DER BABYLONISCHE TALMUD

Nach der ersten zensurfreien Ausgabe
unter Berücksichtigung
der neueren Ausgaben und handschriftlichen
Materials ins Deutsche übersetzt von

LAZARUS GOLDSCHMIDT

Band XI

JÜDISCHER VERLAG
IM SUHRKAMP VERLAG

Die erste Auflage des Babylonischen Talmud in der Übersetzung von Lazarus Goldschmidt erschien 1930 bis 1936 im Jüdischen Verlag, Berlin. Bd. I erschien zuerst 1929 im Verlag Biblion, Berlin, und wurde 1930 in die Ausgabe des Jüdischen Verlags übernommen. Die vorliegende limitierte Sonderausgabe wird reproduziert nach dem Nachdruck, der 1996 im Jüdischen Verlag im Suhrkamp Verlag veröffentlicht wurde.

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim
Printed in Germany

TRANSSKRIPTION

א ʼ über dem entsprechenden Vokal; ב *b* (*bh*); ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k* (*kh*); ל *l*; מ *m*, נ *n*; ס (שׂ) *s*; ע ʽ über dem entsprechenden Vokal; פ *p* (*ph*); צ *ç*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t* (*th*). Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

KÜRZUNGEN

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Ab. Aboth
Ah. Ahiluth
Am. Amos
Ar. Årakhin
Az. Åboda zara
Bb. Baba bathra
Bek. Bekhoroth
Ber. Berakhoth
Bk. Bikkurim
Bm. Baba meçiå
Bq. Baba qamma
Cant. Canticum canticorum
Chr. Chronicorum
Dan. Daniel
Dem. Demaj
Der. Derekh ereç rabba
Dez. Derekh ereç zuṭa
Dt. Deuteronomium
Ecc. Ecclesiastes
Ed. Édijoth
Er. Érubin
Est. Ester
Ex. Exodus
Ez. Ezechiel
Ezr. Ezra
Git. Giṭṭin
Gn. (Gen.) Genesis
Hab. Habakuk
Hag. Haggaj
Hal. Ḥalla
Hg. Ḥagiga
Hul. Ḥullin
Hor. Horajoth
Hos. Hosea
Ij. Ijob
Jab. Jabmuth
Jad. Jadajim
Jer. Jeremia
Jes. Jesaia
Jo. Joel
Jom. Joma
Jon. Jona
Jos. Josua
Jt. Jom ṭob
Jud. Judicum
Kel. Kelim
Ker. Kerethoth
Ket. Kethuboth
Kil. Kilájim
Lev. Leviticus
Mas. Maåsroth
Mak. Makkoth
Mal. Maleachi
Meg. Megilla
Mei. Meila
Men. Menaḥoth
Mich. Micha
Mid. Middoth
Miq. Miqvaóth
Mk. Makhširin
Mq. Moéd qaṭan
Ms. Maåser šeni
Nah. Nahum
Naz. Nazir
Ned. Nedarim
Neg. Negaím
Neh. Nehemia
Nid. Nidda
Nm. Numeri
Ob. Obadja
Orl. Órla
Par. Para
Pes. Pesaḥim
Pr. Proverbia
Ps. Psalmi
Qid. Qiddušin
Qin. Qinnim
Reg. Regum
Rh. Roš hašana
Rt. Ruth
Sab. Šabbath
Sam. Samuel
Sb. Šebiíth
Seb. Šebuóth
Sem. Semaḥoth
Seq. Šeqalim
Sph. Sopherim
Sot. Soṭa
Suk. Sukka
Syn. Synhedrin
Tah. Ṭaharuth
Tam. Tamid
Tan. Taånith
Tem. Temura
Ter. Terumoth
Thr. Threni
Tj. Ṭebul jom
Uqç. Óqçin
Zab. Zabim
Zch. Zacharia
Zeb. Zebaḥim
Zph. Zephania

III.

מסכת חולין

DER TRAKTAT HULIN

Von der Profanschlachtung

ERSTER ABSCHNITT

JEDER DARF SCHLACHTEN[1] UND SEINE SCHLACHTUNG IST GÜLTIG, AUSGENOMMEN EIN TAUBER, EIN BLÖDER UND EIN MINDERJÄHRIGER, WEIL SIE DIE SCHLACHTUNG VERDERBEN KÖNNTEN. HABEN SIE ALLE GESCHLACHTET UND ANDERE SIE BEOBACHTET, SO IST IHRE SCHLACHTUNG GÜLTIG. i,1

GEMARA. Jeder darf schlachten, von vornherein, und seine Schlachtung ist gültig, wenn bereits erfolgt!? R. Aḥa, Sohn des Raba, sprach zu R. Aši: Ist denn überall, wo es 'jeder' heißt, von vornherein zu verstehen, [es wird ja gelehrt,] jeder könne umtauschen[2], ob Männer oder Weiber, wonach dies zu verstehen wäre, von vornherein, und dem widersprechend heißt es: [3]*er soll es nicht umwechseln und nicht vertauschen, ein gutes auf ein schlechtes oder ein schlechtes auf ein gutes*!? — Da wird die Erklärung ausdrücklich gelehrt: nicht etwa, daß man umtauschen dürfe, sondern daß, wenn man dies getan hat, es gültig sei und man die vierzig [Geißelhiebe] erhalte. — [Es wird ja gelehrt,] jeder könne schätzen[4] und geschätzt werden[5], [seinen Wert] geloben und im Werte gelobt werden, wonach dies zu verstehen wäre, von vornherein, und dem widersprechend heißt es: [6]*wenn du zu geloben unterläßt, so haftet dir keine Sünde an*, und ferner heißt es: [7]*besser, daß du nicht gelobst, als daß du gelobst und nicht hältst*!? Ferner wird gelehrt: Besser als das eine und als das andere, wenn man überhaupt nicht gelobt — Worte R. Meírs; R. Jehuda sagt: besser als das eine und als das andere, wenn man gelobt und es einlöst. Und auch R. Jehuda spricht nur von dem Falle, wenn jemand sagt, er gelobe dieses[8], nicht aber von dem Falle, wenn er sagt, er nehme auf sich[9]!? — Ist denn überall, wo es 'jeder' heißt, nicht von vornherein zu verstehen, [es wird ja gelehrt,] jeder sei zur Festhütte verpflichtet[10], jeder sei zu den Çiçith verpflichtet, ist dies etwa zu verstehen, nicht von vornherein!? — Von einem Falle, wo es 'verpflichtet' heißt, spreche ich nicht. Col.b

1. Unter Schlachten ist im T. das ritualmäßige Schlachten bei den Juden (Schächten) zu verstehen, das durch das Durchschneiden der Halsorgane (Luft- und Speiseröhre) erfolgt. 2. Ein zur Opferung bestimmtes Tier auf ein anderes. 3. Lev. 27,10. 4. Seinen Geldwert für den Tempel spenden; cf. Lev. 27,2ff. 5. Wenn ein anderer seinen Geldwert spendet. 6. Dt. 23,23. 7. Ecc. 5,4. 8. Ein von ihm bezeichnetes Vieh als Opfer; wenn es verendet od. abhanden kommt, ist er nicht haftbar. 9. Die Darbringung eines Opfers; er ist dann haftbar und könnte die Einlösung aus irgend einem Grunde unterlassen. 10. In dieser während des Hütten-

– [Es wird ja gelehrt,] jeder könne stützen[11], ob Männer oder Weiber, wonach zu verstehen wäre, von vornherein nicht, und dem widersprechend heißt es:[12]*er stütze seine Hand, und es wird ihn wohlgefällig machen*!? – Unter 'jeder' ist in manchen Fällen von vornherein zu verstehen, und in manchen, wenn bereits erfolgt. – Woher weißt du nun, daß hier unter 'jeder' von vornherein zu verstehen ist, wonach auf einen Widerspruch hinzuweisen ist, vielleicht wenn bereits erfolgt, wonach kein Widerspruch besteht!? Dieser erwiderte: Mein Einwand stützt sich auf [die Worte] 'und ihre Schlachtung ist gültig'; wenn es heißt, ihre Schlachtung sei gültig, wenn bereits erfolgt, so ist ja unter 'jeder' von vornherein zu verstehen, denn wenn der Fall, wenn bereits erfolgt, so brauchte dies ja nicht zweimal gelehrt zu werden. Rabba b. Ûla erklärte: Er lehrt folgendes: jeder dürfe[13]schlachten, sogar ein Unreiner Profanes. – Wozu braucht dies von einem Unreinen bei Profanem gelehrt zu werden[14]!? – Bei Profanem, das nach Art des Heiligen in Reinheit zubereitet[15]wird. Er ist der Ansicht, das Profane, das nach Art des Heiligen in Reinheit zubereitet wird, gleiche dem Heiligen[16]. – Wie verfahre er hierbei? – Er hole ein langes Messer und schlachte mit diesem, damit er das Fleisch nicht berühre. Heiliges aber darf er nicht schlachten, weil er das Fleisch berühren könnte. Wenn er aber geschlachtet hat und sagt, er wisse bestimmt, daß er es nicht berührt hat, so ist seine Schlachtung gültig. Ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger, selbst bei gewöhnlichem Profanen, auch nicht, wenn bereits erfolgt, denn sie könnten unterbrechen[17], aufdrücken[18]oder durchbohren[19]. – Worauf beziehen sich [die Worte] 'haben sie alle geschlachtet': wenn auf Taube, Blöde und Minderjährige, so spricht er ja von diesen, somit müßte es ja heißen: haben sie geschlachtet, wenn auf einen Unreinen bei Profanem, so sagst du ja, er dürfe auch von vornherein schlachten, und wenn auf einen Unreinen bei Heiligem, so genügt es ja, wenn er sagt, er wisse es[20]bestimmt[21]!? – Wenn er nicht zugegen ist, um ihn fragen zu können. – Ist es[22]denn hinsichtlich des Unreinen bei Heiligem hieraus zu entnehmen, dies geht ja aus der folgenden Lehre hervor!? Wenn einer von den Un-

festes zu verweilen; cf. Dt. 16,13ff. 11. Die Hand auf den Kopf des zu schlachtenden Opfers; cf. Ḥul. Fol. 92a. 12. Lev. 1,4. 13. Hierauf deutet das W. 'jeder'. 14. Dies ist ja selbstverständlich erlaubt. 15. Von einem, der auch Profanes nur auf diese Weise zubereitet. 16. Demnach darf das Schlachten durch einen Unreinen erfolgen. 17. Beim Durchschneiden des Halses. 18. Das Messer auf die Schlachtstelle u. es nicht, wie dies erfolgen muß, hin- u. herziehen. 19. Das Messer von der Seite aus unter die Haut stechen; in diesen Fällen ist das Schlachten ungültig. 20. Daß er das Fleisch nicht berührt hat. 21. Eine Beobachtung durch andere ist nicht nötig. 22. Daß er von vornherein nicht schlachten darf.

tauglichen[23] geschlachtet hat, so ist die Schlachtung gültig, denn das Schlachten darf durch Gemeine, Weiber, Sklaven und Unreine erfolgen, selbst bei Hochheiligem, nur dürfen Unreine das Fleisch nicht berühren. – Hier[24] ist die Hauptlehre, und dort lehrt er vom Unreinen bei Heiligem nur deshalb, weil er von den übrigen Untauglichen spricht. Wenn du aber willst, sage ich: dort ist die Hauptlehre, denn er handelt ja vom Heiligen, und hier lehrt er vom Unreinen bei Heiligem nur deshalb, weil er vom Unreinen bei Profanem spricht. – Wodurch soll dieser Unreine unrein geworden sein: wenn durch eine Leiche, so sagt ja der Allbarmherzige:[25] *an einen mit dem Schwerte Erschlagenen*, das Schwert gleicht[26] dem Erschlagenen[27], somit überträgt er seine Urunreinheit[28] auf das Messer, und das Messer macht das Fleisch unrein!? – Vielmehr, wenn er durch ein Kriechtier[29] unrein geworden ist. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wenn er durch eine Leiche unrein geworden ist, jedoch in dem Falle, wenn er einen Rohrstreifen[30] untersucht und damit geschlachtet hat, denn es wird gelehrt, man dürfe mit allem schlachten, mit einem Steine, mit Glas oder mit einem Rohr. Abajje erklärte: Er lehrt folgendes: alle dürfen schlachten, selbst ein Samaritaner. Dies nur in dem Falle, wenn ein Jisraélit dabei steht, wenn er aber nur aus- und eingeht, so darf er nicht schlachten; hat er bereits geschlachtet, so schneide man ein olivengroßes Stück Fleisch ab und gebe es ihm; ißt er es, so darf man von seiner Schlachtung essen, ißt er es nicht, so darf man von seiner Schlachtung nicht essen. Ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger; auch dann nicht, wenn bereits erfolgt, denn sie könnten unterbrechen, aufdrücken oder durchbohren. – Worauf beziehen sich [die Worte] 'haben sie alle geschlachtet': wenn auf Taube, Blöde und Minderjährige, so spricht er ja von diesen, somit müßte es ja heißen: haben sie geschlachtet, und wenn auf einen Samaritaner, so sagst du ja, wenn ein Jisraélit dabei steht, dürfe er auch von vornherein schlachten!? – Ein Einwand. Raba sprach: Darf er denn, wenn jemand aus- und eingeht, dies nicht auch von vornherein, wir haben ja gelernt, wenn jemand einen Nichtjuden in seinem Laden zurückgelassen hat, und ein Jisraélit aus- und eingeht, sei er erlaubt[31]!? – Da heißt es nicht 'lasse

Fol.3

23. Cf. Zeb. Fol. 31b. 24. Wo ausschließlich vom Schlachten gesprochen wird. 25. Num. 19,16. 26. Hinsichtl. des Unreinheitsgrades. 27. Und ebenso auch dem Unreinen, mit dem es in Berührung kommt. 28. Vgl. Bd. I S. 402 Anm. 7. 29. Dieses besitzt einen niedrigeren Grad von Unreinheit, sodaß der mit diesem in Berührung kommende Mensch die Unreinheit nur auf Speisen u. Getränke, nicht aber auf Geräte überträgt; in diesem Falle bleibt das Messer rein. 30. Solches ist kein Gerät u. daher nicht verunreinigungsfähig. 31. Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn im Laden Wein sich befindet, u. zu befürchten ist, der Nichtjude könnte das Faß geöffnet u. ihn für Jisraéliten verboten gemacht haben; cf. Az.

zurück', sondern 'zurückgelassen hat', wenn bereits erfolgt. Vielmehr, hieraus[32]: der Beobachtende[33] muß nicht dasitzen und beobachten, vielmehr genügt es, wenn er nur aus- und eingeht!? Vielmehr, erklärte Raba, lehrt er folgendes: alle dürfen schlachten, auch ein Samaritaner. Dies jedoch nur in dem Falle, wenn ein Jisraélit aus- und eingeht, wenn er aber hereinkommt und findet, daß er bereits geschlachtet hat, so schneide man ein olivengroßes Stück Fleisch ab und gebe es ihm; ißt er es, so darf man von seiner Schlachtung essen, ißt er es nicht, so darf man von seiner Schlachtung nicht essen. Ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger, auch nicht, wenn bereits erfolgt, denn sie könnten unterbrechen, aufdrücken oder durchbohren. — Worauf beziehen sich [die Worte] 'haben sie alle geschlachtet', wenn auf Taube, Blöde und Minderjährige, so spricht er ja von diesen, somit müßte es ja heißen: haben sie geschlachtet, und wenn auf einen Samaritaner, so sagst du ja, wenn jemand aus- und eingeht, dürfe er auch von vornherein schlachten!? — Ein Einwand. R. Aši erklärte: Er lehrt folgendes: alle dürfen Col.b schlachten, auch ein abtrünniger Jisraélit. — In welcher Hinsicht abtrünnig? — Der Aas aus Gier[34] ißt. Dies nach Raba, denn Raba sagte, für einen abtrünnigen Jisraéliten, der Aas aus Gier ißt, untersuche man das Messer und gebe es ihm, sodann dürfe man von seiner Schlachtung essen. Hat man ihm aber ein nicht untersuchtes Messer gegeben, so darf er nicht schlachten; hat er bereits geschlachtet, so untersuche man das Messer nachher: ist es tauglich, so darf man von seiner Schlachtung essen, wenn aber nicht, so darf man von seiner Schlachtung nicht essen. Ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger, auch dann nicht, wenn sie bereits geschlachtet haben, denn sie könnten unterbrechen, aufdrücken oder durchbohren. — Worauf beziehen sich [die Worte] 'haben sie alle geschlachtet': wenn auf Taube, Blöde und Minderjährige, so spricht er ja von diesen, somit müßte es ja heißen: haben sie geschlachtet, und wenn auf einen abtrünnigen Jisraéliten, so sagst du ja, wenn man das Messer untersucht und ihm gegeben hat, dürfe er von vornherein schlachten!? — Wenn man es nicht untersucht hat. — Ist das Messer vorhanden, so kann man es ja noch untersuchen, und ist das Messer nicht vorhanden, so ist es ja belanglos, daß andere ihn beobachtet haben, er kann ja mit einem schartigen Messer[35] geschlachtet haben!? — Ein Einwand. Rabina erklärte: Er lehrt folgendes: alle dürfen schlachten, jeder Kundige[36] darf schlachten; kundig auch wenn nicht bewährt.

Fol. 69a. 32. Ist ein Einwand gegen A. zu erheben. 33. Der den Wein beobachtet. 34. Falls er kein rituell Geschlachtetes hat; hat er aber ein untersuchtes Messer, so schlachtet er vorschriftsmäßig. 35. Die Schlachtung ist dann ungültig u. das Fleisch verboten. 36. Der die Vorschriften über das Schlachten kennt. 37.

Dies gilt jedoch nur in dem Falle, wenn man von ihm weiß, daß er die Vorschriften über das Schlachten hersagen kann, wenn man aber von ihm nicht weiß, ob er die Vorschriften über das Schlachten hersagen kann, darf er nicht schlachten; hat er bereits geschlachtet, so prüfe man ihn: kann er die Vorschriften über das Schlachten hersagen, so darf man von seiner Schlachtung essen, wenn aber nicht, so darf man von seiner Schlachtung nicht essen. Ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger, auch dann nicht, wenn bereits erfolgt, denn sie könnten unterbrechen, aufdrücken oder durchbohren. — Worauf beziehen sich [die Worte] 'haben sie alle geschlachtet': wenn auf Taube, Blöde und Minderjährige, so spricht er ja von diesen, somit müßte es ja heißen: haben sie geschlachtet, und wenn auf einen Unkundigen[37], so braucht man ihn nur zu prüfen!? — Wenn er nicht zugegen ist, um ihn prüfen zu können. Manche lesen: Rabina erklärte: Er lehrt folgendes: alle dürfen schlachten, jeder Bewährte[38] darf schlachten; bewährt, auch wenn nicht kundig[37]. Dies jedoch nur in dem Falle, wenn er vor uns zwei- oder dreimal geschlachtet hat und nicht ohnmächtig[39] wurde, wenn er aber nicht vor uns zwei- oder dreimal geschlachtet hat, darf er nicht schlachten, weil er ohnmächtig werden könnte; wenn er bereits geschlachtet hat und sagt, er wisse bestimmt, daß er nicht ohnmächtig geworden war, so ist seine Schlachtung gültig. Ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger, auch dann nicht, wenn bereits erfolgt, denn sie könnten unterbrechen, aufdrücken oder durchbohren. — Worauf beziehen sich [die Worte] 'haben sie alle geschlachtet': wenn auf Taube, Blöde und Minderjährige, so spricht er ja von diesen, somit müßte es heißen: haben sie geschlachtet, und wenn auf einen Unbewährten, so sagst du ja, es genüge, wenn er sagt, er wisse es[40] bestimmt!? — Wenn er nicht zugegen ist, um ihn fragen zu können. Rabina und Rabba b. Ůla erklären nicht wie Abajje, Raba und R. Aši, weil nach ihnen [aus den Worten] 'sie alle' ein Einwand zu erheben ist. Wie Rabba b. Ůla erklären die anderen nicht, weil nach der Lesart, nach der hier die Hauptlehre ist, [man erwidern kann,] die Hauptlehre sei im Gegenteil dort, weil dort vom Heiligen gesprochen wird, und nach der Lesart, nach der die Hauptlehre dort ist, und hier vom Unreinen bei Heiligem nur deshalb gelehrt wird, weil er es vom Unreinen bei Profanem lehrt, [man erwidern kann,] auch vom Unreinen bei Profanem sei dies [zu lehren] nicht nötig, denn das nach Art von Heiligem zubereitete Profane gleicht nicht dem Heili-

Von dem man nicht weiß, ob er kundig ist. 38. Der wiederholt geschlachtet hat, ohne gegen die Vorschriften verstoßen zu haben. 39. Eigentl. nervös; infolge der Nervosität könnte er gegen die Vorschriften verstoßen. 40. Daß er beim Schlachten nicht nervös war. 41. Es ist selbstverständlich, daß ein Unreiner solches

gen[41]. Wie Rabina erklären die anderen nicht, weil nach der Lesart, nach der dies nur von Kundigen und nicht von Unkundigen gilt, [man erwidern kann,] die meisten, die sich mit dem Schlachten befassen, seien kundig, und nach der Lesart, nach der dies nur von Bewährten und nicht von Unbewährten gilt, [man erwidern kann,] Ohnmacht sei nicht zu berücksichtigen. Raba erklärt nicht wie Abajje, wegen seines Einwandes. Abajje erklärt nicht wie Raba, denn da[42] berührt er [den Wein] nicht, hierbei aber berührt er es[43]. R. Aši erklärt nicht wie sie beide, denn er ist der Ansicht, die Samaritaner seien Löwenproselyten[44]. Abajje erklärt nicht wie R. Aši, weil er von der Lehre Rabas[45] nichts hält. Weshalb aber erklärt Raba nicht nach seiner eigenen Lehre[46]? – Er sagte es[47] nach der Ansicht Abajjes, während er selbst davon nichts hält.

Die Rabbanan lehrten: Die Schlachtung eines Samaritaners ist gültig. Dies nur in dem Falle, wenn ein Jisraélit dabei steht, wenn man aber hereinkommt und findet, daß er geschlachtet hat, so schneide man ein olivengroßes Stück Fleisch ab und gebe es ihm; ißt er es, so darf man von seiner Schlachtung essen, wenn aber nicht, so darf man von seiner Fol.4 Schlachtung nicht essen. Ebenso auch, wenn man bei ihm eine Dekurie Vögel findet; man trenne den Kopf des einen ab und gebe ihm; ißt er davon, so darf man von seiner Schlachtung essen, wenn aber nicht, so darf man von seiner Schlachtung nicht essen. Abajje deduziert aus dem Anfangsatze und Raba deduziert aus dem Schlußsatze. Abajje deduziert aus dem Anfangsatze: nur wenn ein Jisraélit dabei steht, nicht aber, wenn er nur aus- und eingeht. Raba deduziert aus dem Schlußsatze: nur wenn man hereinkommt und findet, daß er geschlachtet hat, wenn man aber aus- und eingeht, ist es erlaubt. – Gegen Abajje ist ja aus dem Schlußsatze ein Einwand zu erheben!? – Er kann dir erwidern: das Aus- und Eingehen bezeichnet er als kommen und finden. – Gegen Raba ist ja ein Einwand aus dem Anfangsatze zu erheben!? – Er kann dir erwidern: wenn man aus- und eingeht, so ist es ebenso, als würde man dabei stehen. «Ebenso auch, wenn man bei ihm eine Dekurie Vögel findet; man trenne den Kopf des einen ab.» Weshalb denn, man sollte ja berücksichtigen, er habe vielleicht nur diesen richtig geschlachtet!? R.

schlachten darf. 42. Im von R. angezogenen Falle, wenn man einen Nichtjuden beim Wein zurückläßt. 43. Die Beobachtung des Jisraéliten beim Ein- u. Ausgehen ist bedeutungslos, da er in einer Sekunde das Schlachten unterbrechen od. das Messer aufdrücken kann. 44. Nur aus Angst vor den Löwen (cf. iiReg. 17,25) bekehrten sie sich zum Judentume; sie sind daher als Nichtjuden zu behandeln. 45. Daß ein abtrünniger Jisraélit mit einem untersuchten Messer von vornherein schlachten darf. 46. Die Mišna spreche von einem abtrünnigen Jisraéliten, dessen Schlachtung mit einem nicht untersuchten Messer, wenn bereits erfolgt, nach ihm gültig ist. 47. Daß die Mišna von einem Samaritaner spreche. 48. Er weiß nicht

Menaše erwiderte: Wenn man sie unter den Schlagfittig nimmt[48]. — Vielleicht hat er an diesem ein Kennzeichen!? R. Mešaršeja erwiderte: Man zerdrücke ihn[49]. Vielleicht sind die Samaritaner der Ansicht, nach der Tora benötige das Geflügel nicht des Schlachtens[50]!? — Ist denn, nach deiner Erklärung, die Unterbrechung, das Aufdrücken, das Durchbohren, das Verschieben[51] und das Ausreißen[52] geschrieben? Vielmehr halten sie davon, weil sie es[53] anerkannt haben, ebenso halten sie auch hiervon, weil sie es anerkannt haben.

Darüber, ob sie das, was nicht geschrieben ist, halten oder nicht halten, streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Das Ungesäuerte eines Samaritaners ist erlaubt und man entledigt sich damit seiner Pflicht am Pesaḥfeste; R. Eliézer verbietet es, weil sie in den Einzelheiten der Gebote nicht so kundig wie Jisraéliten sind. R. Šimón b. Gamliél sagte: Jedes Gebot, das die Samaritaner halten, beobachten sie genauer als Jisraéliten.

Der Meister sagte: Das Ungesäuerte eines Samaritaners ist erlaubt und man entledigt sich damit seiner Pflicht am Pesaḥfeste. Selbstverständlich[54]!? — Man könnte glauben, sie seien in der Beobachtung[55] nicht kundig, so lehrt er uns. «R. Eliézer verbietet es, weil sie in den Einzelheiten der Gebote nicht kundig sind.» Er ist der Ansicht, sie seien in der Beobachtung nicht kundig. «R. Šimón b. Gamliél sagte: Jedes Gebot, das die Samaritaner halten, beobachten sie genauer als Jisraéliten.» Das ist ja dasselbe was der erste Autor sagt!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei [einem Gesetze], das geschrieben steht, sie aber davon nichts halten. Der erste Autor ist der Ansicht, wenn es nur geschrieben steht, auch wenn sie davon nichts halten[56], und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, nur wenn sie davon halten, nicht aber, wenn sie davon nichts halten. — Wieso heißt es demnach: jedes Gebot, das die Samaritaner halten, es sollte ja heißen: wenn[57] sie davon halten!? — Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei [einem Gesetze], das nicht geschrieben steht, sie aber davon halten. Der erste Autor ist der Ansicht, wenn es nicht geschrieben steht, obgleich sie davon halten[58], und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, da sie davon halten, sind sie zuverlässig.

mehr, welcher von ihnen richtig geschlachtet war. 49. Den Kopf, den man ihm gibt, um das Kennzeichen zu verwischen. 50. Da dies vom Geflügel in der Schrift nicht angegeben ist. 51. Des Messers beim Schlachten nach oben od. nach unten. 52. Der Halsorgane (Speise- u. Luftröhre); es sind dies die bekannten 5 Fälle, die das Schlachten untauglich machen; ausführl. weit. Fol. 32a. 53. Das Gesetz vom Schlachten. 54. Daß, wenn es zum Essen am Pesaḥfeste erlaubt ist, man sich damit seiner Pflicht des Essens von Ungesäuertem entledige. 55. Des Ungesäuerten (cf. Ex. 12,17), dh. in der genauen Kenntnis der beim Backen zu beobachtenden Vorschriften. 56. Dh. wenn man nicht weiß, ob sie es halten. 57. Nur wenn dies bekannt ist. 58. Traue man ihnen nicht. 59. Um nach einem vorschriftsmäßigen

Der Text. Raba sagte: Für einen abtrünnigen Jisraéliten, der Aas aus Gier ißt, untersuche man das Messer und gebe ihm, und man darf von seiner Schlachtung essen. Aus welchem Grunde? – Da er Erlaubtes und Verbotenes vor sich hat, so läßt er nicht das Erlaubte und ißt das Verbotene. – Demnach sollte dies auch von dem Falle gelten, wenn man es nicht untersucht hat!? – Bemühen[59] tut er sich nicht. Die Jünger sprachen zu Raba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: das Gesäuerte[60] der Col.b Übertreter[61] ist sofort nach dem Pesaḥfeste[62] erlaubt, weil sie umtauschen[63]. Sie glaubten, hier sei die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, das Gesäuerte nach dem Pesaḥfeste sei nach der Tora verboten, und er lehrt: weil sie umtauschen. Demnach lassen sie nicht das Erlaubte und essen das Verbotene. Wieso denn, vielleicht ist hier die Ansicht R. Šimóns vertreten, welcher sagt, [das Verbot] des Gesäuerten nach dem Pesaḥfeste sei rabbanitisch, und wir erleichtern nur bei einem rabbanitischen Gesetze, nicht aber bei einem der Tora!? – Angenommen, es sei die des R. Šimón, aber er lehrt ja nicht, man nehme an, sie tauschen um, sondern: weil sie umtauschen, sie tauschen entschieden um. Wenn er[64] nun bei einem rabbanitischen Gesetze nicht das Erlaubte läßt und das Verbotene ißt, um wieviel weniger tut er es bei einem der Gesetzlehre. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Jeder darf schlachten, auch ein Samaritaner, auch ein Unbeschnittener und auch ein abtrünniger Jisraélit. Was für ein Unbeschnittener, wollte man sagen, dessen Brüder infolge der Beschneidung gestorben[65] sind, so ist er ja ein richtiger Jisraélit, doch wohl ein Abtrünniger inbetreff der Beschneidung[66]; er ist demnach der Ansicht, wer inbetreff einer Sache abtrünnig ist, sei nicht abtrünnig inbetreff der ganzen Tora. Wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: selbst ein abtrünniger Jisraélit; was für ein Abtrünniger, wenn ein Abtrünniger inbetreff einer anderen[67] Sache, so ist es ja dasselbe, was ein Abtrünniger inbetreff der Beschneidung[68], doch wohl ein Abtrünniger inbetreff dieser[69] Sache, nach Raba[70]. – Nein, tatsächlich, kann

Messer zu suchen, wenn seines untauglich ist. 60. Wenn solches, falls es einem Jisraéliten gehört, vor dem Pesaḥfeste nicht vernichtet worden ist, so ist es nachher zur Nutznießung verboten. 61. Die das Gesäuerte am Pesaḥfeste wegen des Geldschadens nicht vernichten. 62. Es also entschieden vor Ablauf des Pesaḥfestes gebacken worden ist. 63. Das von ihnen zurückbehaltene Gesäuerte mit dem eines Nichtjuden, das nach dem Pesaḥfeste zum Genusse erlaubt ist; sie übertreten zwar das Verbot, wegen des Geldschadens, jedoch vermeiden sie den Genuß vom direkt Verbotenen, weil sie durch den Umtausch nichts verlieren. 64. Ein Übertreter des Gesetzes, der dies aber nicht aus Trotz tut. 65. In einem solchen Falle braucht das nächste Kind nicht beschnitten zu werden. 66. Der dieses Gebot nicht hält. 67. Nicht hinsichtl. des Schlachtens. 68. In beiden Fällen erstreckt sich die Abtrünnigkeit nicht auf das Schlachten. 69. Des Schlachtens, der Aas aus Gier ißt. 70. Daß ein solcher schlachten dürfe. 71. Der Götzendienst trieb (cf. iReg. 21,26).

ich dir erwidern, gilt dies nicht von einem Abtrünnigen inbetreff dieser Sache, denn da er daran gewöhnt ist, kommt es ihm als erlaubt vor, und hier ist ein Abtrünniger inbetreff des Götzendienstes zu verstehen. Dies nach R. Ánan, denn R. Ánan sagte im Namen Šemuéls, man dürfe essen von der Schlachtung eines Jisraéliten, der abtrünnig ist inbetreff des Götzendienstes.

Der Text. R. Ánan sagte im Namen Šemuéls: Von der Schlachtung eines Jisraéliten, der abtrünnig ist inbetreff des Götzendienstes, darf man essen. So finden wir auch, daß Jehošaphat, König von Jehuda, vom Gastmahle Aḥábs[71]genoß, wie es heißt:[72]*da schlachtete Aḥáb ihm und den Leuten, die er bei sich hatte, eine Menge Schafe und Rinder und verleitete ihn, mit nach Ramoth-Gileád zu ziehen.* – Vielleicht schlachtete er nur für ihn, ohne daß dieser davon aß!? – Es heißt: *verleitete ihn.* – Vielleicht inbezug auf Worte!? – Es gibt keine Verleitung[73]inbezug auf Worte. – Etwa nicht, es heißt ja:[74]*wenn dein Bruder dich verleitet*!? – Zum Essen und Trinken. – Es heißt ja:[75]*du hast mich verleitet, ihn ohne Grund zu verderben*!? – Anders ist es oben[76]. – Vielleicht trank er nur und aß nicht!? – Vom Trinken gilt dies wohl deshalb, weil wir sagen, der Abtrünnige inbetreff des Götzendienstes gelte nicht als abtrünnig[77]inbetreff der ganzen Tora, somit gilt auch hinsichtlich des Essens der Abtrünnige inbetreff des Götzendienstes nicht als abtrünnig inbetreff der ganzen Tora. – Es ist ja nicht gleich; beim Trinken ist ja nur der gewöhnliche[78]Wein zu berücksichtigen, und damals war der gewöhnliche Wein von Nichtjuden noch nicht[79]verboten, hinsichtlich des Essens aber sage man, der Abtrünnige inbetreff des Götzendienstes gelte als abtrünnig inbetreff der ganzen Tora!? – Wenn du willst, sage ich, es sei nicht die Art eines Königs zu trinken ohne zu essen, und wenn du willst, sage ich: *er schlachtete und er verleitete ihn,* er verleitete ihn inbetreff des Geschlachteten. – Vielleicht hatte Óbadja[80]geschlachtet!? – Es heißt *eine Menge,* und Óbadja [allein] würde dies nicht vermocht haben. – Vielleicht haben jene siebentausend geschlachtet, von denen es heißt:[81]*doch will ich in Jisraél siebentausend übrig lassen, all die Knie, die sich nicht vor dem Baál gebeugt haben &c.*!? – Diese hatten sich vor Izebel versteckt[82]. – Vielleicht waren die Leute Aḥábs

von dem es aber nicht bekannt ist, daß er gegen das Gesetz des Schlachtens verstieß. 72. iiChr. 18,2. 73. Man verleitet den anderen zu einer Handlung, u. diese besteht hauptsächlich in Essen u. Trinken. 74. Dt. 13,7. 75. Ij. 2,3. 76. Bei Gott, bei dem dies ausgeschlossen ist. 77. Sein Wein ist daher erlaubt. 78. Von dem man nicht weiß, ob er für Götzen gespendet worden ist. 79. Das Verbot des nichtjüdischen Weines ist eine rabbanitische Bestimmung aus späterer Zeit; cf. Sab. Fol. 17b. 80. Der gottesfürchtige Beamte im Hause des Königs Aḥáb, cf. iReg. 18,3. 81. iReg. 19,18. 82. Cf. iReg. 18,4. 83. Pr. 29,12. 84. iReg. 22,4.

unverdorben!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt:[83]*alle Diener des auf Lügenworte hörenden Herrschers sind gottlos.* – Vielleicht waren auch die Leute Jehošaphaṭs verdorben und aßen von dem, was die Leute Aḥábs schlachteten, während Jehošaphaṭ nur von dem aß, was Òbadja schlachtete!? – Dies ist nicht einleuchtend; wenn die Diener des auf Lügenworte hörenden Herrschers gottlos sind, so sind die des auf Worte der Wahrheit hörenden rechtschaffen. – Vielleicht aßen Aḥáb und seine Leute von dem, was die Leute Aḥábs schlachteten, während Jehošaphaṭ und seine Leute von dem aßen, was die Leute Jehošaphaṭs schlachteten!? Fol.5 – Er sonderte sich von ihm nicht ab. – Woher dies, wollte man sagen, weil es heißt:[84]*ich wie du, mein Volk wie dein*[85]*Volk,* so heißt es ja auch: [84]*meine Rosse wie deine Rosse;* du mußt also erklären: was mit deinen Rossen geschieht, geschehe auch mit meinen Rossen, ebenso ist zu erklären: was mit dir und deinem Volke geschieht, geschehe auch mit mir und meinem Volke!? – Vielmehr, aus folgendem:[86]*der König von Jisraél und Johošaphaṭ, der König von Jehuda, saß jeder auf seinem Throne, mit Kleidern gekleidet, an einer Tenne am Eingange des Tores von Šomron.* Was ist nun unter Tenne zu verstehen, wenn eine wirkliche Tenne, so war ja das Tor von Šomron keine Tenne; vielmehr wie bei jener Tenne[87]. Es wird nämlich gelehrt: Das Synedrium saß in der Form einer halbrunden Tenne, damit sie einander sehen können. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen.[88]*Und die Raben brachten ihm Brot und Fleisch morgens und Brot und Fleisch abends,* und hierzu sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: von den Schlächtern Aḥábs[89]. – Anders ist es, wenn es auf Geheiß[90]erfolgt. – Wer waren die Raben? Rabina erklärte: Wirkliche Raben. R. Ada b. Minjomi sprach zu ihm: Vielleicht zwei Männer, die Rabe hießen!? So heißt es auch:[91]*und sie töteten Rabe am Rabenfelse und Wolf &c.* Dieser erwiderte: Sollte es sich ereignet haben, daß beide Rabe hießen!? – Vielleicht [hießen sie so] nach ihrer Ortschaft!? So heißt es auch:[92]*die Aramäer gingen auf Streifzüge aus und nahmen ein kleines Mädchen aus dem Lande Jisraél gefangen;* und auf unsre Frage, wieso er es Kleines und Mädchen[93]nennt, erwiderte R. Pedath, sie war aus der Ortschaft Naáran[94][Mädchen]!? – Demnach müßten sie ja[95]R a b e n e r heißen. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Jeder darf schlachten, auch

85. Was auf die Beobachtung der Gesetze bezogen werden soll. 86. iReg. 22,10. 87. In freundschaftlicher Weise zu einander gewandt. 88. iReg. 17,6. 89. Obgleich dieser abtrünnig inbetreff des Götzendienstes war. 90. Gottes; dem griech. λόγος dürfte wohl eher die Form דבר entsprechen. 91. Jud. 7,25. 92. iiReg. 5,2. 93. Ersteres bezeichnet nach der t.schen Terminologie ein Mädchen vor Erlangung der Pubertätszeichen (2 Haare an der Scham) u. letzteres ein solches nach Erlangung der Pubertätszeichen. 94. Statt נעורן haben manche Handschriften richt. נערן; cf. iChr. 7,28 u. Jos. 16,7. 95. Um eine Verwechslung mit wirklichen Ra-

ein Samaritaner, auch ein Unbeschnittener und auch ein abtrünniger Jisraélit. Was für ein Unbeschnittener, wollte man sagen, dessen Brüder infolge der Beschneidung gestorben sind, so ist er ja ein richtiger Jisraélit; doch wohl ein Abtrünniger inbetreff der Beschneidung. Wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: auch ein abtrünniger Jisraélit; was für ein Abtrünniger, wenn ein Abtrünniger inbetreff einer anderen Sache, so ist es ja dasselbe, was ein Abtrünniger inbetreff der Beschneidung, doch wohl ein Abtrünniger inbetreff des Götzendienstes, nach R. Ánan. — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, gilt dies nicht von einem Abtrünnigen inbetreff des Götzendienstes, denn der Meister sagte, der Götzendienst sei so streng, daß, wenn jemand ihn verleugnet, es ebenso sei, als würde er der ganzen Tora beipflichten, und hier ist ein Abtrünniger inbetreff dieser Sache[69] zu verstehen, nach Raba[96]. Man wandte ein:[97] *Von euch,* nicht von euch allen, ausgenommen der Abtrünnige; *von euch,* bei euch habe ich diesen Unterschied[98] gemacht, nicht aber bei den [übrigen] Völkern; *vom Vieh,* dies schließt Menschen ein, die dem Vieh[99] gleichen. Hieraus folgerten sie, daß man Opfer von jisraélitischen Frevlern annehme, damit sie dadurch zur Buße veranlaßt werden; ausgenommen der Abtrünnige, wer Wein[100] libiert, und wer öffentlich den Sabbath entweiht. Dies widerspricht sich ja: zuerst heißt es: *von euch,* nicht alle, dies schließt den Abtrünnigen aus, und nachher heißt es, daß man von jisraélitischen Frevlern Opfer annehme. Jedoch ist dies kein Widerspruch; der Anfangsatz spricht von einem Abtrünnigen inbetreff der ganzen Tora und der Mittelsatz von einem Abtrünnigen inbetreff einer Sache. Wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: ausgenommen der Abtrünnige, wer Wein libiert und wer öffentlich den Sabbath entweiht. Was für ein Abtrünniger: wenn ein Abtrünniger inbetreff der ganzen Tora, so ist dies ja identisch mit dem Anfangsatz, und wenn ein Abtrünniger inbetreff einer Sache, so widerspricht dies ja dem Mittelsatze. Wahrscheinlich ist dies wie folgt zu verstehen: ausgenommen der Abtrünnige, der Wein libiert und der öffentlich den Sabbath entweiht. Hieraus, daß der Abtrünnige inbetreff des Götzendienstes als abtrünnig inbetreff der ganzen Tora gelte!? Dies ist eine Widerlegung R. Ánans. Eine Widerlegung.

Ist dies[101] denn hieraus zu entnehmen, dies wird ja aus folgendem entnommen!?[102] *Von den Leuten des Volkes,* ausgenommen der Abtrünnige. R. Šimón b. Jose sagte im Namen R. Šimóns:[103] *Die nicht ausgeübt wer-*

ben zu vermeiden 96. Cf. supra fol. 4a. 97. Lev. 1,2. 98. Zwischen Gottesfürchtigen u. Abtrünnigen. 99. Hinsichtlich der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. 100. Für den Götzendienst. 101. Daß man von Abtrünnigen keine Opfer annehme. 102. Lev. 4,27. 103. Ib. V. 22. 104. Der dies vorsätzlich

den sollen, und versehentlich sich vergeht; wer bei seinem Bewußtwerden Buße tut, bringe wegen seines Vergehens ein Opfer, und wer bei seinem Bewußtwerden nicht Buße tut, bringe wegen seines Vergehens kein Opfer. Und auf unsre Frage, welchen Unterschied es zwischen ihnen gebe, erklärte R. Hamnuna, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen hinsichtlich eines Abtrünnigen inbetreff des Talgessens[104], der ein Opfer wegen Blut[essens] bringt[105]. — Eine [Lehre] spricht vom Sündopfer und eine vom Brandopfer. Und beide sind nötig. Würde er es nur vom Sündopfer gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es Sühne erwirkt, ein Brandopfer aber, das nur ein Geschenk ist, nehme man von ihm an. Und würde er es nur vom Brandopfer gelehrt haben, so könnte man glauben, weil dieses kein Pflichtopfer ist, ein Sündopfer aber, das ein Pflichtopfer ist, nehme man von ihm wohl an. Daher sind beide nötig. — Ist denn überall, wo es *Vieh* heißt, das Böse[106]zu verstehen, es heißt ja:[107]*Mensch und Vieh hilfst du, Herr,* und R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs, darunter seien Menschen zu verstehen, die nackt[108]an Erkenntnis sind und sich als Vieh betrachten!? — Da heißt es *Mensch und Vieh,* hier aber heißt es nur Vieh. — Ist denn überall, wo es *Mensch und Vieh* heißt, das Gute zu verstehen, es heißt ja:[109]*ich säe das Haus Jisraél, Samen von Menschen und Samen von Vieh*[110]!? — Die Schrift hat sie geteilt; Samen von Menschen besonders und Samen von Vieh besonders.

R. Ḥanan sagte im Namen des R. Jáqob b. Idi im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen Bar Qapparas: R. Gamliél und sein Gerichtskollegium stimmten über die Schlachtung eines Samaritaners ab und verboten sie. R. Zera sprach zu R. Jáqob b. Idi: Vielleicht hat der Meister es nur von dem Falle gehört, wenn ein Jisraélit nicht dabei steht? Dieser erwiderte: Dieser Jünger glaubt, die Leute hätten keine Halakha gelernt; brauchte dies denn von dem Falle gesagt zu werden, wenn ein Jisraélit nicht dabei steht!? — Hat er dies[111]anerkannt oder hat er es nicht anerkannt? — Komm und höre: R. Naḥman b. Jiçḥaq erzählte im Namen R. Asis, er habe R. Joḥanan von der Schlachtung eines Samaritaners essen sehen. Und auch R. Asi aß von der Schlachtung eines Samaritaners. R. Zera wunderte sich darüber: haben sie es[112]nicht gehört, wenn sie es aber gehört hätten, würden sie darauf geachtet haben, oder haben sie es wohl

tut. 105. Nach dem 1. Autor wird in einem solchen Falle von ihm kein Opfer angenommen, nach RŠ. dagegen tut er wegen dieses Falles Buße. 106. Darunter werden in der oben angezogenen Lehre die Frevler verstanden. 107. Ps. 36,7. 108. Gleich dem ersten Menschen (אדם wird hier als Eigenname aufgefaßt), der nackt war. 109. Jer. 31,26. 110. Dies wird (Sot. Fol. 22a) auf die Unwissenden bezogen. 111. RZ. die Erwiderung RJ.s, daß dies auch von dem Falle gilt, wenn ein Jisraélit dabei steht. 112. Daß RG. die Schlachtung eines Samaritaners ver-

gehört, aber nicht anerkannt? Später entschied er es sich selbst; es ist einleuchtend, daß sie es gehört und nicht anerkannt haben: wieso würden sie, wenn man sagen wollte, sie hätten es nicht gehört, wenn sie es aber gehört hätten, würden sie es anerkannt haben, dazu gekommen sein, Verbotenes zu essen; wenn der Heilige, gepriesen sei er, nicht einmal das Vieh der Frommen zu einem Verstoße[113]kommen läßt, um wieviel weniger die Frommen selbst!? Wenn man nun sagen wollte, er habe es nicht anerkannt, so sollte er erklärt haben, eines in dem Falle, wenn ein Jisraélit dabei[114]steht, und eines in dem Falle, wenn ein Jisraélit nicht dabei steht. Hieraus ist also zu entnehmen, daß er es anerkannt hat. Schließe hieraus. Fol.6

Weshalb haben die Rabbanan es verboten? – Wegen des folgenden Vorfalls: Einst sandte R. Meír den R. Šimón b. Eleázar, für ihn Wein von Samaritanern zu holen. Da begegnete ihm ein Greis und sprach zu ihm:[115]*Stecke ein Messer in deine Kehle, wenn du ein Mann von Mut*[116] *bist*. Hierauf ging R. Šimón b. Eleázar und erzählte es R. Meír, und dieser verbot es. – Aus welchem Grunde? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Sie fanden auf der Spitze des Gerizimberges[117]die Gestalt einer Taube[118] und beteten sie an. R. Meír vertritt hierbei seine Ansicht, daß man die Minderheit berücksichtige, und wegen der Minderheit verbot er es bei der Mehrheit. Und auch R. Gamliél und sein Gerichtskollegium waren der Ansicht R. Meírs.

Worauf bezieht sich der einfache Sinn dieses Schriftverses? – Auf einen Schüler, der vor seinem Lehrer sitzt. R. Ḥija lehrte nämlich: [119]*Wenn du dich hinsetzest, um mit einem Herrscher zu speisen, so wisse, wen du vor dir hast; stecke ein Messer in deine Kehle, wenn du ein Mann von Mut bist*. Wenn der Schüler von seinem Lehrer weiß, daß er es[120] ihm begründen kann, so frage er, wenn aber nicht, so beachte er, wen er vor sich[121]hat. *Stecke ein Messer in deine Kehle, wenn du ein Mann von Mut bist*, verlasse ihn.

Einst sandte R. Abahu den R. Jiçḥaq b. Joseph, für ihn Wein von den Samaritanern zu holen. Da begegnete ihm ein Greis und fragte ihn, ob es hier gar keine Leute gebe, die das Gesetz beachten. Hierauf ging R. Jiç-

boten hat. 113. Das zu essen, was man einem Vieh nicht geben darf. 114. In einem solchen Falle hatten RJ. u. RA. gegessen. 115. Pr. 23,2. 116. Dh. man beherrsche sich u. trinke ihren Wein nicht. 117. Wo der Tempel der Samaritaner sich befand; cf. Pent. Sam. Dt. 5,21. 118. Daß die Samaritaner die Taube verehrten, ist sonst nirgends bekannt; möglicherweise liegt hier eine fahrlässige od. absichtliche Verwechselung mit den Syrern vor, denen die Taube ein Symbol der Verehrung war (Xenophon, *Anabasis* i, 4,9; Diodor ij, 4,20, Lucian, *de dea Syra* 14,15) od. den Christen (Matth. 3,16; Marc. 1,10; Luc. 3,22; Joh. 1,32). 119. Pr. 23,1. 120. Was er ihm vorträgt. 121. Er bringe seinen Lehrer nicht in

haq und erzählte es R. Abahu, und R. Abahu ging und erzählte es R. Ami und R. Asi, und sie rührten sich nicht von der Stelle, bis sie sie als richtige Nichtjuden erklärten. In welcher Hinsicht: wenn hinsichtlich des Schlachtens und des Libationsweines[122], so hatten ja die Rabbanan dies schon in jenen Fällen[123]angeordnet!? – Jene hatten es angeordnet, und man erkannte es nicht an, darauf ordneten R. Ami und R. Asi es an, und man erkannte es an. – Was heißt 'richtige Nichtjuden'? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Hinsichtlich des Aufgebens und des Abtretens eines Gebietes[124]. Es wird nämlich gelehrt: Ein abtrünniger Jisraélit, der auf der Straße den Šabbath beobachtet, kann sein Gebiet[125]aufgeben oder (sein Gebiet) abtreten, und der auf der Straße den Šabbath nicht beobachtet, kann nicht sein Gebiet aufgeben oder (sein Gebiet) abtreten. Sie sagten nämlich, ein Jisraélit könne [am Šabbath] sein Gebiet abtreten oder (sein Gebiet) aufgeben, ein Nichtjude nur dann, wenn er es vermietet. Er spreche nämlich zu ihm: Mein Gebiet sei dir abgetreten, mein Gebiet sei zu deinen Gunsten aufgegeben. Dann erwirbt es dieser, ohne eines Aneignungsaktes zu benötigen.

R. Zera und R. Asi kehrten einst in ein Gasthaus zu Jai ein, und man setzte ihnen in Wein gesottene Eier vor; R. Zera aß sie[126]nicht, R. Asi aber aß sie. Da sprach R. Zera zu R. Asi: Achtet denn der Meister nicht auf die Beimischung[127]von Demaj? Dieser erwiderte: Ich dachte nicht daran. R. Zera sprach: Wieso konnte, wenn sie die Beimischung von Demaj verboten haben sollten, R. Asi dazu gekommen sein, Verbotenes zu essen; wenn der Heilige, gepriesen sei er, nicht einmal das Vieh der Frommen zu einem Verstoße kommen läßt, um wieviel weniger die Frommen selbst!? Hierauf ging R. Zera hinaus, dachte darüber nach und fand folgende Lehre: Wenn jemand Wein kauft, um ihn in Salztunke oder in Ölwein[128]hineinzutun, Wicken, um daraus Graupenbrei zu machen, oder Linsen, um daraus Grütze zu machen, so ist er[129]verpflichtet, wenn sie Demaj sind, und selbstverständlich, wenn sie sicher [unverzehntet] sind; sie[130]selbst aber sind erlaubt, weil es nur Beigemischtes ist. – Haben denn die Rabbanan das beigemischte Demaj nicht verboten, es

Verlegenheit. 122. Daß ihr Wein, gleich dem der Nichtjuden als Libationswein gelte u. verboten sei. 123. Von denen vorangehend berichtet wird. 124. Zum Zwecke der Gebietsvereinigung (עירוב) hinsichtl. des Šabbathgesetzes; cf. Er. Fol. 68b. 125. Dh. sein Besitzrecht. 126. Die Leute dieser Ortschaft gehörten zum einfachen Volke, das im Rufe stand, von den Feldfrüchten die priesterlichen Abgaben nicht zu entrichten; solche Früchte, Demaj genannt, dürfen nur dann gegessen werden, wenn von ihnen die genannten Abgaben entrichtet worden sind. 127. In diesem Falle war das D. (der Wein) der erlaubten Speise beigemischt. 128. Ein Kosmetikum aus Wein, Öl u. Wasser; cf. Az. Fol. 30a. 129. Von diesen die priesterl. Abgaben zu entrichten. 130. Die hier genannten Mischungen, die

wird ja gelehrt: Wenn jemand seiner Nachbarin Teig zum Backen oder einen Topf zum Kochen gibt, so ist beim dazu gehörigen Sauerteige und Gewürze[131] weder das Gesetz des Siebentjahres noch das der Verzehntung zu berücksichtigen. Wenn er aber zu ihr gesagt hat, daß sie diese vom ihrigen hineintue, so ist beim Sauerteige und beim Gewürze das Gesetz des Siebentjahres und das der Verzehntung zu berücksichtigen!? — Anders ist es hierbei; da er zu ihr sagt, daß sie das ihrige hineintue, so ist es ebenso, als würde er sie selber mit den Händen beigemischt haben. Raphram erwiderte: Anders verhält es sich beim Sauerteige und beim Gewürze, da sie einen Geschmack verleihen, und der Geschmack nicht aufgehoben wird. — Ist denn das Umtauschen nicht zu berücksichtigen, wir haben ja gelernt, daß, wenn jemand seiner Schwiegermutter etwas[132] gibt, er das, was er ihr gibt, und das, was er von ihr erhält, verzehnte, weil sie verdächtig ist, das Verdorbene umzutauschen!? — Da erfolgt dies aus dem dort angegebenen Grunde: R. Jehuda erklärte: Weil sie ihrer Tochter nutzen will und sich vor ihrem Schwiegersohne schämt. — Ist dies denn sonst nicht zu berücksichtigen, wir haben ja gelernt, daß, wenn jemand etwas seiner Hauswirtin gibt, er das, was er ihr gibt, und das, was er von ihr erhält, verzehnte, weil sie umzutauschen verdächtig ist!? — Auch hierbei erlaubt sie sich dies, indem sie sagt: soll lieber der Gelehrtenjünger das Warme essen, und ich will Kaltes essen. — Berücksichtigen wir denn nicht das Umtauschen, es wird ja gelehrt: Die Frau eines Gelehrten darf mahlen zusammen mit der Frau eines Menschen aus dem gemeinen Volke, wenn sie unrein[133] ist, nicht aber, wenn sie rein[134] ist. R. Šimón b. Eleázar sagt, auch wenn sie unrein ist, dürfe sie mit ihr nicht mahlen, weil ihre Freundin ihr etwas geben und sie essen könnte. Wenn sie nun des Raubes[135] verdächtig ist, um wieviel mehr des Umtauschens!? R. Joseph erwiderte: Auch da erlaubt sie sich dies, indem sie sagt, das Rind frißt von dem, was es drischt[136].

Col. b

R. Jehošuá b. Zeruz, Sohn des Schwiegervaters R. Meírs, bekundete vor Rabbi, daß R. Meír ein Krautblatt in Beth-Šean gegessen[137] habe, und daraufhin erklärte Rabbi ganz Beth-Šean als erlaubt[138]. Hierauf taten sich seine Brüder und seine ganze väterliche Familie zusammen und sprachen zu ihm: Einen Ort, den deine Vorfahren und die Vorfahren deiner Vorfahren als verboten hielten, erklärst du als erlaubt!? Da

man von unzuverlässigen Leuten fertig erhält. 131. Wenn er ihr diese gibt; es ist nicht zu berücksichtigen, sie könnte sie umtauschen. 132. Zum Backen od. Kochen. 133. Da sie dann sicher nichts in den Mund nimmt. 134. Da sie veranlaßt werden könnte, vom Demaj zu essen. 135. Ihrer Freundin vom Eigentume ihres Ehemannes zu geben. 136. Sie betrachtet dies nicht als Raub. 137. Ohne davon den Zehnten entrichtet zu haben. 138. Daß die Früchte dieses Ortes als ver-

trug er ihnen folgenden Schriftvers vor:[159]*Und er zerschlug die kupferne Schlange, die Moše gefertigt hatte; denn bis zu jenen Tagen pflegten die Kinder Jisraél ihr zu räuchern und sie nannten sie Neḥuštan.* Ist es denn möglich, daß Asa sie nicht fortgeschafft hatte, daß Jehošaphaṭ sie nicht fortgeschafft hatte, Asa und Jehošaphaṭ hatten ja alle Götzen der Welt Fol.7 fortgeschafft!? Vielmehr ließen ihm seine Vorfahren eine Gelegenheit zur Auszeichnung zurück, ebenso ließen auch mir meine Vorfahren eine Gelegenheit zur Auszeichnung zurück. Hieraus, daß, wenn ein Schriftgelehrter eine Lehre[160]vorträgt, man ihn nicht fortschiebe[161]. Manche lesen: man ihn nicht verstoße. Manche lesen: man ihn nicht für hochmütig halte. Manche lesen: man ihn nicht fortschiebe, denn es heißt: [162]*das Brustschild soll sich nicht verschieben.* Manche lesen: man ihn nicht verstoße, denn es heißt:[163]*denn nicht ewig wird der Herr verstoßen.* Manche lesen: man ihn nicht für hochmütig halte, denn es wird gelehrt: seitdem die Hochmütigen sich mehrten, mehrten sich Streitigkeiten in Jisraél. Jehuda, Sohn des R. Šimón b. Pazi wandte ein: Gibt es denn jemand, welcher sagt, Beth-Šean gehöre nicht zum Jisraéllande, es heißt ja:[164]*Menase vertrieb nicht [die Bewohner von] Beth-Šean und den Tochterstädten, Tánakh und den Tochterstädten*[165]!? — Ihm entfiel das, was R. Šimón b. Eljaqim im Namen des R. Eleázar b. Pedath im Namen des R. Eleázar b. Šamuá sagte: Viele Städte hatten die Auszügler aus Miçrajim erobert, jedoch nicht die Auszügler aus Babylonien. Er ist der Ansicht, die erste Heiligung[166]hatte Geltung für die damalige Zeit, nicht aber für später[167], und man ließ sie zurück, damit die Armen sich auf sie im Siebentjahr stützen[168].

R. Jirmeja sprach zu R. Zera: R. Meír aß ja nur e i n Blatt[169]!? Dieser erwiderte: Er aß es von einem Bündel, und wir haben gelernt, Kräuter, die man zusammenbindet, sobald sie zusammengebunden werden[170]. — Vielleicht dachte er nicht daran[171]!? — Wenn der Heilige, gepriesen sei er, das Vieh der Frommen nicht zu einem Verstoße kommen läßt, um wieviel weniger die Frommen selbst. — Vielleicht hatte er den Zehnten von anderem[172]entrichtet!? — Genossen sind nicht verdächtig, den Zehnten

zehntet gelten. 159. iiReg. 18,4. 160. Die in Widerspruch mit dem bisherigen Brauche steht. 161. Dh. zum Widerruf veranlasse. Die weiter angeführten Schriftverse zur sprachlichen Erklärung der strittigen Lesart (das bezügl. W. wird im angezogenen Verse gebraucht) sind nur im Texte verständlich. 162. Ex. 28,28. 163. Thr. 3,31. 164. Jud. 1,27. 165. Sie ließen die Einwohner als Vasallen zurück, jedoch gehörte das Land den Jisraéliten. 166. Des Landes bei der Eroberung durch Josua. 167. Bei der Rückkehr der Jisraéliten aus dem babylonischen Exil. 168. Damit man da in diesem die Felder bestellen dürfe u. die Armen die Armenabgaben (cf. Lev. 23,22 u. Dt. 24,19) erhalten. 169. Dies ist unverzehntet erlaubt. 170. Sind sie zehntpflichtig. 171. Er tat dies nur aus Vergeßlichkeit. 172. Er hatte daheim andere Kräuter, von welchen er den Zehnten auch für dieses Blatt

vom Nichtzusammenliegenden[173] zu entrichten. – Vielleicht richtete er seine Augen auf die eine Stelle und aß von einer anderen Stelle[174]!? Dieser erwiderte: Sieh, was für ein bedeutender Mann dies bekundet[175].

Welches Bewenden hat es mit dem Vieh der Frommen? – Einst ging R. Pinḥas b. Jaír zur Gefangenenauslösung, und als er auf den Fluß Ginaj stieß, sprach er zu ihm: Ginaj, teile mir dein Wasser, damit ich dich durchschreiten kann. Dieser erwiderte: Du gehst, um den Willen deines Schöpfers auszuüben, und ich fließe, um den Willen meines Schöpfers auszuüben; bei dir ist es zweifelhaft, ob du es vollbringen wirst oder nicht ich aber vollbringe es entschieden. Jener sprach: Wenn du dich nicht teilest, verhänge ich über dich, daß nie Wasser durch dich fließe. Da teilte er sich. Mit ihm war ein Mann, der Weizen für das Pesaḥfest trug, er sprach weiter: Teile dich auch für diesen, denn er befaßt sich mit einer gottgefälligen Handlung. Da teilte er sich. Auch ein Araber war in ihrer Begleitung, und er sprach zu ihm: Teile dich auch für diesen, damit man nicht sage: So behandeln sie einen Reisegefährten! Da teilte er sich. R. Joseph sprach: Um wieviel bedeutender ist dieser Mann als Moše mit seinen sechzig Myriaden; da geschah es[176] einmal, bei diesem aber dreimal. – Vielleicht geschah es auch bei diesem nur einmal[177]!? – Vielmehr, dieser gleicht Moše mit seinen sechzig Myriaden. Hierauf kehrte er in ein Wirtshaus ein, wo man seinem Esel Gerste vorwarf, dieser aber sie nicht fraß; er fraß sie auch nicht, nachdem man sie gesiebt hatte, und er fraß sie auch nicht, nachdem man sie gereinigt hatte. Da sprach er zu ihnen: Vielleicht ist sie nicht verzehntet? Hierauf verzehntete man sie, und er fraß sie. Da sprach er: Das arme [Vieh] geht den Willen seines Schöpfers vollbringen, und ihr verabreicht ihm Unverzehntetes! – War sie denn zehntpflichtig, wir haben ja gelernt, wenn man [Getreide] zur Aussaat oder für ein Vieh, Mehl zum [Gerben von] Häuten oder Öl zur Beleuchtung oder zum Schmieren von Geräten kauft, unterliege es nicht dem [Gesetze vom] Demaj!? – Hierzu wurde ja gelehrt: R. Joḥanan sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man es von vornherein für ein Vieh gekauft hat, wenn man es aber von vornherein für Menschen gekauft hat, sich aber überlegt und es für das Vieh verwendet, so ist es zehntpflichtig. Ferner wird auch gelehrt: Wenn jemand auf dem Markte Früchte zum Essen gekauft hat, und sich überlegt, sie für das Vieh zu verwenden, so darf er sie seinem Vieh oder dem Vieh

Col.b

entrichtet hatte. 173. Von einem Teile für den anderen, wenn einer sich anderwärts befindet. 174. Dh. er bezeichnete eine Seite des Blattes als Zehnten u. aß von einer anderen Seite. 175. Daß er das Krautblatt unverzehntet aß; er wird sich wohl vergewissert haben. 176. Daß das Wasser sich für die Jisraéliten teilte; cf. Ex. 14,21. 177. Er forderte den Fluß nur auf, auch auf seine Begleiter zu

eines anderen erst dann geben, wenn er sie verzehntet hat. Als Rabbi davon hörte, kam er ihm entgegen und sprach zu ihm: Beliebe doch, bei mir zu speisen! Jener erwiderte: Jawohl. Da erhellte sich das Gesicht Rabbis. Hierauf sprach jener: Du glaubtest wohl, ich hätte gelobt, von Jisraél nichts zu genießen? Die Jisraéliten sind heilig; mancher will[178]und hat nicht, mancher hat und will nicht. Es heißt:[179]*Iß nicht das Brot des Mißgünstigen, und gelüste nicht nach seinen Leckereien; denn wie einer, der um das Leben rechnet, so ist er; iß, trink, spricht er zu dir, sein Herz ist aber nicht mit dir.* Du aber willst und hast auch. Doch muß ich jetzt eilen, da ich mich mit einer gottgefälligen Handlung befasse; wenn ich zurückkomme, kehre ich bei dir ein. Als er zurückkam, gelangte er zu einer Tür, an der weiße Maultiere standen; da sprach er: Der Todesengel[180]weilt in seinem Hause, und ich sollte bei ihm speisen!? Als Rabbi dies hörte, ging er ihm entgegen und sprach zu ihm: Soll ich sie verkaufen? Dieser erwiderte:[181]*Leg keinen Anstoß vor einem Blinden*[182]. – Soll ich sie preisgeben? – So richtest du einen noch größeren Schaden an[183]. – Soll ich sie enthufen? – Dies ist eine Tierquälerei. – Soll ich sie töten? – Es [heißt:][184]*du sollst nicht zerstören.* Als er in ihn sehr drang, erhob sich zwischen ihnen ein Berg. Da weinte Rabbi und sprach: Wenn dies[185]bei ihren Lebzeiten, um wieviel mehr nach ihrem Tode. R. Ḥanina sagte nämlich: Bedeutender sind die Frommen nach ihrem Tode als bei ihren Lebzeiten, denn es heißt:[186]*Als sie nun einen Mann begraben wollten, erblickten sie plötzlich eine Streifschar; da warfen sie den Mann in Elišás Gruft. Als aber der Mann die Gebeine Elišás berührte, ward er wieder lebendig und stellte sich auf seine Füße.* R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht deshalb, damit an ihm der Segen Elijahus in Erfüllung[187] gehe, denn es heißt:[188]*möchte mir denn ein doppelter Anteil an deinem Geiste zuteil werden*[189]!? Dieser erwiderte: Wäre dem so, welche Bedeutung hätte demnach die Lehre, daß er sich zwar auf seine Füße gestellt hatte, jedoch nicht heimgekehrt[190]sei!? – Wieso ist dies demnach in Erfüllung gegangen? – Nach einer Erklärung R. Johanans: er heilte Naáman vom Aussatze, der dem Tode gleicht, wie es heißt:[191]*laß sie nicht werden wie ein Toter.*

R. Jehošuá b. Levi sagte: Sie[192]heißen deshalb Jemim, weil die Angst

warten. 178. Andere von seinem Gute genießen lassen. 179. Pr. 23,6. 180. Diese Tiere sind sehr bösartig. 181. Lev. 19,14. 182. Der Käufer würde dann diese Sünde begehen. 183. Da sie herrenlos noch gefährlicher sind. 184. Dt. 20,19. 185. Daß Gott ihre Wünsche erfüllt; nur widerwillig hatte er ihm versprochen, bei ihm zu speisen, u. es fügte sich ihm eine Veranlassung, sein Versprechen zurückzunehmen. 186. iiReg. 13,21. 187. Und nicht durch das Verdienst Elišás. 188. iiReg. 2,9. 189. Elijahu hatte einmal einen Toten belebt (cf. iReg. 17,17ff.) u. bei Elišá war dies das 2. Mal (cf. iiReg. 4,32ff.). 190. Dies erfolgte demnach nur

[ema] vor ihnen auf den Menschen lastet. So sagte R. Ḥanina: Nie in meinem Leben befragte mich jemand über eine Verwundung durch ein weißes Maultier, und blieb leben. – Wir sehen ja aber, daß manche leben bleiben!? – Lies: und genesen ist. – Wir sehen ja aber, daß manche genesen!? – Wir sprechen von solchen, deren Fußenden weiß sind.

[193]*Es gibt keinen außer ihm.* R. Ḥanina sagte: Selbst die Zauberei[194]. Einst bemühte sich ein Weib, Erde unter den Füßen R. Ḥaninas[195]aufzunehmen. Da sprach er zu ihr: Nimm nur, deine Absicht gelingt dir doch nicht; es heißt: *es gibt keinen außer ihm.* – R. Joḥanan sagte ja aber, sie heißen deshalb Zauberer, weil sie dem Kollegium droben trotzen[196]!? – Anders verhielt es sich bei R. Ḥanina, dessen Verdienste groß waren.

Ferner sagte R. Ḥanina: Niemand verletzt sich den Finger hienieden, ohne daß dies droben verhängt worden ist, denn es heißt:[197]*vom Herrn werden die Schritte des Menschen gerichtet.*

[198]*Wie kann ein Mensch seinen Weg verstehen.* R. Eleázar sagte: Das Blut einer Verletzung sühnt ebenso wie das Blut eines Brandopfers. Raba sagte: Dies gilt vom Daumen der rechten [Hand] und der zweiten[199]Verletzung, und auch nur dann, wenn es beim Gehen zu einer gottgefälligen Handlung erfolgt ist.

Man erzählt von R. Pinḥas b. Jaír, daß er in seinem Leben nie den Segen über ein fremdes Stück Brot sprach, und daß er seit dem Tage seiner Selbständigkeit nichts von der Tafel seines Vaters genoß.

R. Zera sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand ein Messer ange- Fol.8 brannt und damit geschlachtet hat, so ist die Schlachtung gültig, denn die Schneide [wirkt] früher als die Glut. – Es sind ja noch die Seitenflächen[200]vorhanden!? – Die Schlachtstelle weitet sich[201].

Sie fragten: Wie ist es, wenn man einen Spieß anbrennt und jemandem einen Schlag versetzt: gilt dies[202]als Entzündung oder als Brandgeschwür? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung[203]? – Hinsichtlich der folgenden Lehre: Die Unreinheit der Entzündung und des Brandgeschwürs entscheidet sich in einer Woche[204]durch die zwei Merkmale:

im Interesse Elišás. 191. Num. 12,12. 192. Die Maultiere; cf. Gen. 36,24. 193. Dt. 4,35. 194. Hat keine Macht über den Menschen, wenn dies nicht von Gott bestimmt ist. 195. Um ihn damit zu behexen. 196. Die Erklärung ist in diesem Worte enthalten; vgl. Bd. VIII, S. 731 Anm. 527. 197. Ps. 37,23. 198. Pr. 20,24. 199. Bevor die 1. geheilt ist; an der rechten Hand ist dies schmerzhafter. 200. Bevor noch das 2. Halsgefäß durchgeschnitten ist, bewirkt die Glut der Seitenflächen des Messers eine Brandwunde an den Schnittstellen des 1. Halsgefäßes. 201. Sodaß die Messerfläche die Schnittstelle nicht berührt. 202. Die dadurch entstandene Wunde. 203. Dh. unterscheidet sich die Entzündung vom Brandgeschwür. 204. Wenn die weiter genannten Merkmale sich nach Ablauf einer Woche nicht

weißes Haar und Ausdehnung. Weshalb hat die Schrift sie geteilt? – Um dir zu sagen, daß sie miteinander nicht vereinigt[205] werden. Ferner haben wir gelernt: Was ist eine Entzündung und was ist ein Brandgeschwür? Rührt es von einem Schlage mit einem Holze oder einem Steine her, von [heißem] Trester, heißem Wasser der Tiberiasquellen oder sonst etwas, das nicht vom Feuer kommt, dies schließt Blei aus der Mine ein, so ist dies eine Entzündung, und wenn von einer [heißen] Kohle, Glutasche, heißem Kalk, heißem Gips oder sonst etwas, das vom Feuer kommt, dies schließt am Feuer gekochtes Wasser ein, so ist dies ein Brandgeschwür. Ferner wird gelehrt: Entzündung[206] und Brandgeschwür; war die Entzündung früher da als das Brandgeschwür, so hebt das Brandgeschwür die Entzündung auf, und war das Brandgeschwür früher da als die Entzündung, so hebt die Entzündung das Brandgeschwür auf. Hierbei[207] handelt es sich um den Fall, wenn jemand eine Entzündung in der Größe einer halben Graupe[208] schon hatte, und man einen Spieß angebrannt und ihm damit einen Schlag versetzt hat, wodurch [eine Wunde] von einer halben Graupe entstanden ist. Wie ist es nun: wirkt der Schlag zuerst, somit sind hier, da der Brand den Schlag aufhebt, eine Entzündung und eine Brandwunde vorhanden, und sie werden nicht vereinigt, oder wirkt der Brand zuerst, somit sind hier, da der Schlag den Brand aufhebt, zwei Entzündungen vorhanden, und sie werden vereinigt? – Komm und höre: R. Zera sagte im Namen Šemuéls, wenn man ein Messer angebrannt und damit geschlachtet hat, sei die Schlachtung gültig, weil die Schneide früher [wirkt] als die Glut; demnach wirkt der Schlag zuerst. – Anders verhält es sich bei einer Schneide[209]. – Komm und höre: Wenn man einen Spieß anbrennt und damit einen Schlag versetzt, so ist [die Wunde] als Feuer-Brandwunde anzusehen; demnach wirkt der Schlag zuerst. – Da in dem Falle, wenn man damit sticht, was der Schneide gleicht.

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Mit einem Messer vom Götzendienste[210] darf man schlachten, jedoch kein Fleisch schneiden. Man darf damit schlachten, weil dies eine Schädigung[211] ist, und man darf damit kein Fleisch schneiden, weil dies eine Verbesserung[212] ist. Raba sagte: Zuweilen ist das Schlachten verboten, wenn nämlich das [Vieh] in Gefahr schwebt, und das Schneiden erlaubt, bei schönen Stücken, die als Geschen-

vergrößern, so ist die damit behaftete Person als rein zu erklären (cf. Lev. 13,23), während beim Aussatz udgl. in einem solchen Falle noch eine 2. Woche abzuwarten ist (ib. V. 5). 205. Zur verunreinigenden Größe einer solchen Wunde. 206. Wenn das eine sich auf das andere ausdehnt. 207. Bei der obigen Frage. 208. Die Hälfte der für die Unreinheit festgesetzten Größe. 209. Diese wirkt schneller als der Schlag mit einem stumpfen Gegenstande. 210. Das zur Nutznießung verboten ist. 211. Ein lebendes Vieh ist zur Zucht und zur Arbeit verwendbar. 212. Dh. dies ist bei einem bereits geschlachteten Vieh als nutzbringende Tätigkeit

ke geeignet[213] sind. – Dies sollte doch schon wegen des verbotenen Fettes[214] verboten sein!? – Bei einem neuen[215]. – Ein neues ist ja sowohl nach R. Jišmáél als auch nach R. Áqiba[216] nur ein Dienstgerät des Götzen, und Dienstgeräte des Götzen sind ja erst dann verboten, wenn sie benutzt worden sind!? – Wenn du willst, sage ich: wenn man damit Holz für den Götzendienst gespalten hat, und wenn du willst, sage ich: dies gilt von einem gebrauchten, das man im Feuer ausgebrannt hat[217]. Col.b

Es wurde gelehrt: Hat man mit einem Messer von Nichtjuden geschlachtet, so muß man, wie Rabh sagt, abschaben[218], und wie Rabba b. Bar-Ḥana sagt, abspülen. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit im folgenden bestehe: einer ist der Ansicht, die Schlachtstelle gelte als Kaltes, und der andere ist der Ansicht, die Schlachtstelle gelte als Heißes[219]. – Nein, alle sind der Ansicht, die Schlachtstelle gelte als Heißes; einer sagt, abschaben, füglich, und einer sagt, abspülen, weil die Halsgefäße, die das Blut ausstoßen, nichts einsaugen. Manche lesen: Alle sind der Ansicht, die Schlachtstelle gelte als Kaltes; einer sagt, abspülen, füglich, und einer sagt, abschaben, weil es durch den Druck des Messers einsaugt[220].

Über ein Messer von Totverletztem[221] streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, mit Warmem[222], und einer sagt, mit Kaltem. Die Halakha ist: mit Kaltem. Ist aber ein Lappen von einem Vorhange[223] zum Abwischen vorhanden, so ist dies nicht nötig. Nach demjenigen, der mit Warmem sagt, wohl aus dem Grunde, weil es vom Verbotenen[224] einsaugt, somit sollte dies auch von Erlaubtem[225] gelten, da es Teile von einem lebenden Vieh[226] einsaugt!? – Es saugt ein, erst wenn es warm ist, und warm ist es erst nach Beendigung des Schlachtens, zu einer Zeit, wo es[227] erlaubt ist.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Ein Schlächter muß drei Messer haben: eines zum Schlachten, eines zum Schneiden des Fleisches und eines zum Schneiden des Talges[228]. – Er kann ja eines besorgen und damit zuerst das Fleisch und nachher den Talg schneiden!? – Es ist zu berücksichtigen, er könnte zuerst den Talg und nachher das Fleisch schneiden. – Er kann

zu bezeichnen. 213. Zerschnitten verlieren sie an Wert. 214. Das das Messer bei der früheren Benutzung angezogen hat. 215. Das zwar für den Götzendienst bestimmt, jedoch nicht benutzt worden ist. 216. Die darüber streiten, wann götzendienstliche Gegenstände verboten werden. 217. Es ist zwar benutzt worden, enthält aber kein Fett. 218. Die Schnittfläche. 219. Bei ersterem genügt das Abspülen, bei letzterem nicht. 220. Das in diesem enthaltene Fett. 221. Mit dem ein solches Vieh geschlachtet worden ist. 222. Wasser müsse man es abspülen, um es benutzen zu dürfen. 223. Dh. aus dickem u. hartem Stoffe. 224. Vom Fett des verbotenen Tieres; das Blut, das ebenfalls verboten ist, wird nicht berücksichtigt, weil es in das Messer nicht eindringt. 225. Von einem Messer, mit dem ein zum Essen erlaubtes Vieh geschlachtet worden ist. 226. Die ebenfalls zum Genusse verboten sind u. in das Messer eindringen; der Tod des Tieres erfolgt erst nach dem Schlachten. 227. Das eingezogene Fett. 228. Der zum Essen verboten ist. 229.

sie ja auch dann[229]verwechseln!? — Da zwei nötig sind, so hat er ein Kennzeichen.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Ein Schlächter muß zwei Gefäße mit Wasser haben: eines zum Abspülen des Fleisches und eines zum Abspülen des Talges. — Er kann ja eines besorgen und darin zuerst das Fleisch und nachher den Talg abspülen!? — Es ist zu berücksichtigen, er könnte zuerst den Talg und nachher das Fleisch abspülen. — Er kann sie ja auch dann verwechseln!? — Da zwei nötig sind, so hat er ein Kennzeichen.

Amemar sagte im Namen R. Papas: Man lege nicht die Lenden[230]auf das Fleisch, weil der Talg abfließt und vom Fleische aufgesogen wird. — Demnach fließt ja der Talg ab, auch wenn sie wie gewöhnlich liegen, und wird vom Fleische[231]aufgesogen!? — Unten ist es durch eine Haut ge- Fol.9 trennt[232]. — Auch oben[233]ist ja eine Haut vorhanden!? — Diese wird beschädigt, weil die Hand des Schlächters sie betastet.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Ein Gelehrter muß drei Dinge lernen: das Schreiben, das Schlachten und die Beschneidung. R. Ḥananja b. Šelemja sagte im Namen Rabhs: Auch den Knoten[234]der Tephillin, den Hochzeitssegen und die Çiçith [einknüpfen]. — Und jener!? — Diese kommen häufig vor[235].

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Wenn ein Schlächter die Vorschriften über das Schlachten nicht kennt, so darf man von seiner Schlachtung nicht essen. Folgende sind es: die Unterbrechung, das Aufdrücken, das Durchbohren, die Verschiebung und das Ausreißen[236]. — Was lehrt er uns damit, dies alles haben wir ja bereits gelernt!? — In dem Falle, wenn er vor uns zwei- oder dreimal richtig geschlachtet hat; man könnte glauben, da er sonst richtig geschlachtet hat, sei es auch diesmal richtig erfolgt, so lehrt er uns, daß, wenn er sie nicht gelernt hat, es vorkommen kann, daß er unterbricht oder aufdrückt, ohne es[237]zu wissen.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Der Schlächter muß nach dem Schlachten die Halsorgane untersuchen[238]. R. Joseph sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: R. Šimón sagt, wenn er solange unterbrochen[239] hat, wie die Untersuchung dauert. Doch wohl die Untersuchung der Halsorgane. Abajje sprach zu ihm: Nein, folgendes sagte R. Joḥanan: die Un-

Wenn er hierfür besondere Messer hat. 230. An denen der Nierentalg haftet. 231. Der Talg befindet sich dann auf den Lenden u. wird von diesen aufgesogen. 232. Die sich zwischen dem Talge und dem Lendenfleische befindet. 233. Auf der oberen Seite der Talgschicht. 234. Vgl. Bd. X S. 505 Anm. 710. 235. Sie brauchen nicht gelernt zu werden, da man sie aus der Übung kennt. 236. Vgl. S. 9 Anm. 52; ausführl. weit. Fol. 32a. 237. Daß dies verboten ist. 238. Ob sie richtig durchgeschnitten worden sind. 239. Ist die Schlachtung ungültig. 240.

tersuchung des Gelehrten[240]. – Demnach hast du ja dafür verschiedene[241] Zeitbestimmungen!? – Vielmehr die Untersuchung eines gelehrten Schlächters[242]. – Wie ist es, wenn er nicht untersucht hat? – R. Eleázar b. Antigonos sagte im Namen des R. Eleázar b. R. Jannaj, es gelte als Totverletztes und ist zum essen verboten; in einer Barajtha wird gelehrt, es gelte als Aas und ist durch das Tragen verunreinigend. – Worin besteht ihr Streit? – [In einer Lehre] R. Honas, welcher sagte: Ein Vieh befindet sich lebend im Zustande des Verbotenen, bis dir bekannt wird, wie es geschlachtet worden[243]ist; ist es geschlachtet worden, so befindet es sich im Zustande des Erlaubten, bis dir bekannt wird, wieso es verboten worden[244]ist. Einer ist der Ansicht, es befinde sich im Zustande des Verbotenen, und jetzt ist es tot[245], und einer ist der Ansicht, wir sagen wohl, es befinde sich im Zustande des Verbotenen, nicht aber, es befinde sich im Zustande des Unreinen[246].

Der Text. R. Hona sagte: Ein Vieh befindet sich lebend im Zustande des Verbotenen, bis dir bekannt wird, wie es geschlachtet worden ist; ist es geschlachtet worden, so befindet es sich im Zustande des Erlaubten, bis dir bekannt wird, wieso es verboten worden ist. Sollte er doch sagen: ist es geschlachtet worden, so wird es erlaubt[247]!? – Folgendes lehrt er uns: auch wenn eine Verdächtigkeit[248]entstanden ist. So fragte R. Abba den R. Hona: Wie ist es, wenn ein Wolf gekommen ist und das Eingeweide fortgeschleppt hat? – Wenn fortgeschleppt, so ist es ja nicht vorhanden[249]!? – Vielmehr wie ist es, wenn er das Eingeweide verletzt[250]hat!? – Wenn er es verletzt hat, sehen wir ja, daß e r dies getan hat!? – Vielmehr: wie ist es, wenn er es fortgeschleppt und verletzt zurückgebracht hat: berücksichtigen wir, er hat es vielleicht an einer verletzten Stelle verletzt, oder nicht? Dieser erwiderte: Man berücksichtige nicht, er habe es vielleicht an einer verletzten Stelle verletzt. Jener wandte gegen ihn ein: Wenn man einen Vogel in eine Feige picken oder eine Maus an einer Gurke nagen sieht, so berücksichtige man, sie haben vielleicht das Loch Col.b

Dem der Schlächter das Messer zur Untersuchung vorlegen muß; cf. infra Fol. 10b. 241. Da es davon abhängt, in welcher Entfernung der Gelehrte sich befindet. 242. Der selber das Messer untersucht. 243. Wodurch es zum Essen erlaubt wird. 244. Wörtl. wieso es Totverletztes ist, zum Essen verboten. 245. Es ist daher Aas u. verunreinigend. 246. Vor dem Schlachten war es nur zum Essen verboten u. nicht unrein, u. wenn über die Gültigkeit des Schlachtens ein Zweifel obwaltet, so bleibt es in diesem Zustande. 247. Dadurch wird es definitiv erlaubt, während 'im Zustande' verbleiben nur bei einem Zweifel angebracht ist. 248. Ein Umstand, der es vor dem Schlachten untauglich machen würde; in diesem Falle bleibt es im Zustande des Erlaubten, u. man nehme an, dies sei nach dem Schlachten erfolgt. 249. Und somit auch keine Verdächtigkeit entstanden. 250. Wörtl. durchlöchert; eine solche Verletzung beim lebenden Vieh macht es zum Genusse verboten.

an der Stelle eines Loches[251] gemacht!? Dieser erwiderte: Das Verbotene ist nicht mit dem Lebensgefährlichen zu vergleichen; bei einer Lebensgefahr verhält es sich anders. Raba sprach zu ihm: Wohl deshalb, weil bei Lebensgefahr in einem Zweifel erschwerend zu entscheiden ist, und auch beim Verbotenen ist ja in einem Zweifel erschwerend zu entscheiden!? Abajje erwiderte: Ist etwa zwischen Verbotenem und Lebensgefährlichem nicht zu unterscheiden? Bei einem Zweifel der Unreinheit ist es auf öffentlichem Gebiete rein, wenn aber über nicht zugedecktes Wasser ein Zweifel[252] besteht, so ist es verboten!? Dieser erwiderte: Da ist dies[253] eine überlieferte, von der Ehebruchsverdächtigen gefolgerte Lehre: wie bei dieser [die Verunreinigung][254] auf Privatgebiet[256] erfolgt ist, ebenso[257] jede andere Unreinheit auf Privatgebiet. R. Šimi wandte ein: Wenn ein Wiesel mit einem Kriechtier im Maule auf Broten von Hebe umherläuft, und es zweifelhaft ist, ob es[258] diese berührt oder nicht berührt hat, so sind[259] sie in diesem Zweifel rein. Das offen gestandene Wasser aber ist in einem Zweifel verboten!? — Auch hierbei ist dies eine überlieferte von der Ehebruchsverdächtigten gefolgerte Lehre: wie diese ein zum Befragen[260] vernünftiges Wesen ist, ebenso überall, wenn es ein zum Befragen vernünftiges Wesen[261] ist. R. Aši sagte: Komm und höre: Wenn man eine Kanne[262] offen zurückgelassen hat und zugedeckt findet, so ist [das Wasser] unrein, denn man nehme an, ein Unreiner war da und habe sie zugedeckt. Wenn man zugedeckt zurückgelassen hat und offen findet, so ist es, wenn ein Wiesel daraus trinken[263] konnte, oder eine Schlange nach R. Gamliél[264], oder wenn nachts Tau[265] hineingekommen ist, untauglich. Hierzu sagte R. Jehošuá b. Levi: Aus dem Grunde, weil Kriechtiere aufzudecken und nicht zuzudecken[266] pflegen. Oder auch: nur wenn man es offen zurückgelassen hat und zugedeckt findet, oder zugedeckt, und offen findet, wenn man es aber so findet, wie man es zurückgelassen hat, so ist es weder unrein noch untauglich. Besteht aber ein Zweifel über

Fol. 10

251. Das von einer Schlange herrührt; die Früchte sind dann als lebensgefährlich zum Genusse verboten. 252. Ob es nachts zugedeckt war; hat ein Gefäß mit Wasser über Nacht offen gestanden, so ist es zum Trinken verboten, weil zu befürchten ist, eine Schlange könnte davon getrunken u. es vergiftet haben. 253. Daß bei einem Zweifel der Unreinheit auf öffentlichem Gebiete erleichternd zu entscheiden sei. 254. Für Ehebruch gebraucht die Schrift den Ausdruck 'Unreinheit'; cf. Num. 5,13. 256. Es geschah heimlich. 257. Sc. gilt in einem Zweifel als unrein, wie dies bei der Ehebruchsverdächtigten der Fall ist. 258. Das verunreinigende Kriechtier. 259. Auch auf privatem Gebiet. 260. Ob sie wirklich 'unrein' geworden ist. 261. Wenn der Zweifel über die Unreinheit eines Menschen besteht. 262. Mit Quellwasser zur Bereitung des Entsündigungswassers; cf. Num. 19,9. 263. Wenn sie nicht in der Luft hängt. 264. Die nach ihm ebenfalls das Entsündigungswasser levit. unrein macht. 265. Der nicht als Quellwasser gilt. 266. Deshalb nehme man im 2. Falle an, daß es durch einen Reinen od. durch ein Kriech-

offen gestandenes Wasser, so ist es verboten. Schließe hieraus, daß es bei Lebensgefährlichem strenger ist als bei Verbotenem. Schließe hieraus.

Dort haben wir gelernt: Dreierlei Getränke sind wegen Offenstehens verboten: Wasser, Wein und Milch. Wie lange müssen sie offen gestanden haben, um verboten zu sein? Daß das Schleichende aus einer nahen Stelle herausgekommen und davon getrunken haben kann. — Welches heißt eine nahe Stelle? R. Jiçḥaq, Sohn des R. Jehuda, erwiderte: Daß es unter dem Henkel des Gefäßes hervorkommen und trinken kann. — Wenn es trinkt, sieht man es ja!? — Vielmehr, trinken und in das Loch zurückkehren kann.

Es wurde gelehrt: Wenn man mit einem Messer geschlachtet hat und es schartig[267] findet, so ist es, wie R. Hona sagt, selbst wenn man damit den ganzen Tag Knochen zerschlagen hat, untauglich, denn es sei zu berücksichtigen, es kann an der Haut[268] schartig geworden sein, und wie R. Ḥisda sagt, tauglich, denn es ist wahrscheinlich an einem Knochen schartig geworden. — Allerdings entscheidet R. Hona nach seiner[269] Lehre, was aber ist der Grund R. Ḥisdas? — Er kann dir erwidern: ein Knochen macht entschieden schartig, von der Haut aber ist es zweifelhaft, ob sie schartig macht oder nicht, somit liegt hier Zweifelhaftes und Entschiedenes[270] vor, und das Zweifelhafte bringt nichts aus dem Zustande des Entschiedenen. Raba erhob einen Einwand als Stütze für R. Hona: Wenn jemand untergetaucht und heraufgestiegen ist, und etwas Trennendes[271] sich an ihm befindet, so wird ihm, selbst wenn er sich den ganzen Tag mit solchem[272] befaßt hat, das Untertauchen nicht angerechnet, es sei denn, er sagt, er wisse bestimmt, daß es vorher an ihm nicht war. Hierbei ist es entschieden, daß er untergetaucht ist, und zweifelhaft, ob es an ihm war oder nicht, und das Zweifelhafte bringt aus dem Zustande des Entschiedenen!? — Anders ist es hierbei, denn man sage, der Unreine sei bei seinem Zustande zu lassen und nehme an, er sei nicht untergetaucht. — Sollte man auch in unsrem Falle sagen, das Vieh sei bei seinem Zustande zu lassen und nehme an, es sei nicht geschlachtet worden!? — Es liegt ja geschlachtet vor dir. — Auch da steht er ja untergetaucht vor dir!? — Es ist eine Suspicion[273] vorhanden. — Auch in unserem Falle ist ja eine Suspicion

tier erfolgt ist. 267. Nachdem man es nach dem Schlachten benutzt hat, während es vor dem Schlachten untersucht u. als tauglich befunden worden war. 268. Des Halses, vor Beendigung des Schlachtens. 269. Ob. Fol. 9a, ein Vieh stehe im Zustande des Verbotenen, solange die Gültigkeit des Schlachtens nicht erwiesen ist. 270. Wodurch das Messer schartig geworden sein kann. 271. Wenn etwas an seinem Körper haftet, wodurch diese Stelle vom Wasser getrennt, dh. unberührt bleibt; das Untertauchen ist dann ungültig. 272. Was sich an seinem Körper befindet. 273. Ein Umstand, der die Gültigkeit des Untertauchens fraglich macht.

vorhanden!? — Suspekt ist nur das Messer, das Vieh aber ist nicht[274]suspekt. Man wandte ein: Wenn er die Speiseröhre durchgeschnitten hat und nachher die Gurgel herausgezogen[275]wurde, so ist es tauglich, wenn aber zuerst die Gurgel herausgezogen wurde und er nachher die Speiseröhre durchgeschnitten hat, so ist es untauglich. Wenn er die Speiseröhre durchgeschnitten hat und die Gurgel herausgezogen findet, und nicht weiß, ob sie vor dem Schlachten herausgezogen worden ist oder nach dem Schlachten herausgezogen worden ist, — dies ereignete sich einst, und sie entschieden, jeder Zweifel mache die Schlachtung ungültig. [Die Worte] 'jeder Zweifel mache die Schlachtung ungültig' schließen wohl einen solchen Col.b Fall[276]ein!? — Nein, sie schließen den Zweifel der Unterbrechung oder des Aufdrückens ein. — Welchen Unterschied gibt es dabei[277]? — Da erstreckt sich die Suspicion auf das Vieh, hierbei aber ist nur das Messer suspekt, nicht aber ist das Vieh suspekt. Die Halakha ist wie R. Hona in dem Falle, wenn man damit keine Knochen zerschlagen hat, und wie R. Ḥisda in dem Falle, wenn man damit Knochen zerschlagen hat. — Wodurch ist, wenn R. Ḥisda demnach auch von dem Falle spricht, wenn man damit keine Knochen zerschlagen hat, die Scharte entstanden? — Sie kann durch den Genickknochen[278]entstanden sein. Einst ereignete sich ein solcher Fall und R. Joseph erklärte dreizehn Tiere[279]als verboten. — Wohl nach R. Hona, und auch das erste[280]? — Nein, nach R. Ḥisda, mit Ausnahme[281]des ersten. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich nach R. Hona, denn da nach R. Ḥisda [die erleichternde Wahrscheinlichkeit] anzunehmen ist, so braucht es ja nicht am Genickknochen des ersten schartig geworden zu sein, es kann ja auch am Genickknochen des letzten schartig geworden sein[282].

R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: R. Kahana benötigt der Untersuchung zwischen jedem einzelnen. — Wohl nach R. Hona, um auch das erste als verboten[283]zu erklären? — Nein, nach R. Ḥisda, um auch die folgenden als erlaubt zu erklären[284]. — Demnach[285]sollte ja die

274. Und da durch die Knochen eine Scharte entschieden entsteht, so ist die Schlachtung gültig. 275. Beim Geflügel, bei dessen Schlachtung nur eines der beiden Halsorgane durchgeschnitten zu werden braucht. 276. Wenn ein Zweifel hinsichtl. der Tauglichkeit des Messers vorhanden ist. 277. In beiden Fällen besteht ja ein Zweifel hinsichtl. der Tauglichkeit des Schlachtens. 278. Mit dem es nach Vollendung des Schlachtens in Berührung gekommen ist. 279. Das Messer war zwischen dem Schlachten des einen u. des anderen nicht untersucht worden. 280. In der Annahme, die Scharte sei durch die Halshaut des ersten entstanden. 281. In der Annahme, die Scharte sei durch den Nackenknochen entstanden. 282. Somit sollten alle zum Genusse erlaubt sein. 283. Wenn nach der Schlachtung des ersten am Messer eine Scharte gefunden wird. 284. Damit man, wenn eine Scharte gefunden wird, diese beseitige; das vorangehende Vieh ist tauglich, denn man

Untersuchung durch einen Gelehrten erforderlich sein!? – Bei rituellen Dingen ist ein einzelner Zeuge glaubhaft[286]. – Demnach sollte dies auch vorher[287]nicht erforderlich sein!? – R. Joḥanan sagte auch, daß man das Messer einem Gelehrten nur wegen der Ehrung des Gelehrten zeige.

Woher das, was die Rabbanan gesagt haben, jede Sache[288]sei bei ihrem Zustande[289]zu belassen? R. Šemuél b. Naḥmani erwiderte im Namen R. Jonathans: Die Schrift sagt:[290]*der Priester gehe aus dem Hause*[291]*zur Tür des Hauses und schließe das Haus ab sieben Tage,* und da doch möglich ist, daß nach seinem Hinausgehen[292][der Aussatz] kleiner wird, so ist wohl anzunehmen, daß man jede Sache bei ihrem Zustande belasse. R. Aḥa b. Jáqob wandte ein: Vielleicht gehe er rückwärts hinaus und beobachte beim Hinausgehen!? Abajje erwiderte: Dagegen ist zweierlei zu erwidern: erstens heißt das rückwärtige Hinausgehen nicht Hinausgehen, und zweitens, wie mache er es, wenn [der Aussatz] sich hinter der Tür befindet!? Wolltest du sagen,. man mache darin[293]ein Fenster, so haben wir ja gelernt, daß man in einem dunklen Raume kein Fenster mache, um den Aussatz zu besichtigen!? Raba entgegnete ihm: Wenn du erwiderst, das rückwärtige Hinausgehen heiße nicht Hinausgehen, so ist vom Hochpriester am Versöhnungstage[294][das Entgegengesetzte] zu beweisen; bei diesem heißt es 'hinausgehen', und wir haben gelernt, daß er so[295] herauskam, wie hineinging. Und wenn du erwiderst, in einen dunklen Raume mache man kein Fenster, um den Aussatz zu besichtigen, so gilt dies nur von dem Falle wenn es[296]nicht feststeht, wenn es aber feststeht, ist es festgestellt. Es gibt eine Lehre gegen R. Aḥa b. Jáqob: *Der Priester gehe aus dem Hause,* man könnte glauben, der Priester gehe nach Hause und lasse[297]es abschließen, so heißt es: *zur Tür des Hauses.* Wenn zur Tür des Hauses, so könnte man glauben, er stehe an der Oberschwelle und schließe ab, so heißt es: *aus dem Hause,* wenn er das Haus verlassen hat. Wie mache er es? – er stehe vor der Oberschwelle und schließe ab. Woher, daß, wenn er nach Hause geht und abschließen läßt, oder im Hause steht und abschließt, sein abschließen gültig ist? – es heißt: *er schließe das Haus ab,* in jeder Weise[298]. – Und R. Aḥa b. Jáqob!? – Wenn Fol. 11

nehme an, die Scharte sei durch den Genickknochen entstanden. 285. Wenn es sich hierbei um die übliche Untersuchung vor dem Schlachten handelt. 286. Die Untersuchung kann durch den Schlächter selbst erfolgen. 287. Vor dem Schlachten des 1. Tieres. 288. Über die ein Zweifel obwaltet. 289. Vor Eintritt des Zweifels. 290. Lev. 14,38. 291. An welchem sich ein Aussatzmal befindet. 292. Vor dem Verschließen. 293. Vor dem Verschließen, um beim Verschließen den Aussatz beobachten zu können. 294. Wenn er aus dem Allerheiligsten hinausgeht; cf. Lev. 16,18. 295. Dh. rückwärts. 296. Daß im Raume ein Aussatzmal vorhanden ist. 297. Er beauftrage damit einen anderen. 298. Er braucht also nicht rückwärts zu gehen, um beim Abschließen den Aussatz zu beobachten. 299. Der Prie-

eine Reihe Menschen stehen und einander zurufen: es ist beim bisherigen Zustande[299].

Woher das, was die Rabbanan gesagt haben, man richte sich nach der Mehrheit? — Woher, es heißt ja:[300]*nach der Mehrheit zu entscheiden*!? Von einer Mehrheit, die vor uns ist, wie beispielsweise im Falle von den neun Läden[301]und beim Synedrium[302], ist es uns nicht fraglich, wir fragen nur hinsichtlich einer Mehrheit, die nicht vor uns ist, wie beispielsweise bei einem Minderjährigen und einer Minderjährigen[303], woher dies? R. Eleázar erklärte: Dies ist vom Kopfe des Brandopfers zu entnehmen. Die Schrift sagt:[304]*er zerschneide es in Stücke,* es in Stücke, nicht aber die Stücke in Stücke. Es ist ja[305]zu berücksichtigen, die Hirnhaut kann verletzt[306]sein? Doch wohl, weil wir sagen, man richte sich nach der Mehrheit. — Wieso denn, vielleicht spalte man ihn und untersuche, und die Lehre: es in Stücke, nicht aber die Stücke in Stücke, erstreckt sich nur auf die vollständige Zerteilung, wenn es aber zusammenhängt, so ist nichts dabei!? Mar, der Sohn Rabinas, erklärte: Dies ist vom Zerbrechen eines Knochens vom Pesaḥ[lamme][307]zu entnehmen. Der Allbarmherzige sagt:[308]*ihr sollt keinen Knochen davon zerbrechen.* Es ist ja zu berücksichtigen, die Hirnhaut kann verletzt sein? Doch wohl, weil wir sagen, man richte sich nach der Mehrheit. — Wieso denn, man kann eine heiße Kohle hinauflegen, ihn durchbrennen und untersuchen!? Es wird nämlich gelehrt: Das Zerschneiden der Sehnen und das Verbrennen der Knochen gilt nicht als Zerbrechen eines Knochens. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Dies ist vom Fettschwanze[309]zu entnehmen. Der Allbarmherzige sagt:[310]*das Fett, den Fettschwanz vollständig*; es ist ja zu berücksichtigen, das Rückenmark kann durchbrochen[311]sein? Doch wohl, weil wir sagen, man richte sich nach der Mehrheit. Wolltest du erwidern, man schneide ihn ganz unten[312]ab, so sagt ja der Allbarmherzige:[310]*neben dem Kreuzbeine,* wo die Nieren Rat erteilen[313]. — Wieso denn, man kann ihn öffnen und untersuchen, denn

ster steht nicht neben der Tür u. kennt dennoch den Zustand des Aussatzes. 300. Ex. 23,2. 301. Wenn man in einem Orte, wo 9 Läden rituell geschlachtetes Fleisch verkaufen u. einer nicht rituell geschlachtetes, ein Stück Fleisch findet, so richte man sich nach der Mehrheit u. nehme an, es sei zu essen erlaubtes. 302. Daß man sich bei der Abstimmung nach der Mehrheit richte. 303. Bei welchen man sich bezügl. des Gesetzes von der Schwagerehe (cf. Dt. 25,5) nach der Mehrheit richte u. annehme, daß sie nicht steril sein werden; cf. Jab. Fol. 61b. 304. Lev. 1,6. 305. Da man den Kopf nicht zerlegen darf. 306. Das Opfer ist in diesem Falle untauglich. 307. Von diesem darf der Schädel nicht einmal gespalten werden. 308. Ex. 12,46. 309. Des Opferlammes, das mit zu den Opferstücken gehört. 310. Lev. 3,9. 311. Was man, wenn der Fettschwanz nicht untersucht wird, nicht wissen kann; das Opfer ist dann untauglich. 312. Es ist nichts dabei, wenn das Rückenmark an dieser Stelle durchgetrennt ist. 313. Dh. wo die Nieren, die nach dem T. die Funktion des Beratens ausüben (cf. Ber. Fol. 61a), sich befinden.

[das Wort] *vollständig* besagt nur, daß man ihn nicht ganz durchschneide, zusammenhängend aber ist nichts dabei!? R. Šešeth, Sohn des R. Idi, erklärte: Dies ist vom genickbrochenen Kalbe[314]zu entnehmen. Der Allbarmherzige sagt:[315]*dem genickbrochenen,* wenn es unverletzt war. Es ist ja zu berücksichtigen, es war vielleicht totverletzt? Doch wohl, weil wir sagen, man richte sich nach der Mehrheit. Wolltest du erwidern, dies sei gleichgültig, so sagten sie ja in der Schule R. Jannajs, bei diesem werde von einer Sühne gesprochen, wie bei den Opfern[316]. Rabba b. R. Šila erklärte: Dies ist von der roten Kuh zu entnehmen. Der Allbarmherzige sagt: [317]*er schlachte, er verbrenne,* wie sie beim Schlachten ganz sein muß, ebenso muß sie auch beim Verbrennen ganz[318]sein. Es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht ist sie totverletzt? Doch wohl, weil wir sagen, man richte sich nach der Mehrheit. Wolltest du erwidern, dies sei gleichgültig, so nennt sie ja der Allbarmherzige Sündopfer[316]. R. Aḥa b. Jáqob erklärte: Dies ist vom fortzuschickenden [Sühne]bock zu entnehmen. Der Allbarmherzige sagt:[319]*er nehme die beiden Ziegenböcke,* sie müssen einander gleichen. Es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht ist einer von ihnen[320]totverletzt? Doch wohl, weil wir sagen, man richte sich nach der Mehrheit. Wolltest du erwidern, dies sei gleichgültig, so ist ja das Los[321]nur dann für Ázazel bestimmend, wenn auch der für den Herrn bestimmte verwendbar[322]ist. Wolltest du erwidern, man untersuche ihn, so haben wir ja gelernt, daß bevor er noch die Hälfte des Berges[323]erreichte, von ihm nur einzelne Glieder vorhanden waren. R. Mari erklärte: Dies ist zu entnehmen [vom Gesetze]:[324]*wer Vater und Mutter schlägt.* Der Allbarmherzige sagt, daß man ihn töte, obgleich zu berücksichtigen ist, er sei vielleicht gar nicht sein Vater? Doch wohl, weil wir sagen, man richte sich nach der Mehrheit, und die meisten Beiwohnungen sind vom Ehemanne. – Wieso denn, vielleicht in dem Falle, wenn der Vater und die Mutter zusammen im Gefängnisse eingesperrt waren!? – Trotzdem, es gibt keine Sicherheit vor der Unzucht[325]. R. Kahana erklärte: Dies ist vom Mörder zu entnehmen, von dem der Allbarmherzige sagt, daß man ihn töte. Es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht war [der Ermordete] totverletzt[326]? Doch wohl, weil wir sagen, man richte sich nach der Mehrheit. Wolltest du erwidern, man untersuche [die Leiche], so wird sie ja dadurch geschändet. Wolltest du erwidern, wegen seines Lebens[327]schände man sie, so ist ja zu berücksichtigen, die Ver-

Das W. עצה wird v. יעץ *beraten, Rat erteilen,* abgeleitet. 314. Cf. Dt. 21,1ff. 315. Dt. 21,6. 316. Wie jedes andere Opfer totverletzt ungültig. 317. Num. 19,4,5. 318. Sie darf nicht zerteilt werden. 319. Lev. 16,7. 320. Der nach Ázazel gebracht wird; dieser wird nicht geschlachtet u. kann daher nicht untersucht werden. 321. Cf. Lev. 16,8. 322. Wenn er lebensfähig ist. 323. Von dem er hinabgestürzt wurde. 324. Ex. 21,15. 325. Daß ihr nicht ein fremder Mann beigewohnt hat. 326. Der Mörder verfällt dann nicht der Todesstrafe. 327. Das von dem Befund

letzung kann sich an der Stelle der Schwert[wunde] befunden haben. Rabina erklärte: Dies ist von den überführten Falschzeugen zu entnehmen. Der Allbarmherzige sagt:[328] *verhänge über ihn, was er gedacht hat &c.* Es ist ja zu berücksichtigen, derjenige, über den sie ausgesagt haben, war vielleicht totverletzt[329]? Doch wohl, weil wir sagen, man richte sich nach der Mehrheit. Wolltest du erwidern, man untersuche[330] ihn, so wird ja gelehrt, Berabbi sagte, hat man ihn noch nicht hingerichtet, so werden sie[331] hingerichtet, hat man ihn hingerichtet, so werden sie nicht hingerichtet. R. Aši erklärte: Dies ist vom Schlachten selbst zu entnehmen. Der Allbarmherzige sagt, daß man schlachte und esse, und es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht hatte [das Vieh] an der Stelle, wo man es geschlachtet hat, ein Loch? Doch wohl, weil wir sagen, man richte sich nach der Mehrheit. R. Aši sagte: Ich habe diese Lehre R. Kahana vorgetragen, manche sagen, R. Kahana dem R. Šimi, und dieser erwiderte: Vielleicht[332] nur da, wo es möglich ist, und wo es nicht möglich ist, ist es nicht möglich. Wenn dem nicht so wäre, so dürfte man nach R. Meír, der auch die Minderheit berücksichtigt, überhaupt kein Fleisch essen!? Wolltest du sagen, dem Fol. 12 sei auch so, wie ist es hinsichtlich des Pesaḥlamms und der Opfer[333] zu erklären!? Vielmehr nur da, wo es möglich ist, und wo es nicht möglich ist, ist es nicht möglich, ebenso hierbei nur da, wo es möglich ist, und wo es nicht möglich ist, ist es nicht möglich.

R. Naḥman sagte im Naman Rabhs: Wenn man jemand schlachten gesehen hat, so darf man, wenn man es von Anfang bis Ende gesehen hat, von seiner Schlachtung essen, wenn aber nicht, so darf man von seiner Schlachtung nicht essen. – In welchem Falle: weiß man, daß er kundig[334] ist, so ist ja das Sehen nicht nötig, weiß man, daß er unkundig ist, so ist dies ja selbstverständlich, und weiß man nicht, ob er kundig oder unkundig ist, so ist ja anzunehmen, daß die meisten, die sich mit dem Schlachten befassen, kundig[335] sind!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand ein geschlachtetes Huhn auf der Straße findet, oder wenn jemand seinen Boten beauftragt hat, eines zu schlachten, und es nachher geschlachtet findet, so gilt es als [vorschriftsmäßig] geschlachtet. Wir sagen also, die meisten, die sich mit dem Schlachten befassen, sind kundig, ebenso sollte man auch hierbei sagen, die meisten, die sich mit dem Schlachten befassen, sind kundig. – Tatsächlich, wenn man weiß, daß er nicht kundig ist, und zwar, wenn er ein Halsorgan richtig durchgeschnitten hat; man

der Leiche abhängt. 328. Dt. 19,19. 329. Sie haben also durch ihr Zeugnis einen toten Menschen getötet, in welchem Falle sie der Todesstrafe nicht verfallen. 330. Den auf Grund der Zeugenaussage Hingerichteten. 331. Die überführten Falschzeugen. 332. Richte man sich nach der Mehrheit. 333. Bei welchen das Essen Gebot ist. 334. In den Vorschriften über das Schlachten. 335. Wer nicht kundig

könnte glauben, da es bei dem einen richtig erfolgt ist, sei es auch beim anderen richtig erfolgt, so lehrt er uns, daß dies Zufall sein und er beim anderen unterbrochen oder aufgedrückt haben kann.

R. Dimi b. Joseph fragte R. Naḥman: Wie ist es, wenn jemand zu seinem Beauftragten gesagt hat, daß er gehe und schlachte, und es nachher geschlachtet findet? Dieser erwiderte: Es gilt als [vorschriftsmäßig] geschlachtet. – Wie ist es, wenn jemand zu seinem Beauftragten gesagt hat, daß er gehe und für ihn die Hebe absondere, und sie darauf abgesondert[336] findet? Dieser erwiderte: Es gilt nicht als abgesondert. – Wie du es nimmst: gilt es als feststehend, daß ein Beauftragter seinen Auftrag ausführte, so sollte dies auch von der Hebe gelten, und gilt es nicht als feststehend, daß ein Beauftragter seinen Auftrag ausführe, so sollte dies auch vom Schlachten gelten!? Dieser erwiderte: Wenn du dafür ein Kor Salz gemessen[337] haben wirst. Tatsächlich gilt es nicht als feststehend, daß ein Beauftragter seinen Auftrag ausführe. Beim Schlachten ist, auch wenn ein Fremder es gehört und geschlachtet hat, [nichts dabei,] da die meisten, die sich mit dem Schlachten befassen, kundig sind, wenn aber bei der Hebe ein Fremder es gehört und die Hebe abgesondert hat, so ist dies ohne Wissen [des Eigentümers] erfolgt, und die Absonderung der Hebe ohne Wissen [des Eigentümers] ist ungültig.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber, ob die meisten, die sich mit dem Schlachten befassen, kundig sind, Tannaim streiten. Es wird gelehrt: Wenn jemandem Böckchen oder Hühner abhanden gekommen waren und er sie geschlachtet findet, so sind sie nach R. Jehuda verboten und nach R. Ḥanina, dem Sohne R. Jose des Galiläers, erlaubt. Rabbi sagte: Die Worte R. Jehudas sind einleuchtend in dem Falle, wenn man sie auf einem Misthaufen[338] findet, und die Worte R. Ḥaninas, des Sohnes R. Jose des Galiläers, wenn man sie im Hause findet. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, wir sagen, die meisten, die sich mit dem Schlachten befassen, sind kundig, und einer ist der Ansicht, wir sagen nicht, die meisten, die sich mit dem Schlachten befassen, sind kundig. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Nein, alle sind der Ansicht, die meisten, die sich mit dem Schlachten befassen, sind kundig. Findet man sie im Hause, so stimmen alle überein, daß sie erlaubt sind, und findet man sie auf einem Straßenmisthaufen, so stimmen alle überein, daß sie verboten sind, und sie streiten nur über den Fall, wenn man sie auf einem Hausmisthaufen findet; einer ist der Ansicht, man pflege Äser auf den

ist, schlachtet nicht. 336. Und nicht weiß, durch wen dies erfolgt ist. 337. Od. gegessen haben wirst; scherzhafte Antwort: wenn du es verdienst, erkläre ich es dir. 338. Sie sind wahrscheinlich untauglich u. fortgeworfen worden. 339. Da

Hausmisthaufen zu werfen, und einer ist der Ansicht, man pflege nicht Äser auf den Hausmisthaufen zu werfen.

Der Meister sagte: Rabbi sagte: Die Worte R. Jehudas sind einleuchtend in dem Falle, wenn man sie auf einem Misthaufen findet. Was heißt Misthaufen: wenn ein Straßenmisthaufen, so sagst du ja, alle stimmen überein, daß sie verboten sind; doch wohl ein Hausmisthaufen. Wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: und die Worte R. Ḥaninas, des Sohnes R. Jose des Galiläers, wenn man sie im Hause findet. Was heißt Haus: wenn ein wirkliches Haus, so sagst du ja, alle stimmen überein, daß sie Col.b erlaubt sind; doch wohl ein Hausmisthaufen. Rabbi befindet sich also in einem Widerspruche[339] mit sich selbst!? — Er meint es wie folgt: die Worte R. Jehudas leuchten R. Ḥanina, dem Sohne R. Jose des Galiläers, ein bei einem Straßenmisthaufen, denn auch R. Ḥanina, der Sohn R. Jose des Galiläers, streitet gegen ihn nur über einen Hausmisthaufen, während er ihm bei einem Straßenmisthaufen beipflichtet.

Ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger, weil sie die Schlachtung verderben könnten. Es heißt nicht: verdorben haben können, sondern: verderben[340] könnten; hierzu sagte Raba: Hieraus ist zu entnehmen, daß man ihnen von vornherein Profanes nicht anvertraue[341].

Haben sie alle geschlachtet und andere sie beobachtet, so ist ihre Schlachtung gültig. Wer ist der Autor, welcher sagt, beim Schlachten sei keine Beabsichtigung[342] erforderlich? Raba erwiderte: Es ist R. Nathan, denn Ošåja, der Kleinste unter den Genossen, lehrte: Wenn jemand ein Messer geworfen hat, um es in die Wand zu stecken, und es im Fluge die Schlachtung richtig vollzogen hat, so ist diese nach R. Nathan gültig und nach den Weisen ungültig[343]. Er lehrte es, und er sagte auch, die Halakha sei wie R. Nathan. — Es ist ja ein Hin- und Herfahren[344] erforderlich!? — Wenn es richtig hin- und hergefahren ist[345].

R. Ḥija b. Abba sagte: R. Joḥanan fragte, ob es bei einem Minderjährigen eine Absicht[346] gebe oder nicht. R. Ami sprach zu ihm: Er sollte doch ebenso hinsichtlich der Handlung[347] gefragt haben!? Hinsichtlich der Handlung fragte er wohl deshalb nicht, weil wir gelernt haben, bei ihnen gebe es eine Handlung, ebenso sollte es ihm auch hinsichtlich der Ab-

beide von einem Hausmisthaufen sprechen. 340. Man nehme an, daß dies bei ihnen stets vorkomme. 341. Auch wenn andere sie beobachten. 342. Bei den hier genannten Personen ist eine Beabsichtigung des Schlachtens ausgeschlossen, weil sie hierfür kein Verständnis haben. 343. Weil die Beabsichtigung fehlt. 344. Des Messers beim Schlachten. 345. Durch Zurückprallen von der Wand. 346. Beispielsweise beim Schlachten der Opfer, wobei die Absicht des Schlachtens erforderlich ist. 347. Ob die von ihm ausgeübte Handlung von gesetzlicher Wir-

sicht nicht fraglich sein, denn wir haben gelernt, bei ihnen gebe es keine Absicht. Wir haben nämlich gelernt: Wenn Kinder eine Eichel, einen Granatapfel oder eine Nuß ausgehöhlt haben, um damit Erde zu messen, oder sie als Wagschale[348] zu benutzen, so sind sie verunreinigungsfähig, weil es bei ihnen eine Handlung gibt, aber keine Absicht[349]. Dieser erwi- Fol. 13 derte: Hinsichtlich der bloßen Absicht war es ihm nicht fraglich, fraglich war es ihm nur hinsichtlich des Falles, wenn die Absicht aus seiner Handlung hervorgeht[350]. Wenn beispielsweise das Brandopfer in der Südseite gestanden und er es nach der Nordseite[351] gebracht und geschlachtet hat: ist es, da er es von der Nordseite gebracht und geschlachtet hat, in dieser Absicht[352] erfolgt, oder schien ihm der Platz ungeeignet? – Auch dies sagte ja R. Johanan bereits einmal!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand seine Früchte wegen der Maden auf das Dach gebracht hat und der Tau[353] auf sie gefallen ist, so gelten sie nicht als befeuchtet; hat er dies[354] beabsichtigt, so gelten sie als befeuchtet. Hat ein Tauber, ein Blöder oder ein Minderjähriger sie hinaufgebracht, so gelten sie, obgleich er dies beabsichtigt hat, nicht als befeuchtet, weil es bei ihnen eine Handlung gibt, aber keine Absicht. Hierzu sagte R. Johanan, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er sie nicht umgeschichtet hat, hat er sie aber umgeschichtet, so gelten sie als befeuchtet[355]. – Er fragte folgendes: gilt dies nach der Tora[356] oder nur rabbanitisch? R. Nahman b. Jiçhaq lehrte es wie folgt: R. Hija b. Abba sagte: R. Johanan fragte, ob es bei einem Minderjährigen eine Handlung gebe[357] oder nicht. R. Ami sprach zu ihm: Er sollte doch ebenso hinsichtlich der Absicht gefragt haben!? Hinsichtlich der Absicht fragte er wohl deshalb nicht, weil wir gelernt haben, bei ihnen gebe es keine Absicht, ebenso sollte es ihm auch hinsichtlich der Handlung nicht fraglich sein, denn wir haben gelernt, bei ihnen gebe es eine Handlung. – Er fragte folgendes: gilt dies nach der Tora oder nur rabbanitisch. Jener entschied ihm, es gebe bei ihnen eine Handlung, auch nach der Tora, und es gebe bei ihnen keine Absicht, auch nicht rabbanitisch; geht aber seine Absicht aus der Handlung hervor, gelte sie nicht nach der Tora, wohl aber rabbanitisch.

kung ist. 348. Zum Spielen; dadurch bekommen sie den Charakter eines Gerätes u. sind verunreinigungsfähig. 349. Haben sie leere Schalen gefunden und beabsichtigt, sie als Gefäße zu benutzen, so sind sie dadurch nicht verunreinigungsfähig. 350. Ohne sicher zu wissen, ob die Handlung eine Folge der Absicht war. 351. Wo es vorschriftsmäßig geschlachtet werden muß. 352. Er wußte, daß das Opfer in der Nordseite zu schlachten ist, u. brachte es daher nach dieser Seite. 353. Früchte werden erst dann verunreinigungsfähig, wenn sie auf Wunsch des Eigentümers befeuchtet worden sind. 354. Daß der Tau auf sie falle. 355. Weil aus dem Umschütten die Absicht hervorgeht, sie an allen Seiten vom Tau befeuchten zu lassen. 356. Man richte sich danach auch erleichternd. 357. Ob man annehme,

Šemuél fragte R. Hona: Woher, daß, wenn jemand bei Opfern sich nur beschäftigt[358], sie untauglich sind? – Es heißt:[359]*er schlachte das junge Rind*, das Schlachten muß auf den Namen des jungen Rindes erfolgen. Jener entgegnete: Das wissen wir; woher aber, daß dies unerläßlich[360] ist? – Es heißt:[361]*zu eurer Wohlgefälligkeit sollt ihr es schlachten*, beabsichtigend schlachtet.

i,2 Das von einem Nichtjuden Geschlachtete ist Aas und durch das Tragen verunreinigend.

GEMARA. Nur Aas, zur Nutznießung[362] aber ist es nicht verboten; wer lehrte dies? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Nicht R. Eliézer, denn R. Eliézer sagt ja, ein Nichtjude denke[363] allgemein an seinen Götzen[364]. R. Ami erklärte: Er meint es wie folgt: das von einem Nichtjuden Geschlachtete ist Aas, das eines Minäers[365] aber ist Götzen[opfer]. Wir lernen also das, was die Rabbanan gelehrt haben: Das von einem Minäer Geschlachtete ist Götzen[opfer], sein Brot ist das Brot eines Samaritaners[366], sein Wein ist Libationswein, seine Bücher sind Zauber-Col.b bücher und seine Früchte sind Unverzehntetes, manche sagen, auch seine Kinder sind Hurenkinder. – Und der erste Autor!? – Seine Frau prostituiert er nicht.

Der Meister sagte: Das von einem Nichtjuden Geschlachtete ist Aas. Sollte doch berücksichtigt werden, vielleicht ist er ein Minäer[367]!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Unter den [weltlichen] Völkern gibt es keine Minäer. – Wir sehen ja aber, daß es solche wohl gibt!? – Lies vielmehr: die meisten der [weltlichen] Völker sind keine[368] Minäer. Er ist der Ansicht des R. Ḥija b. Abba, der im Namen R. Joḥanans sagte, die Nichtjuden außerhalb des Landes seien keine Götzendiener, sondern halten nur am Brauche ihrer Vorfahren.

R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Unter den [weltlichen] Völkern gibt es keine Minäer. – In welcher Hinsicht: wollte man sagen hinsichtlich des Schlachtens, so ist ja, wenn das Geschlachtete eines jisraélitischen Minäers verboten ist, um so mehr das eines nichtjüdischen verboten!? Und wollte man sagen, hinsichtlich des Hinabstoßens[369], so ist ja, wenn man einen jisraélitischen hinabstoße, um wieviel mehr ein nichtjüdischer hinabzustoßen!? R. Úqaba b. Ḥama erwiderte: Hinsicht-

daß die Handlung infolge einer bestimmten Absicht erfolgt ist. 358. Wenn ihm hierbei die Absicht des Schlachtens fehlt. 359. Lev. 1,5. 360. Daß das Opfer untauglich ist, auch wenn es bereits erfolgt ist. 361. Lev. 19,5. 362. Aas ist zur Nutznießung nicht verboten. 363. Beim Schlachten. 364. Und das dem Götzen Geschlachtete ist zur Nutznießung verboten. 365. Eines jisraélitischen. 366. Das zum Genusse verboten ist. 367. Es sollte zum Genuß verboten sein. 368. Die Minderheit braucht nicht berücksichtigt zu werden. 369. In eine Grube, um sie

lich der Annahme ihrer Opfer. Es wird nämlich gelehrt:[370]*Von euch*, nicht aber von euch allen, ausgenommen der Abtrünnige; *von euch*, bei euch habe ich diesen Unterschied[98]gemacht, nicht aber bei den [weltlichen] Völkern. — Wieso denn, vielleicht ist dies wie folgt zu verstehen: bei Jisraéliten nehme man sie nur von Frommen an, nicht aber von Frevlern, von den weltlichen Völkern aber nehme man sie überhaupt nicht an!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt:[371]*Mann*; wozu heißt es zweimal *Mann*? Dies schließt Nichtjuden ein, daß auch sie gleich den Jisraéliten [Opfer] geloben und freiwillig spenden können.

Durch das Tragen verunreinigend. Selbstverständlich, wenn es Aas ist, ist es ja durch Tragen verunreinigend!? Raba erwiderte: Dies ist wie folgt zu verstehen: nur dieses ist durch das Tragen verunreinigend, es gibt aber[372]anderes, das sogar durch Bezeltung verunreinigend ist, nämlich das einem Götzen Dargebrachte, nach R. Jehuda b. Bethera. Manche lesen: Raba erwiderte: Dies ist wie folgt zu verstehen: dieses ist durch das Tragen verunreinigend, und es gibt noch anderes, das gleich diesem nur durch das Tragen und nicht durch Bezeltung verunreinigend ist, nämlich das einem Götzen Dargebrachte, nicht nach R. Jehuda b. Bethera. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda b. Bethera sagte: Woher, daß das einem Götzen Dargebrachte durch Bezeltung verunreinigend ist? — es heißt:[373]*sie schlossen sich dem Baál-Peór an und aßen von Totenopfern*; wie ein Toter durch Bezeltung verunreinigend ist, ebenso ist das einem Götzen Dargebrachte durch Bezeltung verunreinigend.

Hat jemand nachts geschlachtet, oder hat ein Blinder geschlachtet, so ist die Schlachtung gültig. i,3

GEMARA. 'Geschlachtet', nur wenn bereits erfolgt, nicht aber von vornherein, und dem widersprechend wird gelehrt, man dürfe immer schlachten, sowohl am Tage als auch nachts[374], auch auf der Spitze eines Daches oder auf der Spitze eines Schiffes[375]!? R. Papa erwiderte: Wenn man eine Fackel vor sich hat. R. Aši sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn da wird es neben [dem Schlachten] am Tage gelehrt, hier aber neben dem eines Blinden. Schließe hieraus.

Hat man am Šabbath oder am Versöhnungstage geschlachtet, so ist, obgleich man das Leben verwirkt hat, die Schlachtung gültig. Fol. 14 i,4

GEMARA. R. Hona sagte: R. Ḥija b. Rabh trug im Namen Rabhs vor,

umzubringen; cf. Az. Fol. 26a. 370. Lev. 1,2. 371. Lev. 22,18. 372. Auch beim toten Vieh. 373. Ps. 106,28. 374. Was bei Opfern verboten ist. 375. Obgleich es verboten ist, das Blut in ein Gewässer abfließen zu lassen; cf. infra Fol. 41a.

daß es am selben Tage[376] zu essen verboten sei, und die Genossen glauben, nach R. Jehuda. Welche [Lehre] R. Jehudas ist hier gemeint? R. Abba erwiderte: Es ist [die Lehre] R. Jehudas vom Vorrätigen. Wir haben nämlich gelernt: Man darf[377] Kürbisse für das Vieh oder ein Aas für die Hunde zerschneiden; R. Jehuda sagt, war das Aas am Vorabend des Šabbaths nicht vorhanden, sei es verboten, weil es kein Vorrätiges ist[378]. Da ist es verboten, weil es nicht von gestern her vorrätig[379] war, ebenso ist es auch hierbei verboten, weil es von gestern her nicht vorrätig[379] war. Abajje sprach zu ihm: Es ist ja nicht gleich; da war es vorher für Menschen bestimmt und nachher[380] für Tiere, hierbei aber war es vorher für Menschen bestimmt und es ist nachher für Menschen bestimmt[381]. — Du glaubst wohl, ein Vieh sei lebend zum Essen bestimmt, ein Vieh ist lebend zur Zucht bestimmt[382]. — Wieso darf man demnach nach R. Jehuda ein Vieh am Feste[383] schlachten!? Dieser erwiderte: Es ist sowohl zum Essen als auch zur Zucht bestimmt; wird es geschlachtet, so ergibt es sich, daß es zum Essen bestimmt war, wird es nicht geschlachtet, so ergibt es sich, daß es zur Zucht bestimmt war. — R. Jehuda hält ja aber nichts von der fiktiven Feststellung[384]!? — Woher dies, wollte man sagen aus der folgenden Lehre: Wenn jemand von Samaritanern[385] Wein gekauft hat, so spreche[386] er: zwei Log, die ich absondern werde, sollen Hebe sein, zehn erster Zehnt und neun zweiter Zehnt; diesen[387] lasse er ausgeweiht sein[388], und er darf sofort[389] trinken — Worte R. Meirs. R. Jehuda, R. Jose und Col.b R. Šimón verbieten[390] dies. Aber da wird ja auch der Grund angegeben: Sie sprachen zu R. Meír: Pflichtest du etwa nicht bei, daß, wenn der Schlauch platzt[391], er rückwirkend Unverzehntetes getrunken haben wird? Er erwiderte ihnen: W e n n der Schlauch platzt[392]. — Vielmehr, dies ist aus einer Lehre Ajos zu entnehmen, denn Ajo lehrte: R. Jehuda sagt, niemand könne sich bedingungsweise zwei Eventualitäten gleichzeitig vorbehalten; kommt vielmehr der Gelehrte[393] aus der Ostseite, so ist sein Érub nach

376. Am Šabbath, selbst roh. 377. Am Šabbath. 378. Vor dem Šabbath war es noch nicht zur Fütterung für Hunde bestimmt. 379. Gestern lebte das Tier noch u. war nicht hierfür bestimmt. 380. Nachdem es Aas geworden ist. 381. Es war somit am vorangehenden Tage vorrätig. 382. Es war vor dem Šabbath nicht zum Essen bestimmt, also nicht vorrätig. 383. An dem nur Vorrätiges zum Essen zubereitet werden darf. 384. Daß die später erfolgte Entscheidung rückwirkend gilt. 385. Von denen angenommen wird, daß sie die priesterl. Abgaben nicht entrichten. 386. Wenn er davon trinken will u. keine Zeit od. keine Gelegenheit hat, die priesterl. Abgaben zu entrichten. 387. Den 2. Zehnten, der ohnehin auszulösen ist. 388. Durch einen bestimmten Betrag, den er in seinem Besitze hat. 389. Die genannten Abgaben gelten als bereits entrichtet, obgleich dies erst später erfolgt. 390. Nur die tatsächlich erfolgte Sonderung ist von Wirkung. 391. Er kann dann die von ihm bestimmten Abgaben nicht mehr entrichten. 392. Dh. dies ist nicht zu befürchten. 393. Der sich außerhalb des Sabbathgebietes befindet; cf. Er. Fol. 36b.

Osten gültig, und wenn aus der Westseite, so ist sein Ėrub nach Westen gültig, jedoch nicht da und dort. — Dagegen wandten wir ja aber ein: Da und dort wohl deshalb nicht, weil es keine fiktive Feststellung[394] gibt, ebenso sollte es keine fiktive Feststellung geben, auch wenn nach Osten oder Westen!? Und R. Joḥanan erwiderte: Wenn der Gelehrte bereits eingetroffen[395] war!? Vielmehr, erklärte R. Joseph, es ist [die Lehre] R. Jehudas von den Gefäßen. Wir haben nämlich gelernt: Von Gefäßen, die man am Šabbath fortbewegen[396] darf, darf man auch Bruchstücke[397] fortbewegen, nur müssen sie irgend eine Verwendung[398] haben: Bruchstücke einer Mulde, zum Zudecken eines Fasses, Glasscherben, zum Zudecken eines Krügleins. R. Jehuda sagt, nur wenn sie eine ähnliche Verwendung haben: Bruchstücke einer Mulde, zum Hieneingießen von Brei, Glasscherben, zum Hineingießen von Öl. Nur eine ähnliche Verwendung, nicht aber, wenn eine andere Verwendung. Sie sind also verboten, weil sie am Tage vorher für diese Verwendung nicht bestimmt waren, ebenso ist es auch hierbei verboten, weil es am Tage vorher nicht dafür bestimmt war. Abajje sprach zu ihm: Es ist ja nicht gleich, da war es vorher ein Gefäß und nachher ist es ein Bruchstück eines Gefäßes, also Neuentstandenes, und daher verboten, hierbei aber war es vorher eine Speise und nachher ist es eine Speise, eine Speise, die getrennt worden[399] ist, und wir wissen von R. Jehuda, daß er der Ansicht ist, die [am Šabbath] getrennte Speise sei erlaubt!? Wir haben nämlich gelernt: Man darf [am Šabbath] keine Früchte ausdrücken, um den Saft zu gewinnen, und auch wenn er von selbst abfließt, ist er[400] verboten. R. Jehuda sagt, sind sie zum Essen bestimmt, sei[401] das, was abfließt, erlaubt, und wenn zur [Gewinnung von] Saft, sei das, was abfließt, verboten[402]. — Hierzu wurde ja gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, R. Jehuda pflichte den Weisen bei Oliven und Trauben bei. Wir sehen also, daß man mit dem, was zum Auspressen bestimmt ist, rechnet[403], ebenso rechnet man damit[404] auch hierbei, da [das Vieh] zum Schlachten bestimmt ist[405]. — Dies[406] gilt ja nur nach Rabh, und Rabh sagt ja, R. Jehuda streite auch bei Oliven[407] und

394. Man kann nicht vorher entscheiden, welcher Ėrub gültig sein werde. 395. Beim Niederlegen des Ėrub, ihm aber nicht bekannt war, an welcher Seite; die Entscheidung war bereits beim Niederlegen erfolgt. 396. Weil sie dann benutzt werden. 397. Selbst wenn sie erst am Š. entstanden sind. 398. Wodurch sie den Charakter eines Gefäßes erhalten. 399. Von einer anderen Speise; die Speise ist nicht am Š. entstanden, sondern nur separiert worden. 400. Da man veranlaßt werden könnte, dies vorsätzlich zu tun. 401. Da nicht anzunehmen ist, man könnte dies vorsätzlich tun. 402. Als Neuentstandenes ist der Saft nicht verboten. 403. Es zu pressen; aus diesem Grunde ist auch das von selbst Abfließende verboten. 404. Das Vieh zu schlachten. 405. Der Genuß des Fleisches ist am Š. verboten, da man veranlaßt werden könnte, vorsätzlich zu schlachten. 406. Daß das am Š. Geschlachtete für diesen Tag verboten sei. 407. Ebenso sollte auch das am Š. Ge-

Trauben!? Vielmehr, erklärte R. Šešeth, Sohn des R. Idi, es ist [die Lehre] R. Jehudas von der Leuchte. Es wird nämlich gelehrt: Man darf [am Šabbath] eine neue Leuchte umhertragen, nicht aber eine gebrauchte – so R. Jehuda[408]. – Allerdings sagt dies R. Jehuda vom aus Schmutzigkeit[409] Abgesonderten, ist er dieser Ansicht, etwa auch beim des Verbotes wegen Abgesonderten!? – Allerdings, denn wir haben gelernt: R. Jehuda sagte, Fol. 15 man dürfe jede Leuchte aus Metall umhertragen, ausgenommen eine am selben Šabbath benutzte[410]. – Vielleicht ist es da anders, weil man sie mit Vorsatz verdrängt[411] hat!? Vielmehr, erklärte R. Aši, es ist [die Lehre] R. Jehudas vom Kochen. Wir haben nämlich gelernt: Hat jemand unvorsätzlich am Šabbath gekocht, so darf er es[412] essen, wenn aber vorsätzlich, so darf er es nicht essen – so R. Meír. R. Jehuda sagt, wenn unvorsätzlich, dürfe er es nach dem Šabbath essen, wenn vorsätzlich, dürfe er es niemals essen. R. Joḥanan der Schuster sagt, wenn unvorsätzlich, dürfen andere es nach dem Šabbath essen, er selber aber nicht, wenn vorsätzlich, dürfe man es niemals essen, weder er selber noch andere. – Sollten sie sie[413] doch auf den Fall der Vorsätzlichkeit beziehen, nach R. Meír!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn er lehrt es [vom Šabbath] ebenso wie vom Versöhnungstage: wie man es am Versöhnungstage nicht essen darf, einerlei ob es unvorsätzlich oder vorsätzlich erfolgt ist, ebenso darf man es [am Šabbath] nicht essen, einerlei ob es unvorsätzlich oder vorsätzlich erfolgt ist. – Wieso kannst du es auf den Fall der Unvorsätzlichkeit beziehen, nach R. Jehuda, er lehrt ja: obgleich man das Leben verwirkt hat!? – Er meint es wie folgt: obgleich man, wenn es vorsätzlich erfolgt, das Leben verwirkt, dennoch ist unvorsätzlich die Schlachtung gültig. – Sollten sie sie R. Joḥanan dem Schuster addizieren, welcher sagt, er dürfe es nicht essen, einerlei ob es unvorsätzlich oder vorsätzlich erfolgt ist!? – R. Joḥanan der Schuster unterscheidet zwischen ihm selbst und anderen hinsichtlich [des Essens] nach dem Šabbath, unser Autor aber lehrt, die Schlachtung sei gültig, einerlei ob für ihn selbst oder für andere.

Ein Jünger lehrte vor Rabh: Hat jemand am Šabbath unvorsätzlich gekocht, so darf er es essen, wenn vorsätzlich, so darf er es nicht essen. Da hieß Rabh ihn schweigen. – Weshalb hieß er ihn schweigen: wollte man sagen, weil er der Ansicht R. Jehudas ist, während der Jünger nach R.

schlachtete erlaubt sein. 408. Es ist verboten, weil es wegen der Schmutzigkeit nicht benutzt wird, ebenso ist es auch hierbei verboten, da das Vieh ungeschlachtet zum Essen verboten ist. 409. Wie dies bei der gebrauchten Leuchte der Fall ist, die wegen der Ekelhaftigkeit von der Benutzung abgesondert ist. 410. Es sind nicht nur solche aus Ton verboten, weil sie schmutzig sind, sondern auch die am Š. benutzte, weil das Auslöschen der Flamme verboten ist. 411. Für die Benutzung am Šabbath, durch das Anzünden, was beim ungeschlachteten Vieh nicht der Fall ist. 412. Auch am Š. selbst. 413. Die Lehre, daß das am Š. Geschlachtete am Š. verbo-

Meír lehrte, so sollte er denn, weil er der Ansicht R. Jehudas ist, jeden, der nach R. Meír lehrt, schweigen heißen!? Und ist er denn ferner der Ansicht R. Jehudas, R. Ḥanan b. Ami sagte ja, wenn Rabh seinen Schülern eine Entscheidung traf, entschied er ihnen nach R. Meír, und wenn er den öffentlichen Vortrag hielt, trug er nach R. Jehuda[414] vor, wegen der Leute aus dem gemeinen Volke!? Wolltest du erwidern, der Jünger habe es vor ihm öffentlich vorgetragen, so hört ja das Publikum nicht auf den Jünger, sondern auf den Dolmetsch!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Der Jünger lehrte es vor Rabh vom Schlachten: hat jemand am Šabbath unvorsätzlich geschlachtet, so darf er es essen, wenn vorsätzlich, so darf er es nicht essen. Dieser aber erwiderte ihm: Wohl nach R. Meír, aber R. Meír erlaubt es nur beim Kochen, weil es auch vorher zum Kauen[415] geeignet war, nicht aber beim Schlachten, wo es[416] vorher auch zum Kauen ungeeignet war. — Unsere Mišna spricht ja vom Schlachten, dennoch sagte R. Hona, Ḥija b. Rabh trug im Namen Rabhs vor, es sei am selben Tage zum Essen verboten, und die Genossen sagten, dies gelte nach R. Jehuda, demnach ist es nach R. Meír erlaubt!? — R. Meír erlaubt es nur in dem Falle, wenn er am [vorangehenden] Tage einen Kranken hatte[417]. — Col.b Was ist demnach der Grund R. Jehudas, der es verbietet!? — Wenn er einen Kranken hatte, der aber genas[418]. — Dies nach einer Lehre des R. Aḥa b. Ada im Namen Rabhs, und wie manche sagen, des R. Jiçḥaq b. Ada im Namen Rabhs: Hat man am Šabbath für einen Kranken[419] geschlachtet, so ist es[420] für einen Gesunden verboten, und hat man am Šabbath für einen Kranken [Fleisch] gekocht, so ist es für einen Gesunden erlaubt. Dies aus dem Grunde, weil es in diesem Falle[421] zum Kauen geeignet war, in jenem Falle aber zum Kauen nicht geeignet war. R. Papa sagte: Zuweilen ist das Geschlachtete erlaubt, wenn man schon am [vorangehenden] Tage einen Kranken hatte, und das Gekochte verboten, wenn man einen Kürbis abgeschnitten[422] hat. R. Dimi aus Nehareá sagte: Die Halakha ist: hat man am Šabbath für einen Kranken geschlachtet, so ist eine Fleischschnitte für einen Gesunden erlaubt, denn da eine Olive Fleisch ohne Schlachten nicht möglich ist, so ist dies für den Kranken erfolgt; hat man aber am Šabbath für einen Kranken gekocht, so ist es für einen Gesunden verboten, mit Rücksicht darauf, man könnte seinetwegen mehr [kochen].

ten sei. 414. Der hierbei erschwerender Ansicht ist. 415. Wenn auch ungekocht. 416. Das lebende Vieh. 417. Für den man am Š. schlachten darf; das Vieh war hierfür bestimmt. 418. Es bleibt das Verbot des Schlachtens am Š. zurück. 419. Der erst am Š. erkrankt ist. 420. Als Abgesondertes, da das Vieh vor dem Š. nicht zum Schlachten bestimmt war. 421. Wenn das Fleisch vorhanden war, jed. ungekocht. 422. Er haftete vor dem Š. noch am Boden u. war auch zum Kauen nicht

ii,1 HAT MAN MIT EINER HANDSICHEL, EINEM STEINE ODER EINEM ROHR GESCHLACHTET, SO IST DIE SCHLACHTUNG GÜLTIG. ES DÜRFEN ALLE SCHLACHTEN, JEDERZEIT SCHLACHTEN UND MIT ALLEM SCHLACHTEN, AUSGENOMMEN DIE SENSE, DIE SÄGE, DIE ZÄHNE[423] UND DER FINGERNAGEL, WEIL DIESE NUR WÜRGEN[424].

GEMARA. 'Geschlachtet', nur wenn bereits erfolgt, nicht aber von vornherein; einleuchtend ist dies von einer Handsichel, weil man dazu kommen könnte, dies mit der anderen Seite[425] zu tun, wieso aber darf man es mit einem Steine oder einem Rohr nicht von vornherein, dem widersprechend [wird ja gelehrt], man dürfe mit allem schlachten, mit einem Steine, mit Glas oder mit einem Rohr!? – Das ist kein Widerspruch; eines gilt von Losem und eines gilt von am Boden Haftendem. R. Kahana sagte nämlich: Hat jemand mit am Boden Haftendem geschlachtet, so ist es nach Rabbi ungültig und nach R. Ḥija gültig. Auch nach R. Ḥija ist es gültig, wenn bereits erfolgt, nicht aber von vornherein. – Wie ist, wenn du [die Mišna] R. Ḥija addizierst, wenn bereits erfolgt, folgende Lehre zu erklären: Man darf mit allem schlachten, ob mit Losem oder mit am Boden Haftendem, ob das Messer oben ist und der Hals des Viehs unten, oder das Messer unten und der Hals des Viehs oben. Dies weder nach Rabbi noch nach R. Ḥija. Nach R. Ḥija gilt dies ja nur, wenn bereits erfolgt, nicht aber von vornherein, und nach Rabbi auch dann nicht, wenn bereits erfolgt!? – Tatsächlich nach R. Ḥija, auch von vornherein, nur streiten sie deshalb über den Fall, wenn bereits erfolgt, um die Ansicht Rabbis hervorzuheben[426]. – Wessen Ansicht vertritt nun die Mišna, welche lehrt: geschlachtet hat, wenn bereits erfolgt, nicht aber von vornherein, weder die des Rabbi noch die des R. Ḥija; nach R. Ḥija gilt dies auch von vornherein, und nach Rabbi auch dann nicht, wenn bereits erfolgt!? – Tatsächlich die des R. Ḥija, und auch von vornherein, und die Mišna, die 'geschlachtet hat' lehrt, vertritt die Ansicht Rabbis. – Demnach befindet sich ja Rabbi in einem Widerspruche[427] mit sich selbst!? – Das ist kein Widerspruch; eines, wenn es von vornherein am Boden haftend war, und eines, wenn es lose war und man es angeheftet[428] hat. – Woher entnimmst du, daß zu unterscheiden sei zwischen dem Falle, wenn es von vornherein haftend war, und dem Falle, wenn es lose war und man es angeheftet hat? – Es wird gelehrt: Hat man vermittelst eines Ra-

geeignet. 423. Das Gebiß von einem Tiere, das zum Schneiden benutzt wird. 424. Richt. reißen, schneiden aber nicht. 425. Die Handsichel hatte an der einen Seite eine glatte Schneide u. an der anderen Seite Zähne. 426. Daß es ungültig ist, auch wenn es bereits erfolgt ist. 427. Nach der oben angezogenen Barajtha ist es nach Rabbi ungültig, auch wenn es bereits erfolgt ist. 428. In diesem Falle ist es gültig,

des[429]geschlachtet, so ist die Schlachtung gültig; wenn mit am Boden Haftendem, so ist die Schlachtung gültig. Hat man ein Messer in die Wand gesteckt und damit[430]geschlachtet, so ist die Schlachtung gültig. Wenn ein Stein aus der Wand ragt oder ein Rohr emporwächst und man damit geschlachtet hat, so ist die Schlachtung ungültig. Da nun hier ein Widerspruch[431]besteht, so ist zu erklären, es sei zu unterscheiden zwischen dem Falle, wenn es von vornherein haftend war, und dem Falle, wenn es lose war und man es angeheftet[432]hat. Schließe hieraus. Fol. 16

Der Meister sagte: Hat man vermittelst eines Rades geschlachtet, so ist die Schlachtung gültig. Es wird ja aber gelehrt, die Schlachtung sei ungültig!? – Das ist kein Widerspruch; eines gilt von einem Töpferrade[433] und eines von einem Wasserrade[434]. Wenn du aber willst, sage ich: beides von einem Wasserrade, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn eines gilt von der direkten Kraft[435]und eines von der indirekten Kraft. Dies nach einer Lehre R. Papas: Wenn jemand einen gebunden und über ihn einen Wasserstrahl entfesselt hat, und er getötet wird, so ist er strafbar, denn seine Pfeile[436]haben dies herbeigeführt. Dies nur dann, wenn es direkt durch seine Kraft erfolgt ist, wenn aber indirekt, so ist dies nur eine Veranlassung.

Rabh saß hinter R. Ḥija und R. Ḥija vor Rabbi, und Rabbi trug vor: Woher, daß das Schlachten mit einem losen Gegenstande erfolgen muß? Es heißt:[437]*er nahm das Messer, um zu schlachten.* Da sprach Rabh zu R. Ḥija: Was sagt er[438]da? Dieser erwiderte: Was er sagt, ist ein Vav auf einen Span[439]. – Er berief sich ja auf einen Schriftvers!? – Der Schriftvers erzählt nur die Achtsamkeit Abrahams[440].

Raba sagte: Es ist mir entschieden, daß, wenn es[441]vorher lose war und nachher befestigt worden ist, es hinsichtlich des Götzendienstes als lose gelte. Der Meister sagte nämlich, wenn jemand ein Haus anbetet, mache er es[442]verboten, und wenn man sagen wollte, es[443]gelte als haftend, so heißt es ja:[444]*ihre Götter auf den Bergen,* nicht aber sind die Berge[445]ihre

wenn es bereits erfolgt ist. 429. An das man das Messer befestigt hat. 430. Indem man den Hals des Tieres über dieses führt. 431. Anfangs heißt es, wenn man mit am Boden Haftendem geschlachtet hat, sei die Schlachtung gültig. 432. Von diesem Falle spricht der letzte Passus. 433. Das mit der Hand getrieben wird. 434. Das durch Kraft getrieben wird; in diesem Falle ist das Schlachten ungültig, weil dies durch menschliche Kraft erfolgen muß. 435. Sobald er durch das Hochheben der Schleuse das Rad in Bewegung setzt. 436. Es ist ebenso, als würde er ihn durch einen Pfeilschuß getötet haben. 437. Gen. 22,10. 438. Wieso ist dies hieraus zu entnehmen. 439. Ganz ohne Bedeutung; vgl. Bd. X S. 69 Anm. 130. 440. Er nahm zur Vorsicht ein Messer mit, da er mit der Möglichkeit rechnete, keinen anderen zum Schlachten verwendbaren Gegenstand zu finden. 441. Womit man schlachtet. 442. Wenn es ihm selbst gehört. 443. Was vorher lose war, wie dies beispielsweise bei einem Haus der Fall ist. 444. Dt. 12,2. 445. Sie werden,

Götter. Hinsichtlich der Befähigung von Sämereien[446] besteht hierüber ein Streit von Tannaím. Wir haben nämlich gelernt: Wenn man eine Schüssel an die Wand[447] lehnt, damit sie ausgespült werde, so ist [das Wasser] befähigend[448]; wenn aber, damit die Wand nicht beschädigt werde, so ist es nicht befähigend. Da dies nun sich widerspricht, denn zuerst lehrt er, damit sie ausgespült werde, sei es befähigend, wonach es nicht befähigend ist, wenn in der Absicht, daß damit die Wand abgespült[449] werde, und nachher lehrt er, damit die Wand nicht beschädigt werde, sei es nicht befähigend, wonach es befähigend ist, wenn in der Absicht, daß die Wand abgespült werde, erklärte R. Eleázar, [die Mišna] sei zu teilen, wer das eine lehrte, lehrte das andere[450] nicht. R. Papa erklärte: Die ganze ist von einem Autor, nur gilt eines von einer Höhlenwand[451] und eines von einer gebauten Wand. Sie ist wie folgt zu verstehen: wenn man eine Schüssel an die Wand lehnt, damit sie ausgespült werde, so ist [das Wasser] befähigend, wenn aber, damit die Wand abgespült werde, so ist es nicht befähigend; dies gilt nur von einer Höhlenwand, bei einer gebauten Wand aber ist es nur dann nicht befähigend, wenn in der Absicht, daß die Wand nicht beschädigt werde, wenn aber, damit die Wand abgespült werde, so ist Col.b es befähigend. Folgendes aber fragte Raba: Wie verhält es sich mit dem, was vorher lose war und nachher befestigt worden ist, beim Schlachten? — Komm und höre: Wenn ein Stein aus der Wand ragt oder ein Rohr emporwächst und man damit geschlachtet hat, so ist die Schlachtung ungültig. — Hier wird von einer Höhlenwand[452] gesprochen. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt davon ebenso, wie von einem Rohre, das emporwächst. Schließe hieraus. — Komm und höre: Hat man ein Messer in die Wand gesteckt und damit geschlachtet, so ist die Schlachtung gültig. — Anders verhält es sich bei einem Messer, das seine Eigenschaft[453] nicht verliert. — Komm und höre: Wenn mit am Boden Haftendem, so ist die Schlachtung gültig[454]. — Vielleicht ist jenes eine Erklärung: was heißt am Boden Haftendes[455]? — ein Messer, das seine Eigenschaft nicht verliert.

Der Meister sagte: Hat man ein Messer in die Wand gesteckt und damit

wenn sie götzendienstlich verehrt werden, nicht verboten. 446. Zur levit. Verunreinigung; dies erfolgt nur dann, wenn sie erwünscht, nicht am Boden haftend, befeuchtet worden sind; cf. Lev. 11,38. 447. Von der Wasser fließt. 448. Wenn es nachher auf Sämereien kommt, da es für eine lose Sache erwünscht war. 449. Wenn durch die Schüssel der Regen auf die Wand geleitet wird. 450. Über die Wand, die jetzt haftend ist u. vorher lose war, besteht ein Streit. 451. Die niemals lose war, sondern durch Abgrabungen entstanden ist. 452. In der der Stein sich von jeher befunden hat. 453. Als loser Gegenstand, die Befestigung an die Wand ist nur provisorisch. 454. Dies wird oben auf eine Sache bezogen, die vorher lose war u. nachher befestigt wurde. 455. Wovon gelehrt wird, wenn man

geschlachtet, so ist die Schlachtung gültig. R. Ȧnan sagte im Namen Šemuéls: Dies lehrten wir nur von dem Fall, wenn das Messer oben ist, und der Hals des Viehs unten, wenn aber das Messer unten und der Hals des Viehs oben, so ist zu berücksichtigen, man könnte aufdrücken. — Er lehrt ja aber: einerlei ob das Messer unten ist und der Hals des Viehs oben, oder das Messer oben und der Hals des Viehs unten!? R. Zebid erwiderte: Er lehrt zwei verschiedene Fälle: das Messer unten und der Hals des Viehs oben, wenn es lose ist, das Messer oben und der Hals des Viehs unten, auch wenn es befestigt ist. R. Papa erwiderte: Dies[456] gilt vom Geflügel, da es leicht ist[457].

R. Ḥisda sagte im Namen R. Jiçḥaqs, und wie manche sagen, wurde dies in einer Barajtha gelehrt: Fünferlei sagen sie von einem Rohrstreifen: man darf damit nicht schlachten, man darf damit nicht die Beschneidung vollziehen, man darf damit kein Fleisch schneiden, man darf damit nicht die Zähne stochern und man darf sich[458] damit nicht reinigen. Wieso darf man damit nicht schlachten, es wird ja gelehrt, man dürfe mit allem schlachten, mit einem Steine, mit Glas oder mit einem Rohrstreifen!? R. Papa erwiderte: Mit Sumpfrohr[459]. «Man darf damit kein Fleisch schneiden.» R. Papa schnitt damit Eingeweide von Fischen, da sie durchsichtig[460] sind. Rabba b. R. Hona schnitt damit Geflügel, da es weich[461] ist. — «Man darf sich damit nicht reinigen.» Dies sollte ja schon aus dem Grunde [verboten] sein, weil der Meister sagte, wer sich mit einer Sache reinigt, über die das Feuer Gewalt hat, dem lösen sich die Zotten [des Mastdarms]!? R. Papa erwiderte: Wir sprechen von der Reinigung einer Wunde.

Es dürfen alle schlachten, jederzeit schlachten. Alle schlachten, alles[462] ist zu schlachten, auch Geflügel. Jederzeit schlachten!? Wer ist der Autor? Rabba erwiderte: Es ist R. Jišmáél, denn es wird gelehrt:[463] *Wenn der Herr, dein Gott, dein Gebiet erweitert, wie er dir versprochen hat, und du sagst: ich möchte Fleisch essen &c.* R. Jišmáél sagte: Die Schrift erlaubt ihnen damit das Lustfleisch[464]. Zuerst war ihnen das Lustfleisch verboten, als sie aber in das Land kamen, wurde ihnen das Lustfleisch erlaubt. Man könnte nun glauben, jetzt, wo sie sich in der Gefangenschaft befinden, sei das ursprüngliche Verbot wieder eingetreten, daher lehrt er: jederzeit schlachten. R. Joseph wandte ein: Wieso heißt es demnach:

damit geschlachtet hat, sei die Schlachtung gültig. 456. Auch das Messer unten. 457. Das Aufdrücken ist nicht zu befürchten. 458. Bei Verrichtung der Notdurft. 459. Dieses splittert nicht ab. 460. Wenn ein Splitter haften bleibt, sieht man ihn. 461. Da kein starker Druck erforderlich ist, splittert es nicht ab. 462. Das W. 'alle' wird hier als Akkusativ aufgefaßt, nach der Konstruktion des Textes zulässig. 463. Dt. 12,20. 464. Die Schrift (Dt. 12,20) gebraucht vom Fleischgenusse den Ausdruck 'gelüsten'. Vorher war nur Opferfleisch erlaubt, u. das Vieh mußte nach dem Offenbarungszelte gebracht u. als Heilsopfer geschlachtet werden; cf. Lev.

jederzeit schlachten, es sollte ja heißen: jederzeit schlachten und essen[465]!? Ferner: zuerst war es wohl deshalb verboten, weil sie es nahe zum Offenbarungszelte hatten, und später wurde es ihnen wohl deshalb erlaubt, Fol. 17 weil sie es weit zum Offenbarungszelte[466] hatten, und um so mehr jetzt, wo sie es noch weiter[467] haben!? Vielmehr, erklärte R. Joseph, dies nach R. Áqiba, denn es wird gelehrt:[468] *Wenn die Stätte, die der Herr, dein Gott, erwählt, um seinen Namen daselbst wohnen[469] zu lassen, zu weit von dir entfernt ist, so schlachte von deinem Rindvieh und deinem Kleinvieh.* R. Áqiba sagte: Die Schrift verbietet ihnen damit das Metzelfleisch[470]. Zuerst war ihnen das Metzelfleisch erlaubt, als sie aber in das Land kamen, wurde ihnen das Metzelfleisch verboten. Man könnte nun glauben, jetzt, wo sie sich in der Gefangenschaft befinden, sei die ursprüngliche Erlaubnis wieder eingetreten, daher lehrt er: jederzeit schlachten.

Worin besteht ihr Streit? — R. Áqiba ist der Ansicht, das Lustfleisch war niemals verboten, und R. Jišmáél ist der Ansicht, das Metzelfleisch war niemals erlaubt. — Einleuchtend ist es nach R. Jišmáél, daß es heißt: [471]*er schlachte das junge Rind,* wieso aber heißt es nach R. Áqiba: *er schlachte*[472]!? — Anders ist es bei Opfern. Einleuchtend ist es nach R. Jišmáel, daß es heißt:[473]*kann Kleinvieh und Rindvieh für sie geschlachtet werden,* wieso aber heißt es nach R. Áqiba: *kann Kleinvieh und Rindvieh für sie geschlachtet werden,* es sollte ja heißen: gemetzelt werden!? — Die Metzelung galt bei ihnen als Schlachtung. — Einleuchtend ist nach R. Jišmáél die Lehre, wenn jemand [ein Wild] schlachtet, und es unter seiner Hand[474] Aas wird, oder es metzelt oder [die Gurgel] ausreißt, brauche er [das Blut] nicht zuzudecken[475], weshalb aber braucht er es nach R. Áqiba nicht zuzudecken[476]!? — Da es einmal verboten worden ist, ist es verboten. — Einleuchtend ist es nach R. Áqiba, welcher sagt, das Lustfleisch war niemals verboten, daß es heißt:[477]*nur wie Hirsch und Reh gegessen werden, so iß es,* nach R. Jišmáél aber waren ja auch Hirsch und Reh nicht erlaubt!? — Der Allbarmherzige hatte es nur beim zur Dar-

17,2ff. 465. Da hauptsächlich die Erlaubnis zum Essen gelehrt werden soll. 466. Zum Tempel; man konnte dieserhalb nicht aus der Provinz nach Jerušalem kommen. 467. Da der Tempel überhaupt nicht mehr besteht, so ist die profane Schlachtung erst recht erlaubt. 468. Dt. 12,21. 469. Die Lesart לשכן (statt לשום des masoret. Textes) hat nicht nur der Samaritaner, sondern auch Onkelos u. Jonathan. 470. Dh. von einem Vieh, das nicht rituell geschlachtet (vgl. S. 3 Anm. 1), sondern auf andere Weise gemetzelt worden ist. 471. Lev. 1,5. 472. Nach ihm war ja in der Wüste das Schlachten nicht erforderlich. 473. Num. 11,22. 474. Wenn die Schlachtung nicht nach Vorschrift erfolgt ist, in welchem Fall es als Aas gilt. 475. Cf. Lev. 17,13. 476. Da ursprünglich das Gemetzelte zum Essen erlaubt war, so sollte es hinsichtl. des Blutzudeckens dem Geschlachteten gleichen. 477. Dt. 12,22. 478. Nach RA., nach dem dieses vor dem Einzug in das Land er-

bringung geeigneten Vieh verboten, nicht aber beim zur Darbringung nicht geeigneten Wilde.

R. Jirmeja fragte: Wie verhielt es[478] sich mit den einzelnen Stücken Metzelfleisch, die die Jisraéliten in das Land mitgenommen hatten? — Wann, wenn während der sieben [Jahre] der Eroberung, so war ihnen ja, wenn ihnen sogar unreine Dinge erlaubt waren, wie es heißt:[479] *Häuser voll Gutes,* was R. Jirmeja b. Abba im Namen Rabhs mit Schweineschinken[480] erklärte, um so mehr Metzelfleisch erlaubt!? — Vielmehr, nachher. — Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich während der sieben [Jahre] der Eroberung, denn erlaubt war ihnen nur das von den Nichtjuden erbeutete, nicht aber ihres. — Dies bleibt unentschieden.

Raba sagte: Du hast [die Worte] 'alle schlachten' und 'jederzeit schlachten' erklärt, wie sind [die Worte] 'mit allem schlachten' zu erklären? Wolltest du erklären: auch mit einem Steine, mit Glas oder mit einem Rohrstreifen, so lehrt er sie ja gleichlautend mit jenen: beziehen jene sich auf die Schlachtenden, so beziehen sich auch diese auf die Schlachtenden, und beziehen jene sich auf das Geschlachtete, so beziehen sich auch diese auf das Geschlachtete[481]!? Vielmehr, erklärte Raba, alle[482] schlachten. Eines[483] schließt einen Samaritaner ein, und eines schließt einen abtrünnigen Jisraéliten ein. Jederzeit schlachten, sowohl am Tage als auch nachts, auch auf der Spitze des Daches und auf der Spitze eines Schiffes. Mit allem schlachten, auch mit einem Steine, mit Glas oder mit einem Rohrstreifen.

AUSGENOMMEN DIE HANDSICHEL, DIE SÄGE. Der Vater Šemuéls machte eine Scharte und schickte hin, machte eine Scharte und schickte[484] hin. Da ließen sie ihm erwidern: Wir haben gelernt: wie eine Säge[485].

Die Rabbanan lehrten: Hat ein Messer mehrere Scharten, so ist es als Säge zu betrachten, und hat es nur eine Scharte, so ist es, wenn sie hakt, untauglich, und wenn sie gleitet, tauglich. — Was heißt hakt und was heißt gleitet? R. Eleázar erwiderte: Hakt, an beiden Seiten, gleitet, an einer Seite[486]. — Wenn an beiden Seiten wohl deshalb, weil die eine Kante lockert und die andere reißt, und auch wenn an einer Seite, lockert die Schärfe des Messers und reißt die Kante!? — Wenn sie sich an der Col. b

laubt war. 479. Dt. 6,11. 480. Vgl. Bd. IV S. 53 Anm. 426. 481. Man kann das W. 'schlachten' nicht einmal passiv u. einmal aktiv erklären. 482. Das W. 'alle' ist auch in dieser Mišna als Nominativ aufzufassen. 483. Dieser Passus kommt auch in der 1. Mišna vor. 484. Er machte verschiedenartige Scharten in ein Messer u. sandte es zu den Gelehrten in Palästina, um festzustellen, welche das Messer untauglich u. welche es nicht untauglich machen. 485. Wenn die Scharte 2 Kanten bildet. 486. Wenn an der einen Seite der Scharte die Schneide ausgeschliffen ist, sodaß keine Kante mehr vorhanden ist. Beim Schneiden bleibt das Messer im 1. Falle an der Scharte haken, im 2. Falle gleitet es weiter. 487. Beim Hinfahren

Spitze des Messers befindet[487]. — Aber immerhin lockert ja [das Messer] beim Hinführen und reißt beim Zurückführen!? — Wenn man damit nur hinfährt und nicht zurückfährt.

Raba sagte: Drei Arten [von Scharten] gibt es beim Messer: hakt es, so darf man damit nicht schlachten, hat man geschlachtet, so ist die Schlachtung ungültig; gleitet es, so darf man damit von vornherein nicht schlachten, hat man geschlachtet, so ist die Schlachtung gültig; ist [die Schneide] auf- und absteigend[488], so darf man damit von vornherein schlachten. R. Hona, Sohn des R. Neḥemja, sprach zu R. Aši: Du sagtest uns im Namen Rabas, wenn es gleitet, sei es untauglich, aber Raba sagte ja, wenn es gleitet, sei es tauglich!? — Das ist kein Widerspruch; eines, wenn man [mit dem Messer] hin- und hergefahren ist, und eines, wenn man damit nur hingefahren ist und nicht hergefahren ist.

R. Aḥa, Sohn des R. Ivja fragte R. Aši: Wie ist es, wenn es einer Ährenspitze[489] gleicht? Dieser erwiderte: Gäbe uns doch jemand von solchem Fleische, daß wir es essen!

R. Ḥisda sagte: Wo ist die Untersuchung des Messers in der Tora zu finden? Es heißt:[490] *schlachtet damit*[491] *und esset.* — Selbstverständlich, wenn eine Verletzung[492] vorhanden ist, gilt es ja als Zerrissenes!? — Wir sprechen von der Benötigung, es einem Gelehrten zu zeigen. — R. Joḥanan sagte ja aber, nur wegen der Ehrung des Gelehrten müsse man ihm das Messer zeigen!? — Es ist rabbanitisch, und der Schriftvers ist nur eine Anlehnung.

Im Westen untersuchen sie es an der Sonne. In Nehardeá untersuchen sie es mit Wasser[493]. R. Šešeth untersuchte es an der Spitze der Zunge. R. Aḥa b. Jáqob untersuchte es an einem Haar. In Sura sagen sie: Es verzehrt Fleisch, und Fleisch untersuche[494] es auch. R. Papa sagte: Man untersuche es am Fleische und am Nagel, an den drei Seiten[495].

Rabina sprach zu R. Aši: R. Sama, Sohn des R. Mešaršejá, sagte von dir, daß du im Namen Rabas gesagt hast, es sei eine Untersuchung am Fleische und am Nagel, an den drei Seiten, erforderlich. Dieser erwiderte: Am Fleische und am Nagel sagte ich, nicht aber sagte ich, an den drei

mit dem Messer gleitet die Kante über den Hals ohne anzustoßen. 488. Wenn die Scharte ausgeschliffen ist, sodaß keine Kanten mehr vorhanden sind, sondern die Schneide an dieser Stelle nur etwas tiefer ist. 489. Wenn die Schneide zwar keine Scharte hat, aber auch nicht ganz glatt ist. 490. iSam. 14,34. 491. Er gab ihnen ein untersuchtes Messer. 492. Und eine solche entsteht ja, wenn das Messer eine Scharte hat. 493. Wenn man einen Tropfen Wasser über die Schneide fließen läßt u. eine Scharte vorhanden ist, so entsteht an dieser Stelle eine Hemmung; ebenso ist dies zu merken, wenn man mit der Schneide über das Wasser fährt. 494. Man untersuche es an der Zunge od. am Finger. 495. Die Schneide

Seiten. Manche lesen: Ich sagte allerdings, am Fleische und am Nagel, an den drei Seiten, nicht aber sagte ich es im Namen Rabas.

Rabina und R. Aḥa, Sohn des Raba, saßen vor R. Aši, und man brachte R. Aši ein Messer zur Untersuchung. Da sagte er zu R. Aḥa, dem Sohne Rabas, daß er es untersuche, und dieser untersuchte es am Nagel und am Fleische, an den drei Seiten. Hierauf sprach er zu ihm: Recht so! So sagte auch R. Kahana.

R. Jemar sagte: Am Fleische und am Nagel ist es erforderlich, an den drei Seiten ist es nicht[496] erforderlich. R. Zera sagte im Namen Šemuéls, wenn man ein Messer angebrannt und damit geschlachtet hat, sei die Schlachtung gültig, weil die Schärfe früher wirkt als der Brand, und auf unsren Einwand, es sind ja die Seitenflächen[497] vorhanden, wurde erklärt, die Schlachtstelle weite sich aus; ebenso auch hierbei, weil die Schlachtstelle sich ausweitet.

R. Hona b. R. Qaṭṭina sagte im Namen des R. Šimón b. Laqiš: Es gibt dreierlei Verletzungen[498]: die Verletzung eines Knochens vom Pesaḥlamme[499], die Verletzung am Ohr des Erstgeborenen[500] und die gebrechenhafte Verletzung an den Opfertieren[501]. R. Ḥisda sagte, auch die Verletzung des Messers. — Und jener!? — Von Profanem spricht er nicht. Bei diesen allen gilt es als Verletzung, wenn sie[502] der Beschädigung des Altars[503] gleichen. — Was gilt beim Altar als Beschädigung? — Wenn sie den Fingernagel zurückhält. Man wandte ein: Was gilt beim Altar als Beschädigung? R. Šimón b. Joḥaj sagt, in Handbreite; R. Eliézer b. Jáqob sagt, in Olivengröße!? — Das ist kein Einwand; eines gilt vom Kalke und eines von den Steinen[504].

Fol. 18

R. Hona sagte: Wenn ein Schlächter nicht das Messer dem Gelehrten vorzeigt, so tue man ihn in den Bann. Raba sagte: Man setze ihn[505] ab und mache bekannt, daß sein Fleisch[506] Totverletztes sei. Sie streiten aber nicht; eines, wenn sein Messer tauglich befunden[507] wird, und eines, wenn sein Messer untauglich befunden wird. Rabina sagte: Wenn sein Messer un-

u. beide Seitenflächen. 496. Nur die Schneide muß untersucht werden, nicht aber die Seitenflächen des Messers, da beim Schneiden die Schnittflächen zurückprallen u. von der Messerfläche nicht berührt werden. 497. Die nur durch ihre Glut wirken. 498. Das hebr. W. פגימה hat mehrere Begriffe: Scharte, Verletzung, Beschädigung. 499. Dies ist verboten; cf. Ex. 12,46. 500. Eine solche hat zur Folge, daß es zur Opferung untauglich ist; es darf dann profan geschlachtet werden. 501. Die dadurch zur Opferung untauglich werden; es sind darunter auch solche vorhanden, die beim Erstgeborenen nicht von Bedeutung sind. 502. In ihrer Größe. 503. Durch welche er zur Benutzung untauglich wird; cf. Zeb. Fol. 59a. 504. Bei diesem gilt es als Beschädigung, wenn sie den Fingernagel zurückhält. 505. Man entziehe ihm die Erlaubnis zum Schlachten. 506. Das von ihm geschlachtete Vieh. 507. In diesem Falle tue man ihn nur in den Bann, wegen Miß-

tauglich befunden wird, so beschmiere man [sein Fleisch] mit Kot, damit es nicht einmal an einen Nichtjuden zu verkaufen sei.

Einst zeigte ein Schlächter Raba b. Ḥenana das Messer nicht vor; da tat er ihn in den Bann, setzte ihn ab und machte bekannt, daß sein Fleisch Totverletztes sei. Als hierauf Mar-Zuṭra und R. Aši ihn besuchten, sprach er zu ihnen: Mögen die Gelehrten seine Sache prüfen, da er kleine Kinder[508] hat. Hierauf untersuchte R. Aši das Messer und es wurde tauglich befunden; da erklärte er ihn als zulässig. Mar-Zuṭra sprach zu ihm: Berücksichtigt der Meister nicht den Greis[509]? Dieser erwiderte: Wir führen nur seinen Auftrag aus[510].

Rabba b. Hona sagte: Mit einem losgelösten Zahne und einem losgelösten Fingernagel darf man von vornherein schlachten. — Wir haben ja aber eine Lehre: ausgenommen die Sense, die Säge, die Zähne und der Fingernagel, weil diese nur würgen[424]!? — Hinsichtlich eines Zahnes besteht kein Widerspruch, denn eines gilt von einem[511] und eines von zweien, und hinsichtlich des Fingernagels besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn eines gilt von einem losgelösten und eines von einem haftenden.

ii,2 HAT MAN MIT EINER SENSE HINFAHREND[512] GESCHLACHTET, SO IST ES NACH DER SCHULE ŠAMMAJS UNGÜLTIG UND NACH DER SCHULE HILLELS GÜLTIG. SIND DIE ZÄHNE GEGLÄTTET, SO GLEICHT SIE EINEM MESSER.

GEMARA. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn die Schule Hillels es auch als gültig erklärt, so erstreckt sich dies nur auf die Reinheit, daß nämlich [das Vieh] nicht als Aas gilt, zum Essen aber ist es[513] verboten. R. Aši sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt, es sei nach der Schule Šammajs ungültig und nach der Schule Hillels gültig, er lehrt aber nicht, es sei nach der Schule Šammajs verboten und nach der Schule Hillels erlaubt[514]. — Nach deiner Erklärung sollte es doch heißen, es sei nach der Schule Šammajs unrein und nach der Schule Hillels rein!? Vielmehr sind [die Ausdrücke] 'ungültig und gültig' und 'verboten und erlaubt' gleichbedeutend.

iii HAT MAN DEN RING[515] SO DURCHSCHNITTEN, DASS NUR EIN FADEN BREIT[516] UM DEN GANZEN ZURÜCKBLEIBT, SO IST DIE SCHLACHTUNG GÜLTIG. R. JOSE B. R. JEHUDA SAGT, EIN FADEN BREIT UM DIE GRÖSSERE HÄLFTE[517].

achtung des Gelehrten. 508. Vielleicht ist etwas zu seinen Gunsten zu finden. 509. Raba, der ihn abgesetzt hatte. 510. Er selbst ersuchte uns darum, wir brauchen daher seine Zustimmung nicht. 511. Mit einem einzelnen ist es erlaubt. 512. Sie reißt dann nicht. 513. Mit Rücksicht darauf, man könnte veranlaßt werden, damit auch hin- u. herfahrend zu schlachten. 514. Dies würde auf das Essen zu beziehen sein. 515. Den 1. Ringknorpel der Luftröhre, am Kehlkopfe, wo die Schlachtstelle beginnt. 516. Vom äußeren Teile des 1. Ringknorpels, am Kopfe des Tieres. 517. Wenn nach dem Durchschneiden der größeren Hälfte das

GEMARA. Rabh und Šemuél sagten beide, die Halakha sei wie R. Jose b. R. Jehuda[518]. Aber auch R. Jose b. R. Jehuda sagte es nur vom großen Ringe[519], weil er die ganze Luftröhre umgibt, nicht aber von den übrigen Ringen[520]. – Gilt dies etwa nicht auch von den übrigen Ringen, es wird ja gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Wenn jemand [durch Durchschneiden der] übrigen Ringe[521]schlachtet, so ist, obgeich sie nicht die ganze Luftröhre umgeben, die Schlachtung gültig, da sie den größeren Teil der Luftröhre[522]umgeben. Ist eine Verschiebung[523]erfolgt, so ist sie ungültig. R. Ḥanina b. Antigonos bekundete, daß, wenn eine Verschiebung erfolgt ist, sie gültig sei. R. Joseph erwiderte: R. Jose b. R. Jehuda lehrt zwei Dinge; hinsichtlich des einen[524]sind sie seiner Ansicht, und hinsichtlich des anderen[525]streiten sie gegen ihn. – Sie sagen ja aber 'sagte[526]es nur'!? – Dies ist wie folgt zu verstehen: die Halakha ist wie er hinsichtlich des großen Ringes, und die Halakha ist nicht wie er hinsichtlich der übrigen Ringe. Col. b

Als R. Zera hinaufging[527], aß er von dem, wobei nach Rabh und Šemuél eine Verschiebung erfolgt[528]war. Da sprachen sie zu ihm: Bist du etwa nicht aus der Ortschaft von Rabh und Šemuél? Er erwiderte ihnen: Wer sagte es[529]? – Joseph b. Ḥija[530]. – Joseph b. Ḥija hat ja von aller Welt[531]gelernt. Als R. Joseph dies hörte, nahm er es übel und sprach: Ich habe von aller Welt gelernt, aber ich habe auch von R. Jehuda gelernt, der sogar das lehrte, worüber ein Zweifel hinsichtlich der Personen[532]bestand. So lehrte R. Jehuda: R. Jirmeja b. Abba sagte, es ist aber zweifelhaft, ob im Namen Rabhs oder im Namen Šemuéls, wenn kein Gelehrter vorhanden ist, so können drei [Laien] das Erstgeborene erlaubt machen[533]. – Ist R. Zera denn nicht der Ansicht, daß man einem[534]die Erschwerungen der Ortschaft, die er verlassen hat, und die Erschwerungen der Ortschaft, in der er sich befindet, auferlege!? Abajje erwiderte: Dies

Messer nach der Kopfseite verschoben wurde. 518. Daß der größere Teil des Ringknorpels als ganzer gilt. 519. Vom ersten, mit dem die Gurgel beginnt. 520. Diese sind nur Halbringe, da sie in der Mitte durch einen Fleischstreifen verbunden sind. 521. Die eigentliche Schlachtstelle ist am großen (ersten) Ringe. 522. Der größere Teil gleicht also dem ganzen. 523. Des Messers außerhalb des 1. Ringes. 524. Daß hinsichtl. des Durchschneidens der größere Teil dem ganzen gleiche. 525. Daß die den größeren Teil der Luftröhre umgebenden Ringe als Schlachtstelle gelten. 526. Demnach lehren sie seine Ansicht. 527. Nach Palästina. 528. Der Hals des Tieres war an den übrigen durchschnitten worden, was nach R. u. Š. unzulässig ist. 529. Daß nach ihnen die Schlachtung ungültig sei. 530. Der oben die Ansicht R.s u. Š.s in diesem Sinne erklärt. 531. Es wird ihm wohl eine Verwechslung unterlaufen sein. 532. Von welchen die betreffenden Lehren mittelbar herrühren. 533. Das erstgeborene Vieh ist heilig; bekommt es ein Gebrechen, so ist es von einem Gelehrten zu untersuchen u. dieser kann die Erlaubnis zur Schlachtung erteilen; cf. Bek. Fol. 28a. 534. Der nach einer anderen

gilt nur von dem Falle, wenn man aus einer babylonischen nach einer babylonischen oder aus einer palästinensischen nach einer palästinensischen oder aus einer palästinensischen nach einer babylonischen [Ortschaft kommt], wenn aber aus einer babylonischen nach einer palästinensischen, so richte man sich nach dieser, weil wir ihnen[535] unterworfen[536] sind. R. Aši erwiderte: Du kannst auch sagen, wenn aus einer babylonischen nach einer palästinensischen, denn dies gilt nur von dem Falle, wenn man zurückzukehren beabsichtigt, R. Zera aber beabsichtigte nicht zurückzukehren. Abajje sprach zu R. Joseph: Die Rabbanan, die aus Maḥoza kamen, sagten ja, R. Zera habe im Namen R. Nahmans gesagt, [ein Vieh], an dem eine Verschiebung erfolgt ist, sei tauglich[537]!? Dieser erwiderte: Jeder Fluß hat seinen[538] Lauf. R. Šimón b. Laqiš erklärte es als tauglich, wenn es[539] an der Kappenspitze[540] erfolgt ist. Da rief R. Joḥanan hierüber: Zuviel, zuviel[541].

R. Papi sagte im Namen Rabas: Ist man auf die Drüsen[542] gestoßen, so gilt [das Vieh] als Totverletztes. Sie fragten: Gestoßen und berührt[543], wie es heißt:[544] *er stieß ihn nieder und er starb*, oder gestoßen und nicht[545] berührt, wie es heißt:[546] *und es stießen auf ihn die Engel Gottes*?

Es wurde gelehrt: R. Papa sagte im Namen Rabas: Bleibt etwas von den Drüsen[547] zurück, so ist es tauglich. R. Amemar, Sohn des Mar Januqa, sagte: Ich stand vor R. Ḥija, dem Sohne R. Ivjas, und er sagte mir, wenn etwas von den Drüsen zurückbleibt, sei es tauglich. Rabina sprach zu R. Aši: R. Šamen aus Sikhra[548] erzählte mir, Mar-Zuṭra sei nach seiner Ortschaft gekommen und habe vorgetragen, wenn etwas von den Drüsen zurückbleibt, sei es tauglich. Mar, Sohn des R. Aši, sagte: Ist man auf die Drüsen gestoßen, so ist es tauglich, bleibt etwas von den Drüsen zurück, Fol. 19 so gilt es als Totverletztes. Die Halakha ist: wenn unterhalb der Abschrägung der Kappenspitze, so ist es tauglich. Dies heißt von den Drüsen zurückbleiben[549].

Ortschaft zieht. 535. Die Babylonier den Palästinensern. 536. Die Autorisation der Gelehrten erfolgte nur in Palästina; cf. Syn. Fol. 14a. 537. Während in Babylonien ein solches als verboten gilt. 538. Auch in Babylonien gibt es manche Gemeinden, die es verbieten, u. manche, die es erlauben. 539. Das Durchschneiden des Halses. 540. Darunter ist wahrscheinl. der Kehldeckel (epiglottis) zu verstehen. 541. So nahe am Kopfe darf die Schlachtung nicht erfolgen. Das W. גיסא ist nach Raschi v. גס, *groß*, abzuleiten; viell. aber v. נגס, *anstoßen, nähern*; möglicherweise in der gewöhnl. Bedeutung Schwager, da RJ. u. RS. verschwägert waren. 542. Die sich auf der Luftröhre neben der Kappenspitze befinden. 543. Dh. sie durchgeschnitten. 544. iReg. 2,25. 545. Nach Raschi, vor den Drüsen, näher zum Rumpfe, nach den Tosaphoth, hinter den Drüsen, direkt am Kehlkopfe. 546. Gen. 32,2. 547. An der Kopfseite, dh. wenn sie durchschnitten worden sind. Nach den Tosaphoth ist diese Lehre eine Entscheidung der obigen Frage, daß nämlich nach R. nur in diesem Falle das Vieh tauglich ist, wenn aber hinter den Drüsen, untauglich. 548. So richt. nach Handschriften. 549. Wird

R. Naḥman erklärte es unter der Kappenspitze[550] als tauglich. Da sprach R. Ḥanan b. R. Qaṭṭina zu R. Naḥman: Nicht wie die Rabbanan und nicht wie R. Jose b. R. Jehuda[551]!? Dieser erwiderte: Ich kenne weder Ḥileq[552] noch Bileq, sondern folgende Lehre: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, manche sagen, R. Abba b. Zabhda im Namen R. Ḥaninas, und manche sagen, R. Jáqob b. Idi im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Wenn unter der Kappenspitze, so ist es tauglich. Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi, [ein Vieh,] an dem nach den Rabbanan eine Verschiebung erfolgt[553] ist, sei nach R. Jose b. R. Jehuda tauglich, und an dem dies nach R. Jose b. R. Jehuda erfolgt[554] ist, sei nach R. Ḥanina b. Antigonos[555] tauglich. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, R. Ḥanina b. Antigonos beziehe sich auf die Rabbanan[556], so lehrt er uns. — Vielleicht ist dem auch so!? — Demnach müßte es ja heißen: hierzu[557] bekundete. Die Halakha ist wie R. Ḥanina b. Antigonos, da R. Naḥman nach ihm entschied.

R. Hona sagte im Namen R. Asis: Der Streit[558] besteht nur über den Fall, wenn man zwei Drittel durchgeschnitten und ein Drittel verschoben hat, denn die Rabbanan sind der Ansicht, die ganze Schlachtung müsse am großen Ringe erfolgen, während R. Jose b. R. Jehuda der Ansicht ist, der größere Teil gleiche dem ganzen; wenn man aber ein Drittel verschoben und zwei Drittel durchgeschnitten hat, stimmen alle überein, daß es ungültig sei, denn beim Scheiden des Lebens[559] muß der größere Teil durchgeschnitten sein, was dann nicht der Fall ist. R. Ḥisda sprach zu ihm: Im Gegenteil, der Meister sollte doch entgegengesetzt sagen: der Streit besteht nur über den Fall, wenn man ein Drittel verschoben und zwei Drittel durchgeschnitten hat, denn R. Jose b. R. Jehuda ist der Ansicht, hierbei sei es ebenso wie in dem Falle, wenn die Hälfte der Luftröhre verletzt[560] ist, und die Rabbanan sind der Ansicht, da sei es die

der Hals an dieser Stelle durchgeschnitten, so bleibt etwas von den Drüsen an der Kopfseite zurück. 550. Dh. das an dieser Stelle geschlachtete Vieh. 551. Selbst nach diesem darf das Schlachten nicht über dem großen Ringknorpel erfolgen. 552. Dh. Namen tun nichts zur Sache; vgl. Bd. IX S. 73 Anm. 429. 553. Wenn nicht ein Teil des ganzen Ringknorpels am Kopfe zurückbleibt. 554. Wenn die Schlachtung ganz über dem Ringknorpel erfolgt ist. 555. Von dem oben (Fol. 18b) eine Bekundung gelehrt wird, ein Vieh, an dem beim Schlachten eine Verschiebung erfolgt ist, sei tauglich. 556. Er stimme somit mit RJ. überein. 557. Dies würde sich auf die vorangehende Lehre der Rabbanan beziehen; das Fehlen dieser Verbindungspartikel beweist, daß er sich auf das ganze Gesetz von der Verschiebung, nach den Rabbanan u. nach RJ., beziehe. 558. Zwischen den Rabbanan u. RJ. 559. Dies erfolgt beim Durchschneiden des 2. Drittels, u. in diesem Falle war dann nur ein Drittel vorschriftsmäßig durchgeschnitten worden. 560. Und die ganze durchgeschnitten wird, in welchem Falle das Vieh tauglich ist; auch in unserem Falle ist die nach oben verschobene Stelle als Verletzung zu be-

Schlachtstelle, hierbei sei es aber nicht die Schlachtstelle[561]; wenn man aber zwei Drittel durchgeschnitten, und ein Drittel verschoben hat, stimmen alle überein, daß es gültig sei, denn wir haben gelernt, der größere Teil [des Halsorgans] gleiche dem ganzen!? R. Joseph erwiderte: Wer sagt uns, daß es nicht R. Jose b. R. Jehuda ist, der dies dort vom größeren Teile lehrt, vielleicht ist es R. Jose b. R. Jehuda, der dies[562] lehrt!? Abajje entgegnete: Sollte denn überall, wo der größere Teil berücksichtigt[563] wird, R. Jose b. R. Jehuda vertreten sein!? Dieser erwiderte: Ich spreche von der Berücksichtigung des größeren Teiles beim Gesetze vom Schlachten, da wir von ihnen wissen, daß sie dagegen[564] streiten. Manche haben folgende Lesart: R. Hona sagte im Namen R. Asis: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn man ein Drittel verschoben und zwei Drittel durchgeschnitten hat, denn R. Jose b. R. Jehuda ist der Ansicht, hierbei sei es ebenso wie in dem Falle, wenn die Hälfte der Luftröhre verletzt ist, und die Rabbanan sind der Ansicht, da sei es die Schlachtstelle, hierbei aber sei es nicht die Schlachtstelle; wenn man aber zwei Drittel durchgeschnitten und ein Drittel verschoben hat, stimmen alle überein, daß es gültig sei, denn wir haben gelernt, der größere Teil [des Halsorgans] gleiche dem ganzen. R. Ḥisda wandte ein: Wer sagt uns, daß es nicht R. Jose b. R. Jehuda ist, der dies dort vom größeren Teile lehrt, vielleicht ist es R. Jose b. R. Jehuda, der dies lehrt!? R. Joseph erwiderte: Sollte denn überall, wo der größere Teil berücksichtigt wird, R. Jose b. R. Jehuda vertreten sein!? Jener entgegnete: Ich spreche von der Berücksichtigung des größeren Teiles beim Gesetze vom Schlachten, da wir von ihnen wissen, daß sie dagegen streiten.

Hat man ein Drittel verschoben, ein Drittel durchgeschnitten und ein Drittel verschoben, so ist es, wie R. Hona im Namen Rabhs sagt, erlaubt, und wie R. Jehuda im Namen Rabhs sagt, verboten. R. Hona sagt im Namen Rabhs, es sei erlaubt, weil dann das Leben beim Schlachten[565] scheidet; R. Jehuda sagt im Namen Rabhs, es sei verboten, weil der größere Teil durchgeschnitten werden muß, was hierbei nicht der Fall ist. Hat man ein Drittel durchgeschnitten, ein Drittel verschoben und ein Drittel durchgeschnitten, so ist es, wie R. Jehuda im Namen Rabhs sagt, erlaubt. Da gingen sie zu R. Hona und befragten ihn, und er sagte, es sei verboten. Als R. Jehuda dies hörte, nahm er es ihm übel, indem er sprach: Sage ich verboten, so sagt er erlaubt, sage ich erlaubt, so sagt er verbo-

trachten. 561. Die nach oben verschobene Stelle kann nicht als Ergänzung der Durchschneidung gelten. 562. Nach den Rabbanan dagegen muß durchaus die vollständige Durchschneidung an der richtigen Stelle erfolgen. 563. Daß er dem Ganzen gleiche. 564. Die Rabbanan sind bei diesem Gesetze der Ansicht, die größere Hälfte gleiche nicht dem Ganzen. 565. Vgl. S. 53 Anm. 559. 566. Über den

ten. Hierauf sagte R. Hona: Mit Recht nimmt er es mir übel; erstens hat er es von Rabh gehört, ich[566] aber nicht, und zweitens ist ja der größere Teil durchgeschnitten worden. R. Ḥisda sprach zu ihm: Tritt du nicht[567] zurück, denn dadurch würdest du die erste Lehre beeinträchtigen. In jenem Falle[568] erklärst du es als erlaubt, weil das Leben bei Gültigkeit[569] schied, und hierbei schied das Leben bei der Verschiebung. Col.b

R. Naḥman traf in Sura ein und man fragte ihn da: Wie ist es, wenn man ein Drittel durchgeschnitten, ein Drittel verschoben und ein Drittel durchgeschnitten hat? Er erwiderte ihnen: Dies ist der Fall, den R. Eleázar b. Minjomi lehrte; R. Eleázar b. Minjomi lehrte nämlich, die nach Art eines Kammes[570] erfolgte Schlachtung sei gültig. – Vielleicht nur an der Schlachtstelle[571]? – Wozu braucht dies von der Schlachtstelle gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, die Schlachtstelle müsse freigelegt sein, was hierbei nicht der Fall[572] ist, so lehrt er uns.

R. Abba saß hinter R. Kahana und R. Kahana saß vor R. Jehuda und trug vor: Wie ist es, wenn man ein Drittel durchgeschnitten, ein Drittel verschoben und ein Drittel durchgeschnitten hat? Dieser erwiderte: Die Schlachtung ist gültig. – Wie ist es, wenn man ein Drittel verschoben, ein Drittel durchgeschnitten und ein Drittel verschoben hat? Dieser ererwiderte: Die Schlachtung ist ungültig[573]. – Wie ist es, wenn man auf eine Verletzung geschlachtet[574] hat? Dieser erwiderte: Die Schlachtung ist gültig. – Wie ist es, wenn man beim Schneiden auf eine Verletzung gestoßen[575] ist? Dieser erwiderte: Die Schlachtung ist ungültig. Hierauf ging R. Abba und sagte es R. Eleázar, und R. Eleázar sagte es R. Joḥanan. Dieser fragte: Welchen Unterschied gibt es hierbei? Jener erwiderte: Wenn man auf eine Verletzung schlachtet, so ist es ebenso, als wenn ein Nichtjude schlachten und ein Jisraélit es beenden[576] würde, und wenn man schlachtet und auf eine Verletzung stößt, so ist es ebenso, als wenn ein Jisraélit schlachten und ein Nichtjude es beenden[577] würde. Da rief er ihm zu: Nichtjude, Nichtjude[578]! Raba sprach: Er hatte recht, daß er ihm

2. Fall entschied RH. aus eigenem Ermessen. 567. Von der 2. Entscheidung, daß es in diesem Falle verboten sei. 568. Wenn das 2. Drittel vorschriftsmäßig durchgeschnitten worden ist. 569. Dh. beim vorschriftsmäßigen Durchschneiden des Halses. 570. Wenn der Schnitt nicht gerade, sondern gezackt ist, wie im fraglichen Falle. 571. Während die Frage sich auf den Fall bezieht, wenn das Messer über die Schlachtstelle (den großen Ringknorpel) verschoben worden ist. 572. Da die Zacken sich in einander fügen. 573. Man richte sich danach, ob der größere Teil vorschriftsmäßig od. bei Verschiebung durchgeschnitten worden ist. 574. Wenn die äußere Hälfte der Luftröhre verletzt war; rituell untauglich ist das Vieh nur dann, wenn der größere Teil der Luftröhre verletzt ist. 575. Wenn die innere Hälfte der Luftröhre verletzt ist. 576. Da die 2. Hälfte der Schlachtung gültig ist. 577. In diesem Falle ist die Schlachtung ungültig. 578. Dh. er spottete über

'Nichtjude, Nichtjude' zurief; einleuchtend ist dies[579] in jenem Falle, denn der Jisraélit sollte die ganze Schlachtung vollziehen, und da er dies unterlassen hat, so ist das Leben durch die Hand des Nichtjuden geschieden, hierbei aber, wo er allein schlachtet, ist es ja einerlei, ob er auf eine Verletzung schlachtet oder beim Schlachten auf eine Verletzung stößt[580].

iv SCHLACHTET MAN VON DER SEITE[581], SO IST DIE SCHLACHTUNG GÜLTIG; KNEIFT MAN VON DER SEITE DEN KOPF AB[582], SO IST[583] DAS ABKNEIFEN UNGÜLTIG. SCHLACHTET MAN VOM GENICK AUS, SO IST DIE SCHLACHTUNG UNGÜLTIG; KNEIFT MAN VOM GENICK AUS DEN KOPF AB, SO IST DAS ABKNEIFEN GÜLTIG. SCHLACHTET MAN VOM HALSE AUS, SO IST DIE SCHLACHTUNG GÜLTIG; KNEIFT MAN VOM HALSE AUS DEN KOPF AB, SO IST DAS ABKNEIFEN UNGÜLTIG. DER GANZE NACKEN[584] IST FÜR DAS ABKNEIFEN GEEIGNET UND DER GANZE HALS IST FÜR DIE SCHLACHTUNG GEEIGNET. SOMIT IST DAS, WAS BEIM SCHLACHTEN GÜLTIG IST, BEIM ABKNEIFEN UNGÜLTIG, UND WAS BEIM ABKNEIFEN GÜLTIG IST, BEIM SCHLACHTEN UNGÜLTIG.

GEMARA. Was ist unter Genick zu verstehen, wollte man sagen, wörtlich, das Genick[585], so gilt dies ja nicht nur vom Schlachten[586], sondern auch vom Abkneifen, denn der Allbarmherzige sagt:[587] *gegen das Genick*, nicht aber am Genicke selbst. Vielmehr, unter Genick ist die Genickgegend[588] zu verstehen, wie er auch im Schlußsatz lehrt: der ganze[589] Nacken ist für das Abkneifen geeignet. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: *Gegen das Genick*, die Gegend, die das Genick sieht. So heißt es auch:[590] *er sitzt mir gegenüber*[591]. Ferner heißt es:[592] *sie wandten mir das Genick zu und nicht das Gesicht*[593]. — Wozu ist das 'ferner'[594] nötig!? — Man könnte glauben, vom Genicke selbst wissen wir nicht, wo[595] es sich befindet, um zu wissen, wo das Gegenüber liegt, so heißt es: *sie wandten mir das Genick zu und nicht das Gesicht*, wonach das Genick sich gegenüber dem Gesichte befindet.

Die Söhne R. Ḥijas sagten: Es ist Gebot, beim Abkneifen die Halsorgane hinter das Genick umzudrehen und abzukneifen[596]. Manche erklä-

diese Begründung. 579. Die Unterscheidung, ob der Jisraélit das Schlachten beendet hat oder nicht. 580. Er hat die Schlachtung ganz allein vollzogen, u. die Verletzung einer halben Luftröhre macht das Vieh nicht untauglich, einerlei ob sie sich vorn od. hinten befindet. 581. Des Halses. 582. Vom Geflügelopfer, das auf diese Weise herzurichten ist. 583. Da die Schrift ausdrücklich das Abkneifen vom Genicke aus vorschreibt. 584. Dh. die Umgebung des Genickes. 585. Genau die Stelle gegenüber dem Gesichte. 586. Daß dies nicht die geeignete Stelle ist. 587. Lev. 5,8. 588. Etwas tiefer, die der Gurgel gegenüberliegende Stelle. 589. Eine größere Stelle, die Länge des ganzen Halses. 590. Num. 22,5. 591. Dh. in meiner Nähe. 592. Jer. 2,27. 593. Genick wird also als Gegensatz von Gesicht gebraucht. 594. Der Beleg aus einem 2. Schriftverse. 595. Auf welcher Seite; dies geht aus dem 1. Schriftverse nicht hervor. 596. Man kneife sie

ren, man dürfe sie a u c h[597] umdrehen, und manche erklären, man müsse sie umdrehen. Einleuchtend ist jedoch die Ansicht desjenigen, welcher erklärt, man dürfe sie a u c h drehen. – Woher dies? – Er lehrt, wenn man vom Genicke aus schlachtet, sei das Schlachten ungültig, und wenn man vom Genicke aus abkneift, sei das Abkneifen gültig. Wenn man nun sagen wollte, man m ü s s e umdrehen, so gilt dies ja nicht nur vom Abkneifen sondern auch[598] vom Schlachten. Hieraus ist also zu entnehmen, daß man a u c h umdrehen darf, und die Mišna spricht von dem Falle, wenn man nicht umdreht. R. Jannaj sagte: Die Kinder[599] sollen nun ihre Erwiderung haben. Er lehrt: somit ist das, was beim Schlachten gültig ist, beim Abkneifen ungültig, und was beim Abkneifen gültig ist, beim Schlachten ungültig; dies schließt wohl das Umdrehen der Halsorgane hinter das Genick[600] aus. Rabba b. Bar Ḥana erwiderte: Nein, dies schließt Zahn und Fingernagel[601] aus. – Hinsichtlich des Zahnes und des Fingernagels wird dies[602] ja ausdrücklich gelehrt!? Vielmehr, erklärte R. Jirmeja, dies schließt das Hin- und Herfahren aus[603]. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, wenn das Abkneifen hin- und herfahrend erfolgt ist, sei es ungültig, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei gültig!? – Die Söhne R. Ḥijas sind der Ansicht desjenigen, welcher sagt, wenn das Abkneifen hin- und herfahrend erfolgt, sei es ungültig.

Fol. 20

R. Kahana sagte, es ist Gebot, beim Abkneifen [den Kopf] hinabdrückend[604] abtrennen; dies ist die richtige Vorschrift. R. Abin wollte erklären, nur hinabdrückend abtrennen, nicht aber hin- und herfahrend, da sprach R. Jirmeja zu ihm: Hin- und herfahrend ist das Abkneifen erst recht[605] gültig, und [die Worte,] dies ist die richtige Vorschrift, sind zu verstehen: a u c h dies ist die richtige Vorschrift.

R. Jirmeja sagte im Namen Šemuéls: Alles, was beim Schlachten gültig ist, ist gegenüber am Genick beim Abkneifen gültig. Demnach ist, was beim Schlachten ungültig ist, auch beim Abkneifen ungültig; was schließt dies aus: wollte man sagen, dies schließe den Fall aus, wenn die Hals-

durch. 597. Richtiger ist es jedoch, das Genick durchzubrechen, bis man zu den Halsorganen (Luft- u. Speiseröhre) gelangt. 598. Wenn die Halsorgane über das Genick gedreht sind, müßte ja das Schlachten vom Genick aus gültig sein, wie es auch von der Seite aus gültig ist. 599. Die oben erwähnten Söhne RḤ.s; diese Benennung wohl deshalb, weil sie Zwillinge waren (cf. Nid. Fol. 27a) u. auch Zwillingsschwestern hatten. 600. In diesem Falle ist das Schlachten gültig u. das Abkneifen ungültig. 601. Das Schlachten darf damit nicht erfolgen, das Abkneifen wohl. 602. Daß das Schlachten damit nicht erfolgen darf; cf. supra Fol. 15b. 603. Mit dem Messer; dies ist beim Schlachten erforderlich; beim Abkneifen dagegen verboten. 604. Den Fingernagel auf das Genick. 605. Da dies beim Schlachten Vorschrift ist u. die Schrift es beim Abkneifen nicht verboten hat. 606. Es ist

organe ausgerissen[606] sind, so lehrt ja Rami b. Jeḥezqel, beim Geflügel gebe es kein Ausreißen der Halsorgane[607]!? R. Papa erwiderte: Dies schließt den Kopf[608] aus. — Vom Kopfe ist dies ja selbstverständlich, der Allbarmherzige sagt ja: *gegen das Genick*, nicht aber am Kopf!? — Unter Kopf ist die Abschrägung vom Kopf aus zu verstehen; wenn man [das Geflügel] am Kopfe anfaßt und [das Abkneifen] durch eine Verschiebung nach unten[609] erfolgt. Dies nach einer Lehre R. Honas im Namen R. Asis, denn R. Hona sagte im Namen R. Asis, wenn man ein Drittel verschoben[610] und zwei Drittel durchschnitten hat, sei es ungültig.

R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Die Lehre des Rami b. Jeḥezqel, beim Geflügel gebe es kein Ausreißen der Halsorgane, gilt nur nach demjenigen, welcher sagt, das Geflügel benötige nach der Tora Col.b nicht[611] des Schlachtens, nach demjenigen aber, welcher sagt, das Geflügel benötige nach der Tora des Schlachtens, gibt es auch ein Ausreißen. Dieser entgegnete: Das Entgegengesetzte leuchtet ja ein: nach demjenigen, welcher sagt, nach der Tora benötige das Geflügel des Schlachtens, ist anzunehmen, es sei ihm[612] überliefert worden, daß es dabei kein Ausreißen gebe, und selbst nach der Ansicht, es gleiche einem Vieh, gleicht es diesem nicht hinsichtlich des Ausreißens; nach demjenigen aber, welcher sagt, nach der Tora benötige das Geflügel nicht des Schlachtens, sondern nur rabbanitisch, wird dies ja vom Vieh gefolgert, somit müßte es ja dem Vieh in jeder Hinsicht[613] gleichen!? Rabina erwiderte: Rabin b. Qisi sagte, die Lehre des Rami b. Jeḥezqel, beim Geflügel gebe es kein Ausreißen der Halsorgane, bezieht sich nur auf das Abkneifen, beim Schlachten aber gibt es wohl ein Ausreißen. — R. Jirmeja sagte ja aber im Namen Šemuéls, alles, was beim Schlachten gültig ist, sei beim Abkneifen gegenüber am Genicke gültig, wonach das, was bei jenem ungültig ist, auch bei diesem ungültig[614] ist!? — Er streitet dagegen.

Zeéri sagte: Ist das Genick gebrochen und damit der größere Teil des Fleisches[615], so gilt [das Tier][616] als Aas. R. Ḥisda sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Hat man[617] mit einem Messer abgekniffen, so macht

dann zur Schlachtung ungeeignet u. ebenso auch zum Abkneifen. 607. Es ist in einem solchen Falle auch zur Schlachtung tauglich. 608. Auch das Abkneifen darf an dieser Stelle nicht erfolgen. 609. Gegenüber der Schlachtstelle. 610. Über den großen Ringknorpel, nach dem Kopfe zu. 611. Dies ist nur eine rabbanitische Bestimmung. 612. Moše, beim Empfange der mündlichen Lehre am Berge Sinaj; dies ist hier unter Tora zu verstehen. 613. Auch hinsichtl. des Ausreißens der Halsorgane. 614. Dies müßte sich auch auf den Fall beziehen, wenn die Halsorgane ausgerissen worden sind. 615. An der Rückseite des Halses; wenn auch dieses aufgetrennt ist. 616. Auch wenn es noch zuckt; durch das nachherige Schlachten wird seine Eigenschaft als Aas, das verunreinigend ist, nicht aufgehoben. 617. Den Kopf des zur Opferung dargebrachten Vogels. 618. Dh. beim

es im Schlunde[618]die Kleider unrein. Wenn man sagen wollte, es gelte nur als totverletzt[619], so sollte doch, da das Abkneifen als Schlachten gilt, das Messer[620]die Wirkung haben, es von der Unreinheit des Aases zu entheben. — Ich will dir sagen, da erfolgt dies aus dem Grunde, weil dies nicht als Schlachten gilt. — Weshalb? R. Hona erklärte: Weil man dabei durchbohrt[621]. Raba erklärte: Weil man dabei aufdrückt[622]. — Weshalb erklärt derjenige, welcher sagt, weil man durchbohrt, nicht, weil man aufdrückt? — Er ist der Ansicht, das Hin- und Herfahren sei beim Abkneifen zulässig[623]. — Weshalb erklärt derjenige, welcher sagt, weil man aufdrückt, nicht, weil man durchbohrt? — Er kann dir erwidern: unter Durchbohren ist ja zu verstehen, wenn es so erfolgt, wie wenn ein Wiesel[624]Löcher in das Haus bohrt[625], wenn es verdeckt[626]ist, und hierbei[627] ist es ja offen. Raba sprach: Wenn ich einen Einwand erheben wollte, würde es folgender sein: sollte denn das Abkneifen erfolgen, wenn es bereits tot[628]ist? Abbaje sprach zu ihm: Denselben Einwand könntest du ja hinsichtlich des Geflügelbrandopfers richten, bei dem es[629]an beiden Halsorganen erfolgen muß: sollte denn das Abkneifen erfolgen, wenn es bereits tot[630]ist!? Dieser erwiderte: Bei diesem erfolgt dies, um das Gebot des Abtrennens[631]auszuüben. — Demnach sollte dies auch von der Haut[632]gelten!? — Was beim Schlachten unerläßlich ist, ist auch beim Abtrennen unerläßlich, und was beim Schlachten nicht unerläßlich ist, ist auch beim Abtrennen nicht unerläßlich[633]. — Der kleinere Teil der Halsorgane ist ja beim Schlachten nach den Rabbanan nicht unerläßlich, beim Abtrennen aber wohl[634]!? — Lies vielmehr: was beim Schlachten einbegriffen ist, ist auch beim Abtrennen einbegriffen, und was beim

Essen; es gilt als Aas. Vgl. Bd. X S. 215 Anm. 17. 619. Und sei nicht verunreinigend 620. Sobald dieses das Halsorgan durchschneidet; das Schlachten vom Genick her ist zwar ungültig, jedoch wird nicht gelehrt, daß das Tier als Aas gelte u. verunreinigend sei. 621. Die Halsorgane werden nicht frei von oben nach unten durchschnitten. 622. Wie dies beim Abkneifen Vorschrift ist (cf. supra Fol. 20a), während das Schlachten mit dem Messer hin- u. herfahrend erfolgen muß. 623. Und von einem solchen Falle wird hier gesprochen. 624. Das W. חלדה (durchbohren) wird von חולדה (Wiesel) abgeleitet. 625. Eigentl. in den Löchern im Hause wohnt. 626. Wenn das Messer von der Seite aus hineingesteckt wird. 627. Wenn der Schnitt vom Nacken aus geführt wird. 628. Das Durchtrennen der Halsorgane beim Abkneifen erfolgt erst, nachdem das Genick durchbrochen worden ist. 629. Das Durchkneifen. 630. Das Geflügel ist ja schon beim Durchkneifen des einen Halsorgans tot, somit ist dies ja beim anderen ganz zwecklos. 631. Bei diesem mußte im Gegensatz zum Geflügelsündopfer der Kopf vom Rumpfe abgetrennt werden; cf. Zeb. Fol. 64b. 632. Daß auch diese durchgetrennt werden. 633. Die Haut ist beim Schlachten ohne Bedeutung; wenn diese ganz fehlt, so kann das Schlachten dennoch gültig sein. 634. Beim Schlachten genügt es, wenn der größere Teil der Halsorgane durchgeschnitten wird, nicht aber beim Abtrennen des Kopfes des Geflügelbrandopfers. 635. Das Schlachten

Schlachten nicht einbegriffen[635]ist, ist auch beim Abtrennen nicht einbegriffen. — Aber immerhin bleibt ja der Einwand[636]bestehen!? Raba erwiderte: Lies: man verfahre wie folgt: man durchschneide die Wirbelsäule und das Genick, aber nicht den größeren Teil des Fleisches[637].

Fol. 21

Als R. Zera hinaufging, traf er R. Ami sitzen und diese Lehre vortragen; da sprach er zu ihm: Sollte denn das Abkneifen erfolgen, wenn es bereits tot ist!? Dieser stutzte eine Weile, dann erwiderte er: Lies: man verfahre wie folgt: man durchschneide die Wirbelsäule und das Genick, aber nicht den größeren Teil des Fleisches. Ebenso wird auch gelehrt: Wie erfolgt das Abkneifen beim Geflügelsündopfer? Man durchschneide die Wirbelsäule und das Genick, aber nicht den größeren Teil des Fleisches, bis man zur Speise- oder zur Luftröhre gelangt; gelangt man zu diesen, so durchschneide man ein Halsorgan oder den größeren Teil und damit den größeren Teil des Fleisches, und beim Brandopfer beide oder den größeren Teil von beiden. — Nach wem: wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, durchaus beide, und wenn nach R. Eleázar b. R. Šimón, so sagt er ja, nur den größeren Teil von beiden[638]!? — Lies: beide nach den Rabbanan, oder den größeren Teil von beiden nach R. Eleázar b. R. Šimón. Wenn du aber willst, sage ich: beides nach R. Eleázar b. R. Šimón, und unter 'beide' ist zu verstehen, daß es beiden gleiche[639].

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Ist[640]das Genick durchgebrochen und damit der größere Teil des Fleisches, so ist er durch Bezeltung[641] verunreinigend. Wenn du aber vom Ereignis mit Éli einwendest, bei dem es nur am Genick erfolgt war[642]und nicht am größeren Teil des Fleisches, so ist es bei einem Greise anders. So heißt es auch:[643]*und als er die Lade Gottes erwähnte, da fiel er neben dem Tore rücklings vom Stuhle, brach das Genick und starb, denn der Mann war alt und schwer &c.* R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Johanans: Ist einer wie ein Fisch durchgerissen, so ist er verunreinigend durch Bezeltung. R. Šemuél b. Jiçḥaq sagte: Vom Rücken aus.

Šemuél sagte: Hat man [das Vieh] entzweigeschnitten, so gilt es als Aas. R. Eleázar sagte: Fehlt ihm die Hüfte mit einer Höhlung, so gilt es als Aas. — Was heißt mit einer Höhlung? Raba erwiderte: Wenn man, wenn es liegt, das Fehlende sieht.

kann erfolgen, auch wenn die Haut schon vorher durchgerissen war. 636. Nach der Lehre Z.s erfolgt ja das Abkneifen an einem toten Tier. 637. Während Z. von dem Falle spricht, wenn der größere Teil des Fleisches durchgeschnitten worden ist. 638. Und nicht beide vollständig. 639. Es kann auch der weit größere Teil durchgeschnitten sein, sodaß es den Anschein hat, als wären sie vollständig durchgeschnitten. 640. An einem Menschen. 641. Er ist, selbst wenn er noch zuckt, eine Leiche, u. macht alles unrein, was sich mit ihm in einem Raume befindet. 642. Dennoch wird berichtet, daß er tot war. 643. iSam. 4,18. 644.

Dort haben wir gelernt: Ist ihnen[644]der Kopf abgeschlagen worden, so sind sie, auch wenn sie noch zucken, verunreinigend, denn dies gleicht dem Zucken[645]des Eidechsenschwanzes. – Was heißt abgeschlagen? – Reš Laqiš erklärte, vollständig abgeschlagen; R. Asi im Namen R. Manis erklärte, wie das Abtrennen [des Kopfes] beim Geflügel-Brandopfer. R. Jirmeja fragte R. Asi: Wie das Abtrennen beim Geflügel-Brandopfer nach den Rabbanan, und ihr streitet[646]nicht, oder wie das Abtrennen beim Geflügel-Brandopfer nach R. Eleázar[647]b. R. Šimón, und ihr streitet? Dieser erwiderte: Wie das Abtrennen beim Geflügel-Brandopfer nach R. Eleázar b. R. Šimón, und wir streiten. Manche lesen: R. Šimón b. Laqiš erklärte, vollständig abgeschlagen; R. Asi im Namen R. Manis erklärte, wie das Abtrennen beim Geflügel-Brandopfer nach R. Eleázar b. R. Šimón, der größere Teil beider [Halsorgane].

Was ist dies [für ein Streit] zwischen den Rabbanan und R. Eleázar b. R. Šimón? – Es wird gelehrt:[648]*Und die zweite richte er als Brandopfer her, nach Vorschrift*; nach Vorschrift des Vieh-Sündopfers[649]. Du sagst, nach Vorschrift des Vieh-Sündopfers, vielleicht ist dem nicht so, sondern nach Vorschrift des Geflügel-Sündopfers[650]? Wenn es heißt[651]*er bringe sie*[652]*dar*, so hat ja die Schrift zwischen dem Geflügel-Sündopfer und dem Geflügel-Brandopfer unterschieden, somit ist [das Wort] *nach Vorschrift* zu erklären, nach Vorschrift des Vieh-Sündopfers; wie das Vieh-Sündopfer nur von Profanem, am Tage und mit der rechten Hand dar- Col. b zubringen ist, ebenso ist auch das Geflügel-Brandopfer nur von Profanem, am Tage und mit der rechten Hand darzubringen. Wollte man sagen, wie es bei jenem durch [das Durchschneiden] des größeren Teiles beider [Halsorgane] erfolgt, ebenso auch bei diesem durch den größeren Teil beider, so heißt es:[651]*er kneife ab, und er räuchere auf*, wie beim Aufräuchern der Kopf besonders und der Rumpf besonders, ebenso auch beim Abkneifen der Kopf besonders und der Rumpf besonders. R. Jišmáél erklärte: Nach Vorschrift des Geflügel-Sündopfers; wie es beim Geflügel-Sündopfer gegenüber dem Genicke erfolgt, ebenso auch beim Geflügel-Brandopfer gegenüber dem Genicke. Man könnte glauben, wie bei jenem abkneifen und ein Halsorgan nicht[653]durchteilen, ebenso auch bei diesem abkneifen und ein Halsorgan nicht durchteilen, so heißt

Tieren, die tot verunreinigend sind. 645. Dies beweist nicht, daß noch Leben in ihnen ist. 646. Nach beiden Erklärungen ist darunter das vollständige Durchschneiden beider Halsorgane zu verstehen. 647. Wenn nur der größere Teil der Halsorgane durchgeschnitten wird. 648. Lev. 5,10. 649. Von dem vorangehend gesprochen wird. 650. Von dem der Kopf nicht abzutrennen ist; cf. Zeb. Fol. 64b. 651. Lev. 1,15. 652. Nur die als Brandopfer dargebrachte Taube. 653. Da der Kopf nicht abgetrennt werden darf, so ist das Abkneifen auf das mindeste, auf

Fol. 22 es: *er bringe sie dar*. R. Eleázar b. R. Šimón erklärte: *Nach Vorschrift*, nach Vorschrift des Geflügel-Sündopfers; wie man bei jenem Kopf und Rumpf anfasse und sprenge[654], ebenso muß man auch bei diesem Kopf und Rumpf anfassen und sprengen. – Wie meint[655] er es? – Er meint es wie folgt: wie bei jenem zu sprengen ist, wenn der Kopf am Rumpfe[656] haftet, ebenso ist auch bei diesem zu sprengen, wenn der Kopf am Rumpfe haftet. Man könnte glauben, wie bei jenem[657] ein Halsorgan, ebenso auch bei diesem ein Halsorgan, so heißt es: *er bringe sie dar*[658]. – Wozu sind nach dem ersten Autor, der es[659] aus [den Worten:] *er kneife ab, und er räuchere auf*, entnimmt, [die Worte:] *er bringe sie dar*, nötig[660]!? Hieße es nicht: *er bringe sie dar*, so könnte man [das Wort] *nach Vorschrift* auslegen: nach Vorschrift des Geflügel-Sündopfers, und [die Worte:] *er kneife ab, und er räuchere auf*, wie folgt erklären: wie das Aufräuchern auf der Höhe des Altars erfolgt, ebenso auch das Abkneifen auf der Höhe des Altars; da aber der Allbarmherzige schrieb: *er bringe sie dar*, so[661] deuten sie auch auf jene Erklärung.

Woher, daß das Vieh-Sündopfer nur von Profanem darzubringen sei? R. Ḥisda erwiderte: Die Schrift sagt:[662] *Ahron bringe seinen Sündopferfarren heran*; seinen, nicht aber von Gemeindemitteln und nicht vom Zehnten. – Daß es am Tage erfolgen müsse, geht ja hervor aus:[663] *am Tage, da er gebot*!? – Er lehrt es unnötig. – Daß es mit der rechten Hand erfolgen müsse, geht ja hervor aus der Lehre des Rabba b. Bar Ḥana!? Rabba b. Bar Ḥana sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Laqiš: Überall, wo es[664] 'Finger' und 'Priester' heißt, ist der der rechten Hand zu verstehen. – Der andere aber[665] ist der Ansicht, wenn es 'Priester' heißt, müsse es auch 'Finger' heißen, und wenn es 'Finger' heißt, brauche es nicht 'Priester' zu heißen[666]. – Woher wissen der erste Autor und R. Eleázar b. R. Šimón, daß es[667] gegenüber dem Genicke erfolgen müsse!? – Sie folgerten dies aus [dem Worte] *abkneifen*[668].

ein Halsorgan zu beschränken. 654. Das Blut auf den Altar. 655. Es ist vom Geflügel-Sündopfer nicht bekannt, daß man es am Kopfe und am Rumpfe anfasse. 656. Da in der Schrift ausdrücklich angegeben ist, daß der Kopf nicht abzutrennen sei. 657. Beim Kopfabkneifen zu trennen ist. 658. Es ist daher der größere Teil von beiden durchzuteilen. 659. Daß beim Geflügel-Brandopfer der Kopf vom Rumpfe vollständig zu trennen sei. 660. Das ebenfalls hierauf deutet. 661. Da das Geflügel-Brandopfer vom Geflügel-Sündopfer vollständig zu trennen ist. 662. Lev. 16,6. 663. Ib. 7,38. 664. Beim Tempeldienste, das W. 'Priester' wird bei allen Opfern genannt. 665. Cf. Men. Fol. 10a. 666. Hierbei wird nur das W. 'Priester' gebraucht, somit ist hieraus nicht zu entnehmen, daß es mit der rechten Hand erfolgen müsse. 667. Das Abkneifen beim Geflügel-Brandopfer. 668. Das auch beim Geflügel-Sündopfer gebraucht wird, bei dem ausdrücklich angegeben ist (cf. Lev. 5,8), daß es am Genicke erfolgen müsse. 669. Der rötlichen

WAS BEI TURTELTAUBEN TAUGLICH IST, IST BEI JUNGEN TAUBEN UNTAUGLICH, UND WAS BEI JUNGEN TAUBEN TAUGLICH IST, IST BEI TURTELTAUBEN UNTAUGLICH. BEI BEGINN DER GLANZFÄRBUNG[669] SIND DIE EINEN UND DIE ANDEREN UNTAUGLICH. v

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[670] *Turteltauben*, große sind tauglich und kleine untauglich;[670] *junge Tauben*, junge sind tauglich und ausgewachsene untauglich. Somit ist das, was bei Turteltauben tauglich ist, bei jungen Tauben untauglich, und was bei jungen Tauben tauglich ist, bei Turteltauben untauglich.

Die Rabbanan lehrten: *Turteltauben*, ausgewachsene und nicht junge. Man könnte einen Schluß folgern: wenn junge Tauben, die ausgewachsen Col.b untauglich sind, jung tauglich sind, um wieviel mehr sind Turteltauben, die ausgewachsen tauglich sind, jung tauglich; daher heißt es: *Turteltauben*, ausgewachsene und nicht junge. *Junge Tauben*, junge und nicht ausgewachsene. Man könnte einen Schluß folgern: wenn Turteltauben, die jung untauglich sind, ausgewachsen tauglich sind, um wieviel mehr sind junge Tauben, die jung tauglich sind, ausgewachsen tauglich; daher heißt es: *junge Tauben*, junge und nicht ausgewachsene. Wieso geht dies[671] hieraus hervor? Raba erwiderte: Die Schrift sollte doch nicht zu schreiben unterlassen haben: von den jungen Turteltauben oder von den Tauben[672]. – Vielleicht sind von den jungen Tauben, bei denen der Allbarmherzige ausdrücklich *junge* schreibt, nur junge und nicht ausgewachsene tauglich, Turteltauben aber bringe man nach Belieben, sowohl ausgewachsene als auch junge!? – Gleich den jungen Tauben; wie junge Tauben nur junge und nicht ausgewachsene, ebenso Turteltauben nur ausgewachsene und nicht junge.

Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, alle Turteltauben und alle jungen Tauben seien tauglich, so heißt es: *von den Turteltauben*, nicht aber alle Turteltauben, *von den jungen Tauben*, nicht aber alle jungen Tauben; ausgenommen sind diese und jene bei Beginn der Glanzfärbung, wo sie untauglich sind. Wann werden die Turteltauben tauglich? – wenn sie goldfarbig[673] sind. Wann werden die jungen Tauben untauglich? – wenn sie glanzfarbig sind. Jáqob Qorḥa lehrte: Wann werden die jungen Tauben tauglich? – wenn sie flügge werden. Er lehrte es und er erklärte es auch:[674] *seine Jungen schlürfen Blut*[675]. – Wann ist dies? Abajje erwiderte: Wenn beim Ausrupfen einer Feder Blut kommt.

Schulterfedern. 670. Lev. 1,14. 671. Daß von Turteltauben die jungen u. von jungen die ausgewachsenen untauglich sind. 672. Die Schrift spricht so oft von jungen Tauben u. Turteltauben, ohne auch nur einmal von jungen Turteltauben zu sprechen. 673. Wenn die rote Färbung der Schulterfedern entwickelt ist. 674. Ij. 39,30. 675. Die Ableitung des hier gebrauchten עלעל, das auch anderweitig in

R. Zera fragte: Wie ist es, wenn jemand gesagt hat, er gelobe ein Brandopfer von Turteltauben oder jungen Tauben, und von den einen und den anderen solche aus dem Beginne der Glanzfärbung gebracht hat: ist dies[676] zweifelhaft, somit entledigt es sich[677] seiner Pflicht, oder gelten sie als besondere Art, somit entledigt er sich[678] seiner Pflicht nicht? Raba erwiderte: Komm und höre: Ausgenommen sind diese und jene bei Beginn der Glanzfärbung, wo sie untauglich sind. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, sie gelten als besondere[679] Art, wozu aber ist, wenn du sagst, dies sei zweifelhaft, ein Schriftvers nötig, um Zweifelhaftes auszuschließen[680]!? — Der Schriftvers ist deshalb nötig, um zur Bestialität und zur Anbetung verwandte[681] auszuschließen. Es heißt:[682] *Eine Verderbtheit ist an ihnen, ein Gebrechen haftet ihnen an,* und in der Schule R. Jišmåéls wurde gelehrt, überall, wo es *Verderben* heißt, seien Unzucht und Götzendienst zu verstehen. Unzucht, denn es heißt:[683] *denn alles Fleisch hatte seinen Wandel verderbt auf Erden;* Götzendienst, denn es heißt: [684] *daß ihr nicht verderbt handelt und euch ein Schnitzbild verfertigt.* Man könnte nun glauben, was durch Gebrechen untauglich wird, werde auch durch Unzucht und Götzendienst untauglich, und was durch Gebrechen nicht untauglich wird, werde auch durch Unzucht und Götzendienst nicht untauglich, das Geflügel aber, das durch Gebrechen nicht untauglich wird, denn der Meister sagte, Gebrechenlosigkeit und Männlichkeit[685] sei nur beim Vieh erforderlich, nicht aber sei Gebrechenlosigkeit und Männlichkeit beim Geflügel erforderlich, werde auch durch Unzucht und Götzendienst nicht untauglich, so lehrt er uns.

Fol. 23

R. Zera fragte: Wie ist es, wenn jemand gesagt hat, er gelobe einen Widder oder ein Lamm als Brandopfer, und ein Halberwachsenes[686] gebracht hat. Nach R. Joḥanan, welcher sagt, es gelte als besondere Art, ist es nicht fraglich. Wir haben nämlich gelernt: Hat man es dargebracht, so bringe man dazu das Gußopfer eines Widders und man entledigt sich da-

diesem Sinne (*sich erheben, treiben*) gebraucht wird, vom bibl. עלע, *schlürfen,* ist ganz unverständlich; nach dieser Erklärung zu übersetzen: sobald sie Blut haben, nach der weiter folgenden Erklärung A.s. 676. In diesem Alter ist es unentschieden, ob sie zu den jungen oder zu den Turteltauben gehören. 677. Er kann sein Opfer sowohl von den einen als auch von den anderen bringen, somit sind sie auf jeden Fall tauglich. 678. Da sie dann weder junge noch Turteltauben sind. 679. Die Schrift lehrt damit, daß diese Art von Tauben untauglich sei. 680. Da man nicht weiß, zu welcher Klasse sie gehören, so sind sie ja in keinem Falle verwendbar. 681. Hinsichtl. der Tauben bei Beginn der Glanzfärbung ist der Schriftvers nichts weiter als eine Stütze. 682. Lev. 22,25. 683. Gen. 6,12. 684. Dt. 4,16. 685. Vom Vieh sind in manchen Fällen nur Männchen u. in manchen nur Weibchen als Opfer verwendbar. 686. Als Opfer ist nur entweder ein Lamm, im 1. Lebensjahre, od. ein Widder, nach Vollendung des 13. Monats, tauglich; das Halberwachsene, während des 13. Monats, ist untauglich. 687. Num.

mit nicht seiner Opferpflicht. Hierzu sagte R. Joḥanan, [die Worte:] [687]*oder für einen Widder*, schließen[688]das Halberwachsene ein. Fraglich ist es nur nach Bar Pada, welcher sagt, man bringe es nur unter Bedingung[689]dar; sagen wir, die Bedingung erstrecke sich nur auf Widder und Lamm, nicht aber auf eine besondere[690]Art, oder auch auf eine besondere Art, und er sage: wenn es eine besondere Art ist, sei alles eine freiwillige Gabe? — Dies bleibt unentschieden. Col.b

R. Zera fragte: Wie ist es, wenn jemand gesagt hat, er gelobe Dankopferbrote von Gesäuertem[691]oder von Ungesäuertem, und Halbgesäuertes[692] gebracht hat? — Welches Halbgesäuerte: das des R. Meír[693]ist ja nach R. Jehuda Ungesäuertes, das des R. Jehuda[694]ist ja nach R. Meír Gesäuertes, und das des R. Meír nach R. Meír ist ja, da dieserhalb zu geißeln[695]ist, ebenfalls Gesäuertes? — Vielmehr, das des R. Jehuda nach R. Jehuda[696]. Ist es Zweifelhaftes, somit entledigt er sich damit seiner Pflicht auf jeden Fall, oder ist es eine Sache für sich, somit entledigt er sich seiner Pflicht nicht? — R. Hona sagte ja aber, wer gesagt hat, er gelobe Dankopferbrote, müsse das Dankopfer und die Brote[697]bringen, und da er nun zu einem Dankopfer und den Broten verpflichtet ist, so weiß er ja nicht, ob es Gesäuertes ist, um dazu auch das Ungesäuerte, oder es Ungesäuertes ist, um dazu auch das Gesäuerte[698]zu bringen!? — In dem Falle, wenn er gesagt hat: [zehn] Kuchen zur Pflichtentledigung des Dankopfers von jenem[699]. — Aber immerhin weiß ja jener nicht, ob es Gesäuertes ist, um dazu das Ungesäuerte, oder es Ungesäuertes ist, um dazu das Gesäuerte[700] zu bringen!? — In dem Falle, wenn er 'zur Pflichtentledigung' nicht gesagt[701]hat; entledigt er sich damit seiner Pflicht oder nicht? — Dies bleibt unentschieden.

WAS BEI DER KUH[702]TAUGLICH IST, IST BEIM KALBE[703]UNTAUGLICH, UND WAS BEIM KALBE TAUGLICH IST, IST BEI DER KUH UNTAUGLICH. vi,1

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Die Kuh wird durch Schlachten tauglich und durch Genickbrechen untauglich, das Kalb wird durch Ge-

15,11. 688. Hinsichtl. des Gußopfers. 689. Vgl. Bd. X S. 685 Anm. 169. 690. Es ist entschieden etwas Zweifelhaftes und keine besondere Art. 691. Zum Dankopfer sind 40 Kuchen erforderlich, 30 aus Ungesäuertem u. 10 aus Gesäuertem (cf. Men. Fol. 76b); hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er nur 10 gelobt hat. 692. Cf. Pes. Fol. 48b. 693. Schon bei einer leichten Säuerung, sobald der Teig blaß wird. 694. Bei einer intensiveren Säuerung. 695. Wegen des Essens am Pesaḥfeste. 696. Er ist der Ansicht, daß man solches zwar verbrenne, wegen des Essens aber nicht strafbar sei. 697. Cf. Men. Fol. 81b. 698. Er muß also alle 40 Brote darbringen, in welchen die 10 gelobten enthalten sind. 699. Jener bringt das Dankopfer und die übrigen Kuchen dar. 700. Er ist dann für die Pflichtentledigung haftbar u. muß alles bringen. 701. Er hat also nur die 10 Brote zu bringen. 702. Der roten Kuh; cf. Num. 19,2ff. 703. Dem wegen eines unge-

nickbrechen tauglich und durch Schlachten untauglich. Somit ist das, was bei der Kuh tauglich ist, beim Kalbe untauglich, und was beim Kalbe tauglich ist, bei der Kuh untauglich. Sollte [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß das Genickbrechen die Kuh tauglich mache: wenn das Kalb, das durch Schlachten nicht tauglich wird, durch Genickbrechen tauglich wird, um wieviel mehr wird die Kuh, die durch Schlachten tauglich wird, durch Genickbrechen tauglich!?

Fol. 24 — Die Schrift sagt:[704] *er schlachte* und[704] *Satzung*, nur durch Schlachten und nicht durch Genickbrechen. — Ist denn überall, wo es *Satzung* heißt, nicht [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern, beim Versöhnungstage heißt es ja ebenfalls *Satzung*, dennoch wird gelehrt:[705] *Er richte ihn als Sündopfer her*, das Los macht ihn[706] zum Sündopfer, nicht aber macht ihn die Bezeichnung zum Sündopfer. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn in einem Falle, wo das Los nicht[707] heiligt, die Bezeichnung heiligt, um wieviel mehr heiligt die Bezeichnung in einem Falle, wo das Los heiligt; daher heißt es: *er richte ihn als Sündopfer her*, das Los macht ihn zum Sündopfer, nicht aber macht ihn die Bezeichnung zum Sündopfer. Nur deshalb, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *er richte ihn als Sündopfer her*, sonst aber würden wir [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert haben!? — Der Allbarmherzige hat beim Kalbe eingeschränkt:[708] *dem genickbrochenen*, nur dieses durch Genickbrechen, nicht aber anderes durch Genickbrechen. — Sollte [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß das Schlachten das Kalb tauglich mache: wenn die Kuh, die durch Genickbrechen nicht tauglich wird, durch Schlachten tauglich wird, um wieviel mehr wird das Kalb, das durch Genickbrechen tauglich wird, durch Schlachten tauglich!? — Die Schrift sagt:[709] *man breche das Genick, (dem genickbrochenen)*, nur durch Genickbrechen und nicht durch Schlachten.

vi,2 WAS BEI PRIESTERN TAUGLICH IST, IST BEI LEVITEN UNTAUGLICH, UND WAS BEI LEVITEN TAUGLICH IST, IST BEI PRIESTERN UNTAUGLICH.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Priester mit Leibesfehlern sind untauglich, über die Jahre[710] hinaus tauglich; Leviten mit Leibesfehlern sind tauglich, über die Jahre hinaus untauglich. Somit ist das, was bei Priestern tauglich ist, bei Leviten untauglich, und was bei Leviten tauglich ist,

sühnten Mordes das Genick zu brechen ist; cf. Dt. 21,1ff. 704. Cf. Num. 19,2,3. 705. Lev. 16,9. 706. Den einen der beiden Böcke. 707. Wie bei der Darbringung eines Taubenpaares, die eine als Sünd- u. die andere als Brandopfer; durch die bloße Bezeichnung werden die Tiere als das eine od. das andere geheiligt u. dürfen nicht mehr umgetauscht werden. 708. Dt. 21,6. 709. Ib. V. 4. 710. Die

bei Priestern untauglich. – Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[711]*Dies soll für die Leviten gelten*; was lehrt[712]dies? Es heißt:[713]*und mit fünfzig Jahren trete er zurück*, und hieraus lernen wir, daß das [überschrittene] Alter die Leviten untauglich mache; man könnte glauben, auch Leibesfehler machen sie untauglich, und zwar wäre dies aus einem Schluß zu folgern: wenn Priester, die über die Jahre hinaus nicht untauglich sind, durch Leibesfehler untauglich werden, um wieviel mehr werden Leviten, die über die Jahre hinaus untauglich sind, durch einen Leibesfehler untauglich; daher heißt es: *dies soll für die Leviten gelten*, dies für die Leviten, aber nichts anderes für die Leviten. Man könnte glauben, Priester über die Jahre hinaus seien untauglich, und zwar wäre dies aus einem Schluß zu folgern: wenn Leviten, die durch Leibesfehler nicht untauglich werden, über die Jahre hinaus untauglich sind, um wieviel mehr sind Priester, die durch Leibesfehler untauglich werden, über die Jahre hinaus untauglich, daher heißt es: *für die Leviten*, nicht aber für die Priester. Man könnte glauben, auch in Šilo und im ewigen Hause[714], so heißt es:[715]*zur Verrichtung des Dienstes und zur Verrichtung des Tragens*; ich sagte es nur von der Zeit, wo der Dienst mit der Schulter[716]erfolgte.

Ein Schriftvers lautet:[717]*vom fünfundzwanzigsten Lebensjahre und darüber*, und ein anderer lautet:[718]*vom dreißigsten Lebensjahre ab*; man kann nicht dreißig sagen, da es fünfundzwanzig heißt, und man kann nicht fünfundzwanzig sagen, da es dreißig heißt: wie ist dies zu erklären? Fünfundzwanzig zum Lernen und dreißig[719]zur Dienstverrichtung. Hieraus, daß, wenn ein Schüler in fünf Jahren keinen Fortschritt in seinem Studium sieht, er keinen mehr sehen werde. R. Jose sagt, drei Jahre, denn es heißt:[720]*sie drei Jahre zu erziehen und sie Schrift und Sprache der Chaldäer lehren*. – Und jene!? – Anders verhielt es sich bei der Sprache der Chaldäer, da sie leicht ist. – Und dieser? – Anders verhielt es sich bei den Vorschriften über den Tempeldienst, da sie schwer sind[721].

Die Rabbanan lehrten: Ein Priester ist von der Zeit, wo er zwei Haare[722] bekommt, bis ins Greisenalter für den Dienst tauglich, Leibesfehler ma-

Leviten waren (im Offenbarungszelte während des Aufenthaltes der Jisraéliten in der Wüste, wo sie körperliche Arbeit zu verrichten hatten) nur vom 30. bis zum 50. Lebensjahre tauglich. 711. Num. 8,24. 712. Dieser Schriftvers ist überflüssig, da der ganze Abschnitt von den Leviten spricht. 713. Num. 8,25. 714. Im Tempel zu Jerušalem, wo die Priester nur Wach- u. Chordienst hatten. 715. Num. 4,47. 716. Wo er in der Ausübung körperlicher Arbeit bestand. 717. Num. 8,24. 718. Ib. 4,43. 719. Die Priester mußten 5 Jahre die Vorschriften des Tempeldienstes lernen. 720. Dan. 1,5,4. 721. Sie mußten alle einzelnen Teile des Offenbarungszeltes kennen, da sie es auf den Reisen auseinanderzunehmen u. aufzustellen hatten. 722. An der Scham, dies gilt als Pubertätszeichen. 723. Durch

chen ihn untauglich; ein Levite ist vom dreißigsten bis zum fünfzigsten Lebensjahre für den Dienst tauglich, über die Jahre[710] hinaus ist er untauglich. Dies galt nur im Offenbarungszelte in der Wüste, in Šilo aber und im ewigen Hause wurde er nur durch die Stimme[723] untauglich.
Col.b R. Jose sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[724] *die Trompeter und die Sänger hatten gleichzeitig und einstimmig anzuheben*[725].

«Bis ins Greisenalter.» Wie lange? R. Eliézer erwiderte im Namen R. Ḥaninas: Bis er zittrig wird.

Dort haben wir gelernt: Wenn ein Ergußbehafteter ein Tauchbad genommen und [vorher] nicht uriniert hat, so ist er, wenn er uriniert, unrein. R. Jose sagt, ein Greis oder ein Kranker sei unrein, ein Junger und Gesunder[726] sei rein. Wie lange heißt er jung? R. Eleá erwiderte im Namen R. Ḥaninas: Wenn er auf einem Fuße stehend den Schuh aus- und anziehen kann. Man erzählt von R. Ḥanina, daß er mit achtzig Jahren auf einem Fuße stehend den Schuh aus- und anzog. R. Ḥanina sagte: Die Warmbäder und das Öl, mit dem meine Mutter mich in der Kindheit salbte, stehen mir im Alter bei.

Die Rabbanan lehrten: Sobald einem der Bart ausgewachsen ist, ist er geeignet, Gemeindevertreter[727] zu werden, vor das Betpult zu treten[728] und die Hände [zum Priestersegen] zu erheben. Von wann ab ist er[729] für den Tempeldienst tauglich? – Sobald er zwei Haare bekommen hat. Rabbi sagte: Ich sage, erst wenn er zwanzig Jahre alt ist. R. Ḥisda sagte: Folgendes ist der Grund Rabbis, es heißt:[730] *und sie bestellten die Leviten von zwanzig Jahren und darüber zur Beaufsichtigung der Arbeiten am Hause des Herrn.* – Und jener!? – Anders verhielt es sich bei der Beaufsichtigung. – Dieser Schriftvers spricht ja aber von den Leviten!? – Dies nach R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte: An vierundzwanzig Stellen werden die Priester Leviten genannt, und eine von diesen ist folgende:[731] *die levitischen Priester, die Söhne Çadoqs*

Die Rabbanan lehrten:[732] *Ein M a n n von deinen Nachkommen, für alle Zeiten*; hieraus folgerte R. Eleázar, daß ein Minderjähriger, auch gebrechenfrei, für den Tempeldienst untauglich sei. – Wann wird er für den Tempeldienst tauglich? Sobald er zwei Haare bekommen hat; jedoch lassen ihn seine Priesterbrüder vor dem zwanzigsten Lebensjahre keinen Dienst verrichten. Manche sagen, hier sei Rabbi vertreten, wonach er nicht

Verlust derselben, wenn er bei der Tempelmusik nicht mitwirken konnte. 724. iiChr. 5,13. 725. Es durfte kein Mißton vorkommen. 726. Da bei einem solchen keine Samentropfen in der Harnröhre zurückbleiben. 727. In religiösen u. liturgischen Angelegenheiten. 728. Zur Funktion als Vorbeter. 729. Ein Priester. 730. Ezr. 3,8. 731. Ez. 44,15. 732. Lev. 21,17. 733. Auch nach R. ist er nur deshalb für den Tempeldienst unzulässig, weil die Priester ihn nicht zulassen, hat

einmal rabbanitisch untauglich[733] ist, und manche sagen, nach Rabbi sei er rabbanitisch untauglich, und hier seien die Rabbanan vertreten, denn auch nach ihnen darf er es nicht von vornherein, und nur wenn bereits erfolgt, ist der Dienst gültig.

WAS BEIM TONGEFÄSSE REIN IST, IST BEI ALLEN ANDEREN GEFÄSSEN UNREIN, UND WAS BEI ALLEN ANDEREN GEFÄSSEN REIN IST, IST BEIM TONGEFÄSSE UNREIN. vi,3

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Der Hohlraum eines Tongefäßes ist unrein[734] und die Außenseite ist[735] rein; bei allen anderen Gefäßen ist der Hohlraum[734] rein, und die Außenseite[735] unrein. Somit ist das, was beim Tongefäße rein ist, bei allen anderen Gefäßen unrein, und was bei allen anderen Gefäßen rein ist, beim Tongefäße unrein. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[736] *Inneres,* auch wenn es nicht berührt worden ist. Du sagst, auch wenn es nicht berührt worden ist, vielleicht ist dem nicht so, sondern nur dann, wenn es berührt worden ist? R. Jonathan b. Eutolmios erwiderte: Es heißt *Inneres* beim Unreinmachen[737] und es heißt *Inneres* beim Unreinwerden[738], wie das Innere unrein macht, auch wenn es nicht berührt hat, ebenso wird das Innere unrein, auch wenn es nicht berührt worden ist. — Woher dies von jenem[739]? R. Jonathan erwiderte: Die Tora bekundete dies[740] von einem Tongefäße, selbst wenn es voll Senfkörner[741] ist. Fol. 25

R. Ada b. Ahaba sprach zu Raba: Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß ein Tongefäß von der Außenseite[742] unrein werde: wenn alle anderen Gefäße, die im Hohlraume nicht unrein werden, von der Außenseite unrein werden, um wieviel mehr wird das Tongefäß, das im Hohlraume unrein wird, von der Außenseite unrein!? — Die Schrift sagt:[743] *jedes offene Gefäß, auf dem kein Deckel ist,* und das Tongefäß ist dasjenige Gefäß, bei dem die Unreinheit in die Öffnung[744] kommt; es wird nur dann unrein, wenn darauf kein Deckel ist, ist aber ein Deckel darauf, so wird es nicht unrein[745]. — Sollte

er aber den Dienst verrichtet, so ist es gültig. 734. Wenn etwas Unreines in den Hohlraum gekommen ist, ohne das Gefäß zu berühren. 735. Wenn sie mit der unreinen Sache in Berührung gekommen ist. 736. Lev. 11,33. 737. Der in das Tongefäß kommenden Sache. 738. Des Tongefäßes durch die in dieses kommende Sache. 739. Vom Unreinmachen durch Übertragung der Unreinheit ohne Berührung. 740. Daß die in dieses gelangenden Dinge unrein werden. 741. Dh. wenn das Gefäß ganz voll ist, sodaß die hineinkommenden Dinge sich über dem Hohlraume befinden; die Übertragung der Unreinheit erfolgt nur durch das Gefäß u. nicht durch die Senfkörner, weil diese ihrer Kleinheit wegen die Unreinheit nicht übertragen. 742. Wenn sie von der unreinen Sache berührt wird. 743. Num. 19,15. 744. Dh. das Innere wird auch ohne Berührung unrein. 745. Die

doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß alle anderen Gefäße im Hohlraume unrein werden: wenn das Tongefäß, das von der Außenseite nicht unrein wird, im Hohlraume unrein wird, um wieviel mehr werden alle anderen Gefäße, die von der Außenseite unrein werden, im Hohlraume unrein!? — Die Schrift sagt: *sein Inneres*, das Innere von diesem, nicht aber das Innere von einem anderen. — [Das Wort] *Inneres* ist ja bereits ausgelegt[746]worden!? — [Das Wort] *Inneres* kommt viermal vor: *Inneres, sein*[747]*Inneres, Inneres, sein Inneres*; einmal ist es an sich nötig, einmal wegen der Wortanalogie, einmal, daß dies nur von seinem Innern[748]gilt, nicht aber vom Innern eines anderen, und einmal, daß dies nur von seinem Innern gilt, nicht aber vom Innern seines Innern[749], das sogar das Abspülgefäß[750]schütze[751]. — Sollte doch [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß alle anderen Gefäße nicht von der Außenseite, sondern nur von der Innenseite, durch Berührung, unrein werden: wenn das Tongefäß, das im Hohlraume unrein wird, von der Außenseite nicht unrein wird, um wieviel weniger werden alle anderen Gefäße, die im Hohlraume nicht unrein werden, von der Außenseite unrein!? — Die Schrift sagt: *jedes offene Gefäß, auf dem kein Deckel ist, ist unrein*; nur dieses[752]ist unrein, wenn auf ihm kein Deckel ist, aber rein, wenn auf ihm ein Deckel ist, alle anderen Gefäße aber sind unrein, einerlei ob ein Deckel auf ihnen[753]ist oder kein Deckel auf ihnen ist.

vi,4 WAS BEI HOLZGERÄTEN REIN[754]IST, IST BEI METALLGERÄTEN UNREIN, UND WAS BEI METALLGERÄTEN REIN IST, IST BEI HOLZGERÄTEN UNREIN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Halbfertige Holzgeräte[755]sind unrein, flache[756]sind rein, halbfertige Metallgeräte sind rein, flache sind unrein. Somit ist das, was bei Holzgeräten rein ist, bei Metallgeräten unrein, und was bei Metallgeräten unrein ist, bei Holzgeräten rein. Folgende sind halb-

Außenseite ist also für die Unreinheit nicht empfänglich. 746. Hieraus wird oben ein Schluß durch Wortanalogie gefolgert. 747. Im angezogenen Schriftverse heißt es 2mal 'seinem Innern' (תוכו) u. mit dem Possesivpronomen zählt jedes doppelt. 748. Vom Tongefäße. 749. Wenn ein anderes Gefäß mit Speisen sich mit der oben überragenden Mündung im unreinen Gefäße befindet. 750. Das durch Abspülen rein wird (cf. Lev. 11,32), dh. kein Tongefäß, sondern eines, das von der Außenseite unrein wird. 751. Die in ihm befindlichen Speisen vor der Unreinheit des äußeren Gefäßes. 752. Das Tongefäß, von dem nach der obigen Auslegung dieser Schriftvers spricht. 753. Sodaß nur die Außenseite berührt werden kann. 754. Dh. verunreinigungsfähig, bezw. nicht verunreinigungsfähig; nur fertige Geräte sind für die lev. Verunreinigung empfänglich, u. sie unterscheiden sich darin, wann sie als fertig gelten. 755. Die zwar nicht ganz fertig sind, jedoch eine Vertiefung haben u. somit benutzt werden können. 756. Geräte ohne Ver-

fertige Holzgeräte: was noch geglättet, graviert, gehobelt, umrändert und mit Fischhaut poliert werden muß; fehlt noch der Fuß, der Rand oder der Henkel, so ist es unrein, fehlt aber das Austiefen, so ist es rein. — Wenn noch das Austiefen fehlt, ist es ja selbstverständlich[757]!? — In dem Falle, wenn man ein Qapiz in einem Kab[758]ausgetieft[759]hat. Folgende sind halbfertige Metallgeräte: was noch geglättet, graviert, geschliffen, Col.b umrändert oder mit einem Hammer geschlagen werden muß; fehlt noch der Fuß, der Rand oder der Henkel, so ist es rein, wenn aber der Deckel, so ist es unrein[760]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen diesen und jenen? R. Joḥanan erwiderte: Weil diese zum Schmucke gefertigt[761]werden. R. Naḥman erwiderte: Weil sie wertvoller[762]sind. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei Knochengeräten[763]. R. Naḥman vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Naḥman sagte, Knochengeräte gleichen Metallgeräten. — Demnach sind Knochengeräte für die Unreinheit empfänglich? — Freilich, denn es wird gelehrt: R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte:[764]*Und jede Arbeit von Ziegen &c. entsündigen,* dies schließt das ein, was von Ziegen herrührt, von den Hörnern[765]und den Klauen. Woher dies von anderem Vieh und Wild? Es heißt: *und jede Arbeit.* Weshalb werden demnach Ziegen genannt? Dies schließt das Geflügel aus.

WAS BEI BITTEREN MANDELN PFLICHTIG[766]IST, IST BEI SÜSSEN FREI, UND vi,5 WAS BEI SÜSSEN PFLICHTIG IST, IST BEI BITTEREN FREI.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Bei bitteren Mandeln sind kleine pflichtig und große frei, bei süßen sind große pflichtig und kleine frei. R. Jišmáél b. R. Jose sagte im Namen seines Vaters, bei beiden[767]frei; manche sagen, bei beiden[768]pflichtig. R. Eleá sagte: R. Ḥanina traf in Sepphoris eine Entscheidung nach demjenigen, welcher sagt, bei beiden frei. — Wozu sind nach demjenigen, welcher sagt, bei beiden pflichtig, große verwendbar? R. Joḥanan erwiderte: Man kann sie am Feuer süß machen.

DER LAUERWEIN DARF, BEVOR ER GEZOGEN[769]HAT, NICHT FÜR DEN ERLÖS vii,1 DES ZEHNTEN[770]GEKAUFT WERDEN, AUCH MACHT ER DAS QUELLBAD[771]

tiefung zur Aufnahme, selbst wenn sie fertig sind. 757. Es ist nicht verwendbar. 758. Die Höhlung für ein kleineres Maß in einem Holzblock, aus dem ein größeres Maß gefertigt werden soll. 759. Es gilt dann als unfertiges Gerät. 760. Da dieser als besonderes Gerät gilt. 761. Diese Metallgefäße erfüllen daher halbfertig nicht ihren Zweck. 762. Die Differenz zwischen fertigen u. unfertigen ist sehr bedeutend. 763. Diese sind zwar wertvoller, jedoch keine Staatsgeräte. 764. Num. 31,20. 765. Von der Haut wird dies vorher ausdrücklich gelehrt. 766. Zur Entrichtung der priesterlichen Abgaben. 767. Kleine sind von beiden Arten frei. 768. Große sind von beiden Arten pflichtig. 769. Er gilt dann als gewöhnliches Wasser. 770. Hier wird vom 2. Zehnten (cf. Dt. 14,22ff.) gesprochen; dieser bezw.

UNTAUGLICH; NACHDEM ER GEZOGEN HAT, DARF ER FÜR DEN ERLÖS DES ZEHNTEN GEKAUFT WERDEN, AUCH MACHT ER[772] DAS QUELLBAD NICHT UNTAUGLICH. BRÜDER, DIE GESELLSCHAFTER[773] SIND, SIND, WENN SIE ZUM AUFGELD[774] VERPFLICHTET SIND, VOM VIEHZEHNTEN[775] FREI, UND WENN SIE ZUM VIEHZEHNTEN VERPFLICHTET[776] SIND, VOM AUFGELD FREI.

GEMARA. Wessen Ansicht vertritt unsere Mišna, weder die des R. Jehuda noch die der Rabbanan!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn man bei der Bereitung von Lauerwein ein Maß Wein aufgießt und dasselbe Maß findet, so ist man[777] frei, und nach R. Jehuda verpflichtet. Wessen nun, nach den Rabbanan, auch[778] wenn er gezogen hat, und nach R. Jehuda, auch[779] wenn er nicht gezogen hat!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Sie streiten über den Fall, wenn er gezogen[780] hat, und die Mišna vertritt die Ansicht R. Jehudas. Ebenso sagte auch R. Jose b. R. Ḥanina, sie streiten über den Fall, wenn er gezogen hat.

Fol. 26

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn man für den Erlös des Zehnten Lauerwein gekauft und er nachher gezogen hat, so hat der Zehnt ihn geeignet, denn es stellte sich rückwirkend heraus, daß es eine Frucht ist. – Wieso lehrt demnach unsere Mišna, daß dies nur von dem Falle gelte, wenn er gezogen hat, nicht aber, wenn er nicht gezogen hat, vielleicht würde er, wenn man ihn stehen ließe, später gezogen haben!? Rabba erwiderte: Wenn man davon in einem Becher zurückgelassen und er nicht gezogen hat. Raba erwiderte: Hier ist die Ansicht des R. Joḥanan b. Nuri vertreten, denn wir haben gelernt: Wenn in drei Log Wasser weniger eines Qurṭub ein Qurṭub Wein gekommen ist und es wie Wein aussieht, so macht es, wenn es in ein Quellbad[781] geschüttet worden ist, dieses nicht untauglich; wenn in drei Log Wasser weniger eines Qurṭub ein Qurṭub Milch gekommen ist und es wie Wasser aussieht, so

der Erlös ist zwar Eigentum des Besitzers, jed. ist er in der Verwendung beschränkt; cf. Er. Fol. 27b. 771. Das rituelle Tauchbad muß aus Quellwasser bestehen; kommt geschöpftes Wasser hinzu, so ist es untauglich. 772. Da er dann als Wein gilt. 773. Am von ihnen ererbten Vermögen. 774. Das als Wechselgebühr zum halben Šeqel Tempelsteuer zu entrichten war. 775. Wenn sie die Hinterlassenschaft geteilt u. sich nachher assoziiert haben; sie gelten dann als Gesellschafter, u. solche sind von der Entrichtung des Viehzehnten frei, dagegen hat jeder, selbst wenn sie zusammen einen ganzen Šeqel Tempelsteuer zahlen, die Wechselgebühr zu entrichten. 776. Wenn sie die Hinterlassenschaft niemals geteilt haben; sie gelten als Nachfolger eines einzelnen u. sind zur Entrichtung des Viehzehnten verpflichtet; das Aufgeld braucht nicht jeder zu zahlen, da auch der Vater für sich u. seinen Sohn einen Šeqel zahlen u. diesen davon befreien könnte. 777. Von der Entrichtung des Zehnten, der nur vom Weine u. nicht vom Wasser zu entrichten ist. 778. Dann gilt er als Wasser u. darf für den Erlös des 2. Zehnten nicht gekauft werden. 779. Dann gilt er als Wein. 780. Wenn er nicht gezogen hat, pflichtet RJ. bei, daß er als Wasser gilt. 781. Das durch 3 Log Wasser

macht es, wenn es in ein Quellbad geschüttet worden ist, dieses ebenfalls nicht[782]untauglich. R. Johanan b. Nuri sagt, man richte sich stets nach dem Aussehen[783]. R. Johanan sagt also, man richte sich nach dem Aussehen, ebenso richte man sich auch hierbei nach dem Aussehen, und dieser[784]hat den Geschmack und das Aussehen von Wasser.

Er[785]streitet gegen R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn er nicht gezogen hat, man für diesen nicht von anderem entrichte[786]. Er ist also der Ansicht, sie streiten über den Fall, wenn er nicht gezogen hat, und R. Jehuda verpflichtet [die Entrichtung] für diesen von diesem, nicht aber von anderem, weil man veranlaßt werden könnte, von Pflichtigem für Unpflichtiges, und von Unpflichtigem für Pflichtiges[787]zu entrichten.

Die Rabbanan lehrten: Lauerwein[788]darf man, bevor er gezogen hat, mit Wasser verbinden[789], und nachdem er gezogen hat, nicht mit Wasser verbinden. Raba sagte: Dies gilt nur von dem Falle, wenn man ihn von vornherein mit reinem Wasser bereitet hat und es unrein geworden ist, nicht aber, wenn es von vornherein unrein war. R. Gebiha aus Be-Kethil ging und trug diese Lehre R. Aši vor [und sprach]: Wenn es von vornherein unrein war, wohl deshalb nicht, weil das schwerere Wasser unten bleibt und die Frucht obenauf schwimmt, sodaß keine Verbindung mit dem Wasser erfolgt, und dies ist ja auch dann der Fall, wenn es ursprünglich rein war und nachher unrein wurde!? Vielmehr werden sie[890] vermengt, ebenso werden sie in diesem Falle[891]vermengt. Col.b

WO ES EINEN VERKAUF[792]GIBT, GIBT ES KEINE GELDBUSSE[793], UND WO ES EINE GELDBUSSE GIBT, GIBT ES KEINEN VERKAUF. vii,2

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, es gebe eine Geldbuße, auch wo es einen Verkauf gibt. Es wird nämlich gelehrt: Bei einer Minderjährigen vom

untauglich wird. 782. Weil von den 3 Log Wasser etwas fehlt. 783. Wenn es wie Wasser aussieht, so macht es das Quellbad untauglich. 784. Der nicht gezogene Lauerwein. 785. RN., nach welchen der Streit über den Fall besteht, wenn der Lauerwein gezogen hat. 786. Den Zehnten; demnach ist er von solchem zu entrichten. 787. Wenn man 2erlei Lauerwein hat, so ist es unmöglich, daß der eine nachher zieht u. der andere nicht. 788. Wenn er levit. unrein geworden ist. 789. Wird Wein lev. unrein, so gibt es für ihn kein Mittel mehr, da nur Menschen und Geräte durch Untertauchen Reinheit erlangen; wenn aber ein Gefäß mit Wasser unrein wird, so setze man es in das Quellbad, sodaß es mit dem Quellwasser verbunden wird u. dadurch die Unreinheit verliert. 790. Das Wasser mit den Trestern. 791. Wenn er aus unreinem Wasser zubereitet worden ist. 792. Der Vater ist berechtigt, seine minderjährige Tochter als Magd zu verkaufen, nicht aber eine erwachsene. 793. Wer ein erwachsenes Mädchen verführt oder notzüchtigt, hat an den Vater eine Geldbuße zu zahlen; cf. Ex. 22,15 u. Dt. 22,29. 794. An der

Alter eines Tages bis sie zwei Haare[794] bekommt, gibt es einen Verkauf, aber keine Geldbuße; von der Zeit, wo sie zwei Haare bekommt, bis zur Mannbarkeit[796] gibt es eine Geldbuße, aber keinen Verkauf – so R. Meír. R. Meír sagte nämlich, wo es einen Verkauf gibt, gebe es keine Geldbuße, und wo es keine Geldbuße gibt, gebe es keinen Verkauf. Die Weisen sagen, bei einer Minderjährigen von drei Jahren und einem Tage bis zur Mannbarkeit gebe es eine Geldbuße. – Nur Geldbuße und nicht Verkauf!? – Lies: auch Geldbuße neben Verkauf.

vii,3 WENN DIE WEIGERUNGSERKLÄRUNG ERFOLGEN[797] KANN, DANN NICHT DIE ḤALIÇA[798], UND WENN DIE ḤALIÇA[798], DANN NICHT DIE WEIGERUNGSERKLÄRUNG.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, die Weigerungserklärung könne auch dann erfolgen, wenn die Ḥaliça erfolgt. Es wird nämlich gelehrt: Bis wann ist die Weigerungserklärung (der Tochter) zulässig? Bis sie zwei Haare bekommt – so R. Meír. R. Jehuda sagt, bis das Schwarze das Weiße überragt.[799].

vii,4 WENN DAS BLASEN[800] STATTFINDET, WIRD DER UNTERSCHEIDUNGSSEGEN NICHT [GESPROCHEN], UND WENN DER UNTERSCHEIDUNGSSEGEN [GESPROCHEN WIRD], FINDET DAS BLASEN NICHT STATT. WENN EIN FESTTAG AUF DEN VORABEND DES ŠABBATHS FÄLLT, SO BLASE MAN UND SPRECHE NICHT DEN UNTERSCHEIDUNGSSEGEN, UND WENNN AUF DEN AUSGANG DES ŠABBATHS, SO SPRECHE MAN DEN UNTERSCHEIDUNGSSEGEN UND BLASE NICHT. DER UNTERSCHEIDUNGSSEGEN LAUTET DANN WIE FOLGT: 'DER ZWISCHEN HEILIG UND HEILIG SCHEIDET'. R. DOSA SAGT: 'ZWISCHEN STRENGHEILIG UND LEICHTHEILIG'.

GEMARA. Wie blase man dann[801]? R. Jehuda erwiderte: Einen Stoßton in einen Triller[802] auslaufend. R. Asi erwiderte: Einen Stoßton und einen Triller in einem Atemzuge. R. Asi traf in Huçal eine Anordnung nach seiner Ansicht. Man wandte ein: Wenn ein Festtag auf den Vorabend des Šabbaths fällt, so blase man einen Stoßton und keinen Triller. Doch wohl überhaupt keinen!? – R. Jehuda erklärt es nach seiner Ansicht, und R.

Scham, als Pubertätszeichen. 796. Dieser Zustand tritt nach dem T. in der Mitte des 13. Lebensjahres ein. 797. Nur bei einer minderjährigen Waise. 798. Nur bei einer Großjährigen. 799. Wenn die Haare an der Scham stärker entwickelt sind; also in einem Alter, wo sie die Ḥaliça auszuüben hat. 800. An den Vorabenden der Šabbathe u. der Feiertage wurde als Signal zur Einstellung der Arbeit die Posaune geblasen; cf. Suk. Fol. 53b. 801. Am Vorabend des Sabbaths, der auf einen Festtag fällt, zur Unterscheidung von den gewöhnlichen Vorabenden. 802. Über die verschiedenen Töne beim Posaunenblasen vgl. Rh. Fol. 33b.

Asi erklärt es nach seiner Ansicht. R. Jehuda erklärt es nach seiner Ansicht: man blase keinen Triller besonders, sondern vom Stoßtone auslaufend. R. Asi erklärt es nach seiner Ansicht: man blase keinen Triller in einem zweiten Atemzuge, sondern beides in einem Atemzuge.

Auf den Ausgang des Šabbaths &c. Wo spricht man dies[803]? R. Jehuda erwiderte: Am Schlusse[804]. Ebenso erklärte auch R. Naḥman, am Schlusse. R. Šešeth, Sohn des R. Idi, sagte, auch am Anfang. Die Halakha ist aber nicht wie er.

R. Dosa sagt: 'Zwischen Strengheilig und Leichtheilig'. Die Halakha ist aber nicht wie er. R. Zera sagte: Wenn ein Festtag in die Mitte der Woche fällt, so spreche[805] man: 'Der zwischen Heilig und Profan scheidet, zwischen Licht und Finsternis, zwischen den Jisraéliten und den Nichtjuden, und zwischen dem siebenten Tage und den sechs Werktagen'. — Aus welchem Grunde[806]? — Man zählt dabei nur die Reihe der Scheidungen[807] auf.

ZWEITER ABSCHNITT

Wenn man ein [Halsorgan] beim Geflügel oder beide beim Vieh durchgeschnitten hat, so ist die Schlachtung gültig; der grössere Teil von einem gleicht dem ganzen. R. Jehuda sagt, nur wenn man die Arterien durchgeschnitten hat. Wenn die Hälfte von einem beim Geflügel oder eines und die Hälfte vom anderen beim Vieh, so ist die Schlachtung ungültig; wenn den grösseren Teil von einem beim Geflügel oder den grösseren Teil von beiden beim Vieh, so ist die Schlachtung gültig. Fol. 27

GEMARA. Durchgeschnitten hat, wenn bereits erfolgt, nicht aber von vornherein; wie weit sollte man denn, wenn beide beim Vieh nicht ausreichen, zu schneiden fortfahren!? — Wenn du willst, sage ich, dies beziehe sich auf eines beim Geflügel, und wenn du willst, sage ich, auf die Gleichstellung des größeren Teiles mit dem ganzen.

R. Kahana sagte: Woher, daß das Schlachten am Halse erfolge? Es heißt:[1]*er schlachte [vešaḥat] das junge Rind*; an der Stelle, wo es sich beugt [šaḥ][2], reinige [ḥaṭehu] man es[3]. — Woher, daß ḥaṭehu reinigen be-

803. Die in der Mišna genannte Formel. 804. Des Unterscheidungssegens. 805. Am Ausgange desselben. 806. Ist dann die Unterscheidung zwischen dem Šabbath u. den Werktagen zu nennen. 807. Die in der Schrift genannt werden; cf. Lev. 10,10, Gen. 1,18, Lev. 20,26, Gen. 2,3.

1. Lev. 1,5. 2. Am Halse, wo die Biegung des Kopfes erfolgt. 3. Vom Blut;

deute? – Es heißt: [4]*er reinige [ḥiṭe] das Haus.* Wenn du aber willst, aus folgendem: [5]*reinige mich mit Ysop, daß ich rein werde.* – Vielleicht am Schwanze[6]!? – Wenn es 'beugt' heißt, so ist es sonst gerade, während dieser stets gebogen ist. – Vielleicht am Ohr[7]!? – Es muß Lebensblut[8] hervorkommen, was dann nicht der Fall ist. – Vielleicht reiße man so weit, bis Lebensblut hervorkommt!? Und woher ist ferner [das Verbot] der Unterbrechung, des Aufdrückens, des Durchbohrens, der Verschiebung und des Ausreißens[9] zu entnehmen!? Du mußt also sagen, dies sei eine Überlieferung, ebenso ist das Schlachten am Halse eine Überlieferung. Wozu ist nun der Schriftvers nötig? – Daß man es nicht entzweischneide[10]. R. Jemar erklärte: Die Schrift sagt: [11]*schlachte [vezabaḥta],* an der Stelle, wo es fließt [zab], zerbrich [ḥatehu] es. – Woher, daß 'ḥatehu' zerbrechen bedeute? – Es heißt: [12]*fürchte nicht und ängstige [teḥath]*[13]*dich nicht.* – Vielleicht an der Nase[14]!? – Es ist ein Fließen durch das Zerbrechen erforderlich, und bei dieser erfolgt das Fließen von selbst. – Vielleicht am Herzen[15]!? Und woher ist ferner [das Verbot] der Unterbrechung, des Aufdrückens, des Durchbohrens, der Verschiebung und des Ausreißens zu entnehmen!? Du mußt also sagen, dies sei eine Überlieferung, ebenso ist das Schlachten am Halse eine Überlieferung. Wozu ist nun der Schriftvers nötig? – Daß man es nicht entzweischneide. In der Schule R. Jišmáéls erklärten sie: *Er schlachte [vešaḥaṭ],* man lese nicht *vešaḥaṭ,* sondern *vesaḥaṭ,* an der Stelle, da es Laute hervorbringt [saḥ], reinige es. – Vielleicht an der Zunge!? – Es muß Lebensblut hervorkommen, was dann nicht der Fall ist. – Vielleicht reiße man so weit, bis Lebensblut hervorkommt!? Und woher ist ferner [das Verbot] der Unterbrechung, des Aufdrückens, des Durchbohrens, der Verschiebung und des Ausreißens zu entnehmen!? Du mußt also sagen, dies sei eine Überlieferung, ebenso ist das Schlachten am Halse eine Überlieferung. Wozu ist demnach der Schriftvers nötig? – Daß man es nicht entzweischneide.

Ein Autor entnimmt dies aus folgendem. Es wird gelehrt: R. Ḥija sagte: Woher, daß das Schlachten am Halse erfolge? – es heißt: [16]*die Söhne Ahrons, die Priester, sollen die Stücke aufschichten;* wozu heißt es weiter: *den Kopf und das Schmer,* diese gehören ja mit zu den Stücken

viell. in übertragener Bedeutung: mache man es zum Essen geeignet. 4. Lev. 14,52. 5. Ps. 51,9. 6. Der ebenfalls nach unten gebogen ist. 7. Das das Tier ebenfalls biegen kann. 8. Mit dem das Tier das Leben aushaucht. 9. Der Halsorgane; die 5 bekannten Fälle, wodurch die Schlachtung ungültig wird. 10. Den Kopf vollständig abschlage; es müssen nur die Halsorgane durchgeschnitten werden u. der Kopf am Rumpfe haften bleiben. 11. Dt. 12,21. 12. Ib. 1,21. 13. Die hier gebrauchte Wurzel (חתת) hat die Grundbedeutung *zermalmen, zerbrechen.* 14. Aus der Schleim fließt. 15. An dieser Stelle würde ebenfalls viel Blut fließen. 16.

und brauchen nicht besonders hervorgehoben zu werden? Da es heißt: [17]*er enthäute das Brandopfer und zerlege es in Stücke,* so würde ich dies gewußt haben von den Stücken, die beim Enthäuten einbegriffen sind, nicht aber vom Kopfe, der[18]bereits abgetrennt[19]worden ist, so heißt es: [20]*seinen Kopf und sein Schmer, und er schichte auf.* Da er nun vom Kopfe sagt, er sei bereits abgetrennt worden, so ist zu entnehmen, daß das Schlachten am Halse erfolge. – Der Autor beginnt mit [dem Schriftverse] *den Kopf und das Schmer,* und schließt mit [dem Schriftverse] *seinen Kopf und sein Schmer*[21]!? – Er meint es wie folgt: nicht aber vom Kopfe, der bereits abgetrennt worden ist, daher heißt es: *den Kopf und das Schmer.* – Wozu[22]heißt es: *seinen Kopf und sein Schmer?* – Dies ist für folgende Lehre nötig: Woher, daß der Kopf und das Schmer allen anderen Opferstücken[23]vorangehen? Es heißt: *seinen Kopf und sein Schmer, und er schichte auf.* – Wozu nennt der Allbarmherzige [das Wort] Col.b *Schmer*[24]im ersteren Schriftverse? – Wegen der folgenden Lehre: Wie verfuhr er dabei? Er legte das Schmer auf die Schlachtstelle und brachte es dar, aus Achtung vor dem Höchsten[25].

Ein Autor entnimmt dies aus folgendem. Es wird gelehrt:[26]*Dies ist das Gesetz über das Vieh und das Geflügel;* bei welchem Gesetze gleicht das Vieh dem Geflügel und das Geflügel dem Vieh? Das Vieh ist ja[27]durch Berühren und Tragen verunreinigend und das Geflügel ist[27]durch Berühren und Tragen nicht verunreinigend, das Geflügel macht ja im Schlunde[28]die Kleider unrein und das Vieh macht im Schlunde die Kleider nicht[29]unrein. Bei welchem Gesetze gleicht nun das Vieh dem Geflügel und das Geflügel dem Vieh? Dies besagt, wie das Vieh[30]durch das Schlachten[31], ebenso das Geflügel durch das Schlachten. Man könnte glauben, wie jenes durch beide Halsorgane[32], ebenso dieses durch beide Halsorgane, so heißt es: *dies*[33]. R. Elièzer sagte: Bei welchem Gesetze gleicht das Vieh dem Geflügel und das Geflügel dem Vieh? Dies besagt, wie die Tauglichmachung des Geflügels am Halse[34]erfolgt, ebenso erfolgt die

Lev. 1,8. 17. Ib. V. 6. 18. Beim Aufschichten der Opferstücke. 19. Durch das Durchschneiden der Halsorgane gilt er als vom Rumpf getrennt. 20. Lev. 1,12. 21. Der am Schluß dieser Lehre angezogene Schriftvers ist ein ganz anderer als der eingangs angezogene, bezügl. dessen die Frage aufgeworfen wird. 22. Dies ist die Fortsetzung der hier angezogenen Lehre. 23. Bei der Aufschichtung auf dem Altar. 24. Wegen des in der obigen Lehre angegebenen Grundes ist ja nur das W. 'Kopf' nötig. 25. Die mit Blut besudelte Schlachtstelle darf nicht zu sehen sein. 26. Lev. 11,46. 27. Als Aas. 28. Beim Essen; vgl. Bd. X S. 215 Anm. 17. 29. Wenn einem ein Stück Aas von einem Vieh in den Mund gesteckt wird, so wird er dadurch nicht unrein. 30. Zum Essen erlaubt wird. 31. Da dies bei den Opfern vorgeschrieben ist. 32. Da nach der obigen Lehre der Kopf abgetrennt wird, was nur beim Durchschneiden der beiden Halsorgane der Fall sein kann. 33. Diese Partikel ist einschränkend. 34. Bei der Opferung ist das Abkneifen des

Tauglichmachung des Viehs am Halse. Man könnte glauben, wie bei jenem am Genicke, ebenso bei diesem am Genicke, so heißt es:[35]*er kneife ihm den Kopf ab gegen das Genick und trenne ihn nicht ab*; den Kopf von diesem gegen das Genick, nicht aber den Kopf eines anderen gegen das Genick. – Wofür verwendet R. Eliézer [das Wort] *dies*? – Hieße es nicht *dies*, so könnte man glauben, wie beim Geflügel[36]ein Halsorgan, ebenso beim Vieh ein Halsorgan, daher schrieb der Allbarmherzige *dies*.

Bar Qappara lehrte: *Dies ist das Gesetz über das Vieh und das Geflügel;* die Schrift setzt das Geflügel zwischen Vieh und Fische. Zur [Durchschneidung] beider Halsorgane ist nicht zu verpflichten, da es mit den Fischen verglichen wird, ganz zu unterlassen ist dies ebenfalls nicht, da es mit dem Vieh verglichen wird; die Tauglichmachung erfolgt daher durch ein Halsorgan. – Woher, daß Fische nicht zu schlachten sind: wollte man sagen, weil es heißt:[37]*kann Kleinvieh und Rindvieh für sie geschlachtet werden &c. oder können für sie alle Fische des Meers gesammelt werden,* wonach für diese das bloße Einsammeln genügt, so heißt es ja auch von den Wachteln:[38]*sie sammelten die Wachteln,* wonach das Schlachten nicht erforderlich wäre, während du doch sagst, dies sei nicht ganz zu unterlassen, da es mit dem Vieh verglichen wird!? – Bei diesen wird das Sammeln nicht neben dem Schlachten anderer genannt, bei jenen aber wird das Sammeln neben dem Schlachten anderer[39]genannt.

Ein galiläischer Wander[prediger] trug vor: Das Vieh wurde aus einer festen Masse geschaffen, daher erfolgt seine Tauglichmachung durch beide Halsorgane, die Fische wurden aus Wasser erschaffen, daher erfolgt ihre Tauglichmachung ohne etwas, das Geflügel wurde aus Schlamm erschaffen, daher erfolgt seine Tauglichmachung durch ein Halsorgan. R. Šemuél aus Kappadokien sagte: Dies[40]ist auch zu beweisen: das Geflügel hat gleich den Fischen Schuppen an den Füßen.

Ferner fragte er ihn[41]: Ein Schriftvers lautet:[42]*Wimmeln soll das Wasser von einem Gewimmel lebendiger Wesen, und Flugtiere sollen fliegen,* demnach wurden diese aus Wasser erschaffen, und ferner heißt es:[43]*da schuf Gott der Herr aus der Erde alles Getier des Feldes und alle Vögel des Himmels,* wonach sie aus Erde erschaffen wurden!? Dieser erwiderte: Sie wurden aus Schlamm erschaffen. Hierauf bemerkte er, daß seine Schüler einander anschauten, da sprach er zu ihnen: Es tut euch leid, daß ich meinen Feind mit einem Strohhalm zurückgedrängt habe! Sie wurden

Kopfes vorgeschrieben. 35. Lev. 5,8. 36. Zu durchschneiden ist. 37. Num. 11,22. 38. Ib. V. 32. 39. Des Viehs, wonach dies dem Schlachten entspricht. 40. Daß das Geflügel ein Mittelding zwischen Vieh und Fisch ist. 41. Ein römischer Machthaber den R. Joḥanan b. Zakkaj; cf. Bekh. Fol. 5a. 42. Gen. 1,20. 43. Ib. 2,19.

tatsächlich aus Wasser erschaffen, nur wurden sie zu Adam[44]deshalb gebracht, damit er ihnen Namen gebe. Manche sagen, die zweite Erklärung gab er jenem Hegemon und die erste seinen Schülern, weil dies sich auf die Erschaffung bezieht[45].

R. Jehuda sagte im Namen des R. Jiçḥaq b. Pinḥas: Nach der Tora benötigt das Geflügel nicht des Schlachtens, denn es heißt[46]*er schütte*, das Fortschütten[47]allein genügt. – Demnach sollte dies auch vom Wilde[48] gelten!? – Dieses wird mit den untauglich gewordenen Opfertieren verglichen[49]. – Auch das Geflügel wird ja mit dem Vieh verglichen, denn es heißt: *dies ist das Gesetz über das Vieh und das Geflügel*!? – Es heißt ja: *er schütte das Blut aus.* Was veranlaßt dich, dies auf das Geflügel zu beziehen, beziehe es auf das Wild!? – Dies ist einleuchtend, denn mit jenem schließt[50]er. Man wandte ein: Wenn jemand schlachtet und es Aas unter seiner Hand wird, oder metzelt oder [die Gurgel] ausreißt, so braucht er [das Blut] nicht zuzudecken. Wenn man nun sagen wollte, nach der Tora benötige das Geflügel nicht des Schlachtens, so gilt ja das Metzeln als Schlachten, somit sollte [das Blut] des Zudeckens benötigen!? – Du glaubst wohl, dies gelte vom Geflügel, nein, vom Wilde. – Komm und höre: Wenn jemand schlachtet und des Blutes benötigt, so muß er es zudecken; wie mache er es[51]? Er metzele [das Tier] oder reiße ihm [die Gurgel] aus. Dies gilt wohl vom Geflügel, dessen Blut er gegen Motten braucht!? – Nein, von einem Wilde, dessen Blut er zum Färben braucht. – Komm und höre: Hat man den Kopf mit einem Messer abgekniffen, so macht es im Schlunde[52]die Kleider unrein. Wenn man nun sagen wollte, nach der Tora benötige das Geflügel nicht des Schlachtens, so sollte doch, obgleich es durch das Durchbrechen des Rückgrates und des Genickes totverletzt ist, das Messer es von der Unreinheit des Aases entheben!? – Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Eleázar ha-Qappar Berabbi sagte: Es heißt:[53]*nur wie Hirsch &c. gegessen werden*; was ist von Hirsch und Reh zu lernen? Was lehren sollte, lernt[54]nun: man vergleiche Hirsch und Reh mit den untauglich gewordenen Opfertieren; wie die untauglich gewordenen Opfertiere zu schlachten sind, ebenso sind Hirsch und Reh zu schlachten. Das Geflügel aber benötigt des Schlachtens nicht nach der Tora, sondern nur nach den Schriftgelehrten. – Wer

Fol. 28

44. Im letzteren Schriftverse wird nicht hauptsächlich von der Erschaffung berichtet, sondern von der Namenserteilung durch Adam; cf. Gen. 2,20. 45. Obgleich auch von der Namenserteilung berichtet wird; diese ist also die richtige Erklärung. 46. Lev. 17,13. 47. Des Blutes. 48. Von dem dieser Schriftvers ebenfalls spricht. 49. Wie dies weiter aus der Schrift entnommen wird. 50. Und unmittelbar darauf folgt das W. 'schütte'. 51. Um das Blut benutzen zu dürfen. 52. Beim Essen; es gilt als Aas; vgl. Bd. X S. 215 Anm. 17. 53. Dt. 12,22. 54. Die Schrift

ist der Autor, der gegen R. Eleázar ha-Qappar streitet? — Es ist Rabbi, denn es wird gelehrt:[55] *Schlachte &c. wie ich dir befohlen habe.* Rabbi sagte: Dies lehrt, daß Moše bezüglich der Speiseröhre und der Luftröhre befohlen worden ist: [das Durchschneiden] des größeren Teiles der einen am Geflügel und des größeren Teiles beider am Vieh.

Ein [Halsorgan] beim Geflügel. Es wurde gelehrt: R. Naḥman sagt, entweder die Speiseröhre oder die Luftröhre; R. Ada b. Ahaba sagt, die Speiseröhre und nicht die Luftröhre. R. Naḥman sagt, entweder die Speiseröhre oder die Luftröhre, denn es heißt e i n, welches es ist. R. Ada b. Ahaba sagt, die Speiseröhre und nicht die Luftröhre, denn unter 'ein' ist das hauptsächliche[56] zu verstehen. Man wandte ein: Wenn er die Speiseröhre durchgeschnitten hat und nachher die Gurgel herausgezogen[57] wurde, so ist es tauglich, wenn aber zuerst die Gurgel herausgezogen wurde und er nachher die Speiseröhre durchgeschnitten hat, so ist es untauglich. Wenn er die Speiseröhre durchgeschnitten hat und die Gurgel herausgezogen findet, und nicht weiß, ob sie vor dem Schlachten herausgezogen worden ist oder nach dem Schlachten herausgezogen worden ist, — dies ereignete sich einst, und sie entschieden, jeder Zweifel mache die Schlachtung ungültig. Vom Durchschneiden der Gurgel[58] lehrt er es aber nicht!? — Bei der Gurgel kommt es vor, daß sie herausgezogen wird. — Komm und höre: Hat man beim Geflügel die Hälften von beiden Halsorganen durchgeschnitten, so ist es ungültig, und um so mehr beim Vieh. R. Jehuda sagt, beim Geflügel muß man die Speiseröhre und die Arterien durchgeschnitten haben[59]!? — Weil die Speiseröhre sich neben den Arterien befindet. — Komm und höre: Wenn man die Hälfte der Gurgel durchgeschnitten, die Dauer einer zweiten Schlachtung unterbrochen[60] und sie dann beendet hat, so ist die Schlachtung gültig. Doch wohl beim Geflügel, und unter 'beendet' ist die Beendigung [des Durchschneidens] der Gurgel zu verstehen!? Nein, [auch] beim Vieh, denn unter 'beendet' ist die Beendigung der ganzen Schlachtung zu verstehen. Komm und höre: Wenn die Hälfte der Luftröhre verletzt war und man etwas hinzugefügt[61] und die Schlachtung beendet hat, so ist sie gültig. Doch wohl beim Geflügel, und unter 'beendet' ist die Beendigung [des

will die untauglich gewordenen Opfer mit diesen vergleichen. 55. Dt. 12,21. 56. Von dem das Leben des Tieres abhängt; schon bei der kleinsten Verletzung der Speiseröhre wird das Tier verboten, bei der Luftröhre nur dann, wenn sie sich auf die größere Hälfte der Breite erstreckt. 57. Bei einem Geflügel. 58. Wenn die Speiseröhre herausgezogen wird. 59. Er spricht nur von der Speiseröhre, u. auch der andere Autor streitet gegen ihn nur über Arterien. 60. Die Verletzung der Hälfte der Gurgel macht das Tier nicht untauglich, somit ist auch die Unterbrechung ohne Wirkung. 61. Durch das Durchschneiden mit dem Messer. 62.

Durchschneidens] der Luftröhre zu verstehen[62]!? -- Nein, [auch] beim Vieh, denn unter 'beendet' ist die Beendigung [des Durchschneidens] der Speiseröhre zu verstehen. – Komm und höre: Wie erfolgt das Abkneifen beim Geflügelsündopfer? Man durchschneide die Wirbelsäule und das Genick, nicht aber den größeren Teil des Fleisches, bis man zur Speiseröhre oder zur Luftröhre gelangt; gelangt man zu diesen, so durchschneide man ein Halsorgan und damit den größeren Teil des Fleisches, und beim Brandopfer beide oder den größeren Teil von beiden. Dies ist eine Widerlegung des R. Ada b. Ahaba. Eine Widerlegung[63]. – Wie bleibt es damit? – Wie es damit bleibt, wie du gesagt hast[64]!? – Vielleicht ist es da anders, da noch Rückgrat und Genick hinzukommen[65]. – Komm und höre: Einst wurde vor Raba eine Ente gebracht, deren Hals mit Blut besudelt[66] war. Da sprach Raba: Was mache man nun: wollte man sie Col.b schlachten und nachher untersuchen, so kann es ja geschehen, daß man auf die Verletzung schneidet; wollte man sie untersuchen und nachher schlachten, so sagte ja Rabba, die Untersuchung der Speiseröhre könne nicht von außen, sondern nur von innen erfolgen? Hierauf sprach sein Sohn R. Joseph zu ihm: Man untersuche die Luftröhre und durchschneide sie, wodurch sie tauglich wird, nachher wende man die Speiseröhre um und untersuche sie. Da sprach Raba: Mein Sohn Joseph ist in Verletzungssachen so weise wie R. Joḥanan[67]. Demnach ist unter 'ein', von dem gesprochen wird, entweder das eine oder das andere zu verstehen.

R. Jehuda sagt, nur wenn man &c. durchgeschnitten hat. R. Ḥisda sagte: R. Jehuda sagte es nur vom Geflügel, weil man es vollständig[68] brät, beim Vieh aber, das gliedweise zerlegt wird, ist dies nicht nötig. – Demnach berücksichtigt R. Jehuda hierbei das Blut, während wir gelernt haben: R. Jehuda sagt, nur wenn man die Arterien durchgeschnitten[69] hat!? – Lies: nur wenn man die Arterien durchlöchert hat, und unter 'durchgeschnitten' ist zu verstehen, wenn man sie beim Schneiden durchlöchert hat. – Komm und höre: Die Arterien durch Durchschneiden – so R. Jehuda!? – Lies: die Arterien müssen beim Durchschneiden durchlöchert werden -- so R. Jehuda. – Komm und höre: Sie sprachen zu R. Jehuda: Da es sich bei den Arterien nur darum handelt,

In dieser Lehre kann die Beendigung der Schlachtung nicht verstanden werden, da dieses Wort (im Hebräischen) weiblich ist, während das Verb 'beendet' mit dem männlichen Suffix gebraucht wird. 63. Hier heißt es ausdrücklich Speiseröhre oder Luftröhre. 64. Was vom Abkneifen gilt, gilt ja auch vom Schlachten. 65. Beim Abkneifen werden auch diese durchgetrennt, somit genügt auch das Durchschneiden der Luftröhre. 66. Durch eine Verletzung. 67. Der in diesen Angelegenheiten maßgebend war; cf. infra Fol. 95b. 68. Die Arterien müssen daher durchgeschnitten sein, damit kein Blut zurückbleibe. 69. Um das Blut abfließen

daß aus ihnen das Blut ausfließe, so ist es ja einerlei, ob dies durch Durchschneiden oder nicht durch Durchschneiden erfolgt. Demnach ist ja R. Jehuda der Ansicht, nur durch Durchschneiden!? – Sie sprachen zu ihm wie folgt: so ist es ja einerlei, ob sie beim Durchschneiden oder nicht beim Durchschneiden durchlöchert werden. Er aber ist der Ansicht, beim Durchschneiden kommt das Blut heraus, da es warm ist, nicht beim Durchschneiden kommt das Blut nicht heraus, da es kalt ist.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es nach R. Jehuda, wenn man bei den Arterien unterbrochen oder aufgedrückt[70]hat! Ein Greis erwiderte ihm: Folgendes sagte R. Eleázar. Manche lesen: Ein Greis sprach zu R. Eleázar: Folgendes sagte R. Joḥanan: Man durchlöchere sie mit einem Dorn, und es ist gültig.

Übereinstimmend mit R. Ḥisda wird gelehrt: Hat man beim Geflügel beide Halsorgane zur Hälfte durchgeschnitten, so ist es ungültig, und um so mehr beim Vieh. R. Jehuda sagt, beim Geflügel müsse man die Speiseröhre und die Arterien durchgeschnitten haben.

Die Hälfte von einem beim Geflügel &c. Es wurde gelehrt: Rabh sagt, Hälfte gegen Hälfte gelte als größerer Teil, und R. Kahana sagt, Hälfte gegen Hälfte gelte nicht als größerer Teil. Rabh sagt, Hälfte gegen Hälfte gelte als größerer Teil, denn der Allbarmherzige sprach zu Moše wie folgt: laß den größeren Teil nicht[71]zurück. R. Kahana sagt, Hälfte gegen Hälfte gelte nicht als der größere Teil, denn der Allbarmherzige sprach zu Moše wie folgt: durchschneide den größeren Teil. – Wir haben gelernt: Wenn die Hälfte des einen beim Geflügel oder eines und die Hälfte des anderen beim Vieh, so ist die Schlachtung ungültig. Wieso ist sie ungültig, wenn du sagst, Hälfte gegen Hälfte gelte als der größere Teil, es ist ja am größeren Teile erfolgt!? – Rabbanitisch, weil es vorkommen könnte, daß es weniger als die Hälfte ist. R. Qaṭṭina sprach: Komm und höre: Hat man ihn[72]in zwei Hälften geteilt, so sind beide unrein, weil man nicht präzisieren[73]kann. Demnach wären sie rein, wenn man präzisieren könnte. Weshalb denn, an der einen ist die größere Hälfte vorhanden und an der anderen ist die größere Hälfte vorhanden!? R. Papa erwiderte: Zwei größere Hälften an einem Geräte gibt es nicht[74]. – Komm und höre: Wenn man die Hälfte der Gurgel durchgeschnitten, die Dauer einer zweiten Schlachtung unterbrochen und sie dann beendet hat, so ist die Schlachtung gültig. Wenn du nun sagst,

Fol. 29

zu lassen, genügt auch eine Durchlöcherung. 70. Was bei den Halsorganen das Vieh verboten macht; er kannte die obige Lehre RḤ.s nicht. 71. Beim Schlachten, undurchschnitten. 72. Einen levit. unreinen transportablen Ofen, der zerschlagen werden muß; bleibt die größere Hälfte zurück, so ist sie unrein. 73. Eine ist entschieden etwas größer, und wegen des Zweifels sind beide unrein. 74.

Hälfte gegen Hälfte gelte als größerer Teil, ist es ja[75] totverletzt!? – Du glaubst wohl, dies gelte vom Vieh, nein, vom Geflügel. Wie du es nimmst: gilt Hälfte gegen Hälfte als größerer Teil, so ist es ja am größeren Teile[76] erfolgt, und gilt Hälfte gegen Hälfte nicht als größerer Teil, so ist ja nichts geschehen[77]. – Komm und höre: Wenn die Hälfte der Luftröhre verletzt war und man etwas hinzugefügt[61] und die Schlachtung beendet hat, so ist sie gültig. Wenn du nun sagst, Hälfte gegen Hälfte gelte als größerer Teil, ist es ja totverletzt!? Raba erwiderte: Anders verhält es sich beim Gesetze vom Totverletzten; es ist ein dem Auge sichtbarer größerer Teil erforderlich. Abajje sprach zu ihm: Um so mehr: wenn beim Totverletzten, wobei es schon mit einem Minimum verboten[78] ist, der größere Teil, wenn dies erforderlich ist, dem Auge sichtbar sein muß, um wieviel mehr muß bei der Schlachtung, die nur dann gültig ist, wenn sie am größeren Teile erfolgt, der größere Teil dem Auge sichtbar sein!? – Vielmehr, alle stimmen überein, Hälfte gegen Hälfte gelte nicht als größerer Teil, und der Streit zwischen Rabh und R. Kahana wurde hinsichtlich des Pesaḥopfers gelehrt: Wenn die Jisraéliten zur Hälfte rein und zur Hälfte unrein sind, so gilt, wie Rabh sagt, Hälfte gegen Hälfte als der größere[79] Teil, und wie R. Kahana sagt, nicht als der größere Teil[80]. – Was ist da der Grund Rabhs? – Es heißt:[81] *wenn irgend einer durch eine Leiche unrein sein sollte*; einer wird zurückgesetzt[82], nicht aber wird eine Gemeinde zurückgesetzt[83].

WENN DER GRÖSSERE TEIL VON EINEM BEIM GEFLÜGEL. Es wurde ja bereits einmal gelehrt, daß der größere Teil von einem dem ganzen gleiche!? R. Hošája erwiderte: Eine [Lehre] spricht von Profanem und eine von Heiligem. Und beide sind nötig. Würde er es nur von Profanem gelehrt haben, so könnte man glauben, nur bei diesem genüge der größere Teil, da man das Blut nicht braucht, bei Heiligem aber, von dem man das Blut[84] braucht, genüge der größere Teil nicht, sondern nur das ganze. Und würde er es nur von Heiligem gelehrt haben, so könnte man glauben,

Gilt eine als größer, so muß die andere als kleiner gelten. 75. Da das Durchschneiden der Gurgel allein bei einem Vieh nicht ausreicht. 76. Beim Geflügel braucht nur die größere Hälfte des einen Halsorgans durchgeschnitten zu werden. 77. Die Verletzung macht es nicht untauglich u. die gültige Schlachtung erfolgt erst nach der Unterbrechung. 78. Bei manchen Organen hat die kleinste Verletzung das Verbot des Viehs zur Folge. 79. Wenn einzelne Personen zur Zeit des Pesaḥfestes unrein sind, so feiern sie dieses Fest im folgenden Monat, wenn aber die größere Hälfte der Gemeinde, so schieben sie das Fest nicht auf, sondern feiern es in Unreinheit. 80. Die Unreinen haben das Fest im folgenden Monat zu feiern. 81. Num. 9,10. 82. Zum 2. Pesaḥfeste. 83. Wenn auch die Unreinen nicht den größeren Teil der Gemeinde bilden, so sind sie immerhin als Gemeinde u. nicht als Einzelpersonen zu behandeln. 84. Die Sühne erfolgt durch das Blut-

weil man das Blut braucht, bei Profanem aber, von dem man das Blut nicht braucht, genüge auch die Hälfte, so lehrt er uns. — Welche spricht von Profanem und welche von Heiligem? R. Kahana erwiderte: Es ist einleuchtend, daß die erstere von Profanem und die andere von Heiligem spreche. — Woher dies? — Er lehrt: wenn man &c. durchgeschnitten hat, und wenn man sagen wollte, die erstere spreche von Heiligem, so müßte es ja[85] heißen: abgekniffen hat. — Wieso heißt es in der anderen, wenn sie von Heiligem spricht: so ist die Schlachtung gültig, es müßte ja[85] heißen: das Abkneifen gültig!? — Das ist kein Einwand; da er mit dem Vieh schließt, so lehrt er: die Schlachtung[86] gültig, in der ersten aber bezieht er sich ja auf das Geflügel[87], somit müßte es ja, wenn du sagst, er spreche von Heiligem, heißen: abgekniffen hat. R. Šimi b. Aši erklärte: Daß die erste von Profanem spricht, ist aus folgendem zu entnehmen. Er lehrt, beim Geflügel müsse es an e i n e m erfolgen, und wenn du sagst, er spreche von Heiligem, so gibt es ja noch das Geflügel-Brandopfer, bei dem es an beiden Halsorganen[88] erfolgen muß. — Wieso heißt es in der anderen, wenn sie von Heiligem spricht, dies müsse beim Geflügel am größeren Teil von einem erfolgen, es gibt ja noch das Geflügel-Brandopfer, bei dem es an beiden Halsorganen erfolgen muß!? — Unter 'der größere Teil von einem' ist zu verstehen, der größere Teil von jedem. Eigentlich sollte es heißen: der größere Teil von beiden, da aber dazu das [Geflügel]-Sündopfer gehört, bei dem es an einem erfolgt, so würde dies nicht stichhaltig sein. R. Papa erklärte: Daß die erste von Profanem spricht, ist aus folgendem zu entnehmen. Er lehrt, R. Jehuda sagt, nur wenn man die Arterien durchgeschnitten hat, wonach die Rabbanan gegen ihn streiten; einleuchtend ist dies, wenn du sagst, er spreche von Profanem, wieso aber streiten die Rabbanan gegen ihn, wenn du sagst, er spreche von Heiligem, das Blut ist es ja, dessen man benötigt!? R. Aši erklärte: Daß die andere von Heiligem spricht, ist aus folgendem zu entnehmen. Er lehrt, wenn man zwei Köpfe mit einem Male geschlachtet hat, sei die Schlachtung gültig. Nur wenn man bereits geschlachtet hat, nicht aber von vornherein. Einleuchtend ist es, daß man dies von vornherein nicht darf, wenn du sagst, er spreche von Heiligem, denn R. Joseph lehrte: *sollst d u schlachten*, zwei dürfen nicht e i n Opfer schlachten, *sollst du e s schlachten*, einer darf nicht z w e i Opfer schlachten. R. Kahana sagte nämlich, die Schreibweise[89] sei: *sollst du es schlachten*. Wenn du aber sagst, er spreche von Profanem, so müßte es ja auch

sprengen. 85. Vom Geflügel. 86. Das W. 'Schlachtung' steht neben dem W. 'Vieh'. 87. Das W. 'Schlachtung' steht neben dem W. 'Geflügel'. 88. Cf. supra Fol. 28a. 89. Die angezogene Schriftstelle (Lev. 19,5) spricht allerdings in der Mehrzahl, da aber das W. תזבחהו defektiv geschrieben ist, so wird es exegetisch als

von vornherein erlaubt sein!? Und auch R. Šimón b. Laqiš ist der Ansicht, die erste spreche von Profanem und die andere von Heiligem, denn R. Šimón b. Laqiš sagte: Wozu lehrt er, wo schon gelehrt wird, der größere Teil von einem gleiche dem ganzen, daß es am größeren Teile von einem beim Geflügel und am größeren Teile von beiden beim Vieh erfolge? Da gelehrt wird, daß man ihm[90] das beständige Opfer brachte und er den Hals anschnitt, während ein anderer für ihn[91] die Schlachtung vollendete, so könnte man glauben, wenn sie nicht beendet worden[92] ist, sei sie ungültig, daher lehrt er, daß dies am größeren Teile von einem beim Geflügel und am größeren Teile von beiden beim Vieh erfolge[93].

Der Meister sagte: So könnte man glauben, wenn sie nicht beendet worden ist, sei sie ungültig. Wenn dem so wäre, so würde ja der Dienst durch einen anderen erfolgen, und es wird gelehrt, daß alle Dienstleistungen am Versöhnungstage nur durch ihn selbst[94] gültig seien!? — Er meint es wie folgt: man könnte glauben, sie sei rabbanitisch ungültig, denn es gebe eine rabbanitische Ungültigkeit. — Wozu ist, wenn dadurch nicht einmal eine rabbanitische Ungültigkeit erfolgt, die Vollendung überhaupt nötig!? — Es ist Gebot, zu vollenden[95]. Col.b

R. Šimón b. Laqiš sagte im Namen Levi des Greisen, die Schlachtung habe Gültigkeit erst bei Beendigung, und R. Joḥanan sagt, die Schlachtung habe Gültigkeit vom Beginn bis zur Beendigung. Raba sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn ein Nichtjude ein Halsorgan und ein Jisraélit ein Halsorgan durchgeschnitten hat, es ungültig[96] sei, da eine tödliche Verletzung durch den Nichtjuden erfolgt ist, und daß ferner, wenn man bei einem Geflügel-Brandopfer ein Halsorgan unten[97] und eines oben[97] abgekniffen hat, es ungültig sei, da unten die Herrichtungsart des Geflügel-Sündopfers erfolgt[98] ist, sie streiten nur über den Fall, wenn man ein Halsorgan außerhalb[99] und eines innerhalb durchgeschnitten hat. Nach demjenigen, welcher sagt, die Schlachtung habe Gültigkeit vom Beginn bis zur Beendigung, ist man schuldig, und nach demjenigen, welcher sagt, die Schlachtung habe Gültigkeit erst bei Beendigung, ist man nicht schuldig.

Singular aufgefaßt. 90. Dem Hochpriester am Versöhnungstage. 91. Da er das Blut aufzunehmen hatte. 92. Wenn nur der größere Teil der Halsorgane durchgeschnitten worden ist. 93. Aus der 1. Lehre allein würde man es nur hinsichtlich des Profanen gewußt haben. 94. Den Hochpriester; die Beendigung des Durchschneidens gehört somit überhaupt nicht zum Opferdienste. 95. Jedoch ist dies nicht unerläßlich. 96. Selbst nach der Ansicht, sie habe erst bei Beendigung Gültigkeit, wonach die Tätigkeit des Nichtjuden bedeutungslos ist. 97. Das Geflügel-Brandopfer muß oberhalb des den Altar umgebenden roten Striches u. das Geflügel-Sündopfer unterhalb desselben hergerichtet werden; cf. Zeb. Fol. 64b. 98. Dadurch würde das Sündopfer tauglich werden, da bei diesem dies nur an einem Halsorgane zu erfolgen braucht. 99. Des Tempelhofes, wo die Schlachtung des-

Rabba b. Šimi sprach zu ihm: Der Meister, das ist R. Joseph, sagte anders: Hat man ein Halsorgan außerhalb und eines innerhalb durchgeschnitten, ist dies ebenfalls ungültig, da die Herrichtungsart des Geflügel-Sündopfers[100] außerhalb erfolgt ist; sie streiten nur über den Fall, wenn man den kleineren Teil der Halsorgane außerhalb durchgeschnitten und es innerhalb beendet hat; nach demjenigen, welcher sagt, die Schlachtung habe Gültigkeit vom Beginn bis zur Beendigung, ist man schuldig, und nach demjenigen, welcher sagt, die Schlachtung habe Gültigkeit erst bei Beendigung, ist man nicht schuldig. R. Zera wandte ein: Alle, die sich mit der [roten] Kuh befassen, vom Beginn bis zur Beendigung, machen die Kleider[101] unrein, und machen sie durch eine andere Tätigkeit[102] untauglich. Ist bei der Schlachtung eine Untauglichkeit erfolgt, so macht sie, einerlei ob vor oder nach Eintritt der Untauglichkeit, die Kleider nicht unrein; wenn bei der Besprengung[103], so macht sie vor Eintritt der Untauglichkeit die Kleider unrein und nachher die Kleider nicht unrein. Wenn du nun sagst, die Schlachtung habe Gültigkeit vom Beginn bis zur Beendigung, so sollte er auch hinsichtlich der Schlachtung einen Unterschied machen: ist bei der Schlachtung eine Untauglichkeit erfolgt, so macht sie vor Eintritt der Untauglichkeit die Kleider unrein und nachher die Kleider nicht unrein!? Raba erwiderte: Von der Untauglichwerdung der Schlachtung ist nichts zu beweisen; hierbei ist es anders, da es sich herausstellt, daß es rückwirkend überhaupt keine Schlachtung[104] war. Raba sprach: Wenn ich einen Einwand erheben wollte, würde es folgender sein: sollte er doch nach demjenigen, welcher sagt, die Schlachtung habe erst bei Beendigung Gültigkeit, auch hinsichtlich der tauglichen [roten] Kuh einen Unterschied machen: haben zwei Personen sie geschlachtet, so macht sie die erste nicht unrein und die andere wohl!? R. Joseph erwiderte: Du sprichst von zwei Personen bei einer Schlachtung; dies gibt es nicht, denn es wird gelehrt: *Sollst du schlachten*, zwei dürfen nicht ein Opfer schlachten, *sollst du es schlachten*, einer darf nicht zwei Opfer schlachten; R. Kahana sagte nämlich, die Schreibweise sei: *sollst du es schlachten*. Abajje erwiderte ihm: Hierzu wurde ja gelehrt: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans, dies sei die Ansicht des Anonymus[105] R. Eleázar b. R. Šimón, die Weisen aber sagen, zwei dürfen ein Opfer schlachten. Und selbst nach R. Eleázar b. R. Šimón ist ein Unterschied zu machen in dem Falle, wenn man in zwei Suda-

Fol. 30

• selben verboten ist. 100. Wenn man ein Geflügelopfer außerhalb des Tempelhofes schlachtet, so ist man schuldig; cf. Zeb. Fol. 107a. 101. Cf. Num. 19,7,8, 10. 102. Die sie gleichzeitig ausüben. 103. Mit dem Blute; cf. Num. 19,4. 104. Bei einer gültigen Schlachtung aber beginnt die Gültigkeit mit dem Beginne des Schlachtens. 105. Viele anonyme Lehren rühren von ihm her. 106. Wenn je-

rien[106]geschlachtet hat, das erste Sudarium ist nicht unrein und das andere ist wohl unrein. Vielmehr spricht er nur von der Untauglichkeit der [roten] Kuh, nicht aber von einer tauglichen. R. Idi b. Abin wandte ein: Am Halbfeste ist man auf den richtigen Namen[107]frei[108]und auf einen anderen Namen[109]schuldig. Dagegen wandten wir ein: nur wenn auf einen anderen Namen, ohne Nennung aber ist man frei; weshalb ist man frei, das Pesaḥopfer ist ja an den übrigen Tagen des Jahres Heilsopfer. Demnach wäre hieraus zu entnehmen, daß das Pesaḥopfer an den übrigen Tagen des Jahres einer Entnennung[110]benötige!? Hierzu sagte R. Ḥija b. Gamda, das ganze Kollegium erklärte einstimmig, dies gelte von dem Falle, wenn der Eigentümer leichenunrein und dieses für das zweite Pesaḥfest[111]zurückgesetzt worden war, sodaß es noch seine Bestimmung behält; nur in diesem Falle ist[112]eine Entnennung nötig, sonst aber nicht. Einleuchtend ist dies, wenn du sagst, die Schlachtung habe Gültigkeit vom Beginn bis zur Beendigung, da es mit dem Beginn der Schlachtung untauglich wird, wenn du aber sagst, die Schlachtung habe Gültigkeit erst bei Beendigung, wird ja, sobald man etwas anschneidet, die Eigenschaft als Pesaḥopfer[113]aufgehoben, somit ist es ja bei der weiteren Schlachtung ein Heilsopfer!? Abajje erwiderte ihm: Zugegeben, daß seine Eigenschaft als Pesaḥopfer aufgehoben wird, aber ist dies etwa auch hinsichtlich seines Wertes[114]erfolgt!? Wolltest du erwidern, es sei eine Aufstellung und Schätzung[115] nötig, so haben wir ja gelernt, wenn man beide [Halsorgane] oder den größeren Teil von beiden durchgeschnitten hat und es noch zappelt, gelte[116]es in jeder Beziehung als lebend.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hat man auf zwei oder drei Stellen geschnitten, so ist die Schlachtung gültig. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Die Schlachtstelle muß freigelegt sein, was hierbei

mand ihm während des Schlachtens das Sudarium abgenommen u. ein anderes aufgelegt hat. 107. Hier wird von der Schlachtung des Pesaḥopfers gesprochen, während man noch im Besitze von Gesäuertem ist; dies ist mit einem Verbote belegt; cf. Men. Fol. 78b. 108. Da es nur am Vorabend des Pesaḥfestes zu schlachten u. an jedem anderen Tage ungültig ist. 109. Es gilt dann als Heilsopfer; auch ein solches darf am Pesaḥfeste nicht geschlachtet werden, wenn man im Besitze von Gesäuertem ist. 110. Solange seine Bestimmung nicht geändert worden ist, gilt es als Pesaḥopfer, u. wenn man es schlachtet, ist es ein ungültiges Pesaḥopfer u. kein Heilsopfer; hierüber besteht ein Streit; cf. Pes. Fol. 73a. 111. Vgl. S. 83 Anm. 79. 112. Da es für das 2. Pesaḥfest verwendbar ist, so gilt es bis dahin als Pesaḥopfer. 113. Da es zum 2. Pesaḥfeste nicht mehr verwendet werden kann. 114. Durch das Anschneiden wird es gebrechenbehaftet, es ist dann auszulösen u. der Erlös für ein anderes zum 2. Pesaḥfeste verwendbar. 115. Bei der Auslösung eines zur Opferung ungeeigneten Viehs (cf. Lev. 27,11,12), was beim angeschnittenen Pesaḥopfer nicht möglich ist. 116. Auch bezügl. der Auslösung, obgleich es

nicht der Fall[117] ist. Und auch R. Šimón b. Laqiš ist der Ansicht, die Schlachtstelle müsse freigelegt sein, denn R. Šimón b. Laqiš sagte: Woher, daß die Schlachtstelle freigelegt sein muß? Es heißt:[118] *ein gezogener Pfeil*[119] *ist ihre Zunge, Trug ihr Wort.* R. Eleázar wandte ein: Haben zwei das Messer gehalten und geschlachtet, selbst einer oben[120] und einer unten, so ist die Schlachtung gültig. Weshalb denn, die Schlachtstelle ist ja nicht freigelegt!? R. Jirmeja erwiderte: Die Mišna spricht von zwei Personen mit einem[121] Messer. R. Abba sprach zu ihm: Wieso wird demnach hierzu gelehrt, man befürchte nicht, einer durch den anderen könnte es totverletzt machen!? Erklärlich ist dies, wenn du sagst, dies gelte von zwei Personen mit zwei Messern; man könnte nämlich glauben, es sei zu befürchten, sie verlassen sich aufeinander, und weder der eine noch der andere durchschneidet den größeren Teil, so lehrt er uns, daß dies nicht zu befürchten sei; wieso aber heißt es, wenn du sagst, dies gelte von zwei Personen mit einem Messer, man befürchte nicht, einer durch den anderen könnte es totverletzt machen, es sollte doch heißen: einer durch den anderen könnte aufdrücken[122]!? R. Abin erwiderte ihm: Lies: Col.b man befürchte nicht, einer durch den anderen könnte aufdrücken. R. Abin wandte ein: Hat man die Speiseröhre unten und die Luftröhre oben oder die Speiseröhre oben und die Luftröhre unten durchgeschnitten, so ist die Schlachtung gültig. Wieso denn, die Schlachtstelle ist ja nicht freigelegt!? Er richtete diesen Einwand und er selber erklärte es: wenn die Schlachtung kalamartig[123] erfolgt ist.

Einst wurde ein Rind an zwei, drei Stellen geschlachtet, und R. Jiçḥaq, Sohn des R. Šemuél b. Martha, ging und kaufte vom allerbesten. Da sprach R. Zera zu ihm: Du hast uns, Meister, damit gelehrt, daß unsre Mišna von zwei Personen mit zwei Messern spreche[124].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hat man das Messer zwischen das eine und das andere Halsorgan gestoßen und es[125] durchgeschnitten, so ist es untauglich; wenn unter die Haut, so ist es tauglich. – Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt: oder wenn man das Messer[126]

nicht stehen kann. 117. Ist der Hals an mehreren Stellen durchgeschnitten, so ist keine Spannung mehr vorhanden, sodaß die Schlachtstelle sich nicht ausweitet. 118. Jer. 9,7. 119. Aus diesem Schriftverse geht hervor, daß das für Schlachten gebrauchte Wort (שחט) die Bedeutung ziehen hat; beim Schlachten werden die Schlachtflächen zurückgezogen u. die Schnittstelle freigelegt. Die Erklärung Raschis ist nicht befriedigend. 120. Nach Auffassung des Fragenden, an 2 Stellen des Halses. 121. Wenn sie das Messer schräg halten. 122. Dies kann leicht geschehen, wenn beide das Messer an sich ziehen. 123. An dem die Spitze schräg geschnitten wird; ebenso handelt es sich hierbei um einen Schnitt, der schräg erfolgt ist. 124. Daß es auch in diesem Falle erlaubt sei. 125. Das 2. Halsorgan, u. nachher das Messer herausgezogen u. das 1. durchgeschnitten. 126. Nachdem

unter das zweite gesteckt und es durchgeschnitten hat, so ist es, wie R. Ješebab sagt, Aas, und wie R. Áqiba sagt, Totverletztes!? — Aus der Mišna könnte man entnehmen, dies gelte nur von dem Falle, wenn es von unten[127]nach oben erfolgt ist, nicht in der Art des Schlachtens, wenn aber von oben nach unten, in der Art des Schlachtens, sei es tauglich, so lehrt er uns. «Unter die Haut, so ist es tauglich.» In der Schule Rabhs sagten sie: Wenn unter die Haut, weiß ich es nicht. Sie fragten: Wie ist es nach der Schule Rabhs, nach der er es, wenn unter die Haut, nicht wußte, wenn dies unter einen Lappen oder unter struppiges Haar erfolgt[128]ist? — Dies bleibt unentschieden.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn man beim kleineren Teile der Halsorgane durchbohrt[129]hat? — Dies bleibt unentschieden.

Hat man zwei Köpfe mit einem Male geschlachtet, so ist die Schlachtung gültig. Haben zwei das Messer gehalten und geschlachtet, selbst einer oben und der andere unten, so ist die Schlachtung gültig. Hat man den Kopf mit einem Hiebe abgetrennt[130], so ist es ungültig; hat man beim Schlachten den Kopf in einem Zuge abgetrennt[131], so ist es, wenn das Messer eine Halslänge hat, gültig. Hat man beim Schlachten mit einem Zuge zwei Köpfe abgetrennt, so ist es, wenn das Messer eine Halslänge hat, gültig. Dies nur in dem Falle, wenn man[132]hin- und nicht her- oder her- und nicht hingefahren ist, wenn man aber hin- und hergefahren ist, so ist es, womit es auch ist, selbst mit einem Schnitzmesserchen, gültig. ii iii,1

GEMARA. Woher dies? Šemuél erwiderte: Die Schrift sagt:[118]*ein gezogener*[133]*Pfeil ist ihre Zunge, Trug ihr Wort.* In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Er schlachte*; unter schlachten ist das ziehen[119]zu verstehen, denn so heißt es:[131]*gezogenes Gold.* Ferner heißt es: *ein gezogener Pfeil ist ihre Zunge, Trug ihr Wort.* — Wozu ist das 'ferner'[135]nötig? — Man könnte glauben, unter *gezogenes Gold* sei zu verstehen, fadenartig[136] gedreht, so heißt es: *ein gezogener Pfeil ist ihre Zunge.*

Einst untersuchte Raba einen Pfeil[137]für R. Jona b. Taḥlipha und dieser

man das 1. vorschriftsmäßig durchgeschnitten hat. 127. Sticht man mit dem Messer unter die Speiseröhre, so kann dies nur auf diese Weise erfolgen. 128. Da auch die Haut beim Schlachten nicht einbegriffen ist. 129. Wenn man den größeren Teil vorschriftsmäßig durchgeschnitten u. nachher das Messer unten durchgesteckt hat. 130. Wenn es nicht mit dem Messer hin- u. herfahrend, sondern durch einen Druck von oben nach unten erfolgt ist. 131. Beim Hin- und Herfahren mit dem Messer. 132. Mit dem Messer. 133. Beim Schlachten muß das Messer hin- u. hergezogen werden; vgl. S. 88 Anm. 119. 134. iReg. 10,17. 135. Der Beleg aus einem 2. Schriftverse. 136. Das W. שחט in diesem Schriftverse sei v. חוט, Faden, abzuleiten u. habe nicht die Bedeutung ziehen. 137. Ob nicht

schlachtete damit einen Vogel im Fluge. – Es konnte ja ein Durchbohren[138] erfolgt sein!? – Man sah, daß die Federn durchgeschnitten waren. – [Das Blut] muß ja bedeckt werden!? Wolltest du erwidern, sie hatten es bedeckt, so sagte ja R. Zera im Namen Rabhs, der Schlachtende müsse unten und oben Erde streuen, denn es heißt:[139] *er bedecke es in*[140] *Erde*; es heißt nicht '[mit] Erde', sondern 'in Erde', und dies lehre, daß der Schlachtende unten und oben Erde streuen müsse!? – Er hatte Erde über das ganze Tal gestreut.

Fol. 31

HAT MAN BEIM SCHLACHTEN &C. ABGETRENNT. R. Zera sagte: Eine Halslänge außer dem Halse[141]. Sie fragten: Eine Halslänge und noch eine Halslänge außer dem Halse, das sind somit zwei Halslängen, oder eine Halslänge und etwas über die Halslänge? – Komm und höre: Hat man beim Schlachten mit einem Zuge zwei Köpfe abgetrennt, so ist es, wenn das Messer eine Halslänge hat, gültig. Was heißt 'eine Halslänge': wollte man sagen, eine Halslänge und nicht mehr, wieso sollte, wenn bei einem Vieh eine Halslänge und etwas darüber erforderlich ist, bei zweien eine Halslänge ausreichen!? Vielmehr ist darunter eine Halslänge außer den beiden Hälsen zu verstehen, hieraus ist zu entnehmen, daß eine Halslänge außer der Hals[breite] zu verstehen sei. Schließe hieraus.

DIES NUR IN DEM FALLE, WENN MAN HIN- UND NICHT HERGEFAHREN IST &C. R. Menaše sagte: Mit einem Schnitzmesserchen, das keine Parierspitzen[142] hat. R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, fragte R. Menaše: Wie ist es mit einer Nadel? Dieser erwiderte: Eine Nadel reißt ja. – Wie ist es mit einer Schusterahle[143]? Dieser erwiderte: Wir haben gelernt: womit es auch ist, doch wohl auch eine Schusterahle. – Nein, ein Schnitzmesserchen. – Von einem Schnitzmesserchen lehrt er es ja ausdrücklich!? – Dies ist eine Erklärung: womit es auch ist, nämlich ein Schnitzmesserchen. Dies ist auch einleuchtend; wollte man sagen, auch eine Schusterahle, so brauchte es ja, wenn sogar eine Schusterahle tauglich ist, nicht von einem Schnitzmesserchen gelehrt zu werden. – Von einem Schnitzmesserchen ist dies [zu lehren] nötig; man könnte glauben, es sei mit einem Schnitzmesserchen ohne Parierspitzen verboten, mit Rücksicht auf ein solches mit Parierspitzen, so lehrt er uns.

iii,2 HAT EIN MESSER IM HERABFALLEN GESCHLACHTET, SO IST ES, SELBST WENN ES RICHTIG GESCHLACHTET HAT, UNGÜLTIG, DENN ES HEISST:[144] *sollst du schlachten und essen*, WAS *du* SCHLACHTEST, DARFST DU ESSEN.

eine Scharte daran war. 138. Vgl. S. 4 Anm. 19. 139. Lev. 17,13. 140. Die Präposition ב in der Bedeutung mit ist hier überflüssig u. daher in der Bedeutung in aufzufassen; das Blut muß sich zwischen 2 Erdschichten befinden. 141. Der Halsbreite, die das Messer ohnehin einnimmt. 142. Da diese seitwärts stechen könnten. 143. Der scharfe, schneidende Kanten hat. 144. Dt. 27,7. 145. Gei-

GEMARA. Nur wenn es herabgefallen ist, hat man es herabgeworfen, so ist es gültig, obgleich man [die Schlachtung] nicht beabsichtigt hat; wer ist der Autor, welcher sagt, beim Schlachten sei die Absicht nicht erforderlich? Raba erwiderte: Es ist R. Nathan. Ošája, der kleinste unter den Genossen, lehrte nämlich: Wenn man ein Messer geworfen hat, um es in die Wand zu stecken, und es im Fluge die Schlachtung richtig vollzogen hat, so ist es nach R. Nathan gültig und nach den Weisen ungültig. Er lehrte es, und er sagte auch, die Halakha sei wie R. Nathan. — Dies sagte ja Raba bereits einmal!? — Wir haben nämlich gelernt: Wenn sie alle[145] geschlachtet und andere sie beobachtet haben, so ist ihre Schlachtung gültig. Und auf unsre Frage, wer der Autor sei, welcher sagt, beim Schlachten sei die Absicht nicht erforderlich, erwiderte Raba, er sei R. Nathan!? — Beides ist nötig. Würde er es nur dort gelehrt haben, so könnte man glauben, dies gelte nur dort, wo er das Schneiden beabsichtigt hat, nicht aber hierbei, wo er es nicht beabsichtigt[146] hat. Und würde er es nur hierbei gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es durch einen Verständigen erfolgt ist, nicht aber dort, wo es nicht durch einen Verständigen erfolgt ist. Daher ist beides nötig.

Es wurde gelehrt: Ist eine Menstruierende[147] zwangsweise untergetaucht, so ist sie, wie R. Jehuda im Namen Rabhs sagt, rein für ihren Mann, darf aber keine Hebe[148] essen, und wie R. Johanan sagt, auch nicht rein für ihren Mann. Raba sprach zu R. Naḥman: Wenn nach Rabh, welcher sagt, sie sei rein für ihren Mann, dürfe aber keine Hebe essen, das mit der Ausrottungsstrafe belegte Verbot[149] aufgehoben wird, um wieviel mehr sollte dies vom mit der Todesstrafe belegten Verbote[150] gelten!? Dieser erwiderte: Ihr Mann ist eine profane Person, und bei Profanem ist die Absicht[151] nicht erforderlich. — Woher entnimmst du dies? — Wir haben gelernt: Wenn eine Welle von vierzig Seá[152] sich löst und auf einen Menschen oder auf Geräte fällt, so sind sie rein. Dies gilt wohl vom Menschen ebenso wie von Geräten: wie bei Geräten die Absicht fehlt, ebenso ist auch bei einem Menschen die Absicht nicht erforderlich. — Wieso denn, vielleicht in dem Falle, wenn man dasitzt und wartet, daß die Welle sich löse. Dies gilt von Geräten ebenso wie vom Menschen: wie Col.b

stig minderwertige Personen; cf. supra Fol. 2a. 146. Man würde gefolgert haben, daß die Schlachtung ungültig sei, auch wenn man das Messer vorsätzlich herabgeworfen hat. 147. Nach der Menstruation, die erst nachdem sie ein rituelles Tauchbad genommen hat, Reinheit erlangt u. ihrem Manne erlaubt ist. 148. Die nur in Reinheit gegessen werden darf. 149. Die Beiwohnung einer Menstruierenden; cf. Lev. 20,18. 150. Der Genuß von Hebe ist einem Unreinen bei Todesstrafe durch himmlische Fügung verboten; diese ist leichter als die Ausrottungsstrafe. 151. Der erlaubtmachenden Handlung. 152. Dies ist das Quantum, das das rituelle

bei einem Menschen die Absicht erforderlich ist, ebenso muß bei Geräten ein Mensch es beabsichtigt haben. Wolltest du erwidern, vom Falle, wenn man dasitzt und darauf wartet, sei dies zu lehren nicht nötig, [so ist zu erwidern:] man könnte glauben, dies sei verboten, mit Rücksicht auf einen Regensturz[153], oder man berücksichtige bei der Wellenspitze den[154] Wellenbogen, so lehrt er uns, daß man dies nicht berücksichtige. – Woher entnimmst du, daß man im Wellenbogen nicht untertauche? – Wir haben gelernt: Man darf in der Wellenspitze untertauchen, nicht aber im Wellenbogen, weil man nicht in der Luft[155] untertauchen kann. – Woher ist nun zu entnehmen, daß bei Profanem die Absicht nicht erforderlich sei? – Wir haben gelernt: Wenn Früchte in einen Teich gefallen sind und jemand, dessen Hände unrein sind, sie herausholt, so sind seine Hände rein und die Früchte nicht verunreinigungsfähig[156]; hatte er die Hände abzuspülen beabsichtigt, so sind seine Hände rein und die Früchte verunreinigungsfähig. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Wenn jemand für Profanes untergetaucht ist und das Profane[157] beabsichtigt hat, so ist ihm der Zehnt verboten. Nur wenn er dies beabsichtigt hat, sonst aber nicht[158]!? – Er meint es wie folgt: selbst wenn er es für das Profane beabsichtigt hat, ist ihm der Zehnt verboten. Er wandte gegen ihn ein: Ist er ohne Absicht untergetaucht, so ist es ebenso, als wäre er nicht untergetaucht. Doch wohl, als wäre er überhaupt nicht untergetaucht? – Nein, als wäre er nicht für den Zehnten untergetaucht, wohl aber für Profanes. Jener glaubte, er wolle ihn nur abweisen, als er aber fortging und nachdachte, fand er folgende Lehre: Tauchte er ohne Absicht unter, so ist ihm Profanes erlaubt und der Zehnt verboten.

Abajje sprach zu R. Joseph: Dies wäre somit eine Widerlegung R. Joḥanans[159]? Dieser erwiderte: R. Joḥanan ist der Ansicht des R. Jonathan b. Joseph, denn es wird gelehrt: R. Jonathan b. Joseph sagte:[160] *Gewaschen*, wozu heißt es *zum zweiten Male*? – er vergleicht die zweite Waschung[161] mit der ersten; wie die erste[162] mit Absicht, ebenso auch die zweite mit Absicht[163]. [Man könnte glauben,] wie bei jener Geheiß des Priesters erforderlich ist, ebenso sei bei dieser Geheiß des Priesters erforderlich,

Tauchbad haben muß. 153. Man könnte auch darin ein Tauchbad nehmen, und ein solches ist ungültig. 154. Nur wenn die ganze Welle, von der Spitze aus, über den Unreinen kommt, gilt dies als Tauchbad. 155. Das Wasser geht über die unreine Sache hinweg. 156. Da man die Befeuchtung nicht beabsichtigt hat; vgl. S. 44 Anm. 446. 157. Um Profanes essen zu dürfen. 158. Wenn er ganz ohne Absicht untergetaucht ist, darf er auch vom Zehnten essen. 159. Nach dem das absichtslose Untertauchen ganz ungültig ist. 160. Lev. 13,58. 161. Das unreine Gewand, von dem hier gesprochen wird, ist 2mal zu waschen, einmal vor der Untersuchung u. einmal nachher, zur Reinigung. 162. Diese erfolgt auf Geheiß des untersuchenden Priesters. 163. Fällt die Sache unbeabsichtigt ins Wasser, so gilt

so heißt es:[163]*und es ist rein,* in jedem Falle. R. Šimi b. Aši wandte ein: Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, R. Joḥanan sagte ja, die Halakha sei wie die anonyme Mišna, und eine solche lehrt, wenn ein Messer herabgefallen ist und geschlachtet hat, sei die Schlachtung ungültig, auch wenn es richtig geschlachtet hat. Hieraus folgerten wir, nur wenn es herabgefallen ist, wenn man es aber herabgeworfen hat, sei sie gültig, und auf unsre Frage, wer der Autor sei, welcher sagt, beim Schlachten sei die Absicht nicht erforderlich, erwiderte Raba, es sei R. Nathan!? – Hinsichtlich des Schlachtens pflichtet auch R. Jonathan b. Joseph bei; da der Allbarmherzige bekundet hat, beim Opfern sei die bloße Beschäftigung[164]ungültig, so ist wohl bei Profanem die Absicht nicht erforderlich. – Und die Rabbanan[165]!? – Zugegeben, daß die Absicht des Schlachtens nicht erforderlich ist, aber eine Absicht des Schneidens ist immerhin erforderlich. Raba sagte: Durch folgendes besiegte R. Nathan die Rabbanan; es heißt ja nicht schneide, sondern[166]*schlachte.* Ist die Absicht des Schneidens erforderlich, so ist auch die Absicht des Schlachtens erforderlich, und ist die Absicht des Schlachtens nicht erforderlich, so ist auch die Absicht des Schneidens nicht erforderlich.

Von welchem Zwangsfalle des Untertauchens einer Menstruierenden wird hier gesprochen: wollte man sagen, wenn eine Freundin sie gewaltsam untergetaucht hat, so ist ja die Absicht der Freundin gültig!? – Ferner darf sie ja sogar Hebe essen, denn wir haben gelernt, Taube, Blöde, Blinde und Irrsinnige dürfen, wenn sie Vernünftige haben, die ihnen behilflich[167]sind, Hebe essen!? R. Papa erwiderte: Nach R. Nathan[168], wenn sie von einer Brücke abgestürzt ist, und nach den Rabbanan[169], wenn sie zur Abkühlung hinabgestiegen ist.

Raba sagte: Hat man mit der [roten] Kuh noch ein anderes Vieh geschlachtet, so ist sie[170]nach aller Ansicht untauglich; ist ein anderes Vieh mit dieser mitgeschlachtet[171]worden, so ist nach R. Nathan die Kuh untauglich[172]und das Vieh tauglich, und nach den Rabbanan die Kuh tauglich[173]und das Vieh untauglich. – Selbstverständlich!? – Nötig ist dies [zu lehren] vom anderen Vieh nach R. Nathan; man könnte glauben, der

Fol. 32

dies nicht als Waschung. 164. Wenn die Herrichtung ohne Absicht erfolgt; cf. supra Fol. 13a. 165. Nach denen eine solche Schlachtung untauglich ist; cf. supra Fol. 31a. 166. Dt. 12,21. 167. Beim Untertauchen, die beobachten, daß dies vorschriftsmäßig erfolge. 168. Nach dem überhaupt keine Absicht erforderlich ist. 169. Nach welchen die Absicht der betreffenden Handlung nicht erforderlich ist. 170. Die rote Kuh, während die Schlachtung des profanen Viehs gültig ist, da man dies beabsichtigt hat. 171. Ohne daß man dies beabsichtigt hat. 172. Da die Absicht nicht erforderlich u. somit die Schlachtung des Viehs tauglich ist, so gilt diese als Tätigkeit, durch die die Kuh verboten wird. 173. Die Schlachtung des

Allbarmherzige sagt:[174] *er schlachte sie*, nicht aber sie und eine andere, wenn man zwei solche Kühe zusammen schlachtet, nicht aber gelte dies von einem profanen Vieh, so lehrt er uns. Hat man mit dieser einen Kürbis geschnitten, so ist sie nach aller Ansicht untauglich; ist mit dieser ein Kürbis geschnitten[171] worden, so ist sie nach aller Ansicht tauglich[175].

iii,3 WENN IHM DAS MESSER HERABGEFALLEN IST UND ER ES AUFGEHOBEN[176] HAT, ODER IHM EIN KLEIDUNGSSTÜCK HERABGEFALLEN IST UND ER ES AUFGEHOBEN HAT, ODER ER BEIM MESSERSCHLEIFEN SCHWACH GEWORDEN[177] UND EIN ANDERER GEKOMMEN IST UND DIE SCHLACHTUNG VOLLENDET HAT, SO IST SIE, WENN ER DIE DAUER EINER SCHLACHTUNG UNTERBROCHEN HAT, UNGÜLTIG. R. ŠIMÓN SAGT, WENN ER DIE DAUER DER UNTERSUCHUNG UNTERBROCHEN HAT.

GEMARA. Was heißt Dauer einer Schlachtung? Rabh erwiderte: Die Dauer der Schlachtung eines anderen Viehs. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Die Schlachtung eines Viehs bei einem Vieh und eines Vogels bei einem Vogel, oder auch bei einem Vogel die eines Viehs? Dieser erwiderte: Ich war mit meinem Oheim[178] nicht vertraut, um es ihn zu fragen. Es wurde gelehrt: Rabh sagt, die Dauer der Schlachtung eines Viehs bei einem Vieh und eines Vogels bei einem Vogel, und Šemuél sagt, auch bei einem Vogel die eines Viehs. Ebenso sagte auch Rabin, als er kam, im Namen R. Joḥanans, auch bei einem Vogel die eines Viehs. R. Ḥananja aber sagt: daß man ein anderes Vieh holen und schlachten kann. — Auch von anderwärts holen, demnach hast du dafür verschiedene[179] Zeitbestimmungen!? R. Papa erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn es zum Niederwerfen[180] dasteht. Im Westen sagten sie im Namen des R. Jose b. Ḥanina: daß man es hochheben, niederwerfen und schlachten kann; ein kleines bei einem kleinen und ein großes bei einem großen.

Raba sagte: Schlachtet[181] jemand mit einem schlechten Messer, selbst den ganzen Tag, ist es gültig. — Raba fragte: Werden Unterbrechungen[182] vereinigt? — Sollte er es doch aus seiner eignen Lehre[183] entscheiden!? — Diese spricht von dem Falle, wenn man nicht unterbrochen hat.

Viehs ist ohne Wirkung und gilt daher nicht als Tätigkeit. 174. Num. 19,3. 175. Hierbei hängt die Wirkung der Tätigkeit nur von der Absicht ab. 176. Wodurch eine Unterbrechung beim Schlachten entstanden ist. 177. Und daher das Schlachten abbrechen mußte. 178. Od. Freund (so nannte Rabh den R. Ḥija), als er von ihm diese Lehre hörte. 179. Je nach der Entfernung, in der es sich befindet. 180 Ob man diese Zeit mitrechne; das Holen ist entschieden nicht mitzurechnen. 181. An einem Vieh, ohne zu unterbrechen. 182. Die einzeln die oben genannte Dauer nicht haben. 183. Daß die Schlachtung gültig sei, selbst wenn sie den gan-

R. Hona, Sohn des R. Nathan, fragte: Wie ist es, wenn man beim kleineren Teile der Halsorgane[184]unterbrochen hat!? – Dies bleibt unentschieden.

R. ŠIMÓN SAGT, WENN ER &C. UNTERBROCHEN HAT. Welche Untersuchung? R. Johanan erwiderte: Die Untersuchung eines Gelehrten[185]. – Demnach hast du ja dafür verschiedene[186]Zeitbestimmungen!? – Vielmehr, die Untersuchung eines gelehrten Schlächters[187].

iv HAT MAN DIE SPEISERÖHRE DURCHGESCHNITTEN UND DIE GURGEL DURCHGERISSEN ODER DIE GURGEL DURCHGERISSEN UND NACHHER DIE SPEISERÖHRE DURCHGESCHNITTEN, ODER EINE DURCHGESCHNITTEN UND GEWARTET, BIS [DAS VIEH] VERENDET IST, ODER DAS MESSER UNTER DIE ANDERE GESTOSSEN UND SIE DURCHGERISSEN, SO IST ES, WIE R. JEŠEBAB SAGT, AAS, UND WIE R. ÁQIBA SAGT, TOTVERLETZTES. R. JEŠEBAB SAGTE IM NAMEN R. JEHOŠUÁS EINE REGEL: ALLES, WAS BEIM SCHLACHTEN UNTAUGLICH WIRD, IST AAS, UND WAS NACH VORSCHRIFT GESCHLACHTET WORDEN, ABER DURCH EINEN ANDEREN UMSTAND UNTAUGLICH IST, IST TOTVERLETZTES. UND R. ÁQIBA PFLICHTETE IHM BEI.

GEMARA. HAT MAN DIE SPEISERÖHRE DURCHSCHNITTEN &C. UND R. ÁQIBA PFLICHTETE IHM BEI. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: In Col.b folgenden Fällen gilt das Vieh als totverletzt: wenn die Speiseröhre durchlöchert oder die Gurgel durchgerissen[188]ist!? Raba erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; eines gilt von dem Falle, wenn man zuerst durchgeschnitten[189]und nachher durchgerissen hat und eines, wenn man zuerst durchgerissen und nachher durchgeschnitten hat. Wenn man zuerst durchschneidet und nachher durchreißt, wird es beim Schlachten untauglich, und wenn man zuerst durchreißt und nachher durchschneidet, ist es ebenso, als würde es durch einen anderen Umstand untauglich geworden[190]sein. R. Aha b. Hona wandte gegen Raba ein: Hat man die Speiseröhre durchgeschnitten und die Gurgel durchgerissen oder die Gurgel durchgerissen und nachher die Speiseröhre durchgeschnitten, so ist es Aas!? – Lies: und die Speiseröhre bereits durchgeschnitten hatte. Jener entgegnete: Dagegen gibt es zwei Einwände: erstens ist dies identisch mit dem ersten Falle, und zweitens heißt es: und n a c h h e r!? Vielmehr, erklärte Raba, er lehrt die Fälle des Verbotenseins; in manchen ist es Aas

zen Tag andauert. 184. Nachdem die Schlachtung schon mit dem Durchschneiden des größeren Teiles gültig war. 185. Der das Messer untersucht. 186. Je nach der Entfernung des Gelehrten. 187. Der selber das Messer untersucht. 188. Während nach unserer Mišna auch RA. beipflichtet, daß in einem solchen Falle das Vieh Aas sei. 189. Das Durchschneiden bezieht sich auf die Speiseröhre und das Durchreißen auf die Luftröhre. 190. Die Schlachtung beginnt mit dem Durchschneiden der Speiseröhre, u. die Luftröhre war bereits durchgetrennt. 191.

und in manchen ist es Totverletztes. — Demnach[191] sollte er auch den von Ḥizqija gelehrten Fall mitzählen, denn Ḥizqija sagte, wenn man es entzweigeschnitten[192] hat, sei es Aas. Und ferner sollte er den von R. Eleázar gelehrten Fall mitzählen, denn R. Eleázar sagte, wenn die Hüfte mit einer Höhlung[193] fortgenommen ist, sei es Aas!? — Er lehrt nur Fälle, in welchen es lebend nicht als Aas verunreinigend ist, nicht aber Fälle, in welchen es lebend als Aas verunreinigend[194] ist. R. Šimón b. Laqiš erklärte: Eines gilt von dem Falle, wenn man an der aufgetrennten Stelle geschlachtet hat, und eines von dem Falle, wenn man nicht an der aufgetrennten Stelle geschlachtet hat. Hat man an der aufgetrennten Stelle geschlachtet, so wird es beim Schlachten untauglich, und wenn nicht an der aufgetrennten Stelle, so ist es ebenso, als würde es durch einen anderen Umstand untauglich geworden sein. — Kann R. Šimón b. Laqiš dies denn gesagt haben, R. Šimón b. Laqiš sagte ja, wenn man die Luftröhre durchgeschnitten hat und die Lunge nachher[195] durchlöchert worden ist, sei es tauglich. Es ist also ebenso, als läge sie in einem Korbe[196], ebenso sollte es auch hierbei sein, als läge sie[197] in einem Korbe!? Vielmehr, erklärte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans, dies ist kein Widerspruch; eines lehrte er vor seinem Rücktritte und eines nach seinem Rücktritte, an der Mišna aber wurde nichts gerührt[198].

Der Text. R. Šimón b. Laqiš sagte: Wenn man die Luftröhre durchgeschnitten hat und die Lunge nachher durchlöchert worden ist, so ist es tauglich. Raba sagte: R. Šimón b. Laqiš sagte es nur von der Lunge, weil das Leben der Lunge von der Luftröhre abhängt, nicht aber vom Eingeweide. R. Zera wandte ein: Wenn du es als erlaubt erklärst, trotzdem eine tötliche Verletzung entstanden[199] ist, so ist es ja einerlei, ob sie an der Lunge oder am Eingeweide entstanden ist!? R. Zera trat aber davon zurück, denn R. Zera fragte: Wie ist es, wenn zwischen dem [Durchschneiden des] einen und des anderen Halsorganes das Eingeweide durchlöchert worden ist: wird das erste Halsorgan mit dem anderen vereinigt, um es von der Unreinheit des Aases zu entheben, oder nicht? Hierzu sagten wir, dies sei dasselbe, was Ilpha fragte:

Wenn hier auch solche Fälle mitgezählt werden, in welchen das Vieh als Aas gilt. 192. Den Kopf vollständig abgetrennt. 193. Cf. supra Fol. 23a. 194. In den beiden angezogenen Fällen ist das Tier verunreinigend, auch wenn es noch zuckt. 195. Bevor noch die Speiseröhre durchgeschnitten worden ist. 196. Die Lunge haftet an der Luftröhre, u. da diese durchgeschnitten worden ist, so gilt sie als aus dem Tierkörper entfernt u. kann nicht mehr untauglich werden. 197. Die Gurgel, die nicht durchgeschnitten worden ist; zum vorschriftsmäßigen Durchschneiden bleibt somit nur die Speiseröhre zurück, u. diese kann das Vieh nicht aus dem Zustande des Aases entheben. 198. Obgleich der Autor selbst davon später zurücktrat. 199. Da das Tier zum Teil bereits geschlachtet ist. 200. Dieses wird vor der Geburt durch das Schlachten des Muttertieres erlaubt; die Erlaubnis

Wie ist es, wenn das Junge[200] zwischen dem [Durchschneiden des] einen und des anderen Halsorganes einen Vorderfuß herausgestreckt hat: wird das erste Halsorgan mit dem anderen vereinigt, um es von der Unreinheit des Aases zu entheben, oder nicht? Er fragte nur hinsichtlich der Enthebung von der Unreinheit des Aases, zum Essen aber ist es verboten. R. Aḥa b. Rabh sprach zu Rabina: Vielleicht trat R. Zera davon nicht zurück, sondern fragte es nur nach der Ansicht Rabas, während er selber nicht dieser Ansicht ist. Fol. 33

R. Aḥa b. Jáqob sagte: Aus der Lehre des R. Šimón b. Laqiš ist zu entnehmen, daß man wohl einen Jisraéliten zum Eingeweide[201] einladen dürfe, nicht aber einen Nichtjuden. – Weshalb? – Bei einem Jisraéliten hängt es[202] von der Schlachtung ab, und sobald die Schlachtung vorschriftsmäßig erfolgt ist, ist [der Genuß] erlaubt, für einen Nichtjuden aber, für den das Metzeln ausreicht und es[202] somit vom Tode abhängt, gilt dieses[203] als Glied von einem lebenden[204] Vieh. R. Papa sagte: Ich saß vor R. Aḥa b. Jáqob und wollte einwerfen, ob es denn etwas gebe, was einem Jisraéliten erlaubt und einem Nichtjuden vorboten wäre; ich tat dies aber nicht, denn ich sagte mir, er gibt ja einen Grund an. Es gibt eine Lehre gegen die Ansicht des R. Aḥa b. Jáqob: Wer von einem Vieh essen will, bevor das Leben ausgeschieden ist, schneide ein olivengroßes Stück aus der Schlachtstelle, salze es[205] gut, spüle es gut ab, warte bis das Leben ausgeschieden ist[206] und esse es dann; es ist sowohl einem Nichtjuden als auch einem Jisraéliten erlaubt[207]. Dies ist eine Stütze für R. Idi b. Abin, denn R. Idi b. Abin sagte im Namen des R. Jiçḥaq b. Ašjan: Wer kräftig werden will, schneide ein olivengroßes Stück aus der Schlachtstelle des Viehs, salze es gut, spüle es gut ab und warte bis das Leben ausgeschieden ist; es ist sowohl einem Nichtjuden als auch einem Jisraéliten erlaubt.

WENN MAN EIN VIEH, EIN WILD ODER EINEN VOGEL GESCHLACHTET HAT UND AUS IHNEN KEIN BLUT GEKOMMEN IST, SO SIND SIE TAUGLICH; SIE DÜRFEN MIT UNREINEN HÄNDEN[208] GEGESSEN WERDEN, WEIL SIE NICHT DURCH BLUT BEFÄHIGT WORDEN[209] SIND. R. ŠIMÓN SAGT, SIE SEIEN DURCH DIE SCHLACHTUNG BEFÄHIGT WORDEN[210]. v

erstreckt sich aber nicht auf das Glied, das es vor dem Schlachten herausgestreckt u. nicht zurückgezogen hat. 201. Zu dem auch die Lunge gehört, davon zu essen. 202. Die Erlaubnis, vom toten Vieh zu essen. 203. Weil die Lunge, die nach RŠ. sofort nach dem Durchschneiden der Luftröhre, wo das Tier noch lebt, als aus dem Tierkörper entfernt gilt. 204. Dessen Genuß auch Nichtjuden verboten ist: cf. Syn. Fol. 56a. 205. Um das Blut zu entfernen. 206. Cf. Syn. Fol. 63a. 207. Obgleich es vom Tierkörper entfernt worden ist, als es noch lebte. 208. Ungewaschene Hände gelten nach einer Bestimmung der Schriftgelehrten als zweitgradig unrein; cf. Sab. Fol. 14b. 209. Für die Empfänglichkeit der levit. Unreinheit; vgl. S. 44 Anm. 466. 210. Wenn es dadurch zur genußfähigen Speise wird, so

GEMARA. Also nur aus dem Grunde, weil aus ihnen kein Blut gekommen ist, ist aber Blut gekommen, so dürfen sie nicht mit unreinen Händen gegessen werden; weshalb denn, die Hände sind ja nur zweitgradig [unrein,] und bei Profanem macht ja das Zweitgradige nichts drittgradig[211]!? — Woher, daß wir von Profanem sprechen? — Er lehrt dies auch vom Wild, und beim Heiligen gibt es ja kein Wild[212]. Und wieso heißt es ferner, wenn von Heiligem, daß, wenn kein Blut gekommen ist, es tauglich sei, das Blut[84] ist es ja, dessen man benötigt!? Und ist denn ferner, wenn von Heiligem, das Blut befähigend, R. Ḥija b. Abba sagte ja im Namen R. Joḥanans: Woher, daß das Blut von Heiligem[213] nicht befähige? Es heißt:[214] *auf die Erde gieße es fort wie Wasser;* das Blut, das wie Wasser fortzugießen ist, ist befähigend, und das Blut, das nicht wie Wasser fortzugießen ist, ist nicht befähigend!? Und wieso werden sie ferner, wenn von Heiligem, nicht befähigt, falls aus ihnen kein Blut gekommen ist, sie sollten ja durch die Würde der Heiligkeit befähigt sein, denn es ist uns bekannt, daß die Würde der Heiligkeit befähigt[215] mache!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Hier wird von Profanem gesprochen, das man für den Erlös des [zweiten] Zehnten[216] gekauft hat. Dies gegen die Ansicht R. Meírs, denn wir haben gelernt: Col.b Jeder, der nach den Gelehrten des Wassers[217] benötigt, macht Heiliges unrein[218] und Hebe untauglich[219], Profanes und [zweiter] Zehnt sind ihm erlaubt — so R. Meír; die Weisen verbieten[220] ihm den Zehnten. R. Šimi b. Aši wandte ein: Woher dies, vielleicht streiten die Rabbanan gegen R. Meír nur über das Essen des Zehnten, nicht aber über die Berührung des Zehnten und das Essen von Profanem, und hierbei handelt es sich ja um die Berührung, denn er lehrt, sie dürfen mit unreinen Händen gegessen werden, somit[221] kann es sich auch um den Fall handeln, wenn er es einem anderen in [den Mund][222] steckt!? Vielmehr, erklärte R. Papa, hier wird von erstgradig [unreinen] Händen[223] gesprochen, nach R. Šimón b. Eleázar. Es wird nämlich gelehrt: Bei Profanem gibt es keine erstgradig [un-

wird es dadurch auch verunreinigungsfähig. 211. Es überträgt die Unreinheit nicht auf andere Dinge. 212. Das Wild ist zur Opferung ungeeignet. 213. Der Opfer. 214. Dt. 12,16. 215. Selbst Dinge, die nicht genußfähig sind, gelten hinsichtlich der Verunreinigungsfähigkeit als Speise; cf. infra Fol. 36b. 216. Vgl. S. 71 Anm. 770. 217. Des Untertauchens im Wasser; dh. Dinge, die, wie im bezüglichen Falle, zweitgradig unrein sind. 218. Wenn er heilige Speisen berührt, so werden sie drittgradig unrein, sodaß sie die Unreinheit noch weiter übertragen. 219. Diese überträgt die Unreinheit nicht weiter. 220. Demnach ist dem zweitgradig Unreinen der Genuß von Zehntfrüchten, u. ebenso das für den Erlös derselben Gekaufte, verboten. 221. Da hier nicht von der Person, sondern von der Sache gesprochen wird. 222. Es nur berührt u. nicht ißt; nach unserer Mišna müßte auch dies verboten sein, während niemand dieser Ansicht ist. Statt חבריה ist mit Handschriften לחבריה zu lesen. 223. Wird weiter erklärt; von

reinen][224]Hände; R. Šimón b. Eleázar sagt im Namen R. Meírs, erstgradig bei Profanem und zweitgradig bei der Hebe[225]. — Erstgradig nur bei Profanem und nicht bei der Hebe!? Er meint es wie folgt: erstgradig auch bei Profanem, zweitgradig nur bei der Hebe und nicht bei Profanem. — Gibt es denn Fälle, wobei die Hände erstgradig [unrein] sind? Freilich, denn es wird gelehrt: Hat jemand die Hände in ein aussätziges Haus hineingesteckt, so sind sie erstgradig [unrein] — so R. Áqiba; die Weisen sagen, zweitgradig. Alle sind der Ansicht, der teilweise Eintritt gelte nicht[226]als Eintritt, und sie streiten über die Berücksichtigung des Körpers[227]bei den Händen; nach der einen Ansicht haben die Rabbanan die Hände dem [ganzen] Körper gleichgestellt[228], und nach der anderen Ansicht haben die Rabbanan die Hände[229]den Händen[230]gleichgestellt. — Sollte er doch [die Mišna] R. Áqiba addizieren[231], welcher sagt, die Hände seien erstgradig!? Vielleicht sagt es R. Áqiba nur von Hebe und Heiligem, die streng[heilig] sind, für Profanes aber sind sie zweitgradig. — Angenommen, daß sie zweitgradig sind, aber wir wissen ja von R. Áqiba, daß er der Ansicht ist, das Zweitgradige mache auch bei Profanem drittgradig[232][unrein]!? Wir haben nämlich gelernt: An jenem Tage[233]trug R. Áqiba vor:[234]*Wenn irgend ein irdenes Gefäß &c. unrein*; es heißt nicht *sei unrein*, sondern *mache*[235]*unrein*, es macht anderes unrein; dies lehrt, daß bei Profanem ein zweitgradig [unreines] Brot[236]drittgradig mache. — Vielleicht gilt dies nur von einer Unreinheit der Tora, nicht aber von einer rabbanitischen[237]. R. Eleázar erklärte im Namen R. Hošájas: Hier wird von Profanem gesprochen, das in Reinheit des Heiligen zubereitet[238] wird. Dies gegen die Ansicht R. Jehošuás, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagt, wer eine erstgradig [unreine] Speise gegessen[239]hat, sei erstgradig

einem solchen Falle spricht die Mišna. 224. Dh. es wird durch solche nicht unrein. 225. Sie werden durch solche unrein 226. Denn sonst müßte der ganze Körper unrein werden u. die betreffende Person eines Tauchbades benötigen (cf. Lev. 14,46), während hierbei nur die Hände unrein sind. 227. In einem solchen Falle wurde über die Hände Unreinheit verhängt, damit man nicht veranlaßt werde, mit dem ganzen Körper einzutreten. 228. Sie sind gleich diesem erstgradig unrein. 229. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er die Hände vorher gewaschen hatte, wo sie auch nicht zweitgradig unrein waren. 230. Den ungewaschenen, die sonst zweitgradig unrein sind. 231. Cf. Syn. Fol. 86a. 232. Das geschlachtete Vieh wird daher, wenn Blut kommt, für die drittgradige Unreinheit empfänglich. 233. Cf. Br. Fol. 28a. 234. Lev. 11,33. 235. Statt des kürzeren טמא wird das Imperfekt יטמא gebraucht, das als Piél gelesen werden kann. 236. Die Schrift spricht von einem Ofen, in dem gewöhnlich Brote sich befinden. 237. Ungewaschene Hände sind nicht nach der Tora, sondern nur nach einer rabbanitischen Bestimmung zweitgradig unrein, während RA. von einer durch ein Kriechtier unrein gewordenen Speise spricht, die nach der Tora zweitgradig unrein ist. 238. Von Personen, die Heiliges zu essen pflegen, um nicht aus der für dieses erforderlichen Vorsicht zu kommen. 239. Während durch Berührung eine

[unrein], wenn eine zweitgradige, zweitgradig, und wenn eine drittgradige, drittgradig. R. Jehošuá sagt, wer eine erstgradige oder eine zweitgradige Speise gegessen hat, sei zweitgradig [unrein], und wenn eine drittgradige, zweitgradig für Heiliges[240], nicht aber zweitgradig für Hebe, und zwar[241] bei Profanem, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist. Nur in Reinheit der Hebe, nicht aber in Reinheit des Heiligen; demnach ist er der Ansicht, bei Profanem, das in Reinheit des Heiligen zubereitet worden ist, gebe es keine drittgradige [Unreinheit][242]. — Sollte er es doch auf Profanes beziehen, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist, auch nach R. Jehošuá!? — Dies ist nicht einleuchtend; er lehrt dies vom Fleische, und beim Fleische gibt es keine Hebe. — Gibt es denn, wenn hier vom Heiligen gesprochen wird, Heiliges beim Wilde[243]!? — Fleisch kann wohl mit Fleisch verwechselt werden, nicht aber Fleisch mit Früchten[244].

Fol. 34

Úla sagte: Die Kollegen sagen, dies gelte von Profanem, das in Reinheit des Heiligen zubereitet worden ist, gegen die Ansicht R. Jehošuás, ich aber sage, nach R. Jehošuá, denn von jenem ist es selbstverständlich; selbstverständlich gibt es bei Profanem, das in Reinheit des Heiligen zubereitet worden ist, bei dem es strenger ist, drittgradige [Unreinheit], aber auch bei Profanem, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist, gibt es drittgradige [Unreinheit]. — Wer sind die Kollegen[245]? — Es ist Rabba b. Bar-Ḥana, denn Rabba b. Bar-Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Was erwiderten R. Eliézer und R. Jehošuá einander? R. Eliézer sprach zu R. Jehošuá: Wir finden, daß es beim Essenden strenger ist als bei der Speise, denn das Aas eines reinen Vogels ist an sich nicht verunreinigend, während der Essende, der es im Schlunde[246] hat, die Kleider unrein macht; wie sollten wir nun den Essenden nicht der Speise[247] gleichstellen!? — Und R. Jehošuá!? — Vom Aas eines reinen Vogels ist nichts zu beweisen, da dies ein Novum[248] ist. Wir finden vielmehr, daß es

Speise keine Unreinheit auf Menschen u. Geräte übertragen kann. 240. Nur dieses macht er durch Berührung untauglich. 241. Gibt es eine drittgradige Unreinheit. 242. Da man nicht Heiligkeit auf profane Speisen übertragen kann. Dagegen gilt dies nach RE. auch von Profanem, das in Reinheit des Heiligen zubereitet wird. 243. Wovon ebenfalls in der Mišna gesprochen wird. 244. Die besondere Vorsicht der Zubereitung in Reinheit ist wohl deshalb nötig, weil man Heiliges, bezw. Hebe damit verwechseln könnte (vgl. Anm. 238), u. beim Fleische kann eine solche Verwechslung nur mit Heiligem u. nicht mit der Hebe vorkommen. 245. Nach welchen RJ. dies nur von Profanem lehrt, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist. 246. Vgl. Bd. X S. 215, Anm. 17. 247. Wer eine erstgradig unreine Speise ißt, muß somit erstgradig unrein werden. 248. Ein solcher Fall, daß eine Sache erst dann unrein ist, wenn sie in den Schlund gekommen ist, ist im ganzen Gesetze von der Unreinheit nicht zu finden; von diesem ist daher

bei der Speise strenger ist als beim Essenden, denn bei der Speise erfolgt dies[249] in Eigröße, beim Essenden aber erst, wenn er ein halbes Peras[250] gegessen hat; wie sollten wir nun den Essenden der Speise gleichstellen!? — Und R. Eliézer!? — Vom Quantum[251] ist nicht auf den Unreinheitsgrad zu folgern. Ferner hast du nach deiner Ansicht[252] recht, wenn du sagst, die erstgradig [unreine Speise] mache zweitgradig, wieso aber die zweitgradige zweitgradig!? Dieser erwiderte: Wir finden, daß durch Flüssigkeiten die zweitgradige zweitgradig[253] mache. Jener entgegnete: Flüssigkeiten werden ja auch erstgradig, denn wir haben gelernt, alles, was die Hebe untauglich[254] macht, mache Flüssigkeiten erstgradig unrein, ausgenommen der am selben Tage Untergetauchte. Und wieso ferner das drittgradige zweitgradig!? Dieser erwiderte: Ich sage es nur von der Hebe, deren Reinheit gegenüber dem Heiligen als Unreinheit gilt[255]. Col. b

R. Zera sagte im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans im Namen R. Jannajs: Wer drittgradig [Unreines] von Profanem, das in Reinheit des Heiligen zubereitet worden ist, gegessen hat, dessen Körper ist für Heiliges zweitgradig [unrein]. R. Zera wandte gegen R. Asi ein: Wenn eine drittgradige, zweitgradig [unrein] für Heiliges, nicht aber zweitgradig für Hebe, und zwar bei Profanem, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist. Nur in Reinheit der Hebe, nicht aber in Reinheit des Heiligen!? Dieser erwiderte: Hiervon[256] gilt dies um so mehr. — Er sagte ja aber, dieser sage es nur von der Hebe[257]!? — Amoraím streiten über die Ansicht R. Joḥanans[258].

Úla sagte: Wer drittgradig [Unreines] von Profanem, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist, gegessen hat, dessen Körper ist zum Essen von Hebe untauglich. — Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt, wenn eine drittgradige, sei er zweitgradig für Heiliges, nicht aber sei er zweitgradig für Hebe, und zwar bei Profanem, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist; nur zweitgradig ist er nicht,

auf andere Fälle nicht zu folgern. 249. Die Fähigkeit zur Verunreinigung. 250. Erst wenn er dieses Qantum gegessen hat, wird die Unreinheit auf ihn übertragen. 251. Dieses ist von den Weisen festgesetzt, ganz unabhängig von der Schwere der Unreinheit. 252. Daß die Unreinheit der Speise schwerer sei als die des Essenden. 253. Wenn auf einer zweitgradig unreinen Speise eine Flüssigkeit sich befindet, so wird diese erstgradig, sodaß die berührte Speise zweitgradig wird; eine solche Erschwerung erfolgt auch hierbei, da das Essen schwerer ist als die Berührung. 254. Die zweitgradige Unreinheit. 255. Hat man drittgradig unreine Hebe, dh. Profanes, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist, gegessen, so ist man für Heiliges zweitgradig unrein. 256. Von Profanem, das in Reinheit des Heiligen zubereitet worden ist. 257. Auch diese Lehre wurde oben im Namen R. Joḥanans gelehrt, somit befindet dieser sich in einem Widerspruche mit sich selber. 258. Ob dies nach RJ. auch von Profanem gilt, das in Reinheit des Heiligen

drittgradig[259] aber wohl? – Hieraus könnte man entnehmen, er sei weder zweitgradig noch drittgradig, und nur weil er hinsichtlich des Heiligen lehrt, er sei zweitgradig, deshalb lehre er auch hinsichtlich der Hebe, er sei nicht zweitgradig, so lehrt er uns. R. Hamnuna wandte gegen Úla ein: Das erstgradig Unreine macht bei Profanem anderes unrein, das zweitgradige macht nur untauglich[260] und nicht unrein, das drittgradige[261] darf als Topfspeise mit Bemischung von Hebe[262] gegessen werden. Wieso darf man, wenn du sagst, dessen Körper werde zum Essen von Hebe untauglich, ihn[263] etwas essen lassen, das seinen Körper untauglich[264] macht!? Fol. 35 Dieser erwiderte: Laß die Bemischung einer Topfspeise[265], wobei keine Olive auf die Dauer, während welcher man ein Peras essen kann, kommt[266].

R. Jonathan sagte im Namen Rabbis: Wer drittgradig unreine wirkliche Hebe gegessen hat, darf solche nicht essen, jedoch berühren. Und sowohl [die Lehre] Úlas[267] als auch die des R. Jonathan ist nötig. Aus der des Úla könnte man entnehmen, dies gelte nur von Profanem, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist, wirkliche Hebe aber dürfe er auch nicht berühren, daher ist die des R. Jonathan nötig. Und aus der des R. Jonathan könnte man entnehmen, dies gelte nur von wirklicher Hebe, Profanes aber dürfe er auch essen. Daher sind beide nötig.

R. Jiçḥaq, Sohn des Šemuél b. Martha, saß vor R. Naḥman und trug vor: Wer drittgradig [Unreines] von Profanem, das in Reinheit des Heiligen zubereitet worden ist, gegessen hat, gilt als rein, Heiliges essen zu dürfen, denn außer wirklichem Heiligen[268] hast du nichts, das beim Heiligen viertgradig [unrein] macht. Rami b. Ḥama wandte ein: Wenn eine drittgradige, zweitgradig [unrein] für das Heilige, nicht aber zweitgradig für die Hebe, und zwar bei Profanem, das in Reinheit der Hebe zube-

zubereitet worden ist. 259. Zum Essen von Hebe unzulässig, ohne sie durch Berührung unrein zu machen. 260. Hebefrüchte, sie sind nur zum Genusse verboten. 261. Dies gilt wohl von Profanem, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist. 262. In eine drittgradig unreine, dh. untaugliche, Speise dürfen Zutaten von Hebe beigemischt werden. 263. Einen Priester, von dem die angezogene Lehre spricht, da ein Gemeiner keine Hebe essen darf. 264. Durch die drittgradige Topfspeise wird sein Körper untauglich u. in diesem Zustande ißt er die Zutaten von Hebe. 265. Dh. hiervon ist nichts zu beweisen. 266. Der Genuß von Hebe bei unreinem Körper ist nur dann strafbar, wenn man ein olivengroßes Quantum in einem Zeitraume, in dem man ein P. essen kann, gegessen hat; besteht sie aus Zutaten, so wird auf diese Dauer ein solches Quantum nicht summiert, u. es ist nichts dabei, wenn sie bei Untauglichkeit des Körpers gegessen wird. 267. Der dasselbe lehrt, jedoch nicht von wirklicher Hebe, sondern von Profanem, das in Reinheit der Hebe zubereitet worden ist. 268. Nur wer drittgradig Unreines von wirklichem Heiligen gegessen hat, gilt für Heiliges als unrein und darf dieses nicht essen. 269. Wird der Essende durch den Genuß von drittgradig Un-

reitet worden ist. Weshalb[269] denn, es ist ja nicht wirkliches Heiliges!? Dieser erwiderte: Laß die Hebe, deren Reinheit dem des Heiligen gegenüber als Unreinheit gilt[270]. — Woher entnimmst du dies? — Wir haben gelernt: Die Kleider der Leute aus dem gemeinen Volke[271] gelten für Pharisäer[272] als [verunreinigend durch] Auftreten, die Kleider der Pharisäer gelten für Leute, die Hebe essen, als [verunreinigend durch] Auftreten, und die Kleider der Leute, die Hebe essen, gelten für Leute, die Heiliges essen, als [verunreinigend durch] Auftreten. Raba entgegnete: Von [der Unreinheit durch] Auftreten ist nichts zu beweisen; hierbei[273] ist es anders, da zu berücksichtigen ist, seine menstruierende Frau könnte darauf gesessen haben, bei Früchten[274] aber gilt dies nicht. R. Jirmeja aus Diphte wandte ein: Gilt[275] dies denn von Früchten, wir haben ja gelernt, wenn er[276] sagt, er habe darin[277] ein Viertel[log] als Heiliges bestimmt, sei er[278] glaubwürdig. Die Hebe[279] macht somit das Heilige nicht unrein. Wenn du nun sagst, deren Reinheit gelte dem Heiligen gegenüber als Unreinheit, sollte doch die Hebe das Heilige unrein machen!? (Jener erwiderte:) Von der Unreinheit bei Verbundenem[280] ist nichts zu beweisen; da er hinsichtlich des Heiligen glaubwürdig ist, ist er auch hinsichtlich der Hebe glaubwürdig. R. Hona b. Nathan wandte ein: Das zweitgradig [Unreine] macht bei Profanem Flüssigkeiten unrein[281], und Personen, die Hebe essen, hierfür untauglich, und das drittgradige macht bei Heiligem Flüssigkeiten unrein, und Personen, die Heiliges essen, hierfür untauglich; dies gilt von Profanem, das in Reinheit des Heiligen zubereitet worden[282] ist!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Profanes, das in Reinheit des Heiligen zubereitet worden ist, gleicht Profanem; R. Eliézer b. Çadoq sagt, es gleiche der Hebe, indem es zweimal[283] unrein und einmal untauglich[284] macht.

Col. b

reinem unrein, u. sogar zweitgradig. 270. Nur wer drittgradig Unreines von Hebe gegessen hat, gilt Heiligem gegenüber als unrein. 271. Die die Reinheitsgesetze nicht beobachten. 272. Die auch Profanes nur unter Beobachtung der Reinheitsgesetze essen. 273. Wobei es sich um Kleider und Sitzgeräte handelt. 274. Die weniger der Unreinheit ausgesetzt sind. 275. Wie dies wohl nach der Lehre des RJ. anzunehmen ist. 276. Jemand aus dem gemeinen Volke; ein solcher ist außerhalb der Kelterzeit nicht glaubwürdig, wenn er versichert, daß die von ihm überbrachte Hebe lev. rein sei, wohl aber ist er hinsichtl. der Reinheit von Heiligem glaubwürdig. 277. In einem Fasse mit Wein, das er einem Priester als Hebe gibt. 278. Hinsichtl. der Reinheit des ganzen Fasses. 279. Die, da er nicht glaubwürdig ist, als unrein gilt. 280. Die Sache, hinsichtl. welcher er glaubwürdig ist, war von der, hinsichtl. welcher er nicht glaubwürdig ist, niemals getrennt worden, sodaß von einer Berührung od. Übertragung der Unreinheit nicht zu sprechen ist. 281. Erstgradig, von verunreinigender Wirkung. 282. Dem drittgradig Unreinen ist also der Genuß von Heiligem verboten. 283. Durch zweitmalige Übertragung. 284. Im 3. Grade, übereinstimmend mit der obigen Lehre RJ.s; der Autor dieser

R. Šimón sagt, sie seien durch die Schlachtung befähigt worden.
R. Asi sagte: R. Šimón ist der Ansicht, nur die Schlachtung mache es befähigt[285] und nicht das Blut. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: R. Šimón sagt, sie seien durch die Schlachtung befähigt worden. Doch wohl nur durch die Schlachtung und nicht durch das Blut. — Nein, auch durch die Schlachtung. — Komm und höre: R. Šimón sprach zu ihnen: Macht denn das Blut befähigt, die Schlachtung macht es ja befähigt!? — Er meint es wie folgt: macht es denn das Blut allein befähigt, auch die Schlachtung macht es befähigt. — Komm und höre: R. Šimón sagt, das Blut eines Toten[286] mache nicht befähigt. Wahrscheinlich macht das Blut der Schlachtung wohl befähigt!? — Nein, das Blut eines Erschlagenen macht befähigt. — Wenn demnach das Blut der Schlachtung nicht befähigt macht, so sollte er es doch vom Blute der Schlachtung[287] lehren, und um so mehr würde dies vom Blute eines Toten gelten!? — Vom Blute eines Toten ist dies [zu lehren] nötig; man könnte glauben, es sei einerlei, ob [ein Mensch] oder der Würgengel es getötet[288] hat, so lehrt er uns. — Komm und höre: R. Šimón sagt, das Blut einer Verletzung mache nicht befähigt. Wahrscheinlich macht das Blut der Schlachtung wohl befähigt!? — Nein, das Blut eines Erschlagenen macht befähigt. — Wenn demnach das Blut der Schlachtung nicht befähigt macht, so sollte er es doch vom Blute der Schlachtung lehren, und um so mehr würde dies vom Blute einer Verletzung gelten!? — Vom Blute einer Verletzung ist dies [zu lehren] nötig; man könnte glauben, es sei einerlei, ob man es vollständig oder nur zur Hälfte getötet[288] hat. — Das Blut eines Erschlagenen macht wohl deshalb befähigt, weil es heißt:[289] *und das Blut der Erschlagenen wird er trinken*, und auch vom Blute der Schlachtung heißt es ja:[290] *auf die Erde gieße es wie Wasser*[291]!? — Dies deutet darauf, daß das Blut der
Fol. 36 untauglichen Opfer[292] zur Nutznießung erlaubt sei. Man könnte glauben, dieses sei, da sie zur Schur und zur Arbeit verboten sind, zu begraben, so lehrt er uns. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Und das Blut der Erschlagenen trinkt er*; ausgenommen ist das ausströmende[293] Blut, das Saaten nicht befähigt macht.

Lehre streitet also gegen den der vorangehenden. 285. Für die Empfänglichkeit der Unreinheit, da es dadurch genußfähig wird. 286. Auf natürl. Weise verstorben; nach Raschi eines toten Tieres, nach den Tosaphoth, eines toten Menschen. 287. Das in der Schrift sogar mit dem Wasser verglichen wird, das befähigend ist. 288. Es gelte somit als Blut eines Erschlagenen. 289. Num. 23,24. 290. Dt. 12,16. 291. Wie vom ersten der Ausdruck 'trinken' gebraucht wird, so wird das andere mit dem Wasser verglichen. 292. Nachdem sie ausgelöst worden sind; auf solche wird dieser Schriftvers bezogen. 293. Das von einem Erschlagenen zuerst ausströmt; erst beim langsam nachfließenden dunkleren Blute erfolgt die den Tod herbeiführende Verblutung; dieses wird unter 'Blut der Erschlagenen' verstanden,

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand geschlachtet hat und Blut auf einen Kürbis gespritzt ist, so ist er, wie Rabbi sagt, befähigt, und wie R. Ḥija sagt, in der Schwebe. R. Ošâja sprach: Da nun Rabbi sagt, er sei befähigt, und R. Ḥija sagt, in der Schwebe, und wir nicht wissen, auf wen wir uns stützen, so wollen wir uns auf R. Šimón stützen, denn R. Šimón sagt, nur die Schlachtung befähige und nicht[294] das Blut. R. Papa sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn das Blut vom Beginne bis zur Beendigung[295] vorhanden war, es befähigend sei, sie streiten nur über den Fall, wenn das Blut zwischen dem [Durchschneiden des] einen und des anderen Halsorganes fortgewischt worden ist. Rabbi ist der Ansicht, die Schlachtung habe Gültigkeit vom Beginne bis zur Beendigung, somit ist es[296] Blut der Schlachtung, und R. Ḥija ist der Ansicht, die Schlachtung habe Gültigkeit erst bei Beendigung, somit ist es Blut einer Verletzung[297]. Unter Schwebe ist zu verstehen, dies schwebe bis zum Schlusse der Schlachtung: ist das Blut bei Beendigung der Schlachtung vorhanden, so ist es befähigend, wenn aber nicht, so ist es nicht befähigend. Und [die Worte:] so wollen wir uns auf R. Šimón stützen, sind wie folgt zu erklären: nach R. Šimón ist es[298] nicht befähigend und nach R. Ḥija ist es befähigend. Hinsichtlich des Falles aber, wenn es fortgewischt worden ist, stimmen sie überein: nach dem einen ist es nicht befähigend und nach dem anderen ist es nicht befähigend. Rabbi steht somit allein, und die Worte eines einzelnen gelten nicht zweien gegenüber. R. Aši erklärte: Unter Schwebe ist zu verstehen, dauernd[299], denn hinsichtlich des Falles, wenn es fortgewischt worden ist, ist es R. Ḥija zweifelhaft, ob die Schlachtung vom Beginne bis zur Beendigung oder erst bei Beendigung gültig sei. Schwebe heißt, weder essen[300] noch verbrennen, und [die Worte:] 'so wollen wir uns auf R. Šimón stützen', sind wie folgt zu erklären: nach R. Šimón ist es nicht befähigend und nach R. Ḥija ist es zweifelhaft. Hinsichtlich des Verbrennens aber stimmen sie überein: nach dem einen ist es nicht zu verbrennen und nach dem anderen ist es nicht zu verbrennen. Rabbi steht somit allein, und die Worte eines einzelnen gelten nicht zweien gegenüber. Er meint es wie folgt: in einem solchen Falle befindet es sich in der Schwebe, weder essen noch verbrennen.

u. nur dieses ist zur Unreinheit befähigend. 294. RŠ. spricht nicht nur von der Befähigung des geschlachteten Tieres, sondern von der zur Unreinheit befähigenden Eigenschaft des Blutes. 295. Des Schlachtens, auf dem Kürbis. 296. Das Blut, das bei Beginn der Schlachtung ausströmt. 297. Ersteres gleicht dem Wasser und ist befähigend, letzteres nicht. 298. Wenn es nicht fortgewischt worden ist. 299. Die Sache bleibt dauernd unentschieden u. der spätere Verlauf ist nicht entscheidend. 300. Darf man das, worauf das Blut gekommen u. vor Beendigung des Schlachtens fortgewischt worden ist, falls es von einer unreinen Sache berührt

R. Šimón b. Laqiš fragte: Gibt es beim Trocknen des Speisopfers[301]erstgradige und zweitgradige [Unreinheit] oder nicht: wirkt die Würde der Heiligkeit, daß es selbst untauglich wird, nicht aber, daß man dabei erstgradig und zweitgradig[302]zähle, oder gibt es dabei[303]keinen Unterschied? R. Eliézer erwiderte: Komm und höre:[304]*Von jeder Speise, die gegessen wird &c.*; eine Speise, die in Wasser gekommen[305]ist, ist befähigt, und eine Speise, die nicht in Wasser gekommen ist, ist nicht befähigt. — Weiß etwa R. Šimón b. Laqiš nicht, daß dies nur von einer Speise gilt, die in Wasser gekommen ist!? R. Šimón b. Laqiš fragt folgendes: gleicht es durch die Würde der Heiligkeit einer Speise, die in Wasser gekommen ist, oder nicht? — Auch R. Eliézer[306]folgert es aus zwei Schriftversen; merke, es heißt ja bereits:[307]*wenn Wasser auf Saat kommt*, wozu heißt Col.b es: *von jeder Speise, die gegessen wird*? Dies schließt wohl die Würde der Heiligkeit aus[308]. — Nein, einer spricht von der Unreinheit einer Leiche und einer spricht von der Unreinheit eines Kriechtiers. Und beides ist nötig. Würde er es nur von der Unreinheit einer Leiche gelehrt haben, so könnte man glauben, nur diese benötige der Befähigung, weil sie nicht in Linsengröße[309]erfolgt, die eines Kriechtiers aber, die schon in Linsengröße[310]erfolgt, benötige keiner Befähigung. Und würde er es nur von der eines Kriechtiers gelehrt haben, so könnte man glauben, weil die Unreinheit keine sieben Tage anhält, die einer Leiche aber, die sieben Tage anhält, benötige keiner Befähigung. Daher ist beides nötig. R. Joseph wandte ein: R. Šimón sagt, sie seien durch die Schlachtung befähigt worden. Befähigt, auch zur Zählung einer erstgradigen und zweitgradigen[311][Unreinheit]; weshalb denn, sie sind ja keine Speise, die in Wasser gekommen[312]ist!? Abajje erwiderte: Es[313]ist rabbanitisch der Befähigung durch das Wasser gleichgestellt worden. R. Zera sprach zu ihm: Komm und höre: Winzert man [Trauben] für die Kelter, so sind[314] sie, wie Šammaj sagt, befähigt, und wie Hillel sagt, nicht befähigt, und Hillel pflichtete Šammaj stillschweigend bei. Sie sind ja keine Speise,

wird. 301. Teile des Mehls, die vom Öl nicht befeuchtet worden sind. 302. Dh. daß es noch die Unreinheit weiter übertrage. 303. Zwischen der Untauglichkeit u. der übertragbaren Unreinheit. 304. Lev. 11,34. 305. Davon ist es nach der Fortsetzung des angezogenen Schriftverses abhängig. 306. Dh. auch er hat die Frage des RŠ. nicht mißverstanden, u. seine Antwort löst tatsächlich die wirkliche Frage. 307. Lev. 11,38. 308. Der 2. Schriftvers ist überflüssig und lehrt somit, daß dies nur durch Befeuchtung mit Wasser erfolgen könne. 309. Nur ein vollständiges Glied einer Leiche gilt hinsichtlich der Verunreinigung als Leiche. 310. Schon in dieser Größe ist es verunreinigend. 311. Da die Mišna von Profanem spricht, wobei es keine Untauglichkeit ohne Unreinheit gibt. 312. Dennoch sind sie verunreinigungsfähig, ebenso auch durch die Würde der Heiligkeit. 313. Das Schlachten. 314. Da sie durch den ausfließenden Saft befeuchtet werden.

die in Wasser gekommen[315]ist!? Abajje erwiderte: Es ist rabbanitisch der Befähigung durch das Wasser gleichgestellt worden. R. Joseph sprach zu ihm: Ich beweise es dir von der Befähigung durch die Schlachtung, und du erwiderst mir, sie haben sie der Befähigung durch das Wasser gleichgestellt; R. Zera beweist dir desgleichen, und du erwiderst ihm ebenfalls, sie haben es der Befähigung durch das Wasser gleichgestellt; auch im Falle des R. Šimón b. Laqiš haben sie es der Befähigung durch das Wasser[316]gleichgestellt!? Dieser erwiderte: Fragt R. Šimón b. Laqiš etwa hinsichtlich der Unentschiedenheit, er fragt ja hinsichtlich der Verbrennung[317]!? – Demnach[318]ist die Befähigung durch die Würde der Heiligkeit aus der Tora, woher dies? Wollte man sagen, aus folgendem Schriftverse:[319]*und das Fleisch, das etwas Unreines berührt*, wenn nämlich das Fleisch durch das Blut befähigt worden ist, so sagte ja R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans, daß das Blut von Heiligem nicht befähigt mache, sei aus folgendem zu entnehmen:[320]*du darfst es nicht essen, auf die Erde gieße es fort wie Wasser*, Blut, das wie Wasser fortzugießen ist, ist befähigend, und das nicht wie Wasser fortzugießen ist, ist nicht befähigend. Und wenn durch die Flüssigkeiten[321]im Schlachtraume, so sagte ja R. Jose b. Ḥanina, die Flüssigkeiten im Schlachtraume seien nicht nur selbst rein[322], sondern auch nicht befähigend. Wolltest du sagen, dies sei auf das Blut[323]zu beziehen, so spricht er ja von Flüssigkeiten. Wahrscheinlich wird es durch die Würde der Heiligkeit befähigt. Aber dies ist vielleicht nach R. Jehuda im Namen Šemuéls zu erklären. R. Jehuda erklärte nämlich im Namen Šemuéls, wenn man die zum Heilsopfer bestimmte Kuh über einen Fluß geführt hat und Nässe an ihr noch beim Schlachten[324]haftet. – Vielmehr, aus dem Schlusse: *und das Fleisch*, dies schließt das Holz und den Weihrauch[325]ein, und Holz und Weihrauch sind ja nicht eßbar. Sie werden demnach durch die Würde der Heiligkeit befähigt

315. Die Befeuchtung ist nur dann verunreinigungsfähig, wenn sie erwünscht ist (vgl. S. 44 Anm. 466); in unserem Falle ist der Abfluß des Saftes unerwünscht u. die Befeuchtung somit ohne Wirkung. 316. Er fragte ebenfalls hinsichtl. eines solchen Falles, wo die Befähigung durch eine rabbanitische Bestimmung erfolgt. 317. Auch RŠ. ist es entschieden, daß im von ihm genannten Falle eine rabbanitische Verunreinigung erfolge u. die berührten Speisen nicht gegessen werden dürfen, er fragte nur, ob man die berührten Speisen, wenn sie Hebe oder Heiliges sind, auch verbrenne, wie dies bei einer Unreinheit der Tora der Fall ist. 318. Wenn nach RŠ. die unrein gewordenen Teile auf jeden Fall zu verbrennen sind u. die Frage sich nur auf die weitere Übertragung bezieht. 319. Lev. 7,19. 320. Dt. 12,24. 321. Durch die Waschungen des Fleisches im Tempel. 322. Für die Unreinheit nicht empfänglich. 323. Dieses ist unter Flüssigkeiten im Schlachtraume zu verstehen, während die Waschung wohl befähigend ist. 324. Die dann auf das Fleisch fließt; diese Befeuchtung ist dem Eigentümer erwünscht, weil dadurch die Haut sich besser abziehen läßt. 325. Diese sind gleich dem Opferflei-

und gelten als Speise, ebenso ist auch dieses[326] durch die Würde der Heiligkeit befähigt. Wie ist es damit: wirkt die Würde der Heiligkeit, daß es selbst untauglich wird, nicht aber, daß man dabei erstgradige und zweitgradige [Unreinheit] zähle, oder gibt es dabei keinen Unterschied? — Dies bleibt unentschieden.

Fol. 37

iv HAT MAN EIN TOTKRANKES GESCHLACHTET, SO MUSS ES, WIE R. ŠIMÓN B. GAMALIÉL SAGT, MIT EINEM VORDER- UND HINTERFUSS GEZUCKT[327] HABEN. R. ELIÉZER SAGT, ES GENÜGE, WENN ES [BLUT] AUSGESTRÖMT HAT. R. ŠIMÓN SAGTE: WENN MAN [EIN SOLCHES] NACHTS GESCHLACHTET HAT[328] UND AM FOLGENDEN TAGE DIE FLÄCHEN[329] VOLL BLUT FINDET, SO IST ES TAUGLICH, DENN ES HAT [BLUT] AUSGESTRÖMT; NACH DER ANSICHT R. ELIÉZERS. DIE WEISEN SAGEN, NUR WENN ES MIT EINEM VORDER- ODER HINTERFUSSE GEZUCKT ODER MIT DEM SCHWANZE GEWEDELT HAT, GLEICHVIEL OB EIN KLEINVIEH ODER EIN GROSSVIEH. HAT EIN KLEINVIEH DEN VORDERFUSS AUSGESTRECKT UND NICHT[330] ZURÜCKGEZOGEN, SO IST ES UNTAUGLICH, DENN DAS IST NICHTS WEITER ALS [EIN ZEICHEN] DES VERENDENS. DIES NUR VON DEM FALLE, WENN ES SICH IM ZUSTANDE EINES TOTKRANKEN BEFAND, WAR ES ABER GESUND, SO IST ES AUCH OHNE EINES DIESER [LEBENSZEICHEN] TAUGLICH.

GEMARA. Woher, daß ein Totkrankes erlaubt ist? — Wieso sollte man darauf kommen, daß es verboten sei!? — Es heißt:[331] *das sind die Lebewesen, die ihr essen dürft*, was leben kann, iß, was aber nicht leben kann, iß nicht, und das Totkranke kann nicht leben. — Da der Allbarmherzige sagt, daß man kein Aas[332] essen dürfe, so ist wohl das Totkranke erlaubt. Wenn man nämlich sagen wollte, das Totkranke sei verboten, so ist ja [das Vieh], wenn es noch lebend verboten ist, es um so mehr nach dem Tode[333]. — Vielleicht sind Totverletztes und Aas identisch[334]!? — Dies ist nicht einleuchtend; es heißt:[335] *wenn eines von dem Vieh, das euch zur Nahrung dient, verendet, so soll der, der sein Aas berührt*; der Allbarmherzige nennt es Aas erst nach dem Verenden. — Vielleicht sind tatsächlich Totverletztes und Aas identisch, nur übertritt man wegen des noch lebenden [Aases] ein Gebot und wegen des toten ein Verbot[336]!? —

sche verunreinigungsfähig. 326. Das Unbefeuchtete des Speisopfers. 327. Nur dann ist es zum Essen erlaubt, sonst gilt es als schon vor dem Schlachten verendet. 328. Man also nicht sehen konnte, ob es gezuckt hat. 329. Nach der weiter folgenden Erklärung, der Schlachtstelle am Halse. 330. Beim Schlachten. 331. Lev. 11,2. 332. Cf. Dt. 14,21; der hier angezogene Wortlaut (in den kursierenden Ausgaben als Bibelzitat signiert) findet sich nicht in der Schrift. 333. Das Verbot, Aas zu essen, wäre dann überflüssig. 334. Auch das Totkranke wird in der Schrift Aas genannt, da es nicht lebensfähig ist. 335. Lev. 11,39. 336. Obgleich das Verbot des Aases schon aus dem Gebote, nur lebensfähige Tiere zu essen (Lev. 11,2) hervorgeht, ist dieses Verbot (Dt. 14,21) dennoch überflüssigerweise niederge-

Vielmehr, der Allbarmherzige sagt:[337] *Zerrissenes*[338] *dürft ihr nicht essen*, demnach ist das Totkranke erlaubt. Wenn man nämlich sagen wollte, das Totkranke sei verboten, so ist ja, wenn das Totkranke, von dem nichts fehlt, verboten ist, es das Zerrissene[339] um so mehr[340]. — Vielleicht sind Totkrankes und Zerrissenes identisch, nur übertritt man wegen [des letzteren] ein Gebot und ein Verbot[341]!? — Demnach brauchte es ja der Allbarmherzige nicht vom Aase geschrieben zu haben: wenn man wegen des noch lebenden ein Verbot und ein Gebot übertritt, um wieviel mehr wegen des toten. — Vielleicht sind Aas, Zerrissenes und Totkrankes identisch, nur übertritt man dieserhalb zwei Verbote und ein Gebot[341]!? — Vielmehr, aus folgendem:[342] *Talg von Aas und Talg von Zerrissenem kann für jegliche Arbeit verwandt werden, [aber essen dürft ihr ihn nicht]*, und der Meister sagte, dies[343] sei wegen der folgenden Lehre nötig. Die Tora sagt damit, es komme das Verbot des Aases und erstrecke sich auf das Verbot[344] des Talges, es komme das Verbot des Zerrissenen und erstrecke sich auf das Verbot des Talges. Wenn man nun sagen wollte, Totkrankes und Zerrissenes seien identisch, so sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: der Talg des Aases kann für jegliche Arbeit verwandt werden, und den Talg vom Zerrissenen dürft ihr nicht essen, und ich würde gefolgert haben: wenn schon beim Lebenden das Verbot des Zerrissenen sich auf das Verbot des Talges erstreckt, um wieviel mehr beim Toten[345]. Da nun der Allbarmherzige auch *Aas* schreibt, so sind wohl Totkrankes und Zerrissenes nicht identisch. Mar b. R. Aši wandte ein: Vielleicht sind tatsächlich Totkrankes und Zerrissenes identisch, wenn du aber einwendest, wozu denn der Allbarmherzige *Aas* geschrieben hat, so ist dies wegen eines Aases nötig, das nicht vorher totkrank war, wenn man nämlich [ein Tier] entzweigeschnitten[346] hat!? — Auch in diesem Falle ist es nicht möglich, daß es nicht eine Weile totkrank war, bevor der größere Teil durchschnitten worden ist. Wenn du aber willst, sage ich: wenn dem so wäre, so sollte es doch heißen: Talg von Aas und von Zerrissenem; da es aber zweimal Talg heißt, so besagt dies, daß nur bei diesem der Talg nicht vom Fleische zu unterscheiden sei, es gibt aber anderes, bei dem der Talg vom Fleische zu unterscheiden[347] ist, nämlich bei einem Tot-

Col. b

schrieben worden, um es mit der Geißelung zu belegen, was bei der Übertretung eines Gebotes nicht der Fall ist. 337. Ex. 22,30. 338. Von einem Raubtiere, in der t.schen Übertragung, Totverletztes. 339. Eigentl. Totverletzte, von dessen Körper etwas fehlt. 340. Dieses Verbot wäre somit ganz überflüssig. 341. Cf. Anm. 336 mut. mut. 342. Lev. 7,24. 343. Das Verbot des Essens, das ganz überflüssig ist, da schon an anderer Stelle (Lev. 3,17) der Genuß von Talg und Blut verboten wird. 344. Dh. man begeht wegen des Essens 2 Verbote. 345. Auch das tote Aas war vor dem Verenden totkrank, also Zerrissenes. 346. Es gilt dann als Aas; cf. supra Fol. 21a. 347. Von dem der Talg verboten u. das Fleisch erlaubt

kranken. Wenn du aber willst, entnehme ich es aus folgendem:[348] *Ich sprach: Ach, Herr, Gott, fürwahr, meine Seele ist noch nie verunreinigt gewesen, und Aas und Zerrissenes habe ich noch nie gegessen von Jugend auf bis jetzt, und nie kam in meinen Mund verwerfliches Fleisch. Meine Seele ist noch nie verunreinigt gewesen*, ich hatte nie sündhafte Gedanken am Tage, die zu einer nächtlichen Verunreinigung führen könnten; *Aas und Zerrissenes habe ich noch nie gegessen von meiner Jugend auf*, ich habe noch nie Fleisch von schnell Geschlachtetem[349] gegessen; *und nie kam in meinen Mund verwerfliches Fleisch*, ich habe noch nie von einem Vieh gegessen, über das ein Gelehrter eine Entscheidung[350] traf. Im Namen R. Nathans erklärten sie: Ich habe noch nie von einem Vieh gegessen, von dem die Priestergaben[351] nicht entrichtet worden wären. Erklärlich ist die Großtat Jeḥezqels, wenn du sagst, es sei erlaubt, worin aber besteht die Großtat Jeḥezqels, wenn du sagst, es sei verboten!? – Welches [Vieh] heißt totkrank? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Wenn man es aufrichtet und es nicht stehen kann. R. Ḥanina b. Šelemja sagte im Namen Rabhs: Selbst wenn es Holzscheite frißt[352]. Rami b. Jeḥezqel sagte: Selbst wenn es Balken frißt. So lehrten sie es in Sura, in Pumbeditha lehrten sie es wie folgt: Welches heißt totkrank? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Wenn man es aufrichtet und es nicht stehen kann, selbst wenn es Holzscheite frißt. Rami b. Jeḥezqel sagte: Selbst wenn es Balken frißt.

Šemuél traf die Schüler Rabhs und sprach zu ihnen: Was sagte Rabh Fol. 38 über das Totkranke? Diese erwiderten: Folgendes sagte Rabh: Hat es gebrüllt, Kot ausgeworfen oder mit dem Ohr gewackelt, so heißt dies ein Zucken. Da sprach er zu ihnen: Braucht Abba dies vom Wackeln mit dem Ohre[353] zu sagen? Ich sage, als solches gilt alles, was kein Zeichen des Verendens ist. – Was ist ein Zeichen des Verendens[354]? R. Ánan erwiderte: Mir wurde es von Meister Šemuél erklärt: wenn ein Vorderfuß gebogen war und es ihn ausgestreckt hat, so ist dies ein Zeichen des Verendens, wenn er ausgestreckt war und es ihn gebogen hat, so ist dies kein Zeichen des Verendens. – Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt, wenn ein Kleinvieh den Vorderfuß ausgestreckt und nicht zurückgezogen hat, sei es untauglich, weil dies nichts weiter als [ein Zeichen] des Verendens ist; demnach ist es tauglich, wenn es ihn zurückge-

ist. 348. Ez. 4,14. 349. Von einem totkranken Tiere, das in Eile geschlachtet werden muß, damit es nicht vorher verende; von wirklichem Aase brauchte dies nicht hervorgehoben zu werden. 350. Dessen rituelle Tauglichkeit fraglich war. 351. Cf. Dt. 18,3; er brauchte dies nicht, da er selber Priester war. 352. Dh. kräftig ist, dennoch gilt es in diesem Falle als totverletzt. 353. Dies ist ja selbstverständlich ein Lebenszeichen. 354. Das nicht als Zucken gilt. 355. Das als Zeichen

zogen hat!? – Aus unserer Mišna könnte man entnehmen, nur wenn er gebogen war und es ihn ausgestreckt und wiederum gebogen hat, nicht aber, wenn er ausgestreckt war und es ihn gebogen hat, so lehrt er uns. Man wandte ein: R. Jose sagte: R. Meír ist der Ansicht, wenn es beim Schlachten gebrüllt hat, sei dies kein Zucken[355]. R. Eliézer b. R. Jose sagte in dessen[356]Namen, selbst wenn es Kot ausgeworfen oder mit dem Ohr gewackelt hat, sei dies kein Zucken. Hier besteht also ein Widerspruch sowohl hinsichtlich des Brüllens als auch hinsichtlich des Kotauswerfens!? – Hinsichtlich des Brüllens besteht kein Widerspruch, denn eines gilt von dem Fall, wenn die Stimme stark ist, und eines von dem Fall, wenn die Stimme schwach ist; und hinsichtlich des Kotauswerfens besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn eines gilt von einem leichten und eines gilt von einem kräftigen.

R. Ḥisda sagte: Das Zappeln, von dem sie sprechen, muß bei Beendigung des Schlachtens erfolgt sein, und unter Beendigung des Schlachtens ist die Mitte des Schlachtens zu verstehen: nur nicht bei Beginn des Schlachtens. R. Ḥisda sprach: Dies entnehme ich aus dem, was wir gelernt haben: Hat ein Kleinvieh einen Vorderfuß ausgestreckt und nicht zurückgezogen, so ist es untauglich. Wann: wenn bei Beendigung des Schlachtens, so kann es ja nicht dauernd[357]leben bleiben; doch wohl in der Mitte des Schlachtens. Raba sprach zu ihm: Tatsächlich bei Beendigung des Schlachtens, denn ich sage, wenn es bei Beendigung des Schlachtens dies nicht tut, so ist es sicher, daß das Leben schon vorher ausgeschieden war. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Das Zucken, von dem sie sprechen, muß bei Beginn des Schlachtens erfolgt sein. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Dies entnehme ich aus dem was wir gelernt haben: R. Šimón sagte: Wenn man [ein solches] nachts geschlachtet hat und am folgenden Tage die Flächen voll Blut findet, so ist es tauglich, denn es hat [Blut] ausgeströmt; nach der Ansicht R. Eliézers. Hierzu sagte Šemuél, er spreche von den Flächen an der Schnittstelle. Einleuchtend ist dies, wenn du bei Beginn des Schlachtens sagst, wenn du aber bei Beendigung des Schlachtens sagst, ist ja zu berücksichtigen, [das Blut] kann bei Beginn des Schlachtens ausgeströmt sein[358]. – Vielleicht ist es beim [Blut]ausströmen anders, da es bedeutender[359]ist!? – Ist dieses denn bedeutender, wir haben ja gelernt: R. Eliézer sagt, es g e n ü g e, wenn es [Blut] ausgeströmt hat!? – Es ist weniger als [das Zeichen] R. Gamaliéls[360]und bedeutender als das der Rab-

des Lebens gilt. 356. Des RJ. 357. Nachdem es geschlachtet worden ist. 358. Da dies nicht mehr festzustellen ist; in diesem Falle müßte das Vieh untauglich sein. 359. Es ist ein viel intensiveres Lebenszeichen, und ist daher auch am Beginn des Schlachtens entscheidend. 360. In der Mišna heißt es 'R. Šimón b. G.', jed. fehlen in manchen Texten die W.e 'Šimón b.'. 361. Nach RG. ist ein Zucken

banan[361]. Rabina sagte: Sama b. Ḥilqaj sagte mir, der Vater des Bar Abubram, manche sagen, der Bruder des Bar Abubram, habe dagegen eingewandt: Ist es denn bedeutender als das der Rabbanan, wir haben ja gelernt: die Weisen sagen, nur wenn es mit einem Vorder- oder einem Hinterfuße gezuckt hat. Auf wen beziehen sie sich, wenn auf R. Gamaliél, so müßte es ja heißen: sobald es gezuckt hat: doch wohl auf R. Eliézer, und wenn es bedeutender ist, wieso heißt es: nur wenn[362]!?

Raba sagte: Das Zucken, von dem sie sprechen, muß bei Beendigung des Schlachtens erfolgt sein. Raba sprach: Dies entnehme ich aus folgen-Col.b der Lehre:[363]*Ein Rind oder ein Lamm*, ausgenommen der Mischling; *oder eine Ziege*, ausgenommen das Abnorme[364]; *das geboren wird*, ausgenommen die Seitengeburt[365]; *sieben Tage*, ausgenommen das des Alters[366] Ermangelnde; *bei seiner Mutter*, ausgenommen das Verwaiste. Von welchem Falle des Verwaistseins wird hier gesprochen: wenn das Muttertier zuerst geboren hat und nachher verendet ist, so kann es ja nicht dauernd leben; wenn es zuerst verendet ist und nachher geboren[367]hat, so geht dies ja hervor aus [den Worten:] *das geboren wird*, doch wohl, wenn das eine zum Tod und das andere zum Leben sich getrennt[368]hat. Einleuchtend ist es, wenn du sagst, das Lebenszeichen müsse bei Beendigung der Geburt erfolgt sein, daß ein Schriftvers nötig ist, diesen Fall[369]auszuschließen, wozu aber ist er nötig, wenn du sagst, bei Beendigung der Geburt sei kein Lebenszeichen erforderlich, dies geht ja hervor aus [den Worten:] *das geboren wird*!?

Raba sagte: Die Halakha ist wie die folgende Lehre: Hat ein Kleinvieh einen Vorderfuß ausgestreckt und nicht eingezogen, so ist es untauglich. Dies gilt nur vom Vorderfuße, wenn aber einen Hinterfuß, so ist es tauglich, einerlei, ob es ihn ausgestreckt und nicht eingebogen oder eingebogen und nicht ausgestreckt hat. Dies gilt nur von einem Kleinvieh, ein Großvieh aber ist tauglich, einerlei, ob es mit dem Vorderfuße oder mit dem Hinterfuße erfolgt ist, ob es ihn ausgestreckt und nicht eingebogen oder eingebogen und nicht ausgestreckt hat. Bei einem Vogel gilt es als Zucken, auch wenn er nur den Flügel bewegt oder den Schwanz geschüttelt hat. — Was lehrt er uns damit, dies alles haben wir ja bereits gelernt: wenn ein Kleinvieh einen Vorderfuß ausgestreckt und nicht zu-

mit einem Vorder- und einem Hinterfuß erforderlich, nach den Rabbanan dagegen nur mit einem von beiden. 362. Demnach ist das Blutausströmen das leichteste Lebenszeichen. 363. Lev. 22,27. 364. Wörtl. das Ähnliche, sc. einem anderen Tiere. 365. Eine Geburt, die nicht auf natürliche Weise, durch die Gebärmutter, herausgekommen ist, sondern durch die Seite. 366. Das keine 7 Tage alt ist. 367. Wenn es aus dem Leibe hervorgeholt worden ist. 368. Wenn das Muttertier bei der Geburt verendet ist. 369. Die Geburt bei Lebzeiten des Mutter-

rückgezogen hat, so ist es untauglich, weil dies nichts weiter als [ein Zeichen] des Verendens ist. Nur einen Vorderfuß, nicht aber einen Hinterfuß, nur ein Kleinvieh, nicht aber ein Großvieh!? — Nötig ist dies hinsichtlich eines Vogels, von dem wir dies gelernt haben.

vii HAT MAN FÜR EINEN NICHTJUDEN GESCHLACHTET, SO IST DIE SCHLACHTUNG GÜLTIG, NACH R. ELIÉZER ABER UNGÜLTIG. R. ELIÉZER SAGTE: SELBST WENN MAN ES GESCHLACHTET HAT, DAMIT DER NICHTJUDE NUR VOM LEBERLAPPEN ESSE, IST ES UNTAUGLICH, DENN DER NICHTJUDE DENKT GEWÖHNLICH AN SEINEN GÖTZEN. R. JOSE SPRACH: ES IST JA [EIN SCHLUSS] VOM SCHWEREREN AUF DAS LEICHTERE ZU FOLGERN: WENN MAN SICH IN EINEM FALLE, WO DIE ABSICHT[370] UNTAUGLICH MACHT, BEI DEN OPFERN, NUR NACH DEM DIENSTTUENDEN[371] RICHTE, UM WIEVIEL MEHR RICHTE MAN SICH IN EINEM FALLE, WO DIE ABSICHT NICHT UNTAUGLICH MACHT, BEI PROFANEM, NUR NACH DEM SCHLACHTENDEN[372].

GEMARA. Diese Autoren[373] sind der Ansicht des R. Eleázar b. R. Jose, denn es wird gelehrt, R. Eleázar b. R. Jose sagte, er habe gehört, der Eigentümer könne [das Opfer][374] verwerflich machen. Der erste Autor ist der Ansicht, nur[375] wenn man von ihm diese Absicht[376] gehört hat, sonst aber nicht, denn wir sagen nicht, ein Nichtjude denke gewöhnlich an seinen Götzen, und R. Eliézer ist der Ansicht, auch wenn man von ihm diese Absicht nicht gehört hat, denn wir sagen, ein Nichtjude denke gewöhnlich an seinen Götzen. Hierzu sagte R. Jose, auch[377] wenn man von ihm die Absicht gehört hat, denn wir sagen nicht, einer könne beabsichtigen und der andere den Dienst verrichten. Manche sagen: Sie streiten über den Fall, wenn man von ihm diese Absicht gehört hat; der erste Autor ist der Ansicht, nur bei der [Schlachtung] innerhalb[378] sagen wir, einer könne beabsichtigen und der andere den Dienst verrichten, nicht aber bei der äußeren, denn man folgere nicht von der inneren auf die äußere, und R. Eliézer ist der Ansicht, man folgere von der inneren auf die äußere. Hierzu sagte R. Jose, auch bei der inneren sagen wir nicht, einer könne beabsichtigen und der andere den Dienst verrichten. Fol. 39

Es wurde gelehrt: Hat jemand ein Vieh geschlachtet in der Absicht, das Blut für einen Götzen zu sprengen oder das Fett für einen Götzen

tieres. 370. Beim Schlachten, daß dabei eine unzulässige Handlung erfolge. 371. Der Priester, der sich mit der Herrichtung des Opfers befaßt; der Eigentümer kann durch die unzulässige Absicht das Opfer nicht untauglich machen. 372. Somit ist in diesem Falle die Schlachtung nicht untauglich. 373. Selbst der erste Autor, nach dem die Schlachtung tauglich ist. 374. Durch die unzulässige Absicht. 375. Dann ist die Schlachtung für einen Nichtjuden untauglich. 376. Daß es für einen Götzen erfolge. 377. Dann ist die Schlachtung tauglich. 378. Des

aufzuräuchern, so ist es, wie R. Joḥanan sagt, verboten, und wie R. Šimón b. Laqiš sagt, erlaubt. R. Joḥanan sagt, es sei verboten, weil man während der einen Verrichtung[379] eine Absicht hinsichtlich einer[380] anderen hegen kann, und man folgere von der inneren [Schlachtung] auf die äußere. Reš-Laqiš sagt, es sei erlaubt, weil man während der einen Verrichtung keine Absicht hinsichtlich einer anderen hegen kann, und man folgere nicht von der inneren auf die äußere. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wurde gelehrt: Hat man [ein Sündopfer] auf den richtigen Namen geschlachtet in der Absicht, das Blut auf einen anderen Namen[381] zu sprengen, so ist es, wie R. Joḥanan sagt, untauglich, und wie R. Šimón b. Laqiš sagt, tauglich. R. Joḥanan sagt, es sei untauglich, weil man während der einen Verrichtung eine Absicht hinsichtlich der anderen hegen kann, und man folgere von der Absicht bei der Verwerflichmachung[382]. R. Šimón b. Laqiš sagt, es sei tauglich, weil man während der einen Verrichtung keine Absicht hinsichtlich einer anderen hegen kann, und man folgere nicht von der Absicht der Verwerflichmachung. Und beide [Lehren] sind nötig. Würde nur die eine gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Šimón b. Laqiš vertrete seine Ansicht nur bei dieser, weil man nicht hinsichtlich der äußeren [Schlachtung] von der inneren folgere, während er R. Joḥanan beipflichte, daß man hinsichtlich der inneren von der inneren[382] folgere. Und würde nur die andere gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Joḥanan vertrete seine Ansicht nur bei dieser, während er bei der ersteren R. Šimón b. Laqiš beipflichte. Daher sind beide nötig. R. Šešeth wandte ein: R. Jose sprach: Es ist ja [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn man sich in einem Falle, wo die Absicht untauglich macht, bei den Opfern, nur nach dem Diensttuenden richte, um wieviel mehr richte man sich in einem Falle, wo die Absicht nicht untauglich macht, bei Profanem, nur nach dem Schlachtenden. Was heißt die Absicht mache bei Profanem nicht untauglich: wollte man sagen, sie mache überhaupt nicht untauglich, wieso kann es demnach vorkommen, daß die für einen Götzen erfolgte Schlachtung verboten ist; doch wohl während der einen Verrichtung hinsichtlich einer anderen, und dies ist wie folgt zu verstehen: wenn in einem Falle, wo die Absicht hinsichtlich der einen Verrichtung während einer anderen untauglich macht, bei den Opfern, man sich nur nach dem Diensttuenden richte, um wieviel mehr richte man sich in dem Falle, wo die Absicht hinsichtlich der einen Verrichtung nur wäh-

Tempelhofes, dh. bei den Opfern. 379. Bei der Herrichtung eines Opfers. 380. Vgl. Bd. X S. 33 Anm. 358. 381. Auf den Namen eines anderen Opfers. 382. Hinsichtl. der Schlachtung auf einen anderen Namen von der verwerflichmachenden Absicht; bei beiden handelt es sich um die Schlachtung eines Opfers. 383. Die

rend dieser Verrichtung und nicht während einer anderen untauglich macht, bei Profanem, nur nach dem Schlachtenden. Hinsichtlich der inneren [Schlachtung] ist dies[383]ein Einwand gegen R. Šimón b. Laqiš, und hinsichtlich der äußeren ist dies[384]ein Einwand gegen R. Joḥanan!? Allerdings ist bezüglich des Einwands gegen Reš Laqiš hinsichtlich der inneren zu erklären, eines[385]sagte er, bevor er es[386]von R. Joḥanan hörte, und eines, nachdem er es von R. Joḥanan[387]hörte, aber hinsichtlich der äußeren ist dies ja ein Einwand gegen R. Joḥanan!? Er richtete diesen Einwand, und er selbst erklärte es auch: er spricht von den vier Verrichtungen[388], und dies ist wie folgt zu verstehen: wenn man sich in einem Falle, wo die Absicht bei den vier Verrichtungen untauglich macht, bei den Opfern, nur nach dem Diensttuenden richte, um wieviel mehr richte man sich in Col.b einem Falle, wo die Absicht nur bei zwei Verrichtungen[389]untauglich macht, bei Profanem, nur nach dem Schlachtenden. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Joḥanan: Hat man ein Vieh geschlachtet in der Absicht, das Blut für einen Götzen zu sprengen oder das Fett für einen Götzen aufzuräuchern, so ist es ein Totenopfer. Hat man geschlachtet und dies nachher beabsichtigt, so ist dies ein Fall, wie er sich einst in Cäsarea ereignete, und sie sagten hierzu weder 'erlaubt' noch 'verboten'. R. Ḥisda sagte: Sie sagten nicht 'verboten', wegen der Ehrung der Rabbanan, und nicht 'erlaubt', wegen der Ehrung R. Eliézers[390]. — Wieso dies, vielleicht sind die Rabbanan dieser Ansicht nur in jenem[391]Falle, wo man von ihm nicht weiß, daß er es beabsichtigt, hierbei aber, wo man von ihm weiß, daß er es beabsichtigt, sei der Schluß für den Anfang[392]entscheidend!? Oder auch: R. Eliézer ist dieser Ansicht nur in jenem Falle, bei einem Nichtjuden, weil ein Nichtjude gewöhnlich an seinen Götzen denkt, bei einem Jisraéliten aber sage man nicht, der Schluß sei für den Anfang entscheidend!? Vielmehr, erklärte R. Šezbi, sie sagten nicht 'erlaubt', wegen der Ehrung des R. Šimón b. Gamliél[393]. — Welche [Lehre des]

Lehre, daß bei den Opfern die Absicht hinsichtl. der einen Verrichtung während einer anderen von Wirkung sei. 384. Die Lehre, daß bei Profanem die Absicht hinsichtl. der einen Verrichtung während einer anderen nicht von Wirkung sei. 385. Die Lehre hinsichtl. der inneren Schlachtung. 386. Daß RJ. sich hierbei auf eine Mišna stütze. 387. RJ. war der Lehrer RŠ.s und lehrte ihn die Mišna; nachdem er die hier angezogene Mišna hörte, zog er seine Ansicht hinsichtl. der Schlachtung eines Opfers zurück u. beschränkte sie auf die Schlachtung eines profanen Tieres. 388. Bei der Zubereitung des Opfers; vgl. Bd. X S. 11 Anm. 103. 389. Beim Schlachten und beim Blutsprengen, wenn es für den Götzendienst erfolgt, nicht aber bei den übrigen Verrichtungen. 390. Die hierüber in der Mišna streiten. 391. Von dem die Mišna spricht. 392. Es ist ebenso, als würde die Schlachtung von vornherein für einen Götzen erfolgt sein. 393. Nach dem der

R. Šimón b. Gamliél ist hier gemeint, wollte man sagen, die Lehre des R. Šimón b. Gamliél vom Scheidebriefe, denn wir haben gelernt: Wenn ein Gesunder gesagt hat, daß man ihm für seine Frau einen Scheidebrief schreibe[394], so wollte er sie nur anführen[395]. Einst sagte ein Gesunder, daß man ihm für seine Frau einen Scheidebrief schreibe, und als er später auf ein Dach stieg, stürzte er ab, und starb. Da entschied R. Šimón b. Gamliél: Ist er mit Absicht[396] abgestürzt, so ist der Scheidebrief gültig, wenn aber der Wind ihn hinabgestoßen hat, so ist der Scheidebrief ungültig. Und auf unseren Einwand, es sei ja ein Tatfall zur Widerlegung[397], [wurde erwidert, die Mišna] sei lückenhaft und müsse wie folgt lauten: ist aber der Ausgang für den Anfang entscheidend[398], so ist der Scheidebrief gültig. Einst sagte ein Gesunder, daß man ihm für seine Frau einen Scheidebrief schreibe, und als er später auf ein Dach stieg, stürzte er ab und starb. Da entschied R. Šimón b. Gamliél: Ist er mit Absicht abgestürzt, so ist der Scheidebrief gültig, wenn aber der Wind ihn hinabgestoßen hat, so ist der Scheidebrief ungültig. Aber vielleicht ist es hierbei anders, denn er sagte[399] ja, daß man ihn schreibe!? Vielmehr, erklärte Rabina, wegen der Ehrung des R. Šimón b. Gamliél in folgender Lehre: Wenn jemand sein Vermögen, worunter sich Sklaven befinden, einem anderen verschrieben hat, und dieser sagt, er wolle sie nicht haben, so dürfen diese, wenn der zweite Herr ein Priester ist, Hebe essen[400]. R. Šimón b. Gamliél sagt, da dieser sagt, er wolle sie nicht haben, so hatten die Erben[401] sie längst geeignet. Dagegen wandten wir ein: Sollte dies nach dem ersten Autor auch von dem Falle gelten, wenn dieser dasteht und protestiert!? Und Rabba, nach anderen R. Johanan erwiderte: Hat er von Anfang an protestiert, so stimmen alle überein, daß er sie nicht geeignet habe, hat er geschwiegen und erst nachher protestiert, so stimmen alle überein, daß er sie geeignet habe, sie streiten nur über den Fall, wenn jener sie ihm durch einen anderen[402] zugeeignet und er anfangs geschwiegen und später protestiert hat. Der erste Autor ist der Ansicht, da er geschwiegen hat, habe er sie geeignet, und wenn er später protestiert, will er zurücktreten, und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht,

Ausgang entscheidend für die ursprüngliche Absicht ist. 394. Jedoch nicht, daß man ihn ihr gebe. 395. Damit sie ihn nicht dränge, ihr einen solchen Scheidebrief zu geben, um nach seinem Tode von der Schwagerehe (cf. Dt. 25,5) befreit zu sein; sie gilt in diesem Falle, wenn er stirbt, nicht als geschieden, sondern als verwitwet. 396. Der Ausgang ist entscheidend, daß er bei der Erteilung des Auftrages an den Tod dachte und ihn ernst meinte. 397. In der obigen Lehre wird kein Unterschied gemacht. 398. Daß er seinen Auftrag ernst meinte. 399. Während in unserem Falle nichts darauf deutet, daß die Schlachtung für einen Götzen erfolgen sollte. 400. Weil sie trotz seiner Ablehnung zu seinem Gesinde gehören. 401. Des Testators; sie gehören zu ihrem Gesinde. 402. Die Zueignung ist nur

der Ausgang sei für den Anfang[403] entscheidend, nur protestierte er vorher deshalb nicht, weil er dachte: wozu protestieren, bevor sie[404] in meinen Besitz kommt. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jose[405].

Einst kamen Araber in Çiqonja, übergaben den jisraélitischen Schlächtern Widder und sprachen zu ihnen: das Blut und das Fett[406] für uns, die Haut und das Fleisch für euch. Da ließ R. Ṭobi b. R. Mathna R. Joseph fragen: Wie ist es in einem solchen Falle? Dieser ließ ihm erwidern: Folgendes sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: die Halakha ist wie R. Jose. R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Wie ist es nach R. Eliézer[407], wenn [ein Nichtjude] einem jisraélitischen Schlächter Geld[408] gegeben hat? Dieser erwiderte: Wir richten uns danach: ist er ein mächtiger Mann, den er nicht abweisen kann, so ist es[409] verboten, wenn aber nicht, so kann er zu ihm sagen: hier dein Kopf und hier der Berg[410].

viii HAT JEMAND AUF DEN NAMEN VON BERGEN, HÜGELN, SEEN, FLÜSSEN ODER WÜSTEN[411] GESCHLACHTET, SO IST SEINE SCHLACHTUNG UNGÜLTIG. HABEN ZWEI DAS MESSER GEHALTEN UND GESCHLACHTET, EINER AUF DEN NAMEN EINES DIESER DINGE UND EINER AUF EINEN ZULÄSSIGEN NAMEN, SO IST DIE SCHLACHTUNG UNGÜLTIG. Fol. 40

GEMARA. Nur ungültig[412] und kein Totenopfer, und dem widersprechend wird gelehrt: Wenn jemand auf den Namen von Bergen, Hügeln, Flüssen, Wüsten, der Sonne, des Mondes, der Sterne, der Planeten, des Erzengels Mikhaél oder eines kleinen Würmchens geschlachtet hat, sei es ein Totenopfer[413]!? Abajje erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; eines, wenn er gesagt hat: dem Berge, und eines, wenn er gesagt hat: dem Berggeiste. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt von den anderen, wie vom Erzengel Mikhaél[414]. Schließe hieraus.

R. Hona sagte: Wenn das Vieh seines Nächsten vor einem Götzen liegt, so hat er, sobald er nur ein Halsorgan durchgeschnitten hat, es verboten gemacht. Er ist also der Ansicht R. Joḥanans, in dessen Namen Úla sagte: Obgleich sie gesagt haben, wenn jemand sich vor dem Vieh seines Nächsten gebückt hat, habe er es nicht verboten gemacht, so hat er, wenn er

dann gültig, wenn sie ihm erwünscht ist. 403. Daß die Erbschaft ihm nicht erwünscht war. 404. Die Schenkungsurkunde. 405. Daß ein anderer als der Schlachtende das Vieh überhaupt nicht untauglich machen kann. 406. Die sie für Götzen opfern wollten. 407. Nach dem die Schlachtung für einen Nichtjuden auf jeden Fall untauglich ist. 408. Auf Fleisch von einem Vieh, das er schlachten wird. 409. Da die Schlachtung auf jeden Fall auf seine Bestellung hin erfolgt ist. 410. Dh. zerschlage dir deinen Kopf an dem Berg; die Schlachtung ist nicht auf seine Bestellung hin erfolgt. 411. Die er damit götzendienstlich verehren will. 412. Jedoch zur Nutznießung erlaubt. 413. Und zur Nutznießung verboten. 414.

daran eine Handlung begangen hat, es verboten gemacht. R. Naḥman wandte gegen R. Hona ein: Hat jemand am Šabbath außerhalb[415] ein Sündopfer für einen Götzen geschlachtet, so ist er[416] drei Sündopfer schuldig. Wenn du nun sagst, man habe, sobald man nur ein Halsorgan durchgeschnitten hat, es verboten gemacht, so sollte er doch wegen des Schlach-Col.b tens außerhalb nicht schuldig sein, denn es ist ja ebenso, als würde er Erde geschnitten[417] haben!? R. Papa erwiderte: Hier handelt es sich um ein Geflügel-Sündopfer[418], wobei alle [Verbote] gleichzeitig erfolgen. — Merke, R. Hona trug ja seine Lehre nach Ůla vor und Ůla spricht ja von irgend einer[419] Handlung!? — Vielmehr, wenn er gesagt hat, er verehre ihn mit der Beendigung der Schlachtung[420]. — Weshalb demnach ein Sündopfer, sollte er es doch von einem Schlachtopfer allgemein[421] lehren!? Vielmehr, erklärte Mar-Zuṭra im Namen R. Papas, hier handelt es sich um den Fall, wenn die Hälfte der Luftröhre verletzt war und er etwas hinzugefügt und beendet[422] hat, wobei alle [Verbote] gleichzeitig erfolgen. R. Papa sagte: Hätte R. Hona nicht von einem Halsorgan gesprochen, so wäre aus [der Lehre vom] Sündopfer gegen ihn nichts einzuwenden, denn unter Handlung[423] könnte eine bedeutende Handlung[424] zu verstehen sein. Ferner sagte R. Papa: Hätte R. Hona nicht vom Vieh seines Nächsten gesprochen, so wäre aus [der Lehre vom] Sündopfer gegen ihn nichts einzuwenden, denn man kann nur das eigene verboten machen, nicht aber ein fremdes[425]. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, da er es zur Sühne gekauft hat, gelte es als seines, so lehrt er uns.

R. Naḥman, R. Åmram und R. Jiçḥaq sagten: Man kann nicht das verboten machen, was nicht ihm gehört. Man wandte ein: Hat jemand am Šabbath außerhalb ein Sündopfer für einen Götzen geschlachtet, so ist er drei Sündopfer schuldig. Wir bezogen es auf ein Geflügel-Sündopfer

Der ein lebendes Wesen ist. 415. Des Tempelhofes. 416. Wenn dies unvorsätzlich erfolgt ist; er hat damit 3 Sünden begangen; den Šabbath entweiht, außerhalb des Tempels geschlachtet und Götzendienst getrieben. 417. Da es nach dem Durchschneiden des einen Halsorganes kein Opfer mehr ist. 418. Von dem nur ein Halsorgan durchzukneifen ist, u. dementsprechend ist die Schlachtung außerhalb des Tempelhofes verboten; cf. Zeb. Fol. 111a. 419. Somit wird ja das Tier verboten, sobald nur ein kleiner Teil des Halsorganes durchgeschnitten worden ist, wo die Schlachtung noch keine Gültigkeit hat. 420. Erst dann wird das Vieh verboten. 421. Wahrscheinl. gilt dies nur von einem Sündopfer, u. zwar vom Geflügel, von dem nur ein Halsorgan durchzukneifen ist. 422. Die Schlachtung, die in diesem Falle beim Anschneiden sofort gültig ist, da nur die größere Hälfte durchgetrennt zu sein braucht; diese 3 Verbote können somit nur beim Geflügel-Sündopfer zusammentreffen. 423. Von der Ůla spricht u. auf die er sich stützt. 424. Die Vollendung der ganzen Schlachtung; erst dann wird das für einen Götzen geschlachtete Vieh verboten. 425. Während das Sündopfer Eigentum der Priester ist; aus diesem Grunde wird es durch die Schlachtung für einen Götzen nicht un-

oder auf den Fall, wenn die Hälfte der Luftröhre verletzt war; nur bei einem Geflügel-Sündopfer, wobei alle [Verbote] gleichzeitig erfolgen, nicht aber bei einer anderen Schlachtung. Wenn man nun sagen wollte, man könne das nicht verboten machen, was nicht ihm gehört, so gilt dies ja nicht nur von einem Geflügel-Sündopfer, sondern auch von einem Vieh-Sündopfer[426]!? – Da er es zur Sühne gekauft hat, gilt es als seines. – Komm und höre: Haben zwei das Messer gehalten und geschlachtet, einer auf den Namen eines dieser Dinge und einer auf einen zulässigen Namen, so ist die Schlachtung ungültig[427]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er [am Vieh] beteiligt ist. – Komm und höre: Wenn jemand unrein[428]macht, bemischt[429]oder libiert[430], so ist er, wenn versehentlich, frei, und wenn vorsätzlich, schuldig!? – Hier handelt es sich ebenfalls um den Fall, wenn er daran beteiligt ist. Hierüber streiten auch folgende Tannaím: Hat ein Nichtjude den Wein eines Jisraéliten in Abwesenheit eines Götzen libiert, so hat er ihn verboten gemacht. R. Jehuda b. Bethera und R. Jehuda b. Baba erlauben ihn aus zwei Gründen: erstens libiert man Wein nur in Anwesenheit eines Götzen, und zweitens kann der Eigentümer sagen: wie kommst du dazu, meinen Wein gegen meinen Willen verboten zu machen!? R. Naḥman, R. Ámram und R. Jiçḥaq aber sagen, selbst nach demjenigen, welcher hierbei sagt, man könne das verboten machen, was nicht ihm gehört, gilt dies nur von einem Nichtjuden, ein Jisraélit aber will ihn[431]dadurch nur ärgern[432]!? – Komm und höre: Haben zwei das Messer gehalten und geschlachtet, einer auf den Namen eines dieser Dinge und einer auf einen zulässigen Namen, so ist die Schlachtung ungültig[433]!? – Hier wird von einem abtrünnigen Jisraéliten gesprochen. – Komm und höre: Wenn jemand unrein macht, bemischt oder libiert, so ist er, wenn versehentlich, frei, und wenn vorsätzlich, schuldig!? – Hier wird ebenfalls von einem abtrünnigen Jisraéliten gesprochen. R. Aḥa, der Sohn Rabas, fragte R. Aši: Wie ist es, wenn man ihn gewarnt[434]und er die Warnung entgegengenommen hat? Dieser erwiderte: Du sprichst von dem Falle, wenn er sich der Todesstrafe[435]preisgibt; es gibt keinen größeren Abtrünnigen als diesen.

Fol. 41

tauglich. 426. Da es nicht dem Eigentümer, sondern dem Priester gehört. 427. Es kann also auch derjenige, der nicht der Eigentümer ist, das Vieh untauglich machen. 428. Levitisch reine Speisen eines anderen. 429. Profane Früchte mit Hebe; es darf dann nur von einem Priester gegessen werden, wodurch es bedeutend an Wert verliert. 430. Den Wein eines anderen einem Götzen spendet, wodurch er verboten wird. 431. Dem Eigentümer des Weines. 432. In Wirklichkeit aber ist es nicht seine Absicht, damit Götzendienst zu treiben. 433. Dies gilt ja von einem Jisraéliten. 434. Durch das Schlachten keinen Götzendienst zu treiben; die Frage ist, ob er dadurch diesbezüglich zum Abtrünnigen wird u. einem Nichtjuden gleicht. 435. Bei der Warnung muß ihm gesagt werden, daß

ix MAN DARF NICHT IN SEEN, FLÜSSE ODER GERÄTE HINEINSCHLACHTEN, WOHL ABER DARF MAN IN EINE WASSERGRUBE HINEINSCHLACHTEN UND AUF EINEM SCHIFFE AUF EIN GERÄT[436]. IN EINE GRUBE HINEIN DARF MAN ÜBERHAUPT NICHT SCHLACHTEN; JEDOCH DARF MAN IN SEINEM HAUSE EINE GRUBE MACHEN, DAMIT DAS BLUT DA HINEINFLIESSE; AUF DER STRASSE TUE Col.b MAN DIES NICHT, UM NICHT DEN MINÄERN NACHZUAHMEN[437].

GEMARA. MAN SCHLACHTE NICHT IN &c. In Seen wohl deshalb nicht, weil man sagen könnte, er opfere dem Seegeist, ebenso könnte man ja auch, wenn man in eine Wassergrube schlachtet, sagen, er opfere dem Spiegelbilde[438]!? Raba erwiderte: Dies wird von trübem [Wasser] gelehrt.

IN EINE GRUBE HINEIN &c. SCHLACHTEN. Du sagtest ja, daß man in eine Grube hinein überhaupt nicht schlachten dürfe!? Abajje erwiderte: Der Anfangsatz spricht von einer Grube auf der Straße. Raba sprach zu ihm: Wenn es im Schlußsatze heißt, daß man es auf der Straße nicht tun dürfe, so spricht ja der Anfangsatz wahrscheinlich nicht von einer auf der Straße!? Vielmehr, erklärte Raba, ist dies wie folgt zu verstehen: in eine Grube hinein darf man überhaupt nicht schlachten; wie mache man es aber, wenn man seinen Hof rein halten will? — man bereite einen Raum außerhalb der Grube und schlachte da, damit das Blut abfließe und in die Grube rinne; auf der Straße tue man dies nicht, um nicht den Minäern nachzuahmen. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: Wer auf einem Schiffe reist und auf dem Schiffe keinen Platz zum Schlachten hat, strecke die Hand über das Schiff hinaus und schlachte, damit das Blut abfließe und über die Wand des Schiffes rinne. In eine Grube hinein schlachte man überhaupt nicht; wie mache man es aber, wenn man seinen Hof rein halten will? — man bereite einen Raum außerhalb der Grube und schlachte da, damit das Blut abfließe und in die Grube rinne; auf der Straße tue man dies nicht, denn es heißt:[439] *in ihren Satzungen sollt ihr nicht wandeln.* Hat jemand dies getan, so stelle man über ihn eine Untersuchung an[440].

x HAT MAN[441] AUF DEN NAMEN EINES BRANDOPFERS, EINES SCHLACHTOPFERS, EINES SCHWEBE-SCHULDOPFERS, EINES PESAḤOPFERS ODER EINES DANKOPFERS GESCHLACHTET, SO IST DIE SCHLACHTUNG UNGÜLTIG UND NACH R. ŠIMÓN GÜLTIG. HABEN ZWEI DAS MESSER GEHALTEN UND GESCHLACHTET, EINER AUF DEN NAMEN EINES VON DIESEN UND EINER AUF EINEN ZULÄSSIGEN NAMEN, SO IST DIE SCHLACHTUNG UNGÜLTIG. HAT MAN AUF DEN NAMEN EINES SÜND-

darauf die Todesstrafe gesetzt sei; cf. Syn. Fol. 40b. 436. Um nicht das Deck zu beschmutzen; es ist nichts dabei, wenn das Blut in das Wasser fließt. 437. Die nur auf diese Weise schlachteten. 438. Das im Wasser zu sehen ist. 439. Lev. 18,3. 440. Ob er nicht Minäer ist. 441. Ein profanes Vieh außerhalb des Tempels.

OPFERS, EINES GEWISSHEITS-SCHULDOPFERS, EINES ERSTGEBORENEN, EINES ZEHNTEN[442] ODER EINES EINGETAUSCHTEN[443] GESCHLACHTET, SO IST DIE SCHLACHTUNG GÜLTIG. DIE REGEL HIERBEI IST: WAS MAN AUF DEN NAMEN [EINES OPFERS], DAS GELOBT UND GESPENDET WERDEN KANN, GESCHLACHTET HAT, IST UNGÜLTIG[444], UND WAS MAN AUF DEN NAMEN [EINES OPFERS], DAS NICHT GELOBT UND GESPENDET WERDEN KANN, GESCHLACHTET HAT, IST GÜLTIG.

GEMARA. HAT MAN AUF DEN NAMEN EINES BRANDOPFERS &C. Kann denn ein Schwebe-Schuldopfer gelobt und gespendet werden!? R. Johanan erwiderte: Hier ist R. Eleázar vertreten, welcher sagt, man könne jeden Tag ein Schwebe-Schuldopfer spenden[445]. – Kann denn das Pesahopfer gespendet und gelobt werden, dafür ist ja eine Zeit festgesetzt!? R. Ošája erwiderte: Anders ist das Pesahopfer, da es das ganze Jahr hindurch reserviert werden[446] kann. R. Jannaj sagte, dies gelte nur von gebrechenfreien [Tieren], bei gebrechenbehafteten aber weiß man[447] es. R. Johanan aber sagte, dies gelte auch von gebrechenbehafteten, denn es kann vorkommen, daß sich etwas auf dem Gebrechen befindet und man es[448] nicht weiß.

HAT MAN AUF DEN NAMEN EINES SÜNDOPFERS GESCHLACHTET. R. Johanan sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man kein Sündopfer schuldig ist, ist man aber ein Sündopfer schuldig, so könnte man glauben, er tue es auf den Namen seines Sündopfers. – Er sagte ja nicht: auf den Namen m e i n e s[449] Sündopfers!? R. Abahu erwiderte: Wenn er gesagt hat: auf den Namen meines Sündopfers.

AUF DEN NAMEN EINES EINGETAUSCHTEN. R. Eleázar sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er zuhause kein Schlachtopfer hat, hat er aber zuhause ein Schlachtopfer, so könnte man glauben, er habe es darauf eingetauscht. – Er sagte ja nicht: als Eingetauschtes für mein Schlachtopfer!? R. Abahu erwiderte: Wenn er gesagt hat: als Eingetauschtes für mein Schlachtopfer.

DIE REGEL HIERBEI IST. Was schließt dies ein? – Dies schließt das Brandopfer eines Nazirs[450] ein; man könnte glauben, [es sei zu berücksichtigen,] er hat ja nicht gelobt[451], so berücksichtige man vielmehr, er kann heimlich gelobt haben[452].

442. Cf. Lev. 27,32. 443. Worauf ein zur Opferung bestimmtes Tier eingetauscht worden ist. 444. Da der Beobachtende glauben könnte, er bringe außerhalb des Tempelhofes Opfer dar. 445. Weil man stets mit der Möglichkeit rechnen muß, eine Sünde begangen zu haben. 446. Und wenn es zu einer anderen Zeit geschlachtet wird, gilt es als Heilsopfer. 447. Daß die Nennung des Opfers ohne Belang ist, da solche zur Opferung untauglich sind. 448. Daß das Vieh gebrechenbehaftet u. zur Opferung untauglich ist. 449. Nur dann kann es sich um ein pflichtiges Sündopfer handeln. 450. Daß es auf den Namen eines solchen untauglich sei. 451. Nazir zu sein, somit ist die Nennung belanglos u. die Schlachtung gültig. 452.

Das nicht gelobt und gespendet werden kann. Dies schließt das Brandopfer der Wöchnerin[453]ein. R. Eleázar sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er keine Frau hat, hat er aber eine Frau, so könnte man glauben, er habe es für sie getan. – Er sagte ja nicht: auf den Namen des Brandopfers meiner Frau!? R. Abahu erwiderte: Wenn er gesagt hat: auf den Namen des Brandopfers meiner Frau. – Selbstverständlich[454]!? – Man könnte glauben, [man sage,] hätte sie geboren, so würde es bekannt geworden[455]sein, so lehrt er uns, man könnte glauben, sie habe abortiert[456].

Fol. 42

DRITTER ABSCHNITT

i Folgende sind Totverletzungen beim Vieh: wenn die Speiseröhre durchlöchert ist, die Gurgel durchgerissen[1] ist, die Hirnhaut durchlöchert ist, das Herz bis zur Kammer durchlöchert ist, das Rückgrat gebrochen und der [Mark]faden desselben durchgerissen ist, die Leber fort und nichts zurückgeblieben ist, die Lunge durchlöchert ist oder davon etwas fehlt; R. Šimón sagt, nur wenn sie bis zum Luftröhrenraume[2] durchlöchert ist. Wenn der Labmagen durchlöchert ist, die Gallenblase durchlöchert ist, die Därme durchlöchert sind, der innere Pansen[3] durchlöchert oder der grössere Teil des äusseren aufgerissen ist; R. Jehuda sagt, bei einem grossen [Vieh] eine Handbreite und bei einem kleinen der grössere Teil. Wenn der Blättermagen oder der Netzmagen nach aussen durchlöchert ist, [das Vieh] vom Dache abgestürzt[4] ist, die meisten Rippen gebrochen sind, oder es von einem Wolfe angepackt[5] worden ist; R. Jehuda sagt, ein Kleinvieh von einem Wolfe und ein Grossvieh von einem Löwen. Wenn kleines Geflügel von einem Habicht oder grosses von einem grossen [Raubvogel] angepackt worden ist. Die Regel hierbei ist: alles, desgleichen nicht lebensfähig ist, gilt als Totverletztes.

GEMARA. R. Šimón b. Laqiš sagte: Wo ist in der Tora eine Andeu-

Dh. wer die Schlachtung sieht, könnte dies glauben. 453. Daß es auf den Namen eines solchen tauglich ist. 454. Daß, wenn er eine Frau hat, die Schlachtung auf den Namen des Brandopfers einer Wöchnerin ungültig sei. 455. Und da dies nicht bekannt ist, wird die Nennung nicht ernst genommen u. die Schlachtung ist gültig. 456. Er sei zur Darbringung eines solchen Opfers verpflichtet.

1. Der größere Teil der Breite. 2. Nach der weiter folgenden Erklärung, die Stelle, wo die Bronchien in die Lunge abzweigen. 3. Der sogenannte Kaumagen; vgl. jed. weit. Fol. 50b. 4. Auch wenn äußerlich keine Verletzung zu merken ist. 5. Die Krallen in das Fleisch geschlagen. 6. Daß ein solches zum

tung für das Totverletzte[6] zu finden? – Wo, [es heißt ja:] [7]*Fleisch auf dem Felde, Zerrissenes*[8], *dürft ihr nicht essen*!? – Vielmehr, wo ist in der Tora eine Andeutung zu finden, daß unter 'Totverletztes' ein nicht lebensfähiges [Vieh] zu verstehen sei? Im Schlußsatz heißt es, die Regel hierbei sei, alles, desgleichen nicht lebensfähig ist, gelte als Totverletztes, demnach kann das Totverletzte nicht leben; woher dies? – Es heißt: [9]*dies sind die Lebewesen, die ihr essen dürft,* was leben kann, iß, was nicht leben kann, iß nicht; demnach ist das Totverletzte nicht lebensfähig. Woher weiß es derjenige, welcher sagt, Totverletztes sei ein solches, das noch lebensfähig ist? – Er folgert dies aus: *dies sind die Lebewesen, die ihr essen dürft,* diese Lebewesen iß, ein anderes Lebewesen[10] iß nicht; demnach kann das Totverletzte leben. – Wofür verwendet jener das *dies*? – Er verwendet es für eine Lehre der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Dies sind die Lebewesen, die ihr essen dürft,* dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, jede Art anfaßte, Moše zeigte und zu ihm sprach: das iß und das iß nicht. – Auch nach dem anderen ist es ja für die Lehre der Schule R. Jišmáéls nötig!? – Dem ist auch so. – Woher weiß er demnach, daß das Totverletzte lebensfähig sei? – Er entnimmt dies aus einer anderen Lehre der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: [11]*Zwischen dem Lebewesen, das gegessen wird, und dem Lebewesen, das nicht gegessen werden darf,* das sind die achtzehn Totverletzungen, die Moše am Sinaj gelehrt worden sind. – Gibt es denn weiter keine mehr, es gibt ja noch die vier Fälle[12] und die sieben Lehren[13]!? Allerdings lehrt unser Autor[14] manche ausdrücklich und manche sind durch die Regel einbegriffen, wieso aber lehrt der Autor der Schule R. Jišmáéls, es gebe achtzehn Totverletzungen und nicht mehr, es gibt ja noch [beispielsweise den Fall:] sind einem Vieh die Füße über dem Sprunggelenke abgeschnitten, so ist es totverletzt!? – Er ist der Ansicht des R. Šimón b. Eleázar, welcher sagt, es könne ausgebeizt werden und weiter leben. – Was ist denn dabei, daß es ausgebeizt werden und weiter leben kann, wir sprechen ja vom Autor der Schule R. Jišmáéls, und der Autor der Schule R. Jišmáéls ist der Ansicht, das Totverletzte sei lebensfähig!? – Vielmehr, er ist der Ansicht des R. Šimón b. Eleázar, welcher sagt, ein solches sei tauglich. – Es gibt ja noch den Fall, wenn vom Rückgrat etwas fehlt!? Wir haben nämlich gelernt: Was

Col. b

Genusse verboten ist. 7. Ex. 22,30. 8. Vgl. S. 109 Anm. 338. 9. Lev. 11,2. 10. Das Totverletzte, das ebenfalls leben kann. 11. Lev. 11,47. 12. Im Texte wird statt dieser Worte ein Mnemotechnicum gebraucht, aus 4 Buchstaben der 4 dieser Fälle bezeichnenden Worte zusammengesetzt. 13. Über weitere Fälle von Totverletzung; die 4 Fälle u. die 7 Lehren werden weiter einzeln aufgezählt. 14. Der zwar 18 Fälle aufzählt, jedoch keine Zahl nennt. 15. Hinsichtl. der Verunreini-

gilt beim Rückgrat als Fehlen[15]? Die Schule Šammajs sagt, zwei Wirbel, die Schule Hillels sagt, ein Wirbel. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, dies gelte auch von der Totverletzung[16]. — Blättermagen und Netzmagen, die du besonders[17] zählst, gehören zusammen, somit scheide einen Fall aus und füge einen anderen hinzu. — Es gibt ja noch das Hautlose[18]!? — Er ist der Ansicht R. Meírs, nach dem ein solches tauglich ist. — Es gibt ja noch die Lungensklerose[19]!? — Der es von der Gallenblase[20] lehrt, ist ja R. Jose b. R. Jehuda, somit[21] scheide die [Durchlöcherung der] Gallenblase aus und füge die Lungensklerose hinzu. — Es gibt ja noch die folgenden sieben Lehren!? R. Mathna sagte, wenn das Oberschenkelbein aus seiner Lage verrenkt ist, sei es totverletzt. Rakhiš b. Papa sagte im Namen Rabhs, wenn eine Niere erkrankt ist, sei es totverletzt. Wir haben gelernt, wenn die Milz fehlt, sei es tauglich, und hierzu sagte R. Ávira im Namen Rabas, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie ganz fehlt, ist sie aber durchlöchert, sei es totverletzt. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen Šemuéls, wenn der größere Teil der Halsorgane losgelöst ist, sei es totverletzt. Rabba b. R. Šila sagte im Namen R. Mathnas im Namen Šemuéls, wenn eine Rippe von der Wurzel aus[22] abgebrochen, der größere Teil des Schädels zertrümmert, oder das Fleisch, das den größeren Teil des Pansens[23] bedeckt, [aufgetrennt ist], sei es totverletzt. — Die acht Fälle der Durchlöcherung gehören zusammen, somit sind sieben Fälle auszuscheiden und diese sieben hinzuzufügen. — Demnach gehören ja auch die zwei Fälle des Durchreißens zusammen, somit fehlt ein Fall!? Und ferner spricht ja auch R. Ávira im Namen Rabas von einem Falle der Durchlöcherung!? — Vielmehr, die zwei Fälle, die du ausgeschieden[24] hast, sind nicht auszuscheiden.

Fol. 43

Úla sagte: Acht Arten von Totverletzung sind Moše am Sinaj gelehrt worden: durchlöchert, durchgerissen, fortgekommen, fehlt, aufgetrennt, angepackt, abgestürzt und gebrochen. Ausgenommen ist der von Rakhiš b. Papa genannte Fall der Erkrankung[25]. Ḥija b. Rabh sagte: Es sind acht Fälle von Totverletzung durch Durchlöcherung[26], wenn du aber einwen-

gung; vollständig gleicht es einer Leiche u. ist als solche verunreinigend. 16. Beim Fehlen von einem, bezw. zwei Wirbeln gilt ein Vieh als totverletzt. 17. Um in der Mišna 18 Fälle zu finden. 18. Hat ein Vieh durch irgend einen Umstand das Fell verloren, so gilt es nach einer Ansicht als totverletzt. 19. Weiter wird entschieden: ist dies auf natürliche Weise erfolgt, so ist das Vieh tauglich, wenn aber künstlich hervorgerufen, so gilt es als totverletzt, da in diesem Falle die Krankheit nicht heilbar ist. 20. Daß die Durchlöcherung derselben zu den Fällen der Totverletzung gehöre. 21. Da dies die Ansicht eines einzelnen ist. 22. Mit einem Teile des Wirbels. 23. Wahrscheinl. das sog. parietale Blatt (Peritoneum parietale). 24. Der Fall, wenn die Füße über dem Sprunggelenke abgeschnitten sind, u. der Fall der Enthäutung sind ausgeschieden worden, weil sie nur nach der Ansicht von einzelnen gelten. 25. Einer Niere. 26. Netzmagen u. Blättermagen ge-

dest, es sind ja neun, so gilt der Fall von der Gallenblase nur nach R. Jose b. R. Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: Sind der Labmagen oder die Därme durchlöchert, so ist es totverletzt. R. Jose b. R. Jehuda sagt, auch wenn die Gallenblase durchlöchert ist. R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie R. Jose b. R. Jehuda.

Ferner sagte R. Jiçḥaq b. Joseph im Namen R. Joḥanans: Folgendes erwiderten die Genossen R. Jose b. Jehuda: [es heißt:][27] *er gießt auf die Erde meine Galle,* und Ijob lebte noch. Er entgegnete ihnen: Man beruft sich nicht auf Wunder. Es heißt ja auch:[27] *erbarmungslos spaltet er meine Nieren;* und wenn dem nicht so wäre, wie konnte er leben!? Bei einem Wunder ist es also anders, wie es heißt:[28] *nur schone sein Leben,* ebenso war auch jenes ein Wunder.

Ferner sagte R. Jiçḥaq b. Joseph im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie derjenige, der Olivengröße[29] sagt. — Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Joḥanans, die Halakha sei wie die anonyme Mišna, und eine solche lehrt, wenn die Leber fort und nichts zurückgeblieben ist, wonach es tauglich ist, wenn etwas zurückgeblieben ist, auch nicht olivengroß!? — Amoraím streiten über die Ansicht R. Joḥanans.

Ferner sagte R. Jiçḥaq b. Joseph im Namen R. Joḥanans: Ist die Gallenblase durchlöchert und von der Leber verstopft, so ist es tauglich.

Ferner sagte R. Jiçḥaq b. Joseph im Namen R. Joḥanans: Ist der Magen [eines Vogels] durchlöchert, der Beutel[30] aber intakt, so ist er tauglich.

Sie fragten: Wie ist es, wenn der Beutel durchlöchert und der Magen intakt ist? — Komm und höre: R. Naḥman sagte, wenn das eine und nicht das andere durchlöchert ist, sei er tauglich.

Rabba sagte: Die Speiseröhre besteht aus zwei Häuten, die äußere ist rot und die innere weiß; ist die eine und nicht die andere durchlöchert, so ist es tauglich. — Wozu braucht er zu sagen, die äußere sei rot und die innere weiß? — Ist es anders, so ist es totverletzt.

Sie fragten: Wie ist es, wenn beide an verschiedenen Stellen durchlöchert sind? Mar Zuṭra erwiderte im Namen R. Papas: Bei der Speiseröhre ist es tauglich, beim Magen ist es untauglich. R. Aši wandte ein: Im Gegenteil, die Speiseröhre zieht sich ein und erweitert sich beim Essen und beim Schreien, somit kann es vorkommen, daß [die Löcher] zusammentreffen, der Magen aber bleibt ja in seiner Lage!? R. Aḥa, Sohn des R. Joseph, erwiderte R. Aši: Wir sagen im Namen des Mar Zuṭra, er habe im Namen R. Papas übereinstimmend mit dir entschieden.

hören zusammen. 27. Ij. 16,13. 28. Ib. 2,6. 29. Wenn dieses Quantum von der Leber zurückbleibt, so ist das Vieh tauglich. 30. Die innere Haut desselben, der

Ferner sagte Rabba: Das Häutchen, das sich auf einer Verletzung an der Speiseröhre bildet, gilt nicht als Haut.

Ferner sagte Rabba: Die Speiseröhre ist nicht von außen, sondern nur von innen zu untersuchen. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? Col.b — Wenn ein Zweifel des Anpackens vorliegt[31].

Einst wurde Rabba [ein Tier] gebracht, bei dem ein Zweifel des Anpackens vorlag, und er untersuchte die Speiseröhre von außen. Da sprach Abajje zu ihm: Der Meister selbst sagte ja, die Speiseröhre sei nur von innen zu untersuchen!? Hierauf drehte Rabba sie um und untersuchte sie. Da fand er zwei Tropfen Blut, und er erklärte es als totverletzt. Auch Rabba wollte damit nur den Scharfsinn Abajjes wecken.

Ủla sagte: Wenn [einem Vieh] ein Dorn in der Speiseröhre gesessen hat, so befürchte man[32] nicht, sie kann durchlöchert worden sein. — Womit ist es nach Ủla hierbei anders als bei einem Zweifel des Anpackens[33]!? — Ủla ist der Ansicht, auch bei einem Zweifel des Anpackens sei dies nicht zu befürchten. — Womit ist es hierbei anders als im Falle von zwei Stücken, eines Talg und eines Fett[34]!? — Da ist das Verbot feststehend, hierbei ist das Verbot nicht feststehend[35]. — Womit ist es hierbei anders als in dem Falle, wenn jemand mit einem Messer schlachtet, das nachher als schartig befunden[36] wird? — Da ist ja ein Fehler am Messer vorhanden. — Womit ist es hierbei anders als bei einem Zweifel der Unreinheit auf Privatgebiet, wobei es als unrein gilt!? — Nach deiner Auffassung ist es ja ebensogut mit dem Zweifel der Unreinheit auf öffentlichem Gebiete zu vergleichen, wobei es als rein gilt!? Vielmehr ist es[37] eine überlieferte Lehre, von der Ehebruchsverdächtigten [gefolgert[38]].

Einer von den Jüngern saß vor R. Kahana und trug vor: Jene Lehre spricht von dem Falle, wenn einer[39] gefunden wird, wenn er aber gesessen hat, so befürchte man wohl. Da sprach R. Kahana zu ihnen: Hört nicht auf ihn; sie spricht von dem Falle, wenn er gesessen hat; von dem Falle aber, wenn er gefunden wird, brauchte Ủla dies nicht zu lehren, denn alle Tiere im Freien fressen Dornen.

sog. Hautsack. 31. In einem Falle, wo die Speiseröhre untersucht werden muß. 32. Falls eine Verletzung nicht zu merken ist. 33. In welchem Falle nach einer weiter folgenden Lehre dies zu befürchten ist. 34. Hat man eines gegessen, so ist zu befürchten, man habe viell. den verbotenen Talg gegessen, u. bringe ein Schuldopfer dar. 35. Hierbei ist es zweifelhaft, ob eine Handlung erfolgt ist, wodurch das Tier verboten wird, während im angezogenen Falle die verbotene Sache vorhanden ist, nur ist es zweifelhaft, ob man diese gegessen hat. 36. Die Schlachtung ist ungültig, obgleich es nicht ausgemacht ist, daß das Messer vorher untauglich war. 37. Daß bei einem Zweifel hinsichtl. der Unreinheit auf privatem Gebiete erschwerend u. auf öffentl. erleichternd zu entscheiden sei. 38. Cf. supra Fol. 9b. 39. Ein Dorn in der Speiseröhre. 40. Die Stelle, wo der Schlund mit der Kinn-

Es wurde gelehrt: Beim Schlundkopfe[40] gilt dies[41], wie Rabh sagt, von der kleinsten [Durchlöcherung], und wie Šemuél sagt, vom größeren Teile[42]. Rabh sagt, von der kleinsten, weil er zur Schlachtstelle gehört, Šemuél sagt, vom größeren Teile, weil er nicht zur Schlachtstelle gehört. — Was gehört zum Schlundkopfe? Mari b. Mar erwiderte im Namen Mar Úqabas im Namen Šemuéls: Was beim Schneiden sich ausweitet, gehört zum Schlundkopfe, und was beim Schneiden in seiner Lage bleibt, gehört zum Schlunde selbst. R. Papi sprach zu ihnen: Der Meister, das ist R. Bebaj b. Abajje, sagte nicht so; vielmehr gehört das, was beim Schneiden in seiner Lage bleibt, zum Schlundkopfe, und zum Schlunde selbst gehört das, was beim Schneiden sich zusammenzieht. Jona erklärte im Namen R. Zeras: Die Schluckstelle. — Wieviel beträgt diese? R. Ivja erwiderte: Weniger als ein Gerstenkorn und mehr als ein Weizenkorn.

Die Söhne R. Úqabas hatten ein Rind, an dem der Schlacht[schnitt] am Schlundkopfe begonnen und am Schlunde aufgehört hatte. Da sagte Raba: Ich will hierbei die erschwerende Ansicht Rabhs und die erschwerende Ansicht Šemuéls berücksichtigen, und es als verboten erklären. Die erschwerende Ansicht Rabhs, daß dies[41] bei der kleinsten [Durchlöcherung] erfolge; da aber Rabh sagt, dies sei die Schlachtstelle, so ist die des Šemuél zu berücksichtigen, welcher sagt, dies sei nicht die Schlachtstelle. Und da Šemuél sagt, nur beim größeren Teile, so ist die des Rabh zu berücksichtigen, welcher sagt, bei der kleinsten [Durchlöcherung]. Die Sache ging weiter und gelangte zu R. Abba. Da sprach er zu ihnen: Das Rind ist sowohl nach Rabh als auch nach Šemuél erlaubt[43]. Geht und sagt dem Sohne des R. Joseph b. Ḥama, daß er dem Eigentümer den Wert des Rindes ersetze. Mar, der Sohn Rabinas, sprach: Ich will einen Einwand gegen den Feind Rabas[44] erheben: Die Halakha ist stets nach der Schule Hillels zu entscheiden, jedoch ist es jedem überlassen, entweder nach der Ansicht der Schule Šammajs oder nach der Ansicht der Schule Hillels zu verfahren. Wer aber nach den Erleichterungen der Schule Šammajs und nach den Erleichterungen der Schule Hillels verfährt, ist ein Übeltäter, wer nach den Erschwerungen der Schule Šammajs und den Erschwerungen der Schule Hillels, über den spricht die Schrift:[45] *der Tor wandelt im Finstern.* Vielmehr, entweder nach der Schule Šammajs, bei ihren Erleichterungen und ihren Erschwerungen, oder nach der Schule Hillels,

Fol. 44

lade verbunden ist. 41. Daß das Vieh durch eine Durchlöcherung desselben untauglich wird. 42. Wenn das Loch den größeren Teil der Breite der Luftröhre einnimmt. 43. Nach R. ist es die richtige Schlachtstelle u. nach Š. ist die Verletzung nicht von untauglichmachender Wirkung, da sie sich an dieser Stelle nicht über den größeren Teil der Breite erstreckt. 44. Euphemistisch für Raba selbst. 45. Ecc. 2,14. 46. Die nach der Schule Hillels entschied; cf. Er. Fol. 13b. 47.

bei ihren Erleichterungen und ihren Erschwerungen. — Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, die Halakha sei stets nach der Schule Hillels zu entscheiden, und nachher heißt es, es sei jedem überlassen, nach der Schule Šammajs zu verfahren!? — Das ist kein Widerspruch: eines vor [der Entscheidung] der Hallstimme[46] und eines nach [der Entscheidung] der Hallstimme. Wenn du aber willst, sage ich: [beides] nach [der Entscheidung] der Hallstimme, jedoch nach R. Jehošuá, welcher sagt, man beachte die Hallstimme nicht[47]. — Aber immerhin ist dies ja ein Einwand[48]!? R. Ṭabuth erwiderte: Er entschied ganz nach Rabh, denn als Rami b. Jeḥezqel kam, sagte er, daß man auf die Regeln, die sein Bruder Jehuda im Namen Rabhs sagte, nicht höre; vielmehr sagte Rabh folgendes: beim Schlunde haben die Rabbanan eine Grenze[49] festgesetzt; demnach gehört der Schlundkopf nicht zur Schlachtstelle, dennoch sagte er, dies erfolge bei der kleinsten [Durchlöcherung]. — Wie weit[50] oben? R. Naḥman erwiderte: Bis zu einem Handgriffe[51]. — Wie weit unten? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Bis zu den Magenborsten. — Dem ist ja aber nicht so, Rabina sagte ja im Namen Genibas im Namen Rabhs, eine Handbreite vom Schlunde nahe dem Pansen sei der innere Pansen, somit[52] erfolgt ja die Schlachtung am Pansen!? — Lies: eine Handbreite vom Pansen nahe dem Schlunde sei der innere Pansen. Wenn du aber willst, sage ich, Rabh spricht von einem Rinde, bei dem die Borsten weit reichen[53].

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Ist der Schlundkopf von der Kinnlade vollständig losgelöst, so ist es tauglich. Und unser Autor lehrt dasselbe: fehlt die untere Kinnlade, so ist es tauglich. R. Papa wandte ein: Die Halsorgane sind ja durchgerissen!? — Nach R. Papa ist ja dieser Einwand auch gegen unsere Mišna zu erheben, [denn diese lehrt,] wenn die untere Kinnlade fehlt, sei es tauglich!? — Allerdings ist gegen unsere Mišna nichts einzuwenden, denn eines gilt von dem Falle, wenn sie durchgerissen ist, und eines von dem Falle, wenn [die Kinnlade] von den Halsorganen losgelöst[54] ist, aber gegen Šemuél ist dies ja ein Einwand[55]!? — Sage nicht: vollständig, sondern: der größere Teil[56]. — Šemuél sagte ja aber, beim Schlundkopfe gelte dies[41] vom größeren Teile!? — Eines gilt von dem Falle, wenn er losgelöst ist, und eines von dem Falle, wenn er

Cf. Bm. Fol. 59b. 48. Nach beiden Erschwerungen ist ja entschieden nicht zu verfahren 49. Wie weit die Schlachtstelle reicht. 50. Reicht die Schlachtstelle. 51. Vom Kopfe entfernt; nach den Kommentaren, die Breite von 3 od. 4 Fingern. 52. Wenn die Schlachtung an der borstigen Stelle erfolgt. 53. Bis zum Schlunde hinauf. 54. Während die Halsorgane unverletzt bleiben; in diesem Falle ist es tauglich. 55. Er spricht vom Schlundkopfe u. wenn dieser entfernt ist, müssen die Halsorgane verletzt sein. 56. Wenn die Halsorgane dadurch nicht durchgerissen

durchlöchert ist. — Rabba b. Bar Ḥana sagte ja aber im Namen Šemuéls, wenn der größere Teil der Halsorgane losgelöst ist, sei es totverletzt!? R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Dies gilt von dem Falle, wenn diese selbst gelockert sind[57].

Die Gurgel durchgerissen ist. Es wird gelehrt: Durchgerissen heißt die Gurgel, wenn dies am größeren Teile erfolgt ist. — Was heißt größerer Teil? Rabh erklärte, der größere Teil des Umfanges[58], und manche Col.b erklären, der größere Teil der Höhlung.

Einst brachte man Rabh [ein Vieh] mit durchgerissener Gurgel, und er saß und untersuchte es am größeren Teile des Umfanges. Da sprachen R. Kahana und R. Asi zu Rabh: Du hast uns ja gelehrt, Meister, [man messe] den größeren Teil der Höhlung!? Hierauf sandte er es zu Rabba b. Bar Ḥana, und dieser untersuchte es am größeren Teile der Höhlung und erklärte es als tauglich. Er kaufte auch davon für dreizehn Stater[59] Fleisch. — Wieso tat er dies, es wird ja gelehrt, wenn ein Gelehrter etwas als unrein erklärt hat, dürfe sein Kollege es nicht als rein erklären, wenn er etwas als verboten erklärt hat, dürfe sein Kollege es nicht als erlaubt erklären!? — Anders ist es hierbei, denn Rabh hatte es nicht verboten. — Wieso aber aß er davon, nachdem ein Gelehrter darüber eine Entscheidung getroffen hatte!? Es heißt ja:[60]*Ich sprach: Ach, Herr, Gott, fürwahr, meine Seele ist noch nie verunreinigt gewesen, und Aas und Zerrissenes habe ich noch nie gegessen von Jugend auf bis jetzt, und nie kam in meinen Mund verwerfliches Fleisch. Meine Seele ist noch nie verunreinigt gewesen,* ich hatte nie sündhafte Gedanken am Tage, die zu einer nächtlichen Verunreinigung führen könnten; *Aas und Zerrissenes habe ich noch nie gegessen,* ich habe noch nie Fleisch von schnell Geschlachtetem[61]gegessen; *und nie kam in meinen Mund verwerfliches Fleisch,* ich habe noch nie von einem Vieh gegessen, über das ein Gelehrter eine Entscheidung traf. Im Namen R. Nathans erklärten sie: Ich habe noch nie von einem Vieh gegessen, von dem nicht die Priestergaben entrichtet worden wären. — Dies gilt nur von einem Falle, wobei es sich um eine eigene Ansicht[62]handelt, während Rabba b. Bar Ḥana sich auf eine ihm überlieferte Lehre stützte. — Er sollte es ja aber wegen der Verdächtigung[63]unterlassen!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn er das Urteil gefällt hat, zu Gunsten oder zu Ungunsten, als unrein oder als rein, als verboten oder als erlaubt, ebenso auch, wenn Zeugen Zeugnis abgelegt

werden. 57. In ihrer Länge, sodaß sie keinen Halt mehr haben. 58. Die Wandung der Gurgel ist mitzurechnen. 59. Das W. פשיטי (Münzen), das in vielen Texten fehlt, dürfte wohl eine Glosse sein; die Erklärung Raschis (einfache) ist unzutreffend. 60. Ez. 4,14. 61. Vgl. S. 110 Anm. 349. 62. Des Gelehrten, der darüber zu entscheiden hat. 63. Fremde könnten glauben, er verkaufe ihm billiger,

haben, so dürfen sie alle es[64] kaufen, jedoch sagten die Weisen, daß man sich vom Garstigen und was dem gleicht, fern halte[65]. — Dies gilt nur von einer Sache, die nach Schätzung gekauft wird, hierbei aber beweist dies[66] das Gewicht. So erlaubte einst Raba ein verletztes [Vieh] und kaufte von seinem Fleische. Da sprach die Tochter R. Ḥisdas[67] zu ihm: Mein Vater erlaubte ein Erstgeborenes[68], kaufte aber nicht von seinem Fleische. Er erwiderte ihr: Dies wohl bei einem Erstgeborenen, das nur nach Schätzung verkauft[69] werden darf, hierbei aber beweist dies das Gewicht. Wollte man glauben, wegen eines guten Stückes frischen Fleisches, so verkauft man mir jeden Tag gutes frisches Fleisch.

R. Ḥisda sagte: Ein Gelehrter ist derjenige, der für sich erschwerend entscheidet[70].

Ferner sagte R. Ḥisda: Wer ist es, von dem es heißt:[71] *wer Geschenke haßt, wird leben*? Der für sich selbst erschwerend entscheidet[72].

Mar Zuṭra trug im Namen R. Ḥisdas vor: Wer die Schrift liest, das [mündliche] Gesetz studiert, für sich selbst erschwerend entscheidet und Umgang mit Gelehrten pflegt, über den spricht die Schrift:[73] *wenn du deiner Hände Arbeit genießest, heil dir, du hast es gut*. R. Zebid sagte: Ihm ist es beschieden, zwei Welten zu erben, diese Welt und die zukünftige Welt. *Heil dir*, auf dieser Welt; *du hast es gut*, in der zukünftigen Welt.

Wenn man R. Eleázer etwas aus dem Hause des Fürsten sandte, nahm er es nicht an, und wenn man ihn zu Tische lud, ging er nicht hin, indem er sprach: Der Meister gönnt mir wohl das Leben nicht; es heißt: *wer Geschenke haßt, wird leben*. Wenn man R. Zera etwas sandte, nahm er es nicht an, wenn man ihn aber zu Tische lud, ging er hin, denn er sagte: sie fühlen sich durch mich geehrt.

Fol. 45 R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Ist [die Gurgel] wie ein Sieb durchlöchert[74], so werden [die Löcher] zu einem größeren Teile[75] vereinigt. R. Jirmeja wandte ein: Hat der Schädel ein langes Loch, oder auch nur mehrere [kleine] Löcher, so werden sie zu einem Bohrerloche[76] vereinigt.

weil er die Entscheidung zu seinen Gunsten traf. 64. Die Sache, über welche sie geurteilt bzw. Zeugnis abgelegt haben. 65. Daß man sich nicht der Verdächtigung aussetze. 66. Daß er nicht billiger als andere kauft. 67. Seine Frau; cf. Bb. Fol. 12b. 68. Das nur gebrechenbehaftet geschlachtet u. gegessen werden darf; das Gebrechen muß von einem Gelehrten untersucht werden. 69. Dieses darf nicht nach Gewicht verkauft werden; cf. Zeb. Fol. 75b. 70. Wörtl. Totverletztes sieht, dh. in einem bezüglichen Fall für sich selbst entscheidet, daß das Vieh totverletzt u. verboten sei. 71. Pr. 15,27. 72. Wörtl. seines als totverletzt ansieht. 73. Ps. 128,2. 74. Kleine Löcher an verschiedenen Stellen. 75. Wenn sie alle zusammen ein Loch ergeben würden, das den größeren Teil der Breite einnimmt, so ist das Vieh verboten. 76. Ein Totenschädel gleicht einer Leiche hinsichtl. der Verunreinigung nur dann, wenn er vollständig ist, nicht aber, wenn

Sie werden also, da das Bohrerloch als Maß gilt, zu einem Bohrerloche vereinigt, somit sollten sie auch hierbei, wo ein Assar als Maß[77] angegeben ist, zu einem Assar vereinigt werden!? Ihm entging das, was R. Ḥelbo im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs gesagt hat: Löcher, durch die etwas fehlt, werden zur Assargröße, und durch die nichts fehlt, zu einem größeren Teile vereinigt. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Wenn daraus ein Streifen[78] fehlt, so wird er zur Assargröße vereinigt.

R. Jiçḥaq b. Naḥmani fragte R. Jehošuá b. Levi: Wie ist es, wenn [die Gurgel] wie ein Sieb durchlöchert ist? Dieser erwiderte: Sie sagten, Löcher, durch die etwas fehlt, werden zur Assargröße, und durch die nichts fehlt, zu einem größeren Teile vereinigt. – Wie ist es beim Geflügel[79]? R. Jiçḥaq b. Naḥmani erwiderte: Mir wurde von R. Eleázar erklärt: man lese es[80] ab und lege es über die Mündung der Luftröhre; erstreckt sich [das Loch] über den größeren Teil der Luftröhre, so ist es totverletzt, wenn aber nicht, so ist es tauglich. R. Papa sagte: Als Merkzeichen diene dir ein Sieb[81].

Ist das Loch türartig[82], so erfolgt dies[83], wie R. Naḥman sagte, wenn ein Assar durch die Breite hindurch kann. Ist [die Gurgel] gespalten[84], so ist es, wie Rabh sagt, auch wenn nur ein Wirbel oben und ein Wirbel unten zurückgeblieben ist, tauglich. Als man es R. Joḥanan sagte, sprach er: Was sind das für Wirbel und Wirbel, von welchen Rabh spricht!? Sage vielmehr, auch wenn nur etwas oben und etwas unten zurückgeblieben ist, ist es tauglich. Als man dies[85] R. Joḥanan im Namen R. Jonathans sagte, sprach er: Wissen die babylonischen Kollegen so etwas zu sagen!

R. Ḥija b. Joseph lehrte vor R. Joḥanan: Der ganze Hals ist für die Schlachtung geeignet, vom großen Ringe[86] bis zum unteren Lungenflügel. Raba sagte: Der untere, der der obere[87] ist, denn ich sage, der Hals, wie ihn [das Vieh] beim Weiden ohne sich anzustrengen ausstreckt. R. Ḥanina, nach anderen R. Ḥananja, fragte: Wie ist es, wenn es sich angestrengt[88] hat? – Dies bleibt unentschieden.

etwas in der Größe eines Bohrerloches fehlt. 77. Bei einem Loche; nur wenn es in der Breite durchgerissen ist, muß es am größeren Teile erfolgt sein. 78. In der Länge. 79. Dessen Gurgel schmal ist, bei der die Assargröße nicht als Maß gelten kann. 80. Das Stück, an welchem das Loch sich befindet. 81. Das durchlöcherte Geflecht wird über die Mündung des Rahmens gespannt, und ebenso verfahre man auch hierbei. 82. Wenn das losgelöste Stück an einer Seite fest ist, sodaß es das Loch schließt. 83. Daß das Loch als Totverletzung gilt u. das Tier verboten ist. 84. In der Länge, sodaß beim Hervorstrecken des Kopfes die Spalte sich nicht weitet. 85. Daß er ebenfalls seiner Ansicht sei. 86. Cf. supra Fol. 18a. 87. Beim lebenden Tiere; er spricht von dem Falle, wenn das geschlachtete Vieh mit dem Hinterteile nach oben hängt. 88. Wenn es beim Schlachten den Hals ausgedehnt u.

R. Johanan und R. Šimón b. Laqiš saßen beisammen, und aus ihnen ging folgendes aus: Hat man die Halsorgane gewaltsam [ausgedehnt] und geschlachtet, so ist es untauglich. Ist die Luftröhre unterhalb der Brust durchlöchert, so ist sie wie die Lunge zu behandeln.

Die Rabbanan lehrten: Was gehört zur Brust? – was den Boden sieht, unten[89]bis zum Halse, oben bis zum Pansen; man schneide damit zwei Rippen von beiden Seiten dahin und dorthin, und das ist das Bruchstück, das den Priestern zu geben ist[90].

IST DIE HIRNHAUT DURCHLÖCHERT. Rabh und Šemuél sagen beide, die obere Haut, auch wenn die untere[91]nicht durchlöchert ist, und manche sagen, nur wenn auch die untere durchlöchert ist. R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Als Merkzeichen diene dir: der Sack[92], in dem das Gehirn liegt. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Dies ist auch bei den Eiern[93]zu merken.

R. Šimón b. Pazi sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen Bar Qapparas: Das Gehirn gilt, soweit es sich im Schädel befindet, als Gehirn, und von [der Stelle,] wo es sich fortsetzt, als [Mark]faden des Rückgrates. – Wo beginnt die Fortsetzung? R. Jiçḥaq b. Naḥmani erwiderte: Mir Col.b wurde es von R. Jehošuá b. Levi erklärt: an der Mündung des Schädels[94] befinden sich zwei bohnenartige [Körper][95]; was sich innerhalb der Bohnen befindet, gehört nach innen, und was sich außerhalb der Bohnen befindet, gehört nach außen. Von den Bohnen selbst weiß ich es nicht, jedoch ist es einleuchtend, daß es nach innen gehört. R. Jirmeja untersuchte es beim Geflügel und fand zwei bohnenartige [Körper] an der Mündung des Schädels.

IST DAS HERZ BIS ZUR KAMMER DURCHLÖCHERT. R. Zera fragte: Bis zu einer kleinen Kammer oder bis zur großen Kammer? Abajje sprach zu ihm: Was ist dir da fraglich; wir haben ja gelernt, R. Šimón sagt, nur wenn sie[96]bis zum Luftröhrenraume durchlöchert ist, und hierzu sagte Rabba b. Taḥlipha im Namen des R. Jirmeja b. Abba im Namen Rabhs, wenn sie bis zur großen Luftröhre durchlöchert[97]ist. – Es ist ja nicht gleich; da heißt es Luftröhrenraum, wo alle Luftröhren zusammenkommen, hierbei aber heißt es Kammer, und es ist einerlei, ob die große

man auf die dadurch verlängerte Stelle geschlachtet hat. 89. Wenn das geschlachtete Tier hängt. 90. Vom Heilsopfer; cf. Lev. 7,31. 91. Die dünne Haut, von der das Gehirn überzogen ist. 92. Das für Sack gebrauchte Wort hat auch die Bedeutung Leben, dh. an diesem Sacke, der inneren Haut, hängt das Leben des Tieres. 93. Nach Raschi, bei den Hoden; deren Inhalt ist ebenfalls von einer dicken äußeren u. einer feineren inneren Haut überzogen. 94. Am Genicke, wo er mit den Halswirbeln verbunden ist. 95. Die Gelenkknöpfe, Processi condyloidei. 96. Die Lunge. 97. Die sich in der Mitte befindet, ebenso ist auch hierbei die

Kammer oder die kleine Kammer. Bei der Herzröhre erfolgt dies, wie Rabh sagt, bei der kleinsten [Durchlöcherung], und wie Šemuél sagt, beim größeren Teile. – Welche ist die Herzröhre? – Raba b. Jiçḥaq erwiderte im Namen Rabhs: Die Fett[strähnen] an den Wänden. – An den Wänden, wie kommst du darauf[98]!? – Vielmehr, an den Wänden der Lunge.

Amemar sagte im Namen R. Naḥmans: Es gibt drei Röhren, eine mündet in das Herz, eine mündet in die Lunge und eine mündet in die Leber. Die der Lunge gleicht[99] der Lunge, die der Leber gleicht der Leber und über die des Herzens streiten sie. Mar b. Ḥija lehrte es entgegengesetzt: die der Lunge gleicht der Leber, die der Leber gleicht der Lunge, und über die des Herzens streiten sie.

R. Ḥija b. Joseph ging und trug die Lehre Rabhs Šemuél vor; da sprach dieser: Wenn Abba dies gesagt hat, so versteht er nichts von Dingen der Totverletzung.

Ist das Rückgrat gebrochen. Die Rabbanan lehrten: Wenn der größere Teil des [Mark]fadens des Rückgrates durchgerissen ist – so Rabbi. R. Jáqob sagt, auch wenn er nur durchlöchert ist. Rabbi traf eine Entscheidung nach R. Jáqob. R. Hona sagte: Die Halakha ist nicht wie R. Jáqob. – Was heißt größerer Teil? – Rabh sagt, der größere Teil der Haut[100], und manche sagen, der größere Teil des Markes. – Nach demjenigen, welcher sagt, der größere Teil des Markes, gilt dies um so mehr[101] vom größeren Teil der Haut, wie verhält es sich aber beim größeren Teil des Markes nach demjenigen, welcher sagt, der größere Teil der Haut? – Komm und höre: Nivli sagte im Namen R. Honas, unter 'größerer Teil', von dem sie sprechen, ist der größere Teil der Haut zu verstehen, denn beim Mark selbst kann dies[102] weder nützen noch schaden.

Einst saß R. Nathan b. Abin vor Rabh und untersuchte den größeren Teil der Haut und den größeren Teil des Markes. Da sprach dieser zu ihm: Ist die Haut intakt, so kann dies beim Mark weder nützen noch schaden.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Ist [das Mark] verflüssigt, so ist es untauglich, ist es zerweicht, so ist es untauglich. Was heißt verflüssigt und was heißt zerweicht? – Verflüssigt heißt es, wenn es wie aus einem Kruge fließt; zerweicht, wenn es nicht stehen kann. R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn es wegen seiner Schwere[103] nicht stehen kann? – Dies bleibt unentschieden. In der Schule Rabhs sagten sie: Ist es zerweicht, so ist es untauglich, ist es zerdrückt, so ist es tauglich.

große Kammer in der Mitte zu verstehen. 98. Unter 'Wände' werden die Seitenteile des Tieres verstanden, u. an dieser Stelle hat die Verletzung keine Lebensgefahr zur Folge. 99. Hinsichtl. der Verletzung. 100. Die das Mark einschließt, auch wenn das Mark selbst nicht verletzt ist. 101. Wenn die Haut durchgerissen ist, so hat das Mark keinen Halt mehr u. reißt später ebenfalls durch. 102. Das

Man wandte ein: R. Šimón b. Eleázar sagt, ein Vieh, dessen Mark zerdrückt ist, sei totverletzt!? — Diese Lehre lautet: zerweicht[104]. — Dem ist ja aber nicht so, als Levi einst im Badehaus einen mit dem Kopfe aufschlagen sah, rief er aus: diesem ist das Gehirn zerdrückt! Er meinte wohl, dieser könne nicht mehr leben? Abajje erwiderte: Nein, er könne nicht mehr zeugen. — Wie weit reicht der Markfaden des Rückgrates? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Bis zu den Steißwirbeln[105].

Als R. Dimi b. Jiçḥaq zu den Hozäern gehen wollte, kam er zu R. Jehuda und sprach zu ihm: Möge der Meister mir zeigen, wo die Stelle zwischen den Steißwirbeln sich befindet. Dieser erwiderte: Geh, hole mir eine Ziege, und ich will sie dir zeigen. Da holte er ihm eine fette Ziege. Jener sprach: Sie liegt zu tief und ist nicht zu merken. Hierauf holte er ihm eine magere. Jener sprach: Sie[106] stehen zu sehr hervor, und sie ist nicht zu merken. Alsdann sprach er: Komm, ich will dir eine diesbezügliche Lehre vortragen. Folgendes sagte Šemuél: wenn[107] bis zum ersten Steißwirbel, so ist es totverletzt, wenn beim dritten, so ist es tauglich, vom zweiten weiß ich es nicht. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, fragte: Ist das 'bis' einschließlich oder ausschließlich zu verstehen? R. Papa fragte: Wie verhält es sich, wenn du entscheidest, das 'bis' sei ausschließlich zu verstehen, mit der Mündung des Wirbels? R. Jirmeja fragte: Wie verhält es sich, wenn du entscheidest, das 'bis' sei einschließlich zu verstehen, mit dem Wirbel selbst? — Komm und höre: Der Steißwirbel ist als Fleisch zu behandeln. Doch wohl der erste und zweite. — Nein, der dritte. Beim Geflügel reicht es, wie R. Jannaj sagt, bis unterhalb der Flügel, und wie Reš Laqiš sagt, bis zu den Flügeln. Úla sagte: Einst stand ich vor Ben Pazi, und man brachte ihm einen Vogel zur Untersuchung, und als er ihn bis zu den Flügeln untersucht hatte, ließ man ihn aus dem Hause des Fürsten rufen, und er erhob sich und ging fort. Ich weiß nun nicht, ob aus dem Grunde, weil man nicht mehr zu untersuchen braucht, oder aus Achtung vor dem Fürsten.

Fol. 46

Ist die Leber fort &c. Demnach ist es tauglich, wenn etwas zurückgeblieben ist, auch wenn es nicht olivengroß ist, und dem widersprechend haben wir ja gelernt, wenn die Leber fort und ein olivengroßes Stück zurückgeblieben ist, sei es tauglich!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Einwand; eines nach R. Ḥija und eines nach R. Šimón b. Rabbi. R. Ḥija warf es fort und R. Šimón b. Rabbi tauchte es[108] ein. Als Merkzeichen diene dir: Reiche geizen[109].

Durchreißen. 103. Wenn es besonders dick ist. 104. Im Texte klingen beide Worte ähnlich u. beim Hören ist eine Verwechslung leicht möglich. 105. So nach der Beschreibung des Maimonides. 106. Die Schenkelknochen. 107. Der Markfaden durchgerissen ist. 108. Und aß es. 109. RŠ. war reich; über den

Einst kam ein Kriegertrupp nach Pumbeditha, und Rabba und R. Joseph flohen. Da begegnete ihnen R. Zera[110] und sprach zu ihnen: Fliehende, das olivengroße Stück, von dem sie sprechen, muß sich an der Gallenstelle befinden. R. Ada b. Ahaba sagt, an der Stelle, wo [die Leber] ihr Leben erhält. R. Papa sagte: Daher ist ein olivengroßes Stück an der Gallenstelle erforderlich, und ein olivengroßes Stück an der Stelle, wo sie ihr Leben erhält.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn es sich zusammenlesen[111] läßt? Wie ist es, wenn es ein Streifen ist? R. Aši fragte: Wie ist es, wenn das olivengroße Stück dünn ist? — Dies bleibt unentschieden.

R. Zeriqa fragte R. Ami: Wie ist es, wenn die Leber zerstückelt ist und durch das Bauchfell zusammengehalten wird? Dieser erwiderte: Ich weiß nicht, welche Bedeutung das Zerstückeltsein haben sollte. Nach der Ansicht, [das Stück müsse sich befinden] an der Gallenstelle, ist es ja vorhanden, und nach der Ansicht, an der Stelle, wo sie ihr Leben erhält, ist es ja vorhanden.

IST DIE LUNGE DURCHLÖCHERT. Rabh, Šemuél und R. Asi sagen, die obere[112] Haut, und manche sagen, die untere Haut. R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Als Merkzeichen diene dir: der rosenrote[113] Überzug, in welchem die Lunge sich befindet. Klar ist es, daß, wenn die obere [Haut] und nicht die untere durchlöchert ist, diese schütze, denn Raba sagte, wenn die Lunge abgeschält ist und einer roten Feige gleicht[114], sei es tauglich, wie ist es aber, wenn die untere und nicht die obere durchlöchert ist: schützt diese oder schützt sie nicht? — Hierüber streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, sie schütze nicht, und einer sagt, sie schütze wohl. Die Halakha ist, sie schütze wohl. Dies nach R. Joseph, denn R. Joseph sagte: Wenn die Lunge ein Geräusch von sich[115] gibt, so lege man, falls man die Stelle des Geräusches kennt, auf diese eine Feder, etwas Speichel oder ein Stroh; fliegen sie auf[116], so ist es totverletzt, wenn aber nicht, so ist es tauglich. Weiß man aber nicht, woher das Geräusch kommt, so hole man ein Becken mit warmem Wasser und lege sie hinein; jedoch nicht heißes, weil sie zusammenschrumpfen, und nicht kaltes, weil sie hart werden[117] würde. Man lege sie also in warmes und blase

Col. b

Reichtum seines Vaters vgl. Bq. Fol. 85a. 110. Dieser brauchte wohl deshalb nicht zu fliehen, weil sein Vater Steuereinnehmer u. mit den Regierungsbeamten befreundet war; cf. Syn. 25b. 111. Kleine Stückchen, die aber zusammen ein olivengroßes Stück ergeben. 112. Das sog. Brust- od. Lungenfell (Pleura pulmonalis). 113. Die innere Haut, die rot ist. 114. Wenn sie nur von der unteren roten Haut überzogen ist. 115. Beim Aufblasen; es ist also zu vermuten, daß sie durchlöchert ist. 116. Sie ist dann entschieden durchlöchert. 117. Im ersteren Falle würde das Loch zusammenschrumpfen, im anderen Falle würde die Haut beim Auf-

sie auf; schlägt sie Blasen, so ist es totverletzt, wenn aber nicht, so ist es tauglich, denn nur die untere und nicht die obere [Haut] ist durchlöchert, und das Geräusch kommt durch die Luft zwischen den beiden.

Der Text. Raba sagte: Wenn die Lunge abgeschält ist und einer roten Feige gleicht, so ist es tauglich.

Ferner sagte Raba: Ist[118] ein Teil der Lunge blutrot, so ist es tauglich, wenn aber vollständig, so ist es totverletzt. Rabina sprach zu Raba: Wenn ein Teil wohl deshalb, weil sie wieder heilt, und auch vollständig heilt sie ja wieder!? — Es wird ja nämlich gelehrt: Bei anderen Ekel- und Kriechtieren, nur wenn Blut austritt[119]. Wolltest du sagen, man vergleiche sie mit den acht[120] Kriechtieren, von denen gelehrt wird, wenn das Blut zusammengelaufen, auch wenn es nicht ausgetreten ist, so sollte dies auch von einem Teile gelten!? Vielmehr besteht hierbei kein Unterschied.

Ferner sagte Raba: Ist ein Teil der Lunge eingetrocknet, so ist es totverletzt. — Wie sehr? R. Papi erwiderte im Namen Rabas: Daß es mit dem Nagel abgebröckelt werden kann. Dies nach der Ansicht des R. Jose b. Hamešullam, denn es wird gelehrt: Was heißt[121] eingetrocknet? Wenn man es durchlöchert und kein Tropfen Blut herauskommt; R. Jose b. Hamešullam sagt, wenn man es mit dem Nagel abbröckeln kann. — Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn das Ohr des Erstgeborenen, das der Luft ausgesetzt ist, heilt nicht, die Lunge aber, die der Luft nicht ausgesetzt ist, heilt wohl[122].

Ferner sagte Raba: Sind an der Lunge Krustenbildungen, Schwärzungen oder Flecke vorhanden, so ist es tauglich.

Amemar sagte im Namen Rabas: Man stelle keine Vergleiche[123] bei den Blasen an.

Ferner sagte Raba: Sind zwei Lungenlappen an einander gewachsen, so untersuche man sie nicht[124] weiter. Dies jedoch nur dann, wenn nicht in der richtigen Reihe, wenn aber in der richtigen Reihe, so ist dies ihr Wachstum[125].

blasen platzen. 118. Wohl infolge einer Krankheit. 119. Wer einem Menschen oder einem Tiere am Šabbath eine Wunde beibringt, ist wegen Entweihung des Šabbaths schuldig, auch wenn das Blut an der betreffenden Stelle nur zusammengelaufen u. nicht ausgetreten ist; bei ganz kleinen Tieren mit dünner Haut, bei welchen das zusammengelaufene Blut sich schnell verläuft, ist er nur dann schuldig, wenn das Blut ausgetreten ist; auch die Haut der Lunge ist sehr dünn. 120. Die Lev. 11,29,30 genannt werden. 121. Ist das Ohr eines erstgeborenen Tieres eingetrocknet, so gilt dies als Gebrechen u. es darf geschlachtet werden. 122. Wenn sie nicht zu sehr eingetrocknet ist. 123. Mit einer angestochenen Blase; hat die Blase an der Lunge ein Loch, so ist es verboten, obgleich es möglich ist, daß dieses erst nach dem Schlachten durch die Betastungen des Schlächters entstanden ist. 124. Das Tier ist verboten, da dies nur durch eine Durchlöcherung entstanden sein kann. 125. Sie bleiben weiter in dieser Lage, ohne die Lebens-

Ferner sagte Raba: Befinden sich zwei Blasen neben einander, so ist weiter keine Untersuchung[126] nötig. Wenn es eine ist und wie zwei aussieht, so hole man einen Dorn und steche eine auf; ergießen sie sich in einander, so ist es nur eine und es ist tauglich, wenn aber nicht, so sind es zwei, und es ist totverletzt. Fol.47

Ferner sagte Raba: Die Lunge hat fünf Lappen, die Vorderseite dem Menschen[127] zugewandt sind es drei auf der rechten und zwei auf der linken Seite; sind es weniger oder mehr oder sind sie vertauscht, so ist es totverletzt.

Einst brachte jemand Meremar eine überschüssige [Lunge], und R. Aḥa saß an der Tür. Da fragte ihn dieser: Was sagte er dazu? Dieser erwiderte: Er hat es mir als tauglich erklärt. Darauf sprach er: Bring sie ihm zurück hinein. Hierauf sprach jener: Geh, sag dem, der an der Tür sitzt, die Halakha sei hinsichtlich der überschüssigen [Lunge] nicht wie Raba. Dies jedoch nur dann, wenn er sich in der Reihe der übrigen Lappen befindet, wenn aber zwischen[128] diesen, so ist es totverletzt.

Einst brachte man R. Aši eine [Lunge mit einem Überschusse] in der Mitte, und er wollte es als totverletzt erklären; da sprach R. Hona Mar b. Ivja zu ihm: Dies kommt bei allen Tieren im Freien vor, und die Schlächter nennen es Rosenläppchen. Dies jedoch nur dann, wenn er sich innen befindet, wenn aber oben, selbst in [der Größe] eines Myrtenblattes, so ist es totverletzt. Col.b

Raphram sagte: Gleicht die Lunge einem Brett, so ist es totverletzt. Manche sagen, im Aussehen und manche sagen, beim Anfühlen. Manche sagen, wenn sie so weiß[129] ist, und manche sagen, wenn sie so hart[129] ist; manche aber sagen, wenn sie glatt ist und keine Lappeneinschnitte hat.

Raba sagte: Sieht sie wie Stibium aus, so ist es tauglich, wenn wie Tinte, so ist es totverletzt. R. Ḥanina sagte nämlich: das schwarze [Blut][130] war rot, nur habe es einen Stich[131] bekommen. Ist sie gelb, so ist es tauglich, wegen der Erzählung R. Nathans, ist sie rot, so ist es tauglich, wegen der Erzählung R. Nathans. Es wird nämlich gelehrt: R. Nathan erzählte: Einst kam zu mir, als ich nach den überseeischen Städten ausgezogen war, eine Frau; sie hatte ihren ersten Sohn beschnitten, und er starb[132], den zweiten, und er starb, und den dritten brachte sie zu mir. Als ich ihn besah, fand ich, daß er rot war, und sprach zu ihr: Meine

fähigkeit des Tieres zu gefährden. 126. Er ist der Ansicht, daß dies nur durch ein Loch entstanden sein kann. 127. Wenn das Vieh mit dem Oberkörper nach unten hängt. 128. Dh. über den übrigen vorstehend. 129. So nach den Kommentaren; diese beiden Ansichten sind Erklärungen der vorangehenden. 130. Einer Menstruierenden. 131. In Fäulnis übergegangen; diese Farbe ist also ein Krankheitssymptom. 132. Infolge der Beschneidung. 133. In ihrem Aussehen. 134. Ex.

Tochter, warte ab, bis das Blut [in den Körper] eingedrungen ist. Da wartete sie ab, beschnitt ihn und er blieb leben. Man nannte ihn dann nach mir Nathan der Babylonier. Ferner kam zu mir, als ich in Kappadokien war, eine Frau; sie hatte ihren ersten Sohn beschnitten, und er starb, den zweiten, und er starb, und den dritten brachte sie zu mir. Da ich ihn gelb fand, betrachtete ich ihn genauer und sah, daß er kein Beschneidungsblut hatte. Ich sprach zu ihr: Meine Tochter, warte bis das Blut in ihm zirkuliert. Da wartete sie ab, beschnitt ihn und er blieb leben. Man benannte ihn dann nach mir Nathan der Babylonier.

R. Kahana sagte: Gleicht sie[133] der Leber, so ist es tauglich, wenn dem Fleische, so ist es totverletzt. Als Merkzeichen diene dir:[134] *Fleisch auf dem Felde, Zerrissenes*[135].

R. Sama, der Sohn Rabas, sagte: Sieht die Lunge wie Hopfen, Safran oder Ei[dotter] aus, so ist es totverletzt. – In welchem Falle ist es demnach gelb tauglich? – Wie Lauch.

Rabina sagte: Ist [eine Stelle] an der Lunge verstopft, so hole man ein Messer und reiße sie auf; ist Eiter vorhanden, so ist dies entschieden durch die Eiterung erfolgt und es ist tauglich, wenn aber nicht, so lege man eine Feder oder etwas Speichel[136] hinauf, und wenn sie auffliegen[137], so ist es tauglich, wenn aber nicht, so ist es totverletzt.

R. Joseph sagte: Die infolge einer Wunde an der Lunge entstandene Haut gilt nicht als Haut.

Ferner sagte R. Joseph: Gibt die Lunge[137] ein Geräusch von sich, so lege man, falls man die Stelle des Geräusches kennt, auf diese eine Feder, ein Stroh oder etwas Speichel; fliegen sie auf, so ist es totverletzt, wenn aber nicht, so ist es tauglich. Weiß man nicht, [woher es kommt,] so hole man ein Becken mit warmem Wasser und lege sie hinein; jedoch nicht heißes, weil sie zusammenschrumpfen, und nicht kaltes, weil sie hart werden würde. Man untersuche sie also mit warmem; schlägt sie Blasen[137], so ist es totverletzt, wenn aber nicht, so ist es tauglich, denn nur die untere und nicht die obere [Haut] ist durchlöchert, und das Geräusch kommt durch die Luft zwischen beiden.

Ûla sagte im Namen R. Joḥanans: Läßt die Lunge sich wie ein Wasserkrug schütteln[138], so ist es tauglich. Er ist somit der Ansicht, das Fehlen innen gelte nicht als Fehlen. R. Abba wandte gegen Ûla ein: Wenn die Lunge durchlöchert ist oder davon etwas fehlt. Was ist nun unter fehlt zu verstehen: wenn außen, so ist dies ja dasselbe was durchlöchert; doch wohl innen, somit ist hieraus zu entnehmen, daß das Fehlen innen als

22,30. 135. Dh. zum Essen verboten. 136. Auf die aufgetrennte Stelle. 137. Beim Hineinblasen. 138. Wenn das innere Gewebe zerfallen u. an manchen Stel-

Fehlen gelte!? – Nein, tatsächlich außen, wenn du aber einwendest, dies sei dasselbe, was durchlöchert, so ist dies nach R. Šimón nötig, welcher sagt, nur wenn es bis zum Luftröhrenraume durchlöchert ist; dies gilt nur von einer Durchlöcherung, durch die nichts fehlt, bei einer Durchlöcherung aber, durch die etwas fehlt, pflichtet auch R. Šimón bei.

R. Ḥananja war krank, und R. Nathan und alle Großen des Zeitalters besuchten ihn. Da brachte man ihm eine Lunge, die sich wie ein Wasserkrug schütteln ließ, und er erklärte es als tauglich. Raba sagte: Nur dann, wenn die Bronchien intakt sind. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Woher weiß man dies? Dieser erwiderte: Man hole eine glasierte Schüssel und schütte sie hinein; sind weiße Fasern[139] vorhanden, so ist es totverletzt, wenn aber nicht, so ist es tauglich.

R. Naḥman sagte: Ist die Lunge zerquetscht[140] und die Haut intakt, so ist es tauglich. Ebenso wird auch gelehrt: Ist die Lunge zerquetscht und die Haut intakt, selbst wenn [die Höhlung] ein Viertel[log] faßt, so ist es tauglich. Fehlt die Gebärmutter, so ist es tauglich. Ist die Leber madig, – dies ist ein Fall, wegen dessen die Leute von Ásja dreimal zu den Festvorträgen nach Jabne[141] gingen, und erst am dritten Male erlaubte man es ihnen. Fol. 48

R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Ist die Lunge an die Wand[142] angewachsen, so ist nichts[143] zu befürchten; befinden sich da Ausschläge, so befürchte man wohl. Mar Jehuda sagte im Namen Abimis, ob so oder so sei zu befürchten. Was mache man? Raba erwiderte: Rabin b. Šaba erklärte mir folgendes: man hole ein Messer mit einer feinen Schneide und löse sie[144] los; ist an der Wand ein Fehler vorhanden, so führe man es auf diesen zurück, wenn aber nicht, so rührt es von der Lunge her, und es ist totverletzt, selbst wenn keine Luft durchdringt. R. Neḥemja, Sohn des R. Joseph, untersuchte sie[145] mit warmem Wasser. Mar Zuṭra, Sohn des R. Ḥona, des Sohnes R. Papis, sprach zu Rabina: Ihr bezieht [die Untersuchung] R. Neḥemjas, Sohnes des R. Joseph, hierauf, wir aber beziehen sie auf die Lehre Rabas. Raba sagte nämlich, wenn zwei Lungenlappen zusammengewachsen sind, gebe es für diese keine Untersuchung, um es als tauglich zu erklären, und in einem solchen Falle untersuchte sie R. Neḥemja, Sohn des R. Joseph, mit warmem Wasser. R. Aši wandte ein: Was soll dies: allerdings ist in jenem Falle [die Verlet-

len defekt ist, u. nur durch die Haut zusammengehalten wird. 139. Diese sind entschieden vom Epithel der Bronchien. 140. Nach den Kommentaren, wenn von der Lunge fehlt u. manche Stelle unter der Haut leer ist. 141. Cf. Syn. Fol. 12b. 142. An die Brustrippen. 143. Dies kann nur durch eine Verletzung entstanden sein; man nehme aber an, daß nicht die Lunge, sondern daß die Rippen verletzt waren. 144. Die Lunge von den Rippen. 145. In einem solchen Falle,

zung] auf die Wand zurückzuführen und somit [das Vieh] tauglich, in diesem Falle aber ist es ja; wenn der eine [Lappen] durchlöchert ist, totverletzt, und wenn der andere durchlöchert ist, totverletzt!? — Kann R. Naḥman dies[146]denn gesagt haben, R. Joseph b. Minjomi sagte ja im Namen R. Naḥmans, wenn die Lunge durchlöchert und durch die Wand verstopft ist, sei es tauglich!? — Das ist kein Einwand; eines, wenn an der Stelle ihrer Entwicklung, und eines, wenn außer der Stelle ihrer Entwicklung[147]. — Wo ist die Stelle der Entwicklung? — An den Einschnitten der Lappen[148].

Der Text. R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Ist die Lunge durchlöchert und durch die Wand verstopft, so ist es tauglich. Rabina sagte: Dies nur dann, wenn sie mit dem Fleische[149]verwachsen ist. R. Joseph sprach zu Rabina: Demnach ist es, wenn sie nicht verwachsen ist, totverletzt, wonach wir annehmen, sie sei durchlöchert, somit sollte dies auch von dem Falle gelten, wenn sie verwachsen ist!? Es wird nämlich gelehrt: Ist sie[150]durchlöchert, so ist er untauglich[151], weil [der Same] abfließt; ist [das Loch] verstopft worden, so ist er tauglich, weil er zeugungsfähig ist. Dies ist ein Fall, in dem der Untaugliche wieder tauglich wird. [Das Wort] 'dies' schließt wohl einen solchen Fall[152]aus!? — Nein, es schließt die Haut aus, die durch eine Wunde an der Lunge entstanden ist, daß diese nicht als Haut gilt. R. Úqaba b. Ḥama wandte ein: Demnach ist es, wenn [nachher] die Wand durchlöchert[153]wird, totverletzt, somit sollte er auch die Durchlöcherung der Wand[154]lehren!? — R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Johanans, wenn die Galle durchlöchert und durch die Leber verstopft ist, sei es tauglich, wonach es untauglich ist, wenn [nachher] die Leber durchlöchert[155]wird, somit sollte er, nach deiner Auffassung, auch die Durchlöcherung der Leber lehren!? Vielmehr lehrt er keinen Fall, wenn die Totverletzung nicht durch diese Durchlöcherung entsteht[156].

Rabba b. Bar Ḥana fragte Šemuél: Wie ist es, wenn [an der Lunge] sich Pusteln gebildet haben? Dieser erwiderte: Es ist tauglich. Jener sprach: Auch ich bin dieser Ansicht, jedoch sind sich die Schüler darüber nicht

ob Luft durchdringt; cf. supra Fol. 47b. 146. Daß, wenn an der zusammengewachsenen Stelle an der Lunge Ausschläge vorhanden sind, es untauglich sei, wohl aus dem Grunde, weil anzunehmen ist, sie sei durchlöchert. 147. Im anderen Falle löst sie sich später los u. die Verletzung kommt zum Vorschein. 148. Wo diese beginnen. 149. Zwischen den Rippen. 150. Die Harn- u. Samenröhre eines Menschen. 151. Wer damit behaftet ist, darf keine jüdische Frau heiraten, da er nicht zeugungsfähig ist; cf. Dt. 23,2. 152. Wenn die durchlöcherte Stelle an die Haut angewachsen ist. 153. An der zusammengewachsenen Stelle, sodaß dadurch das Loch der Lunge freigelegt wird. 154. Unter den Fällen der Totverletzung, die in der Mišna aufgezählt werden. 155. Cf. Anm. 153 mut. mut. 156. Sondern

schlüssig. R. Mathna sagte nämlich: Sind sie voll Eiter, so ist es totverletzt, wenn aber mit einer klaren Flüssigkeit, so ist es tauglich. Dieser entgegnete: Dies wurde von der Niere gelehrt.

R. Jiçhaq b. Joseph folgte einst R. Jirmeja in der Schlächterstraße und sah [eine Lunge] voll Pusteln. Da sprach er zu ihm: Wünscht der Meister nicht frisches Fleisch? Dieser erwiderte: Ich habe kein[157]kleines Geld. Jener sprach: ich borge für dich. Hierauf erwiderte er: Was soll ich mit dir anfangen? Wenn jemand zu R. Johanan[158]kam, schickte er ihn zu R. Jehuda b. R. Šimón; dieser entschied im Namen des R. Eleázar b. R. Šimón, es sei erlaubt, jedoch war er selbst nicht dieser Ansicht.

Raba erzählte: Einst folgten wir R. Nahman in der Riemerstraße, manche sagen, in der Gelehrtenstraße, und als er [eine Lunge] voll Blasen sah, sagte er ihnen nichts. R. Ami und R. Asi gingen einst in der Tiberjasstraße und sahen solche voll Abszesse, und sie sagten ihnen nichts. Col.b

Es wurde gelehrt: Wird in der Lunge eine Nadel gefunden, so ist es, wie R. Johanan, R. Eleázar und R. Hanina sagen, tauglich, und wie R. Šimón b. Laqiš, R. Mani b. Patiš und R. Šimón b. Eljaqim sagen, totverletzt. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: die einen sind der Ansicht, das Fehlen[159]innen gilt als Fehlen, und die anderen sind der Ansicht, es gelte nicht als Fehlen. – Nein, alle sind der Ansicht, das Fehlen innen gelte nicht als Fehlen, und ihr Streit besteht in folgendem: die einen sind der Ansicht, sie sei durch eine Bronchie[160]hineingekommen, und die anderen sind der Ansicht, sie sei durch eine Durchlöcherung hineingekommen.

Einst wurde eine Nadel in einem Stück einer Lunge gefunden, und man brachte es zu R. Ami; er wollte es als tauglich erklären, da wandte R. Jirmeja, nach anderen R. Zeriqa, gegen ihn ein: Wenn die Lunge durchlöchert ist oder davon etwas fehlt. Was ist unter 'fehlt' zu verstehen: wenn außen, so ist dies ja dasselbe, was durchlöchert, doch wohl innen; somit ist hieraus zu entnehmen, daß das Fehlen innen als Fehlen gelte. Hierauf sandte man es zu R. Jiçhaq dem Schmied, und auch er wollte es als tauglich erklären, da wandte R. Jirmeja, nach anderen R. Zeriqa, gegen ihn ein: Wenn die Lunge durchlöchert ist oder davon etwas fehlt. Was ist unter 'fehlt' zu verstehen: wenn außen, so ist dies ja dasselbe, was durchlöchert; doch wohl innen, somit ist hieraus zu entnehmen, daß das Fehlen innen als Fehlen gelte. Daraufhin sandte man es zu R. Ami, und er erklärte es als totverletzt. Man sprach zu ihm: Jene

durch eine andere Durchlöcherung, die durch diese freigelegt wird. 157. Jener wollte seine Ansicht über einen solchen Fall wissen, dieser aber wollte ausweichen. 158. Um ihn hinsichtlich eines solchen Falles zu befragen. 159. Nach den Kommentaren: die Nadel frißt am Fleisch. 160. Ohne die Haut der Lunge verletzt

Gelehrten[161] erklären es ja als tauglich!? Dieser erwiderte: Sie erklären es als tauglich, und wissen den Grund, weshalb sie es als tauglich[162] erklären; aus welchem Grund aber sollen wir es als tauglich erklären, vielleicht ist die Lunge, wenn wir sie vor uns hätten, durchlöchert!? — Nur aus dem Grunde, weil sie nicht vorhanden ist, wenn sie aber vorhanden und nicht durchlöchert ist, ist es tauglich, und dem widersprechend sagte ja R. Naḥman, wenn eine Bronchie der Lunge[163] durchlöchert ist, sei es untauglich!? — In dem Falle, wenn [das Loch] in eine andere mündet[164]. — R. Naḥman sagte ja aber, wenn von den Därmen des Gekröses einer gegen den anderen durchlöchert ist, [einer den anderen] schütze[165]!? R. Aši erwiderte: Du vergleichst Verletzungen mit einander! Bei Verletzungen sage man nicht, eine sei mit der anderen zu vergleichen; schneidet man [ein Vieh] an der einen Stelle, verendet es, schneidet man es an einer anderen Stelle, bleibt es leben.

Einst wurde in der großen Bronchie der Lunge eine Nadel gefunden, und man brachte sie zu den Gelehrten, die solches als totverletzt[166] erklären; sie sagten aber weder 'verboten' noch 'erlaubt'. 'Erlaubt' sagten sie nicht, nach ihrer Ansicht, und 'verboten' sagten sie ebenfalls nicht, da sie in der großen Bronchie gefunden wurde und wahrscheinlich durch die Bronchie hineingekommen ist.

Einst wurde eine Nadel in einem Stück Leber gefunden, und Mar, Sohn des R. Joseph, wollte es als totverletzt erklären; da sprach R. Aši zu ihm: Würde es der Meister als totverletzt erklärt haben, wenn man sie im Fleische[167] gefunden hätte!? Vielmehr, sagte R. Aši, achten wir auf folgendes, ist das Öhr nach außen gerichtet, so ist sie durch eine Durchlöcherung hineingekommen, und ist es nach innen gerichtet, so ist sie durch eine Äderung hineingekommen. Dies gilt nur von einer dicken, eine dünne aber kann durch eine Durchlöcherung hineingekommen sein, einerlei ob das Öhr nach innen oder nach außen gerichtet ist. — Womit Fol. 49 ist es hierbei anders als in dem Falle, wenn eine Nadel in der Wandung des Magens gefunden wird, wobei es tauglich ist, falls sie sich in einer[168] Seite, und totverletzt, falls sie sich in beiden Seiten befindet; wir sagen nicht, man beachte, ob das Öhr nach außen oder nach innen gerichtet[169]

zu haben. 161. R. Joḥanan u. seine Kollegen. 162. Sie sprechen von dem Falle, wenn die ganze Lunge vorliegt, u. da keine Verletzung zu sehen ist, so ist anzunehmen, daß die Nadel durch eine Bronchie eingedrungen ist. 163. Selbst wenn die Nadel in die Lunge durch eine Bronchie gekommen ist, muß ja diese durchlöchert worden sein. 164. Das Loch bleibt wegen der Sprödigkeit des Epithels offen; wenn es aber in das Fleisch mündet, so wird es durch die Elastizität geschlossen. 165. Das Vieh ist erlaubt. 166. RJ., RE. u. RḤ. in der vorangehenden Lehre. 167. Durch die Durchlöcherung der Leber ist ja das Vieh ebensowenig totverletzt. 168. Wenn sie nur die Schleimhaut durchlöchert hat. 169. Daß, wenn

ist!? – Ich will dir sagen, da in diesem sich Speisen und Getränke befinden, so ist anzunehmen, daß diese sie verschoben haben[170].

Einst wurde eine Nadel in der großen Äderung der Leber gefunden. Da erklärte es Hona Mar, Sohn des R. Idi, als totverletzt, und R. Ada b. Minjomi als tauglich. Als man hierauf zu Rabina kam und ihn fragte, erwiderte er: Nehmet dem, der es als totverletzt erklärt hat, das Gewand ab[171].

Einst wurde ein Fruchtstein in der Galle gefunden, und R. Aši sagte hierzu: Als wir bei R. Kahana waren, sagte er, ein solcher könne entschieden nur durch eine Äderung hineingekommen sein, und obgleich er nicht heraus[172]kann, wird er wohl hinabgeschüttelt worden sein. Dies gilt jedoch nur von dem einer Dattel, der einer Olive aber reißt[173].

R. Joḥanan sagte: Weshalb heißt [die Lunge] Reá? Weil sie die Augen leuchten [raáh] macht. Sie fragten: Als Speise[174]oder als Heilsalbe[175]? – Komm und höre: R. Hona b. Jehuda sagte: Eine Gans um einen Zuz und ihre Lunge um vier. Wenn man nun sagen wollte, als Speise, so kann man ja [eine Gans] um einen Zuz kaufen und [die Lunge] essen; wahrscheinlich also als Heilsalbe[176].

Ist, wenn die Lunge an einer Stelle, wo sie von den Händen des Schlächters betastet wird, durchlöchert ist, dies darauf[177]zurückzuführen oder nicht? R. Ada b. Nathan sagt, es sei darauf zurückzuführen, Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sagt, es sei nicht darauf zurückzuführen. Die Halakha ist, es sei darauf zurückzuführen.

R. Šemuél, Sohn des R. Abahu, sagte: Mein Vater war von den Vortragenden [im Lehrhause] Raphrams, und er sagte, es sei darauf zurückzuführen, und als man ihm[178]die Ansicht Mar Zuṭras, des Sohnes R. Maris, sagte, hörte er nicht darauf. R. Mešaršeja sagte: Die Ansicht meines Großvaters[179]ist einleuchtend, denn auch bei einem Wolfe[180]führen wir es auf ihn zurück[181].

das Oehr nach außen gerichtet ist, es totverletzt sei, selbst wenn nur die innere Haut durchlöchert ist. 170. Und sie aus ihrer Lage gebracht; auch wenn das Oehr nach außen gerichtet ist, beweist dies nicht, daß sie von außen eingedrungen ist. 171. Er ist ersatzpflichtig, da das Vieh tauglich war. 172. Da er dicker ist als die Breite der Äderung. 173. Da er an den Enden scharfspitzig ist; er kann also gleich einer Nadel von außen eingedrungen sein. 174. Durch den Genuß derselben. 175. Mit anderen Ingredienzen, aus welchen ein Augenmittel hergestellt wird. 176. Und er spricht von der fertigen, als Heilmittel zubereiteten Lunge. 177. Daß das Loch durch das Betasten des Schlächters entstanden ist. 178. Nach manchen Texten entgegengesetzt: als man dies (die Erzählung RŠ.s) MZ. berichtete. 179. Des R. Aḥa b. Rabh, wie manche Texte oben statt R. Ada b. Nathan haben, daß man das Loch auf das Herumtasten des Schlächters zurückführe. 180. Der das Eingeweide geraubt u. es durchlöchert zurückgebracht hat; cf. supra Fol. 9a. 181. Daß es vorher nicht durchlöchert war. 182. Der an einer durchlöcherten

Über einen Wurm[182] streiten R. Joseph b. Dosaj und die Rabbanan; nach der einen Ansicht ist er vor dem Schlachten herausgekommen, und nach der anderen Ansicht ist er nach dem Schlachten herausgekommen. Die Halakha ist, nach dem Schlachten[183].

R. ŠIMÓN SAGT, NUR WENN SIE &C. DURCHLÖCHERT IST. Rabba b. Taḥlipha sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba: Nur wenn sie bis zur großen Bronchie durchlöchert ist. R. Aḥa b. Áva saß vor R. Hona und trug vor: R. Mallukh[195] sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi, die Halakha sei wie R. Šimón. Da sprach dieser: Was sprichst du von Mallukh, dem Araber; er sagte, die Halakha sei nicht wie R. Šimón. Als R. Zera hinaufkam[186], traf er R. Bebaj sitzen und vortragen: R. Mallukh sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi, die Halakha sei wie R. Šimón. Da sprach er zu ihm: Beim Leben des Meisters, ich, R. Ḥija b. Abba und R. Asi gingen nach der Ortschaft des R. Mallukh und fragten ihn, ob er gesagt habe, die Halakha sei wie R. Šimón, und er erwiderte uns, er habe gesagt, die Halakha sei nicht wie R. Šimón. — Was weißt du darüber? Dieser erwiderte: R. Jiçḥaq b. Ami sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi, die Halakha sei wie R. Šimón. Die Halakha ist nicht wie R. Šimón.

DER LABMAGEN DURCHLÖCHERT IST. R. Jiçḥaq b. Naḥmani sagte im Namen des R. Ošája: Beim Fette am Labmagen haben die Priester[187] einen erlaubenden Brauch[188] eingeführt, nach R. Jišmáél, der dies im Namen seiner Vorfahren lehrte. Als Merkzeichen diene dir folgendes: der Priester Jišmáél unterstützt die Priester. — Wo dies? — Es wird gelehrt:[189] *So sollt ihr die Kinder Jisraél segnen.* R. Jišmáél erklärte: Wir lernen einen Segen für die Jisraéliten aus dem Munde der Priester, nicht aber für die Priester selbst, wenn es aber weiter heißt:[190] *ich werde sie segnen,* so besagt dies, daß die Priester die Jisraéliten segnen, und der Heilige, gepriesen sei er, die Priester segnet. R. Áqiba erklärte: Wir lernen einen Segen für die Jisraéliten aus dem Munde der Priester, nicht aber einen aus dem Munde der Allmacht, wenn es aber heißt: *ich werde sie segnen,* so besagt dies, daß die Priester die Jisraéliten segnen, und der Heilige, gepriesen sei er, ihnen zustimmt[191]. — Woher entnimmt R. Áqiba demnach einen Segen für die Priester!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Aus:[192] *ich segne, die dich segnen.* — Wieso unterstützt er die Priester[193]!? — Er setzt den

Stelle der Lunge gefunden wird. 183. Die Lunge war vorher nicht durchlöchert. 185. Nach Handschriften Malikh, ein im Arabischen sehr verbreiteter Name. 186. Nach Palästina. 187. Die von jeder Schlachtung den Magen erhalten; cf. Dt. 18,3. 188. Daß dieses Fett zum Genusse erlaubt ist. 189. Num. 6,23. 190. Ib. V. 27. 191. RJ. bezieht diesen Schriftvers auf die Priester u. RA. auf die Jisraéliten. 192. Gen. 12,3. 193. Auch RA. entnimmt ja aus der Schrift einen Segen für die

Segen der Priester neben den Segen der Jisraéliten[194]. — Was ist das, was R. Jišmáél im Namen seiner Vorfahren lehrte? — Es wird gelehrt:[195]*Und das Fett, das &c. bedeckt,* dies schließt das Fett an den Därmen ein[196]— Col.b so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, dies schließe das Fett am Labmagen ein. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: *Das Fett, das das Eingeweide bedeckt.* R. Šimón sagte: Wie das Fett, das das Eingeweide bedeckt, eine Haut hat, die sich ablösen läßt, ebenso auch alles andere, das eine Haut hat, die sich ablösen[197]läßt. R. Áqiba sagte: Wie das Fett, das das Eingeweide bedeckt, lose aufliegt und eine Haut hat, die sich ablösen läßt, ebenso auch alles andere, das lose aufliegt und eine Haut hat, die sich ablösen[198]läßt. Rabin ließ im Namen R. Johanans sagen: So ist der Wortlaut dieser Lehre, und man wende die erste um[199]. — Was veranlaßt dich, die erste umzuwenden, wende die andere um!? — Anders verhält es sich bei dieser; es heißt 'wie' und dies ist durchaus[200]zu verstehen. — Wieso erfolgt dies[201]demnach nach R. Jišmáél, dies erfolgt ja nach R. Áqiba!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er lehrte es im Namen seiner Vorfahren, während er selbst nicht dieser Ansicht ist.

Rabh sagt, das reine Fett schließe[202], das unreine schließe nicht, und R. Šešeth sagt, sowohl das eine als auch das andere schließe. R. Zera fragte: Wie verhält es sich mit dem Fette[203]eines Wildes: sind die Worte 'reines Fett schließe' genau zu nehmen, und auch dieses ist rein, oder aber, weil es angewachsen ist, und dieses ist nicht angewachsen? Abajje erwiderte: Was ist dir da fraglich; allerdings ist es zum Essen erlaubt, aber es ist ja nicht angewachsen[204].

Einst brachte man Raba [ein Eingeweide], an dem ein durch das unreine Fett geschlossenes Loch war. Da sprach Raba: Was ist da zu befürchten: erstens sagt ja R. Šešeth, auch das unreine Fett schließe, und zweitens schont die Tora das Geld Jisraéls. R. Papa sprach zu Raba: Da ist Rabh[205], auch ist dies ein Verbot der Tora[206], und du sagst, die Tora schone das Geld Jisraéls!

Minjamin der Krügler ließ einst einen Krug mit Honig offen[207]stehen.

Priester. 194. Im bezüglichen Abschnitte wird von den Segnungen gesprochen. 195. Lev. 3,3. 196. Während das Fett am Labmagen, den die Priester erhalten, zum Essen erlaubt ist. 197. Nur solches ist zum Essen verboten. 198. Dagegen ist das Fett am Magen fest angewachsen u. sollte nach RA. erlaubt sein. 199. RA. vertritt die Ansicht RJ.s u. vice versa. 200. Eine Verwechslung ist bei dieser Schriftauslegung ausgeschlossen. 201. Der Brauch, das Magenfett zu essen. 202. Das Loch an einem inneren Organe, da es fest angewachsen ist; wird es durch eine solche Fettschicht geschlossen, so ist das Tier tauglich. 203. Dem lose aufliegenden, das jedoch nicht verboten ist. 204. Und hierbei ist ja nur dieser Umstand zu berücksichtigen. 205. Der entgegengesetzter Ansicht ist. 206. In einem solchen Falle hat man sich nach der erschwerenden Ansicht zu richten; cf. Az. Fol. 7a. 207. Über Nacht; vgl. S. 26 Anm. 252. 208. Dies ist nicht normal, Schlangen

Da kam er zu Raba, und Raba sprach: Was ist da zu befürchten: erstens haben wir gelernt, nur drei Getränke, Wein, Wasser und Milch, seien wegen Offenstehens verboten, alle übrigen Getränke aber sind erlaubt, und zweitens schont die Tora das Geld Jisraéls. Da sprach R. Naḥman b. Jiçḥaq zu Raba: Da ist R. Šimón, auch ist dies lebensgefährlich, und du sagst, die Tora schone das Geld Jisraéls! — Was ist dies [für eine Lehre] R. Šimóns? — Es wird gelehrt: Fünf [Getränke] sind dem [Verbote des] Offenstehens nicht unterworfen: Lake, Essig, Öl, Honig und Tunke. R. Šimón sagt, auch diese unterliegen dem [Verbote des] Offenstehens. R. Šimón erzählte: Ich sah einst in Çajdan eine Schlange Lake trinken. Sie erwiderten ihm: Diese war verrückt[208], und von Verrückten ist nichts zu beweisen. Dieser[209] entgegnete: Pflichte mir wenigstens hinsichtlich der Lake[210] bei, denn, wenn R. Papa, R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, und die Rabbanan Offengestandenes hatten, mischten sie Lake[211] bei. Jener erwiderte: Pflichte mir wenigstens hinsichtlich des Honigs[212] bei, da auch R. Šimón b. Eleázar seiner Ansicht ist, denn es wird gelehrt: ebenso verbietet es R. Šimón b. Eleázar beim Honig.

R. Naḥman sagte: Das helmartige Fett schließt nicht. — Welches? Manche erklären, die Fettwülste am Mastdarm, und manche erklären, die Fettsträhnen am Herzen.

Raba sagte: Ich hörte von R. Naḥman zweierlei, über das Magenfett[213] und über das untere Magenfett, daß nämlich eines schließe und eines nicht schließe; ich weiß aber nicht, welches von ihnen. R. Hona b. Ḥenana und R. Hona, Sohn des R. Naḥman, sagten: Das untere Magenfett schließt, das Magenfett schließt nicht. R. Ṭabuth sagte: Als Merkzeichen diene dir: besser ist das Recht des Sohnes[214] als das Recht des Vaters[215]. — Was vom Magenfette und was vom unteren Magenfette? — Komm und höre: R. Naḥman sagte: Sie[216] essen es[217], und für uns sollte es nicht einmal schließen[218]!? Über [das Fett] am Bogen[219] stimmen alle überein, daß es verboten sei, sie streiten nur über [das Fett] an der Sehne[219]. Manche sagen: Über [das Fett] an der Sehne stimmen alle überein, daß es erlaubt sei, sie streiten nur über [das Fett] am Bogen. So sagte R. Ivja im

Fol. 50

trinken diese Getränke nicht. 209. Raba den RN. 210. Daß man sich nicht nach RS. richte. 211. Diese hebt durch ihre Schärfe die Wirkung des Giftes auf, u. selbst wenn eine Schlange davon getrunken hat, ist es nicht verboten. 212. Daß man sich nach RŠ. richte. 213. Das W. חימצא (Árukh hat הימצא) dürfte wohl eine vulgäre Aramaisierung des hebr. (aus dem Griechischen entlehnten) המסס sein. 214. Das untere Fett heißt im Texte Sohn des Fettes. 215. Cf. Seb. Fol. 48a. 216. Die Palästinenser, als Gegensatz zu den Babyloniern. 217. Das untere Magenfett, wie aus der weiter folgenden Ausführung hervorgeht. 218. Wenigstens in dieser Hinsicht sollte es als erlaubtes Fett gelten; demnach lehrte RN. von diesem Fette, daß es das Loch am Eingeweide schließe. 219. Die Därme an dieser

Namen R. Amis, man schäle etwas[220] ab. Ebenso sagte R. Jannaj im Namen eines Greises, man schäle etwas ab. R. Ivja erzählte: Ich stand vor R. Ami, als man etwas abschälte, ihm gab und er es aß.

Der Diener R. Ḥaninas stand vor R. Ḥanina, und dieser sprach zu ihm: Schäle etwas ab und gib mir, daß ich davon esse. Als er ihn aber zaudern sah, sprach er zu ihm: Du bist wohl Babylonier; schneide es weg und wirf es fort.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Ist der Darm durchlöchert und von einer Flüssigkeit verstopft, so ist es tauglich. — Von welcher Flüssigkeit? R. Kahana erwiderte: Vom Darmschleime, der beim Drükken hervorkommt.

Dem Kollegen R. Abbas, das ist R. Zera, ist es von R. Abba überliefert, manche sagen, dem Kollegen R. Zeras, das ist R. Abba, von R. Zera, daß R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, im Namen des R. Ḥija b. Abba im Namen des R. Joḥanan gesagt habe, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél bei der Totverletzung, und die Halakha sei wie R. Šimón bei der Trauer. Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél bei der Totverletzung, wie wir oben gesagt haben, was ist dies aber für [eine Lehre] R. Šimóns hinsichtlich der Trauer? — Wir haben gelernt: Kommt er[221] innerhalb der ersten drei Tage aus einer nahen Ortschaft, so zähle er [die Trauertage] mit ihnen[222], und wenn aus einer fernen, besonders[223]; wenn aber später, so zähle er sie besonders, auch wenn er aus einer nahen Ortschaft kommt. R. Šimón sagt, wenn er aus einer nahen Ortschaft kommt, selbst am siebenten Tag, zähle er mit ihnen. Da sprach jemand: Möge es mir beschieden sein, dort[224] hinzukommen und diese Lehre aus dem Munde des Meisters zu hören. Als er da hinkam und R. Abba, den Sohn des R. Ḥija b. Abba traf, sprach er zu ihm: Sagte der Meister, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél bei der Totverletzung? Dieser erwiderte: Ich sagte, die Halakha sei nicht wie er. — Ist sie wie R. Šimón bei der Trauer? Dieser erwiderte: Hierüber besteht ein Streit, denn es wurde gelehrt: R. Ḥisda sagt, die Halakha sei wie er, ebenso sagte R. Joḥanan, die Halakha sei wie er, und R. Naḥman sagt, die Halakha sei nicht wie er. Die Halakha ist nicht wie R. Šimón b. Gamliél bei der Totverletzung, und die Halakha ist wie R. Šimón bei der Trauer. Šemuél sagte nämlich, bei der Trauer sei nach der Ansicht des Erleichternden zu entscheiden.

R. Šimi b. Ḥija sagte: Man vergleiche[225] bei den Därmen. Einst legte

Stelle bilden eine Art Bogen und Sehne. 220. Das obere lose Fett u. esse das übrige. 221. Einer der Leidtragenden, der vom Todesfalle nicht wußte. 222. Mit den übrigen Leidtragenden; diese beginnen somit mit dem Todestage. 223. Diese beginnen für ihn mit dem Tage, wo er es erfährt. 224. Nach Palästina, der Heimat RA.s. 225. Wörtl. man lege an. Weiß man nicht, ob das am Darm be-

man Raba Därme vor; er verglich sie, und sie glichen einander nicht. Hierauf kam sein Sohn R. Mešaršeja und tastete an ihnen herum, und sie glichen einander. Da fragte er ihn: Woher hast du dies? Dieser erwiderte: Wie viele Hände haben an ihnen herumgetastet, bevor man sie zum Meister brachte. Da sprach er: Mein Sohn ist in Angelegenheiten von Verletzungen weise wie R. Joḥanan.

R. Joḥanan und R. Eleȧzar sagten beide, daß man bei der Lunge vergleiche. Raba sagte: dies gilt nur vom selben Flügel, nicht aber von einem Flügel mit dem anderen. Die Halakha ist, selbst einen Flügel mit dem anderen, selbst die eines Kleinviehs mit der eines Kleinviehs[226], und die eines Großviehs mit der eines Großviehs, nicht aber die eines Großviehs mit der eines Kleinviehs, noch die eines Kleinviehs mit der eines Großviehs.

Abajje und Raba sagten beide: Man vergleiche bei der Luftröhre. R. Papa sagte: Dies gilt nur vom selben Wirbel, nicht aber einen Wirbel mit einem anderen. Die Halakha ist, selbst einen Wirbel mit einem anderen, und einen Knorpelteil mit einem anderen, nicht aber einen Wirbel mit einem Knorpelteile, noch ein Knorpelteil mit einem Wirbel.

Zeėri sagte: Ist der Mastdarm durchlöchert, so ist es tauglich, weil die Hüften ihn halten. – Wieviel[227]? R. Eleȧ erwiderte im Namen R. Joḥanans: An einer Stelle, wo er sich anschließt[228], über den größeren Teil, wo er sich nicht anschließt, nur etwas. Die Jünger sagten dies vor Raba im Namen R. Naḥmans; da sprach er zu ihnen: Habe ich euch etwa nicht gesagt, daß ihr ihm keine leeren Krüge anhängen[229]sollt!? Folgendes Col.b sagte R. Naḥman: wenn an einer Stelle, wo er sich anschließt, so ist es tauglich, selbst wenn er ganz fort ist, jedoch soviel vorhanden ist, daß er zusammenhält. – Wieviel ist dies: Abajje erwiderte: Eine Fingerbreite bei einem Rinde.

Der innere Pansen. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Nathan b. Šila, der Oberschlächter von Sepphoris, bekundete vor Rabbi im Namen R. Nathans, daß unter 'innerer Pansen' das Sanjadibe[230]zu verstehen sei. Ebenso erklärte R. Jehošuȧ b. Qorḥa, das Sanjadibe. R. Jišmȧėl erklärte: Der Magenmund. R. Asi erklärte im Namen R. Joḥanans: Die schmale

findliche Loch vor od. nach dem Schlachten entstanden ist, so mache man eines daneben u. vergleiche sie; gleichen sie einander, so ist auch das erste nach dem Schlachten entstanden. 226. Mit der Lunge eines anderen gleichartigen Tieres; nach anderer Erklärung, die Lungenbasis mit dieser u. den Lappen mit diesem. 227. Darf er beschädigt sein. 228. An die Hüften. 229. Unrichtige Lehren zuschreiben. 230. Wohl ein Lokalausdruck, der etymologisch ganz dunkel ist; nach den Kommentaren in der wörtl. Bedeutung „Feind der Wölfe", dh. der magere und schmutzige Teil des Magens, den nicht einmal die Wölfe fressen; ebenso wenig

Stelle am Pansen, ich weiß aber nicht, welche dies ist. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Der Pansen ist also in die Grube[231] gefallen. R. Aḥa b. R. Áva erwiderte: R. Asi meint die Stelle unterhalb der Verschmälerung[232]. R. Jáqob b. Naḥmani erklärte im Namen Šemuéls: Die Stelle, wo keine Borsten sind. R. Abina erklärte im Namen Genibas im Namen Rabhs: Eine Handbreite von der Speiseröhre nahe dem Pansen ist der innere Pansen. Im Westen erklärten sie im Namen des R. Jose b. Ḥanina: Der ganze Pansen heißt innerer Pansen, und unter 'äußerer Pansen' ist das Fleisch zu verstehen, das den größeren Teil des Pansens bedeckt. Rabba b. R. Hona erklärte: Die Öffnungsstelle. – Welche heißt Öffnungsstelle? R. Ivja erwiderte: Wo die Schlächter [das Tier] öffnen. In Nehardeá verfuhren sie nach Rabba b. R. Hona. R. Aši sprach zu Amemar: Wie ist es mit allen übrigen[233] Erklärungen? Dieser erwiderte: Sie decken sich alle[234] mit der des Rabba b. R. Hona. – Und die des R. Asi[235] im Namen R. Johanans? Dieser erwiderte: R. Aḥa b. Áva hat sie bereits erklärt. – Und die des R. Abina[236] und die der [Lehrer] im Westen[237]? Dieser erwiderte: Diese streiten entschieden dagegen.

R. Jehuda sagt, bei einem grossen &c. R. Binjamin b. Jepheth sagte im Namen R. Eleázars: Unter großes ist nicht ein wirklich großes und unter kleines ist nicht ein wirklich kleines [Vieh] zu verstehen, vielmehr beziehen sich [die Worte:] bei einem Großen eine Handbreite, auf eines, bei dem ein Riß von einer Handbreite nicht den größeren Teil ausmacht, und [die Worte:] bei einem kleinen der größere Teil, auf eines, bei dem [ein Riß] über den größeren Teil keine Handbreite hat. – Wenn der größere Teil keine Handbreite hat, ist dies ja selbstverständlich[238]!? – In dem Falle, wenn nur etwas zu einer Handbreite fehlt; man könnte glauben, so lange eine Handbreite nicht durchgerissen ist, sei es nicht totverletzt, so lehrt er uns.

Geniba sagte im Namen R. Asis: Ist ein Stück wie ein Selá herausgetrennt, so ist es totverletzt, weil [das Loch], wenn es gedehnt[239] wird, eine Handbreite erreicht. R. Ḥija b. Abba sagte: Mir wurde an der Fähre von Nehardeá von Geniba erklärt: wenn wie ein Selá, so ist es tauglich, wenn

einleuchtend ist die gesuchte Übersetzung Schleimsieb. 231. Da er es nicht weiß, so ist die Erklärung ohne Bedeutung. 232. Am Ansatz der Speiseröhre; hier ist stets der Fall zu verstehen, wenn das Vieh mit dem Vorderteil nach unten hängt. 233. Die anders lauten; es sind ja auch diese zu berücksichtigen. 234. Die bezeichneten Teile des Magens befinden sich alle an der Stelle, die vom Schlächter aufgeschlitzt wird. 235. Er erklärte, er kenne diese Stelle nicht, somit ist der ganze Magen zu berücksichtigen. 236. Nach dessen Erklärung diese Stelle ganz hoch am Halse liegt. 237. Nach welchen darunter der ganze Pansen zu verstehen ist. 238. Daß das Vieh verboten ist; ausschlaggebend ist ja der Umstand, daß der größere Teil durchgerissen ist. 239. Die Rundung in die Länge. 240. Es ist dann

größer als ein Selá, so ist es totverletzt. – Was heißt größer als ein Selá? R. Joseph erwiderte: Wenn drei Dattelsteine mit Fleischresten schwer und ohne Fleischreste bequem hindurch können.

Der Blättermagen oder der Netzmagen. Die Rabbanan lehrten: Wird in der Wandung des Netzmagens eine Nadel gefunden, so ist es, wenn an einer Seite, tauglich, und wenn an beiden Seiten, totverletzt. Findet Fol. 51 sich da ein Partikelchen Blut, so ist es sicher vor dem Schlachten[240] erfolgt, und findet sich da kein Partikelchen Blut, so ist es sicher nach dem Schlachten erfolgt. Ist die Verletzung überhäutet, so ist es sicher drei Tage vor dem Schlachten erfolgt, ist sie nicht überhäutet, so hat[241] der, der vom anderen zu fordern hat, den Beweis zu erbringen. – Womit ist es hierbei anders als bei jeder anderen Durchlöcherung, wobei der Meister es als untauglich erklärt, auch wenn kein Blut vorhanden ist!? – Sonst[242] ist nichts vorhanden, woran [das Blut] haften[243] bleibt, in dem Falle aber, wenn eine Nadel vorhanden ist, müßte es, wenn es vor dem Schlachten erfolgt wäre, daran haften bleiben.

R. Saphra sprach zu Abajje: Hat der Meister den jungen Gelehrten gesehen, der aus dem Westen gekommen ist und sich R. Ȧvira nennt? Er erzählte folgendes: Einst brachte man Rabbi eine Nadel, die an einer Seite der Wand des Netzmagens gefunden wurde, und er erklärte es als totverletzt. Da ließ er ihn rufen, er kam aber nicht zu ihm. Hierauf ging er zu ihm hin und traf ihn auf dem Dache stehen. Da sprach er zu ihm: Möge der Meister herabkommen. Er kam aber nicht herab. Da ging er zu ihm hinauf. Alsdann sprach er zu ihm: Erzähle mir doch, wie die Sache sich zugetragen hat. Jener erwiderte: Ich bin Schulleiter vor Rabbi dem Großen[244]; einst saßen R. Hona aus Sepphoris und R. Jose aus Medien vor ihm, und man brachte ihm eine Nadel, die auf der einen Seite der Wand des Netzmagens gefunden wurde. Da wandte Rabbi ihn um und fand ein Partikelchen[245] Blut; hierauf erklärte er es als totverletzt, denn er sagte: wäre da[246] keine Verletzung, woher käme das Blut. Da sprach er zu ihm: Du hast mich umsonst bemüht; diesen Fall lehrt ja die Mišna: wenn der Blättermagen oder der Netzmagen nach außen durchlöchert ist.

Vom Dache abgestürzt. R. Hona sagte: Wenn man ein Vieh oben zurückgelassen hat und es unten findet, so ist Zerschmetterung der Glieder[247] nicht zu befürchten.

verboten. 241. Wenn es zwischen dem Schlächter und dem Verkäufer zu einem Streite kommt, in wessen Besitz dies erfolgt ist, da das Vieh dann verboten ist. 242. Wenn keine Nadel gefunden wird. 243. Es wird durch den Hautschleim verwischt. 244. Dem Verfasser der Mišna; der Beiname 'Großer' wurde ihm wohl deshalb beigelegt, weil auch sein Enkel, der ebenfalls 'R. Jehuda der Fürst' hieß, par excellence Rabbi genannt wurde. 245. An der nach außen gerichteten Seite der Nadel. 246. Auch an der äußeren Magenhaut. 247. In welchem Falle man

Rabina hatte ein Böckchen; einst sah es Gerstengraupen über einer Luke, und als es hinüberspringen wollte, stürzte es vom Dache auf die Erde ab. Hierauf kam er[248] zu R. Aši und fragte ihn: Sagte R. Hona, wenn man ein Vieh oben zurückgelassen hat und es unten findet, sei Zerschmetterung der Glieder nicht zu befürchten, aus dem Grunde, weil es eine Gelegenheit zum Herabklettern[249] fand, und dieses hatte keine Gelegenheit[250] zum Herabklettern, oder aber, weil es sich eingeschätzt[251] hat, und auch dieses wird sich eingeschätzt haben? Dieser erwiderte: Weil es sich eingeschätzt hat, und auch dieses wird sich eingeschätzt haben.

R. Ḥabiba hatte ein Lämmchen, das die Hinterbeine nachschleppte. Da sprach R. Jemar: Dieses ist von Krämpfen[252] befallen. Rabina wandte ein: Vielleicht ist ihm der [Mark]faden des Rückgrates durchgerissen!? Hierauf untersuchte man es, und es ergab sich, wie Rabina gesagt hatte. Dennoch ist die Halakha wie R. Jemar, denn Krämpfe sind häufig, und das Durchreißen des [Mark]fadens des Rückgrates ist nicht häufig.

R. Hona sagte: Haben Widder[253] einander gestoßen, so ist Zertrümmerung der Glieder nicht zu befürchten; und auch wenn sie dastehen und stöhnen, so ist dies nichts weiter als der Schmerz, der sie gepackt hat. Sind sie aber zur Erde gefallen, so ist dies entschieden zu befürchten.

R. Menasi sagte: Bei den Widdern, die von Dieben gestohlen worden[254] sind, ist Zertrümmerung der Glieder nicht zu befürchten, weil sie sie auf die Seite[255] zu werfen pflegen, damit sie vor ihnen herlaufen können. Haben sie sie zurückgebracht, so ist dies[256] entschieden zu befürchten. Dies jedoch nur dann, wenn sie sie aus Angst zurückgebracht haben, wenn aber aus Bußfertigkeit, so üben sie eine vollständige Bußfertigkeit[257].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn man [einem Vieh] über den Kopf schlug und [der Schlag] bis zum Schwanze reichte, oder über den Schwanz und er bis zum Kopfe reichte, über das ganze Rückgrat, so ist Zertrümmerung der Glieder nicht zu befürchten; reichte aber der Stock nur bis zur Mitte des Rückens, so ist dies zu befürchten. Sind an diesem Knoten vorhanden, so ist dies zu befürchten; hat man es über die Breite geschlagen, so ist dies zu befürchten.

es erst nach 24 Stunden schlachten darf. 248. Manche Texte haben richt. אחא, auf R. zu beziehen. 249. Er spricht von dem Falle, wenn man nicht gesehen hat, auf welche Weise es herabgekommen ist. 250. Die Luke war in der Mitte des Daches. 251. Daß es herabspringen kann; das Vieh merkt instinktiv, aus welcher Höhe es herabspringen kann. 252. Es darf später geschlachtet und gegessen werden. 253. Eigentl. Männchen; wohl Übertragung des aram. דכרי. 254. Die Diebe werfen sie gewöhnlich über den Hofzaun. 255. Und nicht auf den Rücken; sie achten darauf, daß die Tiere nicht zu Schaden kommen. 256. Weil sie sie dann eilig über den Zaun werfen, ohne auf die Tiere zu achten. 257. Sie bringen sie im selben Zustande zurück. 258. Durch eine schwere Geburt; das

R. Naḥman sagte: Beim Muttermunde ist Zertrümmerung der Glieder[258] nicht zu befürchten. Raba sprach zu R. Naḥman: Es gibt eine Lehre als Col.b Stütze für dich: Ein einen Tag altes Kind ist durch den Fluß[259] verunreinigend. Wenn man nun sagen wollte, es sei Zertrümmerung der Glieder zu befürchten, so sollte es hierbei heißen:[260] *aus seinem Leibe*, nicht aber infolge eines Unfalls[261]. – Hier handelt es sich um den Fall, wenn es durch die Seite herausgeholt wurde. – Komm und höre: Ist ein Kalb am Feste geboren worden, so darf man es am Feste schlachten[262]. – Hier handelt es sich ebenfalls um den Fall, wenn es durch die Seite herausgeholt wurde. – Komm und höre: Sie stimmen überein, daß, wenn es[263] mit einem Leibesfehler geboren worden ist, es als Vorrätiges[264] gelte. Wolltest du erwidern, hier handle es sich ebenfalls um den Fall, wenn es durch die Seite herausgeholt wurde, so ist ja das durch die Seite Herausgeholte nicht heilig[265], denn R. Joḥanan sagte: R. Šimón[266] pflichte hinsichtlich der Heiligkeit bei, daß es nicht heilig sei. – Hier handelt es sich um den Fall, wenn es die Hufe auf die Erde gesetzt hat[267].

Ferner sagte R. Naḥman: Im Schlachthause[268] gibt es keine Zertrümmerung der Glieder.

Einst stürzte ein Rind, und man hörte sein Stöhnen. Später ging R. Jiçḥaq b. Šemuél b. Martha und kaufte vom Allerbesten[269]. Da fragten ihn die Jünger: Woher hast du dies[270]? Dieser erwiderte: Folgendes sagte Rabh: es stemmt die Hufe, bis es auf dem Boden liegt.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hat es gestanden[271], so sind keine vierundzwanzig[272] Stunden erforderlich, eine Untersuchung aber ist entschieden erforderlich; ist es gegangen, so ist auch keine Untersuchung erforderlich. R. Ḥija b. Aši sagte: Ob so oder so ist eine Untersuchung erforderlich. R. Jirmeja b. Aḥa sagte im Namen Rabhs: Wenn es nur ein Vorderbein zum Aufstehen ausgestreckt hat, auch wenn es nicht gestanden hat; wenn es nur ein Hinterbein zum Gehen hochgehoben hat,

Junge gilt als unverletzt noch bevor es einen Tag gelebt hat. 259. Cf. Lev. Kap. 15. 260. Lev. 15,2. 261. Erfolgt der Ausfluß durch ein Mißgeschick, so ist er nicht verunreinigend; in diesem Falle könnte man annehmen, das Kind sei bei der Geburt gequetscht u. verletzt worden. 262. Obgleich am Feste nur das gegessen werden darf, was bereits am vorangehenden Tag vorhanden war, weil das Kalb durch das Muttertier als vorhanden gilt; da man es am selben Tage schlachten darf, so wird wohl Zertrümmerung der Glieder durch die Geburt nicht befürchtet. 263. Das erstgeborene Vieh, das nur gebrechenbehaftet geschlachtet werden darf. 264. Das am Feste gegessen werden darf. 265. Es darf auch ohne Gebrechen geschlachtet werden; cf. supra Fol. 38b. 266. Der ein solches in anderer Beziehung dem normal Geborenen gleichstellt. 267. Versuche zum Aufstehen gemacht, ein Zeichen, daß es unverletzt war. 268. Beim Niederwerfen des Tieres zur Schlachtung. 269. Fleisch von diesem Rinde. 270. Daß es beim Stürzen unverletzt bleibe. 271. Nach dem Sturze. 272. Die man anderenfalls abwarten muß, um es

auch wenn es nicht gegangen ist. R. Ḥisda sagte: Selbst wenn es sich nur zum Aufstehen gerüttelt hat, auch wenn es nicht gestanden hat. Die Halakha ist: Ist es unversehens[273] von einem Dache abgestürzt und aufgestanden, aber nicht gegangen, so muß es untersucht werden, und es sind keine vierundzwanzig Stunden erforderlich; ist es aber gegangen, so ist auch keine Untersuchung erforderlich.

Amemar sagte im Namen des R. Dimi aus Nehardeȧ: Beim Abgestürzten, von dem sie sprechen[274], ist eine Untersuchung in der Gegend des Eingeweides erforderlich. Mar Zuṭra sprach zu ihm: Folgendes sagten wir im Namen R. Papas: es ist eine Untersuchung der ganzen Gegend der Bauchhöhle erforderlich. Hona Mar, der Enkelsohn des R. Neḥemja, fragte R. Aši: Wie verhält es sich mit den Halsorganen[275]? Dieser erwiderte: Die Halsorgane sind beim Sturze widerstandsfähig.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn ein Vogel auf Wasser aufschlug, so genügt es, daß er die Strecke seiner Größe geschwommen hat. Jedoch nur dann, wenn stromaufwärts, wenn aber stromabwärts, so hat das Wasser ihn mitgerissen; ist es ein stehendes Wasser, so ist nichts[276] dabei. Wenn ein Stück Holz darin war und er dieses überholt hat, so hat er ja dieses[277] überholt. [Fiel er] auf ein straff gespanntes Gewand, so ist zu befürchten[278]; ist es nicht straff gespannt, so ist nichts zu befürchten; ist [das Gewand] zusammengefaltet, so ist nichts zu befürchten. Wenn auf ein Netz, dessen Knoten dicht sind, so ist zu befürchten, dessen Knoten nicht dicht sind, so ist nichts zu befürchten. Wenn auf Bündel Flachs, so ist zu befürchten; wenn auf die Seiten, so ist nichts zu befürchten. (Wenn auf Bündel, so ist zu befürchten[279].) Wenn auf Flachs, der geklopft und gehechelt ist, so ist nichts zu befürchten, der geklopft und nicht gehechelt ist, so ist zu befürchten; hat er Samen getragen, so ist wegen der darin enthaltenen Knoten zu befürchten. Wenn auf grobes Werg, so ist zu befürchten; wenn auf feines Werg, so ist nichts zu befürchten. Wenn auf Rinde, so ist zu befürchten; wenn auf Bast, so ist nichts zu befürchten. Wenn auf gesiebte Asche, so ist zu befürchten; wenn auf ungesiebte, so ist nichts zu befürchten. Wenn auf feinen Sand, so ist nichts zu befürchten; wenn auf groben Sand, so ist zu befürchten. Wenn auf Straßenstaub, so ist zu befürchten. Wenn auf

Fol. 52

schlachten zu dürfen. 273. Wenn es sich nicht zum Sprung anschickte; vgl. Anm. 251. 274. Daß es untersucht werden müsse. 275. Ob auch diese untersucht werden müssen. 276. Er gilt als unverletzt, obgleich er nicht gegen den Strom geschwommen hat. 277. Die Schwimmprobe ist entscheidend, auch wenn es stromabwärts geschwommen hat. 278. Es kann tötlich verletzt worden sein. 279. Die W.e אסורייתא חיישינן, die in allen Handschriften und anderen Texten fehlen u. auch keinen Gegensatz haben, dürften wohl eine erklärende Glosse zu טוני sein; nach

Stroh, das gebunden[380]ist, so ist zu befürchten, das nicht gebunden ist, so ist nichts zu befürchten. Wenn auf Weizen und alles ähnliche, so ist zu befürchten; wenn auf Gerste und alles ähnliche, so ist [nichts[281]] zu befürchten. Bei allen Arten Leguminosen ist Zertrümmerung der Glieder nicht zu befürchten, ausgenommen Fönnkraut[282]. Bei Kichererbsen ist Zertrümmerung der Glieder nicht zu befürchten; bei Linsen ist Zertrümmerung der Glieder wohl zu befürchten. Die Regel hierbei ist: bei allem, was auseinandergleitet, ist Zertrümmerung der Glieder nicht zu befürchten, und was nicht auseinandergleitet, ist Zertrümmerung der Glieder zu befürchten. Angeklebt[283]ist er nach R. Aši erlaubt und nach Amemar verboten. Wenn mit nur einem Flügel, so stimmen alle überein, daß es erlaubt ist, sie streiten nur über den Fall, wenn mit beiden Flügeln. Wer es verbietet, begründet: wie kann er sich[284]aufrichten? Wer ihn erlaubt, begründet: er kann sich an den Flügelgelenken erheben. Manche lesen: Wenn mit beiden Flügeln, so stimmen alle überein, daß er verboten ist, sie streiten nur über den Fall, wenn mit einem Flügel. Wer ihn erlaubt, begründet: mit einem Flügel kann er noch fliegen. Wer ihn verbietet, begründet: wenn er mit einem nicht fliegen kann, kann er auch mit dem anderen nicht fliegen. Die Halakha ist: wenn mit beiden Flügeln, so ist er verboten, wenn mit einem Flügel, so ist er erlaubt.

DIE MEISTEN RIPPEN GEBROCHEN SIND. Die Rabbanan lehrten: Unter 'die meisten Rippen' ist zu verstehen, sechs an der einen Seite und sechs an der anderen, oder elf an der einen Seite und eine an der anderen. Zeéri sagte: Die Hälfte am Rückgrat[285]. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Die großen Rippen, in welchen Mark vorhanden ist. Ùla b. Zakkaj[286]sagte: Sind sie ganz abgebrochen, so erfolgt dies[287]bei den meisten an der einen Seite; sind sie nur durchgebrochen, so erfolgt dies bei den meisten an beiden Seiten. R. Joḥanan sagte: Einerlei ob sie ganz abgebrochen oder nur durchgebrochen sind, bei den meisten an beiden Seiten.

Rabh sagte: Ist eine Rippe samt dem Wirbel abgebrochen, so ist es totverletzt. R. Kahana und R. Asi fragten Rabh: Wie ist es, wenn eine Rippe

Raschi Rohrbündel. 280. Das W. בזגא kommt sonst nicht vor; offenbar ist das ב eine Präposition zu זגא (od. זוחא) Polster (v. זגא *anlehnen, stützen*), Stroh, das in Polsterbündeln gebunden, od. zu Polstern verwandt wird und dadurch sehr hart ist. Die La. ביזגא dürfte wohl in בי זגא zu teilen sein. 281. So richt. nach Handschriften. 282. So nach der üblichen Bedeutung dieses Wortes. 283. Ein Vogel, der an einem Leimbrett gefangen wird u. beim Flugversuche samt dem Brette zur Erde fällt. 284. Beim Aufschlagen auf die Erde. 285. Die nach diesem gelegene Seite der Rippen u. nicht die der Brustseite. 286. So richt. nach unserem Texte u. den Handschriften; die kursierenden Ausgaben sind verballhornisiert, daher die ganz falsche Erklärung (Ù. sagte im Namen des Ben-Zakkaj) Heilprins im *Seder hadoroth* sv. עולא בן זכאי. 287. Daß das Vieh verboten ist. 288. Das Tier

an der einen Seite und die gegenüberliegende Rippe an der anderen Seite abgebrochen sind und der Wirbel intakt ist? Dieser erwiderte: Ihr sprecht von einem durchgespalteten[288]!? – Auch Rabh spricht ja von einem durchgespalteten[289]. – Rabh spricht von einer Rippe ohne Wirbel. – Er sagt ja: eine Rippe samt dem Wirbel!? – Eine Rippe samt einem halben Wirbel. – Wieso sagt er, wenn R. Kahana und R. Asi demnach von den Rippen ohne Wirbel sprachen, sie sprechen von einem durchgespalteten, Ûla b. Zakkaj sagte ja, wenn sie ganz abgebrochen sind, erfolge dies bei den meisten an der einen Seite, und wenn durchgebrochen, bei den meisten an beiden[290] Seiten!? – (Er kann dir erwidern:) er spricht von dem Falle, wenn sie nicht gegenüber liegen, sie aber von dem Falle, wenn sie gegenüber liegen. – R. Johanan sagte ja aber, dies[291] gelte von den meisten an beiden Seiten, und bei den meisten an beiden Seiten ist es ja nicht möglich, daß nicht eines gegenüber dem anderen liegt!? – Er spricht von der Rippe ohne Pfanne, und sie sprechen von der Rippe mit der Pfanne[292]. – Demnach ist dies ja der Fall, den Rabh[293] lehrte!? – Sie kannten die Lehre Rabhs nicht. – Sollten sie ihn doch denselben Fall gefragt haben, den Rabh[294] lehrte!? – Sie dachten wie folgt: wir wollen ihn hinsichtlich einer [Rippe] fragen, damit er uns hinsichtlich zweier entscheide. Wenn wir ihn hinsichtlich einer fragen, so gilt allerdings, wenn er uns entscheidet, es sei totverletzt, dies umso mehr von zweien, wenn er uns aber entscheidet, es sei tauglich, bleibt es ja hinsichtlich zweier fraglich. – Aber auch jetzt, wo sie ihn hinsichtlich zweier gefragt haben, gilt allerdings, wenn er ihnen entscheidet, es sei tauglich, dies umso mehr von einer, wenn er ihnen aber entscheidet, es sei totverletzt, bleibt es ja hinsichtlich einer fraglich!? – Dann[295] würde er zürnen: wenn es bei einer totverletzt ist, um wieviel mehr bei zweien. – Sie fragten es ihn ja und er zürnte nicht[296]!? – Er sagte auch zu ihnen: ihr sprecht von einem durchgespalteten; darin liegt ein Zürnen.

Rabba b. R. Šila sagte im Namen R. Mathnas im Namen Šemuéls: Ist eine Rippe von der Wurzel aus abgebrochen, der größere Teil des Schä-

ist dann entzweigeteilt, u. in einem solchen Falle gilt es als Aas; cf. supra Fol. 21a. 289. Er spricht von dem Falle, wenn der Wirbel fehlt, u. in diesem Falle hat auch die andere Rippe keinen Halt. 290. Es ist also nur totverletzt u. nicht Aas auch in dem Falle, wenn die Rippen an beiden Seiten abgebrochen sind. 291. Auch wenn die Rippen ganz abgebrochen sind. 292. Einem Teile des Wirbels. 293. Nach der Erklärung des T. spricht er ja ebenfalls von einem Teile des Wirbels. 294. Hinsichtl. einer Rippe mit einem Teile des Wirbels; sie sollten sich hinsichtl. dieses Falles Klarheit verschafft haben, bevor sie hinsichtlich zweier Rippen fragten. 295. Wenn er der Ansicht ist, daß es auch bei einer totverletzt sei; wenn er aber gelassen antwortet, es sei totverletzt, so ist daraus zu schließen, daß es bei einer tauglich sei. 296. Obgleich er der Ansicht ist, es sei auch bei einem

dels zertrümmert oder der größere Teil des Fleisches, das den größeren
Col.b Teil des Pansens bedeckt, [aufgetrennt], so ist es totverletzt. — Ist es denn, wenn eine Rippe von der Wurzel aus abgebrochen ist, totverletzt, dem widersprechend [wird ja gelehrt], beim Rückgrat gelten, wie die Schule Šammajs sagt, zwei Wirbel als Fehlen[297], und wie die Schule Hillels sagt, ein Wirbel, und hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, dies gelte auch von der Totverletzung[298]!? — Hier wird von einer Rippe ohne Wirbel und da von einem Wirbel ohne Rippe gesprochen. — Allerdings kann dies bei einer Rippe ohne Wirbel vorkommen, wieso aber bei einem Wirbel ohne Rippe!? — Unten[299] an den Flanken. R. Ošája wandte ein: Demnach[300] sollte er es unter den Erleichterungen der Schule Šammajs und den Erschwerungen der Schule Hillels[301] lehren!? Raba erwiderte ihm: Die Frage ist hauptsächlich hinsichtlich der Unreinheit aufgeworfen worden, wobei die Schule Šammajs erschwerender Ansicht ist.

«Der größere Teil des Schädels zertrümmert.» R. Jirmeja fragte: Der größere Teil der Höhe oder der größere Teil des Umfangs? — Dies bleibt unentschieden.

«Des Fleisches, das den größeren Teil des Pansens bedeckt.» R. Aši fragte: Wenn der größere Teil aufgetrennt ist oder der größere Teil fehlt? — Dies ist ja zu entscheiden aus dem, was wir gelernt haben: wenn der innere Pansen durchlöchert oder der größere Teil des äußeren aufgerissen ist, und im Westen sagten sie im Namen des R. Jose b. Ḥanina, unter 'innerer Pansen' sei der ganze Pansen zu verstehen, und unter 'äußerer Pansen' sei das Fleisch zu verstehen, das den Pansen bedeckt!? — Diese [Frage] gilt ja nur nach Šemuél, und R. Jáqob b. Naḥmani sagte im Namen Šemuéls: die Stelle, wo keine Borsten mehr da sind[302].

Von einem Wolfe angepackt. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Beim Vieh vom Wolfe[303] aufwärts, beim Geflügel vom Habicht aufwärts. — Was schließt dies aus: wenn eine Katze, so wird ja gelehrt: von einem Wolfe[304] angepackt!? Wolltest du erwidern, er lehre damit, daß beim Großvieh dies auch vom Anpacken eines Wolfes[305] gelte, so haben wir ja gelernt: R. Jehuda sagte, ein Kleinvieh von einem Wolfe und ein Groß-

totverletzt. 297. Hinsichtl. der Leichenunreinheit; vgl. S. 123 Anm. 15. 298. In einem ähnlichen Falle gilt ein Vieh als totverletzt; dies gilt nach S. somit nur von dem Falle, wenn der Wirbel fehlt. 299. Wo keine Rippen vorhanden sind. 300. Wenn der Streit auch über die Totverletzung besteht, in welchem Falle die Schule Š.s erleichtender u. die Schule H.s erschwerender Ansicht ist. 301. Vgl. Bd. X S. 130 Anm. 57. 302. Diese heiße innerer Pansen; die angezogene Lehre spricht nicht vom Fleische, das den Pansen bedeckt. 303. Größere Raubtiere; kleine Raubtiere können durch das bloße Anpacken nicht totverletzt machen. 304. Und dies schließt ja selbstverständl. eine Katze aus. 305. Beim Kleinvieh dagegen,

vieh von einem Löwen. Wolltest du sagen, R. Jehuda sei anderer[306]Ansicht, so sagte ja R. Binjamin b. Jepheth im Namen des R. Eleá, R. Jehuda erkläre nur die Worte der Weisen. — Du weisest auf einen Widerspruch zwischen zwei Personen[307]hin!? Wenn du aber willst, sage ich, dies schließe tatsächlich eine Katze aus, denn man könnte glauben, er spreche vom gewöhnlichen[308], so lehrt er uns.

R. Ámram sagte im Namen R. Ḥisdas: Das Anpacken[309]einer Katze und eines Marders bei jungen Ziegen und Lämmern, das Anpacken eines Wiesels beim Geflügel. Man wandte ein: Beim Anpacken einer Katze, eines Habichts oder eines Marders, nur wenn die Durchlöcherung[310]bis zur Bauchhöhle reicht, vom bloßen Anpacken[311]aber gilt es bei diesen nicht!? — Du glaubst also, daß dies vom Anpacken eines Habichts nicht gelte, wir haben ja gelernt: von einem Habicht angepackt!? — Das ist kein Einwand; eines gilt vom Geflügel[312]und eines gilt von jungen Ziegen und Lämmern; aber gegen R. Ḥisda[313]ist dies ja ein Einwand!? — Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: Berabbi sagte: Nur von einem Falle, wenn keine Retter anwesend sind, sagten sie, daß es vom Anpacken [einer Katze] nicht gelte, sind aber Retter anwesend[314], so gilt dies auch vom Anpacken [einer Katze]. — Gilt dies denn nicht von ihrem Anpacken in einem Falle wenn keine Retter anwesend sind, einst verfolgte ja eine Katze eine Henne, die im Hause R. Kahanas war, und sie flüchtete in eine Kammer, deren Tür vor jener zugeschlagen wurde, und als diese mit der Pfote auf die Tür schlug, blieben fünf Tropfen Blut zurück[315]!? — Die Rettung durch sich selbst[316]gleicht der Rettung durch andere. — Und die Rabbanan[317]!? — Sie hat wohl Gift, jedoch ist ihr Gift nicht brennend. Manche lesen: Hier[318]ist die Ansicht von Berabbi vertreten, denn es wird gelehrt: Berabbi sagte: Nur von einem Falle, wenn Retter anwesend sind, sagten sie, daß es vom Anpacken [einer Katze] gelte, wenn aber keine Retter anwesend sind, gilt es von ihrem Anpacken nicht. — Gilt dies denn nicht von ihrem Anpacken in einem Falle, wenn keine Retter anwesend sind, einst verfolgte ja eine Katze eine Henne, die

auch vom Anpacken einer Katze. 306. Der erste Autor lehre dies nicht von einem Wolfe beim Kleinvieh. 307. R. ist der Ansicht, daß RJ. gegen den ersten Autor streitet. 308. Und spricht deshalb von einem Wolfe, während dies tatsächlich auch von einer Katze gilt. 309. Gilt als Totverletzung. 310. Durch die Krallen. 311. Durch das aus den Krallen dringende Gift. 312. Bei diesem gilt dies auch von einem Habicht. 313. Der dies von Katze u. Marder auch beim jungen Kleinvieh lehrt. 314. In diesem Falle gerät sie in Wut u. ihre Krallen sind giftig. 315. Das Gift aus den 5 Krallen; in diesem Falle waren keine Retter vorhanden. 316. Durch die Flucht, wodurch die Katze in Wut geraten war. 317. Wieso sagen diese, daß das Anpacken einer Katze in keinem Falle als Totverletzung gelte. 318. In der obigen Lehre, dies gelte nur von dem Falle, wenn durch das Anpacken eine

im Hause R. Kahanas war, und sie flüchtete in eine Kammer, deren Tür vor jener zugeschlagen wurde, und als diese mit der Pfote auf die Tür schlug, blieben fünf Tropfen Blut zurück!? – Die Rettung durch sich selbst gleicht der Rettung durch andere.

Fol. 53 R. Kahana fragte Rabh: Gilt dies vom Anpacken einer Katze oder gilt dies nicht vom Anpacken einer Katze? Dieser erwiderte: Dies gilt auch vom Anpacken eines Wiesels. – Gilt dies vom Anpacken eines Wiesels oder gilt dies nicht vom Anpacken eines Wiesels? Dieser erwiderte: Dies gilt auch nicht vom Anpacken einer Katze. – Gilt dies vom Anpacken einer Katze und eines Wiesels oder gilt dies nicht von ihrem Anpacken? Dieser erwiderte: Dies gilt vom Anpacken einer Katze, nicht aber vom Anpacken eines Wiesels. Hier besteht jedoch kein Widerspruch; die Antwort, dies gelte auch vom Anpacken eines Wiesels, ist auf Geflügel, die Antwort, dies gelte auch nicht vom Anpacken einer Katze, ist auf große Schafe, und die Antwort, dies gelte vom Anpacken einer Katze, nicht aber vom Anpacken eines Wiesels, ist auf junge Ziegen und Lämmer zu beziehen.

R. Aši fragte: Gilt dies vom Anpacken der übrigen unreinen Vögel oder gilt dies nicht von ihrem Anpacken? R. Hillel erwiderte R. Aši: Als wir bei R. Kahana waren, sagte er, dies gelte auch vom Anpacken der übrigen unreinen Vögel. – Wir haben ja aber gelernt: wenn kleines Geflügel von einem Habicht angepackt worden ist!? – Von einem Habicht, auch seinesgleichen, von anderen, nur kleinere als sie. Manche lesen: Von einem Habicht, auch größere als er, von anderen, nur ihresgleichen.

R. Kahana sagte im Namen des R. Šimi b. Aši: Dies gilt nicht vom Anpacken eines Fuchses. – Dem ist ja aber nicht so, als R. Dimi kam, erzählte er, daß einst ein Fuchs im Badehause von Beth Hini ein Schaf anpackte, und als die Sache vor die Weisen kam, sagten sie, es gelte[319] als Anpacken!? R. Saphra erwiderte: Es war eine Katze. Manche lesen: R. Kahana sagte im Namen des R. Šimi b. Aši: Dies gilt auch vom Anpackens eines Fuchses. – Dem ist ja aber nicht so, als R. Dimi kam, erzählte er, daß einst ein Fuchs im Badehause von Beth Hini ein Schaf anpackte, und als die Sache vor die Weisen kam, sagten sie, es gelte nicht als Anpacken!? R. Saphra erwiderte: Es war ein Hund.

R. Joseph sagte: Es ist uns überliefert, daß dies nicht vom Anpacken eines Hundes gelte. Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß dies nur vom Anpacken mit dem Vorderfuße gelte, nicht aber mit dem Hinterfuße; nur vom Anpacken mit einer Kralle, nicht aber mit einem Zahne; nur vom Anpacken mit Absicht, nicht aber ohne Absicht; nur vom An-

Durchlöcherung bis zur Bauchhöhle erfolgt. 319. Im Sinne dieses Gesetzes; das

packen eines lebenden, nicht aber nach dem Tode. – Wenn dies schon [vom Anpacken] ohne Absicht nicht gilt, um wieviel weniger nach dem Tode!? – In dem Falle, wenn man [dem Raubtiere] beim Anpacken die Tatze abgehauen hat; man könnte glauben, es injiziere das Gift beim Anpacken, so lehrt er uns, daß es das Gift beim Herausziehen injiziere.

Rabba b. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Löwe unter Rinder gekommen war und am Rücken eines von ihnen eine Kralle gefunden wird, so befürchte man nicht, der Löwe könnte es angepackt haben, weil, obgleich die meisten anpacken und nur die wenigsten nicht anpacken, der anpackende die Kralle nicht verliert; wenn diesem eine Kralle am Rücken sitzt, so hat es sich wahrscheinlich an der Wand[320] gekratzt. – Im Gegenteil: zwar kratzen sich die meisten Rinder und nur die wenigsten kratzen sich nicht, aber beim Kratzen bleibt keine Kralle am Rücken sitzen, und da diesem eine Kralle am Rücken sitzt, so hat wahrscheinlich der Löwe es angepackt!? – Man kann so sagen und man kann so sagen, und lasse es daher bei seinem früheren Zustande; somit besteht hier ein Zweifel des Anpackens, und Rabh vertritt seine Ansicht, bei einem Zweifel des Anpackens sei dies nicht zu befürchten. Abajje sagte: Dies gilt nur von einer Kralle, bei der Spur einer Kralle[321] befürchte man wohl. Und auch bei einer Kralle gilt dies nur von einer feuchten[322], eine trockene aber fällt[323] ab. Und auch bei einer feuchten gilt dies nur von einer, bei zwei oder drei befürchte man dies wohl; jedoch nur dann, wenn sie sich in derselben Ordnung wie an der Tatze befinden.

Es wurde gelehrt: Rabh sagt, bei einem Zweifel befürchte man das Anpacken nicht, und Šemuél sagt, bei einem Zweifel befürchte man das Anpacken wohl. Alle stimmen überein, daß, wenn es zweifelhaft ist, ob es[324] hineingekommen ist oder nicht hineingekommen ist, man annehme, es sei nicht hineingekommen, daß, wenn es zweifelhaft ist, ob es ein Hund oder eine Katze war, man annehme, es sei ein Hund gewesen, daß, wenn es hineinging und sich schweigend zwischen ihnen niedersetzte, man annehme, es habe friedlich gesessen, daß, wenn er den Kopf des einen abgebissen hat, es sich beruhigt[325] habe, daß, wenn es gebrüllt und sie geschrien haben, sie sich voreinander[326] gefürchtet haben; sie streiten nur Col. b über den Fall, wenn es geschwiegen hat und sie geschrien haben; einer ist der Ansicht, er habe an ihnen eine Tat vollbracht, und einer ist der Ansicht, sie taten dies aus Angst. Amemar sagte: Die Halakha ist, bei einem Zweifel befürchte man das Anpacken. R. Aši sprach zu Amemar:

Vieh gilt als totverletzt. 320. An der eine Kralle saß. 321. Wenn die Verletzung zu sehen ist. 322. Mit Blut befeuchtet. 323. Von der Wand; man nehme daher an, daß das Rind vom Löwen angepackt worden ist. 324. Das Raubtier in den Viehstall. 325. Die übrigen sind von ihm nicht angepackt worden. 326. Auch

Wie steht es mit der Ansicht Rabhs[327]? Dieser erwiderte: Ich hörte es nicht, das heißt: ich halte nichts davon. Wenn du aber willst, sage ich, Rabh bekannte sich zur Ansicht Šemuéls. Einst brachte man nämlich Rabh einen Korb mit Geflügel, worüber ein Zweifel des Anpackens vorlag, und er sandte es zu Šemuél, und dieser würgte sie ab und warf sie in den Fluß. Wenn man nun sagen wollte, er sei nicht zurückgetreten, so sollte er sie doch erlaubt haben. — Sollte er sie doch, wenn er zurückgetreten ist, verboten haben!? Vielmehr geschah dies in der Ortschaft Šemuéls[328]. — Wozu würgte er sie ab, sollte er sie doch so in den Fluß geworfen haben!? — Sie könnten hinauskommen und fortfliegen[329]. — Sollte er sie zwölf Monate[330] gehalten haben!? — Man könnte durch sie zu einem Verstoße[331] kommen. — Sollte er sie an Nichtjuden verkauft haben!? — Diese könnten sie an Jisraéliten verkaufen. — Sollte er sie abgewürgt und auf den Misthaufen geworfen haben!? — Er könnte sie ja, nach deiner Auffassung, auch den Hunden vorgeworfen haben!? Vielmehr sollte dadurch das Verbot bekannt werden.

Einst ging eine Ente, die im Hause R. Ašis war, ins Röhricht hinein, und als sie herauskam, war ihr Hals mit Blut besudelt. Da sagte R. Aši: Wir sagen ja, daß, wenn es zweifelhaft ist, ob [die Verletzung] durch einen Hund oder durch eine Katze erfolgt ist, man annehme, es sei wahrscheinlich durch einen Hund erfolgt, ebenso ist auch hierbei, wo es zweifelhaft ist, ob dies durch das Rohr oder durch eine Katze erfolgt ist, anzunehmen, sie habe sich wahrscheinlich an einem Rohr gestoßen.

Die Söhne R. Ḥijas sagten: Das Angepackte, von dem sie sprechen[332], muß in der Gegend des Eingeweides untersucht[333] werden. R. Joseph sagte: Das, was die Söhne R. Ḥijas sagten, hat bereits Šemuél gesagt; Šemuél sagte nämlich im Namen des R. Ḥanina b. Antigonos, das Angepackte, von dem sie sprechen, müsse in der Gegend des Eingeweides untersucht werden.

Ilpha fragte: Ist das Anpacken auch bei den Halsorganen von Wirkung oder ist das Anpacken bei den Halsorganen nicht von Wirkung? R. Zera sprach: Das, was Ilpha fragte, hat bereits R. Ḥanan b. Raba entschieden; R. Ḥanan b. Raba sagte nämlich im Namen Rabhs, das Angepackte, von dem sie sprechen, müsse in der Gegend der ganzen Bauchhöhle untersucht werden, auch an den Halsorganen.

das Raubtier vor dem Vieh. 327. Dieser ist ja entgegengesetzter Ansicht. 328. Aus diesem Grunde wollte er keine Entscheidung treffen, ohne von seiner Ansicht zurückgetreten zu sein. 329. Und wieder eingefangen werden. 330. Wenn das Tier solange lebt, so ist es erlaubt. 331. Von diesen vor Ablauf dieser Frist zu essen. 332. Daß, wenn ein Zweifel besteht, man es untersuchen müsse. 333. Ob nicht im Fleische gerötete Stellen vorhanden sind, die auf das Gift des Raubtieres

Ilpha fragte: Wieviel muß von den Halsorganen losgelöst[334]sein? R. Zera sprach: Das, was Ilpha fragte, hat bereits Rabba b. Bar Ḥana entschieden; Rabba b. Bar Ḥana sagte nämlich im Namen Šemuéls: wenn der größere Teil der Halsorgane losgelöst ist.

R. Ami fragte: Wie verhält es sich mit der Fäulnis[335]? R. Zera sprach: Das, was R. Ami fragte, hat bereits R. Jehuda entschieden; R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Beim Angepackten[336], wenn das Fleisch in der Gegend des Eingeweides rot ist; ist das Fleisch[337]in Fäulnis übergegangen, so betrachte man dieses als nicht vorhanden[338]. – Was heißt Fäulnis? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Wenn der Arzt es bis auf das gesunde Fleisch ausschneidet.

R. Aši erzählte: Als wir bei R. Kahana weilten, brachte man uns eine Lunge, die, wenn man sie liegen ließ, in ihrer Lage blieb, und wenn man sie hochhob, in Stücke zerfiel, und wir erklärten es als totverletzt, wegen der Lehre R. Honas, des Sohnes des R. Jehošuá[339].

R. Naḥman sagte: Wenn[340]durch einen Dorn, falls die Durchlöcherung bis zur Bauchhöhle[341]reicht, und wenn durch Anpacken, falls das Fleisch in der Gegend des Eingeweides rot ist. R. Zebid lehrte es wie folgt: Wenn durch Anpacken, falls das Fleisch in der Gegend des Eingeweides rot ist, und wenn dies an den Halsorganen erfolgt ist, falls die Halsorgane selbst rot sind.

R. Papi sagte: R. Bebaj b. Abajje fragte folgendes: bei der Speiseröhre gilt dies[342]bei der Durchlöcherung vom Geringsten, und ebenso auch beim Anpacken, vom Geringsten, bei der Luftröhre aber gilt dies bei der Durchlöcherung nur von der Größe eines Assars; von welcher [Ausdehnung] gilt dies beim Anpacken? Nachdem er es gefragt hatte, entschied er es auch: sowohl bei der einen als auch bei der anderen vom Geringsten, weil der Brand des Giftes sich fortpflanzt. Fol. 54

R. Jiçḥaq b. Šemuél b. Martha saß vor R. Naḥman und trug vor: Das Angepackte, von dem sie sprechen, muß in der Gegend des Eingeweides untersucht werden. Da sprach R. Naḥman: Bei Gott, Rabh entschied, vom Knochenkopfe bis zur Hüfte. – Was ist unter Knochenkopf zu verstehen, wollte man sagen, des Vorderbeines, so ist dies ja die Gegend

zurückzuführen sind. 334. Um als Totverletzung zu gelten. 335. Die infolge des Anpackens an einer ungefährlichen Stelle entstanden ist. 336. In einem Falle, wo dies zweifelhaft ist u. das Vieh untersucht werden muß. 337. An einer anderen, ungefährlichen Stelle. 338. Wenn durch das Fehlen desselben das Tier nicht untauglich wird, so ist es auch in diesem Falle nicht untauglich. 339. Da eine solche Lunge als nicht vorhanden zu betrachten ist. 340. Die Durchlöcherung des Tierkörpers erfolgt ist. 341. Es können dann auch die Därme durchlöchert sein. 342. Daß das Vieh dadurch zum Genusse verboten ist. 343. Nach Palästina.

des Eingeweides!? – Vielmehr, vom Knochenkopfe des Schädels bis zur Hüfte.

Als R. Ḥija b. Joseph hinaufkam[343], traf er R. Joḥanan und Reš Laqiš sitzen und vortragen: Das Angepackte, von dem sie sprechen, muß in der Gegend des Eingeweides untersucht werden. Da sprach er zu ihnen: Bei Gott, Rabh entschied, vom Knochenkopfe bis zur Hüfte. Da fragte Reš Laqiš: Wer ist Rabh, wer ist Rabh? Ich kenne ihn nicht. R. Joḥanan erwiderte ihm: Erinnerst du dich nicht jenes Schülers, der bei Rabbi dem Großen und R. Ḥija famulierte? Bei Gott, all jene Jahre, die jener Jünger sitzend famulierte, famulierte ich stehend. – Was ist er für ein Mann? – Ein Mann in jeder Hinsicht. Hierauf sprach Reš Laqiš: Gewiß, zum Guten sei jenes Mannes gedacht, in dessen Name folgende Lehre gesagt worden ist: Ist [die Luftröhre] herausgezogen und durchgeschnitten[344], so ist es tauglich, denn die herausgezogene kann nicht durchgeschnitten[345]werden. R. Joḥanan aber sagt, man vergleiche[346]. R. Naḥman sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man die Halsorgane nicht angefaßt hat, hat man aber die Halsorgane angefaßt und geschlachtet, so kann sie auch herausgezogen durchgeschnitten worden sein.

Die Regel hierbei ist. Was schließt dies ein? – Dies schließt die sieben Lehren[347]ein. Die Leute des Jägers Joseph töteten durch einen Schlag auf die Spannader. Als sie vor R. Jehuda b. Bethera[348]kamen, sprach er zu ihnen: Ist etwa zu den Totverletzungen noch hinzuzufügen!? Es gibt nur das, was die Weisen aufgezählt haben. Die Leute des Papa b. Abba töteten durch einen Schlag auf die Niere. Als sie vor R. Abba kamen, sprach er zu ihnen: Ist etwa zu den Totverletzungen noch hinzuzufügen!? Es gibt nur das, was die Weisen aufgezählt haben. – Wir sehen ja, daß [das Tier] dadurch verendet!? – Es ist überliefert, daß es, wenn man es mit einer Salbe einreiben würde, leben bleiben würde.

ii FOLGENDES IST BEIM VIEH TAUGLICH: WENN DIE GURGEL DURCHLÖCHERT ODER GESPALTEN[349]IST. WIEVIEL DARF FEHLEN? R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, BIS ZUR GRÖSSE EINES ITALISCHEN ASSARS. WENN DER SCHÄDEL BESCHÄDIGT, ABER DIE HIRNHAUT NICHT DURCHLÖCHERT IST, DAS HERZ DURCHLÖCHERT IST, ABER NICHT BIS ZUR KAMMER, DAS RÜCKGRAT GEBROCHEN, DER [MARK]FADEN ABER NICHT DURCHGERISSEN IST, DIE LEBER FORT UND EIN OLIVENGROSSES STÜCK ZURÜCKGEBLIEBEN IST, DER BLÄTTERMAGEN UND DER

344. Wenn es zweifelhaft ist, ob das Durchschneiden vor od. nach dem Schlachten erfolgt ist. 345. Beim Schlachten. 346. Man schneide sie an einer anderen Stelle ein u. vergleiche die Einschnitte; gleichen sie einander, so ist anzunehmen, daß auch der 1. Einschnitt nach dem Ausreißen erfolgt ist. 347. Von Fällen der Totverletzung; cf. supra Fol. 42b. 348. Und ihn fragten, ob das Tier dadurch totverletzt sei. 349. In der Länge; cf. supra Fol. 45a. 350. Aber der Inhalt nicht

Netzmagen in einander[350] durchlöchert sind, die Milz fort ist, die Nieren fort sind, die untere Kinnlade fort ist, die Gebärmutter fort ist, und wenn es auf natürliche Weise mit der Lungensklerose behaftet ist. Das Hautlose ist nach R. Meír tauglich und nach den Weisen untauglich.

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Joḥanan sagt, [das Wort] 'folgendes'[351] sei bei den Totverletzungen genau zu nehmen, und R. Šimón b. Laqiš sagt, [das Wort] 'folgendes' sei bei den Tauglichen genau zu nehmen. – Worin besteht ihr Streit? – In der Lehre R. Mathnas, denn R. Mathna sagte, wenn das Oberschenkelbein aus seiner Lage verrenkt ist, sei es totverletzt. R. Joḥanan sagt, [das Wort] 'folgendes' sei bei den Totverletzungen genau zu nehmen; er zählt die Totverletzungen auf und er lehrt auch eine Regel, und da man den von R. Mathna gelehrten Fall in die Regel einbegreifen könnte, denn er gleicht den Fällen, wenn etwas fort[352] ist, so lehrt er bei den Totverletzungen 'folgendes', nur diese sind Totverletzungen, während es im von R. Mathna gelehrten Falle tauglich ist. R. Šimón b. Laqiš aber sagt, [das Wort] 'folgendes' sei bei den Tauglichen genau zu nehmen; er zählt die Totverletzungen auf, und er lehrt eine Regel, und da man den von R. Mathna gelehrten Fall in die Regel nicht einbegreifen kann, denn er ist weder mit den Fällen der Durchlöcherung zu vergleichen, noch mit denen des Durchreißens, noch mit denen, wenn etwas fehlt, daher lehrt er bei den Tauglichen 'folgendes', nur diese sind tauglich, während es im von R. Mathna gelehrten Falle untauglich ist.

Col. b

Der Text. R. Mathna sagte: Wenn das Oberschenkelbein aus seiner Lage verrenkt ist, so ist es totverletzt. Raba aber sagt, es sei tauglich, wenn aber die Sehne[353] durchgerissen ist, totverletzt. Die Halakha ist, auch wenn diese durchgerissen ist, sei es tauglich, es sei denn, daß sie angefault ist.

Wieviel darf fehlen &c. Zeéri sagte: Für euch, die ihr dieses Maß[354] nicht gesehen habt, gilt der gordianische Denar als Maß; er gleicht der kleinen Kupfermünze und findet sich unter den Kupfermünzen von Pumbeditha.

R. Ḥana der Geldwechsler erzählte: Einst stand der Schmiedesohn[355] über mir und verlangte von mir einen gordianischen Denar, um eine Totverletzung zu messen. Als ich vor ihm aufstehen wollte, sprach er zu mir: Bleibe sitzen, mein Sohn, Handwerker[356] dürfen, wenn sie sich mit ihrer Arbeit befassen, nicht vor den Schriftgelehrten aufstehen. – Etwa

nach außen austreten kann. 351. Das alles andere ausschließt. 352. Von Organen, die in der 1. Mišna aufgezählt werden. 353. Die dieses mit dem Beckenknochen verbindet. 354. Einen italischen Assar. 355. Benennung R. Joḥanans. 356. Und ebenso Angestellte. 357. Den Leuten, die die Erstlingsfrüchte nach Jeruša-

nicht, wir haben ja gelernt: Alle Handwerker standen vor ihnen[357] auf und begrüßten sie, indem sie zu ihnen sprachen: Brüder, Bürger aus dem und dem Orte, in Frieden sei euer Kommen! R. Joḥanan erwiderte: Vor ihnen müssen sie aufstehen, vor Schriftgelehrten dürfen sie nicht aufstehen.

R. Jose b. Abin sagte: Komm und sieh, wie beliebt ein Gebot zur festgesetzten Zeit ist; vor ihnen müssen sie aufstehen, vor Schriftgelehrten aber dürfen sie nicht aufstehen. – Wieso dies, vielleicht nur aus dem Grunde, damit man sie nicht zu einem Verstoße in zukünftigen Fällen bringe[358].

R. Naḥman sagte: Ein Selá[359] gilt als über ein Selá, ein Assar[359] gilt als über ein Assar. R. Naḥman ist somit der Ansicht, 'bis' sei ausschließlich zu verstehen. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Wenn ein Strick[360] bis fünf Handbreiten aus dem Bette herausragt, so ist er[361] rein. Fünf gehört wohl nach unten[362]!? – Nein, fünf gehört nach oben. – Komm und höre: Von fünf bis zehn ist er[363] unrein. Zehn gehört wohl nach unten!? – Nein, zehn gehört nach oben[364]. – Komm und höre: Ganz kleine Tongefäße oder Boden- und Seitenstücke von [Gefäßen] bis zu einem Log, sofern sie ungestützt stehen können, wenn[365] sie genügend [Öl] zum Salben eines Kindes fassen. Ein Log gehört wohl nach unten!? – Nein, ein Log gehört nach oben[366]. – Komm und höre: [Ein Bruchstück von einem Gefäße], von einem Log bis zu einer Seá, wenn es ein Viertel[log] faßt. Eine Seá gehört wohl nach unten!? – Nein, eine Seá gehört nach oben. – Komm und höre: Von einer Seá bis zwei Seá, wenn es ein halbes Log faßt. Zwei Seá gehören wohl nach unten!? – Nein, zwei Seá gehören nach oben. – Es wird ja aber gelehrt: das Log nach unten, die Seá nach unten, zwei Seá nach unten!? – Da erfolgt dies[367] erschwerend. R. Abahu sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Bei allen von den Weisen festgesetzten Maßen richte man sich erschwerend, ausgenommen die Graupengröße

Fol. 55

lem brachten; cf. Bik. III,1ff. 358. Sie mußten besonders freundlich aufgenommen werden, um dazu auch für die folgenden Jahre angespornt zu werden. 359. Wird irgendwo als Grenze angegeben: bis zu einem Selá, beispielsweise weit. Fol. 55b, oder: bis zu einem Assar, wie im obigen Falle, so ist die als Grenze genannte Größe nicht einbegriffen. 360. Ein nachhängendes Ende vom Flechtwerke eines levitisch unreinen Bettes. 361. Da er bei dieser Kürze nicht verwendbar ist. 362. Er ist nicht verunreinigungsfähig, auch wenn er volle 5 Handbreiten mißt. 363. Da man damit etwas an das Bett binden kann. 364. Bei dieser Länge ist der Strick nicht mehr verunreinigungsfähig, da er nicht mehr ein Anhängsel zum Bette, sondern eine Sache für sich u. an sich nicht verunreinigungsfähig ist; cf. Sab. Fol. 64a. 365. Dann gelten sie hinsichtl. der Verunreinigungsfähigkeit als Gefäße. 366. Wenn das ursprüngliche Gefäß genau ein Log faßte, so muß das als Gefäß benutzbare Bruchstück größer sein. 367. Die Einbegreifung des genannten Maßes; bei den Maßen hinsichtl. der Totverletzung würde dies dagegen erleichternd erfolgen, daher sind sie nicht einbegriffen. 368. Wenn ein Verdacht vorliegt,

bei [Blut]flecken[368], wobei man sich erleichternd richte. Dies ist auch zu beweisen, denn zu jener Lehre[369] wird ergänzend gelehrt: fünf gehören nach oben, zehn gehören nach unten[370].

Die Milz fort ist. R. Ȧvira sagte im Namen Rabas: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn sie fort ist, ist sie aber durchlöchert, so ist es totverletzt. R. Jose b. Abin, nach anderen R. Jose b. Zebida, wandte ein: Ist etwas von der Geburt im Mutterleibe abgeschnitten worden, so ist es zum Essen[371] erlaubt, wenn aber von der Milz oder von den Nieren, so ist es[372] zum Essen verboten; das Vieh selbst ist demnach erlaubt!? – Auch das Vieh selbst ist verboten, da er aber im Anfangsatze lehrt, es sei zum Essen erlaubt, so lehrt er im Schlußsatze, es sei zum Essen verboten.

Die Nieren fort sind. Rakhiš b. Papa sagte im Namen Rabhs: Ist eine Niere erkrankt, so ist es totverletzt. Im Westen sagten sie: Dies nur dann, wenn die Erkrankung bis zum Einschnitte reicht, bis zur weißen Stelle Col.b unter den Lenden. R. Neḥemja sagte: Ich fragte alle Verletzungskundigen im Westen, und sie sagten mir, die Halakha sei wie Rakhiš b. Papa, nicht aber wie R. Ȧvira. Dies[373] nur dann, wenn [die Milz] an der dünnen Stelle [durchlöchert] ist, wenn aber an der dicken, so ist es totverletzt; ist aber[374] in der Stärke eines Golddenars zurückgeblieben, so ist es tauglich.

Im Westen sagten sie: Was bei der Lunge untauglich ist, ist bei der Niere tauglich, denn die Lunge ist durchlöchert untauglich, die Niere aber tauglich, und um so mehr ist das, was bei der Lunge tauglich ist, bei der Niere tauglich. R. Tanḥuma wandte ein: Ist dies denn eine stichhaltige Regel: die Eiterung[375] ist ja bei der Lunge tauglich und bei der Niere untauglich, und eine reine Flüssigkeit ist ja bei beiden tauglich!? Vielmehr, erwiderte R. Aši: Du vergleichst Verletzungen miteinander! Bei Verletzungen sage man nicht, eine sei mit der anderen zu vergleichen; schneidet man [ein Vieh] an der einen Stelle, verendet es, schneidet man es an einer anderen Stelle, bleibt es leben. Von der reinen Flüssigkeit gilt dies nur dann, wenn sie klar ist, ist sie aber trübe, so ist es totverletzt. Und auch wenn sie klar ist, gilt dies nur dann, wenn sie nicht übelriechend ist, ist sie aber übelriechend, so ist es totverletzt. Ist die Niere zusammengeschrumpft: bei einem Kleinvieh bis zur Bohnengröße, und bei einem Großvieh bis zur mittelmäßigen Traube[376].

es sei Menstruationsblut, das verunreinigend ist. 369. Vom herausragenden Strikke an einem Bette. 370. Da dies in beiden Fällen erschwerend ist. 371. Nach dem Schlachten des Viehs, wodurch auch die Geburt zum Essen erlaubt wird. 372. Als Glied von einem lebenden Tiere. 373. Daß es bei der Durchlöcherung der Milz gegen die Ansicht RȦ.s nicht totverletzt ist. 374. An der äußeren Haut, die nicht durchlöchert worden ist. 375. Mit Eiter gefüllte Pusteln u. Blasen; cf. supra Fol. 48a. 376. Ist es tauglich. 377. Worte, die abwechselnd an verschie-

Die untere Kinnlade fort ist. R. Zera sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn es durch Einflößen und Stopfen leben kann, kann es aber durch Einflößen und Stopfen nicht leben, so ist es totverletzt.

Die Gebärmutter fort ist. Es wird gelehrt: Em, tarpaḥath und šalpuḥith[377] sind identisch.

Auf natürliche Weise mit der Lungensklerose behaftet ist. Die Rabbanan lehrten: Was heißt Lungensklerose? Wenn die Lunge eingetrocknet ist; wenn auf natürliche Weise, so ist es tauglich[378], wenn durch Menschen, so ist es totverletzt. R. Šimón b. Eleázar sagte: Auch wenn durch andere Geschöpfe. Sie fragten: Bezieht R. Šimón b. Eleázar sich auf den Anfangsatz, erleichternd, oder auf den Schlußsatz, erschwerend? – Komm und höre: Es wird gelehrt: Ist die Lungensklerose durch Menschen erfolgt, so ist es totverletzt; R. Šimón b. Eleázar sagt, auch wenn durch andere Geschöpfe.

Einst ging Rabba b. Bar Ḥana in der Wüste und fand Widder, deren Lungen eingetrocknet waren. Hierauf kam er ins Lehrhaus und fragte diesbezüglich[379]. Man erwiderte ihm: Im Sommer hole man ein weißes[380] Becken mit kaltem Wasser und lasse [die Lunge] darin vierundzwanzig Stunden liegen; wird sie wieder gut, so ist es auf natürliche Weise erfolgt, und es ist tauglich, wenn aber nicht, so ist es totverletzt. Im Winter hole man ein schwarzes[380] Becken mit warmem Wasser und lasse sie darin vierundzwanzig Stunden liegen; wird sie wieder gut, so ist es tauglich, wenn aber nicht, so ist es totverletzt.

Das Hautlose: Die Rabbanan lehrten: Das Hautlose ist nach R. Meír tauglich und nach den Weisen untauglich. Eleázar der Schreiber und Joḥanan b. Gudgada haben bereits bekundet, daß das Hautlose untauglich sei. R. Šimón b. Eleázar sagte: R. Meír trat davon zurück. – Demnach stritt R. Meír nach R. Šimón b. Eleázar hinsichtlich des Hautlosen, und dagegen wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte, R. Meír und die Weisen streiten nicht, ob das Hautlose untauglich sei. R. Ošája, Sohn des R. Jehuda des Parfümeurs, bekundete bereits vor R. Áqiba im Namen R. Tryphons, daß das Hautlose untauglich sei, wenn aber die Größe eines Selá zurückgeblieben[381] ist, es tauglich sei!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Unter 'streiten nicht' ist zu verstehen, R. Meír blieb nicht bei seiner streitenden Ansicht.

Der Meister sagte: Wenn die Größe eines Selá zurückgeblieben ist, tauglich sei. Wo? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Über der

denen Stellen in dieser Bedeutung gebraucht werden; unter S. wird jed. von manchen die Harnblase verstanden. 378. Da sie wieder heilt. 379. Wie festzustellen ist, ob dies auf natürliche Weise od. durch Menschen erfolgt ist. 380. Das weiße Gefäß zieht die Sonnenwärme nicht an, das schwarze wohl. 381. In diesem

ganzen Wirbelsäule. Sie fragten: Ein langer und schmaler [Streifen], der zusammen einen Selâ hat, oder die Breite eines Selâ über dem ganzen Rückgrat? — Komm und höre: R. Nehoraj erklärte im Namen Šemuéls: Die Breite eines Selâ über dem ganzen Rückgrat. Rabba b. Bar Ḥana sagte: An den Gliederköpfen. R. Eleâzar b. Antigonos sagte im Namen des R. Eleâzar b. R. Jannaj: Am Nabel. R. Jannaj b. R. Jišmâél fragte: Wie ist es, wenn [die Haut] am Nabel fort und sonst überall vorhanden ist, wenn sie an den Gliederköpfen fort und sonst überall vorhanden ist? — Dies bleibt unentschieden.

Rabh sagte, bei einem Hautlosen schütze die Haut überall[382], nur nicht die Haut an den Klauen; R. Joḥanan aber sagt, auch die Haut an den Klauen schütze. R. Asi fragte R. Joḥanan: Schützt die Haut an den Klauen beim Hautlosen? Dieser erwiderte: Sie schützt. Jener sprach: Du hast uns gelehrt, Meister, daß bei folgendem die Haut dem Fleisch[383] gleiche: bei der Haut an den Klauen!? Dieser erwiderte: Erzürne mich nicht; ich lehrte es als Ansicht eines einzelnen. Es wird nämlich gelehrt: Hat man ein Brandopfer geschlachtet in der Absicht, eine Olive von der Haut unter dem Fettschwanze[384] außerhalb des Raumes aufzuräuchern, so ist es untauglich, und man verfällt[385] nicht der Ausrottung; wenn aber außerhalb der Frist, so ist es verwerflich und man verfällt der Ausrottung. Eleâzar b. Jehuda aus Iblim[386] sagte im Namen R. Jáqobs, und ebenso sagte R. Šimón b. Jehuda aus [Kephar] Ikus im Namen R. Šimóns, dies gelte sowohl von der Haut an den Klauen, als auch der Kopfhaut bei einem jungen Kalbe, sowie der Haut unter dem Fettschwanze, und von jeder anderen, von der die Weisen hinsichtlich der Unreinheit gesagt haben, die Haut gleiche dem Fleische, dies schließt die Haut an der Scham ein; außerhalb des Raumes[387] ist es untauglich, und man verfällt nicht der Ausrottung, außerhalb der Frist[387] ist es verwerflich, und man verfällt der Ausrottung. Fol. 56

iii FOLGENDE SIND TOTVERLETZUNGEN BEIM GEFLÜGEL: WENN DIE SPEISERÖHRE DURCHLÖCHERT IST, DIE GURGEL DURCHGERISSEN IST, EIN WIESEL IHM DEN KOPF GEBISSEN HAT AN EINER STELLE, WO ES TOTVERLETZT[388] WIRD, DER MAGEN DURCHLÖCHERT IST ODER DIE DÄRME DURCHLÖCHERT SIND. WENN ES AUF FEUER GEFALLEN UND DAS EINGEWEIDE ANGESENGT WORDEN IST, SO IST ES, WENN ES GELB IST, UNTAUGLICH, UND WENN ROT, TAUGLICH.

Falle wächst die Haut nach. 382. Bleibt ein Stück in der Größe eines Selâ zurück, so ist es tauglich, einerlei wo es sich befindet. 383. Demnach schützt es nicht. 384. Der dem Fleische gleicht, u. die Absicht hinsichtl. der Aufräucherung ist auch bei dieser von Wirkung. 385. Wenn man davon gegessen hat. 386. Vgl. Bd. X S. 96 Anm. 413. 387. Wenn die Schlachtung des Opfers erfolgt ist in der Absicht, sie da, bezw. dann zu essen. 388. Wo die Hirnhaut durchlöchert werden kann.

Wenn es getreten, an die Wand geschlagen oder von einem Vieh gestossen worden ist und noch zappelt, so ist es, wenn es einen Stundentag gelebt und man es geschlachtet hat, tauglich.

GEMARA. Rabh, Šemuél und Levi sagten: Man stecke die Hand hinein[389] und untersuche; tritt [das Gehirn] heraus, so ist es totverletzt, wenn aber nicht, so ist es tauglich. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, nur[390] wenn die untere Haut durchlöchert worden ist, nach demjenigen aber, welcher sagt, auch wenn nur die obere und nicht die untere durchlöchert worden ist, ist ja zu befürchten, vielleicht ist die obere und nicht die untere[391] durchlöchert worden!? – Wenn die obere durchlöchert ist, platzt die untere durch ihre Zartheit[392].

Zeéri sagte: Bei einem Wiesel nützt die Untersuchung nicht, weil seine Zähne spitz[393] sind. – Was ist denn dabei, daß seine Zähne spitz[394] sind!? R. Ošâja erwiderte: Sie sind spitz und gekrümmt[395]. Als [Zeéri] nach Nehardeá ging, ließ er ihnen sagen: Das, was ich euch gesagt habe, war ein Irrtum von mir. Vielmehr sagten sie folgendes im Namen des R. Šimón b. Laqiš: bei einem Wiesel untersuche man es mit der Hand und nicht mit einem Stift[396]. R. Joḥanan aber sagt, auch mit einem Stift. Sie führen denselben Streit wie R. Jehuda und R. Neḥemja; einer untersuchte mit der Hand und einer untersuchte mit einer Nadel. Der mit der Hand untersuchte, sprach zu dem, der mit einer Nadel untersuchte: Wie lange noch wirst du das Geld Jisraéls vernichten[397]!? Der mit einer Nadel untersuchte, erwiderte dem, der mit der Hand untersuchte: Wie lange noch wirst du Jisraél Aas essen lassen!? – 'Aas', es ist ja geschlachtet[398]!? – Vielmehr, Totverletztes; die Hirnhaut kann durchlöchert[399] sein. Es ist zu beweisen, daß R. Jehuda es ist, der mit der Hand untersuchte. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte im Namen R. Jehudas: Bei einem Wiesel untersuche man mit der Hand und nicht mit einem Stift. Ist der Knochen gebrochen, auch wenn die Hirnhaut nicht durchlöchert ist. Schließe hieraus. – Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es,

389. In den Mund eines von einem Wiesel am Kopf gebissenen Vogels; man drücke das Gehirn nach außen, um zu sehen, ob die Hirnhaut verletzt ist. 390. Dann ist es verboten. 391. Es sollte verboten sein, auch wenn das Gehirn nicht heraustritt. 392. Durch den Druck bei der Untersuchung. 393. Auch wenn die Hirnhaut durchlöchert ist, dringt bei der Untersuchung das Gehirn nicht durch. 394. Ist die Haut durchlöchert, so muß etwas vom Gehirn trotzdem durchdringen. 395. Das Loch geht schräg durch die Haut, sodaß es bei der Untersuchung durch den Druck geschlossen wird. 396. Von außen, durch das Aufdrücken auf das Loch; diese Art von Untersuchung ist eine schwierige, da man bei der Untersuchung die Hirnhaut leicht verletzen kann, ohne dies zu merken. 397. Da die Verletzung der Haut bei der Untersuchung entstanden sein kann. 398. Und nur totverletzt; cf. supra Fol. 32a. 399. Was beim Bisse eines Wiesels durch eine Untersuchung mit

bei einem Wiesel untersuche man mit der Hand und nicht mit einem Stift, demnach gibt es hierbei eine Untersuchung, und nachher lehrt er, wenn der Knochen gebrochen ist, auch wenn die Hirnhaut nicht durchlöchert ist, wonach es hierbei keine Untersuchung gibt!? — Der Schlußsatz bezieht sich auf einen Wasservogel, der keine Hirnhaut hat. — Keine Hirnhaut hat', wie kommst du darauf!? — Vielmehr, dessen Hirnhaut zart ist.

R. Naḥman sprach zu R. Ánan: Der Meister sagte, Šemuél untersuchte mit der Hand und erklärte es als tauglich, und der Kollege Hona sagte, Rabh untersuchte mit der Hand und erklärte es als tauglich, und dagegen lehrte Levi, alle Totverletzungen, die die Weisen beim Vieh aufgezählt haben, gelten entsprechend beim Geflügel, und beim Geflügel gebe es noch mehr, wenn nämlich der Knochen gebrochen ist, auch wenn die Hirnhaut nicht durchlöchert ist!? Dieser erwiderte: Dies gilt von einem Wasservogel, der keine Hirnhaut hat. — 'Keine Hirnhaut hat', wie kommst du darauf!? — Vielmehr, dessen Hirnhaut zart ist.

Im Hause des R. Ḥana war eine [solche] Henne, und er sandte sie zu R. Mathna. Bei dieser war der Knochen gebrochen und die Hirnhaut nicht durchlöchert, und er erklärte sie als tauglich. Jener sprach zu ihm: Levi lehrte ja aber, alle Totverletzungen, die die Weisen beim Vieh aufgezählt haben, gelten entsprechend beim Geflügel, und beim Geflügel gebe es noch mehr, wenn nämlich der Knochen gebrochen ist, auch wenn die Hirnhaut nicht durchlöchert ist!? Dieser erwiderte: Dies gilt von einem Wasservogel, der keine Hirnhaut hat. — 'Keine Hirnhaut hat', wie kommst du darauf!? — Vielmehr, dessen Hirnhaut zart ist. R. Šezbi untersuchte gegen die Sonne. R. Jemar untersuchte mit Wasser[400]. R. Aḥa b. Jáqob untersuchte mit einem Weizenstroh. R. Šezbi sagte: Unsere Gänse gelten als Wasservögel. Col.b

Auf Feuer gefallen &c. R. Joḥanan sagte im Namen des R. Jose b. Jehošuá: Das Maß des Gelbwerdens beträgt ebensoviel wie das Maß der Durchlöcherung; wie dies bei der Durchlöcherung von einem Minimum gilt, ebenso gilt dies auch beim Gelbwerden von einem Minimum. R. Joseph, Sohn des R. Jehošuá b. Levi, fragte R. Jehošuá b. Levi: Wie ist es, wenn die Leber neben den Därmen gelb geworden ist? Dieser erwiderte: Es ist totverletzt. — Dies kann ja nicht mehr sein, als ganz fort!? Raba erwiderte: Da die Leber neben den Därmen gelb ist, so ist es sicher, daß durch das Feuer die Därme versengt worden sind, sodaß es totverletzt ist.

R. Jehošuá b. Levi hatte eine [solche] Henne, und er sandte sie zu R. Eleázar Ha-Qappar Berabbi. Bei dieser waren die Därme gelb, und er er-

der Hand nicht zu sehen ist. 400. Ob es durch die Haut dringt. 401. Das Ge-

klärte sie als tauglich. – Wir haben ja aber gelernt, wenn [das Eingeweide] gelb ist, sei es untauglich!? – Nur vom Magen, dem Herzen und der Leber sagten sie, wenn sie gelb sind, sei es untauglich. – Ebenso wird auch gelehrt: Von folgenden [Teilen des] Eingeweides sagten sie es: vom Magen, dem Herzen und der Leber.

R. Jiçḥaq b. Joseph hatte eine [solche] Henne, und er sandte sie zu R. Abahu. Bei dieser waren [die Därme] rot, und er erklärte sie als totverletzt. – Wir haben ja aber gelernt, wenn [das Eingeweide] rot ist, sei es tauglich!? Dieser erwiderte: Sind die roten [Teile] gelb oder die gelben rot, so ist es totverletzt. Nur vom Herzen, dem Magen und der Leber sagten sie, wenn sie rot sind, sei es tauglich.

R. Šemuél b. Ḥija sagte im Namen R. Manis: Wenn rote [Teile] gelb waren und durch Brühen wieder rot werden, so ist es tauglich, weil nur Rauch auf sie gekommen war. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch wir wollen Entsprechendes sagen: Wenn rote [Teile] nicht gelb waren und durch Brühen gelb werden, so ist es totverletzt, denn ihr Gebrechen ist entdeckt worden. R. Aši sagte: Daher esse man es[401] nur dann, wenn man es gebrüht hat. Dies ist aber nichts; man braucht das Vorhandensein eines Makels nicht vorauszusetzen.

Getreten, an die Wand geschlagen. R. Eleázar b. Antigonos sagte im Namen des R. Eleázar b. R. Jannaj: Sowohl in dem einen als auch im anderen Falle ist[402] eine Untersuchung erforderlich.

iv FOLGENDES IST BEIM GEFLÜGEL TAUGLICH: WENN DIE GURGEL DURCHLÖCHERT ODER GESPALTEN IST, EIN WIESEL IHM DEN KOPF GEBISSEN HAT AN EINER STELLE, WO ES NICHT TOTVERLETZT WIRD, DER KOPF DURCHLÖCHERT IST, WIE RABBI SAGT, AUCH WENN ER GANZ FORT IST, DIE DÄRME HERAUSGETRETEN UND NICHT DURCHLÖCHERT SIND, DIE FLÜGEL GEBROCHEN SIND, DIE FÜSSE GEBROCHEN SIND, ODER DIE FEDERN AUSGERUPFT SIND. R. JEHUDA SAGT, SIND DIE FLAUMFEDERN FORT, SEI ES UNTAUGLICH.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Einst gingen R. Simaj und R. Çadoq nach Lud, um das Jahr zu interkalieren, und feierten den Šabbath in Ono; sie trafen da eine Entscheidung über eine Gebärmutter, wie Rabbi über einen Kropf. Sie fragten: Entschieden sie über eine Gebärmutter, daß es[403] verboten sei, und wie Rabbi über einen Kropf, daß es[403] erlaubt sei, oder aber entschieden sie über eine Gebärmutter, daß es erlaubt sei, wie Rabbi vom Kropf [lehrt], aber hinsichtlich des Kropfes waren sie nicht der Ansicht Rabbis? – Dies bleibt unentschieden.

Rabba, nach anderen R. Jehošuá b. Levi, sagte: Das Dach des Kropfes

flügel, das auf Feuer gekommen war. 402. Auch wenn es 24 Stunden gelebt hat. 403. Das Tier, wenn dieses Organ fort ist. 404. Sie beim Hineinschieben aus der

gleicht der Speiseröhre. — Wo ist dieses? R. Bebaj b. Abajje erwiderte: Was mit dieser mitgezogen wird.

DIE DÄRME HERAUSGETRETEN. R. Šemuél b. R. Jiçhaq sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man sie nicht umgedreht[404]hat, hat man sie aber umgedreht, so ist es totverletzt. Es heißt nämlich:[405]*er hat dich geschaffen und dir Stellung gegeben*; dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, im Menschen Stellungen eingerichtet hat, und wenn eine umgedreht wird, kann er nicht leben.

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: *Er hat dich geschaffen und dir Stellung gegeben*; eine Großstadt, in der alles ist; aus ihm[406]selbst seine Priester, aus ihm selbst seine Propheten, aus ihm selbst seine Fürsten, aus ihm selbst seine Könige. So heißt es auch:[407]*Von ihm der Eckstein, von ihm der Pflock &c.*

Einst sah ein Römer, wie jemand vom Dache auf die Erde fiel und ihm der Bauch platzte und die Eingeweide heraustraten. Da ließ er durch Blendwerk seinen Sohn kommen und schlachtete ihn vor ihm. Jener begann zu stöhnen und zu seufzen, und die Eingeweide traten ihm zurück hinein; hierauf nähte er ihm den Bauch zu. Fol. 57

DIE FÜSSE GEBROCHEN. Einst kam ein Korb mit gebrochenem Geflügel vor Rabba; da untersuchte er die Achillessehne[408]und erklärte es als tauglich.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Ist einem Vieh das Oberarmbein verrenkt, so ist es tauglich; ist einem Vieh das Oberschenkelbein verrenkt, so ist es totverletzt. Ist einem Vogel das Oberschenkelbein verrenkt, so ist er totverletzt; ist einem Vogel ein Flügel verrenkt, so ist er totverletzt, denn es ist zu befürchten, die Lunge kann durchlöchert sein. Šemuél sagt, es sei zu untersuchen; ebenso sagte R. Johanan, es sei zu untersuchen. Hizqija sagt, ein Vogel habe keine Lunge. R. Johanan sagt, er habe eine zwischen den Flügeln[409]und sie gleiche einem Rosenblatte. — Was heißt: ein Vogel habe keine Lunge: wollte man sagen, er habe überhaupt nicht, so sehen wir ja, daß er wohl eine hat!? — Vielmehr, er wird dadurch[410]nicht totverletzt. — Levi lehrte ja aber, alle Totverletzungen, die die Weisen beim Vieh aufgezählt haben, gelten entsprechend beim Geflügel, und beim Geflügel gebe es noch mehr, wenn nämlich der Knochen gebrochen ist, auch wenn die Hirnhaut nicht durchlöchert ist!? — Vielmehr, es hat keine hinsichtlich des Sturzes und keine hinsichtlich des Versengens[411]. — Aus welchem Grunde? R. Hana erwiderte: Weil der

Lage gebracht. 405. Dt. 32,6. 406. Dies wird auf das Volk Jisraél bezogen. 407. Zch. 10,4. 408. Wenn diese durchgeschnitten ist, ist es verboten. 409. Dh. in dieser Gegend der Bauchhöhle. 410. Wenn sie durchlöchert ist. 411. Die Lun-

größere Teil Rippen sie schützt. — Wenn aber R. Joḥanan sagt, er habe eine zwischen den Flügeln und sie gleiche einem Rosenblatte, so ist ja Ḥizqija der Ansicht, er habe keine!? Vielmehr, erklärten sie im Westen im Namen des R. Jose b. R. Ḥanina, aus den Worten Berabbis[412] ist zu ersehen, daß er in [der Beschaffenheit der] Hühner nicht kundig war.

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Ist einem Vogel das Oberschenkelbein verrenkt, so ist er tauglich. Rabba b. R. Hona sprach zu R. Hona: Die Rabbanan, die aus Pumbeditha kamen, sagten ja, R. Jehuda habe im Namen Rabhs gesagt, ein Vogel, dem das Oberschenkelbein verrenkt ist, sei totverletzt!? Dieser erwiderte: Mein Sohn, jeder Strom hat seinen Lauf[413].

R. Abba traf einst R. Jirmeja b. Abba die Achillessehne untersuchen. Da sprach er zu ihm: Wozu braucht dies der Meister, R. Hona sagte ja im Namen Rabhs, ein Vogel, dem das Oberschenkelbein verrenkt ist, sei tauglich!? Dieser erwiderte: Ich kenne folgende Lehre: Sind einem Vieh die Füße unterhalb des Sprunggelenkes abgeschnitten, so ist es tauglich, wenn oberhalb des Sprunggelenkes, so ist es untauglich, und ebenso auch, wenn die Achillessehne fort ist. Und hierzu sagte Rabh, dies gelte auch vom Geflügel. — Demnach befindet sich ja Rabh in einem Widerspruche mit sich selbst!? Da schwieg er. Hierauf sprach jener: Vielleicht unterscheidet er zwischen verrenkt und abgeschnitten? Dieser entgegnete: Du sagst dies als Erklärung der Lehre Rabhs! Rabh sagte ausdrücklich, es sei, wenn verrenkt, tauglich, und wenn abgeschnitten, untauglich. Dies soll dich nicht wundern; schneidet man [ein Vieh] an der einen Stelle, verendet es, schneidet man es an einer anderen Stelle, bleibt es leben[414].

Als R. Abba hinaufging, traf er R. Zera sitzen und vortragen: R. Hona sagte im Namen Rabhs: Ist einem Vogel das Oberschenkelbein verrenkt, so ist er totverletzt. Da sprach er zu ihm: Beim Leben des Meisters, seit Col.b dem Tage, an dem der Meister hier ist, hatten wir Unterredungen mit R. Hona, und als wir ihn diesbezüglich fragten, erwiderte er uns, ein Vogel, dem das Oberschenkelbein verrenkt ist, sei tauglich. Ferner traf ich einst R. Jirmeja b. Abba sitzen und die Achillessehne untersuchen, und ich fragte ihn, ob er nichts von dem halte, was R. Hona im Namen Rabhs sagte, daß nämlich ein Vogel, dem das Oberschenkelbein verrenkt ist, tauglich sei. Da erwiderte er mir, er kenne folgende Lehre: Sind einem Vieh die Füße unterhalb des Sprunggelenkes abgeschnitten, so ist es tauglich, wenn oberhalb des Sprunggelenkes, so ist es untauglich, und ebenso auch, wenn die Achillessehne fort ist. Und hierzu sagte Rabh, dies gelte

ge braucht dann nicht untersucht zu werden. 412. Ehrentitel Ḥizqijas. 413. Jede Ortschaft richtet sich nach dem bei ihr eingeführten Brauche. 414. Fälle

auch beim Geflügel. Ich sprach dann zu ihm: Demnach befindet sich ja Rabh in einem Widerspruche mit sich selbst!? Da schwieg er. Hierauf fragte ich: Vielleicht unterscheidet Rabh zwischen verrenkt und abgeschnitten? Da sprach er zu mir: Du sagst dies als Erklärung der Lehre Rabhs! Rabh sagte ausdrücklich, es sei, wenn verrenkt, tauglich, und wenn abgeschnitten, untauglich. Was weißt du darüber[415]? — Folgendes sagte R. Ḥija b. Aši im Namen Rabhs: ein Vogel, dem das Oberschenkelbein verrenkt ist, ist totverletzt. Ebenso sagte R. Jáqob b. Idi im Namen R. Johanans, ein Vogel, dem das Oberschenkelbein verrenkt ist, sei totverletzt.

Ferner sagte R. Jáqob b. Idi: Wäre R. Johanan in der Ortschaft, wo die Genossen entscheiden, es sei erlaubt, würde er sich nicht gerührt[416]haben. R. Ḥanina sagte nämlich im Namen Rabbis, ein Vogel, dem das Oberschenkelbein verrenkt ist, sei tauglich. Auch hatte R. Ḥanina eine Henne, der das Oberschenkelbein verrenkt worden war, und er brachte sie zu Rabbi, und dieser erlaubte sie. Da salzte er sie ein und lehrte damit die Schüler: dies erlaubte mir Rabbi, dies erlaubte mir Rabbi. Die Halakha ist aber nicht wie all jene Lehren, vielmehr richte man sich nach dem folgenden. R. Jose b. Nehoraj fragte R. Jehošuá b. Levi: Wieviel darf bei der Durchbohrung der Luftröhre [von dieser fehlen]? Dieser erwiderte: Wir haben eine ausdrückliche Lehre: bis zur Größe eines italischen Assars. Jener entgegnete: In unserer Nachbarschaft war ja ein Schaf, dem die Luftröhre durchbohrt war; da setzte man ihm ein Rohr ein, und es blieb leben!? Dieser erwiderte: Darauf stützest du dich!? Es ist ja eine verbreitete Lehre in Jisraél, ein Vogel, dem das Oberschenkelbein verrenkt ist, sei totverletzt, und doch hatte R. Šimón b. Ḥalaphta eine Henne, der das Oberschenkelbein verrenkt worden war, die, nachdem man ihr eine Schiene aus Rohr gemacht hatte, leben blieb. Du mußt also sagen, innerhalb zwölf Monaten, ebenso geschah es auch in jenem Falle innerhalb zwölf Monaten[417].

Man erzählt von R. Šimón b. Ḥalaphta, daß er sich mit Dingen zu befassen[418]pflegte. Einst tat er etwas, um R. Jehuda von seiner Ansicht abzubringen. R. Jehuda sagt nämlich, wenn [einem Vogel] die Flaumfedern fehlen, sei er untauglich. Nun hatte R. Šimón b. Ḥalaphta eine Henne, der die Flaumfedern fehlten, und er wickelte sie in eine Schmiedeschürze und setzte sie in einen Ofen; hierauf bekam sie andere Federn, noch mehr als zuvor. — Vielleicht ist R. Jehuda der Ansicht, das Totverletzte

von Verletzung sind nicht miteinander zu vergleichen. 415. Dh. worauf stützest du die Ansicht, es sei verboten. 416. Eine entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen. 417. Das Tier verendete vor Ablauf von 12 Monaten, der für die Tauglichkeit des Totverletzten festgesetzten Frist. 418. Dh. einer Sache auf den Grund zu gehen.

könne gedeihen!? — Bei dieser ist ja das gediehen, was sie totverletzt machen sollte, denn die neuen Federn waren mehr als die früheren[419].

Was heißt sich mit Dingen zu befassen? R. Mešaršeja erwiderte: Es heißt:[420]*Gehe zur Ameise, Fauler, beobachte ihre Wege und werde klug. Sie hat keinen Fürsten, keinen Amtmann und keinen Gebieter, und bereitet doch im Sommer ihr Brot.* Er sprach: Ich will gehen und sehen, ob sie wirklich keinen König haben. Da ging er in der Jahreszeit des Tammuz[421]zu einem Ameisennest hin und breitete sein Gewand über dieses aus. Da kam eine von ihnen hervor, und er merkte sich diese. Sie ging dann hinein und berichtete, Schatten seien gefallen. Als sie dann herauskamen, nahm er das Gewand fort und die Sonne fiel auf sie. Da fielen sie über jene her und töteten sie. Da sprach er: Es ist zu sehen, daß sie keinen König haben, denn hätten sie einen, wie sollten sie seiner Erlaubnis[422]nicht benötigt haben!? R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Vielleicht war der König unter ihnen!? Oder vielleicht hatten sie seine Erlaubnis eingeholt!? Oder vielleicht war es eine Zeit des Interregnums!? So heißt es auch:[423]*In jenen Tagen war kein König in Jisraél; jeder tat, was in seinen Augen recht war.* Man verlasse sich vielmehr auf die Glaubwürdigkeit Šelomos.

R. Hona sagte: Zwölf Monate sind ein Zeichen[424]bei der Totverletzung. Man wandte ein: Ein Zeichen der Totverletzung ist es, wenn es nicht zeugt. R. Šimón b. Gamliél sagte: Gedeiht es fortschreitend, so ist es sicher tauglich, und siecht es fortschreitend hin, so ist es sicher totverletzt. Rabbi sagte: Dreißig Tage sind ein Zeichen bei der Totverletzung. Man erwiderte ihm: Viele leben ja auch zwei oder drei Jahre[425]!? — Hierüber besteht ein Streit von Tannaím, denn es wird gelehrt: Hat der Schädel ein langes Loch, oder auch nur mehrere [kleine] Löcher, so werden sie zu einem Bohrerloche[76]vereinigt. R. Jose b. Hamešullam sagte: Einst ereignete es sich in Énbol, daß einem der Schädel beschädigt wurde; da legte man ihm einen Verband aus einem Stücke Kürbis an, und er blieb leben. R. Šimón erwiderte ihm: Soll dies etwa ein Beweis sein!? Dies war im Sommer, und als die kalten Tage über ihn kamen, starb er sofort. R. Aḥa b. Jáqob sagte: Die Halakha ist, das Totverletzte könne zeugen und gedeihen.

Nachprüfungen anzustellen, wie in den hier angezogenen Fällen. 419. Selbst wenn man annimmt, das Totverletzte könne gedeihen, ist es dennoch durchaus unwahrscheinlich, daß dies auch beim verletzten Organe erfolgen sollte. 420. Pr. 6,6,7,8. 421. Im Spätsommer, zur Zeit der großen Hitze, die die Ameisen nicht ertragen können. 422. Zur Hinrichtung der einen, die sie nach ihrer Meinung belogen hatte. 423. Jud. 17,6. 424. Lebt das verletzte Tier solange, so ist es nicht totverletzt. 425. Niemand aber vertritt hier die Ansicht RH.s. 426. Durch

Amemar sagte: Die Eier aus der ersten Tracht eines totverletzten [Vogels] sind verboten, die folgenden aber entstehen durch zwei Einwirkungen[426]und sind erlaubt. R. Aši wandte gegen Amemar ein: Sie stimmen überein, daß das Ei von einem totverletzten [Vogel] verboten sei, weil es als Verbotenes gewachsen[427]ist!? — Dies gilt vom parthenogenetischen[428]. — Sollte er ihm doch erwidert haben: dies gelte von der ersten Tracht!? — Demnach sollte es nicht 'gewachsen', sondern 'vollendet' heißen[429]. — Wir haben gelernt, das Junge eines Totverletzten dürfe auf dem Altar, wie R. Eliézer sagt, nicht dargebracht werden, und wie R. Jehošuá sagt, dargebracht werden, und sie streiten wohl[430]über den Fall, wenn es zuerst totverletzt und nachher trächtig wurde, denn R. Eliézer ist der Ansicht, wenn es durch zwei Einwirkungen entsteht, sei es verboten, und R. Jehošuá ist der Ansicht, wenn es durch zwei Einwirkungen entsteht, sei es erlaubt. Weshalb streiten sie demnach über [die Tauglichkeit] für Gott, sie sollten doch hinsichtlich eines Gemeinen[431]streiten!? — Um dir die Ansicht R. Jehošuás hervorzuheben, daß es sogar für Gott tauglich sei. — Sollten sie doch hinsichtlich eines Gemeinen streiten, um dir die Ansicht R. Eliézers hervorzuheben, daß es sogar für einen Gemeinen verboten sei!? — Die erlaubende Ansicht ist bedeutender. Sie stimmen überein, daß das parthenogenetische Ei eines totverletzten [Vogels] verboten sei, wobei es durch nur e i n e Einwirkung entsteht. R. Aḥa ist der Ansicht des R. Aḥa b. Jáqob[432]und lehrt die Lehre Amemars wie wir sie angeführt haben; Rabina ist nicht der Ansicht des R. Aḥa b. Jáqob und lehrt die Lehre Amemars wie folgt: Amemar sagte: Die Eier aus der ersten Tracht eines zweifelhaft totverletzten [Vogels] hebe man auf; legt er weiter, so sind sie erlaubt, wenn aber nicht, verboten. R. Aši wandte gegen Amemar ein: Sie stimmen überein, daß das Ei von einem totverletzten [Vogel] verboten sei, weil es als Verbotenes gewachsen[433]ist!? Dieser erwiderte: Dies gilt von der ersten Tracht. — Wieso heißt es demnach 'gewachsen', es sollte ja 'vollendet' heißen!? — Lies: vollendet. — Wir haben gelernt, das Junge eines Totverletzten dürfe auf dem Altar, wie R. Eliézer sagt, nicht dargebracht, und wie R. Jehošuá sagt, dargebracht werden, und sie streiten wohl[434]über den Fall, wenn es zuerst trächtig und nachher totverletzt wurde, denn R. Eliézer ist der Ansicht, die

Fol. 58

die Mitwirkung des Hahnes, der nicht totverletzt ist. 427. Es wird kein Unterschied gemacht, wonach auch die folgenden verboten sind. 428. Ohne Befruchtung durch einen Hahn; die Eier entstehen dann durch die Henne allein. 429. Unter 'gewachsen' ist zu verstehen, das ganze Wachstum sei in diesem Zustande erfolgt. 430. Da in dem Falle, wenn es durch das Verbotene allein entsteht, alle übereinstimmen, daß es verboten sei. 431. Ob das Junge in einem solchen Falle zum Essen erlaubt ist. 432. Daß das Totverletzte zeugen könne. 433. Demnach legt ein solches. 434. Da das Totverletzte nicht trächtig werden kann. 435. Be-

Geburt sei ein Glied der Mutter, und R. Jehošuá ist der Ansicht, die Geburt sei nicht ein Glied der Mutter. Weshalb streiten sie demnach über [die Tauglichkeit] für Gott, sie sollten doch hinsichtlich eines Gemeinen streiten!? – Um dir die Ansicht R. Jehošuás hervorzuheben. – Sollten sie doch hinsichtlich eines Gemeinen streiten, um dir die Ansicht R. Eliézers hervorzuheben!? – Die erlaubende Ansicht ist bedeutender. Sie stimmen überein, daß das Ei eines totverletzten [Vogels] verboten sei, aus der ersten Tracht, weil es ihrem Körper gleicht. Die Halakha ist: bei einem männlichen Tiere, zwölf Monate, bei einem weiblichen, wenn es nicht wirft[435].

R. Hona sagte: Ein Lebewesen, das keine Knochen hat, lebt keine zwölf Monate. R. Papa sagte: Aus der Lehre R. Honas ist zu entnehmen, daß, obgleich Šemuél gesagt hat, eine Gurke, die am Strunke[436] madig geworden ist, sei verboten[437], Datteln in einem Kruge[438] nach zwölf Monaten erlaubt seien[439].

Col.b

Rabh sagte: Es gibt keine Mücke, die einen Tag alt wird, und es gibt keine Fliege, die ein Jahr alt wird. R. Papa sprach zu Abajje: Die Leute pflegen ja zu sagen: sieben Jahre grollte das Mückenweibchen dem Mükkenmännchen, indem es zu ihm sprach: du hast einen Mann aus Maḥoza gesehen, wie er im Wasser badete, heraufstieg und sich in Laken wickelte, sodann setztest du dich auf ihn und sogest an ihm, ohne mir[440] mitzuteilen. Dieser erwiderte: Die Leute pflegen ja auch zu sagen: sechzig Minen Eisen kann man der Mücke an den Stachel[441] hängen; ist dies, nach deiner Auffassung, denn möglich, wie groß ist sie selbst!? Es sind also i h r e Minen[442] zu verstehen, ebenso sind auch i h r e Jahre[442] zu verstehen.

Dort haben wir gelernt: Hat ein Vieh fünf oder nur drei Beine, so ist dies[443] ein Gebrechen. R. Hona sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn es weniger oder mehr an den Vorderbeinen hat, wenn es aber weniger oder mehr an den Hinterbeinen hat, so ist es sogar totverletzt, denn jedes ‘mehr’ gleicht dem ‘weniger’[444].

Einst brachte man Rabina ein Vieh, das zwei Sanjadibi[230] hatte, und er

steht der Zweifel der Totverletzung; nach Ablauf von 12 Monaten, bezw. wenn es geworfen hat, ist es erlaubt. 436. Während sie noch am Boden haftet. 437. Es ist ebenso, als würden die Maden auf der Erde umherkriechen, u. solche sind verboten. 438. Wenn sie madig sind u. man nicht weiß, ob sie es schon vor dem Pflücken waren. 439. Sie können nicht aus der Zeit vor dem Pflücken sein, da sie keine 12 Monate leben. 440. Damit ich daran teilnehme. Dieser Spruch soll wohl die Fettleibigkeit der Einwohner von Maḥoza verspotten, die als gefräßig (cf. Sab. Fol. 33a u. ib. Fol. 119a), versoffen (cf. Tan. Fol. 26a), geil (cf. Ber. Fol. 59b) u. anstandslos (cf. ib. Fol. 62b) verrufen waren. 441. Dh. ihr Stich ist sehr gefährlich. 442. Dh. nach Verhältnis, die Minen u. die Jahre ihrer Größe u. ihrer Lebensdauer entsprechend. 443. Hinsichtl. der Tauglichkeit als Opfer. 444. Und

erklärte es als totverletzt, wegen der Lehre R. Honas[445]. Münden sie aber ineinander, so ist es tauglich.

Einst kam ein Fall vor, daß eine Fistel zwischen dem Netzmagen und dem Blättermagen vorhanden war, und R. Aši wollte es als untauglich erklären. Da sprach Hona Mar b. Ḥija zu R. Aši: Dies kommt bei allen Tieren im Freien vor.

Einst kam ein Fall vor, daß eine Fistel zwischen dem Blättermagen und dem Pansen war, und Mar b. R. Aši wollte es als tauglich[446] erklären. Da sprach R. Ošâja zu ihm: Willst du etwa alles in ein Gewebe zusammenweben!? Wobei dies[447] gelehrt worden ist, gilt dies, und wobei dies nicht gelehrt worden ist, gilt dies nicht.

Nathan b. Šila, der Oberschlächter von Sepphoris, bekundete vor Rabbi, daß, wenn bei einem Vieh zwei Darmstränge[448] ausgehen, es totverletzt, und ein Vogel in einem ähnlichen Falle tauglich sei. Dies gilt nur von dem Falle, wenn sie von zwei Stellen ausgehen, wenn sie aber von einer Stelle ausgehen und innerhalb einer Fingerbreite aufhören, so ist es tauglich. Hierüber streiten R. Ami und R. Asi; einer sagt, nur wenn sie da vereinigt[449] werden, und der andere sagt, auch wenn sie nicht vereinigt werden. – Erklärlich sind [die Worte] 'innerhalb einer Fingerbreite' nach demjenigen, welcher sagt, nur wenn sie vereinigt werden, was aber heißt 'innerhalb einer Fingerbreite' nach demjenigen, welcher sagt, auch wenn sie nicht vereinigt werden!? – Eine Fingerbreite unten[450].

R. JEHUDA SAGT, SIND DIE FLAUMFEDERN FORT, SEI ES UNTAUGLICH. R. Joḥanan sagte: R. Jehuda und R. Jišmâél lehrten das gleiche[451]. R. Jehuda, was wir gesagt haben, und R. Jišmâél lehrte folgendes: die Flaumfedern werden mitgerechnet[452]. Raba sprach: Vielleicht ist dem nicht so; R. Jehuda ist dieser Ansicht nur bei der Totverletzung, weil es keinen Schutz[453] mehr hat, bei der Verwerflichmachung aber[454] ist er der Ansicht der Rabbanan. Oder auch: vielleicht ist R. Jišmâél dieser Ansicht nur bei der Verwerflichmachung[455], nicht aber bei der Totverletzung, weil diese keinen Schutz gewähren[456].

wenn an einem Tiere der Oberschenkel fehlt, so ist es totverletzt u. verboten. 445. Es ist ebenso, als würde dieses Organ fehlen. 446. Wie im vorangehenden Falle. 447. Daß solches bei vielen Tieren vorkomme, ohne ihre Gesundheit zu beeinträchtigen. 448. Vom Labmagen aus. 449. In einander münden. 450. Am After; in einer Entfernung von einer Fingerbreite müssen beide Stränge vereinigt sein. 451. Daß die Flaumfedern dem Fleische gleichen. 452. Zum Quantum einer Olivengröße, hinsichtl. des Essens von einem Sündopfer außerhalb der Frist, wodurch es verwerflich wird. 453. Dies gilt daher als Totverletzung. 454. Wobei nur solche Bestandteile mitgerechnet werden, die auch gegessen werden. 455. Da nach seiner Ansicht die Flaumfedern mitgegessen werden können. 456. Das Fehlen derselben hat keinen Einfluß auf die Lebensfähigkeit. 457. Nach den Kommen-

v IST [EIN VIEH] VON BLUTANDRANG BEFALLEN, ANGERÄUCHERT[457] ODER ERKÄLTET[458], HAT ES LORBEERROSE ODER HÜHNERKOT GEFRESSEN ODER FAULES WASSER GESOFFEN, SO IST ES TAUGLICH. HAT ES GIFT GEFRESSEN ODER EINE SCHLANGE ES GEBISSEN, SO IST ES NICHT ALS TOTVERLETZTES, JEDOCH WEGEN DER LEBENSGEFAHR VERBOTEN.

GEMARA. Šemuél sagte: Gab man [einem Vieh] Asant zu fressen, so ist es totverletzt, weil er die Därme durchlöchert. R. Šezbi wandte ein: Ist [ein Vieh] von Blutandrang befallen, angeräuchert, hat es Lorbeerrose oder Hühnerkot gefressen, faules Wasser gesoffen, oder hat man ihm Tiá[459], Asant oder Pfeffer zu fressen gegeben, oder hat es Gift gefressen, so ist es tauglich; hat eine Schlange oder ein toller Hund es gebissen, so ist es nicht als Totverletztes, jedoch wegen der Lebensgefahr verboten. Hier besteht also ein Widerspruch sowohl hinsichtlich des Asantes[460] als auch hinsichtlich des Giftes[461]!? — Hinsichtlich des Asantes ist dies kein Widerspruch, denn eines gilt von den Blättern und eines gilt vom Strunke; und hinsichtlich des Giftes besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn eines gilt von Tier[gift][462] und eines gilt vom Menschen[gift]. — Tiergift ist ja dasselbe, was Lorbeerrose!? — [Er spricht von] zwei Arten von Gift. Fol. 59 — Was ist Tiá? R. Jehuda erwiderte: Die Wurzel vom Bitterkraut.

R. Jehuda sagte: Wer drei Gewichte Asant auf nüchternen Magen gegessen hat, dem löst sich[463] die Haut. R. Abahu sagte: Mir passierte es einmal, daß ich etwas Asant aß, und wenn ich mich nicht ins Wasser gesetzt hätte, würde sich mir die Haut abgelöst haben. Ich ließ an mir in Erfüllung gehen [den Schriftvers:][464] *die Weisheit erhält ihren Herrn.*

R. Joseph sagte: Wer in der Jahreszeit des Tammuz[465] auf nüchternen Magen sechzehn Eier, vier Nüsse und sieben Kapernkörner gegessen und ein Viertel[log] Honig getrunken hat, dem wird die Herzverbindung losgerissen.

Einst brachte man zum Exilarchen ein junges Reh, dem die Hinterbeine abgetrennt waren; da untersuchte Rabh die Achillessehne und erklärte es als tauglich. Er wollte auch davon ein Stück frisches Fleisch[466] essen, da sprach Šemuél zu ihm: Fürchtet der Meister nicht, es könnte angenagt[467] sein!? Jener fragte: Was mache man nun? — Leg es in den Ofen, und es wird sich zeigen. Als er es darauf hineintat, zerfiel es in Stücke. Hierauf las Šemuél über Rabh:[468] *Dem Frommen stößt kein Unheil zu.* Rabh aber las über Šemuél:[469] *Dir ist kein Geheimnis verhüllt.*

taren, wenn Rauch in den Körper gekommen, wodurch es in Lebensgefahr geraten ist. 458. Wahrscheinl. fieberkrank. 459. Giftiges Kraut, wird weiter erklärt. 460. In der Lehre Š.s. 461. In der Mišna. 462. Das für Menschen ungefährlich ist. 463. Infolge einer heftigen Fieberhitze. 464. Ecc. 7,12. 465. Im Hochsommer. 466. Roh od. halbgebraten. 467. Von einer Schlange gebissen. 468. Pr. 12,21. 469. Dan. 4,6. 470. Der Reinheit, in welchem Falle man sie essen darf.

DIE KENNZEICHEN[470] BEI VIEH UND WILD SIND IN DER TORA ANGEGEBEN, NICHT ABER DIE KENNZEICHEN BEIM GEFLÜGEL; JEDOCH SAGTEN DIE WEISEN: JEDER ANPACKENDE VOGEL[471] IST UNREIN, JEDER, DER EINEN SPORN UND EINEN KROPF HAT UND DESSEN MAGENHAUT SICH ABLÖSEN LÄSST, IST REIN. R. ELIÉZER B. R. ÇADOQ SAGT, JEDER VOGEL, DER DIE ZEHEN[472] TEILT, SEI UNREIN. vi VON DEN HEUSCHRECKEN[473] JEDE, DIE VIER FÜSSE, VIER FLÜGEL UND SPRINGFÜSSE HAT, UND DEREN FLÜGEL DEN GRÖSSEREN TEIL DES KÖRPERS BEDECKEN; R. JOSE SAGT, WENN SIE HEUSCHRECKE[474] HEISST. vii VON DEN FISCHEN: JEDER, DER FLOSSEN UND SCHUPPEN HAT. R. JEHUDA SAGT, ZWEI SCHUPPEN UND EINE FLOSSE. SCHUPPEN SIND DIE, DIE IHM ANHAFTEN, UND FLOSSEN SIND DIE, WOMIT ER SICH FORTBEWEGT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Folgendes sind die Zeichen bei einem Vieh:[475] *jedes Vieh mit gespaltenen Klauen &c.* Ist ein Vieh wiederkäuend, so ist es sicher, daß es oben keine Schneidezähne hat, und es ist rein. — Ist dies denn eine stichhaltige Regel, ein Kamel ist ja Wiederkäuer, auch hat es oben keine Schneidezähne, und es ist unrein!? — Ein Kamel hat Eckzähne. — Das junge Kamel hat ja keine Eckzähne!? Ferner sind ja Kaninchen und Hase Wiederkäuer und haben oben Schneidezähne, und sie sind unrein!? Und wird ferner in der Tora etwas von den Schneidezähnen[476] gesagt!? — Vielmehr, er meint es wie folgt: jedes Vieh, das oben keine Schneidezähne hat, ist sicher Wiederkäuer und hat gespaltene Klauen, und somit rein. — Man kann ja die Klauen untersuchen[477]!? — Wenn die Klauen abgeschnitten sind. Dies nach R. Ḥisda, denn R. Ḥisda sagte: Wenn man in der Wüste geht und ein Vieh mit abgeschnittenen Klauen findet, so untersuche man sein Maul: hat es oben keine Schneidezähne, so ist es sicher rein, wenn aber nicht, so ist es sicher unrein; nur muß man wissen, daß es kein Kamel ist. — Ein Kamel hat ja Eckzähne!? — Vielmehr, nur muß man wissen, daß es kein junges Kamel ist. — Du sagst also, es gebe das junge Kamel[478], ebenso kann es ja auch eine andere Art geben, die einem jungen Kamel gleicht!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: [479] *Das Kamel, denn wiederkäuend ist es*; der seine Welt regiert, weiß, daß es außer dem Kamele nichts gibt, das wiederkäuend ist und unrein, daher sagt die Schrift: *ist es*.

Ferner sagte R. Ḥisda: Wenn man auf dem Wege geht und ein Vieh

471. Der die Speise mit den Zehen anpackt; so nach den Kommentaren, nach dem üblichen Sprachgebrauche Raubvogel. 472. Wird weit. Fol. 65a erklärt. 473. Ist diejenige rein. 474. Zu dieser Art gehört. 475. Dt. 16,4. 476. Wieso werden sie als Reinheitszeichen angegeben. 477. Wozu ist das Zeichen von den Zähnen nötig. 478. Das mit einem reinen Tier verwechselt werden kann. 479. Lev.

mit durchgeschnittenem Maule[480] findet, so untersuche man seine Klauen: sind sie gespalten, so ist es sicher rein, wenn aber nicht, so ist es sicher unrein; nur muß man wissen, daß es kein Schwein ist. – Du sagst also, es gebe das Schwein, ebenso kann es ja auch eine andere Art geben, die einem Schweine gleicht!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[481] *Und das Schwein, denn gespaltene Klauen hat es*; der seine Welt regiert, weiß, daß es außer dem Schweine nichts gibt, das gespaltene Klauen hat und unrein ist, daher sagt die Schrift: *ist es*.

Ferner sagte R. Ḥisda: Wenn man in der Wüste geht und ein Vieh mit durchgeschnittenem Maule und abgeschnittenen Füßen findet, so untersuche man sein Fleisch: laufen [die Fasern] längs und quer, so ist es sicher rein, wenn aber nicht, so ist es sicher unrein; nur muß man wissen, daß es kein Waldesel ist. – Du sagst also, es gebe den Waldesel, ebenso kann es ja auch eine andere Art geben, die einem Waldesel gleicht!? – Es ist überliefert, daß es nicht gebe. – Wo untersuche man? Abajje, nach anderen R. Ḥisda, erwiderte: An der Hanke.

Die Kennzeichen &c. und Wild. Die Rabbanan lehrten: Folgende sind die Kennzeichen beim Wilde. – Das Wild ist ja hinsichtlich der Kenn- Col.b zeichen unter dem Vieh einbegriffen[482]!? R. Zera erwiderte: Daß nämlich sein Talg erlaubt[483] ist. Er meint es wie folgt: folgende sind die Kennzeichen beim Wild, dessen Talg erlaubt ist: wenn es Hörner und Klauen hat. R. Dosa sagte: Hat es Hörner, so brauchst du nicht nach Klauen zu suchen, hat es Klauen, so mußt du auch nach Hörnern suchen. Der des Einhorns[484] ist erlaubt, obgleich es nur e i n Horn hat. – Ist dies denn eine stichhaltige Regel, eine Ziege hat ja Hörner und Klauen, und dennoch ist ihr Talg verboten!? – Sie müssen geringelt[485] sein. – Beim Rinde sind sie ja geringelt, dennoch ist sein Talg verboten!? – Sie müssen runzlig sein. – Bei der Ziege sind sie ja runzlig, dennoch ist ihr Talg verboten!? – Sie müssen gegabelt sein. – Beim Reh sind sie ja nicht[486] gegabelt, dennoch

11,4. 480. Dh. wenn der Oberkiefer fortgeschnitten ist. 481. Lev. 11,7. 482. Lev. 11,2 wird bei der Nennung der Reinheitszeichen der Ausdruck Wild (חיה) gebraucht, ebenso wird Dt. 14,3 unter der Bezeichnung Vieh das Wild mitgezählt. 483. Der vom Vieh verboten (cf. supra Fol. 49b) u. vom Wilde erlaubt ist; wegen dieses Gesetzes ist für das Wild ein Kennzeichen nötig. 484. Nach Lewysohn (*Zool. d. Talm.* § 146) die Antilope Oryx (wilde Ziegenart), jed. nach der Beschreibung des T. ganz unwahrscheinlich. Nach der weiter folgenden Schilderung ein Fabeltier, nach jer. Sab. II,3 jetzt nicht mehr existierend, nach Bb. Fol. 16b mit gewundenem Horn, was alles auf das Einhorn paßt. 485. Aus einzelnen Ringteilen zusammengesetzt. 486. Dessen Geweih hat nur eine Gabelung; da nach dem Wortlaute des T. das Gehörn des genannten Tieres (צבי) keine Gabelung hat, so vermutet Raschi darunter den Steinbock. Überhaupt sind die Namen der in diesem Abschnitte genannten Tiere so unsicher, daß sogar über bekannte Namen,

ist sein Talg erlaubt!? – Sie müssen rund[487] sein. Daher ist, wenn sie gegabelt sind, kein Bedenken[488] zu tragen, wenn sie aber nicht gegabelt sind, so müssen sie geringelt, rund und runzlig sein; nur müssen die Runzeln in einander verschlungen sein. Hierin besteht der Zweifel über die Karbin-Ziege[489].

Einst wurde aus einer Karbin-Ziege, die beim Exilarchen war, ein voller Korb Talg herausgeholt. R. Aḥaj verbot es und Šemuél, Sohn des R. Abahu, aß davon. Da las er über sich:[490] *Von der Frucht des Mundes wird der Leib des Menschen satt*[491]. Von dort[492] ließen sie sagen: Die Halakha ist nach Šemuél, dem Sohne des R. Abahu, zu entscheiden, jedoch achtet auf unseren Meister Aḥaj, denn er erleuchtet die Augen der Diaspora.

«Der des Einhorns ist erlaubt, obgleich es nur ein Horn hat.» R. Jehuda sagte: Das Einhorn ist das Reh von Be Îlaj[493], der Tigris[494] ist der Löwe von Be Îlaj. R. Kahana sagte: Neun Ellen beträgt beim Löwen von Be Îlaj die Entfernung von einem Ohre bis zum anderen Ohre. R. Joseph sagte: Sechzehn Ellen beträgt die Größe des Rehs von Be Îlaj.

Der Kaiser sprach zu R. Jehošuá b. Ḥananja: Euer Gott wird mit einem Löwen verglichen, wie es heißt:[495] *wenn der Löwe brüllt, wer fürchtet nicht*; worin besteht diese Größe, ein Jäger tötet ja den Löwen!? Dieser erwiderte: Er wird nicht mit einem gewöhnlichen Löwen verglichen, sondern mit dem Löwen von Be Îlaj. Jener sprach: Ich möchte, daß du ihn mir zeigest. Dieser erwiderte: Du kannst ihn nicht sehen. Jener entgegnete: Doch, ich möchte ihn sehen. Da flehte er um Erbarmen, und er wurde von seinem Orte fortgetragen. Als er noch vierhundert Parasangen entfernt war, stieß er ein Gebrüll aus, und alle Brükken[496] und Mauern in Rom stürzten ein, und als er dreihundert Parasangen entfernt war, stieß er ein zweites Gebrüll aus, und den Leuten fielen die Backzähne und die Schneidezähne aus, und auch er selbst fiel von seinem Throne auf die Erde. Hierauf sprach er: Ich bitte dich, flehe um Erbarmen, daß er nach seiner Stätte zurückkehre. Da flehte er um Erbarmen und brachte ihn nach seiner Stätte zurück.

wie beispielsweise נשר, worunter allgemein der Adler verstanden wird, gestritten wird; vgl. Tosaphoth zu Fol. 63a sv. ני. 487. Während die der Ziege breit sind. 488. Es ist sicher ein Wild und dessen Talg ist erlaubt. 489. Die Hörner dieses Tieres haben die Merkzeichen des Wildes, dagegen führt es den Namen Ziege. Das W. כרכין od. כרבין ist nach den Kommentaren Ortsname; nach Lewysohn (*Zool. d. T.* § 157) die Gazelle. 490. Pr. 18,20. 491. Auf Grund einer mündlichen Überlieferung durfte er davon essen. 492. Aus Palästina. 493. Eigentl. des Höchsten; Name eines Fabeltieres. 494. Name eines Fabeltieres, wohl dem griech. *τίγρις* (Tiger) entlehnt. 495. Am. 3,8. 496. Sprachlich falsch ist die Erklärung

Der Kaiser sprach zu R. Jehošuá b. Ḥananja: Ich möchte euren Gott sehen. Dieser erwiderte: Du kannst ihn nicht sehen. Jener entgegnete: Fol. 60 Doch, ich möchte ihn sehen. Hierauf ließ er ihn in der Jahreszeit des Tammuz gegen die Sonne stehen und sprach zu ihm: Schaue sie an. Jener erwiderte: Ich kann nicht. Da sprach er zu ihm: Wenn du, wie du sagst, nicht einmal auf die Sonne schauen kannst, die nur eine von den Dienern ist, die vor dem Heiligen, gepriesen sei er, stehen, um wieviel weniger auf die Göttlichkeit selbst.

Der Kaiser sprach zu R. Jehošuá b. Ḥananja: Ich möchte eurem Gott ein Mahl bereiten. Dieser erwiderte: Du kannst es nicht. – Weshalb? – Seine Heere sind zahlreich. Jener entgegnete: Doch. Da sprach dieser: Geh, bereite es am Ufer des Rabitha[497], wo ein ausgedehnter Raum vorhanden ist. Nachdem er sich damit die sechs Monate des Sommers abgemüht hatte, kam ein Wind und fegte es ins Meer. Hierauf mühte er sich damit die sechs Monate des Winters ab: da kam ein Regen und versenkte es ins Meer. Da sprach er: Was soll dies bedeuten? Dieser erwiderte: Es sind die Fegenden und Sprengenden, die vor ihm kommen. Hierauf sprach er: Wenn dem so ist, kann ich es wirklich nicht.

Die Tochter des Kaisers sprach zu R. Jehošuá b. Ḥananja: Euer Gott ist ein Zimmermann, wie es heißt:[498]*der seine Zimmer im Wasser bälkt.* Sage ihm, daß er mir eine Spindel mache. Er erwiderte: Gut. Da flehte er um Erbarmen und sie wurde aussätzig. Hierauf setzte man sie in Rom auf die Straße und gab ihr eine Spindel. In Rom war es nämlich Sitte, daß, wenn jemand aussätzig war, man ihm eine Spindel gab und auf die Straße setzte, wo er Garn spann, damit die Leute ihn sehen und für ihn um Erbarmen flehen. Eines Tages ging er durch die Straße, in der sie saß und Garn spann, und er fragte sie: Gefällt dir die Spindel, die mein Gott dir gegeben hat? Da sprach sie zu ihm: Sage doch deinem Gott, daß er zurücknehme, was er mir gegeben hat. Er erwiderte ihr: Unser Gott gibt nur und nimmt nichts.

R. Jehuda sagte: Das Rind hat einen dicken Bauch, starke Klauen, einen großen Kopf und einen langen Schwanz; entgegengesetzt der Esel. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Bei Kauf und Verkauf[499].

Ferner sagte R. Jehuda: Das Rind, das Adam der Urmensch darbrachte, hatte e i n Horn auf der Stirn, denn es heißt:[500]*das wird dem Herrn besser gefallen als ein Rind, ein Farre mit Hörnern und Klauen.* – Mit H ö r n e r n, das sind ja zwei!? R. Naḥman erwiderte: Die Schreibweise ist: ein gehörnter[501].

Raschis: die Schwangeren abortierten. 497. Name eines Flusses. 498. Ps. 104,3. 499. Dies ist bei einem Rinde ein Vorzug, bei einem Esel dagegen ein Feh-

Ferner sagte R. Jehuda: Das Rind, das Adam der Urmensch darbrachte, hatte die Hörner früher als die Klauen[502], denn es heißt: *das wird dem Herrn besser gefallen als ein Rind, ein Farre mit Hörnern und Klauen,* zuerst mit Hörnern und nachher mit Klauen. Dies ist eine Stütze für R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte: Alle Werke der Schöpfung sind in ihrer richtigen Höhe, mit ihrem Wissen und mit ihrem Einvernehmen[503] erschaffen worden, denn es heißt:[504] *es wurden vollendet die Himmel, die Erde und all ihr Heer,* und man lese nicht *çebaám [Heer],* sondern *çibjonam [Einvernehmen].*

R. Ḥanina b. Papa trug vor:[505] *Ewig währt die Herrlichkeit des Herrn, es freut sich der Herr seiner Werke.* Diesen Schriftvers sprach der Fürst der Welt. Als nämlich der Heilige, gepriesen sei er, bezüglich der Bäume sprach:[506] *nach seiner Art,* folgerten es[507] die Gräser auf sich: wäre dem Heiligen, gepriesen sei er, ein Durcheinander erwünscht, so würde er ja bezüglich der Bäume nicht gesagt haben: *nach seiner Art.* Ferner ist auch ein Schluß (vom Leichteren auf das Schwerere) zu folgern: wenn der Heilige, gepriesen sei er, hinsichtlich der Bäume, deren Art es nicht ist, durcheinander hervorzukommen, gesagt hat: *nach seiner Art,* um wieviel mehr gilt dies von uns. Hierauf kam jedes nach seiner Art hervor. Sodann begann der Fürst der Welt und sprach: *Ewig währt die Herrlichkeit des Herrn, es freut sich der Herr seiner Werke.*

Rabina fragte: Wie ist es nach R. Ḥanina b. Papa, wenn man zwei Gräser auf einander gepfropft[508] hat? Ist man nicht schuldig, da es bei diesen nicht heißt: *nach seiner Art,* oder aber ist es, da [Gott] dem zugestimmt hat, ebenso als würde es auch von ihnen geheißen haben: *nach ihrer Art?* – Dies bleibt unentschieden. Col. b

R. Šimón b. Pazi wies auf einen Widerspruch hin: es heißt:[509] *Gott machte die zwei großen Leuchten,* und dagegen heißt es:[509] *die große Leuchte &c. und die kleine Leuchte!?* Der Mond sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, ist es denn angängig, daß zwei Könige sich einer Krone bedienen? Er erwiderte ihm: Geh und vermindere dich. Hierauf sprach er vor ihm: Herr der Welt, soll ich mich deshalb vermindern, weil ich vor dir eine richtige Sache gesprochen habe!? Er erwiderte ihm: So geh und herrsche bei Tag und bei Nacht. Er sprach: Was ist dies für ein Vorzug, was nützt eine Leuchte am Mittag!? Da sprach er

ler. 500. Ps. 69,32. 501. In der Einzahl. 502. Das gewöhnliche Rind hat bei der Geburt keine Hörner, das von Adam dargebrachte war am Schöpfungstage erschaffen worden. 503. Nach anderer Erkl. Aussehen, vollständig entwickelt: das Rind wurde demnach mit Hörnern erschaffen. 504. Gen. 2,1. 505. Ps. 104,31. 506. Gen. 1,11. 507. In gesonderten Arten hervorzukommen. 508. Dies ist bei Baumpflanzen verboten; cf. Kil. I,7. 509. Gen. 1,16. 510. Wörtl. Tag, Tages-

zu ihm: Geh, die Jisraéliten sollen nach dir Tage und Jahre berechnen. Er sprach: Die Jahreszeiten sind ja nicht ohne die Sonne[510] zu berechnen!? So heißt es:[511] *sie sollen zu Zeichen, zu Zeitbestimmungen, zu Tagen und zu Jahren sein.* — Geh, nach dir[512] sollen die Frommen benannt werden: Jâqob[513] der Kleine, Šemuél[514] der Kleine, David[515] der Kleine. Als der Heilige, gepriesen sei er, sah, daß ihn dies nicht beruhigte, sprach er: Bringet für mich ein Sühnopfer dar, weil ich den Mond verkleinert habe. Das ist es, was R. Šimón b. Laqiš sagte: Womit ist der Ziegenbock des Neumondes[516] anders, daß es bei diesem heißt: *für den Herrn*? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Dieser Bock soll mir Sühne schaffen dafür, daß ich den Mond verkleinert habe.

R. Asi wies auf einen Widerspruch hin: Beim dritten Tage heißt es: [517] *die Erde brachte Grünes hervor*, und beim Vorabend des Šabbaths heißt es:[518] *und das Gewächs des Feldes war noch nicht auf der Erde*!? Dies lehrt, daß die Gräser hervorgekommen waren und am Eingange der Erde gestanden haben, bis Adam der Urmensch kam und für sie um Erbarmen flehte; sodann kam Regen hernieder, und sie wuchsen hervor. Dies lehrt dich, daß der Heilige, gepriesen sei er, nach dem Gebete der Frommen verlangt.

R. Naḥman b. Papa hatte einen Garten, in dem er Aussaat auswarf, aber nichts sproß hervor; da flehte er um Erbarmen, worauf Regen kam und [der Same] aufging. Hierauf sprach er: Das ist es, was R. Asi gesagt hat.

R. Ḥanan b. Raba sagte:[519] *Das geteilte*, dieses ist eine Art für sich, denn sie hat zwei Rücken[520] und zwei Rückgrate. War Moše etwa ein Kynegos [Jäger] oder ein Ballistar [Bogenschütze]? Dies[521] ist eine Antwort für den, der sagt, die Tora sei nicht vom Himmel. R. Ḥisda sprach zu R. Taḥlipha b. Abina: Geh, schreibe 'Kynegos' und 'Ballistar' und ihre Erklärung[021] in dein Agadabuch.

[522] *Die fünf Fürsten der Pelištim, der von Âza, der von Ašdod, der von*

leuchte. 511. Gen. 1,14. 512. Mit der Bezeichnung 'klein'. 513. Cf. Am. 7,2 514. Gelehrter in der 1. Hälfte des 2. Jh., der zwar nicht in der Halakha, wohl aber durch seine besondere Frömmigkeit sehr bekannt war (cf. Syn. Fol. 11a); übrig. fehlt dieser Name in manchen Handschriften. 515. Cf. iSam. 17,14. 516. Der an diesem Tage als Zusatzopfer darzubringen ist; cf. Num. 28,15. 517. Gen. 1,12. 518. Ib. 2,5. 519. Dt. 14,7. 520. Targum Jonathan hat statt dessen zwei Köpfe; offenbar eine abnorme Mißgeburt, rein theoretisch, wie Jonathan ausdrücklich das W. שסועה erklärt (der Embryo, der 2 Köpfe und 2 Rücken hat, weil es eine solche lebensfähige Art nicht gibt); cf. Maimonides, *Jad.* הל׳ מאכלות אסורות Kap. 1 § 6. 521. Da die Schrift auch solche, sogar embryonische Arten nennt. 021. Ihm waren wohl die griechischen Ausdrücke unbekannt u. er wollte sie sich merken. 522. Jos. 13,3. 523. Richt. ist wohl die La. אדנדקי, v. *αὐθέντης*, unum-

Ašqelon, der von Gath, der von Êqron und die Âvvim; er spricht von fünf und zählt sechs auf!? R. Jonathan erwiderte: Authentes[523] waren es nur fünf. R. Ḥisda sprach zu R. Taḥlipha b. Abina: Schreibe 'Authentes' und seine Erklärung in dein Agadabuch. Er streitet also gegen Rabh, denn Rabh sagte, die Âvvim kamen[524] aus Teman. Ebenso wird auch gelehrt: Die Âvvim kamen aus Teman, und Âvvim heißen sie nur deshalb, weil sie ihre Heimat veröden [ívvu] ließen. Eine andere Erklärung: Âvvim [heißen sie deshalb], weil sie nach vielen Göttern gelüsteten [ivu]. Eine andere Erklärung: Âvvim [heißen sie deshalb], weil jeder, der sie sah, von einem Beben [âvith] ergriffen wurde. R. Joseph sagte: Jeder von ihnen hatte sechzehn Reihen Zähne.

R. Šimôn b. Laqiš sagte: Es gibt viele Schriftverse, die [scheinbar] gleich den Büchern der Minäer[525] verbrannt werden sollten, und doch sind die Bestandteile der Tora.[526] *Und die Âvvim, die in Gehöften bis nach Âza hin wohnen.* Was geht hieraus hervor? Abimelekh hatte Abraham beschworen:[527] *daß du an mir, meinen Nachkommen und meinen Enkeln nicht treulos handelst.* Daher sprach[528] der Heilige, gepriesen sei er: Mögen die Kaphtorim kommen und den Âvvim, die Pelištim sind, [das Land] abnehmen, und dann die Jisraéliten kommen und es den Kaphtorim abnehmen. Desgleichen heißt es:[529] *denn Ḥešbon ist eine Stadt Siḥons &c.* Was geht hieraus[530] hervor? Der Heilige, gepriesen sei er, hatte zu den Jisraéliten gesagt:[531] *Du sollst Moáb nicht befehden.* Daher sprach der Heilige, gepriesen sei er: Mag Siḥon kommen und es Moáb abnehmen, und dann die Jisraéliten kommen und es Siḥon abnehmen. Das ist es, was R. Papa sagte: Âmmon und Moáb wurden durch Siḥon[532] gereinigt. [533] *Die Çidonim nennen Ḥermon Sirjon.* Es wird gelehrt: Senir und Sirjon gehören zu den Bergen des Jisraéllandes; dies lehrt, daß von den weltlichen Völkern jeder ging und für sich eine große Stadt baute, die er mit dem Namen eines Berges im Jisraéllande belegte. Dies lehrt, daß sogar die Berge des Jisraéllandes bei den weltlichen Völkern beliebt sind. Desgleichen heißt es: [534] *und das Volk brachte er nach den Städten.*

schränkter Herr, Gewalthaber, abgeleitet. 524. Deshalb werden sie nicht unter den Fürsten der Pelištim mitgezählt. 525. Manche Texte haben מירים, nach den Kommentaren Eigenname eines Häretikers (nach einigen Verstümmelung von Homeros) u. von neueren Forschern von *μιαρός*, verrucht, gottlos, abgeleitet, jed. wahrscheinl. aus מינים verstümmelt, da nur von den ספרי מינים gelehrt wird, daß sie zu verbrennen seien (cf. Git. Fol. 45b), während griech. belletrist. Schriften sogar gelesen werden dürfen; cf. jer. Syn. X,1. 526. Dt. 2,23. 527. Gen. 21,23. 528. Da die Jisraéliten, die Nachkommen Abrahams, das Land nicht den Âvvim, den Nachkommen Abimelekhs, abnehmen durften. 529. Num. 21,26. 530. Weiter wird berichtet, daß er Krieg mit Moáb führte. 531. Dt. 2,9. 532. Durch Vermittlung Siḥons durfte ihr Land in den Besitz der Jisraéliten übergehen. 533. Dt. 3,9. 534. Gen. 47,21. 535. Die Einwohner von Miçrajim, die selber wandern

Was geht hieraus hervor? Damit sie[535] seine Brüder nicht Wanderer nennen sollten.

Nicht aber die Kennzeichen beim Geflügel. Etwa nicht, es wird ja gelehrt:[536] *Den Adler*, wie der Adler[537] sich dadurch auszeichnet, daß er keinen Sporn und keinen Kropf hat, seine Magenhaut sich nicht ablösen läßt und anpackend frißt, und er ist unrein, ebenso ist jeder andere [Vogel], der ihm gleicht, unrein. Und wie ferner Turteltauben einen Sporn und einen Kropf haben, ihre Magenhaut sich ablösen läßt und nicht anpackend fressen, und sie sind rein, ebenso ist jeder andere [Vogel], der ihnen gleicht, rein. Abajje erwiderte: Diese sind nicht in der Tora, sondern von den Gelehrten angegeben.

Fol. 61

R. Ḥija lehrte: Hat ein Vogel nur ein Zeichen, so ist er rein, weil er nicht dem Adler gleicht; den Adler, der keines hat, darf man nicht essen, den aber, der eines hat, darf man wohl essen. – Sollte man doch von den Turteltauben folgern: wie die Turteltauben alle vier haben, ebenso jeden anderen, der alle vier hat!? – Demnach brauchte ja der Allbarmherzige die übrigen unreinen Vögel nicht zu nennen. – Sollte man doch von diesen folgern: wie man diese, die drei [Zeichen] haben, nicht essen darf, ebenso keinen anderen, der drei [Zeichen] hat, und um so weniger, wenn nur zwei oder eines!? -- Demnach brauchte ja der Allbarmherzige den Raben[538] nicht zu nennen: wenn man einen mit drei nicht essen darf, um wieviel weniger einen mit zwei. -- Sollte man doch vom Raben folgern: wie diesen nicht, der zwei hat, ebenso keinen anderen, der zwei hat!? – Demnach brauchte ja der Allbarmherzige Peres und Óznija[539] nicht zu nennen: wenn man einen mit zwei nicht essen darf, um wieviel weniger einen mit einem. – Sollte man doch von Peres und Óznija folgern[540]!? – Demnach brauchte ja der Allbarmherzige den Adler nicht zu nennen: wenn man einen mit einem nicht essen darf, um wieviel weniger einen, der gar keines hat. Vielmehr darf man nur den Adler nicht essen, der gar keines hat, den aber, der eines hat, darf man essen. – Also nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige den Adler genannt hat, sonst aber würde man von Peres und Óznija gefolgert[540] haben; aber von Peres und Óznija lehren ja zwei Schriftverse dasselbe[541], und von zwei Schriftversen, die dasselbe lehren, ist ja auf andere nicht[542] zu folgern!?

Col. b

mußten. 536. Lev. 11,13. 537. Vgl. S. 180 Anm. 486. 538. Der 2 Reinheitszeichen hat. 539. Vermutlich Bartgeier u. Geier; die Namen der in diesem Abschnitte genannten Tiere sind ganz unsicher. 540. Wie diese mit einem Reinheitszeichen verboten sind, ebenso auch jeder andere Vogel mit einem Reinheitszeichen. 541. Daß ein Vogel mit nur einem Reinheitszeichen unrein sei. 542. Wenn die Schrift lehren wollte, daß man einen Vogel mit nur einem Reinheitszeichen nicht essen dürfe, so brauchte sie nur einen zu nennen, u. wenn sie überflüssigerweise noch

– Es ist überliefert, der eine [Vogel] habe nicht das [Kennzeichen] des anderen, und der andere nicht das des einen[543]. – Merke, es sind ja vierundzwanzig unreine[544]Vögel, und da es nicht möglich ist, daß einer nicht [das Kennzeichen] eines anderen hat, so sind es zwei Schriftverse, die dasselbe[545]lehren!? – Es ist überliefert, daß es vierundzwanzig unreine Vögel und vier Zeichen gebe; zwanzig von diesen haben je drei, der Rabe zwei, und Peres und Ȯznija je eines, und zwar einer nicht das des anderen. Man könnte nun[546]glauben, man folgere von diesen, daher nennt der Allbarmherzige den Adler, nur den Adler, der keines hat, darf man nicht essen, den aber, der eines hat, darf man essen. – Wozu nannte der Allbarmherzige demnach[547]Turteltauben!? R. Ȯqaba b. Ḥama erwiderte: Wegen der Opferung[548].

R. Naḥman sagte: Ist er in diesen und in ihren Namen kundig, so ist ein Vogel mit einem Zeichen rein, ist es aber in diesen und in ihren Namen nicht kundig, so ist einer mit einem Zeichen unrein und mit zwei Zeichen rein, nur muß er wissen, daß es kein Rabe[549]ist. – Gibt es denn keine anderen mehr, es wird ja gelehrt:[550]*Der Rabe,* das ist der Rabe; *nach seiner Art,* dies schließt, wie R. Eliézer sagt, den Zarzir[551]ein. Sie sprachen zu R. Eliézer: Die Leute aus Kephar Tamartha in Judäa essen sie ja, weil sie einen Kropf haben!? Er erwiderte: Sie werden auch dereinst Rechenschaft ablegen. Eine andere Erklärung: *Nach seiner Art,* dies schließt, wie R. Eliézer sagt, die weiße Senunith[552]ein. Sie sprachen zu ihm: Die Leute von Obergaliläa essen sie ja, weil ihre Magenhaut sich ablösen läßt!? Er erwiderte ihnen: Sie werden auch dereinst Rechenschaft ablegen. Vielmehr gilt dies vom Raben und von allem, was zur Art des Raben gehört. Fol. 62

Amemar sagte, die Halakha ist, ein Vogel mit einem Kennzeichen ist rein, jedoch nur dann, wenn er nicht anpackend [frißt]. R. Aŝi sprach zu Amemar: Wie ist es mit dem, was R. Naḥman gelehrt[553]hat!? Dieser erwiderte: Ich hörte nichts davon; das heißt: ich halte nichts davon. Zu berücksichtigen wären nur Peres und Ȯznija, und diese sind in bewohnten Gegenden nicht zu treffen.

einen anderen nennt, so sind nur diese verboten. 543. Die Nennung des anderen ist nicht überflüssig, da man sonst glauben könnte, nur das eine Reinheitszeichen sei wirkungslos. 544. Die in der Schrift genannt werden. 545. Demnach ist von diesen nicht zu folgern, daß ein Vogel mit nur einem Unreinheitszeichen unrein ist, somit braucht der Adler nicht genannt zu werden, um zu lehren, daß ein solcher erlaubt ist. 546. Da man nicht weiß, welches Zeichen der eine Vogel hat. 547. Wenn bei einem im Gesetze nicht genannten Vogel sogar ein Reinheitszeichen ausreichend ist. 548. Zur Opferung sind nur diese tauglich. 549. Da auch dieser 2 Zeichen hat. 550. Dt. 14,14. 551. Nach der übl. Übers. der Star. 552. Vermutl. die Schwalbe. 553. Nur in dem Falle, wenn man die Vögel u. ihre Namen

R. Jehuda sagte: Ein Vogel, der kratzt, ist zur Reinigung des Aussätzigen[554]tauglich. Das ist die weiße Senunith, über die R. Eliêzer und die Weisen streiten. Amemar sagte: Ist der Bauch weiß, so stimmen alle überein, daß sie erlaubt ist, sie streiten nur über die mit grünem Bauche. R. Eliêzer verbietet sie und die Weisen erlauben sie. Die Halakha ist wie R. Eliêzer. Mar Zuṭra lehrte es wie folgt: Ist der Bauch grün, stimmen alle überein, daß sie verboten ist, sie streiten nur über die mit weißem Bauche. R. Eliêzer verbietet sie und die Weisen erlauben sie. Die Halakha ist wie die Rabbanan, die sie erlauben. — Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, sie streiten über die mit weißem Bauche, daß gelehrt wird, dies sei die weiße Senunith, wieso aber heißt es, dies sei die weiße Senunith, nach demjenigen, welcher sagt, sie streiten über die mit grünem [Bauche]!? — Dies schließt die an den Häusern [nistende] schwarze aus[555].

Reḥaba sagte im Namen R. Jehudas: Der Tasil[556]ist als Turteltaube untauglich und als junge Taube tauglich. Daçiphe und Turteltauben von Raḥaba[557]sind als Turteltauben tauglich und als junge Tauben untauglich. Col.b R. Daniél b. R. Qaṭṭina wandte ein: Alle Vögel machen das Entsündigungswasser[558]untauglich, ausgenommen die Taube, weil sie saugt[559]. Wenn dem nun so wäre, so sollte er lehren: ausgenommen die Taube und der Tasil!? R. Zera erwiderte: Dieser saugt und spuckt aus, jene saugt und spuckt nicht aus.

R. Jehuda sagte [ferner]: Die çuçjanischen Turteltauben sind tauglich für den Altar. Diese sind identisch mit den Turteltauben von Raḥaba. Man wandte ein:[560]*Ysop,* aber kein griechischer Ysop, kein Schminkysop, kein römischer Ysop, kein Waldysop oder sonst ein Ysop mit Beinamen[561]!? Abajje erwiderte: Alles, was vor der Gesetzgebung einen Beinamen hatte, und die Tora darauf[562]geachtet hat, ist mit Beinamen verboten, diese aber hatten vor der Gesetzgebung keinen Beinamen. Raba erwiderte: In ihrer Heimat werden die çuçjanischen Turteltauben ohne Beinamen genannt.

R. Jehuda sagte [ferner]: Die Karaze[563], die sich im Ried aufhalten, sind erlaubt und die sich im Kohle aufhalten, sind verboten. Rabina sagte: Wegen dieser ist zu geißeln, wegen [Essens] von Geflügelkriechtieren.

genau kennt. 554. Cf. Lev. 14,4. 555. Diese ist nach aller Ansicht verboten. 556. Nach L. (op. cit. § 254) die Purzeltaube. 557. Nach L. (op. cit. § 253) die Schleiertaube. 558. Wenn sie davon (cf. Num. 19,9) trinken. 559. Sie läßt das mit dem Schnabel aufgefangene Wasser nicht zurück in das Gefäß laufen, wie dies bei anderen Vögeln der Fall ist. 560. Num. 19,6. 561. Ebenso sind auch Tauben mit Beinamen zur Opferung verboten. 562. Daß sie keinen Beinamen haben dürfen. 563. Nach Raschi eine Heuschreckenart, nach den Tosaphoth eine

Ferner sagte R. Jehuda: Der Çarada[564] ist erlaubt, der Barada[565] ist verboten. Als Merkzeichen diene dir: außer [bar] diesem. Über den Marda[566] besteht ein Zweifel.

R. Asi sagte: Acht [Vögel] sind es, über die ein Zweifel besteht: Ḥuba, Ḥuga, Suge, Harnuga, Tušalmi, Marda, Koḥilna und Bar-Nappaḥa. — Worauf beruht der Zweifel? — Bei den reinen Vögeln läßt sich die Magenhaut ablösen und bei den unreinen läßt sie sich nicht ablösen; bei diesen aber läßt sie sich vermittelst eines Messers ablösen. — Einst war ja aber bei Mar Šemuél eine Ente, deren Magenhaut sich nicht ablösen ließ, und als er [den Magen] in die Sonne legte und er weich wurde, ließ er sich ablösen!? — Da ließ sie sich, als er weich wurde, mit der Hand ablösen, bei diesen aber läßt sie sich, auch wenn er weich ist, nur mit einem Messer ablösen.

Abajje sagte: Das Feldhuhn gehört zu den acht [Vögeln], über die ein Zweifel besteht. Dieses ist mit Maradu identisch. R. Papa sagte: Der Feldhahn ist verboten, die Feldhenne ist erlaubt. Als Merkzeichen diene dir: der Åmmonite[567] und nicht die Åmmoniterin.

Meremar trug vor: Die Feldhenne ist verboten, denn man beobachtete, daß sie anpackend frißt. Sie ist mit Gerutha[568] identisch.

Rabh sagte: Der Sabor Androphaṭo[569] ist erlaubt, der Peroz Androphaṭo ist verboten. Als Merkzeichen diene dir: Der ruchlose Peroz[570]. R. Hona sagte: Der Bonja[571] ist erlaubt, der Prava[571] ist verboten. Als Merkzeichen diene dir: der Zauberer Prava[572]. R. Papa sagte: Der beim Essen aufrecht stehende Mardu ist erlaubt, der beim Essen sich bückende ist verboten. Als Merkzeichen diene dir:[573] *bücke dich nicht vor einem fremden Gott*. Šemuél sagte: Der Weintrinker[574] ist verboten. Als Merkzeichen diene dir: Weintrunkene sind zum Tempeldienste unzulässig.

Ferner sagte Šemuél: Der Weingießer[575] ist verboten. Die Tochter des Fol. 63

Vogelart. 564. Nach L. (op. cit. § 235) der Hänfling. 565. Nach L. (op. cit. § 236) der Schneefink. 566. Wohl identisch mit מרדו der weiter erklärt wird. 567. Darf in die jüdische Gemeinde nicht aufgenommen werden; cf. Dt. 23,4. 568. Von der weiter (Fol. 109b) gelehrt wird, daß sie verboten sei. 569. Nach L. (op. cit. § 185) ανδρο-φατος, menschlich-redend, also der Papagei. 570. Worunter nach Rapoport (כרם חמד VI p. 252ff.) der verhaßte Sassanidenkönig Peros (458—484) zu verstehen ist; L. (lc. Fußnote), der diese Erklärung zurückweist, weil Rabh, der Autor dieser Lehre, viel früher lebte, hat wohl die Ausführung Rapoports nur flüchtig gelesen, da dieser gerade hieraus folgert, daß die Merkzeichen im T. spätere Einschiebungen sind. 571. Nach L. (op. cit. § 222) avis bona bezw. avis prava, worunter er die Fettgans bzw. die Seemöve vermutet. 572. Ein Zauberer namens Prava od. Parva wird Jom. Fol. 35a genannt, der nach den Kommentaren einen unterirdischen Gang im Tempel gebaut haben soll. 573. Ex. 34,14. 574. Nach L. (op. cit. § 231) vermutl. die Weindrossel od. die Weinlerche. 575. Nach L. (op. cit. § 232) vermutl. der weinfarbige Kiebitz. 576. So nach dem

Weingießers[576] ist erlaubt. Als Merkzeichen diene dir: besser ist das Recht des Sohnes[577] als das des Vaters.

R. Jehuda sagte: Der rote Šeqiṭana[578] mit langen Schenkeln ist erlaubt. Als Merkzeichen diene dir: der Murzama[579]. Der rote mit kurzen [Schenkeln] ist verboten. Als Merkzeichen diene dir: der Zwerg[580] ist untauglich. Der gelbe mit langen Schenkeln[581] ist verboten. Als Merkzeichen diene dir: gelb, so ist es untauglich[582].

R. Jehuda sagte: Šalakh[583] ist der, der Fische aus dem Meere zieht. Dukhiphath[584] ist der, dessen Schmuck befestigt[585] ist. Ebenso wird auch gelehrt: Dukhiphath, dessen Schmuck befestigt ist; dieser ist es, der den Šamir[586] zum Tempel brachte. Wenn R. Joḥanan den Šalakh sah, sprach er:[587] *Dein Gericht im Abgrunde des Meers.* Wenn er eine Ameise sah, sprach er:[587] *Deine Gerechtigkeit gleich den Gottesbergen.*

Amemar sagte: Der Laqani und der Baṭani[588] sind erlaubt, den Sakanaj und den Baṭanaj[589] darf man in Ortschaften, wo man sie zu essen pflegt, essen, und wo man sie nicht zu essen pflegt, nicht essen. – Hängt dies denn vom Brauche ab!? – Freilich. Dagegen ist auch nichts einzuwenden, denn das eine gilt von Ortschaften, wo Peres und Ȯznija[590] vorkommen, und das andere von Ortschaften, wo Peres und Ȯznija nicht vorkommen. Abajje sagte: Der Quaj und der Qaquaj[591] sind verboten, die Qaqvata[592] ist erlaubt. Im Westen geißelten sie[593] wegen dieser. Man nennt sie Taḥvata.

Die Rabbanan lehrten: Tinšemeth[594] ist der Bavath[595] der Vögel. Du sagst, der Bavath der Vögel, vielleicht ist dem nicht so, sondern der Bavath

Wortlaute, wohl eine andere Art; nach L. (op. cit. § 233) vermutl. die Holztaube. 577. Cf. Seb. Fol. 48a. 578. Nach L. (op. cit. § 202) der gemeine Flamingo. 579. Nach Raschi glich dieser Vogel jenem u. war als rein bekannt. 580. Für den Tempeldienst. 581. Nach L. (op. cit. § 201) der Nachtreiher. 582. Cf. supra Fol. 56a. 583. Cf. Lev. 11,17; gewöhnl. der Sturzpelikan. 584. Cf. Lev. 11,19 u. Dt. 14,17; bei Onkelos mit dem T. übereinstimmend שליגנא, gewöhnl. der Wiedehopf, nach der weiter folgenden Angabe des T. jedoch mit dem תרנגול ברא (Auerhahn) identisch; nach Raschi der wilde Pfau, wie nach manchen Schriftstellen auch der Auerhahn genannt wurde. 585. Dh. der Kamm stark entwickelt; diese Erklärungen sollen wohl etymologische sein, wegen des gleichen Klanges. 586. Wunderbarer Wurm (vgl. jed. Reifmann, קבוצת חכמים p. 36) zur Bearbeitung der Edelsteine im Brustschilde des Hochpriesters (cf. Ex. 28,17), ausführl. Git. Fol. 68b. 587. Ps. 36,7. 588. Nach L. (op. cit. §§ 227,228) der Pelikan u. der Tölpel. 589. Nach L. (op. cit. §§ 229,230) der Trappe u. eine Abart des Tölpels. 590. Mit denen sie verwechselt werden können. 591. Nach L. (op. cit. § 187) der große Kauz u. der Zwergkauz. 592. Nach L. (op. cit. § 186) auf Grund einer Erklärung Raschis, die sich auf תנשמת, er aber fälschlich auf diesen Vogel bezieht, die Eule. 593. Wegen Essens eines verbotenen Vogels. 594. Cf. Lev. 11,18; gewöhnl. die Nachteule. 595. Nach manchen Erklärungen aram. Benennung dieses Vogels, nach anderen dagegen: der ekelhafteste, gemeinste. 596. In der Schrift wird ein Tier dieses Namens sowohl unter den Vö-

der Kriechtiere[596]!? Ich will dir sagen; geh und lerne dies aus [einer der] dreizehn Regeln, durch die die Tora auszulegen ist, daß man nämlich eine Sache aus dem Zusammenhange lerne: die Schrift spricht von den Vögeln, somit gehört auch dieser zu den Vögeln. Desgleichen wird auch bezüglich der Kriechtiere gelehrt: Tinšemeth ist der Bavath der Kriechtiere. Du sagst der Bavath der Kriechtiere, vielleicht ist dem nicht so, sondern der Bavath der Vögel!? Ich will dir sagen, geh und lerne dies aus [einer der] dreizehn Regeln, durch die die Tora auszulegen ist, daß man nämlich eine Sache aus dem Zusammenhange lerne: die Schrift spricht von den Kriechtieren, somit gehört auch dieser zu den Kriechtieren. Abajje sagt: Der Bavath der Vögel ist der Qipoph[597], der Bavath der Kriechtiere ist der Qurpedaj[597].

R. Jehuda sagte: Qaath[598]ist der Qiq; Raḥam[598]ist der Šraqraq[599]. R. Joḥanan sagte: Er heißt deshalb Raḥam, weil, sobald er kommt, Liebe [raḥmim][600]über die Welt kommt. R. Bebaj b. Abajje sagte: Jedoch nur dann, wenn er auf einem Gegenstande sitzt und šraq-raq ruft. Wir haben eine Überlieferung, daß, wenn er auf der Erde sitzen und so rufen würde, der Messias kommen würde, denn es heißt:[601]*ich will ihnen zischen [ešreqah] und sie versammeln.* R. Ada b. Šimi sprach zu Mar b. R. Idaj: Einst saß ja einer auf einem Ackerfelde und rief šraqraq, da fiel ein Stein herab und spaltete ihm den Schädel!? Dieser erwiderte: Er war ein Lügner[602].

Die Rabbanan lehrten:[603]*Der Rabe,* das ist der Rabe; *nach seiner Art,* das ist der Tal-Rabe und der mit dem Kopfe der Tauben einherkommende Rabe.

Der Meister sagte: *Der Rabe,* das ist der Rabe. Steht er denn vor uns!? — Lies vielmehr wie folgt: *der Rabe,* das ist der schwarze Rabe, wie es heißt:[604]*seine Locken wallend, schwarz wie ein Rabe.* Der Tal-Rabe, das ist der weiße, wie es heißt:[605]*und er erscheint tiefer als die Haut,* wie eine sonnige [Stelle] tiefer erscheint als eine schattige. «Der mit dem Kopfe der Tauben einherkommende Rabe.» R. Papa sagte: Nicht etwa, der an der Spitze der Tauben einherkommt, sondern, dessen Kopf dem der Taube gleicht.

Die Rabbanan lehrten:[606]*Der Habicht,* das ist der Habicht; *nach seiner Art,* dies schließt den Bar-Ḥirja[607]ein. — Was ist Bar-Ḥirja? Abajje erwiderte: Der Šurinqa.

geln (Lev. 11,18) als auch unter den Kriechtieren (ib. V. 30) genannt. 597. Nach den Kommentaren die Fledermaus, bezw. der Maulwurf. 598. Cf. Lev. 11,18; gewöhnl. Pelikan u. Erdgeier. 599. Nach dem weiter folgenden, Nachahmung seines Rufes. 600. Nach den Kommentaren: Regen. 601. Zch. 10,8. 602. Und wurde eben deshalb bestraft. 603. Lev. 11,15. 604. Cant. 5,11. 605. Lev. 13,25. 606. Ib. 11,16. 607. Nach L. (op. cit. § 192) der Edelfalke. 608. Cf. Lev. 11,

R. Jehuda sagte: Ḥasida[608] ist die weiße Daja, und sie heißt deshalb Ḥasida, weil sie an ihren Gefährtinnen Frömmigkeit [ḥasiduth] übt. Anapha[609] ist die zankende Daja, und sie heißt deshalb Anapha, weil sie mit ihren Gefährtinnen zankt [anaph].

R. Ḥanan b. R. Ḥisda sagte im Namen R. Ḥisdas im Namen R. Ḥanans, des Sohnes Rabas, im Namen Rabhs: Es sind[610] vierundzwanzig unreine Vögel. R. Ḥanan b. R. Ḥisda sprach zu R. Ḥisda: Wo, wenn im Leviticus, so sind es ja nur zwanzig, und wenn im Deuteronomium, so sind es ja nur einundzwanzig!? Wolltest du erwidern, zu diesen füge man noch die Daá hinzu, die im Leviticus und nicht im Deuteronomium genannt wird, so sind es ja immerhin nur zweiundzwanzig!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte der Vater deiner Mutter im Namen Rabhs: *Nach ihrer Art, nach ihrer Art, nach seiner Art, nach seiner Art*, das sind vier[611]. – Demnach sind es ja sechsundzwanzig!? Abajje erwiderte: Daá und Raá sind identisch. Wenn man nämlich sagen wollte, es sind zwei verschiedene [Vögel], Col.b so [ist ja einzuwenden:] im Deuteronomium soll ja hinzugefügt werden, wieso heißt es nun in jenem Daá und in diesem nur Raá und nicht Daá!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß Raá und Daá identisch sind. – Aber immerhin sind es ja fünfundzwanzig!? Abajje erwiderte: Wie Raá und Daá identisch sind, so sind auch Aja und Daja identisch. Wenn man nämlich sagen wollte, es sind zwei verschiedene [Vögel], so [ist ja einzuwenden:] im Deuteronomium soll ja hinzugefügt werden, wieso heißt es nun in jenem bei der Aja: *nach ihrer Art*, und in diesem bei der Daja: *nach ihrer Art*!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß Aja und Daja identisch sind. – Weshalb heißt es, wenn Aja und Daja identisch sind, da Aja und hier Daja!? – Wegen der folgenden Lehre: Rabbi sagte: Ich lese ja Aja, wieso heißt es Daja? Um einem Gegner jede Widerrede abzuschneiden. Wenn du [den Vogel] Aja nennst, könnte er ihn Daja[612] nennen, und wenn du ihn Daja nennst, könnte er ihn Aja nennen, daher heißt es im Deuteronomium:[613] *Die Raá, die Aja und die Daja, nach ihrer Art*. Man wandte ein: Weshalb ist es[614] wiederholt worden? Beim Vieh wegen des Geteilten[615] und beim Geflügel wegen der Raá. Wenn dies nun beim Vieh zur Hinzufügung erfolgt, so erfolgt es ja auch beim Geflügel zur Hinzufügung!? – Nein, bei jenem zur Hinzufügung, bei diesem zur Erklärung. Er streitet gegen R. Abahu, denn R. Abahu sagte: Raá ist die

19; gewöhnl. der Storch. 609. Cf. Lev. 11,19; gewöhnl. der Reiher. 610. Die in der Schrift genannt werden; cf. Lev. 11,13ff. u. Dt. 14,12ff. 611. Dieses Wort wird 4mal im bezügl. Abschnitte (Lev. 11,14,15,16,19) genannt u. zählt jedesmal mit, da es eine andere Art einschließt. 612. Und sagen, der in der Schrift als unrein genannte Vogel sei nicht mit diesem identisch. 613. Dt. 14,13. 614. Im Abschnitte von den unreinen Tieren im Buche Deuteronomium. 615. Cf. S. 184

Aja, und sie heißt deshalb Raá, weil sie scharf sieht [raah], wie es heißt: [616]*den Weg kennt nicht der Raubvogel, noch erspäht ihn das Auge des Aja.* Es wird gelehrt: Sie steht in Babylonien und sieht ein Aas im Jisraéllande. Wenn nun Raá identisch ist mit Aja, so ist ja Daá nicht identisch mit Raá; merke, im Deuteronomium soll ja hinzugefügt werden, wieso heißt es nun im [Leviticus] Daá und in diesem nicht!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß Daá, Raá und Aja identisch sind. Wenn Raá identisch ist mit Aja, so ist ja Daja nicht identisch mit Aja, wieso heißt es nun im [Leviticus] bei der Aja: *nach seiner Art,* während es in diesem nicht bei der Aja, sondern bei der Daja heißt: *nach seiner Art!?* Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß Daá und Raá, und Daja und Aja identisch sind[617].

Es wird gelehrt: Isi b. Jehuda sagte: Hundert unreine Vögel gibt es im Osten, und alle gehören zur Art Aja.

Abimi, Sohn des R. Abahu, lehrte: Es gibt siebenhundert Arten Fische, achthundert Arten Heuschrecken und Vögel ohne Zahl. — Vögel gibt es ja vierundzwanzig!? — Vielmehr, reine Vögel ohne Zahl.

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Offenbar und bekannt ist es dem, der gesprochen und die Welt geworden, daß das unreine Vieh zahlreicher ist als das reine, daher zählt die Schrift das reine auf; und offenbar und bekannt ist es dem, der gesprochen und die Welt geworden, daß die reinen Vögel zahlreicher sind als die unreinen, daher zählt die Schrift die unreinen auf. — Was lehrt er uns damit? — Das, was R. Hona im Namen Rabhs, und wie manche sagen, R. Hona im Namen Rabhs im Namen R. Meírs, gesagt hat: Stets lehre man seinen Schüler die kürzeste Fassung.

R. Jiçhaq sagte: Ein reiner Vogel darf auf Grund einer Überlieferung gegessen werden. Der Jäger ist glaubwürdig, wenn er sagt, er habe eine Überlieferung von seinem Meister, daß dieser Vogel rein sei. R. Johanan sagte: Nur wenn er in diesen und ihren Namen kundig ist. R. Zera fragte: Sein Meister in der Weisheit oder sein Meister in der Jagdkunde? — Komm und höre: R. Johanan sagte: Nur wenn er in diesen und in ihren Namen kundig ist. Erklärlich ist dies, wenn du sein Meister in der Jagdkunde sagst, wenn du aber sein Meister in der Weisheit sagst, so kann er allerdings die Namen gelernt haben, wieso aber kann er sie selbst kennen!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, sein Meister in der Jagdkunde. Schließe hieraus.

Die Rabbanan lehrten: Man darf überall Eier von Nichtjuden kaufen, und man befürchte Aas und Totverletztes[618] nicht. — Vielleicht sind sie von einem unreinen Vogel!? Der Vater Šemuéls erwiderte: Wenn er sagt, sie

Anm. 520. 616. Ij. 28,7. 617. Somit sind es nur 23 unreine Vögel. 618. Sie

seien von jenem reinen Vogel[619]. — Sollte es doch genügen, wenn er sagt: von einem reinen Vogel!? — Er könnte dann ausweichen[620]. — Man kann ja die Kennzeichen[621] untersuchen!? Es wird nämlich gelehrt: Gleich den Kennzeichen bei den Eiern sind die Kennzeichen bei den Fischen. — 'Die Kennzeichen bei den Fischen', wie kommst du darauf, bei diesen sind es ja, wie der Allbarmherzige sagt, Flossen und Schuppen!? — Vielmehr, so sind die Kennzeichen beim Rogen der Fische. Ferner wird hinsichtlich der Eier gelehrt: Folgende sind die Kennzeichen bei den Eiern: ist es kugelartig[622] und rund, das eine Ende bauchig und das andere Ende spitz, so ist es rein, wenn aber beide Enden bauchig oder beide Enden spitz, so ist es unrein; befindet sich das Weiße außen und der Dotter innen, so ist es rein, wenn aber der Dotter außen und das Weiße innen, so ist es unrein; sind Dotter und Weißes durcheinander vermischt, so ist es sicher das Ei eines Kriechtiers. — In dem Falle, wenn sie zerschlagen sind. — Man kann ja Dotter und Weißes untersuchen!? — Wenn sie sich in einer Schüssel zerrührt befinden. — Darf man denn in einem solchen Falle von ihnen kaufen, es wird ja gelehrt, man dürfe an Nichtjuden das Ei von einem Totverletzten nur in einer Schüssel zerrührt verkaufen, und man dürfe daher von ihnen keine in einer Schüssel zerrührten Eier kaufen!? Vielmehr, erklärte R. Zera, die Kennzeichen[623] sind nicht aus der Tora. Wieso sagte, wenn du dies nicht anerkennen wolltest, R. Asi, es gebe acht zweifelhafte [Vögel], man kann ja ihre Eier untersuchen!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß die Kennzeichen nicht aus der Tora sind. — Zwecks welcher Halakha lehrt er sie demnach!? — Er meint es wie folgt: sind beide Enden rund, beide Enden spitz oder der Dotter außen und das Weiße innen, so ist es sicher unrein, wenn aber ein Ende spitz und ein Ende rund und das Weiße außen und der Dotter innen ist, und jener versichert, sie seien von jenem reinen Vogel, so verlasse man sich auf ihn, sonst aber verlasse man sich auf ihn nicht, denn das eines Raben ist dem einer Taube ähnlich.

Fol. 64

Der Meister sagte: Sind Weißes und Dotter durcheinander vermischt, so ist es sicher das Ei eines Kriechtiers. In welcher Hinsicht? R. Ůqaba b. Ḥama erwiderte: Dies besagt, daß, wenn es entwickelt und in Linsengröße durchlöchert ist, es verunreinigend[624] sei. Rabina wandte ein: Vielleicht ist es das einer Schlange[625]!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn es entwickelt ist und man es gegessen hat, ist dieserhalb zu geißeln wegen des

könnten von solchem Geflügel herrühren. 619. Und es auch tatsächlich bekannt ist, daß jener Vogel rein ist. 620. Falls man die Eier durch Vergleichung untersuchen wollte. 621. Woran die reinen zu erkennen sind. 622. So nach unserer Lesart; manche Codices haben כדודת bauchig. 623. Bei den Eiern, auf die man sich nicht verlasse. 624. Gleich einem wirklichen Kriechtiere. 625. Die nicht verun-

Verbotes:[626] *jedes Kriechtier, das auf der Erde kriecht*[627]. – Weshalb lehrt er es demnach von dem eines unreinen, dies gilt ja auch von dem eines reinen!? Es wird nämlich gelehrt: *Jedes Kriechtier, das auf der Erde kriecht,* dies schließt Küchlein ein, deren Augen noch nicht geöffnet sind. Col.b – Nur rabbanitisch, während der Schriftvers nur eine Anlehnung ist.

Die Rabbanan lehrten: Mit Eiern Gekochtes[628] ist erlaubt; angebrütete Eier[629] esse der, der sich nicht ekelt; findet man darin einen Tropfen Blut, so entferne man das Blut und esse das übrige. R. Jirmeja sagte: Dies nur dann, wenn es sich am [Samen]knoten befindet. R. Dostaj, Vater des R. Apeṭoriqi, lehrte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn es sich am Weißen befindet, wenn aber am Dotter, so ist auch das Ei verboten, weil die Zersetzung in das ganze gedrungen ist. R. Gebiha aus Be Kethil sprach zu R. Aši: Ein Jünger lehrte vor Abajje entgegengesetzt, und Abajje berichtigte es ihm so.

Ḥizqija sagte: Woher, daß das Ei eines unreinen [Vogels] nach der Tora verboten ist? Es heißt:[630] *und die Straußtochter*; und da der Strauß keine Tochter hat, so ist darunter das Ei des unreinen [Vogels] zu verstehen. – Vielleicht ist dies[631] sein Name!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt:[632] *grausam ward die Tochter meines Volkes, wie die Strauße*[633] *in der Wüste.* – Etwa nicht, es heißt ja:[634] *ich will Klage anstellen wie die Schakale und ein Trauern wie die Straußtöchter*!? – Wie der Strauß über seine Kinder trauert. – Es heißt ja:[635] *es werden da Straußtöchter wohnen*!? – Wie der Strauß mit seinen Kindern wohnt. – Es heißt ja:[636] *preisen soll mich das Wild der Steppe, Schakale und Straußtöchter,* und wenn du sagen wolltest, darunter sei ein Ei zu verstehen, so kann ja ein Ei kein Loblied anstimmen!? – Vielmehr, er heißt Strauß und er heißt Straußtochter, hierbei aber ist es anders, da der Schreiber es in zwei Worte geteilt hat, und da er es in zwei Worte geteilt hat, so Fol. 65 sind es wohl zwei Namen[637]. – Demnach besteht auch [der Name] Kedorleómer[638], den der Schreiber in zwei Worte teilt, aus zwei Namen!? – Ich

reinigend ist. 626. Lev. 11,42. 627. Die Bestrafung des Übertreters hängt von der richtigen Warnung ab, u. in diesem Falle ist das Verbot des auf der Erde kriechenden Kriechtieres anwendbar. 628. Speisen, mit welchen unreine Eier mitgekocht worden sind; nach Raschi reine Eier, die zusammen mit unreinen gekocht worden sind; die von Arukh herrührende Erklärung vieler Kommentare, unreife Eier, die gewaltsam aus dem Körper abgetrieben worden sind, ist gegen den sonstigen Gebrauch des W.es גיעול im T. u. gegen die grammatische Form. 629. Die ohne Befruchtung gelegt worden sind u. daher nur verfaulen; die Übersetzung verdorbene Eier ist falsch, da der T. nur vom Verbote des unentwickelten Tieres spricht. 630. Lev. 11,16. 631. Das W. יענה, Strauß, in Verbindung mit בת, Tochter, wie dies tatsächlich der Fall ist. 632. Thr. 4,3. 633. Hier wird das W. יענה ohne Verbindung mit בת gebraucht. 634. Mich. 1,8. 635. Jes. 13,21. 636. Ib. 43,20. 637. Das W. 'Tochter' deutet auf das Straußenei. 638. Cf. Gen. 14,1;

will dir sagen, diesen teilt er zwar in zwei Worte, nicht aber auf zwei Zeilen, jenen aber teilt er auch auf zwei Zeilen.

Jedoch sagten die Weisen: jeder Vogel &c. Es wird gelehrt: R. Gamliél sagte: Wenn er anpackend frißt, so ist er sicher unrein, wenn er einen Sporn und einen Kropf hat und seine Magenhaut sich ablösen läßt, so ist er sicher rein. R. Eleázar b. R. Çadoq sagte: Man spanne eine Schnur auf; teilt er[639] die Füße, zwei [Zehen] nach der einen Seite und zwei nach der anderen, so ist er unrein, wenn aber drei nach der einen Seite und einen nach der anderen, so ist er rein. R. Šimón b. Eleázar sagte: Jeder Vogel, der [die Nahrung] in den Lüften auffängt, ist unrein. – Auch das Vögelchen[640] fängt ja in den Lüften auf!? Abajje erwiderte: Wir sprechen von dem Falle, wenn er auffängt und sofort verzehrt. Manche sagen: Wohnt er mit unreinen, so ist er unrein, und wenn mit reinen, so ist er rein. – Wohl nach R. Eliézer, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Nicht umsonst geht der Star zum Raben, sondern weil er zu seiner Art gehört? – Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn wir sprechen von dem Falle, wenn er mit ihm wohnt und ihm auch gleicht[641].

Von den Heuschrecken, jede, die &c. hat. Was heißt größerer Teil: R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs, der größere Teil seiner Länge, und manche erklären, der größere Teil seines Umfanges. R. Papa sagte: Daher ist es sowohl beim größeren Teile der Länge als auch beim größeren Teile des Umfanges erforderlich.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie jetzt keine hat und später solche bekommt, wie beispielsweise der Zaḥal, so ist sie erlaubt. R. Eleázar b. R. Jose sagte:[642] *Das (keine) Springfüße hat,* auch wenn es jetzt keine hat, später[643] aber solche bekommt. – Was ist Zaḥal? Abajje erwiderte: Der Asqara[644].

Die Rabbanan lehrten:[645] *Diese von ihnen dürft ihr essen: den Arbe &c. Arbe,* das ist der Gobaj; *Salám,* das ist der Rišon; *Ḥargol,* das ist der Nipol; *Ḥagabh,* das ist der Gadjan. Wozu heißt es[646] viermal *nach seiner Art*? Dies schließt das Gartenvögelchen, die jerušalemitische Joḥana, die Árçubja und die Razbanith[647] ein. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:

auch hier wird der T. wohl die Lesart des samaritanischen Textes gehabt haben, da nach der Masora das W. כדרלעמר in einem Worte zu schreiben ist; die Schreibweise u. die Randbemerkung der Bombergschen rabb. Bibelausgabe (v. 1525), wonach es zu teilen ist, wird von Norzi als irrig erklärt. 639. Beim Sichniedersetzen auf die Schnur. 640. Wohl Spezialname; nach L. (op. cit. § 238) der Kolibri. 641. Im Aussehen 642. Lev. 11,21. 643. Das Kethib ist לא u. das Qeri לו, was wohl auf einen solchen Fall deutet. 644. Nach L. (op. cit. § 396) *ἀσκαρής,* nicht hüpfend, sich mit der hebr. Benennung זחל, (syr. זחלא) kriechend, deckend. 645. Lev. 11,22. 646. Im angezogenen Schriftverse. 647. A identifiziert Levy (*NHWB.* iij S. 705) mit dem gr. *ἐρυσβη,* womit *LXX* das hebr. חסיל (Joel 1,4) übersetzt, das

Dies sind Generalisierungen[648]und Spezialisierungen. *Arbe,* das ist der Gobaj; *nach seiner Art,* dies schließt das Gartenvögelchen ein. Ich weiß dies Col.b nur von solchen, die keinen kahlen Kopf[649]haben, woher dies von solchen, die einen kahlen Kopf haben? Es heißt: *Salám,* das ist[650]der Nipol. *Nach seiner Art,* dies schließt den Uškaph ein. Ich weiß dies nur von solchen, die keinen kahlen Kopf haben, die einen kahlen Kopf haben, die jedoch keinen Schwanz[651]haben, woher dies von solchen, die einen Schwanz haben? Es heißt *Ḥargol,* das ist[652]der Rišon. *Nach seiner Art,* dies schließt Kerespith und Šaḥlanith ein. Ich weiß dies nur von solchen, die keinen kahlen Kopf haben, einen kahlen Kopf haben, keinen Schwanz haben, einen Schwanz haben, deren Kopf aber nicht lang[651]ist, woher dies von solchen, deren Kopf lang ist? Ich will dir sagen, es ist eine Hauptnorm aus allen dreien zu bilden: der Arbe gleicht nicht dem Ḥargol, der Ḥargol gleicht nicht dem Arbe, beide gleichen nicht dem Salám und der Salám gleicht beiden nicht; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie vier Füße, vier Flügel und Springfüße haben, und die Flügel den größeren Teil [des Körpers] bedecken, ebenso auch alle anderen, die vier Füße, vier Flügel und Springfüße haben, und deren Flügel den größeren Teil [des Körpers] bedecken. Man könnte nun glauben, daß auch der Çarçur[653]erlaubt ist, der vier Füße, vier Flügel und Springfüße hat, und dessen Flügel den größeren Teil [des Körpers] bedecken, so heißt es *Ḥagabh,* nur wenn sie Ḥagabh[654]heißt. Man könnte glauben, wenn sie nur Ḥagabh heißt, auch wenn sie all diese Kennzeichen nicht hat, so heißt es: *nach seiner Art,* nur wenn sie all diese Kennzeichen hat. R. Aḥaj wandte ein: Das Gemeinsame bei jenen[655]ist ja, daß sie keinen langen Kopf haben!? Wolltest du erwidern, da sie jenen hinsichtlich der vier Kennzeichen gleichen, schließe man sie ein und erhebe dagegen keinen Einwand, so brauchte ja demnach auch der Ḥargol nicht genannt zu werden, da er Arbe und Salám gleicht und hinsichtlich dessen von diesen gefolgert werden könnte. Vielmehr könnte man erwidern, dies gelte nur von diesen, die keinen Schwanz haben, ebenso ist auch jetzt zu erwidern, dies gelte nur von jenen, deren Kopf nicht lang ist!? Vielmehr, erklärte R. Aḥaj, ist Salám überflüssig. Der Allbarmherzige brauch-

aber nicht eine Heuschreckenart, sondern die Blätterkrankheit Meltau bezeichnet. Die Lesart des W.es R. variiert so sehr, daß jeder etymolog. Versuch gewagt ist. 648. Die W.e 'nach ihrer Art' schließen nicht eine einzelne Art ein, vielmehr sind es Generalisierungen, bei welchen die hermeneutische Regel von der Generalisierung u. Spezialisierung anzuwenden ist. 649. So nach Raschi u. anderen; nach Arukh eine buckelartige Erhöhung, jed. sprachl. nicht begründet. 650. Diese Art hat einen kahlen Kopf. 651. Wie dies bei den genannten Arten der Fall ist. 652. Dieser hat einen Schwanz. 653. צרצורא in der Pešita für צלצל (Dt. 28,42) u. חסיל (Joel 1,4); mit dem ersteren wohl etymolog. verwandt. 654. Heuschrecke, Kollektivname für alle erlaubte Arten. 655. Den in der Schrift genannten Arten. 656.

te Salâm nicht zu schreiben, da man hinsichtlich dessen von Arbe und Ḥargol folgern könnte. Erwidert man, dies gelte nur vom Arbe, der keinen kahlen Kopf hat, so hat ja der Ḥargol einen kahlen Kopf, und [erwidert man,] dies gelte nur vom Ḥargol, der einen Schwanz hat, so hat ja der Arbe keinen Schwanz. Da nun der Allbarmherzige Salâm geschrieben hat, so ist er, da er an sich nicht nötig ist, wegen [der Art mit] langem Kopfe nötig[656]. – Worin besteht der Streit zwischen dem Autor der Schule Rabhs[657] und dem Autor der Schule R. Jišmáéls? – Sie streiten über [die Art mit] langem Kopfe. Der Autor der Schule Rabhs erklärt: *das Springfüße hat,* generell, *Arbe, Salâm, Ḥargol, Ḥagabh nach seiner Art,* speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so enthält die Generalisierung nur das Speziellgenannte, nur was zu seiner Art gehört, nicht aber, was nicht zu seiner Art gehört; somit ist nur das einbegriffen, was diesen in beiden Hinsichten[658] gleicht. Der Autor der Schule R. Jišmáéls aber erklärt: *das Springfüße hat,* generell, *Arbe, Salâm, Ḥargol, Ḥagabh,* speziell, *nach seiner Art,* wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach der Spezialisierung, somit schließt dies alles ein, was diesen in einer Hinsicht[659] gleicht. – Die erste Generalisierung gleicht ja aber nicht der anderen, denn in der ersten Generalisierung sagt der Allbarmherzige: *das Springfüße hat,* man esse nur die, die solche haben, nicht aber die, die solche nicht[660] haben, und nach der zweiten Generalisierung nur die, die diesen hinsichtlich der vier Kennzeichen gleichen!? – Der Autor der Schule R. Jišmáéls folgert auch in einem solchen Falle durch [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung. Und wenn es sonst irgendwo heißt, der Autor der Schule R. Jišmáéls folgere in einem solchen Falle durch [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung, so wird es hieraus entnommen.

Der Meister sagte: Man könnte glauben, wenn sie nur Ḥagabh heißt, auch wenn sie all diese Kennzeichen nicht hat, so heißt es: *nach seiner Art,* nur wenn sie all diese Zeichen hat. Wieso könnte man es hinsichtlich solcher folgern, die all diese Zeichen nicht haben, es heißt ja Arbe und Ḥargol[661]!? – Hieße es nicht Salâm, würdest du Recht haben, da es aber Salâm heißt, was auch solche mit langem Kopfe einschließt, so könnte man[662] glauben, alles sei einzuschließen, so lehrt er uns. – Wieso heißt es [in der einen Lehre], Salâm sei der Rišon, Ḥargol sei der Nipol, während

Daß auch diese einbegriffen ist. 657. Der 1. Lehre, nach welcher die W.e 'nach ihrer Art' nur einzelne Arten einschließen. 658. Sowohl hinsichtl. des kurzen Kopfes als auch hinsichtl. der 4 Kennzeichen. 659. Nur hinsichtl. der 4 Kennzeichen. 660. Alles, was nur dieses eine Kennzeichen hat. 661. Das, was einbegriffen wird, muß ja dem Speziellgenannten gleichen, u. diese haben die 4 Kennzeichen. 662.

es in der anderen heißt, Salâm sei der Nipol, Ḥargol sei der Rišon!? – Dieser nach seiner Ortschaft und jener nach seiner Ortschaft[663].

Von den Fischen: jeder, der Flossen und Schuppen hat. Die Rabbanan lehrten: Wenn er jetzt keine hat und sie später bekommt, wie zum Beispiel die Sultanith[664] oder der Âpjan[665], so ist er erlaubt; wenn er sie jetzt hat und beim Verlassen des Wassers verliert, wie zum Beispiel der Âqonas, der Aphonas, der Kaspathias, der Akaspaṭias oder der Aṭunas[666], so ist er erlaubt. Col.b

Dort haben wir gelernt: Jeder der Schuppen hat, hat auch Flossen, mancher aber hat Flossen und keine Schuppen; hat er Schuppen und Flossen, so ist es ein reiner Fisch, hat er Flossen und keine Schuppen, so ist es ein unreiner Fisch. – Merke, entscheidend sind ja die Schuppen, somit sollte der Allbarmherzige nur Schuppen und nicht Flossen genannt haben!? – Hätte der Allbarmherzige nur Schuppen und nicht Flossen genannt, so könnte man glauben, unter 'Schuppen'[667] seien die Flossen zu verstehen, wonach auch unreine Fische einbegriffen wären, daher nennt der Allbarmherzige Flossen und Schuppen. – Woher aber, wenn auch der Allbarmherzige Flossen und Schuppen genannt hat, daß unter 'Schuppen'[667] die Bekleidung zu verstehen[668] ist? – Es heißt:[669] *er war mit einem Schuppenpanzer bekleidet.* – Demnach[670] sollte der Allbarmherzige nur Schuppen und nicht Flossen genannt haben!? R. Abahu erwiderte, und ebenso wurde in der Schule R. Jišmâéls gelehrt:[070] *Seine Lehre groß und ausgedehnt zu machen.*

Die Rabbanan lehrten: Wenn es heißt, daß man die esse, die sie haben, so weiß ich ja, daß man die nicht esse, die sie nicht haben, und wenn es heißt, daß man die nicht esse, die sie nicht haben, so weis ich ja, daß man die esse, die sie haben, wozu wird dies wiederholt? Damit man dieserhalb ein Gebot und ein Verbot übertrete.[671] *Dürft ihr essen von allem, was im Wasser ist*; was lehrt dies? Er hat manche[672] ausdrücklich und manche stillschweigend[673] erlaubt, man könnte nun glauben, wie die ausdrückliche Erlaubnis sich nur auf den Fall bezieht, wenn sie sich in Ge-

Da auch solche einbegriffen werden, die dem Speziellgenannten nur in mancher Hinsicht gleichen. 663. Beide meinen dieselbe Art, nur wurde sie in den verschiedenen Ortschaften verschieden bezeichnet. 664. Nach L. (op. cit. § 328) der Hering. 665. Nach L. (op. cit. § 330) die Sardelle. 666. Wohl, wie schon Raschi richt. bemerkt, durchweg persische Namen, die Lesart ganz unsicher. 667. Dem in der Schrift hierfür gebrauchten Worte. 668. Aus der Nennung beider Worte geht nur hervor, daß beides erforderlich, nicht aber, was unter jedem dieser Worte zu verstehen sei. 669. iSam. 17,5. 670. Wenn die Bedeutung des für Schuppen gebrauchten Wortes durch einen anderen Schriftvers festgestellt ist. 070. Jes. 42,21. 671. Lev. 11,9. 672. Von den im Wasser lebenden Kriechtieren. 673. Es wird nicht gesagt, daß sie verboten seien. 674. Die Würmer, die sich in

fäßen[674]befinden, ebenso beziehe sich auch die stillschweigende Erlaubnis nur auf den Fall, wenn sie sich in Gefäßen befinden, woher nun, daß man ohne Bedenken sich bücken und aus Gruben, Zisternen und Höhlen[675]trinken dürfe? Es heißt: *dürft ihr essen von allem, was im Wasser ist.* – Wo hat er es in Gefäßen erlaubt? – Es heißt: *dies dürft ihr essen von allem, was im Wasser ist &c. in Seen und in Flüssen*; nur aus diesen darfst du nur das essen, was [Kennzeichen] hat, nicht aber das, was keine hat, aus Gefäßen aber darfst du auch das essen, was keine hat. – Vielleicht dürfen sie aus Gefäßen nicht gegessen werden, auch wenn sie [Kennzeichen] haben!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt:[676]*alles aber, was keine Flossen und keine Schuppen hat, in Seen und in Flüssen, von allen Kriechtieren des Wassers*: aus Seen und Flüssen darfst du, wenn sie keine haben, nicht essen, aus Gefäßen aber darfst du essen[677], auch wenn sie keine haben. – Vielleicht aber: *im Wasser*, generell, *in Seen und Flüssen*, speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung nur das Speziellgenannte, nur Seen und Flüsse, nicht aber Graben und Tiefungen[678]!? – Es heißt[679]*im Wasser*, und dies ist wiederum eine Generalisierung[680]. – Die beiden Generalisierungen stehen ja nebeneinander[681]!? Rabina erwiderte: Im Westen sagten sie, überall, wo die beiden Generalisierungen neben Fol. 67 einander stehen, setze man die Spezialisierung zwischen beide und wende [die Regel von der] Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung an. *Im Wasser*, generell, *in Seen und Flüssen*, speziell, *im Wasser*, wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach der Generalisierung; wie das Speziellgenannte quellendes Wasser ist, ebenso jedes andere quellende Wasser, einbegriffen sind somit Graben und Tiefungen, daß es[682]aus diesen verboten ist, ausgeschlossen sind Gruben, Zisternen und Höhlen, daß es aus diesen erlaubt ist. – Vielleicht aber: wie das Speziellgenannte Wasser auf Bodengrund ist, ebenso jedes andere Wasser auf Bodengrund, wonach auch Gruben, Zisternen und Höhlen einbegriffen sind, daß es aus diesen verboten ist, und nur Gefäße aus-

Gefäßen mit Wasser befinden, sind erlaubt, auch wenn sie keine Reinheitszeichen haben. 675. Aus Wasseransammlungen, die nicht aus dem Boden hervorquellen. 676. Lev. 11,10. 677. Die hier hinsichtl. des Verbotes ausgeschlossen werden. 678. In welchen aus der Erde quellendes Wasser sich befindet; um so weniger gilt dies von den oben genannten Wasseransammlungen, somit ist der oben angezogene Schriftvers überflüssig. 679. Am Beginn desselben Schriftverses. 680. Und in einem solchen Falle ist alles ähnliche einbegriffen. 681. Während die hermeneutische Regel von der Generalisierung u. Spezialisierung nur in dem Falle anwendbar ist, wenn die Spezialisierung sich zwischen den beiden Generalisierungen befindet. 682. Was keine Reinheitszeichen hat. 683. Dieses ist nach den Ausfüh-

geschlossen sind!? — Demnach hätte ja [das Wort] *dürft ihr essen*[683] keine Verwendung.

In der Schule R. Jišmáéls lehrten sie: Es heißt zweimal *im Wasser*, und hierbei ist nicht [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung, sondern die von der Einschließung und Ausschließung anzuwenden: *im Wasser*, einschließend, *in Seen und Flüssen*, ausschließend, *im Wasser*, wiederum einschließend, und wenn auf eine Einschließung eine Ausschließung und wiederum eine Einschließung folgt, so ist alles eingeschlossen; eingeschlossen sind Graben und Tiefungen, daß es aus diesen verboten ist, ausgeschlossen sind Gruben, Zisternen und Höhlen, daß es aus diesen erlaubt ist. — Vielleicht sind Gruben, Zisternen und Höhlen eingeschlossen, daß es aus diesen verboten ist, und ausgeschlossen sind Gefäße!? — Demnach hätte ja [das Wort] *dürft ihr essen* keine Verwendung. — Vielleicht[684] entgegengesetzt!? — Nach einer Lehre Matathjas, denn Matathja b. Jehuda lehrte: Was veranlaßt dich, Gruben, Zisternen und Höhlen einzuschließen, daß es aus diesen erlaubt ist, und Graben und Tiefungen auszuschließen, daß es aus diesen verboten ist? Ich schließe Gruben, Zisternen und Höhlen ein, in denen [das Wasser] wie in Gefäßen eingeschlossen ist, und ich schließe Graben und Tiefungen aus, in denen es nicht wie in Gefäßen eingeschlossen ist[685].

Von welchen wird dies stillschweigend und von welchen ausdrücklich gelehrt? — Hierüber streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, von denen, die [Kennzeichen] haben, wird dies ausdrücklich, und von denen, die keine haben, wird dies stillschweigend gelehrt, und einer sagt, von denen, die keine haben, wird dies ausdrücklich, und von denen, die sie haben, wird dies stillschweigend gelehrt. Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, von denen, die sie haben, werde es ausdrücklich gelehrt? — Er kann dir erwidern: aus diesem[686] wird ja entnommen, daß es aus Gefäßen erlaubt ist. — Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, von denen, die keine haben, werde dies ausdrücklich gelehrt? — Von diesen wird ja auf jene gefolgert, denn hinsichtlich jener könnte man deduzieren, daß man sie aus Gefäßen nicht essen dürfe, auch wenn sie [Kennzeichen] haben[687].

R. Hona sagte: Man gieße abends keinen Dattelwein durch einen Holzfilter, denn [ein Wurm][688] könnte im Filter sitzen bleiben und dann in

rungen eingangs dieser Lehre überflüssig u. auch wegen der Wassertiere in Gefäßen nicht nötig, da diese dem Speziellgenannten in keiner Hinsicht gleichen. 684. Da nach dieser Deduktion das Eingeschlossene dem Speziellgenannten nicht zu gleichen braucht. 685. Sie gleichen den in der Schrift genannten Seen u. Flüssen. 686. Aus dem bei diesen einschränkend gebrauchten Accusativpronomen אתם (Lev. 11,9). 687. Deshalb muß ausdrücklich gelehrt werden, daß Wasserkriechtiere ohne Reinheitszeichen aus Gefäßen erlaubt sind. 688. Der solange er im Wasser

den Becher fallen, und man würde übertreten [das Verbot:][689]*jedes Kriechtier, das auf der Erde kriecht.* – Demnach sollte dies auch von jedem anderen Gefäße gelten, denn er könnte an der Wand des Gefäßes sitzen bleiben und nachher in das Gefäß fallen!? – Hierbei ist dies sein Wachstum[690]. – Woher entnimmst du dies? – Es wird gelehrt: Woher, daß auch Gruben, Zisternen und Höhlen einbegriffen sind, daß man ohne Bedenken sich bücken und aus diesen trinken dürfe? Es heißt: *dürft ihr essen von dem, was im Wasser ist.* Es ist ja zu berücksichtigen, [ein Wurm] könnte sich auf die Wand absondern und zurück hineinfallen!? Vielmehr ist dies sein Wachstum, ebenso ist es auch hierbei sein Wachstum. R. Ḥisda sprach zu R. Hona: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: [626]*Jedes Kriechtier, das auf der Erde kriecht,* dies schließt die beim Seihen zurückbleibenden Insekten[691]ein; nur wenn sie beim Seihen zurückbleiben, nicht durchgeseiht aber sind sie erlaubt.

Col.b Šemuél sagte: Sind Gurken am Stengel haftend madig[692]geworden, so sind sie verboten wegen: *jedes Kriechtier, das auf der Erde kriecht.* Ihm wäre eine Stütze zu erbringen. Eines lehrt: *auf der Erde,* dies schließe die Milben[693]in Linsen, die Milben[693]in Erbsen und die Würmer in Datteln und Feigen aus, und ein Anderes lehrt: *jedes Kriechtier, das auf der Erde kriecht,* dies schließe die Würmer an der Wurzel der Oliven und an der Wurzel der Weinstöcke ein. Beide sprechen wohl von der Frucht[694], nur spricht eines von dem Falle, wenn sie am Stamme haftet, und eines, wenn sie nicht am Stamme haftet[695]. – Nein, beide sprechen von dem Falle, wenn sie am Stamme haftet, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines spricht von der Frucht und eines vom Baume[696]selbst. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt es von den Würmern an der Wurzel der Olivenbäume und an der Wurzel der Weinstöcke. Schließe hieraus.

R. Joseph fragte: Wie ist es, wenn er[697]sich getrennt hat und verendet[698] ist? Wie verhält es sich mit einem Teile[699]? Wie ist es, wenn er sich in den Lüften[700]befand? – Dies bleibt unentschieden.

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn er sich auf der Spitze der Dattel befin-

bleibt, erlaubt, getrennt aber verboten ist. 689. Lev. 11,42. 690. Solange er aus dem Gefäße nicht gekommen ist, gilt er nicht als getrennt. 691. An anderer Stelle werden sie als rot bezeichnet, wohl Wassermilben (Hydrachnidae), die in Süßwasser leben u. häufig rot sind; vgl. jed. Bd. X S. 77 Anm. 210. 692. Es ist dann ebenso, als würden die Maden auf der Erde umherkriechen. 693. Od. Maden; im Texte werden verschiedene Namen gebraucht. 694. Wenn die Würmer sich in der Frucht befinden. 695. Im ersteren Falle sind sie verboten, übereinstimmend mit S. 696. Nur die sich am Baume befinden, sind verboten, in der Frucht sind sie erlaubt, auch wenn sie am Stamme haftet. 697. Der Wurm von der Frucht. 698. Ohne auf der Erde gekrochen zu haben. 699. Eines solchen Wurms, ob er hinsichtl. des Verbotes einem ganzen gleicht. 700. Noch nicht zur Erde gefallen

det? Wie ist es, wenn er sich auf der Spitze des Kerns befindet? Wie ist es, wenn er aus einer Dattel in eine andere gekrochen[701]ist? – Dies bleibt unentschieden.

R. Šešeth, Sohn des R. Idi, sagte: Die Quqane[702]sind verboten, weil sie von außen eindringen. R. Aši wandte ein: Wenn sie von außen eindringen, müßten sie ja durch den After hervorkommen!? Manche lesen: R. Šiša, Sohn des R. Idi, sagte: Die Quqane sind erlaubt, weil sie sich [aus dem Körper] entwickeln. R. Aši sprach: Selbstverständlich, denn würden sie von außen eindringen, müßten sie ja durch den After herauskommen. Die Halakha ist, die Quqane sind verboten, weil sie im Schlafe durch die Nase eindringen.

Die Würmer im [Tier]fleische[703]sind verboten, die in Fischen sind erlaubt. Rabina sagte zu seiner Mutter: Mische sie mir bei[704], und ich esse sie. R. Mešaršeja, Sohn des R. Aḥa, sprach zu Rabina: Wodurch unterscheiden sich diese von denen, hinsichtlich welcher gelehrt wird:[705]*ihr Aas sollt ihr verabscheuen,* dies schließt die Würmer im Vieh ein!? Dieser erwiderte Es ist ja nicht gleich; ein Vieh wird durch das Schlachten erlaubt, und da bei diesen das Schlachten wirkungslos ist, verbleiben sie im Zustand des Verbotenen, Fische aber sind durch das bloße Einsammeln erlaubt, somit haben diese sich im Erlaubten entwickelt.

Die Rabbanan lehrten:[626]*Was auf dem Bauche geht,* das ist die Schlange; *alles,* dies schließt den Mistwurm ein, und was dem Mistwurm gleicht; *auf Vieren,* das ist der Skorpion; *alles, was geht,* dies schließt den Käfer[706]ein, und was dem Käfer gleicht; *der vielfüßige,* das ist der Nadal[707]; *auch alles,* dies schließt das ein, was dem gleicht, und das, was dem Gleichen gleicht.

Es wird gelehrt: R. Jose b. Durmasqith sagte: Der Levjathan[708]ist ein reiner Fisch, denn es heißt:[709]*ein Stolz sind die festen Schilde,*[710]*unter ihm spitze Scherben. Feste Schilde,* das sind die Schuppen an ihm; *spitze Scherben,* das sind die Flossen, mit denen er sich fortbewegt[711].

ist. 701. Ob er in solchen Fällen als von der Frucht getrennt gilt u. verboten ist. 702. Nach Raschi Würmer in der Leber u. der Lunge; nach den Tosaphoth in den Eingeweiden der Fische; cf. L. op. cit. § 487. 703. Nach den Kommentaren, die sich zwischen der Haut u. dem Fleische befinden; nach L. (op. cit. § 437) die Rindviehbremse (Oestrus bovis), jed. offenbar falsch, da es nach dem folgenden von selbst entstehende Würmer sind. Das in den Handschriften fehlende W. חולעים ist eine erklärende Glosse. 704. Dh. ihm nicht sagen, daß sich solche in der Speise befinden, damit er sich nicht ekle. 705. Lev. 11,11. 706. So nach den Kommentaren. 707. Wohl der Vielfuß od. Tausendfuß. 708. Ein fabelhafter Riesenfisch, der für das Mahl zu Ehren der Frommen am jüngsten Tage aufbewahrt wird; cf. Bb. Fol. 74b. 709. Ij. 41,7. 710. Ib. V. 22. 711. Er hat somit die Reinheitszeichen.

VIERTER ABSCHNITT

Fol. 68 i WENN EIN VIEH EINEN SCHWEREN WURF HAT[1] UND DIE GEBURT EIN VORDERBEIN HERAUSGESTRECKT UND[2] ZURÜCKGEZOGEN HAT, SO IST ES ZUM ESSEN ERLAUBT; HAT SIE DEN KOPF HERAUSGESTRECKT, SO GILT SIE, AUCH WENN SIE IHN ZURÜCKGEZOGEN HAT, ALS BEREITS GEWORFEN. HAT MAN ETWAS VON DER GEBURT IM MUTTERLEIBE ABGESCHNITTEN, SO IST ES[3] ZUM ESSEN ERLAUBT, WENN ABER VON DER MILZ ODER DEN NIEREN[4], SO IST ES[3] ZUM ESSEN VERBOTEN. DIE REGEL HIERBEI IST: WAS ZUM KÖRPER GEHÖRT, IST VERBOTEN, WAS NICHT ZUM KÖRPER GEHÖRT, IST ERLAUBT.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Das Glied selbst[5] aber ist verboten. — Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt: [6]*Fleisch auf dem Felde, Zerrissenes, sollt ihr nicht essen;* sobald das Fleisch aus seinem Gebiete[7] gekommen ist, ist es verboten. — Wir haben gelernt: Wenn ein Vieh einen schweren Wurf hat und die Geburt ein Vorderbein herausgestreckt und zurückgezogen hat, so ist es zum Essen erlaubt. Dies bezieht sich wohl auf das Glied!? — Nein, auf die Geburt. — Wozu lehrt er es, wenn es sich auf die Geburt bezieht, von dem Falle, wenn sie es zurückgezogen hat, dies[8] gilt ja auch von dem Falle, wenn sie es nicht zurückgezogen hat!? — Es gilt auch von dem Falle, wenn sie es nicht zurückgezogen hat, da er aber im Schlußsatze lehren will, wenn sie den Kopf herausgestreckt hat, gelte sie als bereits geworfen, auch wenn sie ihn zurückgezogen hat, so lehrt er auch im Anfangsatze den Fall, wenn sie es zurückgezogen hat. — Der Schlußsatz lehrt damit, daß das Herausstrecken des Kopfes als Geburt gilt, und dies haben wir ja bereits gelernt!? Wer ist Erstgeborener[9] hinsichtlich der Erbschaft, und nicht für den Priester[10]? Der einer Frühgeburt folgt, auch wenn sie den Kopf lebend herausgesteckt hat, oder einer neun Monate alten, wenn sie den Kopf tot herausgesteckt hat. Nur in dem Falle, wenn den Kopf tot, wenn aber lebend, so gilt er auch hinsichtlich der Erbschaft nicht als Erstgeborener.

1. Der gerade bei der Schlachtung erfolgt. 2. Vor der Schlachtung. 3. Wenn es bis nach Beendigung der Schlachtung im Leibe des Viehs zurückbleibt. 4. Obgleich durch das Fehlen derselben das Vieh nicht verboten wird. 5. Das die Geburt vor der Schlachtung herausgestreckt hat. 6. Ex. 22,30. 7. Beispielsweise Opferfleisch außerhalb des Tempelhofes, Minderheiliges außerhalb Jerušalems u. ebenso Teile der Geburt, die aus dem Mutterleibe, durch den sie zum Essen erlaubt werden, vor der Schlachtung gekommen waren. 8. Daß die Geburt zum Essen erlaubt ist. 9. Der einen doppelten Anteil von der Hinterlassenschaft erhält; cf. Bb. Fol. 122b. 10. Der für einen erstgeborenen Knaben ein Lösegeld von

Wolltest du erwidern, er lehre es vom Menschen besonders und vom Vieh besonders, da man es nicht hinsichtlich eines Menschen vom Vieh folgern könnte, weil ein Vieh keinen Vorraum[11] hat, und ebenso auch nicht hinsichtlich eines Viehs vom Menschen, weil bei diesem das Gesicht wesentlich ist, so haben wir es ja auch von diesem gelernt: Ist die Eihaut zum Teil hervorgekommen, so ist sie[12] zum Essen verboten; diese ist ein Zeichen der Geburt sowohl bei einem Weibe als auch beim Vieh[13]. Allerdings lehrt er, wenn du sagst, der Anfangsatz gelte nur von dem Falle, wenn sie es zurückgezogen hat, dies im Schlußsatze wegen des Anfangsatzes, wozu aber braucht er, wenn du sagst, dies sei weder im Anfangsatze noch im Schlußsatze genau zu nehmen, diesen überhaupt zu lehren!? — Nein, tatsächlich bezieht es sich auf die Geburt, und zwar nach einer Erklärung des R. Naḥman b. Jiçḥaq, dies sei wegen der Schnittstelle[14] nötig. — Komm und höre: Wenn ein Vieh einen schweren Wurf hat und die Geburt ein Vorderbein herausgestreckt und zurückgezogen hat, und man nachher die Mutter geschlachtet hat, so ist es zum Essen erlaubt; hat sie es zurückgezogen, nachdem man die Mutter geschlachtet hat, so ist es zum Essen verboten. Wenn sie ein Vorderbein herausgestreckt und man es abgeschnitten und nachher die Mutter geschlachtet hat, so ist das, was außen ist, unrein und verboten, und was innen ist, rein und erlaubt; hat man zuerst die Mutter geschlachtet und es nachher abgeschnitten, so ist _{Col.b} das Fleisch, wie R. Meír sagt, von Aas[15], und wie die Weisen sagen, von totverletzt Geschlachtetem[16] berührt worden. Im Anfangsatze lehrt er also, wenn die Geburt ein Vorderbein herausgestreckt und zurückgezogen, und man nachher die Mutter geschlachtet hat, sei es zum Essen erlaubt, und dies bezieht sich wohl auf das Glied!? — Nein, auf die Geburt. — Wie ist, wenn dies sich auf die Geburt bezieht, der Schlußsatz zu erklären: hat sie es zurückgezogen, nachdem man die Mutter geschlachtet hat, so ist es zum Essen verboten; weshalb ist es verboten, wenn es sich auf die Geburt bezieht!? — Wie R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärt hat, dies beziehe sich auf die Schnittstelle, ebenso bezieht es sich auch hierbei auf die Schnittstelle. — Dem ist ja aber nicht so, als R. Dimi aus Ḥozäa kam,

5 Ṡeqel erhält; cf. Ex. 13,2ff. 11. Der beim Weibe durch die äußeren Schamteile (ostium vaginae) u. die Schenkel gebildet wird, sodaß das Hervortreten der Geburt sofort zu bemerken ist; beim Vieh gilt daher das Hervorstecken des Kopfes als vollendete Geburt, beim Menschen aber nicht. 12. Auch der beim Schlachten im Körper befindliche Teil. 13. Es ist daher anzunehmen, daß im herausgetretenen Teile der Kopf sich befand, was als vollendete Geburt gilt. 14. Hat sie das Bein nicht zurückgezogen, so muß nicht nur der außerhalb befindliche Teil, sondern auch ein Stück vom innerhalb befindlichen, die Schnittstelle, fortgeschnitten werden. 15. Als solches gilt das herausgestreckte Glied. 16. Das herausgestreckte Glied wird durch die Schlachtung zwar nicht zum Essen erlaubt, jed.

brachte er folgende Lehre mit: Hat sie eine Klaue zurückgezogen, so iß sie, hat es die Klauen zurückgezogen, so iß sie. Dies ist wohl zu verstehen: hat sie eine Klaue zurückgezogen, so iß die Klaue!? – Nein, hat sie die Klaue zurückgezogen, so iß die Geburt. – Wozu lehrt er es, wenn es sich auf die Geburt bezieht, von dem Falle, wenn sie sie zurückgezogen hat, dies gilt ja auch von dem Falle, wenn sie sie nicht zurückgezogen hat!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies ist wegen der Schnittstelle nötig. – – Er bezieht sich ja auf zwei Schriftworte[17], wahrscheinlich deutet eines auf das Glied und eines auf die Schnittstelle!? – Nein, eines auf die Schnittstelle und eines auf einen Einhufer[18] im Leibe einer Kuh. Dies nach R. Šimón, welcher sagt, der von einer Kuh geworfene Einhufer sei verboten; nur dann, wenn er in den Weltenraum gekommen ist, im Mutterleibe[19] aber ist er erlaubt.

Úla aber sagte im Namen R. Johanans, auch das Glied selbst sei erlaubt. R. Jehuda sprach zu Úla: Rabh und Šemuél sagen ja beide, das Glied selbst sei verboten!? Dieser erwiderte: Daß uns doch jemand vom Staube Rabhs und Šemuéls gäbe, wir würden ihn[20] uns in die Augen streuen, aber folgendes sagte R. Johanan: Alles[21] war ja einbegriffen [im Verbote:] *Fleisch auf dem Felde, Zerrissenes, sollt ihr nicht essen,* wenn nun die Schrift beim Sündopfer besonders nennt, daß es, wenn es aus seinem Gebiete[22] hinausgekommen war und zurückgebracht worden ist, verboten sei, so gilt dies nur vom Sündopfer, das der Allbarmherzige besonders nennt, alles andere aber ist, wenn es wieder hineingekommen ist, erlaubt. Man wandte ein: *Fleisch auf dem Felde, Zerrissenes, sollt ihr nicht essen*; was lehrt dies? Wir finden beim zweiten Zehnten und bei den Erstlingen[23], daß sie, wenn sie aus ihrem Gebiete gekommen waren und hineingekommen sind, erlaubt sind; man könnte nun glauben, dies gelte auch von dieser[24], so heißt es: *Zerrissenes*[25]. – Wieso geht dies hieraus hervor? Rabba erwiderte: Gleich dem Zerrissenen; wie das Zerrissene, sobald es zerrissen worden ist, nicht mehr erlaubt werden kann, ebenso kann das Fleisch, sobald es aus seinem Gebiete[26] gekommen ist, nicht mehr erlaubt werden. Dies ist eine Widerlegung der Lehre Úlas. Eine Widerlegung.

von der Aasunreinheit enthoben. 17. Die hier angezogene Lehre bezieht sich auf die W.e 'Klaue' u. 'Klauen' im Schriftverse Dt. 14,6, aus dem weiter Fol. 69a entnommen wird, daß die Geburt durch die Schlachtung der Mutter erlaubt wird. 18. Der sonst als unreines Tier gilt. 19. Worauf das eine der hier angezogenen Worte deutet. 20. Aus Verehrung; dh. ihre Ansicht ist gewiß zu respektieren. 21. Was außerhalb des hierfür bestimmten Gebietes nicht gegessen werden darf; cf. S. 204 Anm. 7. 22. Dem Tempelhofe. 23. Die innerhalb Jerušalems gegessen werden müssen; cf. Dt. 14,22ff u. 26,1ff. 24. Der Geburt, das zurückgezogene Glied sei erlaubt. 25. Vgl. S. 109 Anm. 338. 26. Aus dem Leibe der Mutter,

Der Meister sagte: Wir finden beim zweiten Zehnten und bei den Erstlingen. Wo finden wir dies? – Es heißt:[27] *Du darfst in deinen Städten nicht verzehren den Zehnten deines Getreides &c.*; in deinen Städten darfst du es nicht, wenn sie aber aus ihrem Gebiete gekommen waren und zurück hineingekommen sind, so sind sie erlaubt.

Im Westen lehrten sie es wie folgt: Rabh sagt, es gebe eine Geburt für einzelne[28] Glieder, und R. Johanan sagt, es gebe keine Geburt für einzelne Glieder. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[29]? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Verbotes des innen befindlichen kleineren Teiles eines Gliedes[30].

Sie fragten: Wie ist es, nach demjenigen, welcher sagt, es gebe keine Geburt für einzelne Glieder, wenn die Geburt ein Vorderbein herausgestreckt und zurückgezogen hat, sodann das andere herausgestreckt und zurückgezogen[31] hat, sodaß der größere Teil erreicht worden ist: sagen wir, es ist ja der größere Teil hervorgekommen, oder aber, zurückgezogen ist zurückgezogen[32]? Und wie ist es ferner, wenn du entscheidest, zurückgezogen sei zurückgezogen, wenn die Geburt ein Vorderbein herausgestreckt und man es abgeschnitten hat, sodann das andere herausgestreckt und man es abgeschnitten[31] hat, sodaß der größere Teil erreicht worden ist: sagen wir, es ist ja der größere Teil hervorgekommen, oder aber muß es beim größeren Teile mit einem Male erfolgt sein? – Komm und höre: Die Regel hierbei ist: was zum Körper gehört, ist verboten, was nicht zum Körper gehört, ist erlaubt. [Die Worte] 'nicht zum Körper gehört' schließen wohl einen solchen Fall[33] ein. – Nein, sie schließen den Einhufer im Leibe einer Kuh ein. Dies nach R. Šimôn, welcher sagt, der von einer Kuh geworfene Einhufer sei verboten; nur dann, wenn er in den Weltenraum gekommen ist, im Mutterleibe aber ist er erlaubt.

Fol. 69

R. Ḥananja fragte: Wie ist es, wenn die Geburt[34] ein Vorderbein im Tempelhofe herausgestreckt hat: gilt dieser, da er das Gebiet für das Opfer ist, auch für die Geburt[35] als solches, oder gilt er für diese nicht als solches, denn das Gebiet der Geburt[36] ist die Mutter? Abajje sprach zu

durch die es zum Essen erlaubt wird. 27. Dt. 12,17. 28. Sobald das Glied aus dem Leibe gekommen ist, gilt es, auch wenn es zurückgezogen worden ist, als bereits geboren u. wird durch die Schlachtung der Mutter nicht mehr erlaubt. 29. Zwischen der babylonischen u. palästinensischen Rezension des Streites zwischen R. u. RJ. 30. Der nicht herausgestreckt worden ist; nach der pal. Rezension gilt das Herausstrecken als Geburt, sodaß das Verbot sich auch auf diesen Teil erstreckt. 31. Und dann einzeln weitere Körperteile. 32. Es ist zu einer Vereinigung zum größeren Teile nicht gekommen. 33. Wenn der größere Teil der Geburt abgeschnitten ist u. der kleinere Teil im Leibe zurückbleibt. 34. Eines Opfertieres, bei der Schlachtung desselben. 35. Da es sich in diesem befindet, wird es bei der Schlachtung der Mutter erlaubt. 36. Hinsichtl. der Erlaubnis zum Essen

ihm: Du könntest ja auch hinsichtlich des Minderheiligen[37] in Jerušalem fragen!? Diesbezüglich fragst du wohl deshalb nicht, weil das Gebiet der Geburt nur die Mutter ist, ebenso ist in jenem Falle das Gebiet der Geburt nur die Mutter.

Ilpha fragte: Wie ist es, wenn die Geburt zwischen [dem Durchschneiden] des einen und des anderen Halsorganes ein Vorderbein herausgestreckt hat: wird das erste Halsorgan mit dem anderen vereinigt, um es von der Unreinheit des Aases zu entheben, oder nicht? Raba erwiderte: Dies ist ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn das eine Halsorgan mit dem anderen zusammen von Wirkung ist, die [Geburt] zum Essen erlaubt zu machen, wie sollte es nicht von Wirkung sein, es von der Unreinheit des Aases zu entheben!?

R. Jirmeja fragte: Ist dies bei ihrer Nachkommenschaft zu berücksichtigen[38]? — In welchem Falle, wollte man sagen, wenn sie ein normales Vieh besprungen hat, so gilt dies[39] ja nicht nur von dieser, an der das Verbot des Hinausgekommenen haftet, sondern auch von jeder anderen Schlitzgeburt[40]!? R. Mešaršeja sagte nämlich: Nach demjenigen, welcher sagt, man berücksichtige den Samen[41] des Vaters, gibt es, wenn eine Schlitzgeburt ein normales Vieh besprungen hat, für die Geburt kein Mittel[42] mehr. — In dem Falle, wenn sie eine Schlitzgeburt ihresgleichen besprungen hat: sagen wir, ein Glied erzeuge ein Glied, somit schneide man es ab und [die Geburt] ist erlaubt, oder wird der Same vermischt? Später sagte er: Es ist klar, daß der Same vermischt wird, denn wenn dem nicht so wäre, müßte ja ein Blindes ein Blindes, und ein Verstümmeltes ein Verstümmeltes zeugen. Vielmehr ist es klar, daß der Same vermischt wird; und die Frage lautet wie folgt: auch jedes andere Vieh entsteht ja durch Mitwirkung von Talg und Blut[43], dennoch ist es erlaubt, ebenso auch diese, oder setzen wir uns über zwei verbotene [Bestandteile] hinweg, nicht aber über drei? — Nach wem, wenn nach R. Meír[44], so ist ja nur das Verbot von Talg und Blut vorhanden, nicht aber das Verbot des Hinausgekommenen, und wenn nach R. Jehuda, so ist ja nur das Verbot des Hinausgekommenen vorhanden, nicht aber das Verbot von Talg und Blut!? Es wird nämlich gelehrt: Beim Embryo hat das Gesetz von

durch die Schlachtung der Mutter. 37. Solches darf nur innerhalb der Stadtmauer von Jerušalem gegessen werden. 38. Ob das betreffende Glied, das die Geburt herausgestreckt hatte u. das somit zum Essen verboten ist, auch bei der Nachkommenschaft der nach dem Schlachten herausgeholten Geburt verboten ist. 39. Daß die Nachkommenschaft verboten ist. 40. Die im Leibe eines geschlachteten Viehs gefunden wird. 41. Vgl. hierüber weit. Fol. 78b. 42. Da sie väterlicherseits nicht geschlachtet werden kann, weil die Schlitzgeburt nur durch die Schlachtung der Mutter erlaubt wird, u. mütterlicherseits ungeschlachtet nicht gegessen werden darf. 43. Die im zeugenden Vieh enthalten u. zum Essen verboten sind. 44. Nach

der Spannader[45] Geltung und sein Talg ist verboten – so R. Meír; R. Jehuda sagt, es habe beim Embryo keine Geltung und sein Talg ist erlaubt. Vielmehr ist es erlaubt und wir berücksichtigen die Einwirkung[46] nicht, und die Frage ist, ob man die Milch von dieser trinken dürfe: die Milch eines anderen Tieres gilt nicht als Glied eines lebenden Tieres[47] und ist erlaubt, ebenso auch bei dieser, oder aber, bei jedem anderen kann das Verbot durch die Schlachtung aufgehoben werden, bei diesem aber kann das Verbot durch die Schlachtung nicht aufgehoben werden? – Dies bleibt unentschieden.

VON DER GEBURT &C. ABGESCHNITTEN. Woher dies? – Es heißt:[48] *jedes Vieh mit gespaltenen Klauen &c. Vieh im Vieh*[49], dies schließt die Geburt ein. – Demnach sollte man darauf umtauschen[50] können, während wir gelernt haben, man könne weder eine Geburt auf Glieder[51] noch Glieder auf eine Geburt noch ganze [Tiere] auf Glieder und Geburten noch solche auf ganze umtauschen[52]!? – Vielmehr, die Schrift sagt: *jedes Vieh,* dies[53] schließt die Geburt ein. – Demnach sollte dies auch von dem Falle gelten, wenn man etwas von der Milz oder den Nieren abgeschnitten hat, während wir gelernt haben, wenn man etwas von der Geburt im Leibe abgeschnitten hat, sei es zum Essen erlaubt, und wenn von der Milz oder den Nieren, sei es zum Essen verboten!? – Die Schrift sagt:[48] *Dieses,* ein ganzes, aber kein Stück. – Demnach sollte doch, wenn man ein Vieh geschlachtet hat, und darin eine Art Taube findet, diese erlaubt sein, während doch R. Johanan sagte, wenn man ein Vieh geschlachtet hat und darin eine Art Taube findet, sei sie zum Essen verboten!? – Es sind[54] Klauen erforderlich, was bei dieser nicht der Fall ist. – Demnach sollte doch der Einhufer im Leibe einer Kuh verboten[55] sein!? – In der Schule R. Jišmáéls wurde auch im Namen des R. Šimón b. Johaj gelehrt: *[Mit] Klauen*[56] *im Vieh dürft ihr essen.* R. Šimi b. Aši erwiderte: Tatsächlich wie du vorher erklärt hast, wenn du aber einwendest, man darf ja dann nicht umtauschen, so ist hier die Ansicht R. Šimóns vertreten, der den Um-

Col. b

dem die Schlitzgeburt der Schlachtung benötigt. 45. Daß sie zum Essen verboten ist; cf. Gen. 32,33. 46. Der verbotenen Bestandteile des zeugenden Tieres. 47. Solange das Tier lebt, ist nicht nur dieses selbst, sondern sind auch Teile desselben verboten. 48. Dt. 14,6. 49. Am Schlusse des angezogenen Schriftverses heißt es 'im Vieh' (eigentl. unter dem Vieh), u. damit wird das W. 'Vieh' am Beginne des Schriftverses verbunden: das Vieh im Vieh, dh. die Geburt. 50. Ein Opfertier auf die Geburt eines profanen Tieres, da auch hierbei (Lev. 27,10) der Ausdruck 'Vieh im (richt. unter dem) Vieh' gebraucht wird. 51. Die Geburt eines Opfertieres auf das Glied eines profanen Tieres u. vice versa. 52. Der Umtausch ist ungültig. 53. Das W. כל hat auch die Bedeutung alles, ganzes, alles, was sich im Vieh befindet. 54. Um zum Essen erlaubt zu sein, sowohl beim Vieh als auch bei der in diesem befindlichen Geburt. 55. Während ein solcher nach aller Ansicht erlaubt ist; cf. supra Fol. 68b. 56. Aus Dt. 14,6 konstruierter Satz (vgl.

tausch mit dem Zehnten vergleicht: wie der Zehnt bei Gliedern und Geburten keine Geltung hat, ebenso hat der Umtausch bei Gliedern und Geburten keine Geltung. – Woher entnimmst du dies[57]? – Wir[58]haben gelernt: R. Jose sprach: Beim Heiligen gilt, wenn jemand sagt, das Bein von diesem [Vieh] sei ein Brandopfer, das ganze als Brandopfer, ebenso gilt, wenn jemand sagt, das Bein von diesem sei auf dieses eingetauscht, das ganze als Eingetauschtes für jenes. Wem erwiderte er dies: wollte man sagen R. Meír[59]und R. Jehuda, so sind sie ja nicht dieser Ansicht[60], denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, wenn jemand sagt, das Bein von diesem [Vieh] sei ein Brandopfer, sei das ganze Brandopfer, so heißt es:[61]*alles, was er davon dem Herrn gibt, sei heilig,* d a v o n heilig, nicht aber ist das ganze heilig. Demnach könnte man glauben, es werde profan, so heißt es *sei,* es verbleibe bei seinem Sein. Was ist nun zu machen? Man verkaufe es zur Verwendung als Brandopfer, und der Erlös, mit Ausnahme des Wertes des einen Gliedes, ist profan – so R. Meír und R. Jehuda. R. Jose und R. Šimón sagten: Woher, daß, wenn jemand sagt, das Bein von diesem [Vieh] sei ein Brandopfer, das ganze Brandopfer ist? Es heißt *sei,* dies schließt das ganze ein. Wem [erwiderte er es] nun: wenn R. Meír und R. Jehuda, so sind sie ja nicht dieser Ansicht[62], doch wohl R. Šimón. – Nein, R. Jose sprach nach seiner eigenen Ansicht[63].

WENN [EIN VIEH] BEI DER ERSTEN GEBURT SCHWER WIRFT, SO DARF MAN GLIEDER[64]EINZELN ABSCHNEIDEN UND VOR DIE HUNDE WERFEN; IST DER GRÖSSERE TEIL HERVORGEKOMMEN, SO IST [DIE GEBURT] ZU BEGRABEN, UND [DAS VIEH] IST DER ERSTGEBURTSPFLICHT ENTHOBEN[65].

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wenn ein Drittel [der Geburt] hervorgekommen ist und man sie einem Nichtjuden verkauft hat, und nachdem dieses zurück hineingekommen, ein anderes Drittel hervorgekommen ist, so ist sie, wie R. Hona sagt, heilig, und wie Raba sagt, nicht heilig. R. Hona sagt, sie sei heilig, denn er ist der Ansicht, die Heiligkeit[66]erfolge[67] rückwirkend, und sobald der größere Teil[68]hervorgekommen ist, stellt es sich heraus, daß sie rückwirkend schon vorher heilig war und der Ver-

Anm. 49); das in der Einzahl gebrauchte W. פרסה deutet auf den Einhufer im Leibe einer Kuh. 57. Daß diese Lehre die Ansicht RS.s vertrete. 58. Am Schlusse dieser Lehre. 59. Diese Mišna ist anonym u. ihm werden in der Regel solche zugeschrieben; cf. Syn. Fol. 86a. 60. Daß in einem solchen Falle das ganze Vieh als Brandopfer gelte. 61. Lev. 27,9. 62. Somit wäre ja der Vergleich des Umtausches mit der Weihung zum Opfer ganz hinfällig. 63. Sein Gegner braucht durchaus nicht hinsichtl. der Weihung zum Opfer seiner Ansicht zu sein, somit kann es auch RM. od. RJ. sein. 64. Von der Geburt, obgleich die Erstgeburt heilig ist. 65. Die folgende Geburt ist nicht heilig. 66. Die beim 2. Drittel erfolgt. 67. Da das 1. Drittel bereits außen war. 68. Das 2. Drittel, das mit dem 1., das

kauf ungültig ist. Rabba sagt, sie sei nicht heilig, denn er ist der Ansicht, die Heiligkeit erfolge von jetzt[69] ab, und der Verkauf[70] ist gültig. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wurde gelehrt: Wenn ein Drittel [der Geburt] durch die Seite[71] und zwei Drittel durch die Gebärmutter herausgekommen sind, so ist sie, wie R. Hona sagt, nicht heilig, und wie Rabba sagt, heilig. R. Hona sagt, sie sei nicht heilig, denn er vertritt hierbei seiner Ansicht, die Heiligkeit erfolge rückwirkend, und der erste größere Teil war ja nicht[72] in der Gebärmutter. Rabba sagt, sie sei heilig, denn er vertritt hierbei seine Ansicht, die Heiligkeit erfolge von jetzt ab, und der größere Teil kam durch die Gebärmutter heraus. Und [beide Lehren] sind nötig. Würde nur die eine gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Hona vertrete seine Ansicht nur bei dieser, weil er sonst erleichternd wäre, bei der anderen aber, wo dies[73] erschwerend ist, pflichte er Rabba bei. Und würde nur die andere gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Rabba vertrete seine Ansicht nur bei dieser, während er bei jener R. Hona beipflichte. Daher sind beide nötig. — Wir haben gelernt: Wenn [ein Vieh] bei der ersten Geburt schwer wirft, so darf man Glieder einzeln abschneiden und vor die Hunde werfen. Doch wohl abschneiden und liegen[74] lassen, und wenn du sagst, die Heiligkeit erfolge rückwirkend, müßte man sie ja begraben[75]!? — Nein, hier handelt es sich um den Fall, wenn man sie abschneidet und fortwirft. — Weshalb lehrt er demnach, wenn man, falls man sie abschneidet und liegen läßt, sie begraben muß, im Schlußsatze, daß, wenn der größere Teil hervorgekommen ist, man sie begraben müsse, sollte er doch beim selben Falle einen Unterschied machen: dies gilt nur dann, wenn man Glieder einzeln abschneidet und fortwirft, wenn man sie aber abschneidet und liegen läßt, sind sie zu begraben!? — Dies lehrt er auch: dies nur dann, wenn man sie abschneidet und fortwirft, wenn man sie aber abschneidet und liegen läßt, so ist es ebenso, als würde der größere Teil hervorgekommen sein, und sie sind zu begraben.

Fol. 70

Raba fragte: Richtet man sich bei den Gliedern nach dem größeren Teile[76], oder richtet man sich bei den Gliedern nicht nach dem größeren Teile? — In welchem Falle: wollte man sagen, wenn der größere Teil [der

bereits außen war, zu vereinigen ist. 69. Beim Herauskommen des 2. Drittels. 70. Das mittlere Drittel gehört dem Nichtjuden, somit können auch die anderen nicht heilig werden. 71. Die auf diese Weise hervorgeholte Erstgeburt ist nicht heilig. 72. Beim 2. Drittel war das 1. Drittel durch die Seite gekommen, u. da die Heiligkeit, die bei der größeren Hälfte des 2. Drittels erfolgt, rückwirkend erfolgt, verbleibt auf die normale Geburt nur der größere Teil des 2. Drittels. 73. Die entgegengesetzte Ansicht, daß die Heiligkeit vom 2. Drittel ab erfolge. 74. Bis der größere Teil sich angesammelt hat. 75. Da sie bei der Ansammlung des größeren Teiles heilig werden. 76. Ob der kleinere Teil des Gliedes, der hervor-

Geburt] mit dem kleineren Teile des Gliedes hervorgekommen[77] ist, und die Frage sei, ob der außen befindliche kleinere Teil zum größeren Teile des Gliedes[78] oder zum größeren Teile der Geburt gehöre, so ist es ja klar, daß man nicht den größeren Teil der Geburt lasse und sich nach dem größeren Teile des Gliedes richte!? – Vielmehr, wenn die Hälfte mit dem größeren Teile des Gliedes hervorgekommen ist, und die Frage ist, ob der innen befindliche kleinere Teil des Gliedes zum größeren Teile gehöre[79]. – Komm und höre: Ist der größere Teil hervorgekommen, so ist [die Geburt] zu begraben. Was ist nun unter 'größerer Teil' zu verstehen: wollte man sagen, der wirklich größere Teil, so wissen wir ja von jeher, daß der größere Teil dem ganzen gleiche; doch wohl, wenn die Hälfte mit dem größeren Teile eines Gliedes hervorgekommen ist. – Nein, wenn der größere Teil mit einem kleineren Teile eines Gliedes hervorgekommen ist; er lehrt uns damit, daß man nicht den größeren Teil der Geburt lasse und sich nach dem größeren Teile des Gliedes richte.

Raba fragte: Wie ist es, wenn man sie[80] mit Bast, mit einem Gewande oder mit der Eihaut umwickelt hat? – Mit der Eihaut ist es ja normal!? – Vielmehr, mit der Eihaut eines anderen [Tieres]. – Wie ist es, wenn sie[81] sie umschlungen und herausgezogen hat? In welchem Falle; ist sie mit dem Kopfe [voran] hervorgekommen, so ist es ja bereits erfolgt[82]!? – Vielmehr, wenn sie mit den Hinterbeinen [voran] hervorgekommen ist. – Wie ist es, wenn ein Wiesel[83] sie verschlungen und herausgebracht hat? – Wenn es sie herausgebracht hat, so hat es sie ja herausgebracht[84]!? – Vielmehr, wenn es sie verschlungen, herausgebracht, zurück hineingebracht und ausgespieen hat, und sie von selbst herausgekommen ist. – Wie ist es, wenn man zwei Muttermünde an einander geschlossen hat und sie aus dem einen in den anderen gekommen[85] ist: enthebt sie nur ihre [Mutter], nicht aber die andere oder auch die andere? – Dies bleibt unentschieden.

R. Aḥa fragte: Wie ist es, wenn die Wände des Muttermundes sich ausgeweitet[86] haben: macht das innere des Muttermundes heilig, was hier-

gekommen ist, zum innerhalb befindlichen größeren Teile gehört. 77. Wenn durch dieses der größere Teil der Geburt entsteht. 78. Wonach kein größerer Teil der Geburt vorhanden ist. 79. Wodurch auch ein größerer Teil der Geburt entstehen würde, obgleich effektiv nur die Hälfte hervorgekommen ist. 80. Die Geburt, sodaß die Berührung mit der Wandung des Muttermundes vermieden worden ist. 81. Nach einigen Kommentaren, die Frau, die bei der Geburt Hilfe leistet, nach anderen, eine Zwillingsgeburt. 82. Vor den genannten Manipulationen, da mit dem Hervortreten des Kopfes die Geburt als vollzogen gilt. 83. Im Leibe der Mutter. 84. In diesem Falle ist sie ja entschieden nicht heilig. 85. Die Frage ist, ob das andere Vieh dadurch von der Erstgeburt enthoben ist. 86. Sodaß die Geburt sie nicht berührt hat. 87. Nach Raschi, nach oben bis in den Hals ver-

bei der Fall ist, oder macht die Berührung des Muttermundes heilig, was hierbei nicht der Fall ist?

Mar, Sohn des R. Aši, fragte: Wie ist es, wenn die Wände der Gebärmutter ausgerissen worden sind. — Wenn sie ausgerissen worden sind, sind sie ja nicht vorhanden!? — Vielmehr, wie ist es, wenn sie ausgerissen worden sind[87] und dem Vieh am Halse hängen: machen sie nur an ihrer richtigen Stelle heilig, nicht aber außerhalb ihrer Stelle, oder machen sie auch außerhalb ihrer Stelle heilig?

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wie ist es, wenn die Wände des Muttermundes abgeschält worden sind? Dieser erwiderte: Du berührst eine Frage, die wir bereits aufgeworfen haben. R. Zera fragte nämlich, und manche sagen, R. Zera fragte R. Asi, wie es denn sei, wenn das Vorhandene[88] mehr ist als das Durchbrochene, und sie durch das Durchbrochene, oder das Durchbrochene mehr ist als das Vorhandene und sie durch das Vorhandene hervorgekommen ist. Er fragte nur hinsichtlich des Falles, wenn das Durchbrochene mehr ist als das Vorhandene, wo immerhin solches vorhanden ist, er fragte aber nicht hinsichtlich des Falles, wenn er ganz fortgeschält ist.

WENN DIE GEBURT IM LEIBE DES VIEHS VERENDET IST UND DER HIRT DIE HAND HINEINGESTECKT UND SIE BERÜHRT HAT, SO IST ER, EINERLEI OB ES EIN UNREINES ODER EIN REINES VIEH IST, REIN. R. JOSE DER GALILÄER SAGT, BEI EINEM UNREINEN SEI ER UNREIN UND BEI EINEM REINEN REIN. iii,1 Col.b

GEMARA. Was ist der Grund des ersten Autors? R. Ḥisda erwiderte: Es ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn die Mutter es bewirkt, [die Geburt] zum Essen erlaubt zu machen, wie sollte sie nicht bewirken, sie von der Unreinheit des Aases zu entheben!? — Wir wissen dies von einem reinen Vieh, woher dies von einem unreinen? — Die Schrift sagt:[89] *und wenn eines vom Vieh verendet*, das ist das unreine Vieh, *das euch zur Nahrung dient*, das ist das reine Vieh; das unreine Vieh wird mit dem reinen verglichen: wie die Geburt eines reinen rein ist, ebenso ist die Geburt eines unreinen rein. — Was ist der Grund R. Jose des Galiläers? R. Jiçḥaq erwiderte: Die Schrift sagt: [90]*und alles, was auf seinen Tatzen geht, in*[91]*allem Getier, das geht &c.*, was auf den Tatzen geht im Getier, habe ich dir als unrein erklärt. Demnach sollte doch der Einhufer im Leibe einer Kuh unrein sein, denn er ist ja ein auf den Tatzen gehendes im Getier!? — Dies gilt nur von einem auf den Tatzen gehenden im auf vier [Klauen][92] gehenden, während dieser ein auf vier gehendes im auf acht gehenden ist. — Demnach sollte doch

schoben worden sind. 88. Vom Muttermunde. 89. Lev. 11,39. 90. Ib. V. 27. 91. So nach der t.schen Auslegung, die Geburt, die sich im Leibe des Tieres be-

eine Kuh im Leibe eines Kamels nicht unrein sein, denn sie ist ein auf acht gehendes im auf vier gehenden[93]!? – [Es heißt:] *geht, alles, was geht,* dies schließt eine Kuh im Leibe eines Kamels ein. – Ein Einhufer im Leibe eines Einhufers[94]sollte ja unrein sein, denn er ist ein auf vier gehendes in einem auf vier gehenden!? – Dafür ist ja [der Schluß] R. Ḥisdas vom Schwereren auf das Leichtere[95]vorhanden. R. Aḥadboj b. Ami wandte ein: Demnach[96]sollte ja ein Schwein im Leibe einer Sau nicht unrein sein, denn es ist ja ein auf acht gehendes in einem auf acht gehenden!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman b. Jiçḥaq, ist dies[97]hieraus zu entnehmen:[98]*Wenn*[99]*jemand irgend etwas Unreines anrührt, ein Aas von einem unreinen Wilde, ein Aas von einem unreinen Vieh oder ein Aas von einem unreinen Kriechtiere;* ist denn nur das Aas eines unreinen Viehs unrein und das Aas eines reinen nicht unrein? Vielmehr gilt dies[100]von der Geburt; im unreinen ist sie[101]unrein und im reinen ist sie rein. – Wozu ist nun, wenn dies aus dem Schriftverse des R. Naḥman b. Jiçḥaq entnommen wird, der des R. Jiçḥaq nötig!? – Wäre der des R. Jiçḥaq nicht vorhanden, so könnte man glauben, jener deute vollständig auf die Lehre Rabbis[102], so lehrt er uns.

Es wird gelehrt: R. Jonathan sagte: Ich sprach zu Ben Ázaj: Wir lernen[103], daß das Aas eines reinen Viehs unrein ist, daß das Aas eines unreinen Viehs unrein ist und daß das Aas eines unreinen Wildes unrein ist, nicht aber lernen wir dies vom Aas eines reinen Wildes; woher dies? Er sprach zu mir: *Und alles, was auf seinen Tatzen geht in allem*[104]*Getiere, das geht.* Ich sprach dann zu ihm: Es heißt ja nicht: alles Getier, sondern: *in allem Getiere,* und dies deutet auf das, was auf seinen Tatzen geht im Getiere. Er sprach zu mir: Was sagt Jišmáél in dieser Sache? Ich sprach zu ihm: *Wenn eines vom Vieh verendet,* das ist das unreine Vieh; *das euch zur Nahrung dient,* das ist das reine Vieh; wir lernen, daß das Wild im Vieh und das Vieh im Wild einbegriffen ist: das reine Wild im reinen Vieh, das unreine Wild im unreinen Vieh, das unreine Vieh im unreinen Wilde, und das reine Vieh im reinen Wilde. Da sprach er zu mir wörtlich wie folgt: Schade, daß Ben Ázaj nicht bei R. Jišmáél

Fol. 71

findet. 92. Dh. von einem Einhufer im Leibe eines Einhufers. 93. Während nach RJ. die tote Geburt in einem unreinen Tier unrein ist. 94. Ein normales, reines Vieh, das keine gespaltenen Klauen hat. 95. Wenn die Geburt durch die Mutter zum Essen erlaubt wird, so wird sie durch sie erst recht von der Unreinheit enthoben. 96. Wenn dies von den gespaltenen Klauen der Mutter abhängt. 97. Daß die Geburt im reinen Tiere rein u. im unreinen unrein ist. 98. Lev. 5,2. 99. Der T. hat die Lesart des Samaritaners, כי תגע, während der masor. Text אשר תגע hat. 100. Daß zwischen dem Aase eines reinen u. eines unreinen Viehs zu unterscheiden ist. 101. Wenn sie sich tot im Leib der lebenden Mutter befindet. 102. Weit. Fol. 71a. 103. Oben aus Lev. 11,39. 104. Dies schließt das reine Wild

famuliert hat. — Woher, daß das Wild im Vieh einbegriffen ist? — Es heißt:[105] *dies ist das Vieh, das ihr essen dürft: Rind, Schaflamm &c. Hirsch, Gazelle, Dammhirsch &c.* Wie ist dies[106] zu erklären? Das Wild ist im Vieh einbegriffen. — Woher, daß das Vieh im Wilde einbegriffen ist? — Es heißt:[107] *das ist das Wild, das ihr essen dürft, von allem Vieh auf Erden, das gespaltene Klauen hat.* Wie ist dies[106] zu erklären? Das Vieh ist im Wilde einbegriffen. Das reine Wild im reinen Vieh, hinsichtlich der Kennzeichen[108]. Das unreine Wild im unreinen Vieh, hinsichtlich der Kreuzung[109]. Das unreine Vieh im unreinen Wilde, hinsichtlich einer Lehre Rabbis, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte: Es heißt ja[110] schon *Wild*, wozu heißt es *Vieh*[111]? Hier heißt es *unreines Vieh* und dort[112] heißt es *unreines Vieh*, wie dort von der Verunreinigung des Heiligen gesprochen wird, ebenso auch hier von der Verunreinigung des Heiligen. Das reine Vieh im reinen Wilde hinsichtlich der Schöpfung[113]. Wir haben nämlich gelernt: Hat [ein Weib] eine Art Vieh, Wild oder Geflügel abortiert, einerlei ob ein unreines oder ein reines, so muß es, wenn es männlich ist, wie bei einem Knaben, und wenn es weiblich ist, wie bei einem Mädchen [in Unreinheit] verweilen; ist dies nicht bekannt, so verweile sie wie bei einem Knaben und einem Mädchen[114] — so R. Meír. Die Weisen sagen, was nicht die Gestalt eines Menschen hat, gelte nicht als Kind. — Wozu ist jener Schriftvers[98] nach den Rabbanan[115] nötig? — Er deutet vollständig auf die Lehre Rabbis.

WENN EINEM WEIBE DAS KIND IM LEIBE GESTORBEN IST UND DIE HEBAMME DIE HAND HINEINGESTECKT UND ES BERÜHRT HAT, SO IST DIE HEBAMME SIEBEN TAGE UNREIN UND DAS WEIB REIN, BIS DAS KINND HERAUSGEKOMMEN IST. iii,2

GEMARA. Rabba sagte: Wie die verschluckte Unreinheit[116] nicht ver-

ein, u. weiter wird vom Aase desselben gesprochen. 105. Dt. 14,4,5. 106. Die Aufzählung des Wildes unter dem Vieh u. umgekehrt. 107. Lev. 11,2,3. 108. Der Reinheit, die nur beim Vieh angegeben sind. 109. Deren Verbot nur beim Vieh angegeben (cf. Lev. 19,19) ist. 110. Lev. 5,2, hinsichtl. der Verunreinigung durch Berührung eines Aases. 111. Letzteres ist ja im ersteren einbegriffen. 112. Lev. 7,21, hinsichtl. der Berührung von Opferfleisch durch einen Unreinen. 113. Sowohl vom Menschen (Gen. 2,7) als auch vom Wilde (ib. V. 19) wird der Ausdruck 'erschaffen' gebraucht, woraus gefolgert wird, daß, wenn ein Weib eine tierförmige Mißgeburt abortiert, es ebenfalls nach der Geburt unrein sei (cf. Lev. 12,2ff.). u. hierin gleicht das Vieh dem Wilde. 114. Die sogenannten Reinheitstage (während welcher sie nicht als Menstruierende gilt), die bei der Geburt eines Mädchens 66 betragen (cf. Lev. 12,5), laufen in diesem Falle mit dem 40. Tage der Geburt ab, wie bei der Geburt eines Knaben. 115. Die bei der toten Geburt zwischen einem reinen u. einem unreinen Vieh keinen Unterschied machen. 116. Dh. eine levit. unreine bezw. reine Sache. 117. Beispielsweise im in der Mišna ge-

unreinigend[117] ist, so wird auch die verschluckte Reinheit[116] nicht unrein[118]. Woher dies von der verschluckten Unreinheit? — Es heißt:[119] *wer von ihrem Aase ißt, wasche seine Kleider*; es kann ja vorkommen, daß er kurz vor Sonnenuntergang[120] gegessen[121] hat, dennoch sagt der Allbarmherzige, daß er rein sei. — Vielleicht ist es hierbei anders, da es ja nicht mehr für einen Fremdling[122] verwendbar ist!? Allerdings [ist dies nicht zu erwidern] nach R. Joḥanan, denn er sagt, sowohl in der einen, als auch in der anderen[123] Hinsicht, solange es für einen Hund verwendbar[124] ist, nach Bar Pada aber, welcher sagt, hinsichtlich der schweren Unreinheit, solange es für einen Fremdling, und hinsichtlich der leichten Unreinheit, solange es für einen Hund [verwendbar ist], erfolgt dies vielleicht aus dem Grunde, weil es für einen Fremdling nicht verwendbar[125] ist!? — Zugegeben, daß es in seiner Gegenwart für ihn nicht verwendbar ist, in seiner Abwesenheit[126] aber ist es für ihn verwendbar. — Wir wissen dies von der verschluckten Unreinheit, woher dies von der verschluckten Reinheit? Dies ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn das mit einem Deckel versehene Tongefäß, das die darin befindliche Unreinheit nicht zurückhält, denn der Meister sagte, die gepreßte Unreinheit[127] dringe nach oben bis zum Himmel, die darin befindliche Reinheit vor Verunreinigung[128] schützt, um wieviel mehr schützt ein Mensch, der die in ihm befindliche Unreinheit[129] zurückhält, die in ihm befindliche Reinheit vor Verunreinigung. — Wohl gilt dies von einem Tongefäße, das auch nicht von der Außenseite verunreinigungsfähig[123] ist, während ein Mensch von der Außenseite verunreinigungsfähig ist!? — Wir sprechen nicht von der Außenseite, sondern von der Innenseite[130], und in dieser Hinsicht ist es im Gegenteile beim Tongefäße strenger, da es sogar durch seinen Innenraum[131] verunreinigend ist. — Wir wissen

Col.b

lehrten Falle. 118. Wenn beispielsweise jemand eine Sache verschluckt hat u. erstgradig unrein wird. 119. Lev. 11,40. 120. Wo er Reinheit erlangt. 121. Die unreine Speise ist noch nicht verdaut u. bleibt unrein. 122. Dt. 14,21 heißt es, daß man das Aas nicht esse, sondern einem Fremdling gebe, woraus gefolgert wird, daß nur das, was für einen Fremdling verwendbar ist, hinsichtl. der Unreinheit als Aas gilt. 173. Hinsichtl. der schwereren Verunreinigung von Menschen u. hinsichtl. der leichteren Verunreinigung von Speisen. 124. Gilt es hinsichtl. der Verunreinigung als Aas. 125. Aus diesem Grunde ist es im Leibe nicht verunreinigend, u. nicht aus dem Grunde, weil es verschluckt ist. 126. Wenn er nicht weiß, daß das Stück verschluckt war. 127. Befindet sich die durch Bezeltung verunreinigende Sache frei in einem Raume, so wird die Unreinheit durch die Decke begrenzt, dh. sie reicht nicht über diese hinaus, ist sie aber gepreßt, dh. wenn zwischen dieser und der Decke keine Handbreite freier Raum vorhanden ist, so reicht die Unreinheit unbegrenzt bis zum Himmel hinauf. 128. Cf. supra Fol. 24b. 129. Wenn er Unreines verschluckt hat, wie im oben angezogenen Falle. 130. Von der eingeschlossenen Unreinheit u. Reinheit. 131. Wenn sich darin

dies von der verschluckten [Unreinheit], die oben[132]eingedrungen ist, woher dies von der unten[132]eingedrungenen [Unreinheit]. — Dies ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn die oben eingedrungene, wo keine Verwesung[133]erfolgt, geschützt ist, um wieviel mehr ist die unten eingedrungene, wo eine Verwesung[133]erfolgt, geschützt. — Die Verwesung unten erfolgt ja durch die obere[134]!? — Immerhin ist die unten erfolgte Verwesung wirksamer[135]. — Wir wissen dies vom Verschluckten in einem Menschen, woher dies vom Verschluckten in einem Vieh? — Dies ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn ein Mensch, der lebend verunreinigungsfähig ist, das Verschluckte schützt, um wieviel mehr schützt ein Vieh, das lebend nicht verunreinigungsfähig ist, das Verschluckte. — Wohl gilt dies von einem Menschen, der in einem aussätzigen Hause[136]des Verweilens benötigt[137], während ein Vieh in einem aussätzigen Hause des Verweilens nicht benötigt[138]!? — Ein Vieh benötigt in einem aussätzigen Hause nicht des Verweilens, nur hinsichtlich der Sachen, die sich auf ihm[139]befinden, und in dieser Hinsicht benötigt dessen ein Mensch ebenfalls nicht. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand in ein aussätziges Haus eintritt und seine Kleider auf der Schulter und seine Sandalen und Ringe in den Händen[140]trägt, so ist er samt diesen sofort unrein; wenn er aber seine Kleider [am Körper], seine Sandalen an den Füßen und seine Ringe an den Fingern anhat, so ist er sofort unrein und diese bleiben rein, bis er solange verweilt hat, als man ein Peras essen kann, Weizenbrot und nicht Gerstenbrot, und zwar angelehnt und mit Zukost. Raba sprach: Beides haben wir ja gelernt: von der verschluckten Unreinheit haben wir es gelernt, und von der verschluckten Reinheit haben wir es gelernt!? Von der verschluckten Unreinheit, denn wir haben gelernt: wenn jemand einen unreinen Ring verschluckt hat, so tauche er unter und esse seine Hebe; hat er ihn ausgebrochen, so ist er unrein und macht auch ihn unrein. Von der verschluckten Reinheit, denn wir haben gelernt: Wenn jemand einen reinen Ring verschluckt hat und in das Zelt eines Toten eingetreten ist, und nachdem er die Besprengung empfangen, dies wiederholt[141]hat und untergetaucht ist, ihn ausbricht, so verbleibt [der Ring] in

etwas schwebend befindet, ohne es zu berühren; cf. supra Fol. 25a. 132. Durch den Mund, bezw. durch den After. 133. Die Speise ist im Magen noch nicht ganz verwest, sondern erst wenn sie sich im Mastdarm befindet. 134. Dadurch, daß die Speisen vorher durch den Mund in den Körper gekommen sind. 135. Die Speise befindet sich da in verwesterem Zustande. 136. Cf. Lev. 14,34ff. 137. Um die Unreinheit auf die Kleider zu übertragen. 138. Kommt es mit Sachen beladen in einen aussätzigen Raum, so sind diese sofort unrein. 139. Da es sich bei ihm nicht um Kleider handeln kann, u. nur bezügl. dieser benötigt ein Mensch des Verweilens. 140. Als Last u. nicht als Kleidungsstücke bezw. Schmuck. 141.

seinem früheren Zustande[142]. — Rabba spricht von dem Falle, wenn jemand zwei Ringe verschluckt hat, einen unreinen und einen reinen, daß nämlich der unreine den reinen nicht unrein[143] mache. — Der Fall von der Geburt und der Hebamme gleicht ja dem Falle von den zwei Ringen, und die Geburt macht die Hebamme unrein!? Rabba erwiderte: Anders verhält es sich bei der Geburt, weil sie später herauskommen muß. Raba entgegnete: Die Geburt muß später herauskommen und der Ring muß nicht später hervorkommen!? Vielmehr, sagte Raba, die Pumbedithenser wissen dies[144] zu erklären, das ist R. Joseph. R. Joseph sagte nämlich im Namen des R. Jehuda im Namen Šemuéls: Diese Unreinheit ist nicht aus der Tora, sondern eine Bestimmung der Schriftgelehrten. — Was heißt: es ist nicht aus der Tora, sondern eine Bestimmung der Schriftgelehrten? — Man sage nicht, dies gelte nur nach R. Áqiba, welcher sagt, die Geburt im Mutterleibe sei unrein, sondern auch nach R. Jišmáél, welcher sagt, die Geburt im Mutterleibe sei rein, ist hierbei rabbanitisch Unreinheit angeordnet worden. — Aus welchem Grunde? R. Hošaja erwiderte: Es ist zu berücksichtigen, die Geburt könnte den Kopf aus dem Vorraum[145] hervorstecken. — Demnach sollte dies auch vom Weibe[146] gelten!? — Das Weib merkt es. — Sie kann es ja auch der Hebamme sagen!? — Sie ist zerstreut.

Was ist dies für ein Streit zwischen R. Jišmáél und R. Áqiba? — Es wird gelehrt:[147] *Jeder, der auf dem Felde berührt*, dies[148] schließt die Geburt im Mutterleibe aus — so R. Jišmáél. R. Áqiba sagt, dies schließe Rollstein und Stütze[149] ein. — Und R. Jišmáél!? — Über Rollstein und Stütze besteht eine überlieferte Lehre[150]. — Woher entnimmt R. Áqiba, daß die Geburt im Mutterleibe nach der Tora unrein ist? R. Ošája erwiderte: Die Schrift sagt:[151] *wer einen Toten berührt, in*[152] *einer Menschenseele*; ein Toter in einem Menschen, das ist wohl die Geburt im Mutterleibe. — Und R. Jišmáél!? — Dies deutet darauf, daß ein Viertel[log] Blut von einem Toten verunreinigend sei. Es heißt: *wer einen Toten berührt, in einer Menschenseele*, und die Seele eines Menschen[153], die verunreinigend ist, ist wohl ein Viertel[log] Blut. R. Áqiba aber vertritt seine Ansicht, auch ein Viertel[log] Blut von zwei Toten[154] sei durch

Cf. Num. 19,19. 142. Die Unreinheit durch die Leiche wird auf ihn nicht übertragen. 143. Dieser Fall ist aus den angezogenen Lehren nicht zu entnehmen. 144. Weshalb die Hebamme durch die Geburt unrein wird. 145. Der Scheide (vgl. S. 205 Anm. 11); die Geburt ist dann vollzogen u. das tote Kind verunreinigend. 146. Der Mutter, auch sie sollte unrein sein. 147. Num. 19,16. 148. Auf dem Felde, nur wenn es frei liegt. 149. Der Gruft (vgl. Bd. I S. 925 Anm. 101); auch diese sind verunreinigend. 150. Daß sie unrein sind; hierfür ist kein Schriftvers nötig. 151. Num. 19,13. 152. So nach dieser Auslegung. 153. Wo-

Bezeltung verunreinigend. Es wird nämlich gelehrt: R. Áqiba sagte: Woher, daß ein Viertel[log] Blut von zwei Toten durch Bezeltung verunreinigend ist? Es heißt:[155] *zu den Seelen von Toten soll er nicht eintreten*, ein Quantum[156] bei zwei Seelen.

iv Col.b WENN EIN VIEH EINEN SCHWEREN WURF HAT UND DIE GEBURT EIN VORDERBEIN HERAUSGESTRECKT UND MAN ES ABGESCHNITTEN UND DARAUF DIE MUTTER GESCHLACHTET HAT, SO IST DAS FLEISCH[157] REIN; HAT MAN ZUERST DIE MUTTER GESCHLACHTET UND ES NACHHER ABGESCHNITTEN, SO IST DAS FLEISCH VON AAS[158] BERÜHRT — SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, VON TOTVERLETZT GESCHLACHTETEM BERÜHRT. WIE WIR BEIM TOTVERLETZTEN FINDEN, DASS DAS SCHLACHTEN ES REIN[159] MACHT, EBENSO MACHT DAS SCHLACHTEN DES VIEHS DAS GLIED REIN. R. MEÍR ERWIDERTE IHNEN: NEIN, SOLLTE DENN DAS SCHLACHTEN, DAS BEIM TOTVERLETZTEN DIESES SELBST REIN MACHT, AUCH DAS GLIED REIN MACHEN, DAS NICHT ZU DIESEM SELBST GEHÖRT!? WOHER, DASS DAS TOTVERLETZTE DURCH DAS SCHLACHTEN REIN WIRD: DAS UNREINE VIEH IST ZUM ESSEN VERBOTEN, UND DAS TOTVERLETZTE IST ZUM ESSEN VERBOTEN, WIE DAS SCHLACHTEN DAS UNREINE VIEH NICHT REIN MACHT, EBENSO SOLLTE DAS SCHLACHTEN DAS TOTVERLETZTE NICHT REIN MACHEN? — NEIN, WENN DIES VOM UNREINEN VIEH GILT, DAS NIEMALS TAUGLICH WAR, SOLLTE DIES AUCH VOM TOTVERLETZTEN GELTEN, DAS TAUGLICH WAR!? NIMM DIR, WAS DU GEHOLT[160] HAST. WOHER DIES VON DEM, WAS TOTVERLETZT AUS DEM MUTTERLEIBE GEKOMMEN[161] IST? — NEIN, WENN DIES VOM UNREINEN VIEH GILT, BEI DESSEN ART ES KEIN SCHLACHTEN GIBT, SOLLTE ES AUCH VOM TOTVERLETZTEN GELTEN, BEI DESSEN ART ES EIN SCHLACHTEN GIBT!? DIE LEBENDE ACHTMONATGEBURT WIRD DURCH DAS SCHLACHTEN NICHT REIN, WEIL ES BEI DESSEN ART KEIN SCHLACHTEN GIBT[162].

GEMARA. Weshalb denn, dies[163] ist ja eine verborgene Unreinheit, und die verborgene Unreinheit macht ja nicht unrein!? Es wäre also anzunehmen, daß R. Meír hierbei seine Ansicht[164] vertritt, denn wir haben gelernt: Wenn eines[165] von drei zu drei [Handbreiten][166] geteilt worden

ran das Menschenleben hängt. 154 Von jedem nur ein halbes Quantum. 155. Lev. 21,11. 156. Das W. נפש, das auf das Quantum deutet (das, wodurch der Tod erfolgt), wird in der Einzahl gebraucht. 157. Der Geburt, die lebend nicht verunreinigungsfähig ist. 158. Das Glied eines lebenden Tieres ist gleich einem Aase verunreinigend. 159. Es gilt nicht als Aas, obgleich es dadurch nicht zum Essen erlaubt wird. 160. Der Schluß ist hinfällig. 161. Das ebenfalls niemals tauglich war. 162. Da sie nicht lebensfähig ist. 163. Die Stelle, wo die Geburt vom unreinen Gliede berührt wird. 164. Daß eine solche verunreinigend sei. 165. Ein Stück Stoff von einem durch Auftreten eines Flußbehafteten unreinen Laken. 166. Nur in dieser Größe ist es für die schwere, erstgradige Unreinheit durch Auftreten empfänglich; kleinere Stücke, bis zur Größe von 3 zu 3 Fingerbreiten (cf.

ist, so ist es nicht mehr durch Auftreten unrein, wohl aber unrein durch Berührung des durch Auftreten Unreinen[167] — so R. Meír. (Hierzu wird gelehrt:) R. Jose sprach: Welches durch Auftreten Unreine hat dieses denn[168] berührt!? Vielmehr ist es, wenn der Fußbehaftete es wirklich berührt hat, durch Berührung unrein. — Hierzu wurde ja aber gelehrt: Úla sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn eines von drei zu drei [Handbreiten] geteilt worden[169] ist, wenn aber eines von drei zu drei [Fingerbreiten] von einem großen Gewande abgetrennt wird, so nehmen sie die Unreinheit[170] von diesem an. Ebenso nimmt auch hierbei [die Geburt] bei der Trennung vom Gliede die Unreinheit von diesem an. Rabina erwiderte: Beim Gewande ist es nicht zum Abschneiden[171] bestimmt, bei der Geburt aber ist es zum Abschneiden bestimmt, und was Fol. 73 zum Abschneiden bestimmt ist, gilt als abgeschnitten[172]. — Wohl nach R. Meír, denn wir haben gelernt: Wenn Geräte zu lange Griffe haben und abgeschnitten werden sollen, so tauche[173] man sie nur bis zum erforderlichen Maße[174] unter — so R. Meír. Die Weisen sagen, sie müssen vollständig untergetaucht werden. — Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn Speisen gelten, auch wenn sie nicht geteilt sind, als geteilt, und [die Teile] berühren einander. — Erklärlich ist es nach Úla, daß es 'abgeschnitten'[175] heißt, weshalb aber heißt es 'abgeschnitten' nach Rabina[176]!? — Da er im Anfangsatze 'abgeschnitten' lehrt, lehrt er auch im Schlußsatze 'abgeschnitten'.

Die Weisen sagen, von totverletzt Geschlachtetem berührt. Ist denn das totverletzt Geschlachtete verunreinigend!? — Freilich, dies nach dem Vater Šemuéls, denn der Vater Šemuéls sagte, wenn man ein Totverletztes geschlachtet hat, sei es beim Heiligen verunreinigend[177].

Wie wir beim Totverletzten finden, dass das Schlachten es rein macht, ebenso macht das Schlachten des Viehs das Glied[178] rein. Es wird

Sab. Fol. 26a), sind nur in leichterem Grade verunreinigungsfähig. 167. Da es vom durch Auftreten unreinen Laken berührt worden ist. 168. Nach der Teilung; die Berührung ist unsichtbar u. diese nicht verunreinigend. 169. In diesem Falle ist keine Übertragung der Unreinheit bei der Teilung vorhanden, da keines der Stücke die hierfür erforderliche Größe hat. 170. Durch die Berührung beim Abschneiden, die nicht zu vermeiden ist; auch RJ. pflichtet somit bei, daß es in einem solchen Falle nicht als unsichtbare Unreinheit gelte. 171. Die Trennung erfolgt beim Zerschneiden, u. erst nachher kann eine Berührung erfolgen. 172. Die Berührung ist schon vor dem Abschneiden erfolgt; in diesem Falle pflichtet auch RJ. bei, daß die Geburt unrein sei. 173. Wenn sie unrein sind. 174. Der überragende Teil gilt als bereits abgeschnitten. 175. Da dadurch die Berührung zum Vorschein kommt, während sie vorher unsichtbar war. 176. Nach welchem das Glied als abgeschnitten gilt, auch wenn dies nicht erfolgt ist. 177. Es macht Heiliges unrein. Nach Raschi (weit. Fol. 123b), wenn ein heiliges Vieh totverletzt geschlachtet worden ist; vgl. jed. Maimonides, *Jad.* הלכות אבות הטומאה, Kap. 2 § 8. 178. In manchen Texten auch in der Mišna, העובר, die Ge-

gelehrt: R. Meír sprach zu ihnen: Das Schlachten der Mutter ist es ja, das das Glied von der Unreinheit des Aases[179] enthebt, somit sollte es dieses auch zum Essen erlaubt machen!? Sie erwiderten ihm: Sie schützt das, was nicht zu seinem[180] Körper gehört, mehr als das, was zu seinem Körper gehört, denn wir haben gelernt, wenn man etwas von der Geburt im Mutterleibe abgeschnitten, sei es zum Essen erlaubt, und wenn von der Milz oder den Nieren, sei es zum Essen verboten. — Wie ist dies zu verstehen? Raba, manche sagen, Kadi, erwiderte: [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: R. Meír sprach zu ihnen: Das Schlachten der Mutter ist es ja, das das Glied von der Unreinheit des Aases enthebt, somit sollte es dieses auch zum Essen erlaubt machen!? Sie erwiderten ihm: Das Totverletzte beweist [das Entgegengesetzte]: das Schlachten enthebt es von der Unreinheit des Aases, macht es aber nicht zum Essen erlaubt. Er entgegnete ihnen: Nein, sollte denn das Schlachten, das beim Totverletzten dieses selbst rein macht, auch das Glied rein machen, das nicht zu diesem gehört!? Da erwiderten sie ihm: Sie schützt das, was nicht zu seinem Körper gehört, mehr als das, was zu seinem Körper gehört, denn wir haben gelernt, wenn man etwas von der Geburt im Mutterleibe abgeschnitten hat, sei es zum Essen erlaubt, und wenn von der Milz oder den Nieren, sei es zum Essen verboten. Ebenso wird auch gelehrt: R. Meír sprach zu ihnen: Was enthebt dieses Glied von der Unreinheit des Aases? Sie erwiderten ihm: Das Schlachten der Mutter. — Demnach sollte es dieses auch zum Essen erlaubt machen!? Sie erwiderten ihm: Vom Totverletzten ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen: das Schlachten enthebt es von der Unreinheit des Aases, macht es aber nicht zum Essen erlaubt. Er entgegnete ihnen: Sollte denn das Schlachten, das das Totverletzte und ein [an einem Vieh] hängendes[181] Glied, das zu diesem selbst gehört, rein macht, auch die Geburt rein machen, die nicht zu diesem gehört!? Sie erwiderten ihm: Sie schützt das, was nicht zu seinem Körper gehört, mehr als das, was zu seinem Körper gehört, denn wir haben gelernt, wenn man etwas von der Geburt im Mutterleibe abgeschnitten hat, sei es zum Essen erlaubt, und wenn von der Milz oder den Nieren, sei es zum Essen verboten.

R. Šimón b. Laqiš sagte: Wie sie über die Geburt streiten, so streiten sie auch über einzelne Glieder[182]. R. Johanan aber sagte: Sie streiten nur über ein Glied der Geburt, über ein Glied vom Vieh selbst aber stimmen

burt; die weiter folgende Lehre hat jed. האבר. 179. Nach der entgegengesetzten Ansicht. 180. Des geschlachteten Muttertieres. 181. Cf. infra Fol. 127b. 182. Die lose an einem Vieh hängen u. durch das Schlachten zum Essen nicht erlaubt werden; nach den Weisen werden sie durch das Schlachten rein, nach RM. nicht.

sie überein, daß das Schlachten das Abfallen[183] bewirke. R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Folgendes ist der Grund R. Joḥanans: nach den Rabbanan[184] gibt es für das eine ein Mittel durch das Zurückziehen[185] und für das andere kein Mittel durch das Zurückziehen. Man wandte ein: R. Meír entgegnete ihnen: Nein, sollte denn das Schlachten, das das Totverletzte und ein [an einem Vieh] hängendes Glied, das zu diesem selbst gehört, rein Col.b macht, auch die Geburt rein machen, die nicht zu diesem gehört!? Allerdings entgegnete er ihnen nach R. Šimón b. Laqiš nach ihrer Ansicht: nach meiner Ansicht gibt es keinen Unterschied zwischen einem Gliede der Geburt und einem Gliede des Viehs, denn sie gleichen einander, gegen R. Joḥanan aber ist dies[186] ja ein Einwand!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Šimón b. Laqiš sagte: Wie sie über die Geburt streiten, so streiten sie auch über einzelne Glieder. R. Joḥanan aber sagte: Sie streiten nur über ein Glied der Geburt, über ein Glied vom Vieh selbst aber stimmen sie überein, daß das Schlachten das Abfallen nicht bewirke. R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Folgendes ist der Grund R. Joḥanans: nach R. Meír[187] gehört das eine zu seinem Körper und das andere nicht zu seinem Körper.

R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Joḥanans: Alle stimmen überein, daß das Verenden das Abfallen [des Gliedes][188] bewirke und das Schlachten es nicht bewirke. — Wovon wird hier gesprochen: wollte man sagen, vom Gliede der Geburt, so streiten sie ja hierüber, und wollte man sagen, vom Gliede des Viehs, so haben wir dies ja vom Verenden gelernt und vom Schlachten gelernt!? Wir haben dies vom Verenden gelernt: Ist das Vieh[189] verendet, so benötigt das Fleisch der Befähigung[190] und das Glied ist als Glied von einem lebenden [Vieh], nicht aber als Glied von einem Aase verunreinigend — so R. Meír. Wir haben dies vom Schlachten gelernt: Ist das Vieh[189] geschlachtet worden, so sind sie durch das Blut befähigt — so R. Meír. R. Šimón sagt, sie seien dadurch nicht befähigt worden[191]. — Wenn hieraus, so könnte man glauben, [das Wort] 'befähigt' beziehe sich nur auf das Fleisch. — Es heißt ja aber: so sind s i e[192] befä-

183. Das Glied gehört nicht mehr zum Körper u. wird durch das Schlachten nicht erlaubt, sondern gilt als Aas. 184. Nach welchen das Glied der Geburt durch das Schlachten rein wird. 185. Das Glied ist dann zum Essen erlaubt; cf. supra Fol. 68b. 186. In der vorangehenden Lehre sagt er ja, daß das Schlachten das nachhängende Glied zum Abgefallenen mache. 187. Nach dem die Geburt durch das Schlachten nicht rein wird. 188. Das Glied gehört nicht zum Aas, sondern gilt als Glied von einem lebenden Tiere; über den Unterschied zwischen beiden vgl. weit. Fol. 128b. 189. An welchem ein Stück Fleisch od. ein Glied lose hängt. 190. Durch Befeuchtung, um verunreinigungsfähig zu werden, gleich jeder anderen Speise; vgl. S. 44 Anm. 446. 191. Alle stimmen überein, daß sie an sich nicht unrein sind, das Schlachten somit kein Abfallen bewirke. 192. Wonach dies auch

higt!? — Man könnte glauben, dies sei auf das vom Vieh losgetrennte Fleisch und auf das vom Gliede losgetrennte Fleisch zu beziehen. — Womit ist dieses bedeutender[193] als jenes? — Man könnte glauben, dieses brauche, da es durch das, wovon es herkommt, schwerer unrein[194] wird, keiner Befähigung, so lehrt er uns. R. Joseph sagte: Halte dich an das, was R. Jiçḥaq b. Joseph gesagt hat, denn Rabba b. Bar Ḥana stimmt mit ihm überein. Es wird nämlich gelehrt:[195] *Fleisch auf dem Felde, Zerrissenes, sollt ihr nicht essen*; dies schließt das nachhängende Glied oder Fleisch an einem Vieh, Wild oder Geflügel, das man geschlachtet hat, ein. Hierzu sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, hierbei hat nur das Gebot der Enthaltung[196] Geltung. Fol. 74

R. Joseph saß vor R. Hona und trug vor: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hat man es[197] gegessen, so ist dieserhalb zu geißeln. Da sprach einer von den Jüngern zu ihnen: Hört nicht auf ihn; folgendes sagte R. Jiçḥaq b. Šemuél b. Martha im Namen Rabhs: Hat man es gegessen, so ist dieserhalb nicht[198] zu geißeln. R. Hona sprach: Auf wen sollen wir uns nun verlassen? Da wandte R. Joseph sein Gesicht ab[199] und sprach zu ihm: Was ist dies denn für ein Widerspruch; ich spreche vom Verenden, das das Abfallen bewirkt, und er spricht vom Schlachten, das das Abfallen nicht bewirkt.

Raba sagte: Woher das, was die Rabbanan gesagt haben, das Verenden bewirke das Abfallen und das Schlachten bewirke nicht das Abfallen? Es heißt:[200] *und alles, worauf eines von ihnen, wenn es tot ist, fällt, soll unrein werden*; was schließt dies aus, wollte man sagen, es schließe das lebende aus, so geht dies ja schon aus [dem Worte][201] *Aas* hervor. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß das Verenden das Abfallen bewirke[202] und das Schlachten das Abfallen nicht bewirke. R. Ada b. Abba sprach zu Raba: Dieser Schriftvers spricht ja von den Kriechtieren[203]!? Dieser erwiderte: Da dies[204] auf Kriechtiere, die nicht geschlachtet werden, nicht zu beziehen ist, so beziehe man es auf das Vieh. — Dieses deutet ja aber auf [die Auslegung:] wie beim Tod, sie sind nur feucht verunreinigend, nicht aber vertrocknet!? — Es heißt zweimal *tot*[205].

auf das nachhängende Glied zu beziehen ist. 193. Um dies von diesem besonders lehren zu müssen. 194. Da das abgefallene Glied mit dem Fleische zusammen dem Aase gleicht. 195. Ex. 22,30. 196. Es zu essen; es gilt nicht als Glied von einem lebenden Tiere u. ist daher nach der Tora nicht verboten; demnach bewirkt das Schlachten nicht das Abfallen. 197. Das lose nachhängende Glied. 198. Da dies nicht als Glied von einem lebenden Tiere gilt. 199. Als Zeichen des Unwillens. 200. Lev. 11,32. 201. Ib. V. 37. 202. Der Schriftvers wird wie folgt ausgelegt: alles, was von ihnen durch den Tod abfällt. 203. Bei denen das Schlachten nicht inbetracht kommt, wonach dieses auch nicht auszuschließen ist. 204. Die Ausschließung des Schlachtens; dieser Schriftvers spricht vom Aas, u. das W. 'tot' kann nur als Ausschließung des Schlachtens aufgefaßt werden. 205. Lev. 11,31,32.

R. Ḥisda sagte: Sie streiten nur über ein Glied von einer lebenden Geburt, über eines von einer toten Geburt aber stimmen sie überein, daß das Schlachten das Abfallen bewirke. Rabba aber sagte: Wie sie über das eine streiten, so streiten sie auch über das andere.

Die lebende Achtmonatgeburt &c. Es wird ja aber gelehrt, die Achtmonatgeburt beweise [das Entgegengesetzte], denn das Schlachten macht sie nicht rein, obgleich es bei deren Art ein Schlachten gibt!? R. Kahana erwiderte: Es gibt bei deren Art ein Schlachten durch die Mutter[206]. – Und unser Autor!? – Von (der Art) der Mutter entnimmt er keine Entgegnung. – Woher entnimmt der Autor, der hiervon eine Entgegnung entnimmt, daß das Schlachten das Totverletzte rein[207]mache!? – Er entnimmt dies aus einer Lehre des R. Jehuda im Namen Rabhs, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt:[208]*Und wenn vom Vieh verendet,* manches [verendete] Vieh ist verunreinigend und manches ist nicht verunreinigend, nämlich das man totverletzt geschlachtet hat.

R. Hošája fragte: Wie ist es, wenn man die Hand in den Leib eines Viehs hineingesteckt und eine lebende Neunmonatgeburt geschlachtet[209] hat? Dies ist fraglich sowohl nach R. Meír als auch nach den Rabbanan. Nach R. Meír ist es fraglich, denn R. Meír sagt vielleicht nur von der Schlitzgeburt[210], die bereits in den Weltenraum gekommen ist, daß sie des Schlachtens benötige, im Leibe der Mutter aber wird sie durch das Schlachten nicht erlaubt. Oder aber: auch nach den Rabbanan hat sie der Allbarmherzige durch vier Halsorgane[211]erlaubt. R. Ḥananja erwiderte: Komm und höre: Von dem, was totverletzt aus dem Mutterleibe gekommen ist. Wenn dem nun so[212]wäre, war es ja tauglich, denn wenn man wollte, könnte man die Hand hineinstecken und es schlachten. Raba erwiderte: Lies: das totverletzt im Mutterleibe erschaffen wurde; in dem Falle, wenn es fünf Füße hat[213].

v Wenn man ein Vieh schlachtet und darinn eine lebende oder tote Achtmonatgeburt oder eine tote Neunmonatgeburt findet, so schlitze man sie auf[214]und entleere sie[215]vom Blute. Findet man darin

206. Sie wird durch das Schlachten der Mutter zum Essen erlaubt. 207. Es ist ja durch Vergleichung mit dem unreinen Vieh zu folgern, daß es dadurch nicht rein wird. 208. Lev. 11,39. 209. Und sie von der lebenden Mutter so geworfen wurde. 210. Die nach dem Schlachten aus dem Leibe der Mutter herausgeholt wurde. 211. Sowohl durch die 2 der Mutter als auch durch die 2 der Geburt, u. um so mehr nach RM., nachdem die Schlitzgeburt des Schlachtens benötigt. 212. Daß sie durch das Schlachten im Leibe der Mutter erlaubt wird. 213. Cf. supra Fol. 58b; in diesem Falle war es niemals tauglich. 214. Sie benötigt nicht des Schlachtens. 215. Das Blut derselben ist wie jedes andere Blut verboten, dagegen ist der

EINE LEBENDE NEUNMONATGEBURT, SO BENÖTIGT SIE DES SCHLACHTENS, AUCH UNTERLIEGT SIE DEM VERBOTE VON MUTTER UND JUNGEM[216]— SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, DAS SCHLACHTEN DER MUTTER REINIGE[214] SIE. R. ŠIMÓN ŠEZORI SAGT, SELBST WENN SIE FÜNF JAHRE ALT IST UND AUF DEM FELDE PFLÜGT, SEI SIE DURCH DAS SCHLACHTEN IHRER MUTTER REIN. WENN MAN [EIN VIEH] AUFSCHLITZT[217] UND DARIN EINE LEBENDE NEUNMONATGEBURT FINDET, SO BENÖTIGE SIE DES SCHLACHTENS, WEIL DIE MUTTER NICHT GESCHLACHTET WORDEN IST. Col.b

GEMARA. R. Eleázar sagte im Namen R. Ošájas: Sie verhandeln hierbei nur über das Schlachten[218]. — Was schließt dies aus? — Dies schließt den Talg und die [Spann]ader aus[219]. — Über[220] den Talg des Embryos streiten sie ja, denn es wird gelehrt, das Gesetz von der Spannader habe, wie R. Meír sagt, beim Embryo Geltung und sein Talg sei verboten, und wie R. Jehuda sagt, beim Embryo keine Geltung und sein Talg sei erlaubt, und hierzu sagte R. Eleázar im Namen R. Ošájas, sie streiten über eine lebende Neunmonatgeburt, und R. Meír vertrete hierbei seine Ansicht[221] und R. Jehuda vertrete seine Ansicht!? Und wenn den Talg der Spannader, so streiten sie ja auch hierüber!? Es wird nämlich gelehrt: Man suche nach der Spannader soweit sie reicht und schneide das Fett derselben von der Wurzel aus fort — so R. Meír. R. Jehuda sagt, man schneide sie glatt[222] fort. Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Eleázar sagte im Namen R. Ošájas: Sie verhandeln hierbei nur über das Essen, und dies schließt Kreuzung[223] und Pflügen[224] aus.

R. Šimón b. Laqiš sagte: Wer ihren Talg erlaubt, erlaubt auch ihr Blut, und wer ihren Talg verbietet, verbietet auch ihr Blut. R. Johanan aber sagte: Auch wer ihren Talg erlaubt, verbietet ihr Blut. R. Johanan wandte gegen R. Šimón b. Laqiš ein: So schlitze man sie[225] auf und entleere sie vom Blute!? R. Zera erwiderte: Dies besagt nur, daß es[226] nicht mit der Ausrottung belegt ist. — Dies gilt wohl nach R. Jehuda[227], und es sollte ja nicht geringer sein als das nachfließende[228] Blut!? Es wird nämlich ge-

Talg erlaubt. 216. Die man nicht an einem Tage schlachten darf; cf. Lev. 22,28. 217. Nicht rituell schlachtet. 218. Ob die Geburt des Schlachtens benötige. 219. Sie sind auch bei dieser verboten, wie bei jedem normalgeborenen Vieh. 220. Die in Handschriften fehlenden Worte חלבו דמאי sind zu streichen. 221. Daß eine solche einem normalen Vieh gleiche. 222. Was aber tief im Fleische wurzelt, ist erlaubt. 223. Die bei Tieren verboten ist; cf. Lev. 19,19. 224. Das zusammen mit einem Tiere anderer Art verboten ist (cf. Dt. 22,10); in dieser Hinsicht gleicht sie dem normalen Vieh. 225. Sogar eine Achtmonatgeburt, deren Talg nach aller Ansicht erlaubt ist. 226. Das Essen des Blutes; jed. ist dies nicht erlaubt. 227. Da nach ihm der Talg erlaubt ist. 228. Von einem normal geschlachteten Vieh, das

lehrt: Das nachfließende Blut ist mit einer Verwarnung belegt; R. Jehuda sagt, mit der Ausrottung!? R. Joseph, der Sohn R. Sala des Frommen, erklärte vor R. Papa: R. Jehuda entnimmt dies aus [den Worten][229] *alles Blut*; in Fällen, in denen man wegen des Lebensblutes[230] schuldig ist, ist man auch wegen des nachfließenden Blutes schuldig, und in denen man wegen des Lebensblutes nicht schuldig ist, ist man auch wegen des nachfließenden Blutes nicht schuldig.

Sie fragten: Darf man mit einer Schlitzgeburt auslösen[231]? Nach R. Meír ist es nicht fraglich, denn da sie nach ihm des Schlachtens benötigt, ist sie[232] ein richtiges Lamm, fraglich ist es nur nach den Rabbanan, welche sagen, das Schlachten der Mutter mache sie rein: gleicht sie, da das Schlachten der Mutter sie rein macht, dem Fleische im Korbe[233], oder aber ist sie, da sie hin und her läuft, Lamm zu nennen? Mar Zuṭra sagte, man dürfe mit dieser nicht auslösen, und R. Aši sagte, man dürfe mit dieser auslösen. R. Aši sprach zu Mar Zuṭra: Du entnimmst dies wohl aus [dem Worte] *Lamm*, das auch beim Pesaḥopfer[234] gebraucht[235] wird, demnach sollte es doch, wie es als solches männlich fehlerfrei und ein Jahr alt sein muß, auch hierfür männlich fehlerfrei und ein Jahr alt sein müssen!? — Es heißt[236] zweimal *auslösen*, und dies ist einschließend. — Wenn die Wiederholung [des Wortes] *auslösen* einschließend ist, so sollte alles[237] eingeschlossen sein!? — Welche Bedeutung hätte dann [der Schluß aus dem Worte] *Lamm*?

Sie fragten: Gibt es bei dieser erstgradige und zweitgradige[238] Unreinheit? R. Joḥanan sagte, es gebe bei dieser erstgradige und zweitgradige Unreinheit, und R. Šimón b. Laqiš sagte, es gebe bei dieser keine erstgradige und zweitgradige Unreinheit, denn sie gleicht einer in der Schale[239] klappernden Nuß. R. Šimón b. Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: So ist das Fleisch vom Aas berührt — so R. Meír; die Weisen sagen, von totverletzt Geschlachtetem berührt. Erklärlich ist es nach mir, der ich sage, sie gelten als ein Körper, denn sie ist durch das Blut der Mutter befähigt[240] worden, wodurch aber ist sie nach deiner Ansicht befähigt worden!? Dieser erwiderte: Durch das Schlachten, nach R. Šimón[241]. R. Joḥanan wandte gegen R. Šimón b. Laqiš ein: Ging sie[242] durch einen Fluß, so ist

nicht 'Blut des Lebens' ist. 229. Lev. 7,26. 230. Das beim Schlachten abfließt, womit auch das Leben scheidet. 231. Einen erstgeborenen Esel; cf. Ex. 13,13. 232. Die Schlitzgeburt eines Schafes. 233. Es gilt als Stück Fleisch von einem geschlachteten Tiere. 234. Cf. Ex. 12,3 u. 13,13. 235. Wie sie hierfür untauglich ist (cf. supra Fol. 38b), ebenso ist sie zur Auslösung untauglich. 236. Im bezüglichen Schriftverse, Ex. 13,13. 237. Auch die Schlitzgeburt. 238. Ob die Geburt im Leibe, wenn die geschlachtete Mutter erstgradig unrein wird, gleich der Mutter erstgradig od. nur zweitgradig unrein ist. 239. Die nur als Hülle gilt. 240. Zur Empfänglichkeit für die Unreinheit. 241. Cf. supra Fol. 33a. 242. Eine

sie befähigt, kam sie auf einen Begräbnisplatz, so ist sie unrein. Erklärlich ist es nach mir, der ich sage, sie gelten als zwei Körper, daß dies nur dann erfolgt, wenn sie befähigt worden ist, sonst aber nicht, nach dir aber, der du sagst, sie gelten als ein Körper, ist sie ja durch das Blut der Mutter befähigt worden!? — Bei einem trockenen[243] Schlachten, nicht nach R. Šimón[244]. — Wer ist der Autor der Lehre, wenn sie durch einen Fluß ging, sei sie befähigt, und wenn sie auf einen Begräbnisplatz kam, sei sie unrein? R. Johanan erwiderte: Es ist R. Jose der Galiläer, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte im Namen R. Jose des Galiläers, sie[245] sei als Speise verunreinigungsfähig und benötige der Befähigung; die Weisen sagen, sie sei nicht als Speise verunreinigungsfähig, denn sie ist eine lebende Sache, und eine lebende Sache ist nicht als Speise verunreinigungsfähig. R. Johanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Johanan sagte: R. Jose der Galiläer und die Schule Šammajs lehrten das gleiche. R. Jose der Galiläer lehrte das, was wir gesagt haben, und die Schule Šammajs lehrte es in folgendem: Fische werden verunreinigungsfähig, wie die Schule Šammajs sagt, sobald sie gefangen[246] werden, wie die Schule Hillels sagt, sobald sie tot sind, und wie R. Áqiba sagt, sobald sie nicht mehr leben können. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Johanan erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei einem noch zappelnden Fische.

Fol. 75

R. Hisda fragte: Wie ist es, wenn an Fischen Zeichen der Totverletzung vorhanden[247] sind? Dies ist fraglich sowohl nach demjenigen, welcher sagt, das Totverletzte könne leben, als auch nach demjenigen, welcher sagt, das Totverletzte könne nicht leben. Nach demjenigen, welcher sagt, das Totverletzte könne leben, ist es fraglich, denn dies gilt vielleicht nur vom Vieh, das ein kräftiges Leben hat, nicht aber von Fischen, die kein kräftiges Leben haben. Oder auch: auch nach demjenigen, welcher sagt, das Totverletzte könne nicht leben, gilt dies nur vom Vieh, weil es bei dessen Art ein Schlachten gibt, nicht aber von Fischen, bei deren Art es kein Schlachten gibt[248]. — Dies bleibt unentschieden.

Hat [ein Vieh] eine Fehlgeburt geworfen, so gleicht ihr Talg, wie R. Johanan sagt, dem Talg eines Viehs, und wie R. Šimón b. Laqiš sagt, dem Talg[249] eines Wildes. R. Johanan sagt, ihr Talg gleiche dem Talg eines

ausgewachsene Schlitzgeburt. 243. Wenn kein Blut herausgekommen ist. 244. Sondern nach der entgegengesetzten Ansicht, daß das Schlachten das Vieh nicht verunreinigungsfähig mache. 245. Die lebende Schlitzgeburt. 246. Obgleich sie noch leben. 247. Ob sie dann nach RÁ. hinsichtl. der Verunreinigungsfähigkeit als tot gelten. 248. Solange sie nicht tot sind, gelten sie als lebend, einerlei ob sie lebensfähig sind od. nicht. 249. Das Essen des letzteren ist nur mit einem gewöhnlichen Verbote, das des ersteren dagegen mit der Ausrottung belegt. 250.

Viehs, denn der Weltenraum veranlaßt dies[250]; R. Šimón b. Laqiš sagt, ihr Talg gleiche dem Talg eines Wildes, denn [auch] die Monate[251] veranlassen dies. Manche sagen: Hat sie die volle Anzahl der Monate nicht erlangt, so ist dies nichts, sie streiten nur über den Fall, wenn man die Hand in den Leib eines Viehs gesteckt und den Talg aus einer lebenden Neunmonatgeburt gerissen und ihn gegessen hat. R. Joḥanan sagt, ihr Talg gleiche dem Talg eines Viehs, denn die Monate veranlassen dies; R. Šimón b. Laqiš sagt, ihr Talg gleiche dem Talg eines Wildes, denn die Monate und der Weltenraum veranlassen dies. R. Joḥanan wandte gegen R. Šimón b. Laqiš ein: Wie beim Talg und bei den Nieren des Schuldopfers die des Embryos ausgeschlossen[252] sind, ebenso sind bei allen anderen die des Embryos ausgeschlossen. Allerdings ist nach mir ein Schriftvers nötig, um [den Talg] auszuschließen, wozu aber ist er nach dir nötig!? Dieser erwiderte: Hieraus entnehme ich eben meine Begründung. Manche lesen: R. Šimón b. Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: Wie beim Talg und den beiden Nieren des Schuldopfers die des Embryos ausgeschlossen sind, ebenso sind bei allen anderen die des Embryos ausgeschlossen. Allerdings hat der Allbarmherzige nach mir [den Talg] deshalb[253] ausgeschlossen, nach dir aber sollte er doch dargebracht werden!? Dieser erwiderte: Wie beim [Vieh], dem noch das Alter fehlt[254].

R. Ami sagte: Wenn man ein Totverletztes schlachtet und darin eine lebende Neunmonatgeburt findet, so ist sie nach dem, der sie sonst[255] [ungeschlachtet] verbietet, erlaubt[256], und nach dem, der sie erlaubt, verboten. Raba aber sagte: Auch nach dem, der sie erlaubt, ist sie erlaubt, denn der Allbarmherzige hat sie durch vier Halsorgane erlaubt[257].

R. Ḥisda sagte: Wenn man ein Totverletztes schlachtet und darin eine Col.b lebende Neunmonatgeburt findet, so benötigt sie der Schlachtung und unterliegt [dem Gesetze] von Bug, Kinnbacken und Magen[258]; ist sie verendet, so ist sie[259] nicht durch Tragen verunreinigend. Rabba sprach zu ihm: Sie benötigt der Schlachtung, nach R. Meír, und verendet ist sie durch Tragen nicht verunreinigend, nach den Rabbanan!? — Nach deiner Auffassung ist ja auch gegen folgende Lehre R. Ḥijas einzuwenden: Wenn man ein Totverletztes schlachtet und darin eine lebende Neunmo-

Die Gleichstellung mit einem normal geborenen Vieh. 251. Die für die Reife der Geburt erforderliche Vollzähligkeit derselben. 252. Von der Darbringung auf dem Altar, da nur ein männliches Vieh als solches darzubringen ist. 253. Weil er nicht als Viehtalg gilt. 254. Es ist auf jeden Fall ein richtiges Vieh, dennoch zur Darbringung untauglich. 255. Wenn man eine solche in einem tauglichen Vieh findet. 256. Da sie als von der Mutter getrennt gilt. 257. Sowohl durch die 2 der Mutter als auch durch die eigenen; in diesem Falle, wo sie durch das Schlachten der Mutter nicht erlaubt wird, kann sie selbst geschlachtet werden. 258. Die an den Priester zu entrichten sind; cf. Dt. 18,3. 259. Da sie durch das

natgeburt findet, so benötigt sie des Schlachtens und unterliegt [dem Gesetze] von Bug, Kinnbacken und Magen; ist sie verendet, so ist sie nicht durch Tragen verunreinigend. Sie benötigt des Schlachtens, nach R. Meír, und verendet ist sie durch Tragen nicht verunreinigend, nach den Rabbanan!? — Dies ist kein Einwand, denn R. Ḥija spricht von dem Falle, wenn man sie tot[260] findet; nach dir aber[261] ist dies ja ein Einwand!? Dieser erwiderte: Auch nach mir ist dies kein Einwand, denn der Allbarmherzige hat sie durch vier Halsorgane tauglich gemacht[262].

Als R. Zera hinaufkam, traf er R. Asi sitzen und diese Lehre vortragen; da sprach er zu ihm: Richtig, ebenso sagte auch R. Joḥanan. — Demnach streitet R. Šimón b. Laqiš dagegen? — Er wartete etwas und schwieg. Manche sagen, er trank gerade und schwieg daher[263].

R. Šimón Šezori sagt, selbst &c. Das ist ja dasselbe, was der erste Autor sagt!? R. Kahana erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn sie die Klauen auf die Erde gesetzt hat[264].

R. Mešaršeja sagte: Nach demjenigen, welcher sagt, man berücksichtige[265] den Samen des Vaters, gibt es, wenn eine Schlitzgeburt ein normales Vieh besprungen hat, für die Geburt kein Mittel mehr[266].

Abajje sagte: Alle stimmen überein, daß eine Einhufer-Schlitzgeburt[267] erlaubt[268] sei, denn alles Auffallende behalten[269] die Leute. Manche lesen: Abajje sagte: Alle stimmen überein, daß ein von einer Einhufer-Schlitzgeburt geworfener Einhufer erlaubt sei, denn das zwiefach Auffallende behalten die Leute. Zeéri sagte im Namen R. Ḥaninas: Die Halakha ist wie R. Šimón Šezori. Ebenso erlaubte R. Šimón Šezori die Geburt und die Geburt der Geburt bis an das Ende aller Generationen. R. Joḥanan sagte: Sie selbst ist erlaubt, ihre Geburt aber ist verboten.

Ada b. Ḥabo hatte eine Schlitzgeburt, die von einem Bären angefallen worden[270] war, und als er zu R. Aši kam, sprach er zu ihm: Geh und schlachte[271] sie. Jener entgegnete: Zeéri sagte ja im Namen R. Ḥaninas, die Halakha sei wie R. Šimón Šezori, und R. Šimón Šezori erlaube sogar die Geburt und die Geburt der Geburt bis an das Ende aller Generatio-

Schlachten der Mutter von der Unreinheit enthoben wird. 260. Sie gilt dann auch nach RM. als Glied der Mutter. 261. Der von dem Falle spricht, wenn sie nachher verendet ist. 262. Nach den Weisen ist sie auch durch das Schlachten der Mutter tauglich. 263. Vgl. Bd. IX S. 369 Anm. 53. 264. Nach dem 1. Autor benötigt sie in diesem Falle wenigstens rabbanitisch des Schlachtens, da man später diesen Umstand vergessen u. glauben könnte, das Vieh sei ohne rit. Schlachtung erlaubt. 265. Bei der Geburt; cf. infra Fol. 78b. 266. Vgl. S. 208 Anm. 42. 267. Die man in einem geschlachteten reinen Vieh findet. 268. Durch das Schlachten der Mutter, auch nach dem 1. Autor. 269. Die in Anm. 264 genannte Befürchtung ist in diesem Falle nicht zu berücksichtigen. 270. Der sie auf den Tod verletzte. 271. Nach der oben angeführten Ansicht der Weisen, daß eine solche,

nen; und auch R. Joḥanan sagte es[272] nur von ihrer Geburt, nicht aber von ihr selbst!? Dieser erwiderte: R. Joḥanan sagte es nach der Ansicht des R. Šimón Šezori. — Rabin b. Ḥanina sagte ja aber im Namen Úlas im Namen R. Ḥaninas, die Halakha sei wie R. Šimón Šezori, und auch überall, wo Šimón Šezori etwas in unserer Mišna lehrt, sei die Halakha wie er!? Dieser erwiderte: Ich halte mich an das, was R. Jonathan[273] gesagt hat, daß nämlich die Halakha wie R. Šimón Šezori sei[274] bei der Lehre vom gefährlich [Kranken] und bei der von der Zehnthebe von Demaj. Vom gefährlich [Kranken], denn wir haben gelernt: Früher sagten sie, wenn jemand, der zum Hinrichteplatz geführt wird, sagt, daß man seiner Frau einen Scheidebrief[275] schreibe, so schreibe und gebe[276] man ihn ihr; später sagten sie es auch von einem zur See oder mit einer Karawane Ausreisenden. R. Šimón Šezori sagt dies auch von einem gefährlich [Kranken]. Von der Zehnthebe von Demaj, denn wir haben gelernt: Ist die Zehnthebe von Demaj zurück unter dieses gekommen, so darf man, wie R. Šimón Šezori sagt, ihn[277] auch wochentags[278] fragen und auf seine Versicherung[279] hin essen.

Fol. 76 vi SIND EINEM VIEH DIE BEINE UNTERHALB DES SPRUNGGELENKES ABGESCHNITTEN, SO IST ES TAUGLICH, WENN OBERHALB DES SPRUNGGELENKES, SO IST ES UNTAUGLICH; EBENSO AUCH, WENN DIE ACHILLESSEHNE FORT[280] IST. IST DER KNOCHEN[281] GEBROCHEN, SO MACHT DAS SCHLACHTEN, WENN DER GRÖSSERE TEIL DES FLEISCHES UNVERSEHRT IST, ES[282] REIN, WENN ABER NICHT, SO MACHT DAS SCHLACHTEN ES NICHT REIN[283].

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs im Namen R. Ḥijas: Unterhalb, unterhalb des Sprunggelenkes; oberhalb, oberhalb des Sprunggelenkes; sie sprechen vom Gelenkknochen[284], der mit dem Kopfe verkauft[285] wird. R. Ošája aber erklärte: Der Teil, der beim Kamel kenntlich[286] ist. Úla sprach zu R. Jehuda: Erklärlich ist die Lehre, dasselbe gelte

wenn sie den Fuß auf die Erde gesetzt hat, des Schlachtens benötige. 272. Daß sie des Schlachtens benötige. 273. In den Parallelstellen Nathan bezw. Joḥanan; cf. Tos. zu Men. 30b sv. א״ר. 274. Nur bei den folgenden 2 Lehren u. nicht weiter. 275. Damit sie als geschieden gelte u. von der Leviratsehe (cf. Dt. 25,5ff.) befreit sei. 276. Obgleich er nicht ausdrücklich gesagt hat, daß man ihn ihr auch gebe. 277. Den Unzuverlässigen, von dem man die Früchte gekauft hat. 778. Am Šabbath ist dies nach aller Ansicht erlaubt, weil Leute aus dem gemeinen Volke an diesem zu lügen fürchten. 279. Daß er davon den Zehnten entrichtet habe. 280. Selbst wenn das Schienbein nicht entfernt ist. 281. Des Beines, an einer Stelle, wo das Vieh dadurch nicht untauglich wird. 282. Das Glied unterhalb des Bruchs: cf. supra Fol. 73a. 283. Das von einem lebenden Vieh abgetrennte Glied ist gleich einem Aas verunreinigend. 284. ארכובה bezeichnet auch die untere Partie des Beines, das Schienbein. 285. Die Schlächter pflegen Kopf u. Schienbeine vor dem Abhäuten vom Rumpfe abzutrennen u. sie zusammen zu verkaufen. 286.

von dem Falle, wenn die Achillessehne fort ist, nach meiner Erklärung, die Stelle, die beim Kamel kenntlich[287]ist, wieso aber heißt es nach dir, dasselbe gelte von dem Falle, wenn die Achillessehne fort[288]ist!? Dieser erwiderte: Der Knochen[289]und nicht die Achillessehne, oder die Achillessehne und nicht der Knochen. — Es heißt ja 'abgeschnitten'[290]!? Da schwieg er. Nachdem er hinausgegangen war, sagte er sich: Weshalb erwiderte ich ihm nicht: unterhalb, unterhalb des Sprunggelenkes, oberhalb, oberhalb der Achillessehne? Später sagte er sich: Ich erwiderte[291] ihm, und er entgegnete mir, es heiße 'abgeschnitten', ebenso [würde er erwidert haben,] es heiße oberhalb des Sprunggelenkes. R. Papa lehrte es wie folgt: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs im Namen R. Ḥijas: Unterhalb, unterhalb des Sprunggelenkes und der Achillessehne; oberhalb, oberhalb des Kniegelenkes und der Achillessehne, und ebenso, wenn die Achillessehne fehlt; unter Gelenkknochen[292]versteht er dasselbe, was Ūla im Namen R. Ošâjas[293]. — Gibt es denn einen Fall, daß [das Vieh], wenn man [das Glied] höher abschneidet, leben bleibt, und wenn niedriger, verendet[294]!? R. Aši erwiderte: Man vergleiche Verletzungen nicht mit einander; schneidet man [ein Vieh] an der einen Stelle, verendet es, schneidet man es an einer anderen Stelle, bleibt es leben.

Zur Achillessehne gehört[295], wie Rabba im Namen R. Ašis sagt, das, was sich außerhalb des Knochenkopfes, wie Rabba b. R. Hona im Namen R. Ašis sagt, was sich innerhalb des Knochenkopfes[296], und wie Raba, Sohn des Rabba b. R. Hona, im Namen R. Asis sagt, was sich auf dem Fersenbein[297]befindet. Einer von den Jüngern saß vor R. Abba und trug vor: Auf dem Fersenbein selbst. Da sprach R. Abba: Hört nicht auf ihn; folgendes sagte R. Jehuda: wo die Schlächter[298]auftrennen. Übereinstimmend mit der Erklärung Rabas, Sohnes des Rabba b. R. Hona, im Namen R. Asis.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Unter Achillessehne, von der sie sprechen, ist die Stelle zu verstehen, wo die Sehnen sich verbinden. — Wie weit? Einer von den Jüngern, namens R. Jáqob, sagte: Als wir bei

Vom Rumpfe hervortritt; er versteht also unter ארכובה das Kniegelenk. 287. Nach dieser Erklärung ist das Vieh untauglich, obgleich die Achillessehne sich unterhalb dieser befindet. 288. Diese befindet sich ja oberhalb des Sprunggelenkes. 289. Wenn der Unterschenkel durchgebrochen ist. 290. Wenn dies oberhalb des Sprunggelenkes erfolgt, muß ja auch die Achillessehne fehlen. 291. Die Mišna spreche vom Fehlen der Achillessehne ohne Knochen u. umgekehrt. 292. Dem in der Mišna gebrauchten ארכובה. 293. Den Unterschenkel. 294. Nach dieser Erklärung ist das Vieh, wenn das Bein unterhalb des Kniegelenkes abgeschnitten ist, tauglich, u. wenn an der Achillessehne, untauglich. 295. Hinsichtlich der Totverletzung. 296. Nur die Stelle, die am Knochen angewachsen ist. 297. So nach den Kommentaren u. Decisoren, nicht Kniekehle. 298. Wahrscheinl. zum Aufhän-

R. Jehuda waren, sprach er zu uns: Höret von mir etwas, was ich von einem bedeutenden Manne, das ist Šemuél, gehört habe: unter Achillessehne, von der sie sprechen, ist die Stelle zu verstehen, wo die Sehnen sich verbinden; von der Stelle, wo sie sich verbinden, bis zur Stelle, wo sie sich teilen. – Wieviel ist dies? Abajje erwiderte: Bei einem Rinde vier Fingerbreiten. – Wieviel bei einem Kleinvieh? Abajje erwiderte: Was hervorsteht, gehört zur Achillessehne, was tief liegt, gehört nicht zur Achillessehne; das Harte gehört zur Achillessehne, das Weiche gehört nicht zur Achillessehne; das Dicke gehört zur Achillessehne, das Dünne gehört nicht zur Achillessehne; was weiß ist, gehört zur Achillessehne, Col.b was nicht weiß ist, gehört nicht zur Achillessehne. Mar b. R. Aši sagte: Wenn es nur klar ist, auch wenn es nicht weiß ist.

Amemar sagte im Namen des R. Zebid: Es sind drei Sehnen, eine dick und zwei dünn; ist die Dicke abgetrennt, so ist der größere Teil des Haltes fort, sind die dünnen abgetrennt, so ist der größere Teil der Anzahl[299] fort. Mar b. R. Aši lehrte es erleichternd: Ist die dicke abgetrennt, so ist der größere Teil der Anzahl vorhanden, sind die dünnen abgetrennt, so ist der größere Teil des Haltes vorhanden. Beim Geflügel sind es sechzehn Sehnen, und ist eine von ihnen durchgetrennt, so ist es totverletzt. Mar b. R. Aši sagte: Einst stand ich vor meinem Vater und man brachte ihm einen Vogel; er untersuchte und fand nur fünfzehn; da aber eine anders war als die übrigen, zupfte er an dieser, und es waren zwei.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Bei der Achillessehne, von der sie sprechen, erfolgt dies beim größeren Teile[300]. Unter 'größerem Teil' ist der größere Teil von einer[301] zu verstehen. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Merke, es sind ja drei vorhanden, somit bleiben ja, auch wenn eine ganz abgetrennt ist, zwei zurück. Nur wenn zwei zurückbleiben, nicht aber, wenn keine zwei zurückbleiben, somit streitet er gegen Rabanaj, denn Rabanaj sagte im Namen Šemuéls, wenn von der Achillessehne auch nur soviel wie die Nestelschnur eines Mantels zurückbleibt, sei es tauglich. Manche lesen: Unter 'größerem Teil' ist der größere Teil von jeder zu verstehen. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Merke, es sind ja drei vorhanden, somit ist ja ein Drittel von jeder vorhanden. Dies ist also eine Stütze für Rabanaj, denn Rabanaj sagte im Namen Šemuéls, wenn von der Achillessehne auch nur soviel wie die Nestelschnur eines Mantels zurückbleibt, sei es tauglich.

Der Knochen gebrochen &c. Rabh sagte: Wenn oberhalb des Sprunggelenkes, so sind, wenn der größere Teil des Fleisches unversehrt ist,

gen des Rumpfes; nach den Kommentaren, beim Abhäuten od. Triebern. 299. Das Vieh ist in beiden Fällen totverletzt. 300. Ist der größere Teil der Sehne durchgetrennt, so ist das Vieh untauglich. 301. Der 3 Sehnen. 302. Das Vieh

beide[302]erlaubt, wenn aber nicht, beide verboten; wenn unterhalb des Sprunggelenkes, so sind, wenn der größere Teil des Fleisches unversehrt ist, beide erlaubt, wenn aber nicht, das Glied verboten[303]und das Vieh erlaubt. Šemuél aber sagte: Einerlei ob oberhalb oder unterhalb; ist der größere Teil des Fleisches unversehrt, so sind beide erlaubt, wenn aber nicht, so ist das Glied verboten und das Vieh erlaubt. R. Naḥman wandte ein: Nach Šemuél[304]kann man ja sagen: ein Glied davon liegt auf dem Misthaufen, und es ist erlaubt!? R. Aḥa b. Hona sprach zu R. Naḥman: Auch nach Rabh[305]kann man ja sagen: ein Glied davon liegt auf dem Misthaufen, und es ist erlaubt!? Dieser erwiderte: Ich meine es wie folgt: ein Glied, von dem das Leben abhängig[306]ist, liegt auf dem Misthaufen, und es ist erlaubt!? Von dort ließen sie sagen, die Halakha sei wie Rabh. Später ließen sie sagen, sie sei wie Šemuél. Hierauf ließen sie sagen, sie sei wie Rabh, und das Glied selbst sei[183]durch Tragen verunreinigend. R. Ḥisda wandte ein: Nein, sollte denn das Schlachten, das das Totverletzte und das nachhängende Glied, das zum Körper gehört, rein[307] macht, auch die Geburt rein machen, die nicht zum Körper gehört!? Raba sprach zu ihm: Brauchst du denn nach einem Einwande[308]zu suchen, du kannst ja einen aus einer Mišna erheben: Ist das Vieh geschlachtet worden, so sind sie[309]durch das Blut befähigt[310]– so R. Meír. R. Šimón sagt, sie seien nicht befähigt. Dieser erwiderte: [Den Einwand] aus der Mišna könnte man zurückweisen, wie wir ihn zurückgewiesen haben[311].

Als R. Zera hinaufkam, traf er R. Jirmeja sitzen und diese Lehre[312]vortragen. Da sprach er zu ihm: Richtig, so erklärte es auch Arjokh in Babylonien. – Arjokh ist ja Šemuél, und dieser streitet ja dagegen!? – Šemuél trat zurück [und bekannte sich] zur Ansicht Rabhs.

Die Rabbanan lehrten: Wenn der Knochen gebrochen ist und nach außen heraustritt, so ist es, wenn Haut und Fleisch den größeren Teil bedecken, erlaubt, wenn aber nicht, verboten. – Was heißt größerer Teil? – Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans, der größere Teil der Dicke[313], und manche sagen, der größere Teil des Umfanges[314]. R. Papa sagte: Daher ist sowohl der größere Teil der Dicke als auch der

u. das Glied. 303. Da es als ein von einem lebenden Tier abgetrenntes Glied gilt. 304. Nach dem, wenn es oberhalb des Sprunggelenkes erfolgt, das Vieh erlaubt u. das Glied als Aas verboten ist. 305. Nach dem dasselbe von dem Falle gilt, wenn dies unterhalb des Sprunggelenkes erfolgt. 306. Der Knochen oberhalb des Sprunggelenkes; ist er fort, so ist das Vieh totverletzt. 307. Demnach erwirkt das Schlachten nicht das Abfallen. 308. Aus einer Barajtha. 309. Das Vieh u. das nachhängende Glied. 310. Zur Empfänglichkeit für die Unreinheit; demnach ist das Glied an sich nicht unrein. 311. Dies beziehe sich nur auf das Fleisch; cf. supra Fol. 73b. 312. Die obige Ansicht Rabhs, dessen Schüler er war. 313. Des Knochens; wenn nur die schmälere Hälfte des Knochens herausgetreten ist. 314.

größere Teil des Umfanges erforderlich. Ûla sagte im Namen R. Joḥanans: Die Haut gleicht[315] dem Fleische. R. Naḥman sprach zu Ûla: Sollte doch der Meister sagen, die Haut werde mit dem Fleische[316] vereinigt, denn es heißt ja: Haut und Fleisch!? Dieser erwiderte: Wir haben gelernt: Haut oder Fleisch. Manche lesen: [Ûla sagte] im Namen R. Joḥanans: Die Haut wird mit dem Fleische vereinigt. R. Naḥman sprach zu Ûla: Sollte doch der Meister sagen, die Haut ergänze das Fleisch, erschwerend[317]!? Dieser erwiderte: Ich kenne folgenden Fall. Einst war bei R. Jiçḥaq eine junge Taube, bei der die Haut mit dem Fleische vereinigt[318] war, und als man sie vor R. Joḥanan brachte, erklärte er sie als tauglich. Jener entgegnete: Du sprichst von einer jungen Taube; anders verhält es sich bei einer solchen, da sie[319] weich ist.

Einst kam ein Fall von weichen Sehnen[320] vor Rabba. Da sprach Rabba: Was ist hierbei zu befürchten? Erstens sagte R. Joḥanan, daß man sich Fol. 77 auf die Sehnen hin, die später hart werden, am Pesaḥopfer beteiligen[321] könne, und zweitens schont ja die Tora das Geld Jisraéls. R. Papa sprach zu Rabba: Da ist R. Šimón[322] b. Laqiš, auch ist hierbei ein Verbot der Tora zu berücksichtigen, und du sagst, es sei nichts zu befürchten!? Da schwieg er. — Weshalb schwieg er, Raba sagte ja, die Halakha sei wie R. Šimón b. Laqiš nur bei jenen drei[323] Lehren!? — Anders ist es hierbei, da R. Joḥanan zurücktrat und sich zur Ansicht des R. Šimón b. Laqiš [bekannte]; er sprach nämlich zu ihm: Reize mich nicht[324], denn ich lehre es nur als Ansicht eines einzelnen.

Einst kam vor Abajje ein Fall, daß ein Knochen gebrochen und nach außen herausgetreten war und davon etwas fehlte, und er zögerte damit[325] drei Festversammlungen[326]. Da sprach R. Ada b. Mathna zum [Eigentümer]: Geh zu Raba, dem Sohne des R. Joseph b. Ḥama, dessen Messer scharf[327] ist. Als er zu ihm kam, sprach dieser: Merke, wir haben ja von dem Falle gelernt, wenn der Knochen gebrochen ist und nach außen heraustritt, somit ist es einerlei, ob davon etwas abgefallen ist oder nicht[328].

Des Fleisches um den Knochen. 315. Wenn an der Bruchstelle unter der Haut das Fleisch fehlt, so ist nichts dabei. 316. Es sei beides erforderlich. 317. Der größere Teil müsse vom Fleische und der Rest von der Haut bedeckt sein. 318. Die an der Bruchstelle eines Beines zusammen den Knochen umgaben. 319. Die Haut; sie gleicht daher dem Fleische. 320. Die zusammen mit dem Fleische an der Bruchstelle den größeren Teil des Knochens bedeckten. 321. Wenn mehrere Personen an einem Pesaḥopfer beteiligt (cf. Ex. 12,4) sind u. das Fleisch für alle nicht ausreicht. 322. Der gegen RJ. streitet; cf. Pes. Fol. 84a. 323. Die Jab. Fol. 36a aufgezählt werden, hierbei aber nicht. 324. Mit einem Einwand gegen die von mir vorgetragene Ansicht, daß Teile, die später hart werden, wie beispielsweise Haut u. Sehnen an manchen Körperstellen, dem Fleische gleichen. 325. Mit der Entscheidung. 326. Wo die Schüler sich zu den Festvorträgen versammelten; cf. Syn. Fol. 12b. 327. Der gelehrt u. scharfsinnig ist. 328. Ist der größere Teil des

Rabina fragte Raba: Wie ist es, wenn es sich zusammenlesen[329] läßt? Wenn es zerstückelt[330] ist? Wenn es zerfallen ist? Was heißt zerfallen? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Wenn der Arzt es fortschneidet.

Sie fragten: Wie ist es, wenn es[331] durchlöchert ist? Wenn es losgelöst[332] ist? Wenn es gespalten ist? Wenn das untere Drittel[333] fehlt? — Komm und höre: Úla sagte im Namen R. Joḥanans, die Haut gleiche dem Fleische[334]. — Vielleicht nur in dem Falle, wenn die Haut [am Knochen] haftet[335].

R. Aši sagte: Als wir bei R. Papi waren, fragten wir, wie es denn sei, wenn [vom Fleische] ringförmig fortgeschnitten[336] ist, und wir entschieden es aus dem, was R. Jehuda im Namen Rabhs gesagt hat: Dies fragte ich Gelehrte und Ärzte, und sie sagten mir, man kratze [diese Stelle] mit einem Knochen ab und sie heilt. Eisen aber entzündet. R. Papa sagte: Dies nur dann, wenn es am Knochen haftet.

vii WENN MAN EIN VIEH SCHLACHTET UND DARIN EINE EIHAUT FINDET, SO DARF, WER SICH NICHT EKELT, SIE ESSEN. DIESE IST WEDER ALS SPEISE VERUNREINIGUNGSFÄHIG NOCH ALS AAS[337] VERUNREINIGEND. HAT MAN DIES[338] BEABSICHTIGT, SO IST SIE ALS SPEISE VERUNREINIGUNGSFÄHIG, NICHT ABER ALS AAS VERUNREINIGEND. IST EINE EIHAUT ZUM TEIL HERAUSGETRETEN, SO IST SIE ZUM ESSEN VERBOTEN, DENN DIESE IST EIN ZEICHEN DER GEBURT[339] SOWOHL BEI EINEM WEIBE ALS AUCH BEI EINEM VIEH. HAT EIN ERSTGEBÄRENDES [VIEH] EINE EIHAUT AUSGESTOSSEN, SO DARF MAN SIE[340] HUNDEN VORWERFEN; WENN EIN OPFERTIER, SO IST SIE ZU BEGRABEN. MAN DARF SIE NICHT AN EINEM SCHEIDEWEG BEGRABEN ODER AN EINEN BAUM HÄNGEN, WEIL DIES EIN EMORITISCHER BRAUCH IST[341].

GEMARA. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[342] *Jedes Vieh &c. dürft ihr essen*, dies schließt die Eihaut ein. Man könnte glauben, auch wenn ein Teil herausgetreten ist, so heißt es *dieses*, dieses, nicht aber die Eihaut. — Merke, es gibt ja keine Eihaut ohne Geburt, wozu ist nun der Schriftvers nötig[343]. — Der Schriftvers ist nur eine Anlehnung.

Knochens vom Fleische bedeckt, so ist es tauglich. 329. Wenn das Fleisch den Knochen an mehreren Stellen bedeckt, sodaß sie zusammen den größeren Teil ergeben 330. Das deckende Fleisch an vielen Stellen Lücken hat. 331. Das deckende Fleisch. 332. Vom Knochen. 333. Das den Knochen unmittelbar berührt. 334. Demnach ist es tauglich, auch wenn dsa Fleisch unter der Haut überhaupt fehlt. 335. Wenn unten kein Fleisch vorhanden war, während die Frage sich auf den Fall bezieht, wenn durch das Fehlen des unteren Fleisches das obere vom Knochen losgelöst ist. 336. Ob bei einem solchen Defekt das Fleisch noch zusammenwächst. 337. Wenn das Vieh verendet ist. 338. Sie zu essen. 339. In diesem Teile kann sich der Kopf befunden haben, in welchem Falle die Geburt als vollzogen gilt. 340. Obgleich das Erstgeborene heilig ist. 341. Ein abergläubisches Mittel gegen die Fehlgeburt. 342. Dt. 14,6. 343. Daß sie, wenn sie zum Teil

Weder [als Speise] verunreinigungsfähig. R. Jiçḥaq der Schmied fragte: Wie ist es, wenn man eine Eselshaut gesotten[344] hat? – In welcher Hinsicht: wenn hinsichtlich der Verunreinigungsfähigkeit von Speisen, so Col.b haben wir es ja gelernt, und wenn hinsichtlich der Unreinheit von Aas[345], so haben wir es ja gelernt. Hinsichtlich der Verunreinigungsfähigkeit von Speisen, denn wir haben gelernt: Die Haut und die Eihaut sind nicht als Speise verunreinigungsfähig; hat man die Haut gesotten oder die Eihaut [zu essen] beabsichtigt, so sind sie als Speisen verunreinigungsfähig. Hinsichtlich der Unreinheit von Aas, denn wir haben gelernt: [346]*Sein Aas*, nicht aber die Haut, die Knochen, die Adern, die Hörner und die Hufe. Hierzu sagte Rabba b. R. Ḥana, dies[347] sei wegen des Falles nötig, wenn man sie im Topfe geschmort hat. – Tatsächlich hinsichtlich der Verunreinigungsfähigkeit als Speise, denn anders verhält es sich bei einem Esel, da er widerlich ist[478].

Ist eine Eihaut herausgetreten. R. Eleázar sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn darin[479] keine Geburt ist, ist aber darin eine Geburt, so berücksichtige man eine andere Geburt[480] nicht. R. Joḥanan aber sagte: Man berücksichtige, einerlei ob darin keine Geburt ist oder darin eine Geburt, eine andere Geburt. – Dem ist ja aber nicht so, R. Jirmeja sagte ja, R. Eleázar lehre es erschwerend[481]!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Eleázar sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie nicht mit der Geburt[482] verbunden ist, ist sie aber mit der Geburt verbunden, so berücksichtige man eine andere Geburt nicht. R. Joḥanan aber sagte: Wir sprechen nur von einer Eihaut ohne Geburt, ist aber darin eine Geburt, so ist, einerlei ob sie mit der Geburt verbunden ist oder nicht, eine andere Geburt nicht zu berücksichtigen. Das ist es, was R. Jirmeja sagte, R. Eleázar lehre es erschwerend. Übereinstimmend mit R. Eleázar wird gelehrt: Wenn [ein Weib] eine Art Vieh, Wild oder Vogel und damit eine Eihaut ausgestoßen hat, so ist, wenn sie mit jener verbunden ist, eine andere Geburt nicht zu berücksichtigen, und wenn sie nicht verbunden ist, so lege man ihr die Erschwerung zweier Geburten[483] auf, denn man nehme an, die Nachgeburt

herausgetreten ist, verboten sei. 344. Sodaß sie weich wurde u. man sie essen kann. 345. Ob sie dadurch dem Fleische des Esels gleicht u. als Aas gilt. 346. Lev. 11,39. 347. Die Ausschließung dieser Dinge, die selbstverständlich nicht zum Fleische gehören u. somit nicht als Aas gelten. 478. Und es ist fraglich, ob seine Haut gesotten die Eigenschaft einer Speise annimmt. 479. Im geschlachteten Vieh. 480. Man nehme nicht an, daß in der Eihaut ebenfalls eine Geburt war u. zerquetscht worden ist; die Eihaut war sicher leer u. ist daher zum Essen erlaubt. 481. Während RJ. erleichternder Ansicht ist. 482. Die man nach dem Schlachten im Vieh findet. 483. Einer männlichen u. einer weiblichen, des Zweifels wegen; vgl. S. 215 Anm. 114. 484. Eine Abnormität, die der Mutter nicht ähnlich ist.

der einen Eihaut und die Eihaut der anderen Nachgeburt kann sich aufgelöst haben.

Hat ein Erstgebärendes &c. ausgestossen. Aus welchem Grunde? R. Iqa, Sohn des R. Ami erwiderte: Die Mehrheit des Viehs wirft das, woran die Heiligkeit des Erstgeborenen haftet, und die Minderheit wirft das, woran die Heiligkeit des Erstgeborenen nicht haftet, nämlich Unähnliches[484], ferner wirft die Hälfte Männchen und die Hälfte Weibchen[485], somit vereinige man die Minderheit der Unähnlichen mit der Hälfte der Weibchen, sodaß die Männchen in der Minderheit sind[486].

Wenn ein Opfertier, so ist sie zu begraben. Aus welchem Grunde? – Die Mehrheit besteht aus solchen, woran die Heiligkeit haftet[487].

Man darf sie nicht &c. begraben. Abajje und Raba sagten beide: Alles, was zu Heilzwecken erfolgt, gilt nicht als emoritischer Brauch, und was nicht zu Heilzwecken erfolgt, gilt als emoritischer Brauch[488]. – Es wird ja aber gelehrt, wenn ein Baum die Früchte abwirft, so bestreiche man ihn mit Farbe und belaste ihn mit Steinen. Erklärlich ist es, daß man ihn mit Steinen belaste, damit seine Kraft[489] abnehme, wieso aber bestreiche man ihn mit Farbe[490]!? – Damit die Leute es sehen[491] und für ihn beten. Es wird nämlich gelehrt:[492] *Unrein, unrein rufe er*; er muß sein Leid dem Publikum kund tun, damit das Publikum für ihn um Erbarmen flehe. Ebenso soll der, dem etwas zugestoßen ist, dies dem Publikum kund tun, damit das Publikum für ihn um Erbarmen flehe. Rabina sagte: Nach wessen Ansicht hängen wir einen Dattelkamm an eine Dattelpalme[493]? Nach diesem Autor.

Fol. 78

FÜNFTER ABSCHNITT

Das Gesetz] vom Vieh und seinem Jungen[1] hat Geltung sowohl im [Jisraél]lande als auch ausserhalb des Landes, wenn der Tempel besteht und wenn der Tempel nicht besteht, bei Profanem und bei Heiligem. Und zwar: hat jemand[2] ein Vieh und sein Junges

485. Die nicht als Erstgeborene heilig sind. 486. Und da man sich nicht nach der Minderheit richte; so darf man die Geburt Hunden vorwerfen. 487. Die Geburt des geheiligten Viehs ist heilig, einerlei ob männlich od. weiblich. 488. Und ist daher verboten. 489. Durch die starke Feuchtigkeit fallen die Früchte ab. 490. Dies ist ja bestimmt ein emoritischer Brauch, dennoch ist es erlaubt. 491. Dies gilt als Zeichen, daß der Baum mit diesem Fehler behaftet ist. 492. Lev. 13,45. 493. Von der die Früchte abfallen.

1. Daß man nicht beide an einem Tage schlachten darf; cf. Lev. 22,28. 2. Und

ausserhalb[3] als Profanes geschlachtet, so sind beide tauglich[4], und wegen des anderen erhält er die vierzig [Geisselhiebe][5]; wenn ausserhalb als Heiliges, so ist er wegen des ersten der Ausrottung schuldig[6], beide sind untauglich[7], und wegen beider erhält er die vierzig [Geisselhiebe][8]; wenn innerhalb als Profanes, so sind beide untauglich[9], und wegen des anderen erhält er die vierzig [Geisselhiebe]; wenn innerhalb als Heiliges, so ist das erste tauglich und er ist frei, und wegen des anderen erhält er die vierzig [Geisselhiebe] und es ist untauglich[10]. ii Wenn ausserhalb als Profanes und als Heiliges[11], so ist das erste tauglich und er ist frei, und wegen des anderen erhält er die vierzig [Geisselhiebe] und es ist untauglich; wenn ausserhalb als Heiliges und als Profanes, so ist er wegen des ersten der Ausrottung schuldig, und es ist untauglich, das andere ist tauglich, und wegen beider erhält er die vierzig [Geisselhiebe]; wenn innerhalb als Profanes und als Heiliges, so sind beide untauglich, und wegen des anderen erhält er die vierzig [Geisselhiebe]; wenn innerhalb als Heiliges und Profanes, so ist das erste tauglich und er ist frei, und wegen des anderen erhält er die vierzig [Geisselhiebe] und es ist untauglich. Wenn ausserhalb und innerhalb[12] als Profanes, so ist das erste tauglich und er ist frei, und wegen des anderen erhält er die vierzig [Geisselhiebe] und es ist untauglich; wenn ausserhalb und innerhalb als Heiliges, so ist er wegen des ersten der Ausrottung schuldig, wegen beider erhält er die vierzig [Geisselhiebe], und beide sind untauglich; wenn innerhalb und ausserhalb als Profanes, so ist das erste untauglich und er ist frei, und wegen des anderen erhält er die vierzig [Geisselhiebe] und es ist tauglich; wenn innerhalb und ausserhalb als Heiliges, so ist das erste tauglich und er ist frei, und wegen des anderen erhält er die vierzig [Geisselhiebe] und es ist untauglich.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß [das Gesetz] vom Vieh und seinem Jungen beim Heiligen Geltung hat? Es heißt:[13] *wenn ein Rind, ein Schaf oder eine Ziege geboren wird,* und darauf[14] folgt:[15] *und ein*

ebenso auch 2 Personen. 3. Des Tempelhofes. 4. Zum Essen erlaubt. 5. Wegen Übertretung des genannten Verbotes. 6. Wegen Schlachtens von Heiligem außerhalb des Tempelhofes. nicht aber wegen des anderen, weil dieses an diesem Tage zur Opferung nicht geeignet ist. 7. Da sie außerhalb des Tempelhofes geschlachtet worden sind. 8. Wegen des ersten, weil es außerhalb des Tempelhofes, u. wegen des anderen, weil es am gleichen Tage mit der Mutter geschlachtet worden ist. 9. Als Profanschlachtung innerhalb des Tempelhofes. 10. Da es an diesem Tage zur Opferung noch nicht geeignet ist. 11. Das erste als Profanes u. das zweite als Heiliges, u. ebenso weiter. 12. Das erste außerhalb u. das zweite innerhalb. 13. Lev. 22,27. 14. In diesem Schriftverse wird von der Tauglichkeit zur

Rind oder ein Schaf, es und sein Junges, sollt ihr nicht an einem Tage schlachten: dies lehrt, daß [das Gesetz] vom Vieh und seinem Jungen beim Heiligen Geltung habe. – Vielleicht nur beim Heiligen und nicht bei Profanem!? – [Das Wort] *Rind* trennt die Verbindung[16]. – Vielleicht nur bei Profanem und nicht beim Heiligen!? – Es heißt: *und ein Rind*, und das *und* verbindet dies mit dem Vorangehenden. – Demnach sollte, wie der Mischling als Heiliges nicht verwendbar ist, auch das Gesetz vom Vieh und seinem Jungen beim Mischling keine Geltung haben, während gelehrt wird, [das Gesetz] vom Vieh und seinem Jungen habe Geltung beim Mischling und beim Koj[17]!? Und ferner heißt es ja *Schaf*, und Raba sagte, dies sei eine Hauptnorm dafür, daß überall, wo es *Schaf* Col.b heißt, der Mischling ausgeschlossen sei!? – Die Schrift sagt *oder*, und dies schließt den Mischling ein. – Das *oder* ist ja zur Teilung nötig; man könnte nämlich glauben, man sei nur dann schuldig, wenn man ein Rind mit seinem Jungen und ein Schaf mit seinem Jungen geschlachtet hat, so lehrt er uns!? – Die Teilung geht hervor aus: *und sein Junges*[18]. – Aber dieses[19] ist ja wegen der folgenden Lehre nötig!? Hieße es: *ein Rind, ein Schaf und sein Junges*, so könnte man glauben, nur wenn man ein Rind, ein Schaf und sein[20] Junges geschlachtet hat, daher heißt es: *ein Rind oder ein Schaf, es und sein Junges*. Dies wird ja wahrscheinlich aus [dem Worte] *oder* gefolgert. – Nein, aus [dem Worte] *es*. – Einleuchtend ist dies nach den Rabbanan, nach welchen [das Wort] *es* überflüssig ist, woher aber ist nach R. Ḥananja, nach dem [das Wort] *es* nicht überflüssig ist, die Teilung zu entnehmen!? – Er braucht für die Teilung keinen Schriftvers, denn er ist der Ansicht R. Jonathans. Es wird nämlich gelehrt: [21]*[Wenn jemand flucht] seinem Vater und seiner Mutter*; ich weiß dies nur von Vater und Mutter[22], woher dies von Vater ohne Mutter und von Mutter ohne Vater? – Es heißt: [21]*seinem Vater und seiner Mutter fluchte er*, seinem Vater fluchte er, seiner Mutter fluchte er[23] – so R. Jošija. R. Jonathan sagt, es seien[24] sowohl beide zusammen als auch jeder besonders zu verstehen, außer wenn die Schrift ausdrücklich 'zusammen' sagt[25].

Was ist dies für ein Streit zwischen Ḥananja und den Rabbanan? – Es wird gelehrt: [Das Gesetz] vom Vieh und seinem Jungen hat Geltung

Opferung gesprochen. 15. Lev. 22,28. 16. Des Folgenden mit dem Vorangehenden, da sonst das W. 'Rind' nicht wiederholt werden sollte. 17. Cf. infra Fol. 80a. 18. In der Einzahl. 19. Das W. 'oder'. 20. Des einen von beiden. 21. Lev. 20,9. 22. Daß man schuldig ist, wenn man beiden Eltern flucht. 23. Im 1. Absatze des angezogenen Schriftverses befindet sich das W. 'fluchen' neben 'Vater' u. im 2. neben 'Mutter'. 24. In solchen Fällen, wenn 2 Objekte genannt werden. 25. Bei-

bei weiblichen[26] und nicht bei männlichen. Ḥananja sagt, es habe Geltung sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen. — Was ist der Grund der Rabbanan? — Es wird gelehrt: Man könnte glauben, [das Gesetz] vom Vieh und seinem Jungen habe Geltung sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: man ist dieserhalb schuldig und man ist wegen der Mutter samt den Jungen[27] schuldig, wie man wegen der Mutter samt den Jungen nur bei weiblichen[28] und nicht bei männlichen schuldig ist, ebenso ist man dieserhalb nur bei weiblichen und nicht bei männlichen schuldig. Aber nein, sollte dies, wenn es von der Mutter samt den Jungen gilt, wobei das Vorhandene nicht dem Aufgefundenen[29] gleicht, auch vom Vieh und seinem Jungen gelten, wobei das Vorhandene dem Aufgefundenen gleicht!? Daher heißt es *es*, eines und nicht beide. Da die Schrift sie nun geteilt[30] hat, so gelange ich zu folgendem Schlusse: man ist dieserhalb schuldig und man ist wegen der Mutter samt den Jungen schuldig, wie man wegen der Mutter samt den Jungen nur bei weiblichen und nicht bei männlichen schuldig ist, ebenso ist man dieserhalb nur bei weiblichen und nicht bei männlichen schuldig. Wenn du aber dagegen einwenden wolltest, [so heißt es] *Junges*, an dem das Junge hängt, ausgenommen ist das männliche, an dem das Junge nicht hängt. — Was ist dagegen einzuwenden? — Man könnte einwenden, unter *es* sei[31] das männliche zu verstehen, so heißt es *Junges*, an dem das Junge hängt, ausgenommen ist das männliche, an dem das Junge nicht hängt. Nach Ḥananja aber ist zu erklären: es heißt *es*, wonach das männliche, und es heißt *Junges*, an dem das Junge hängt, wonach das weibliche zu verstehen ist, daher hat es Geltung sowohl beim männlichen als auch beim weiblichen.

Fol. 79

R. Hona b. Ḥija sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie Ḥananja. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn wir haben gelernt: R. Jehuda sagte: Die von einer Stute Geworfenen sind, selbst wenn der Vater ein Esel ist, mit einander erlaubt[32], aber die von einer Eselin Geworfenen sind mit den von einer Stute Geworfenen verboten[33]. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Dies ist die Ansicht R. Jehudas, welcher sagt,

spielsweise Dt. 22,10. 26. Beim Muttertiere. 27. Bei Vögeln, wenn man sie aus einem Neste aushebt; cf. Dt. 22,6f. 28. Da die Schrift ausdrücklich von der Mutter spricht. 29. Das bezügliche Gesetz hat Geltung nur bei einem aufgefundenen Neste, nicht aber bei Vögeln, die man hält. 30. Daß man nur wegen des einen schuldig sei. 31. Nach dem hebr. Sprachgebrauche. 32. Die Paarung der Maultiere mit einander ist keine verbotene Kreuzung (cf. Lev. 19,19), obgleich dabei eine Verbindung der Eselsseite des einen mit der Pferdeseite des anderen erfolgt; sie gehören, einerlei ob der Samen des Vaters berücksichtigt wird od. nicht, zur selben Gattung. 33. Die Kreuzung von Maultier u. Maulesel ist verboten, weil, wenn der Samen des Vaters nicht berücksichtigt wird, ersteres zum Esels- u. letz-

man berücksichtige nicht den Samen des Vaters, die Weisen aber sagen, alle Arten Maultiere[34] sind ein Geschlecht: Unter Weisen ist Ḥananja zu verstehen, welcher[35] sagt, man berücksichtige den Samen des Vaters, somit ist das eine ein Abkömmling von Stute und Esel und das andere ein Abkömmling von Eselin und Pferd und sind ein Geschlecht[36].

Sie fragten: Ist es R. Jehuda entschieden, daß man den Samen des Vaters nicht berücksichtige[37], oder ist es ihm zweifelhaft[38]? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Ob die Geburt mit der Mutter[39] erlaubt ist: wenn du sagst, dies sei ihm entschieden, so ist die Geburt mit der Mutter erlaubt[40], und wenn du sagst, es sei ihm zweifelhaft, so ist[41] die Geburt mit der Mutter verboten. Wie ist es nun? – Komm und höre: R. Jehuda sagte: Die von einer Stute Geworfenen sind, selbst wenn der Vater ein Esel ist, mit einander erlaubt. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn der Vater des einen ein Esel ist und der Vater des anderen ein Esel ist, so braucht dies ja nicht gelehrt[42] zu werden, doch wohl, wenn der Vater des einen ein Pferd und der Vater des anderen ein Esel[43] ist, und er lehrt, sie seien miteinander erlaubt; demnach ist ihm dies entschieden. – Nein, tatsächlich in dem Falle, wenn der Vater des einen ein Esel und der Vater des anderen ein Esel ist, dennoch ist dies zu lehren nötig: man könnte glauben, die Pferdeseite könnte sich mit der Eselsseite und die Eselsseite mit der Pferdeseite vereinigen, so lehrt er uns. – Komm und höre: R. Jehuda sagte: Ist ein Maultier brünstig, so darf man es weder von einem Pferde noch von einem Esel, sondern nur von seiner Art bespringen lassen. Wenn man nun sagen wollte, dies sei ihm entschieden, so sollte man es von der Art der Mutter bespringen lassen. – Wenn man die Art der Mutter nicht kennt[44]. – Es heißt ja: nur von seiner Art[45]!? – Er meint es wie folgt: man darf es weder von einer Pferdeart noch von einer Eselsart bespringen lassen, weil man seine Art nicht kennt. – Man kann ja die Zeichen untersuchen!? Abajje sagte nämlich: Hat es eine grobe Stimme, so ist es die Geburt einer Eselin, hat es eine feine Stimme, so ist es die Geburt einer Stute. Ferner sagte R. Papa: Hat es große Ohren und einen kleinen Schwanz, so ist es die Geburt einer

terer zum Pferdegeschlecht gehört. 34. Dh. Maultier u. Maulesel. 35. Beim oben behandelten Verbote der Schlachtung eines Viehs mit seinen Jungen am selben Tage. 36. Da S. die Weisen mit Ḥ. identifiziert, so ist er wohl der Ansicht, daß auch hierbei nach ihm zu entscheiden sei. 37. Deshalb ist die Kreuzung von Maultier u. Maulesel verboten. 38. Er berücksichtigt hierbei den Zweifel. 39. Die Kreuzung von Maultier u. Stute. 40. Wird der Same des Vaters nicht berücksichtigt, so gehört das Maultier zum Pferdegeschlecht. 41. Wegen des Zweifels. 42. Sie gleichen ja einander vollständig. 43. Er spricht von der Kreuzung eines Pferdes mit einem Maultiere. 44. Wenn man nicht weiß, ob es ein Maultier od. ein Maulesel ist. 45. Und nach RJ. ist ja die Kreuzung von Maultier u. Maulesel ver-

Eselin, hat es kleine Ohren und einen großen Schwanz, so ist es die Geburt einer Stute. – In dem Falle, wenn es stumm und verstümmelt[46]ist. – Wie bleibt es damit? Komm und höre: R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Alle stimmen überein, daß die Geburt mit der Mutter verboten sei. Hieraus ist zu schließen, daß ihm dies zweifelhaft ist. Schließe hieraus.

R. Abba sprach zu seinem Diener: Wenn du mir Maultiere an den Wagen spannst, so achte darauf, daß sie einander[47]gleichen. Er ist demnach der Ansicht, daß man den Samen das Vaters nicht berücksichtige[48], und Col.b ferner auch, daß die Zeichen aus der Tora seien[49].

Die Rabbanan lehrten: [Das Gesetz] vom Vieh und seinem Jungen hat Geltung bei Mischlingen und beim Koj. R. Eliézer sagt, beim Mischling von Ziege und Schaf hat [das Gesetz] vom Vieh und seinem Jungen Geltung, beim Koj hat [das Gesetz] vom Vieh und seinem Jungen keine Geltung. R. Ḥisda sagte: Was ist ein Koj, worüber R. Eliézer und die Weisen streiten? Der Abkömmling von Ziege und Hirsch. – In welchem Falle, wollte man sagen, wenn ein Ziegenbock eine Hirschkuh besprungen und sie geworfen hat, und man diese mit dem Jungen geschlachtet hat, so sagte ja R. Ḥisda, alle stimmen überein, daß, wenn es eine Hirschkuh und das Junge ein Ziegenbock[50]ist, man[51]frei sei, denn der Allbarmherzige spricht von einem Schafe und seinem Jungen, nicht aber von einem Hirsche und seinem Jungen. Und wollte man sagen, wenn ein Hirschbock eine Ziege besprungen hat und sie geworfen hat, und man diese mit ihrem Jungen geschlachtet hat, so sagte ja R. Ḥisda, alle stimmen überein, daß, wenn es eine Ziege und das Junge ein Hirsch[50]ist, man schuldig sei, denn der Allbarmherzige spricht von einem Schafe und seinem Jungen, was[52]es auch ist!? – Wenn ein Ziegenbock eine Hirschkuh besprungen und diese ein Weibchen und dieses ein Junges geworfen hat, und man es mit seinem Jungen geschlachtet hat. Die Rabbanan sind der Ansicht, man berücksichtige den Samen des Vaters, und unter Schaf sei auch ein Teil eines Schafes[53]zu verstehen; R. Eliézer aber ist der Ansicht, man berücksichtige den Samen des Vaters nicht, und man sage nicht, unter Schaf sei auch ein Teil des Schafes zu verstehen. – Sollten sie doch denselben Streit wie Ḥananja und die Rabbanan führen, ob man[54]den Samen des Vaters berücksichtige!? – Würden sie darüber strei-

boten. 46. Keine Ohren u. keinen Schwanz hat. 47. Tiere verschiedener Art dürfen nicht zusammen zur Arbeit verwandt werden; cf. Dt. 22,10. 48. Somit gehören Maultiere u. Maulesel nicht zum selben Geschlechte. 49. Daß man sich auf solche verlassen dürfe, da er sich auf das gleiche Aussehen stützte. 50. Dh. von einem Ziegenbocke, bezw. einem Hirschbocke gezeugt. 51. Wenn man sie an einem Tage geschlachtet hat. 52. Einerlei, ob es zum Geschlechte der Mutter gehört od. nicht. 53. Die Mutter ist zwar von einer Hirschkuh geworfen, jed. gehört sie durch den Vater zum Teile dem Ziegengeschlechte an. 54. Bei der

ten, so könnte man glauben, hierbei[55] pflichten auch die Rabbanan[56] bei, denn wir sagen nicht, unter Schaf sei auch ein Teil eines Schafes zu verstehen, so lehrt er uns. – Von welchem Falle spricht die Lehre, man dürfe einen Koj am Feste nicht schlachten[57], und wenn man ihn geschlachtet hat, man das Blut nicht bedecke: wollte man sagen, wenn ein Ziegenbock eine Hirschkuh besprungen und sie einen solchen geworfen hat, so sollte man sowohl nach den Rabbanan als auch nach R. Eliëzer ihn schlachten und [das Blut] bedecken, denn unter Hirsch ist auch ein Teil eines Hirsches[58] zu verstehen, und wollte man sagen, wenn ein Hirschbock eine Ziege besprungen und sie einen solchen geworfen hat, so sollte man ihn nach den Rabbanan[59] schlachten und [das Blut] bedecken, und nach R. Eliëzer schlachten und [das Blut] nicht bedecken[60]!? – Tatsächlich von dem Falle, wenn ein Hirschbock eine Ziege besprungen hat, und den Rabbanan ist es zweifelhaft, ob man den Samen des Vaters berücksichtige oder nicht[61]. – Wenn es den Rabbanan zweifelhaft ist, so ist es ja R. Eliëzer entschieden[62]; von welchem Falle spricht demnach die Lehre, [das Gesetz von] Bug, Kinnbacken und Magen[63] habe beim Koj und beim Mischling Geltung, und wie R. Eliëzer sagt, seien diese Priestergaben vom Mischling von Ziege und Schaf zu entrichten und vom Koj nicht zu entrichten: wollte man sagen, wenn ein Ziegenbock eine Hirschkuh besprungen und sie einen solchen geworfen hat, so ist es allerdings einleuchtend, daß R. Eliëzer davon befreit, denn er ist der Ansicht, man sage nicht, unter Schaf[64] sei auch ein Teil eines Schafes zu verstehen; nach den Rabbanan aber sollte er ihm[65], selbst wenn sie der Ansicht sind, unter Schaf sei auch ein Teil eines Schafes zu verstehen, eine Hälfte[66] überhaupt nicht geben, aber auch hinsichtlich der anderen Hälfte sollte er zu ihm[65] sagen: bringe[67] den Beweis, daß man den Samen des Vaters berücksichtige,

Schlachtung eines männlichen Viehs mit seinem Jungen. 55. Wo die Geburt einem ganz anderen Geschlechte angehört. 56. Daß man den Samen des Vaters nicht berücksichtige. 57. Das Blut des geschlachteten Wildes u. Geflügels muß mit Erde bedeckt werden (cf. Lev. 17,13), u. da dies ein Gebot der Tora ist, so hat es auch am Feste zu erfolgen; über die Zugehörigkeit des K. zum Wilde besteht ein Zweifel, daher ist sein Blut zu bedecken, jed. ist es am Feste verboten. 58. Selbst wenn der Same des Vaters berücksichtigt wird, gehört er zum Teil dem Hirschgeschlechte an. 59. Nach welchen der Same des Vaters zu berücksichtigen ist. 60. Da er zum Ziegengeschlechte gehört. 61. Sie entscheiden daher erschwerend, im obigen Falle, daß man berücksichtige, in diesem Falle, daß man nicht berücksichtige. 62. Daß man den Samen des Vaters nicht berücksichtige. 63. Die vom geschlachteten Vieh dem Priester zu geben sind. 64. Von dem die Schrift bei diesem Gesetze spricht. 65. Dem Priester. 66. Da es sich um einen Mischling von Vieh u. Wild handelt, so hat der Priester nur auf die Hälfte der Priestergaben Anspruch. 67. Die fordernde Partei hat für ihre Behauptung den Beweis zu erbringen. In diesem rein zivilrechtlichen Falle ist von einer Erschwe-

so erhältst du sie. Und wollte man sagen, wenn ein Hirschbock eine Ziege besprungen und sie einen solchen geworfen hat, so ist allerdings nach den Rabbanan zu erklären, er sei zur Hälfte der Priestergaben verpflichtet, nach R. Eliêzer aber sollte er doch zu den vollständigen Priestergaben verpflichtet sein[68]!? – Tatsächlich, wenn ein Hirschbock eine Ziege besprungen und sie einen solchen geworfen hat, nur ist es R. Eliêzer zweifelhaft, ob man den Samen des Vaters berücksichtigt oder nicht. – Worin besteht nun, wenn dies den Rabbanan zweifelhaft ist und R. Eliêzer ebenfalls zweifelhaft ist, ihr Streit!? – Ob unter Schaf auch ein Teil eines Schafes zu verstehen sei; die Rabbanan sind der Ansicht, unter Schaf sei auch ein Teil eines Schafes zu verstehen, und R. Eliêzer ist der Ansicht, unter Schaf sei nicht ein Teil eines Schafes zu verstehen. R. Papa sagte: Dies[69] kann daher beim Bedecken des Blutes und bei den Priestergaben nur in dem Falle vorkommen, wenn ein Hirschbock eine Ziege besprungen hat; sowohl den Rabbanan als auch R. Eliêzer ist es zweifelhaft, ob der Same des Vaters zu berücksichtigen sei oder nicht, und sie streiten, ob unter Schaf auch ein Teil eines Schafes zu verstehen[70] sei. Beim [Gesetze vom] Vieh und seinen Jungen kann dies vorkommen sowohl in dem Falle, wenn ein Ziegenbock eine Hirschkuh, als auch in dem Falle, wenn ein Hirschbock eine Ziege besprungen hat. Hat ein Ziegenbock eine Hirschkuh besprungen, so [streiten sie] über das Verbot; nach den Rabbanan ist es verboten, denn sie sind der Ansicht, man berücksichtige vielleicht den Samen des Vaters, und unter Schaf ist auch ein Teil eines Schafes zu verstehen; R. Eliêzer aber ist der Ansicht, angenommen, man berücksichtige den Samen des Vaters, jedoch sagen wir nicht, unter Schaf sei auch ein Teil eines Schafes zu verstehen. Und hat ein Hirschbock eine Ziege besprungen, so [streiten sie] über die Geißelung; die Rabbanan sind der Ansicht, angenommen, man berücksichtige den Samen des Vaters, jedoch ist unter Schaf auch ein Teil eines Schafes zu verstehen, somit[71] ist er zu geißeln; R. Eliêzer aber ist der Ansicht, nur ein Verbot, aber keine Geißelung: ein Verbot, da vielleicht der Same des Vaters nicht zu berücksichtigen ist, somit ist es ein richtiges Schaf, keine Geißelung, da vielleicht der Same des Vaters zu berücksichtigen ist, und man sage nicht, unter Schaf sei auch ein Teil eines Schafes zu verstehen.

R. Jehuda sagte: Der Koj ist ein selbständiges Geschöpf, und die Weisen entschieden nicht, ob er zur Art des Viehs oder zur Art des Wildes

rung des Zweifels wegen nicht zu sprechen. 68. Da nach ihm der Same des Vaters nicht zu berücksichtigen ist, u. dieser somit zum Ziegengeschlechte gehört. 69. Die Erklärung der oben angezogenen Lehren. 70. Wegen des Zweifels darf man den Koj am Feste nicht schlachten; über die Priestergaben streiten sie, ob sie wegen der in ihm enthaltenen Ziegenseite zu entrichten sind. 71. Da die Mutter eine Ziege

gehört. R. Naḥman sagte: Koj ist der wilde Widder. Hierüber streiten auch Tannaím. Koj ist der wilde Widder; manche sagen, ein Mischling von Ziegenbock und Hirschkuh; R. Jose sagt, der Koj sei ein selbständiges Geschöpf, und die Weisen entschieden nicht, ob er zur Art des Wildes oder zur Art des Viehs gehört. R. Šimón b. Gamaliél sagte: Er gehört zur Art des Viehs, und die vom Hause Došaj züchteten ihn in ganzen Herden.

R. Zera sagte im Namen R. Saphras im Namen R. Hamnunas: Die Waldziege ist für den Altar tauglich. Er ist der Ansicht R. Jiçḥaqs, welcher sagte, die Schrift habe zehn Vieharten[72] aufgezählt und weiter keine, und da diese nicht unter dem Wilde genannt wird, so ist anzunehmen, daß sie zur Ziegenart[73] gehört. R. Aḥa b. Jáqob wandte ein: Vielleicht ist [wie folgt auszulegen:][74] *Hirsch und Reh*, speziell, *jedes Vieh*, generell, und wenn auf eine Spezialisierung eine Generalisierung folgt, so ist die Generalisierung eine Hinzufügung zur Spezialisierung, somit kommen noch viele andere[75] hinzu!? — Demnach wären all diese Spezialisierungen überflüssig. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, wandte ein: Vielleicht gehört sie zur Art Aqo[76]!? R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši, nach anderen sprach es R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, zu R. Aši: Vielleicht gehört sie zur Art Teó oder zur Art Zemer!? R. Ḥanan sprach zu R. Aši: Amemar erlaubte ihren Talg[77].

R. Abba, Sohn des R. Minjamin b. Ḥija, fragte R. Hona b. Ḥija: Ist die Waldziege für den Altar tauglich? Dieser erwiderte: R. Jose und die Rabbanan streiten nur über den Waldochsen, von dem gelehrt wird, der Waldochs sei ein Vieh, und wie R. Jose sagt, ein Wild; die Rabbanan sind der Ansicht, da er[78] mit Turbala[79] [Waldochs] übersetzt wird, sei er ein Vieh, und R. Jose ist der Ansicht, da er unter dem Wilde genannt wird, sei er ein Wild; diese aber gehört nach aller Ansicht zur Ziegenart. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, wandte ein: Vielleicht gehört sie zur Art Aqo? Rabina sprach zu R. Aši: Vielleicht gehörten sie zur Art Zemer!? R. Naḥman sprach zu R. Aši: Amemar erlaubte ihren Talg.

UND ZWAR &C. GESCHLACHTET. R. Ošája sagte: Unsere ganze Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Šimóns. — Wieso? — Sie lehrt, daß, wenn jemand sie außerhalb als Heiliges geschlachtet hat, er wegen des ersten der Ausrottung schuldig sei, beide untauglich seien, und er wegen beider die vierzig [Geißelhiebe] erhalte. Merke, R. Šimón ist der Ansicht, die un-

ist u. er ein richtiges Verbot übertreten hat. 72. Die zum Essen erlaubt sind; cf. Dt. 14,4,5. 73. Die zur Opferung tauglich sind. 74. Dt. 14,5. 75. Die hier nicht genannt werden. 76. Der zur Opferung untauglich ist; die Namen der in der Schrift genannten Tiere waren schon in der t.schen Zeit unbekannt. 77. Da sie zum Wilde gehören. 78. Der im bezügl. Schriftverse genannte Teó. 79. So Onkelos; Jonathan hat תורי בר Ochs der Wüste, mit RJ. übereinstimmend; cf.

Col. b gültige Schlachtung gelte nicht als Schlachtung, wonach er [das erste] nur getötet hat, somit ist ja das andere für innerhalb[80] tauglich und er sollte[81] auch der Ausrottung schuldig sein!? Wenn innerhalb als Profanes, so sind beide untauglich, und wegen des anderen erhält er die vierzig [Geißelhiebe]. Merke, R. Šimón ist der Ansicht, die ungültige Schlachtung gelte nicht als Schlachtung, wonach er das erste nur getötet hat, weshalb erhält er nun wegen des anderen die vierzig Geißelhiebe!? Wenn innerhalb als Heiliges, so ist das erste tauglich und er ist frei, und wegen des anderen erhält er die vierzig [Geißelhiebe] und es ist untauglich. Merke, R. Šimón ist der Ansicht, die ungültige Schlachtung gelte nicht als Schlachtung, und auch die Schlachtung des Heiligen ist ja eine ungültige Schlachtung, denn solange das Blut nicht gesprengt worden ist, ist das Fleisch nicht[82] erlaubt; wieso erhält er nun wegen des anderen die vierzig [Geißelhiebe] und ist es untauglich!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß sie nicht die Ansicht R. Šimóns vertritt. — Selbstverständlich ist es so!? — Nötig ist es wegen der Schlachtung als Heiliges; man könnte glauben, die Schlachtung als Heiliges gelte als gültige Schlachtung, denn wenn man [das Vieh] metzelt und das Blut sprengt, wird das Fleisch nicht erlaubt, wenn man es aber schlachtet, wird das Fleisch erlaubt, somit sei sie eine gültige Schlachtung, so lehrt er uns. — Sollte er doch zu geißeln sein auch wegen des Verbotes des der Darbringungszeit[83] Ermangelnden!? Es wird nämlich gelehrt: Woher, daß alles Untaugliche[84] von Rind und Schaf nicht wohlgefällig[85] ist? — es heißt:[86] *Rind und Schaf gestreckt oder zusammengezogen &c.*, dies lehrt, daß das Untaugliche von Rind und Schaf nicht wohlgefällig ist. — Er spricht nur vom Verbote beim [Gesetze vom] Vieh und seinem Jungen, nicht aber von anderen Verboten. — Etwa nicht, [das Schlachten von] Heiligem außerhalb ist ja ein anderes Verbot, dennoch zählt er es mit!? Er lehrt nämlich: Wenn außerhalb als Heiliges, so ist er wegen des ersten der Ausrottung schuldig und wegen beider erhält er die vierzig [Geißelhiebe]. Allerdings wegen des anderen, weil er das Gesetz vom Vieh und seinem Jungen übertreten hat, weshalb aber wegen des ersteren: doch wohl wegen des Verbotes des außerhalb Geschlachteten!? — Liegt das Verbot vom Vieh und seinem Jungen nicht vor, so nennt er ein anderes Verbot, wenn aber das Verbot vom Vieh und seinem Jungen vorliegt, nennt er kein anderes Verbot. R. Zera erwiderte:

Jeitteles, כרם חמד III p. 98ff. 80. Zur Darbringung als Opfer, da das erstere als nicht geschlachtet gilt. 81. Wegen des anderen. 82. Die Schlachtung ist hierbei ohne Wirkung. 83. Da das andere erst am folgenden Tage dargebracht werden darf. 84. Wozu auch das der Darbringungszeit Ermangelnde gehört. 85. Als Opfer; das in der Schrift gebrauchte W. nicht' drückt ein Verbot aus, worauf die Geißelung gesetzt ist. 86. Lev. 22,23. 87. Es gilt als Gebot, u. dieserhalb ist

Laß das Verbot des der Darbringungszeit Ermangelnden, denn die Schrift hat es zu den Geboten gesetzt[87]. — Wieso dies? — Die Schrift sagt:[13]*vom* Fol. 81 *achten Tage ab ist es wohlgefällig*, vom achten Tage ab, früher aber nicht; ein Verbot, das durch [Unterlassung eines] Gebotes entsteht, gilt als Gebot. — Dieser [Schriftvers] ist ja wegen einer Lehre des R. Apeṭoriqi nötig!? R. Apeṭoriqi wies nämlich auf einen Widerspruch hin; es heißt:[13]*es soll sieben Tage bei seiner Mutter bleiben*, wonach es schon nachts[88]tauglich ist, und dem widersprechend heißt es: *und vom achten Tage ab ist es wohlgefällig*, wonach erst vom achten Tage ab, nachts aber nicht; wie ist dies nun zu erklären? Nachts zur Weihung[89]und am folgenden Tage zur Tauglichkeit. — Es gibt noch einen anderen Schriftvers:[90]*ebenso sollst du mit deinem Rindvieh und mit deinem Kleinvieh verfahren*[91].

R. Hamnuna sagte: R. Šimón ist der Ansicht, [das Gesetz] vom Vieh und seinem Jungen habe keine Geltung beim Heiligen, denn er sagt, die ungültige Schlachtung gelte nicht als Schlachtung, und auch die Schlachtung des Heiligen ist eine ungültige[92]Schlachtung. Raba wandte ein: Hat jemand ein Vieh und sein Junges außerhalb als Heiliges [geschlachtet], so übertritt er, wie R. Šimón sagt, wegen des anderen ein Verbot, denn R. Šimón ist der Ansicht, wegen dessen, was später zur Darbringung geeignet[93]ist, mache man sich schuldig der Übertretung eines Verbotes, nicht aber der Ausrottung; die Weisen aber sagen, wenn man sich der Ausrottung nicht schuldig macht, übertrete man auch kein Verbot. Und auf unseren Einwand, wieso er, wenn außerhalb als Heiliges, wegen des anderen [nur] ein Verbot übertrete, er hat ja das erste[94]nur getötet, somit ist das andere für innerhalb geeignet, und er sollte auch der Ausrottung schuldig sein, erwiderte Raba, wie manche sagen, Kadi, diese Lehre sei lückenhaft und müsse wie folgt lauten: wenn beide außerhalb als Heiliges, so ist er nach den Rabbanan wegen des ersten der Ausrottung schuldig, das andere ist untauglich und er ist frei, und nach R. Šimón ist er wegen beider der Ausrottung schuldig; wenn eines außerhalb und das andere innerhalb, so ist er nach den Rabbanan wegen des ersten der Ausrottung schuldig, das andere ist untauglich und er ist frei, und nach R. Šimón ist das andere tauglich; wenn eines innerhalb und das andere außerhalb, so ist nach den Rabbanan das erste tauglich und er ist frei, und das andere untauglich und er ist frei, und nach R. Šimón übertritt

nicht zu geißeln. 88. In der Nacht vom 7. zum 8. Tag. 89. Als Opfer. 90. Ex. 22,29. 91. Weiter folgt, daß es 7 Tage bei der Mutter bleibe u. am 8. Gott gespendet werde. 92. Die Schlachtung ohne Blutsprengen ist ohne Wirkung, somit hat man dadurch das Gesetz vom Schlachten eines Viehs mit seinem Jungen nicht übertreten. 93. Das andere Vieh ist am folgenden Tage zur Darbringung geeignet. 94. Dessen Schlachtung ungültig ist. 95. Von der die Vollziehung der Geißelung

er wegen des anderen ein Verbot. Weshalb übertritt er, wenn du sagst, [das Gesetz] vom Vieh und seinem Jungen habe beim Heiligen keine Geltung, wegen des anderen nur ein Verbot, er sollte ja auch der Ausrottung schuldig sein!? Vielmehr, erklärte Raba, lautet die Lehre R. Hamnunas wie folgt: beim Heiligen ist auf [das Verbot] vom Vieh und seinem Jungen keine Geißelung gesetzt, denn solange das Blut nicht gesprengt worden ist, ist das Fleisch nicht erlaubt, somit kann die Warnung[95] bei der Schlachtung nur eine eventuelle sein, und die eventuelle Warnung gilt nicht als Warnung. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte: Wenn [das Vieh] Profanes und das Junge ein Heilsopfer ist, und er zuerst das Profane und nachher das Heilsopfer geschlachtet hat, so ist er[96] frei; wenn aber zuerst das Heilsopfer und nachher das Profane, so ist er schuldig. Ferner sagte Raba: Wenn es Profanes und das Junge ein Brandopfer ist, so ist er, wenn er zuerst das Profane und nachher das Brand- Col.b opfer geschlachtet hat, selbstverständlich frei, aber auch, wenn er zuerst das Brandopfer und nachher das Profane geschlachtet hat, ist er frei, denn die erste Schlachtung war nicht eßbar[97]. R. Jáqob aber sagte im Namen R. Johanans, auch die Verzehrung durch den Altar gelte als Essen, denn die Schrift sagt:[98] *wenn essen gegessen*[99] *werden sollte vom Fleische seines Schlachtopfers*, die Schrift spricht von zwei Verzehrungen, von der Verzehrung durch Menschen und der Verzehrung durch den Altar.

iii,1 WENN JEMAND GESCHLACHTET HAT UND ES[100] TOTVERLETZT BEFUNDEN WIRD, FÜR EINEN GÖTZEN GESCHLACHTET HAT, DIE KUH[101] DER ENTSÜNDIGUNG, EIN ZU STEINIGENDES RIND[102] ODER DAS GENICKBROCHENE KALB[103] GESCHLACHTET HAT, SO IST ER NACH R. ŠIMÓN FREI[104] UND NACH DEN WEISEN SCHULDIG. IST ES BEIM SCHLACHTEN UNTER SEINER HAND AAS GEWORDEN[105], ODER HAT ER ES GEMETZELT ODER IHM DIE HALSORGANE AUSGERISSEN, SO IST ER NICHT SCHULDIG WEGEN [ÜBERTRETUNG DES GESETZES] VOM VIEH UND SEINEM JUNGEN[106].

GEMARA. R. Šimón b. Laqiš sagte: Dies[107] lehrten sie nur von dem Falle, wenn er das erste für den Götzen und das andere für seine Tafel

abhängig ist. 96. Wegen des angegebenen Grundes. 97. Da das Brandopfer vollständig zu verbrennen ist; sie gilt also in dieser Hinsicht nicht als Schlachtung. 98. Lev. 7,18. 99. Der unnötige Infinitiv deutet auf ein 2. Essen. 100. Das eine von Vieh u. Jungem, die er an einem Tage geschlachtet hat. 101. Die sog. rote Kuh; cf. Num. Kap. 19. 102. Das einen Menschen getötet hat; dessen Fleisch ist, wenn man es nach der Aburteilung geschlachtet hat, zum Genusse verboten; cf. Ex. 21,28. 103. Cf. Dt. 21,1ff. 104. In all diesen Fällen ist das Fleisch zum Essen verboten u. das Schlachten somit ungültig. 105. Durch einen Verstoß gegen die hierbei zu beobachtenden Vorschriften. 106. Auch nach den Weisen, da in diesen Fällen schon das Schlachten an sich ungültig ist. 107. Daß er nach den

geschlachtet hat, wenn aber das erste für seine Tafel und das andere für den Götzen, so ist er frei, weil er der strengeren Strafe[108] verfällt. R. Johanan sprach zu ihm: Dies[109] wissen ja auch Schulkinder. Aber zuweilen ist er schuldig, auch wenn er das erste für seine Tafel und das andere für den Götzen geschlachtet hat, und zwar, wenn man ihn auf Grund [des Gesetzes] vom Vieh und seinem Jungen, nicht aber des Götzendienstes gewarnt[110] hat. R. Šimón b. Laqiš aber ist der Ansicht, da er frei[111] wäre, falls man ihn gewarnt hätte, so ist er frei, auch wenn man ihn nicht gewarnt hat. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn als R. Dimi kam, sagte er: Wenn jemand ein mit der Todesstrafe oder mit Geißelung belegtes Verbot versehentlich[112] und etwas anderes[113] begangen hat, so ist er, wie R. Johanan sagt, schuldig, und wie Reš Laqiš sagt, frei. R. Johanan sagt, er sei schuldig, denn man hat ihn nicht[114] gewarnt; Reš Laqiš sagt, er sei frei, denn da er frei wäre, falls man ihn gewarnt hätte, so ist er frei, auch wenn man ihn nicht gewarnt hat. Und beides ist nötig. Würde nur das eine gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Šimón b. Laqiš vertrete seine Ansicht nur bei diesem, während er beim anderen[115] R. Johanan beipflichte. Und würde er nur das andere gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Johanan vertrete seine Ansicht nur bei diesem, während er bei jenem R. Šimón b. Laqiš beipflichte. Daher ist beides nötig. — Ist denn die Schlachtung der Kuh der Entsündigung eine ungültige, es wird ja gelehrt, R. Šimón sagt, die [rote] Kuh sei als Speise verunreinigungsfähig, weil sie eine Zeit der Tauglichkeit[116] hatte, und R. Šimón b. Laqiš erklärte, R. Šimón sei der Ansicht, die [rote] Kuh könne noch dann ausgelöst[117] werden, wenn sie sich bereits auf dem Herrichtungsplatze befindet!? R. Šamen b. Abba erwiderte im Namen R. Johanans: Der Fall von der Kuh der Entsündigung ist keine Mišna[118]. — Ist denn die Schlachtung des genickbrochenen Kalbes keine gültige, wir haben ja gelernt, wenn der Totschläger vor dem Genickbrechen gefunden wird, komme es in die Herde[119] und weide!? R. Šimón b. Laqiš erwiderte

Fol. 82

Weisen schuldig ist. 108. Wegen Götzendienstes, worauf die Todesstrafe gesetzt ist; cf. Syn. Fol. 60b. 109. Daß man wegen zweier strafbarer Handlungen in Idealkonkurrenz nur der strengeren Strafe verfällt. 110. In diesem Falle bleibt er wegen des Götzendienstes straffrei. 111. Von der leichteren Strafe der Geißelung. 112. Dh. ohne Warnung, sodaß er dieserhalb straffrei bleibt. 113. Durch dieselbe Handlung; wenn er beispielsweise bei einem Diebstahl den Sabbath entweiht hat u. nur bezügl. des Diebstahls gewarnt worden ist. 114. Er verfällt nicht der schwereren Strafe, somit bleibt die leichtere bestehen. 115. Wenn es sich um eine peinliche u. eine Geldstrafe od. einen Geldersatz handelt. 116. Zum Essen, zwischen dem Schlachten u. der Herrichtung. 117. Falls man eine bessere findet, u. als Profanschlachtung gegessen werden. 118. Er gehört nicht zum Texte derselben. 119. Es ist profan u. wird durch die Schlachtung zum Essen erlaubt. 120.

im Namen R. Jannajs: Der Fall vom genickbrochenen Kalbe ist keine Mišna. – Kann R. Jannaj dies denn gesagt haben, R. Jannaj sagte ja: Ich hörte diesbezüglich[120]eine Zeitgrenze, habe sie aber vergessen; die Genossen meinen jedoch, das Hinabbringen zum Felstale[121]mache es verboten. Wenn dem nun so ist, so sollte er erwidert haben, das eine vor dem Hinabbringen und das andere nach dem Hinabbringen!? R. Pinḥas, Sohn des R. Ami, erwiderte: Wir haben die Erwiderung, der Fall vom genickbrochenen Kalbe sei keine Mišna, im Namen des R. Šimón b. Laqiš gelernt. R. Aši sagte: Als wir bei R. Papi waren, warfen wir folgendes ein: Kann R. Šimón b. Laqiš dies denn gesagt haben, es wurde ja gelehrt: Die Vögel des Aussätzigen[122]werden verboten, wie R. Joḥanan sagt, vom Schlachten ab, und wie R. Šimón b. Laqiš sagt, vom Nehmen[123]ab. Hierzu sagten wir, der Grund des R. Šimón b. Laqiš sei, weil er es aus [dem Wort] *nehmen* folgert, das auch beim genickbrochenen Kalbe gebraucht[124] wird. Vielmehr, sagte R. Ḥija b. Abba, ist es R. Joḥanan, welcher erklärte, der Fall vom genickbrochenen Kalbe sei keine Mišna.

iii,2 HABEN ZWEI PERSONEN EINE KUH UND IHR KALB GEKAUFT, SO SCHLACHTE DER ZUERST, DER ZUERST GEKAUFT HAT; IST IHM DER ANDERE ZUVORGEKOMMEN, SO HAT ER DEN VORTEIL.

GEMARA. R. Joseph sagte: Dies nur in zivilrechtlicher[125]Hinsicht. Es wird gelehrt: Ist ihm der andere zuvorgekommen, so war er hurtig und hat den Vorteil. Er war hurtig, denn er hat kein Verbot übertreten; er hat den Vorteil, denn er kann Fleisch essen[126].

iii,3 HAT JEMAND EINE KUH UND NACHHER IHRE BEIDEN KÄLBER GESCHLACHTET, SO ERHÄLT ER ACHTZIG [GEISSELHIEBE], WENN ABER DIE BEIDEN KÄLBER UND NACHHER [DIE KUH], SO ERHÄLT ER[127]VIERZIG [GEISSELHIEBE]. HAT ER [DIE KUH], IHR JUNGES UND DAS JUNGE IHRES JUNGEN GESCHLACHTET, SO ERHÄLT ER ACHTZIG [GEISSELHIEBE], WENN ABER [DIE KUH], DAS JUNGE IHRES JUNGEN UND NACHHER IHR JUNGES, SO ERHÄLT ER[127]VIERZIG [GEISSELHIEBE]; SYMMACHOS SAGT IM NAMEN R. MEÍRS, ER ERHALTE ACHTZIG.

GEMARA. Weshalb[128]denn, der Allbarmherzige sagt ja:[15]*es und sein Junges*, nicht aber das Junge und es!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: *Es und sein Junges*; ich weiß dies nur vom [Vieh] und seinem Jungen, woher dies vom Jungen und seiner Mutter? Wenn es

Wann das Kalb verboten wird. 121. Wo das Genickbrechen erfolgt. 122. Cf. Lev. 14,4ff. 123. Sobald sie hierfür geholt werden. 124. Cf. Lev. 14,4 u. Dt. 21,3; demnach wird das genickbrochene Kalb sofort verboten. 125. Religionsgesetzlich darf jeder von ihnen zuerst schlachten. 126. Während der andere einen Tag warten muß. 127. Da er das Verbot nur einmal begangen hat. 128. Ist man schuldig, wenn man zuerst das Junge u. nachher die Mutter schlachtet. 129. Daß

heißt:[15] *sollt ihr nicht schlachten*, so sind es ja zwei, und dies[129] kann in dem Falle vorkommen, wenn einer die Kuh, einer ihre Mutter und einer ihr Junges geschlachtet hat; die beiden letzteren sind schuldig[130]. – Dieser [Schriftvers] ist ja an sich nötig!? – Es sollte ja heißen: sollst du nicht schlachten, während es heißt: *sollt ihr nicht schlachten*. – Aber auch dies ist ja nötig, denn wenn der Allbarmherzige geschrieben hätte: sollst du nicht schlachten, so könnte man glauben, dies gelte nur von einem, nicht aber von zweien, daher schrieb der Allbarmherzige: *sollt ihr nicht schlachten*, auch zwei!? – Es könnte ja heißen: sollen nicht geschlachtet[131] werden, wenn es aber heißt: *sollt ihr nicht schlachten*, so ist beides zu entnehmen. Col. b

HAT ER [DIE KUH], IHR JUNGES &C. Abajje sprach zu R. Joseph: Ist Symmachos dieser Ansicht aus dem Grunde, weil er der Ansicht ist, wenn man zwei Oliven[132] Talg bei e i n e m Entfallen[133] gegessen hat, sei man zwei Sündopfer[134] schuldig, demnach sollte er[135] dies anderweitig[136] gelehrt haben, nur lehrt er es deshalb hierbei, um die Ansicht der Rabbanan hervorzuheben, daß man nach ihnen auch bei geteilten Körpern[137] frei[138] sei, oder aber ist Symmachos der Ansicht, wenn man zwei Oliven Talg bei e i n e m Entfallen gegessen hat, sei man nur einmal schuldig, hierbei aber ist er dieser Ansicht aus dem Grunde, weil es zwei getrennte Körper sind? Dieser erwiderte: Jawohl, er ist der Ansicht, wenn man zwei Oliven Talg bei é i n e m Entfallen gegessen hat, sei man zwei Sündopfer schuldig. – Woher dies? – Aus folgender Lehre: Hat jemand verschiedene Mischsaaten[139] gesäet, so ist er zu geißeln. Was heißt geißeln: wollte man sagen, einmal geißeln, so ist dies ja selbstverständlich, und was heißt ferner verschiedene[140] Mischsaaten; doch wohl zweimal. Von welchem Falle wird hier gesprochen: wenn nacheinander, bei zwei Warnungen, so ist dies[141] ja bereits gelehrt worden: Hat ein Nazir[142] den ganzen Tag Wein getrunken, so ist er nur einmal schuldig; wenn man ihm aber gesagt hat, daß

2 Personen wegen eines Viehs schuldig sind. 130. Obgleich der eine die Mutter nachher geschlachtet hat. Dies wird auf einen solchen Fall bezogen, da der Fall, wenn man eine Mutter u. ihre beiden Jungen od. Mutter, Junges u. das Junge des Jungen geschlachtet hat, nicht besonders gelehrt zu werden braucht. 131. Sowohl von einem als auch von zweien. 132. Zwei Male, jedesmal im Quantum einer Olive. 133. Ohne inzwischen das Bewußtsein erlangt zu haben, daß dies verboten sei. 134. Und dementsprechend 2mal Geißelhiebe, wenn man gewarnt worden ist. 135. Der Redaktor der Mišna, diesen Streit. 136. Hinsichtl. eines Falles, wo es sich um denselben Gegenstand handelt, wie beispielsweise beim Falle vom Talg. 137. Wie es hierbei der Fall ist, wo durch jedes der beiden Tiere ein besonderes Verbot übertreten wird. 138. Von einer doppelten Geißelung. 139. Cf. Lev. 19,19. 140. Man ist ja auch wegen einer strafbar. 141. Daß in einem solchen Falle 2mal zu geißeln ist. 142. Dem berauschende Getränke verboten sind; cf. Num. Kap. 6.

er nicht trinken solle, und er getrunken hat, daß er nicht trinken solle, und er getrunken hat, so ist er wegen jedes Males schuldig. Doch wohl mit einem Male, bei e i n e r Warnung. Nach wessen Ansicht: wenn nach den Rabbanan, die gegen Symmachos streiten, so sollte er doch, wenn man nach ihnen in jenem Falle, wo es geteilte Körper sind, frei ist, es um so mehr hierbei sein; doch wohl nach Symmachos. — Nein, tatsächlich nach den Rabbanan, nur lehrt er uns[143] etwas nebenbei, daß es nämlich zwei Arten Mischsaat gebe. Dies schließt die Ansicht R. Jošijas aus. R. Jošija sagte, nur wenn man Weizen, Gerste und Weinbeerkerne mit einem Handwurfe gesäet hat, so lehrt er uns, daß man schuldig sei, auch wenn man nur Weizen und Weinbeerkerne oder Gerste und Weinbeerkerne gesäet hat. — Komm und höre: Hat man eine Olive von der einen und eine Olive von der anderen[144] gegessen, so erhält man achtzig [Geißelhiebe]; R. Jehuda sagt, man erhalte nur vierzig. In welchem Falle: wollte man sagen, nach einander, bei zwei Warnungen, was ist demnach der Grund R. Jehudas, die Warnung kann ja nur eine eventuelle[145] sein, und wir wissen von R. Jehuda, daß er der Ansicht ist, die eventuelle Warnung gelte nicht als Warnung!? Es wird nämlich gelehrt: Hat er[146] zuerst den einen und nachher den anderen geschlagen oder zuerst dem einen und nachher dem anderen geflucht, oder hat er beide gleichzeitig geschlagen oder beiden gleichzeitig geflucht, so ist er schuldig; R. Jehuda sagt, wenn gleichzeitig, sei er schuldig, wenn aber nacheinander, sei er frei. Doch wohl mit einem Male, bei e i n e r Warnung. Wer ist nun der erste Autor: wenn die Rabbanan, die gegen Symmachos streiten, so sollte er doch, wenn er in jenem Falle, wo es getrennte Körper sind, nach ihnen frei ist, es um so mehr hierbei sein; doch wohl Symmachos[147]. — Nein, tatsächlich nacheinander, nach den Rabbanan, nur ist dieser Autor der Ansicht eines anderen Autors, nach dem R. Jehuda sagt, die eventuelle Warnung gelte als Warnung. Es wird nämlich gelehrt:[148] *Ihr sollt davon nichts bis zum Morgen zurücklassen, und was bis zum Morgen zurückbleibt, sollt ihr im Feuer verbrennen*; die Schrift läßt ein Gebot auf das Verbot folgen, um zu sagen, daß man dieserhalb nicht zu geißeln[149] sei — so R. Jehuda. R. Jáqob sagt, nicht aus diesem Grunde, sondern weil es

Fol. 83

143. Durch die Worte verschiedene Mischsaaten. 144. Den verbotenen Spannadern (cf. Gen. 32,33) des einen Viehs. 145. Da man nach RJ. nur wegen der rechten schuldig ist, u. der Warnende nicht wissen kann, welche dieser ißt. 146. Dessen Mutter sofort nach der Scheidung einen anderen geheiratet hat, sodaß man nicht weiß, welcher von beiden Ehemännern sein Vater ist; schlägt er einen von beiden, so kann die Warnung nur eine eventuelle sein, wenn aber beide gleichzeitig, so übertritt er sicher das Verbot. 147. Der hinsichtl. der Spannader lehrt, daß er 2mal zu geißeln sei. 148. Ex. 12,10. 149. Nur aus diesem Grunde, sonst aber würde dieserhalb zu geißeln sein, obgleich in diesem Falle die Warnung nur

ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, nicht zu geißeln ist. — Komm und höre: Hat jemand zwei [Spann]adern von zwei Keulen zweier Tiere gegessen, so erhält er achtzig [Geißelhiebe]; R. Jehuda sagt, er erhalte nur vierzig. In welchem Falle: wenn nach einander, bei zwei Warnungen, was ist demnach der Grund R. Jehudas, welcher sagt, nur vierzig und nicht mehr; doch wohl mit einem Male, bei einer Warnung. Wer ist nun der erste Autor: wenn die Rabbanan, die gegen Symmachos streiten, so sollte er doch, wenn er nach ihnen in jenem Falle, wo es getrennte Körper sind, frei ist, es um so mehr hierbei sein; doch wohl Symmachos. — Nein, tatsächlich nach einander, wenn du aber einwendest, was demnach der Grund R. Jehudas sei: wenn [an einer] keine Olive[150] ist. Es wird nämlich gelehrt: Wenn er sie gegessen hat und keine Olive daran ist, so ist er schuldig; R. Jehuda sagt, er sei nur dann schuldig, wenn daran eine Olive ist.

An vier Zeiten[151] im Jahre muss man, wenn man jemandem ein Vieh verkauft, ihm mitteilen, dass man die Mutter, beziehungsweise das Junge zum Schlachten verkauft habe, und zwar: am Vorabend des letzten Tages des Hüttenfestes, am Vorabend des ersten Tages des Pesaḥfestes, am Vorabend des Wochenfestes und am Vorabend des Neujahrsfestes; R. Jose der Galiläer sagt, in Galiläa auch am Vorabend des Versöhnungstages. R. Jehuda sagte: Nur dann, wenn kein Spielraum vorhanden ist, ist aber Spielraum[152] vorhanden, so braucht man es nicht mitzuteilen. Jedoch pflichtet R. Jehuda bei, dass, wenn man die Mutter an den Bräutigam und das Junge an die Braut verkauft, man es mitteilen müsse, denn beide schlachten sicher am selben Tage. An diesen vier Zeiten im Jahre kann man den Schlächter[153] anhalten, gegen seinen Willen zu schlachten; selbst wenn das Rind tausend Denare wert ist und der Käufer daran mit nur einem Denar beteiligt ist, kann er ihn zum Schlachten zwingen; daher ist es, wenn es verendet, dem Käufer verendet[154]. Anders ist es[155] in den übrigen Tagen des Jahres; daher ist es, wenn es verendet, dem Verkäufer verendet.

iii,4 — iv

GEMARA. Es wird gelehrt: Hat er es ihm nicht mitgeteilt, so darf er gehen und ohne Bedenken schlachten.

eine eventuelle sein kann. 150. Sondern nur an der anderen; nach RJ. ist er nur wegen dieser schuldig. 151. An denen viel geschlachtet wird u. anzunehmen ist, daß der Käufer an diesem Tage schlachten werde. 152. Wenn der Verkauf des ersteren Viehs am vorangehenden Tage erfolgt ist. 153. An den man eine Anzahlung auf Fleisch geleistet hat. 154. Er verliert seine Anzahlung. 155. Die Anzahlung gilt nicht als perfekter Kauf u. der Schlächter kann sie zurückzahlen.

R. Jehuda sagte: Nur dann &c. Weshalb lehrt er: die Mutter an den Bräutigam und das Junge an die Braut[156]? -- Er lehrt uns nebenbei, daß es zur Lebensart gehöre, daß die Familie des Bräutigams mehr aufwende als die der Braut.

An diesen vier Zeiten &c. Er hat es[157] ja nicht an sich gezogen!? R. Hona erwiderte im Namen Rabhs: Wenn er es an sich gezogen hat. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: anders ist es in den übrigen Tagen des Jahres; daher ist es, wenn es verendet, dem Verkäufer verendet; jener hat es ja an sich gezogen!? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Tatsächlich, wenn er es nicht an sich gezogen, jener es ihm aber durch einen anderen[158] zugeeignet hat. An diesen vier Zeiten des Jahres erfolgt es[159] zu seinem Vorteil, und bevorteilen kann man einen auch in seiner Abwesenheit, an den übrigen Tagen des Jahres aber erfolgt es zu seinem Nachteil[160], und benachteiligen kann man einen nur in seiner Anwesenheit. R. Eliézer erklärte im Namen R. Johanans: Für diese vier Zeiten haben die Rabbanan ihre Bestimmung auf eine Vorschrift der Tora gestützt. R. Johanan sagte nämlich: Nach der Tora wird [eine Sache] durch das Geld geeignet, nur deshalb sagten sie, sie werde nur durch das Ansichziehen geeignet, weil zu berücksichtigen ist, [der Verkäufer] könnte zu ihm sagen: dein Weizen ist auf deinem Söller verbrannt[161].

v BEI DEM 'EINEN TAG', VON DEM BEIM [GESETZE VOM] TIER UND SEINEM JUNGEN GESPROCHEN WIRD, FOLGT DER TAG DER NACHT[162]. FOLGENDES TRUG R. ŠIMÓN B. ZOMA VOR: BEIM SCHÖPFUNGSWERKE HEISST ES[163] *ein Tag* UND BEIM [GESETZE VOM] VIEH UND SEINEM JUNGEN HEISST ES[164] *einem Tage*, WIE DER EINE TAG, VON DEM BEIM SCHÖPFUNGSWERKE GESPROCHEN WIRD, DER NACHT[165] FOLGTE, EBENSO FOLGT DER TAG, VON DEM BEIM [GESETZE VOM] VIEH UND SEINEM JUNGEN GESPROCHEN WIRD, DER NACHT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Folgendes trug R. Šimón b. Zoma vor: Da dieser ganze Abschnitt[166] vom Heiligen handelt, und beim Heiligen die Nacht dem Tag[167] folgt, so könnte man glauben, auch hierbei, so heißt es hierbei *einem Tage* und beim Schöpfungswerke ebenfalls *ein Tag*, wie der eine Tag, von dem beim Schöpfungswerke gesprochen wird,

156. Dasselbe gilt ja auch vom entgegengesetzten Falle. 157. Der Käufer das Rind; nur in diesem Falle ist der Verkauf perfekt. 158. Der es im Namen des Käufers durch die Übergabe eignet. 159. Da er das Fleisch braucht. 160. Da ihm das Geld lieber ist. 161. Aus diesem Grunde bleibt es bis zur Übernahme in seinem Besitze. 162. Diese gehört diesbezüglich zum folgenden Tage. 163. Gen. 1,5. 164. Lev. 22,28. 165. Im bezügl. Schriftverse heißt es: es wurde Abend u. es wurde Morgen. 166. In dem das Gesetz vom Vieh u. seinem Jungen vorkommt. 167. Das Opferfleisch wird während der dem Tage der Opferung folgenden Nacht

der Nacht folgte, ebenso folgt auch der Tag, von dem beim [Gesetze vom] Vieh und seinem Jungen gesprochen wird, der Nacht. Rabbi sagte: *Einem* Col.b *Tage,* der bezeichnete Tag; er benötigt der Bekanntmachung. Hieraus folgerten sie, an vier Zeiten im Jahre müsse, wer einem ein Vieh verkauft, es[168] ihm mitteilen.

SECHSTER ABSCHNITT

DAS [GESETZ] VOM BEDECKEN DES BLUTES[1] HAT GELTUNG IM [JISRAÉL]- i LANDE UND AUSSERHALB DES LANDES, WENN DER TEMPEL BESTEHT UND WENN DER TEMPEL NICHT BESTEHT, NUR BEI PROFANEM UND NICHT BEI HEILIGEM. ES HAT GELTUNG BEIM WILDE UND BEIM GEFLÜGEL, BEI VORHANDENEM[2] UND BEI NICHT VORHANDENEM. ES HAT GELTUNG BEIM KOJ, WEIL ÜBER IHN EIN ZWEIFEL[3] BESTEHT. MAN DARF IHN AM FESTE NICHT SCHLACHTEN[4]; HAT MAN IHN GESCHLACHTET, SO BEDECKE MAN DAS BLUT NICHT.

GEMARA. Weshalb nicht beim Heiligen: wollte man sagen, wegen der Lehre R. Zeras, denn R. Zera sagte, der Schlachtende müsse unten und oben Erde streuen, denn es heißt:[5] *er schütte sein Blut fort und bedecke es in*[6] *Erde*; es heißt nicht '[mit] Erde', sondern 'in Erde', und dies lehre, daß der Schlachtende unten und oben Erde streuen müsse, was hierbei nicht möglich ist. Wie sollte man dies machen: legt man [die Erde] hinauf[7] und läßt sie liegen, so fügt man ja zum Bau hinzu[8], während es heißt: [9]*das alles geschrieben von der Hand des Herrn, er hat mich unterwiesen,* und läßt man sie nicht liegen, so bildet sie ja eine Trennung[10]. Aber zugegeben, daß dies unten nicht möglich ist, oben aber ist es ja möglich, und man sollte es bedecken. Es wird auch gelehrt: R. Jonathan b. Joseph sagte: Hat man zuerst ein Wild und nachher ein Vieh[11] geschlachtet, brauche man es nicht zu bedecken, wenn aber zuerst ein Vieh und nachher ein Wild, so ist man zu bedecken verpflichtet[12]. — Dies nach R. Zera, denn R. Zera sagte, ist es zum Umrühren[13] geeignet, sei das Umrühren nicht un-

gegessen; cf. Lev. 7,15. 168. Daß man heute die Mutter, bezw. das Junge an einen anderen verkauft habe.

1. Von geschlachtetem Wild u. Geflügel; cf. Lev. 17,13. 2. Das man zuhause hält. 3. Ob es zum Vieh od. zum Wilde gehört. 4. Vgl. S. 243 Anm. 57. 5. Lev. 17,13. 6. Vgl. S. 90 Anm. 140. 7. Auf den Altar. 8. Die Höhe des Altars wird dadurch vergrößert. 9. iChr. 28,19. 10. Zwischen dem Blute u. dem Altar. 11. Und das Blut des letzteren auf das Blut des ersteren geflossen ist. 12. Obgleich dies unten nicht möglich ist, da es sich auf anderem Blute befindet. 13. Bei der Zubereitung des Speisopfers, wenn Mehl u. Öl in den richtigen Quantitäten vor-

erläßlich[14], und ist es zum Umrühren nicht geeignet, sei das Umrühren unerläßlich[15]. — Man kann es[16] ja abkratzen und bedecken!? Wir haben ja auch gelernt, man müsse das verspritzte Blut und das, das sich am Messer befindet, bedecken, wonach man es abkratzen und bedecken muß, ebenso sollte man es auch in diesem Falle abkratzen und bedecken!? — Bei Heiligem des Altars[17] ist dem auch so, hier aber handelt es sich um Heiliges für den Tempelreparaturfonds[18]. — Man kann es ja auslösen und bedecken!? — Es ist ein Hinstellen und Schätzen[19] erforderlich. — Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Meír, welcher sagt, bei allem[20] sei Hinstellen und Schätzen erforderlich, so ist er ja der Ansicht, das ungültige Schlachten gelte als Schlachten[21], und wenn nach R. Šimón, welcher sagt, das ungültige Schlachten gelte nicht als Schlachten, so ist er ja der Ansicht, bei diesen[22] sei Hinstellen und Schätzen nicht erforderlich. R. Joseph erwiderte: Es ist[23] Rabbi, und er lehrt es nach der Ansicht verschiedener Autoren; hinsichtlich des untauglichen Schlachtens ist er der Ansicht R. Šimóns, und hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens ist er der Ansicht R. Meírs. Wenn du aber willst, sage ich, alles nach R. Šimón, nur ist es hierbei anders, denn die Schrift sagt: *er schütte fort und bedecke es*, nur wenn das Fortschütten und das Bedecken fehlt, nicht aber hierbei[24], wo das Fortschütten, das Auslösen und das Bedecken fehlt. Da du nun auf diese Erklärung gekommen bist, so kannst du es auch auf Heiliges des Altars beziehen, denn dies gilt nur von dem Falle, wenn nur das Fortschütten und das Bedecken fehlt, nicht aber hierbei, wo das Fortschütten, das Abkratzen und das Bedecken fehlt. Mar b. R. Aši erklärte: Die Schrift sagt: [5]*ein Wild oder ein Geflügel*, wie kein heiliges Wild[25], ebenso auch kein heiliges Geflügel. — Demnach sollte doch, wie dies vom Wilde gilt, bei dessen Art es kein Heiliges gibt, es auch vom Geflügel gelten, bei dessen Art es kein Heiliges gibt, ausgenommen Turteltauben und junge Tauben, bei deren Art es Heiliges gibt!? — Nein, gleich dem Wilde; wie beim Wilde nicht unterschieden wird, ebenso ist auch beim Geflügel nicht zu unterscheiden.

handen sind; cf. Men. Fol. 18a. 14. Es ist tauglich, auch wenn es nicht umgerührt worden ist. 15. Es ist dann untauglich (cf. ib. Fol. 103b); auch hierbei ist es möglich, zwischen dem Schlachten des Viehs u. des Wildes Erde zu streuen, nicht aber auf den Altar, aus dem angegebenen Grunde. 16. Das Blut vom Altar. 17. Bei Geflügelopfern. 18. Sie sind, wenn man sie unausgelöst geschlachtet hat, zum Genusse verboten, u. wegen der Untauglichkeit des Schlachtens ist das Blut nicht zu bedecken. 19. Des auszulösenden Tieres (cf. Lev. 27,11,12), was bei einem geschlachteten nicht möglich ist. 20. Sowohl bei untauglich gewordenen Opfertieren als auch bei solchen, die nur Eigentum des Tempels sind. 21. Somit müßte man das Blut zudecken. 22. Die nur Eigentum des Tempels sind. 23. Dem diese Lehre zuzuschreiben ist. 24. Beim Eigentume des Tempels. 25. Da es nicht als Opfer

Der Minäer Jâqob sprach zu Raba: Es ist uns bekannt, daß hinsichtlich der Kennzeichen[26] das Wild im Vieh einbegriffen ist, vielleicht ist ebenso das Vieh im Wilde[27] hinsichtlich des Bedeckens einbegriffen!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift:[28] *auf die Erde schütte es fort wie Wasser;* wie Wasser des Bedeckens nicht benötigt, ebenso benötigt auch dieses nicht des Bedeckens. – Demnach[29] sollte man darin untertauchen[30] dürfen!? – Die Schrift sagt:[31] *nur eine Quelle, eine Zisterne und eine Wasseransammlung ist rein,* nur diese, anderes aber nicht. – Vielleicht aber schließt dies nur andere Flüssigkeiten aus, die nicht Wasser genannt werden, nicht aber Blut, das Wasser genannt wird!? – Es gibt zwei Ausschließungen: *Wasserquelle* und *Wasserzisterne.* – Vielleicht schließen beide nur andere Flüssigkeiten aus, die eine laufende und die andere angesammelte!? – Es gibt drei Ausschließungen: *Wasserquelle, Wasserzisterne* und *Wasseransammlung.*

Die Rabbanan lehrten:[32] *Der fangen wird;* ich weiß dies nur von solchen, die man fängt, woher dies von solchen, die von selbst gefangen sind, wie Gänse und Hühner? Es heißt *Fang,* in jedem Falle. – Wozu heißt es demnach: *der fangen wird*!? – Die Tora lehrt eine Lebensregel, daß man Fleisch esse, nur wenn man es auf diese Weise erlangt[33].

Die Rabbanan lehrten:[34] *Wenn der Herr, dein Gott, dein Gebiet erweitert:* die Tora lehrt eine Lebensregel, daß man Fleisch esse, nur wenn man Verlangen danach[35] hat. Man könnte glauben, man kaufe Fleisch auf dem Markte und esse, so heißt es:[36] *schlachte von deinem Rindvieh und deinem*[37] *Kleinvieh.* Man könnte glauben, man schlachte all sein Rindvieh oder all sein Kleinvieh[38] und esse, so heißt es: *von deinem Rindvieh,* nicht aber all dein Rindvieh, *von deinem Kleinvieh,* nicht aber all dein Kleinvieh. Hieraus folgerte R. Eleâzar b. Âzarja: wer eine Mine besitzt, kaufe für seine Schüssel eine Litra Kräuter, wer zehn Minen, kaufe für seine Schüssel eine Litra Fische, wer fünfzig Minen, kaufe für seine Schüssel eine Litra Fleisch, und wer hundert Minen, lasse sich jeden Tag einen Topf [aufs Feuer] setzen. – Wie oft jene[39]? – Von einem Vorabend des Šabbaths zum anderen. Rabh sagte: Wir haben auf die Worte des Greises[40] zu achten. R. Joḥanan sagte: Abba[41] entstammt einem Geschlechte

dargebracht werden kann. 26. Welche Tiere zu essen erlaubt sind, Lev. Kap. 11 u. Dt. Kap. 14. 27. Cf. supra Fol. 70b. 28. Dt. 12,24. 29. Wenn es dem Wasser gleicht. 30. Unreine Dinge zur Reinigung. 31. Lev. 11,36. 23. ib. 17,13. 33. Durch Bemühung; man gebe sich nicht zu sehr dem Fleischgenusse hin. 34. Dt. 12,20. 35. Wenn man es lange nicht gegessen hat. 36. Dt. 12,21. 37. Nur wenn man einen eigenen Viehstand hat, sonst esse man kein Fleisch. 38. Dh. auch wenn man nur eines hat, schlachte man es. 39. Die oben genannten Besitzer von geringerem Vermögen. 40. Des RE.; diese Benennung wohl deshalb, weil er in jugendlichem Alter ergraute; cf. Ber. Fol. 28a. 41. Eigenname Rabhs, der Genüg-

von Kräftigen; bei uns aber soll, wer eine Peruṭa in der Tasche hat, sie zum Krämer bringen. R. Naḥman sagte: Solche wie wir, mögen auch borgen und essen.

[42]*Lämmer für deine Kleidung*; aus der Schur der Lämmer sei deine Kleidung.[42]*Böcke der Erlös deines Feldes*; stets verkaufe man sein Feld und kaufe dafür Böcke, nicht aber verkaufe man Böcke und kaufe dafür ein Feld.[43]*Und genug Ziegenmilch*; der Mensch sei genügsam, sich durch die Milch der Ziegen und der Lämmer seines Hauses zu ernähren.[13]*Für deine Nahrung und die Nahrung deines Hauses*; deine Nahrung geht der Nahrung deines Hauses vor.[43]*Lebensunterhalt für deine Mägde.* Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, sagte: Gib deinen Mägden Lebensunterhalt. Damit[44]lehrt die Tora eine Lebensregel, daß man seine Kinder nicht an Fleisch und Wein gewöhne.

Col.b R. Joḥanan sagte: Wer reich werden will, befasse sich mit der Kleinvieh[zucht]. R. Ḥisda sagte: Es heißt:[45]*das Wachstum deines Kleinviehs*, das seinen Besitzer reich[46]macht.

Ferner sagte R. Joḥanan: Lieber ein Zauberbecher als einer mit lauem Wasser. Dies gilt jedoch nur von einem Metallgefäße, bei einem irdenen aber ist nichts dabei. Und auch von einem Metallgefäße gilt dies nur dann, wenn darin kein Gewürz hineingetan worden ist, ist aber darin Gewürz hineingetan worden, so ist nichts dabei. Und auch wenn darin kein Gewürz hineingetan worden ist, gilt dies nur dann, wenn [das Wasser] nicht gekocht hat, hat es aber gekocht, so ist nichts dabei.

Ferner sagte R. Joḥanan: Wenn einem sein Vater Geld hinterlassen hat und er es durchbringen will, so trage er linnene Gewänder, benutze gläserne Gefäße, und miete Lohnarbeiter, ohne bei ihnen zu sein. Er trage linnene Gewänder, aus römischem Linnen. Er benutze gläserne Gefäße, aus weißem[47]Glase. Er miete Lohnarbeiter, ohne bei ihnen zu sein, Ochsentreiber, die großen Schaden anrichten[48].

R. Ávira trug vor, manchesmal im Namen R. Amis und manchesmal im Namen R. Asis: Es heißt:[49]*Gut dem, der barmherzig ist und darleiht, der seine Angelegenheiten nach Recht besorgt.* Stets esse und trinke man unter seinen Verhältnissen, kleide und hülle sich seinen Verhältnissen entsprechend, und ehre Frau und Kinder über seine Verhältnisse, denn sie sind auf ihn angewiesen und er ist auf den angewiesen, der gesprochen und die Welt geworden ist.

R. Éna trug an der Pforte des Exilarchen vor: Hat man für einen Kran-

samkeit empfahl. 42. Pr. 27,26. 43. Ib. V. 27. 44. Unter 'Lebensunterhalt' sind Belehrungen über Genügsamkeit im Lebensunterhalt zu verstehen. 45. Dt. 7,13. 46. עשתרת v. עשר *reich sein, bereichern*, abgeleitet. 47. Wahrscheinl. Kristallglas. 48. Sie mißhandeln die Tiere. 49. Ps. 112,5. 50. Für einen gefährlich

ken[50] am Šabbath geschlachtet, so ist man zum Bedecken verpflichtet. Da sprach Rabba zu ihnen: Er spricht Auffallendes; man nehme ihm den Dolmetsch fort. Es wird nämlich gelehrt: R. Jose sagte: Den Koj darf man am Feste nicht schlachten; hat man ihn geschlachtet, so bedecke man das Blut nicht. Dies ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn die Beschneidung, die, wenn sie entschieden am Šabbath zu erfolgen hat, diesen verdrängt, in einem Zweifel[51] das Fest nicht verdrängt, um wieviel weniger verdrängt das Bedecken, das, wenn es entschieden zu erfolgen hat, den Šabbath nicht verdrängt, in einem Zweifel das Fest. Man erwiderte ihm: Vom Posaunenblasen[52] in der Provinz ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen: es verdrängt, wenn es entschieden zu erfolgen hat, den Šabbath nicht, das Fest aber auch in einem Zweifel, R. Eleázar ha-Qappar Berabbi richtete folgende Erwiderung[53]: Wohl gilt dies von der Beschneidung, die in den Festnächten keine Geltung[54] hat, während das Bedecken in den Festnächten Geltung hat. R. Abba sagte: Dies[55] ist eines von den Dingen, von welchen R. Ḥija sagte, er habe dagegen keine Erwiderung, während R. Eleázar ha-Qappar Berabbi dagegen eine Erwiderung richtete. Hier lehrt er also, das Bedecken verdränge, wenn es entschieden zu erfolgen hat, den Šabbath nicht, und der Fall, daß das Bedecken entschieden zu erfolgen hat und den Šabbath nicht verdrängt, erfolgt wohl dann, wenn man am Šabbath für einen Kranken geschlachtet hat. – Vielleicht in dem Falle, wenn man übertreten und [am Šabbath] geschlachtet[56] hat!? – Gleich der Beschneidung: wie die Beschneidung erlaubt ist, ebenso das Bedecken, wenn [das Schlachten] erlaubt ist.

«Man erwiderte ihm: Vom Posaunenblasen in der Provinz ist [das Ententgegengesetzte] zu beweisen: es verdrängt, wenn es entschieden zu erfolgen hat, den Šabbath nicht, das Fest aber auch in einem Zweifel.» In welchem Zweifel: wollte man sagen, in einem Zweifel, ob es ein Festtag oder ein profaner Tag ist, so sollte es doch, wenn es das zweifellose Fest verdrängt, um so mehr das zweifelhafte verdrängen!? – Vielmehr, in einem Zweifel, ob es[57] ein Mann oder ein Weib ist. R. Jose[58] vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, auch wenn es zweifellos ein Weib ist, Fol. 85

Kranken, für den dies erlaubt ist. 51. Wenn das Kind bei Anbruch der Nacht geboren worden ist, sodaß hinsichtl. des Beschneidungstages ein Zweifel besteht; ist dieser ein Festtag, so wird die Beschneidung auf den folgenden Tag verschoben; cf. Sab. Fol. 137a. 52. Am Neujahrsfeste; fiel dieses auf einen Sabbath, so wurde nur im Tempel geblasen, nicht aber in der Provinz; cf. Rh. Fol. 29b. 53. Gegen den Schluß RJ.s. 54. Sie hat nur am Tage zu erfolgen. 55. Der Schluß RJ.s. 56. Bei einem verbotenen Schlachten, ist aber das Schlachten erlaubt, so bedecke man das Blut. 57. Der zu blasen hat. 58. Der von dieser Entgegnung nichts hält. 59.

blase sie. Es wird nämlich gelehrt:[59]*Den Söhnen Jisraéls,* nur diese stützen[60], nicht aber die Töchter Jisraéls. R. Jose und R. Šimón sagen. Weibern sei das Stützen freigestellt[61]. Rabina sagte: Auch nach der Ansicht der Rabbanan ist dagegen ein Einwand zu erheben: wohl gilt dies vom Posaunenblasen, weil es, wenn es entschieden zu erfolgen hat, im Tempel den Šabbath verdrängt, während beim Bedecken dies überhaupt nicht vorkommt.

«R. Eleázar ha-Qappar Berabbi richtete folgende Erwiderung: Wohl gilt dies von der Beschneidung, die in den Festnächten keine Geltung hat.» Hat sie denn nur in den Festnächten keine Geltung und in den übrigen Nächten wohl!? – Vielmehr, wohl gilt dies von der Beschneidung, die nachts keine Geltung hat wie am Tage, während das Bedecken nachts wie am Tage Geltung hat. R. Abba sagte: Dies ist eines von den Dingen, von welchen R. Ḥija sagte, er habe dagegen keine Erwiderung, während R. Eleázar ha-Qappar Berabbi dagegen eine Erwiderung richtete.

ii WENN MAN ES[62]GESCHLACHTET HAT UND ES TOTVERLETZT BEFUNDEN WIRD, ODER WENN MAN FÜR EINEN GÖTZEN PROFANES INNERHALB, HEILIGES AUSSERHALB[63]ODER EIN ZU STEINIGENDES WILD ODER GEFLÜGEL[64]GESCHLACHTET HAT, SO IST MAN NACH R. MEÍR VERPFLICHTET[65]UND NACH DEN WEISEN FREI. WENN MAN ES SCHLACHTET UND ES AAS UNTER SEINER HAND[66]WIRD, ODER WENN MAN ES METZELT ODER IHM [DIE GURGEL] AUSREISST, SO BRAUCHT MAN ES NICHT ZU BEDECKEN.

GEMARA. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Rabbi gefiel die Ansicht R. Meírs[67]beim [Gesetze vom] Vieh und seinem Jungen, und lehrte sie im Namen der Weisen[68], und die Ansicht R. Šimóns beim [Gesetze vom] Bedecken des Blutes, und lehrte sie[69]im Namen der Weisen. – Was ist der Grund R. Meírs beim [Gesetze vom] Vieh und seinem Jungen? R. Jehošuá b. Levi erwiderte: Er folgert aus [dem Ausdrucke] *schlachten,* der auch beim außerhalb Geschlachteten[70]gebraucht wird; wie bei diesem das ungültige Schlachten als Schlachten gilt, ebenso gilt auch hierbei das ungültige Schlachten als Schlachten. – Was ist der Grund R. Šimóns? R. Mani b. Paṭiš erwiderte: Er folgert aus [den Worten][71]

Lev. 1,2. 60. Die Hand auf den Kopf des Opfertieres; cf. Men. Fol. 92a. 61. Dies gilt nicht als unzulässiger Opferdienst, ebenso gilt ihr Posaunenblasen nicht als Entweihung des Festes. 62. Ein Wild od. ein Geflügel. 63. Des Tempelhofes. 64. Wenn sie einen Menschen getötet haben oder mit ihnen Bestialität verübt worden ist; cf. Lev. 20,15. 65. Das Blut zu bedecken, obgleich das Schlachten ungültig ist. 66. Durch Verstoß gegen die beim Schlachten zu beobachtenden Vorschriften. 67. Daß die ungültige Schlachtung als Schlachtung gelte. 68. Cf. supra Fol. 81b; bei einem Streite zwischen einem einzelnen u. den Weisen ist nach den Weisen zu entscheiden. 69. In dieser Mišna. 70. Cf. Lev. 17,3. 71. Gen. 43,16. 72.

schlachte eine Schlachtung und richte her; wie es da eine taugliche Schlachtung[72] war, ebenso ist auch hierbei eine taugliche Schlachtung zu verstehen. — Sollte es R. Meír ebenfalls aus [dem Ausdruck] *schlachte* folgern!? — Man vergleiche *šeḥiṭa* mit *šeḥiṭa*, nicht aber *šeḥiṭa* mit *ṭebiḥa*[73]. — Welchen Unterschied gibt es denn hierbei, in der Schule R. Jišmáéls folgerten sie ja aus:[74]*wenn der Priester wiederkommt*, und [75]*wenn der Priester hineingeht*, denn 'kommen' und 'gehen' sei dasselbe[76]!? — Dies nur, wenn kein gleiches [Wort] vorhanden ist, ist aber ein gleiches vorhanden, so folgere man vom gleichen. — Sollte R. Šimón ebenfalls vom außerhalb Geschlachteten folgern!? — Man folgere hinsichtlich des Profanen vom Profanen, nicht aber hinsichtlich des Profanen vom Heiligen. — Und R. Meír!? — Hat etwa [das Gesetz] vom Vieh und seinen Jungen beim Heiligen keine Geltung!? Deshalb[77]sagte auch R. Ḥija, Rabbi gefiel die Ansicht R. Meírs beim [Gesetze vom] Vieh und seinem Jungen, und er lehrte sie im Namen der Weisen. — Was ist der Grund R. Meírs beim [Gesetze vom] Bedecken des Blutes? R. Šimón b. Laqiš erwiderte: Er folgert dies aus [dem Ausdruck] *schütten*, der auch beim außerhalb Geschlachteten[78]gebraucht wird; wie da das ungültige Schlachten als Schlachten gilt, ebenso gilt auch hierbei das ungültige Schlachten als Schlachten. — Und der des R. Šimón? — Es heißt:[79]*das gegessen wird*[80]. — Und R. Meír!? — Dies schließt das unreine Geflügel aus. — Und R. Šimón!? — Vom unreinen Geflügel gilt dies wohl deshalb, weil es nicht gegessen werden darf, und auch das totverletzte darf nicht gegessen werden. Deshalb[77]sagte auch R. Ḥija, Rabbi gefiel die Ansicht R. Šimóns beim [Gesetze vom] Bedecken des Blutes, und er lehrte sie im Namen der Weisen.

R. Abba sagte: Nicht in jeder Hinsicht sagt R. Meír, daß das ungültige Schlachten als Schlachten gelte; R. Meír pflichtet bei, daß es [das Vieh] nicht zum Essen erlaubt mache. Und nicht in jeder Hinsicht sagt R. Šimón, daß das ungültige Schlachten nicht als Schlachten gelte; R. Šimón pflichtet bei, daß es es der Unreinheit des Aases enthebe. Col. b

Der Meister sagte: Nicht in jeder Hinsicht sagt R. Meír, daß das ungültige Schlachten als Schlachten gelte; R. Meír pflichtet bei, daß es [das Vieh] nicht zum Essen erlaubt mache. Selbstverständlich, wird etwa das Totverletzte durch das Schlachten erlaubt!? — In dem Falle, wenn man

Weiter (Fol. 91a) wird erklärt, daß diese Schlachtung unter Beobachtung aller rituellen Vorschriften erfolgen mußte. 73. An allen übrigen Stellen wird für Schlachten der Ausdruck שחט, im angezogenen Schriftverse dagegen der Ausdruck טבח gebraucht; es sind ganz verschiedene Worte, wenn sie auch sinnverwandt sind. 74. Lev. 14,39. 75. Ib. V. 44. 76. Auch hierbei sind die Worte nur sinnverwandt. 77. Wegen dieser treffenden Antwort. 78. Cf. Lev. 17,4. 79. Lev. 17,13. 80.

ein Totverletztes geschlachtet hat und darin eine lebende Neunmonatsgeburt findet; da nach R. Meír das ungültige Schlachten als Schlachten gilt, so könnte man glauben, das Schlachten der Mutter genüge und sie benötige nicht des Schlachtens, so lehrt er uns. — Glaubst du, R. Meír sagt ja, die Schlitzgeburt[81] benötige des Schlachtens!? — Er lehrt uns damit, daß Rabbi einerseits der Ansicht R. Meírs und andererseits der Ansicht der Rabbanan sei. Er ist der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, das ungültige Schlachten gelte als Schlachten, und er ist der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, das Schlachten der Mutter mache sie[82] rein. Da nach den Rabbanan das Schlachten der Mutter sie rein macht, so könnte man glauben, das Schlachten der Mutter genüge für sie und sie benötige nicht des Schlachtens, so lehrt er uns.

«Und nicht in jeder Hinsicht sagt R. Šimón, daß das ungültige Schlachten nicht als Schlachten gelte; R. Šimón pflichtet bei, daß es es der Unreinheit des Aases enthebe.» Selbstverständlich, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, und manche sagen, dies sei eine Barajtha:[83] *Und wenn vom Vieh verendet*, manches [verendete] Vieh ist verunreinigend und manches ist nicht verunreinigend, nämlich das totverletzt Geschlachtete[84]!? — Dies ist wegen des Falles nötig, wenn man Profanes totverletzt im Tempelhofe geschlachtet hat. Es wird nämlich gelehrt: Wenn man ein Totverletztes[85] geschlachtet hat, oder wenn man [ein Vieh] geschlachtet hat und es totverletzt befunden wird, beides als Profanes im Tempelhofe, so ist es nach R. Šimón zur Nutznießung erlaubt[86] und nach den Weisen verboten. Da es nach R. Šimón zur Nutznießung erlaubt ist, wonach dies gar kein Schlachten ist, so könnte man glauben, es enthebe es auch nicht von der Unreinheit des Aases, so lehrt er uns. R. Papa sprach zu Abajje: Ist denn R. Šimón der Ansicht, das Profane im Tempelhofe sei nach der Tora [verboten]? Dieser erwiderte: Allerdings, es wird auch gelehrt: R. Šimón sagt, Profanes, das im Tempelhofe geschlachtet worden ist, sei zu verbrennen, ebenso ein Wild, das im Tempelhofe geschlachtet worden ist. Einleuchtend ist dies, wenn du sagst, es sei aus der Tora, denn wegen des Viehs hat man es auch beim Wilde angeordnet; wenn du aber sagst, es sei rabbanitisch, so hat man es beim Vieh wohl deshalb angeordnet, weil man[87] veranlaßt werden könnte, Heiliges außerhalb zu essen, wonach dies nur eine Maßregel wäre, und wir sollten eine Maßregel für eine Maßregel treffen!?

Nur in diesem Falle ist das Schlachten gültig. 81. Selbst wenn die Mutter tauglich ist; cf. supra Fol. 74a. 82. Die Schlitzgeburt. 83. Lev. 11,39. 84. Es gilt hinsichtl. des Essens als verendet, jed. ist es nicht verunreinigend. 85. Wenn die Totverletzung äußerlich zu merken ist. 86. Da die Schlachtung ungültig ist. 87. Wenn das innerhalb des Tempelhofes geschlachtete Profane zum Essen erlaubt

R. Ḥija kamen Motten in den Flachs; da kam er zu Rabbi, und dieser sprach zu ihm: Nimm einen Vogel und schlachte ihn über dem Wasserkübel[88], denn wenn [die Motte] Blut riecht, verläßt sie ihn. Wieso tat er dies, es wird ja gelehrt, daß man, wenn man schlachtet, weil man des Blutes benötigt, es bedecken müsse, und man daher [das Tier] entweder metzle oder ihm [die Gurgel] ausreiße!? – Als R. Dimi kam, erklärte er, er sagte ihm auch, daß er es [vorher] totverletzt mache. Als Rabin kam, erklärte er, er sagte ihm auch, daß er es metzle. – Weshalb sagte er nach demjenigen, welcher erklärt, er sagte ihm auch, daß er es totverletzt mache, nicht, daß er es metzle? Wolltest du erwidern, er sei der Ansicht, nach der Tora benötige das Geflügel nicht des Schlachtens und das Metzeln sei sein Schlachten, so wird ja gelehrt: Rabbi sagte:[89]*Wie ich dir befohlen habe,* dies lehrt, daß Moše bezüglich der Speiseröhre und der Luftröhre befohlen worden ist, [das Durchschneiden] des größeren Teiles des einen beim Geflügel und des größeren Teiles beider beim Vieh. – Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich durfte er es metzeln, denn dies ist überhaupt kein Schlachten, von der Totverletzung aber könnte man glauben, das ungültige Schlachten gelte als Schlachten und benötige des Bedeckens, so lehrt er uns, nach R. Ḥija b. Abba[90]. – Weshalb sagte er nach demjenigen, welcher erklärt, er sagte ihm auch, daß er es metzle, nicht, daß er es totverletzt mache? Wolltest du erwidern, er sei der Ansicht, das ungültige Schlachten gelte als Schlachten, so sagte ja R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans, Rabbi gefiel die Ansicht R. Šimôns beim [Gesetze vom] Bedecken des Blutes, und er lehrte sie deshalb im Namen der Weisen. – Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich durfte er es totverletzt machen, denn das ungültige Schlachten gilt nicht als Schlachten, hinsichtlich des Metzelns aber könnte man glauben, das Geflügel benötige nach der Tora nicht des Schlachtens, vielmehr gelte bei ihm das Metzeln als Schlachten und benötige des Bedeckens, so lehrt er uns, nach [der Lehre:] *wie ich dir befohlen habe*[91]. – Wieso kamen Motten in seinen Flachs, Rabin b. Abba, manche sagen, R. Abin b. Šaba, sagte ja, daß, seitdem die Männer aus dem Exil[92][nach Palästina] gekommen sind, da Blitzschläge, Erdbeben, Orkane und Donner aufgehört haben, der Wein nicht sauer und der Flachs nicht geschlagen[93]wurde, und die Weisen ihre Augen auf R. Ḥija und seine Söhne richteten[94]!? – Ihre Verdienste nützten der ganzen Welt, nicht aber ihnen selbst. Dies nach R. Jehuda im Namen

Fol. 86

wäre. 88. In dem der Flachs geweicht wurde. 89. Dt. 12,21. 90. Daß R. diesbezüglich der Ansicht ist, das ungültige Schlachten gelte nicht als Schlachten. 91. Nach der oben angezogenen Lehre, die aus diesem Schriftverse das Gebot der Schlachtung beim Geflügel entnimmt. 92. Bezeichnung der babylonischen Diaspora. 93. Durch Mottenschaden. 94. Diese sind es, durch deren Verdienst diese

Rabhs, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: An jedem Tage geht eine Hallstimme aus und ruft: Die ganze Welt wird durch das Verdienst meines Sohnes Ḥanina gespeist, mein Sohn Ḥanina aber begnügt sich mit einem Kab Johannisbrot[95] von einem Vorabende des Šabbaths bis zum anderen.

iii WENN EIN TAUBER, EIN BLÖDER UND EIN MINDERJÄHRIGER GESCHLACHTET UND ANDERE SIE BEOBACHTET HABEN, SO MUSS MAN[96] [DAS BLUT] BEDECKEN; WENN ABER UNTER SICH, SO BRAUCHT MAN ES NICHT ZU BEDECKEN. DIES GILT AUCH BEIM [GESETZE VOM] VIEH UND SEINEM JUNGEN: WENN SIE [DAS EINE] GESCHLACHTET UND ANDERE SIE BEOBACHTET HABEN, SO DARF MAN HINTERHER [DAS ANDERE] NICHT SCHLACHTEN, WENN ABER UNTER SICH, SO IST DAS SCHLACHTEN HINTERHER NACH R. MEÍR ERLAUBT UND NACH DEN WEISEN VERBOTEN. SIE PFLICHTEN JEDOCH BEI, DASS MAN, WENN MAN GESCHLACHTET HAT, DIE VIERZIG [GEISSELHIEBE] NICHT ERHALTE.

GEMARA. Weshalb streiten die Rabbanan nicht über den ersten Fall[97] und über den anderen wohl? — Wenn man sagen würde, man sei zu bedecken verpflichtet, so könnte man glauben, ihr Schlachten sei gültig, und dazu kommen, von ihrer Schlachtung zu essen. — Dies sollte ja auch vom anderen Falle gelten: da die Rabbanan sagen, man dürfe hinterher [das andere] nicht schlachten, so kann man glauben, ihr Schlachten sei gültig, und dazu kommen, von ihrer Schlachtung zu essen!? — Beim anderen Falle[98] kann man annehmen, er[99] brauche kein Fleisch. — Auch beim ersten Falle kann man ja annehmen, er[100] wolle seinen Hof reinigen!? — Was könnte man in dem Falle annehmen, wenn sie auf einen Misthaufen geschlachtet[101] haben, oder in dem Falle, wenn einer fragen[102] kommt!? — Dies sollte ja, nach deiner Erklärung, auch vom anderen Fall gelten: was könnte man in dem Falle annehmen, wenn einer fragen[103] kommt!? Vielmehr, die Rabbanan streiten gegen die ganze Lehre, nur warteten sie, bis R. Meír seine Lehre[104] beendet hatte, und erst nachher streiten sie gegen ihn. — Allerdings sind die Rabbanan der Ansicht, es sei[105] erschwerend zu entscheiden, was aber ist der Grund R. Meírs? R. Jáqob erwiderte im Namen R. Joḥanans: Nach R. Meír ist man wegen ihres Schlachtens we-

Plagen aufhörten. 95. Über seine Armut vgl. Tan. Fol. 25a. 96. Weil dann die Schlachtung gültig ist; cf. supra Fol. 2a. 97. Nach ihrer Ansicht sollte man das Blut bedecken müssen, auch wenn andere das Schlachten nicht beobachtet haben. 98. Wobei es sich nur um eine Unterlassung handelt. 99. Der das Schlachten hinterher unterläßt. 100. Der das Blut bedeckt. 101. Wobei die Absicht der Reinigung ausgeschlossen ist. 102. Ob er in einem solchen Falle das Blut bedecken müsse; entscheidet man ihm, er müsse es bedecken, so könnte er glauben, das Schlachten sei gültig. 103. Cf. Anm. 102 mut. mut. 104. Daß das unbeobachtete Schlachten geistig minderwertiger Personen ungültig sei. 105. Wegen des Zwei-

gen Aases[106] schuldig. – Aus welchem Grunde? R. Ami erwiderte: Weil die Mehrheit ihrer Handlungen verpfuscht ist. R. Papa sprach zu R. Hona, dem Sohne R. Jehošuáš, manche sagen, R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, zu R. Papa: Wozu die Mehrheit, dies gilt ja auch von der Minderheit, denn R. Meír berücksichtigt die Minderheit, und wenn man die Minderheit mit dem bisherigen Zustande[107] verbindet, ist die Mehrheit[108] suspekt. Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Kind mit Teig in der Hand neben dem Teige angetroffen wird, so ist er nach R. Meír rein und nach den Weisen unrein, weil es die Art eines Kindes ist, herumzuwühlen[109]. Und auf die Frage, was der Grund R. Meírs sei, erklärten wir, er sei zwar der Ansicht, die Mehrheit der Kinder pflege herumzuwühlen und nur die Minderheit pflege nicht herumzuwühlen, da aber der Teig bisher sich im Zustande der Reinheit befunden hatte, so verbinde man die Minderheit mit dem Col.b bisherigen Zustande, und die Mehrheit ist suspekt. – Sollte man denn, weil sie gesagt haben, bei einem Zweifel der Unreinheit gelte es als rein, auch sagen, bei einem Zweifel des Verbotes sei zu erlauben!?

Rabbi traf eine Entscheidung nach R. Meír und traf eine Entscheidung nach den Weisen. Welche von ihnen später[110]? – Komm und höre: R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, und R. Zera standen auf dem Marktplatze von Cäsarea an der Tür des Lehrhauses, und als R. Ami herauskam und sie da traf, sprach er zu ihnen: Sagte ich euch etwa nicht, daß ihr während der Vorlesung nicht draußen stehen sollt, denn es könnte jemand etwas wissen wollen und dadurch[111] eine Störung entstehen!? Hierauf ging R. Zera hinein und R. Abba ging nicht hinein. Sie saßen und warfen die Frage auf: welche von ihnen später? Da sprach R. Zera zu ihnen: Ihr habt mich nicht den Alten[112] fragen lassen; er hat es vielleicht von seinem Vater und sein Vater von R. Joḥanan gehört. R. Ḥija b. Abba pflegte nämlich alle dreißig Tage sein Studium vor R. Joḥanan zu repetieren. Wie bleibt es damit? – Komm und höre: R. Eleázar ließ der Diaspora mitteilen, Rabbi habe eine Entscheidung nach R. Meír getroffen, und da er auch nach den Rabbanan entschied, so ist wohl zu verstehen, er habe sie später getroffen. Schließe hieraus.

fels. 106. Hierbei besteht gar kein Zweifel, vielmehr ist ihr Schlachten entschieden ungültig u. das Vieh richtiges Aas. 107. Vor dem Schlachten befand sich das Vieh im Zustande des Verbotenen, denn der Genuß eines Gliedes von einem lebenden Vieh ist verboten. 108. Wenn angenommen wird, die Mehrheit ihrer Handlungen erfolge richtig. 109. Es ist anzunehmen, daß es vorher in Schmutz in welchem lev. unreine Kriechtiere sich befinden, herumgewühlt hat. 110. Da anzunehmen ist, daß er von der ersteren zurückgetreten sei u. man sich nach der letzteren zu richten habe. 111. Wenn er draußen hinausgeht, um es sie zu fragen. 112. R. Abba, der fortgegangen war. 113. Lev. 17,13. 114. Ib. V. 14.

iv,1 Hat man hundert Stück Wild an einer Stelle geschlachtet, so genügt ein einziges Bedecken für alle; wenn hundert Stück Geflügel an einer Stelle, so genügt ein einziges Bedecken für alle; wenn Wild und Geflügel an einer Stelle, so genügt ein einziges Bedecken für alle. R. Jehuda sagt, hat man Wild geschlachtet, so bedecke man [das Blut], und nachher schlachte man das Geflügel.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Unter *Wild* ist alles zu verstehen, ob viel oder wenig; unter *Geflügel* ist alles zu verstehen, ob viel oder wenig. Hieraus folgerten sie, daß, wenn man hundert Stück Wild an einer Stelle geschlachtet hat, für alle ein einziges Bedecken genüge, wenn hundert Stück Geflügel an einer Stelle, für alle ein einziges Bedecken genüge, wenn Wild und Geflügel an einer Stelle, für alle ein einziges Bedecken genüge. R. Jehuda sagt, hat man Wild geschlachtet, so bedecke man [das Blut], und nachher schlachte man das Geflügel, denn es heißt: [113]*Wild oder Geflügel.* Sie entgegneten ihm: Es heißt auch:[114]*denn es ist das Leben alles Fleisches, sein Blut ist mit dem Leben verbunden.* — Was entgegneten sie ihm damit!? — Die Rabbanan sprachen zu ihm wie folgt: Das *oder* ist ja zur Teilung nötig[115]!? [Da erwiderte] R. Jehuda, die Teilung sei aus [dem Worte] *sein Blut* zu entnehmen. [Hierauf entgegneten] die Rabbanan, unter *sein Blut* sei auch die Mehrzahl zu verstehen, wie es heißt: *denn es ist das Leben alles Fleisches, sein Blut ist mit dem Leben verbunden.* R. Ḥanina sagte: R. Jehuda pflichtet jedoch hinsichtlich des Segensspruches[116]bei, daß man nämlich nur einen Segensspruch spreche. Rabina sprach zu R. Aḥa, dem Sohne Rabas, und wie manche sagen, R. Aḥa, der Sohn Rabas, zu R. Aši: Womit ist es hierbei anders als in dem Falle von den Schülern Rabhs!? Einst saßen nämlich R. Beruna und R. Ḥananél, die Schüler Rabhs, bei der Mahlzeit, und R. Jeba der Greis stand neben ihnen. Da sprachen sie zu ihm: Reiche[117]zum Segensspruche. Hierauf sprachen sie zu ihm: Reiche zum Trinken. Da sprach R. Jeba der Greis zu ihnen: Sobald man sich zum Tischsegen angeschickt hat, darf man keinen Wein mehr trinken[118]. Ebenso sollte man auch hierbei, wenn man zum Bedecken verpflichtet ist, zum Segen[119]verpflichtet Fol. 87 sein!? — Es ist ja nicht gleich; in jenem Falle war das Trinken und das Sprechen des Segens nicht gleichzeitig möglich, hierbei aber ist es ja mög-

115. Da man sonst verstehen könnte, man sei nur dann zu bedecken verpflichtet, wenn man beides geschlachtet hat. 116. Der beim Schlachten zu sprechen ist. 117. Den Becher Wein, über den der Tischsegen gesprochen wird. 118. Ohne vorher abermals den Segen zu sprechen, da die Mahlzeit dann als geschlossen gilt. 119. Beim Schlachten des Geflügels, da mit dem Bedecken des Blutes vom Wilde die erste Schlachtung beendet ist. 120. Mit dem Bedecken des Blutes braucht die

lich, mit der einen [Hand] zu schlachten und mit der anderen [das Blut] zu bedecken[120].

WENN JEMAND GESCHLACHTET UND [DAS BLUT] NICHT BEDECKT HAT UND EIN ANDERER ES SIEHT, SO IST DIESER ES ZU BEDECKEN VERPFLICHTET. WENN MAN ES BEDECKT HAT UND ES AUFGEDECKT WORDEN IST, SO BRAUCHT MAN ES NICHT MEHR ZU BEDECKEN; HATTE DER WIND ES BEDECKT, SO MUSS MAN ES[121] BEDECKEN. iv,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[113]*Schütte fort und bedecke es*; wer es fortgeschüttet hat, bedecke es. Woher, daß man, wenn man sieht, wie jemand geschlachtet und nicht bedeckt hat, zu bedecken verpflichtet sei? Es heißt:[122]*ich sprach zu den Kindern Jisraéls,* dies ist eine Warnung für alle Kinder Jisraéls. Ein Anderes lehrt: *Er schütte fort und bedecke*; womit er fortgeschüttet[123] hat, bedecke er; man darf es nicht mit dem Fuße bedecken, damit ihm die Gebote nicht verächtlich erscheinen. Ein Anderes lehrt: *Er schütte fort und bedecke*; wer fortgeschüttet hat, bedecke es. Einst schlachtete jemand und ein anderer kam ihm zuvor und bedeckte [das Blut], da verurteilte ihn R. Gamliél, an jenen[124] zehn Goldstücke zu zahlen. Sie fragten: Als Entgelt für das Gebot oder als Entgelt für den Segensspruch[125]? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich des Tischsegens[126]. Wenn du sagst, als Entgelt für das Gebot, so ist es auch hierbei eines, wenn du aber sagst, als Entgelt für den Segensspruch, so sind es hierbei vierzig[127]. Wie ist es nun? – Komm und höre: Einst sprach ein Minäer zu Rabbi: Wer die Berge erschuf, hat den Wind nicht erschaffen, und wer den Wind erschuf, hat die Berge nicht erschaffen, denn es heißt:[128]*fürwahr, er hat die Berge gebildet und den Wind erschaffen.* Dieser erwiderte: Tor, achte auf den Schluß des Schriftverses:[128]*Herr der Heerscharen ist sein Name.* Jener sprach, gib mir drei Tage Zeit und ich gebe dir Antwort. Rabbi verweilte diese drei [Tage] in Fasten, und als er darauf anbeißen wollte, meldete man ihm, ein Minäer stehe an der Tür. Da[129] sprach er:[130]*Sie taten Galle in meine Speise &c.* Hierauf sprach jener: Meister, ich bringe dir eine gute Nachricht: dein Feind fand keine Antwort, und er stürzte sich vom Dache ab und starb. Hierauf sprach er zu ihm: Willst du bei mir speisen? Jener erwiderte: Jawohl. Nachdem sie gegessen und getrunken hatten, sprach er zu ihm: Willst du den Becher des Tischsegens trinken oder vierzig Goldstücke

1. Schlachtung nicht beendet zu sein. 121. Wenn es aufgedeckt worden ist. 122. Lev. 17,13. 123. Mit der Hand. 124. Weil er ihn um die Belohnung für die Ausübung eines Gebotes gebracht hat. 125. Der hierbei wie bei jeder Ausübung eines Gebotes zu sprechen ist. 126. Der aus 4 Segenssprüchen besteht. 127. Goldstücke, die dafür als Entgelt zu zahlen sind. 128. Am. 4,13. 129. Er glaubte, es sei derselbe Minäer der ihm gerade jetzt die versprochene Antwort geben wolle.

nehmen? Jener erwiderte: Ich will den Becher des Tischsegens trinken. Da ertönte eine Hallstimme und sprach: Der Becher des Tischsegens ist vierzig Goldstücke wert. R. Jiçḥaq sagte: Dessen Geschlecht besteht noch unter den Großen Roms, und man nennt es das Geschlecht Livianus.

Wenn man es bedeckt hat und es aufgedeckt worden ist. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Womit ist es hierbei anders als beim Zurückbringen einer verlorenen Sache, wovon der Meister sagte:[131] *zurückbringen*, auch hundertmal!? Dieser erwiderte: Da ist keine Einschränkung geschrieben, hierbei aber heißt es einschränkend: *er bedecke es*[132].

Hatte der Wind es bedeckt. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn es aufgedeckt worden ist, ist es aber nicht aufgedeckt worden, so braucht man es nicht zu bedecken[133]. — Was ist denn dabei, daß es wieder aufgedeckt worden ist, [das Gebot] ist ja verdrängt[134] worden!? R. Papa erwiderte: Dies besagt, daß es bei Geboten keine Verdrängung gebe. — Womit ist es hierbei anders, als bei der folgenden Lehre: Wenn man geschlachtet hat und das Blut in die Erde eingedrungen ist, so ist man es zu Bedecken verpflichtet[135]!? — In dem Falle, wenn Spuren vorhanden sind.

v Ist das Blut mit Wasser vermischt worden, so ist man, wenn es das Aussehen von Blut hat, es zu bedecken verpflichtet; ist es mit Wein[136] vermischt worden, so betrachte man ihn als Wasser[137]; ist Col.b es mit Blut von einem Vieh oder mit Blut von einem Wilde[138] vermischt worden, so betrachte man es als Wasser. R. Jehuda sagt, Blut gehe in Blut nicht[139] auf. Verspritztes Blut, und was sich am Messer befindet, ist man zu bedecken verpflichtet. R. Jehuda sagte: Nur dann, wenn nur dieses Blut vorhanden ist, ist aber auch anderes Blut vorhanden, so braucht man es nicht zu bedecken.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Ist das Blut[140] mit Wasser vermischt worden, so ist es, wenn es das Aussehen von Blut hat, tauglich[141]; ist es mit Wein vermischt worden, so betrachte man ihn[142] als Wasser; ist es

130. Ps. 69,22. 131. Dt. 22,1. 132. Worunter zu verstehen ist, er bedecke es einmal. 133. Da es bedeckt ist. 134. Da es bereits bedeckt u. er dadurch der Pflicht enthoben war. 135. Auch wenn es nicht zum Vorschein kommt. 136. Der ebenfalls rot ist u. das Aussehen des Blutes nicht beeinträchtigt. 137. Man bemesse, welchen Einfluß er auf das Aussehen des Blutes haben würde, falls er farbloses Wasser wäre. 138. Das nicht bedeckt zu werden braucht, beispielsweise vom Aderlaß herrührend. Die Mišna Cod. Kaufmann hat besser חיה, ohne Artikel, Blut von einem lebenden Tiere. 139. Es muß in jedem Verhältnisse bedeckt werden. 140. Von einem Opfer. 141. Zur Sprengung auf den Altar. 142. Vgl. Anm. 137.

mit Blut von einem Vieh[143] oder einem Wilde vermischt worden, so betrachte man es als Wasser. R. Jehuda sagt, Blut gehe in Blut nicht auf[144]. R. Ḥija b. Abin sagte im Namen R. Joḥanans: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn das Wasser in das Blut gekommen ist, ist aber das Blut in das Wasser gekommen, so geht [jeder Tropfen] einzeln auf. R. Papa sagte: Hinsichtlich des Bedeckens aber ist dies nicht der Fall, weil es bei Geboten keine Verdrängung gibt[145].

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Hat es[146] ein rotes Aussehen, so schafft es[147] Sühne, macht befähigt[148] und benötigt des Bedeckens. — Was lehrt er uns damit, dies haben wir ja bereits sowohl von der Sühne als auch von der Pflicht des Bedeckens gelernt!? — Nötig ist dies von der Befähigung. — Auch von der Befähigung [ist es ja selbstverständlich], denn ist es Blut, macht es befähigt, und ist es Wasser, macht es befähigt!? — In dem Falle, wenn man es mit Regenwasser[149] vermischt hat. — Auch das Regenwasser macht man ja, sobald man es auffängt und hineinschüttet, hierfür geeignet!? — In dem Falle, wenn es von selbst beigemischt worden ist. R. Asi aus Neharbel erklärte: Dies gilt vom Wassersatze[150] des Blutes. R. Jirmeja aus Diphte sagte: Man ist wegen dessen[151] der Ausrottung schuldig; jedoch nur dann, wenn darin ein olivengroßes Quantum[152] enthalten ist. In einer Barajtha wurde gelehrt: Es[153] ist durch Bezeltung verunreinigend; jedoch nur dann, wenn darin ein olivengroßes Quantum enthalten ist.

Dort haben wir gelernt: Alle Flüssigkeiten von einer Leiche sind rein, ausgenommen das Blut; alles an ihm, was ein rotes Aussehen[154] hat, ist durch Bezeltung verunreinigend. Sind denn Flüssigkeiten von einer Leiche rein, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Flüssigkeiten von einem, der am selben Tage untergetaucht[155] ist, Flüssigkeiten, die aus ihm kommen, gleichen den von ihm berührten Flüssigkeiten; sowohl diese als auch jene sind nicht verunreinigend. Flüssigkeiten von allen anderen Unreinen, ob leichteren oder schwereren Grades, gleichen den von ihnen berührten Flüssigkeiten; sowohl diese als auch jene sind erstgradig [un- Fol. 88

143. Einem Profanen. 144. Es ist in jedem Verhältnisse zur Sprengung tauglich. 145. Sobald soviel Tropfen vorhanden sind, daß die Mischung das Aussehen von Blut hat, werden sie vereinigt u. man ist zum Bedecken verpflichtet. 146. Das Blut, dem Wasser beigemischt ist. 147. Wenn es Opferblut ist. 148. Speisen zur Empfänglichkeit für die Unreinheit; vgl. S. 44 Anm. 446. 149. Das, wenn es ohne Wunsch des Eigentümers auf die Speise kommt, diese nicht verunreinigungsfähig macht. 150. Der bei gerinnendem Blute zurückbleibt; dieser ist nur dann befähigend, wenn er blutrot ist. 151. Des behandelten Blutes, wenn man es ißt. 152. Reines Blut. 153. Wenn es von einer Leiche herrührt. 154. Auch der oben genannte Wassersatz. 155. Wer unrein war u. ein Tauchbad genommen hat, er-

rein], ausgenommen die Flüssigkeit, die eine Hauptunreinheit[156] ist. Was ist unter leichter und was ist unter schwerer [Unreinheit] zu verstehen? Unter leichter ist wohl die eines Kriechtieres und eines Flußbehafteten und unter schwerer die einer Leiche[157] zu verstehen!? — Nein, unter leichter ist die eines Kriechtieres und unter schwerer die eines Flußbehafteten zu verstehen. — Weshalb haben die Rabbanan es[158] bei einem Flußbehafteten angeordnet und bei einer Leiche nicht? — Bei einem Flußbehafteten, von dem die Leute sich nicht[159] fern halten, haben die Rabbanan es angeordnet, bei einer Leiche aber, von der die Leute sich fern halten, haben die Rabbanan es nicht angeordnet.

Verspritztes Blut, und was sich am Messer befindet &c. Die Rabbanan lehren:[160] *Er bedecke es*, dies lehrt, daß man das ganze Blut bedekken muß; hieraus folgerten sie, daß man auch das verspritzte Blut, und was sich am Messer befindet, bedecken muß. R. Jehuda sagte: Nur dann, wenn nur dieses Blut vorhanden ist, ist aber auch anderes Blut vorhanden, so braucht man es nicht zu bedecken. Ein Anderes lehrt: Das verspritzte Blut, und was sich an den Rändern[161] befindet, muß man bedecken. R. Šimôn b. Gamliél sagte: Dies nur in dem Falle, wenn man das Lebensblut[162] nicht bedeckt hat, hat man aber das Lebensblut bedeckt, so braucht man es nicht zu bedecken. Worin besteht ihr Streit? — Die Rabbanan sind der Ansicht, unter *sein Blut* sei alles Blut zu verstehen, R. Jehuda ist der Ansicht, unter *sein Blut* sei auch ein Teil des Blutes zu verstehen, und R. Šimôn b. Gamliél ist der Ansicht, unter *sein Blut* sei das bestimmte Blut[163] zu verstehen.

WOMIT DARF MAN [DAS BLUT] BEDECKEN UND WOMIT DARF MAN ES NICHT BEDECKEN? MAN DARF ES BEDECKEN MIT DÜNNEM MISTE, FEINEM SANDE, KALK ODER SCHERBEN, ZIEGELSTEIN UND SPUNDMASSE, DIE ZERSTOSSEN SIND, NICHT ABER MIT GROBEM MISTE, GROBEM SANDE ODER ZIEGELSTEIN UND SPUNDMASSE, DIE NICHT ZERSTOSSEN SIND; AUCH DARF MAN DARÜBER KEIN GEFÄSS STÜLPEN. R. ŠIMÔN B. GAMLIÉL SAGTE EINE REGEL: MIT ALLEM, WORAUF PFLANZEN WACHSEN, DARF MAN BEDECKEN, UND WORAUF KEINE PFLANZEN WACHSEN, DARF MAN NICHT BEDECKEN.

GEMARA. Welcher heißt feiner Sand? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Wenn der Töpfer ihn nicht zu zerstoßen braucht. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: nicht aber mit grobem Miste

langt völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang. 156. Die Menschen u. Sachen erstgradig unrein macht; cf. Nid. Fol. 54b. 157. Die Flüssigkeit von einer Leiche ist somit verunreinigend. 158. Daß Flüssigkeit von ihm verunreinigend sei. 159. Da ihm dies nicht anzusehen ist. 160. Lev. 17,13. 161. Der Schnittstelle. 162. Das beim Schlachten ausströmt. 163. Das beim Schlachten ausströmt. 164. Mit

[und] grobem Sande. Welcher heißt grober Sand: Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Johanans: Wenn der Töpfer ihn zerstoßen muß. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Wenn dies nötig, aber nicht [durchaus] nötig ist, wenn er sich zerreiben läßt[164].

Die Rabbanan lehrten: *Er bedecke es*; man könnte glauben, er bedecke es mit Steinen oder stülpe darüber ein Gefäß, so heißt es: *mit Erde*. Ich weiß es nur von Erde, woher, daß auch dünner Mist, feiner Sand, zerriebene Steine, zerriebener Ton, feine Flachsschäbe, feine Sägespäne, Kalk Col.b oder Ton, Ziegelstein und Spundmasse, die zerstoßen sind, einbegriffen seien? Es heißt: *er bedecke es*. Man könnte nun glauben, auch grober Mist, grober Sand, zerstoßene Metallgefäße, Ziegelstein und Spundmasse, die nicht zerstoßen sind, Mehl, Kleie und Schrotkleie seien einbegriffen, so heißt es: *mit Erde*. Was veranlaßt dich, jene einzuschließen und diese auszuschließen? Da die Schrift manches einschließt und manches ausschließt, so schließe ich jene ein, die eine Art Erde sind, und schließe diese aus, die keine Art Erde sind. – Vielleicht aber: *er bedecke es*, generell, *mit Erde*, speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung nur das Speziellgenannte, nur Erde, anderes aber nicht!? R. Mari erwiderte: Dies ist eine Generalisierung, die der Spezialisierung[165] benötigt, und wenn die Generalisierung der Spezialisierung benötigt, wird die [Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung nicht angewandt.

R. Naḥman b. R. Ḥisda trug vor: Man darf bedecken nur mit dem, was, wenn man darin säet, Gewächse hervorbringt. Raba sprach: Dies ist eine Erfindung! R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu Raba: Wieso ist dies eine Erfindung, ich sagte es ihm, und ich entnehme es aus folgender Lehre: Wenn jemand in der Wüste[166] geht und keine Erde zum Bedecken hat, so zerreibe er einen Golddenar und bedecke damit. Wenn jemand zu Schiff reist und keine Erde zum Bedecken hat, so verbrenne er sein Gewand und bedecke damit. – Erklärlich ist es, daß er sein Gewand verbrenne und bedecke, denn wir finden, daß auch Asche Erde genannt[167] wird, woher dies aber von einem Golddenar? R. Zera erwiderte: [Es heißt:][168] *und Golderde ihm zuteil*.

Die Rabbanan lehrten: Man darf es nur mit Erde bedecken – so die Schule Šammajs. Die Schule Hillels sagt, wir finden, daß auch Asche Erde genannt wird, denn es heißt:[169] *man nehme für den Unreinen von der Verbrennungserde &c.* – Und die Schule Šammajs!? – Sie heißt wohl Verbrennungserde, nicht aber schlechthin Erde. Es wird gelehrt:

der Hand. 165. Man könnte sonst glauben, man brauche darüber nur ein Gefäß zu stülpen. 166. Wo der Boden keine Gewächse hervorbringt. 167. Ein Beleg folgt weiter. 168. Ij. 28,6. 169. Num. 19,17. 170. Nach den Kommentaren

Zu jenen fügte man noch Ruß, Stibium und Steinschleifeabfall hinzu; manche sagen, auch Zarnik[170].

Raba sagte: Als Belohnung dafür, daß unser Vater Abraham sagte:[171]*ich bin Erde und Asche,* sind seinen Kindern zwei Gebote beschieden worden, die Asche der [roten] Kuh und die Erde der Ehebruchsverdächtigten[172]. Sollte er auch die Erde zum Bedecken des Blutes mitzählen!? — Durch diese erfolgt nur eine Vervollkommnung des Gebotes, jedoch kein Nutzen.

Ferner sagte Raba: Als Belohnung dafür, daß unser Vater Abraham Fol. 89 sagte:[173]*ob von Faden bis Schnurriemen,* sind seinen Kindern zwei Gebote beschieden worden, der purpurblaue Faden[174] und der Riemen der Tephillin. — Erklärlich ist dies vom Riemen der Tephillin, denn es heißt:[175]*damit alle Völker der Erde sehen, daß du nach dem Namen des Herrn genannt bist,* und hierzu wird gelehrt: R. Eliézer der Große sagte, das seien die Tephillin[176] des Kopfes, welches Bewenden aber hat es mit dem purpurblauen Faden!? — Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Womit ist das Purpurblau anders als alle anderen Farben? Weil das Purpurblau dem Meere, das Meer der Himmelsveste, die Himmelsveste dem Saphirsteine und der Saphirstein dem Throne der Herrlichkeit gleicht, denn es heißt: [177]*sie sahen den Gott Jisraéls, und unter seinen Füßen &c.,* ferner heißt es:[178]*wie das Aussehen des Saphirsteines ist das Aussehen des Thrones.*

R. Abba sagte: Der bereits aufgezehrte Raub ist so schwer, daß sogar vollendet Fromme ihn nicht erstatten können, denn es heißt:[179]*nur, was die Knaben verzehrt haben*[180].

R. Johanan sagte im Namen des R. Eleázar b. R. Šimón: Wenn du irgendwo Worte R. Eleázars, des Sohnes R. Jose des Galiläers, in der Agada findest, so mache dein Ohr auf wie ein Mühlentrichter. [Er sagte: Es heißt:][181] *Nicht weil ihr zahlreicher seid als alle anderen Völker, hat der Herr euch begehrt &c.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Jisraél: Ich habe Begehren an euch, denn selbst wenn ich euch Größe angedeihen lasse, geringschätzt ihr euch vor mir. Ich verlieh Abraham Größe, und er sprach vor mir: *Ich bin Erde und Asche.* Moše und Ahron, und sie sprachen:[182]*Wir sind nichts.* David, und er sprach:[183]*Ich bin ein Wurm und kein Mensch.* Anders aber die weltlichen Völker. Ich verlieh Nimrod Größe, und er sprach:[184]*Wohlan, wir wollen uns eine Stadt bauen.* Dem

Arsenik, Auripigment. 171. Gen. 18,27. 172. Cf. Num. 5,17. 173. Gen. 14,23. 174. Der Çiçith. 175. Dt. 28,10. 176. Im angezogenen Schriftverse heißt es weiter, daß die Völker sich vor Jisraél fürchten werden, hierin besteht also der Nutzen des Gebotes. 177. Ex. 24,10. 178. Ez. 1,26. 179. Gen. 14,24. 180. Das gab Abraham nicht zurück. 181. Dt. 7,7. 182. Ex. 16,8. 183. Ps. 22,7. 184. Gen. 11,4. 185. Ex. 5,2. 186. iiReg. 18,35. 187. Jes. 14,14. 188. Ez. 28,2.

Pareó, und er sprach:[185]*Wer ist der Herr?* Sanḥeribh, und er sprach: [186]*Wer unter allen Göttern der Völker &c.?* Nebukhadneçar, und er sprach:[187]*Ich steige auf der Wolken Höhen.* Ḥiram, dem Könige von Çor, und er sprach:[188]*Einen Göttersitz bewohne ich inmitten des Meeres.*

Raba, nach anderen R. Joḥanan, sagte: Bedeutender ist das, was von Moše und Ahron gesagt wird, als das, was von Abraham gesagt wird; von Abraham heißt es: *ich bin Erde und Asche,* von Moše und Ahron aber heißt es: *wir sind nichts.*

Ferner sagte Raba, nach anderen R. Joḥanan: Die Welt besteht nur durch das Verdienst von Moše und Ahron; von diesen heißt es: *wir sind nichts,* und dort heißt es:[189]*er hängt die Erde an ein Nichts.*

R. Ileá sagte: Die Welt besteht nur durch das Verdienst dessen, der sich bei einem Streite in ein Nichts[190]verwandelt, denn es heißt: *er hängt die Erde an ein Nichts.* R. Abahu sagte: Der sich als Nichts betrachtet, denn es heißt:[191]*unten die Arme der Welt*[192].

R. Jiçḥaq sagte: Es heißt:[193]*Ihr seid wohl stumm, Gerechtigkeit zu sprechen, Menschenkinder nach Redlichkeit zu richten.* Was sei die Beschäftigung[194]des Menschen in dieser Welt? Er stelle sich stumm. Man könnte glauben, auch inbezug auf Worte der Tora, so heißt es: *Gerechtigkeit zu sprechen.* Man könnte glauben, damit hoffärtig sein, so heißt es: *Menschenkinder nach Redlichkeit richten*[195].

R. Zeéra, nach anderen Rabba b. Jirmeja, sagte: Man darf [das Blut] mit der Erde einer abtrünnigen Stadt[196]bedecken. – Weshalb denn, diese[197]ist ja zur Nutznießung verboten!? Zeéri erwiderte: Dies gilt von der Bodenerde; es heißt:[198]*ihre ganze Beute sollst du auf ihrem Marktplatz zusammentragen und verbrennen;* nur was des Zusammentragens und Verbrennens benötigt, ausgenommen diese, die des Abgrabens, des Zusammentragens und des Verbrennens benötigt. Raba erwiderte: Die Gebote sind nicht zur Nutznießung[199]verliehen worden.

Rabina saß und trug diese Lehre vor. Da wandte R. Riḥumi gegen Rabina ein: Mit einer für den Götzendienst verwandten Posaune blase[200] man nicht. Wenn man bereits geblasen hat, hat man wohl seiner Pflicht nicht[201]genügt!? – Nein, wenn man geblasen hat, hat man seiner Pflicht genügt[202]. – Einen für den Götzendienst verwandten Feststrauß verwende

189. Ij. 26,7. 190. Eigentl. der sich zurückhält, seinen Mund schließt. 191. Dt. 33,27. 192. Dh. wer sich unten hält, bescheiden ist, der bildet die Arme der Welt. 193. Ps. 58,2. 194. אומנות v. אמנם abgeleitet. 195. מישרים v. מישור, niedrige, flache Ebene, abgeleitet. 196. Die vollständig einzuäschern ist. 197. Die zurückbleibende Asche, die der Fragende darunter versteht. 198. Dt. 13,17. 199. Somit ist auch die wirkliche Asche hierzu erlaubt. 200. Am Neujahrstage; cf. Lev. 23,24. 201. Obgleich hierbei kein Nutzen vorhanden ist. 202. Da dies keine Nutznießung ist; von vornherein ist es jed. verboten, wegen der Verächtlichkeit

man nicht. Wenn man bereits verwandt hat, hat man wohl seiner Pflicht nicht genügt!? – Nein, wenn man verwandt hat, hat man seiner Pflicht genügt. – Es wird ja aber gelehrt, wenn man bereits geblasen hat, habe man seiner Pflicht nicht genügt, wenn man bereits verwandt hat, habe man seiner Pflicht nicht genügt!? R. Aši erwiderte: Es ist nicht Col.b gleich; da[203] ist eine bestimmte Größe[204] erforderlich, und beim für Götzendienst Verwandten gelten sie als zerstoßen[205], hierbei aber ist es, je mehr es zerstoßen ist, zum Bedecken desto geeigneter[206].

SIEBENTER ABSCHNITT

i DAS VERBOT] DER SPANNADER[1] HAT GELTUNG IM [JISRAÉL]LANDE UND AUSSERHALB DES LANDES, WENN DER TEMPEL BESTEHT UND WENN DER TEMPEL NICHT BESTEHT, BEI PROFANEM UND BEI HEILIGEM. ES HAT GELTUNG BEIM VIEH UND BEIM WILDE, BEI DER RECHTEN HÜFTE UND BEI DER LINKEN HÜFTE, NICHT ABER BEIM GEFLÜGEL, WEIL ES KEINEN HÜFTENBALLEN[2] HAT. ES HAT GELTUNG BEIM EMBRYO; R. JEHUDA SAGT, ES HABE BEIM EMBRYO KEINE GELTUNG. SEIN TALG IST ERLAUBT. DIE SCHLÄCHTER SIND INBETREFF DER SPANNADER[3] NICHT GLAUBWÜRDIG – SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, SIE SEIEN INBETREFF DESSEN UND INBETREFF DES TALGES[4] GLAUBWÜRDIG.

GEMARA. Vom Heiligen ist dies ja selbstverständlich, sollte denn durch die Heiligung das Verbot der Spannader[5] davon geschwunden sein!? Wolltest du erwidern, die Adern übertragen einen Geschmack[6], und das Verbot des Heiligen erstrecke sich auf das Verbot der Spannader[7], so müßte es ja heißen, das Verbot des Heiligen habe Geltung bei der

des Götzen. 203. Bei der Posaune und beim Feststrauße. 204. Wenn sie diese Größe (cf. Suk. Fol. 32b u. Rh. 27b) nicht haben, sind sie untauglich. 205. Weil solche Gegenstände durch Verbrennen, Zertrümmern od. auf andere Art zu zerstören sind (cf. Az. 42b), u. nach talmud. Grundsatze die zu vollziehende Handlung als bereits vollzogen gilt; da sie de jure zertrümmert sind, so haben sie auch nicht die erforderliche Größe u. sind untauglich. 206. Es bleibt somit nur das Verbot der Nutznießung zurück, das aber bei der Verwendung für das des Nutzens entbehrende Gebot nicht anwendbar ist.

1. Der große Schenkelnerv (nervus ischiadicus); cf. Gen. 32,33. 2. An der Verbindung des Oberschenkelbeins mit dem Schambein. 3. Wenn sie behaupten, sie hätten sie aus dem Fleische entfernt. 4. Cf. supra Fol. 49b. 5. Das dem Tiere schon bei der Schöpfung anhaftet. 6. Der Geschmack wird beim Kochen auf das Fleisch übertragen, somit ist man auch wegen Essens von Heiligem schuldig. 7. Es ist strittig, ob ein Verbot sich auf eine bereits verbotene Sache erstrecke; cf.

Spannader[8]. -- Vielmehr, er ist der Ansicht, die Adern übertragen keinen Geschmack, somit liegt beim Heiligen nur das Verbot der Spannader vor, nicht aber das Verbot des Heiligen[9]. — Ist denn unser Autor der Ansicht, die Adern übertragen keinen Geschmack, er lehrt[10] ja, wenn eine Hüfte mit der Spannader gekocht worden ist, sei sie, wenn ein Geschmack übertragen[11] worden ist, verboten!? — Vielmehr, hier handelt es sich um das Junge des Heiligen[12]. Er ist der Ansicht, dies[13] habe auch beim Embryo Geltung, ferner ist er der Ansicht, das Junge des Heiligen sei schon im Leibe der Mutter heilig, somit entstehen das Verbot der Spannader und das Verbot des Heiligen gleichzeitig. — Wieso kannst du es auf einen Embryo beziehen, wenn er im Schlußsatz lehrt, es habe auch beim Embryo Geltung, so spricht ja der Anfangsatz nicht von einem Embryo!? -- Er meint es wie folgt: darüber[14] besteht ein Streit zwischen R. Jehuda und den Rabbanan. — Wieso kannst du sagen, beide entstehen gleichzeitig, wir haben ja gelernt, der Nazir schneide[15] sich das Haar wegen der Verunreinigung an einer Leiche, oder einer Olive von einer Leiche, und auf unsre Frage, wenn er sich wegen einer Olive von einer Leiche das Haar schneide, um wieviel mehr wegen einer ganzen[16], erwiderte R. Johanan, dies sei wegen einer Fehlgeburt nötig, deren Glieder noch nicht durch Adern verbunden[17] sind. Demnach tritt ja das Verbot des Heiligen früher ein[18]!? Fol. 90 -- Wenn auch das Verbot des Heiligen früher eintritt, so erstreckt sich das Verbot der Spannader dennoch auf dieses, da das Verbot derselben auch für Noahiden Geltung hat[19]. — Der dieser Ansicht[20] ist, ist R. Jehuda, und unsre Mišna vertritt ja nicht die Ansicht R. Jehudas, denn sie lehrt, es habe Geltung beim Vieh und beim Wilde, bei der rechten Hüfte und bei der linken Hüfte[21]!? — Dieser Autor ist seiner Ansicht in dieser Hinsicht und streitet gegen ihn in jener Hinsicht. — Allerdings ist R. Jehuda dieser Ansicht hinsichtlich des Unreinen, das nur mit einem Verbote belegt[22] ist, ist er etwa dieser Ansicht auch hinsichtlich des Heiligen, das mit der Ausrottung belegt[23] ist!? — Vielmehr, hier wird von einem Erstgebo-

infra Fol. 101a. 8. Vgl. Anm. 5. 9. Dies eben lehrt die Mišna. 10. Weit. Fol. 96b. 11. Wenn von der Ader soviel vorhanden ist, daß der Geschmack auf das Fleisch übertragen werden kann. 12. Bei diesem entstehen beide Verbote gleichzeitig. 13. Das Verbot der Spannader. 14. Über das, was im Anfangsatze gelehrt wird. 15. Wird ein Nazir levit. unrein, so muß er sich nach der Reinigung das Haar schneiden u. das auf sich genommene Nazirat von vornherein beginnen; cf. Num. 6,9ff. 16. Dies braucht ja nicht gelehrt zu werden. 17. Sie gilt ebenfalls als Leiche. 18. Da hier gelehrt wird, daß die Geburt die Adern erst später bekomme. 19. Das strengere Verbot erstreckt sich auf das leichtere. 20. Daß es für Noahiden Geltung habe. 21. Während es nach RJ. nur bei der Spannader der rechten Hüfte Geltung hat; cf. supra Fol. 82b. 22. Da nach seiner Ansicht das Verbot der Spannader strenger ist, so erstreckt es sich auch auf das Unreine. 23. In manchen Fällen, wenn man es beispielsweise in Unreinheit ißt; das leich-

renen gesprochen, das schon im Muttermunde[24]heilig ist. Wenn du aber willst, sage ich: die Jungen des Heiligen sind erst bei ihrem Sein[25]heilig.

R. Ḥija b. Joseph sagte: Dies lehrten sie nur vom Heiligen, das gegessen wird, bei Heiligem aber, das nicht gegessen[26]wird, hat das Verbot der Spannader keine Geltung. R. Johanan aber sagte: Das Verbot der Spannader hat Geltung sowohl beim Heiligen, das gegessen wird, als auch beim Heiligen, das nicht gegessen wird. R. Papa sagte: Sie streiten aber nicht, denn eines gilt von der Geißelung[27]und eines gilt von der Darbringung[28]. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Über die Darbringung streiten sie, denn es wird gelehrt:[29]*Der Priester soll alles auf dem Altar aufräuchern,* dies schließt die Knochen, die Adern, die Hörner und die Klauen ein. Man könnte glauben, auch wenn sie getrennt[30]sind, so heißt es:[31]*du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut.* Wenn nur Fleisch und Blut, so könnte man glauben, man löse die Adern und die Knochen ab und bringe das Fleisch auf dem Altar dar, so heißt es: *der Priester soll alles auf dem Altar aufräuchern.* Wie ist dies nun zu erklären? Anhaftend kommen sie mit hinauf, getrennt sind sie, selbst wenn sie sich bereits auf dem Altar befinden, herabzunehmen. Der Autor, welcher lehrt, wenn getrennt, seien sie herabzunehmen, ist Rabbi, denn es wird gelehrt: *Der Priester soll alles aufräuchern,* dies schließt die Knochen, die Adern, die Hörner und die Klauen ein, selbst wenn sie getrennt sind. Worauf aber beziehe ich [die Worte:] *du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut*? Auf das Herabfallende; die angebrannten Stücke[32] des Fleisches lege man zurück hinauf, die angebrannten Stücke von den Adern und Knochen lege man nicht zurück hinauf. Rabbi sagte: Ein Schriftvers lautet: *der Priester soll alles aufräuchern,* einschließend, und ein Schriftvers lautet: *du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut,* ausschließend, wie ist dies zu erklären? Anhaftend kommen sie mit hinauf, getrennt sind sie, selbst wenn sie sich auf dem Altar befinden, herabzunehmen. – Und die Rabbanan!? – Wegen des Anhaftenden ist kein Schriftvers zur Einschließung nötig, denn auch der Kopf des Brandopfers[33]gehört dazu, nötig ist er nur wegen des Falles,

tere Verbot kann sich nicht auf das schwerere erstrecken. 24. Bei der Geburt; cf. supra Fol. 69b. 25. Nach erfolgter Geburt; er lehrt somit, daß das Verbot der Spannader, das sich auf das Verbot des Heiligen nicht erstreckt, sich auf diese wohl erstrecke, weil selbst wenn es sich auf den Embryo nicht erstreckt, beide Verbote gleichzeitig entstehen. 26. Beispielsweise das Brandopfer. 27. Wegen des Essens ist zu geißeln. 28. Diesbezüglich hat es keine Geltung, weil es mitverbrannt wird. 29. Lev. 1,9. 30. Vom Fleische. 31. Dt. 12,27. 32. Die vom Altar herabfallen. 33. Er ist zu verbrennen (cf. Lev. 1,8), obgleich er aus Knochen besteht. 34. Hier-

wenn sie getrennt sind. – Und Rabbi!? – Wegen des anhaftenden Erlaubten ist auch kein Schriftvers nötig, nötig ist er vielmehr wegen der anhaftenden Spannader[34]. – Und die Rabbanan!? – [Es heißt:][35]*von den Getränken Jisraéls*, von dem, was den Jisraéliten erlaubt ist[36]. – Und Rabbi!? – Dies ist beim Talge und beim Blute der Fall[37]. – Und die Rabbanan!? – Anders ist es, wenn das Gebot auf diese Weise zu erfolgen hat[38].

Col.b

R. Hona sagte: Die Spannader des Brandopfers löse man ab [und werfe] sie auf den Aschenhaufen[39]. R. Ḥisda sprach: Herr deiner, heißt es denn: daher verzehre der Altar nicht, es heißt ja:[40]*daher essen die Kinder Jisraéls nicht*!? – Und R. Hona!? – Er entnimmt es aus [den Worten:] *von den Getränken Jisraéls*, von dem, was den Jisraéliten erlaubt ist. Man wandte ein: Die Spannader des Heilsopfers fege man in den Abfluß und die des Brandopfers bringe man hinauf[41]. Man bringe sie wohl hinauf und räuchere sie auf!? – Nein, man bringe sie hinauf und löse sie ab. – Wozu braucht man sie, wenn man sie ablöst, hinaufzubringen!? – Weil es heißt:[42]*bringe es deinem Statthalter dar*[43]. Übereinstimmend mit R. Hona wird gelehrt: Die Spannader des Heilsopfers fege man in den Abfluß und die des Brandopfers löse man ab [und werfe] sie auf den Aschenhaufen.

Dort haben wir gelernt: In der Mitte des Altars war ein Aschenhaufen, der zuweilen[44]an dreihundert Kor betrug. Raba sagte: Eine Übertreibung. Man tränkte das beständige Opfer aus einem goldenen Becher. Raba sagte: Eine Übertreibung. R. Ami sagte: Die Tora gebraucht hyperbolische Redewendungen, die Propheten gebrauchen hyperbolische Redewendungen und die Weisen gebrauchen hyperbolische Redewendungen. Die Weisen gebrauchen hyperbolische Redewendungen, wie wir eben gesagt haben. Die Tora gebraucht hyperbolische Redewendungen:[45]*große Städte und bis zum Himmel befestigt*. Die Propheten gebrauchten hyperbolische Redewendungen:[46]*daß die Erde von ihrem Lärmen barst.*

R. Jiçḥaq b. Naḥmani sagte im Namen Šemuéls: An drei Stellen gebrauchen die Weisen hyperbolische Redewendungen, und zwar beim Aschen-

über streiten sie; nach Rabbi werde sie mitverbrannt u. nach den Rabbanan ist sie zu entfernen. 35. Ez. 45,15. 36. Was zum Genusse verboten ist, darf auf dem Altar nicht dargebracht werden. 37. Sie sind zum Genusse verboten u. werden dennoch dargebracht. 38. Sie sind die Hauptbestandteile des Opfers. 39. Des Altars. 40. Gen. 32,33. 41. Auf den Altar. 42. Mal. 1,8. 43. In diesem Schriftvers heißt es, daß man Gott ebensowenig wie einem Statthalter etwas Schlechtes darbringe, u. unschicklich ist es auch, eine durch die Ablösung der Spannader verstümmelte Keule auf den Altar zu bringen. 44. Wenn Asche sich ansammelte. 45. Dt. 1,28. 46. iReg. 1,40. 47. Gold in dieser Form. 48. Vor dem Allerhei-

haufen, beim Weinstocke und beim Vorhange. Beim Aschenhaufen, wie wir eben gesagt haben. Beim Weinstocke, denn wir haben gelernt: Ein goldener Weinstock, von Stangen getragen, stand am Eingange des Tempelschiffes, und wer eine Beere oder eine Traube[47] spendete, hängte sie an diesen. R. Eleázar b. R. Çadoq sagte: Einst taten sich dreihundert Priester zusammen, um ihn fortzubringen. Beim Vorhange, denn wir haben gelernt: R. Šimón b. Gamliél sagte im Namen R. Šimón des Priestervorstehers: Der Vorhang[48] war eine Handbreite dick und auf zweiundsiebzig Kettenschnüre gewebt; jede Schnur, aus vierundzwanzig Fäden [gedreht]; er hatte eine Länge von vierzig Ellen und eine Breite von zwanzig Ellen, und er wurde von zweiundachtzig Myriaden[49] hergestellt. Jährlich wurden zwei angefertigt, und dreihundert Priester tauchten ihn[50] unter.

Bei der rechten Hüfte und bei der linken Hüfte. Unsre Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt: es hat Geltung nur bei einer, und die Meinung entscheidet, daß es die rechte ist. Sie fragten: Ist es R. Jehuda entschieden, und unter Meinung ist die Meinung der Tora zu verstehen, oder ist es ihm zweifelhaft, und unter Meinung ist die Wahrscheinlichkeit zu verstehen? – Komm und höre: Die Knochen, die Adern und das Zurückbleibende[51] sind am sechzehnten[52] zu verbrennen. Und auf unsren Einwand, von welchen Adern hier die Rede sei, wenn von den des Fleisches, so sind sie ja zu essen, wenn von den übriggebliebenen, so sind sie ja Übriggebliebenes, und wenn von den des Halses, so können sie ja, wenn sie kein Fleisch sind, fortgeworfen werden, erwiderte R. Ḥisda, er spreche von der Spannader, und zwar nach R. Jehuda, welcher sagt, es habe Geltung nur bei einer[53]. Richtig ist dies, wenn du sagst, es sei ihm zweifelhaft, wenn du aber sagst, es sei ihm entschieden, so kann man ja die erlaubte essen und die verbotene fortwerfen!? R. Iqa b. Ḥanina erwiderte: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist es ihm entschieden, und hier handelt es sich um den Fall, wenn sie vorher kenntlich waren und nachher verwechselt worden[54] sind. R. Aši erwiderte: Hier wird vom Talg derselben gesprochen, denn es wird gelehrt: Der Talg derselben ist erlaubt, nur sind die Jisraéliten Heilige, und haben dabei ein Verbot[55] eingeführt. Rabina erwiderte: Dies

Fol. 91

ligsten im Tempel. 49. Nach den Kommentaren, Fäden, nach anderen mit einem Kostenaufwande von soviel Denaren; nach Handschriften ריבות (st. ריבוא), von 82 Jungfrauen. 50. Wenn er levit. unrein wurde. 51. Vom Pesaḥlamme, von dem man nichts bis zum nächsten Morgen zurücklassen darf; cf. Ex. 12,10. 52. Nisan, da sie am Feste selbst nicht verbrannt werden dürfen. 53. Des Zweifels wegen darf man sie weder essen noch fortwerfen. 54. Der Zweifel ist durch die Verwechslung entstanden. 55. Da er nach der Tora gegessen werden darf, so darf

ist nach R. Jehuda im Namen Šemuéls zu erklären, R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls, sie bestehe aus zwei Adern; die innere, am Knochen, ist verboten, und man ist wegen dieser schuldig, die äußere, am Fleische, ist verboten und man ist wegen dieser nicht schuldig[55]. — Komm und höre: Hat man eine Olive von der einen und eine Olive von der anderen[56]gegessen, so erhält man achtzig [Geißelhiebe]; R. Jehuda sagt, man erhalte nur vierzig. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, es sei ihm entschieden, wenn du aber sagst, es sei ihm zweifelhaft, so kann ja die Warnung nur eine eventuelle[57]sein, und wir wissen von R. Jehuda, daß er der Ansicht ist, die eventuelle Warnung gelte nicht als Warnung. Es wird nämlich gelehrt: Hat er[58]zuerst den einen und nachher den anderen geschlagen oder zuerst dem einen und nachher dem anderen geflucht, oder hat er beide gleichzeitig geschlagen oder beiden gleichzeitig geflucht, so ist er schuldig; R. Jehuda sagt, wenn gleichzeitig, sei er schuldig, wenn aber nacheinander, sei er frei. — Dieser Autor ist der Ansicht eines anderen Autors, nach dem R. Jehuda sagt, die eventuelle Warnung gelte als Warnung. Es wird nämlich gelehrt:[59]*Ihr sollt davon nichts bis zum Morgen zurücklassen &c.*, die Schrift läßt ein Gebot auf das Verbot folgen, um zu sagen, daß dieserhalb nicht zu geißeln[60]sei — so R. Jehuda. R. Jáqob sagt, nicht aus diesem Grund, sondern weil es ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist nicht zu geißeln. — Komm und höre: Hat jemand zwei [Spann]adern von zwei Keulen zweier Tiere gegessen, so erhält er achtzig [Geißelhiebe]; R. Jehuda sagt, er erhalte nur vierzig. Wenn er nun von zwei Keulen und zwei Tieren spricht, so gilt dies wohl von zwei verbotenen, nach R. Jehuda[61], somit ist hieraus zu entnehmen, daß es ihm entschieden ist. Schließe hieraus. — Weshalb erhält er, wenn es ihm entschieden[62]ist, nur vierzig [Geißelhiebe], er sollte ja achtzig erhalten!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn [an einer] keine Olive vorhanden[63]ist. Es wird nämlich gelehrt: Wenn er sie gegessen hat und keine Olive vorhanden ist, so ist er schuldig; R. Jehuda sagt, er sei nur dann schuldig, wenn eine Olive vorhanden ist.

Aus welchem Grunde[64]!? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[65]*die Hüfte*, die rechte der Hüften. — Und die Rabbanan!? — Dies deutet darauf, daß das Verbot sich auf die ganze Hüfte erstrecke, dies schließt die äußere[66]

er nicht fortgeworfen, sondern muß verbrannt werden. 56. Von der der rechten u. der der linken Hüfte. 57. Vgl. S. 252 Anm. 145. 58. Vgl. S. 252 Anm. 146. 59. Ex. 12,10. 60. Vgl. S. 252 Anm. 149. 61. Nach den Weisen brauchen sie ja nicht von 2 Tieren zu sein, da auch die der linken Keule verboten ist. 62. Und hier von 2 nach der Tora verbotenen Spannadern gesprochen wird. 63. Sondern nur an der andern. 64. Ist nur die rechte verboten. 65. Gen. 32,33. 66. Nach

aus. R. Jehošuá b. Levi erklärte: Die Schrift sagt:[67]*als er mit ihm rang*, wie wenn jemand einen umfaßt[68]und mit der Hand an seine rechte Hüfte kommt. R. Šemuél b. Naḥmani erklärte: Er[69]erschien ihm als Nichtjude, und der Meister sagte, wenn ein Nichtjude sich einem Jisraéliten auf dem Weg anschließt, lasse er ihn rechts[70]gehen. R. Šemuél b. Aḥa erklärte vor R. Papa im Namen des Raba b. Úla: Er erschien ihm als Gelehrter, und der Meister sagte, wer zur Rechten seines Lehrers geht, sei ungesittet. Die Rabbanan aber sagen, er kam hinter ihm einher und verrenkte beide. -- Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte:] *als er mit ihm rang*? —Sie verwenden sie für eine andere Lehre des R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte: Dies lehre, daß sie[71]den Staub ihrer Füße bis zum Throne der Herrlichkeit aufwirbelten, denn hier heißt es: *als er mit ihm rang [heábqo]*, und dort[72]heißt es: *ein Gewölk der Staub [abaq] unter seinen Füßen.*

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Sie heißt deshalb Ader der Verrenkung, weil sie von ihrer Stelle verrückt worden war und zurückgeprallt ist. Ebenso heißt es:[73]*verrückt ist ihre Stärke, sie sind zu Weibern geworden.*

R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Es heißt:[74]*ein Wort hat der Herr an Jáqob gesandt, gefallen ist es über Jisraél. Ein Wort hat der Herr an Jáqob gesandt*, das ist die Spannader; *gefallen ist es über Jisraél*, das Verbot derselben dehnte sich über ganz Jisraél aus.

Ferner sagte R. Jose b. R. Ḥanina: Es heißt:[75]*Schlachte eine Schlachtung*. lege vor ihnen die Schlachtstelle[76]frei;[75]*und bereite*, entferne die Spannader in ihrer Gegenwart. Dies nach demjenigen, welcher sagt, die Spannader sei den Noaḥiden[77]verboten worden.

[78]*Jáqob blieb allein zurück.* R. Eleázar sagte: Er war wegen kleiner Krüglein[79]zurückgeblieben. Hieraus, daß den Frommen ihr Besitz lieber ist als ihr Körper. — Weshalb dies? — Weil sie ihre Hand nicht nach Raub ausstrecken.

[80]*Es rang ein Mann mit ihm bis zum Anfange der Morgenröte.* R. Jiçḥaq sagte: Hieraus, daß ein Gelehrter nachts nicht allein ausgehe. R. Abba

der obigen Lehre RJ.s sind es 2 Adern. 67. Gen. 32,26. 68. Das W. בהאבקו wird (wegen der ähnlichen Aussprache) v. חבק, *umarmen, umfassen*, abgeleitet. 69. Der Engel, als er Jáqob begegnete. 70. Um ihm bei einem Überfall mit der rechten Hand entgegentreten zu können; cf. Az. Fol. 25b. 71. Beim Ringen. 72. Nah. 1,3. 73. Jer. 51,30; aus diesem Schriftverse soll bewiesen werden, daß נשה *verrücken, verrenken* heiße. 74. Jes. 9,7. 75. Gen. 43,16. 76. Damit sie sehen, daß das Schlachten nach ritueller Vorschrift erfolgt ist. 77. Die die Söhne Jáqobs damals noch waren. 78. Gen. 32,25. 79. Die er noch holen wollte; seine ganze Habe hatte er, wie Gen. 33,24 berichtet wird, bereits hinübergebracht. 80. Gen. 32,25. 81. Rut. 3,2. 82. Noámi wußte, daß er nachts nicht fortgehen wer-

b. Kahana entnimmt dies hieraus:[81]*Siehe, er worfelt in der Gerstentenne*[82]. R. Abahu entnimmt dies hieraus:[83]*Abraham stand früh auf und sattelte seinen Esel*[84]*&c.* Die Rabbanan entnehmen dies hieraus:[85]*Geh, sieh*[86]*nach dem Wohlbefinden deiner Brüder und dem Wohlbefinden &c.* Rabh entnimmt dies hieraus:[87]*Da ging ihm die Sonne auf.* Col.b

R. Áqiba sagte: In der Fleischhalle zu Emmaus sprach ich zu R. Gamliél und R. Jehošuá, die da gekommen waren, um ein Vieh für das [Hochzeits]mahl des Sohnes R. Gamliéls zu kaufen, wie folgt: Es heißt: *da ging ihm die Sonne auf*; ging denn die Sonne für ihn allein auf, sie ging ja für die ganze Welt auf!? Dies erklärte R. Jiçḥaq: Die Sonne, die für ihn untergegangen war, ging für ihn auf. Es heißt:[88]*da zog Jáqob aus von Beér-Šebá und ging nach Ḥaran,* und darauf heißt es: *er kam an einen Ort.* Als er in Ḥaran angelangt war, sprach er: Sollte ich an dem Orte, wo meine Vorfahren ein Gebet verrichteten, vorübergegangen sein, ohne da ein Gebet verrichtet zu haben! Als er dann umzukehren beschlossen hatte, zog sich ihm die Erde zusammen, und sofort kam er an diesen Ort. Nachdem er sein Gebet verrichtet hatte, wollte er umkehren; da sprach der Heilige, gepriesen sei er: Dieser Fromme ist in meiner Herberge abgestiegen, und soll nun ohne übernachtet zu haben, fortgehen! Da ging die Sonne sofort unter.

Es heißt:[88]*Er nahm von den Steinen des Ortes,* und es heißt:[89]*da nahm er den Stein!?* R. Jiçḥaq erklärte: Dies lehrt, daß jene Steine sich alle an einer Stelle versammelten, und jeder von ihnen sprach: auf mich lege dieser Fromme sein Haupt. Es wird gelehrt: Alle Steine wurden zu einem verschmolzen.

[90]*Er träumte: eine Leiter stand auf der Erde.* Es wird gelehrt: Die Breite der Leiter betrug achttausend Parasangen. Es heißt:[90]*und siehe, Engel Gottes stiegen auf ihr hinauf und herab,* zwei hinauf und zwei herab, so daß es bei der Begegnung vier waren; ferner heißt es von einem Engel:[91]*sein Körper wie Taršiš,* und wir haben eine Überlieferung, daß Taršiš[92]zweitausend Parasangen maß. Es wird gelehrt: Sie stiegen hinauf und betrachteten das Gesichtsbild oben[93], sie stiegen herab und betrachteten das Gesichtsbild unten[93]. Sie wollten ihn[94]in Gefahr bringen, — hierauf:[95]*und siehe, der Herr stand über ihm.* R. Šimón b. Laqiš sagte: Wäre es kein geschriebener Schriftvers, so dürfte man es nicht sagen: wie wenn jemand über seinem Sohne fächelt[96].

de. 83. Gen. 22,3. 84. Nachts ging er aber nicht. 85. Gen. 37,14. 86. Zu einer Zeit, wo man sehen kann. 87. Gen. 32,32. 88. Ib. 28,10. 89. Ib. V. 18. 90. Ib. V. 12. 91. Dan. 6,10. 92. Wohl das in der Bibel bekannte Landgebiet, womit das im vorangehenden Schriftverse genannte W. תרשיש (Name eines Edelsteines) identifiziert wird. 93. Das Ez. 1,10 erwähnte Menschengesicht am Throne Gottes glich dem des Jáqob. 94. Nach den Kommentaren, aus Neid. 95. Gen. 28,13. 96. Um

[95]*Die Erde, worauf du liegst &c.* Was Großes ist dabei[97]!? R. Jiçḥaq erklärte: Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, das ganze Jisraélland zusammenrollte und es unter unseren Vater Jáqob legte, damit es von seinen Kindern leicht erobert werde.

[98]*Da sprach er: Laß mich los, denn die Morgenröte ist aufgegangen.* Er sprach dann zu ihm: Bist du ein Dieb oder ein Würfelspieler, daß du die Morgenröte fürchtest? Jener erwiderte: Ich bin ein Engel; seit dem Tage meiner Erschaffung komme ich erst jetzt an die Reihe, das Loblied anzustimmen. Dies ist eine Stütze für R. Ḥananél, im Namen Rabhs, denn R. Ḥananél sagte im Namen Rabhs: Drei Abteilungen von Dienstengeln stimmen täglich ein Loblied an; eine spricht: heilig, eine spricht: heilig, und eine spricht: heilig [ist der] Herr der Heerscharen. Man wandte ein: Die Jisraéliten sind vor dem Heiligen, gepriesen sei er, beliebter als die Dienstengel, denn die Jisraéliten stimmen ein Loblied jede Stunde an, die Dienstengel aber stimmen ein Loblied an nur einmal am Tage, manche sagen, einmal in der Woche, manche sagen, einmal im Monat, manche sagen, einmal im Jahre, manche sagen, einmal im Septennium, manche sagen, einmal im Jobel, und manche sagen, einmal in der Ewigkeit. Ferner nennen die Jisraéliten den Gottesnamen nach zwei Worten, wie es heißt:[99]*Höre, Jisraél, (der) Herr &c.*, die Dienstengel aber nennen den Gottesnamen nur nach drei Worten, wie es heißt:[100]*Heilig, heilig, heilig (ist der) Herr der Heerscharen.* Ferner stimmen die Dienstengel droben das Loblied an, erst nachdem die Jisraéliten es hienieden angestimmt haben, denn es heißt:[101]*es stimmen an zusammen die Sterne*[102]*des Morgens,* und nachher:[101]*es jauchzen alle Gottessöhne*[103]. — Vielmehr, eine spricht: heilig, eine spricht: heilig, heilig, und eine spricht: heilig, heilig, heilig (ist der) Herr der Heerscharen. — Es heißt ja noch:[104]*gepriesen*[105]!? Fol. 92 — [Den Vers] 'gepriesen' sprechen die Ophanim[106]. Wenn du aber willst, sage ich: nachdem Erlaubnis erteilt worden ist, ist sie erteilt[107].

[108]*Er beherrschte den Engel, er kam ihm bei; er weinte und flehte ihn an;* ich würde[109]nicht gewußt haben, wer Beherrscher des anderen geworden war, wenn es aber heißt:[110]*denn du hast einen Engel Gottes be-*

ihn vor den Sonnenstrahlen zu schützen. 97. Sein Körper nahm ja nur einen kleinen Raum ein. 98. Gen. 32,27. 99. Dt. 6,4. 100. Jes. 6,3. 101. Ij. 38,7. 102. Worunter die Jisraéliten, die mit den Sternen verglichen werden (cf. Gen. 15,5), verstanden werden. 103. Hier heißt es, daß die Engel den Gottesnamen nur nach 3 Worten aussprechen dürfen, während sie es nach der vorangehenden Lehre nach einem Worte tun. 104. Ez. 3,12. 105. In diesem von den Engeln gesprochenen Verse kommt der Gottesname nach 2 Worten vor. 106. Name einer Klasse von Dienstengeln. 107. Nachdem sie ihn nach 3 Worten genannt haben, dürfen sie ihn in einem folgenden Verse nach 2 nennen. 108. Hos. 12,5. 109. Aus dem Nachsatze: er kam ihm bei. 110. Gen. 32,29. 111. Ib. V. 27. 112. Im angezo-

herrscht, so besagt dies, daß Jáqob Beherrscher des Engels geworden war. *Er weinte und flehte ihn an;* ich würde nicht gewußt haben, wer vor wem weinte, wenn es aber heißt:[111] *er sprach: laß mich los,* so besagt dies, daß der Engel vor Jáqob weinte. *Denn du hast beherrscht.* Rabba sagte: Er gab ihm eine Andeutung, daß aus ihm zwei Herrscher[112] hervorgehen werden: der Exilarch in Babylonien und der Fürst im Jisraéllande. Hiermit deutete er ihm auch das Exil an.

[113] *Am Weinstocke waren drei Reben.* R. Ḥija b. Abba sagte im Namen Rabhs: Das sind die drei hohen Fürsten, die jede Generation im Jisraéllande hervorbringt. Bisweilen sind es zwei hier[114] und einer im Jisraéllande, und bisweilen zwei im Jisraéllande und einer hier. Die Rabbanan richteten ihre Augen auf Meister Úqaba und Meister Neḥemja, die Söhne der Tochter Rabhs. Raba sagte: Das sind die drei Völkerfürsten[115] jeder Generation, die Jisraél verteidigen. Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: *Weinstock,* das ist die Welt; *drei Reben,* das sind Abraham, Jiçḥaq und Jáqob; *im Sprossen trat seine Blüte hervor,* das sind die Mütter[116]; *seine Kämme ließen Beeren reifen,* das sind die Stammesväter. R. Jehošuá sprach zu ihm: Man zeigt ja[117] einem nicht, was bereits geschehen ist, sondern was geschehen wird!? Vielmehr: *Weinstock,* das ist die Tora; *drei Reben,* das sind Moše, Ahron und Mirjam; *im Sprossen trat seine Blüte hervor,* das ist das Synedrium; *seine Kämme ließen Beeren reifen,* das sind die Frommen jedes Zeitalters. R. Gamliél sagte: Wir benötigen immer noch des Modäers, der alles auf einen Raum bezieht. R. Eleázar aus Modaím erklärte nämlich: *Weinstock,* das ist Jerušalem; *drei Reben,* das sind der Tempel, der König und der Hochpriester; *im Sprossen trat seine Blüte hervor,* das sind die Priesterjünglinge; *seine Kämme ließen Beeren reifen,* das sind die Gußopfer. R. Jehošuá b. Levi bezieht dies auf die Gaben[118], denn R. Jehošuá b. Levi sagte: *Weinstock,* das ist die Tora; *drei Reben,* das ist der Brunnen[119], die Wolkensäule[120] und das Manna; *im Sprossen trat seine Blüte hervor,* das sind die Erstlinge[121]; *seine Kämme ließen Beeren reifen,* das sind die Gußopfer. R. Jirmeja b. Abba sagte: *Weinstock,* das ist Jisraél, wie es heißt:[122] *einen Weinstock hobst du aus Miçrajim aus. Drei Reben,* das sind die drei Feste, zu denen Jisraél alljährlich wallfahrtet[123]. *Im Sprossen trat seine Blüte hervor,* für Jisraél ist

genen Schriftverse wird von 2 Beherrschungen gesprochen. 113. Gen. 40,10. 114. In Babylonien. 115. Die Himmelsfürsten der weltlichen Völker. 116. Die Frauen Jáqobs. 117. Im Traume, der eine Art Prophetie ist. 118. Die Gott den Jisraéliten verliehen hat. 119. In der Wüste; cf. Num. 21,16ff. 120. Die die Jisraéliten beim Auszuge aus Miçrajim beschützte; cf. Ex. 14,19. 121. Es ist ihnen das Land verliehen worden, in dem sie diese darzubringen (cf. Dt. 26,1ff.) hatten. 122. Ps. 80,9. 123. Zum Tempel in Jerušalem; cf. Ex. 23,17. 124. Ex. 1,7. 125.

die Zeit zur Fruchtbarkeit und Vermehrung herangekommen, wie es heißt:[124]*und die Kinder Jisraéls waren fruchtbar und wimmelten. Trat seine Blüte hervor,* für Jisraél ist die Zeit der Erlösung herangekommen, wie es heißt:[125]*es spritzte ihr Saft*[126]*auf mein Gewand und alle meine Kleider besudelte ich. Seine Kämme ließen Beeren reifen,* für Miçrajim ist die Zeit herangekommen, den Taumelbecher zu trinken. Das ist es, was Raba sagte: Worauf deuten die drei Becher, die bei Miçrajim[127]genannt werden? Einer auf den, den es in den Tagen Mošes getrunken hat, einer auf den, den es in den Tagen des Pareó Nekho[128]getrunken hat, und einer auf den, den es dereinst mit allen übrigen Völkern trinken wird. R. Abba sprach zu R. Jirmeja b. Abba: Wenn Rabh diese Schriftverse agadisch auslegte, erklärte er sie übereinstimmend mit dir.

R. Šimón b. Laqiš sagte: Diese Nation gleicht einem Weinstocke; die Stiele sind die Bürger, die Kämme sind die Schriftgelehrten, die Blätter sind die Leute aus dem gemeinen Volke, die Ranken sind die Unwissenden in Jisraél. Darauf deutet das, was sie von dort[129]sandten: Mögen die Trauben für die Blätter beten, denn ohne die Blätter würden die Trauben nicht bestehen.

[130]*Ich kaufte sie mir für fünfzehn Silberstücke.* R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq: *Kara*[131]heißt kaufen, denn so heißt es:[132]*in meinem Grabe, das ich mir gekauft [kariti] habe. Für fünfzehn,* das ist der fünfzehnte Nisan, an dem Jisraél aus Miçrajim erlöst wurde. *Silberstücke,* das sind die Frommen, denn so heißt es:[133]*den Beutel mit Silber nahm er in seine Hand.*[133]*Ein Ḥomer Gerste und ein Lethekh Gerste,* das sind die fünfundvierzig[134]Frommen, durch die die Welt besteht. Ich würde nicht gewußt haben, ob dreißig hier und fünfzehn im Jisraéllande oder dreißig im Jisraéllande und fünfzehn hier, wenn es aber heißt:[135]*ich nahm die dreißig Silberstücke und wog*[136]*sie dem Tempelschatze zu,* so sage man, dreißig im Jisraéllande und fünfzehn hier. Abajje sagte: Die meisten von ihnen sind im Lehrhause unter dem Flügelbau[137]zu finden.[138]*Und ich sprach zu ihnen: Wenn es euch gefällig ist, so gebt mir meinen Lohn, und wenn nicht, so laßt es. Da wogen sie mir*

Jes. 63,3. 126. נצחם vom im behandelten Schriftverse gebrauchten נצה, Blüte, abgeleitet; dies wird auf Egypten bezogen, aus dessen Händen Jisraél erlöst werden sollte. 127. Dh. beim Traume in dieser Schriftstelle; Gen. 40,11. 128. Es wurde dann von den Babyloniern geschlagen; cf. Jer. 46,2. 129. Aus Palästina. 130. Hos. 3,2. 131. Das im angezogenen Schriftverse gebrauchte Wort für kaufen. 132. Gen. 50,5. 133. Pr. 7,20. 134. Das Ḥ. ist ein Hohlmaß von 30 u. das L. eines von 15, zus. 45 Seá. 135. Zach. 11,13. 136. Die stark abweichende Lesart des T. vom masoretischen Texte scheint ein Lapsus zu sein, jed. haben manche Handschriften u. alte Übersetzungen היוצר st. האוצר. 137. Wahrscheinl. lokale Bezeichnung eines bekannten Lehr- od. Bethauses. 138. Zach. 11,12. 139.

meinen Lohn zu, dreißig Silberstücke. R. Jehuda sagte: Das sind die dreißig Frommen der weltlichen Völker, durch die die weltlichen Völker bestehen. Úla sagte: Das sind die dreißig Gebote, die die Noaḥiden auf sich genommen haben, von denen sie aber nur drei halten; eines, sie schreiben keine Morgengabe für Männer[139], eines, sie hökern kein Leichenfleisch in der Fleischhalle[140]aus, und eines, sie ehren die Tora. Col.b

Nicht aber beim Geflügel &c. Wir sehen ja aber, daß es wohl einen[141] hat!? — Es hat wohl einen, dieser ist aber nicht rund. R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn ein Vogel einen hat, der rund ist, oder ein Vieh einen hat, der nicht rund ist: richten wir uns nach diesem oder nach seiner Art[142]? — Dies bleibt unentschieden.

Es hat Geltung beim Embryo &c. Šemuél sagte: Sein Talg ist nach aller Ansicht erlaubt[143]. — Wessen Talg, wenn der des Embryos, so streiten sie ja hierüber, denn es wird gelehrt, es[144]habe, wie R. Meír sagt, beim Embryo Geltung, und sein Talg sei verboten, und wie R. Jehuda sagt, beim Embryo keine Geltung und sein Talg sei erlaubt, und hierzu sagte R. Eleázar im Namen R. Ošájas, der Streit bestehe über eine lebende Neunmonatsgeburt[145], und R. Meír vertrete hierbei seine Ansicht[146]und R. Jehuda vertrete hierbei seine Ansicht!? Und wenn der Talg der Spannader, so streiten sie auch hierüber, denn es wird gelehrt, man suche, wie R. Meír sagt, nach der Spannader soweit sie reicht und schneide das Fett derselben von der Wurzel aus[147]fort, und wie R. Jehuda sagt, schneide man es nur glatt[148]fort!? — Tatsächlich der Talg der Spannader, und Šemuél pflichtet bei, daß er nach R. Meír rabbanitisch verboten[149]sei. Es wird nämlich gelehrt: Das Fett derselben ist erlaubt, das heilige Jisraél aber pflegt es als verboten zu erachten. Doch wohl nach R. Meír, welcher sagt, es sei nach der Tora erlaubt und rabbanitisch verboten. — Wieso denn, vielleicht nach R. Jehuda, nach R. Meír aber ist es auch nach der Tora verboten!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn da wird gelehrt: man suche nach der Spannader soweit sie reicht und das Fett derselben ist erlaubt; derjenige, welcher sagt, man müsse nach dieser suchen, ist ja R. Meír, und er lehrt, das Fett sei erlaubt.

R. Jiçḥaq b. Šemuél b. Mártha sagte im Namen Rabhs: Die Tora hat nur

Wohl im ironischen Sinne: ihre päderastischen Neigungen reichen nicht soweit. 140. Sie tun dies nicht öffentlich. 141. Einen Hüftenballen. 142. Wie dies normal der Fall ist. 143. Dieser in der Mišna gelehrte Satz ist nicht von RJ., vielmehr gilt er auch nach RM. 144. Das Verbot der Spannader. 145. Die nach dem Schlachten der Mutter in dieser gefunden wird. 146. Daß eine solche nicht zur Mutter gehöre u. der Schlachtung benötige; cf. supra Fol. 74a. 147. Auch was tief im Fleische sitzt. 148. Damit es nicht den Anschein habe, man esse die Spannader; was aber tief im Fleische sitzt, ist erlaubt. 149. Nach der Tora aber ist es

die Verästelungen derselben[150] verboten. Ûla aber sagte: Sie ist zwar nur als Holz [zu betrachten], dennoch hat die Tora wegen dieser strafbar gemacht. Abajje sagte: Die Ansicht Ûlas ist einleuchtend, denn R. Šešeth sagte im Namen R. Asis, die Äderchen im Talge seien verboten, jedoch sei man wegen dieser nicht schuldig; demnach spricht der Allbarmherzige nur vom Talge und nicht von den Äderchen, ebenso spricht der Allbarmherzige auch hierbei nur von der Spannader und nicht von den Verästelungen.

Der Text. R. Šešeth sagte im Namen R. Asis: Die Äderchen im Talge sind verboten und man ist wegen dieser nicht schuldig; die der Nieren sind verboten und man ist wegen dieser nicht schuldig; das Weiße[151] an der Niere ist erlaubt. Über das Weiße an der Niere [streiten] Rabbi und R. Ḥija; einer verbietet es und einer erlaubt es. Rabba kratzte es weg; R. Johanan kratzte es weg; R. Asi schnitt es glatt[152] fort. Abajje sagte: Die Ansicht R. Asis ist einleuchtend. R. Abba sagte im Namen R. Jehudas im Fol. 93 Namen Šemuéls, daß der vom Fleische bedeckte Talg[153] erlaubt sei; demnach spricht der Allbarmherzige nur von dem, der sich auf den Lenden befindet, nicht aber von dem, der sich in den Lenden befindet, ebenso spricht auch hierbei der Allbarmherzige nur von dem, der sich auf den Nieren befindet, nicht aber von dem, der sich in den Nieren befindet.

Der Text. R. Abba sagte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Der Talg, der vom Fleische bedeckt ist, ist erlaubt. — Dem ist ja aber nicht so, R. Abba sagte ja im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls, der Talg unter den Lenden sei verboten!? Abajje erwiderte: Bei Lebzeiten wird das Vieh gerüttelt[154]. R. Johanan sagte: Ich bin zwar weder Schlächter noch der Sohn eines Schlächters, jedoch erinnere ich mich, daß sie im Lehrhause wie folgt sagten: bei Lebzeiten wird das Vieh gerüttelt.

R. Abba sagte [ferner] im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Der Talg auf dem Blättermagen und auf dem Netzmagen ist verboten und mit der Ausrottung belegt. Dieser ist der Talg auf dem Eingeweide[155].

R. Abba sagte [ferner] im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Der Talg am Sitzbeine[156] ist verboten und mit der Ausrottung belegt. Dieser ist der Talg auf den Lenden[155].

R. Abba sagte [ferner] im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Die

auch nach ihm erlaubt. 150. Die von der Spannader auslaufenden kleinen Äderchen, da die Spannader selbst ungenießbar ist. 151. Die Fettschicht. 152. Nur was sich obenauf befindet, nicht aber, was tief in den Nieren sitzt. 153. An den Lenden; die Zwischenschicht, die im Fleische eingewachsen ist. 154. Beim Gehen des Tieres tritt die Talgschicht hervor; was aber ganz im Fleische eingewachsen ist u. auch beim Gehen nicht hervortritt, ist erlaubt. 155. Von dem in der Schrift (Lev. Kap. 3) gesprochen wird. 156. Nach anderen Kreuzbein; cf. Kazenel-

Äderchen am Vorderarm sind verboten. R. Saphra sprach: Moše[157], sagte etwa der Allbarmherzige, daß man kein Fleisch esse!? Raba erwiderte: Moše, sagte etwa der Allbarmherzige, daß man Blut[158] esse!? Wenn man sie zerschneidet und salzt, so sind sie sogar zum Kochen[159] tauglich.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die erste Elle von den Därmen muß abgekratzt[160] werden; das ist der Talg an den Därmen[161].

Ferner sagte R. Jehuda: Die Adern am Steiße sind verboten.

Fünf Adern befinden sich in den Lenden, drei rechts und zwei links, drei spalten sich in je zwei, und zwei spalten sich in je drei. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Zieht man sie heraus, solange sie warm sind, so lassen sie sich herausziehen, wenn aber nicht, so müssen sie herausgeschnitten werden. Abajje, nach anderen R. Jehuda, sagte: Es gibt fünf[162] Adern, drei sind wegen des Talges und zwei wegen des Blutes [verboten]. Die der Milz, der Lenden und der Nieren, wegen des Talges, die der Vorderarme und der Kinnlade, wegen des Blutes. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn man die wegen des Blutes [verbotenen] zerschneidet und salzt, so sind sie brauchbar, für jene aber gibt es kein Mittel. R. Kahana, nach anderen R. Jehuda, sagte: Es gibt fünf Häutchen, drei sind wegen des Talges und zwei wegen des Blutes [verboten]. Die der Milz, der Lenden und der Nieren, wegen des Talges, die der Hoden und des Hirns, wegen des Blutes.

Einst häutete R. Jehuda b. Ošája eine Milz ab für Levi, den Sohn des R. Hona b. Ḥija, und schnitt nur oben fort; da sprach dieser: Mehr in die Tiefe. Als hierauf sein Vater kam und dies sah, sprach er zu ihm: Folgendes sagte der Vater deiner Mutter, das ist R. Jirmeja b. Abba, im Namen Rabhs: Die Tora hat nur das verboten, was sich auf der Spitze befindet. – Dem ist ja aber nicht so, R. Hamnuna sagte ja, es werde gelehrt, die Haut auf der Milz sei verboten, jedoch sei man dieserhalb nicht schuldig. Welche, wenn die auf der Spitze, wieso ist man dieserhalb nicht schuldig, doch wohl die ganze!? Dieser erwiderte: Ist dies gelehrt worden, so ist es gelehrt worden[163].

Der Text. R. Hamnuna sagte: Es wird gelehrt: Die Haut auf der Milz ist verboten und man ist dieserhalb nicht schuldig, die Haut auf der Niere ist verboten und man ist dieserhalb nicht schuldig. – Es wird ja

son, רמ"ח אברים p. 72ff. 157. Diese von RS. oft gebrauchte Anrede ist ganz eigentümlich; nach Raschi zur Stelle, Ehrentitel, an anderer Stelle, eine Art Schwur oder Beteuerung: bei der Hochachtung Mošes. 158. Das sich in diesen Äderchen befindet. 159. Und selbstverständlich zum Braten, wobei sie vom Blute entleert werden. 160. Vom oben befindlichen Talge. 161. Über den ob. Fol. 49b gestritten wird, ob er zum erlaubten Fette gehöre oder nicht. 162. Dh. an 5 verschiedenen Stellen. 163. So ist dagegen nichts einzuwenden. 164. Der Haut zwischen

aber gelehrt, man sei dieserhalb schuldig? – Hinsichtlich der Milz ist dies kein Widerspruch, denn eines gilt von der Spitze und eines gilt von der übrigen; hinsichtlich der Niere ist dies ebenfalls kein Widerspruch, denn eines gilt von der oberen und eines gilt von der unteren[164].

Über zerquetschte[165]Hoden [streiten] R. Ami und R. Asi; einer verbietet sie und einer erlaubt sie. Einer verbietet sie, denn sie gelten, da sie Col. b nicht heilen, als Glied von einem lebenden Tiere; einer erlaubt sie, denn, da sie nicht übelriechend werden, so ist Leben in ihnen. – Und jener!? – Sie werden deshalb nicht übelriechend, weil die Luft an sie nicht herankommt. – Und der andere? – Sie heilen deshalb nicht, weil sie von der Abzehrung befallen sind. R. Joḥanan sagte zu R. Šamen b. Abba: Zerquetschte Hoden sind erlaubt, du aber iß solche nicht, [denn es heißt:] [166]*verlaß nicht die Lehre deiner Mutter*[167].

Mar b. R. Aši sagte: Die Hoden der Böckchen bis zum dreißigsten Tage sind ohne Haut erlaubt, von dann ab sind sie, wenn sie Samen haben, verboten, und wenn sie keinen Samen haben, erlaubt. – Woher weiß man dies? – Sind an ihnen rote Äderchen, so sind sie verboten, sind an ihnen keine roten Äderchen, so sind sie erlaubt.

Über Fleischschnitten, Hoden und Blutgefäße[168]streiten R. Aḥa und Rabina. In der ganzen Tora ist Rabina erleichternder und R. Aḥa erschwerender Ansicht, und die Halakha ist wie Rabina, erleichternd; bei diesen drei Dingen aber ist R. Aḥa erleichternder und Rabina erschwerender Ansicht, und die Halakha ist wie R. Aḥa, erleichternd. Wenn man eine gerötete[169]Fleischschnitte zerschneidet und salzt, so ist es auch für den Kochtopf erlaubt, und ebenso auch, wenn man es am Spieße brät, da das Blut abfließt; [über das Braten] auf Kohlen streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, sie saugen [das Blut] auf, und einer sagt, sie drängen es[170]zurück. Dasselbe gilt auch von Hoden und Blutgefäßen.

Wenn man den Kopf einlegt[171]und ihn auf die Schlachtfläche legt, so fließt das Blut ab und es[172]ist erlaubt, wenn aber auf die Seite, so gerinnt es und es ist verboten; wenn auf die Nasenlöcher, so ist es, falls man etwas hineingesteckt[173]hat, erlaubt, wenn aber nicht, verboten. Manche sagen, wenn auf die Nasenlöcher und auf die Schlachtfläche, so fließt es ab, wenn aber auf die Seite, so ist es, falls man etwas hineingesteckt hat, erlaubt, wenn aber nicht, verboten.

der Talgschicht u. der Niere. 165. Nach anderen vom Körper abgetrennte. 166. Pr. 1,8. 167. Da in manchen Orten ein Brauch besteht, sie zu verbieten. 168. Die Venen u. Arterien des Halses. 169. Nach den Erklärungen, wenn das lebende Vieh an dieser Stelle einen Schlag erhielt u. das Blut sich da ansammelte. 170. Es bleibt beim Braten im Fleische enthalten. 171. Nach den Erklärungen wurde der Kopf in Asche eingelegt, damit das Haar sich leicht abkratzen lasse. 172. Das darin befindliche Hirn u. die Haut. 173. Damit die Löcher offen bleiben u. das

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Sie[174] besteht aus zwei Adern, die innere, nahe dem Knochen, ist verboten und man ist wegen dieser schuldig, und die äußere, nahe dem Fleische, ist verboten und man ist wegen dieser nicht schuldig. — Es wird ja gelehrt, die innere [befinde sich] nahe dem Fleische[175]!? — R. Aḥa erwiderte im Namen R. Kahanas: Sie ist eingebettet[176]. — Es wird ja aber gelehrt, die äußere [befinde sich] nahe dem Knochen!? R. Jehuda erwiderte: Wo die Schlächter [das Vieh] aufschlitzen[177].

Es wurde gelehrt: Hat man nach dem Schlächter Talg gefunden[178], so ist er, wie R. Jehuda sagt, beim Quantum einer Gerste, und wie R. Joḥanan sagt, bei dem einer Olive [strafbar]. R. Papa sagte: Sie streiten aber nicht, wegen des einen [Quantums][179] ist er zu geißeln, wegen des anderen ist er abzusetzen[180]. Mar Zuṭra sagte: Das Quantum einer Gerste an einer Stelle, das Quantum einer Olive auch an zwei oder drei[181] Stellen. Die Halakha ist, wegen des Quantums einer Olive ist er zu geißeln, wegen des einer Gerste ist er abzusetzen.

SCHLÄCHTER SIND &C. NICHT GLAUBWÜRDIG. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Später traten sie zurück und sagten, sie seien wohl glaubwürdig. R. Naḥman sprach: Sind etwa die Generationen tugendhafter[182] geworden!? — Anfangs waren sie der Ansicht R. Meírs[183], daher[184] erachteten sie sie nicht als glaubwürdig, später aber bekannten sie sich zur Ansicht R. Jehudas[185]. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: die Weisen sagen, sie sind inbetreff dessen und inbetreff des Talges glaubwürdig. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Später traten sie zurück und sagten, sie seien nicht glaubwürdig. R. Naḥman sprach: In der Jetztzeit sind sie ja glaubwürdig; sind denn die Generationen tugendhafter geworden!? — Anfangs waren sie der Ansicht R. Jehudas, später aber bekannten sie sich zur Ansicht R. Meírs. Solange sie sich der Ansicht R. Jehudas erinnerten, waren sie nicht[186] glaubwürdig, jetzt aber, wo sie die Ansicht R. Jehudas vergessen[187] haben, sind sie glaubwürdig.

Blut abfließe. 174. Die Spannader. 175. Diese heiße innere. 176. Im Fleische, sie mündet in dieses. 177. An dieser Stelle ist sie nicht im Fleische eingebettet, sondern liegt frei am Knochen. 178. Am Fleisch, das er von Talg gesäubert verkaufen muß. 179. Beim größeren. 180. Man entziehe ihm die Konzession. 181. Sie werden zusammen zu diesem Quantum vereinigt. 182. Demnach waren auch die Weisen zuerst der Ansicht, daß sie unglaubwürdig seien. 183. Nach dem das Fett der Spannader von der Wurzel aus entfernt werden muß; cf. supra Fol. 92b. 184. Da diese Arbeit sehr mühselig ist. 185. Nach dem das Fett nur oben fortgeschnitten zu werden braucht; diesbezügl. sind die Schlächter als glaubwürdig zu erachten. 186. Da sie sich auf seine erleichternde Ansicht stützten, während die Halakha nach RM. entschieden wird. 187. Und nur die Ansicht RM.s kennen, nach der das Fett der Spannader von der Wurzel aus zu entfernen ist. 188. Die Wei-

Des Talges. Wer spricht hier[188] vom Talge!? — Er meint es wie folgt: sie sind inbetreff dessen und inbetreff des Talges nicht glaubwürdig; die Weisen sagen, sie seien inbetreff dessen und inbetreff des Talges glaubwürdig.

ii,1 Man darf einem Nichtjuden eine Hüfte mit der Spannader senden, weil die Stelle[189] kenntlich ist.

GEMARA. Nur[190] ganz, nicht aber zerschnitten; wo, wenn in einem Orte, Fol. 94 wo nicht bekannt gemacht[191] wird, so sollte man sie ihm auch zerschnitten senden dürfen, denn man würde sie von ihm nicht kaufen, und wenn in einem Orte, wo bekannt gemacht wird, so sollte man sie ihm auch ganz nicht senden dürfen, da er sie zerschneiden und verkaufen könnte!? — Wenn du willst, sage ich: wo bekannt gemacht wird, und wenn du willst, sage ich: wo nicht bekannt gemacht wird. Wenn du willst, sage ich: wo bekannt gemacht wird, denn die Zerschneidung des Nichtjuden[192] ist kenntlich; wenn du willst, sage ich: wo nicht bekannt gemacht wird, denn es ist zu berücksichtigen, man könnte es ihm in Gegenwart eines anderen Jisraéliten[193] geben. Wenn du aber willst, sage ich: weil man ihn dadurch[194] täuscht. Šemuél sagte nämlich, man dürfe niemand täuschen, auch nicht einen Nichtjuden. Šemuél sagte es aber nicht ausdrücklich, vielmehr ist es aus dem Zusammenhange entnommen worden. Einst fuhr nämlich Šemuél mit einer Fähre, und sagte seinem Diener, daß er den Fährmann befriedige: dieser befriedigte ihn, und er war[195] ärgerlich. Er war ärgerlich, wie Abajje sagte, aus dem Grunde, weil er ihm eine totverletzte Henne als geschlachtete gab, und wie Raba sagte, weil er ihm einen Becher einschenken ließ, und ihm verdünnten Wein einschenkte. — Was ist denn dabei, daß dies aus dem Zusammenhange gefolgert[196] wird!? — Nach der Erklärung, wegen einer totverletzten [Henne], kann er die Aufbewahrung von Verbotenem gerügt[197] haben, und nach der Erklärung, wegen eines

sen streiten diesbezügl. gegen RM., während dieser ihn gar nicht nennt. 189. Wo die Spannader sich befindet. 190. Unter 'Hüfte' ist wohl eine ganze zu verstehen. 191. Daß Fleisch für Nichtjuden vorhanden sei; solche Bekanntmachungen wurden in Orten erlassen, wo nichtjüdische Schlächter waren, denen das rituell verbotene Fleisch verkauft wurde. Wo solche Bekanntmachungen zu erfolgen pflegten, war es, wenn eine solche nicht erfolgt war, erlaubt, von Nichtjuden Fleisch zu kaufen, da ihnen nur rituell geschlachtetes verkauft worden sein konnte, nicht aber da, wo sie nicht zu erfolgen pflegten. 192. Der hierbei nicht so verfährt, wie ein jisraélitischer Schlächter beim Ausnehmen der Spannader. 193. Wenn dieser sieht, daß er sie von einem Jisraéliten hat, von einem rituell geschlachteten Tiere, so könnte er glauben, die Spannader sei ausgenommen, u. davon essen. 194. Bei einer zerschnittenen glaubt der Empfänger, sie sei rituell zubereitet u. die Spannader entfernt. 195. Über die Art der Befriedigung. 196. Auch hieraus geht ja die Ansicht Šemuéls deutlich hervor. 197. Und nicht die Irreführung des Nicht-

Bechers, rügte er es, weil unter 'Becher' einer mit unverdünntem [Weine] zu verstehen ist[198].

Es wurde gelehrt: R. Meír sagte: Man dränge niemand, bei ihm zu speisen, wenn man von ihm weiß, daß er dies nicht tut; man überhäufe niemand mit Geschenken, wenn man von ihm weiß, daß er nichts annimmt. Man öffne niemand [zu Ehren] bereits an den Krämer verkaufte Fässer[199] [Wein], es sei denn, daß man es ihm sagt. Ferner fordere man niemand[200] auf, sich aus einer Kanne mit Öl zu salben, wenn sie leer ist; zu seiner Ehrung aber[201] ist es erlaubt. – Dem ist ja aber nicht so, als Úla einst zu R. Jehuda kam, öffnete er ihm [zu Ehren] bereits an den Krämer verkaufte Fässer!? – Er hat es ihm gesagt. Wenn du aber willst, sage ich: anders verhielt es sich hierbei, da Úla bei R. Jehuda sehr beliebt war und er sie für ihn auch sonst[202] geöffnet haben würde.

Die Rabbanan lehrten: Man besuche nicht einen Leidtragenden mit einem glucksenden[203] oder einem mit Wasser gefüllten Lägel, weil man ihn[204] täuscht; ist aber der Stadtverband[205] anwesend, so ist es erlaubt[206].

Die Rabbanan lehrten: Aus zwei Gründen verkaufe man seinem Nächsten nicht eine Sandale [aus Leder] von einem verendeten Vieh als eine aus solchem von einem lebend geschlachteten; erstens täuscht man[207] ihn, und zweitens, wegen der Gefahr[208]. Ferner sende man seinem Nächsten nicht ein Faß Wein mit oben schwimmendem Öl[209]. Einst sandte jemand seinem Nächsten ein Faß Wein mit oben schwimmendem Öl, und dieser lud daraufhin Gäste ein; als sie gekommen waren, und es sich als Wein herausstellte, erhängte er sich[210].

Gäste dürfen von dem, was sie vor sich haben, nicht einem Knaben oder einem Mädchen des Hausherrn geben, es sei denn, daß sie die Erlaubnis des Hausherrn eingeholt haben. Einst lud jemand in den Jahren der Dürre drei Gäste ein, und er konnte ihnen nur ein Quantum von drei Eiern vorsetzen. Als der Sohn des Hausherrn eintrat, nahm der eine von ihnen seinen Teil und gab ihn ihm, ebenso der andere und ebenso der

juden. 198. Dies ist keine Täuschung mehr, sondern richtiger Betrug, da er ihm tatsächlich schlechteren gab. 199. Der Gast wird in den Glauben versetzt, daß man ihm zu Ehren das Faß frisch ansticht, während dies tatsächlich aus dem Grunde erfolgt, weil es an den Krämer verkauft ist, von dem es ohnehin angestochen werden muß. 200. Von dem man weiß, daß er es nicht tun werde. 201. Damit andere Leute sehen, daß man ihn schätze. 202. Wenn sie nicht verkauft wären. 203. In dem nur sehr wenig Wein sich befindet. 204. Er wird in den Glauben versetzt, der Lägel sei mit Wein gefüllt; dies galt wohl als Beweis der Hochachtung. 205. Nach anderen דַּבָּר, der Ortsgelehrte. 206. Weil dies ihm zu Ehren erfolgt. 207. Weil das Leder nicht so haltbar ist. 208. Es kann durch einen Schlangenbiß verendet u. das Gift in das Leder gedrungen sein. 209. Sodaß er in den Glauben versetzt wird, das Faß sei mit Öl gefüllt. 210. Aus Scham, daß er sie nicht be-

dritte. Hierauf kam der Vater des Knaben und traf ihn mit einem [Stükke] im Munde und zwei in den Händen; da schlug er ihn zu Boden, und er starb. Als die Mutter dies sah, stieg sie auf das Dach, stürzte sich hinab und starb. Hierauf stieg er ebenfalls auf das Dach, stürzte sich hinab und starb. R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Wegen dieser Sache sind drei Seelen aus Jisraél getötet worden. — Was lehrt er uns damit? — Daß das ganze von R. Eliêzer b. Jâqob herrührt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn man seinem Nächsten eine ganze Hüfte sendet, so braucht man daraus die Spannader nicht zu entfernen, wenn aber zerschnitten, so muß man daraus die Spannader entfernen; wenn einem Nichtjuden, einerlei ob zerschnitten oder ganz, so braucht man daraus die Spannader nicht zu entfernen. Aus zwei Gründen, sagten sie, darf man kein Aas und Totverletztes an einen Nichtjuden[211] verkaufen; erstens täuscht[212] man ihn, und zweitens könnte er es an einen Jisraéliten weiter verkaufen. Aus zwei Gründen darf man zu einem Nichtjuden nicht Col.b sagen: kaufe mir für diesen Denar Fleisch; erstens, wegen der Gewalttäter[213], und zweitens könnte man ihm Aas und Totverletztes verkaufen.

Der Meister sagte: Wenn einem Nichtjuden, einerlei ob ganz oder zerschnitten, so braucht man daraus die Spannader nicht zu entfernen. In welchem Falle: wenn in einem Orte, wo bekannt gemacht[191] wird, weshalb braucht man aus einer zerschnittenen die Spannader nicht zu entfernen, man könnte sie ja, wenn nichts bekannt gemacht worden ist, von ihm kaufen!? Doch wohl in einem Orte, wo nicht bekannt gemacht wird; wie ist nun der Mittelsatz zu erklären: aus zwei Gründen, sagten sie, darf man einem Nichtjuden kein Aas und Totverletztes verkaufen; erstens täuscht man ihn, und zweitens könnte er es an einen Jisraéliten weiter verkaufen. In einem Orte, wo nicht bekannt gemacht wird, würde man es ja von ihm nicht kaufen!? Doch wohl in einem Orte, wo bekannt gemacht wird; wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: aus zwei Gründen darf man zu einem Nichtjuden nicht sagen: kaufe mir für diesen Denar Fleisch; erstens, wegen der Gewalttäter, und zweitens könnte man ihm Aas und Totverletztes verkaufen. In einem Orte, wo bekannt gemacht wird, würde es ja, wenn es[214] Totverletztes wäre, bekannt gemacht worden sein!? Doch wohl in einem Orte, wo nicht bekannt gemacht wird; demnach sprechen der Anfangsatz und der Schlußsatz von einem Orte, wo nicht bekannt gemacht wird, und der Mittelsatz von einem Orte, wo bekannt gemacht wird!? Abajje erwiderte: Allerdings, der Anfangsatz und der Schlußsatz von einem Orte, wo nicht bekannt gemacht wird, und

wirten konnte. 211. Ohne es ihnen zu sagen. 212. Er glaubt, es sei rituell geschlachtetes Fleisch. 213. Nach den Erklärungen, er könnte das Geld unterschlagen u. den Schlächter zwingen, ihm Fleisch ohne Bezahlung zu verabreichen. 214.

der Mittelsatz von einem Orte, wo bekannt gemacht wird. Raba erklärte: Die ganze [Lehre] spricht von einem Orte, wo bekannt gemacht wird, nur sprechen der Anfangsatz und der Schlußsatz von dem Falle, wenn bekannt gemacht worden ist, und der Mittelsatz von dem Falle, wenn nicht bekannt gemacht worden[215] ist. R. Aši erklärte: Die ganze [Lehre] spricht von einem Orte, wo nicht bekannt gemacht wird, und im Mittelsatze ist der Umstand berücksichtigt worden, man könnte es ihm in Gegenwart eines Jisraéliten verkaufen[216].

Wie lautet die Bekanntmachung? R. Jiçḥaq b. Joseph erwiderte: Den Heeresleuten[217] ist Fleisch zugefallen. — Sollte man doch sagen: den Heeresleuten ist Totverletztes zugefallen!? — Sie würden dann nicht kaufen. — Man täuscht sie ja!? — Sie täuschen sich [218] selber. So ereignete es sich einst, daß Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, der nach Maḥoza ging, und Raba und R. Saphra, die nach Sikhra gingen, einander begegneten, und da er glaubte, daß sie ihm entgegengekommen[219] seien, sprach er zu ihnen: Wozu bemühten sich die Rabbanan so sehr und sind hergekommen? Da erwiderte R. Saphra: Wir wußten gar nicht, daß der Meister kommt; hätten wir dies gewußt, so würden wir uns erst recht bemüht haben. Hierauf sprach Raba zu ihm: Weshalb sagtest du es ihm, du hast ihn ja gekränkt? Dieser erwiderte: Wir würden ihn ja getäuscht haben! — Er hätte sich selber getäuscht[220].

Einst sagte ein Schlächter zu seinem Nächsten: Würde ich dir etwa nicht, wenn du mir gefällig wärest, vom Mastochsen gegeben haben, den ich gestern hergerichtet habe!? Dieser erwiderte: Ich aß sogar vom allerbesten. Jener fragte: Woher? Dieser erwiderte: Jener Nichtjude, dem du das [Fleisch] verkauft hast, gab es mir. Da sprach jener: Ich habe zwei hergerichtet und dieser war totverletzt. Hierauf sagte Rabbi: Sollten wir denn wegen dieses Toren, der ungebührlich gehandelt[221] hat, alle Fleischläden verbieten!? Rabbi vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabbi sagte, wenn die Fleischläden von jisraélitischen Schlächtern [beziehen], sei das Fleisch, das bei einem Nichtjuden gefunden wird, erlaubt. Manche lesen: Rabbi sagte: Sollten wir denn wegen dieses Toren, der seinen Nächsten kränken[222] wollte, alle Fleischläden verbieten!? — Nur weil er damit seinen Nächsten kränken wollte, sonst aber wäre es verboten, und

Fol. 95

Wenn das, was er bringt, rituell Verbotenes wäre. 215. In diesem Falle könnte man es von ihm kaufen. 216. Und dieser Jisraélit glaubt dann, es sei rituell Geschlachtetes. 217. Dh. den Nichtjuden; diese waren wohl die meisten Abnehmer. 218. Da sie danach nicht fragen. 219. Um ihm dadurch Ehrung zu erweisen. 220. Wenn wir ihm nicht gesagt hätten. 221. Der in einem Schlachthause, wo nur rituelles Fleisch verkauft wird, an einen Nichtjuden verbotenes verkauft hat. 222. Die Behauptung des Schlächters, es sei verbotenes Fleisch gewesen, war nicht

dem widersprechend wird ja gelehrt: Rabbi sagte, wenn die Fleischläden von jisraélitischen Schlächtern [beziehen], sei das Fleisch, das bei einem Nichtjuden gefunden wird, erlaubt!? — Anders verhielt es sich da, wo die Übertretung festgestellt war[223].

Rabh sagte: Fleisch, das dem Auge entschwunden[224] war, ist verboten[225]. Man wandte ein: Rabbi sagte: Wenn die Fleischläden von jisraélitischen Schlächtern [beziehen], so ist das Fleisch, das bei einem Nichtjuden gefunden wird, erlaubt!? — Anders ist es, wenn es bei einem Nichtjuden gefunden[226] wird. — Komm und höre: Wenn neun Läden geschlachtetes Fleisch verkaufen und einer Aas verkauft, und er in einem von diesen gekauft hat und nicht weiß, in welchem von ihnen er gekauft hat, so ist es wegen des Zweifels verboten; bei gefundenem aber richte man sich nach der Mehrheit[227]!? — Hier ebenfalls in dem Falle, wenn es im Besitze eines Nichtjuden gefunden wird. — Komm und höre: Hat man da[228] rohes Fleisch gefunden, so richte man sich nach der Mehrheit der Schlächter, wenn gekochtes, so richte man sich nach der Mehrheit der Fleischesser!? Wolltest du erwidern, auch hier in dem Falle, wenn es im Besitz eines Nichtjuden gefunden wird, wieso richte man sich demnach bei gekochtem nach der Mehrheit der Fleischesser, man sollte doch sehen, ob es sich im Besitze eines Nichtjuden oder im Besitze eines Jisraéliten befindet!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn man dabei gestanden und es beobachtet hat[229]. — Komm und höre: Findet man [Fleisch] in der Provinz[230], so gilt es, wenn in ganzen Gliedern, als Aas, einzelne Stücke sind erlaubt!? Wolltest du erwidern, auch hier in dem Falle, wenn man dabeigestanden und es beobachtet hat, wieso gelten demnach ganze Glieder als Aas!? — Diese Lehre[231] gilt ja nur nach Rabh, und hierzu wird gelehrt, Rabh sagt, sie seien insofern erlaubt, als sie nicht als Aas[232] gelten, und Levi sagt, sie seien auch zum Essen erlaubt.

Rabh sagte es[231] aber nicht ausdrücklich, vielmehr wurde es aus dem Zusammenhange entnommen. Rabh saß einst an der Fähre[233] des Ištatja

Col.b und sah, wie jemand einen Kopf[234] abspülte, und als dieser ihm entfiel,

wahr; er wollte nur dadurch den anderen kränken. 223. Er hatte verbotenes Fleisch an einen Nichtjuden verkauft, u. es war anzunehmen, daß er dies wiederholt tat. 224. Selbst wenn es nicht abhanden gekommen war, sondern man darauf nicht geachtet hat. 225. Weil es mit verbotenem vertauscht worden sein kann. 226. Er hat erlaubtes gekauft, u. bei ihm ist es nicht vertauscht worden. 227. Der Schlächter; wenn die meisten Jisraéliten sind, so ist es erlaubt, obgleich es dem Auge entschwunden war; cf. Zeb. Fol. 73b. 228. In einer Stadt, wo Jisraéliten u. Nichtjuden wohnen. 229. Seit dem Verluste bis zur Aufnahme durch den Finder. 230. Im Gegensatz zu solchem, das man im Tempelhofe findet, das als Opferfleisch gilt; cf. Seq. VII,3. 231. Daß das dem Auge entschwundene Fleisch zum Essen verboten sei. 232. Zum Essen sind sie jedoch verboten. 233. Od. Furt, Übergang, Brücke. 234. Von einem geschlachteten Vieh. 235. Statt des

holte er einen Korb und warf ihn aus, und er zog zwei herauf. Hierauf sprach Rabh: Tat ich dies[235] ebenfalls? Und er verbot sie ihm. Da sprachen R. Kahana und R. Asi zu Rabh: Sind etwa nur verbotene vorhanden[236] und keine erlaubten!? Er erwiderte ihnen: Die verbotenen sind häufiger. — Was ist denn dabei, daß es aus dem Zusammenhange entnommen[237] wurde!? — Es war ein nichtjüdischer Hafen. Dies ist auch zu beweisen, denn er sagte zu ihnen, die verbotenen seien häufiger. — Wie aß Rabh demnach Fleisch!? — Sofort[238], bevor es seinen Augen entschwunden war. Wenn du aber willst, sage ich: eingewickelt und versiegelt, oder mit einem Zeichen. So pflegte Rabba b. Hona [Fleisch] dreieckig zu schneiden[239].

Einst ging Rabh zu seinem Schwiegersohne R. Ḥanan und sah die Fähre ihm entgegenkommen. Da sagte er sich: die Fähre kommt mir entgegen, [dies bedeutet] einen guten Tag. Als er zur Tür[240] herankam, schaute er durch die Türspalte und sah Vieh hängen. Hierauf klopfte er an die Tür, und alle Welt kam ihm entgegen, der Schlächter ebenfalls. Rabh aber wandte seine Augen [vom Fleische] nicht ab, indem er zu ihnen sprach: Wenn es so zugeht, gebt ihr den Kindern meiner Tochter Verbotenes zu essen. Und Rabh aß von diesem Fleische nicht. — Aus welchem Grunde: wenn wegen des Entschwindens, so entschwand es ja nicht, und wenn wegen des Augurierens[241], so sagte ja Rabh, das Augurieren, das nicht dem des Eliézer, des Knechts Abrahams[242], und dem des Jonathan, des Sohnes Šaúls[243], gleicht, gelte nicht als Augurieren[244]!? — Vielmehr, es war eine profane[245] Mahlzeit, und Rabh genoß nicht [bei Fremden] von einer profanen Mahlzeit.

Rabh augurierte mit einer Fähre, Šemuél augurierte mit einem Buche und R. Joḥanan augurierte mit einem Kinde. Während der ganzen Lebenszeit Rabhs pflegte R. Joḥanan[246] an ihn zu schreiben: an unseren Meister in Babylonien; nachdem seine Seele zur Ruhe eingekehrt war, schrieb er an Šemuél: an unseren Kollegen in Babylonien. Dieser sprach: Sollte ich nichts verstehen, worin ich sein Meister sein[247] könnte? Da sandte er ihm einen Kalender[248] auf sechzig Jahre. Da sprach jener: Er

einen 2 finden. 236. Der 2. Kopf kann ja ebenfalls von einem erlaubten Vieh sein. 237. Seine Ansicht geht ja hieraus deutlich hervor. 238. Nach dem Schlachten. 239. Um einer Verwechslung vorzubeugen. 240. Des Hauses eines Schlächters, an das er herangekommen war. 241. Beim Herankommen der Fähre. 242. Cf. Gen. 24,14. 243. Cf. iSam. 14,10. 244. Das nach der Schrift (cf. Lev. 19,26) verboten ist; in den hier genannten Fällen wurde das Tun und Lassen vom Ausfalle des Zeichens abhängig gemacht. 245. Wörtl. freigestellte, als Ggs. zu einer solchen aus Anlaß einer gottgefälligen Handlung. 246. Der in Palästina lebte, u. mit ihm in brieflichem Verkehr stand. 247. Wie aus dem Zusammenhange zu ersehen, als Frage aufzufassen. 248. Wörtl. Einschaltung, Berechnung

versteht also nichts weiter als zu berechnen! Hierauf sandte er ihm dreizehn Kamel[ladungen][249]mit Rechtsfragen inbetreff der Totverletzung. Da sprach jener: Ich habe einen Meister in Babylonien; ich will gehen und ihn sehen. Hierauf sprach er zu einem Knaben: Lies mir deinen Schriftvers[250]vor. Dieser sprach:[251]*Und Šemuél starb*. Da sprach er: Es scheint also, daß die Seele Šemuéls zur Ruhe eingekehrt ist. Dem war aber nicht so; Šemuél war nicht gestorben, und dies geschah nur deshalb, damit R. Joḥanan sich nicht bemühe.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Obgleich man mit einem Hause, einem Kinde und einem Weibe[252]nicht auguriere, so sind sie dennoch ein Vorzeichen. R. Eleázar sagte: Nur dann, wenn sie sich dreimal bewährt haben, denn es heißt:[253]*Joseph ist nicht mehr, Šimón ist nicht mehr, und Binjamin wollt ihr mir nehmen.*

R. Hona fragte Rabh: Wie verhält es sich bei Kranzbündeln[254]? Dieser erwiderte: Sei kein Tor; Kranzbündel gelten als Kennzeichen. Manche lesen: R. Hona sagte im Namen Rabhs: Kranzbündel gelten als Kennzeichen.

R. Naḥman aus Nehardeá kam einst an einem Vorabend des Versöhnungstages zu R. Kahana in Pum Nahara und sah Raben Lebern und Nieren niederwerfen. Da sprach er zu ihm: Nimm sie und iß; heute[255] ist das Erlaubte mehr.

Einst war R. Ḥija b. Abin ein Darm zwischen den Fässern abhanden gekommen, und als er hierauf[256]zu R. Hona kam, sprach dieser zu ihm: Hast du daran ein Kennzeichen? Jener erwiderte: Nein. — Erkennst du ihn wieder? Jener erwiderte: Jawohl. — Wenn dem so ist, so geh und nimm ihn.

Einst war R. Ḥanina aus Ḥozäa ein Rückenstück Fleisch abhanden gekommen, und als er hierauf zu R. Naḥman kam, sprach dieser zu ihm: Hast du daran ein Kennzeichen? Jener erwiderte: Nein. — Erkennst du es wieder? Jener erwiderte: Jawohl. — Wenn dem so ist, so geh und nimm es.

Einst war R. Nathan b. Abajje ein Knäuel purpurblauer Wolle[257]abhanden gekommen, und als er hierauf zu R. Ḥisda kam, sprach dieser zu ihm: Hast du daran ein Kennzeichen? Jener erwiderte: Nein. — Erkennst

der Schaltjahre. 249. Die Tosaphoth zitieren eine Lesart 13 Bogen. 250. Den du heute in der Schule gelernt hast. 251. iSam. 28,3. 252. Wenn man ein Haus gebaut, ein Kind bekommen od. ein Weib geheiratet hat u. dabei irgendwelche Umstände als Omen betrachtet. 253. Gen. 42,36. 254. Von Fleisch, die aus den Augen gekommen waren; ob dies als Zeichen gilt, daß es dieselben sind. 255. Am Vorabende des Versöhnungstages wurde reichliche Tafel gehalten und daher viel geschlachtet; cf. supra 83a. 256. Nachdem er sie gefunden hatte. 257. Für

du ihn wieder? Jener erwiderte: Jawohl. – Wenn dem so ist, so geh und nimm ihn.

Raba sagte: Früher glaubte ich, das Kennzeichen sei maßgebender als das Wiedererkennen, denn man liefert ja einen Fund ab auf Grund eines Kennzeichens, nicht aber auf Grund des Wiedererkennens; jetzt aber, nachdem ich jene Lehren gehört habe, sage ich, das Wiedererkennen sei maßgebender. Wieso würde, wenn dem nicht so wäre, einem Blinden, und nachts[258] auch jedem anderen Menschen seine Frau erlaubt sein!? Dies erfolgt wegen des Wiedererkennens der Stimme, ebenso ist auch hierbei das Wiedererkennen maßgebend. R. Jiçḥaq, Sohn des R. Mešaršeja, sagte: Dies ist auch zu beweisen; wenn zwei kommen und bekunden, daß jemand mit diesem oder jenem Kennzeichen einen Menschen getötet hat, wird er nicht hingerichtet, sagen sie aber, sie erkennen ihn, so wird er hingerichtet. R. Aši sagte: Dies ist auch zu beweisen; wenn jemand zu seinem Boten sagt, daß er jenen, der dieses oder jenes Kennzeichen hat, rufe, so ist es zweifelhaft, ob er ihn erkennt oder nicht erkennt, kennt er ihn aber, so erkennt er ihn, sobald er ihn sieht.

Fol. 96

NIMMT MAN DIE SPANNADER HERAUS, SO MUSS MAN SIE VOLLSTÄNDIG HERAUSNEHMEN; R. JEHUDA SAGT, NUR DASS MAN DAS GEBOT DES HERAUSNEHMENS AUSÜBT. WER EINE OLIVE VON DER SPANNADER GEGESSEN HAT, ERHÄLT DIE VIERZIG [GEISSELHIEBE]; WENN SIE KEINE OLIVE HATTE UND ER SIE GEGESSEN HAT, SO IST ER SCHULDIG. WER EINE OLIVE VON DER EINEN UND EINE OLIVE VON DER ANDEREN GEGESSEN HAT, ERHÄLT ACHTZIG [GEISSELHIEBE]; R. JEHUDA SAGT, ER ERHALTE NUR VIERZIG.

ii,2 iii

GEMARA. Bar Phajole[259] stand vor Šemuél und trieberte eine Keule, und da er [die Spannader] nur oben fortschnitt, sprach dieser zu ihm: Mehr in die Tiefe; hätte ich dich nun nicht beobachtet, so würdest du mir Verbotenes zu essen gegeben haben. Da erschrak jener und das Messer fiel ihm aus der Hand. Hierauf sprach dieser zu ihm: Erschrick nicht; wer dich dies lehrte, lehrte dich nach R. Jehuda. R. Šešeth sprach: Wenn nach R. Jehuda das, was Bar Phajole fortnahm, nach der Tora [verboten] ist, so ist ja nach R. Jehuda das, was er zurückließ, rabbanitisch [verboten]; nach wessen Ansicht lehrte ihn nun derjenige, der ihn dies[260] lehrte!? Vielmehr, sagte R. Šešeth, ist das, was Bar Phajole fortnahm, nach R. Meír nach der Tora, und das, was er zurückließ, rabbanitisch [verboten]; nach R. Jehuda aber auch rabbanitisch erlaubt.

die Çiçith, die zu diesem Behufe angefertigt sein muß. 258. Wo man die Kennzeichen eines Menschen nicht wahrnehmen kann. 259. So in manchen Handschriften vokalisiert; möglicherweise Berufsname, Trieberer, v. פלי *suchen, grübeln.* 260. Daß man die tief im Fleische sitzenden Teile zurücklassen dürfe. 261. Gen.

Wer von der Spannader gegessen hat &c. Šemuél sagte: Die Tora hat nur das verboten, was sich am Ballen befindet, denn es heißt:[261]*am Hüftballen*. R. Papa sagte: [Hierüber[262]streiten] Tannaím: Wenn sie keine Olive hatte und er sie gegessen hat, so ist er schuldig; R. Jehuda sagt, er sei nur dann schuldig, wenn sie eine Olive hatte. — Was ist der Grund Col.b der Rabbanan? — Sie ist ein selbständiges Geschöpf[263]. — Und R. Jehuda!? — Bei dieser wird [der Ausdruck] 'essen'[264]gebraucht. — Und die Rabbanan!? — [Der Ausdruck] 'essen' deutet darauf, daß, wenn sie vier oder fünf Oliven hat und man nur eine gegessen hat, man schuldig[265]sei. — Und R. Jehuda!? — Dies geht hervor aus [den Worten] *die am Hüftballen ist*[266]. — Und die Rabbanan!? — Dies deutet auf die Lehre Šemuéls, denn Šemuél sagte, die Tora habe nur das verboten, was sich am Ballen befindet. — Und R. Jehuda!? -- Es heißt *der Hüfte*, der ganzen Hüfte[267]. — Und die Rabbanan!? — Dies deutet darauf, daß das Verbot sich auf das erstreckt, was sich durch die Hüfte[268]zieht, dies schließt die äußere[269]aus, jedoch nur auf das, was sich am Ballen befindet. — [Das Wort] *Ballen* ist ja zur Ausschließung des Geflügels nötig, das keinen Ballen[270]hat!? — Es heißt[271]zweimal *Ballen*.

iv Ist eine Hüfte mit der Spannader gekocht worden, so ist sie, wenn soviel daran war, dass ein Geschmack übertragen wird, verboten. v Wie bemisst man dies? Nach Verhältnis von Fleisch mit Rüben[272]. Ist die Spannader mit anderen Adern[273]gekocht worden, so ist, wenn sie zu erkennen ist, die Geschmacksübertragung entscheidend, wenn aber nicht, so sind alle verboten; die Brühe aber nur bei Geschmacksübertragung. Ebenso ist, wenn ein Stück von einem Aase oder ein Stück von einem unreinen Fische mit anderen Stücken gekocht worden ist, wenn es zu erkennen ist, die Geschmacksübertragung entscheidend, wenn aber nicht, so sind alle verboten; Brühe aber nur bei Geschmacksübertragung.

GEMARA. Šemuél sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie mit dieser gekocht worden[274]ist, wenn aber gebraten, so schneide man ab

32,33. 262. Über die Lehre Šemuéls; wie dies weiter aus der Erklärung dieser Lehre hervorgeht. 263. Das für einzelne Stücke erforderliche Quantum ist hierbei nicht erforderlich. 264. Dieser Ausdruck ist nur beim Quantum einer Olive anwendbar. 265. Man könnte sonst glauben, man sei nur wegen der ganzen schuldig. 266. Es braucht nicht die ganze zu sein. 267. Auch außerhalb des Ballens, gegen die Ansicht Šemuéls. 268. So nach Handschriften; auf die Schwierigkeit unseres Textes weisen schon die Tosaphoth hin. 269. Cf. supra Fol. 91a. 270. Cf. ib. Fol. 89b. 271. In der angezogenen Schriftstelle. 272. Wenn sich die Ader zum Fleische quantitativ in dem Verhältnis befindet, in dem das Fleisch auf das damit gekochte Gartengemüse einen Geschmack überträgt. 273. Die nicht verboten sind. 274. Durch die Brühe dringt der Geschmack der Spannader in das

und esse, bis man zur Spannader gelangt. – Dem ist ja aber nicht so, R. Hona sagte ja, wenn ein Böckchen mit seinem Talge gebraten worden ist, dürfe man nicht einmal von der Ohrenspitze[275] essen!? – Anders verhält es sich beim Talge, der eindringt. – Ist es denn beim Talge verboten, Rabba b. Bar Ḥana erzählte ja, daß einst im Lehrhause zu Maôn R. Joḥanan ein Fall vorgetragen wurde, daß ein Böckchen mit seinem Talge gebraten wurde, und er entschied, daß man abschneide und esse, bis man zum Talge gelangt!? Jenes war besonders mager. R. Hona b. R. Jehuda erwiderte: Es war eine Niere[276] mit dem Talge. Rabin b. R. Ada erwiderte: Es war ein Kilkith[277] in einer Fleischspeise, und als man R. Joḥanan fragte, erwiderte er ihnen, daß man sie einen aramäischen Koch kosten lasse[278].

Fol. 97

Raba sagte: Früher war mir folgendes fraglich: Es wird gelehrt: In einem Topfe, in dem man Fleisch gekocht hat, darf man keine Milch kochen, hat man gekocht, so ist die Geschmacksübertragung entscheidend; in dem man Hebe [gekocht hat], darf man nicht Profanes kochen, hat man gekocht, so ist die Geschmacksübertragung entscheidend. Allerdings kann man Hebe[279] von einem Priester kosten lassen, wer aber sollte Fleisch mit Milch[280] kosten!? Da aber R. Joḥanan gesagt hat, man verlasse sich auf einen aramäischen Koch, so verlasse man sich auch hierbei auf einen aramäischen Koch.

Raba sagte: Die Rabbanan sagten, die Geschmacksübertragung[281] [sei entscheidend], die Rabbanan sagten, ein Koch [koste es], und die Rabbanan sagten, im Sechzigfachen[282]. Sind es daher zwei verschiedene Arten[283] von Erlaubtem[284], so richte man sich nach dem Geschmacke, wenn von Verbotenem, [koste] ein Koch, und wenn zwei gleiche Arten, sodaß es durch den Geschmack nicht festzustellen ist, oder zwei verschiedene Arten von Verbotenem und kein Koch anwesend ist, im Sechzigfachen.

Col. b

Einst wurden beim Exilarchen Keulen mit der Spannader gesalzen. Rabina verbot sie und R. Aḥa b. R. Aši erlaubte sie. Als sie hierauf zu Mar b. R. Aši kamen und ihn fragten, erwiderte er ihnen: Mein Vater erlaubte es. R. Aḥa b. Rabh sprach zu Rabina: Du stützest dich wohl auf

Fleisch. 275. Demnach dringt auch beim Gebratenen der Geschmack des verbotenen Teiles in das ganze. 276. Diese ist vom Talge durch eine feste Haut getrennt. 277. Unreiner Fisch; an manchen Stellen (cf. Az. Fol. 39b) כילבית; nach Lewysohn (*Zool. d. T.* §§ 358, 359) verschiedene Arten. 278. Um festzustellen, ob ein Geschmack übertragen worden ist. 279. Dh. eine Speise, auf die der Geschmack von Hebefrüchten übertragen worden ist. 280. Schon das Kosten an sich ist ja verboten, weil ein Geschmack übertragen worden sein kann. 281. Das Verhältnis, in dem ein Geschmack übertragen wird. 282. Verliere sich das Verbotene; cf. Syn. Fol. 69a. 283. Wo die eine Art auf die andere einen Geschmack überträgt. 284. Beispielsweise bei Profanem mit Hebe, wobei ein Priester die Speise kosten

das, was Šemuél gesagt hat, Gesalzenes gleiche Heißem, und Eingelegtes[285] gleiche Gekochtem; aber Šemuél sagte ja, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie mit dieser[286] gekocht worden ist, wenn aber gebraten, so schneide man ab und esse, bis man zur Spannader gelangt!? Wolltest du erwidern, unter Heißem, von dem er spricht, sei Heißes von Gekochtem zu verstehen, so sagte er ja, Eingelegtes gleiche Gekochtem, wonach unter Heißem solches von Gebratenem zu verstehen ist!? Ein Einwand.

R. Ḥanina sagte: Bei der Bemessung[287] sind die Brühe, die Gallerte, die Stücke und der Topf mitzurechnen. Manche sagen, der Topf selbst, und manche sagen, das, was der Topf einsaugt.

R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans: Alle verbotenen Dinge der Tora sind[288] so zu bemessen, als wären sie Zwiebel oder Porree. R. Aba sprach zu Abajje: Sollte man sie doch so bemessen, als wären sie Pfeffer oder Gewürz, die sich auch im Tausendfachen nicht verlieren!? Dieser erwiderte: Die Weisen haben festgestellt, daß unter den verbotenen Dingen nichts vorhanden sei, das den Geschmack intensiver überträgt als Zwiebel und Porree.

R. Naḥman sagte: Die Spannader [verliert sich] im Sechzigfachen, die Spannader selbst aber ist nicht mitzurechnen; das Euter[289] im Sechzigfachen, und das Euter selbst ist mitzurechnen; das Ei im Sechzigfachen, das Ei selbst aber ist nicht mitzurechnen. R. Jiçḥaq, Sohn des R. Mešarševa, sagte: Das Euter selbst ist[290] verboten; ist es in einen anderen Topf gekommen, so macht es diesen verboten.

R. Aši sagte: Als wir bei R. Kahana waren, war uns folgendes fraglich: Ist bei der Bemessung dieses selbst[291] zu bemessen, oder nur das, was aus diesem herauskommt[292]!? — Selbstverständlich ist dieses selbst zu bemessen, denn, wenn nur das, was aus diesem herauskommt, so weiß man dies ja nicht. — Demnach sollte es doch, wenn es[293] in einen anderen Topf gekommen ist, diesen nicht verboten[294] machen!? — Da R. Jiçḥaq, Sohn des R. Mešarševa, gesagt hat, das Euter selbst sei verboten, so haben die Rabbanan es einem Stücke Aas gleichgestellt[295].

kann. 285. In Essig u. Würze. 286. Die Keule mit der Spannader. 287. Des Sechzigfachen der erlaubten Speise. 288. Bei der Bemessung, ob sie auf die Speise, in die sie gekommen sind, einen Geschmack übertragen. Diese Lehre ist wohl vor der Festsetzung der Norm vom 60fachen abgefaßt worden. 289. Dieses darf, wenn die darin enthaltene Milch nicht ausgepreßt worden ist, nicht gegessen werden. 290. Da das Fleisch auf dieses einen Geschmack übertragen hat. 291. Das Verbotene; das Quantum des Erlaubten muß 60fach sein. 292. Die verbotene Sache selbst wird ja fortgeworfen u. nur ein Teil derselben dringt in die erlaubte Speise. 293. Das Euter, von dem es oben heißt, wenn es in einen anderen Topf gekommen ist, mache es diesen verboten. 294. Da das im Euter enthaltene Verbotene sich vollständig aufgelöst hat u. nicht mehr vorhanden ist. 295. Das Euter

«Das Ei im Sechzigfachen, das Ei selbst aber ist nicht mitzurechnen.» R. Idi b. Abin sprach zu Abajje: Demnach überträgt es einen Geschmack, und dem widersprechend pflegen ja die Leute zu sagen: nur wie die Flüssigkeit eines Eies!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um ein Ei mit einem Küchlein, nicht aber um ein unreines[296]. Er wandte gegen ihn ein: Hat man reine Eier mit unreinen gekocht, so sind, wenn es soviel ist, daß ein Geschmack übertragen wird, alle verboten!? — Hier ebenfalls ein Ei mit einem Küchlein. — Weshalb nennt er es unreines!? — Da ein Küchlein darin ist, nennt er es unrein[297]. — Wenn er aber im Schlußsatz lehrt, wenn man Eier gekocht und in einem ein Küchlein gefunden hat, seien alle, wenn soviel vorhanden ist, daß ein Geschmack übertragen wird, verboten, so spricht ja der Anfangsatz von dem Falle, wenn man kein Küchlein darin gefunden hat!? — Dies ist eine Erklärung: hat man reine Eier mit unreinen gekocht, so sind, wenn soviel vorhanden ist, daß ein Geschmack übertragen wird, alle verboten, wenn man sie beispielsweise gekocht und in einem ein Küchlein gefunden hat. Dies ist auch einleuchtend; wollte man sagen, der Anfangsatz spreche von dem Falle, wenn kein Küchlein darin ist, so sind sie ja, wenn sie in dem Falle verboten sind, wenn kein Küchlein darin ist, es selbstverständlich in dem Falle, wenn ein Küchlein darin[298] ist. Wenn nur das, so beweist dies nichts, denn er lehrt den Schlußsatz zur Erklärung des Anfangsatzes. Damit man nicht glaube, der Anfangsatz spreche von dem Falle, wenn ein Küchlein darin ist, wenn aber kein Küchlein darin ist, sei es erlaubt, lehrt er im Schlußsatze den Fall, wenn ein Küchlein darin ist, wonach der Anfangsatz von dem Falle spricht, wenn kein Küchlein darin ist, und dennoch ist es verboten.

Fol. 98

Einst fiel eine Olive Talg in einen Kessel mit Fleisch, und R. Aši wollte bei der Bemessung das mitrechnen, was der Kessel eingesogen[299] hatte. Da sprachen die Rabbanan zu R. Aši: Saugt er etwa nur vom Erlaubten ein und nicht auch vom Verbotenen[300]!?

Einst kam eine halbe Olive Talg in einen Kessel mit Fleisch, und Mar b. R. Aši wollte ihn mit dreißig halben Oliven bemessen[301]. Da sprach sein Vater zu ihm: Sagte ich dir etwa nicht, daß du die Maßnormen bei rabbanitischen Dingen nicht geringschätzen sollst!? Ferner sagte R. Johanan, das halbe Quantum sei nach der Tora verboten.

selbst ist vorhanden. 296. In dem kein Küchlein vorhanden ist. 297. Weil ein solches auch von reinem Geflügel verboten ist. 298. Der andere Fall wäre demnach ganz überflüssig. 299. Vom erlaubten Fleische. 300. Auch im Eingesogenen sind verbotene Bestandteile vorhanden, die dementsprechend zum Verbotenen mitzurechnen sind. 301. Daß er im 30fachen aufgehe, da er es bei der Hälfte des festgesetzten Quantums nicht genau nehmen zu müssen glaubte. 302. Die im

R. Šamen b. Abba sagte im Namen des R. Idi[302] b. Geršom im Namen des Levi b. Proto im Namen R. Naḥums im Namen R. Birjims im Namen eines Greises namens R. Jáqob: Im Hause des Fürsten sagten sie, wenn ein [verbotenes] Ei unter sechzig [sich befindet], seien sie verboten, und wenn unter einundsechzig, seien sie erlaubt. R. Zera sprach zu R. Šamen b. Abba: Siehe, du setzest dabei eine Grenze fest, wo es erlaubt wird, während zwei Große des Zeitalters, das sind R. Jáqob b. Idi und R. Šemuél b. Naḥmani, dies unentschieden ließen. Beide sagten sie im Namen des R. Jehošuá b. Levi, wenn ein [verbotenes] Ei unter sechzig [sich befindet], seien sie verboten, und wenn unter einundsechzig, seien sie erlaubt, und die Frage, ob einundsechzig mit diesem oder einundsechzig außer diesem, entschied er nicht, und der Meister entscheidet dies! Es wurde gelehrt: R. Ḥelbo sagte im Namen R. Honas: [Befindet sich ein verbotenes] Ei unter sechzig außer diesem, so sind sie verboten, wenn unter einundsechzig außer diesem, so sind sie erlaubt.

Einst kam jemand[303] zu R. Gamliél b. Rabbi, und dieser sprach: Mein Vater ließ nicht einmal [eine Überzahl] von siebenundvierzig gelten, und ich sollte eine von fünfundvierzig gelten lassen.

Einst kam jemand zu R. Šimón b. Rabbi, und dieser sprach: Mein Vater ließ nicht einmal eine [Überzahl] von fünfundvierzig gelten, und ich sollte eine von dreiundvierzig gelten lassen.

Einst kam jemand zu R. Ḥija, und er fragte, ob dreißig vorhanden seien!? — Nur aus dem Grunde, weil keine dreißig vorhanden waren; aber gilt dies[304] denn, wenn dreißig vorhanden sind!? R. Ḥanina erwiderte: Nur eine Abweisung[305].

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen des Bar Qappara: Alle verbotenen Dinge der Tora [verlieren sich] im Sechzigfachen. R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sprach vor ihm: Meister, so sagst du. R. Asi aber sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen des Bar Qappara: Alle verbotenen Dinge der Tora [verlieren sich] im Hundertfachen. Beide folgerten es vom gekochten Buge. Es heißt:[306] *der Priester* Col. b *nehme den gekochten Bug &c.* und hierzu wird gelehrt, unter 'gekocht' sei vollständig[307] zu verstehen, und R. Šimón b. Joḥaj sagt, unter 'gekocht' sei zu verstehen, der mit dem Widder gekocht worden ist. Alle stimmen

Texte befindlichen Worte בר אירי fehlen in allen Handschriften. 303. Mit einer diesbezüglichen Frage. 304. Daß das Verbotene sich verliere. 305. Wörtl. Übertreibung: die Überzahl war im fraglichen Falle eine noch geringere, u. er wollte dem Fragenden nur bedeuten, daß das Verbotene sich nicht einmal in einer großen Überzahl verliere. 306. Num. 6,19. 307. Schon Raschi u. die Tosaphoth weisen auf die Unverständlichkeit dieser Erklärung hin. Nicht unbefriedigend ist die Erklärung (Kobaks ישרון IV p. 130), darauf deute die weibl. Form des W.es בשלה, da im Hebräischen die Doppelglieder gen. fem. sind, nicht aber das Stück.

überein, daß er zusammen mit dem Widder zu kochen sei, nur ist einer der Ansicht, zuerst abschneiden und nachher kochen, und einer ist der Ansicht, zuerst kochen und nachher abschneiden. Wenn du aber willst, sage ich: alle stimmen überein, zuerst abschneiden und nachher kochen, nur ist einer der Ansicht, man koche ihn zusammen mit dem Widder, und einer ist der Ansicht, man koche ihn in einem besonderen Topfe. Nach der ersten Erklärung nach aller Ansicht[308] und nach der anderen Erklärung nach der des R. Šimôn b. Joḥaj. Derjenige, der im Sechzigfachen sagt, ist der Ansicht, man schätze das Verhältnis von Fleisch und Knochen[309] zum Verhältnis von Fleisch und Knochen, und er befindet sich im Sechzigfachen, und der im Hundertfachen sagt, ist der Ansicht, man schätze das Verhältnis des Fleisches[309] zum Verhältnis des Fleisches, und er befindet sich im Hundertfachen[310]. — Ist denn hiervon zu folgern, es wird ja gelehrt, dies[311] sei Erlaubtes, das vom Verbotenen herrührt; das 'dies' schließt wohl alle anderen verbotenen Dinge der Tora aus[312]!? Abajje erwiderte: Dies bezieht sich auf die Lehre R. Jehudas; dieser sagt, eine Art gehe in derselben Art nicht auf, so lehrt er uns, daß sie hierbei wohl aufgehe. — Sollte man es doch hiervon folgern!? — Der Allbarmherzige hat bekundet:[313] *er nehme vom Blute des Farren und vom Blute des Ziegenbockes,* beides zusammen, demnach gehen sie[314] in einander nicht auf. — Was veranlaßt dich, dies[315] hieraus zu folgern, sollte es doch aus jener [Schriftstelle] gefolgert werden!? — Jene ist ein Novum[316], und von einem Novum ist nichts zu folgern. — Demnach ist ja hieraus auch hinsichtlich des Hundertfachen und des Sechzigfachen nicht zu folgern!? — Folgern wir es denn erleichternd? Wir folgern es ja erschwerend, denn nach der Tora geht es sogar in der Mehrheit auf. Raba erwiderte: Dies bezieht sich auf [die Bestimmung,] der Geschmack[317] gleiche der Sache selbst; bei Heiligem ist es[318] sonst verboten, so lehrt er uns, daß es hierbei erlaubt sei. — Sollte man es doch hiervon folgern!? — Fol. 99 Der Allbarmherzige hat beim Sündopfer bekundet:[319] *alles, was sein*

308. Ist hieraus zu entnehmen, daß das Verbotene im 60fachen od. im 100fachen aufgehe. 309. Sowohl beim Buge als auch beim ganzen Widder. 310. Nach der Schätzung des Talmud hat der Bug den 60. Teil des ganzen Rumpfes, da er aber verhältnismäßig mehr Knochen hat, so hat das Fleisch desselben nur den 100. Teil. Der Bug gehört dem Priester u. ist Gemeinen verboten, u. da der damit gekochte Rumpf dennoch erlaubt ist, so geht wohl das Verbotene im 60-bezw. 100fachen auf. 311. Das Heilsopfer des Nazirs, das zusammen mit dem ihm verbotenen Buge gekocht worden ist u. von diesem eingesogen hat. 312. Wonach hiervon nicht zu folgern ist. 313. Lev. 16,18. 314. Da sie trotzdem besonders genannt werden. 315. Ob eine Art in derselben Art aufgehe. 316. Es kommt sonst nicht vor, daß von vornherein das Verbotene zusammen mit Erlaubtem zu kochen sei. 317. Von Verbotenem, der auf Erlaubtes übertragen wird. 318. Das, worauf der Geschmack des Verbotenen übertragen wird. 319. Lev. 6,20. 320. Ist ein Heilsopfer mit dem

Fleisch berührt, sei heilig, es gleicht diesem: ist es untauglich, so wird es ebenfalls untauglich, ist es tauglich, so ist es nach Vorschrift des Strengeren zu essen[320]. -- Was veranlaßt dich, dies[321] hieraus zu folgern, sollte es doch aus jener [Schriftstelle] gefolgert werden!? — Jene ist ein Novum, und von einem Novum ist nichts zu folgern. — Demnach ist ja hieraus auch hinsichtlich des Hundertfachen und des Sechzigfachen nicht zu folgern!? — Folgern wir es denn erleichternd? Wir folgern es erschwerend, denn nach der Tora geht es sogar in der Mehrheit auf. Rabina erwiderte: Dies bezieht sich auf die Schnittstelle[322]; diese ist in anderen Fällen[323] verboten, hierbei aber erlaubt.

R. Dimi saß und trug diese Lehre vor, da sprach Abajje zu ihm: Erfolgt dies[324] denn bei allen verbotenen Dingen der Tora beim Hundertfachen, wir haben ja gelernt: Wobei sagten sie, dies[325] gelte vom Säuern[326], vom Würzen[327] und vom Beimischen[328]? Bei Dingen derselben Art erschwerend, und bei Dingen verschiedener Art erleichternd[329] und erschwerend. Ferner wird im Schlußsatze gelehrt: Wieso erleichternd und erschwerend bei Dingen verschiedener Art? Wenn Graupen mit Linsen[330] zusammen gekocht worden sind und einen Geschmack übertragen, so sind sie verboten, einerlei ob soviel vorhanden ist, daß jene unter hundertundeinem aufgehen, oder nicht soviel vorhanden ist daß jene unter hundertundeinem aufgehen; übertragen sie aber keinen Geschmack, so sind sie erlaubt, einerlei, ob soviel vorhanden ist, daß jene unter hundertundeinem aufgehen, oder nicht soviel vorhanden ist, daß jene unter hundertundeinem aufgehen. Darunter ist wohl zu verstehen, wenn nicht soviel vorhanden ist, daß sie unter hundertundeinem aufgehen, wohl Col.b aber unter sechzig!? — Nein, unter hundert. — Wenn aber der Anfangsatz[331] vom Hundertfachen spricht, so spricht wohl der Schlußsatz vom Sechzigfachen!? Im Anfangsatze wird nämlich gelehrt: Wieso erschwerend bei Dingen derselben Art? Wenn [verbotener] Sauerteig von Weizen in Teig von Weizen gekommen und zum Säuern vorhanden ist, so ist er verboten, einerlei, ob soviel vorhanden ist, daß er unter hundertundeinem

Sündopfer in Berührung gekommen, so muß ersteres nach den für letzteres geltenden Bestimmungen (cf. Zeb. Fol. 53a) gegessen werden. Bei der Berührung wird nur der Geschmack übertragen, während von der Sache selbst nichts hineinkommt. 321. Ob bei Heiligem der Geschmack der Sache selbst gleiche. 322. Des abgeschnittenen Buges, wo das Verbotene mit dem Erlaubten sich berühren. 323. Vgl. S. 205 Anm. 14. 324. Das Aufgehen des Verbotenen im Erlaubten. 325. Daß das Verbotene durch die Übertragung des Geschmackes das Erlaubte verboten mache. 326. Des Teiges mit verbotenem Sauerteige. 327. Mit Gewürz von Hebefrüchten. 328. Von Profanem mit Hebe. 329. Wird ein Geschmack übertragen, so wird die Speise durch das geringste Quantum verboten, auch wenn es weniger als den $^1/_{101}$. Teil beträgt, u. ist es mehr, so ist sie verboten, auch wenn kein Geschmack übertragen wird. 330. Hebe mit Profanem. 331. In dem von den er-

aufgeht, oder nicht soviel vorhanden ist, daß er unter hundertundeinem aufgeht; ist nicht soviel vorhanden, daß er unter hundertundeinem aufgeht, so ist er verboten, einerlei, ob zum Säuern vorhanden ist oder zum Säuern nicht vorhanden ist. Sollten denn der Anfangsatz[331]und der Schlußsatz[332]von hundert sprechen!? — Nein, der Anfangsatz von hundertundeinem und der Schlußsatz von hundert. — Weshalb geht er, wenn auch zum Säuern vorhanden ist, nicht unter hundertundeinem[333]auf!? Jener schwieg. Da sprach dieser: Vielleicht ist es beim Sauerteige anders, da seine Säuerung sehr intensiv ist. Jener erwiderte: Du hast mich an eine Sache erinnert, die R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Nicht alle Dinge gleichen einander hinsichtlich der Normierung[334], denn bei der Lake reicht sie bis nahe zum Zweihundertfachen. Wir haben nämlich gelernt: So[335]ist der Fisch unrein und die Lake verboten, wie R. Jehuda sagt, wenn in zwei Seá sich ein Viertel[log][336]befindet. — R. Jehuda sagt ja aber, Dinge derselben Art gehen unter einander nicht auf!? — Anders verhält es sich bei der Lake, die nur eine Ausschwitzung ist[337].

Wie bemisst[338]man dies? R. Hona sagte: Wie Fleisch in Rübenköpfen. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagt, bei den Adern gebe es keine Geschmacksübertragung[339].

Einst kam jemand[340]vor R. Ḥanina, und R. Jehuda b. Zebina saß vor der Tür. Als er herauskam, fragte er ihn: Was sagte er dir? Dieser erwiderte: Er hat es mir erlaubt. Da sprach er: Bring es ihm zurück hinein. Hierauf sprach jener: Wer ist es, der mich kränkt? Geh, sag dem, der an der Tür sitzt, bei den Adern gebe es keine Geschmacksübertragung.

Wenn jemand[340]damit zu R. Ami kam, sandte er ihn zu R. Jiçḥaq b. Ḥalub, der im Namen des R. Jehošuá b. Levi erlaubend entschied; er selbst aber war nicht dieser Ansicht. Die Halakha ist: bei den Adern gibt es keine Geschmacksübertragung.

Ist die Spannader gekocht worden &c. Sollte sie doch[341]in der Mehrheit aufgehen!? — Anders verhält es sich bei einem Geschöpfe[342]. Fol. 100

Ebenso ist, wenn ein Stück von einem Aase &c. Sollte es doch in der

schwerenden Fällen gesprochen wird. 332. Der von erleichternden Fällen spricht. 333. In einer solchen Mehrheit geht ja das Verbotene auf, auch wenn soviel vorhanden ist, daß ein Geschmack übertragen wird. 334. In welcher Mehrheit sie aufgehen. 335. Diese Lehre handelt von dem Falle, wenn ein unreiner Fisch zusammen mit einem reinen eingelegt worden ist. 336. Ein Viertellog unreiner Lake in 2 Seá reiner; 1 Seá = 6 Kab, 1 K. = 4 Log, 1 L. = 4 Viertellog. 337. Und daher nur rabbanitisch verboten ist. 338. Statt משערינן ist mit manchen Handschriften משערין zu lesen. 339. Man braucht sie bloß fortzuwerfen, während das Fleisch erlaubt ist. 340. Mit einer diesbezüglichen Frage. 341. Wenn man sie unter den übrigen nicht auskennt. 342. Es gilt nicht als Stück, sondern als beson-

Mehrheit aufgehen!? Richtig ist es allerdings[343] nach demjenigen, welcher sagt, die Lehre[344] laute: 'wenn man es gewöhnlich zählt', wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, die Lehre laute: 'was[345] man gewöhnlich zählt'!? — Anders verhält es sich bei einem Stücke, da man es Gästen vorsetzen[346] kann. Und beides ist nötig. Würde er es[347] nur von der Spannader gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es ein Geschöpf[342] ist, nicht aber gilt dies von einem Stücke. Und würde er es nur von einem Stücke gelehrt haben, so könnte man glauben, weil man es Gästen vorsetzen kann, nicht aber gilt dies von der Spannader. Daher ist beides nötig.

Rabba b. Bar Ḥana trug vor: Ein Stück von einem Aase[348] oder einem unreinen Fische macht[349] nur dann verboten, wenn es auf die Brühe, die Gallerte und die Stücke einen Geschmack[350] überträgt. Rabh ließ den Dolmetsch vortreten und trug vor: Sobald der Geschmack auf ein Stück[351] übertragen worden ist, gilt es als Aas und macht alle übrigen verboten, weil sie derselben Art sind. R. Saphra sprach zu Abajje: Merke, Rabh trug ja seine Lehre nach R. Jehuda vor, welcher sagt, eine Art gehe in derselben Art[352] nicht auf, somit gilt dies ja nicht nur dann, wenn es einen Geschmack übertragen hat, sondern auch dann, wenn es keinen Geschmack übertragen hat!? Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn man es[353] vorher entfernt hat. Raba erwiderte: Du kannst auch Col.b sagen, wenn man es nicht vorher entfernt hat, denn hierbei sind es zwei gleiche Arten[354] und eine andere Art, und wenn zwei gleiche Arten und eine andere Art vorhanden sind, gilt eine der gleichen Arten als nicht vorhanden, und die andere Art hebt jene durch die Mehrheit auf[355].

deres Wesen, das auch in der Mehrheit nicht aufgeht. 343. Daß es in der Mehrheit nicht aufgeht. 344. In der bezüglichen Lehre von Dingen, die sich in der Mehrheit nicht verlieren; cf. Orl. III, 6,7. 345. Nur solche bedeutende Dinge gehen in der Mehrheit nicht auf, was aber nicht so bedeutend ist, jedes Stück besonders zu zählen, geht in der Mehrheit auf, auch wenn die betreffende Person es wohl zählt. 346. Es ist von besonderer Bedeutung u. verliert sich in der Mehrheit nicht. 347. Daß sie nicht in der Mehrheit aufgehe. 348. Das man auskennt. 349. Die zum Essen erlaubten Stücke, mit denen es gekocht worden ist. 350. Vom Verbotenen soviel vorhanden ist. 351. Von den erlaubten, das zuerst in den Topf kam od. in der Nähe des verbotenen Stückes lag, u. somit von diesem mehr einsog. 352. Auch in mehr als 60fachem. 353. Das ursprünglich verbotene Stück, bevor man die übrigen erlaubten hineingelegt hat; ist auf das zuerst hineingelegte Stück der Geschmack des verbotenen übertragen worden, so macht es die übrigen verboten, sonst aber nicht. 354. Von denen die eine verboten ist. 355. Sobald auf das zuerst hineingelegte Stück ein Geschmack übertragen worden ist, wird es mit dem ursprünglich verbotenen Stücke vereinigt, u. da das andere zur selben Art gehört, so geht es im 60fachen nicht auf. 356. Das Verbot der Spannader. 357.

Es[356] hat Geltung nur beim reinen [Vieh], nicht aber[357] beim unreinen; vi R. Jehuda sagt, auch beim unreinen. R. Jehuda sprach: Die Spannader ist ja schon den Kindern Jáqobs[358] verboten worden, wo das unreine Vieh noch erlaubt war! Sie erwiderten ihm: Dies ist erst am Sinaj verboten worden, jedoch an der passenden Stelle[359] niedergeschrieben.

GEMARA. Ist R. Jehuda denn der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Man könnte glauben, das Aas eines unreinen Vogels verunreinige im Schlunde[360] die Kleider, so heißt es:[361] *Aas und Totverletztes darf er nicht essen, daß er dadurch unrein würde*; nur was als Aas verboten ist, ausgenommen das, was nicht als Aas, sondern als Unreines verboten[362] ist. Wolltest du erwidern, er sei der Ansicht, bei den Adern gebe es keine Geschmacksverleihung, somit ist beim Unreinen nur das Verbot der Spannader und nicht das Verbot des Unreinen[363] zu berücksichtigen, so ist ja R. Jehuda nicht der Ansicht, daß es bei den Adern keine Geschmacksverleihung gebe, denn es wird gelehrt. wer die Spannader eines unreinen Viehs gegessen hat, sei nach R. Jehuda zweimal schuldig und nach R. Šimón frei!? – Tatsächlich ist er der Ansicht, daß es bei den Adern eine Geschmacksverleihung gebe, nur ist er der Ansicht, dies[356] habe auch beim Embryo Geltung, somit treten das Verbot der Spannader und das Verbot des Unreinen gleichzeitig[364] ein. – Wieso kannst du sagen, es habe beim Embryo Geltung, wir haben ja gelernt, es habe beim Embryo Geltung, und R. Jehuda sagt, es habe beim Embryo keine Geltung[365] und sein Talg sei erlaubt!? – Dies gilt nur vom reinen [Vieh], denn der Allbarmherzige sagt:[366] *alles im Vieh*[367] *dürft ihr essen*, beim Unreinen aber hat es Geltung. – Wieso kannst du sagen, beide treten gleichzeitig ein, wir haben ja gelernt, der Nazir schneide sich das Haar[368] wegen der Verunreinigung an einer Leiche oder einer Olive von einer Leiche, und auf unsre Frage, wenn er sich wegen einer Olive von einer Leiche das Haar schneide, um wieviel mehr wegen einer ganzen[369]

Hat man sie gegessen, so ist man nur wegen Essens von Unreinem schuldig, u. nach der Ansicht, sie gelte nicht als Speise, überhaupt frei. 358. Vor der Gesetzgebung. 359. Bei der Erzählung von der Verrenkung der Spannader Jáqobs (Gen. 32,26), worauf dieses Verbot zurückzuführen ist. 360. Vgl. Bd. X S. 215 Anm. 17. 361. Lev. 22,8. 262. Die Unreinheit des Aases erstreckt sich nicht auf das Unreine. 363. Da sie keinen Geschmack hat, ist man dieserhalb wegen Essens von Unreinem nicht schuldig; das Verbot der Spannader erstreckt sich somit nur auf Erlaubtes. 364. Das eine Verbot erstreckt sich nicht auf das andere. 365. Dagegen aber hat selbstverständlich das Verbot des Unreinen schon beim Embryo Geltung. 366. Dt. 14,6. 367. Vgl. S. 209 Anm. 49; aus diesem Schriftverse wird gefolgert, daß alles, was sich im Vieh befindet, die Geburt samt dem Talg u. der Spannader, erlaubt sei. 368. Vgl. S. 275 Anm. 15. 369. Dies braucht ja nicht gelehrt zu

Leiche, erwiderte R. Johanan, dies sei wegen einer Fehlgeburt nötig, deren Glieder noch nicht durch Adern verbunden[370]sind. Demnach tritt ja das Verbot des Unreinen[371]früher ein!? — Obgleich das Verbot des Unreinen früher eintritt, erstreckt sich das Verbot der Spannader dennoch auf dieses, da es auch für Noaḥiden Geltung[372]hat. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: R. Jehuda sprach: Die Spannader ist ja schon den Kindern Jáqobs verboten worden, wo ihnen das unreine Vieh noch erlaubt war[373].

Der Text. Hat jemand die Spannader von einem unreinen Vieh ge-
Fol. 101 gessen, so ist er nach R. Jehuda zweimal schuldig, und nach R. Šimón frei. Welcher Ansicht ist R. Šimón: erstreckt sich ein Verbot auf Verbotenes, so sollte er auch wegen der Spannader schuldig sein, erstreckt sich ein Verbot nicht auf Verbotenes, so sollte er wegen des Unreinen schuldig sein, und [ist er der Ansicht,] bei den Adern gebe es keine Geschmacksverleihung, so sollte er wegen der Spannader schuldig[363]sein!? Raba erwiderte: Tatsächlich ist er der Ansicht, bei den Adern gebe es keine Geschmacksverleihung[374], und folgendes[375]ist sein Grund: die Schrift sagt:[376]*daher essen die Kinder Jisraél die Spannader nicht*, nur[377]bei dem die Spannader verboten und das Fleisch erlaubt ist, ausgenommen dieses, bei dem die Spannader und das Fleisch verboten sind.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wer die Spannader von einem Aase gegessen hat, ist nach R. Meír zweimal, und wie die Weisen sagen, nur einmal schuldig. Die Weisen pflichten jedoch R. Meír bei, daß, wer die Spannader von einem Brandopfer oder einem zu steinigenden Rinde gegessen hat, zweimal schuldig sei. Wer ist der Autor, welcher sagt, das einbegreifende Verbot erstrecke[378]sich nicht auf Verbotenes, wohl aber das einbegreifende und strengere[379]Verbot? Rabba erwiderte: Es ist R. Jose der Galiläer, denn wir haben gelernt: Hat ein Unreiner Heiliges gegessen, ob unreines oder reines, so ist er schuldig; R. Jose der Galiläer sagt, hat ein Unreiner reines gegessen, sei er schuldig, hat ein Unreiner

werden. 370. Sie gilt trotzdem als Leiche. 371. Das schon mit der ersten Entwicklung eintritt. 372. Das strengere Verbot erstreckt sich auf das leichtere. 373. Er begründet seine Ansicht damit, daß die Spannader den Noaḥiden verboten ist. 374. Er ist daher nicht schuldig wegen Essens von Unreinem. 375. Er ist dieser Ansicht nicht aus dem Grunde, weil ein Verbot sich nicht auf Verbotenes erstrecke. 376. Gen. 32,33. 377. Dann ist man wegen des Essens der Spannader schuldig. 378. Wenn beispielsweise ein reines Vieh Aas wird, so war vorher das Fleisch erlaubt u. die Spannader verboten, später aber dehnt sich das Verbot auch auf das Fleisch aus; dieses Verbot, das eigentlich das ganze Vieh einbegreift, erstreckt sich jedoch nicht auf die Spannader, da sie bereits vorher verboten war. 379. Wenn das erlaubte Vieh nicht nur zum Essen, sondern auch zur Nutznießung verboten worden ist, wie dies beim Brandopfer od. beim zu steinigenden Rinde der Fall ist, so erstreckt sich das Verbot auch auf die Spannader, da sie vorher

unreines gegessen, sei er frei, denn er hat ja nur eine unreine Sache[380] gegessen. Sie erwiderten ihm: Auch wenn ein Unreiner reines gegessen hat, hat er es, sobald er es berührt hat, unrein gemacht[381]. — Die Rabbanan erwiderten ja R. Jose dem Galiläer treffend? Raba erwiderte: Über den Fall, wenn zuerst die Person unrein war und nachher das Fleisch unrein geworden[382] ist, stimmen alle überein, daß er schuldig sei, denn das mit der Ausrottung belegte Verbot[383] trat früher ein, sie streiten nur über den Fall, wenn zuerst das Fleisch unrein war und nachher die Person unrein geworden ist. Nach den Rabbanan hat das einbegreifende Verbot[384] Geltung, somit ist er, da er wegen reiner Stücke schuldig ist, auch wegen unreiner Stücke schuldig, nach R. Jose dem Galiläer aber hat das einbegreifende Verbot keine Geltung, und wir sagen nicht 'da'[385]. — Sollte doch nach R. Jose dem Galiläer, wenn auch das einbegreifende Verbot keine Geltung hat, das strengere Verbot, [das Essen bei] Unreinheit des Körpers, sich auf das leichtere Verbot erstrecken, denn auf [das Essen bei] Unreinheit des Körpers ist die Ausrottung[386] gesetzt!? R. Aši erwiderte: Wer sagt uns, daß die Unreinheit des Körpers strenger ist, vielleicht ist die Unreinheit des Fleisches strenger, denn für dieses gibt es keine Reinigung durch das Tauchbad. — Hat denn nach R. Jose dem Galiläer das einbegreifende Verbot keine Geltung, es wird ja gelehrt: Woher, daß, wenn jemand an einem mit dem Versöhnungstage zusammentreffenden Šabbath versehentlich eine Arbeit verrichtet hat, er wegen des einen besonders und wegen des anderen besonders schuldig sei? Es heißt:[387] *es ist ein Šabbath*, und:[388] *es ist ein Versöhnungstag* — so R. Jose der Galiläer. R. Áqiba sagt, er sei nur einmal schuldig!? Rabin ließ im Namen des R. Jose b. Ḥanina sagen: So lautet zwar diese Lehre, man wende sie aber[389] um. R. Jiçḥaq b. Jáqob b. Gijori ließ im Namen R. Joḥanans sagen: Nachdem wir sie umgewandt haben, ist er[390] nach R. Jose dem Galiläer, wenn es inbezug auf den Šabbath versehentlich und inbezug auf den Versöhnungstag vorsätzlich erfolgt ist, schuldig, und wenn es inbezug auf den Šabbath vorsätzlich und inbezug auf den Versöhnungstag versehentlich erfolgt ist, frei. — Aus welchem Grunde? Abajje erwiderte:

Col. b

nur zum Essen u. nicht zur Nutznießung verboten war. 380. Und kein Heiliges unrein gemacht. 381. Er ist nur hierbei, wo das einbegreifende Verbot nicht strenger ist, der Ansicht, es erstrecke sich nicht auf das bereits bestehende Verbot. 382. Durch die Berührung des Unreinen. 383. Des Essens von Heiligem von einem Unreinen. 384. Dem Unreinen ist sowohl unreines als auch reines Heiliges verboten. 385. Das Verbot erstreckt sich nur auf das, was ihm sonst erlaubt wäre, nicht aber auf das, was bereits verboten war, obgleich es im Verbote einbegriffen ist. 386. Während das Essen von unreinem Heiligen nur mit einem gewöhnlichen Verbote belegt ist. 387. Lev. 23,3. 388. Ib. V. 27. 389. RJ. ist es, welcher sagt, man sei nur einmal schuldig. 390. Wegen der versehent-

Der Šabbath besteht ja, dagegen aber wird der Versöhnungstag vom Gerichte[391]festgesetzt. Raba sprach zu ihm: Immerhin treffen ja beide[392] gleichzeitig ein!? Vielmehr, erklärte Raba, war es eine Zeit der Religionsverfolgung, und sie ließen von dort mitteilen, daß in diesem Jahre der Versöhnungstag[393]an einem Šabbath [zu feiern sei]. Als Rabin kam, und alle Reisenden, erklärten sie es übereinstimmend mit Raba.

R. JEHUDA SPRACH: SCHON DEN KINDERN JÁQOBS &c. Es wird gelehrt: Sie erwiderten R. Jehuda: Es heißt ja[394]nicht: daher essen die Kinder Jáqobs nicht, sondern: die Kinder Jisraél, und Kinder Jisraél heißen sie erst seit [der Gesetzgebung am] Sinaj; dies ist also erst am Sinaj verboten worden, jedoch an der passenden Stelle niedergeschrieben, damit man wisse, weshalb es ihnen verboten worden ist. Raba wandte ein:[395]*Und die Kinder Jisraéls hoben ihren Vater Jáqob*!? -- Nach diesem[396]Ereignisse. -- R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Von dieser Zeit[397]ab sollte es ihnen verboten worden sein!? Dieser erwiderte: Ist etwa die Tora an verschiedenen Zeiten verliehen worden!? Dies geschah weder zur Zeit des Ereignisses noch zur Zeit der Gesetzgebung.

Die Rabbanan lehrten: [Das Verbot] eines Glieds von Lebendem hat Geltung beim Vieh, beim Wilde und beim Geflügel, sowohl bei unreinen als auch bei reinen -- so R. Jehuda und R. Eleázar; die Weisen sagen, es habe Geltung nur bei reinen. R. Joḥanan sagte: Beide entnehmen es aus demselben Schriftverse:[398]*Allein, sei fest, das Blut nicht zu essen, denn das* Fol. 102 *Blut ist das Leben; du sollst nicht das Leben mit dem Fleische*[399]*essen*. R. Jehuda und R. Eleázar erklären: Von dem dir das Blut verboten ist, ist dir ein Glied verboten, und da dir das Blut der unreinen [Tiere] verboten ist, so ist dir auch ein Glied derselben verboten. Die Rabbanan aber erklären: *Du sollst nicht das Leben mit dem Fleische essen*, sondern nur das Fleisch allein; von dem das Fleisch erlaubt ist, ist dir ein Glied verboten, und von dem das Fleisch nicht erlaubt ist, ist dir ein Glied nicht verboten[400]. -- Wozu braucht R. Jehuda den Schriftvers, das Verbot des Gliedes kann sich ja auf das Verbot des Unreinen erstrecken, denn es

lichen Arbeit. 391. Das den Neumond weiht u. danach die Feste bestimmt. Das Verbot inbezug auf den Versöhnungstag erstreckt sich nicht auf das Verbot inbezug auf den Sabbath. 392. Der Beginn des Sabbaths u. der des Versöhnungstages; das Verbot des einen erstreckt sich somit nicht auf das andere. 393. Den zu feiern den Juden verboten worden war; er war auf einen Šabbath verlegt worden, an dem ohnehin gefeiert wird, damit man dies nicht merke. Auf diesen Fall, wo er auf den Šabbath nur verlegt wurde, bezieht sich die obige Lehre, man sei nur wegen des Sabbaths schuldig. 394. In der bezüglichen Schriftstelle, Gen. 32,33. 395. Gen. 46,5. 396. Von der Verrenkung der Spannader Jáqobs. 397. Wo sie ihn hoben u. Söhne Jisraéls genannt wurden. 398. Dt. 12,23. 399. Dh. Fleisch von einem Tiere, das noch lebt. 400. Als Glied von einem lebenden Vieh,

hat Geltung auch für Noaḥiden[401]!? – Dem ist auch so, und der Schriftvers ist nur nach R. Eleázar[402] nötig. Ebenso wird auch gelehrt: [Das Verbot] eines Gliedes von Lebendem hat Geltung beim Vieh, beim Wilde und beim Geflügel, sowohl bei unreinen als auch bei reinen, denn es heißt: *allein, sei fest, das Blut nicht zu essen*; von dem dir das Blut verboten ist, ist dir ein Glied verboten, und von dem dir das Blut nicht verboten ist, ist dir auch ein Glied nicht verboten – so R. Eleázar. Die Weisen sagen, es habe Geltung nur bei reinen, denn es heißt: *du sollst nicht das Leben mit dem Fleische essen*, sondern nur das Fleisch allein; von dem das Fleisch erlaubt ist, ist dir ein Glied verboten, und von dem das Fleisch nicht erlaubt ist, ist dir ein Glied nicht verboten. R. Meír sagt, es habe Geltung nur beim reinen Vieh. Rabba b. Šemuél sagte im Namen R. Ḥisdas, nach anderen R. Josephs, manche sagen, Rabba b. Šila sagte im Namen R. Ḥisdas, nach anderen R. Josephs, und manche sagen, Rabba b. Šimi sagte im Namen R. Ḥisdas, nach anderen R. Josephs: Was ist der Grund R. Meírs? Die Schrift sagt:[403] *du sollst schlachten von deinem Rindvieh und von deinem Kleinvieh*[404].

R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Sie streiten über einen Jisraéliten, über einen Noaḥiden aber stimmen alle überein, daß es ihm bei unreinen ebenso wie bei reinen verboten sei. Ebenso wird auch gelehrt: Das Glied von Lebendem ist einem Noaḥiden verboten, bei unreinen wie bei reinen [Tieren], einem Jisraéliten ist es nur bei reinen verboten. Manche lesen: bei reinem[405], nach R. Meír, und manche lesen: bei reinen, nach den Rabbanan. R. Šezbi sagte: Auch wir haben demgemäß[406] gelernt: Hat jemand von einem solchen[407] lebenden ein Glied gegessen, so erhält er nicht die vierzig [Geißelhiebe], auch macht das Schlachten es nicht rein. Von wem [wird hier gesprochen]: wenn von einem Jisraéliten, so ist es ja selbstverständlich, daß die Schlachtung es nicht rein[408] mache; doch wohl von einem Noaḥiden, wonach es ihm verboten ist. R. Mani b. Paṭiš wies auf einen Widerspruch zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze[409] hin, und erklärte, der Anfangsatz spreche von einem Jisraéliten und der Schlußsatz von einem Noaḥiden.

sondern nur als Unreines. 401. Das strengere Verbot erstreckt sich auf das leichtere. 402. Nach dem ein Verbot sich nicht auf ein anderes erstreckt, auch wenn es strenger ist. 403. Dt. 12,21. 404. Nur bei diesen ist der Genuß des Fleisches vom Schlachten abhängig. 405. Wonach dies nur auf Vieh u. nicht auf Wild u. Geflügel zu beziehen ist. 406. Daß es einem Noaḥiden auch bei unreinen Tieren verboten ist. 407. Einem unreinen Vogel. 408. Da für einen Jisraéliten unreines Geflügel an sich unrein ist. 409. Nach dem Anfangsatze hat beim unreinen Geflügel das Verbot eines Gliedes von Lebendem keine Geltung, dagegen heißt es im Schlußsatze, daß das Schlachten es nicht rein mache, wonach dieses Verbot bei diesem Geltung hat. 410. Um wegen des Essens desselben schuldig zu sein.

Rabh sagte: Beim Gliede von Lebendem ist[410] Olivengröße erforderlich, denn hierbei wird [der Ausdruck] 'essen'[411] gebraucht. R. Ámram wandte ein: Hat jemand von einem solchen[407] lebenden ein Glied gegessen, so erhält er nicht die vierzig [Geißelhiebe], auch macht das Schlachten es nicht rein. Wenn man nun sagen wollte, es sei Olivengröße[412] erforderlich, so sollte dies[413] aus dem Grunde erfolgen, weil er eine Olive [Unreines] gegessen hat!? — Wie R. Naḥman erklärt hat, wenn es[414] aus etwas Fleisch und dazu Sehnen und Knochen besteht, ebenso auch hierbei, wenn es aus etwas Fleisch und dazu Sehnen und Knochen besteht[415]. — Komm Col.b und höre: Rabh sagte: Hat jemand [ein Glied] von einem lebenden reinen Vogel gegessen, so ist er wegen eines Minimums, wenn von einem verendeten, wegen einer Olive, und wenn von einem unreinen, einerlei ob von einem lebenden oder von einem verendeten, wegen eines Minimums [schuldig][416]!? — Hier ebenfalls, wenn es aus etwas Fleisch und dazu Sehnen und Knochen[417] besteht. — Komm und höre: Hat jemand einen [reinen] Vogel, der nicht olivengroß ist, genommen und gegessen[418], so ist er nach Rabbi frei und nach R. Eleázar b. R. Šimón schuldig. R. Eleázar b. R. Šimón sprach: Es ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn er wegen eines einzelnen Gliedes[419] schuldig ist, um wieviel mehr wegen des ganzen. Hat er ihn erwürgt[420] und gegessen, so ist nach aller Ansicht Olivengröße erforderlich. Der Streit besteht nur darin, indem einer der Ansicht ist, [das Vieh] sei bei Lebzeiten zur Zergliederung[421] bestimmt, und einer der Ansicht ist, es sei bei Lebzeiten nicht zur Zergliederung[422] bestimmt, alle stimmen jedoch überein, daß Olivengröße nicht erforderlich sei!? R. Naḥman erwiderte: Wenn es aus etwas Fleisch und dazu Sehnen und Knochen besteht[423]. — Gibt es denn einen solchen, der vollständig keine Olive Fleisch hat, aber ein Glied von ihm mit den Sehnen und Knochen eine Olive hat!? R. Šerebja erwiderte: Freilich, dies ist beim Qalnitha[424] der Fall. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: hat er ihn erwürgt und gegessen,

411. Wofür das Quantum von mindestens einer Olive erforderlich ist. 412. Diese Lehre spricht somit von dem Falle, wenn er ein olivengroßes Quantum gegessen hat. 413. Daß er zu geißeln ist. 414. Das olivengroße Quantum, das er gegessen hat. 415. Hinsichtl. des Essens von Unreinem werden Sehnen u. Knochen nicht mitgerechnet, da sie keinen Geschmack haben, wohl aber hinsichtlich des Gliedes vom Lebendem, da es hierbei auf die Bezeichnung Glied ankommt. 416. Demnach ist beim Gliede von Lebendem Olivengröße nicht erforderlich. 417. Wenn das Minimum durch Sehnen u. Knochen zur Olivengröße ergänzt wird. 418. Im lebenden Zustande. 419. Von einem lebenden Tiere. 420. Er ist dann wegen des Essens von Aas schuldig. 421. Somit gilt jedes Stück, auch wenn es nicht abgetrennt ist, als Glied von Lebendem. 422. Als Glied von Lebendem gilt es nur dann, wenn es tatsächlich abgetrennt worden ist. 423. Unter 'nicht olivengroß' ist zu verstehen, wenn das Fleisch allein keine Olive hat. 424. Besonders

so ist nach aller Ansicht Olivengröße erforderlich; dieser ist ja ein unreiner Vogel, und Rabh sagte, wegen eines unreinen, ob lebend oder tot, sei man wegen eines Minimums [schuldig]!? – Vielmehr, bei einem dem Qalnitha ähnlichen.

Raba sagte: Wenn du sagst, Rabbi sei der Ansicht, die Absicht sei beim Essen von Wirkung, so ist er, wenn er[425] einzelne Glieder[426] zu essen beabsichtigt hatte, und den ganzen gegessen hat, schuldig. Abajje sprach zu ihm: Gibt es denn etwas, wegen dessen, wenn dieser es ißt, er nicht schuldig, und wenn ein anderer es ißt, er schuldig ist!? Dieser erwiderte: Dieser gemäß seiner Absicht und jener gemäß seiner Absicht.

Ferner sagte Raba: Wenn du sagst, R. Eleázar b. R. Šimón sei der Ansicht, die Absicht sei beim Essen von Wirkung, so ist er, wenn er ihn tot[427] zu essen beabsichtigt hatte, und ihn lebend gegessen hat, frei. Abajje sprach zu ihm: Gibt es denn etwas, wegen dessen, wenn ein anderer es ißt, er schuldig, und wenn dieser es ißt, er frei ist!? Dieser erwiderte: Dieser gemäß seiner Absicht und jener gemäß seiner Absicht.

R. Joḥanan sagte:[428] *Du sollst nicht das Leben mit dem Fleische essen*, das ist ein Glied von Lebendem.[429] *Fleisch auf dem Felde, Zerrissenes, dürft ihr nicht essen*, das ist Fleisch von Lebendem und Fleisch von Totverletztem. R. Šimón b. Laqiš sagte: *Du sollst nicht das Leben mit dem Fleische essen*, das ist ein Glied von Lebendem und Fleisch von Lebendem. *Fleisch auf dem Felde, Zerrissenes, dürft ihr nicht essen*, das ist Fleisch von Totverletztem. Hat jemand ein Glied von Lebendem und Fleisch von Lebendem [zusammen] gegessen, so ist er nach R. Joḥanan[430] zweimal schuldig und nach R. Šimón b. Laqiš[431] nur einmal schuldig. Hat jemand Fleisch von Lebendem und Fleisch von Totverletztem gegessen, so ist er nach R. Šimón b. Laqiš[430] zweimal und nach R. Joḥanan[431] nur einmal schuldig. Hat jemand ein Glied von Lebendem und Fleisch von Totverletztem gegessen, so ist er nach aller Ansicht zweimal schuldig. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Hat jemand ein Glied von einem lebenden Totverletzten gegessen, so ist er, wie R. Joḥanan sagt, zweimal, und wie R. Šimón b. Laqiš sagt, nur einmal schuldig. Erklärlich ist dies nach R. Joḥanan, R. Šimón b. Laqiš aber befindet sich ja in einem Widerspruche[432] mit sich selbst!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein

Fol. 130

magerer Vogel; nach Lewysohn, (*Zool. d. T.* § 224) die Sturmmöve. 425. Im oben behandelten Falle, wenn jemand einen lebenden reinen Vogel gegessen hat. 426. Er hat damit bekundet, daß für ihn das Tier zur Zergliederung bestimmt ist. 427. Er hat damit bekundet, daß für ihn das Tier nicht zur Zergliederung bestimmt ist. 428. Dt. 12,23. 429. Ex. 22,30. 430. Der beide Verbote aus 2 Schriftversen entnimmt. 431. Der beide Verbote aus einem Schriftverse entnimmt. 432. Auch er entnimmt es ja aus 2 Schriftversen. 433. Es sind ja 2 Ver-

Widerspruch; eines gilt von einem Tiere und eines gilt von zwei Tieren; bei zwei Tieren ist er zweimal schuldig, und über ein Tier streiten sie. — Worüber streiten sie[433] bei einem Tiere? Abajje erwiderte: In dem Falle, wenn es beim Herauskommen des größeren Teiles[434] totverletzt wurde. Einer ist der Ansicht, das Vieh sei bei Lebzeiten zur Zergliederung bestimmt, somit treten das Verbot des Totverletzten und das Verbot eines Gliedes gleichzeitig[435] ein, und einer ist der Ansicht, das Vieh sei bei Lebzeiten nicht zur Zergliederung bestimmt, und das Verbot eines Gliedes erstreckt sich nicht auf das Verbot des Totverletzten. Wenn du willst, sage ich: alle stimmen überein, das Vieh sei bei Lebzeiten nicht zur Zergliederung bestimmt, und sie streiten darüber, ob das Verbot eines Gliedes sich auf das Verbot des Totverletzten erstrecke. Einer ist der Ansicht, das Verbot des Gliedes erstrecke sich auf das Verbot des Totverletzten, und einer ist der Ansicht, das Verbot des Gliedes erstrecke sich nicht auf das Verbot des Totverletzten. Wenn du aber willst, sage ich: alle stimmen überein, das Vieh sei bei Lebzeiten zur Zergliederung bestimmt, und hier handelt es sich um den Fall, wenn es später totverletzt wurde, und sie streiten darüber, ob das Verbot des Totverletzten sich auf das Verbot eines Gliedes erstrecke. Einer ist der Ansicht, es erstrecke sich darauf, und einer ist der Ansicht, es erstrecke sich darauf nicht. Raba erklärte: In dem Falle, wenn er ihm ein Glied abgerissen und es dadurch totverletzt gemacht hat. Einer ist der Ansicht, das Vieh sei bei Lebzeiten nicht zur Zergliederung bestimmt, somit entstehen das Verbot eines Gliedes und das Verbot des Totverletzten gleichzeitig, und einer ist der Ansicht, das Vieh sei bei Lebzeiten zur Zergliederung bestimmt, und das Verbot des Totverletzten erstreckt sich nicht auf das Verbot eines Gliedes.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Hat jemand Talg von einem lebenden Totverletzten gegessen, so ist er zweimal schuldig. R. Ami sprach zu ihm: Möge der Meister dreimal[436] sagen, denn ich sage[437] dreimal. Es wurde auch gelehrt: R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans: Hat jemand Talg von einem lebenden Totverletzten gegessen, so ist er dreimal schuldig. — Worin besteht ihr Streit? — In dem Falle, wenn es beim Herauskommen des größeren Teiles[438] totverletzt wurde. Der dreimal sagt, ist der Ansicht, das Vieh sei bei Lebzeiten zur Zergliederung bestimmt, somit treten das Verbot des Talges, das Verbot eines Gliedes und das Verbot des Totverletzten gleichzeitig ein, und der zweimal sagt, ist der Ansicht, das Vieh sei bei Lebzeiten nicht zur Zergliederung be-

bote, somit sollte er nach beiden 2mal schuldig sein. 434. Bei der Geburt. 435. Er ist daher 2mal schuldig. 436. Da er hierbei 3 Verbote übertreten hat. 437. Im Namen R. Joḥanans. 438. Vor dem Genusse des Talges. 439. Man ist dieserhalb

stimmt, somit liegt[438] nur das Verbot des Talges und das Verbot des Totverletzten vor, und das Verbot eines Gliedes erstreckt sich nicht auf diese. Wenn du willst, sage ich: alle stimmen überein, das Vieh sei bei Lebzeiten nicht zur Zergliederung bestimmt, und sie streiten darüber, ob das Verbot eines Gliedes sich auf das Verbot des Talges und das Verbot des Totverletzten erstrecke. Einer ist der Ansicht, es erstrecke sich wohl, und einer ist der Ansicht, es erstrecke sich nicht. Wenn du aber willst, sage ich: alle stimmen überein, das Vieh sei bei Lebzeiten zur Zergliederung bestimmt, und hier handelt es sich um den Fall, wenn es später totverletzt wurde, und sie streiten darüber, ob das Verbot des Totverletzten sich auf das Verbot eines Gliedes erstrecke. Einer ist der Ansicht, es erstrecke sich darauf, wie dies auch beim Talge der Fall ist, denn der Meister sagte, die Tora habe gesagt, es komme das Verbot des Aases und erstrecke[439] sich auf das Verbot des Talges, es komme das Verbot des Totverletzten und erstrecke sich auf das Verbot des Talges, und einer ist der Ansicht, es erstrecke sich nur auf das Verbot des Talges, der aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden[440] ist, nicht aber auf das des Gliedes, das nicht aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden ist. Col. b

Als R. Dimi kam, sagte er: R. Šimôn b. Laqiš fragte R. Joḥanan: Wie ist es, wenn jemand es[441] außen[442] geteilt[443] hat? Dieser erwiderte: Er ist frei. – Wie ist es, wenn innen[444]? Dieser erwiderte: Er ist schuldig. Als Rabin kam, sagte er: Hat er es außen geteilt, so ist er frei, wenn innen, so ist er, wie R. Joḥanan sagt, schuldig, und wie Reš Laqiš sagt, frei. R. Joḥanan sagt, er sei schuldig, denn der Hals hatte den Genuß einer ganzen Olive. Reš Laqiš sagt, er sei frei, denn es ist [das Quantum] des Essens in den Därmen[445] erforderlich, was hierbei nicht der Fall ist. – In welchem Falle ist man demnach nach R. Šimôn b. Laqiš schuldig[446]? R. Kahana erwiderte: Beim kleinen Knöchel[447]. R. Eleázar aber sagt, auch wenn man es außen geteilt hat, sei man schuldig, denn das Fehlen des Heranbringens[448] gilt nicht als Fehlen einer Handlung.

R. Šimôn b. Laqiš sagte: Das olivengroße Quantum, von dem sie spre-

besonders schuldig. 440. Der Talg eines Wildes ist zum Genusse erlaubt. 441. Das olivengroße Quantum eines Gliedes von einem lebenden Tiere. 442. Bevor er es in den Mund genommen hat. 443. Zuerst die eine Hälfte u. erst nachher die andere heruntergeschluckt hat; die Frage ist nun, ob auch hierbei, wie bei anderen derartigen Fällen, beide Hälften vereinigt werden. 444. Wenn er das ganze Quantum in den Mund genommen u. es geteilt, zuerst eine Hälfte u. nachher die andere Hälfte heruntergeschluckt hat. 445. Das Essen muß im erforderlichen Quantum in die Därme gekommen sein. 446. Man schluckt ja nicht das ganze Quantum mit einem Male herunter. 447. Nach den Kommentaren, am Kniegelenke, der mit der Sehne u. dem Fleische Olivengröße hat u. vollständig heruntergeschluckt wird. 448. Der Sache zum Munde; da er beide Hälften zu essen im

chen, ist außer dem, was sich zwischen den Zähnen befindet, zu verstehen. R. Joḥanan aber sagte, mit dem, was sich zwischen den Zähnen befindet. R. Papa sagte: Über das, was sich zwischen den Zähnen befindet, streitet[449] niemand, sie streiten nur über das, was sich am Gaumen[450] befindet. Einer ist der Ansicht, der Hals hatte den Genuß einer ganzen Olive, und einer ist der Ansicht, es sei [das Quantum] des Essens in den Därmen[445] erforderlich.

R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Hat jemand eine halbe Olive gegessen und sie ausgebrochen, dann wiederum eine halbe Olive gegessen, so ist er schuldig, denn der Hals hatte den Genuß einer ganzen Olive.

R. Eleázar fragte R. Asi: Wie ist es, wenn jemand eine halbe Olive gegessen und sie ausgebrochen und sie wiederum gegessen hat? — Ihm war es wohl fraglich, ob dies als Verdauung gelte[451] oder nicht, somit sollte er doch hinsichtlich einer ganzen Olive[452] gefragt haben!? — Vielmehr, ob man sich nach dem Halse richte oder nach den Därmen[453]. — Sollte er es ihm doch aus der Lehre R. Asis[454] entschieden haben!? — R. Asi hatte seine Lehre vergessen, und R. Eleázar, der sie ihm in Erinnerung bringen wollte, sprach zu ihm wie folgt: Wozu lehrt der Meister es von einer zweiten halben[455] Olive, er kann es ja von einer [ganzen][456] lehren, woraus beides zu entnehmen wäre: hieraus wäre zu entnehmen, daß dies nicht als Verdauen gelte, und hieraus wäre zu entnehmen, daß der Hals den Genuß einer Olive[457] hatte. Dieser schwieg und antwortete nichts. Da sprach jener zu ihm: Muster des Zeitalters, oft sagtest du dies vor R. Joḥanan, und er erwiderte dir, der Hals hatte den Genuß einer Olive.

Begriffe ist u. sie auch ißt, so gehören sie zusammen. 449. Alle stimmen überein, daß dieses nicht mitgerechnet werde, da man davon keinen Genuß hat. 450. Wörtl. zwischen den Kiefern; wovon der Gaumen einen Genuß hat, die Därme aber nichts haben. 451. Wonach die bereits heruntergeschluckte halbe Olive nicht mehr als Speise gilt. 452. Wenn er sie ausgebrochen u. wiederum heruntergeschluckt hat, ob er dann zweimal schuldig sei. 453. Der Hals hatte 2mal den Genuß einer halben Olive, in den Därmen aber verbleibt nur eine halbe Olive zurück. 454. Nach der man sich nach dem Genusse des Halses richte. 455. Die jemand herunterschluckt, nachdem er die erste ausgebrochen hat. 456. Daß, wenn er sie ausgebrochen u. wiederum heruntergeschluckt hat, er 2mal schuldig sei. 457. Dh. daß dies maßgebend ist.

ACHTER ABSCHNITT

KEINERLEI FLEISCH DARF GEKOCHT WERDEN MIT MILCH, AUSGE- i,1 NOMMEN DAS FLEISCH VON FISCHEN UND HEUSCHRECKEN; ES DARF AUCH NICHT MIT KÄSE AUF DEN TISCH AUFGETRAGEN[1] WERDEN, AUSGENOMMEN DAS FLEISCH VON FISCHEN UND HEUSCHRECKEN. WER SICH FLEISCH AB- Fol. 104 GELOBT HAT, DEM IST DAS FLEISCH VON FISCHEN UND HEUSCHRECKEN ERLAUBT.

GEMARA. Beim Geflügel ist es[2] demnach nach der Tora verboten, also nicht nach R. Áqiba, denn R. Áqiba sagt ja, beim Wilde und beim Geflügel sei es nicht nach der Tora [verboten]. Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wer sich Fleisch abgelobt hat, dem ist das Fleisch von Fischen und Heuschrecken erlaubt, wonach ihm das des Geflügels verboten ist, also nach R. Áqiba, welcher sagt, alles, worüber ein Bote nachdenken[3] muß, gehöre zur selben Art!? Es wird nämlich gelehrt: Wer sich Kräuter abgelobt hat, dem sind Kürbisse erlaubt, und nach R. Áqiba verboten. Sie sprachen zu R. Áqiba: Wenn jemand seinen Boten beauftragt, für ihn Kräuter zu kaufen, erwidert er ja [eventuell]: er habe nur Kürbisse[4] gefunden!? Dieser erwiderte: Dem ist auch so; erwidert er etwa, er habe nur Hülsenfrüchte gefunden!? Vielmehr sind Kürbisse unter Kräutern einbegriffen, nicht aber sind Hülsenfrüchte unter Kräutern einbegriffen. Der Anfangsatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Áqiba!? R. Joseph erwiderte: Rabbi lehrte es nach verschiedenen Autoren; beim Gelübde ist er der Ansicht R. Áqibas und beim Fleische mit Milch ist er der Ansicht der Rabbanan. R. Aši erwiderte: Die ganze [Mišna] nach R. Áqiba, denn sie ist wie folgt zu verstehen: keinerlei Fleisch darf mit Milch gekocht werden, manches nach der Tora und manches nach den Schriftkundigen, ausgenommen das Fleisch von Fischen und Heuschrecken, es ist weder nach der Tora noch nach den Schriftkundigen [verboten].

ES DARF AUCH NICHT &c. AUFGETRAGEN WERDEN. R. Joseph sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß Geflügel mit Milch nach der Tora [verboten] ist; wollte man sagen, rabbanitisch, so wäre das Essen selbst nur eine Maßregel[5], und wir sollten das Auftragen mit Rücksicht auf das Essen

1. Weil man veranlaßt werden könnte, sie zusammen zu essen. 2. Das Kochen mit Milch. 3. Ob die betreffende Sache, die er gemäß dem ihm erteilten Auftrage besorgen soll, zur ihm genannten Art gehöre; auch hinsichtlich des Geflügels ist der Bote im Zweifel, ob er es als Fleisch besorgen könne. 4. Er kauft sie nicht als Kräuter; demnach gehören sie nicht zu dieser Art. 5. Damit man nicht

verbieten!? – Woher entnimmst du, daß wir keine Maßregel für eine Maßregel treffen? – Wir haben gelernt: Die Teighebe[6] [vom Getreide] Col.b außerhalb des [Jisraél]landes[7] darf mit einem Gemeinen an einem Tische gegessen[8] und jedem Priester nach Belieben gegeben[9] werden. Abajje sprach zu ihm: Allerdings wäre dies hieraus zu entnehmen, wenn er es von ausländischer Teighebe innerhalb des Landes gelehrt hätte: man könnte eine Maßregel treffen mit Rücksicht auf die Teighebe der Tora[10], und wir treffen sie nicht; außerhalb des Landes aber ist ja überhaupt nichts zu berücksichtigen. Hierbei dagegen könnte man, wenn es erlaubt wäre, Geflügel mit Käse aufzutragen, dazu kommen, auch Fleisch und Käse aufzutragen und zusammen zu essen, [ein Verbot] der Tora!? R. Šešeth wandte ein: Aber immerhin ist es ja Kaltes mit Kaltem[11]!? Abajje erwiderte: Dies ist eine Maßregel, denn man könnte es[12] in einer heißen Schüssel auftragen. – Aber immerhin erfolgt es ja nur im zweiten Gefäße, und das zweite Gefäß kocht ja nicht!? – Vielmehr, dies ist eine Maßregel, denn man könnte es im ersten Gefäße[13] auftragen.

i,2 GEFLÜGEL DARF MIT KÄSE AUF DEN TISCH AUFGETRAGEN, NICHT ABER ZUSAMMEN GEGESSEN WERDEN – SO DIE SCHULE ŠAMMAJS; DIE SCHULE HILLELS SAGT, WEDER AUFGETRAGEN NOCH GEGESSEN WERDEN. R. JOSE SAGTE: DIES GEHÖRT ZU DEN ERLEICHTERUNGEN[14] DER SCHULE ŠAMMAJS UND DEN ERSCHWERUNGEN DER SCHULE HILLELS. VON WELCHEM TISCHE SPRECHEN SIE? AN DEM MAN ISST; AUF DEN TISCH ABER, AUF DEM MAN DIE SPEISEN ANRICHTET, DARF MAN OHNE BEDENKEN EINES NEBEN DAS ANDERE STELLEN.

GEMARA. R. Jose sagt ja dasselbe, was der erste Autor!? Wolltest du erwidern, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen hinsichtlich des Essens selbst, der erste Autor sei der Ansicht, sie streiten nur über das Auftragen, nicht aber über das Essen, und hierzu sage R. Jose, auch das Essen gehöre zu den Erleichterungen der Schule Šammajs[15] und den Erschwerungen der Schule Hillels, so wird ja gelehrt: R. Jose lehrte sechs Dinge, bei welchen die Schule Šammajs erleichternder und die Schule Hillels erschwerender Ansicht ist, und eines von ihnen ist folgendes: das Ge-

dazu komme, Fleisch mit Milch zu essen. 6. Cf. Nm. 15,20. 7. Diese ist einem Gemeinen nur rabbanitisch verboten, damit man nicht veranlaßt werde, solche vom Getreide des Jisraéllandes zu essen. 8. Bei der Teighebe vom Getreide des Jisraéllandes ist dies verboten, weil der Gemeine dazu kommen könnte, davon zu essen. 9. Selbst der zum gemeinen Volke gehört, der die hierfür bestimmten Reinheitsgesetze nicht beobachtet. 10. Vom Getreide des Jisraéllandes. 11. Sie sind zusammen nur rabbanitisch verboten; hier liegt somit, selbst wenn Geflügel mit Milch nach der Tora verboten wäre, nur eine Maßregel vor. 12. Fleisch mit Milch. 13. Worin es gekocht wird. 14. Cf. Ed. Sect. V; in der Regel ist die Schule Š.s erschwerender u. die Schule H.s erleichternder Ansicht. 15. Nach

flügel darf, wie die Schule Šammajs sagt, mit Käse auf den Tisch aufgetragen, aber nicht zusammen gegessen werden, und wie die Schule Hillels sagt, weder aufgetragen noch gegessen werden[16]. – Vielmehr, er lehrt uns folgendes: der erste Autor[17] ist R. Jose. Wer etwas im Namen des Urhebers sagt, bringt Erlösung über die Welt, denn es heißt:[18] *da sagte es Ester dem Könige im Namen Mordekhajs*[19].

Agra, der Schwiegervater R. Abbas, lehrte: Geflügel und Käse dürfen hintereinander gegessen werden. Er lehrte es, und er selbst erklärte es auch: ohne Händewaschen und ohne Mundreinigung[20].

Einst kam R. Jiçḥaq, Sohn des R. Mešaršeja, zu R. Aši. Da setzte man ihm Käse vor, und er aß ihn, hierauf setzte man ihm Fleisch vor, und er aß es ebenfalls. Er wusch aber dazwischen nicht die Hände, und sie sprachen zu ihm: Agra, der Schwiegervater R. Abbas, lehrte ja, Geflügel und Käse dürfen hintereinander gegessen werden; nur Geflügel und Käse, nicht aber Fleisch und Käse!? Dieser erwiderte: Dies nur nachts, am Tage aber sehe ich es ja[21].

Es wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man reinige ihn[22], die Schule Hillels sagt, man spüle ihn aus. Was heißt 'reinigen' und was heißt 'ausspülen': wollte man sagen, nach der Schule Šammajs reinigen und nicht ausspülen, und nach der Schule Hillels ausspülen und nicht reinigen, so lehrte ja demnach R. Zera, der sagte, die Mundreinigung müsse mit Brot erfolgen, nach der Schule Šammajs[23]!? – Vielmehr, nach der Schule Šammajs reinigen und nicht ausspülen, und nach der Schule Hillels auch ausspülen. – Demnach gehört dies ja zu den Erleichterungen der Schule Šammajs und den Erschwerungen der Schule Hillels, somit sollte er es doch unter den Erleichterungen der Schule Šammajs und den Erschwerungen der Schule Hillels[24] lehren!? – Vielmehr, nach der Schule Šammajs reinigen, und ebenso auch ausspülen, und nach der Schule Hillels ausspülen, und ebenso auch reinigen; eine lehrt eines, die andere lehrt anderes, und sie streiten nicht.

Fol. 105

Der Text. R. Zera sagte: Die Mundreinigung muß nur mit Brot erfolgen. Nur mit Weizen[brot], nicht aber mit Gersten[brot][25]. Und auch beim Weizenbrot gilt dies nur von kaltem, warmes aber bleibt kleben. Ferner gilt dies nur von weichem, nicht aber von hartem[25]. Die Ha-

dieser dürfe man sie auch zusammen essen. 16. Sie streiten auch nach RJ. nicht über das Essen. 17. Was bei der ersten Abfassung der Mišna unbekannt war. 18. Est. 2,22. 19. Dadurch war die Befreiung der Juden veranlaßt worden. 20. Zwischen dem Essen des einen u. des anderen. 21. Daß an den Händen nichts kleben geblieben ist. 22. Den Mund, wenn man Fleisch nach Käse essen will; die Art der Reinigung wird weiter erklärt. 23. Während die Halakha nach der Schule Hillels zu entscheiden ist. 24. Die Ed. Absch. V. aufgezählt werden. 25. Da es bröcklig ist

lakha ist: das Reinigen kann mit allem erfolgen, nur nicht mit Mehl, Datteln und Kräutern[26].

R. Asi fragte R. Joḥanan: Wie lange muß man zwischen Fleisch und Käse[27] warten? Dieser erwiderte: Überhaupt nicht. – Dem ist ja aber nicht so, R. Ḥisda sagte ja, wenn man Fleisch gegessen hat, dürfe man keinen Käse essen, wenn Käse, dürfe man Fleisch essen!? – Vielmehr, [er fragte,] wie lange man zwischen Käse und Fleisch warten müsse, und dieser erwiderte, überhaupt nicht.

Der Text. R. Ḥisda sagte: Hat man Fleisch gegessen, so darf man keinen Käse essen, wenn Käse, so darf man Fleisch essen. R. Aḥa b. Joseph fragte R. Ḥisda: Wie verhält es sich mit dem Fleische zwischen den Zähnen[28]? Da las er ihm vor:[29] *Noch war das Fleisch zwischen ihren Zähnen*[30].

Mar Úqaba sagte: In dieser Hinsicht bin ich meinem Vater gegenüber aus Wein entstandener Essig[31]. Wenn mein Vater heute Fleisch aß, aß er Käse erst zur selben Stunde des folgenden Tages, ich aber esse keinen bei derselben Mahlzeit, wohl aber esse ich ihn bei der folgenden Mahlzeit.

Šemuél sagte: In dieser Hinsicht bin ich meinem Vater gegenüber aus Wein entstandener Essig. Mein Vater besichtigte seine Güter zweimal täglich, ich aber besichtigte sie nur einmal täglich. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte: Wer seine Güter täglich besichtigt, findet einen Stater. Abajje besichtigte seine Güter täglich. Eines Tages traf er seinen Pächter ein Bündel Holz tragen; da sprach er zu ihm: Wohin damit? Dieser erwiderte: Zum Meister. Jener entgegnete: Die Weisen sind dir bereits zuvorgekommen[32].

R. Asi besichtigte seine Güter täglich, und er sprach: Wo sind all die Stater des Meister Šemuél[33]? Eines Tages bemerkte er einen Kanalriß an seinem Grundstücke[34]; da wickelte er sein Gewand zusammen, steckte es hinein und schlug Lärm. Da kamen Leute und verstopften ihn. [Hierauf sprach er:] Ich habe nun all die Stater des Meister Šemuél gefunden.

R. Idi b. Abin sagte im Namen des R. Jiçḥaq b. Ašjan: Das Waschen vorher[35] ist Gebot, das Waschen nachher ist Pflicht. Man wandte ein: Das Waschen vorher und nachher ist Pflicht, das in der Mitte[36] ist freigestellt!? – Im Vergleich zum Freigestellten heißt das Gebot Pflicht.

u. die Speisereste nicht wegwischt. 26. Weil sie besonders weich sind. 27. Wenn man letzteres nach dem ersteren essen will. 28. Ob man nach Ablauf einer längeren Zeit Käse essen darf, auch wenn Fleischreste sich noch zwischen den Zähnen befinden. 29. Num. 11,33. 30. Noch zwischen den Zähnen wird es Fleisch genannt. 31. Wörtl. Essig, Sohn des Weines; dh. schlechter Sohn eines guten Vaters. 32. Durch ihre Bestimmung, seine Güter stets zu besichtigen, wodurch Diebstahl zu verhüten ist. 33. Die nach ihm beim Besichtigen der Güter zu finden sind. 34. Der das Grundstück zu überschwemmen drohte. 35. Das Händewaschen vor bezw. nach der Mahlzeit; wörtl. das erste Wasser bezw. das letzte Wasser. 36. Zwi-

Der Text. Das Waschen vorher und nachher ist Pflicht, das in der Mitte ist freigestellt. Das Waschen vorher darf erfolgen sowohl in ein Gefäß hinein als auch auf die Erde, das Waschen nachher nur in ein Gefäß hinein. Manche sagen, es dürfe nicht auf die Erde erfolgen. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei Holzspänen[37]. Das Waschen vorher darf sowohl mit warmem als auch mit kaltem [Wasser] erfolgen, das nachher nur mit kaltem, weil das warme die Hände schmeidigt und den Schmutz nicht entfernt.

«Das Waschen vorher darf sowohl mit warmem als auch mit kaltem [Wasser] erfolgen.» R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Jannajs: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn die Hände daran nicht verbrüht Col.b werden, werden sie aber daran verbrüht, so darf man sie damit nicht waschen. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: das nachher nur mit kaltem, aber nicht mit warmem. R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Jannajs: Dies lehrten sie nur von dem Fall, wenn die Hände daran verbrüht werden, werden sie aber daran nicht verbrüht, so darf man sie damit waschen. Demnach ist es [zum Waschen] vorher brauchbar, auch wenn die Hände daran verbrüht werden.

«Das in der Mitte ist freigestellt.» R. Naḥman sagte: Dies lehrten sie nur [vom Waschen] zwischen Geköch und Geköch, zwischen Geköch und Käse aber ist es Pflicht

R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija, sagte: Weshalb sagten sie, das Waschen nachher sei Pflicht? Weil es ein feines Salz[38] gibt, das die Augen erblinden[39] macht. Abajje sagte: Davon befindet sich ein Körnchen in einem Kor. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wie ist es, wenn man Salz gemessen[40] hat? Dieser erwiderte: Erst recht.

Abajje sagte: Früher glaubte ich, das Waschen nachher erfolge nicht auf die Erde wegen der Schmutzigkeit, der Meister aber erklärte mir, weil darauf ein böser Geist ruhe.

Ferner sagte Abajje: Früher glaubte ich, man nehme, wenn jemand einen Becher zum trinken hält, deshalb nichts vom Tische fort, weil ein Unfall bei der Mahlzeit passieren[41] könnte, der Meister aber erklärte mir, weil dies zur Starrsucht bringen kann. Dies nur dann, wenn man fortnimmt und nicht zurücklegt, wenn man aber fortnimmt und zurücklegt, so ist nichts dabei. Ferner nur dann, wenn außerhalb vier Ellen, wenn aber innerhalb vier Ellen[42], so ist nichts dabei. Ferner gilt dies nur von

schen der einen u. der anderen Speise. 37. Ob man die Hände auf diese waschen dürfe; das Wasser fließt nicht in ein Gefäß, aber auch nicht direkt auf die Erde. 38. Das zu den Speisen verwandt wird; vgl. Bd. III S. 523 Anm. 53. 39. Wenn sie damit berührt werden. 40. Ob man nachher die Hände waschen muß. 41. Wenn der Trinkende die Sache noch braucht, könnte er ärgerlich werden u. sich dabei verschlucken. 42. Die fortgenommene Sache da verbleibt. 43. Das Liegenlassen

einer Sache, die man zur Mahlzeit braucht, ist es aber eine Sache, die man nicht zur Mahlzeit braucht, so ist nichts dabei. Mar, Sohn des R. Aši, achtete sogar auf Mörser und Keule von Gewürzen, weil es Dinge sind, die man zur Mahlzeit braucht.

Ferner sagte Abajje: Früher glaubte ich, das Fortfegen der Brocken erfolge wegen der Reinlichkeit, der Meister aber erklärte mir, weil dies[43] zur Armut bringt. Einst verfolgte der Geist der Armut einen Menschen; er vermochte aber nichts gegen ihn, weil er mit den Brocken sehr behutsam war. Eines Tages speiste er auf einem Rasen; da dachte jener: Nun ist er sicher[44] in meine Hand geraten. Nachdem er gegessen hatte, holte er eine Schaufel, grub den Rasen ab und warf ihn in den Fluß. Da hörte er jenen rufen: Wehe, dieser hat mich aus seinem Hause gejagt!

Ferner sagte Abajje: Früher glaubte ich, man trinke den Schaum[45] nicht wegen der Ekelhaftigkeit, der Meister aber erklärte mir, weil dies Nasenfluß verursacht. Das Trinken bringt Nasenfluß, das Fortblasen bringt Kopfschmerzen, das Beiseite schieben bringt Armut. – Was mache man? – Man lasse ihn abstehen. Gegen Nasenfluß durch Wein ist Met[46] wirksam, gegen den des Mets ist Wasser wirksam, und gegen den des Wassers gibt es kein Mittel. Das ist es, was die Leute sagen: dem Armen folgt die Armut.

Ferner sagte Abajje: Früher glaubte ich, man esse Kräuter von einem Gärtnerbündel deshalb nicht, weil dies den Anschein der Gefräßigkeit hat, der Meister aber erklärte mir, weil dies wegen Zauberei schädlich ist. Einst reisten R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona zu Schiff. Da sprach eine Matrone zu ihnen: Nehmet mich mit. Sie nahmen sie aber nicht mit. Da sprach sie etwas und bannte das Schiff. Hierauf sprachen sie etwas, und machten es flott. Da sprach sie zu ihnen: Was kann ich gegen euch, die ihr euch nicht mit einer Scherbe reiniget[47], keine Laus auf den Gewändern tötet, und nicht Kräuter von einem Gärtnerbündel esset.

Ferner sagte Abajje: Früher glaubte ich, man esse keine vom Tische gefallenen Kräuter wegen Unsauberkeit, der Meister aber erklärte mir, weil dies üblen Mundgeruch verursacht.

Ferner sagte Abajje: Früher glaubte ich, man sitze nicht unter der Traufe wegen des Abflußwassers, der Meister aber erklärte mir, weil Dämonen sich da aufhalten. Einst stellten Träger, die ein Faß Wein trugen und ausruhen wollten, dieses unter einer Traufe hin; da platzte es. Als sie hierauf vor Mar b. R. Aši kamen, holte er eine Posaune und tat ihn[48]

der Brocken auf der Erde. 44. Weil die Brocken sich nicht fortfegen lassen. 45. Auf den Getränken. 46. Soll wohl heißen: wer nicht genügend Wein hat, trinke Met, u. wer nicht genügend Met hat, trinke Wasser. 47. Bei Verrichtung der Notdurft. 48. Den Dämon, der das Faß beschädigte. 49. Bevor man davon trinkt.

in den Bann. Als dieser hierauf zu ihm kam, fragte er ihn: Weshalb hast du es getan? Dieser erwiderte: Was konnte ich machen, sie hatten es auf mein Ohr hingestellt. Jener erwiderte: Was hast du in einem Orte zu suchen, wo das Publikum verkehrt? Du hast ungehörig gehandelt, geh nun und leiste Ersatz. Da sprach er: Möge mir der Meister eine Frist gewähren, und ich werde Ersatz leisten. Da setzte er ihm eine Frist, und als die Frist herangereicht war, blieb er aus. Später kam er, und jener fragte ihn, weshalb er nicht innerhalb der Frist gekommen sei. Dieser erwiderte: Wir dürfen von dem, was verbunden, versiegelt, gemessen oder gezählt ist, nichts nehmen, sondern nur von dem, was wir herrenlos finden.

Ferner sagte Abajje: Früher glaubte ich, daß man etwas Wasser vom Rande des Kruges abgießt[49], erfolge wegen der Schnippsel[50], der Meister aber erklärte mir, wegen des bösen Wassers[51].

Im Hause R. Papas war ein junger Dämon[52], und als er einst Wasser holen ging und lange ausblieb, fragte man ihn, weshalb er solange ausgeblieben sei. Dieser erwiderte: Bis das böse Wasser vorüber[53]war. Als er hierauf bemerkte, daß sie etwas vom Rande des Kruges abgossen, sprach er: Hätte ich gewußt, daß ihr dies zu tun pflegt, würde ich nicht ausgeblieben sein. Fol. 106

Als R. Dimi kam, sagte er: [Die Unterlassung] des Waschens vorher veranlaßte das Essen von Schweinefleisch[54], und [des Waschens] nachher brachte eine Frau von ihrem Ehemanne[55]fort. Als Rabin kam, sagte er: Das erste veranlaßte das Essen von Aas und das letzte die Tötung eines Menschen. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Als Merkzeichen diene dir folgendes: R. Dimi kam und brachte sie fort, Rabin kam und tötete sie. R. Abba lehrte das eine nach diesem und das andere nach jenem, erschwerend[56].

Es wurde gelehrt: Mit am Feuer gewärmtem [Wasser] darf man, wie Ḥizqija sagt, die Hände nicht waschen, und wie R. Joḥanan sagt, die Hände waschen. R. Joḥanan sagte: Ich fragte R. Gamliél Berabbi, der nur in Reinheit Zubereitetes[57]zu essen pflegte, und er sagte mir, alle Großen in Galiläa tun dies. Mit dem Thermenwasser von Ṭiberjas darf man, wie Ḥizqija sagt, die Hände nicht waschen, wohl aber die Hände darin tauchen[58]; R. Joḥanan sagt, man dürfe darin den ganzen Körper untertauchen, nicht aber Gesicht, Hände und Füße [waschen][59]. – Wenn man dar-

50. Die sich auf dem Wasser befinden. 51. Nach den Kommentaren, ein Dämon kann davon getrunken haben. 52. Der da Hausdienst verrichtete. 53. Er mußte so lange warten. 54. Einem Käufer, der die Hände nicht wusch, wurde, im Glauben er sei Nichtjude, Schweinefleisch verkauft. 55. Cf. Jom. Fol. 83b. 56. Das eine verursachte das Essen von Schweinefleisch, das andere einen Mord. 57. Profane Speisen, die unter Beobachtung der für heilig geltenden Reinheitsgesetze zubereitet werden. 58. Bei levitischer Unreinheit, wenn 40 Seá vorhanden sind. 59. In Fällen, wo dies erforderlich ist, beispielsweise beim Antritt des Tempel-

in den ganzen Körper untertauchen darf, um wieviel mehr Gesicht, Hände und Füße [waschen]!? R. Papa erwiderte: An Ort und Stelle[60] ist es nach aller Ansicht erlaubt, aus einem Gefäße ist es nach aller Ansicht verboten, sie streiten nur über den Fall, wenn es sich in einer Nebengrube[61] befindet; einer ist der Ansicht, es sei in einer Nebengrube mit Rücksicht auf ein Gefäß verboten, und einer ist der Ansicht, man berücksichtige dies nicht. Hierüber [streiten auch folgende] Tannaím: Wasser, das zum Trinken für ein Vieh nicht mehr geeignet ist, ist in einem Gefäße untauglich und auf Grund tauglich. R. Šimón b. Eleázar sagt, auch auf Grund dürfe man in solchem den ganzen Körper untertauchen, nicht aber Gesicht, Hände und Füße [waschen]. Wenn man darin den ganzen Körper untertauchen darf, um wieviel mehr Hände und Füße [waschen]!? Wahrscheinlich gilt dies von dem Falle, wenn es sich in einer Nebengrube befindet, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, es sei in einer Nebengrube mit Rücksicht auf ein Gefäß verboten, und einer ist der Ansicht, man berücksichtige dies nicht.

R. Idi b. Abin sagte im Namen des R. Jiçḥaq b. Ašjan: Das Händewaschen zu Profanem ist wegen der Mitheranziehung von Hebe[62], und zwar als Gebot [angeordnet worden]. — Was ist dies für ein Gebot? Abajje erwiderte: Es ist Gebot, auf die Worte der Weisen[63] zu hören. Raba erwiderte: Es ist Gebot, auf die Worte des R. Eleázar b. Árakh zu hören. Es heißt:[64] *Jeder, den der Flußbehaftete berührt, ohne die Hände im Wasser abgespült zu haben.* Hierzu sagte R. Eleázar b. Árakh: Hierauf stützten sich die Weisen, daß das Händewaschen aus der Tora sei. Raba sprach zu R. Naḥman: Wieso geht dies hieraus hervor? — Es heißt: *ohne die Hände im Wasser abgespült zu haben*; ist er denn rein, wenn er sie im Wasser abgespült hat, er benötigt ja des Tauchbades!? Dies ist vielmehr wie folgt zu verstehen: auch jeder andere, der die Hände nicht abgespült hat, ist unrein.

R. Eleázar sagte im Namen R. Ošajas: Das Händewaschen zu Früchten ist nur der Reinlichkeit wegen angeordnet worden. Sie glaubten hieraus zu entnehmen, dies sei keine Pflicht, wohl aber Gebot, da sprach Raba zu ihnen: Weder Pflicht noch Gebot, sondern Freigestelltes. Er streitet somit gegen R. Naḥman, denn R. Naḥman sagte, wer zu Früchten die Hände wäscht, gehöre zu den Großtuern[65].

Rabba b. Bar Ḥana erzählte: Einst stand ich vor R. Ami und R. Asi und man brachte ihnen einen Korb mit Früchten; sie aßen dann, ohne die

dienstes. 60. Direkt aus der Quelle. 61. In einem kleinen Quantum, jedoch durch eine Leitung mit der Hauptquelle verbunden. 62. Man könnte dazu kommen, auch Hebe mit ungewaschenen Händen zu essen. 63. Diese haben es angeordnet. 64. Lev. 15,11. 65. Dies sei zu unterlassen. 66. Um nachher gemein-

Hände gewaschen zu haben, mir aber gaben sie[66] nichts davon. Hierauf sprach jeder besonders den Segen. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen. Es ist zu entnehmen, daß Früchte des Händewaschens nicht benötigen; es ist zu entnehmen, daß über Früchte kein gemeinschaftlicher Segen zu sprechen sei; und es ist zu entnehmen, daß, wenn zwei gegessen haben, es Gebot sei, getrennt [den Segen zu sprechen][67]. Ebenso wird auch gelehrt: Haben zwei gegessen, so ist es Gebot, getrennt [den Segen zu sprechen]. Dies nur in dem Falle, wenn beide Gelehrte sind, ist aber einer Schriftgelehrter und der andere Unwissender, so spreche der Schriftgelehrte den Segen und der Unwissende entledigt sich dadurch der Pflicht.

Die Rabbanan lehrten: Das Händewaschen erfolge zu Profanem bis zum Gelenke[68], zu Hebe bis zum Gelenke[69], das Waschen der Hände und Füße im Tempel bis zum Gelenke[70]. Alles, was beim Untertauchen des Körpers als Trennung[71] gilt, gilt als Trennung auch beim Händewaschen zu Profanem und beim Waschen von Händen und Füßen im Tempel. Rabh sagte: Bis hier[72] zu Profanem, bis hier[72] zu Hebe. Šemuél sagte: Bis hier[69] sowohl zu Profanem als auch zu Hebe, erschwerend. R. Šešeth sagte: Bis hier[68] sowohl zu Profanem als auch zu Hebe, erleichternd. Bar Hedja erzählte: Einst stand ich vor R. Ami und er sagte: Bis hier sowohl zu Profanem als auch zu Hebe, erschwerend. Man glaube aber nicht, R. Ami [lehrte dies], weil er Priester[73] war, R. Mejaša, der Enkelsohn des R. Jehošuá b. Levi, war Levite, und auch er sagte: Bis hier sowohl zu Profanem als auch zu Hebe, erschwerend.

Col. b

Rabh sagte: Man darf unter Vorbedingung beide Hände für den ganzen Tag[74] waschen. Rabina sprach zu den Leuten aus dem Tale Áraboth: Ihr, die ihr nicht oft Wasser habt, dürft die Hände morgens unter Vorbedingung für den ganzen Tag waschen. Manche sagen, nur in einem Notfalle, nicht aber, wenn kein Notfall vorliegt; gegen die Ansicht Rabhs. Manche sagen, auch wenn kein Notfall vorliegt; übereinstimmend mit Rabh.

Fol. 107

R. Papa sagte: In einem Bewässerungskanal darf man die Hände nicht waschen[75], weil [das Wasser] nicht durch menschliche Kraft[76] kommt.

schaftlich den Segen zu sprechen; dies erfolgt nur dann, wenn es wenigstens 3 Personen sind. 67. Einer entledige sich nicht seiner Pflicht durch den anderen. 68. Bis zum 2. Fingergelenke, nur die Fingerspitzen, die die Speisen berühren, müssen gewaschen werden. 69. Bis zum 3. Gelenke, dem Handteller. 70. Bis zum Armknochen. 71. Beim Untertauchen zur levit. Reinigung darf keine Stelle vom Wasser unberührt bleiben; haftet etwas am Körper, so gilt dies als Trennung u. macht das Untertauchen wirkungslos. 72. Bis zum 2. bezw. 3. Fingergelenke. 73. Er aß oft Hebe u. mußte daher beim Waschen strenger verfahren. 74. Daß die Waschung für den ganzen Tag gelten möge; man muß dann darauf achten, daß sie sauber bleiben. 75. In diesen die Hände stecken u. das Wasser über diese

Befindet man sich in der Nähe des Eimers, wo es durch menschliche Kraft[77]kommt, so ist es erlaubt. Ist der Eimer soviel geplatzt, daß Flüssigkeiten eindringen, so gilt er als Verbindung[78], und man darf darin die Hände untertauchen[79].

Ferner sagte Raba: Aus einem Gefäße, das so durchlöchert ist, daß Flüssigkeiten eindringen, darf man die Hände nicht waschen.

Ferner sagte Raba: Aus einem Gefäße, das kein Viertel[log Wasser] enthält, darf man die Hände nicht waschen. – Dem ist ja aber nicht so, Raba sagte ja, man dürfe die Hände nicht waschen aus einem Gefäße, das kein Viertel[log] faßt, wenn es aber faßt, auch wenn es nicht soviel enthält!? – Das ist kein Einwand; das eine für einen, das andere für zwei[80]. Es wird nämlich gelehrt: Ein Viertel[log] Wasser reicht zum Händewaschen für einen, und sogar für zwei.

R. Šešeth sprach zu Amemar: Achtet ihr auf das Gefäß[81]? Dieser erwiderte: Jawohl. Auf das Aussehen[82]? Dieser erwidete: Jawohl. – Auf das Quantum[83]? Dieser erwiderte: Jawohl. Manche sagen, er habe ihm wie folgt erwidert: Auf das Gefäß und auf das Aussehen achten wir, auf das Quantum achten wir nicht, denn es wird gelehrt, ein Viertel[log] Wasser reiche zum Händewaschen für einen, und sogar für zwei. Dem ist aber nicht so, da[84]ist es anders, weil es von tauglichem zurückgeblieben ist[85].

R. Jâqob aus Nehar Peqod ließ ein ein Viertel[log] fassendes Schöpfgefäß[86]herstellen. R. Aši ließ in Huçal ein ein Viertel[log] fassendes Krüglein herstellen.

Ferner sagte Raba: Hat man den Spund eines Fasses hergerichtet[87], so darf man daraus die Hände waschen. Ebenso wird auch gelehrt: Hat man den Spund eines Fasses hergerichtet, so darf man daraus die Hände waschen. Hat man einen Schlauch oder einen Behälter zubereitet, so darf man aus ihnen die Hände waschen, aus einem Sacke oder einem Korbe, selbst wenn sie [Wasser] fassen, darf man die Hände nicht waschen.

laufen lassen. 76. Das Wasser wird von der einen Seite aus einem Eimer in den Kanal gegossen u. läuft von selbst weiter. 77. Wenn man das Wasser direkt aus dem Eimer über die Hände laufen läßt. 78. Wenn das Wasser aus der Mündung des Eimers in den Kanalgraben u. aus der beschädigten Stelle zurück in die Quelle fließt, so wird dadurch der Kanal mit der Quelle verbunden. 79. Zur levitischen Reinigung. 80. Zum Händewaschen für einen ist ein Viertellog Wasser erforderlich, wenn aber ein zweiter das zurückbleibende Wasser zum Händewaschen benutzen will, so ist dieses Quantum nicht mehr erforderlich. 81. Daß es nicht leck sei. 82. Daß das Wasser das natürliche Aussehen habe. 83. Daß es ein Viertellog sei. 84. Bei einem Viertellog für 2 Personen. 85. War vorher das erforderliche Quantum Wasser vorhanden, so ist das zurückbleibende tauglich, auch wenn es nicht mehr vorhanden ist. 86. Als Urmaß; im Text Naṭla, bekanntes Flüssigkeitsmaß. 87. Ihn ausgehöhlt u. daraus ein Gefäß gemacht hat. 88. Die unge-

Sie fragten: Darf man mit einem Tuche essen[88]: berücksichtigen wir, man könnte [die Speisen] berühren, oder berücksichtigen wir dies nicht? -- Komm und höre: Wenn man[89]R. Çadoq eine Speise unter Eigröße gab, nahm er sie mit einem Tuche, aß sie außerhalb der Festhütte und sprach nachher nicht den Segen. Demnach benötigt ein eigroßes Quantum des Händewaschens. – Vielleicht benötigt ein eigroßes Quantum nur der Festhütte und des Segens. – Komm und höre: Einst traf Šemuél Rabh mit einem Tuche essen, da sprach er zu ihm: Tut man dies!? Da er- Col.b widerte dieser: Ich bin empfindlich[90].

Als R. Zera hinaufkam[91], traf er R. Ami und R. Asi mit Lappen von Schläuchen essen. Da sprach er: Zwei bedeutende Männer wie ihr irren sich in einer Lehre Rabhs und Šemuéls! Er sagte, er sei empfindlich[92]. Ihm war das entgangen, was R. Taḥlipha b. Abimi im Namen Šemuéls sagte: man erlaubte es[93]mit einem Tuche für diejenigen, die Hebe essen[94], nicht aber erlaubte man es mit einem Tuche für diejenigen, die in Reinheit Zubereitetes essen; R. Ami und R. Asi waren Priester.

Sie fragten: Benötigt derjenige, der von einem anderen gefüttert[95] wird, des Händewaschens oder nicht? – Komm und höre: Einst stand R. Hona b. Seḥora vor R. Hamnuna und steckte ihm eine Fleischschnitte in den Mund, und dieser aß sie. Jener sprach: Wärest du nicht R. Hamnuna, so würde ich es dir nicht in den Mund gesteckt haben. Doch wohl aus dem Grunde, weil er vorsichtig war und es nicht berührte. – Nein, weil er achtsam war und vorher die Hände gewaschen hatte. -- Komm und höre: R. Zera sagte im Namen Rabhs: Man darf nicht dem Tischdiener ein Stück in den Mund stecken, es sei denn, daß man von ihm weiß, daß er die Hände gewaschen hat. Der Tischdiener spreche den Segen über jeden Becher[96]besonders, nicht aber über jedes Stück[97]besonders. R. Joḥanan aber sagt, er spreche ihn über jedes Stück besonders. Hierzu sagte R. Papa: Allerdings besteht hier kein Widerspruch zwischen Rabh und R. Joḥanan, denn eines gilt von dem Falle, wenn ein bedeutender Mann anwesend[98]ist, und eines von dem Falle, wenn kein bedeutender Mann anwesend ist, aber immerhin heißt es ja: es sei denn, daß man von ihm

waschenen Hände mit einem Tuche umwickeln. 89. Am Hüttenfeste, an dem die Mahlzeiten in der Festhütte eingenommen werden müssen; cf. Lev. 23,42. 90. Er aß mit einem Tuche, obgleich er die Hände gewaschen hatte. 91. In Palästina. 92. Er hatte außerdem die Hände gewaschen, was diese aber nicht getan hatten. 93. Das Essen mit ungewaschenen Händen. 94. Da Priester sehr vorsichtig sind u. bei ihnen eine Berührung mit bloßen Händen nicht zu befürchten ist. 95. Und die Speisen nicht berührt. 96. Da er beim Trinken nicht damit rechnen kann, noch weitere zu erhalten. 97. Da er mit weiteren Stücken rechnet. 98. In diesem Falle rechnet der Tischdiener damit, noch weitere Stücke zu erhalten. 99. Und daher

weiß, daß er die Hände gewaschen hat. — Anders verhält es sich bei einem Tischdiener, da er beschäftigt ist[99].

Die Rabbanan lehrten: Man[100] verabreiche kein Stück an den Tischdiener, einerlei, ob der Becher sich in seiner Hand oder in der Hand des Hausherrn befindet, weil bei der Mahlzeit[101] ein Unfall passieren könnte. Einem Tischdiener, der die Hände nicht gewaschen hat, darf man nicht ein Stück in den Mund stecken.

Sie fragten: Benötigt der Fütternde[102] des Händewaschens oder nicht? — Komm und höre: In der Schule Menaŝes wurde gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Eine Frau darf eine Hand im Wasser abspülen und ihrem minderjährigen Sohne Brot geben. Man erzählt von Šammaj dem Älteren, daß er nicht mit einer Hand [einem Kinde] zu essen geben wollte[103], und sie geboten ihm, mit beiden Händen zu geben. Abajje erwiderte: Da erfolgte es wegen der Šibta[104]. — Komm und höre: Der Vater Šemuéls traf einst Šemuél weinen und fragte ihn: Weshalb weinst du? — Weil der Lehrer mich geschlagen hat. — Weshalb? — Er sagte zu mir: du fütterst meinen Sohn, ohne die Hände gewaschen zu haben. — Weshalb hast du sie nicht gewaschen? Dieser erwiderte: Er aß und ich sollte sie waschen!? Hierauf sprach jener: Nicht genug, daß er nicht gelernt[105] hat, auch schlagen tut er noch! Die Halakha ist: wer aus der Hand eines Fütternden ißt, benötigt des Händewaschens, der Fütternde benötigt nicht des Händewaschens.

ii MAN DARF FLEISCH UND KÄSE IN EIN TUCH EINWICKELN, NUR DÜRFEN SIE EINANDER NICHT BERÜHREN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, ZWEI GÄSTE[106] DÜRFEN OHNE BEDENKEN AN EINEM TISCHE ESSEN, EINER FLEISCH UND EINER KÄSE.

GEMARA. Was ist denn dabei, wenn sie auch einander berühren, es ist ja Kaltes mit Kaltem!? Abajje erwiderte: Zugegeben, daß[107] das Abkratzen nicht erforderlich ist, aber ist etwa das Abspülen nicht erforderlich!?

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, ZWEI GÄSTE DÜRFEN AN EINEM TISCHE ESSEN &c. R. Ḥanan b. Ami sagte im Namen Šemuéls: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie einander nicht kennen, kennen sie aber einander,

vergessen kann, daß er die Hände nicht gewaschen habe. 100. Dies gilt von den Tischgästen. 101. Wenn der Hausherr gerade beim Trinken ist u. darüber ärgerlich wird; vgl. S. 321 Anm. 41. 102. Der selbst nicht ißt, sondern anderen Speisen in den Mund steckt. 103. Am Versöhnungstage, an dem das Händewaschen verboten ist. 104. Ein böser Geist, der auf den Fingern ruht, wenn man morgens die Hände nicht gewaschen hat (vgl. Bd. III S. 222 Anm. 153); von dieser Waschung wird hier gesprochen. 105. Daß der Tischdiener die Hände nicht zu waschen brauche. 106. In einem Gasthause, die einander nicht kennen. 107. Wenn

so ist es verboten. Ebenso wird auch gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Wenn zwei Gäste in einem Gasthause zusammentreffen, der eine aus dem Norden und der andere aus dem Süden kommend, einer mit seinem Stükke [Fleisch] und einer mit seinem Käse, so dürfen sie ohne Bedenken an einem Tische essen, einer Fleisch und einer Käse; verboten ist es nur bei einem Bündel. – 'Bei einem Bündel', wie kommst du darauf[108]!? – Vielmehr, wie[109] bei einem Bündel. R. Jemar b. Šelemja fragte Abajje: Wie ist es bei zwei Brüdern, die es miteinander genau[110] nehmen? Dieser erwiderte: Man würde[111] dann sagen: alle Kuchen sind verboten, die Kuchen des Boëthos aber sind erlaubt[112]. – R. Asi sagte ja aber im Namen R. Johanans, wer nur ein Hemd hat, dürfe es am Halbfeste waschen, und nach deiner Auffassung könnte man auch hierbei sagen: alle Kuchen sind verboten[113] und die des Boëthos sind erlaubt!? – Von diesem Falle sagte ja Mar b. R. Aši, der Gürtel beweise dies[114].

Fol. 108

Ist ein Tropfen Milch auf ein Stück [Fleisch][115] gefallen, so ist das Stück, wenn es so gross[116] ist, dass ein Geschmack übertragen wird, verboten; hat man den Topf[117] umgerührt, so ist der Topf, wenn darin soviel vorhanden ist, dass ein Geschmack übertragen wird, verboten.

iii,1

GEMARA. Abajje sagte: Der Geschmack ohne Masse[118] ist überall nach der Tora [verboten], denn wollte man sagen, nur rabbanitisch, so wird dies wohl vom Verbote von Fleisch mit Milch[119] deshalb nicht gefolgert, weil dies ein Novum[120] ist, und wenn dies ein Novum ist, so sollte es[121] auch von dem Falle gelten, wenn kein Geschmack übertragen wird. Raba erwiderte ihm: Die Tora hat es auf die Weise des Kochens verboten[122].

Rabh sagte: Sobald der Geschmack auf ein Stück übertragen worden ist,

Fleisch mit Käse kalt einander berühren. 108. Dies ist ja verboten, auch wenn sie nicht zusammen essen. 109. Wenn sie einander kennen u. ihre Speisen zusammenrücken. 110. Einer ißt nicht von dem des anderen. 111. Wenn ihnen das Essen von Fleisch u. Käse an einem Tische erlaubt wäre. 112. Figurierte Osterkuchen (ungesäuertes Brot) sind verboten, weil, um eine Säuerung zu vermeiden, die Bereitung möglichst schnell vor sich gehen muß; B. ließ zu diesem Zwecke Formen anfertigen jed. wurde ihm die Benutzung derselben verboten, um keine Ausnahme zu machen. 113. Das Waschen ist am Halbfeste verboten. 114. Wenn er beim Waschen mit dem Hemde auch den Gürtel ablegt, so ist zu ersehen, daß er kein anderes hat. 115. Das sich in einem Topfe mit Speise befindet. 116. Wenn es nicht 60mal so groß ist. 117. Sofort, bevor der Geschmack auf das Fleisch allein übertragen wird. 118. Wenn beispielsweise die verbotene Sache nach der Geschmacksübertragung entfernt worden ist; es bleibt nur der Geschmack der verbotenen Sache zurück. 119. Wobei es sich ebenfalls nur um den Geschmack handelt. 120. Dies ist verboten, obgleich jedes an sich erlaubt ist; ferner ist auch das bloße Kochen verboten. 121. Daß das Fleisch durch einen Tropfen Milch verboten wird. 122. Sie verbietet das Kochen, u. beim Kochen wird ein Ge-

gilt es als Aas und macht alle übrigen[123] verboten, weil sie derselben Art[124] sind. Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Merke, Rabh trug ja seine Lehre nach R. Jehuda vor, welcher sagt, eine Art gehe in derselben Art nicht auf, demnach streitet er gegen Raba, denn Raba sagte, R. Jehuda sei der Ansicht, wenn es zwei gleiche Arten und eine andere Art[125] sind, gelte die eine gleiche Art als nicht vorhanden, und hebe eine die andere durch ihre Mehrheit[126] auf. Dieser erwiderte: Ist es in dünne Brühe gekommen, so ist dem auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn es in dicke Brühe[127] gekommen ist. – Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, wenn ein Auspressen[128] möglich ist, sei es[129] erlaubt, so sollte ja das Stück nicht Aas werden!? – Vielmehr, er ist der Ansicht, wenn ein Auspressen möglich ist, sei es verboten. Es wurde nämlich gelehrt: Rabh, R. Ḥanina und R. Joḥanan sagen, wenn ein Auspressen möglich ist, sei es verboten, Šemuél, R. Šimón b. Rabbi und Reš Laqiš sagen, wenn ein Auspressen möglich ist, sei es erlaubt. Ist Rabh denn der Ansicht, wenn ein Auspressen möglich ist, sei es verboten, es wurde ja gelehrt: Ist eine Olive Fleisch in einen Kessel Milch gefallen, so ist, wie Rabh sagt, das Fleisch verboten und die Milch erlaubt. Weshalb ist nun, Col.b wenn du sagst, wenn ein Auspressen möglich ist, sei es verboten, die Milch erlaubt, sie ist ja Milch von Aas[130]!? – Tatsächlich ist Rabh der Ansicht, wenn ein Auspressen möglich ist, sei es verboten, nur ist es da[131] anders, denn die Schrift sagt:[132] *du sollst kein Böckchen mit der Milch seiner Mutter kochen*; die Tora hat nur das Böckchen verboten und nicht die Milch. – Ist Rabh denn der Ansicht, die Tora habe nur das Böckchen verboten und nicht die Milch, es wurde ja gelehrt: Wer eine halbe Olive Fleisch und eine halbe Olive Milch zusammen gekocht hat, ist, wie Rabh sagt, wegen des Essens zu geißeln, nicht aber ist er wegen des Kochens zu geißeln. Weshalb ist er, wenn du sagst, die Tora habe nur das Böckchen und nicht die Milch verboten, wegen des Essens zu geißeln, es ist ja nur ein halbes Quantum!? – Vielmehr, tatsächlich ist Rabh der

schmack übertragen. 123. Die sich mit diesem im Topfe befinden, selbst wenn sie 60mal soviel sind. 124. Und im 60fachen nicht aufgehen. 125. Die verboten ist. 126. Das verbotene Stück sollte in der Brühe aufgehen. 127. Die Gallerte, die ebenfalls zur Art des Fleisches gehört. 128. Des verbotenen Bestandteiles aus dem ursprünglich erlaubten; wenn man die ursprünglich erlaubte Speise, auf die das Verbot übertragen worden ist, mit einer erlaubten Speise kocht, wodurch der verbotene Geschmack aus ihr ausscheidet u. in die andere Speise dringt, in der sie sich durch das Sechzigfache verliert. 129. Worauf das Verbot übertragen worden ist. 130. Sobald die Milch in das Fleisch dringt, gleicht sie dem Aase u. wenn sie darauf aus dem Fleische in die übrige Milch gelangt, überträgt sie das Verbot auf diese, da nach R. Dinge derselben Art sich im Sechzigfachen nicht verlieren. 131. In dem Falle, wenn Fleisch in Milch gefallen ist. 132. Ex. 23,19.

Ansicht, die Milch sei ebenfalls verboten, und da handelt es sich um den Fall, wenn [das Fleisch] in einen kochenden Kessel gefallen ist, da es dann nur einsaugt und nichts ausscheidet. – Wenn es später abkühlt, scheidet es ja aber aus!? – Wenn man es vorher herausgenommen hat.

Der Text. Wer eine halbe Olive Fleisch und eine halbe Olive Milch zusammen gekocht hat, ist, wie Rabh sagt, wegen des Essens zu geißeln, nicht aber ist er wegen des Kochens zu geißeln. Wie du es nimmst: werden sie vereinigt, so sollte er auch wegen des Kochens zu geißeln sein, und werden sie nicht vereinigt, so sollte er auch wegen des Essens nicht zu geißeln sein!? – Tatsächlich werden sie nicht vereinigt, und dies[133] gilt in dem Falle, wenn es aus einem großen Kessel[134] kommt. Levi aber sagt, er sei auch wegen des Kochens zu geißeln. Ebenso lehrte Levi in einer Barajtha: Wie er wegen des Essens zu geißeln ist, ebenso ist er auch wegen des Kochens zu geißeln. Von welchem Falle des Kochens sprechen sie? Wenn er gekocht hat und Fremde[135] es essen.

Über das Auspressen selbst [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Ist ein Tropfen Milch auf ein Stück [Fleisch] gefallen, so gilt das Stück, sobald darauf ein Geschmack übertragen worden ist, als Aas und macht alle übrigen Stücke verboten, weil sie zur selben Art[136] gehören – so R. Jehuda. Die Weisen sagen, nur wenn ein Geschmack auf die Brühe, die Gallerte und die Stücke übertragen worden[137] ist. Rabbi sagte: Die Worte R. Jehudas sind einleuchtend in dem Falle, wenn man [den Topf] nicht umgerührt[138] und nicht zugedeckt hat, und die Worte der Weisen, wenn man ihn umgerührt und zugedeckt hat. Was heißt nicht umgerührt und nicht zugedeckt: wollte man sagen, überhaupt nicht umgerührt und nicht zugedeckt, so saugt es ja nur ein und scheidet nichts[139] aus; und wollte man sagen, nicht sofort umgerührt, sondern erst später, nicht sofort zugedeckt, sondern erst später, so hat es ja eingesogen und ausgeschieden[140]. Er ist somit der Ansicht, wenn ein Auspressen möglich ist, sei es verboten[141]. – Demnach[142] ist R. Jehuda der Ansicht, es sei verboten, auch wenn man ihn sofort und später umgerührt, sofort und später zugedeckt hat; Fol. 109

133. Daß er wegen des Essens zu geißeln ist. 134. Er spricht von 2 getrennten Fällen: wenn jemand zwei halbe Oliven gekocht hat, oder wenn 2 ganze Quantitäten gekocht worden sind u. jemand davon 2 halbe Oliven gegessen hat. 135. Nichtjuden; dh. wenn es genügend gekocht hat u. durch das Essen gar kein Verbot begangen wird. 136. Dinge derselben Art gehen nicht im Sechzigfachen auf. 137. Wenn der Milchtropfen dieses Quantum hatte. 138. Der Geschmack wird nur auf das eine Stück übertragen. 139. Nur das eine Stück sollte verboten sein. 140. Der Milchtropfen hat sich über den ganzen Inhalt verteilt, somit ist hier eine Geschmacksübertragung überhaupt nicht vorhanden. 141. Das 1. Stück bleibt im Zustande des Verbotenen, obgleich es den verbotenen Geschmack ausscheidet. 142. Da Rabbi sagt, die Worte RJ.s seien einleuchtend in dem Falle, wenn man

weshalb denn, es[143] hat ja überhaupt nichts eingesogen!? -- Sage vielmehr: nicht gut umgerührt und nicht gut zugedeckt. – «Und die Worte der Weisen, wenn man ihn umgerührt und zugedeckt hat.» Was heißt umgerührt und zugedeckt: wollte man sagen, später umgerührt und nicht sofort, später zugedeckt und nicht sofort, so sagte er ja, in diesem Falle seien die Worte R. Jehudas einleuchtend; doch wohl sofort und später umgerührt, sofort und später zugedeckt. Demnach sind die Rabbanan der Ansicht, es sei erlaubt, auch wenn man ihn später umgerührt hat und nicht sofort, später zugedeckt hat und nicht sofort. Sie sind somit der Ansicht, wenn ein Auspressen möglich ist, sei es erlaubt. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Woher, daß sie über das Auspressen streiten, vielleicht stimmen sie überein, daß, wenn ein Auspressen möglich ist, es verboten sei, und sie streiten über [das Aufgehen] einer Art in derselben[144] Art. R. Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, eine Art gehe in derselben Art nicht auf, und die Rabbanan vertreten ihre Ansicht, eine Art gehe in derselben Art wohl auf. -- Was soll dies? Erklärlich sind die Worte Rabbis, die Worte R. Jehudas seien in dem einen Falle und die Worte der Rabbanan in dem anderen Falle einleuchtend, wenn du sagst, die Rabbanan seien hierbei hinsichtlich zweier gleicher Arten der Ansicht R. Jehudas, und sie streiten über den Fall, wenn ein Auspressen möglich ist; wenn du aber sagst, über den Fall, wenn ein Auspressen möglich ist, stimmen alle überein, es sei verboten, und sie streiten über [das Aufgehen] einer Art in derselben Art, so müßte er ja sagen: die Worte R. Jehudas[145] sind einleuchtend, beziehungsweise nicht einleuchtend!? Weiter nichts darüber.

iii,2 DAS EUTER REISSE MAN AUF UND LASSE DIE MILCH HERAUS; HAT MAN ES NICHT AUFGERISSEN, SO HAT MAN DADURCH NICHTS ÜBERTRETEN. DAS HERZ REISSE MAN AUF UND LASSE DAS BLUT HERAUS; HAT MAN ES NICHT AUFGERISSEN, SO HAT MAN DADURCH NICHTS ÜBERTRETEN.

Col.b GEMARA. R. Zera sagte im Namen Rabhs: Man hat dadurch nichts übertreten, und es ist erlaubt[146]. – Wir haben ja aber gelernt, man habe dadurch nichts übertreten, wonach man nichts übertreten[147] hat, es aber verboten ist!? – Rechtlich ist es nicht einmal verboten, da er aber im Schlußsatze lehren will, daß man das Herz aufreiße und das Blut herauslasse, und daß, wenn man es nicht aufgerissen hat, man nichts übertreten

nicht sofort, sondern erst später umgerührt hat. 143. Das Stück, auf das der Tropfen gefallen ist; er verteilt sich sofort über den ganzen Topf. 144. Das Stück, worauf der Tropfen Milch gefallen ist, gehört zur selben Art der übrigen Stücke. 145. Die Ansicht der Rabbanan kommt beim Umrühren nicht inbetracht, da sie hinsichtl. des Auspressens RJ. beipflichten. 146. Auch von vornherein, es ist nicht einmal rabbanitisch verboten. 147. Wenn man es bereits gegessen hat.

habe, wobei man nur nichts übertreten hat, es aber verboten[148] ist, so lehrt er auch im Anfangsatze, man habe nichts übertreten. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Das Euter reiße man auf und lasse die Milch heraus; hat man es nicht aufgerissen, so hat man dadurch nichts übertreten. Das Herz reiße man auf und lasse das Blut heraus; hat man es nicht aufgerissen, so reiße man es nach dem Kochen auf, und es ist erlaubt. Nur das Herz benötigt des Aufreißens, nicht aber benötigt das Euter des Aufreißens[149]. — Vielleicht ist nur für das Herz das Aufreißen ausreichend, nicht aber ist für das Euter das Aufreißen ausreichend[150]. Manche lesen: R. Zera sagte im Namen Rabhs: Man hat dadurch nichts übertreten, jedoch ist es verboten. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: So hat man dadurch nichts übertreten. Nur übertreten hat man nichts, verboten aber ist es wohl. — Rechtlich ist es nicht einmal verboten, da er aber im Schlußsatz lehren will, daß man das Herz aufreiße und das Blut herauslasse, und wenn man es nicht aufgerissen hat, habe man nichts übertreten, wobei man nur nichts übertreten hat, es aber verboten ist, so lehrt er auch im Anfangsatze, man habe nichts übertreten. — Komm und höre: Das Euter reiße man auf und lasse die Milch heraus; hat man es nicht aufgerissen, so hat man dadurch nichts übertreten. Das Herz reiße man auf und lasse das Blut heraus; hat man es nicht aufgerissen, so reiße man es nach dem Kochen auf, und es ist erlaubt. Nur das Herz benötigt des Aufreißens, nicht aber benötigt das Euter des Aufreißens!? — Vielleicht ist nur für das Herz das Aufreißen ausreichend, nicht aber ist für das Euter das Aufreißen ausreichend. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit der ersten Lesart Rabhs: Hat man das Euter mit der Milch gekocht, so ist es erlaubt; hat man den Magen[151] mit der Milch gekocht, so ist es verboten. — Welchen Unterschied gibt es zwischen beiden? — In diesem ist [die Milch] angesammelt, in jenem ist sie nicht angesammelt[152].

Wie erfolgt das Aufreißen? R. Jehuda erwiderte: Man reiße es kreuz und quer auf und presse es gegen die Wand. R. Eleázar sprach zu seinem Diener: Reiß es[153] durch, und ich esse es. Was lehrte er damit, dies lehrt ja bereits die Mišna!? — Folgendes lehrte er: es braucht[154] nicht kreuz und quer gerissen und gegen die Wand gepreßt zu werden.

Jalta[155] sprach zu R. Naḥman: Merke, der Allbarmherzige hat für alles,

148. Das Blut ist im minimalsten Quantum verboten, obgleich nur das olivengroße Quantum strafbar ist. 149. Man darf es mit der Milch essen. 150. Es darf, wenn es bereits gekocht worden ist, überhaupt nicht mehr gegessen werden, weil es die Milch eingesogen hat, während das Herz das Blut nicht einsaugt. 151. Eines saugenden Tieres, in dem Milch sich befindet. 152. Solange die Milch nicht aus den Drüsen gekommen ist, hat sie die Eigenschaft als solche nicht erlangt. 153. Vor dem Braten. 154. Falls es gebraten wird. 155. Die Frau R. Naḥmans. 156. Der

was er uns verboten hat, entsprechendes erlaubt: er erlaubte uns die Leber anstelle des verbotenen Blutes, das Blut der Reinheit[156]anstelle des der Menstruation, den Talg vom Wilde anstelle des Talges vom Vieh, das Gehirn des Šibuṭa[157]anstelle des Schweines, die Fischzunge anstelle des Girutha[158], die Geschiedene bei Lebzeiten ihres Ehemannes anstelle einer verheirateten Frau, die Bruderswitwe[159]anstelle der Schwester des Bruders, die schöne [Gefangene][160]anstelle der Nichtjüdin; ich möchte nun Fleisch mit Milch[161]essen. Da sprach R. Naḥman zu den Köchen: Spießt ihr Euter auf. — Wir haben ja aber gelernt, man müsse [das Euter] aufreißen!? — Für den Topf[162]. — Er lehrt ja aber 'gekocht hat', nur wenn bereits erfolgt, nicht aber von vornherein!? — Dies gilt auch von vorn-
Fol. 110 herein, da er aber im Schlußsatze vom Magen lehren will, daß, wenn man ihn mit Milch gekocht hat, er verboten sei, auch wenn bereits erfolgt, so lehrt er auch im Anfangsatze den Fall, wenn man es gekocht hat.

Als R. Eleázar hinaufkam[163], traf er Zeéri und sprach zu ihm: Ist hier jemand, der Rabh die Lehre vom Euter[164]lehrte? Da zeigte er ihm R. Jiçḥaq b. Evdämi. Dieser aber sprach: Ich lehrte ihn nichts hinsichtlich des Euters. Rabh fand eine Ebene[165]und versah sie mit einem Zaune. Rabh kam nämlich einst nach Ṭaṭalpus[166]und hörte, wie eine Frau zu ihrer Gefährtin sprach: Wieviel Milch ist zum Kochen eines Viertels[167]Fleisch nötig? Da sprach er: Sie haben nicht einmal gelernt, daß Fleisch mit Milch verboten sei. Hierauf blieb er da und verbot ihnen sogar das Euter. So trug es R. Kahana vor; R. Jose b. Abba trug es wie folgt vor: Ich lehrte es vom Euter eines säugenden[168][Viehs]. Sich auf den Scharfsinn R. Ḥijas[169]stützend, lehrte er es sie vom Euter schlechthin.

Einst kamen Rabin und R. Jiçḥaq b. Joseph zu R. Papi, und man setzte ihnen eine Euterspeise vor. R. Jiçḥaq b. Joseph aß sie und Rabin aß sie nicht. Da sprach Abajje: Weshalb aß der kinderlose Rabin nicht? Die Frau R. Papis ist ja eine Tochter R. Jiçḥaqs des Schmiedes, und R. Jiçḥaq der Schmied war ein Mann [frommer] Taten; hätte sie es nicht im Hause ihrer Eltern gesehen, so würde sie es nicht getan haben.

Verkehr mit der Frau während der Reinheitstage nach der Geburt; die Menstruation gilt dann als aufgehoben, selbst wenn sie Blutfluß bemerkt; cf. Lv. 12,4. 157. Name eines Fisches, vgl. Bd. VI S. 644 Anm. 4. 158. Name eines verbotenen Vogels; cf. supra Fol. 62b. 159. Cf. Dt. 25,5ff. 160. Cf. Dt. 21,11ff. 161. Dh. welchen Ersatz gibt es hierfür. 162. Zum Kochen; zum Braten ist dies nicht nötig. 163. In Palästina. 164. Nach der 2. Lesart, nach der es, wenn man es nicht aufgerissen u. gekocht hat, verboten sei. 165. Od. Grube, in die man stürzen könnte; dh. in einer Ortschaft, in der die religiösen Vorschriften vernachlässigt wurden, suchte er sie durch erschwerende Maßnahmen zur Geltung zu bringen. 166. Sonst ganz unbekannter Ort; nach Loew (חלוץ III S. 173) das im Altertum bekannte Telebus am Euphrat. 167. Wohl Name eines Gewichtes; cf. Jt. Fol. 29a. 168. In dessen Euter viel Milch angesammelt ist. 169. Er glaubte, auch Rabh werde ver-

In Sura aßen sie kein Euter, in Pumbeditha aßen sie Euter. — Einst kam Rami b. Tamari, das ist[170] Rami b. Diqui, aus Pumbeditha an einem Vorabende des Versöhnungstages nach Sura, und die Leute brachten da ihre Euter hinaus und warfen sie fort. Da ging er hin, las sie auf und aß sie. Als man ihn hierauf vor R. Ḥisda brachte, fragte ihn dieser: Weshalb tust du dies? Jener erwiderte: Ich bin aus der Ortschaft R. Jehudas, der es ißt. Dieser fragte: Weißt du denn nicht, daß man einem die Erschwerungen der Ortschaft, aus der er kommt, und die Erschwerungen der Ortschaft, in der er sich befindet, auferlege? Jener erwiderte: Ich aß sie außerhalb des [Stadt]gebietes. — Womit hast du sie gebraten? Jener erwiderte: Mit Traubenkernen. — Vielleicht waren sie von libiertem Weine[171]? Jener erwiderte: Sie lagen da mehr als zwölf Monate[172]. — Vielleicht war es Raub[173]? Jener erwiderte: Der Eigentümer hatte sich davon losgesagt, denn Moos wuchs[174] auf ihnen. Hierauf bemerkte er, daß er keine Tephillin anlegte, und er fragte ihn: Weshalb legst du keine Tephillin an? Jener erwiderte: Ich leide an Leibschmerzen, und R. Jehuda sagte, wer an Leibschmerzen leidet, sei von den Tephillin befreit[175]. Ferner beobachtete er, daß er keine Çiçith anhatte, und er fragte ihn: Weshalb hast du keine Çiçith an? Jener erwiderte: Es ist ein entliehenes Gewand, und R. Jehuda sagte, das entliehene Gewand sei dreißig Tage von den Çiçith frei. Währenddessen führte man einen Mann vor, der Vater und Mutter nicht ehrte, und man band ihn[176] fest. Da sprach er: Laßt ihn, es wird gelehrt, ein Gebot, wofür die Belohnung sich daneben[177] befindet, sei der Gerichtsbarkeit hienieden nicht unterworfen. Hierauf sprach dieser zu ihm: Ich sehe, daß du sehr scharfsinnig bist. Jener erwiderte: Komme erst nach der Ortschaft R. Jehudas, und ich zeige dir meinen Scharfsinn. Col. b

Abajje sprach zu R. Saphra: Wenn du da[178] hinkommst, frage sie nach ihrer Ansicht hinsichtlich der Leber[179]. Als er da hinkam, traf er R. Zeriqa, und dieser sprach zu ihm: Ich kochte sie für R. Ami und er aß sie. Nachdem er zu jenem zurückgekommen war, sprach jener zu ihm: Mir ist es nicht fraglich, ob sie selbst verboten[180] sei, mir ist es nur fraglich, ob sie anderes[181] verboten mache. — Von dieser selbst ist es dir wohl deshalb nicht fraglich, weil wir gelernt haben, sie werde nicht[182] verboten,

stehen, daß dies nur vom Euter eines säugenden Viehs gelte. 170. Men. Fol. 29b: Schwiegervater des R. 171. Der für den Götzendienst verwandt wurde. 172. Solche sind zum Genusse erlaubt; cf. Az. Fol. 34a. 173. Sie waren fremdes Eigentum. 174. Sie gingen schon in Fäulnis über. 175. Weil er oft austreten muß u. sie jedesmal ablegen müßte. 176. An den Pfahl, um ihn dieserhalb zu geißeln. 177. In der Schrift; cf. Ex. 20,12. 178. Nach Palästina. 179. Ob man sie kochen darf, da sie Blut ausscheidet. 180. Sie ist entschieden erlaubt. 181. Womit sie gekocht worden ist. 182. Wenn sie mit Verbotenem gekocht worden ist; cf. Ter. X, 11.

ebenso sollte es dir auch vom anderen nicht fraglich sein, denn wir haben gelernt, die Leber mache anderes verboten und werde durch anderes nicht verboten, weil sie ausscheidet und nicht einsaugt!? – Vielleicht gilt dies Fol. 111 nur von einer verbotenen Leber, wegen des Fettes, wie aber ist es inbezug auf das Blut[183]!? Als er wieder hingekommen war und R. Zeriqa traf, sprach dieser zu ihm: Auch dies sollte dir nicht fraglich sein. Einst kamen ich und Jannaj, Sohn des R. Ami, zu R. Jehuda, dem Sohne des R. Šimôn b. Pazi, und man setzte uns eine Gurgel mit dem ganzen Anhange[184]vor, und wir aßen sie. R. Aši, nach anderen R. Šemuél aus Zeruqinja, wandte ein: Vielleicht befand sich die Mündung der Gurgel außerhalb[185]des Topfes!? Oder vielleicht war sie vorher eingelegt[186]worden!? So pflegte sie R. Hona vorher in Essig und R. Naḥman in kochendes Wasser einzulegen. R. Papa wollte vor Raba sagen, der Essig[187]sei verboten, da sprach dieser zu ihm: Wäre der Essig verboten, so müßte diese selbst ebenfalls verboten sein, denn, wie sie ausscheidet, so saugt sie nachher auch ein[188].

Einst kam Rabh b. Šaba zu R. Naḥman, und man setzte ihm gesottene Leber vor, die er aber nicht aß. Da berichtete man jenem: Der Jünger drinnen, das ist Rabh b. Šaba, ißt sie nicht. Da sprach R. Naḥman zu ihnen: Füttert[189]den Šaba. Hierüber [streiten] Tannaím: R. Eliézer sagt, die Leber mache verboten und werde nicht verboten, weil sie ausscheidet und nicht einsaugt. R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagt, gewürzt mache sie verboten und werde auch[190]verboten, gesotten mache sie verboten und werde auch[190]verboten.

Einst kam Rabba b. R. Hona zu Rabba b. R. Naḥman und man setzte ihm drei Seá Kuchen vor. Da sprach er zu ihnen: Wußtet ihr denn, daß ich komme!? Sie erwiderten ihm: Bist du uns etwa bedeutender als er[191]? Es heißt:[192]*und du den Šabbath eine Wonne nennst.* Währenddessen wurde eine Leber vorgesetzt, in der eine Ader Blut enthielt. Da sprach er zu ihnen: Wieso tut ihr dies[193]!? Jene fragten: Wie sollten wir es[194] machen? Er erwiderte: Reißt sie kreuz und quer, den Riß[195]nach unten. Dies[196]gilt jedoch nur von der Leber, bei der Milz aber ist es[197]nur eine

183. Ob sie, wenn sie an sich nicht verboten ist, anderes durch das ausfließende Blut verboten mache. 184. Das ganze Eingeweide, auch die Leber. 185. Das ausgeschiedene Blut drang durch diese nach außen u. blieb nicht im Topfe. 186. In heißes Wasser od. in Essig; das Blut scheidet dann beim Kochen nicht aus. 187. In den die Leber eingelegt worden ist. 188. Vom Essig, in dem sie eingelegt ist. 189. Dh. man zwinge ihn zum Essen. 190. Weil sie dadurch weich wird u. einsaugt. 191. Der Sabbath, dem zu Ehren diese zubereitet wurden. 192. Jes. 58,13. 193. Die Leber mit dem Blute zubereiten. 194. Das Blut aus dieser entfernen. 195. Beim Braten, damit das Blut abfließe. 196. Daß das Aufreißen erforderlich sei. 197. Die darin enthaltene Flüssigkeit. 198. Wenn sie an einem

Fettigkeit. So pflegte man für Šemuél eine Milzsuppe zu bereiten an Tagen, an denen er sich zur Ader ließ.

Es wurde gelehrt: Befindet sich Leber[198] über dem Fleische, so ist es erlaubt, weil das Blut abgleitet, wenn aber Euter sich über dem Fleische befindet, so ist es verboten, weil die Milch eindringt. R. Dimi aus Nehardeá lehrte es entgegengesetzt: Befindet sich Euter über dem Fleische, so ist es erlaubt, weil die Milch von Geschlachtetem nur rabbanitisch [verboten] ist, wenn aber Leber sich über dem Fleische befindet, so ist es verboten, weil das Blut nach der Tora [verboten] ist.

Meremar trug vor: Die Halakha ist: einerlei ob Leber oder Euter, befinden sie sich unter dem Fleische, so ist es erlaubt, wenn über dem Fleische, so ist es, wenn es bereits erfolgt ist, erlaubt, nicht aber von vornherein.

Einst kam R. Aši zu seinem Schwiegervater Rami b. Abba und sah den Sohn des Rami b. Abba Leber über Fleisch am Spieße halten. Da sprach Col.b er: Wie hochmütig[199] ist dieser Jünger! Allerdings erlaubten es die Rabbanan in dem Falle, wenn bereits erfolgt, erlaubten sie es etwa auch von vornherein!? Ist ein Auffangegefäß[200] vorhanden, so ist auch Fleisch über Leber verboten[201]. – Womit ist es anders als das Blut des Fleisches[202]!? – Das Blut des Fleisches setzt sich unten, das Blut der Leber schwimmt obenauf.

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Mit einem Messer, mit dem geschlachtet worden ist, darf man nichts Heißes schneiden; Kaltes benötigt, wie manche sagen, des Abspülens, und wie manche sagen, nicht des Abspülens.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Aus einer Schüssel, in der man Fleisch gesalzen hat, darf man nichts Heißes[203] essen. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte, Gesalzenes gleicht Heißem, Eingelegtes gleicht Gekochtem. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Weder gleicht Gesalzenes Heißem, noch gleicht Eingelegtes Gekochtem. Abajje sprach: Das, was Rabin sagte, ist nichts. Im Hause R. Amis war eine Schüssel, in der Fleisch gesalzen worden war, und er zerbrach sie. Merke, R. Ami war ja ein Schüler R. Joḥanans, und wenn er sie zerbrach, so wird er wohl von R. Joḥanan gehört haben, daß Gesalzenes Heißem gleiche.

R. Kahana, der Bruder R. Jehudas, saß vor R. Ḥona und trug vor: Aus einer Schüssel, in der man Fleisch gesalzen hat, darf man nichts Heißes

Spieße mit der Spitze nach unten gebraten wurden. 199. Er setzt sich über die hierfür geltende Bestimmung hinweg. 200. In dem das abfließende Fett aufgefangen wird. 201. Da das abfließende Blut mit aufgefangen wird. 202. Das ebenfalls beim Auffangen des Fettes mit aufgefangen wird. 203. Weil sie das

essen, und Rettich, den man mit einem Fleischmesser geschnitten hat, darf man[204] mit Quarkbrei essen. – Aus welchem Grunde? Abajje erwiderte: Dieser saugt Erlaubtes ein, jene saugt Verbotenes[205] ein. Raba sprach zu ihm: Was ist denn dabei, daß er Erlaubtes einsaugt, das Erlaubte wird ja verboten, und man ißt dann[206] Verbotenes!? Vielmehr, erklärte Raba, diesen[207] kann man kosten, jenes kann man nicht kosten[208]. R. Papa sprach zu Raba: Ein aramäischer Koch kann es ja kosten!? Wir haben ja auch gelernt: In einem Topfe, in dem man Fleisch gekocht hat, darf man keine Milch kochen, hat man gekocht, so ist die Geschmacksübertragung[209] entscheidend; in dem man Hebe [gekocht hat], darf man kein Profanes kochen, hat man gekocht, so ist die Geschmacksübertragung entscheidend. Und auf unsere Frage, allerdings kann man Hebe von einem Priester kosten[210] lassen, wer aber kann Fleisch mit Milch kosten, erwidertest du uns, ein [aramäischer] Koch koste es, ebenso kann es auch hierbei ein [aramäischer] Koch kosten!? – Dem ist auch so, aber ich spreche von dem Falle, wenn kein [aramäischer] Koch anwesend ist.

Es wurde gelehrt: Sind Fische[211] in eine Schüssel[212] gekommen, so darf man sie, wie Rabh sagt, nicht mit Quarkbrei essen, und wie Šemuél sagt, mit Quarkbrei essen. Rabh sagt, es sei verboten, weil ein Geschmack übertragen wird; Šemuél sagt, es sei erlaubt, weil nur indirekt[213] ein Geschmack übertragen wird. Die Ansicht Rabhs wurde aber nicht ausdrücklich gelehrt, vielmehr wurde sie aus dem Zusammenhange entnommen. Rabh kam nämlich einst zu seinem Enkelsohne R. Šimi b. Ḥija, und da er Augenschmerzen hatte, bereitete man ihm eine Salbe in einer Schüssel. Hierauf reichte man ihm darin eine Speise und er merkte den Geschmack der Salbe. Da sprach er: Die Geschmacksübertragung ist sehr[214] intensiv. Dem ist aber nicht[215] so; da verhielt es sich anders, da [die Salbe] sehr scharf war.

Einst stand R. Eleázar vor Meister Šemuél, und man setzte ihm Fische in einer Schüssel vor, die er mit Quarkbrei aß, und als er jenem davon verabreichte, aß er nicht. Da sprach dieser: Deinem Lehrer gab ich, und er aß, und du issest nicht. Hierauf kam er zu Rabh und fragte ihn: Ist der Meister von seiner Ansicht zurückgetreten? Dieser erwiderte: Be-

Blut eingesogen hat. 204. Obgleich der Rettich durch seine Herbe das Fett des Messers einsaugt. 205. Das Fett ist an sich erlaubt, nicht aber das Blut. 206. Durch die Verbindung von Fett mit Quark. 207. Den Rettich, bevor man ihn mit Quark ißt. 208. Hat die Schüssel Blut angezogen, so ist auch das Kosten verboten. 209. Ist eine solche erfolgt, so ist es verboten. 210. Um dies festzustellen. 211. Heiß, sofort nach dem Braten. 212. In der Fleisch war. 213. Der Geschmack wird vom Fleisch auf die Schüssel u. von der Schüssel auf die Fische übertragen. 214. Sie ist herauszumerken, obgleich sie vermittelst der Schüssel erfolgt ist. 215. Er ist nicht der Ansicht, daß auch indirekt eine Geschmacks-

wahre, daß Nachkommen des Abba b. Abba mir etwas zu essen gegeben haben sollten, das nach meiner Ansicht nicht [erlaubt ist].

Einst saßen R. Hona und R. Ḥija b. Aši, einer an der einen Seite der Fähre von Sura und einer an der anderen Seite; da brachte man dem einen Fische in einer Schüssel und er aß sie mit Quarkbrei, und einem brachte man Feigen und Trauben während der Mahlzeit und er aß sie, ohne darüber den Segen gesprochen[216] zu haben. Da sprach der eine zum anderen: Waisenkind, hat auch dein Lehrer dies getan!? Der andere erwiderte: Waisenkind, hat etwa dein Lehrer dies getan!? Jener entgegnete: Ich bin der Ansicht Šemuéls. Da entgegnete der andere: Ich bin der Ansicht R. Ḥijas, R. Ḥija lehrte nämlich, das Brot befreie jede Art von Speise und der Wein befreie jede Art von Getränk[217].

Ḥizqija sagte im Namen Abajjes: Die Halakha ist: Fische, die in eine Schüssel[212] gekommen sind, dürfen mit Quarkbrei gegessen werden; Rettich, den man mit einem Messer geschnitten hat, mit dem Fleisch geschnitten worden ist, darf man mit Quarkbrei nicht essen. Dies gilt jedoch nur vom Rettich, der durch seine Schärfe einsaugt, von Gurken aber kratze man die Schnittfläche ab und esse sie. Die Wurzeln von Rüben sind[218] erlaubt, von Mangold sind verboten; sind aber solche von Rüben beigemischt, so sind sie erlaubt[219]. Fol. 112

R. Dimi fragte R. Naḥman: Darf man einen Krug mit Salz neben einen Krug mit Quarkbrei[220] stellen? Dieser erwiderte: Es ist verboten. – Einen mit Essig[221]? Dieser erwiderte: Es ist erlaubt. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Wenn du ein Kor Salz gemessen haben wirst[222]. – Was ist der Grund? – In dem einen bleibt das Verbotene erhalten, im anderen nicht[223].

Einst fiel eine junge Taube[224] in einen Krug mit Quarkbrei, und R. Ḥenana, der Sohn des Raba aus Paršunja, erlaubte ihn. Da sprach Raba: Wer außer R. Ḥenana, dem Sohne des Raba aus Paršunja, ist so weise, solches zu erlauben. Er ist der Ansicht, die Lehre Šemuéls, Gesalzenes gleiche Heißem, gelte nur in dem Falle, wenn es nicht mit dem Salze gegessen[225] wird; der Quarkbrei aber wird mit dem Salze gegessen. Auch gilt dies nur von Rohem, Gebratenes aber benötigt des Abschälens. Hat

übertragung erfolge. 216. Obgleich diese nicht als Zukost gelten u. daher eines besonderen Segensspruches benötigen. 217. Von einem besonderen Segensspruche. 218. Mit Quarkbrei zu essen, falls man sie vorher mit einem Fleischmesser geschnitten hat. 219. Da diese die Fettigkeit des Messers fortwischen, sie aber nicht einsaugen. 220. Es könnte von diesem etwas in das Salz kommen u. dieses nachher zu einer Fleischspeise verwandt werden. 221. Den man ebenfalls für eine Fleischspeise verwenden könnte. 222. Vgl. S. 33 Anm. 337. 223. Im Salz bleibt der Quark beisammen, im Essig dagegen löst er sich auf, ohne jed. den Geschmack zu beeinflussen. 224. Roh, jed. gesalzen. 225. Wenn

es Spältchen, so ist es vollständig verboten; ist es gewürzt, so ist es vollständig verboten.

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Hat man auf einem Laib [Brot gebratenes] Fleisch geschnitten, so darf man ihn nicht essen. Dies nur dann, wenn es rot[226]ist, und nur dann, wenn [das Blut] eingedrungen ist, und endlich nur dann, wenn [der Saft] dick ist; ist er aber dünn, so ist nichts dabei. Šemuél warf solches seinem Hunde vor; R. Hona gab es seinem Diener. — Wie du es nimmst: ist es erlaubt, so ist es ja für alle Welt erlaubt, und ist es verboten, so ist es ja für alle Welt verboten[227]!? — Anders war es bei R. Hona, da er sehr empfindlich[228]war. Raba aß ihn[229] und nannte ihn Fleischwein.

R. Naḥman sagte [ferner] im Namen Šemuéls: Man darf ein Gefäß unter das Fleisch[230]erst dann setzen, wenn darin die Röte vollständig geschwunden ist. — Woher weiß man dies? Mar Zuṭra erwiderte im Namen R. Papas: Wenn der Dampf[231]aufsteigt. R. Aši wandte ein: Vielleicht ist nur die untere [Seite] gar, die obere aber nicht!? Vielmehr, sagte R. Aši, gibt es kein anderes Mittel, als zwei Körnchen Salz hineinzutun und Col.b [das Fett] umzugießen[232]. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, sprach zu R. Aši: Kann Šemuél dies denn gesagt haben, Šemuél sagte ja, wenn man auf einem Laibe Fleisch[233]geschnitten hat, dürfe man ihn nicht essen!? — Anders ist es in diesem Falle, weil es durch den Druck des Messers herauskommt[234].

R. Naḥman sagte: Hat man Fische und Geflügel zusammen gesalzen, so sind sie[235]verboten. In welchem Falle: wenn in einem undurchlöcherten Gefäße, so sollten auch Geflügel und Geflügel verboten[236]sein, und wenn in einem durchlöcherten Gefäße, so sollten auch Fische und Geflügel erlaubt sein!? — Tatsächlich in einem durchlöcherten Gefäße, da aber Fische eine schwache Haut haben, so scheiden sie [das Blut] schnell aus, und erst wenn dies bei diesen aufgehört hat, scheidet das festere Geflügel es aus, und jene saugen es von diesen ein.

Einst ereignete es sich R. Mari b. Raḥel, daß ihm geschlachtetes Fleisch mit verbotenem gesalzen worden[237]ist. Als er hierauf zu Raba kam, sprach

das Salz nur zur Konservierung dient u. beim Essen der Speise abgespült wird. 226. Viel Blut enthält. 227. Er sollte es auch seinem Diener nicht geben dürfen. 228. Er unterließ das Essen nicht, weil er es für verboten hielt, sondern weil er sich ekelte. 229. Wohl den Bratensaft. 230. Das am Spieße gebraten wird, zum Auffangen des Fettes. 231. Von den Kohlen, durch das auftriefende Fett. 232. In das Gefäß; das Blut sammelt sich dann um das Salz am Boden des Gefäßes, sodann gieße man das Fett ab u. lasse das Blut zurück. 233. Dies gilt von gebratenem Fleische, wenn die Röte bereits geschwunden ist. 234. Ist die Röte geschwunden, so fließt das Blut nicht mehr von selbst ab u. das Fett ist erlaubt; wird aber das Fleisch mit dem Messer gedrückt, kommt noch Blut heraus. 235. Die Fische, weil sie das Blut des Fleisches einsaugen. 236. Da das Blut zurück in das Fleisch eindringt; cf. infra Fol. 113a. 237. In einem durchlöcherten Gefäße, aus dem das

er zu ihm:[238]*Die unrein sind*, daß nämlich auch die Lake, die Brühe und der Bodensatz verboten[239]sind. — Sollte er ihm doch aus der Lehre Šemuéls entschieden haben, denn Šemuél sagte, Gesalzenes gleiche Heißem und Eingelegtes gleiche Gekochtem!? — Aus der Lehre Šemuéls könnte man dies nur hinsichtlich des Blutes[240]entnehmen, nicht aber hinsichtlich der Lake und der Brühe, so lehrt er uns. Man wandte ein: Hat man einen reinen Fisch mit einem unreinen gesalzen, so ist er erlaubt. Doch wohl, wenn beide gesalzen[241]sind!? — Nein, wenn der reine gesalzen und der unreine ungesalzen[242]ist. — Wenn er aber im Schlußsatze den Fall lehrt, wenn der reine gesalzen und der unreine ungesalzen ist, so spricht ja der Anfangsatz von dem Falle, wenn beide gesalzen sind!? — Dies ist eine Erklärung: hat man einen reinen [Fisch] mit einem unreinen gesalzen, so ist er erlaubt, und zwar in dem Falle, wenn der reine gesalzen und der unreine ungesalzen ist. — Dies ist auch einleuchtend; wenn man sagen wollte, der Anfangsatz spreche von dem Falle, wenn beide gesalzen sind, so ist er ja, wenn er in dem Falle erlaubt ist, wenn beide gesalzen sind, es um so mehr in dem Falle, wenn der reine gesalzen und der unreine ungesalzen[243]ist. — Wenn nur dies, so beweist dies nichts, denn er lehrt den Schlußsatz zur Erklärung des Anfangsatzes. Damit man nicht glaube, der Anfangsatz spreche von dem Falle, wenn der reine gesalzen und der unreine ungesalzen ist, wenn aber beide gesalzen sind, sei er verboten, lehrt er im Schlußsatze den Fall, wenn der reine gesalzen und der unreine ungesalzen ist, wonach der Anfangsatz von dem Falle spricht, wenn beide gesalzen sind, und dennoch ist er erlaubt. — Komm und höre den Schluß des Schlußsatzes: Ist aber der unreine gesalzen und der reine ungesalzen, so ist er verboten. Er ist nur dann verboten, wenn der unreine gesalzen und der reine ungesalzen ist, wenn aber beide gesalzen sind, so ist er erlaubt!? — Da er im Anfangsatze den Fall lehrt, wenn der reine gesalzen und der unreine ungesalzen ist, lehrt er im Schlußsatze den Fall, wenn der unreine gesalzen und der reine ungesalzen ist.

Fol. 113

Šemuél sagte: Das Fleisch wird vom Blute nur dann entleert, wenn man es gut salzt und gut abspült. Es wurde gelehrt: R. Hona sagt, man salze es und spüle es ab. In einer Barajtha wird gelehrt, man spüle es ab, salze es und spüle es ab. Sie streiten aber nicht; eines, wenn es beim Schlächter gewaschen worden ist, und eines, wenn es beim Schlächter nicht gewaschen worden ist. R. Dimi aus Nehardeá salzte Fleisch mit grobem Steinsalze und schüttelte es ab[244].

Blut abfließt. 238. Lev. 11,31. 239. Die Lake dringt leicht in das Fleisch ein, somit ist sie verboten. 240. Wenn es im Gefäße zurückbleibt. 241. Demnach dringt auch die Lake nicht ein. 242. Der ungesalzene scheidet nichts aus, sondern saugt nur ein. 243. Der andere Fall wäre demnach überflüssig. 244. Vor dem

R. Mešaršeja sagte: Von den Eingeweiden nehme man nicht an, daß sie bluthaltig[245] sind. Dies wird auf den Mastdarm, die Dünndärme und das Gekröse bezogen.

Šemuél sagte: Man lege das gesalzene Fleisch nur auf ein durchlöchertes Gefäß. R. Šešeth salzte jedes Stück einzeln. – Zwei zusammen wohl deshalb nicht, weil [das Blut] aus dem einen ausfließt und vom anderen aufgesogen wird, ebenso fließt es ja auch bei einem aus der einen Seite aus und wird von der anderen Seite aufgesogen!? Vielmehr gibt es hierbei keinen Unterschied.

Šemuél sagte im Namen R. Ḥijas: Wenn man dem Vieh das Genick bricht bevor das Leben ausgeschieden ist, so macht man das Fleisch schwer, beraubt[246] die Leute, und macht das Blut in die Glieder eindringen. Sie fragten: Wie meint er es: man macht das Fleisch schwer und beraubt die Leute, weil man das Blut in die Glieder eindringen macht, wonach dies für sich selbst erlaubt[247] ist, oder ist dies auch für sich selbst verboten[248]? – Dies bleibt unentschieden.

iii.3 WER GEFLÜGEL UND KÄSE AUF DEN TISCH AUFTRÄGT, ÜBERTRITT KEIN VERBOT.

GEMARA. Demnnach übertritt man ein Verbot, wenn man sie [zusammen] ißt, somit ist hieraus zu entnehmen, daß Geflügel mit Milch nach der Tora [verboten] ist. – Lies: wer Geflügel und Käse auf den Tisch aufträgt, kommt dadurch nicht zur Übertretung eines Verbotes[249].

iv FLEISCH VON EINEM REINEN VIEH MIT MILCH VON EINEM REINEN VIEH IST ZU KOCHEN UND ZUR NUTZNIESSUNG VERBOTEN. FLEISCH VON EINEM REINEN VIEH MIT MILCH VON EINEM UNREINEN VIEH ODER FLEISCH VON EINEM UNREINEN VIEH MIT MILCH VON EINEM REINEN VIEH IST ZU KOCHEN UND ZUR NUTZNIESSUNG ERLAUBT. R. ÅQIBA SAGTE: BEI WILD UND GEFLÜGEL IST [DIESES VERBOT] NICHT AUS DER TORA, DENN ES HEISST DREIMAL:[250] *du sollst nicht ein Böckchen mit der Milch seiner Mutter kochen,* DIES SCHLIESST DAS WILD, DAS GEFLÜGEL UND DAS UNREINE VIEH AUS. R. JOSE DER GALILÄER SAGTE: ES HEISST:[251] *ihr sollt keinerlei Aas essen,* UND ES HEISST: *du sollst nicht ein Böckchen mit der Milch seiner Mutter kochen,* WAS ALS AAS VERBOTEN IST, DARF MAN NICHT MIT MILCH KOCHEN; MAN KÖNNTE NUN GLAUBEN, MAN DÜRFE AUCH DAS GEFLÜGEL, DAS ALS AAS VER-

Kochen des Fleisches, da das Blut in den Salzstücken erhalten bleibt, während feines Salz zerschmilzt u. mit dem Blute abfließt. 245. Sie sind, wenn man sie nicht gesalzen hat, nicht verboten. 246. Beim Verkaufe des Fleisches nach Gewicht. 247. Da niemand dadurch geschädigt wird. 248. Weil das Blut nicht gut abfließt. 249. Selbst wenn man sie zusammen ißt, übertritt man kein Verbot. 250. Ex. 23,19, ib. 34,26, Dt. 14,21. 251. Dt. 14,21. 252. Daß hierbei unter

boten ist, nicht mit Milch kochen, so heisst es: *mit der Milch seiner Mutter*, ausgenommen das Geflügel, das keine Muttermilch hat.

GEMARA. Woher dies[252]? R. Eleázar erwiderte: Die Schrift sagt:[253] *da schickte Jehuda das Ziegenböckchen*; nur da[254] war es ein Ziegenböckchen, sonst aber, wo es Böckchen schlechthin heißt, sind auch Kuh und Schaf[255] zu verstehen. — Sollte man doch hiervon folgern[256]!? — Es gibt noch einen anderen Schriftvers:[257] *die Felle der Ziegenböckchen*; hier waren es Ziegenböckchen, sonst aber, wo es Böckchen schlechthin heißt, sind auch Kuh und Schaf zu verstehen. — Sollte man doch hiervon folgern!? — Es sind zwei Schriftverse, die dasselbe lehren, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, es sei nicht zu folgern, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei wohl zu folgern!? — Es gibt zwei Ausschließungen: *Ziegen, der Ziegen*[258].

Col. b

Šemuél sagte: *Böckchen*, dies[259] schließt den Talg[260] ein; *Böckchen*, dies schließt das Tote[261] ein; *Böckchen*, dies schließt den Embryo[262] ein; *Böckchen*, dies schließt das Blut aus; *Böckchen*, dies schließt die Eihaut aus; *Böckchen*, dies schließt das Unreine aus. *Mit der Milch seiner Mutter*, nicht aber mit der Milch des Männchens[263]; *mit der Milch seiner Mutter*, nicht aber mit der Milch des Geschlachteten; *mit der Milch seiner Mutter*, nicht aber mit der Milch von unreinen[264]. — [Das Wort] *Böckchen* befindet sich ja in der Schrift nur dreimal, während wir hier sechs Auslegungen haben!? — Šemuél ist der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes, somit ist [die Anwendung] dieses Verbotes beim Talge und beim Verendeten aus dem einen Schriftverse[265] zu entnehmen, das Blut ist nicht unter 'Böckchen' [zu verstehen], und die Eihaut ist nichts weiter als eine Ausscheidung, somit[266] bleiben zwei zurück, von denen der eine den Embryo einschließt und der andere das unreine Vieh ausschließt. — Ist Šemuél denn der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes, Šemuél sagte ja im Namen R. Eleázars: Woher, daß ein unreiner Priester,

'Böckchen' auch jedes andere Vieh einbegriffen ist. 253. Gen. 38,20. 254. Wo es ausdrücklich Ziegenböckchen heißt. 255. Dh. das Junge von diesen. 256. Durch Wortanalogie, daß überall, wo es Böckchen heißt, nur ein Ziegenböckchen zu verstehen sei. 257. Gen. 27,16. 258. Der Artikel (das ה) in beiden angezogenen Schriftversen dient als Ausschließung aller anderen Fälle, wo das W. 'Böckchen' vorkommt. 259. Die unnötige Wiederholung dieses Wortes. 260. Hat man ihn mit Milch gekocht u. gegessen, so ist man sowohl wegen des Essens von Fleisch mit Milch als auch wegen des Talges schuldig. 261. Man ist auch wegen des Essens von Aas schuldig. 262. Er gleicht diesbezüglich dem geborenen Tiere. 263. Wenn solche in einem anormalen Falle gewonnen wird. 264. In diesem Falle ist man wegen des Verbotes von Fleisch mit Milch nicht schuldig. 265. Dem 1. Schriftverse, der das Verbot von Fleisch mit Milch lehrt. 266. Da wegen dieser

der unreine Hebe gegessen hat, nicht der Todesstrafe verfalle? Es heißt: [267]*und sie deswegen sterben, wenn sie es entweihen,* ausgenommen diese, die bereits entweiht[268]ist!? — Wenn du willst, sage ich: sonst erstreckt sich ein Verbot auf Verbotenes, da ist es aber anders, weil der Allbarmherzige ausschließend sagt: *und sie deswegen sterben.* Wenn du willst, sage ich: sonst ist Šemuél der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich nicht auf Verbotenes, hierbei aber ist es anders, da sie[269]der Allbarmherzige durch [das Wort] *Böckchen* einbegriffen hat. Wenn du aber willst, sage ich: das eine ist seine Ansicht, das andere die seines Lehrers[270].

R. Aḥadboj b. Ami fragte Rabh: Wie ist es, wenn man es mit der Milch einer Ziege, die noch nicht gesäugt[271], gekocht hat? Dieser erwiderte: Da Šemuél es für nötig gefunden hat, [aus den Worten:] *mit der Milch seiner Mutter,* die Milch eines Männchens auszuschließen, so gilt dies nur von der eines Männchens, das nicht Mutter werden kann, mit der einer solchen aber, die später Mutter werden kann, ist es verboten.

Es wurde gelehrt: [Über den Fall,] wenn jemand Talg mit Milch kocht, [streiten] R. Ami und R. Asi; einer sagt, er sei zu geißeln, und einer sagt, er sei nicht zu geißeln. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: der zu geißeln sagt, ist der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes, und der nicht zu geißeln sagt, ist der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich nicht auf Verbotenes. — Nein, alle sind der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich nicht auf Verbotenes, somit streiten sie auch nicht, ob er wegen des Essens nicht zu geißeln[272]sei, und sie streiten nur über das Kochen; einer sagt, er sei zu geißeln, da es ein Verbot[273]ist, und einer sagt, er sei nicht zu geißeln, denn der Allbarmherzige gebraucht für Fol. 114 'essen'[274]den Ausdruck 'kochen', und da er wegen des Essens nicht zu geißeln[272]ist, ist er auch wegen des Kochens nicht zu geißeln. Manche sagen: Über das Kochen streiten sie überhaupt nicht, ob er zu geißeln ist, sie streiten nur über das Essen: einer sagt, er sei nicht zu geißeln, weil ein Verbot sich nicht auf Verbotenes erstreckt, und einer sagt, er sei zu geißeln, denn der Allbarmherzige gebraucht für 'essen' den Ausdruck 'kochen', und da er wegen des Kochens zu geißeln[275]ist, ist er auch wegen des Essens zu geißeln. Wenn du aber willst, sage ich: einer lehrt dies und einer[276]lehrt jenes, und sie streiten nicht. Man wandte ein: Wer [Fleisch]

Fälle keine besonderen Schriftverse nötig sind. 267. Lev. 22,9. 268. Das Verbot hinsichtl. der Unreinheit des Körpers erstreckt sich nicht auf das Verbot hinsichtl. der Unreinheit der Sache. 269. Den Talg u. das Verendete. 270. Des RE., während er selbst nicht dieser Ansicht ist. 271. Sie hatte noch keine Muttermilch. 272. Da schon der Talg an sich zum Essen verboten ist. 273. Das des Kochens, dem der Talg an sich nicht unterliegt; das Verbot erstreckt sich somit auf eine sonst erlaubte Handlung. 274. Die Schrift will ja hauptsächlich das Essen u. nicht nur das Kochen verbieten. 275. Vgl. Anm. 273. 276. Einer spricht vom Kochen,

mit Molke gekocht hat, ist frei; hat man Blut mit Milch gekocht, so ist man frei; hat man die Knochen, die Sehnen, die Hörner oder die Klauen mit Milch gekocht, so ist man frei. Hat man Verwerfliches, Zurückgebliebenes[277] oder Unreines mit Milch gekocht, so ist man schuldig[278]. – Dieser Autor ist der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes. «Hat man [Fleisch] mit Molke gekocht, so ist man frei.» Dies ist eine Stütze für Reš Laqiš. Wir haben gelernt, Molke gleiche der Milch[279] und Olivensaft[280] dem Öl und hierzu sagte Reš Laqiš, dies lehrten sie nur hinsichtlich der Befähigung von Saaten, hinsichtlich des Kochens von Fleisch mit Milch aber gleiche Molke nicht der Milch.

Die Rabbanan lehrten: *Mit der Milch seiner Mutter*; ich weiß dies nur von der Milch der Mutter[281], woher dies von der Milch einer Kuh oder eines Schafes? Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn mit der der Mutter, mit der[282] die Kreuzung nicht verboten ist, das Kochen verboten ist, um wieviel mehr ist mit der einer Kuh oder eines Schafes, mit denen die Kreuzung verboten ist, das Kochen verboten. Ferner heißt[283] es: *mit der Milch seiner Mutter.* – Wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, es wird ja [durch einen Schluß] gefolgert!? R. Aši erwiderte: Da der Schluß von der Mutter gefolgert wird, so könnte man ihn wie folgt widerlegen: wohl gilt dies von der der Mutter, mit der zusammen es zu schlachten[284] verboten ist, während es mit einer Kuh zu schlachten nicht verboten ist. Daher heißt es: *mit der Milch seiner Mutter.* Ein Anderes lehrt: *Mit der Milch seiner Mutter*; ich weiß dies nur von der Milch der Mutter, woher dies von der Milch einer größeren Schwester[285]? Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn mit der der Mutter, mit der[282] es zusammen zur Verzehntung[286] in die Hürde kommt, das Kochen verboten ist, um wieviel mehr ist mit der einer [größeren] Schwester, mit der es nicht zusammen zur Verzehntung in die Hürde kommt, das Kochen verboten. Ferner heißt es: *mit der Milch seiner Mutter.* – Wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, es wird ja [durch einen Schluß] gefolgert!? R. Aši erwiderte: Da der Schluß von der Mutter gefolgert wird, so könnte man ihn wie folgt widerlegen: wohl gilt dies von der der Mutter, mit der zusammen es zu schlachten verboten ist, während es mit einer größeren Schwester zu

u. dieserhalb ist zu geißeln, u. einer spricht vom Essen, u. dieserhalb ist nicht zu geißeln. 277. Von Opferfleisch. 278. Obgleich sie an sich verboten sind; dies sollte auch beim Talge gelten. 279. Hinsichtl. der Befähigung von Saaten für die Unreinheit; vgl. S. 44 Anm. 466. 280. Den die Oliven ausschwitzen. 281. Von Ziegenmilch. 282. Dh. Tiere derselben Art. 283. Ein 2. Mal, u. die Wiederholung ist einschließend. 284. Am selben Tage; cf. supra Fol. 78a. 285. Nach den Kommentaren ist darunter eine Kuh zu verstehen; diese Lehre ist somit inhaltlich mit der vorangehenden identisch. 286. Cf. Lev. 27,32. 287. Einem Schafe. 288.

schlachten nicht verboten ist. Daher heißt es: *mit der Milch seiner Mutter.* — Wir wissen dies von einer größeren Schwester, woher dies von einer kleineren[287] Schwester? — Dies ist von beiden zu folgern; [erwidert man,] wenn man es von der Mutter[288] folgert: wohl gilt dies von der der Mutter, mit der zusammen es zu schlachten verboten ist, so ist von der größeren Schwester [das Entgegengesetzte][289] zu beweisen; [erwidert man:] wohl gilt dies von der der größeren Schwester, mit der zusammen es nicht zur Verzehntung in die Hürde kommt, so ist von der Mutter [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit der einen gleicht nicht der Eigenheit der anderen, und die Eigenheit der anderen gleicht nicht der Eigenheit der einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß es Fleisch mit Milch ist, und man sie zusammen nicht kochen darf, somit schließe man auch eine kleinere Schwester ein, es ist ebenfalls Fleisch mit Milch, und man darf sie nicht zusammen kochen. — Demnach sollte man es von beiden[290] auch hinsichtlich der größeren Schwester folgern!? — Dem ist auch so. — Wozu heißt es[291] demnach: *mit der Milch seiner Mutter*!? — Wegen der folgenden Lehre: *Mit der Milch* Col.b *seiner Mutter*; ich weiß dies nur von der Milch der Mutter, woher dies von ihrer eigenen[292] Milch? Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn in einem Falle, wo die Frucht mit der Frucht nicht verboten ist, beim Schlachten, die Frucht mit der Mutter verboten[293] ist, um wieviel mehr ist in einem Falle, wo die Frucht mit der Frucht verboten[294] ist, beim Kochen, die Frucht mit der Mutter[295] verboten. Ferner heißt es: *mit der Milch seiner Mutter.* — Wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, es wird ja [durch einen Schluß] gefolgert!? R. Aḥadboj b. Ami erwiderte: Man könnte erwidern, von einem von einer Stute geworfenen Pferde, dem Bruder eines Maultieres, sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen: die Frucht mit der Frucht[296] ist verboten, während die Frucht mit der Mutter erlaubt ist. — Hierbei veranlaßt dies ja der Samen des Vaters[297], was vom von einer Stute geworfenen Maultiere, dem Bruder eines weiblichen Maultieres, zu beweisen ist: die Frucht mit der Frucht ist erlaubt, während die Frucht mit der Mutter[296] verboten ist!? Vielmehr,

Durch einen Schluß vom Leichteren auf das Schwerere: wenn dies von dieser gilt, die zur Kreuzung mit diesem nicht verboten ist, um so mehr von einem Schafe. 289. Diese ist mit diesem an *einem* Tage zu schlachten erlaubt, dennoch zum Kochen verboten. 290. Der Mutter u. der kleineren Schwester, einem Schafe. 291. Das 3. Mal. 292. Dem Kochen einer Ziege mit der Milch, die von dieser selbst bei Lebzeiten gemolken wurde. 293. Man darf die Mutter u. das Junge nicht an einem Tage schlachten, wohl aber Schwestertiere. 294. Das junge Böckchen u. die Muttermilch sind beide Frucht der Ziege. 295. Die Ziege mit der eigenen Milch. 296. Die Kreuzung zwischen Maultier u. Pferd. 297. Die Kreuzung der Frucht mit der Frucht wäre an sich nicht verboten wenn nicht die eine Frucht väter-

erklärte Mar, der Sohn Rabinas, könnte man erwidern, von einem Sklaven, dem Sohne einer Sklavin, dem Bruder einer Freigelassenen, sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen: die Frucht mit der Frucht ist verboten, während die Frucht mit der Mutter[298]erlaubt ist. – Hierbei veranlaßt dies ja der Freibrief, was von einem Sklaven, dem Sohne einer Freigelassenen und Bruder einer Sklavin, zu beweisen ist: die Frucht mit der Frucht ist erlaubt, während die Frucht mit der Mutter vorboten ist!? Vielmehr, erklärte R. Idi b. Abin, könnte man erwidern, von der Saatenmischung[299] sei ein Gegenbeweis zu erbringen: die Frucht mit der Frucht ist verboten, während die Frucht mit der Mutter[300]erlaubt ist. – Hierbei wird ja die Frucht mit der Frucht nur durch die Mutter verboten, denn wenn Weizen und Gerste sich zusammen im Kruge befinden, sind sie nicht[301] verboten!? Vielmehr, erklärte R. Aši, könnte man erwidern: wohl gilt dies von der Frucht mit der Frucht, weil es zwei getrennte Körper sind, während die Frucht mit der Mutter zusammen ein Körper[302]sind. Deshalb ist der Schriftvers nötig.

R. Aši sagte: Woher, daß Fleisch mit Milch zum Essen[303]verboten ist? Es heißt:[304]*du sollst nichts Ekelhaftes essen*, alles, was ich dir verpönt[305] habe, darfst du nicht essen. Ich weiß dies nur vom Essen, woher dies von der Nutznießung? – Aus einer Lehre R. Abahus, denn R. Abahu sagte im Namen R. Eleázars: Überall, wo es heißt: *es darf nicht gegessen werden, du darfst es nicht essen*, oder: *ihr dürft es nicht essen*, ist sowohl das Verbot des Essens als auch das Verbot der Nutznießung zu verstehen, es sei denn, daß die Schrift [das Entgegengesetzte] ausdrücklich hervorhebt, wie sie es vom Aase hervorgehoben hat, daß man es einem Fremdling schenke oder einem Nichtjuden verkaufe. Es wird nämlich gelehrt:[306]*Ihr dürft keinerlei Aas essen; dem Fremdling, der in deinen Toren, magst du es geben, daß er es esse, oder du magst es verkaufen einem Nichtjuden.* Ich weiß es nur von der Schenkung an einen Fremdling und dem Verkaufe an einen Nichtjuden, woher dies vom Verkaufe an einen Fremdling? Es heißt: *dem Fremdling &c. geben oder (du magst es) verkaufen.* Woher dies vom Schenken an einen Nichtjuden? Es heißt: *geben oder du magst es verkaufen einem Nichtjuden.* Es ergibt[307]sich also, ob einem Fremdling oder einem Nichtjuden, sowohl schenken als auch verkaufen

licherseits zum Eselsgeschlecht gehören würde. 298. Ein Sklave darf nur eine Sklavin u. keine Freie heiraten. 299. Die verboten ist; cf. Lev. 19,19. 300. Dh. mit der Erde; jede Art darf einzeln gesät werden, nicht aber 2 zusammen. 301. Verboten ist nur das Säen, die Verbindung mit der Mutter. 302. Das Kochen des Tieres mit der eigenen Milch sei daher nicht verboten. 303. Die Schrift spricht nur vom Kochen. 304. Dt. 14,3. 305. Wörtl. als ekelhaft erklärt habe, dh. dessen Zubereitung verboten ist. 306. Dt. 14,21. 307. Die Verba 'geben' u. 'verkaufen' befinden sich zwischen den W.en 'Fremdling' u. 'Nichtjude' u. sind daher

— so R. Meír. R. Jehuda sagt, die Worte sind so zu verstehen, wie sie lauten: einem Fremdling schenken, einem Nichtjuden verkaufen. — Was ist der Grund R. Jehudas? Wollte man nach der Erklärung R. Meírs auslegen, so sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: ihr sollt keinerlei Aas essen, dem Fremdling, der in deinen Toren, magst du es geben, daß er es esse, und verkaufen, wenn es aber 'oder' heißt, so besagt dies, daß die Worte so zu verstehen sind, wie sie lauten: einem Fremdling schenken, einem Nichtjuden verkaufen. — Und R. Meír!? — Er kann dir erwidern: das 'oder' deutet darauf, daß das Schenken an einen Fremdling dem Verkaufe an einen Nichtjuden vorzuziehen sei. — Und R. Jehuda!? — Dafür, daß das Schenken an einen Fremdling dem Verkaufe an einen Nichtjuden vorzuziehen sei, ist kein Schriftvers nötig; dies ist einleuchtend, denn den einen zu ernähren, bist du angehalten, den anderen zu ernähren, bist du nicht angehalten. — Demnach sollte die Fol. 115 am Šabbath zubereitete [Speise] verboten[308]sein, denn dies[309]ist ja verpönt worden!? — Die Schrift sagt:[310]*denn er ist heilig*, er selbst ist heilig, nicht aber seine Erzeugnisse[311]. — Demnach sollte [der Ertrag] beim Pflügen mit einem Rinde und einem Esel[312]oder beim Dreschen mit einer maulgeschlossenen[313]Kuh verboten sein, denn dies ist ja verpönt worden!? — Wenn die Erzeugnisse des Šabbaths, der streng[314]ist, erlaubt sind, um wieviel mehr diese. — Demnach sollte die Saatenmischung verboten[315]sein, denn dies ist ja verpönt worden!? — Da der Allbarmherzige von der Mischfrucht eines Weinberges bekundet hat:[316]*damit es nicht heilig werde*, damit es nicht im Feuer verbrannt[317]werde, so ist demnach die Saatenmischung erlaubt[318]. — Vielleicht ist die Mischfrucht eines Weinberges verboten sowohl zum Essen als auch zur Nutznießung, während die Saatenmischung verboten ist nur zum Essen, zur Nutznießung aber erlaubt!? — Es wird mit der Kreuzung von Tieren verglichen, wie es heißt:[319]*dein Vieh sollst du nicht gemischt begatten lassen, dein Feld sollst du nicht gemischt säen*; wie beim Vieh das, was daraus[320]hervorkommt, erlaubt ist, ebenso ist beim Felde das, was daraus[320]hervorkommt, erlaubt. — Woher dies von der Kreuzung beim Vieh? — Da der Allbarmherzige Mischlinge für Gott[321]verboten hat, so sind sie wohl für Gemeine erlaubt. — Vieh und

auf beide zu beziehen. 308. Zum Genusse, auch für jeden anderen, während oben (Fol. 15a) gelehrt wird, daß sie nur dem Kochenden selbst, u. zwar nur bei Vorsatz, als Maßregelung verboten sei. 309. Die Zubereitung am Šabbath. 310. Ex. 31,14. 311. Was an diesem verrichtet wird. 312. Cf. Dt. 22,10. 313. Cf. ib. 25,4. 314. Auf die Entweihung ist die Todesstrafe gesetzt. 315. Abgesehen vom Verbote der Handlung sollte auch die Nutznießung verboten sein. 316. Dt. 22,9. 317. Zur Nutznießung verboten; תקדש, als Compositum v. תוקד אש. 318. Zum Essen u. zur Nutznießung. 319. Lev. 19,19. 320. Aus der verbotenen Mischung. 321. Zur Darbringung auf dem Altar; cf. supra Fol. 38b. 322. Die man an einem

Junges[322] sollten ja verboten sein!? — Da der Allbarmherzige das der Zeit Ermangelnde[323] für Gott verboten hat, so ist es wohl für Gemeine erlaubt. — Der fliegenzulassende Vogel[324] sollte ja verboten sein!? — Die Tora hat das Fliegenlassen nicht zum Anstoße[325] angeordnet.

Reš Laqiš sagte: Woher, daß Fleisch mit Milch [zu essen] verboten ist? Es heißt:[326] *ihr sollt davon nicht halbroh und als Gekochtes gekocht essen*; [das Wort] *gekocht* ist ja überflüssig, und wenn es trotzdem steht, so besagt dies, daß es noch anderes Gekochtes gibt, das diesem[327] gleicht, nämlich Fleisch mit Milch. R. Joḥanan sprach zu ihm: Mißfällt dir denn Col.b folgende Lehre[328] Rabbis!?[329] *Du sollst es nicht essen*, die Schrift spricht von Fleisch mit Milch. Du sagst, die Schrift spreche von Fleisch mit Milch, vielleicht ist dem nicht so, sondern von irgend einem anderen in der Tora verbotenen Dinge!? Ich will dir sagen: dies ist zu folgern durch [eine der] dreizehn Regeln, durch die die Tora auszulegen ist, daß nämlich ein [Gesetz] aus dem Zusammenhange auszulegen sei. Diese Schriftstelle spricht von zwei Arten[330], ebenso spricht auch [dieser Schriftvers] von zwei Arten[331]. — Aus diesem Schriftverse würde man es nur vom Essen gewußt haben, nicht aber von der Nutznießung, so lehrt er uns. — Woher weiß Rabbi dies von der Nutznießung? — Er entnimmt dies aus folgendem. Hierbei[332] heißt es: *denn du bist ein dem Herrn geheiligtes Volk*, und dort[333] heißt es: *es soll keinen Geheiligten*[334] *in Jisraél geben*, wie es sich dort um einen Genuß[335] handelt, ebenso ist auch hierbei der Genuß[336] zu verstehen. In der Schule R. Eliézers wurde gelehrt:[337] *Ihr sollt keinerlei Aas essen &c.*; die Tora sagt damit[338], daß, wenn man es verkaufen will, man es nicht kochen[339] und verkaufen dürfe. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Es heißt dreimal:[340] *du sollst kein Böckchen mit der Milch seiner Mutter kochen*; einmal [deutet es] auf das Verbot des Essens, einmal auf das Verbot der Nutznießung und einmal auf das Verbot des Kochens. Es wird gelehrt: Isi b. Jehuda sagte: Woher, daß Fleisch mit Milch verboten ist? Hierbei heißt es: *denn du bist ein geheiligtes Volk*, und dort[341] heißt es: *heilige Leute sollt ihr mir sein, Fleisch auf*

Tage geschlachtet hat; cf. supra Fol. 78a. 323. Ein Vieh, das vor Ablauf einer bestimmten Frist nicht als Opfer dargebracht werden darf. 324. Beim Ausheben eines Nestes; cf. Dt. 22,7. 325. Wenn man ihn beim Ausheben des Nestes nicht fliegen ließ, so hat dies nachher zu erfolgen u. andere könnten ihn dann einfangen. 326. Ex. 12,9. 327. Hinsichtl. des Verbotes des Essens. 328. Die dieses Verbot aus der Schrift entnimmt. 329. Dt. 12,25. 330. Von ausgelösten Opfertieren, die Heiliges und Profanes sind. 331. Von Fleisch mit Milch. 332. Beim Verbote von Fleisch mit Milch, Dt. 14,21. 333. Dt. 23,18. 334. Für götzendienstl. Unzucht Geweihten. 335. Durch die sexuelle Betätigung. 336. Dh. die Nutznießung, als Ggs. zum Essen. 337. Dt. 14,21. 338. Mit der Bestimmung, daß man das Aas verkaufe od. verschenke. 339. Mit der Milch; wird Fleisch mit Milch gekocht, so ist es zur Nutznießung verboten. 340. Ex. 23,19, ib. 34,26, Dt.

dem Felde, Zerrissenes, dürft ihr nicht essen; wie es dort verboten ist, ebenso ist es auch hierbei verboten. Ich weiß dies nur vom Essen, woher dies von der Nutznießung? Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn Ungeweihtes, wodurch kein Verbot begangen worden ist, zur Nutznießung verboten[342] ist, um wieviel mehr ist Fleisch mit Milch, wodurch ein Verbot begangen worden ist, zur Nutznießung verboten. [Erwidert man:] wohl gilt dies vom Ungeweihten, das keine Zeit der Tauglichkeit[343] hatte, so ist vom Gesäuerten am Pesaḥfeste[344] [das Entgegengesetzte] zu beweisen: es hatte eine Zeit der Tauglichkeit und ist dennoch zur Nutznießung verboten; [erwidert man:] wohl gilt dies vom Gesäuerten am Pesaḥfeste, das mit der Ausrottung[345] belegt ist, so ist von der Mischfrucht des Weinberges[346] [das Entgegengesetzte] zu beweisen: es ist nicht mit der Ausrottung belegt und dennoch zur Nutznießung verboten. — Wozu ist [der Schluß durch] Wortanalogie[347] nötig, alles[348] ist ja [durch den Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Ungeweihten zu folgern: wenn das Ungeweihte, wodurch kein Verbot begangen worden ist, sowohl zum Essen als auch zur Nutznießung verboten ist, um wieviel mehr ist Fleisch mit Milch, wodurch ein Verbot begangen worden ist, sowohl zum Essen als auch zur Nutznießung verboten!? — Man könnte erwidern: vom Pflügen mit einem Rinde und einem Esel[349] und vom Dreschen mit einer maulgeschlossenen Kuh[350] ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen: dadurch ist ein Verbot begangen worden, dennoch ist [der Ertrag] erlaubt. — Wozu bringt er einen Gegenbeweis von der Mischfrucht des Weinberges, er kann ja den Gegenbeweis vom Ungeweihten[351] bringen, und es, wenn die Replikation wiederholt[352] wird, vom Gemeinsamen[353] folgern!? R. Aši erwiderte: Man könnte erwidern, vom Aase sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen: es ist zum Essen verboten, zur Nutznießung aber erlaubt. R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: Folgendes sagten wir im Namen des Reš Laqiš: die Widerlegung [eines Schlusses] vom Gemeinsamen kann nur von diesem selbst[354] erfol-

14,21. 341. Ex. 22,30. 342. Vor Ablauf von 3 Jahren; cf. Lev. 19,23. 343. Es war niemals erlaubt, während Fleisch u. Milch vorher getrennt erlaubt waren. 344. Das auch zur Nutznießung verboten ist. 345. Während der Genuß von Fleisch mit Milch nur ein gewöhnliches Verbot ist. 346. Die Früchte sind zur Nutznießung verboten; cf. Dt. 22,9. 347. Aus den Schriftversen Dt. 14,21 u. Ex. 22,30, hinsichtlich des Verbotes des Essens. 348. Sowohl das Verbot des Essens als auch das Verbot der Nutznießung. 349. Cf. Dt. 22,10. 350. Cf. ib. 25,4. 351. Von dem das Verbot der Nutznießung gefolgert wird. 352. Vom Ungeweihten gelte dies deshalb, weil es keine Zeit der Tauglichkeit hatte. 353. Das Gemeinsame beim Ungeweihten u. beim Gesäuerten am Pesaḥfeste ist, daß sie zum Essen u. auch zur Nutznießung verboten sind, ebenso ist Fleisch mit Milch, da es zum Essen verboten ist, auch zur Nutznießung verboten. 354. Wenn zu erwidern ist, das Gemeinsame bei beiden Dingen, wovon gefolgert werden soll, bestehe in einer Eigenheit,

gen, nicht aber von anderem[355]. — Demnach sollte es doch [durch einen Schluß] vom Gemeinsamen gefolgert werden!? — Man könnte erwidern: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie Bodengewächse sind. — Demnach ist ja auch jetzt[356] zu erwidern: wohl gilt dies von der Mischfrucht des Weinberges, weil sie ein Bodengewächs ist!? R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: Folgendes sagten wir im Namen des Reš Laqiš: gegen [einen Schluß] vom Gemeinsamen ist alles mögliche[357] einzuwenden, eine Entgegnung aber hat nur dann Geltung, wenn auf eine erleichternde oder erschwerende Eigenheit[358] hingewiesen wird, nicht aber, wenn sie unwesentlich ist[359]. — Es ist ja aber von allen zusammen[360] zu entgegnen: wohl gilt dies bei allen zusammen, die Bodengewächse sind!? Vielmehr, sprach R. Mordekhaj zu R. Aši, folgendes sagten wir im Namen des Reš Laqiš: wird eines von einem [gefolgert, so ist dies durch einen Hinweis auf] eine erleichternde oder erschwerende Eigenheit zu widerlegen, nicht aber, wenn sie unwesentlich ist, wenn eines von zwei, so ist dies durch jeden möglichen Einwand zu widerlegen, wenn eines von dreien, so ist, wenn die Replikation sich wiederholen läßt und vom Gemeinsamen gefolgert wird, dies durch jeden möglichen Einwand zu widerlegen, wenn aber nicht, so ist dies nur durch einen Hinweis auf eine erleichternde oder erschwerende Eigenheit zu widerlegen, nicht aber, wenn sie unwesentlich ist. — Es ist ja zu erwidern: wohl gilt dies von der Mischfrucht des Weinberges, da sie[361] keine Zeit der Tauglichkeit hatte!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Dies besagt eben, daß von der Mischfrucht des Weinberges auch die Wurzel[362] verboten ist, und diese hatte vor dem Keimen eine Zeit der Tauglichkeit. R. Šemája b. Zeéra wandte ein: Wenn jemand einen durchlochten Pflanzentopf[363] durch einen Weinberg getragen hat, so ist er, wenn er[364] um ein Zweihundertstel gewachsen ist, verboten. Nur wenn er gewachsen ist, sonst aber[365] nicht!? Abajje erwiderte: Es sind zwei Schriftverse vorhanden; es heißt:[366] *daß der Ertrag nicht heilig würde*, und es heißt:[366] *die Saat*; wie ist dies nun zu erklären? Ist von vornherein da[367] ge-

Fol. 116

die bei dem, hinsichtl. dessen gefolgert werden soll, nicht der Fall ist. 355. Durch den Hinweis, daß die Schlußfolgerung bei einer anderen Sache nicht stichhaltig sei. 356. Wenn die Entgegnung durch Berufung auf die Mischfrucht des Weinberges zurückgewiesen wird. 357. Selbst wenn auf eine Eigenheit hingewiesen wird, die logisch irrelevant ist. 358. Die Sache, wovon gefolgert werden soll. 359. Der Umstand, daß die Mischfrucht ein Bodengewächs ist, kann ja durchaus nicht als Grund für das Verbot der Nutznießung gelten. 360. Schließlich wird dies ja von allen dreien zusammen, durch einen Schluß vom Gemeinsamen, gefolgert. 361. In der Annahme, das Verbot erstrecke sich nur auf den Ertrag. 362. Die Aussaat. 363. In dem Sämereien wachsen. 364. Während der Zeit, wo er sich im Weinberg befand. 365. Demnach sind die Wurzeln nicht verboten. 366. Dt. 22,9. 367. Im Weinberge. 368. Beim Verbote des Aases. 369. Die Wieder-

sät worden, so erfolgt es beim Keimen, ist das Gesäte da hineingebracht worden, so erfolgt es nur dann, wenn es gewachsen ist, nicht aber, wenn es nicht gewachsen ist.

Unsre Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns: Fleisch mit Milch ist zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt, denn hierbei heißt es: *du bist ein geheiligtes Volk*, und dort[338]heißt es: *heilige Leute sollt ihr mir sein*; wie es dort zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt ist, ebenso ist es auch hierbei zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt.

R. ÁQIBA SAGTE: BEI WILD UND GEFLÜGEL &c. Diese[369]sind ja für die Lehre Šemuéls[370]verwandt worden!? — R. Áqiba ist der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes, somit sind wegen des Talges und des Verendeten keine besonderen Schriftverse nötig, auch gilt der Embryo als richtiges Böckchen; demnach sind sie überflüssig und schließen Wild, Geflügel und unreines Vieh aus.

R. JOSE DER GALILÄER SAGTE: ES HEISST: *ihr sollt keinerlei [Aas] essen.* Welchen Unterschied gibt es zwischen R. Jose dem Galiläer und R. Áqiba? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines Wildes; R. Jose der Galiläer ist der Ansicht, das Wild sei nach der Tora, und R. Áqiba ist der Ansicht, das Wild sei rabbanitisch [mit Milch verboten]. Wenn du aber willst, sage ich, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen hinsichtlich des Geflügels; R. Áqiba ist der Ansicht, Wild und Geflügel seien zwar nicht nach der Tora, jedoch rabbanitisch verboten, und R. Jose der Galiläer ist der Ansicht, das Geflügel sei auch rabbanitisch nicht verboten. Ebenso wird auch gelehrt: In der Ortschaft R. Eliézers fällte man[371]Holz zur Bereitung von Kohlen zur Bearbeitung des Eisens. In der Ortschaft R. Jose des Galiläers aß man Geflügel mit Milch.

Einst kam Levi zu Joseph dem Jäger[372]und man setzte ihm einen Pfauenkopf in Milch vor, und er sagte ihnen nichts. Als er hierauf zu Rabbi kam, sprach dieser zu ihm: Weshalb hast du sie nicht in den Bann getan? Er erwiderte: Es ist die Ortschaft des R. Jehuda b. Bethera, und ich dachte, er habe ihnen nach R. Jose dem Galiläer entschieden, der lehrt: ausgenommen das Geflügel, das keine Muttermilch hat.

v DAS LAB [VON EINEM VIEH] EINES NICHTJUDEN UND VON AAS IST VERBOTEN. LÄSST MAN [MILCH] MIT DER LABHAUT (EINES TAUGLICHEN

holungen des Verbotes, ein Böcklein mit der Milch der Mutter zu kochen. 370. Cf. supra Fol. 113b. 371. Am Šabbath, falls ein Messer zur Beschneidung erforderlich u. keines vorhanden ist; wenn die Ausübung des Gebotes den Šabbath verdrängt, so verdrängen ihn auch die hierfür erforderlichen Vorbereitungsarbeiten. 372. Das W. רישבא ist Kompositum von ריש אבא, Förster, nicht (wie Levy sv.) v.

VIEHS) GERINNEN, SO IST SIE, WENN EIN GESCHMACK ÜBERTRAGEN WIRD, VERBOTEN. HAT EIN TAUGLICHES [VIEH] VON EINEM TOTVERLETZTEN GESOGEN, Col.b SO IST DAS LAB VERBOTEN; HAT EIN TOTVERLETZTES VON EINEM TAUGLICHEN GESOGEN, SO IST DAS LAB ERLAUBT, WEIL ES DARIN ANGESAMMELT BLEIBT.

GEMARA. Ist denn das Lab von einem von Nichtjuden [geschlachteten Vieh] nicht Aas!? R. Hona erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn man ein Böckchen von einem Nichtjuden gekauft[373] hat, wobei zu berücksichtigen ist, es kann von einem totverletzten [Vieh] gesogen haben. — Ist denn zu berücksichtigen, es kann von einem totverletzten [Vieh] gesogen haben, wir haben ja gelernt, man dürfe Eier von Nichtjuden kaufen und befürchte weder Aas noch Totverletztes[374]!? — Lies vielmehr: man berücksichtige, es kann von einem unreinen [Vieh] gesogen haben. — Weshalb ist Totverletztes nicht zu berücksichtigen und Unreines wohl? — Totverletztes ist nicht häufig, Unreines ist häufig. — Wenn es häufig ist, so sollte dies auch bei uns[375] berücksichtigt werden!? — Bei unsren haben die Rabbanan, da wir uns davon fern halten, und wenn wir es[376] sehen, wir sie sondern, keine Maßregel getroffen, bei ihren aber, die sich davon nicht fern halten, und wenn sie es sehen, sie nicht sondern, haben die Rabbanan eine Maßregel getroffen. Šemuél erklärte: Es gehört zusammen: das Lab von einem von einem Nichtjuden geschlachteten Vieh ist Aas. — Kann Šemuél dies denn gesagt haben, Šemuél sagte ja, man habe Käse von Nichtjuden deshalb verboten, weil sie ihn mit der Labhaut von Aas gerinnen lassen, demnach ist das Lab selbst erlaubt!? — Das ist kein Einwand; eines [lehrte er] vor dem Rücktritt[377] und eines nach dem Rücktritt.

HAT EIN TAUGLICHES [VIEH] VON EINEM TOTVERLETZTEN GESOGEN &c. Im Anfangsatze lehrt er ja aber, das Lab [von einem Vieh] eines Nichtjuden und von Aas sei verboten[378]!? R. Ḥisda erwiderte: Im Falle des Anfangsatzes hat es den Anschein, als äße man Aas, hierbei aber ist es ja geschlachtet. Raba sprach zu ihm: Dies ist ja vernunftwidrig: wenn es beim Aase, das ekelhaft ist, und auch wenn das Lab erlaubt wird, man nicht dazu kommen würde, davon zu essen, verboten ist, um wieviel mehr sollte dies von totverletzt Geschlachtetem gelten, da man, wenn das Lab erlaubt wird, dazu kommen könnte, davon zu essen!? Vielmehr, erklärte R. Jiçḥaq im Namen R. Joḥanans, dies ist kein Einwand; eines wurde vor

ריש בית אב, u. v. Raschi richtig mit 'Vogelfänger' erklärt. 373. Und ein Jisraélit es geschlachtet hat. 374. Sie könnten von solchem Geflügel herrühren. 375. Bei Tieren von Jisraéliten. 376. Daß ein erlaubtes Vieh von einem verbotenen saugt. 377. Des Autors, welcher sagte, das Lab von Aas sei verboten; cf. Az. Fol. 29b. 378. Demnach müßte ja das Lab von einem totverletzten Vieh, das von einem tauglichen gesogen hat, verboten sein. 379. Es wurde auch die 1. Lehre beibehalten.

dem Rücktritt und eines nach dem Rücktritt [gelehrt], und an der Lehre ist nichts geändert worden[379].

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Man darf [Milch] mit dem Lab von Aas gerinnen lassen, nicht aber mit dem Lab von von einem Nichtjuden Geschlachtetem. R. Šimón b. Abba sprach vor ihm: Wohl nach R. Eliézer, welcher sagt, ein Nichtjude denke[380]gewöhnlich an seinen Götzen[381]? Dieser erwiderte: Nach wem sonst? Als R. Šemuél b. R. Jiçḥaq kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Man darf [Milch] gerinnen lassen sowohl mit dem Lab von Aas, als auch mit dem Lab von von einem Nichtjuden Geschlachtetem, ohne die Ansicht R. Eliézers zu berücksichtigen. Die Halakha ist: man darf keine [Milch] gerinnen lassen mit der Labhaut von Aas, wohl aber mit dem Lab von Aas und dem Lab von von einem Nichtjuden Geschlachtetem. Ferner auch mit dem Lab eines tauglichen [Viehs], das von einem totverletzten gesogen hat, und um so mehr mit dem Lab eines totverletzten, das von einem tauglichen gesogen hat, denn die angesammelte Milch ist nichts weiter als [vom Körper] Getrenntes.

vi IN MANCHER HINSICHT IST ES BEIM TALGE STRENGER ALS BEIM BLUTE UND IN MANCHER IST ES BEIM BLUTE STRENGER ALS BEIM TALGE. STRENGER IST Fol. 117 ES BEIM TALGE, DENN BEIM TALGE GIBT ES EINE VERUNTREUUNG[382]UND MAN IST WEGEN DESSEN SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINHEIT, WAS ABER BEIM BLUTE NICHT DER FALL IST. STRENGER IST ES BEIM BLUTE, DENN [DAS VERBOT] DES BLUTES HAT GELTUNG BEIM VIEH, BEIM WILD UND BEIM GEFLÜGEL, SOWOHL BEI UNREINEN ALS AUCH BEI REINEN, WÄHREND DAS DES TALGES NUR BEIM REINEN VIEH[383]GELTUNG HAT.

GEMARA. Woher dies[384]? R. Jannaj erwiderte: Die Schrift sagt:[385]*wie es vom Rinde der Heilsopferschlachtung abgehoben wird;* was ist von jetzt[386]ab vom Rinde der Heilsopferschlachtung zu lernen? Was lehren sollte, lernt[387]nun; er vergleicht das Rind der Heilsopferschlachtung mit dem Farren des gesalbten Priesters: wie es beim Farren des gesalbten Priesters eine Veruntreuung gibt, ebenso gibt es beim Rind der Heilsopferschlachtung eine Veruntreuung. R. Ḥanina sprach zu ihm: Mißfällt dir denn das, was Rabbi lehrte!?[388]*Aller Talg gehört dem Herrn,* dies

obgleich sie durch die andere widerrufen worden ist. 380. Beim Schlachten des Tieres. 381. Das für Götzen Geschlachtete ist zur Nutznießung verboten. 382. Am Geheiligten, wenn er von einem Opfer herrührt u. man ihn ißt; cf. Lev. 5,15. 383. Nur bei dem, was zur Opferung tauglich ist. 384. Daß man am Talge auch bei minderheiligen Opfern eine Veruntreuung begehen könne, obgleich sie vor der Darbringung Eigentum des Darbringenden sind. 385. Lev. 4,10. 386. Wo die Opferteile des Farren des Hochpriesters, von dem dieser Schriftvers spricht, vollständig aufgezählt werden. 387. Es wird mit dem Heilsopfer verglichen, während dieses es ist, worauf die Vergleichung bezogen wird. 388. Lev. 3,16. 389. Von

schließt die Opferteile der minderheiligen Opfer hinsichtlich der Veruntreuung ein. Abajje erwiderte: Beides ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur *Talg* geschrieben haben, so könnte man glauben, dies gelte nur vom Talge, nicht aber vom Leberlappen und den beiden Nieren, daher schrieb er auch: *wie abgehoben wird.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *wie abgehoben wird,* so könnte man glauben, dies gelte nicht vom Fettschwanze, da ein Rind[389]einen solchen nicht hat, daher schrieb er auch: *aller Talg.* R. Mari sprach zu R. Zebid: Wenn der Fettschwanz Talg heißt, so sollte er zum Essen verboten sein!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift:[390]*aller Talg von Rind, Schaf und Ziege,* das, was bei Rind, Schaf und Ziege gleich ist. R. Aši erwiderte: Dieses heißt wohl Schwanzfett, nicht aber schlechthin Fett. – Demnach sollte es dabei keine Veruntreuung geben[391]!? – Am richtigsten ist vielmehr die Erwiderung R. Zebids.

WAS ABER BEIM BLUTE NICHT DER FALL IST. Woher dies? Ula erwiderte: Die Schrift sagt[392]*euch,* es gehört euch. In der Schule R. Jišmaéls wurde gelehrt:[392]*Zur Sühne,* ich habe es zur Sühne bestimmt, nicht aber zur Veruntreuung. R. Johanan erklärte: Die Schrift sagt[392]*es,* es ist vor der Sühne[393]ebenso wie nach der Sühne: wie es dabei nach der Sühne keine Veruntreuung gibt, ebenso gibt es dabei vor der Sühne keine Veruntreuung. – Vielleicht nach der Sühne wie vor der Sühne: wie es dabei vor der Sühne eine Veruntreuung gibt, ebenso gibt es dabei nach der Sühne eine Veruntreuung!? – Du hast nichts, wobei es eine Veruntreuung gibt, nachdem damit das Gebot ausgeübt worden ist[394]. – Etwa nicht, dies ist ja bei der abgehobenen Asche[395]der Fall: damit ist das Gebot ausgeübt worden, und es gibt dabei eine Veruntreuung, denn es heißt:[396]*er lege sie neben den Altar*[397]!? – Vom Abheben der Asche und von den Priestergewändern[398]lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern[399]. Allerdings nach den Rabbanan, welche sagen, [die Worte][400]*und lege sie da nieder* lehren, daß sie verwahrt werden[401]müssen, wie ist es aber nach R. Dosa zu erklären, welcher sagt, nur er dürfe sie nicht an einem fol-

dem dies gefolgert wird. 390. Lev. 7,23. 391. Da die Schrift vom Talg schlechthin spricht. 392. Lev. 17,11. 393. Der Sprengung auf dem Altar. 394. Nach dem Blutsprengen gibt es am Blutreste keine Veruntreuung mehr. 395. Von den verbrannten Opfern; diese ist zur Nutznießung verboten. 396. Lev. 6,3. 397. Sie mußte da liegen bleiben u. durfte nicht für andere Zwecke verwandt werden. 398. Wie weiter aus der Schrift gefolgert wird, durften die Gewänder, die der Hochpriester am Versöhnungstage beim Dienste im Allerheiligsten anhatte, nicht wiederum benutzt werden. 399. Die Wiederholung deutet darauf, daß dies nur von diesen Dingen gelte. 400. Lev. 16,23. 401. Sie durften überhaupt nicht mehr benutzt werden. 402. Für den Dienst im Allerheiligsten, wohl aber durften

genden Versöhnungstage benutzen[402]!? — Vielmehr, vom Abheben der Asche und vom genickbrochenen Kalbe[403] lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, es sei nicht zu folgern, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, Col.b es sei wohl zu folgern!? — Diesbezüglich sind [zwei] Ausschließungen vorhanden; da heißt es:[404] *lege sie*, und dort heißt es:[405] *dem das Genick gebrochen wurde*[406]. — Wozu sind drei Schriftverse wegen des Blutes nötig[407]? — Einer zur Ausschließung vom Übriggebliebenen, einer zur Ausschließung von der Veruntreuung und einer zur Ausschließung von der Unreinheit. Wegen der Verwerflichkeit aber ist kein Schriftvers nötig, denn wir haben gelernt, bei allem, was Erlaubtmachendes[408] hat, ob für Menschen oder für den Altar, sei man wegen Verwerflichkeit schuldig, während das Blut selbst Erlaubtmachendes ist.

NEUNTER ABSCHNITT

i DIE HAUT, DIE GALLERTE, DER BODENSATZ, DER ABFALL, DIE KNOCHEN, DIE SEHNEN, DIE HÖRNER UND DIE KLAUEN WERDEN VEREINIGT[1] HINSICHTLICH DER VERUNREINIGUNGSFÄHIGKEIT VON SPEISEN, NICHT ABER HINSICHTLICH DER UNREINHEIT DES AASES[2]. DESGLEICHEN IST EIN UNREINES VIEH, DAS MAN FÜR EINEN NICHTJUDEN GESCHLACHTET HAT[3] UND NOCH ZUCKT, VERUNREINIGUNGSFÄHIG HINSICHTLICH DER UNREINHEIT VON SPEISEN, ALS AAS ABER NICHT EHER VERUNREINIGEND, ALS BIS ES VERENDET IST ODER MAN IHM DEN KOPF ABGESCHLAGEN HAT. DIE UNREINHEIT DER SPEISEN IST SOMIT UMFASSENDER ALS DIE UNREINHEIT DES AASES. R. JEHUDA SAGT, WEGEN DES ZUSAMMENGELESENEN ABFALLS SEI MAN, WENN EINE OLIVE AN EINER STELLE VORHANDEN IST, SCHULDIG[4].

GEMARA. Unsre Mišna[5] lehrt somit das, was die Rabbanan gelehrt

sie von einem gemeinen Priester benutzt werden. 403. Dieses (cf. Dt. 21,1ff.) mußte ebenfalls an Ort u. Stelle begraben werden u. war zur Nutznießung verboten. 404. Lev. 6,3. 405. Dt. 21,6. 406. Dies gilt daher nach aller Ansicht nur von diesen. 407. Zur Ausschließung von der Veruntreuung. 408. Das durch die Darbringung eines bestimmten Teiles zum Essen für die Priester od. zur Darbringung auf dem Altar erlaubt wird; cf. Zeb. Fol. 43a.

1. Zum hierfür erforderlichen Quantum eines Eies. 2. Das Fleisch des Aases ist nur dann verunreinigend, wenn es allein das hierfür erforderliche Quantum einer Olive hat. 3. Dadurch erhält es die Eigenheit einer Speise, obgleich es zum Essen verboten ist. 4. Durch das Aufsammeln wird bekundet, daß man es als Speise betrachtet. 5. Die lehrt, daß die Haut nicht nur nicht als Aas gelte, sondern auch zum

haben: Der Schutzbalg[6] gilt [als Speise] bei der leichten Unreinheit[7], nicht aber bei der schweren Unreinheit[8]. — Woher, daß der Schutzbalg als solche gilt bei der leichten Unreinheit? — In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[9]*Auf irgend eine Saat, die gesät wird;* wie man ihn zum Säen hinausbringt, Weizen mit der Schale, Gerste mit der Schale und Linsen mit der Schale[10]. — Woher, daß der Schutzbalg nicht als solche gilt bei der schweren Unreinheit? — Die Rabbanan lehrten:[11]*Sein Aas,* nicht aber die Haut, an der keine Olive Fleisch ist. Man könnte glauben, wer die Rückseite gegenüber dem Fleische berührt, sei nicht unrein, so heißt es:[11]*ist unrein.* — Wie meint er es? Raba, nach anderen Kadi, erwiderte: Diese Lehre ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: *Sein Aas,* nicht aber die Haut, an der keine Olive Fleisch ist, das aber durch die Haut zur Olivengröße ergänzt wird. Man könnte glauben, auch die Haut, an der eine Olive Fleisch ist, sei auszuschließen, daß, wer die Rückseite gegenüber dem Fleische berührt, nicht unrein sei, und sie nicht einmal als Stiel[12]gelte, so heißt es: *ist unrein.*

Fol. 118

Dort haben wir gelehrt: Alles, was als Stiel und nicht als Schutzbalg[13] dient, wird[14]unrein, macht[15]unrein und wird nicht[16]vereinigt; was als Schutzbalg dient, selbst wenn nicht als Stiel[17], wird unrein, macht unrein und wird vereinigt; was weder als Stiel noch als Schutzbalg[18]dient, wird nicht unrein und macht nicht unrein. — Wo wird der Stiel in der Schrift genannt? — Es heißt:[19]*wenn Wasser auf Saat gekommen ist und etwas von ihrem Aase auf sie fällt, so ist sie für euch unrein,* für e u c h, für all eure Verwendungen[20], dies schließt den Stiel ein. Ferner heißt es:[21]*und wenn vom Vieh, das euch zum Essen dient, eines verendet,* euch, für all eure Verwendungen, dies schließt den Stiel ein; den Stiel beim

verunreinigenden Quantum nicht vereinigt werde. 6. Alles, was den eßbaren Teil einer Speise umschließt. 7. Hinsichtlich der Verunreinigungsfähigkeit als Speise. 8. Hinsichtl. der Verunreinigung als Aas; erstere wird nur auf Speisen u. Getränke, letztere auch auf Menschen u. Kleider übertragen. 9. Lev. 11,37. 10. Diese wird hinsichtl. der Verunreinigungsfähigkeit mitgerechnet. 11. Lev. 11,39. 12. Der zum Anfassen des Fleisches dient. 13. An einer Speise, beispielsweise ein markloser Knochen am Fleische od. der Stengel an einer Frucht, der nur zum Anfassen dient. 14. Wenn er an reinem Fleische, bezw. an einer reinen Frucht haftet u. Unreines berührt, so überträgt er die Unreinheit auf das Fleisch od. die Frucht, obgleich er an sich keine verunreinigungsfähige Speise ist. 15. Wenn er an einem unreinen Stücke Fleisch, bezw. an einer unreinen Frucht haftet, u. eine reine Speise berührt. 16. Mit dem Fleische od. der Frucht zum verunreinigungsfähigen Quantum eines Eies; hat das Fleisch od. die Frucht allein nicht dieses Quantum, so wird die Unreinheit nicht übertragen. 17. Beispielsweise die Haut am Fleische od. die Schale an einer Frucht. 18. Beispielsweise einzelne Haare od. ein besonders kleiner, zum Anfassen nicht geeigneter Knochen am Fleische od. die Blüte an einer Frucht. 19. Lev. 11,38. 20. Alles, was von der Speise verwandt wird, selbst wenn die Verwendung nur im Anfassen besteht. 21. Lev. 11,39. 22. Der

Hineinbringen[22] und den Stiel beim Herausbringen[23]. Wegen des Schutzbalges beim Hineinbringen und beim Herausbringen[24] ist ja kein Schriftvers nötig, dies ist ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Stiele zu folgern: wenn der Stiel, der keinen Schutz gewährt, [die Unreinheit] hineinbringt und herausbringt, um wieviel mehr der Schutzbalg; da aber der Allbarmherzige dies dennoch vom Schutzbalge geschrieben[25] hat, so deutet dies auf die Vereinigung[26]. — Vielleicht gilt dies beim Stiele nur vom Hineinbringen und nicht vom Herausbringen, und beim Schutzbalge vom Hineinbringen und vom Herausbringen, nicht aber vom Herausbringen beim Stiele und von der Vereinigung beim Schutzbalge!? — Du kannst nicht sagen, daß dies beim Stiele nur vom Hineinbringen und nicht vom Herausbringen gelte; wenn er [die Unreinheit] hineinbringt, um wieviel mehr bringt er sie heraus[27]. — Vielleicht gilt dies beim Stiele nur vom Herausbringen und nicht vom Hineinbringen, und beim Schutzbalge vom Herausbringen und vom Hineinbringen, nicht aber vom Hineinbringen beim Stiele und von der Vereinigung beim Schutzbalge!? — Hinsichtlich des Stieles ist ein überflüssiger Schriftvers vorhanden:[28] *Ofen und Herd sollen zertrümmert werden &c. euch*, für all eure Verwendungen, dies schließt den Stiel ein[29]. — Welcher von ihnen ist überflüssig[30]? — Der Allbarmherzige sollte es bei der Saat geschrieben haben, und man würde es von dieser hinsichtlich der anderen gefolgert haben. — [Man könnte erwidern:] wohl gilt dies bei der Saat, weil bei dieser die Unreinheit umfassender ist[31]. — Der Allbarmherzige sollte es beim Ofen geschrieben haben, und man würde es von diesem hinsichtlich der anderen gefolgert haben. — [Man könnte erwidern:] wohl gilt dies beim Ofen, der durch den Innenraum[32] verunreinigend ist. — Der Allbarmherzige sollte dies beim Aase geschrieben haben, und man

Unreinheit in die reine Speise, an der der Stiel haftet. 23. Der Unreinheit aus der unreinen Sache, an der der Stiel haftet. Der erstere Schriftvers spricht vom Stiele an den Speisen, auf die die Unreinheit übertragen wird, der andere spricht vom Stiele an der verunreinigenden Sache. 24. Daß auch dieser in beiden Fällen die Unreinheit überträgt. 25. Cf. supra Fol. 117b. 26. Des Schutzbalges mit der Speise zum verunreinigungsfähigen Quantum. 27. Da er mit der unreinen Sache vereinigt ist. 28. Lev. 11,35. 29. Da 2 Schriftverse hinsichtl. des Herausbringens nicht nötig sind, so ist einer auf das Hineinbringen zu beziehen, u. da dies bei beiden vom Stiele gilt, so gilt dies nach dem obigen Schlusse um so mehr vom Schutzbalge; demnach ist der Schriftvers hinsichtl. des Schutzbalges auf die Vereinigung zu beziehen. 30. Sie werden bei verschiedenen Dingen genannt u. sind alle auf das Herausbringen der Unreinheit zu beziehen. 31. Die Saat ist eine Speise, worauf auch die zweitgradige Unreinheit übertragen werden kann, während auf einen Ofen oder Herd nur die erstgradige Unreinheit übertragen werden kann; auch im Verhältnisse zum Aase ist bei dieser die Unreinheit umfassender, wie schon in der Mišna hervorgehoben wird. 32. Wenn die Speise in diesem sich schwebend

würde es von diesem hinsichtlich der anderen gefolgert haben. — [Man könnte erwidern:] wohl gilt dies beim Aase, da es Menschen verunreinigt, durch Tragen[33] verunreinigend ist und die Unreinheit aus diesem selbst kommt[34]. — Wenn es auch hinsichtlich des einen von einem nicht zu folgern ist, so ist ja aber hinsichtlich des einen von zweien zu folgern!? — Hinsichtlich wessen sollte es gefolgert werden? — Sollte der Allbarmherzige es nicht bei der Saat geschrieben, und man würde es hinsichtlich dessen von jenen gefolgert haben. — [Man könnte erwidern:] wohl gilt dies bei jenen, da sie ohne Befähigung unrein werden, während die Saat nur durch Befähigung[35] unrein wird. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, entgegnete: Unbefähigte Früchte gleichen ja einem unfertigen Ofen[36]!? — Vielmehr könnte man folgendes erwidern: wohl gilt dies bei jenen, da sie ohne Berührung unrein werden, während die Saat nur durch Berührung unrein wird. — Der Allbarmherzige sollte es nicht beim Ofen geschrieben haben, und man würde es hinsichtlich dessen von jenen gefolgert haben. — [Man könnte erwidern:] wohl gilt dies bei jenen, die Speisen sind. — Der Allbarmherzige sollte es nicht beim Aase geschrieben haben, und man würde es von jenen gefolgert haben. — Dem ist auch so. Die Nennung des Stieles beim Aas, die hinsichtlich dessen nicht nötig ist, ist vielmehr auf den Stiel in anderen Fällen[37] zu beziehen, somit gilt dies beim Stiele vom Hineinbringen und vom Herausbringen [der Unreinheit] und beim Schutzbalge von der Vereinigung. — Aber die Nennung des Stieles beim Aase ist ja nötig, denn hätte der Allbarmherzige ihn beim Aas nicht genannt, so würde man gesagt haben, es genüge, wenn das, was gefolgert wird, dem gleicht, wovon gefolgert wird: wie jene[38] einen Menschen nicht unrein machen, ebenso mache auch das Aas[39] einen Menschen nicht unrein!? — Vielmehr, die Nennung des Stieles beim Aase ist nötig, und überflüssig ist die Nennung des Schutzbalges beim Aase. Wozu hat der Allbarmherzige dies geschrieben: wenn wegen der Vereinigung, so sagst du ja, er werde nicht vereinigt, wenn wegen des Herausbringens [der Unreinheit], so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Stiele zu folgern? Vielmehr ist es, da es auf den Schutzbalg beim Aase nicht zu beziehen ist, auf den Stiel beim Aase zu beziehen, und da es auch vom Stiele beim Aase nicht nötig ist, so ist es auf den Stiel in anderen Fällen[37] zu beziehen, somit gilt dies beim Stiele

befindet, ohne die Wandung zu berühren. 33. Auch ohne Berührung. 34. Es hat die Unreinheit nicht von anderen erhalten, was aber bei der Saat u. dem Ofen nicht der Fall ist. 35. Durch Befeuchtung mit einer Flüssigkeit; vgl. S. 44 Anm. 446. 36. Geräte werden verunreinigungsfähig erst wenn sie vollständig fertig sind, u. dies entspricht der Befähigung bei Speisen. 37. Bei der Verunreinigung von Speisen. 38. Eine unrein gewordene Speise u. eine unrein gewordene Sache. 39.

vom Herausbringen und vom Hineinbringen [der Unreinheit] und beim
Col.b Schutzbalge von der Verunreinigung. — Vielleicht aber ist es, da es vom Schutzbalge beim Aase nicht nötig ist, auf den Schutzbalg in anderen Fällen zu beziehen, somit gilt dies nur vom Hineinbringen und von der Vereinigung beim Schutzbalge, nicht aber vom Hineinbringen beim Stiele!? — Vielmehr, der Stiel wird beim Hineinbringen[40]genannt. — Wozu ist die Nennung des Schutzbalges beim Aase nötig? — An sich. — In welcher Hinsicht: wenn hinsichtlich der Vereinigung, so sagst du ja, er werde nicht vereinigt, und wenn hinsichtlich des Hineinbringens und des Herausbringens [der Unreinheit], so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Stiele zu folgern!? — Die Schrift bemüht sich, auch das niederzuschreiben, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern wäre. — Demnach ist ja auch hinsichtlich des Schutzbalges in anderen Fällen zu erwidern, die Schrift bemühe sich, auch das niederzuschreiben, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern[41]wäre!? — Wenn etwas aus diesem[42]zu deuten ist, deute man. R. Ḥabiba erwiderte: Anders verhält es sich beim Schutzbalge des Aases; da dieser nur als Stiel[43]dient, so beziehe man ihn[44]auf den Stiel[45]. R. Jehuda b. Jišmáél wandte ein: Wieso haben wir demnach gelernt, der Kelch des Granatapfels werde mit diesem vereinigt[46]und die Blüte werde nicht vereinigt, man sollte ja sagen:[47]*auf Saat zum Säen*, was hierbei nicht der Fall[48]ist!? Ferner haben wir gelernt, die Haut, die Gallerte, der Bodensatz &c. werden vereinigt; woher dies hinsichtlich der Verunreinigung von Speisen[49]!? — Vielmehr, es sind drei Schriftworte vorhanden: *auf irgend eine Saat, zum Säen, die gesät wird*; eines deutet auf den Schutzbalg von Saatfrüchten, eines auf den Schutzbalg von Baumfrüchten und eines auf den Schutzbalg von Fleisch, Eiern und Fischen.

R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Der Stiel hat Geltung bei der Unreinheit, nicht aber bei der Befähigung[50]. R. Joḥanan aber sagt, der

Das erstgradig unrein ist. 40. Der Unreinheit; der bezügliche Schriftvers spricht von der passiven Übertragung der Unreinheit. 41. Und der überflüssige Schriftvers deute nicht auf die Vereinigung. 42. Dem überflüssigen Schriftverse. 43. Er wird nur bei der passiven Übertragung der Unreinheit mit der Speise vereinigt, nicht aber bei der aktiven, somit dient er beim Aase nur zur Übertragung u. hat die Bedeutung des Stieles. 44. Den überflüssigen Schriftvers. 45. Der obige Einwurf, man sollte ihn auf den Schutzbalg bei Speisen beziehen, ist somit hinfällig. 46. Zum verunreinigungsfähigen Quantum. 47. Lev. 11,37. 48. Oben wird aus diesem Schriftverse gefolgert, daß nur die beim Säen mitverwandten Teile hinsichtl. der Verunreinigungsfähigkeit zur Frucht gehören, u. dies ist beim Kelche des Granatapfels nicht der Fall. 49. Die Schrift spricht nur vom Schutzbalge bei Saatfrüchten. 50. Wenn nur der Stiel verunreinigungsfähig geworden ist, so ist es

Stiel habe Geltung bei der Unreinheit und bei der Befähigung. – Worin besteht ihr Streit? – Wenn du willst, sage ich: in einer Auffassung, und wenn du willst, sage ich: in einem Schriftverse. Wenn du willst, sage ich: in einem Schriftverse; einer ist der Ansicht, Schriftworte seien auf das Vorangehende, nicht aber auf das dem Vorangehenden Vorangehende[51] zu beziehen, und einer ist der Ansicht, Schriftworte seien auf das Vorangehende und auf das dem Vorangehenden Vorangehende zu beziehen. Wenn du willst, sage ich: in einer Auffassung; einer ist der Ansicht, die Befähigung sei der Beginn der Unreinheit[52], und einer ist der Ansicht, die Befähigung sei nicht der Beginn der Unreinheit. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Joḥanan: Wie der Stiel Geltung hat bei der Unreinheit, so hat der Stiel Geltung bei der Befähigung; und wie ferner [Früchte] für die Unreinheit empfänglich sind, erst wenn sie gepflückt sind, ebenso sind sie für die Befähigung empfänglich, erst wenn sie gepflückt sind.

Rabh sagte, bei einem Quantum unter Olivengröße habe der Stiel keine Geltung[53], und bei einem Quantum unter Bohnengröße habe der Schutzbalg keine Geltung[53]. R. Joḥanan aber sagte, bei einem Quantum unter Olivengröße[54] habe der Stiel Geltung und bei einem Quantum unter Bohnengröße habe der Schutzbalg Geltung. Man wandte ein: Wenn man die Enden von zwei Knochen[55], an denen[56] sich zwei halbe Oliven [Fleisch] befinden, in einen Raum bringt und der Raum sie bezeltet, so ist der Raum[57] unrein. Jehuda b. Neqosa sagte im Namen R. Jáqobs: Wieso können zwei Knochen zur Olivengröße vereinigt[58] werden!? Worauf bezieht es Rabh[59]: dient [der Knochen] als Stiel, so widerspricht ihm ja der Anfangsatz[60], und dient er als Schutzbalg[61], so widerspricht ihm ja der

Fol. 119

die Speise dadurch nicht geworden. 51. Die Verunreinigungsfähigkeit des Stieles wird vorangehend (Fol. 118a) aus dem W.e 'euch' im Verse Lev. 11,39 entnommen, in dem vorangehend von der Unreinheit gesprochen wird; im diesem vorangehenden Verse 38 wird von der Befähigung zur Unreinheit gesprochen, u. darauf ist das genannte Wort nicht zu beziehen. 52. Somit gleicht sie dieser auch hinsichtl. des Stieles. 53. Der Stiel überträgt die Unreinheit nur dann, wenn die Speise selbst olivengroß ist, ebenso der Schutzbalg, wenn sie bohnengroß ist, nicht aber, wenn sie dieses Quantum nicht hat u. durch diese das Quantum einer Olive erlangt. 54. Jedoch muß es Bohnengröße haben. 55. Von einer Leiche; der Knochen von einer solchen ist nur dann gleich dieser selbst durch Bezeltung verunreinigend, wenn an diesem eine Olive Fleisch haftet; andernfalls ist er nur durch Berühren u. Tragen verunreinigend. 56. An den entgegengesetzten Enden. 57. Da die Knochen als Stiele gelten u. beide halbe Oliven durch den Raum vereinigt werden. 58. Der Knochen überträgt nur dann die Unreinheit in den Raum, wenn sich an ihm eine ganze Olive Fleisch befindet. 59. Um beide Ansichten mit seiner in Übereinstimmung zu bringen. 60. Die Ansicht des 1. Autors; nach dieser hat der Stiel Geltung, auch wenn an ihm nur eine halbe Olive Fleisch ist. 61. Wenn sich in diesen je eine halbe Olive Mark befindet; diese Lehre spricht nicht vom Fleische, vielmehr erfolgt

Schlußsatz[62]!? — Wenn du willst, sage ich: als Schutzbalg, und wenn du willst, sage ich: als Stiel. Wenn du willst, sage ich: als Stiel, und er ist der Ansicht des Jehuda b. Neqosa; wenn du willst, sage ich: als Schutzbalg, und er ist der Ansicht des ersten Autors. R. Joḥanan aber erklärt das ganze, wenn er als Stiel dient, und er ist der Ansicht des ersten Autors. — Komm und höre: R. Jehuda sagte: Ist am Schenkelknochen eine Olive Fleisch, so zieht es das ganze nach sich[63] hinsichtlich der Unreinheit. Andere sagen, auch wenn solches nur in Bohnengröße daran ist, ziehe es das ganze nach sich hinsichtlich der Unreinheit. Worauf bezieht es Rabh: dient er als Stiel, so widerspricht ihm ja der Schlußsatz[64], und dient er als Schutzbalg, so widerspricht ihm ja der Anfangsatz[65]!? — Wenn du willst, sage ich: als Stiel, und er ist der Ansicht R. Jehudas[66]; wenn du willst, sage ich: als Schutzbalg, nach den anderen. R. Joḥanan aber erklärt das ganze, wenn er als Schutzbalg dient, und er ist der Ansicht der anderen. — Diese sagen ja: in Bohnengröße[67]!? — Da der erste Autor eine Größe nennt, nennen sie ebenfalls[68] eine Größe. Raba sagte: Es ist auch zu beweisen, daß es sich um den Fall handelt, wenn er als Schutzbalg dient, denn er lehrt es vom Schenkelknochen[69]. Schließe hieraus.

Es wurde gelehrt: R. Ḥanina sagte, dies[70] sei die normierte Größe, und R. Joḥanan sagte, dies sei nicht die normierte Größe[71]. — Wieso nicht die normierte Größe, er lehrt ja: in Bohnengröße!? — Da der erste Autor eine Größe nennt, nennen sie ebenfalls eine Größe. — Komm und höre: R. Eleázar b. Ázarja erklärt solche[72] von Bohnen als rein und solche von [anderen] Hülsenfrüchten als unrein, weil man sie zum Betasten[73] wünscht[74]. — Wie R. Aḥa, der Sohn Rabas, erklärt hat, da werde vom Stengel gesprochen, weil er als Stiel dient, ebenso wird auch hierbei vom Stengel gesprochen, weil er als Stiel dient[75]. — Was heißt demnach zum Betasten? — Zum Anfassen. — Komm und höre: In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Auf irgendeine Saat, zum Säen, die gesät wird*, wie man sie [zum Säen] hinausbringt, Weizen mit der Schale, Gerste mit der

die Unreinheit durch das Mark. 62. Die Ansicht des 2. Autors, nach der die Unreinheit nicht übertragen wird. 63. Er gleicht dann diesbezügl. dem Fleische. 64. Nach der 2. Ansicht ist Bohnengröße ausreichend. 65. Nach der 1. Ansicht ist Olivengröße erforderlich, während nach R. Bohnengröße ausreichend ist. 66. Des 1. Autors. 67. Während nach RJ. dieses Quantum nicht erforderlich ist. 68. In Wirklichkeit ist auch diese Größe nicht erforderlich. 69. In dem sich gewöhnlich Mark befindet. 70. Die Angabe 'in Bohnengröße' in der obigen Lehre. 71. Dies ist nicht genau zu nehmen u. auch ein kleineres Quantum ist ausreichend. 72. Die Hülsen der Schotenfrüchte, wenn sich in diesen eine einzelne Frucht befindet. 73. Da Hülsenfrüchte klein sind, lassen sie sich in der Hülse besser betasten u. untersuchen. 74. Demnach hat der Schutzbalg (die Hülse) Geltung auch bei einem Quantum unter Bohnengröße. 75. An diesem befindet sich eine große Anzahl von

Schale und Linsen mit der Schale[76]!? – Anders verhält es sich bei einem Geschöpfe[77].

R. Ošâja fragte: Werden zwei Schutzbälge vereinigt[78]? – In welchem Col. b Falle: wollte man sagen, wenn sie sich übereinander befinden, so gibt es ja keinen Schutzbalg für einen Schutzbalg!? Wir haben nämlich gelernt: R. Jehuda sagte: Die Zwiebel hat drei Schalen; die innere wird, ob ganz oder durchgestoßen, vereinigt[79], die mittlere wird ganz vereinigt, durchgestoßen nicht vereinigt, die äußere ist, ob so oder so, nicht verunreinigungsfähig. – R. Ošâja fragte hinsichtlich der Schutzbälge einer geteilten[80] Speise; werden sie, da der eine die andere und der andere die eine [Hälfte] nicht schützt, nicht vereinigt, oder aber werden sie, da der eine die eine und der andere die andere schützt, wohl vereinigt? – Komm und höre: R. Eleâzar b. Âzarja erklärt solche von Bohnen als rein und solche von [anderen] Hülsenfrüchten als unrein, weil man sie zum Betasten wünscht[81]. R. Aha, der Sohn Rabas, erwiderte: Hier wird vom Stengel gesprochen, weil er als Stiel dient. – Was heißt demnach zum Betasten? – Zum Anfassen. – Komm und höre: In der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: *Auf irgendeine Saat, zum Säen, die gesät wird*, wie man sie zum Säen hinausbringt, Weizen mit der Schale, Gerste mit der Schale und Linsen mit der Schale[82]. – Wie R. Aha, der Sohn Rabas, erklärt hat, da werde vom Stengel gesprochen, weil er als Stiel dient, ebenso wird hier vom Halm gesprochen, weil er als Schutzbalg dient[83]. – Allerdings benötigen die oberen der unteren, wieso aber benötigen die unteren der oberen[84]? – Dies[85] gilt von einer Reihe. – Gibt es denn eine Reihe, die eine Eigröße Speise hat? – Beim Weizen des Šimôn b. Šataḥ[86]. Da du nun darauf gekommen bist, so ist auch hinsichtlich des Weizens[87] zu erklären, dies gelte vom Weizen des Šimôn b. Šataḥ[88].

Der Text: Wenn man die Enden von zwei Knochen, an denen sich je zwei halbe Oliven [Fleisch] befinden, in einen Raum bringt und der

Schoten; aus diesem Grunde ist er wesentlich u. daher verunreinigungsfähig. 76. Die Schalen sind verunreinigungsfähig, obgleich die einzelnen Körner nicht bohnengroß sind. 77. Die einzelnen Körner sind an sich vollständige Dinge, während R. von einem Teile einer größeren eßbaren Sache spricht, u. nur bei einem solchen ist Bohnengröße erforderlich. 78. Mit der in diesen befindl. Speise zum erforderlichen Quantum. 79. Mit der Frucht, da sie selbst als Frucht gilt. 80. Und beide Teile das erforderliche Quantum haben. 81. Mehrere Hülsen werden vereinigt. 82. Die einzelnen Schalen werden miteinander vereinigt. 83. Die Ähre u. die Schalen gehören zum Halme, da sie durch diesen zusammengehalten werden. 84. Die oberen Körnerschalen werden von den unteren gehalten, nicht aber entgegengesetzt. 85. Daß sie vereinigt werden. 86. Zu seiner Zeit gab es besonders große Weizen- u. Gerstenkörner; cf. Tan. Fol. 23a. 87. Beim obigen Einwande aus der Lehre, nach der die Schale mit dem Weizenkorn vereinigt wird. 88. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn ein einzelnes Weizenkorn die erforderliche Größe

Raum sie bezeltet, so ist der Raum unrein. Jehuda b. Neqosa sagte im Namen R. Jáqobs: Wieso können zwei Knochen zur Olivengröße vereinigt werden!? Reš Laqiš sagte: Nur ein Knochen gilt als Stiel, ein Haar aber gilt nicht als Stiel. R. Joḥanan aber sagte: Auch ein Haar gilt als Stiel. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Ist an einer Haut[89] eine Olive Fleisch, so ist der, der eine hervorstehende Faser oder ein gegenüber befindliches Haar berührt, unrein. Wahrscheinlich gilt es als Stiel!? — Nein, als Schutzbalg. — Gibt es denn einen Schutzbalg für einen Schutzbalg[90]!? — Es dringt durch[91]. R. Aḥa b. Jáqob wandte ein: Wieso darf man demnach Tephillin schreiben[92], es ist ja eine vollkommene[93] Schrift[94] erforderlich, was hierbei nicht der Fall ist[95]!? — Ihm war das entgangen, was sie im Westen sagten, daß nämlich ein Loch, über das die Tinte hinweggeht, nicht als Loch[96] gelte. Wenn du aber willst, sage ich: beide[97] gelten als Stiel, denn wie R. Ileá erklärt hat, es gelte von einer Ährenfaser unter den Ährenfasern, ebenso gilt es auch hierbei von einem Haare unter den Haaren[98]. — Worauf bezieht sich die Erklärung R. Ileás? — Auf das folgende: Ährenfasern[99] werden unrein, machen unrein und werden nicht[100] vereinigt. Wofür ist eine Faser[101] verwendbar? R. Ileá erwiderte: Dies gilt von einer Faser unter[102] Fasern. Eine andere Lesart lautet wie folgt: Es ist auch einleuchtend, daß sie[97] als Schutzbalg dienen, denn wenn man sagen wollte, als Stiel, so ist ja ein einzelnes Haar nicht verwendbar[103]. — Wie R. Ileá erklärt hat, es gelte von einer Ährenfaser unter den Ährenfasern, ebenso gilt es auch hierbei von einem Haar unter den Haaren. — Worauf bezieht sich die Erklärung R. Ileás? — Auf folgende Lehre: Ährenfasern werden unrein, machen unrein und werden nicht vereinigt. Wofür ist eine Faser verwendbar? R. Ileá erwiderte: Dies gilt von einer Faser unter den Fasern. Manche beziehen es[104] auf unsere Mišna: Die Haut, die Gallerte, der Bodensatz &c. werden vereinigt hinsichtlich der Unreinheit von Speisen. Reš Laqiš sagte: Nur ein Knochen gilt als Schutzbalg[105], ein Haar

Fol. 120

hat. 89. Von einem Aase. 90. Das Haar haftet nicht am Fleische, sondern an der Haut, die selbst ein Schutzbalg des Fleisches ist. 91. Durch die Haut bis auf das Fleisch; es gilt somit als Schutzbalg für das Fleisch. 92. Auf das aus Haut hergestellte Pergament. 93. Vgl. Bd. X S. 501 Anm. 654. 94. Kein Buchstabe darf durch ein Loch im Pergamente durchbrochen sein. 95. Nach der obigen Erklärung sind ja die Haarlöcher durchgehend. 96. Die Schrift wird dadurch nicht verletzt. 97. Das Haar u. die Faser. 98. Unter Haar ist nicht ein einzelnes, sondern mehrere zu verstehen, die zusammen haltbar u. daher als Stiel verwendbar sind. 99. Die aus der Ähre herausragenden langen Fasern. 100. Mit den Körnern zum zur Verunreinigungsfähigkeit erforderlichen Quantum, da sie als Stiel (cf. supra Fol. 118a) gelten. 101. Wenn man die Ähre daran anfassen will, bricht sie ab, somit kann sie ja nicht als Stiel gelten. 102. Nur mehrere Fasern zusammen gelten als Stiel. 103. Zum Anfassen u. Tragen, da es durchreißt. 104. Den Streit zwischen RL. u. RJ. 105. Da eine Vereinigung mit dem Fleische erfolgt, so gilt

aber gilt nicht als Schutzbalg. R. Johanan aber sagte: Auch ein Haar gilt als Schutzbalg. Reš Laqiš sprach zu R. Johanan: Gibt es denn einen Schutzbalg für einen Schutzbalg!? – Es dringt durch. R. Aha wandte ein: Wieso darf man demnach Tephillin schreiben, es ist ja eine vollkommene Schrift erforderlich, was hierbei nicht der Fall ist!? – Ihm war das entgangen, was sie im Westen sagten, daß nämlich ein Loch, über das die Tinte hinweggeht, nicht als Loch gelte. R. Johanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Ist an einer Haut eine Olive Fleisch, so ist der, der eine hervorstehende Faser oder ein gegenüberliegendes Haar berührt, unrein. Wahrscheinlich gilt es als Schutzbalg!? – Nein, als Stiel. – Wofür ist ein Haar verwendbar!? – Wie R. Ileá erklärt hat, es gelte von einer Ährenfaser unter den Ährenfasern, ebenso gilt es auch hierbei von einem Haare unter den Haaren. – Worauf bezieht sich die Erklärung R. Ileás? – Auf folgende Lehre: Ährenfasern machen unrein, werden unrein und werden nicht vereinigt. Wofür ist eine Ährenfaser verwendbar? R. Ileá erwiderte: Dies gilt von einer Faser unter den Fasern.

Die Gallerte. Was ist Roteb[106]? Raba erwiderte: Das Fett[107]. Abajje sprach zu ihm: Dieses sollte ja auch gesondert als Speise verunreinigungsfähig sein!? Vielmehr, der geronnene Saft. – Weshalb gerade geronnen, dies sollte ja auch vom ungeronnenen gelten, denn Reš Laqiš sagte, die Tunke auf den Kräutern werde hinsichtlich des Versöhnungstages zur Dattelgröße vereinigt[108]!? – Da kommt es auf die Befriedigung[109] an, und befriedigt wird man mit allem, hierbei aber auf die Vereinigung, und vereinigt wird er nur dann, wenn er geronnen ist, sonst aber nicht[110].

Der Bodensatz. Was ist Bodensatz? Rabba erwiderte: Das Abgebröckelte[111]. Abajje sprach zu ihm: Dieses sollte ja auch gesondert als Speise verunreinigungsfähig sein!? Vielmehr, erklärte R. Papa, die Würze[112].

Dort haben wir gelernt: Hat man Blut gerinnen lassen und es gegessen, oder Talg geschmolzen und ihn geschlürft, so ist man schuldig. Erklärlich ist dies von dem Falle, wenn man Blut gerinnen ließ und es gegessen hat, denn, da man es gerinnen ließ, so hat man es [als Speise] geachtet, weshalb aber in dem Falle, wenn man Talg geschmolzen und ihn geschlürft hat, hierbei[113] wird ja [der Ausdruck] 'essen' gebraucht, und dies ist kein Essen!? Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt[114] *Seele*, und dies[115]

er wohl als Schutzbalg; cf. supra Fol. 118a. 106. Das für Gallerte im Texte gebrauchte Wort. 107. Auf der Brühe. 108. Mit der festen Speise; der Genuß dieses Quantums am Versöhnungstage, an dem das Essen verboten ist, ist strafbar. 109. Auf die Stillung des Hungers; hinsichtlich der Strafbarkeit ist es einerlei, ob man eine feste od. eine flüssige Speise zu sich nimmt. 110. Da diesbezügl. Speisen u. Getränke nicht vereinigt werden. 111. Was sich beim Kochen vom Fleische abbröckelt u. sich am Boden ansetzt. 112. Die sich setzt u. gesondert nicht gegessen wird. 113. Beim Verbote des Talges. 114. Lev. 7,25. 115. Das W. נפש,

schließt den Trinkenden ein. Desgleichen wird auch vom Gesäuerten[116] gelehrt: Hat man es aufgelöst und geschlürft, so verfällt man, wenn es Gesäuertes ist, der Ausrottung, und ist es Ungesäuertes, so genügt man damit nicht seiner Pflicht[117] am Pesaḥfeste. Erklärlich ist es, daß, wenn es Ungesäuertes ist, man damit nicht seiner Pflicht am Pesaḥfeste genüge, denn der Allbarmherzige spricht von[118] *Brot des Elends*, und solches ist kein Brot, wieso aber verfällt man, wenn es Gesäuertes ist, der Ausrottung, hierbei[119] wird ja [der Ausdruck] 'essen' gebraucht!? Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt:[120] *Seele*, und dies schließt den Trinkenden ein. Desgleichen wird auch vom Aase eines reinen Vogels gelehrt: Hat man es am Feuer geschmolzen, so ist man[121] unrein, und wenn an der Sonne, so ist man rein. Und auf unseren Einwand, hierbei werde ja [der Ausdruck] 'essen' gebraucht, erwiderte Reš Laqiš: Die Schrift sagt:[122] *Seele*, und dies schließt den Trinkenden ein. — Demnach sollte es auch von dem Falle gelten, wenn es an der Sonne erfolgt!? — An der Sonne verwest es. Und dies[123] ist bei allen nötig. Würde der Allbarmherzige es nur beim Talge geschrieben haben, so könnte man es hiervon hinsichtlich des Gesäuerten nicht folgern, da jenes keine Zeit der Tauglichkeit[124] hatte, und auch nicht hinsichtlich des Aases, da jenes mit der Ausrottung belegt ist. Und würde der Allbarmherzige es nur beim Gesäuerten geschrieben haben, so könnte man es hiervon hinsichtlich des Talges nicht folgern, da jenes nicht aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden[125] ist, und auch nicht hinsichtlich des Aases, da jenes mit der Ausrottung belegt ist. Und würde der Allbarmherzige es nur beim Aase geschrieben haben, so könnte man es hiervon hinsichtlich jener nicht folgern, da dieses verunreinigend ist. — Wenn es auch hinsichtlich des einen von einem nicht zu folgern ist, so könnte man es ja hinsichtlich des einen von zweien folgern!? — Hinsichtlich wessen sollte es gefolgert werden: wenn der Allbarmherzige es beim Aas nicht geschrieben hätte und man es hinsichtlich dessen von jenen folgern wollte, [so könnte man erwidern:] wohl gilt dies von jenen, die mit der Ausrottung belegt sind. Wenn der Allbarmherzige es beim Gesäuerten nicht geschrieben hätte und man es hinsichtlich dessen von jenen folgern wollte, [so könnte man erwidern:] wohl gilt dies von jenen, die keine Zeit der Tauglichkeit hatten. Und wenn der Allbarmherzige es beim Talge nicht geschrieben hätte und man es hinsichtlich dessen

das im Hebräischen auch den Begriff 'befriedigen', 'wollen' (Gen. 23,8, Dt. 23,25, iiReg. 9,15) hat; dies erfolgt auch beim Trinken. 116. Am Pesaḥfeste, an dem der Genuß desselben verboten ist. 117. Ungesäuertes zu essen. 118. Dt. 16,3. 119. Beim Verbote des Essens von Gesäuertem am Pesaḥfeste. 120. Ex. 12,15. 121. Wenn man es getrunken hat. 122. Lev. 17,15. 123. Die Andeutung der Schrift, daß das Trinken einbegriffen sei. 124. Der Talg war niemals zum Essen erlaubt, dagegen aber war das Gesäuerte vor dem Pesaḥfeste erlaubt. 125.

von jenen folgern wollte, [so könnte man erwidern:] wohl gilt dies von jenen, die nicht aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden sind, während der Talg aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden ist. — Welcher ist es: wollte man sagen der Talg eines Viehs für Gott[126], so ist ja für Gott auch das Aas erlaubt, beim Kopfabkneifen[127] des Geflügels; wollte man sagen, der Talg eines Wildes[128] für Gemeine, so ist ja auch das Aas erlaubt worden, beim Kopfabkneifen des Geflügel-Sündopfers, das den Priestern gehört[129]!? — Tatsächlich der Talg eines Wildes für Gemeine, wenn du aber von den Priestern[130] einwendest, so erhalten die Priester es vom Tische Gottes[131]. — Wozu heißt es demnach:[132] *die unrein sind,* um Tunke, Gallerte und Bodensatz[133] zu verbieten, dies ist ja von jenen zu folgern!? — Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nicht geschrieben haben, so könnte man glauben, es genüge, wenn das, was gefolgert wird, dem gleicht, wovon gefolgert wird, wie bei jenen [Strafbarkeit] nur bei Olivengröße erfolgt, ebenso auch hierbei nur bei Olivengröße[134]. — Sollte der Allbarmherzige es nur bei den Kriechtieren geschrieben haben, Col.b und man würde es hinsichtlich jener von diesen gefolgert haben!? — Es wäre zu erwidern: wohl gilt dies von den Kriechtieren, die schon bei einem Minimum verunreinigend sind. — Es wird gelehrt, der Saft von Unverzehntetem, Neuem, Heiligem, Siebentjahrsfrucht und Mischfrucht gleiche diesen selbst; woher dies? Wolltest du sagen, es sei von jenen zu folgern, [so ist zu erwidern:] wohl gilt dies von jenen, bei denen das Verbot von selbst[135] entsteht. Erklärlich ist dies somit hinsichtlich derjenigen, bei denen das Verbot von selbst entsteht, wieso aber hinsichtlich derjenigen, bei denen es nicht von selbst[136] entsteht? — Dies ist von den Erstlingen[137] zu folgern. — Woher dies von den Erstlingen selber? — R. Jose lehrte: [138]*Frucht,* du hast Früchte darzubringen und nicht Flüssigkeiten. Woher dies von dem Falle, wenn man Trauben gebracht und sie getreten hat? Es heißt:[138] *sollst du bringen.* — Es ist zu erwidern: wohl gilt dies von den Erstlingen, die des Lesens[139] und des Niederlegens[140] benötigen!? — Viel-

Es ist in keinem Falle erlaubt, was aber beim Talg nicht der Fall ist. 126. Der Talg der Opfer ist auf dem Altar aufzuräuchern. 127. Das Geflügelopfer wird nicht geschlachtet, sondern ihm der Kopf abgekniffen, wodurch es für einen Gemeinen Aas wird. 128. Dieser ist erlaubt. 129. Obgleich es nicht geschlachtet worden ist. 130. Für diese ist auch Aas (das nicht geschlachtete Geflügelopfer) erlaubt. 131. Es ist nur für Gott, nicht aber für Gemeine erlaubt. 132. Lev. 11,31. 133. Von verbotenen Kriechtieren. 134. Während bei Kriechtieren Strafbarkeit wegen des Essens schon bei Linsengröße erfolgt. 135. Ohne irgendwelche äußere Einwirkung. 136. Wie dies beispielsweise beim Heiligen der Fall ist, das erst geweiht werden muß. 137. Die erst durch die Absonderung heilig werden. 138. Dt. 26,2. 139. Des bezügl. Schriftabschnittes beim Bringen der Erstlinge; cf. Dt. 26,5ff. u. Bik. III,6. 140. Des Korbes mit den Früchten auf den Boden des

mehr, dies ist von der Hebe zu entnehmen. — Woher dies von der Hebe selber? — Es wird mit den Erstlingen verglichen, denn der Meister sagte: [141]*und deine dargebrachte Hebe*, das sind die Erstlinge. — Wohl gilt dies von der Hebe, derentwegen man der Todesstrafe verfällt[142]und das Fünftel zu entrichten[143]hat!? — Vielmehr, dies ist von beiden zu entnehmen, von der Hebe und den Erstlingen. — Wohl gilt dies von der Hebe und den Erstlingen, derentwegen man der Todesstrafe verfällt und das Fünftel zu entrichten hat!? — Vielmehr, es ist von der Hebe und einem von jenen, oder von den Erstlingen und einem von jenen[144]zu entnehmen. — Wir haben gelernt, man sei wegen Dattelhonigs, Apfelweines, Weintraubenessigs[145]und andrer Fruchtgetränke[146]von Hebe nach R. Eliézer zur Zahlung des Grundwertes und des Fünftels verpflichtet und nach R. Jehošuá davon frei; worin besteht ihr Streit? — Sie streiten darüber, ob man eine Sache in jeder Beziehung folgere[147]oder man sie folgere und sie bei ihrer Bestimmung[148] lasse. R. Eliézer ist der Ansicht, man folgere sie in jeder Beziehung; wie bei den Erstlingen die aus diesen hervorkommenden Flüssigkeiten diesen selbst gleichen, ebenso gleichen bei der Hebe die aus dieser hervorkommenden Flüssigkeiten dieser selbst; und wie dies ferner bei den Erstlingen auch von anderen Arten[149]gilt, ebenso gilt dies bei der Hebe auch von anderen Arten. R. Jehošuá aber ist der Ansicht, man folgere nur [die Hauptsache]; wie bei den Erstlingen die aus diesen hervorkommenden Flüssigkeiten diesen selbst gleichen, ebenso gleichen bei der Hebe die aus dieser hervorkommenden Flüssigkeiten dieser selbst; man lasse sie aber bei ihrer Bestimmung, wie bei der Hebe nur Most und Öl heilig sind, nicht aber andere Flüssigkeiten, ebenso gilt dieses bezüglich der Gleichstellung der aus dieser hervorkommenden Flüssigkeiten nur von Most und Öl, nicht aber von anderen. — Wessen Ansicht vertritt die Lehre, man bringe als Erstlinge nur diejenigen Flüssigkeiten, die aus Oliven und Trauben hervorkommen? — Die des R. Jehošuá, welcher sagt, daß man eine Sache folgere, sie aber bei ihrer Bestimmung lasse, und er folgert es hinsichtlich der Erstlinge von der Hebe[150]. — Wessen Ansicht vertritt

Tempels; cf. Dt. 26,4. 141. Dt. 12,17. 142. Wenn ein Gemeiner sie vorsätzlich ißt. 143. Außer dem Grundwerte, wenn er es unvorsätzlich gegessen hat; cf. Lev. 22,14. 144. Den in der 1. Lehre genannten verbotenen Dingen (Aas, Talg, Gesäuertes am Pesaḥfeste), bei denen dies nicht der Fall ist, die aber auch flüssig verboten sind. 145. Eigentl. Essigs von Herbsttrauben; diese werden nie reif u. sind nur zur Bereitung von Essig verwendbar. 146. Mit Ausnahme von Trauben u. Oliven, die in der Regel gepreßt werden. 147. Wird ein Gesetz über eine in der Schrift genannte Sache auf eine andere Sache ausgedehnt, so gleicht sie jener in jeder Beziehung. 148. Die Sache unterliegt zwar dem Gesetze, die Anwendung desselben erfolgt aber nach den für diese normierten Bestimmungen. 149. Von Früchten, die außer Oliven u. Trauben in der Schrift genannt werden. 150. Bei

die Lehre, man erhalte wegen des Ungeweihten die vierzig [Geißelhiebe] nur wegen dessen, was aus Oliven und aus Trauben kommt? — Die des R. Jehošuá, welcher sagt, daß man eine Sache folgere, sie aber bei ihrer Bestimmung lasse; er folgert es hinsichtlich der Erstlinge von der Hebe, und dann durch [das Wort] *Frucht*[156] hinsichtlich des Ungeweihten von den Erstlingen.

Fol. 121

Abfall. Was ist Abfall? R. Joḥanan erwiderte: Abgestorbenes[157]. Reš Laqiš erwiderte: Fleisch, über das das Messer hinweggeglitten[158] ist. Man wandte ein:[159] *Denn ihr deutet Lügen, und seid alle Ärzte des Unnützen.* Einleuchtend ist die Erklärung Abgestorbenes, denn solches ist nicht[160] heilbar, aber gegen die Erklärung, Fleisch, über das das Messer hinweggeglitten ist, [ist ja zu erwidern:] solches ist ja heilbar[161]!? — Über [das Wort] Alal der Schrift streitet niemand, sie streiten nur über das Alal unserer Mišna. — Komm und höre: R. Jehuda sagt, wegen des zusammengelesenen Abfalls sei man, wenn eine Olive an einer Stelle vorhanden ist, schuldig, und hierzu sagte R. Hona, nur wenn man es zusammengelesen[162] hat. Einleuchtend ist es nach der Erklärung, Fleisch, über das das Messer hinweggeglitten ist, daß man schuldig ist, wenn eine Olive vorhanden ist, was aber ist dabei, nach der Erklärung Abgestorbenes, daß eine Olive vorhanden ist, es ist ja nichts weiter als Holz[163]!? — Nach R. Jehuda[164] streiten sie nicht, sie streiten nur nach den Rabbanan. R. Joḥanan sagt, auch das Abgestorbene werde vereinigt, und Reš Laqiš sagt, nur das Fleisch, über das das Messer hinweggeglitten ist, werde vereinigt, das Abgestorbene aber werde nicht vereinigt. — Von welchem Fleische, über das das Messer hinweggeglitten ist, wird hier gesprochen: hat man damit[165] gerechnet, so sollte es auch gesondert verunreinigungsfähig sein, und hat man damit nicht gerechnet, so hat man es ja aufgegeben!? — R. Abin und R. Mejaša [erklärten es]; einer erklärte, wenn man mit einem Teile gerechnet[166] hat, und einer erklärte, wenn es teilweise

der Most u. Öl einbegriffen sind. 156. Das sowohl beim Ungeweihten (Lev. 19,23) als auch bei den Erstlingen (Dt. 26,2) gebraucht wird. 157. מרטקא, nach den Tosaphoth vom lat. mortuus, abzuleiten, abgestorbenes Fleisch; nach Raschi die dikken Halssehnen. 158. Was beim Enthäuten des Tieres an der Haut haften bleibt. 159. Ij. 13,4. 160. Das in der Mišna hierfür gebrauchte W. אלל hat in diesem Schriftverse die Bedeutung Erfolgloses, Unheilbares. 161. Wenn bei einem lebenden Vieh ein abgeschnittenes Stück befestigt wird, heilt es. 162. Dadurch bekundet man, daß man es als Speise würdigt; ist aber das Zusammenlesen unbeabsichtigt erfolgt, so gilt es nicht als Speise. 163. Wenn es keine Speise ist, ist ja das Vorhandensein des erforderl. Quantums belanglos. 164. Dieser spricht entschieden von Fleisch, über das das Messer hinweggeglitten ist. 165. Es zu essen, wodurch man bekundet, daß man es als Speise betrachtet. 166. Ohne diesen Teil bezeichnet zu haben; es ist daher nur in Verbindung mit einer richtigen Speise ver-

durch ein Tier[167] und teilweise durch das Messer abgetrennt worden ist.

Dort haben wir gelernt: Der Schnabel und die Krallen werden unrein. machen unrein und werden vereinigt. Der Schnabel ist ja nichts weiter als Holz!? R. Eleázar erwiderte: Der untere Schnabel. — Auch der untere ist ja nichts weiter als Holz!? R. Papa erwiderte: Der untere Teil[168] des oberen. Die Krallen. R. Eleázar erklärte: Die Stelle, die im Fleische sitzt. Die Hörner. R. Papa erklärte: Die Stelle, aus der, wenn man da schneidet, Blut hervorkommt.

Desgleichen ist ein Vieh &c. geschlachtet. R. Asi sagte: Sie lehrten, wenn ein Jisraélit ein unreines oder ein Nichtjude ein reines Vieh schlachtet, sei die Absicht[169] und die Befähigung durch Wasser von anderer Stelle[170] erforderlich. — Wozu ist die Befähigung erforderlich, es wird ja später[171] schwer unrein[172], und was später schwer unrein wird, benötigt ja nicht der Befähigung!? In der Schule R. Jišmáéls wurde nämlich gelehrt:[173] *Wenn Wasser auf Saat kommt*; wie die Saat, die später nicht schwer unrein wird, der Befähigung benötigt, ebenso benötigt alles andere, was später nicht schwer unrein wird, der Befähigung. Ferner wird gelehrt: R. Jose sagte: Weshalb sagten sie, das Aas eines reinen Vo-Col.b gels benötige[174] der Absicht und nicht der Befähigung? Weil es später schwer unrein[175] wird. Ḥizqija erwiderte: Weil man es[176] in Teile unter Olivengröße zerstückeln kann. R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Kann Ḥizqija dies denn gesagt haben, es wurde ja gelehrt, wenn man[177] beide [Halsorgane] oder den größeren Teil von beiden durchgeschnnitten hat und es noch zuckt, unterliege es, wie Ḥizqija sagt, nicht mehr [dem Verbote] eines Gliedes, und wie R. Johanan sagt, unterliege es [dem Verbote] eines Gliedes[178]. Ḥizqija sagt, es unterliege nicht [dem Verbote] eines Gliedes, denn es gilt als tot; R. Johanan sagt, es unterliege wohl [dem Verbote] eines Gliedes, denn es gilt nicht als tot. Dieser erwiderte: Es ist nicht mehr lebend, aber auch nicht tot[179].

Der Text. Wenn man beide [Halsorgane] oder den größeren Teil von beiden durchgeschnitten hat und es noch zuckt, so unterliegt es, wie Ḥizqija sagt, nicht [dem Verbote] eines Gliedes, und wie R. Johanan

unreinigungsfähig. 167. Wenn ein Tier das lebende Vieh gebissen u. ein Stück Fleisch gelöst hat; dieses gibt man nicht auf. 168. Der im Fleische sitzt. 169. Daß es der esse, für den es geschlachtet wird. 170. Das beim Schlachten fließende Blut gilt hierbei nicht als befähigende Flüssigkeit, obgleich dies bei einer gewöhnlichen Schlachtung der Fall ist; cf. supra Fol. 35b. 171. Sobald es verendet. 172. Als Aas macht es auch Menschen u. Geräte unrein. 173. Lev. 11,38. 174. Um als Speise verunreinigungsfähig zu werden. 175. Es macht beim Essen die Person samt den Kleidern unrein; vgl. Bd. X S. 215 Anm. 17. 176. Noch bevor es Aas u. somit schwer unrein wird. 177. Von einem unreinen Vieh. 178. Von einem lebenden Tiere, das auch einem Nichtjuden verboten ist. 179. Es ist daher nicht

sagt, unterliegt es [dem Verbote] eines Gliedes. R. Eleázar sagte: Halte dich an die Ansicht R. Johanans, denn übereinstimmend mit ihm lehrt es auch R. Ošája. R. Ošája lehrte nämlich: Wenn ein Jisraélit ein unreines Vieh für einen Nichtjuden schlachtet, so ist es, wenn er beide [Halsorgane] oder den größeren Teil von beiden durchgeschnitten hat und es noch zuckt, als Speise verunreinigungsfähig, nicht aber als Aas verunreinigend. Ein von diesem abgetrenntes Glied gilt als von Lebendem abgetrennt, von diesem abgetrenntes Fleisch gilt als von Lebendem abgetrennt, und es ist Noaḥiden selbst nach dem Verenden[180] verboten. Hat er eines oder den größeren Teil von einem durchgeschnitten, so ist es nicht als Speise verunreinigungsfähig; hat er es gemetzelt, so haftet ihm[181] überhaupt keine Verunreinigungsfähigkeit an. Wenn ein Nichtjude ein reines Vieh für einen Jisraéliten schlachtet und es noch zuckt, so ist es als Speise verunreinigungsfähig, nicht aber als Aas verunreinigend[182]. Ein von diesem abgetrenntes Glied gilt als von Lebendem abgetrennt, von diesem abgetrenntes Fleisch gilt als von Lebendem abgetrennt, und es ist Noaḥiden selbst nach dem Verenden verboten. Hat er eines oder den größeren Teil von einem durchgeschnitten, so ist es nicht als Speise verunreinigend; hat er es gemetzelt, so haftet ihm überhaupt keine Verunreinigungsfähigkeit an. Wenn ein Nichtjude [ein Vieh] schlachtet, ohne es auf den Tod zu verletzen, und ein Jisraélit kommt und [das Schlachten] beendet, so ist es tauglich. Wenn ein Jisraélit es schlachtet, einerlei ob er es dadurch auf den Tod verletzt oder er es nicht auf den Tod verletzt, und ein Nichtjude kommt und [das Schlachten] beendet, so ist es untauglich. Wer etwas von einem Vieh essen will, bevor das Leben ausgeschieden ist, schneide ein olivengroßes Stück aus der Schlachtstelle, salze es gut, spüle es gut ab, warte bis das Leben ausgeschieden ist, und esse es dann; sowohl einem Nichtjuden als auch einem Jisraéliten ist es erlaubt. Dies ist eine Stütze für R. Idi b. Abin, denn R. Idi b. Abin sagte im Namen des R. Jiçḥaq b. Ašjan: Wer kräftig werden will, schneide ein olivengroßes Stück aus der Schlachtstelle, salze es gut, spüle es gut ab und warte, bis das Leben ausgeschieden ist; sowohl einem Nichtjuden als auch einem Jisraéliten ist es erlaubt.

R. Eleázar fragte: Wie ist es, wenn er dabei unterbrochen oder aufgedrückt[183] hat? Ein Greis erwiderte ihm: Folgendes sagte R. Johanan: es benötigt der Tauglichmachung bei der Schlachtung, wie bei einem rei-

verunreinigend, obgleich das Glied von diesem nicht verboten ist. 180. Da beim Abtrennen das Vieh als lebend galt, übereinstimmend mit RJ. 181. Solange es noch zuckt, da es weder eine Speise noch Aas ist. 182. Da es, wenn ein Jisraélit es auf diese Weise schlachtet, zum Essen erlaubt ist. 183. Wodurch das Schlachten untauglich wird (cf. supra Fol. 9a), ob dann das Vieh diesbezüglich als gemetzelt

nen Vieh. — Welcher Art der Tauglichmachung? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Die Untersuchung des Messers.

R. Zera fragte R. Šešeth: Schützt es[184] das, was darin verschluckt[185] ist? Dieser erwiderte: Es ist als Speise verunreinigungsfähig[186] und sollte schützen!? Jener entgegnete: Es ist nicht als Aas verunreinigend[187] und sollte nicht schützen!? Abajje sagte: Es schützt nicht das, was darin verschluckt ist, denn es ist als Speise verunreinigungsfähig; wer aber damit Bestialität begeht, ist schuldig, denn es ist als Aas nicht verunreinigend[188].

R. JEHUDA SAGT &c. ABFALL. R. Hona sagte: Dies nur, wenn man es zusammengelesen hat[162].

R. Hona sagte: Sind an der Haut zwei halbe Oliven, so verlieren sie Fol. 122 sich durch die Haut[189]. — Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Jišmáél, so sagt er[190] ja, es[191] verliere sich durch die Haut nicht, und wenn nach R. Áqiba, so ist es ja selbstverständlich, denn er sagt ja, es verliere sich durch die Haut!? — Tatsächlich nach R. Jišmáél, denn nur in dem Falle, wenn ein Tier es abgetrennt hat, sagt R. Jišmáél, es verliere sich nicht durch die Haut, wenn aber das Messer, verliert es sich wohl[192]. — Komm und höre: R. Jehuda sagt, wegen des zusammengelesenen Abfalls sei man, wenn eine Olive an einer Stelle ist, schuldig, und hierzu sagte R. Hona, nur wenn man es zusammengelesen[193] hat. Allerdings lehrte es R. Hona, wenn du sagst, nach R. Jišmáél verliere es sich nicht, auch wenn das Messer es abgetrennt hat, nach R. Jišmáél, nach wem aber lehrte es R. Hona, wenn du sagst, nach R. Jišmáél verliere es sich, wenn das Messer es abgetrennt hat!? — Tatsächlich verliert es sich nach R. Jišmáél nicht, auch wenn das Messer es abgetrennt hat, und R. Hona lehrte es[194] nach R. Áqiba. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, R. Áqiba sei dieser Ansicht nur in dem Falle, wenn das Messer es abgetrennt[192] hat, wenn aber ein Tier es abgetrennt hat, verliere es sich nicht, so lehrt er uns, der Grund R. Áqibas sei, weil es sich durch die Haut verliere, einerlei ob ein Tier oder das Messer es abgetrennt hat. So lehrt auch der Schlußsatz: nach R. Áqiba sind sie[195] an der Haut deshalb rein, weil sie sich durch die Haut verlieren.

gilt. 184. In den oben behandelten Fällen, wenn das Vieh noch zuckt, wobei es in mancher Hinsicht als lebend u. in mancher als tot gilt. 185. Vor Verunreinigung durch Bezeltung, wenn das Vieh sich in einem Raume mit einer Leiche befindet; bei einem lebenden ist dies der Fall; cf. supra Fol. 71a. 186. Es gilt somit als tot. 187. Es gilt somit als lebend. 188. In jeder Hinsicht erschwerend. 189. Sie sind unwesentlich u. daher nicht verunreinigungsfähig. 190. Über diesen Fall folgt weiter ein Streit zwischen RJ. u. RA. 191. Das an der Haut haftende Quantum Fleisch unter Olivengröße. 192. Da dies absichtlich erfolgt ist. 193. Wodurch man bekundet, daß man es als Speise betrachtet; demnach verliert es sich nicht durch die Haut, denn sonst könnte es nicht mehr Aas werden. 194. Daß 2 halbe Oliven sich durch die Haut verlieren. 195. Zwei halbe Oliven Fleisch. 196. Hin-

BEI FOLGENDEM GLEICHT DIE HAUT[196] DEM FLEISCHE: DIE HAUT DES MENSCHEN, DIE HAUT DES HAUSSCHWEINES. R. JEHUDA SAGT, AUCH DIE HAUT DES WILDSCHWEINES, DIE HÖCKERHAUT DES JUNGEN KAMELS, DIE KOPFHAUT DES JUNGEN KALBES, DIE HAUT AN DEN KLAUEN, DIE HAUT AN DER SCHAM, DIE HAUT DES EMBRYOS, DIE HAUT UNTER DEM FETTSCHWANZE; FERNER DIE HAUT DES IGELS, DES CHAMÄLEONS, DER EIDECHSE UND DER SCHNECKE[197]. R. JEHUDA SAGT, DIE EIDECHSE GLEICHE DEM WIESEL[198]. DIESE ALLE SIND, WENN MAN SIE GERBT ODER ZUR GERBUNG GENÜGEND DARAUF GETRETEN[199] HAT, REIN, AUSGENOMMEN DIE HAUT DES MENSCHEN. R. JOḤANAN B. NURI SAGT, DIE ACHT KRIECHTIERE[200] HABEN EINE RICHTIGE HAUT[201]. ii

GEMARA. Ûla sagte: Nach der Tora ist die Haut eines Menschen rein, nur deshalb sagten sie, sie sei unrein, weil zu berücksichtigen ist, es könnte jemand die Haut seines Vaters und seiner Mutter als Decken verwenden. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: Diese alle sind, wenn man sie gegerbt oder zur Gerbung genügend darauf getreten hat, rein, ausgenommen die Haut des Menschen. Ûla sagte: Nach der Tora ist die gegerbte Haut eines Menschen rein, und nur deshalb sagten sie, sie sei unrein, weil zu berücksichtigen ist, es könnte jemand die Haut seines Vaters und seiner Mutter als Decken verwenden. Nach dem, der es auf den Anfangsatz bezieht, gilt es um so mehr vom Schlußsatze, und nach dem, der es auf den Schlußsatz bezieht, ist im Anfangsatze[202] die Unreinheit nach der Tora.

DIE HAUT DES &c. SCHWEINES. Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, die [Haut] des anderen sei hart und die des ersteren weich, und einer ist der Ansicht, auch die des anderen sei weich.

DIE HÖCKERHAUT EINES [JUNGEN] KAMELS. Wie lange heißt das Kamel jung? Ûla erwiderte im Namen des R. Jehošuâ b. Levi: Solange es keine Last getragen hat.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn es das Alter zum Lasttragen erlangt, aber keine getragen hat? Abajje fragte: Wie ist es, wenn es das Alter zum Lasttragen nicht erlangt, aber solche getragen hat? – Dies bleibt unentschieden.

Reš Laqiš saß und fragte: Wie lange heißt das Kamel jung? R. Jišmâél b. Abba erwiderte: R. Jehošuâ b. Levi sagte wie folgt: solange es keine Last getragen hat. Da rief[203] jener: Setz dich mir gegenüber. R. Zera

sichtl. der Unreinheit, weil sie weich ist u. ev. mitgegessen wird. 197. So nach Raschi u. der Tradition, jed. unwahrscheinlich, da nach dem T. hier von Wirbeltieren gesprochen wird; nach anderen der Skink od. die Blindschleiche. 198. Die Haut derselben gleicht nicht dem Fleische. 199. Wenn sie als Decken benutzt werden. 200. Die Lev. 11,29,30 als verunreinigend aufgezählt werden. 201. Dh. ihre Haut gleicht nicht dem Fleische u. ist daher nicht verunreinigend. 202. Die ungegerbte Haut eines Menschen. 203. Als Zeichen der Anerkennung. 204.

saß und fragte: Wie lange heißt das Kamel jung? Rabin b. Ḥenana erwiderte: Úla sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi wie folgt: solange es keine Last getragen hat. Hierauf[204]wiederholte er es. Da sprach jener: Es ist das einzige, was du weißt, und du hast es bereits gesagt. Komm und sieh den Unterschied zwischen den Mächtigen des Jisraéllandes und den Frommen Babyloniens[205].

Die Kopfhaut &c. Wie lange heißt das Kalb jung? Úla sagte, ein Jahr; R. Joḥanan sagte, solange es saugt. Sie fragten: Wie ist dies zu Col.b verstehen: Úla sagte, ein Jahr, wenn es saugt, und hierzu sagte R. Joḥanan: solange es saugt[206], oder aber: Úla sagte, ein Jahr, ob es saugt oder nicht saugt, und hierzu sagte R. Joḥanan: ein Jahr, nur[207]solange es saugt? — Komm und höre: R. Joḥanan sagte, solange es saugt; wenn dem[208]so wäre, so müßte es ja heißen: nur wenn es saugt. Schließe hieraus.

Reš Laqiš fragte R. Joḥanan: Ist die Kopfhaut eines jungen Kalbes verunreinigungsfähig? Dieser erwiderte: Es ist nicht verunreinigungsfähig. Jener sprach: Du hast uns ja gelehrt, Meister, bei folgenden gleiche die Haut dem Fleische: die Kopfhaut eines jungen Kalbes!? Dieser erwiderte: Reize mich nicht; ich lehrte es als Ansicht eines einzelnen. Es wird nämlich gelehrt: Hat man ein Brandopfer geschlachtet in der Absicht, eine Olive von der Haut unter dem Fettschwanze außerhalb des Raumes aufzuräuchern, so ist es untauglich[209], und es ist nicht mit der Ausrottung belegt; wenn außerhalb der Frist, so ist es verwerflich, und man macht sich der Ausrottung schuldig. Eleázar b. Jehuda aus Iblim[210]sagte im Namen R. Jáqobs, und ebenso sagte R. Šimón b. Jehuda aus Kephar Íkus im Namen R. Šimóns, dies gelte auch von der Haut an den Klauen, der Kopfhaut eines jungen Kalbes, der Haut unter dem Fettschwanze und jeder anderen Haut, von der die Weisen hinsichtlich der Unreinheit gesagt haben, sie gleiche dem Fleische, dies schließt die Haut an der Scham ein; außerhalb des Raumes ist es untauglich und es ist nicht mit der Ausrottung belegt, außerhalb der Frist ist es verwerflich, und man macht sich der Ausrottung schuldig.

Die Haut an den Klauen. Was ist unter Klauen zu verstehen? Rabh erklärte, wörtlich, die Klauen; R. Ḥanina erklärte, das Schienbein, das mit dem Kopfe verkauft wird.

Die Haut des Igels. Die Rabbanan lehrten:[211]*Die unrein sind*, dies

Als er sah, daß RZ. auf seine Antwort nicht reagierte. 205. RZ. gehörte zu den Frommen Babyloniens (cf. Bq. Fol. 83a), dennoch war er nicht so sanft wie R. L., der zu den Mächtigen des Jisraéllandes gehörte (cf. Jom. 9b), u. beschämte den Jünger. 206. Auch nach Ablauf eines Jahres. 207. Wenn es vor Ablauf des Jahres zu saugen aufhört, heißt es nicht mehr jung. 208. Daß beides erforderlich sei. 209. Cf. Zeb. Fol. 27b. 210. Vgl. Bd. X S. 96 Anm. 413. 211. Lev. 11,31.

schließt die Haut ein, daß sie dem Fleische gleiche. Man könnte glauben, bei allen, so heißt es[211] *diese*. — [Das Wort] *diese* bezieht sich ja auf alle!? Rabh erwiderte: [Das Wort] *nach seiner Art*[212] trennt den Zusammenhang. — Sollte er auch den Maulwurf[213] mitzählen!? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Rabh ist selber Tanna, und er zählt auch den Maulwurf mit. — Unser Autor zählt ja den Maulwurf nicht mit!? R. Šešeth, Sohn des R. Idi, erwiderte: Unser Autor ist der Ansicht R. Jehudas, der sich nach dem Anfühlen[214] richtet, und über das Anfühlen bei der Eidechse[215] streiten sie.

Diese alle sind, wenn man sie gegerbt &c. Nur wenn man gegerbt hat, nicht aber, wenn man nicht gegerbt hat, und dem widersprechend lehrte ja R. Ḥija, ein Eselsohr, mit dem man einen Korb geflickt hat, sei rein[216]!? — Geflickt, auch wenn nicht gegerbt; nicht geflickt, nur wenn gegerbt, sonst aber nicht. — Was heißt zur Gerbung genügend? R. Hona erwiderte im Namen R. Jannajs: Vier Mil.

R. Abahu sagte im Namen des Reš Laqiš: Zum Kneten[217], zum Gebete[218] und zum Händewaschen[219] [gehe man] vier Mil[220]. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Dies sagte Ajbu; er sagte es von vier Dingen, und eines von ihnen ist die Gerbung[221]. R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Dies nur vorwärts, zurück aber braucht man nicht einmal ein Mil umzukehren. R. Aḥa b. Jáqob sagte: Hieraus, daß man nur ein Mil nicht umzukehren braucht, weniger als ein Mil muß man umkehren.

Fol. 123

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Soldatentrupp von Ort zu Ort vorüberzieht und in ein Haus hineingeht, so ist das Haus unrein, denn du hast keinen Soldatentrupp, der nicht mehrere Skalpe[222] bei sich führt. Dies soll dich nicht wundern; der Skalp R. Jišmáéls wird sogar auf das Haupt der Könige gesetzt[223].

iii

Wenn man von einem Vieh oder einem Wilde, ob rein oder unrein, ob klein oder gross, die Haut zu einer Decke abzieht, so erfolgt es[224] bis zu einer Handhabe[225], und wenn zu einem Schlauche[226],

212. Zwischen den ersten 3 im Verse 29 u. den folgenden. 213. Der nachher, im Verse 30, genannt wird. 214. Der Haut; ist sie weich, so gleicht sie dem Fleische, er entnimmt dies nicht aus der Schrift. 215. Ob ihre Haut als hart oder als weich zu bezeichnen ist; beide stimmen jedoch überein, daß nur dieser Umstand entscheidend sei. 216. Sobald man es zum Gebrauche verwendet, verliert es den Charakter des Fleisches. 217. Wenn man für einen anderen Teig unter Beobachtung der levit. Reinheitsgesetze knetet u. das Wasser zum Untertauchen der Geräte braucht. 218. Wenn man auf der Reise Wasser zum Händewaschen vor dem Gebete braucht; nach einer anderen Erklärung: um zu einem Bethause zu gelangen. 219. Vor dem Essen; cf. supra Fol. 105a. 220. Wenn in dieser Entfernung Wasser zu haben ist. 221. Das Treten auf einem Felle, wovon in der Mišna gesprochen wird. 222. So nach Raschi; Schädel unwahrscheinlich, da hier wohl von der Unreinheit der Menschenhaut gesprochen wird. 223. Cf. Az. 11b u. hierzu Anm. 276. 224. Die

bis die Brust abgezogen ist; beginnt man mit den Hinterfüssen, so ist die ganze eine Verbindung für die Unreinheit, zum Unreinwerden und zum Unreinmachen. Die Haut am Halse[227] ist, wie R. Joḥanan b. Nuri sagt, keine Verbindung, und wie die Weisen sagen, solange eine Verbindung bis sie vollständig abgezogen ist.

GEMARA. Wie ist es von da[228] ab? Rabh erwiderte: Was abgezogen[229] ist, ist rein. R. Asi erwiderte: Eine Handbreite[230] nahe dem Fleische ist unrein[231]. Man wandte ein: Hat man soviel abgezogen[232], so ist, wer von da ab das, was abgezogen ist, berührt, rein. Doch wohl auch die Handbreite nahe dem Fleische!? – Nein, außer der Handbreite nahe dem Fleische. – Komm und höre: Wenn aber die Haut gegenüber dem Fleische[233], so ist er unrein. Nur wenn die Haut gegenüber dem Fleische, ist er unrein, wenn aber die Handbreite nahe dem Fleische, ist er rein!? – Die Handbreite nahe dem Fleische nennt der Autor 'gegenüber dem Fleische'. – Komm und höre: Wenn man einem Vieh oder einem Wilde, ob rein oder unrein, ob klein oder groß, die Haut zu einer Decke abzieht, so erfolgt es bis zu einer Handhabe, und eine Handbreite nahe dem Fleische ist rein!? – Hier handelt es sich um die erste[234] Handbreite. Es wird gelehrt: Unter Handhabe ist eine Handbreite zu verstehen. – Es wird ja aber gelehrt: zwei Handbreiten!? Abajje erwiderte: Eine Doppelhandbreite. Ebenso wird auch gelehrt: Unter Handhabe ist eine Doppelhandbreite zu verstehen.

Dort haben wir gelernt: Hat man das Gewand durchzureißen[235] begonnen, so gelten, sobald der größere Teil durchgerissen ist, [die Teile] nicht mehr als verbunden, und es ist rein. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies gilt nur von einem am selben Tage untergetauchten[236] Gewande, denn da man es nicht geschont und untergetaucht[237] hat,

Übertragung der Unreinheit vom unreinen Menschen auf das reine Fleisch, bezw. vom unreinen Fleische auf den Menschen, durch die Berührung der Haut. 225. Wörtl. daß man [die Haut] anfassen kann; ist mehr abgezogen, so gilt die Haut nicht mehr als Verbindung zwischen der Person u. dem Fleische. 226. Wobei die Haut in der Bauchgegend nicht aufgetrennt wird. 227. Die nur lose am Fleische haftet. 228. Wenn man von der Haut soviel abgezogen hat, daß man sie anfassen kann. 229. Was aber am Fleische noch haftet, gilt als Schutzbalg (cf. supra Fol. 118a) u. gehört zum Fleische. 230. Von der abgezogenen Haut. 231. Wenn das Fleisch unrein ist, bezw. für die Unreinheit empfänglich, wenn das Fleisch rein ist. 232. Wie in der Mišna angegeben. 233. Wo sie noch am Fleische haftet. 234. Falls man zwei abgezogen hat; die eine am Fleische bleibt unrein. 235. Um es von der levitischen Unreinheit zu entheben. 236. Wenn ein Gewand zur levit. Reinigung untergetaucht wird, so erlangt es erst nach Sonnenuntergang völlige Reinheit; hier wird von dem Falle gesprochen, wenn man den Sonnenuntergang nicht abwarten will u. es zur Enthebung von der Unreinheit lieber zerreißt. 237. Wodurch das Gewand ebenfalls leidet. 238. Sondern sich noch im

so schont man es auch nicht und reißt den größeren Teil durch, nicht aber von einem nicht am selben Tage untergetauchten[238] Gewande, denn es ist zu berücksichtigen, man könnte das Durchreißen des größeren Teiles[239] unterlassen. Rabba sprach: Dagegen ist zweierlei einzuwenden: erstens könnte man[240] glauben, das Untertauchen am selben Tage sei[241] von Wirkung, und zweitens ist ja demnach auch beim Geflügel-Brandopfer Col.b nach R. Eleázar b. R. Šimón[242] zu berücksichtigen, vielleicht erfolgt [das Durchkneifen] nicht beim größeren Teile[243]!? R. Joseph erwiderte ihm: Wenn du einwendest, man könnte glauben, das Untertauchen am selben Tage sei von Wirkung, so beweist es[244] der Riß, und wenn du einwendest, auch beim Geflügel-Brandopfer nach R. Eleázar b. R. Šimón sollte dies berücksichtigt werden, so sind Priester vorsichtig[245]. – Komm und höre: Wenn man einem Vieh oder einem Wilde, ob unrein oder rein, ob klein oder groß, die Haut zu einer Decke abzieht, so erfolgt es bis zu einer Handhabe. Wenn aber mehr als eine Handhabe, so ist sie rein; wieso denn, es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht erfolgt es nur bis auf eine Handhabe; er berührt somit Unreines, und wir erklären ihn als rein!? – Bei einer Unreinheit der Tora ist dem auch so, hier aber wird von einer rabbanitischen Unreinheit[246] gesprochen. – Allerdings wenn ein Unreiner ein reines [Vieh abhäutet], wenn aber ein Reiner ein unreines, ist es ja [eine Unreinheit] der Tora[247]!? – Bei Totverletztem[248]. – Ist denn Totverletztes verunreinigend!? – Freilich, nach dem Vater Šemuéls, denn dieser sagte, wenn man ein Totverletztes geschlachtet hat, sei es beim Heiligen verunreinigend[249]. – Komm und höre: R. Dostaj b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns: Wenn man Kriechtieren die Haut abzieht, so gilt sie so lange als Verbindung, bis sie vollständig abgezogen[250] ist. Demnach gilt die [Haut] eines Kamels[251] nicht als Verbindung[252]!? – Folgere nicht: die eines Kamels gilt nicht als Verbindung, sondern: die am Halse gilt nicht als Verbindung[253], nach R. Joḥanan b. Nuri.

Zustande der Unreinheit befindet. 239. Man könnte aus Schonung nur die knappe Hälfte durchreißen, u. das Gewand bleibt dann unrein. 240. Wenn jemand, dem es bekannt ist, daß es an diesem Tage untergetaucht worden ist, es später benutzen sieht. 241. Vor Sonnenuntergang. 242. Nach dem der größere Teil beider Halsorgane durchzukneifen ist, der Kopf aber nicht abgetrennt werden darf. 243. Beider Halsorgane, da nach ihm darauf zu achten ist, daß diese nicht vollständig durchgekniffen werden. 244. Daß die Reinheit durch das Zerreißen u. nicht durch das Untertauchen erfolgt ist. 245. Das Abkneifen erfolgt nicht weiter als zulässig. 246. Wenn die betreffende Person nur rabbanitisch unrein ist; cf. Sab. Fol. 13b. 247. Es gibt ja keine rabban. unreinen Tiere. 248. Von einem reinen Vieh. 249. Vgl. S. 220 Anm. 177. 250. Da sie sich bei diesen schwer abziehen läßt. 251. Dh. eines unreinen Viehs. 252. Bis auf eine Handhabe; hierbei wird nichts berücksichtigt. 253. Hierbei ist nichts zu berücksichtigen, da der Hals

R. Hona sagte im Namen des R. Šimón b. Jose: Dies[251]gilt nur von dem Falle, wenn daran nicht soviel zurückbleibt, wie bei einem Überwurfe, wenn aber daran soviel zurückbleibt, wie bei einem Überwurfe, so gilt dies als Verbindung. Reš Laqiš sagte: Dies[255]gilt nur von einem Gewande, Haut aber ist[256]haltbar. R. Joḥanan aber sagte, auch Haut sei nicht[257]haltbar. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Hat man hinsichtlich einer durch Auftreten unreinen Haut beabsichtigt, daraus Riemen oder Sandalen zu machen, so ist sie, sobald man daran das Messer gesetzt hat, rein — so R. Jehuda; die Weisen sagen, erst wenn man sie auf weniger als fünf Handbreiten verkleinert hat. Hat man sie aber verkleinert, so ist sie rein; weshalb denn, man sollte ja sagen, sie sei haltbar!? — Nur in dem Falle, wenn man sie durchreißt, sagen sie, sie sei haltbar[258], hier aber handelt es sich um den Fall, wenn man von dieser ringsum[259]abschneidet. R. Jirmeja wandte ein: Wenn man einem Vieh oder einem Wilde, ob rein oder unrein, ob klein oder groß, die Haut zu einer Decke abzieht, so erfolgt es bis zu einer Handhabe. Wenn aber mehr als eine Handhabe, so ist er rein; weshalb denn, man sollte ja sagen, sie sei haltbar[260]!? R. Abin erklärte: Sie wird nach und nach[261]gesondert. R. Joseph wandte ein: Die Haut am Halse ist, wie R. Joḥanan b. Nuri sagt, keine Verbindung. Weshalb denn, sie ist ja haltbar[262]!? Abajje erwiderte ihm: Da ist der Schlußsatz zu erklären: und wie die Weisen sagen, eine Verbindung[263]!? Vielmehr, erklärte Abajje, streiten sie über einen Schutzbalg, der sich von selbst[264]ablöst; nach der einen Ansicht gilt er als Schutzbalg, und nach der anderen Ansicht gilt er nicht als Schutzbalg. R. Jirmeja wandte ein: Wie mache man einen unreinen Ofen[265]rein? Man teile ihn in drei Teile[266] ^{Fol. 124} und kratze die Verkleidung ab, bis er[267]auf der Erde liegt. R. Meír sagt,

kenntlich ist. 254. Daß das Gewand durch das Durchreißen rein werde. 255. Daß, wenn nicht soviel zurückbleibt, das Gewand als durchgerissen gelte. 256. Wenn eine Sache aus Haut in der oben angegebenen Weise durchgerissen worden ist, behält sie noch immer ihre Eigenschaft. 257. Dh. sie verliert durch das Durchreißen ihre Eigenschaft. 258. Weil man den Riß zusammennähen kann. 259. Bei der genannten Größe ist sie noch als Decke verwendbar; cf. Kel. XXVII, 2. 260. Die Haut sitzt fest am Fleische. 261. Jedes bereits abgehäutete Stück gilt als vollständig abgetrennt, da es nicht mehr an das Fleisch anwachsen kann, dagegen kann eine durchgerissene Haut zusammengenäht werden. 262. Sie haftet noch am Fleische. 263. Ebensogut ist für ihn aus der Ansicht der Weisen eine Stütze zu erbringen. 264. Wie dies bei der Halshaut der Fall ist. 265. Der Ofen hatte die Form eines transportablen Topfes u. wurde außen mit Lehm verkleidet, damit er die Wärme halte, u. mit der Verkleidung an den Boden befestigt. 266. Damit keine größere Hälfte zurückbleibe, da diese unrein bleiben würde. 267. Von den Kommentaren verschieden erklärt; nach einer Erklärung ist dies auf den Ofen zu beziehen, die Verkleidung unten, mit der er am Boden befestigt ist, sei zu entfernen, sodaß er sich direkt auf der Erde befinde, nach einer anderen auf die Teile, die nicht zusammen bleiben, sondern auf der Erde liegen müssen, u.

weder brauche man die Verkleidung abzukratzen noch brauche er auf der Erde zu liegen, vielmehr vermindere man ihn, bis er innen keine vier Handbreiten hat. Hat man ihn aber auf weniger als vier Handbreiten vermindert, so ist er rein; weshalb denn, man sollte ja sagen, er sei haltbar!? Raba erwiderte ihm: Ebensogut ist ja von der Ansicht der Rabbanan, daß man die Verkleidung abkratze, bis er auf der Erde liegt, [ein Beweis zu erbringen]!? Vielmehr, erklärte Raba, ist dies wie folgt zu verstehen. Wie mache man einen unreinen Ofen rein? Nach aller Ansicht teile man ihn in drei Teile und kratze die Verkleidung ab, bis er auf der Erde liegt. Wie verfahre man, wenn man wünscht, daß ein Ofen nicht unrein werde? Man teile ihn in drei Teile und kratze die Verkleidung ab, bis er auf der Erde liegt. R. Meír sagt, weder brauche man die Verkleidung abzukratzen noch brauche er auf der Erde zu liegen, vielmehr vermindere man ihn, bis er innen keine vier Handbreiten hat[268].

Der Meister sagte: Man teile ihn in drei Teile. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Ein Ofen[269], wenn er von Anfang an vier [Handbreiten] hat oder die Reste vier[270] haben — so R. Meír. Die Weisen sagen: Dies gilt nur von einem großen, ein kleiner[271] aber, in jeder Größe, sobald er fertig ist, und von den Resten die größere Hälfte[272]. Und auf unsere Frage, wieviel unter 'jede Größe' zu verstehen sei, erklärten sie in der Schule R. Jannajs, eine Handbreite, denn man pflegt Öfen von einer Handbreite[271] zu fertigen. Nur wenn vier [Handbreiten] zurückbleiben, wenn aber keine vier zurückbleiben, ist er rein[273]!? — Ich will dir sagen, dies von dem Falle, wenn man ihn zerschlagen hat, da aber, wenn man ihn gespalten hat[274].

Der Meister sagte: Von den Resten die größere Hälfte. Wofür ist die größere Hälfte einer Handbreite verwendbar!? Abajje erwiderte: Von den Resten eines großen die größere Hälfte. — Die Rabbanan sagen ja vier [Handbreiten][275]!? — Das ist kein Einwand; eines gilt von einem Ofen von neun und eines gilt von einem Ofen von sieben [Handbreiten][276].

Eine andere Lesart lautet wie folgt: R. Hona sagte im Namen des R. Jišmáél b. R. Jose: Selbst wenn daran soviel zurückbleibt, wie bei einem

nach einer dritten auf die Verkleidung; der Gebrauch des Sing. mascul. spricht für die erste Erklärung. 268. Sie streiten über den Fall, wenn der Ofen überhaupt nicht unrein ist. 269. Ist für die Unreinheit empfänglich. 270. Wenn er unrein ist u. man ihn zur Reinigung zerbricht, so bleibt ein Bruchstück von 4 Hb.n unrein. 271. Der nicht zur Benutzung, sondern zum Spielen für Kinder angefertigt wird. 272. Wenn beim Zerbrechen die größere Hälfte zurückbleibt, so bleibt sie unrein. 273. Auch wenn man ihn nicht in 3 Teile geteilt hat. 274. In seiner Länge, sodaß die einzelnen Teile stehen bleiben können; in diesem Falle ist er nur dann rein, wenn er in 3 Teile gespalten wird. 275. Aus dem Wortlaute geht ja hervor, daß sie hinsichtl. eines großen RM. in beiden Fällen beipflichten. 276. Im 2. Falle, wo die Hälfte keine 4 Hb.n hat, sind sie der Ansicht RM.s, im 1. hin-

Überwurfe. Reš Laqiš sagte: Dies[277] gilt nur von einem Gewande, Haut aber ist geschätzter. R. Joḥanan aber sagte, auch Haut sei nicht[278] geschätzter. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Wenn man hinsichtlich einer durch Auftreten unreinen Haut beabsichtigt hat, daraus Riemen oder Sandalen zu machen, so ist sie, sobald man daran das Messer gesetzt hat, rein — so R. Jehuda; die Weisen sagen, erst wenn man sie auf weniger als fünf Handbreiten verkleinert hat. Hat man sie aber verkleinert, so ist sie rein; weshalb denn, man sollte ja sagen, sie sei geschätzter!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn man sie zu einem Lehnsessel[279] verwendet[280].

iv IST AN DER HAUT EINE OLIVE FLEISCH, SO IST, WER EINE HERVORSTEHENDE FASER ODER EIN GEGENÜBER BEFINDLICHES HAAR BERÜHRT, UNREIN. SIND DARAN ZWEI HALBE OLIVEN, SO IST SIE VERUNREINIGEND DURCH TRAGEN, NICHT ABER DURCH BERÜHREN[281] — SO R. JIŠMÁÉL; R. ÅQIBA SAGT, WEDER DURCH BERÜHREN NOCH DURCH TRAGEN. R. ÅQIBA PFLICHTET JEDOCH BEI, DASS MAN, WENN MAN ZWEI HALBE OLIVEN MIT EINEM SPANE ZUSAMMENGESTOCHEN UND SIE GESCHÜTTELT HAT, UNREIN SEI. NACH R. ÅQIBA SIND SIE AN DER HAUT DESHALB REIN, WEIL SIE SICH DURCH DIE HAUT VERLIEREN[282].

GEMARA. Ûla sagte im Namen R. Joḥanans: Dies[283] lehrten sie nur von dem Falle, wenn ein Tier es abgetrennt hat, hat aber das Messer es abgetrennt, so verliert es sich wohl. R. Naḥman sprach zu Ûla: Sagte es R. Joḥanan auch von der Größe eines Trita[284]? Dieser erwiderte: Jawohl. — Auch von der eines Siebes? Dieser erwiderte: Jawohl. Jener sprach: Bei Gott, auch wenn R. Joḥanan es mir mit seinem Munde gesagt hätte, würde ich auf ihn nicht gehört haben.

Als R. Ošåja hinaufkam, traf er R. Ami und trug ihm dies vor. Das sagte Ûla und dies erwiderte ihm jener. Da sprach dieser: Wenn R. Naḥman auch ein Schwiegersohn des Fürsten ist, darf er deshalb eine Lehre R. Joḥanans geringschätzen!? Ein anderes Mal traf er ihn sitzen und dies auf den Schlußsatz vortragen: Befinden sich daran zwei halbe Oliven, so ist sie verunreinigend durch Tragen, nicht aber durch Berühren

gegen sind sie erleichternder Ansicht, daß die knappe Hälfte rein sei, obgleich sie 4 Hb.n hat. 277. Daß das Gewand rein ist. 278. Sobald sie durchgerissen ist, ist sie nicht mehr verwendbar. 279. Die Etymologie des W.es מושבוג od. משבוג ist ganz dunkel; viell. מושב זג vom aram. זגא *sich stützen, anlehnen*, Lehnsessel. 280. Zu diesem Zwecke ist ein kleineres nicht mehr verwendbar. 281. Da man nicht gleichzeitig beide berühren kann, u. zwei 'halbe Berührungen' nicht vereinigt werden. 282. An der Haut sind sie keine selbständige Sache, sondern nur ein Anhängsel, u. da jede besonders nicht das vollständige Quantum hat, so verliert sie sich. 283. Daß eine ganze Olive nach aller Ansicht ihre Bedeutung nicht verliere. 284. Von einem größeren Quantum. 285. Daß 2 halbe Oliven sich nach

— so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, weder durch Berühren noch durch Tragen. R. Joḥanan sagte: Dies[285] gilt nur von dem Falle, wenn ein Tier sie abgetrennt hat, hat aber das Messer sie abgetrennt, so verlieren sie sich wohl. Da sprach er zu ihm: Der Meister bezieht dies auf den Schlußsatz! Dieser erwiderte: Jawohl; bezog Úla es euch auf den Anfangsatz? Jener erwiderte: Jawohl. Da sprach dieser: Bei Gott, auch wenn Jehošuá, der Sohn Nuns, es mir aus seinem Munde[286] gesagt hätte, würde ich auf ihn nicht gehört haben. Als Rabin und alle Reisenden kamen, bezogen sie es auf den Anfangsatz. — Demnach ist ja dagegen ein Einwand[287] zu erheben!? — Wie R. Papa erklärt hat, wenn es ganz dünn ist, ebenso auch hierbei, wenn es ganz dünn[288] ist. Col.b

SIND DARAN. Bar Pada sagte: Dies[289] gilt nur von der Rückseite, bei der Vorderseite[290] aber gibt es ein zusammengesetztes Berühren[291]. R. Joḥanan aber sagte, es gebe kein zusammengesetztes Berühren. R. Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Joḥanan sagte: R. Jišmáél und R. Dosa b. Archinos lehrten das gleiche. R. Jišmáél lehrte es in der vorangehenden und R. Dosa b. Archinos in der folgenden Lehre. Hat man Dinge, die durch Bezeltung verunreinigend[293] sind, geteilt[294] in einen Raum gebracht, so ist dieser nach R. Dosa b. Archinos rein und nach den Weisen unrein. R. Dosa b. Archinos ist da der Ansicht, es gebe keine zusammengesetzte Bezeltung, ebenso gibt es auch hierbei kein zusammengesetztes Berühren. — Wenn R. Dosa b. Archinos der Ansicht R. Jišmáéls ist, so sind ja die Rabbanan der Ansicht R. Áqibas, und nach R. Áqiba sind sie ja rein[295]!? — Nach R. Áqiba sind sie nur an der Haut rein, sonst aber[296] sind sie unrein. So lehrt auch der Schlußsatz: R. Áqiba pflichtet jedoch bei, daß man, wenn man zwei halbe Oliven mit einem Spane zusammengestochen und sie geschüttelt hat, unrein sei. Nach R. Áqiba sind sie an der Haut deshalb rein, weil sie sich durch die Haut verlieren. R. Úqaba b. Ḥama wandte ein:[297] *ihr Aas*, nicht aber ihre Haut, an der zwei halbe Oliven [Fleisch] sind. Man könnte glauben, auch durch Tragen [nicht], so heißt

RJ. nicht verlieren. 286. So richt. nach den Handschriften. 287. Wenn eine Olive sich verliert, müßte dies auch von einem größeren Quantum gelten, u. dies ist ganz unwahrscheinlich. 288. Sodaß in einem ganz großen Umfange eine Olive Fleisch vorhanden ist; in diesem Falle verliert es sich, da es die Arbeit des Zusammenlesens nicht wert ist; hat ein Tier es abgetrennt, verliert es sich jed. nicht, weil man es nicht selbst aufgegeben hat. 289. Daß sie nach RJ. durch Berühren nicht verunreinigend sei. 290. Wo das Fleisch sich befindet. 291. Hat man zuerst die eine u. nachher die andere halbe Olive berührt, so werden beide Berührungen vereinigt. 293. Teile von einer Leiche. 294. Wenn beide Hälften zusammen das für die Verunreinigung erforderliche Quantum haben. 295. Er ist ja noch erleichternder als RJ. 296. Zwei halbe Quantitäten besonders. 297. Lev. 11,39; die kursierenden Ausgaben haben בנבלתם (V. 36), wohl falsch von בנבלת׳ in der Erst-

es: *und der sie trägt, ist unrein*[298] — so R. Jišmáél. R. Áqiba sagte: *Berührt, trägt,* wobei das Berühren[299] gilt, gilt auch das Tragen, und wobei das Berühren nicht gilt, gilt auch nicht das Tragen. Wenn dem nun so[300] wäre, so erfolgt ja dabei[301] das Berühren an der Vorderseite!? Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: wobei das Berühren an jeder Seite erfolgt, erfolgt auch das Tragen, und wobei das Berühren an jeder Seite nicht erfolgt, erfolgt auch das Tragen nicht.

R. Ivja der Greis fragte Rabba b. R. Hona: Ist nach R. Jišmáél der geschlossene Schenkelknochen[302] verunreinigend? Ist R. Jišmáél der Ansicht, wobei das Berühren erfolgt, erfolge auch das Tragen, und wobei das Berühren nicht erfolgt, erfolge auch das Tragen nicht, und da[303] erfolgt dies[304] aus dem Grunde, weil dabei an der Vorderseite das Berühren[305] erfolgt, oder ist er nicht dieser Ansicht[306]? Dieser erwiderte: Ein Rabe[307] fliegt. Sein Sohn Raba sprach zu ihm: Ist es nicht R. Ivja der Greis aus Pumbeditha, den uns der Meister lobte, er sei ein bedeutender Mann? Dieser erwiderte: Von mir gilt heute:[308] *stärkt mich mit Traubenkuchen,* und er fragt mich Dinge, die ein Nachdenken erfordern.

Úla sagte: Hat man zwei halbe Oliven mit einem Spane zusammengestochen, so ist man, selbst wenn man sie den ganzen Tag hin und her geschüttelt hat, rein. — Aus welchem Grunde? — Es heißt *getragen werden* und wir lesen[309] *tragen;* es muß, wenn man es trägt, mit einem Male getragen werden[310] können. — Wir haben gelernt: Sind daran zwei halbe Oliven, so sind sie verunreinigend durch Tragen, nicht aber durch Berühren — so R. Jišmáél. Weshalb denn, es wird ja nicht[311] getragen!? R. Papa erwiderte: Wenn sie dünn[312] sind. — Komm und höre: R. Áqiba pflichtet jedoch bei, daß man, wenn man zwei halbe Oliven mit einem Spane zusammengestochen und sie geschüttelt hat, unrein sei. Weshalb denn, es wird ja

ausgabe aufgelöst. 298. Das Tragen erfolgt auch bei 2 halben Oliven; das Verb ישא ist aus V. 39, das auch auf das Tragen bezogen wird. 299. Dh. die Unreinheit durch Berühren. 300. Daß an der Fleischseite 2 halbe Oliven auch durch Berühren verunreinigend sind. 301. Bei 2 halben Oliven. 302. Nur als Beispiel; ebenso jeder andere Markknochen. Wenn an ihm kein Loch ist u. er außen kein Fleisch, innen aber Mark hat; ein solcher ist nach dem 1. Autor (in der folgenden Mišna) nicht verunreinigend. 303. Bei 2 halben Oliven an der Haut. 304. Daß sie durch Berühren verunreinigend sind. 305. Was aber bei einem geschlossenen Knochen nicht der Fall ist, da der Knochen an sich nicht verunreinigend ist u. das Mark nicht berührt werden kann. 306. Die Verunreinigung erfolgt, weil beide halbe Oliven gleichzeitig getragen werden können, u. dies ist auch beim im Knochen eingeschlossenen Mark der Fall. 307. Ausweichende Antwort. 308. Cant. 2,5. 309. Das aktive נשא ist defektiv geschrieben, sodaß es auch als Passivum aufgefaßt u. auf das Objekt bezogen werden kann. 310. Ohne irgendwelche Verbindung, was bei 2 halben Oliven nicht der Fall ist. 311. Ohne Verbindung kann nur eine Hälfte getragen werden. 312. Wenn sie über einen großen Raum aus-

nicht getragen!? — Dies ebenfalls, wenn sie dünn sind. — Hierüber [streiten] Tannaím: Sowohl der Berührende als auch der Schüttelnde; R. Eliézer sagt, auch der Tragende. Ist etwa der Tragende nicht auch Schüttelnder!? Dies ist vielmehr wie folgt zu verstehen: sowohl der Berührende als auch der Schüttelnde, auch wenn es nicht getragen[313] wird, und hierzu sagt R. Eliézer, nur wenn es getragen wird. — Wieso heißt es 'auch'!? Lies: nur wenn es getragen wird.

WER DEN SCHENKELKNOCHEN VON EINER LEICHE ODER VON HEILIGEM[314] BERÜHRT, EINERLEI OB GESCHLOSSEN ODER DURCHLÖCHERT, IST UNREIN; WENN DEN SCHENKELKNOCHEN VON EINEM AAS[315] ODER VON EINEM KRIECHTIERE, SO IST ER, WENN SIE GESCHLOSSEN SIND, REIN, UND WENN IRGENDWIE DURCHLÖCHERT, UNREIN DURCH BERÜHREN. WOHER, DASS AUCH DURCH TRAGEN? ES HEISST: *berührt, trägt*; WOBEI DAS BERÜHREN[299] GILT, GILT AUCH DAS TRAGEN, UND WOBEI DAS BERÜHREN NICHT GILT, GILT AUCH NICHT DAS TRAGEN.

Fol. 125 v

GEMARA. Nur durch Berühren, nicht aber durch Bezeltung; in welchem Falle: ist eine Olive Fleisch daran, so sollte er auch durch Bezeltung verunreinigen[316]!? — Wenn keine Olive Fleisch daran ist. — Ist aber innen eine Olive Mark, so dringt ja die Unreinheit nach oben[317], und er sollte auch durch Bezeltung verunreinigen!? — Wenn innen keine Olive Mark ist. — Heilt das Mark innen von außen[318] her, so ist es ja ein richtiges Glied und sollte auch durch Bezeltung verunreinigen!? R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija, erwiderte: Dies besagt, daß das Mark innen nicht von außen her heilt. — Weshalb ist er demnach, wenn du es auf den Fall beziehst, wenn keine Olive [Fleisch] daran ist, von Heiligem verunreinigend[319]!? Und wieso sind ferner die Schenkelknochen von Aas und Kriechtier, wenn sie durchlöchert sind, verunreinigend[320]!? — Dies ist kein Einwand; der Anfangsatz[321], wenn keine Olive [Fleisch] daran ist, und der Schlußsatz, wenn eine Olive [Fleisch] daran ist. — Was lehrt er

gedehnt sind u. einander berühren. 313. Gleichzeitig, dh. 2 halbe Quantitäten. 314. Einem Opfer, das verwerflich geworden ist, od. nach Ablauf der für das Essen bestimmten Frist. 315. Von diesem sind die Knochen allein nicht verunreinigend. 316. Wie dies sonst bei einer Leiche od. Teilen derselben der Fall ist. 317. Vgl. S. 216 Anm. 127. 318. Bei einem lebenden Tiere; wenn das Mark von selbst nachwachsen kann, gilt es als Glied für sich, u. ein solches ist in jeder Größe verunreinigend. Nach Raschi zu übersetzen: von heilender Wirkung auf das äußere (das Fleisch) ist, jed. sprachlich u. sachlich nicht einleuchtend. 319. Die Knochen von Opfern nach der zum Essen bestimmten Frist sind nur dann verunreinigend, wenn sie als Träger der Speise dienen, dh. wenn an diesen eine Olive Fleisch haftet. 320. Falls an diesen keine Olive Fleisch ist; bei der schweren Unreinheit wird der Knochen nicht mit dem Fleische zur Ergänzung des Quantums vereinigt; cf. supra Fol. 117b. 321. Der Fall vom Knochen einer Leiche. 322.

uns demnach[322]? – Er lehrt uns verschiedenes; im Anfangsatz lehrt er uns, daß das Mark innen nicht von außen her heile, und hinsichtlich des Heiligen lehrt er uns, daß die Träger des Übriggebliebenen[323]wesentlich seien. Mari b. Abuha sagte nämlich im Namen R. Jiçḥaqs, Knochen von Heiligem, die Übriggebliebenem als Träger gedient haben, machen die Hände unrein, weil sie Träger des Verbotenen geworden sind. Und hinsichtlich des Aases [lehrt er, daß der Knochen,] selbst wenn eine Olive [Mark] darin ist, nur durchlöchert [unrein] ist, undurchlöchert aber nicht. Abajje erwiderte: Tatsächlich heilt das Mark innen von außen her, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn man [den Knochen] abgeschabt[324] hat. Dies nach R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte: Hat man den Schenkelknochen über die Länge abgeschabt, so ist er[325]unrein, und wenn über die Breite, so ist er rein. Als Merkzeichen diene dir die Dattelpalme[326]. R. Johanan erklärte: Tatsächlich, wenn eine Olive [Fleisch] daran ist, auch heilt das Mark innen von außen her, und unter Berühren, von dem er spricht, ist [auch] die Bezeltung zu verstehen. – Weshalb sind, wenn das Mark innen von außen her heilt, der Schenkelknochen von Aas und Kriechtier, wenn er nicht durchlöchert ist, rein!? R. Binjamin b. Gidel erwiderte im Namen R. Johanans: Hier handelt es sich um den Fall, wenn eine Olive vertrocknetes[327]Mark darin ist; bei einer Leiche dringt die Unreinheit nach oben[317], bei einem Aase aber ist er, da es vertrocknet ist, nur durchlöchert [unrein], undurchlöchert aber nicht. R. Abin, nach anderen R. Jose b. Abin, sagte: Auch wir haben demgemäß[328]gelernt: Wer eine halbe Olive[329]berührt und eine halbe Olive bezeltet[330]oder von einer halben Olive bezeltet wird, ist unrein. Einleuchtend ist es, daß sie[331]vereinigt werden, wenn du sagst, es sei e i n e Benennung, wieso aber werden sie vereinigt, wenn du sagst, es seien zwei Benennungen, wir haben ja gelernt, die Regel sei, [Verunreinigungsarten] derselben Benennung werden vereinigt, und er ist unrein, und haben sie verschiedene Benennungen, so ist er rein!? – Wie ist, wenn sie einer Benennung sind, Col.b der Schlußsatz zu erklären: wenn er aber eine halbe Olive berührt, und etwas anderes ihn und eine halbe Olive bezeltet, so ist er rein. Wieso ist er

Daß ein Knochen von einer Leiche u. eine Olive Fleisch von einem Kriechtiere verunreinigend sind durch Berühren u. nicht durch Bezeltung, ist ja bekannt. 323. Die Knochen sind an sich keine Speise u. dienen nur als Träger des Fleisches. 324. Einen Streifen ringsum; das Mark heilt dann nicht mehr. 325. Selbst wenn darin das erforderliche Quantum Mark nicht vorhanden ist. 326. Schneidet man einen Streifen über die Länge heraus, so verdorrt sie nicht, wohl aber, wenn einen Streifen um die Breite. 327. Wörtl. klopfendes; solches heilt nicht mehr. 328. Daß unter Berühren auch die Bezeltung einbegriffen ist. 329. Von einem Leichnam. 330. Eine Verunreinigung durch Bezeltung erfolgt auch in dem Falle, wenn die Bezeltung durch die Person od. durch das Objekt erfolgt. 331. Das Berühren

rein, wenn sie einer Benennung sind!? — Demnach besteht ja ein Widerspruch mit dem Anfangsatze!? R. Zera erwiderte: Hier wird von einer zwischen zwei Schränken gepreßten Unreinheit gesprochen, zwischen welchen kein Hohlraum von einer Handbreite[332] ist, wobei alles[333] als Berührung gilt. — Wer ist der Autor, der die Bezeltung Berühren nennt? — Es ist R. Jose, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte, ein Löffel voll Moder[334] verunreinigt durch Berühren, Tragen und Bezeltung. Einleuchtend ist dies vom Tragen und von der Bezeltung, denn man trägt das ganze und bezeltet das ganze, wieso aber durch Berühren, man berührt ja nicht[335] das ganze? Wahrscheinlich ist unter Berühren die Bezeltung zu verstehen. — Er lehrt es ja vom Berühren besonders und von der Bezeltung besonders!? Abajje erwiderte: Innerhalb einer Handbreite[336] ist es eine Bezeltung durch Berühren, oberhalb einer Handbreite[337] ist es eine bloße Bezeltung. Raba erwiderte: Auch oberhalb einer Handbreite ist es eine Bezeltung durch Berühren, und eine bloße Bezeltung ist es nur dann, wenn es durch eine Überdachung[338] erfolgt. Raba sagte: Dies entnehme ich aus dem, was wir gelernt haben: R. Jose sagte: Das Bettgeflecht und das Fenstergitter gelten als Trennung[339] zwischen dem Erdgeschosse und dem Obergeschosse, um die Unreinheit nicht nach der anderen Abteilung dringen zu lassen; hat man sie schwebend über eine Leiche[340] gebreitet, so ist das, was sich gegen ein Loch befindet, unrein, und was sich nicht gegen ein Loch[341] befindet, rein. In welchem Falle: wollte man sagen, innerhalb[342] einer Handbreite, wieso ist es rein, wenn nicht gegen ein Loch, die Leiche befindet sich ja in[342] ihrem Kleide, und eine Leiche in ihrem Kleide ist verunreinigend; doch wohl oberhalb einer Handbreite, und er nennt dies berühren!? Abajje erwiderte: Tatsächlich innerhalb einer Handbreite, wenn du aber einwendest, die Leiche befinde sich in ihrem Kleide, [so ist zu erwidern:] ein Kleid verliert sich[343] durch die Leiche, dieses aber verliert

u. die Bezeltung. 332. In diesem Falle dringt die Unreinheit unbegrenzt nach oben. 333. Auch die Bezeltung, da innen kein richtiges Zelt gebildet wird; nur in diesem Falle gilt die Bezeltung als Berührung. 334. Von einer Leiche. 335. Der Moder zerfällt, u. man kann nur einen Teil berühren. 336. Von der unreinen Sache. 337. Wenn die Hand mehr als eine Hb. von der unreinen Sache entfernt ist. 338. Wenn die Person u. die unreine Sache von einem anderen Gegenstande überdacht werden, nicht aber in dem Falle, wenn eine sich über der anderen befindet. 339. Wenn solche, deren Maschen keine Handbreite betragen, sich auf den Balken zwischen beiden Räumen befinden, so gelten sie diesbezügl. als richtige Decke, u. wenn eine Leiche sich im unteren Raume befindet, dringt die Unreinheit nicht in den oberen. 340. In diesem Falle gelten sie nicht als die Räume trennende Decke. 341. Sondern gegen eine Masche; das Netzwerk selbst wird nicht unrein, da es ohne Bettstelle nicht als Gerät gilt. 342. Das Netzwerk gilt, wenn es weniger als eine Hb. von der Leiche entfernt ist, als Kleid derselben. 343. Da es zur Leiche gehört; es hat daher nicht den Charakter einer Begrenzung

sich nicht[344]. – Sollte dies doch als versteckte Unreinheit gelten, die nach oben dringt[345]!? – R. Jose ist der Ansicht, die versteckte Unreinheit dringe nicht nach oben. – Woher entnimmst du dies? – Wir haben gelernt: Hat ein Schrankschub einen Raum von einer Handbreite, die Öffnung aber keine Handbreite, so ist, wenn Unreines darin ist, das Haus[346] unrein, und wenn Unreines im Hause ist, das, was darin ist, rein, weil man das Unreine herausholt[347] und nicht hineinbringt; nach R. Jose ist es rein, weil man es geteilt[348] herausholen oder an seiner Stelle verbrennen kann. Ferner lehrt er im Schlußsatze: Hat man ihn an die Tür mit der Öffnung nach außen[349] hingestellt, so ist, wenn darin Unreines ist, das Haus rein, und wenn Unreines im Hause ist, das, was darin ist, rein. Hierzu wird gelehrt, nach R. Jose sei es rein. Worauf bezieht sich R. Jose, wenn etwa auf den Schlußsatz, so ist es ja auch nach dem ersten Autor rein. Vielmehr, der erste Autor sagte, wenn das Unreine sich darin befindet, sei das Haus unrein, entweder weil man das Unreine herausholt, oder[350] weil die versteckte Unreinheit durchdringt, und R. Jose erwiderte ihm: Gegen deine Begründung, man müsse das Unreine herausholen, [ist zu erwidern:] man kann es geteilt herausholen oder an seiner Stelle verbrennen, und gegen deine Begründung, die versteckte Unreinheit dringe durch, [ist zu erwidern:] die versteckte Unreinheit dringt nicht durch. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Jose sich mit sich selbst befindet: Wir haben gelernt: Wenn ein Hund, der Leichenfleisch gefressen hat und verendet[351] ist, an der Schwelle[352] liegt, so bringt er, wie R. Meír sagt, wenn sein Hals eine Weite von einer Handbreite hat, die Unreinheit [in das Haus] hinein, wenn aber nicht, so bringt er die Unreinheit nicht hinein. R. Jose sagt, man richte sich [nach der Lage der Unreinheit][353], befindet sie sich gegenüber der Oberschwelle einwärts, so ist das Haus unrein, und wenn gegenüber der Oberschwelle auswärts, so ist es rein. R. Eleázar sagt, ist sein Maul nach innen gerichtet, sei das Haus rein, ist sein Maul nach außen gerichtet, sei das Haus unrein, weil die Unreinheit durch den After austritt. R. Jehuda b. Bethera sagt, das Haus sei, ob so oder so, unrein. R. Jose bezieht sich wohl auf den Fall, wenn

Fol. 126

der Unreinheit. 344. Da es in Wirklichkeit kein Kleid ist. 345. Vgl. S. 216 Anm. 127. 346. In dem dieser sich befindet. 347. Das Unreine muß auf jeden Fall aus dem Schub entfernt werden u. macht dann das Haus unrein, daher erfolgt dies schon vorher; dagegen aber braucht es nicht in den Schub gebracht zu werden. 348. In Quantitäten, die nicht verunreinigend sind. 349. Das Unreine braucht dann nicht durch den Raum des Hauses getragen zu werden. 350. In dem Falle, wenn der Schub keinen Raum von einer Handbreite hat, auch wenn er an der Tür mit der Mündung nach außen steht. 351. Lebend ist er nicht verunreinigend, da die verschluckte Unreinheit nicht verunreinigend ist; cf. supra Fol. 71a. 352. Mit dem Maule gegen den Innenraum. 353. In welchem Teile des

der Hals keine Weite von einer Handbreite hat, somit ist er der Ansicht, die versteckte Unreinheit dringe durch. Raba erwiderte: Er lehrt, daß man sich nach dem Hohlraume der Unreinheit[354] richte; R. Jose streitet über beides und sprach zu R. Meír wie folgt: Während du sagst, wenn der Hals eine Weite von einer Handbreite hat, bringe er die Unreinheit hinein, richten wir uns nach dem Hohlraume, und während du sagst, [wenn er auf der Schwelle liegt,] sei das Haus unrein, ist es vielmehr, wenn gegenüber der Oberschwelle[355] einwärts, unrein, und wenn gegenüber der Oberschwelle auswärts, rein. R. Aha, der Sohn Rabas, lehrte ausdrücklich demgemäß: R. Jose sagt, man richte sich nach dem Hohlraume der Unreinheit. – Wer ist der Autor, der gegen ihn streitet[356]? – Es ist R. Šimón, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Drei Unreinheiten sondern Col. b sich von einer Leiche, die nur durch zwei [Arten von Verunreinigung] und nicht durch die dritte [verunreinigend[357] sind]; folgende sind es: ein Löffel voll Moder, ein gerstengroßer Knochen, und Rollstein[358] und Stütze. Ein Löffel voll Moder verunreinigt durch Tragen und Bezeltung, nicht aber durch Berühren[359]; durch Berühren erfolgt es nur bei den anderen. Ein gerstengroßer Knochen verunreinigt durch Tragen und Berühren, nicht aber durch Bezeltung; durch Bezeltung erfolgt es bei den anderen. Rollstein und Stütze verunreinigen durch Berühren und Bezeltung, nicht aber durch Tragen; durch Tragen erfolgt es nur bei den anderen.

DER SCHENKELKNOCHEN VON EINEM AAS ODER VON EINEM KRIECHTIERE &c. Die Rabbanan lehrten:[360] *Ihr Aas*, nicht aber einen geschlossenen Schenkelknochen. Man könnte glauben, auch [nicht] einen durchlöcherten, so heißt es:[360] *wer berührt, ist unrein*; ist ein Berühren möglich, so ist er unrein, und ist ein Berühren nicht möglich, so ist er rein. R. Zera sprach zu Abajje: Demnach sollte ein Vieh in seiner Haut nicht verunreinigen!? – Geh und sieh doch, wieviel Löcher daran sind. R. Papa sprach zu Raba: Demnach sollte doch eine Niere in ihrem Talge[361] nicht verunreinigen!? – Komm und sieh doch, wieviel Fäden sich durch diesen ziehen.

R. Ošája fragte: Wie ist es, wenn man [den Knochen] zu durchlöchern

Körpers das Leichenfleisch sich befindet. 354. Nach dem Hohlraume im Halse, durch den die Unreinheit mündet, u. nicht nach der äußeren Weite; nur in dem Falle, wenn der Hals die Weite einer Handbreite hat. 355. Die Oberschwelle ist schmal u. liegt gegenüber der Mitte der unteren Schwelle. 356. Der oben (Fol. 125b) lehrt, daß Berühren u. Bezeltung nicht vereinigt werden. 357. Bei allen Teilen von einer Leiche, die verunreinigend sind (eine Olive Fleisch, der Schädel, ein Kab Knochen) erfolgt dies auf 3 Arten: durch Berühren, durch Tragen u. durch Bezeltung. 358. Vgl. S. 218 Anm. 149. 359. Weil nur eine Berührung eines Teiles u. nicht des ganzen Quantums erfolgt; RJ. dagegen ist der Ansicht, dies erfolge auch durch Berühren. 360. Lev. 11,39. 361. Von einem Aase; dieser

beabsichtigt hat, und dies nicht getan hat: gilt das Fehlen des Durchlöcherns als Fehlen einer Handlung oder nicht? Später entschied er, das Fehlen des Durchlöcherns gelte nicht als Fehlen einer Handlung.

vi DAS ENTWICKELTE EI[362] EINES KRIECHTIERES IST REIN; IST ES ETWAS DURCHLÖCHERT, SO IST ES UNREIN. WER EINE ZUR HÄLFTE AUS FLEISCH UND ZUR HÄLFTE AUS ERDE[363] BESTEHENDE MAUS BERÜHRT, IST, WENN DAS FLEISCH, UNREIN, UND WENN DIE ERDE, REIN; R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN ER DIE ERDE GEGENÜBER DEM FLEISCHE BERÜHRT, SEI ER UNREIN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[334] *Die unrein sind,* dies schließt das Ei eines Kriechtieres und den Schenkelknochen eines Kriechtieres ein. Man könnte glauben, auch wenn es nicht entwickelt ist, so heißt es: *Kriechtier;* wie das Kriechtier entwickelt ist, ebenso auch das Ei eines Kriechtieres, wenn es entwickelt ist. Man könnte glauben, auch undurchlöchert, so heißt es: *wer berührt, ist unrein;* ist ein Berühren möglich, so ist er unrein, und ist ein Berühren nicht möglich, so ist er rein. Wieviel beträgt die Durchlöcherung? Eine Haarbreite, denn bei einer Haarbreite ist ein Berühren möglich.

WER EINE MAUS ZUR HÄLFTE &c. R. Jehošuá b. Levi sagte: Dies nur dann, wenn sie über die ganze Länge entwickelt ist. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: R. Jehuda sagt, auch wenn er die Erde gegenüber dem Fleische berührt, sei er unrein. R. Jehošuá b. Levi sagte: Dies nur dann, wenn sie über die ganze Länge entwickelt ist. Nach dem, der dies auf den Anfangsatz bezieht, gilt dies umso mehr vom Schlußsatze, und nach dem, der dies auf den Schlußsatz bezieht, gilt dies im Anfangsatze auch von einer, die nicht entwickelt ist[365].

Die Rabbanan lehrten: Da es *Maus* heißt, so verstehe ich dies auch von der Seemaus, die ebenfalls Maus heißt. Man könnte einen Schluß folgern: das Wiesel ist unrein und die Maus ist unrein, wie das Wiesel eine Art ist, die nur das Festland bewohnt, ebenso auch nur die Maus, die das Festland bewohnt. Oder aber wie folgt: das Wiesel ist unrein und die Maus ist unrein, wie vom Wiesel alles, was Wiesel heißt, ebenso auch von der Maus alles, was Maus heißt. Daher heißt es:[336] *auf der Erde.* Aus [den Worten] *auf der Erde* könnte man entnehmen, sie sei nur auf der Erde verunreinigend, nicht aber, wenn sie in das Meer hinabgestiegen ist, so heißt es:[366] *das wimmelt,* wo es auch wimmelt. Vielleicht ist dem nicht so,

Fol. 127

ist rein u. sollte demnach als Schutz dienen. 362. In dem ein zum Ausschlüpfen entwickeltes Junges sich befindet. 363. Die sich nicht fortpflanzt, sondern aus der Erde wächst. Belege für die Existenz dieses Pflanzentieres aus griech. u. lat. Schriftstellern des Altertums gibt Lewysohn, *Zool. d. T.* § 494; eine solche in Jemen gesehen zu haben behauptet ein Reisender im המגיד 1865 Nr. 12. 364. Lev. 11,31. 365. Über die ganze Länge, da man das Fleisch berührt. 366. Lev.

sondern [wie folgt auszulegen:] *das wimmelt*, was wirft[367], ist unrein, was aber nicht wirft, ist nicht unrein, wonach eine zur Hälfte aus Fleisch und zur Hälfte aus Erde bestehende Maus auszuschließen ist, da sie sich nicht fortpflanzt? Es ist ein Schluß zu folgern: das Wiesel ist unrein und die Maus ist unrein, wie vom Wiesel alles, was Wiesel heißt, ebenso auch von der Maus alles, was Maus heißt, wonach auch eine zur Hälfte aus Fleisch und zur Hälfte aus Erde bestehende Maus einzuschließen ist. Oder aber wie folgt: wie ein Wiesel sich fortpflanzt, ebenso auch eine Maus, die sich fortpflanzt. Daher heißt es: *unter den Kriechtieren*. Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Vielleicht [ist wie folgt auszulegen:] *unter den Kriechtieren*, dies schließt die zur Hälfte aus Fleisch und zur Hälfte aus Erde bestehende Maus ein; *das wimmelt*, alles was wimmelt, auch die Seemaus, und [die Worte] *auf der Erde* besagen, daß sie auf dem Festlande verunreinigend und im Meere nicht verunreinigend sei!? Dieser erwiderte: Machst du das Meer zu einem Raume der Unreinheit, so ist es ja einerlei, ob sie sich da oder dort befindet. — [Die Worte] *auf der Erde* sind ja aber dazu nötig, um die zweifelhafte schwimmende Unreinheit[368] auszuschließen!? R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte nämlich: *Auf der Erde*, dies schließt die zweifelhafte schwimmende Unreinheit aus. — Es heißt zweimal[369] *auf der Erde*.

Die Rabbanan lehrten:[370] *Die Kröte nach ihrer Art*, dies schließt den Århod[371], den Ben-Nephil[372] und den Salamander[373] ein. Wenn R. Åqiba an diesen Schriftvers[374] herankam, sprach er:[375] *Wie groß sind deine Werke, o Herr!* Du hast Geschöpfe, die im Meere gedeihen, und du hast Geschöpfe, die auf dem Festlande gedeihen; wenn die des Meeres aufs Festland heraufkämen, sie würden sofort verenden, und wenn die des Festlandes ins Meer hinabstiegen, sie würden sofort verenden. Du hast Geschöpfe, die im Feuer gedeihen, und du hast Geschöpfe, die in der Luft gedeihen; wenn die des Feuers in die Luft kämen, sie würden sofort verenden, und wenn die der Luft ins Feuer kämen, sie würden sofort verenden. *Wie groß sind deine Werke, o Herr!*

Die Rabbanan lehrten: Alles, was sich auf dem Festlande befindet, befindet sich auch im Meere, ausgenommen das Wiesel [Ḥulda]. R. Zera

11,29. 367. Das W. שרץ hat auch die Bedeutung: sich wimmelnd fortpflanzen. 368. Wenn die unreine Sache auf dem Wasser schwimmt u. es zweifelhaft ist, ob eine Berührung erfolgt ist. 369. Lev. 11,29 u. ib. V. 42. 370. Lev. 11,29. 371. Od. Årvad (so nach einer Randglosse des Aškenazi), wie weiter folgt, Bastard v. Schlange u. Kröte; nach Lewysohn (*Zool. d. T.* § 300) die Wasserschlange. 372. So nach den Handschriften; nach Lewysohn (op. cit. § 277) der Skink. 373. Nach dem T. ein aus dem Feuer entstandenes Tier; vgl. Bd. IV S. 319 Anm. 115. 374. In dem von den wunderbaren Tieren die Rede ist. 375. Ps. 104,24.

sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[376] *höret dies, alle Bewohner der Erde* [Ḥeled].

R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Die Biber von Naraš sind keine Bewohner des Festlandes. R. Papa sprach: In den Bann komme Naraš, sein Fett, sein Fell und sein Fettschwanz.

[377] *O Land, Land, Land, höre das Wort des Herrn.* R. Papa sagte: Naraš wollte das Wort des Herrn nicht hören. R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Küßt dich jemand aus Naraš, so zähle[378] deine Zähne. Begleitet dich jemand aus Nehar Peqod, so tut er dies wegen des schönen Mantels, den er an dir sah. Begleitet dich jemand aus Pumbeditha, so wechsle deine Herberge[379].

R. Hona b. Turta erzählte: Einst ging ich nach Vaád[380] und sah eine Schlange um eine Kröte gewunden; nach Tagen ging aus ihnen ein Árod hervor. Als ich zu R. Šimón dem Frommen kam, sprach er zu mir: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Sie bringen Geschöpfe hervor, die ich in meiner Welt nicht erschaffen habe, so will auch ich über sie ein Geschöpf[381] bringen, das ich in meiner Welt nicht erschaffen habe. — Der Meister sagte ja aber, [Tiere], deren Begattungsart und Schwangerschaft gleich sind, können von einander gebären und großziehen, und deren Begattungsart und Schwangerschaft nicht gleich[382] sind, können nicht von einander gebären und großziehen!? Rabh erwiderte: Es war ein Wunder in einem Wunder. — Dies war ja eine Heimsuchung!? — Das Wunder in einem Wunder erfolgte zur Heimsuchung.

vii DAS AN EINEM VIEH NACHHÄNGENDE GLIED ODER FLEISCH IST AN SEINER STELLE ALS SPEISE VERUNREINIGUNGSFÄHIG UND BENÖTIGT[383] DER BE- Col.b FÄHIGUNG. IST DAS VIEH GESCHLACHTET WORDEN, SO IST ES DURCH DAS BLUT BEFÄHIGT — SO R. MEÍR; R. ŠIMÓN SAGT, ES SEI DARDURCH NICHT BEFÄHIGT. IST DAS VIEH VERENDET, SO BENÖTIGT DAS FLEISCH DER BEFÄHIGUNG UND DAS GLIED IST ALS GLIED VON LEBENDEM VERUNREINIGEND, NICHT ABER ALS GLIED VON EINEM AASE — SO R. MEÍR; NACH R. ŠIMÓN IST ES REIN.

GEMARA. Nur als Speise verunreinigungsfähig, nicht aber als Aas[384] verunreinigend; in welchem Falle: sind sie heilbar[385], so sollten sie auch nicht als Speise verunreinigungsfähig sein, und sind sie nicht heilbar, so sollten sie auch als Aas unrein sein!? — Tatsächlich, wenn sie nicht

376. Ps 49,2. 377. Jer. 22,29. 378. Er wird wohl welche gestohlen haben. 379. Damit er dich nicht bestehle. 380. Dieser Name variiert in den Handschriften; manche hat יער, Wald; in dieser Ortschaft wurde die Kreuzung von Tieren verschiedener Art betrieben, die nach jüd. Gesetze verboten ist. 381. Der Árod gilt als eines der gefährlichsten Tiere; cf. Ber. Fol. 33a. 382. Wie dies bei Schlange u. Kröte der Fall ist. 383. Um verunreinigungsfähig zu werden. 384. Dh. als Totes, als Glied von Lebendem, das ebenfalls verunreinigend ist. 385. Wenn sie

heilbar sind, nur ist die Unreinheit des Aases anders, denn der Allbarmherzige sagt:[386]*wenn fallen*, nur wenn es abgefallen[387]ist. Ebenso wird auch gelehrt: Man könnte glauben, das nachhängende, mit dem Vieh durch eine haarähnliche Faser verbundene Glied oder Fleisch sei als Aas verunreinigend, so heißt es: *wenn fallen*, nur wenn es abgefallen ist. Dennoch[388]sind sie als Speisen verunreinigungsfähig. Dies ist eine Stütze für R. Ḥija b. Aši, denn R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Šemuéls: Vertrocknete Feigen an den Stengeln sind als Speise verunreinigungsfähig, und wer sie am Šabbath pflückt, ist ein Sündopfer[389]schuldig. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Vertrocknetes Grünkraut an den Stengeln, wie Kohl oder Kürbisse, ist nicht als Speise verunreinigungsfähig; hat man es abgeschnitten und getrocknet, so ist es als Speise verunreinigungsfähig. — Wieso, wenn abgeschnitten und getrocknet, es ist ja[390]nichts weiter als Holz!? R. Jiçḥaq erwiderte: In der Absicht, es zu trocknen[391]. Dies gilt nur von Kohl und Kürbissen, die getrocknet nicht eßbar sind, andere Früchte aber sind verunreinigungsfähig. In welchem Falle: sind sie samt den Stengeln vertrocknet, so ist es ja selbstverständlich[392]; doch wohl ohne Stengel. — Tatsächlich samt den Stengeln, und nötig ist [diese Lehre] wegen des Falles, wenn man es zum Trocknen abgeschnitten[393]hat. — Komm und höre: Wenn ein [Ast von einem] Baume abgeplatzt ist und an diesem Früchte vorhanden sind, so gelten sie als gepflückt; vertrocknete[394]gelten als haftend. Wie nun jene als gepflückt gelten in jeder Hinsicht, so gelten wohl diese als haftend in jeder Hinsicht!? — Wieso dies, diese so und jene anders.

IST DAS VIEH GESCHLACHTET WORDEN &c. Worin besteht ihr Streit? Rabba erwiderte: Sie streiten darüber, ob das Vieh als Stiel[395]des Gliedes gelte; einer ist der Ansicht, das Vieh gelte nicht als Stiel des Gliedes, und einer ist der Ansicht, das Vieh gelte als Stiel des Gliedes. Abajje erwiderte: Sie streiten über den Fall, wenn beim Anfassen des kleineren Teiles der größere nicht mitgezogen[396]wird; einer ist der Ansicht, wenn beim Anfassen des kleineren Teiles der größere nicht mitgezogen wird, gleiche er diesem, und einer ist der Ansicht, er gleiche ihm nicht. Auch R. Joḥanan ist der Ansicht, daß sie über den Fall streiten, wenn beim Anfassen des kleineren Teiles der größere nicht mitgezogen wird. R. Joḥanan wies

wieder anwachsen können. 386. Lev. 11,37. 387. Vom Körper vollständig getrennt. 388. Obgleich es noch mit dem Vieh verbunden ist. 389. Sie sind als Speisen verunreinigungsfähig, obgleich sie hinsichtl. des Šabbathgesetzes als am Baum haftend gelten. 390. Da es nicht genußfähig ist. 391. Solange es feucht ist, ist es verunreinigungsfähig. 392. Da sie dann auch hinsichtl. des Šabbathgesetzes als gepflückt gelten. 393. Daß es dann verunreinigungsfähig ist. 394. An einem gesunden Ast. 395. Der die Befähigung auf die Speise überträgt; cf. supra Fol. 118b. 396. Ob sie hinsichtl. der Übertragung der Befähigung

nämlich auf einen Widerspruch hin, in welchem R. Meír sich mit sich selber befindet: Kann R. Meír denn gesagt haben, wenn beim Anfassen des kleineren Teiles der größere nicht mitgezogen wird, gleiche er jenem, dem widersprechend wird ja gelehrt, wenn von einer Speise ein Teil ab- getrennt ist und nur an etwas haftet, gleiche er, wie R. Meír sagt, wenn beim Anfassen des kleineren Teiles der größere mitgezogen wird, jenem, und wenn nicht, gleiche er ihm nicht. Und R. Joḥanan erklärte, er[397] habe hier seine Ansicht geändert[398]. — Was ist dies denn für ein Widerspruch, vielleicht unterscheidet R. Meír zwischen [der Unreinheit] des am selben Tage Untergetauchten[399] und anderen Unreinen!? — Es wird gelehrt: Rabbi sagte, dies gelte sowohl von [der Unreinheit] des am selben Tage Untergetauchten als auch von anderen Unreinen. — Vielleicht unterscheidet Rabbi nicht, R. Meír aber wohl!? — R. Jošija erwiderte: R. Joḥanan sagte wie folgt: Nach den Worten Rabbis hat er hier seine Ansicht geändert. Raba erwiderte: Sie streiten darüber, ob ein Stiel von Bedeutung ist nur für die Unreinheit und nicht für die Befähigung; einer ist der Ansicht, der Stiel sei von Bedeutung nur für die Unreinheit, nicht aber für die Befähigung, und einer ist der Ansicht, der Stiel sei von Bedeutung für die Unreinheit und für die Befähigung. R. Papa erwiderte: Sie streiten über die Befähigung vor[400] der Absicht. Wir haben nämlich gelernt: R. Jehuda sagte: R. Áqiba lehrte, der Talg von Geschlachtetem benötige[401] in Dörfern[402] der Absicht, nicht aber der Befähigung, da er bereits durch die Schlachtung befähigt worden[403] ist. Da sprach ich zu ihm: Du hast uns gelehrt, Meister, daß, wenn man Endivien für ein Vieh gesammelt und abgespült hat, und sich nachher überlegt, sie für Menschen zu verwenden, sie wiederum der Befähigung[404] benötigen. Hierauf trat R. Áqiba zurück und lehrte wie R. Jehuda. Einer ist der Ansicht der ursprünglichen Lehre [R. Áqibas], und einer ist der Ansicht der späteren Lehre. R. Aḥa, Sohn des Iqa, erwiderte: Sie streiten über den Fall, wenn zwischen dem Durchschneiden des einen und des anderen Halsorganes

zusammen gehören. 397. RM., der sonst der Ansicht ist, in einem solchen Falle gleiche der kleinere Teil dem größeren. 398. So an dieser Stelle von Raschi erklärt; sonst hat die bekannte Wendung מוחלפת השיטה die Bedeutung, die Ansichten der streitenden Autoren seien verwechselt worden; RM. wäre demnach der Ansicht, der kleinere Teil gleiche nicht dem größeren, u. RS. entgegengesetzter Ansicht. 399. Von der die angezogene Lehre spricht; bei einer solchen Unreinheit ist er, da sie nur rabbanitisch ist, erleichternder Ansicht. 400. Da ein Glied von Lebendem auch einem Nichtjuden verboten ist, so wird es zur Speise erst durch die Absicht, daß die Schlachtung für einen Nichtjuden erfolge; hier handelt es sich um den Fall, wenn diese Absicht erst nach dem Schlachten, wodurch es befähigt wird, erfolgt ist. 401. Um verunreinigungsfähig zu sein. 402. Wo man ihn nicht zu essen pflegte. 403. Obgleich die Befähigung vorher erfolgt ist. 404. Weil die Ab-

das Blut fortgewischt wurde; einer ist der Ansicht, die Schlachtung habe Gültigkeit vom Beginne bis zur Beendigung, somit ist es[405] Blut der Schlachtung, und einer ist der Ansicht die Schlachtung habe Gültigkeit erst bei Beendigung, somit ist es[406] Blut einer Verletzung. R. Aši erwiderte: Sie streiten darüber, ob nur die Schlachtung und nicht das Blut befähige[407].

Rabba fragte: Gilt ein lebendes Vieh als Stiel eines Gliedes[408]? — Dies bleibt unentschieden.

Abajje sagte: Sie sagten: Wenn man Gurken in einen Pflanzentopf[409] gepflanzt hat und sie gewachsen sind und über den Pflanzentopf hinausragen, so sind sie[410] rein. R. Šimón sprach: Weshalb sollten sie dadurch rein sein!? Vielmehr sind die verunreinigungsfähigen[411] verunreinigungsfähig und die reinen rein. Folgendes aber fragte Abajje: Gilt die eine als Stiel der anderen? — Dies bleibt unentschieden.

R. Jirmeja sagte: Sie sagten, wenn man einen halben Kürbis götzendienstlich verehrt hat, habe man ihn verboten[412] gemacht. Folgendes aber fragte R. Jirmeja: Gilt die [eine Hälfte] als Stiel für die andere? — Dies bleibt unentschieden. Col.b

R. Papa sagte: Sie sagten, wenn ein Zweig von einem Feigenbaume abgeplatzt ist und durch die Rinde anhaftet, sei er nach R. Jehuda rein[413], und wie die Weisen sagen, wenn er weiter leben kann, rein, wenn aber nicht, unrein. Folgendes aber fragte R. Papa: Gilt er als Stiel für einen anderen[414]? — Dies bleibt unentschieden.

R. Zera sagte: Sie sagten, wenn man einen Eckstein[415] herausreißt, reiße man ihn vollständig[416] heraus, und wenn man [das Haus] zertrümmert, zertrümmere man nur die Seite des [aussätzigen] und lasse die des ande-

sicht vor der Befähigung ungültig ist. 405. Das auf das Glied gespritzte u. fortgewischte Blut. 406. Da es vor der Gültigkeit der Schlachtung fortgewischt worden ist; das Blut einer Verletzung gehört nicht zu den zur Unreinheit befähigenden Flüssigkeiten; cf. Fol. 35b. 407. Die Schlachtung ist auf das nachhängende Glied ohne Wirkung, da es dadurch nicht zum Essen erlaubt wird, u. über die Befähigung durch das Blut streiten sie. 408. Zur Übertragung der Unreinheit. 409. Ist der Topf nicht durchlöchert, so sind sie vom Boden getrennt u. daher verunreinigungsfähig. 410. Da sie mit der Erde verbunden worden sind. 411. Die über den Topf hinausragen. 412. Zur Nutznießung; aus diesem Grunde ist er nicht mehr als Speise verunreinigungsfähig. 413. Da er durch die Rinde am Baume befestigt ist. 414. Wenn von diesem Zweige ein anderer abgeplatzt ist u. nicht mehr fortleben kann, jedoch mit diesem durch die Rinde verbunden ist. 415. Der zu 2 Häusern gehört u. mit einem Aussatz behaftet ist (cf. Lev. 14,33ff); im 1. Stadium ist nur der aussätzige Stein zu entfernen, im fortschreitenden Stadium, wenn auch der neu eingesetzte Stein vom Aussatz befallen wird, ist das ganze Haus zu zertrümmern. 416. Auch wenn die andere Seite des Steines zu einem anderen Hause ge-

ren. Folgendes aber fragte R. Zera: Gilt die eine Seite als Stiel der anderen[417]? — Dies bleibt unentschieden.

Ist das Vieh verendet. Welchen Unterschied gibt es zwischen einem Gliede von Lebendem und einem Gliede von Aas? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des vom Gliede abgesonderten Fleisches; das von einem Gliede von Lebendem abgesonderte Fleisch ist nicht verunreinigend, und das von einem Gliede von Aas abgesonderte ist verunreinigend. — Welcher Schriftvers deutet darauf, daß ein Glied von Lebendem verunreinigend ist? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: [Es heißt:][418]*und wenn von dem Vieh verendet*[419]. — Dies ist ja aber wegen einer anderen Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs nötig!? R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs, und nach anderen wurde es in einer Barajtha gelehrt: *Und wenn von dem Vieh verendet*, manches [verendete] Vieh ist verunreinigend und manches ist nicht verunreinigend, nämlich das totverletzt Geschlachtete. — Der Allbarmherzige könnte ja geschrieben haben: *vom Vieh*, wenn es aber *von dem*[420]*Vieh* heißt, so ist beides zu entnehmen. — Demnach sollte dies auch vom Fleische[421]gelten!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, das von Lebendem abgesonderte Fleisch sei verunreinigend, so heißt es: *und wenn von dem Vieh verendet*; wie beim Verendeten kein Ersatz nachwächst, ebenso alles andere, wofür kein Ersatz[422]nachwächst — so R. Jose. R. Áqiba sagte: *Vieh*, wie das Vieh Sehnen und Knochen hat, ebenso alles andere, was Sehnen und Knochen hat. Rabbi sagte: *Vieh*, wie das Vieh Fleisch, Sehnen und Knochen hat, ebenso alles andere, was Fleisch, Sehnen und Knochen hat. — Welchen Unterschied gibt es zwischen Rabbi und R. Áqiba? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Schienbeines[423]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen R. Áqiba und R. Jose dem Galiläer? R. Papa erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Niere und der Lippe[424]. Desgleichen wird auch von den Kriechtieren gelehrt: Man könnte glauben, das von Kriechtieren abgesonderte Fleisch sei verunreinigend, so heißt es:[425]*wenn sie tot sind*; wie beim Toten kein Ersatz nachwächst, ebenso alles andere, wofür kein Ersatz nachwächst — so R. Jose der Galiläer. R. Áqiba sagte: *Kriechtier*, wie das Kriechtier Sehnen und Knochen hat, ebenso alles andere, was Sehnen und Knochen hat. Rabbi sagte: *Kriechtier*, wie das Kriechtier Fleisch, Sehnen und Knochen hat, ebenso alles andere, was Fleisch, Seh-

hört u. mit dem Aussatz nicht behaftet ist. 417. Um die Unreinheit aus dem einen Hause in das andere zu tragen. 418. Lev. 11,39. 419. Von, partitiv, auch ein Teil des Viehs. 420. Mit dem ה des Artikels. 421. Von einem Gliede. 422. Wie dies bei einem Gliede der Fall ist. 423. Das Sehnen u. Knochen, aber kein Fleisch hat. 424. Sie haben keine Knochen, wachsen aber auch nicht nach. 425.

nen und Knochen hat. Zwischen Rabbi und R. Áqiba besteht ein Unterschied hinsichtlich des Schienbeines, welchen Unterschied gibt es zwischen R. Áqiba und R. Jose dem Galiläer? R. Papa erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Niere und der Lippe. Und beides ist nötig. Würde es nur vom Vieh gelehrt worden sein, [so könnte man glauben, das Fleisch] von einem lebenden sei deshalb nicht verunreinigend, weil dieses nicht in Linsengröße[426] verunreinigend ist, beim Kriechtiere aber, das in Linsengröße verunreinigend ist, sei es auch von einem lebenden verunreinigend. Und würde es nur vom Kriechtiere gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] da es durch Tragen nicht verunreinigend ist, so ist auch [das Fleisch] von einem lebenden nicht verunreinigend, beim Vieh aber, das durch Tragen verunreinigend ist, sei es auch von einem lebenden verunreinigend. Daher ist beides nötig.

Die Rabbanan lehrten: Hat man ein olivengroßes[427] Stück Fleisch von einem Gliede von einem lebenden [Vieh] abgeschnitten, so ist es, wenn man es abgeschnitten und nachher hinsichtlich dessen beabsichtigt[428] hat, rein[429], und wenn beabsichtigt und nachher abgeschnitten, unrein.

R. Asi fehlte im Lehrhause, und als er R. Zera traf, fragte er ihn, was im Lehrhaus vorgetragen worden sei. Dieser erwiderte: Was ist dir schwierig? – Er lehrt, wenn man hinsichtlich dessen beabsichtigt und es nachher abgeschnitten hat, sei es unrein: dies ist ja eine unsichtbare[430] Unreinheit, und die unsichtbare Unreinheit ist nicht verunreinigend!? Dieser erwiderte: Dies war mir ebenfalls schwierig, und ich fragte R. Abba b. Mamal, und er erwiderte mir, hier sei die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, die unsichtbare Unreinheit sei verunreinigend. Jener entgegnete: Dies sagte er mir wiederholt, und ich erwiderte ihm, R. Meír unterscheide zwischen einer Unreinheit, die der Befähigung[431] benötigt, und einer Unreinheit, die der Befähigung nicht benötigt. Raba sprach: Was ist dies für ein Einwand, vielleicht in dem Falle, wenn es bereits befähigt worden ist!? Rabba b. R. Ḥanan sprach zu Raba: Wozu ist eine Befähigung nötig, es ist ja durch das, wovon es herkommt, schwer[432] verunreinigend!? Dieser erwiderte: Vorher hatte es als Holz[433] gegolten.

Fol. 129

Lev. 11,31. 426. Das Aas ist nur in Olivengröße verunreinigend. 427. Das W. כזית, das in den Handschriften fehlt, ist zu streichen, da es sich hierbei um die Empfänglichkeit für die Unreinheit handelt, wobei die Eigröße als Norm gilt. 428. Es zum Essen (für einen Nichtjuden) zu verwenden. 429. Da es erst nach dem Abschneiden verunreinigungsfähig wird, wo es bereits vom unreinen Gliede getrennt ist; die eigene Unreinheit verliert es beim Abschneiden, da es dann nicht mehr zum unreinen Gliede gehört. 430. Die Übertragung der Unreinheit erfolgt vor dem Abschneiden, wo nicht ersichtl. ist, wo diese beginnt. 431. Wie in unserem Falle; hinsichtl. einer solchen pflichtet er bei, daß die unsichtbare nicht verunreinigend sei. 432. Solange es am Gliede haftete, war es erstgradig unrein, u. in einem solchen Falle ist die Befähigung nicht erforderlich. 433. Vorher galt es

Abajje sagte: Sie sagten, ein Klumpen Sauerteig, den man zum Sitzen bestimmt hat, verliere seine Eigenschaft[434]. Die Unreinheit[435] desselben ist nicht aus der Tora, denn wenn man sagen wollte, aus der Tora, so würde es sich ja ergeben, daß Speisen schwer verunreinigend[436] sein können. — Bei der Verwendung gilt er als Holz.

Abajje sagte [ferner]: Sie sagten, den Götzen gespendete Speisen seien durch Bezeltung verunreinigend. Die Unreinheit derselben ist nicht aus der Tora, denn wenn man sagen wollte, aus der Tora, so würde es sich ja ergeben, daß Speisen schwer verunreinigend sein können. — Bei der Verwendung gelten sie als Holz[437].

Abajje sagte [ferner]: Sie lehrten, haftende Speisen gleichen den Geräten[438]. Deren Unreinheit ist nicht aus der Tora, denn wenn man sagen wollte, aus der Tora, so würde es sich ja ergeben, daß Speisen schwer verunreinigend sein können. — Bei der Verwendung gelten sie als Holz.

R. Papa sprach zu Raba: Es wird gelehrt, der Talg von Aas in Dörfern[439] benötige der Absicht[440] und der Befähigung[441]. Seine Unreinheit durch die Niere[442] ist nicht aus der Tora, denn wenn man sagen wollte, aus der Tora, so würde es sich ja ergeben, daß Speisen schwer verunreinigend[443] sein können. — Bei der Verwendung gilt er als Holz[444].

R. Mathna sagte: Sie sagten, wenn man ein Haus mit Saaten[445] überdacht hat, seien sie rein[446]. Deren Unreinheit ist nicht aus der Tora, denn wenn man sagen wollte, aus der Tora, so würde es sich ja ergeben, daß Saaten schwer verunreinigend sind. — Bei der Verwendung gelten sie als Holz.

Nach R. Šimón ist es rein. Wie du es nimmst: bewirkt das Verenden

nicht als Speise u. war, obgleich unrein, nichts mehr als ein Stück Holz; durch die Absicht, es zum Essen zu verwenden, ist daraus eine ganz neue Sache geworden, die der Befähigung benötigt. 434. Als Speise; er wird dadurch zu einem Geräte, u. wenn man ihn am Pesaḥfeste in seinem Besitze behält, begeht man dadurch nicht das bezügl. (cf. Ex. 13,7 u. Dt. 16,4) Verbot. 435. Der es von jetzt ab als Sitzgerät unterworfen ist, wenn es von einem Flußbehafteten als solches benutzt wird. 436. Wenn sie in ein Gerät verwandelt worden sind, während sie in Wirklichkeit nur leicht unrein werden können. 437. Sie sind zum Essen verboten u. haben die Eigenschaft einer Speise verloren. 438. An denen sie haften; wenn beispielsweise Teig an einem Troge haftet u. die Erhaltung desselben erwünscht ist, so gleicht er diesem hinsichtl. der Unreinheit; cf. Pes. Fol. 45a. 439. Wo man ihn nicht zu essen pflegte. 440. Ihn zu essen. 441. Um verunreinigungsfähig zu sein. 442. Der Talg des Aases ist an sich nicht unrein, sondern nur die Nieren, zu denen er gehört; cf. supra Fol. 126b. 443. Durch die Absicht wird er zur Speise, u. zwar ist er als Aas schwer verunreinigend. 444. Er ist nicht als Speise unrein, sondern als Aas, das zum Essen verboten u. daher keine Speise ist. 445. Mit Halmen, in denen sich Getreidekörner befinden. 446. Sie verlieren dadurch ihre Eigenschaft als Speise u. sind als solche nicht verunreinigungsfähig; dagegen sind sie, wenn das Haus von einem Aussatze befallen wird, gleich diesem schwer verunreinigend. 447. Sc. des Gliedes; es gilt dadurch als

das Abfallen[447], so sollte es als Glied von Lebendem unrein sein, und bewirkt das Verenden nicht das Abfallen, so sollte es als Glied von Aas[448] unrein sein!? — R. Šimón bezieht sich auf den Anfangsatz: das an einem Vieh nachhängende Glied oder Fleisch ist an seiner Stelle als Speise verunreinigungsfähig und benötigt der Befähigung; nach R. Šimón ist es rein. R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Was ist der Grund R. Šimóns? Die Schrift sagt:[449]*von jeder Speise, die gegessen wird*; eine Speise, die man Fremden[450]zu essen geben darf, heißt Speise, und eine Speise, die man Fremden nicht zu essen geben[451]darf, heißt nicht Speise. R. Zera sprach zu R. Asi: Vielleicht ist folgendes der Grund R. Šimóns: weil es durch die Haut verbunden[452]ist!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Zweig von einem Feigenbaume abgeplatzt ist und durch die Rinde anhaftet, so ist er nach R. Jehuda rein; die Weisen sagen, kann er weiter leben, sei er rein, wenn aber nicht, unrein. Und auf unsere an dich gerichtete Frage, was der Grund R. Jehudas sei, erwidertest du uns, weil er anhaftet. Dieser erwiderte: Dies bezieht sich auf den Mittelsatz: ist das Vieh geschlachtet worden, so ist es durch das Blut befähigt — so R. Meír. R. Šimón sagt, es sei dadurch nicht befähigt. (R. Asi sprach:) R. Joḥanan sagte: Was ist der Grund R. Šimóns? Die Schrift sagt: *von jeder Speise, die gegessen wird*, eine Speise, die man Fremden zu essen geben darf, heißt Speise, und eine Speise, die man Fremden nicht zu essen geben darf, heißt nicht Speise. — Vielleicht ist hierbei der Grund R. Šimóns nach Rabba[453]oder nach R. Joḥanan[454]zu erklären!? — Vielmehr, tatsächlich bezieht es sich auf den Schlußsatz, jedoch nicht auf das Glied, sondern nur auf das Fleisch. Ist das Vieh verendet, so benötigt das Fleisch der Befähigung, nach R. Šimón aber ist es rein. Hierzu sagte R. Joḥanan: Was ist der Grund R. Šimóns? Die Schrift sagt: *von jeder Speise, die gegessen wird*, eine Speise, die man Fremden zu essen geben darf, heißt Speise, und eine Speise, die man Fremden nicht zu essen geben darf, heißt nicht Speise[455].

Col. b

viii DAS AN EINEM MENSCHEN NACHHÄNGENDE GLIED ODER FLEISCH IST REIN; IST DER MENSCH GESTORBEN, SO IST DAS FLEISCH REIN, DAS GLIED ABER ALS GLIED VON EINEM LEBENDEN VERUNREINIGEND, NICHT ABER ALS GLIED VON EINER LEICHE SO R. MEÍR; NACH R. ŠIMÓN IST ES REIN.

vom Körper getrennt. 448. Mit dem es verbunden ist. 449. Lev. 11,34. 450. Einem Nichtjuden. 451. Da das Glied von Lebendem auch Nichtjuden verboten ist. 452. Dies braucht nicht aus der Schrift gefolgert zu werden. 453. Weil das Vieh hinsichtl. der Befähigung nicht als Stiel des Gliedes gilt; ob. Fol. 127b. 454. Der kleinere Teil gehöre nicht zum ganzen; ob. Fol. 127b. 455. Wegen dieser Lehre, daß das Fleisch rein sei, auch wenn es befähigt worden ist, ist der ange-

GEMARA. Welcher Ansicht ist R. Šimón: ist er der Ansicht, der Tod bewirke das Abfallen[447], so sollte es als Glied von einem Lebenden unrein sein, und ist er der Ansicht, der Tod bewirke nicht das Abfallen, so sollte es als Glied von einer Leiche unrein sein!? — R. Šimón bezieht sich auf andere[456] Fälle. Der erste Autor sagt, das Glied sei unrein als Glied von einem Lebenden, nicht aber als Glied von einer Leiche, demnach ist ein Glied von einer Leiche sonst unrein, und hierzu sagte R. Šimón, ein Glied von einer Leiche sei auch sonst nicht unrein. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer sagte: Ich hörte, ein Glied von einem Lebenden sei unrein. Da sprach R. Jehošuá zu ihm: Nur von einem Lebenden und nicht von einer Leiche!? Es ist ja vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn das abgetrennte Glied von einem Lebenden, der rein ist, unrein ist, um wieviel mehr das von einer Leiche, die unrein ist. Desgleichen steht in der Fastenrolle geschrieben: Am kleinen Pesaḥfeste[457] darf keine Trauer abgehalten werden. Darf etwa am großen [Pesaḥfeste] eine Trauer abgehalten werden!? Vielmehr umso weniger an diesem, ebenso auch hierbei: umso mehr dieses. Dieser erwiderte: So[458] habe ich es gehört. — Welchen Unterschied gibt es zwischen einem Gliede von einem Lebenden und einem Gliede von einer Leiche!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich einer von einem Gliede von einem Lebenden abgesonderten Olive Fleisch oder eines gerstengroßen Knochens. Wir haben nämlich gelernt: Eine von einem Gliede von einem Lebenden abgesonderte Olive Fleisch ist nach R. Eliézer unrein und nach R. Neḥunja b. Haqana und R. Jehošuá rein. Ein von einem Gliede von einem Lebenden abgesonderter gerstengroßer Knochen ist nach R. Neḥunja unrein und nach R. Eliézer und R. Jehošuá[459] rein. Da du nun darauf gekommen bist, so ist auch hinsichtlich des ersten Autors und R. Šimóns [zu erklären], ein Unterschied bestehe zwischen ihnen hinsichtlich einer Olive Fleisch und eines gerstengroßen Knochens[460].

zogene Schriftvers nötig. 456. Er spricht von einem fleischlosen Gliede von einer Leiche. 457. Od. zweites Pesaḥfest, das derjenige, der aus irgend einem Grunde das Pesaḥfest zur festgesetzten Zeit nicht feiern konnte, im folgenden Monat zu feiern hat; cf. Num. 9,10ff. 458. Daß nur ein Glied von einem Lebenden unrein sei; wohl in dem Falle, wenn es keine Olive Fleisch u. keinen gerstengroßen Knochen hat. 459 Zur Erklärung vgl. Ed. VI, 3. 460. Sie streiten nicht über ein Glied von einer Leiche, sondern über eine Olive Fleisch u. einen gerstengroßen Knochen von einer solchen; nach dem ersten Autor ist eines unrein (übereinstimmend mit RE. od. RN.) u. nach RS. sind beide rein (übereinstimmend mit RJ.).

ZEHNTER ABSCHNITT

DAS GESETZ] VON BUG, KINNBACKEN UND MAGEN[1] HAT GELTUNG IM [JISRAÉL]LANDE UND AUSSERHALB DES LANDES, WENN DER TEMPEL BESTEHT UND WENN DER TEMPEL NICHT BESTEHT, NUR BEI PROFANEM UND NICHT BEI HEILIGEM. MAN KÖNNTE FOLGERN: WENN VON PROFANEM, VON DEM BRUST UND SCHENKEL NICHT ZU ENTRICHTEN SIND, DIE PRIESTERGABEN ZU ENTRICHTEN SIND, UM WIEVIEL MEHR SIND VON HEILIGEM, VON DEM BRUST UND SCHENKEL ZU ENTRICHTEN[2] SIND, DIE PRIESTERGABEN ZU ENTRICHTEN; DAHER HEISST ES: [3]*diese habe ich dem Priester Ahron und seinen Söhnen gegeben, zur ewigen Satzung*; ER ERHÄLT NUR DAS, WAS IM ABSCHNITTE GENANNT IST. ALLE HEILIGEN [TIERE], DIE EINEN BLEIBENDEN LEIBESFEHLER VOR IHRER HEILIGUNG HATTEN UND AUSGELÖST WORDEN SIND, UNTERLIEGEN [DEM GESETZE] VON DER ERSTGEBURT[4] UND DER PRIESTERGABEN, DÜRFEN ALS PROFAN ZUR SCHUR UND ZUR ARBEIT VERWANDT WERDEN, IHRE JUNGEN UND IHRE MILCH NACH DER AUSLÖSUNG SIND ERLAUBT, WER SIE AUSSERHALB[5] SCHLACHTET, IST FREI, SIE ÜBERTRAGEN NICHT [DIE HEILIGKEIT] AUF DAS EINGETAUSCHTE, UND WENN SIE VERENDEN, DÜRFEN SIE AUSGELÖST[6] WERDEN; AUSGENOMMEN DAS ERSTGEBORENE UND DER ZEHNT[7]. IST DIE HEILIGUNG VOR DEM GEBRECHEN ERFOLGT, ODER WENN SIE VOR DER HEILIGUNG EINEN VORÜBERGEHENDEN LEIBESFEHLER HATTEN UND NACHHER EINEN DAUERNDEN LEIBESFEHLER BEKOMMEN HABEN, UND AUSGELÖST WORDEN SIND, SO SIND SIE VON DER ERSTGEBURT UND DEN PRIESTERGABEN FREI, NICHT PROFAN, UM ZUR SCHUR UND ZUR ARBEIT VERWANDT ZU WERDEN, IHRE JUNGEN UND IHRE MILCH NACH DER AUSLÖSUNG SIND VERBOTEN, WER SIE AUSSERHALB SCHLACHTET, IST SCHULDIG, SIE ÜBERTRAGEN [DIE HEILIGKEIT] AUF DAS EINGETAUSCHTE, UND WENN SIE VERENDEN, SIND SIE ZU BEGRABEN.

GEMARA. Nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige *diese* geschrieben hat, sonst aber würde man gesagt haben, vom Heiligen seien die Priestergaben zu entrichten; dagegen ist ja aber zu erwidern: wohl gilt dies von Profanem, das zur Erstgeburt pflichtig ist!? — Man könnte von den Männchen[8] folgern. — Wohl gilt dies von den Männchen, die zur

1. Daß sie von jedem geschlachteten Vieh an einen Priester zu entrichten sind; cf. Dt. 18,3. 2. Diese sind im Tempel zu schwingen u. an den Priester zu entrichten; cf. Lev. 7,30. 3. Lev. 7,34. 4. Cf. Ex. 13,12ff. 5. Des Tempelhofes. 6. Um das Aas den Hunden vorwerfen zu dürfen. 7. Diese bleiben auch gebrechenbehaftet in jeder Hinsicht heilig, nur daß sie nicht als Opfer dargebracht werden dürfen. 8. Bei denen dieses Gesetz nicht zur Anwendung kommt. 9. Von der

Erstschur[9] pflichtig sind!? — Von den Böcken[10]. — Wohl gilt dies von den Böcken, die zur Verzehntung in die Hürde kommen!? — Von den alten[11]. — Wohl gilt dies von den alten, die zur Verzehntung in die Hürde gekommen sind!? — Von gekauften und verwaisten[12]. — Wohl gilt dies von gekauften und verwaisten, deren Art in die Hürde zur Verzehntung kommt!? — Wenn du von der Art sprichst, so ist dies auch beim Heiligen der Fall: die Art desselben kommt zur Verzehntung in die Hürde. — Sollte [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß von Profanem Brust und Schenkel zu entrichten sind: wenn von Heiligem, von dem die Priestergaben nicht zu entrichten sind, Brust und Schenkel zu entrichten sind, um wieviel mehr sind von Profanem, von dem die Priestergaben zu entrichten sind, Brust und Schenkel zu entrichten!? — Die Schrift sagt:[13]*dies ist das Recht der Priester*, nur dieses[14], anderes aber nicht. — Nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige *dies* geschrieben hat, sonst aber würde man gesagt haben, von Profanem seien Brust und Schenkel zu entrichten; wo sollten diese denn, die des Schwingens benötigen, geschwungen werden: wenn außerhalb[5], so heißt es Col.b ja:[15]*vor dem Herrn*, und wenn innerhalb, so bringt man ja Profanes in den Tempelhof. Wozu ist nun, wo dies nicht möglich ist, [das Wort] *dies* nötig!? — Wegen einer Lehre R. Ḥisdas, denn R. Ḥisda sagte, wer die Priestergaben[16]beschädigt oder aufgegessen hat, sei[17]ersatzfrei.

Der Text. R. Ḥisda sagte: Wer die Priestergaben beschädigt oder aufgegessen hat, ist ersatzfrei. — Aus welchem Grunde? — Wenn du willst, sage ich: weil es *dies* heißt, und wenn du willst, sage ich: weil es Geld ist, das keine Kläger[18]hat. Man wandte ein:[13]*dies ist das Recht der Priester*, dies lehrt, daß die Priestergaben Rechtskraft haben. Doch wohl in der Beziehung, daß sie durch Richter einklagbar sind!? — Nein, daß sie durch Richter zu verteilen[19]sind. Dies nach R. Šemuél b. Naḥmani, denn R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Woher, daß man einem Priester aus dem gemeinen Volke keine Gabe verabreiche? Es heißt:[20]*und er gebot dem Volke, den Bewohnern Jerušalems, den Priestern und den Leviten den ihnen gebührenden Anteil zu liefern, damit sie*

jährlichen Schafschur ist zuerst ein Teil an den Priester zu entrichten; cf. Dt. 18,4. 10. Bei diesen haben beide genannten Gesetze keine Geltung. 11. Von denen der Zehnt bereits entrichtet worden ist u. die nicht mehr zu diesem Behufe in die Hürde kommen. 12. Wenn die Mutter bei der Geburt verendet ist; von solchen ist der Zehnt nicht zu entrichten. 13. Dt. 18,3. 14. Die in der Schrift genannten Priestergaben. 15. Lev. 7,30. 16. Bevor sie in den Besitz des Priesters gekommen sind. 17. Dies wird, wie weiter folgt, aus dem W.e 'dies' entnommen, nur wenn sie vorhanden sind, sind sie Eigentum des Priesters. 18. Er kann jeden klagenden Priester abweisen u. sagen, er wollte sie einem anderen geben. 19. Die Richter haben hierbei würdige Personen auszusuchen. 20. iiChr. 31,4. 21.

am Gesetze des Herrn festhalten; wer am Gesetze des Herrn festhält, erhält einen Anteil, und wer am Gesetze des Herrn nicht festhält, erhält keinen Anteil. — Komm und höre: R. Jehuda b. Bethera sagte: *Recht,* dies lehrt, daß die Priestergaben Rechtskraft haben; man könnte glauben, auch Brust und Schenkel haben Rechtskraft, so heißt es *dies.* In welcher Hinsicht: wollte man sagen, daß sie durch Richter zu verteilen sind, so werden ja auch Brust und Schenkel durch Richter verteilt; doch wohl, daß sie durch Richter einklagbar sind!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie bereits in seinen Besitz gekommen sind. — Wozu braucht es von dem Falle, wenn sie bereits in seinen Besitz gekommen sind, gelehrt zu werden[21]!? — Wenn sie ungesondert[22] in seinen Besitz gekommen sind, und dieser Autor ist der Ansicht, die noch nicht abgehobenen Gaben gelten als bereits abgehoben. — Komm und höre: Wenn ein Besitzender von Ort zu Ort wandert und genötigt ist, Nachlese, Vergessenes, Eckenlaß[23] und Armenzehnten zu nehmen, so nehme er, und wenn er heimkehrt, ersetze er es — so R. Eliézer[24]!? R. Ḥisda erwiderte: Hier lehrten sie einen Akt der Frömmigkeit. Raba sprach: Der Autor lehrt, er müsse ersetzen und du sagst, hier lehrten sie einen Akt der Frömmigkeit!? Ferner wird der Einwand nicht aus der Ansicht R. Eliézers erhoben, sondern aus dem Schlußsatze: die Weisen sagen, er war dann arm. Nur aus dem Grunde, weil er arm war, ein Reicher aber muß ersetzen; weshalb denn, dies ist ja ebenso, als wenn jemand Priestergaben beschädigt oder aufgegessen hat!? R. Ḥisda erwiderte: Hier lehrten sie einen Akt der Frömmigkeit. — Komm und höre: Woher, daß der Eigentümer, wenn er seine Früchte unverzehntet gegessen hat, desgleichen ein Levite, wenn er seinen Zehnten[25] unverzehntet gegessen hat, ersatzfrei ist? Es heißt:[26] *sie sollen nicht entweihen die heiligen Gaben der Kinder Jisraél, die sie abheben*; sie haben Anspruch darauf erst nach dem Abheben. Demnach ist er, wenn nach dem Abheben, ersatzpflichtig; weshalb denn, dies ist ja ebenso, als wenn jemand Priestergaben beschädigt oder gegessen hat!? — Hier ebenfalls in dem Falle, wenn sie unverzehntet[27] in seinen Besitz gekommen sind, und dieser Autor ist der Ansicht, die noch nicht abgehobenen Gaben gelten als bereits abgehoben. — Komm und höre: Wenn einem die Regierung seine Tenne abgenommen hat, so ist er, falls es wegen einer Schuld erfolgt ist, zur Verzehntung[28] verpflich-

Fol. 131

Sie sind ja dann sein Eigentum u. selbstverständlich einzuklagen. 22. Mit dem ganzen Vieh, bevor sie abgetrennt worden sind. 23. Auf die nur Arme ein Anrecht haben. 24. Auch hierbei ist kein Kläger vorhanden, dennoch muß er Ersatz leisten. 25. Von dem er einen Teil an den Priester zu entrichten hat; cf. Num. 18,26ff. 26. Lev. 22,15. 27. Die Früchte samt den darin enthaltenen priesterl. Abgaben. 28. Von anderem Getreide, auch für das ihm abgenommene. 29. Er

tet[29], und falls als Konfiskation, von der Verzehntung frei!? – Anders ist es hierbei, da er dadurch einen Nutzen hat[30]. – Komm und höre: Wenn jemand zu [einem Schlächter] sagte, daß er ihm die Eingeweide einer Kuh verkaufe, und darunter die Priestergaben[31] sich befinden, so gebe er sie dem Priester und ziehe ihm nichts vom Preise ab; kaufte er sie nach Gewicht, so gebe er sie dem Priester und ziehe sie ihm vom Preise ab. Weshalb denn, dies[32] ist ja ebenso, als wenn jemand Priestergaben beschädigt oder aufgegessen hat!? – Anders ist es da, wo sie vollständig vorhanden sind. – Komm und höre: Neun Dinge sind Eigentum des Priesters[33]: die Hebe, die Zehnthebe, die Teighebe, die Erstschur, Priestergaben, das Demaj, die Erstlinge, das Grundkapital und das Fünftel[34]. Doch wohl in der Hinsicht, daß sie durch Richter einklagbar sind!? – Nein, hinsichtlich der folgenden Lehre: In welcher Beziehung sagten sie, sie seien Eigentum des Priesters? Daß er dafür Sklaven, Grundstücke und unreines Vieh kaufen darf, ein Gläubiger sie für seine Schuld und seine Ehefrau für ihre Morgengabe wegnehmen kann, und er dafür eine Gesetzrolle[35] [anschaffen] darf.

Einst war ein Levite, der Priestergaben wegnahm[36], und als man es Rabh erzählte, sprach er: Nicht genug, daß man sie von ihm[37] nicht nimmt, auch wegnehmen tut er! – [Welcher Ansicht] ist Rabh: gehören [Leviten] zum Volke[38], so sollte man sie von ihnen auch nehmen, und gehören sie nicht zum Volke, so hat der Allbarmherzige ihn ja befreit[39]!? – Ihm war es zweifelhaft, ob sie zum Volke gehören oder nicht.

R. Papa saß und trug diese Lehre[40] vor, da wandte R. Idi b. Abin gegen R. Papa ein: Für die vier Armengaben vom Weinberge, Abfall, Nachlese[41], Vergessenes und Eckenlaß, die drei vom Getreide, Nachlese, Vergessenes und Eckenlaß, und die zwei von den Baum[früchten], Vergessenes und Eckenlaß, hat der Eigentümer keinen Dank[42] zu beanspru-

ist also für den Zehnten ersatzpflichtig. 30. Er bezahlt damit seine Schuld u. dies ist ebenso als würde das Getreide in seinem Besitze geblieben sein; unter 'verpflichtet' ist zu verstehen, das für eine Schuld abgenommene Getreide sei zehntpflichtig, nicht aber, daß er ersatzpflichtig sei. 31. Der Magen. 32. Wenn der Schlächter ihm die dem Priester gehörenden Gaben mitverkauft; er sollte sie dem Priester nicht zu geben brauchen. 33. Er darf sie unbeschränkt nießbrauchen. 34. Wenn jemand einen Proselyten beraubt hat u. dieser ohne Erben gestorben ist, so hat er das geraubte Kapital nebst einem Fünftel an den Priester zu entrichten; cf. Bq. Fol. 118b. 35. Die ihm keinen materiellen Nutzen bringt. 36. Von Kindern, die sie Priestern bringen wollten. 37. Für andere Priester, wenn er Vieh schlachtet. 38. Dem nach iiChr. 31,4 die Entrichtung der priesterl. Abgaben auferlegt wurde. 39. Er hat ihm keinerlei Nachsicht erwiesen, daß er von ihm die Priestergaben nicht einzog. 40. Daß dies R. zweifelhaft war. 41. Cf. Pea. VII, 3. 42. Sie kommen überhaupt nicht in den Besitz des Eigentümers, sondern gehören schon auf dem Felde den Armen. 43. Der selbst Anspruch auf diese Ab-

chen; sie werden selbst dem Ärmsten in Jisraél[43] abgenommen. Für den Armenzehnten, der zuhause verteilt wird, gehört der Dank[44] dem Eigentümer, aber auch dieser wird selbst dem Ärmsten in Jisraél abgenommen. Die übrigen Priestergaben, wie Bug, Kinnbacken und Magen, werden von einem Priester für einen anderen Priester oder von einem Leviten für einen anderen Leviten nicht[45] genommen. Die vier Gaben vom Weinberge, Abfall, Nachlese, Vergessenes und Eckenlaß, denn es heißt:[46] *in deinem Weinberge sollst du nicht nachlesen und den Abfall deines Weinberges sollst du nicht auflesen.* Ferner heißt es:[47] *wenn du deinen Weinberg aberntest, sollst du hinterher nicht nachlesen,* und R. Levi sagte, dies sei auf das Vergessene[48] [zu beziehen]. Hinsichtlich des Eckenlasses ist dies durch [das Wort] *hinterher* von der Oliven[lese] zu entnehmen, denn es heißt:[49] *wenn du deine Ölbäume abklopfst, sollst du nicht hinterher die Zweige absuchen,* und in der Schule R. Jišmáéls erklärten sie, man beraube sie nicht des Schmuckes[50]. Die drei vom Getreide, Nachlese, Vergessenes und Eckenlaß, denn es heißt:[51] *wenn ihr die Ernte eures* Col. b *Landes erntet, so sollst du bei deinem Ernten die Ecke deines Feldes nicht vollends abmähen, und die Nachlese deiner Ernte &c.* [Ferner heißt es:][52] *wenn du deine Ernte auf dem Felde erntest und eine Garbe auf dem Felde vergissest &c.* Die zwei von den Baum[früchten], Vergessenes und Eckenlaß, denn es heißt: *wenn du deine Ölbäume abklopfst, sollst du nicht hinterher die Zweige absuchen,* und in der Schule R. Jišmáéls erklärten sie, man beraube sie nicht des Schmuckes, und [das Wort] *hinterher* ist auf das Vergessene [zu beziehen]. Für all dieses hat der Eigentümer keinen Dank zu beanspruchen, denn bei ihnen wird [der Ausdruck] 'zurücklassen'[42] gebraucht. Sie werden selbst dem Ärmsten in Jisraél abgenommen, denn es heißt:[51] *und die Nachlese deiner Ernte sollst du nicht auflesen, für den Armen und den Fremdling sollst du sie lassen*; dies ist ein Gebot für den Armen[53] inbetreff des seinigen. Für den Armenzehnten, der zuhause verteilt wird, gehört der Dank dem Eigentümer, denn hierbei wird [der Ausdruck] 'geben' gebraucht. Dieser wird selbst dem Ärmsten in Jisraél abgenommen, denn R. Ileá sagte, dies sei durch [das Wort] *Fremdling*[54] von jenen zu folgern; wie dies bei jenen auch für den Armen inbetreff des seinigen gilt, ebenso gilt dies hierbei auch für den Armen inbetreff des seinigen. Die übrigen Priestergaben,

gaben von fremden Feldern hat; cf. ib. VIII, 8. 44. Weil er ihm von seinem Besitze gibt. 45. Ist der Schlachtende selber Priester, so kann er die Priestergaben für sich behalten. 46. Lev. 19,10. 47. Dt. 24,21. 48. 'Hinterher', man darf nicht umkehren u. es holen. 49. Dt. 24,20. 50. Man lasse etwas zurück: das hier gebrauchte W. תפאר wird v. פאר, Kopfschmuck abgeleitet. 51. Lev. 23,22. 52. Dt. 24,19. 53. Die W.e 'für den Armen' sind zu verstehen, für ihn gilt das vorangehende Verbot der Nachlese. 54. Das bei diesem gleich jenen gebraucht wird.

wie Bug, Kinnbacken und Magen werden von einem Priester für einen anderen Priester oder von einem Leviten für einen anderen Leviten nicht genommen. Demnach werden sie von einem Leviten für einen Priester genommen, somit gehören sie ja zum Volke!? — Wie der Bug, nicht aber der Bug selbst, das ist nämlich der erste Zehnt[55]. — Der erste Zehnt gehört ja dem Leviten!? — Nach R. Eleȧzar b. Ȧzarja, denn es wird gelehrt: Die Hebe dem Priester, der erste Zehnt dem Leviten — so R. Ȧqiba; R. Eleȧzar b. Ȧzarja sagt, auch dem Priester. — Allerdings sagt R. Eleȧzar b. Ȧzarja, auch dem Priester, sagt er etwa: nur dem Priester und nicht dem Leviten!? — Freilich, nachdem Ėzra sie gemaßregelt[56] hat. — Allerdings hat Ėzra sie gemaßregelt, daß man ihn ihnen nicht gebe, sagte er etwa auch, daß man ihn von ihnen nehme!? — Vielmehr, wie der Bug, nicht aber der Bug selbst, das ist die Erstschur[57]. — Komm und höre: Die Regel hierbei ist: alles, woran Heiligkeit haftet[58], wie Hebe, Zehnthebe und Teighebe, bringe man aus seinem[59] Besitze, und woran Heiligkeit nicht haftet, wie Bug, Kinnbacken und Magen, bringe man nicht aus seinem Besitze[60]. — Wie der Bug, nicht aber den Bug selbst, nämlich den ersten Zehnten, nachdem Ėzra sie gemaßregelt hat. — Komm und hore: Wer für einen Priester oder einen Nichtjuden geschlachtet hat, ist von den Priestergaben frei. Demnach ist er, wenn für einen Leviten oder Jisraéliten, verpflichtet!? — Folgere nicht: wenn für einen Leviten oder einen Jisraéliten, so ist er verpflichtet, sondern: wenn für einen Jisraéliten, so ist er verpflichtet. — Sollte er doch, wenn er demnach frei ist, falls für einen Leviten, lehren: wer für einen Leviten oder einen Nichtjuden schlachtet, ist von den Priestergaben frei[61]!? Ferner wird ausdrücklich gelehrt, wer für einen Priester oder einen Nichtjuden schlachtet, sei von den Priestergaben frei, und wenn für einen Leviten oder einen Jisraéliten, verpflichtet. Dies ist eine Widerlegung Rabhs!? — Rabh kann dir erwidern: hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt:[62] *Er entsündige das Heilige des Heiligtums,* das ist das Allerheiligste; *das Offenbarungszelt,* das ist der Tempel; *den Altar,* dem Worte gemäß; *soll er entsündigen,* das sind die Vorhöfe; *den Priestern,* dem Worte gemäß; *dem Volke,* das sind die Jisraéliten; *schaffe er Sühne,* das sind die Leviten. Dagegen lehrt ein Anderes: *Schaffe er Sühne,* das sind die Sklaven. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: nach der einen Ansicht

55. Dagegen sind die genannten Priestergaben auch einem Leviten für einen Priester nicht abzunehmen. 56. Weil sie sich geweigert hatten, mit ihm nach Palästina zu ziehen; er sprach die ihnen nach dem Gesetze zukommenden Abgaben den Priestern zu; cf. Jab. Fol. 86b. 57. Cf. Dt. 18,4. 58. Das also Gemeinen verboten ist. 59. Des Leviten in den des Priesters. 60. Demnach gehören die Leviten diesbezüglich nicht zum Volke. 61. Und um so mehr, wenn für einen Priester. 62. Lev.

gehören sie zum Volke[63] und nach der anderen Ansicht gehören sie nicht zum Volke. — Sollte Rabh doch, wenn er der Ansicht des einen Autors ist, es sagen, und wenn er der Ansicht des anderen Autors ist, es sagen!? — Ihm war es zweifelhaft, ob nach dem einen oder dem anderen Autor zu entscheiden sei. Meremar trug vor: Die Halakha ist wie Rabh. Die Halakha ist aber wie R. Ḥisda[64].

Ûla gab die Priestergaben einer Priesters[tochter][65]. Da wandte Raba gegen Ûla ein: Das Speisopfer einer Priesters[tochter] wird gegessen, das Speisopfer eines Priesters darf nicht gegessen werden. Wenn du nun sagst, unter Priester[66] sei auch eine Priesters[tochter] zu verstehen, so heißt es ja:[67] *und jedes Speisopfer eines Priesters sei Ganzopfer, es soll nicht gegessen werden*!? Dieser erwiderte: Meister, aus deiner Last[68]; im Abschnitte werden Ahron und seine Söhne[69] genannt. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Priester*, nicht aber eine Priesters[tochter], und man folgere hinsichtlich des nichterklärten vom erklärten[70]. In der Schule des R. Eliézer b. Jáqob wurde gelehrt: *Priester*, selbst eine Priesters[tochter], denn hierbei[71] ist eine Ausschließung nach einer Ausschließung[72] vorhanden, und eine Ausschließung nach einer Ausschließung ist einschließend[73].

Fol. 132

R. Kahana aß solche durch seine Frau[74]. R. Papa aß solche durch seine Frau. R. Jemar aß solche durch seine Frau. R. Idi b. Abin aß solche durch seine Frau. Rabina sagte: Meremar sagte mir, die Halakha sei wie Rabh, die Halakha sei wie R. Ḥisda, die Halakha sei wie Ûla[75], und die Halakha sei wie R. Ada b. Ahaba, daß nämlich der [erst]geborene Sohn einer Leviten[tochter] von den fünf Selaím[76] frei sei.

Die Rabbanan lehrten: [Das Gesetz] von Bug, Kinnbacken und Magen hat Geltung beim Mischling und beim Koj; R. Eliézer sagt, vom Mischlinge von Ziege und Schaf seien die Priestergaben zu entrichten, und vom Mischlinge von Bock und Hirschkuh seien die Priestergaben nicht zu ent-

16,33. 63. Sie sind im Volke einbegriffen, u. ihretwegen ist kein besonderer Schriftvers nötig. 64. Daß man für die Priestergaben nicht ersatzpflichtig sei. 65. Einer an einen Jisraéliten verheirateten, obgleich sie dadurch ihre Angehörigkeit zur priesterl. Familie verliert. 66. Von dem die Schrift spricht. 67. Lev. 6,16. 68. Dh. dies ist aus der von dir angeführten Schriftstelle zu erklären. 69. Dies schließt verheiratete Töchter aus; diese Einschränkung befindet sich nicht bei den Priestergaben. 70. Wie dies beim Speisopfer nur von einem Priester u. nicht von einer Priesterstochter gilt, da ausdrückl. Ahron u. seine Söhne genannt werden, ebenso ist bei den Priestergeschenken nur ein Priester zu verstehen. 71. Bei den Priestergaben. 72. Dt. 18,3 heißt es eingangs: dies ist das Recht der Priester, u. darauf folgt: er gebe dem Priester. 73. Dagegen sind in anderen Fällen Priesterstöchter ausgeschlossen. 74. Die Priesterstochter war. 75. Daß auch Priesterstöchter einbegriffen sind. 76. Durch die jedes männliche erstgeborene Kind auszulösen ist (cf. Num. 18,15,16); Priester u. Leviten sind davon befreit.

richten. Merke, es ist uns ja bekannt, daß dies[77] hinsichtlich des Bedeckens des Blutes[78] und der Priestergaben nur in dem Falle vorkommen könne, wenn ein Hirschbock eine Ziege besprungen hat. Sowohl R. Eliëzer als auch den Rabbanan ist es zweifelhaft, ob der Same des Vaters zu berücksichtigen sei oder nicht, und sie streiten, ob unter Schaf[79] auch ein Teil eines Schafes[80] zu verstehen sei; nach der einen Ansicht ist unter Schaf auch ein Teil eines Schafes zu verstehen, und nach der anderen Ansicht ist unter Schaf nicht ein Teil eines Schafes zu verstehen. Einleuchtend ist es nach R. Eliëzer, daß er frei ist, denn er ist der Ansicht, unter Schaf sei nicht ein Teil eines Schafes zu verstehen, nach den Rabbanan aber sollte [der Priester], wenn sie auch der Ansicht sind, unter Schaf sei auch ein Teil eines Schafes zu verstehen, nur eine Hälfte erhalten, denn hinsichtlich der anderen Hälfte kann jener zu ihm sagen: bringe den Beweis, daß der Same des Vaters nicht zu berücksichtigen[81] sei, sodann erhältst du sie[82]!? R. Hona b. Ḥija erwiderte: Unter verpflichtet, wovon sie sprechen, ist auch zu verstehen, er sei zur Hälfte der Priestergaben verpflichtet. R. Zera wandte ein: Der Koj gleicht in mancher Hinsicht dem Vieh, in mancher Hinsicht dem Wilde und in mancher Hinsicht dem Wilde und dem Vieh. Sein Talg ist verboten gleich dem Talge des Viehs, sein Blut muß bedeckt werden gleich dem Blute des Wildes. In mancher Hinsicht gleicht er dem Vieh und dem Wilde, denn sein Blut und seine Spannader sind wie beim Vieh und beim Wilde verboten. Ferner muß man von diesem Bug, Kinnbacken und Magen [entrichten]; R. Eliëzer befreit davon. Wenn dem nun so wäre, so müßte es ja heißen, man müsse von diesem die Hälfte der Priestergaben entrichten!? — Da er hinsichtlich des Talges und des Blutes nicht von Hälften spricht, so spricht er auch diesbezüglich nicht von der Hälfte. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Nach den Rabbanan sind vom Koj die Priestergaben vollständig zu entrichten, denn es wird gelehrt:[83] *Rind*, wozu heißt es: *ob Rind*? Dies schließt den Mischling ein; *Schaf*, wozu heißt es: *ob Schaf*? Dies schließt den Koj ein. — Wofür verwendet R. Eliëzer[84] [das Wort] *ob*? — Dieses ist wegen der Teilung nötig[85]. — Woher entnehmen die Rabbanan die Teilung? — Dies entnehmen sie aus:[83] *die eine Schlachtung schlachten*[86]. — Wofür verwendet R. Eliëzer [die Worte:] *die eine Schlachtung schlach-*

77. Der hier angezogene Streit; cf. supra Fol. 80a. 78. Cf. supra Fol. 83b. 79. Wovon die Schrift bei diesen Gesetzen spricht. 80. Wie dies beim Mischling der Fall ist. 81. Die Geburt gilt dann als richtige Ziege. 82. Der Kläger hat stets den Beweis anzutreten. 83. Dt. 18,3. 84. Nach dem der Koj nicht einbegriffen ist. 85. Man könnte sonst glauben, man sei zu den Priestergaben nur dann verpflichtet, wenn man ein Rind und ein Schaf geschlachtet hat. 86. Hier wird die

ten!? – Diese verwendet er für die Lehre Rabas, denn Raba sagte, die Forderung sei an den Schlächter zu richten[87].

IST EIN ERSTGEBORENES[88] UNTER HUNDERT [TIERE] VERMISCHT WORDEN, SO SIND, WENN HUNDERT PERSONEN SIE SCHLACHTEN, ALLE FREI[89], WENN ABER EINER ALLE SCHLACHTET, SO IST NUR EINES FREI. WER FÜR EINEN PRIESTER ODER EINEN NICHTJUDEN SCHLACHTET, IST VON DEN PRIESTERGABEN FREI; WER SICH MIT IHNEN BETEILIGT, MUSS ES[90] KENNZEICHNEN. SAGTE ER[91]: MIT AUSNAHME DER PRIESTERGABEN, SO IST ER VON DEN PRIESTERGABEN FREI. WENN JEMAND [ZU EINEM SCHLÄCHTER SAGTE,] DASS ER IHM DAS EINGEWEIDE EINER KUH VERKAUFE, UND DARUNTER SICH DIE PRIESTERGABEN BEFINDEN, SO GEBE ER SIE DEM PRIESTER UND ZIEHE SIE IHM NICHT VOM PREISE AB; KAUFTE ER SIE NACH GEWICHT, SO GEBE ER SIE DEM PRIESTER UND ZIEHE SIE IHM VOM PREISE AB. iii

GEMARA. Weshalb denn, der Priester kann ja von zwei Seiten kommen und zu ihm sagen: ist es das Erstgeborene, so gehört es mir vollständig, und ist es nicht das Erstgeborene, so gib mir davon die Priestergaben!? R. Ošaja erwiderte: Wenn es in den Besitz des Priesters gekommen war und er es gebrechenbehaftet an einen Jisraéliten verkauft hat[92]. Col. b

WER FÜR EINEN PRIESTER ODER EINEN NICHTJUDEN SCHLACHTET, IST VON DEN PRIESTERGABEN FREI. Sollte er doch lehren: Priester und Nichtjuden sind von den Priestergaben frei!? Raba erwiderte: Dies besagt, daß die Forderung an den Schlächter zu richten ist.

Raba trug vor:[93] *Vom Volke*, nicht aber von den Priestern, und wenn es weiter heißt:[93] *von denen, die eine Schlachtung schlachten*, so ist auch der Schlächter, wenn er Priester ist, einbegriffen[94].

Der Hauswirt R. Ṭablas war ein Priester und er befand sich in Not. Als er zu R. Ṭabla kam, sprach dieser zu ihm: Geh und beteilige dich mit jisraélitischen Schlächtern; da sie dadurch von den Priestergaben frei sind, werden sie sich mit dir beteiligen. R. Naḥman aber verpflichtete[95] ihn. Jener sprach: R. Ṭabla hat mich ja befreit!? Dieser erwiderte: Geh und gib sie heraus, sonst treibe ich dir R. Ṭabla aus den Ohren. Hierauf kam R. Ṭabla zu R. Naḥman und sprach zu ihm: Weshalb tat dies der Meister? Dieser erwiderte ihm: Als R. Aḥa b. Ḥanina aus dem Süden kam, sagte er im Namen des R. Jehošuá b. Levi, die Ältesten des Südens

Einzahl gebraucht. 87. Auch wenn das Vieh einem anderen gehört. 88. Von dem die Priestergaben nicht zu entrichten sind. 89. Von den Priestergaben, da jeder sagen kann, das von ihm geschlachtete sei das Erstgeborene. 90. Das Vieh, an welchem der Priester oder der Nichtjude beteiligt ist, damit auch andere sehen, daß diese daran beteiligt sind. 91. Ein Priester, der ein Vieh an einen Jisraéliten verkauft. 92. Er also auf das Erstgeborene keinen Anspruch hat. 93. Dt. 18,3. 94. Wenn er für andere schlachtet. 95. Zur Entrichtung der Priestergaben. 96.

sagten, ein Schlächter, der Priester ist, sei zwei oder drei Wochen[96] von den Priestergaben frei, von dann ab aber sei er dazu verpflichtet. Jener sprach: Sollte der Meister ihm wenigstens nach R. Aḥa b. Ḥanina entschieden haben. Dieser erwiderte: Dies nur dann, wenn er keinen permanenten Fleischladen hat, dieser aber hat einen permanenten Fleischladen.

R. Ḥisda sagte: Ein Priester, der die Priestergaben nicht entrichtet[97], sei im Banne des Herrn, des Gottes Jisraéls.

Rabba b. R. Šila sagte: Die Schlächter von Huçal befinden sich seit zweiundzwanzig Jahren im von R. Ḥisda [verhängten] Banne]. – In welcher Hinsicht[98], wollte man sagen, daß man sie nicht mehr in den Bann tue, so wird ja gelehrt, dies[99] gelte nur von einem Verbote, wegen eines Gebotes aber, wenn man beispielsweise zu einem sagt, daß er eine Festhütte mache, und er es nicht tut, einen Feststrauß [anschaffe], und er es nicht tut, Çiçith einknüpfe, und er es nicht tut, züchtige man ihn solange, bis er das Leben aushaucht!? – Vielmehr, daß man sie ohne Warnung maßregele. So ließ Raba ein Bruststück pfänden; ebenso ließ R. Naḥman b. Jiçḥaq ein Gewand pfänden[100].

Ferner sagte R. Ḥisda: Den Bug an einen, den Magen an einen und die Kinnbacken an zwei. – Dem ist ja aber nicht so, als R. Jiçḥaq b. Joseph kam, sagte er ja, im Westen verteilen sie die Knochen einzelnen[101]!? Nur von einem Rinde.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Man darf nicht von einem Vieh essen, von dem die Priestergaben nicht entrichtet worden sind.

Rabba b. Bar Ḥana sagte [ferner] im Namen R. Joḥanans: Wenn man von einem Vieh ißt, von dem die Priestergaben nicht entrichtet worden sind, so ist es ebenso als würde man Unverzehntetes essen. Die Halakha ist aber nicht wie er.

R. Ḥisda sagte: Die Priestergaben sind nur gebraten zu essen, auch sind sie nur mit Senf zu essen. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt: [102]*zum Salben*, zur Würde, wie Könige[103] essen.

Ferner sagte R. Ḥisda: Einem Priester, der in den vierundzwanzig Priestergaben[104] nicht kundig ist, verabreiche man keine Gabe. Dem ist aber nicht so, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Ein Priester, der vom Tempeldienste nichts[105] hält, hat keinen Anteil an der Priesterschaft[106],

Solange man nicht weiß, daß er zum Verkaufe schlachtet. 97. An einen anderen Priester. 98. Befinden sie sich seit dieser Zeit im Banne. 99. Daß mit der Vollziehung der Strafe das Vergehen gesühnt sei. 100. Wegen Nichtentrichtung der Priestergaben. 101. An viele Priester. 102. Num. 18,8. 103. Die gleich den Priestern gesalbt werden. 104. Die weit. Fol. 133b aufgezählt werden. 105. Wörtl. nicht beipflichtet, ec. daß es ein göttliches Gebot ist. 106. Er erhält

denn es heißt:[107] *wer von den Söhnen Ahrons das Blut des Heilsopfers und das Fett darbringt, dem sei die rechte Keule zuteil.* Ich weiß dies nur hiervon, woher, daß auch die fünfzehn Dienstleistungen[108], das Gießen, das Umrühren, das Zerbröckeln, das Salzen, das Schwingen, das Heranbringen, das Aufräuchern[109], das Ausdrücken[110], die [Blut]aufnahme, die Besprengung, das Trinkenlassen der Ehebruchsverdächtigten[111], das Genickbrechen des Kalbes[112], die Reinigung des Aussätzigen[113] und das Hochheben der Hände[114] innerhalb und außerhalb, einbegriffen sind? Es heißt: *von den Söhnen Ahrons,* Dienstleistungen, die den Söhnen Ahrons übertragen worden sind; ein Priester, der davon nichts hält, hat keinen Anteil an der Priesterschaft. Nur, wenn er nichts hält, wenn er aber davon hält, auch wenn er darin nicht kundig ist. Fol. 133

R. Abba sagte im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Die Äderchen der Kinnbacken sind[115] verboten; einem Priester, der sie nicht herauszunehmen versteht, verabreiche man keine Gaben. Dem ist aber nicht so. Beim Braten fließt [das Blut] aus, und beim Kochen fließt es, da sie zerschnitten und gesalzen werden, ebenfalls aus.

Raba sagte: R. Joseph prüfte uns [durch folgende Frage:] Ist, wenn ein Priester nach den Priestergaben hascht, dies eine Verehrung des Gottgefälligen, oder eine Schändung des Gottgefälligen? Wir entschieden es ihm hieraus:[116] *Er gebe,* dieser darf nicht selber nehmen.

Abajje sagte: Früher pflegte ich nach den Priestergaben zu haschen, denn ich sagte, dies sei eine Verehrung des Gottgefälligen; nachdem ich aber [die Auslegung] hörte: *er gebe,* dieser darf nicht selber nehmen, haschte ich nicht mehr danach, sondern bat, sie mir zu geben. Als ich später die Lehre R. Meírs hörte, daß die Söhne Šemuéls ihren Anteil[117] mit dem Munde verlangten, unterließ ich es auch, darum zu bitten, jedoch nahm ich sie, wenn man sie mir gab. Seitdem ich aber die Lehre hörte, daß die Frommen ihre Hände davon zurückzogen und die Gefräßigen sie unter sich verteilten, nehme ich sie auch nicht mehr, außer am Vorabende des Versöhnungstages, um meine Zugehörigkeit zur Priesterschaft zu wahren[118]. — Sollte er sich doch am Priestersegen beteiligt[119] haben!? — Es gebrach ihm an Zeit.

R. Joseph sagte: Hat ein Priester einen Gelehrten in seiner Nachbarschaft, der in Not ist, so kann er ihm die Priestergaben abtreten, auch

nichts von den Opfern u. den priesterl. Abgaben. 107. Lev. 7,33. 108. Beim Opferdienste im Tempel. 109. Verrichtungen bei der Herrichtung des Speisopfers. 110. Des Blutes eines Geflügelopfers. 111. Cf. Num. 5,12ff. 112. Cf. Dt. 21,1ff. 113. Cf. Lev. 14,1ff. 114. Beim Priestersegen; cf. Lev. 9,22. 115. Wegen des darin enthaltenen Blutes. 116. Dt. 18,3. 117. An den Opfern; dies ist unter 'ungerechter Gewinn' zu verstehen, der ihnen 1Sam. 8,3 nachgesagt wird. 118. Damit man wisse, daß ich Priester bin. 119. Wörtl. die Hände ausbreiten. 120.

wenn sie noch nicht in seinen Besitz gekommen sind. Dies gilt von Bekannten unter Priestern und Leviten[120].

Raba und R. Saphra kamen einst zu Mar Joḥana, dem Sohne des R. Ḥana b. Ada, und manche sagen, zu Mar Joḥana, dem Sohne des R. Ḥana b. Bizna, und er richtete für sie ein Drittlingskalb her. Da sprach Raba zum Diener[121]: Tritt uns die Priestergaben ab, denn ich möchte eine Zunge[122] mit Senf essen. Da trat er sie ihnen ab. Raba aß sie, R. Saphra aß sie nicht. Hierauf las man R. Saphra im Traume vor:[123] *wie ein zerrissenes Gewand an einem kalten Tage, wie Essig auf Natron, so, wer einem betrübten Herzen Lieder singt.* Als er darauf zu R. Joseph kam, sprach er zu ihm: Vielleicht las man es mir aus dem Grunde vor, weil ich die Lehre des Meisters übertreten[124] habe? Dieser erwiderte: Ich sagte es nur von einem Fremden, ein Diener aber tut dies gezwungen; ferner sagte ich es nur, wenn nicht anders möglich[126] ist, da aber war es nicht nötig. – Weshalb las man es mir demnach vor? – Gegen Raba[127]. – Sollte man es Raba vorgelesen haben? – Raba hatte einen Verweis erhalten[128].

Abajje sprach zu R. Dimi: Worauf bezieht sich der Schriftvers in seinem einfachen Sinne? Dieser erwiderte: Auf den, der einen unwürdigen Schüler unterrichtet. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Wer einen unwürdigen Schüler unterrichtet, kommt ins Fegefeuer, denn es heißt:[129] *im tiefsten Dunkel sind seine Schätze versteckt, ein Feuer, das nicht angefacht wird, verzehrt ihn; es weidet ab das Übrigbleibende in seinem Zelte,* und unter *Übrigbleibende* ist ein Schriftgelehrter zu verstehen, denn es heißt:[130] *unter den Übrigbleibenden, die der Herr beruft.*

R. Zera sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand einen unwürdigen Schüler unterrichtet, so ist es ebenso, als würde er dem Merkurius einen Stein werfen[131], denn es heißt:[132] *wie man einen Stein an die Schleuder bände, so, wer einem Toren Ehre gibt.* Ferner heißt es:[133] *einem Toren ziemt nicht Wonne.*

Wer sich mit ihnen beteiligt, muss es kennzeichnen. Selbst wenn mit einem Nichtjuden, und dem widersprechend wird ja gelehrt, wenn man sich mit einem Priester beteiligt, müsse man es kennzeichnen, und wenn mit einem Nichtjuden oder an einem untauglichen[134] Opfertiere, brau-

Die damit rechnen können, daß das Volk die Priestergaben ihnen geben werde. 121. Dieser war Priester u. erhielt von seinem Herrn die Priestergaben. 122. Die zu den Kinnbacken gehört. 123. Pr. 25,20. 124. Er bezog den angezogenen Schriftvers auf sich: man lehre nicht den, der die Lehre nicht beachtet. 126. Um einem Gelehrten aus der Not zu helfen. 127. Der die hier angeführten Beschränkungen RJ.s nicht berücksichtige. 128. Er soll Gott durch unnötige Gebete belästigt haben; cf. Tan. 24b. 129. Ij. 20,26. 130. Jo. 3,5. 131. Dh. Götzendienst treiben; auf diese Weise wurde der M. verehrt; vgl. Bd. IX S. 589 Anm. 1. 132. Pr. 26,8. 133. Ib. 19,10. 134. Wenn es wegen eines Gebrechens ausgelöst u.

che man es nicht kennzeichnen!? — Hier handelt es sich um den Fall, Col.b wenn der Nichtjude auf der Fleischbank[135] sitzt. — Dem entsprechend gilt dies auch von einem Priester, wenn er auf der Fleischbank sitzt; wozu braucht man es zu kennzeichnen[135]!? — Man könnte glauben, er kaufe Fleisch. — Demnach kann man ja auch von einem Nichtjuden glauben, er kaufe Fleisch!? — Vielmehr, hier handelt es sich um den Fall, wenn der Nichtjude auf der Geldkiste sitzt. — Dem entsprechend gilt dies auch von einem Priester, wenn er auf der Geldkiste sitzt; wozu braucht man es kennzeichnen!? — Man könnte glauben, jener habe sie ihm anvertraut. — Demnach kann man ja auch von einem Nichtjuden glauben, jener habe sie ihm anvertraut!? — Bei Nichtjuden gibt es kein Vertrauen. Wenn du aber willst, sage ich, ein Nichtjude pflegt zu skandalieren[136].

Der Meister sagte: Ein untaugliches Opfertier braucht man nicht kennzeichnen. Demnach ist dies[137] ersichtlich, und dem widersprechend haben wir gelernt, untauglich gewordene Opfertiere dürfen im Schlachthause verkauft, im Schlachthause geschlachtet und nach Litra ausgewogen werden!? R. Ada b. Ahaba erklärte vor R. Papa: Die zuhause verkauft werden[138].

R. Hona sagte: Ist er Teilhaber am Kopfe, so ist man von [der Entrichtung] der Kinnbacken frei; ist er Teilhaber am Vorderfuße, so ist man von [der Entrichtung] des Buges frei; ist er Teilhaber an den Eingeweiden, so ist man von [der Entrichtung] des Magens frei. Ḥija b. Rabh aber sagte, auch wenn er Teilhaber an e i n e m von diesen ist, sei man von allen frei. Man wandte ein: [Sagte er:] der Kopf mir und das ganze dir, oder auch nur der hundertste Teil vom Kopfe, so ist man frei. Der Vorderfuß mir und das ganze dir, oder auch nur der hundertste Teil vom Vorderfuße, so ist man frei, das Eingeweide mir und das ganze dir, oder auch nur der hundertste Teil von diesem, so ist man frei. Doch wohl frei von [der Entrichtung] der Kinnbacken und verpflichtet zu den übrigen, frei von [der Entrichtung] des Buges und verpflichtet zu den übrigen, frei von [der Entrichtung] des Magens und verpflichtet zu den übrigen!? — Nein, frei von allem. — Sollte er doch lehren: frei von allem!? Ferner wird ausdrücklich gelehrt, [sagte er:] der Kopf mir und das ganze dir, oder auch nur der hundertste Teil vom Kopfe, sei er von [der Entrichtung] der Kinnbacken frei und zu den übrigen

verkauft worden ist. 135. Es ist ersichtlich, daß er daran beteiligt ist. 136. Beim Handel; befindet er sich an der Fleischbank, so ist sofort zu merken, daß er daran beteiligt ist. 137. Daß es ein untaugliches Opfertier ist, weil es nicht auf gewöhnliche Weise (nach Gewicht) verkauft werden darf. 138. Erstgeborenes u. Zehnt; diese brauchen nicht gekennzeichnet zu werden. 139. Num. 18,8 wird von

verpflichtet!? Dies ist eine Widerlegung der Ansicht des Ḥija b. Rabh. Eine Widerlegung.

R. Ḥisda sagte: Folgende Lehre führte Ḥija b. Rabh irre: Vierundzwanzig Priestergaben sind es, und sie alle sind Ahron und seinen Söhnen verliehen worden durch die [Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung[139] mit einem Salzbündnisse[140]. Wenn einer sie erfüllt, so ist es ebenso, als würde er die [Regeln von der] Generalisierung und Spezialisierung[141] und das Salzbündnis gehalten haben, und wenn einer sie übertritt, so ist es ebenso, als würde er die [Regeln von der] Generalisierung und Spezialisierung und das Salzbündnis übertreten haben. Es sind zehn im Tempel, vier in Jerušalem und zehn in der Provinz. Zehn im Tempel: das [Vieh]sündopfer, das Geflügelsündopfer, das Gewißheits-Schuldopfer, das Schwebe-Schuldopfer[142], die Schlachtungen der Gemeinde-Heilsopfer[143], das Log Öl des Aussätzigen[144], die zwei Brote[145], die Schaubrote[146], das Zurückbleibende der Speisopfer und das Speisopfer der Schwingegarbe. Vier in Jerušalem: das Erstgeborene, die Erstlinge, das Abgehobene vom Dankopfer und vom Widder des Nazirs[147] und die Häute der Opfer. Zehn in der Provinz: die Hebe, die Zehnthebe, die Teighebe, die Erstschur, die Priestergaben[148], die Auslösung[149] des [erstgeborenen] Sohnes, die Auslösung[149] des Erstgeborenen eines Esels, das Erbbesitzfeld[150], das Banngutfeld[151] und das von einem Proselyten Geraubte[152]. Er glaubte, die Priestergaben gehören, da sie gemeinsam genannt werden, zusammen, dem ist aber nicht so. Werden etwa das Abgehobene vom Dankopfer und vom Widder des Nazirs deshalb gemeinsam genannt, weil sie zusammen gehören!? Sie werden gemeinsam genannt, weil sie einander gleichen, ebenso werden auch jene gemeinsam genannt, weil sie einander gleichen.

Sie fragten: Wie ist es, wenn [er gesagt hat:] der Kopf dir und das ganze mir: richte man sich nach dem Pflichtigen, und das Pflichtige gehört dem Jisraéliten, oder richte man sich nach dem Vieh selbst, und das Vieh selbst gehört dem Priester? — Komm und höre: Wenn ein Nichtjude und ein Priester ihr Schaf einem Jisraéliten zur Schur gegeben haben, so ist er [von der Entrichtung der Erstschur] frei; wenn jemand

den Priestergeschenken generell gesprochen, VV. 9—18 zählen die Geschenke speziell auf u. V. 19 behandelt sie wiederum generell. 140. Dh. von dauernder Konservierung; als solches wird Num. 18,19 dieses Bündnis bezeichnet. 141. Dh. die ganze Tora, die nach diesen Regeln ausgelegt wird; vgl. Bd. IX S. 146 Anm. 42. 142. Wenn die Begehung der Sünde zweifelhaft ist. 143. Am Versammlungsfeste; cf. Lev. 23,19ff. 144. Cf. Lev. 14,10ff. 145. Cf. Lev. 23,10ff. 146. Cf. Ex. 25,30. 147. Cf. Num. 6,17ff. 148. Die in unserer Mišna genannt werden. 149. Cf. Ex. 13,11ff. 150. Cf. Lev. 27,16ff. 151. Cf. ib. V. 28ff. 152. Cf. Bq. Fol.

die Schafschur von einem Nichtjuden kauft, so ist er von [der Entrichtung] der Erstschur frei. In dieser Hinsicht ist es bei Bug, Kinnbacken und Magen strenger[153] als bei der Erstschur. Schließe hieraus, daß man sich nach dem Pflichtigen richte. Schließe hieraus.

SAGTE ER: MIT AUSNAHME DER PRIESTERGABEN, SO IST ER VON DEN PRIESTERGABEN FREI. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [Sagte er:] mit der Bedingung, daß die Priestergaben mir gehören, so gebe er sie jedem beliebigen[154] Priester!? — Du weisest auf einen Widerspruch hin zwischen [der Vereinbarung] 'mit der Bedingung' und [der Vereinbarung] 'mit Ausnahme'!? 'Mit Ausnahme' ist eine Zurücklassung[155], 'mit der Bedingung' ist keine Zurücklassung. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [Sagte er:] mit der Bedingung, daß die Priestergaben mir gehören, so gehören die Priestergaben ihm!? — Darin besteht ihr Streit; einer ist der Ansicht, 'mit der Bedingung' sei eine Zurücklassung, und einer ist der Ansicht, 'mit der Bedingung' sei keine Zurücklassung.

Fol. 134

WENN JEMAND [ZU EINEM SCHLÄCHTER] SAGTE, DASS ER IHM DAS EINGEWEIDE VERKAUFE &C. Rabh sagte: Dies[156] lehrten sie nur von dem Falle, wenn er selbst sie gewogen[157] hat, hat sie aber der Schlächter gewogen, so hat [der Priester] seine Forderung an den Schlächter zu richten. R. Asi aber sagte, auch wenn der Schlächter sie gewogen hat, habe [der Priester] die Forderung an jenen[158] zu richten. Es wäre anzunehmen, daß sie über eine Lehre R. Ḥisdas streiten, denn R. Ḥisda sagte: Wenn jemand etwas geraubt und der Eigentümer sich davon nicht losgesagt, und darauf ein anderer gekommen ist und es verzehrt hat, so kann jener beliebig von dem einen oder von dem anderen[159] [Ersatz] verlangen. Einer hält von der Lehre R. Ḥisdas, und einer hält nichts von der Lehre R. Ḥisdas[160]. — Nein, alle halten sie von der Lehre R. Ḥisdas, hier aber streiten sie darüber, ob die Priestergaben geraubt werden können; einer ist der Ansicht, sie können geraubt[161] werden, und einer ist der Ansicht, sie können nicht geraubt[162] werden. Manche lehren dies als selbständige Lehre: Rabh sagt, die Priestergaben können geraubt werden, und R. Asi sagt, die Priestergaben können nicht geraubt werden.

110a. 153. Wenn man diese vor der Schlachtung von einem Priester kauft, ist man zur Entrichtung verpflichtet, da sie erst nachher zu entrichten sind. 154. Demnach ist er zur Entrichtung der Priestergaben verpflichtet. 155. Die bezüglichen Teile sind überhaupt nicht in seinen Besitz gekommen, somit kann er auch nicht zur Entrichtung derselben verpflichtet sein. 156. Daß er sie dem Priester gebe u. dem Schlächter vom Kaufpreise abziehe. 157. Die Entrichtung an den Priester ist dann nicht Sache des Schlächters. 158. Den Käufer, in dessen Besitz die Gaben sich befinden. 159. Beim Verzehren war die Sache noch Eigentum des Beraubten. 160. Nach R. kann er sie auch vom Schlächter verlangen, übereinstimmend mit RḤ., nach RA. nur vom Käufer. 161. Dies ist beim Verkaufe durch den Schlächter erfolgt, somit ist er ersatzpflichtig. 162. Sie sind von dem zu ent-

iv,1 HAT EIN PROSELYT, DER SICH BEKEHRT HAT, EINE KUH, SO IST ER, WENN SIE VOR SEINER BEKEHRUNG GESCHLACHTET WORDEN IST, FREI, UND WENN NACH SEINER BEKEHRUNG, VERPFLICHTET; IST DIES ZWEIFELHAFT, SO IST ER FREI, DENN WER VON SEINEM NÄCHSTEN FORDERT, HAT DEN BEWEIS ANZUTRETEN.

GEMARA. Als R. Dimi kam, sagte er: R. Šimón b. Laqiš wies R. Joḥanan auf einen Widerspruch hin: Wir haben gelernt, wenn es zweifelhaft ist, sei er frei, wonach bei einem Zweifel erleichternd zu entscheiden ist, und dem widersprechend wird gelehrt: Was sich innerhalb des Halmgetreides in den Ameisenlöchern befindet, gehört dem Hausherrn, und von dem, was sich hinter den Schnittern befindet, gehört das obere den Armen[163] und das untere dem Hausherrn. R. Meír[164] sagt, alles gehöre den Armen, denn die zweifelhafte Nachlese gilt als Nachlese. Dieser erwiderte: Erzürne mich nicht; ich lehre es[165] als Ansicht eines einzelnen, denn es wird gelehrt: R. Jehuda b. Agra sagte im Namen R. Meírs, die zweifelhafte Nachlese gelte als Nachlese, das zweifelhafte Vergessene gelte als Vergessenes und der zweifelhafte Eckenlaß gelte als Eckenlaß. Jener entgegnete: Und selbst wenn du es im Namen des Ben Tadal[166] lehrtest, er gibt ja einen Grund an!? R. Šimón b. Laqiš sagte nämlich: Es heißt:[167] *Dem Armen und Dürftigen schaffet Recht*; was ist unter ‘schaffet Recht’ zu verstehen: wollte man sagen, bei einem Rechtsstreite, so heißt es ja:[168] *den Geringen sollst du bei seinem Rechtsstreite nicht begünstigen*. Vielmehr, übe Recht mit dem Deinigen. Raba sprach: Hierbei befindet sich die Kuh im Zustande[169] des Unpflichtigen, während das Halmgetreide sich im Zustande des Pflichtigen befindet. Abajje entgegnete: Beim Teige ist [ein Proselyt], wenn er vor seiner Bekehrung geknetet worden ist, von der Teighebe frei, wenn nach seiner Bekehrung, verpflichtet, und wenn es zweifelhaft ist, verpflichtet!? Jener erwiderte: Bei einem Zweifel in kanonischen Dingen[170] ist erschwerend, und bei einem Zweifel in Geldangelegenheiten[171] ist erleichternd[172] zu entscheiden. R. Ḥisda sagte, und ebenso lehrte R. Ḥija: Acht Fälle des Zweifels gibt es bei einem Proselyten, in vier ist er verpflichtet und in vier ist er frei; beim Opfer[173] seiner Frau, der Teighebe, dem Erstgeborenen

richten, in dessen Besitz sie sich befinden. 163. Da es wahrscheinl. von der Nachlese herrührt. 164. Auch unsere Mišna ist RM. zu addizieren; cf. Syn. Fol. 86a. 165. Daß nach RM. bei einem Zweifel zugunsten der Armen zu entscheiden sei. 166. Nach einer anderen Lesart Adal od. Aral; Name eines unzuverlässigen Mannes. 167. Ps. 82,3. 168. Ex. 23,3. 169. Bei einem Zweifel belasse man die Sache in ihrem Zustande vor Eintritt des Zweifels, u. vorher war er Nichtjude u. von der Entrichtung frei. 170. Zu welchen die Entrichtung der Teighebe gehört. 171. Den Priestergaben haftet keinerlei Heiligkeit an. 172. Für den Beklagten. 173. Das sie als Wöchnerin darzubringen hat, wenn ein Zweifel besteht,

eines unreinen Viehs und dem Erstgeborenen eines reinen Viehs ist er[171] verpflichtet; bei der Erstschur, den Priestergaben, der Auslösung seines Col.b Sohnes und der Auslösung des Erstgeborenen eines Esels ist er[175] frei. Als Rabin kam, sagte er, er hätte ihn auf einen Widerspruch hinsichtlich des Halmgetreides[176] hingewiesen.

Levi säte in Kišar, und es waren keine Armen da zum Einsammeln der Nachlese. Da kam er zu R. Šešeth, und dieser sprach zu ihm:[177] *Für den Armen und den Fremdling sollst du es zurücklassen,* nicht aber für Raben[178] und Fledermäuse. Man wandte ein: Man braucht die Hebe nicht von der Tenne nach der Stadt oder aus der Wüste nach einer bewohnten Gegend[179] zu bringen; ist da kein Priester vorhanden, so miete man eine Kuh und hole sie, weil die Hebe verderben würde[180]. — Anders verhält es sich bei der Hebe; [das Getreide] ist unverzehntet, und es ist nicht angängig, sie nicht abzuheben[181]. — Bei den Priestergaben ist ja Unverzehntetes nicht zu berücksichtigen, dennoch wird gelehrt, daß in Ortschaften, wo es üblich ist, Kälber zu sengen, man den Bug nicht abziehe, den Kopf abzuziehen, man die Kinnbacken nicht abziehe, und daß, wenn kein Priester anwesend ist, man ihren Wert schätze[182] und sie esse, wegen der Schädigung des Priesters!? — Anders ist es bei den Priestergaben, denn bei diesen wird [der Ausdruck] 'geben' gebraucht. Da du nun darauf gekommen bist, so ist auch hinsichtlich der Hebe zu erklären, bei dieser werde [der Ausdruck] 'geben' gebraucht. — Wozu heißt es[183] überflüssigerweise *zurücklassen*!? — Wegen der folgenden Lehre: Wenn jemand seinen Weinberg preisgegeben und sich morgens früh aufgemacht und ihn abgewinzert hat, so ist er [zur Zurücklassung von] Abfall, Nachlese, Vergessenem und Eckenlaß verpflichtet, jedoch vom Zehnten frei.

Einst wurde ein Sack mit Denaren ins Lehrhaus gebracht[184] und R. Ami kam zuvor und nahm sie in Besitz. — Wieso tat er dies, es heißt ja: *er gebe*, jener darf nicht selbst nehmen!? — R. Ami nahm sie in Besitz für die Armen. Wenn du aber willst, sage ich: anders verhält es sich bei

ob die Bekehrung vor od. nach der Geburt erfolgt ist. 174. Zur Entrichtung, wenn ein Zweifel hinsichtl. der Zeit seiner Bekehrung besteht. 175. Da es sich bei diesen um eine Geldforderung des Priesters handelt. 176. Nach der obigen Lehre RM.s ist bei einem Zweifel hinsichtl. der Nachlese zugunsten der Armen zu entscheiden, u. dem widersprechend gibt es eine Lehre, wenn bezügl. der Nachlese ein Zweifel über die Zeit der Bekehrung eines Proselyten besteht, sei zugunsten des Proselyten zu entscheiden. 177. Lev. 19,10. 178. In einem solchen Falle sammle sie der Besitzer ein. 179. Der Priester muß sie selber abholen. 180. Man muß sie also absondern u. warten, bis ein Priester sich einfindet. 181. Die Pflicht besteht nicht in der Entrichtung, sondern in der Absonderung, da das Getreide bis dahin zum Genusse verboten ist. 182. Und nachher dem Priester den Wert ersetze. 183. Bei der Nachlese, Lev. 19,10 u. 23,22; an einer Stelle ist es überflüssig u. deutet wahrscheinl. darauf, daß man sie für die Armen aufhebe. 184.

einem bedeutenden Manne. Es wird nämlich gelehrt:[185]*Und der Priester, der größte unter seinen Brüdern*, er muß seinen Brüdern in Schönheit, Weisheit und Reichtum überlegen sein. Manche sagen: Woher, daß, wenn er nichts hat, seine Priesterbrüder ihn groß machen? Es heißt: *und der Priester, der größte unter seinen Brüdern*, man mache ihn groß mit dem seiner Brüder.

iv,2 WAS HEISST BUG? VOM GELENKE DES SCHIENBEINES BIS ZUM SCHULTERBLATTE. DIES GILT AUCH BEIM NAZIR[186]. DEM ENTSPRECHEND AM HINTERFUSSE HEISST SCHENKEL. R. JEHUDA SAGT, DER SCHENKEL REICHE VOM GELENKE DES SCHIENBEINES BIS ZUR VERZWEIGUNG DES FUSSES[187]. WAS HEISST KINNBACKE? VOM BACKENGELENKE BIS ZUM GURGELRINGE.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[188]*Bug*, das ist der rechte Arm. Du sagst, der rechte Arm, vielleicht ist dem nicht so, sondern der linke Arm? Es heißt: *den Bug*. — Wieso geht dies hieraus hervor? — Wie Raba erklärt hat:[189]*die Hüfte*, die rechte[190]der Hüften, ebenso auch hierbei: *den Bug*, den rechten der Buge. —[188]*Und die Kinnbacken*; worauf deutet dies[191]? — Dies schließt die Kopfwolle der Schafe und das Barthaar der Böcke ein. *Und den Magen*; worauf deutet dies? — Dies schließt das Fett am Magen und das Fett[192]im Magen ein. R. Jehošuá b. Levi sagte nämlich: Die Priester haben aus Wohlwollen eingeführt, es dem Eigentümer zu lassen. Nur aus dem Grunde, weil sie es eingeführt haben, sonst aber würde es ihnen gehören. Die Schrifterklärer[193]erklärten: Den Bug, entsprechend der Hand[194], denn es heißt:[195]*da nahm er eine Lanze in seine Hand*. Die Kinnbacken, entsprechend dem Gebete, denn es heißt: [196]*da trat Pinḥas heran und betete*. Den Magen, dem Wortlaute gemäß, denn es heißt:[197]*das Weib durch den Magen*. Der folgende Autor entnimmt es hieraus:[198]*Die rechte Keule*; ich weiß dies[199]nur von der rechten Keule, woher dies vom Buge des Opfers[200]? Es heißt: *als Hebe*. Woher dies vom Buge des Profanen? Es heißt: *sollt ihr geben*[201].

WAS HEISST KINNBACKE? VOM BACKENGELENKE BIS ZUM GURGELRINGE.

Als Spende für die Jünger des Lehrhauses. 185. Lev. 21,10. 186. Von dessen Heilsopfer der Bug zu schwingen ist; cf. Num. 6,19ff. 187. Wo die Adern der Waden sich verzweigen, bis zum Oberschenkel; der Priester erhält nur ein Glied, den Unterschenkel. 188. Dt. 18,3. 189. Gen. 32,33. 190. Cf. supra Fol. 91a. 191. Der hier überflüssige Artikel. 192. Viell. חָלָב die Milch. 193. Vgl. Bd. I S. 104 Anm. 171. 194. Des Priesters Pinḥas, der durch seine Eiferung für Gott Jisraél rettete (cf. Num. 25,7ff.); er tat dies mit der rechten Hand, u. dem entsprechend ist auch der rechte Bug zu entrichten. 195. Num. 25,7. 196. Ps. 106,30. 197. Num. 25,8. 198. Lev. 7,32. 199. Daß es die rechte sein müsse. 200. Vom Widder des Nazirs. 201. Dies gilt von allem, was gegeben wird. 202.

Es wird ja aber gelehrt: man nehme sie heraus und damit die Schlachtstelle[202]!? – Das ist kein Widerspruch; eines nach den Rabbanan und eines nach R. Ḥanina b. Antigonos. Es wird nämlich gelehrt: Ist eine Verschiebung[203] erfolgt, so ist es ungültig. R. Ḥanina b. Antigonos bekundete, daß, wenn eine Verschiebung erfolgt ist, es gültig[204] sei. Wenn du aber willst, sage ich: beides nach den Rabbanan, denn unter 'damit' ist das Vieh zu verstehen[205].

ELFTER ABSCHNITT

Fol. 135 i

DIE ERSTSCHUR HAT GELTUNG IM [JISRAÉL]LANDE UND AUSSERHALB DES LANDES, WENN DER TEMPEL BESTEHT UND WENN DER TEMPEL NICHT BESTEHT, BEI PROFANEM UND NICHT BEI HEILIGEM. STRENGER IST [DAS GESETZ VON] BUG, KINNBACKEN UND MAGEN[1] ALS DAS DER ERSTSCHUR, DENN [DAS GESETZ VON] BUG, KINNBACKEN UND MAGEN HAT GELTUNG BEI RINDERN UND BEI SCHAFEN, BEI VIELEM UND BEI WENIGEM[2], WÄHREND DAS DER ERSTSCHUR NUR BEI SCHAFEN UND NUR BEI VIELEM GELTUNG HAT. ii WAS HEISST VIEL? DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ZWEI SCHAFE, DENN ES HEISST: [3]*wird jeder eine junge Kuh und zwei Schafe halten.* DIE SCHULE HILLELS SAGT FÜNF, DENN ES HEISST: [4]*fünf hergerichtete Schafe.* R. DOSA B. ARCHINOS SAGT, WENN BEI DER SCHUR VON FÜNF SCHAFEN JEDES ANDERTHALB MINE WOLLE LIEFERT, SO HAT BEI DIESEN [DAS GESETZ VON] DER ERSTSCHUR GELTUNG; DIE WEISEN SAGEN, BEI FÜNF SCHAFEN, SO VIEL ES AUCH IST. WIEVIEL GEBE MAN IHM? DAS GEWICHT VON FÜNF SELÂ IN JUDÄA, GLEICH ZEHN IN GALILÄA, GEBLEICHT[5] UND NICHT SCHMUTZIG, UM DARAUS EIN KLEINES KLEIDUNGSSTÜCK MACHEN ZU KÖNNEN, DENN ES HEISST: [6]*sollst du ihm geben,* DASS ES EINE GABE SEI. KAM MAN NICHT DAZU, SIE IHM ZU GEBEN, BIS MAN SIE GEFÄRBT HAT, SO IST MAN FREI[7]; WENN ABER NUR GEBLEICHT UND NICHT GEFÄRBT, SO IST MAN VERPFLICHTET. KAUFT JEMAND DIE SCHAFSCHUR EINES NICHTJUDEN, SO IST ER VON DER ERSTSCHUR FREI. KAUFT JEMAND DIE SCHAFSCHUR SEINES NÄCHSTEN, SO IST, WENN DIESER ETWAS ZURÜCKBEHÄLT, DER VERKÄUFER VERPFLICHTET, UND WENN ER NICHTS ZURÜCKBEHÄLT, DER

Über den Gurgelring hinaus. 203. Des Messers über den 1. Ring; cf. supra Fol. 18a. 204. Der 1. Ring gehört nach ihm zur Schlachtstelle. 205. Die Schlachtstelle gehört zum Vieh u. nicht zu den Kinnbacken.

1. Die von jedem geschlachteten Tiere an den Priester zu entrichten sind; cf. supra Fol. 130a. 2. Auch bei einem einzigen Stücke Vieh. 3. Jes. 7,21. 4. iSam. 25,18. 5. Dh. das Quantum muß gereinigt dieses Gewicht haben. 6. Dt. 18,4. 7. Der Eigentümer eignet sie durch die Änderung; dies ist somit eine Beraubung

KÄUFER VERPFLICHTET. WENN ER ZWEI ARTEN HATTE, DUNKLE UND WEISSE, UND IHM DIE DUNKLE UND NICHT DIE WEISSE VERKAUFT HAT, ODER DIE DER MÄNNCHEN UND NICHT DIE DER WEIBCHEN, SO ENTRICHTE SIE DER EINE BESONDERS UND DER ANDERE BESONDERS.

GEMARA. Weshalb nicht bei Heiligem? — Die Schrift sagt:[8]*deiner Schafe*, nicht aber die Schafe des Heiligtums. — Nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige *deiner Schafe* geschrieben hat, sonst aber würde man geglaubt haben, die Erstschur habe bei Heiligem Geltung, aber dieses ist ja zur Schur verboten, denn es heißt:[9]*du sollst das Erstgeborene deiner Schafe nicht scheren*!? — Bei Heiligem des Altars[10]ist dem auch so, hier aber handelt es sich um Heiliges des Tempelreparaturfonds'[11]. — R. Eleázar sagte ja, das Heilige des Tempelreparaturfonds' sei zur Schur und zur Arbeit verboten!? — Rabbanitisch. Da es nach der Tora zur Schur erlaubt ist, könnte man glauben, wenn man es geschoren hat, gebe man sie ihm. — Sie ist ja heilig[12]!? — Man könnte glauben, man löse sie aus und gebe sie ihm. — Es ist ja ein Hinstellen und Schätzen[13]erforderlich!? Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, das Heilige des Tempelreparaturfonds' benötige nicht des Hinstellens und Schätzens, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es benötige wohl!? R. Mani b. Paṭiš erwiderte im Namen R. Jannajs: In dem Falle, wenn jemand ein Vieh mit Ausnahme der Wolle dem Tempelreparaturfonds geweiht hat; man könnte glauben, er schere sie und gebe sie ihm, daher sagt die Schrift: *deiner Schafe*, nicht aber der Schafe des Heiligtums. — Demnach sollte dies auch vom Heiligen des Altars gelten!? — Es magert dadurch ab[14]. — Auch das Heilige des Tempelreparaturfonds magert ja dadurch ab!? — Wenn er gesagt hat: mit Ausnahme der Schur und der Abmagerung. — Auch bei Heiligem des Altars kann er ja gesagt haben: mit Ausnahme der Schur und der Abmagerung!? — Die Heiligkeit erstreckt sich dennoch auf das ganze[14]. — Woher entnimmst du dies? — R. Jose sagte: Beim Heiligen gilt, wenn jemand sagt, das Bein von diesem [Vieh] sei ein Brandopfer, das ganze als Brandopfer. Und selbst nach R. Meír, welcher sagt, das ganze gelte nicht als Brandopfer, gilt dies nur von dem Falle, wenn man einen Teil geweiht hat, von dem das Leben nicht abhängt, wenn man aber einen Teil geweiht hat, von dem das Leben abhängt, ist [das ganze] heilig. Raba erklärte: Wenn man die Schur selbst geweiht hat; man könnte glauben, er müsse sie scheren, auslösen und ihm

des Priesters. 8. Dt. 18,4. 9. Ib. 15,19. 10. Beim zur Opferung bestimmten Vieh. 11. Es ist nicht an sich heilig, sondern nur Eigentum des Heiligtums. 12. Der Priester hat keinen Anspruch auf das Eigentum des Heiligtums. 13. Des Viehs bei der Auslösung (cf. Lev. 27,11); bei der geschorenen Wolle ist dies nicht möglich. 14. Man darf es auch in diesem Falle nicht scheren. 15. Diese Ein-

geben, daher sagt die Schrift: *die [Erst]schur deiner Schafe sollst du ihm geben,* wenn nur die Schur und das Geben fehlt, ausgenommen der Fall, wenn die Schur, das Auslösen und das Geben fehlt. — Wozu heißt es demnach *deiner Schafe*!? — Wegen der folgenden Lehre: Das Vieh von Teilhabern ist zur Erstschur pflichtig, und nach R. Eleáj frei. Was ist der Grund R. Eleájs? Die Schrift sagt: *deiner Schafe,* nicht aber der Teilhaber. — Und die Rabbanan!? — Dies schließt die Beteiligung eines Nichtjuden aus. Woher weiß es R. Eleáj von der Beteiligung eines Nichtjuden!? — Dies entnimmt er aus dem Beginne des Schriftverses:[6] *das Erste deines Getreides,* nicht aber bei Beteiligung eines Nichtjuden[15]. — Und die Rabbanan!? — [Das Wort] *erste* bei der Schur trennt[16] den Zusammenhang. — Und R. Eleáj!? — Das *und* verbindet sie. — Und die Rabbanan!? — Sollte der Allbarmherzige weder *und* noch *erste* geschrieben haben[17]. — Und R. Eleáj!? — Da von dem einen nur der Geldwert und das andere an sich heilig[18] ist, so hat er sie getrennt und nachher verbunden. Wenn du aber willst, sage ich: nach den Rabbanan ist man auch bei Beteiligung eines Nichtjuden zur [Entrichtung der] Hebe verpflichtet[19]. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Jisraélit und ein Nichtjude gemeinschaftlich ein Feld gekauft haben, so sind Hebepflichtiges[20] und Profanes mit einander vermischt[21] — so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, das des Jisraéliten sei pflichtig und das des Nichtjuden sei frei. Ihr Streit besteht nur darin, indem einer der Ansicht ist, es gebe eine fiktive Sonderung[22], und einer der Ansicht ist, es gebe keine fiktive Sonderung, das aber, woran ein Nichtjude beteiligt ist, ist nach aller Ansicht pflichtig. Wenn du aber willst, sage ich: nach R. Eleáj ist beides[23] aus [dem Worte] *deiner Schafe* zu entnehmen. Bei einer Beteiligung eines Nichtjuden erfolgt dies[24] aus dem Grunde, weil es nicht ihm allein gehört, und auch bei der eines Jisraéliten gehört es nicht ihm allein. — Und die Rabbanan!? — Ein Nichtjude ist dazu nicht verpflichtet, ein Jisraélit aber ist dazu verpflichtet[25].

Col.b

Raba sagte: R. Eleáj pflichtet hinsichtlich der Hebe bei[26], obgleich es

schränkung bezieht sich auch auf das darauf folgende Gesetz von der Erstschur. 16. Wenn sie zusammen gehörten, so müßte es nur einmal 'erste' heißen. 17. Sie gehören somit nicht zusammen. 18. Die Wolle ist an sich nicht heilig, wohl aber die Hebe. 19. Vom Anteile des Jisraéliten; die Befreiung bei der Erstschur ist daher von der Hebe nicht zu folgern. 20. Eigentl. Hebe- bezw. Zehntenthaltendes; Baum- u. Feldfrüchte, soweit genußfähig, daß sie zur Absonderung der priesterl. Abgaben pflichtig, von denen diese aber noch nicht entrichtet worden sind; sie sind zum Essen verboten. 21. Selbst nach der Teilung. 22. Das Getreide gilt als geteilt noch bevor dies tatsächlich erfolgt ist; der Nichtjude ist somit alleiniger Besitzer seines Teiles. 23. Die Beteiligung eines Jisraéliten u. die eines Nichtjuden. 24. Daß man zur Entrichtung nicht verpflichtet ist. 25. Jeder der Teilhaber ist verpflichtet. 26. Daß auch Teilhaber zur Entrichtung verpflichtet seien. 27. Das

deines Getreides heißt, nur deines und nicht das Gemeinschaftliche, denn der Allbarmherzige schrieb:[27]*eure Heben.* – Wozu heißt es demnach *deines Getreides*? – Dies schließt die Beteiligung eines Nichtjuden aus. Ferner auch[28]hinsichtlich der Teighebe, obgleich es hierbei *erstes* heißt, und man durch [das Wort] *erstes*[29]von der Erstschur folgern könnte: wie diese nicht von Gemeinschaftlichem, ebenso auch jene nicht von Gemeinschaftlichem, denn der Allbarmherzige schrieb:[30]*eures Teiges.* – Nur weil es *eures Teiges* heißt, sonst aber würde man geglaubt haben, es sei durch [das Wort] *erstes* von der Erstschur zu folgern; im Gegenteil, man sollte ja von der Hebe[31]folgern!? – Dem ist auch so. – Wozu heißt es demnach *eures Teiges*? Im Quantum eures Teiges[32]. Ferner auch hinsichtlich des Eckenlasses, obgleich es[33]*deines Feldes* heißt, nur deines und nicht von Gemeinschaftlichem, denn der Allbarmherzige schrieb; [33]*wenn ihr die Ernte eures Landes erntet.* – Wozu heißt es demnach *deines Feldes*? – Dies schließt die Beteiligung eines Nichtjuden aus. Ferner auch hinsichtlich des Erstgeborenen, obgleich es heißt:[34]*jedes Erstgeborene, das unter deinen Rindern und unter deinen Schafen geboren wird,* nur deines und nicht das Gemeinschaftliche, denn der Allbarmherzige schrieb:[35]*und die Erstgeburten eurer Rinder und eurer Schafe.* – Wozu heißt es demnach: *deinen Rindern und deinen Schafen*? – Dies schließt die Beteiligung eines Nichtjuden aus. Ferner auch hinsichtlich der Mezuza, obgleich es[36]*deines Hauses* heißt, nur deines und nicht das Gemeinschaftliche, denn der Allbarmherzige schrieb:[37]*auf daß sich mehren eure Tage und die Tage eurer Kinder.* – Wozu heißt es demnach *deines Hauses*? – Dies nach Rabba, denn Rabba sagte: [Richte dich] nach deinem Eintreten, rechts[38]. Ferner auch hinsichtlich des Zehnten, obgleich es[39]*den Zehnten deines Getreides* heißt, nur deines und nicht das Gemeinschaftliche, denn der Allbarmherzige schrieb: *eure Zehnten.* – Wozu heißt es demnach *den Zehnten deines Getreides*? – Dies schließt die Beteiligung eines Nichtjuden aus. Ferner auch hinsichtlich der Priestergaben, obgleich der Allbarmherzige *er gebe* geschrieben hat, und man durch [das Wort] *geben* von der Erstschur folgern könnte, wie bei dieser das Gemeinschaftliche ausgeschlossen ist, ebenso ist auch bei jenen

Fol. 136

W. תרומותיכם kommt im Pentateuche nicht vor, sondern nur Ez. 20,40 u. 44,30; manche Handschriften haben תרומתכם, wie Num. 18,27, jed. hat der Samaritaner auch an dieser Stelle תרומתיכם. 28. Pflichtet RE. bei, daß auch Teilhaber zur Entrichtung verpflichtet seien. 29. Das bei beiden gebraucht wird. 30. Num. 15,20. 31. Wobei dieses Wort ebenfalls gebraucht wird u. das Gemeinschaftliche pflichtig ist. 32. Wie er in der damaligen Zeit (in der Wüste) hergestellt wurde (1 Omer pro Kopf), ist zur Teighebe pflichtig. 33. Lev. 19,9. 34. Dt. 15,19. 35. Ib. 12,6. 36. Dt. 6,9. 37. Ib. 11,21. 38. Ist die Mezuza an die Tür anzubringen; vgl. Bd. X S. 500 Anm. 641. 39. Dt. 14,23. 40. Ib. 18,3. 41. Der Anspruch des Prie-

das Gemeinschaftliche ausgeschlossen, denn der Allbarmherzige schrieb: [40]*von denen, die ein Schlachtopfer schlachten.* – Nur weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *von denen, die ein Schlachtopfer schlachten,* sonst aber würde man geglaubt haben, es sei von der Erstschur zu folgern; im Gegenteil, man sollte ja von der Hebe[31]folgern!? – Dem ist auch so. – Wozu heißt es demnach: *von denen, die ein Schlachtopfer schlachten*? – Wegen einer Lehre Rabas, denn Raba sagte, die Forderung[41]sei an den Schlächter zu richten. Ferner auch hinsichtlich der Erstlinge, obgleich es[42]*dein Land* heißt, nur dein Land und nicht das Gemeinschaftliche, denn der Allbarmherzige schrieb:[43]*die Erstlinge von allem, was in eurem*[44]*Lande ist.* – Wozu heißt es demnach *dein Land*? – Dies schließt das Ausland aus. Ferner auch hinsichtlich der Çiçith, obgleich es[45]*dein Gewand* heißt, nur deines und nicht das Gemeinschaftliche, denn der Allbarmherzige schrieb:[46]*an den Zipfeln ihrer Gewänder, für ihre Geschlechter.* – Wozu heißt es demnach *dein Gewand*? – Wegen einer Lehre R. Jehudas, denn R. Jehuda sagte, das entliehene Gewand sei dreißig Tage von den Çiçith frei. Ferner auch hinsichtlich eines Geländers[47], obgleich es[48]*für dein Dach* heißt, nur dein Dach und nicht das Gemeinschaftliche, denn der Allbarmherzige schrieb:[48]*wenn jemand herunterfallen sollte von diesem*[49]. – Wozu heißt es demnach *dein Dach*? – Dies schließt Bet- und Lehrhäuser[50]aus.

R. Bebaj b. Abajje sagte: Jene Lehren[51]sind nichts. Es wird gelehrt, das Vieh von Teilhabern sei erstgeburtspflichtig und nach R. Eleáj frei. R. Eleáj ist dieser Ansicht aus dem Grunde, weil es heißt:[52]*deinen Rindern, deinen Schafen.* – Es heißt ja aber:[53]*eurer Rinder und eurer Schafe*!? – Von allen Jisraéliten[54].

R. Ḥanina aus Sura sagte: Jene Lehren sind nichts. Es wird gelehrt, das Vieh von Teilhabern sei zur Entrichtung der Priestergaben pflichtig, und nach R. Eleáj davon frei. Er ist dieser Ansicht aus dem Grunde, weil er durch [das Wort] *geben*[29]von der Erstschur folgert, wie diese nicht von Gemeinschaftlichem, ebenso jene nicht von Gemeinschaftlichem. Wenn man nun sagen wollte, es sei hinsichtlich der Hebe pflichtig, so sollte er es durch [das Wort] *geben* von der Hebe[31]folgern. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß es auch hinsichtlich der Hebe frei sei. – Demnach[55]

sters auf die Gaben. 42. Dt. 26,2. 43. Num. 18,13. 44. Statt בארצך ist mit manchen Handschriften בארצכם zu lesen. 45. Dt. 22,12. 46. Num. 15,38. 47. Das an jedes Dach angebracht werden muß. 48. Dt. 22,8. 49. Jedes Dach, von dem man herunterfallen könnte, auch wenn es Teilhabern gehört. 50. Die niemandem gehören u. auch nicht zum Wohnen bestimmt sind. 51. Nach welchem RE. beipflichtet, daß auch das Gemeinschaftliche pflichtig sei. 52. Dt. 15,19. 53. Dt. 12,6. 54. Der Gebrauch der Mehrzahl ist eine Anrede an ganz Jisraél. RE. bezieht dies aber nicht auf das Gemeinschaftliche. 55. Da RE. hinsichtl. der Erstschur

sollte doch, wie die Hebe nur im [Jisraél]lande und nicht außerhalb des Landes Geltung hat, auch die Erstschur[56] nur im [Jisraél]lande und nicht außerhalb des Landes Geltung haben!? R. Jose aus Neharbel erwiderte: Dem ist auch so, denn es wird gelehrt: R. Eleáj sagte, die Priestergaben haben Geltung nur im [Jisraél]lande; ebenso sagte R. Eleáj, die Erstschur habe Geltung nur im [Jisraél]lande. — Was ist der Grund R. Eleájs? Raba erwiderte: er folgert dies durch [das Wort] *geben* von der Hebe; wie die Hebe nur im [Jisraél]lande und nicht außerhalb des Landes Geltung hat, ebenso hat auch die Erstschur nur im [Jisraél]lande und nicht außerhalb des Landes Geltung. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte doch, wie die Hebe Hebepflichtiges[20] macht, auch die Erstschur Erstschurpflichtiges machen[57]!? Dieser erwiderte: Die Schrift sagt:[58] *das Erste der Schur deiner Schafe sollst du ihm geben*; es gehört ihm, erst wenn es Erstes ist[59]. — Sollte man, wie man wegen der Hebe der Todesstrafe verfällt[60] und das Fünftel[61] schuldig ist, auch wegen der Erstschur der Todesstrafe verfallen und das Fünftel schuldig sein!? — Die Schrift sagt:[62] *und sie deswegen sterben, er füge dazu*; dazu, nicht aber zur Erstschur, deswegen, nicht aber wegen der Erstschur. — Sollte doch, wie bei der Hebe auf die erste eine zweite[63] folgt, auch bei der Erstschur auf die erste eine zweite folgen!? — Die Schrift sagt: *das Erste*, es gibt dabei nur ein Erstes. — Sollte doch, wie die Hebe nicht von Neuem für Altes zu entrichten[63] ist, auch die Erstschur nicht von Neuem für Altes entrichtet werden!? — Dem ist auch so. Es wird gelehrt: Wenn jemand zwei Schafe hat und sie zwei oder drei Jahre geschoren und [die Wolle] aufbewahrt hat, so werden sie nicht[64] vereinigt. Demnach werden fünf[65] wohl vereinigt, und dem widersprechend wird gelehrt, daß sie nicht vereinigt werden. Wahrscheinlich gilt eines nach R. Eleáj[66] und eines nach den Rabbanan. — Sollte doch, wie bei der Hebe das, was in Pflichtigkeit[67] gewachsen ist, pflichtig ist, und was in Freiheit[68] gewachsen ist, frei ist, auch bei der Erstschur das, was in Pflichtigkeit gewachsen ist, pflichtig sein, und was in Freiheit gewachsen ist, frei sein!? — Woher dies von der Hebe? — Es wird gelehrt: Wenn ein Jisraélit in Syrien[69] ein Feld von einem Nichtjuden gekauft hat, so ist

von der Hebe folgert; cf. supra Fol. 135a. 56. So richt. nach Handschriften. 57. Die Wolle sollte vor der Entrichtung derselben verboten sein. 58. Dt. 18,4. 59. Nach der Absonderung; vorher ist es Eigentum des Besitzers. 60. Wenn ein Gemeiner sie vorsätzlich gegessen hat. 61. Außer dem Grundwerte, wenn ein Gemeiner sie unvorsätzlich gegessen hat u. Ersatz leistet; cf. Lev. 22,14. 62. Lev. 22,9,14. 63. Der 2. Zehnt; cf. Dt. 14,22ff. 63. Cf. Dt. 14,22. 64. Die Erstschur ist nur von 5 Schafen zu entrichten. 65. Wenn er 5 Schafe besitzt u. 2 in diesem u. 3 im folgenden Jahre schert. 66. Nach ihm werden sie nicht vereinigt, da die Erstschur gleich der Hebe nicht von einem Jahre für das andere zu entrichten ist. 67. Im Besitze eines Jisraéliten. 68. Im Besitze eines Nichtjuden. 69. Wo Nicht-

es, wenn es ein Drittel [der Reife] noch nicht erlangt hat, pflichtig[70]; hat es bereits ein Drittel erlangt, so ist das Hinzugewachsene nach R. Áqiba pflichtig und nach den Weisen frei. Wolltest du sagen, dem sei auch[71] so, so haben wir ja gelernt, wer die Schafschur eines Nichtjuden kauft, sei von der Erstschur frei: demnach ist er, wenn Schafe zur Schur, verpflichtet[72]. – Die Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Eleájs. – Sollte doch, wie Col.b die Hebe nicht von einer Art für eine andere Art zu entrichten ist, auch die Erstschur nicht von einer Art für eine andere Art entrichtet werden!? – Woher dies von der Hebe? – Es wird gelehrt: Wer zwei Arten Feigen hat, schwarze und weiße, und ebenso zwei Arten Weizen, darf die Hebe und den Zehnten nicht von der einen für die andere entrichten. R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Eleázars[73]: Die Schule Šammajs sagt, er dürfe nicht entrichten, und die Schule Hillels sagt, er dürfe wohl entrichten. Ebenso sollte die Erstschur nicht von einer Art für eine andere entrichtet werden!? – Dem ist auch so, denn wir haben gelehrt: Wenn er zwei Arten hat, dunkle und weiße, und ihm die dunkle und nicht die weiße verkauft hat, so entrichte sie der eine besonders und der andere besonders. – Demnach erfolgt dies im Schlußsatze, in dem gelehrt wird, wenn er ihm die der Männchen und nicht die der Weibchen [verkauft hat], entrichte sie der eine besonders und der andere besonders, ebenfalls aus dem Grunde, weil es zwei Arten sind!? Er lehrt vielmehr einen guten Rat, daß er ihm von der weichen und von der harten[74] gebe, ebenso lehrt er auch in jenem Falle einen guten Rat, daß er ihm von beidem gebe[75]. – Wir haben ja erklärt, unsre Mišna vertrete nicht die Ansicht R. Eleájs. – Sollte doch, wie bei der Hebe ein 'Erstes' erforderlich ist, wobei das Zurückbleibende kenntlich[76] ist, auch bei der Erstschur ein 'Erstes' erforderlich sein, wobei das Zurückbleibende kenntlich ist!? – Dem ist auch so. Es wird gelehrt, wenn jemand sagt, seine ganze Tenne möge Hebe sein, oder sein ganzer Teig möge Teighebe sein, seien seine Worte nichtig. Demnach sind, wenn [er gesagt hat], seine ganze Schur möge Erstschur sein, seine Worte gültig, und dem widersprechend lehrt ein Anderes, seine Worte seien nichtig. Wahrscheinlich eines nach R. Eleáj[77] und eines nach den Rabbanan. Schließe hieraus.

R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Jetzt verfährt das Volk nach folgenden drei

juden Grundstücke erwerben können. 70. Zur Entrichtung des Zehnten. 71. Daß dies auch von der Erstschur gelte. 72. Obgleich die Wolle im Besitze des Nichtjuden gewachsen ist. 73. So in Handschriften u. der Tosephta. 74. Die Wolle der Männchen ist härter als die der Weibchen. 75. Da die eine wertvoller ist; nicht aber aus dem Grunde, weil man die Erstschur nicht von einer Art für die andere entrichten darf. 76. Die Hebe muß vom übrigen Getreide abgesondert werden; bezeichnet man die ganze Tenne als Hebe, so ist dies ungültig. 77. Nach

Greisen. Nach R. Eleâj inbetreff der Erstschur[78], denn es wird gelehrt: R. Eleâj sagt, die Erstschur habe Geltung nur im [Jisraél]lande. Nach R. Jehuda b. Bethera inbetreff der Worte der Tora, denn es wird gelehrt: R. Jehuda b. Bethera sagt, Worte der Tora seien für die Unreinheit nicht empfänglich[79]. Und nach R. Jošija inbetreff der Mischsaat, denn es wird gelehrt: R. Jošija sagt, man sei nur dann schuldig, wenn man Weizen, Gerste und Weinbeerkerne mit einem Handwurfe gesät hat.

Strenger ist das Gesetz vom Bug &c. Sollte er doch lehren: strenger ist es bei der Erstschur, denn sie hat Geltung bei Totverletztem, was aber bei den Priestergaben nicht der Fall[80] ist!? — Rabina erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Šimôns vertreten, denn es wird gelehrt, R. Šimôn befreie das Totverletzte von der Erstschur. — Was ist der Grund R. Šimôns? — Er folgert dies durch [das Wort] *geben* von den Priestergaben; wie die Priestergaben nicht von Totverletztem, ebenso die Erstschur nicht von Totverletztem. — Wenn er durch [das Wort] *geben* von den Priestergaben folgert, so sollte er durch [das Wort] *geben* auch von der Hebe folgern; wie die Hebe nur im [Jisraél]lande und nicht außerhalb des Landes, ebenso auch die Erstschur nur im [Jisraél]lande und nicht außerhalb des Landes, während gelehrt wird, die Erstschur habe Geltung sowohl im [Jisraél]-lande als auch außerhalb des Landes!? — Vielmehr, folgendes ist der Grund R. Šimôns: er folgert durch [das Wort] *Schaf* vom Zehnten; wie der Zehnt nicht von Totverletztem, ebenso die Erstschur nicht von Totverletztem. Woher dies von jenem? — Es heißt:[81] *alles, was unter dem Stab durchgeht,* ausgenommen das Totverletzte, das nicht durchgeht. — Sollte er doch durch [das Wort] *Schaf* von der Erstgeburt folgern, wie bei der Erstgeburt auch das Totverletzte, ebenso die Erstschur auch von Totverletztem!? — Es ist einleuchtend, daß es vom Zehnten zu folgern sei, denn [sie[82] gleichen einander inbezug auf] Männchen[83], Unreines[84], Vielheit[85], Mutterschoß[86], Menschen[87], Gewöhnliches[88] und [die Zeit] vor der Gesetzgebung[89]. — Im Gegenteil, es sollte ja von der Erstgeburt gefolgert

ihm gleicht die Erstschur auch diesbezüglich der Hebe. 78. Und ebenso hinsichtl. der übrigen Priestergaben. 79. Hinsichtl. der Frage, ob ein Samenergußbehafteter ein Tauchbad nehmen müsse, um sich mit Worten der Tora befassen zu dürfen; cf. Ber. Fol. 21b. 80. Diese sind an den Priester nur dann zu entrichten, wenn er sie essen darf. 81. Lev. 27,32. 82. Die Erstschur u. der Zehnt. 83. Beide Gesetze erstrecken sich nicht nur auf Männchen, sondern auch auf Weibchen, was aber bei der Erstgeburt nicht der Fall ist. 84. Sie haben keine Geltung bei unreinen Tieren. 85. Beide haben nur bei mehreren, 5 bezw. 10 Tieren, Geltung. 86. Sie sind nicht gleich dem Erstgeborenen beim Hervorkommen aus dem Mutterschoße heilig. 87. Sie haben bei Menschen keine Geltung, wohl aber die Erstgeburt. 88. Dh. Tiere, die nicht Erstgeborene sind. 89. Beide Gesetze stammen aus der Zeit nach der Gesetzgebung (am Berge Sinaj), das der Erstgeburt hingegen

werden, denn [sie[90] gleichen einander inbezug auf] Verwaistes[91], Gekauftes, Gemeinschaftliches und Geschenktes[92], Bestehen [des Tempels][93], Priester[94], Heiligkeit[95] und Verkauf[96], und diese sind mehr!? — Er folgert lieber hinsichtlich des Gewöhnlichen vom Gewöhnlichen[97]. Fol. 137

WÄHREND DAS DER ERSTSCHUR NUR BEI SCHAFEN GELTUNG HAT. Woher dies? R. Ḥisda erwiderte: Dies ist durch [das Wort] *Schur* zu folgern; hierbei heißt es:[98] *das Erste der Schur deiner Schafe sollst du ihm geben*, und dort heißt es:[99] *und mit der Schur meiner Lämmer erwärmt er sich*; wie dort[100] Lämmer, ebenso auch hierbei Lämmer. — Sollte er doch durch [das Wort] *Schur* vom Erstgeborenen folgern[101]!? Es wird nämlich gelehrt:[102] *Du sollst nicht arbeiten mit dem Erstgeborenen deiner Rinder und nicht scheren das Erstgeborene deiner Schafe*; ich weiß dies nur von der Arbeit mit einem Rinde und der Schur eines Schafes, woher, daß auch das, was vom ersten gesagt ist, auf das andere, und das, was vom anderen gesagt ist, auf das erste zu beziehen ist? Es heißt: *nicht arbeiten, und nicht scheren*[103]. — Die Schrift sagt:[104] *sollst du ihm geben*, nicht aber zu einem Sacke[105]. — Demnach sollte das Ziegenhaar[106] pflichtig sein!? — Es ist eine Schur erforderlich, was bei diesem nicht der Fall[107] ist. — Derjenige, der diese Ansicht[108] vertritt, ist ja R. Jose, und R. Jose pflichtet ja hinsichtlich dessen bei, wobei es das Gewöhnliche[109] ist!? — Vielmehr, wie R. Jehošuá b. Levi erklärt hat:[110] *zu stehen und Dienst zu tun*, zu einer Sache, die beim Dienste verwendbar ist, ebenso muß es auch hierbei eine Sache sein, die beim Dienste verwendbar ist[111]. — Wofür ist nun die Analogie durch [das Wort] *Schur* verwendbar? — Für eine Lehre der Schule

aus der Zeit vor der Gesetzgebung; cf. Ex. 13,2ff. 90. Die Erstschur u. die Erstgeburt. 91. Wenn das Muttervieh vor der Geburt verendet ist. 92. Beide Gesetze haben bei solchen Tieren Geltung, nicht aber die Verzehntung. 93. Beide Gesetze habe im Gegensatze zur Verzehntung Geltung, auch wenn der Tempel nicht besteht. 94. Die Erstschur u. das Erstgeborene sind beide an den Priester zu entrichten, während der Zehnt als minderheiliges Opfer vom Eigentümer gegessen wird. 95. Beide sind von selbst heilig, während der Zehnt es erst beim Zählen wird. 96. Der Priester darf sie verkaufen, während der Zehnt weder verkauft noch umgetauscht werden darf. 97. Das Erstgeborene unterscheidet sich von jenem vollständig, da es schon bei der Geburt heilig ist. 98. Dt. 18,4. 99. Ij. 31,20. 100. Im anderen Schriftverse, wobei das W. 'Schur' gebraucht wird. 101. Wobei das W. 'Schur' auch auf das Rind bezogen wird. 102. Dt. 15,19. 103. Die Verba beziehen sich auf die Person ohne Einschränkung des Objektes. 104. Dt. 18,4. 105. Er muß die Schur zu einem Kleidungsstücke verwenden können, was bei der Schur eines Rindes nicht der Fall ist. 106. Das zu Kleidungsstücken verwendbar ist. 107. Dieses wird nicht geschoren, sondern gerupft. 108. Daß das in der Schrift gebrauchte Wort genau zu nehmen sei. 109. Wenn die Gewinnung auf diese Weise erfolgt, so gleicht sie der in der Schrift genannten Art; durch die Angabe der Schrift ist nur die ungewöhnliche Art der Gewinnung auszuschließen. 110. Dt. 18,5. 111. Nur ein Gewand aus Schafwolle. 112. Was

R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Lämmer mit harter Wolle sind von der Erstschur frei, denn es heißt: *und mit der Schur meiner Lämmer erwärmt er sich*[112]. – Eines lehrt, wenn man Ziegen[113] schert oder Schafe spült, sei man[114] frei, und ein anderes lehrt, wenn man Ziegen schert, sei man frei, und wenn man Schafe spült, sei man verpflichtet!? – Das ist kein Einwand; eines nach den Rabbanan und eines nach R. Jose[115]. Es wird nämlich gelehrt:[33] *Die Nachlese deiner Ernte*[116], nicht aber die Nachlese des Gepflückten. R. Jose sagte: Nachlese ist nur das, was beim Mähen zurückbleibt. – R. Jose sagt ja dasselbe, was der erste Autor!? – Das ganze ist von R. Jose, und er meint es wie folgt: denn R. Jose sagte: Nachlese sei nur das, was beim Mähen zurückbleibt. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: R. Jose pflichtet bei hinsichtlich dessen, wobei es das Gewöhnliche[117] ist, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: *Ernte*, ich weiß dies nur vom Mähen, woher dies vom Ausreißen[118]? Es heißt:[33] *zu ernten*[119]. Woher dies vom Pflücken[118]? Es heißt:[120] *wenn du erntest.* Rabina sprach zu R. Aši: Auch wir haben demgemäß gelernt: Von den Zwiebelbeeten zwischen den Krautfeldern ist der Eckenlaß, wie R. Jose sagt, von jedem besonders, und wie die Weisen sagen, von einem für alle [zu lassen][121].

Was heisst viel. Einleuchtend ist die Ansicht der Schule Šammajs, denn auch zwei heißen Schafe, was aber ist der Grund der Schule Hillels? R. Kahana erwiderte: Die Schrift sagt: *hergerichtete,* durch die zwei Gebote verrichtet worden waren, das der Erstschur und das der Priestergaben. – Vielleicht das der Erstgeburt und das der Priestergaben!? – Hat denn das der Erstgeburt bei einem [Schafe] keine Geltung!? – Hat denn, nach deiner Auffassung, das der Priestergaben bei einem [Schafe] keine Geltung!? Vielmehr, erklärte R. Aši, *hergerichtete,* die ihren Besitzer zum Herrichten veranlassen und zu ihm sprechen: auf, übe das Gebot aus[122].

Es wird gelehrt: R. Jišmáél b. R. Jose sagte im Namen seines Vaters: Vier [heißen viele], denn es heißt:[123] *und vier Schafe statt des einen Scha-*

zum Erwärmen nicht geeignet ist, ist zur Erstschur nicht pflichtig. 113. Deren Wolle in der Regel nicht geschoren, sondern durch Spülen im Wasser gerupft wird. 114. Von der Entrichtung der Erstschur. 115. Nach diesem ist auf den Wortlaut der Schrift zu achten, u. wenn Schafwolle auf andere als in der Schrift bezeichnete Weise gewonnen wird, ist man von der Erstschur frei. 116. Für Ernte hat der Hebräer den Ausdruck 'Gemähtes', nur das, was durch Mähen gewonnen wird. 117. Wenn man beispielsweise auf der Erde wachsende Kräuter pflückt, so gilt dies hinsichtl. der Nachlese als Mähen. 118. Bei Früchten, die auf diese Weise geerntet werden. 119. Diese Wiederholung ist überflüssig u. deutet hierauf. 120. Lev. 23,22. 121. Zwiebeln unterliegen diesem Gesetze, obgleich sie nicht gemäht werden. 122. Dies kann sich nur auf das Gebot der Erstschur beziehen, da das der Erstgeburt schon vor der Herrichtung, bei der Geburt, erfolgt. 123. Ex.

fes. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Wenn ihre[124]Worte auf die Tora und die Worte Berabbis[125]auf eine Überlieferung [sich stützen würden], würden wir dennoch auf die Worte Berabbis hören, und umso mehr, wo ihre Worte auf eine Überlieferung und die Worte Berabbis auf die Tora [sich stützen]. — Der Meister sagte ja aber, eine dritte Ansicht sei nicht ausschlaggebend[126]!? R. Joḥanan erwiderte: Er sagte es nach einer Mitteilung aus dem Munde von Ḥaggaj, Zekharja und Maleakhi[127]. Col.b

R. DOSA B. ARCHINOS SAGT &c. Was heißt: soviel es auch ist? Rabh erklärte: Anderthalb Minen, nur muß es gefünfteilt[128]sein. Šemuél erklärte: Sechzig [Selá]; einen Selá[129]gebe man dem Priester. Rabba b. Bar Ḥana erklärte im Namen R. Joḥanans: Sechs [Selá]; fünf für den Priester[130] und einen für sich. Úla erklärte im Namen R. Eleázars: Wie wir gelernt haben: soviel es auch ist[131]. — Es wird gelehrt: Wieviel gebe man ihm? Das Gewicht von fünf Selá in Judäa, gleich zehn Selá in Galiläa. Einleuchtend ist dies nach Rabh und R. Joḥanan, gegen Šemuél und R. Eleázar[132] aber ist es ja ein Einwand!? — Stimmt dies denn, nach deiner Auffassung, nach Rabh, Rabh und Šemuél sagten ja beide, die Erstschur ein Sechzigstel[133]!? — Hierzu wird ja gelehrt, Rabh und Šemuél beziehen es[134]beide auf einen Jisraéliten, der eine große Schur hat und [die Erstschur] an den Priester entrichten will; man sage ihm, daß er niemandem[135]weniger als fünf Selá gebe.

Der Text. Rabh und Šemuél sagten beide, die Erstschur ein Sechzigstel, die Hebe ein Sechzigstel und der Eckenlaß ein Sechzigstel. Wieso die Hebe ein Sechzigstel, wir haben ja gelernt, die wohlwollende Hebe [betrage] ein Vierzigstel!? — Nach der Tora ein Sechzigstel, rabbanitisch ein Vierzigstel. — Wieso nach der Tora ein Sechzigstel, Šemuél sagte ja, ein Weizenkorn befreie[136]den ganzen Haufen!? — Nach der Tora gemäß

21,37. 124. Der Schule Š.s u. der Schule H.s. 125. Ehrentitel RJ.s. 126. Wenn sie einen schlichtenden Charakter hat, wie dies bei der Ansicht RJ.s gegenüber den Ansichten der Schule Š.s u. der Schule H.s der Fall ist; sie gilt vielmehr als 3. jenen gleichwertige Ansicht. 127. Den letzten Propheten; aus diesem Grunde ist seine Ansicht maßgebend u. nicht aus dem Grunde, weil sie den Streit der beiden Schulen schlichtet. 128. Jedes der 5 Schafe muß mindestens 7½ Selá (die Mina hat 25 S.) Wolle haben. 129. Das Gewicht von 1 Selá, 1 Sechzigstel des Ertrages. 130. Soviel ist nach der Mišna an den Priester zu entrichten, auch wenn die ganze Schur nur 6 Selá beträgt. 131. Beträgt die Schur nicht mehr als 5 Selá, so gebe man alles dem Priester. 132. Nach dem ersteren ist nur 1 Selá zu entrichten, nach dem anderen, auch wenn keine 5 Selá vorhanden sind. 133. Während nach R. von 37½ Selá 5 zu entrichten sind. 134. Die 2. Lehre der Mišna, daß man dem Priester im Gewichte von 5 Selá gebe; diese steht in keinem Zusammenhange mit der 1. Lehre, die von einem kleinen Ertrage spricht. 135. Wenn der Ertrag so groß ist, daß bei der Verteilung eines Sechzigstels mehrere Priester bedacht werden. 136. Dies gilt nach der Tora als Hebe. 137. Bei

der Lehre Šemuéls, rabbanitisch aber vom nach der Tora [Pflichtigen] ein Vierzigstel und vom rabbanitisch [Pflichtigen][137]ein Sechzigstel. — Wieso der Eckenlaß ein Sechzigstel, wir haben ja gelernt, bei folgenden Dingen gebe es kein festgesetztes Maß: beim Eckenlasse, bei den Erstlingen und beim Erscheinen[138]!? — Nach der Tora hat er kein festgesetztes Maß, rabbanitisch aber beträgt er ein Sechzigstel. — Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt, der Eckenlaß betrage, obgleich sie gesagt haben, er habe kein festgesetztes Maß, wenigstens ein Sechzigstel!? — Jenes im [Jisraél]lande, dieses außerhalb des Landes.

Als Isi b. Hini hinaufgekommen[139]war, traf ihn R. Joḥanan seinen Sohn Reḥelim [Schafe][140]lehren. Da sprach dieser zu ihm: Lehre ihn doch Reḥeloth! Jener erwiderte: Wie es in der Schrift heißt:[141]*zweihundert Reḥelim*. Dieser entgegnete: Die Schrift hat ihre eigne Sprache und die Weisen haben ihre eigne Sprache. Hierauf fragte dieser: Wer ist Schuloberhaupt in Babylonien? Jener erwiderte: Der lange Abba. Da sprach dieser: Du nennst ihn[142]den langen Abba? Ich erinnere mich noch, wie ich vor Rabbi siebzehn Reihen hinter Rabh saß, und Feuerfunken sprühten aus dem Munde Rabhs gegen den Mund Rabbis, und aus dem Munde Rabbis gegen den Mund Rabhs, während ich nichts von dem verstand, was sie sprachen. Und du nennst ihn den langen Abba! Hierauf fragte jener, bei welchem Quantum man zur Erstschur [verpflichtet sei]. R. Joḥanan erwiderte: Bei sechzig [Selá]. — Wir haben ja aber gelernt: soviel es auch ist!? Dieser erwiderte: Welchen Unterschied gäbe es denn[143]zwischen mir und dir!?

Als R. Dimi kam, sagte er: Zur Erstschur [verpflichtet] ist man, wie Rabh sagt, bei sechzig, und wie R. Joḥanan im Namen R. Jannajs sagt, bei sechs [Selá]. Abajje sprach zu R. Dimi: Eines leuchtet uns ein und gegen eines haben wir einen Einwand zu erheben. Allerdings befindet sich R. Joḥanan[144]nicht mit sich selber in einem Widerspruche, denn eines ist seine Ansicht und eines ist die seines Lehrers. Rabh aber befindet sich ja mit sich selber in einem Widerspruche, denn Rabh sagte, dies erfolge bei anderthalb Mine[145]!? — Auch Rabh befindet sich in einem Widerspruche mit sich selber, denn er spricht von einer Mine von vierzig Selá, das ist somit ein Sechzigstel. — Spricht denn der Autor[146]

Fol. 138

Früchten, von denen die Hebe nicht nach der Gesetzlehre, sondern nur rabbanitisch zu entrichten ist, wie Baumfrüchte u. Kräuter. 138. Im Tempel an den 3 Festen des Jahres; cf. Ex. 23,17 u. hierzu Hg. Fol. 2a. 139. Nach Palästina. 140. In unserer Mišna; diese Lesart ist übrig. noch in der jerusal. Mišna (ed. Lowe) u. Cod. Kaufmann erhalten. 141. Gen. 32,15. 142. In despektierlicher Weise; er wurde sonst par excellence Rabh (Meister) genannt. 143. Wenn ich diese Lehre nicht zu erklären wüßte; der Wortlaut der Mišna ist nicht genau zu nehmen. 144. Der oben lehrt, sie sei bei 60 Selá zu entrichten. 145. Die Mine hat 25 Selá. 146.

von einer Mine von vierzig Selá!? — Allerdings, denn wir haben gelernt: Ein neuer Schlauch ist rein, selbst wenn er Granatäpfel aufnimmt[147]; ist er aber, nachdem man ihn zusammengenäht hat, durchgerissen worden, so erfolgt dies erst dann, wenn Granatäpfel[148]durchfallen. R. Eliézer b. Jáqob sagte: Dies gilt[149]von Kettenfadenknäulen, von denen vier eine Mine von vierzig Selá [wiegen].

Wieviel gebe man ihm &c. Es wird gelehrt: Nicht etwa, daß er sie bleiche und ihm gebe, vielmehr müssen, wenn der Priester sie bleicht, fünf Selá zurückbleiben.

Um daraus ein kleines Kleidungsstück machen zu können. Woher dies? R. Jehošuá b. Levi erwiderte: Die Schrift sagt:[150]*zu stehen und Dienst zu tun*, zu einer Sache, die beim Dienste verwendbar ist, das ist nämlich ein Gürtel. — Vielleicht ein Obergewand!? — Ergreifst du viel, so hast du nichts ergriffen, ergreifst du wenig, so hast du es ergriffen[151]. — Vielleicht eine Wollkappe!? Es wird nämlich gelehrt: Der Hochpriester hatte eine Wollkappe auf dem Kopfe, und auf dieser befand sich das Stirnblatt, wie es heißt:[152]*und befestige es an eine purpurblaue Schnur*. — Die Schrift sagt:[150]*er und seine Söhne*, eine Sache, die für Ahron und seine Söhne verwendbar[153]ist. — Auch der Gürtel ist ja nicht derselbe[154]!? Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, der Gürtel des Hochpriesters gleiche nicht dem des gemeinen[155]Priesters, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, er gleiche dem des gemeinen[156]Priesters. — Immerhin hat es den Namen Gürtel[157].

Kam man nicht dazu, sie ihm zu geben &c. Es wurde gelehrt: Wer das erste geschoren und es verkauft[158]hat, ist, wie R. Ḥisda sagt, verpflichtet, und wie R. Nathan b. Hošája sagt, frei. R. Ḥisda sagt, er sei verpflichtet, denn er hat es ja geschoren; R. Nathan b. Hošája sagt, er sei frei, denn es muß, wenn das Quantum voll wird, sein Schaf sein, was hierbei nicht der Fall ist. — Wir haben gelernt: Wer die Schafschur eines Nichtjuden

Dessen Worte R. erklärt. 147. Wenn er noch nicht vollständig zusammengenäht, die Spalte aber so klein ist, daß Granatäpfel nicht durchfallen; er gilt dennoch als unfertige Sache u. ist daher nicht verunreinigungsfähig. 148. Erst dann ist er nicht verunreinigungsfähig; wenn aber Granatäpfel zurückbleiben, ist er verunreinigungsfähig. 149. Wenn diese durch die Spalte fallen, bezw. im Schlauch zurückbleiben, da er dazu verwandt wird. 150. Dt. 18,5. 151. Hierzu ist ein großes Quantum erforderlich. 152. Ex. 28,37. 153. Während die Wollkappe nur vom Hochpriester getragen wurde. 154. Der Hochpriester trug beim Tempeldienste am Versöhnungstage einen Gürtel aus Linnen (Lev. 16,4), zu dem keine Wolle verwandt wurde. 155. Dh. dem Gürtel, mit dem er den Dienst während des ganzen Jahres verrichtete; er trug dann gleich den gemeinen Priestern einen Gürtel aus Linnen u. Wolle. 156. Dh. dem, den er stets benutzte; er trug also stets nur einen Gürtel aus Linnen. 157. Beide trugen sie einen Gürtel, wenn auch aus verschiedenen Stoffen. 158. Bevor er 5 Schafe geschoren u. somit zur Ent-

kauft, ist von der Erstschur frei. Demnach ist er, wenn die Schafe[159] zur Schur, verpflichtet; weshalb denn, jedes einzelne kommt ja nach der Schur aus seinem Besitze!? R. Ḥisda erklärte nach R. Nathan b. Hošája: Wenn er sie ihm auf dreißig Tage[160] verkauft hat.

Kauft jemand die Schafschur seines Nächsten &c. Wer ist der Autor, welcher lehrt, daß, wenn der Verkäufer etwas zurückbehält, man sich an den Verkäufer halte!? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jehuda, denn wir haben gelehrt: Wenn jemand Baumstämme auf seinem Felde[161] verkauft, so muß [der Käufer] den Eckenlaß von jedem besonders [zurücklassen]. R. Jehuda sagte: Nur dann, wenn der Besitzer des Feldes nichts zurückbehalten hat, hat aber der Besitzer des Feldes welche zurückbehalten, so lasse dieser den Eckenlaß für alle zurück. Raba sprach zu ihm: Der Meister selbst ist es ja, welcher sagte, nur wenn der Besitzer des Feldes zu ernten begonnen[162] hat!? Wolltest du sagen, auch hierbei in dem Falle, wenn er zu scheren begonnen hat, so ist dies allerdings in jenem Falle einleuchtend, denn es heißt:[163] *wenn ihr die Ernte eures Landes erntet*, wonach man bei Beginn des Erntens für das ganze Feld verpflichtet ist, hierbei aber ist man ja bei Beginn des Scherens nicht für die ganze Herde verpflichtet. Vielmehr, erklärte Raba, ist es der Autor der folgenden Lehre. Wenn jemand [zu einem Schlächter] sagte, daß er ihm die Eingeweide dieser Kuh verkaufe, und darunter die Priestergaben sich befinden, so gebe er sie dem Priester und ziehe sie ihm nicht vom Preise ab; kaufte er sie nach Gewicht, so gebe er sie dem Priester und ziehe sie Col.b ihm vom Preise ab. Demnach verkauft man die Gaben des Priesters nicht mit, ebenso verkauft man auch hierbei die Gaben des Priesters nicht mit. Daher ist, wenn der Verkäufer etwas zurückbehalten hat, der Verkäufer verpflichtet, weil der Käufer zu ihm sagen kann: die Gabe des Priesters befindet sich in deinem Besitze, und wenn er nichts zurückbehalten hat, der Käufer verpflichtet, weil der Verkäufer zu ihm sagen kann: die Gabe des Priesters habe ich dir nicht verkauft[164].

richtung der Erstschur verpflichtet worden ist. 159. Wenn er vom Nichtjuden die Schafe selbst bis nach der Schur kauft, dh. daß jedes Schaf sofort nach der Schur zurück in den Besitz des Verkäufers übergehe. 160. Dh. bis zur Beendigung der ganzen Schur; nur in diesem Falle ist er verpflichtet. 161. Einzelne Bäume ohne den dazu gehörenden Boden. 162. Vor dem Verkaufe, sonst aber liegt die Verpflichtung in jedem Falle dem Käufer ob. 163. Lev. 19,9. 164. Nur befindet sie sich in deinem Besitze u. du hast sie dem Priester zu geben. Aus diesem Grunde hat in einem solchen Falle der Käufer die Erstschur zu entrichten.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

DAS GESETZ VOM FLIEGENLASSEN DES NEST[VOGELS][1] HAT GELTUNG i IM [JISRAÉL]LANDE UND AUSSERHALB DES LANDES, WENN DER TEMPEL BESTEHT UND WENN DER TEMPEL NICHT BESTEHT, BEI PROFANEM UND NICHT BEI HEILIGEM. STRENGER IST DAS [GESETZ VOM] BEDECKEN DES BLUTES[2] ALS DAS [GESETZ VOM] FLIEGENLASSEN DES NEST[VOGELS], DENN DAS [GESETZ VOM] BEDECKEN DES BLUTES HAT GELTUNG BEIM WILDE UND BEIM GEFLÜGEL, BEI VORRÄTIGEM[3] UND BEI NICHTVORRÄTIGEM, WÄHREND DAS [GESETZ VOM] FLIEGENLASSEN DES NEST[VOGELS] GELTUNG HAT NUR BEIM GEFLÜGEL UND NUR BEI NICHTVORRÄTIGEM. WAS HEISST NICHT VORRÄTIG? WENN BEISPIELSWEISE GÄNSE ODER HÜHNER IN[4] EINEM OBSTGARTEN[5] NISTEN; BEI SOLCHEN ABER, DIE IN EINEM HAUSE NISTEN UND EBENSO BEI HAUSTAUBEN IST MAN VOM FLIEGENLASSEN FREI. BEI EINEM UNREINEN VOGEL ii IST MAN VOM FLIEGENLASSEN FREI. BRÜTET EIN UNREINER VOGEL AUF EIERN EINES REINEN ODER EIN REINER AUF EIERN EINES UNREINEN, SO IST MAN VOM FLIEGENLASSEN FREI. BEI EINEM MÄNNLICHEN REBHUHNE[6] IST MAN NACH R. ELIÉZER VERPFLICHTET UND NACH DEN WEISEN FREI.

GEMARA. R. Abin und R. Mejaša [lehrten folgendes]. Einer lehrte: Überall, wo es 'im [Jisraél]lande und außerhalb des Landes' heißt[7], ist dies unnötig[8], außer [beim Gesetze von] der Erstschur; dies schließt nämlich die Lehre R. Eleájs aus, welcher sagt, die Erstschur habe Geltung nur im [Jisraél]lande. Einer lehrte: Überall, wo es 'wenn der Tempel besteht und wenn der Tempel nicht besteht' heißt[7], ist dies unnötig, außer beim [Gesetze vom] Vieh und seinem Jungen; da dieses im Abschnitte von den Opfern geschrieben ist, so könnte man glauben, wenn Opfer vorhanden sind, habe es Geltung, und wenn keine Opfer vorhanden sind, habe es keine Geltung, so lehrt er uns. Und beide lehrten: Überall, wo es 'bei Profanem und bei Heiligem' heißt[7], ist dies nötig, außer beim Gesetze von der Spannader. — Da dies selbstverständlich ist, denn durch die Heiligung [des Viehs] kann daraus das Verbot der Spannader nicht ge-

1. Beim Ausheben eines Nestes, wobei man die Mutter fliegen lassen muß; cf. Dt. 22,6,7. 2. Cf. supra Fol. 83b. 3. Bei Tieren, die sich bereits in seinem Besitze befinden. 4. Wenn sie verwildert sind u. sich nicht einfangen lassen. 5. Auch wenn er ihm gehört. 6. Das gleich dem Weibchen brütet; nach der Erklärung Raschis: das fremde Eier zu brüten pflegt. 7. Hinsichtl. mancher Gesetze in unserem Traktate; Foll. 78a, 83b, 89b, 130a, 135a u. in unserer Mišna. 8. Es sind keine mit dem Aufenthalte im Lande verbundenen Gesetze, u. es ist selbstverständlich, daß sie auch außerhalb Palästinas Geltung haben. 9. Cf. supra Fol.

schwunden sein, so haben wir es ja[9] auf die Jungen von Opfertieren[10] bezogen!? — Wir haben es deshalb darauf bezogen, weil uns fraglich war, wozu dies gelehrt[11] wird, und diese Frage ist von vornherein unwesentlich[12], denn da er es bei dem lehrt, wobei dies nötig ist, so lehrt er es auch bei dem, wobei dies nicht nötig ist.

Bei Profanem und nicht bei Heiligem. Weshalb nicht? — Die Schrift sagt:[13] *fortschicken sollst du die Mutter*; die du fortschicken sollst, ausgenommen dieses, das du nicht fortschicken, sondern zum Schatzmeister bringen[14] sollst. Rabina sagte: Daher ist man, wenn ein reiner Vogel einen Menschen getötet hat, bei diesem vom Fliegenlassen frei, denn die Schrift sagt: *fortschicken sollst du die Mutter*, die du fortschicken sollst, ausgenommen dieser, den du nicht fortschicken, sondern vor das Gericht bringen sollst. — In welchem Falle, ist er abgeurteilt worden, so ist er ja hinzurichten!? — Vielmehr, wenn er noch nicht abgeurteilt worden ist, und man ihn vor das Gericht bringen und an ihm vollziehen muß:[15] *du sollst das Böse aus deiner Mitte austilgen.* — Von welchem Falle wird hier vom Heiligen gesprochen: wollte man sagen, wenn man ein Nest in seinem Hause geweiht hat, so ist man ja dazu nicht verpflichtet, [denn es heißt:][16] *wenn sich dir ein Vogelnest trifft*, ausgenommen das Vorrätige!? — Vielmehr, wenn man ein Vogelnest gesehen und es geweiht hat. — Ist es denn dann heilig, der Allbarmherzige sagt ja:[17] *wenn jemand sein Haus weiht*, wie sein Haus sich in seinem Besitze befindet, ebenso auch alles andere, wenn es sich in seinem Besitze befindet!? — Vielmehr, wenn man die Küchlein hochgehoben[18] und geweiht und sie zurückgelegt hat. — In einem solchen Falle ist man ja auch bei Profanem nicht verpflichtet, denn es wird gelehrt, wenn man die Jungen genommen und zurück in das Nest gelegt hat und die Mutter zu ihnen zurückgekehrt ist, sei man vom Fliegenlassen frei!? — Vielmehr, wenn man die Mutter hochgehoben und geweiht hat und sie zurückgekehrt ist. Vorher, bevor man sie geweiht hat, war man zum Fliegenlassen verpflichtet, und es wird gelehrt: R. Joḥanan b. Joseph sagte: Hat man ein Wild geweiht und nachher geschlachtet, so ist man vom Bedecken [des Blutes] frei, und hat man es geschlachtet und nachher geweiht, so ist man zum Bedecken verpflichtet, weil man bereits vor der Weihung zum Bedecken verpflichtet[19] war. Rabh erklärte: Wenn man die Jungen seines Taubenschlages geweiht und sie

89b. 10. Hinsichtl. dieser ist dies zu lehren nötig, daß man nämlich event. 2 Verbote begehe; ausführl. Fol. 89b. 11. Von Opfertieren, die später geheiligt worden sind, ist dies selbstverständlich. 12. Nach den Lehren des RA. u. RM.., nach welchen manches unnötig gelehrt wird. 13. Dt. 22,7. 14. Da es Eigentum des Tempels ist. 15. Dt. 13,6. 16. Ib. 22,6. 17. Lev. 27,14. 18. Wodurch man sie sich angeeignet hat. 19. Die bereits eingetretene Pflicht des Bedeckens dés Blutes wird durch die Weihung nicht aufgehoben, u. dies gilt auch von der Pflicht

verwildert[20] sind. Šemuél erklärte: Wenn man seine Henne für den Tempelreparaturfonds geweiht[21] hat. — Erklärlich ist es, daß Šemuél nicht wie Rabh erklärt, weil er es auf Heiliges des Tempelreparaturfonds'[22] bezieht, weshalb aber erklärt Rabh nicht wie Šemuél!? — Rabh kann dir erwidern: nur bei den Jungen seines Taubenschlages, die Heiliges des Altars sind, ist man vom Fliegenlassen frei, denn da diese an sich heilig sind, schwindet die Heiligkeit nicht von ihnen[23], bei einer für den Tempelreparaturfonds geweihten Henne aber, die nicht Heiliges des Altars ist, sondern nur in ihrem Geldwert heilig ist, schwindet, sobald sie verwildert, ihre Heiligkeit, und man ist zum Fliegenlassen verpflichtet. Šemuél aber sagt, wo sie auch ist, befindet sie sich in der Schatzkammer des Allbarmherzigen, denn es heißt:[24] *dem Herrn gehört die Erde und was sie füllt.* Ebenso sagte auch R. Johanan: Wenn man seine Henne für den Tempelreparaturfonds geweiht hat und sie verwildert ist. R. Šimón b. Laqiš sprach zu ihm: Wenn sie verwildert, schwindet ja die Heiligkeit aus ihr!? Dieser erwiderte: Sie befindet sich in der Schatzkammer des Allbarmherzigen, denn es heißt: *dem Herrn gehört die Erde und was sie füllt.* — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in welchem R. Johanan sich mit sich selber befindet, und auf einen Widerspruch, in welchem R. Šimón b. Laqiš sich mit sich selber befindet. Es wurde gelehrt: [Wenn jemand gesagt hat,] diese Mine sei für den Tempelreparaturfonds, und sie gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, so ist er, wie R. Johanan sagt, so lange haftbar, bis sie in die Hand des Schatzmeisters gekommen ist; Reš Laqiš aber sagt, wo sie auch ist, befinde sie sich in der Schatzkammer des Allbarmherzigen, denn es heißt: *dem Herrn gehört die Erde und was sie füllt.* Somit befindet sich Reš Laqiš in einem Widerspruche mit sich selber, und R. Johanan ebenfalls in einem Widerspruche mit sich selber!? Allerdings ist dies kein Einwand gegen Reš Laqiš, denn eines lehrte er, bevor er es von seinem Lehrer R. Johanan gehört hat, und eines, nachdem er es von seinem Lehrer R. Johanan gehört hat, gegen R. Johanan aber ist dies ja ein Einwand!? — Auch R. Johanan befindet sich in keinem Widerspruche mit sich selber, denn eines gilt von dem Falle, wenn er gesagt hat: [ich nehme] auf mich[25], und eines von dem Falle, wenn er gesagt hat: dieses. — Demnach ist er nach R. Šimón b. Laqiš nicht haftbar, auch wenn er gesagt hat: [ich nehme]

des Fliegenlassens. 20. Wodurch sie aus seinem Besitze gekommen sind u. nicht mehr als Vorrätiges gelten; wären sie profan, so würde man zum Fliegenlassen verpflichtet sein. 21. Und sie fortgelaufen u. verwildert ist. 22. Damit wird hervorgehoben, daß dies auch von dem Falle gilt, wenn das Tier nicht an sich, sondern nur dessen Geldwert heilig ist. 23. Durch die Verwilderung. 24. Ps. 24,1. 25. Die betreffende Sache dem Heiligtum zu spenden; er ist dann persön-

auf mich, und dem widersprechend wird gelehrt: Was heißt Gelobtes und was heißt Gespendetes? Gelobtes heißt es, wenn man gesagt hat: ich nehme auf mich, ein Brandopfer [darzubringen], und Gespendetes heißt es, wenn man gesagt hat: dieses sei ein Brandopfer. Welchen Unterschied gibt es zwischen Gelobtem und Gespendetem? Für das Gelobte ist man, wenn es verendet, gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, haftbar, für das Gespendete ist man, wenn es verendet, gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, nicht haftbar. – Reš Laqiš kann dir erwidern: dies gilt nur von Heiligem des Altars, dem die Darbringung noch fehlt[26], bei Heiligem des Tempelreparaturfonds aber, dem die Darbringung nicht fehlt, ist man nicht haftbar[27], auch wenn man gesagt hat: [ich nehme] auf mich. – Wir haben ja aber gelernt, wenn jemand gesagt hat: dieses Rind sei ein Brandopfer, dieses Haus sei [für] ein Opfer, und das Rind verendet oder das Haus eingestürzt ist, sei er nicht haftbar, und wenn [er gesagt hat: ich nehme] auf mich, dieses Rind als Brandopfer, dieses Haus für ein Opfer zu spenden, und das Rind verendet oder das Haus eingestürzt ist, sei er haftbar[28]!? – Nur wenn das Rind verendet oder das Haus eingestürzt ist, ist er ersatzpflichtig, weil sie nicht mehr vorhanden sind, wenn sie aber vorhanden sind, befinden sie sich, wo sie auch sind, in der Schatzkammer des Allbarmherzigen, denn es heißt: *dem Herrn gehört die Erde und was sie füllt.*

R. Hamnuna sagte: Alle stimmen über das Schätzgelübde[29] überein, daß man nicht haftbar sei, auch wenn man 'auf mich' gesagt hat, weil man dieses ohne 'auf mich' zu sagen nicht aussprechen kann[30]. Wie sollte man sagen: sagt man 'mein Schätzungswert', [so weiß man nicht,] wem[31], und sagt man 'den Schätzungswert von jenem', [so weiß man nicht,] wem. Raba wandte ein: Man kann ja sagen: ich [gelobe] meinen Schätzungswert, ich [gelobe] den Schätzungswert von jenem!? Ferner wird gelehrt: R. Nathan sagte:[32]*Er gebe die Schätzung an diesem Tage, geheiligt dem Herrn*; was lehrt dies? Da wir beim Heiligen und beim Zehnten finden, daß, wenn man sie durch profanes Geld ausgelöst hat, und es gestohlen
Col. b worden oder abhanden gekommen ist, man nicht haftbar sei, so könnte man glauben, hierbei verhalte es sich ebenso[33], so heißt es: *er gebe die Schätzung &c.*, sie sind profan, bis sie in die Hände des Schatzmeisters gekommen sind. – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt

lich haftbar. 26. Solange er es nicht dargebracht hat, ist es kein richtiges Eigentum Gottes. 27. Schon beim Geloben geht es in den Besitz des Heiligtums über. 28. Er ist also auch für Heiliges des Tempelreparaturfonds' haftbar. 29. Wenn jemand den Schätzungswert seiner Person dem Heiligtume spendet; cf. Lev. 27,2ff. 30. Dies involviert daher keine persönliche Haftung. 31. Dieses Gelübde auferlegt wird. 32. Lev. 27,23. 33. Sobald man den Betrag abgesondert hat, sei man

lauten: R. Hamnuna sagte: Alle stimmen über das Schätzgelübde überein, daß man haftbar sei, auch wenn man nicht 'auf mich' gesagt hat, denn es heißt: *er gebe die Schätzung &c.*, sie gelten bei dir als profan, bis sie in die Hände des Schatzmeisters gekommen sind.

STRENGER IST DAS [GESETZ] VOM BEDECKEN &C. Die Rabbanan lehrten: [34]*Wenn sich dir ein Vogelnest trifft*; was lehrt dies? Da es heißt:[35]*fortschicken sollst du die Mutter und die Jungen nimm dir,* so könnte man glauben, man suche auf Bergen und Hügeln, um ein Nest zu finden, so heißt es: *wenn sich dir trifft,* wenn es sich dir zufällig trifft. *Ein Nest,* in jedem[36]Falle; *Vogel,* ein reiner, nicht aber ein unreiner; *dir,* auf Privatgebiet; *auf dem Wege,* auf öffentlichem Gebiete. Woher dies, wenn auf Bäumen? Es heißt: *auf irgend einem Baume.* Woher dies, wenn in Gruben, Graben und Höhlen? Es heißt: *oder auf der Erde.* Wozu heißt es, wo wir schließlich alles einschließen: *vor dir auf dem Wege*? Um dir zu sagen, wie auf dem Wege das Nest nicht in deinem Besitze ist, ebenso überall, wenn das Nest nicht in deinem Besitze ist. Hieraus folgerten sie, daß man bei Tauben vom Schlage oder vom Söller, die in Mauernestern oder Wölbungen nisten, und bei Gänsen und Hühnern, die in einem Obstgarten nisten, zum Fliegenlassen verpflichtet sei, bei solchen aber, die im Hause nisten, und bei Herodianischen Tauben davon frei sei.

Der Meister sagte: Wie auf dem Wege das Nest nicht in deinem Besitze ist, ebenso überall, wenn das Nest nicht in deinem Besitze ist. Wozu ist dies nötig, dies geht ja hervor aus [den Worten]: *wenn sich dir trifft,* wenn sich dir trifft, ausgenommen das Vorrätige!? Und wozu heißt es ferner *(vor) dir*!?! – Vielmehr, *dir,* dies schließt den Fall ein, wenn sie bei dir waren und verwildert sind. *Auf dem Wege,* dies deutet auf eine Lehre des R. Jehuda im Namen Rabhs, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Findet man ein Vogelnest auf dem Meere[37], so ist man zum Fliegenlassen verpflichtet, denn es heißt:[38]*so spricht der Herr, der einen Weg*[39]*im Meer anlegt &c.* – Demnach müßte man zum Fliegenlassen verpflichtet sein, wenn man ein Vogelnest am Himmel[40]findet, denn es heißt:[41]*den Weg des Adlers am Himmel*!? – Er heißt nur Weg des Adlers, nicht aber schlechthin Weg.

Die Papunäer fragten R. Mathna: Wie ist es, wenn man ein Nest auf dem Kopfe eines Menschen findet? Dieser erwiderte: [Es heißt:][42]*und Erde auf seinem Kopfe*[43]. – Wo ist Moše in der Schrift angedeutet[44]? –

nicht mehr haftbar. 34. Dt. 22,6. 35. Ib. V. 7. 36. Auch wenn darin nur ein Küchlein od. ein Ei vorhanden ist. 37. Auf einem auf dem Meere schwimmenden Baume. 38. Jes. 43,16. 39. Auch beim Meere wird das W. 'Weg' gebraucht. 40. In der Luft schwebend. 41. Pr. 30,19. 42. iiSam. 15,32. 43. Auch auf dem Kopfe verliert sie nicht die Eigenschaft als Erde, u. dies gilt auch von einem Neste.

[Es heißt:][45]*weil*[46]*er Fleisch ist.* – Wo ist Haman in der Schrift angedeutet? – [Es heißt:][47]*etwa vom Baume*[48]. – Wo ist Ester in der Schrift angedeutet? – [Es heißt:][49]*verbergen werde ich, verbergen [astir]*[50]. – Wo ist Mordekhaj in der Schrift angedeutet? – Es heißt:[51]*ausgeflossene Myrrhen,* und wir übersetzten: Mura Dakhja[52].

WAS HEISST NICHT VORRÄTIG &c. R. Ḥija und R. Šimón [streiten]; einer liest[53]hadresioth und einer liest hardesioth. Einer liest hardesioth, nach Herodes benannt, und einer liest hadresioth, nach ihrer Ortschaft benannt, R. Kahana sagte: Ich sah solche; sechzehn Reihen standen auf einer Fläche von einem Mil, und sie riefen: qiri, qiri. Unter ihnen befand sich eine, die nicht qiri, qiri rief; da sprach ihre Gefährtin zu ihr: Blinde, rufe doch qiri, qiri! Jene erwiderte: Blinde, rufe du qiri kiri[54]! Darauf holte man sie und schlachtete sie. R. Aši sagte: Ḥanina sagte mir, dies sei Geschwätz. – Geschwätz, wie kommst du darauf[55]!? – Sage vielmehr, durch Geschwätz[56].

BEI EINEM UNREINEN VOGEL IST MAN VOM FLIEGENLASSEN FREI. Woher dies? R. Jiçḥaq erwiderte: Die Schrift sagt: *wenn sich dir ein Vogelnest [Çipor] trifft*; unter Óph ist sowohl ein reiner als auch ein unreiner Vogel zu verstehen, Çipor aber finden wir nur als Benennung für einen reinen Vogel, nicht aber für einen unreinen. – Komm und höre:[57]*Die Figur irgend eines Çipor, beflügelt*; doch wohl: *Çipor,* sowohl reine als auch unreine [Vögel], *beflügelt,* Heuschrecken!? – Nein, *Çipor,* reine, *beflügelt,* unreine und Heuschrecken. – Komm und höre:[58]*Wild und alles Vieh, Gewürm und Çipor, beflügelt*; doch wohl: *Çipor,* sowohl reine als auch unreine [Vögel], *beflügelt,* Heuschrecken!? – Nein, Çipor, reine, *beflügelt,* unreine, und Heuschrecken. – Komm und höre:[59]*Jeder Çipor, beflügelt*; doch wohl nach unsrem Einwande!? – Nein, nach unsrer Erwiderung. – Komm und höre:[60]*Und du Menschensohn &c. sprich zum Çipor und allen Beflügelten*; doch wohl nach unsrem Einwande!? – Fol. 140 Nein, nach unsrer Erwiderung. – Komm und höre:[61]*In seinem Gezweige*

44. Vor seiner Geburt. 45. Gen. 6,3. 46. Das W. משה hat denselben Zahlenwert wie das W. בשגם, u. in diesem Verse wird das Lebensalter eines Menschen auf 120 Jahre festgesetzt, wie dies bei Moše tatsächlich der Fall war. 47. Gen. 3,11. 48. Das W. המן kann auch Haman gelesen werden, עץ heißt auch Galgen. 49. Dt. 31,18. 50. Dh. ich werde zur Zeit der Ester mein Gesicht von den Jisraéliten abwenden. 51. Ex. 30,23. 52. Dies klingt so ähnlich wie Mordekhaj. 53. Das in der Mišna gebrauchte Wort für Haustauben. 54. Statt בירי ist mit manchen Handschriften כירי zu lesen, da es sich wohl um einen gutturalen Naturlaut dieses Vogels handelt; während alle anderen קירי (*κύριε,* Herr) riefen, rief diese כירי (*χείριε,* Untertan, Diener, Knecht), womit sie den König Herodes beschimpfen (cf. Bb. Fol. 3b) wollte. 55. RK. bekundet dies ja als Augenzeuge. 56. Dh. durch Zaubersprüche. 57. Dt. 4,17. 58. Ps. 148,10. 59. Gen. 7,14. 60. Ez. 39,17. 61. Dan. 4,9. 62. Hier wird kein Synonym genannt, somit sind darunter

wohnen die Çipor des Himmels[62]!? — Sie heißen wohl Çipor des Himmels, nicht aber Çipor schlechthin. — Komm und höre:[63]*Jeder reine Çipor*; demnach gibt es auch unreine!? — Nein, demnach gibt es verbotene. — Welche sind es: wenn totverletzte, so befindet sich dies[64]ja ausdrücklich in der Schrift, und wenn für Aussätzige geschlachtete[65], so geht es ja aus dem Schlusse des Schriftverses hervor:[66]*folgende von ihnen dürft ihr nicht essen*, dies schließt für einen Aussätzigen geschlachtete ein!? — Tatsächlich bezieht es sich auf für Aussätzige geschlachtete, damit[67]man dieserhalb ein Gebot[68]und ein Verbot übertrete. — Sollte er es doch auf totverletzte beziehen, damit man dieserhalb ein Gebot und ein Verbot übertrete!? — Dies ist aus dem Zusammenhange zu entnehmen, denn der Zusammenhang handelt von Geschlachtetem. — Komm und höre:[69]*Zwei lebende Çiparim*; unter lebend ist wohl zu verstehen, die für den Mund lebend[70]sind; demnach gibt es solche, die nicht für den Mund lebend sind!? — Nein, unter lebend ist zu verstehen, deren Hauptglieder leben[71]. — Komm und höre den Schlußsatz;[69]*reine*, demnach gibt es auch unreine!? — Nein, demnach gibt es totverletzte. — Hinsichtlich der Totverletzten ist es ja aus [dem Worte] *lebende*[72]zu folgern!? Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, das Totverletzte könne leben, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, das Totverletzte könne nicht leben. Ferner ist dies[73]ja sowohl nach demjenigen, welcher sagt, das Totverletzte könne leben, als auch nach demjenigen, welcher sagt, es könne nicht leben, aus einer Lehre der Schule R. Jišmáéls zu entnehmen!? In der Schule R. Jišmáéls wurde nämlich gelehrt: Es gibt Tauglichmachendes[74]und Sühnendes[75]innerhalb[76]und es gibt Tauglichmachendes und Sühnendes außerhalb[77], wie beim Tauglichmachenden und Sühnenden innerhalb das Tauglichmachende dem Sühnenden gleicht[78], ebenso gleicht beim Tauglichmachenden und Sühnenden außerhalb das Taug-

auch die unreinen Vögel zu verstehen. 63. Dt. 14,11. 64. Daß solche zum Essen verboten sind. 65. Diese (cf. Lev. 14,4ff.) sind zum Genusse verboten; cf. Az. Fol. 74a. 66. Dt. 14,12. 67. Deshalb ist dies wiederholt worden. 68. Der erstere Schriftvers spricht von den Vögeln, die man essen darf, u. das hieraus eruierte Verbot gilt als Übertretung eines Gebotes. 69. Lev. 14,4. 70. Dh. die sonst zu essen erlaubt sind. 71. Dies schließt solche aus, denen Gliedmaßen fehlen. 72. Dies schließt Totverletzte aus. 73. Daß hierbei totverletzte Vögel ausgeschlossen sind. 74. Dh. Opfer, die nicht zur Sühne, sondern zur Tauglichmachung der Person dargebracht werden. 75. Opfer, die zur Sühne dargebracht werden. 76. Die innerhalb des Tempelhofes dargebracht werden, wie beispielsweise das Schuldopfer des Aussätzigen, bezw. wegen einer Sünde dargebrachte Sünd- u. Schuldopfer. 77. Die außerhalb des Tempelhofes dargebracht werden, wie beispielsweise die Vögel bei der Reinigung des Aussätzigen, bezw. der fortzuschickende Sühnebock am Versöhnungstage; cf. Lev. Kap. 16. 78. Das zur Tauglichmachung dargebrachte Opfer muß ebenfalls ganz fehlerfrei sein. 79.

lichmachende[79]dem Sühnenden. Vielmehr, erklärte R. Naḥman b. Jiçḥaq, dies schließt die Vögel in einer abtrünnigen Stadt[80]aus. — Von welchem[81] gilt dies, wenn vom fliegenzulassenden, so hat ja die Tora das Fliegenlassen nicht zum Anstoße[82]angeordnet!? — Vielmehr, vom zu schlachtenden. Raba erklärte: Dies besagt, daß man ihn vor dem Fliegenlassen nicht einem anderen zupaaren[83]darf. — Wofür[84], wenn zum Schlachten, so muß man ihn ja fliegen lassen!? — Vielmehr, zum Fliegenlassen. R. Papa erklärte: Dies bezieht sich auf Vögel, die aus dem Erlös von Götzendienstlichem herrühren. Es heißt:[85]*und du gleich ihm dem Banne verfällst*; was du daraus erzielst, gleicht diesem. — Von welchem gilt dies, wenn vom fliegenzulassenden, so hat ja die Tora das Fliegenlassen nicht zum Anstoße angeordnet!? — Vielmehr, vom zu schlachtenden. Rabina erklärte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn ein Vogel einen Menschen getötet[86]hat. — In welchem Falle, ist er abgeurteilt worden, so ist er ja hinzurichten!? — Vielmehr, vor der Aburteilung. — Von welchem gilt dies, wenn vom fliegenzulassenden, so muß man ihn ja vor das Gericht bringen und an ihm vollziehen: *du sollst das Böse aus deiner Mitte austilgen*!? — Vielmehr, vom zu schlachtenden.

Brütet ein unreiner Vogel auf Eiern eines reinen &c. Einleuchtend ist dies von dem Falle, wenn ein unreiner Vogel auf Eiern eines reinen brütet, denn dies gilt nur von einem Çipor, was dieser[87]nicht ist, wenn aber ein reiner Vogel auf Eiern eines unreinen brütet, ist es ja ein Çipor!? — Wie R. Kahana erklärt hat: *sollst du für dich behalten,* nicht aber für deine Hunde, ebenso ist auch hierbei zu erklären: *sollst du für dich behalten,* nicht aber für deine Hunde[88]. — Worauf bezieht sich die Erklärung R. Kahanas? — Auf folgende Lehre: Ist die Mutter totverletzt, so ist man zum Fliegenlassen verpflichtet; sind die Küchlein totverletzt, so ist man vom Fliegenlassen frei. Woher dies? R. Kahana erwiderte: Die Schrift sagt: *sollst du für dich behalten,* nicht aber für deine Hunde. — Sollte er doch die totverletzte Mutter mit den Küchlein vergleichen: wie man bei totverletzten Küchlein vom Fliegenlassen frei ist, ebenso ist man bei einer totverletzten Mutter vom Fliegenlassen
Col. b frei!? — Demnach wäre ja [die Bezeichnung] Çipor zur Ausschließung

Die Vögel des Aussätzigen. 80. Die sich dem Götzendienste hingegeben hat; die Stadt ist zu zerstören u. alles darin zur Nutznießung verboten; cf. Dt. 13,14ff. 81. Von den beiden Vögeln des Aussätzigen ist einer zu schlachten u. der andere fliegen zu lassen; cf. Lev. 14,7. 82. Er kann nachher von anderen, die nicht wissen, daß er von einer abtrünnigen Stadt herrührt, eingefangen u. gegessen werden. 83. Zu einem Vogelpaare für einen anderen Aussätzigen verwenden. 84. Sollte der Vogel beim 2. Paare verwandt werden. 85. Dt. 7,26. 86. Einen solchen schließt der angezogene Schriftvers aus. 87. Der unreine Vogel; cf. supra Fol. 39b. 88. Da ein unreiner Vogel nur dafür verwendbar ist. 89. Die Bedin-

eines unreinen Vogels überflüssig. — Es wird aber gelehrt, wenn die Küchlein totverletzt sind, sei man zum Fliegenlassen verpflichtet!? Abajje erwiderte: Dies ist wie folgt zu verstehen: ist die Mutter[89] der Küchlein totverletzt, so ist man zum Fliegenlassen verpflichtet.

R. Hošâja fragte: Wie ist es, wenn jemand die Hand in das Nest gesteckt und den kleineren Teil der Halsorgane[90] durchgeschnitten hat: sagen wir, hiervon heiße es, da sie, wenn er sie so läßt, totverletzt sind: *für dich,* nicht aber für deine Hunde, oder aber heißt dies, da er die Schlachtung beenden kann: *für dich behalten,* und er ist zum Fliegenlassen verpflichtet? — Dies bleibt unentschieden.

R. Jirmeja fragte: Gilt ein Lappen als Trennung[09]? Gelten Federn als Trennung? Gelten verdorbene Eier[91] als Trennung? Wie ist es, wenn zwei Schichten Eier sich über einander befinden? Wie ist es, wenn das Männchen auf den Eiern und das Weibchen auf dem Männchen sich befindet? — Dies bleibt unentschieden.

R. Zera fragte: Wie ist es, wenn eine Taube auf den Eiern eines Tasil[92] brütet? Wie ist es, wenn ein Tasil auf den Eiern einer Taube brütet? Abajje erwiderte: Komm und höre: Wenn ein unreiner Vogel auf den Eiern eines reinen oder ein reiner auf den Eiern eines unreinen brütet, so ist man vom Fliegenlassen frei. Demnach ist man, wenn ein reiner auf solchen eines reinen, verpflichtet. — Vielleicht bei einem Rebhuhne[93].

Bei einem männlichen Rebhuhne ist man nach R. Eliézer verpflichtet und nach den Weisen frei. R. Abahu sagte: Was ist der Grund R. Eliézers? — Er folgert es aus [dem Ausdruck] 'brüten'. Bei diesem heißt es:[94] *wie ein Rebhuhn, das brütet, ohne zu legen,* und es heißt:[95] *legt und brütet in ihrem Schatten*[96]. R. Eleázar sagte: Sie streiten nur über ein männliches Rebhuhn, über ein weibliches aber stimmen alle überein, daß man verpflichtet sei. — Selbstverständlich, dies wird ja von einem männlichen Rebhuhne gelehrt!? — Man könnte glauben, die Rabbanan befreien auch bei einem weiblichen Rebhuhne, und nur deshalb wird es von einem männlichen gelehrt, um die Ansicht R. Eliézers hervorzuheben, so lehrt er uns. Ferner sagte R. Eleázar: Sie streiten nur über ein männliches Rebhuhn, über ein anderes männliches aber stimmen alle überein, daß man frei sei. — Selbstverständlich, wir haben ja vom männlichen Rebhuhne gelernt!? — Man könnte glauben, R. Eliézer verpflichte

gungspartikel אם ist אם Mutter, zu lesen. 90. Der Küchlein; dadurch werden sie nur totverletzt, zum Essen erlaubt sind sie erst, wenn der größere Teil durchschnitten ist. 09. Zwischen der Mutter und den Küchlein, daß man, wenn ein solches sich zwischen ihnen befindet, vom Fliegenlassen frei ist. 91. Die zum Ausbrüten untauglich sind. 92. Ein reiner zur Klasse der Tauben gehörender Vogel; cf. supra Fol. 62a. 93. Bei dem dies die gewöhnliche Art ist; vgl. S. 431 Anm. 6. 94. Jer. 17,11. 95. Jes. 34,15. 96. Beim Rebhuhne wird der Ausdruck

auch bei anderen männlichen, und nur deshalb wird es von einem männlichen Rebhuhne gelehrt, um die Ansicht der Rabbanan hervorzuheben, so lehrt er uns. Ebenso wird auch gelehrt: Bei anderen männlichen[97] ist man frei, bei einem männlichen Rebhuhn ist man nach R. Eliëzer verpflichtet und nach den Weisen frei.

iii,1 WENN [DIE MUTTER DARÜBER] NUR SCHWEBT, SO IST MAN, WENN DIE FLÜGEL DAS NEST BERÜHREN, ZUM FLIEGENLASSEN VERPFLICHTET, UND WENN DIE FLÜGEL DAS NEST NICHT BERÜHREN, VOM FLIEGENLASSEN FREI. BEFINDET SICH DARIN NUR EIN KÜCHLEIN ODER NUR EIN EI, SO IST MAN ZUM FLIEGENLASSEN VERPFLICHTET, DENN ES HEISST *Nest*, JEDE ART NEST. BEFINDEN SICH DARIN FLÜGGE KÜCHLEIN ODER VERDORBENE EIER, SO IST MAN VOM FLIEGENLASSEN FREI, DENN ES HEISST:[98] *und die Mutter auf den Küchlein oder den Eiern liegt*, WIE KÜCHLEIN LEBENSFÄHIG SIND, EBENSO EIER, WENN SIE LEBENSFÄHIG SIND, AUSGENOMMEN VERDORBENE; UND WIE FERNER DIE EIER DER MUTTER BENÖTIGEN, EBENSO KÜCHLEIN, DIE DER MUTTER BENÖTIGEN, AUSGENOMMEN FLÜGGE.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Brütet*, nicht aber schwebt. Man könnte glauben, auch [dann nicht,] wenn die Flügel das Nest berühren, so heißt es *brütet*. – Wieso geht dies hieraus hervor? – Da es nicht 'sitzt' heißt.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn [die Mutter] zwischen zwei Ästen des Baumes[99] sitzt, so richte man sich danach: würde sie, falls sie abgleitet, auf [die Eier] fallen, so ist man zum Fliegenlassen verpflichtet, wenn aber[100] nicht, so ist man frei. Man wandte ein: Sitzt sie zwischen ihnen[101], so ist man vom Fliegenlassen frei, wenn auf ihnen, so ist man zum Fliegenlassen verpflichtet; schwebt sie [über dem Neste], so ist man, selbst wenn die Flügel das Nest berühren, vom Fliegenlassen frei. Doch wohl auf ihnen, wie zwischen ihnen: wie zwischen ihnen, wenn [die Flügel] sie berühren, ebenso auf ihnen, wenn sie sie berühren; wenn aber zwischen Ästen, so ist man frei!? – Nein, auf ihnen, wie zwischen ihnen: wie zwischen ihnen, wenn [die Flügel] sie oben nicht berühren, ebenso auf ihnen, wenn sie sie oben nicht berühren, wenn sie nämlich zwischen den Ästen [sitzt]. Dies ist auch einleuchtend; wenn man sagen wollte, falls zwischen Ästen, sei man frei, so brauchte er ja nicht zu lehren, wenn sie schwebt, sei man, selbst wenn die Flügel das Nest berühren, vom Fliegenlassen frei, sollte er es doch vom [Sitzen zwischen] Ästen lehren, und umso mehr, wenn sie schwebt[102].

'brüten' gebraucht, auch wenn es die Eier nicht gelegt hat. 97. Wenn es auf den Eiern brütet. 98. Dt. 22,6. 99. Über dem Neste. 100. Wenn sie nach einer Seite fallen würden. 101. Den Eiern od. den Jungen. 102. Da dieser Fall durch

— Vom Schweben ist dies [zu lehren] nötig, daß man nämlich vom Fliegenlassen frei ist, auch wenn die Flügel das Nest berühren. — Wir haben ja aber gelernt, wenn die Flügel das Nest berühren, sei man zum Fliegenlassen verpflichtet!? R. Jirmeja erwiderte: Die Barajtha lehrt es von dem Falle, wenn sie es von der Seite berühren. Manche lesen: Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Sitzt sie zwischen ihnen, so ist man vom Fliegenlassen frei, wenn auf ihnen, so ist man zum Fliegenlassen verpflichtet; schwebt sie [über dem Neste], so ist man, selbst wenn die Flügel es berühren, vom Fliegenlassen frei. Doch wohl auf ihnen, wie zwischen ihnen: wie zwischen ihnen, wenn [die Flügel] es nicht berühren, ebenso auf ihnen, wenn sie es nicht berühren, wenn sie nämlich zwischen Ästen [sitzt]. — Nein, auf ihnen, wie zwischen ihnen: wie zwischen ihnen, wenn sie es berühren, ebenso auf ihnen, wenn sie es berühren; wenn sie aber zwischen Ästen [sitzt], so ist man frei. — Weshalb lehrt er demnach im Schlußsatze, wenn sie schwebt, sei man frei, selbst wenn die Flügel das Nest berühren, sollte er es doch vom [Sitzen zwischen] Ästen lehren, und umso mehr, wenn sie schwebt!? — Vom Schweben ist dies [zu lehren] nötig, daß man nämlich vom Fliegenlassen frei ist, auch wenn die Flügel das Nest berühren. — Wir haben ja aber gelernt, wenn die Flügel das Nest berühren, sei man zum Fliegenlassen verpflichtet!? R. Jehuda erwiderte: Die Barajtha[103] lehrt es von dem Falle, wenn sie es von der Seite berühren. Fol. 141

BEFINDET SICH DARIN NUR EIN KÜCHLEIN &c. Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Vielleicht entgegengesetzt: befindet sich darin nur ein Küchlein oder nur ein Ei, so ist man vom Fliegenlassen frei, denn es müssen *Küchlein oder Eier*[104] sein, was hierbei nicht der Fall ist; befinden sich darin flügge Küchlein oder verdorbene Eier, so ist man zum Fliegenlassen verpflichtet, denn es heißt *Nest*, jede Art[105] Nest!? — Demnach sollte es doch heißen: und die Mutter auf ihnen brütet, wenn es aber heißt: *und die Mutter auf den Küchlein oder den Eiern brütet*, so deutet dies, daß die Küchlein mit den Eiern und die Eier mit den Küchlein zu vergleichen sind[106].

iii,2 WENN MAN SIE FLIEGEN LÄSST UND SIE ZURÜCKKEHRT, SELBST VIER- ODER FÜNFMAL, SO IST MAN[107] VERPFLICHTET, DENN ES HEISST:[108] *fortschicken, fortschicken sollst du die Mutter*. SAGT JEMAND, ER WOLLE DIE MUTTER BEHALTEN UND DIE JUNGEN FLIEGEN LASSEN, SO IST ER SCHULDIG, DENN ES HEISST: *fortschicken, fortschicken sollst du die Mutter*. WENN

das in der Schrift gebrauchte W. 'brütet' ausgeschlossen ist. 103. So richt. nach manchen alten Ausgaben. 104. Die Schrift spricht in der Mehrzahl. 105. Aus den in der Mišna angezogenen Schriftworten ist ebensogut das Entgegengesetzte zu folgern. 106. Hinsichtl. der Benötigung der Mutter, bezw. der Lebensfähigkeit. 107. Sie wiederum fliegen zu lassen. 108. Dt. 22,7. 109. Die Jun-

man die Jungen genommen und sie zurück in das Nest gesetzt hat, und die Mutter zu ihnen zurückgekehrt ist, so ist man vom Fliegenlassen frei[109].

GEMARA. Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Vielleicht: *fortschicken*, einmal, *fortschicken sollst du*, zweimal!? Dieser erwiderte: *Fortschicken*, auch hundertmal, *fortschicken sollst du* [deutet hierauf:] man könnte glauben, nur wenn man sie zu Freigestelltem braucht, woher dies von dem Falle, wenn zu Gebotszwecken[110]? Es heißt: *fortschicken sollst du*, in jedem Falle. R. Abba, Sohn des R. Joseph b. Raba, sprach zu R. Kahana: Nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige geschrieben hat, *fortschicken sollst du*, sonst aber würde man geglaubt haben, wenn zu Gebotszwecken, brauche man dies nicht; hierbei ist es ja ein Gebot und ein Verbot[111], und ein Gebot verdrängt nicht ein Gebot und ein Verbot!? — Dies ist wegen des Falles nötig, wenn man übertreten und die Mutter genommen hat, wobei das Verbot bereits übertreten worden und nur das Gebot zu beachten ist; man könnte glauben, das eine Gebot verdränge das andere, so lehrt er uns. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, es[112] hänge von der Ausübung und Nichtausübung [des Gebotes] ab, nach demjenigen aber, welcher sagt, es hänge von der Unmöglichmachung und Nichtunmöglichmachung[113] ab, hat man ja, solange man sie nicht geschlachtet hat, das Verbot nicht übertreten!? Ferner liegt ja nach R. Jehuda, welcher sagt, das Fliegenlassen sei nur von vornherein[114] zu verstehen, nicht einmal ein Gebot vor!? Vielmehr, erklärte Mar b. R. Aši, wenn man sie zum Fliegenlassen genommen hat, wobei[115] kein Verbot, sondern nur ein Gebot vorliegt; [man könnte glauben,] das eine Gebot verdränge das andere. — Womit ist denn das eine Gebot bedeutender als das andere!? — Man könnte dies glauben, weil der Meister sagte, der Friede zwischen Mann und Weib sei so bedeutend, daß die Tora sogar sagt, dieserhalb sei der in Heiligkeit geschriebene Name des Heiligen, geprie-

gen sind dadurch in seinen Besitz gekommen, u. bei Vögeln, die sich in seinem Besitze befinden, hat dieses Gesetz keine Geltung. 110. Beispielsweise zur Reinigung eines Aussätzigen; cf. Lev. 14,4ff. 111. Im bezüglichen Schriftverse heißt es, daß man die Mutter fliegen lasse, u. ferner, daß man sie nicht behalte. 112. Die Geißelung wegen eines Verbotes, das durch ein darauf folgendes Gebot aufgehoben wird. 113. Der Ausübung des Gebotes. Hierbei ist es verboten, die Mutter zu nehmen, ferner ist es Gebot, sie fliegen zu lassen; nach der einen Ansicht ist man strafbar, wenn man sie nicht sofort fliegen ließ, selbst wenn man dies später getan hat, weil man die Ausübung des Gebotes unterlassen hat; nach der anderen Ansicht nur dann, wenn man die Ausübung des Gebotes unmöglich gemacht, beispielsweise den Vogel getötet hat. 114. Beim Ausheben des Nestes muß man die Mutter fliegen lassen; hat man dies unterlassen, so hat man ein Verbot übertreten; jedoch ist es nicht Gebot, sie nachträglich fliegen zu lassen. 115.

sen sei er, im Wasser zu verwischen[116]. Dem Aussätzigen ist nämlich, solange er nicht rein ist, der Geschlechtsverkehr verboten, denn es heißt: [117]*er verweile sieben Tage außerhalb seines Zeltes*, und unter Zelt ist das Weib zu verstehen, woraus hervorgeht, daß ihm der Geschlechtsverkehr verboten ist. Da ihm nun der Geschlechtsverkehr verboten ist, so könnte man glauben, das für ihn bestimmte Gebot[118] verdränge das Gebot des Fliegenlassens des Nest[vogels], so lehrt er uns.

WER DIE MUTTER SAMT DEN JUNGEN GENOMMEN HAT, IST, WIE R. JEHUDA SAGT, ZU GEISSELN, UND ER LASSE SIE NICHT MEHR FLIEGEN; DIE WEISEN SAGEN, ER LASSE SIE FLIEGEN UND SEI NICHT ZU GEISSELN. DIE REGEL HIERBEI IST: WEGEN EINES VERBOTES, DEM EIN GEBOT[119] SICH ANSCHLIESST, IST NICHT ZU GEISSELN. iv

GEMARA. R. Abba b. Mamal fragte: Ist der Grund R. Jehudas, weil er der Ansicht ist, wegen eines Verbotes, das durch ein Gebot aufgehoben wird, sei zu geißeln, oder ist er sonst der Ansicht, wegen eines Verbotes, das durch ein Gebot aufgehoben wird, sei nicht zu geißeln, und hierbei aus dem Grunde, weil er der Ansicht ist, das Fliegenlassen sei nur von vornherein zu verstehen? — Komm und höre: Diebe und Räuber unterliegen der Geißelung — so R. Jehuda. Hierbei wird das Verbot durch ein Gebot aufgehoben, denn der Allbarmherzige sagt:[120]*du sollst nicht rauben,*[121]*er gebe den Raub zurück.* Hieraus ist also zu entnehmen, der Grund R. Jehudas sei, weil er der Ansicht ist, wegen des Verbotes, das durch ein Gebot aufgehoben wird, sei zu geißeln. R. Zera sprach zu ihm: Habe ich euch etwa nicht gesagt, jede Barajtha, die nicht in der Schule R. Ḥijas Col.b und R. Ošájas[122] gelehrt worden ist, sei fehlerhaft, und daß ihr aus einer solchen im Lehrhause keinen Einwand erheben sollt!? Vielleicht lautet sie: unterliegen n i c h t der Geißelung. — Komm und höre: R. Ošája und R. Ḥija lehrten:[123]*Du sollst nicht umkehren,* wenn jemand aber umgekehrt[124] ist,[125]*du sollst nicht vollenden,* wenn jemand aber vollendet[126] hat, so unterliegt dies der Geißelung — so R. Jehuda. Hieraus ist somit zu entnehmen, der Grund R. Jehudas sei, weil er der Ansicht ist, wegen eines Verbotes, das durch ein Gebot[127] aufgehoben wird, sei zu geißeln. — Vielleicht hierbei aus dem Grunde, weil er der Ansicht ist, das Zurücklassen

Solange man sie in der Hand hält. 116. Cf. Num. 5,23. 117. Lev. 14,8. 118. Durch die Reinigung, wozu ein Vogelpaar erforderlich ist, wird ihm der Geschlechtsverkehr erlaubt u. somit der Friede zwischen Mann und Weib hergestellt. 119. Wenn durch die Ausübung des Gebotes das Verbot aufgehoben wird. 120. Lev. 19,13. 121. Ib. 5,23. 122. Diese haben die Barajthoth gesichtet u. geordnet. 123. Dt. 24,19. 124. Und beim Mähen vergessene Garben eingeerntet hat. 125. Lev. 19,9. 126. Das Mähen des Feldes ohne den Eckenlaß zurückzulassen. 127. Auch hierbei wird das Verbot aufgehoben durch das Gebot, es für die Armen

sei nur von vornherein[127] zu verstehen. – Komm und höre:[128] *Ihr sollt davon nichts bis zum nächsten Morgen zurücklassen &c. im Feuer verbrennen;* die Schrift läßt auf das Verbot ein Gebot folgen, um zu sagen, daß dieserhalb nicht zu geißeln sei – so R. Jehuda. Hieraus ist somit zu entnehmen, der Grund R. Jehudas sei, weil er der Ansicht ist, das Fliegenlassen sei nur von vornherein zu verstehen. Schließe hieraus. R. Ithaj sprach zu R. Aši: Dies geht auch aus unserer Mišna hervor, denn diese lehrt, wer die Mutter samt den Jungen genommen hat, sei, wie R. Jehuda sagt, zu geißeln, und er lasse sie nicht mehr fliegen. Wenn man nun sagen wollte, der Grund R. Jehudas sei, weil wegen eines Verbotes, das durch ein Gebot aufgehoben wird, zu geißeln sei, so sollte er doch gegeißelt werden und sie fliegenlassen müssen. – Vielleicht ist die Mišna wie folgt zu verstehen: er ist nicht eher frei, als bis er gegeißelt worden ist[129].

Wie lange lasse man sie[130] fliegen? R. Jehuda erwiderte: Bis sie aus seiner Hand gekommen ist[131]. – Woran lasse man sie fliegen? R. Hona sagt, an den Füßen, R. Jehuda sagt, an den Flügeln. R. Hona sagt, an den Füßen, denn es heißt:[132] *die den Fuß*[133] *der Rinder und der Esel schicken.* R. Jehuda sagt, an den Flügeln, denn bei dieser gelten die Flügel als Füße[134].

Einst schnitt jemand [einem Vogel] die Flügel ab, ließ ihn fliegen und fing ihn wieder ein. Da ließ ihn R. Jehuda geißeln und sprach zu ihm: Geh, laß ihm die Flügel wachsen und laß ihn dann fliegen. – Nach wessen Ansicht: nach R. Jehuda ist man ja zu geißeln, und braucht nicht fliegen zu lassen, und nach den Rabbanan muß man ja fliegen lassen, und man ist nicht zu geißeln!? – Tatsächlich nach den Rabbanan, da war es aber eine rabbanitische Widerspenstigkeitsgeißelung.

Einst kam jemand vor Raba und fragte ihn, wie es sich diesbezüglich beim Tema[135] verhalte. Da sprach er: Sollte dieser Mann nicht wissen, daß man bei einem reinen Vogel zum Fliegenlassen verpflichtet sei. Hierauf fragte er ihn: Liegt da vielleicht nur e i n Ei? Jener erwiderte: Das sag ich dir eben[136]. – Dies lehrt eine Mišna: befindet sich da nur ein Küchlein oder ein Ei, so ist man zum Fliegenlassen verpflichtet. Da ließ er ihn fliegen. Später breitete Raba ein Fangnetz aus und fing ihn ein.

zurückzulassen; cf. Lev. 19,10. 127. Hat man die Armengefälle beim Mähen nicht zurückgelassen, so hat man ein Verbot übertreten, jed. braucht man dies nicht nachher zu tun. 128. Ex. 12,10. 129. Unter 'lasse nicht mehr fliegen' ist zu verstehen, dies sei nicht ausreichend. 130. Wenn man sie genommen hat. 131. Wenn man sie dann wieder einfängt, so ist nichts dabei. 132. Jes. 32,20. 133. Hier wird von den Füßen der beim bezügl. Gesetze gebrauchte Ausdruck (שלח *schicken, fortschicken*) gebraucht. 134. Da sie sich mit diesen fortbewegt. 135. Nach Lewysohn (*Zool. des T.* § 221) der Gimpel, jed. ist die etymol. Begründung nicht zusagend. 136. Die Konstruktion ist etwas schwierig, besser Handschriften.

— Er sollte doch Verdächtigung[137] befürchten!? — [Er tat dies] wie unbeabsichtigt[138].

Die Rabbanan lehrten: Bei Tauben aus dem Schlage und aus dem Söller ist man zum Fliegenlassen verpflichtet, und sie sind [Fremden] des Friedens wegen als Raub[139] verboten. Nach der Lehre des R. Jose b. Ḥanina, daß nämlich der Hof eines Menschen für ihn ohne sein Wissen[140] eigne, sollte doch hierauf bezogen werden der Schriftvers: *wenn sich trifft*, ausgenommen das Vorrätige!? Rabh erwiderte: Sobald die größere Hälfte des Eies hervorkommt, tritt das Gebot des Fliegenlassens ein, die Aneignung aber erst dann, wenn es in den Hof gekommen ist, und die Lehre, hierbei habe das Gebot des Fliegenlassens Geltung, bezieht sich auf die Zeit, bevor es in den Hof gekommen ist. — Weshalb sind sie demnach[141] als Raub verboten? — Dies bezieht sich auf die Mutter. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich auf die Eier, denn sobald die größere Hälfte des Eies herausgekommen ist, rechnet man[142] damit. Nachdem aber R. Jehuda im Namen Rabhs gesagt hat, man dürfe sich die Eier nicht aneignen, solange die Mutter auf ihnen brütet, denn es heißt: *lasse die Mutter fliegen*, und nachher: *und die Jungen behalte für dich*, ist dies auch auf den Fall zu beziehen, wenn sie vollständig in seinen Hof gekommen sind. In dem Falle, wenn er selber sie sich aneignen kann, eignet sie auch sein Hof für ihn, und in dem Falle, wenn er selber sie sich nicht aneignen kann, eignet sie auch sein Hof nicht für ihn[143]. — Wieso sind sie demnach [Fremden] des Friedens wegen verboten: hat er [die Mutter] fliegen lassen, so ist dies ja[144] richtiger Raub, und hat er sie nicht fliegen lassen, so muß er sie ja fliegen lassen[145]!? — Dies gilt von einem Minderjährigen[146]. — Was weiß ein Minderjähriger von der Friedenserhaltung!? — Er meint es wie folgt: der Vater des Minderjährigen muß sie des Friedens wegen zurückgeben.

Levi b. Simon verkaufte R. Jehuda die Jungen seines Taubenschlages, und als er hierauf zu Šemuél[147] kam, sprach dieser zu ihm: Geh, klopfe auf das Nest, damit sie auffliegen, sodann hast du sie geeignet. — Wo-

137. Er könnte in den Verdacht kommen, er habe ihn nur deshalb zum Fliegenlassen verpflichtet; cf. supra Fol. 44b. 138. Vgl. Bd. I S. 554 Anm. 46. 139. Obgleich sie nicht richtiges Eigentum des Hausbesitzers sind. 140. Was in seinen Hof kommt, gelangt dadurch in seinen Besitz. 141. Wenn sie noch nicht in den Besitz des Eigentümers gekommen sind. 142. Sie sind daher Fremden der Friedfertigkeit wegen verboten, obgleich sie dem Hausbesitzer noch nicht gehören. 143. Solange die Mutter auf ihnen brütet, gelangen sie nicht in den Besitz des Hausbesitzers, somit ist er zum Fliegenlassen verpflichtet. 144. Da die Eier sich dann in dem Besitz des Hausbesitzers befinden. 145. Die Eier sind schon aus diesem Grunde verboten. 146. Der dem Gesetze des Fliegenlassens nicht unterworfen ist. 147. Um ihn über die Besitznahme zu befragen. 148. War das

zu[148]: wenn wegen der Besitznahme[149], so konnte er sie ihm ja durch Man-
Fol. 142 telgriff zueignen, und wenn wegen des Festtages[150], so genügt es ja, wenn man dasteht und sagt: diese oder jene [Taube] will ich holen[151]!? — Es war eine neue Brut, die noch nicht in den Besitz des Levi b. Simon gekommen war, und er sprach zu ihm wie folgt: Geh, klopfe auf das Nest, damit sie auffliegen und in den Besitz des Levi b. Simon kommen, sodann kann er sie dir durch Mantelgriff zueignen.

v MAN DARF NICHT DIE MUTTER MIT DEN JUNGEN NEHMEN, SELBST ZUR REINIGUNG EINES AUSSÄTZIGEN. WENN DIE TORA VON EINEM LEICHTEN GEBOTE IM WERTE EINES ASSARS[152] SAGT:[153] *damit es dir wohl gehe und du lange lebst,* UM WIEVIEL MEHR GILT DIES VON DEN STRENGEN GEBOTEN DER TORA.

GEMARA. Es wird gelehrt, R. Jáqob[154] sagte: Du hast kein Gebot in der Tora, bei dem daneben eine Belohnung angegeben ist, von dem nicht die Auferstehung der Toten zu entnehmen[155] wäre. Bei der Ehrung von Vater und Mutter heißt es:[156] *damit du lange lebst und damit es dir wohl gehe.* Beim Fliegenlassen des Nest[vogels] heißt es: *damit es dir wohl gehe und du lange lebst.* Wo ist, wenn zu einem sein Vater gesagt hat, daß er auf eine Burg steige und ihm junge Tauben hole, und er hinaufstieg, die Mutter fliegen ließ und die Jungen holte, und auf der Rückkehr abstürzt und stirbt, das lange Leben von diesem und das Wohlergehen von diesem!? Vielmehr [ist zu erklären:] *damit du lange lebst,* in der Welt, die ganz Ewigkeit ist, *und damit es dir wohl gehe,* in der Welt, die ganz Wohlergehen ist. — Vielleicht kommt so etwas nicht vor!? — R. Jáqob sah einen solchen Fall. — Vielleicht hatte jener sündhafte Gedanken!? — Die böse Absicht rechnet der Heilige, gepriesen sei er, nicht zur Tat. — Vielleicht hatte er Götzendienst im Sinne!? Es heißt nämlich:[157] *um dem Hause Jisraél ans Herz zu ergreifen,* und R. Aḥa b. Jáqob erklärte: dies sei die Absicht des Götzendienstes[158]. — Er meint es wie folgt: wenn man sagen wollte, die Belohnung für die Gebote erfolge auf dieser Welt, so sollte sie doch die Wirkung haben, ihn zu beschützen, daß er nicht auf [sündhafte] Gedanken und dadurch zu Schaden komme. Vielmehr erfolgt

Klopfen auf das Nest nötig. 149. Bewegliche Sachen werden durch das Hochheben geeignet u. dadurch wurde der Kauf perfekt. 150. Am Feste darf nur das gegessen werden, was bereits am vorangehenden Tage vorhanden war, u. dies sollte durch das Klopfen auf das Nest angedeutet werden. 151. Dies ist die Ansicht der Schule Hillels, nach der entschieden wird; cf. Jt. Fol. 10a. 152. Die Unterlassung desselben bringt keinen großen Gewinn. 153. Dt. 22,7. 154. Das W. דבי, das in den Handschriften u. anderen Texten fehlt, ist zu streichen. 155. Wörtl. dem nicht die Auferstehung der Toten angehängt wäre. 156. Dt. 5,16. 157. Ez. 14,5. 158. Hierbei gilt schon die Absicht als Tat. 159. iSam. 16,2. 160.

die Belohnung für die Gebote nicht auf dieser Welt. — R. Eleázar sagte ja, Boten einer gottgefälligen Handlung kommen nicht zu Schaden!? — Anders ist es auf dem Rückwege. — R. Eleázar sagte ja aber, Boten einer gottgefälligen Handlung kommen weder auf dem Hinwege noch auf dem Rückwege zu Schaden!? — Es war eine schadhafte Leiter, und wo ein Schaden zu gewärtigen ist, ist es anders. So heißt es:[159] *da sprach Šemuél: Wie kann ich hingehen, wenn Šaúl es hört, tötet er mich*[160].

R. Joseph sagte: Hätte Aḥer[161] diesen Schriftvers so ausgelegt, wie R. Jáqob, der Sohn seiner Tochter, so würde er nicht der Sünde verfallen sein. — Was[162] hatte er gesehen? — Manche sagen, er hatte einen solchen Fall gesehen, und manche sagen, er hatte die Zunge des Dolmetschers R. Ḥuçpith[163] auf einem Misthaufen liegen sehen. Er sprach dann: Ein Mund, der Perlen hervorbrachte, muß nun Staub lecken! Er kannte aber nicht [die Auslegung:] *damit es dir wohl gehe*, in der Welt, die ganz Wohlergehen ist, *und damit du lange lebst*, in der Welt, die ganz Ewigkeit ist.

Obgleich er im Auftrage Gottes gehen sollte. 161. Eigentl. 'jener'; Benennung des Elišá b. Abuja nach seiner Entartung; cf. Hg. 15a. 162. Welchen Fall, der ihn zur Mißachtung der Tora veranlaßte. 163. Er soll unter Hadrian den Märtyrertod erlitten haben.

IV.

מסכת בכורות

DER TRAKTAT BEKHOROTH

Von der Erstgeburt

ERSTER ABSCHNITT

WER VON EINEM NICHTJUDEN DIE GEBURT[1] SEINES ESELS KAUFT I,1 ODER IHM, OBGLEICH MAN DIES NICHT[2] DARF, VERKAUFT, ODER MIT IHM DARAN BETEILIGT IST, ODER VON IHM EINEN [ZUR AUFZUCHT] ÜBERNIMMT ODER IHM ÜBERGIBT, IST VON DER ERSTGEBURTSPFLICHT FREI, DENN ES HEISST: [3]*in Jisraél,* NICHT ABER VON ANDEREN.

GEMARA. Wozu dies alles? – Dies ist nötig. Würde er es nur vom Kaufen gelehrt haben, so könnte man glauben, weil man [die Erstgeburt] zur Heiligkeit bringt, beim Verkaufe aber, wobei man sie aus der Heiligkeit bringt, maßregle man ihn, so lehrt er uns. – Wozu ist dies von der Beteiligung nötig? – Dies schließt die Ansicht R. Jehudas aus, welcher sagt, man sei bei Beteiligung eines Nichtjuden erstgeburtspflichtig; er lehrt uns, daß man nicht erstgeburtspflichtig ist. – Wozu ist dies von der Übernahme [zur Aufzucht] nötig? – Weil er es von der Übergabe [zur Aufzucht] lehren will. – Wozu ist dies von der Übergabe [zur Aufzucht] nötig? – Dies ist nötig. Man könnte glauben, man maßregle ihn, weil das Vieh selbst dem Jisraéliten gehört und jener es mit einem anderen Vieh vertauschen könnte, so lehrt er uns.

Dort haben wir gelernt: R. Jehuda erlaubt dies[4] bei einem Gebrochenen. Ben Bethera erlaubt es bei einem Pferde. Sie fragten: Welcher Ansicht ist R. Jehuda bei der Geburt? Ist da der Grund R. Jehudas, weil es ein Gebrochenes ist, und auch die Geburt ist ein Gebrochenes[5], oder aber gilt dies vom Gebrochenen, das ungewöhnlich ist, die Geburt aber, die nicht ungewöhnlich ist, gilt nicht als Gebrochenes? Komm und höre: oder ihm, obgleich man dies nicht darf, verkauft. Und R. Jehuda streitet nicht. – Streitet er etwa, nach deiner Auffassung, nicht hinsichtlich der Beteiligung und der Übernahme oder Übergabe [zur Aufzucht], wovon er dies ebenfalls nicht lehrt!? Vielmehr streitet er, und er lehrt dies nicht, ebenso streitet er auch diesbezüglich, und er lehrt dies nicht. – Komm und höre: R. Jehuda sagt, wenn jemand ein Vieh von einem Nichtjuden [zur Aufzucht] übernimmt und es wirft, so schätze man ihm den Wert,

1. Dh. die Erstgeburt (cf. Ex. 13,12) u. zwar noch im Leibe der Mutter. 2. Cf. Az. Fol. 14b. 3. Num. 3,13. 4. Den Verkauf eines Viehs an einen Nichtjuden. 5. Hinsichtl. der Arbeitsleistung, wofür sie nicht zu verwenden ist. 6. Im Texte

und er gebe die Hälfte des Wertes dem Priester, und wenn jemand ihm eines [zur Aufzucht] übergibt, obgleich man dies nicht darf, so maßregle man ihn bis zum Zehnfachen des Wertes, und er gebe den ganzen Wert Col.b dem Priester. Dies bezieht sich wohl auf die Geburt. – Nein, auf das Vieh selbst. – Er lehrt ja aber: den[6] Wert!? – Lies: seinen Wert. – Er lehrt ja, daß er den ganzen Wert dem Priester gebe; was hat, wenn dies sich auf das Vieh bezieht, der Priester damit zu schaffen!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er ihm ein trächtiges Vieh zur Mast gegeben hat; da man ihn wegen des Viehs maßregelt, maßregle man ihn auch wegen der Geburt. R. Aši sprach: Komm und höre: R. Jehuda erlaubt dies bei einem Gebrochenen, weil es nicht zu heilen ist. Wäre es aber zu heilen, so würde er es verbieten; die Geburt gleicht dem, das zu heilen ist. Schließe hieraus. Manche beziehen dies auf unsere Mišna: oder ihm, obgleich man dies nicht darf, verkauft. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Jehudas vertritt, denn wir haben gelernt: R. Jehuda erlaubt dies bei einem Gebrochenen. – Du kannst auch sagen, die des R. Jehuda, denn ein Gebrochenes ist ungewöhnlich, die Geburt aber ist nicht ungewöhnlich. – Komm und höre: R. Jehuda sagt, wenn jemand ein Vieh von einem Nichtjuden [zur Aufzucht] übernimmt und es wirft, so schätze man ihm den Wert, und er gebe die Hälfte des Wertes dem Priester, und wenn jemand ihm eines [zur Aufzucht] übergibt, obgleich man dies nicht darf, so maßregle man ihn bis zum Zehnfachen des Wertes, und er gebe den ganzen Betrag dem Priester. Dies bezieht sich wohl auf die Geburt. – Nein, auf das Vieh. – Er lehrt ja aber: den[6] Wert!? – Lies: seinen Wert. – Er lehrt ja, daß er seinen ganzen Wert dem Priester gebe, und was hat, wenn es sich auf das Vieh bezieht, der Priester damit zu schaffen!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er ihm ein trächtiges Vieh zur Mast gegeben hat; da man ihn wegen des Viehs maßregelt, maßregle man ihn auch wegen der Geburt. R. Aši sprach: Komm und höre: R. Jehuda erlaubt dies bei einem Gebrochenen, weil es nicht zu heilen ist. Wäre es aber zu heilen, so würde er es verbieten; diese gleicht ja dem, das zu heilen ist. Schließe hieraus.

Sie fragten: Wie ist es, wenn jemand ein Vieh der Geburten wegen[7] verkauft? Dies ist fraglich nach R. Jehuda, und dies ist fraglich nach den Rabbanan. Dies ist fraglich nach R. Jehuda: vielleicht erlaubt es R. Jehuda nur beim Gebrochenen, weil man es nicht verwechseln[8] kann, bei einem Unverletzten aber, das man verwechseln kann, verbietet er es. Oder aber: wenn dies von einem Gebrochenen gilt, das ganz aus seinem Besitze gekommen ist, um wieviel mehr von einem Unverletzten, das

'seinen'; עובר (Geburt) ist hebr. männlich, während בהמה (Vieh) weiblich ist. 7. Dh. nur die Geburten und nicht das Vieh selbst. 8. Mit einem gebrechenfreien,

nicht aus seinem Besitze gekommen ist. Dies ist fraglich nach den Rabbanan: vielleicht verbieten es die Rabbanan nur bei einem Gebrochenen, weil es ganz aus seinem Besitze gekommen ist, bei einem Unverletzten aber, das nicht aus seinem Besitze gekommen ist, erlauben sie es. Oder aber. wenn sie es bei einem Gebrochenen verbieten, das man nicht verwechseln kann, um wieviel mehr gilt dies von einem Unverletzten, das man verwechseln kann. — Ist denn dies der Grund der Rabbanan, es wird ja gelehrt: Sie sprachen zu R. Jehuda: Man kann es ja belegen und werfen lassen. Demnach ist es ja wegen der Geburt [verboten]!? — Sie sprachen zu ihm wie folgt: Nach uns aus dem Grunde, weil man es mit einem anderen Vieh verwechseln kann, du aber erlaubst es aus dem Grunde, weil es nicht zu heilen und somit ebenso ist, als hätte man es zum Schlachten verkauft, aber man kann es ja belegen und werfen lassen, und da man es belegen und werfen lassen kann, behält er[9] es. Hierauf sprach er zu ihnen: Wenn es werfen würde; es duldet nämlich kein Männchen. — Komm und höre: oder ihm [zur Aufzucht] übergibt. Er lehrt aber nicht: obgleich man dies nicht darf. — Er lehrt dies ja auch nicht von der Beteiligung; ist dies etwa nach deiner Auffassung erlaubt, der Vater Šemuêls sagte ja, die Teilhaberschaft mit einem Nichtjuden sei verboten, weil dieser ihm einen Eid schulden und beim Namen des Götzen schwören könnte, und die Tora sagt:[10]*es soll durch deinen Mund nicht gehört werden*!? Vielmehr lehrt er es vom Verkaufe, und dies gilt auch von der Beteiligung, ebenso lehrt er es vom Verkaufe, und dies gilt auch von der Übernahme. — Weshalb lehrt er es gerade vom Verkaufe? — [Das Verbot] gilt hauptsächlich vom Verkaufe. — Komm und höre: R. Jehuda sagt, wenn jemand ein Vieh von einem Nichtjuden [zur Aufzucht] übernimmt und es wirft, so schätze man ihm den Wert, und er gebe die Hälfte des Wertes dem Priester, wenn jemand ihm eines [zur Aufzucht] übergibt, obgleich man dies nicht darf, so maßregle man ihn bis zum Zehnfachen des Wertes, und er gebe den ganzen Betrag dem Priester. Die Weisen aber sagen, sobald ein Nichtjude seine Hand dabei hat, sei es von der Erstgeburtspflicht frei. Dies bezieht sich wohl auf das Vieh selbst. — Nein, auf die Geburt. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt, man maßregle ihn bis zum Zehnfachen des Wertes. Schließe hieraus. Dies ist eine Stütze für Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte, wenn jemand einem Nichtjuden ein Großvieh verkauft, so maßregle man bis zum Zehnfachen des Wertes. — Genau oder nicht genau? — Komm und höre: R. Jehošuá b. Levi sagte: Wenn jemand seinen Sklaven einem Nichtjuden

Fol. 3

ein solches an einen Nichtjuden zu verkaufen 9. Wer es später beim Nichtjuden sieht, könnte glauben, man dürfe ihm ein Vieh auch nicht zum Schlachten verkaufen. 10. Ex. 23,13. 11. Da es bei dem einen 'zehnfach' und beim anderen

verkauft, so maßregle man ihn bis zum Hundertfachen[11] seines Wertes. — Anders verhält es sich bei einem Sklaven, weil er ihn täglich der Ausübung der Gebote entzieht. Manche lesen: Reš Laqiš sagte: Wenn jemand einem Nichtjuden ein Großvieh verkauft, so maßregle man ihn bis zum Hundertfachen seines Wertes. — Wir haben gelernt: Wenn er ihm eines [zur Aufzucht] übergibt, obgleich man dies nicht darf, so maßregle man ihn bis zum Zehnfachen seines Wertes. Beim Verkaufe kommt es aus seinem Besitze, bei der Übernahme kommt es nicht aus seinem Besitze. — Genau oder nicht genau? — Komm und höre: R. Jehošuá b. Levi sagte: Wenn jemand seinen Sklaven an einen Nichtjuden verkauft, so maßregle man ihn bis zum Zehnfachen seines Wertes. — Anders verhält es sich bei einem Sklaven, der nicht zurückkehrt. — Bei einem Vieh wohl deshalb, weil es zu ihm zurückkehrt; demnach sollte man ihn um eines mehr maßregeln!? — Vielmehr, bei einem Sklaven ist dies ungewöhnlich, und bei Ungewöhnlichem haben die Rabbanan es nicht angeordnet.

«Die Weisen sagen, sobald ein Nichtjude seine Hand dabei hat &c.» R. Jehošuá sagte: Beide deuten sie ein und denselben Schriftvers:[12] *alles Erstgeborene.* Die Rabbanan sind der Ansicht, unter *Erstgeborenes* sei auch ein Teil des Erstgeborenen zu verstehen, daher schrieb der Allbarmherzige *alles*, bis das ganze vorhanden ist; R. Jehuda aber ist der Ansicht, unter *Erstgeborenes* sei das ganze Erstgeborene zu verstehen, daher schrieb der Allbarmherzige *alles*, auch etwas. Wenn du aber willst, sage ich, alle seien der Ansicht, unter *Erstgeborenes* sei der größere Teil zu verstehen, nur ist einer der Ansicht, das *alles* sei erweiternd, und einer ist der Ansicht, das *alles* sei einschränkend. — Wieviel muß die Teilhaberschaft des Nichtjuden betragen, um von der Erstgeburtspflicht frei zu sein? R. Hona erwiderte: Selbst ein Ohr. R. Naḥman wandte ein: Er kann ja zu ihm sagen: Nimm dein Ohr[13] und geh!? Es wurde gelehrt: R. Ḥisda sagt, wenn es dadurch[14] Aas wird, und Raba sagt, wenn es dadurch[14] Totverletztes ist. — Worin besteht ihr Streit? — Ob ein Totverletztes leben kann; einer sagt, wodurch es Totverletztes wird, denn er ist der Ansicht, das Totverletzte könne nicht leben, und einer sagt, wodurch es Aas wird, ein Totverletztes aber kann leben. Die Jünger sprachen vor R. Papa: R. Hona, R. Ḥisda und Raba streiten nicht; eines gilt vom [Erstgeborenen] selbst[15] und eines gilt von der Mutter. Da sprach R. Papa zu ihnen: Von ihm selbst wohl deshalb, weil es heißt: *alles Erstgeborene*, was hierbei nicht der Fall ist, und auch von der Mutter heißt es:[16] *all dein Vieh, was männlich*, was hierbei nicht der Fall ist. Vielmehr gibt es hierbei keinen

'hundertfach' ist, so ist es wohl genau. 12. Ex. 13,1. 13. Da es auch gebrechenbehaftet dem Priester gehört. 14. Durch das Fehlen des Organs, das dem Nichtjuden gehört. 15. Ist der Nichtjude an diesem beteiligt, so gilt dies auch vom

Unterschied. Mar, Sohn des R. Aši, wandte ein: Womit ist es hierbei anders als bei der Fehlgeburt, die, obgleich nicht lebensfähig, heilig ist, denn der Meister sagte:[17]*der Erstlingswurf vom Vieh,* jeder Wurf vom Vieh!? — Da ist nichts Profanes beigemischt, somit beziehe man darauf: *alles Erstgeborene,* hierbei aber ist Profanes beigemischt, somit beziehe man darauf nicht: *alles Erstgeborene.*

Einst fehlte R. Eleâzar im Lehrhause, und als er hierauf R. Asi traf, sprach er zu ihm: Was sagten die Jünger im Lehrhause? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan: selbst der geringste Leibesfehler. Wir Col b haben gelernt: Wenn ein Schaf eine Art Ziege oder eine Ziege eine Art Schaf geworfen hat, so ist es erstgeburtsfrei; hat es irgendwelche Kennzeichen[18], so ist es pflichtig. Immerhin ist es ein bleibender Leibesfehler, um daraufhin geschlachtet zu werden. — Erklärlich ist dies vom geringen Leibesfehler, denn er lehrt uns wie R. Hona, um die Ansicht R. Ḥisdas und Rabas auszuschließen, was aber lehrt er uns da vom bleibenden Leibesfehler: wenn es anders ist, ist dies ja ein bleibender Leibesfehler, denn wir haben gelernt, wenn sein Maul dem eines Schweines gleicht, sei dies ein Leibesfehler!? Wolltest du erwidern, da sei es eine Änderung in eine Art, wie sie hinsichtlich der Erstgeburt nicht heilig ist, hier aber sei es eine Änderung in eine Art, wie sie hinsichtlich der Erstgeburt heilig ist, so haben wir ja auch dies gelernt: ist ein Auge groß und eines klein, und es wird gelehrt: groß, so groß wie das eines Kalbes, klein, so klein wie das einer Gans. Allerdings ist, wenn es so klein ist wie das einer Gans, die Art nicht heilig hinsichtlich der Erstgeburt, wenn es aber so groß ist wie das eines Kalbes, ist ja die Art hinsichtlich der Erstgeburt heilig. Doch wohl deshalb, weil wir sagen, die Änderung sei ein Gebrechen. — Nein, weil es ungleichmäßig[19]ist. — Dies ist auch einleuchtend, denn wir haben gelernt: Diese Leibesfehler, ob bleibend oder vorübergehend, machen untauglich. Noch mehr bei einem Menschen: wenn beide Augen groß oder beide Augen klein sind. Dies gilt nur von Menschen, denn es heißt: [20]*jeder Mensch vom Samen Ahrons,* es muß ein Mensch sein, der dem Samen Ahrons gleicht, bei einem Vieh aber ist, wenn beide groß oder beide klein sind, dies kein Leibesfehler. Weshalb, wenn eines groß und eines klein: wenn wegen der Anomalie, so sollte dies auch von dem Falle gelten, wenn beide groß oder beide klein; doch wohl deshalb, weil es ungleichmäßig ist. — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, wegen der Anomalie, denn die Anomalie gilt als Leibesfehler; wenn du aber einwendest, dies sollte auch dann gelten, wenn beide groß oder beide klein,

Ohre. 16. Ex. 34,19. 17. Ib. V. 12. 18. Von der Mutter. 19. Ungleichmäßige Glieder sind ein Leibesfehler; cf. Lev. 21,18. 20. Lev. 22,4. 21. Von ihm Zah-

so sind sie entweder aus übermäßiger Kraft stark entwickelt oder aus übermäßiger Schwäche stark zurückgeblieben.

Einst kam eine Proselytin, der ihre Brüder Vieh zur Mast übergaben, vor Raba, und er sprach zu ihr: Niemand achtet auf das, was R. Jehuda gesagt hat, daß man nämlich bei Beteiligung eines Nichtjuden erstgeburtspflichtig sei.

R. Mari, der Sohn Rahels, hatte Vieh und übereignete die Ohren einem Nichtjuden, dennoch verbot er es zur Schur und Arbeit und gab es den Priestern. Und das Vieh R. Maris, des Sohnes Rahels, ging zugrunde. — Wozu brauchte er, wenn er sie zur Schur und Arbeit verbot und sie Priestern gab, die Ohren einem Nichtjuden zu übereignen!? — Man könnte vielleicht zu einem Verstoße kommen. — Weshalb ging demnach das Vieh R. Maris zugrunde? — Weil er es ihrer Heiligkeit entzogen hatte. — R. Jehuda sagte ja aber, man dürfe dem Erstgeborenen, bevor es in den Weltraum gekommen ist, einen Leibesfehler beibringen!? — Da entzieht man es nur der Heiligkeit für den Altar, nicht aber der Heiligkeit für den Priester, hierbei entzieht man es auch der Heiligkeit für den Priester. Wenn du aber willst, sage ich, R. Mari, der Sohn Rahels, achtete darauf, es vollständig[21] zu übereignen; wer dies aber sieht, tut dies ebenfalls, denn er denkt, auch R. Mari, der Sohn Rahels, tue dies, somit könnte man dadurch zu einem Verstoße kommen.

i,2 PRIESTER UND LEVITEN SIND DAVON FREI, WAS [DURCH EINEN SCHLUSS] VOM SCHWEREREN AUF DAS LEICHTERE ZU FOLGERN IST: WENN SIE IN DER WÜSTE DIE DER JISRAÉLITEN BEFREIT[22] HABEN, UM WIEVIEL MEHR BEFREIEN SIE IHRE EIGENEN.

Fol.4 GEMARA. Sie[23] befreiten Menschen; aber befreit denn ein Mensch ein Vieh, nur ein Vieh befreit ein Vieh, denn es heißt:[24] *nimm die Leviten statt der Erstgebornen unter den Kindern Jisraél und das Vieh der Leviten statt ihres Viehs*!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: das Vieh der Priester und der Leviten ist frei, was [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern ist: wenn in der Wüste das Vieh der Leviten das Vieh eines Jisraéliten [der Pflicht] befreite, so ist es nur Recht, daß ihr eignes frei ist. Raba sprach zu ihm: Er lehrt ja: befreit haben, sie selber!? Und ferner sollten sie, wenn dem so wäre, auch von der Erstgeburtspflicht bei einem reinen Vieh frei sein, während wir gelernt haben, sie seien nicht von der Erstgeburtspflicht bei einem reinen Vieh frei, sondern nur von der Auslösung des erstgeborenen Sohnes und von der des Erstgeborenen eines Esels!? Vielmehr, erklärte Raba,

lung zu verlangen. 22. Cf. Num. 3,45. 23. Die Leviten in der Wüste. 24. Num.

meint er es wie folgt: Priester und Leviten befreien sich selber, was [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern ist: wenn die Heiligkeit der Leviten in der Wüste die Heiligkeit der Jisraéliten aufhob, wie sollten sie nicht ihre eigne aufheben. — Wir finden dies beim Menschen, woher dies vom unreinen Vieh? — Die Schrift sagt:[25]*jedoch sollst du auslösen den Erstgeborenen eines Menschen und das Erstgeborene eines unreinen Viehs sollst du auslösen;* wer dem Gesetze vom Erstgeborenen eines Menschen unterworfen ist, ist dem Gesetze vom Erstgeborenen eines unreinen Viehs unterworfen, und wer dem Gesetze vom Erstgeborenen eines Menschen nicht unterworfen ist, ist dem Gesetze vom Erstgeborenen eines unreinen Viehs nicht unterworfen. R. Saphra sprach zu Abajje: Nach deiner Erklärung, dies beziehe sich auf das Vieh, sollte doch ein Priester, der ein Schaf zum Entheben hatte, enthoben haben, und der kein Schaf zum Entheben hatte, nicht enthoben haben!? Und sowohl nach dir als auch nach Raba sollte doch, wer einen Monat alt und enthoben war, entheben können, wer unter einem Monat alt und nicht enthoben war, nicht entheben können, ebenso sollte eine Levitin[26]nicht entheben, während R. Ada b. Ahaba gesagt hat, wenn eine Levitin geboren hat, sei ihr Sohn von den fünf Selá[27]befreit!? — Das ist kein Einwand; dies nach Mar, dem Sohne R. Josephs, der im Namen Rabbas sagte:[28]*Öffnung des Mutterschoßes,* der Allbarmherzige hat es von der Öffnung des Mutterschoßes abhängig gemacht. — Ahron aber, der in der Zahl nicht einbegriffen war, sollte doch nicht entheben!? Es wird nämlich gelehrt: Weshalb ist [der Name] Ahron im Buch Numeri überpunktet[29]? Weil er in der Zahl nicht einbegriffen war. — Die Schrift sagt:[30]*die Leviten,* alle Leviten gleichen einander. — Woher dies von den Priestern? — Nach R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte: An vierundzwanzig Stellen werden die Priester Leviten genannt, und folgende ist eine von ihnen:[31]*die levitischen Priester, die Söhne Çadoqs.* — Woher dies von den kommenden Geschlechtern? — Die Schrift sagt: Col.b [32]*die Leviten sollen mir sein,* sie sollen bei ihrem Sein verbleiben. — Woher, daß dies von einem Schafe gilt!? R. Ḥisda erwiderte: Hinsichtlich der kommenden Geschlechter heißt es 'Geld' und hinsichtlich der kommenden Geschlechter heißt es 'Schaf', wie es vom hinsichtlich der späteren Generationen genannten Gelde gilt: damit lösten sie aus in den späteren Generationen und damit lösten sie aus damals, ebenso gilt es auch vom hinsichtlich der späteren Generationen genannten Schafe: damit lösten sie aus in den späteren Generationen und damit lösten sie aus damals. —

3,45. 25. Num. 18,15. 26. Ihr erstgeborenes Kind. 27. Die an den Priester zur Auslösung des Erstgeborenen zu zahlen sind. 28. Ex. 13,12. 29. Num. 3,39 befinden sich über diesem Namen diakritische Punkte. 30. Num. 3,12. 31. Ez.

Wohl gilt dies vom Gelde, mit dem auch Heiliges und der zweite Zehnt auszulösen sind!? – Vielmehr, die Schrift sagt:[25]*jedoch sollst du den Erstgeborenen eines Menschen auslösen, und das Erstgeborene eines unreinen Viehs sollst du auslösen*; wie du beim Erstgeborenen eines Menschen zwischen später und damals nicht unterscheidest hinsichtlich des Geldes, ebenso ist beim unreinen Vieh zwischen später und damals nicht zu unterscheiden hinsichtlich des Schafes.

R. Ḥanina sagte: Ein Schaf eines Leviten befreit viele Eselserstgeburten eines Jisraéliten. Abajje sprach: Dies ist zu beweisen, denn die Schrift zählt die Einer beim Menschen und zählt nicht die Einer beim Vieh[32]. – Woher dies, vielleicht hatten sie nicht sehr viel Vieh!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt:[33]*und viel Vieh hatten die Kinder Reúbens und die Kinder Gads.* – Vielleicht waren trotzdem die Nichterstgeborenen der Leviten ebensoviel wie die Erstgeborenen der Jisraéliten!? – Die Schrift sagt:[34]*das Vieh*[35]*der Leviten statt ihres Viehs,* ein Vieh anstelle vieler Viehe. – Vielleicht: viel[36]Vieh!? – Demnach sollte doch die Schrift sagen: ein Vieh statt eines Viehs, oder: ihr Vieh statt ihres Viehs, wenn es aber heißt: das Vieh statt ihres Viehs, so ist hieraus zu entnehmen, daß eines viele befreit. Raba sprach: Auch wir haben es gelernt: Er kann damit viele Male auslösen. R. Ḥanina aber erklärte den Grund der Mišna, und er meint es wie folgt: er kann damit deshalb viele Male auslösen, weil ein Schaf eines Leviten viele Eselserstgeborene eines Jisraéliten befreit.

Es wurde gelehrt: R. Joḥanan sagt, die Erstgeborenen in der Wüste waren heilig, und Reš Laqiš sagt, die Erstgeborenen in der Wüste waren nicht heilig. R. Joḥanan sagt, die Erstgeborenen in der Wüste waren heilig, denn der Allbarmherzige sagte, daß sie heilig sein sollen, wie es heißt:[37]*heilig ist mir alles Erstgeborene.* Reš Laqiš sagt, die Erstgeborenen in der Wüste waren nicht heilig, denn es heißt:[38]*wenn er dich bringen wird,* und darauf folgt:[39]*so sollst du vorüberziehen lassen,* demnach waren sie vorher nicht heilig. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Bevor die Wohnung errichtet worden war, waren die Anhöhen erlaubt und der Dienst erfolgte durch die Erstgeborenen!? Dieser erwiderte ihm: Durch diejenigen, die aus Miçrajim kamen. – Dies ist auch einleuchtend, denn wie sollte, wenn du nicht so sagen wolltest, ein Einjähriger[40] den Dienst verrichtet haben. – Was dachte denn der Fragende!? – Er meinte wie folgt: erklärlich ist es, wenn du sagst, ihre Heiligkeit habe

44,15. 32. Bei diesen werden nicht Tausender, Hunderter und Einer genannt, wie bei der Zählung von Menschen. 33. Num. 32,1. 34. Ib. 3,45. 35. In der Einzahl. 36. Jon. 4,11 wird der Singular (als Kollektivum) gebraucht, wo eine große Menge zu verstehen ist. 37. Ex. 13,2. 38. Ib. V. 11. 39. Ib. V. 12. 40. Die

nicht aufgehört, denn demnach war auch die Heiligkeit der Früheren nicht geschwunden, wenn du aber sagst, ihre Heiligkeit habe aufgehört, war ja auch die Heiligkeit der früheren geschwunden. – Und jener!? – Wer heilig war, blieb heilig, und wer nicht heilig war, wurde nicht heilig. Er wandte gegen ihn ein: An jenem Tage, an dem die Wohnung aufgestellt wurde, brachten die Jisraéliten Gelobtes, Freiwilliges, Sündopfer, Schuldopfer, Erstgeborene und Zehnten dar!? – Auch dies durch diejenigen, die aus Miçrajim zogen, und hieraus, daß sie nur an jenem Tage darbrachten, später aber brachten sie nicht mehr dar. Manche lesen: Reš Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: An jenem Tage, an dem die Wohnung aufgestellt wurde, brachten die Jisraéliten Gelobtes, Freiwilliges, Sündopfer, Schuldopfer, Erstgeborene und Zehnten dar. Nur an jenem Tage, später aber nicht!? – Sage: von jenem Tage an. – Was lehrt er uns damit? – Nur von jenem Tage an, vorher aber nicht. Demnach werden keine Pflichtopfer auf Anhöhen dargebracht. – Komm und höre: Du findest also, daß die Erstgeborenen in Jisraél an drei Orten geheiligt wurden: in Miçrajim, in der Wüste und bei ihrem Einzuge in das Jisraélland. In Miçrajim, denn es heißt:[41]*heilig ist mir alles Erstgeborene.* In der Wüste, denn es heißt:[42]*denn mir gehört jeder Erstgeborene in Jisraél.* Bei ihrem Einzuge in das Jisraélland, denn es heißt: *wenn er dich bringen wird, so sollst du vorüberziehen lassen.* R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: An drei Orten ist ihnen die Heiligkeit der Erstgeborenen geboten worden, jedoch waren sie noch nicht heilig[43]. – Waren sie denn in Miçrajim nicht heilig, wir sagten ja, daß sie da heilig waren!? – Er meint es wie folgt: in manchem waren sie heilig, und in manchem waren sie nicht heilig. R. Papa wandte ein: waren sie denn in der Wüste nicht heilig, es heißt ja:[44]*mustere alle männlichen Erstgeborenen in Jisraél*!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Joḥanan sagt, sie waren heilig und blieben es auch, und Reš Laqiš sagt, sie waren heilig und blieben nicht. – Allerdings gibt Reš Laqiš einen Grund an, was aber ist der Grund R. Joḥanans? R. Eleázar erwiderte: Ich habe R. Joḥanan im Traume gesehen und will etwas Gutes sagen. Die Schrift sagt:[44]*sie sollen mein sein,* sie verbleiben bei ihrem Sein. – Wofür verwendet R. Joḥanan [die Worte:] *wenn er dich bringen wird, so sollst du vorüberziehen lassen*? – Diese verwendet er für eine Lehre der Schule R. Jišmáéls: Übe dieses Gebot, dessentwegen du in das Land kommst. R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: Ihr lehrt dies so, wir aber lehren es umgekehrt: R. Joḥanan sagt, die Erstgeborenen in der Wüste waren nicht

Fol. 5

Wohnung wurde ein Jahr nach ihrem Auszuge aus Miçrajim errichtet. 41. Ex. 13,1. 42. Num. 8,17. 43. Dies sollte erst im Lande erfolgen. 44. Num. 3,40.

heilig, und Reš Laqiš sagt, die Erstgeborenen in der Wüste waren heilig. Da sprach dieser zu ihm: Lehrt ihr auch jene Einwendungen umgekehrt, und lehrt ihr umgekehrt auch das, was R. Eleázar gesagt hat? Jener erwiderte: Sie waren nicht heilig, [dies heißt:] sie brauchten nicht geheiligt zu werden. – Demnach ist dies ja das, was wir [lehren]!? – Er lehrt uns, daß man die Ausdrucksweise seines Lehrers gebrauchen muß.

Der Hegemon Contaricus fragte R. Johanan b. Zakkaj: Bei der Einzelzählung[45] findest du zweiundzwanzigtausenddreihundert und bei der Gesamtzählung[46] findest du zweiundzwanzigtausend; wo sind die dreihundert hingekommen? Dieser erwiderte: Jene dreihundert waren Erstgeborene, und ein Erstgeborener kann keinen Erstgeborenen entheben. – Aus welchem Grunde? Abajje erwiderte: Es genügt, daß der Erstgeborene sich der eigenen Heiligkeit enthebt. – Ferner fragte er ihn: Bei der Einforderung des Geldes findest du zweihundertundeinen Kikar und elf Minen, denn es heißt:[47] *ein Beqá auf den Kopf, ein halber Šeqel nach dem Šeqel des Heiligtums &c.*, und bei der Ablieferung des Geldes findest du hundert Kikar, denn es heißt:[48] *und die hundert Kikar dienten zum Gießen &c.* Euer Lehrer Moše war wohl ein Dieb oder ein Würfelspieler, oder er war im Rechnen unkundig: er lieferte die Hälfte ab und behielt eine Hälfte; er gab eine ganze Hälfte nicht zurück. Dieser erwiderte ihm: Unser Lehrer Moše war ein zuverlässiger Schatzmeister und im Rechnen[49] kundig, nur war die Mine des Heiligtums doppelt. R. Ahaj wandte ein: Was war ihm da überhaupt fraglich: *die hundert Kikar Silbers waren zum Gießen &c.*, diese zum Gießen und die übrigen für die Schatzkammer!? – Es gibt noch einen anderen Schriftvers:[50] *und das Silber der Gemusterten der Gemeinde betrug hundert Kikar &c.* – Er sagte ihm, die Mine des Heiligtums war doppelt; woher dies? Wollte man sagen, aus dieser Stelle, denn es waren einundsiebzig Minen, [und es heißt:][51] *und aus den tausendsiebenhundertfünfundsiebzig machte er Haken für die Säulen;* die Schrift zählt sie nur im Kleinen[52], und wenn dem so wäre, sollte es ja heißen: hundertundein Kikar und elf Minen. Da die Schrift sie nur im Kleinen zählt, so ist hieraus zu entnehmen, daß die Mine des Heiligtums doppelt war. Vielleicht aber zählt er nur abgerundet nach Kikar, die einzeln zurückbleibenden zählt er nicht nach Kikar. – Vielmehr, hieraus:[05] *und das Kupfer der Weihgeschenke siebzig Kikar und zweitausendvierhundert Šeqel;* hier sind es sechsundneunzig Minen, und die Schrift zählt sie nur im Kleinen. Schließe hieraus, daß die Mine des

45. Der Leviten; cf. Num. 3,15ff. 46. Cf. ib. V. 39. 47. Ex. 38,26. 48. Ib. V, 27. 49. Die Anfangsbuchstaben der Worte גיזבר, נאמן und בקי ergeben das Wort גנב (Dieb); die Antwort kann als sprachlicher Scherz aufgefaßt werden. 50. Ib. V. 25. 51. Ib. V. 28. 52. Nach Šeqel und nicht nach Kikar und Minen. 1 K. =

Heiligtums doppelt war. – Vielleicht aber rechnet er bei einer großen Zahl nach Kikar, bei einer kleinen Zahl aber nicht!? – Vielmehr, erwiderte R. Ḥisda, ist dies hieraus zu entnehmen:[53]*der Šeqel soll zwanzig Gera betragen, zwanzig Šeqel, fünfundzwanzig Šeqel, zehn und fünf Šeqel soll euch die Mine gelten*; es sind ja[54]zweihundertvierzig [Denar]!? Col.b Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß die Mine des Heiligtums eine Doppelmine war. Und hieraus ist zu entnehmen, daß man zu den Massen etwas hinzufüge, jedoch füge man nicht mehr als ein Sechstel hinzu. Und hieraus ist zu entnehmen, daß das Sechstel ausschließlich zu verstehen ist.

R. Ḥanina sagte: Ich fragte R. Eliézer im großen Lehrhause: Weshalb ist es bei den Erstgeborenen des Esels anders als bei den Erstgeborenen von Pferd und Kamel? Dieser erwiderte: Es ist eine Verordnung der Schrift. Und ferner, weil sie den Jisraéliten beim Auszuge aus Miçrajim Hilfe leisteten, denn du hast keinen einzigen Jisraéliten, der nicht neunzig lybische Esel mit dem Gold und dem Silber Miçrajims beladen hätte. Ferner fragte ich ihn, was Rephidim[55]bedeute, und er erwiderte mir, der Name [des Ortes] war Rephidim. Hierüber [streiten] Tannaím: R. Eliézer sagt, Rephidim war der Name [des Ortes]; R. Jehošuá sagt, weil sie schlaff [raphe] waren in der Tora, denn es heißt:[56]*es wandten sich nicht die Väter an die Kinder vor Schlaffheit [riphjon] der Hände*. Ferner fragte ich ihn, was Šiṭṭim[57]bedeute, und er erwiderte mir, der Name [des Ortes] war Šiṭṭim. Hierüber [streiten] Tannaím: R. Eliézer sagt, Šiṭṭim war der Name [des Ortes]; R. Jehošuá sagt, sie befaßten sich mit buhlerischem Treiben [šeṭuth].[58]*Und sie luden das Volk zu den Opfermahlen ihrer Götter*. R. Eliézer sagt, sie kamen ihnen nackt entgegen; R. Jehošuá sagt, sie bekamen alle Samenerguß[59].

HAT EINE KUH ESELARTIGES ODER EINE ESELIN PFERDEARTIGES GEWORFEN, SO IST ES ERSTGEBURTSFREI, DENN ES HEISST [ZWEIMAL]:[60]*Erstling des Esels, Erstling des Esels,* NUR WENN DIE WERFENDE ESEL UND DAS GEWORFENE ESEL IST. WIE VERHÄLT ES SICH MIT IHNEN HINSICHTLICH DES ESSENS? HAT EIN REINES VIEH EIN UNREINARTIGES VIEH GEWORFEN, SO IST ES ZUM ESSEN ERLAUBT, UND HAT EIN UNREINES EIN REINARTIGES VIEH GEWORFEN, SO IST ES ZUM ESSEN VERBOTEN, DENN WAS VOM UNREINEN KOMMT, IST UNREIN, UND WAS VOM REINEN KOMMT, IST REIN. ii,1

60 M. = 25 Š. 05. Ex. 38,29. 53. Ez. 45,12. 54. Nach der Aufzählung dieses Schriftverses (1 Š. = 4 D.), während die M. tatsächlich nur 25 Š. hat. 55. Eine der Stationen in der Wüste; cf. Ex. 17,1. 56. Jer. 47,3. 57. Cf. Num. 25,1. 58. Num. 25,2. 59. Das W. ותקראן ist derivat von קרי, nächtliches Begegnis, Samenerguß. 60. Ex. 13,13 und ib. 34,20. 61. Von der Mutter. 62. Num. 18,17.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Hat ein Schaf Ziegenartiges oder eine Ziege Schafartiges geworfen, so ist es erstgeburtsfrei; hat es aber manche Kennzeichen[61], so ist es pflichtig. Woher dies? R. Jehuda erwiderte: Die Schrift sagt:[62]*nur das Erstgeborene eines Rindes,* nur wenn es selbst ein Rind ist und sein Erstgeborenes ein Rind ist;[62]*das Erstgeborene eines Lammes,* nur wenn es selbst ein Lamm ist und sein Erstgeborenes ein Lamm ist;[62]*das Erstgeborene einer Ziege,* nur wenn es selbst eine Ziege ist und sein Erstgeborenes eine Ziege ist. Man könnte glauben, auch wenn es manche Kennzeichen hat, so heißt es *nur,* teilend. – [Unser] Autor folgert es ja aber aus [der Wiederholung des Wortes] *Erstling*!? – Er ist der Ansicht R. Jose des Galiläers, denn es wird gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte: *Nur das Erstgeborene eines Rindes,* nur wenn es selbst ein Rind ist und sein Erstgeborenes ein Rind ist; *das Erstgeborene eines Lammes,* nur wenn es selbst ein Lamm ist und sein Erstgeborenes ein Lamm ist; *oder das Erstgeborene einer Ziege,* nur wenn es selbst eine Ziege ist und sein Erstgeborenes eine Ziege ist. Man könnte glauben, auch wenn es manche Kennzeichen hat, so heißt es *nur,* teilend. – Worin besteht ihr Streit? – Unser Autor ist der Ansicht, der Allbarmherzige lehrt dies von der Heiligkeit des Geldwertes[63], und dasselbe gilt auch von der Heiligkeit der Sache[64], und R. Jose ist der Ansicht, der Allbarmherzige lehrt dies von der Heiligkeit der Sache, und dasselbe gilt auch von der Heiligkeit des Geldwertes, und er folgert hinsichtlich der Heiligkeit des Geldwertes von der Heiligkeit der Sache. – Wofür verwendet unser Autor [die Wiederholung des Wortes] *Erstgeborenes*? – Diese verwendet er für eine Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina, denn R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Wozu werden die Opferteile[65]beim Erstgeborenen eines Rindes und die Opferteile beim Erstgeborenen eines Lammes und die Opferteile beim Erstgeborenen einer Ziege besonders genannt? Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur beim Erstgeborenen eines Rindes geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil es bei diesem mehr Gußopfer sind; wenn beim Lamme, weil bei ihm der Fettschwanz hinzukommt; wenn von der Ziege, weil diese wegen des Götzendienstes eines Einzelnen dargebracht wird. – Wenn hinsichtlich des einen von einem nicht zu folgern ist, so sollte doch hinsichtlich des einen von zweien gefolgert werden!? – Von welchem sollte dies nicht geschrieben werden: wenn der Allbarmherzige es vom Rinde nicht geschrieben hätte und man bezüglich dessen von jenen folgern wollte, [so könnte man erwidern:] wohl gilt dies von jenen, die beim Götzendienste einer Gemein-

63. Wie dies beim unreinen Vieh der Fall ist. 64. Eines reinen Tieres, das selbst heilig und nicht auszulösen ist. 65. Fett und Blut; cf. Num. 18,17. 66. Num.

schaft verwendet werden; und wenn der Allbarmherzige es von der Ziege nicht geschrieben hätte und man bezüglich dieser von jenen folgern wollte, [so könnte man erwidern:] wohl gilt dies von jenen, die ein Mehr haben für den Altar. Daher sind sie alle nötig. — Und R. Jose der Galiläer!? — Demnach sollte doch der Schriftvers lauten: *nur das Erstgeborene eines Rindes, eines Schafes und einer Ziege,* wozu heißt es wiederholt *Erstgeborenes*? Hieraus ist somit zu entnehmen, nur wenn es selbst und sein Erstgeborenes ein Rind ist. — Wofür verwendet R. Jose der Galiläer [die Wiederholung der Worte *Erstling eines Esels*? — Diese verwendet er für folgende Lehre: R. Jose der Galiläer sagte: Da es heißt: [66]*jedoch sollst du den Erstgeborenen eines Menschen auslösen, und das Erstgeborene eines unreinen Viehs sollst du auslösen,* könnte man entnehmen, auch das Erstgeborene von Pferd und Kamel, so heißt es: *Erstling eines Esels,* ich habe es dir nur vom Erstlinge eines Esels gesagt, nicht aber von den Erstlingen von Pferd und Kamel. Aber immerhin könnte ich noch glauben, den Erstling eines Esels durch ein Schaf und die Erstlinge von Pferd und Kamel durch irgend etwas, so heißt es zweimal: *Erstling eines Esels, Erstling eines Esels,* ich habe es dir nur vom Erstlinge eines Esels gesagt, nicht aber von den Erstlingen von Pferd und Kamel. R. Aḥaj wandte ein: Hätte es der Allbarmherzige nur einmal geschrieben, könnte man sagen: wenn etwas in der Generalisierung einbegriffen war und um etwas zu lehren aus der Generalisierung herausgegriffen worden ist, so ist es nicht herausgegriffen worden, um für sich allein zu lehren, vielmehr ist es herausgegriffen worden, um für die ganze Generalisierung zu lehren, daß es stets nur durch ein Schaf erfolge. Daher schrieb der Allbarmherzige abermals *Erstling eines Esels,* daß dies nämlich nur vom Erstlinge eines Esels gilt und nicht von den Erstlingen von Pferd und Kamel; somit sind sie ausgeschlossen hinsichtlich des Schafes, jedoch durch irgend etwas anderes [auszulösen]. Demnach sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: *den Erstling eines Esels sollst du durch ein Schaf auslösen, einen Esel sollst du durch ein Schaf auslösen,* wenn es aber [zweimal] heißt: *den Erstling eines Esels sollst du durch ein Schaf auslösen, den Erstling eines Esels sollst du durch ein Schaf auslösen,* so deutet dies: ich habe es dir nur vom Erstlinge eines Esels gesagt und nicht von den Erstlingen von Pferd und Kamel. — Woher weiß unser Autor, Pferd und Kamel auszuschließen? R. Papa erwiderte: [67]*all dein Vieh, was männlich,* generell, *Rind, Schaf und Esel,* speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so enthält die Generalisierung nur das, was die Spezialisie-

Fol.6

18,15. 67. Ex. 34,19. 68. Ib. V. 20. 69. Lev. 11,4. 70. An dieser Stelle u. Dt.

rung nennt, nur Rind, Schaf und Esel, anderes aber nicht. – Und R. Jose der Galiläer!? – [Das Wort] *Erstling* unterbricht den Zusammenhang. – Und die Rabbanan!? – Die Schrift verbindet sie durch das[68]*und*. – Und R. Jose der Galiläer!? – Sollte sie doch weder *und* noch *Erstling* schreiben. – Und die Rabbanan!? – Da bei diesem nur der Geldwert heilig ist und bei jenem die Sache selbst heilig ist, so trennt sie sie und verbindet sie wieder.

Sie fragten: Wie ist es, wenn eine Kuh Eselartiges geworfen und dieses manche Kennzeichen[61]hat? Ist es, nur wenn eine Ziege Schafartiges oder ein Schaf Ziegenartiges geworfen hat, und dieses manche Kennzeichen hat, erstgeburtspflichtig, da das eine rein ist und das andre rein ist, das eine körperlich heilig ist und die andere körperlich heilig ist, nicht aber hierbei, wo das eine unrein und das andre rein ist, das eine körperlich heilig ist und vom andren nur der Geldwert heilig ist, oder aber, da beide durch die Erstgeburt heilig sind, so ist es heilig. Und wie ist es, wenn du entscheidest, es sei heilig, da beide durch die Erstgeburt heilig sind, wenn eine Eselin Pferdeartiges geworfen hat: dieses ist entschieden nicht durch die Erstgeburt heilig, oder aber, auch die unreine Art ist heilig. Und wie ist es, wenn du entscheidest, es sei, da es eine unreine Art ist, heilig, wenn eine Kuh Pferdeartiges geworfen hat. Hierbei ist entschieden das eine rein und das andre unrein, das eine durch die Erstgeburt heilig und das andre nicht durch die Erstgeburt heilig, oder aber sind die Kennzeichen wesentlich? – Komm und höre: hat ein reines Vieh ein unreinartiges Vieh geworfen, so ist es erstgeburtsfrei; hat es aber manche Kennzeichen[61], so ist es erstgeburtspflichtig. Doch wohl, auch wenn eine Kuh Pferdeartiges geworfen hat. – Nein, wenn eine Kuh Eselartiges geworfen hat. – Komm und höre: Hat eine Kuh Eselartiges geworfen, oder hat eine Eselin Pferdeartiges geworfen, so ist es erstgeburtsfrei; hat es aber manche Kennzeichen, so ist es erstgeburtspflichtig. Dies bezieht sich wohl auf beides. – Nein, auf den Fall, wenn eine Kuh Eselartiges geworfen hat. Demnach lehrt er den Fall, wenn ein Esel Pferdeartiges geworfen hat, daß es nämlich frei ist, und dies ist ja selbstverständlich: wenn es sogar in dem Falle, wenn eine Kuh Eselartiges geworfen hat, wo beide durch die Erstgeburt heilig sind, nur dann [pflichtig ist,] wenn es manche Kennzeichen hat, sonst aber nicht, um wieviel mehr in dem Falle, wenn eine Eselin Pferdeartiges geworfen hat!? – Dies ist nötig. Man könnte glauben, nur da, wo das eine Hörner hat und das andre keine Hörner hat, das eine gespaltene Klauen hat und das andre ungespaltene Klauen hat, hierbei aber, wo beide keine Hörner haben, beide ungespaltene Klauen haben, könnte man glauben, es sei nichts weiter als ein brauner Esel, so lehrt er uns.

WIE VERHÄLT ES SICH MIT IHNEN HINSICHTLICH DES ESSENS &c. Wozu begründet er: denn was kommt? — Es ist nur ein Merkzeichen, damit du es nicht verwechselst; damit du nicht glaubst, man richte sich nach [der Geburt], wonach diese richtig rein oder richtig unrein ist, vielmehr richte man sich nach der Mutter. — Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[69] *Dieses aber sollt ihr nicht essen von den Wiederkäuern und von den mit gespaltenen Klauen*; du hast manches, das wiederkäuend ist und gespaltene Klauen hat, und du dennoch nicht essen darfst, und zwar ein von einem unreinen [Vieh] geworfenes reines. Vielleicht ist dem nicht so, sondern ein von einem reinen geworfenes unreines, und [die Worte:] *von den Wiederkäuern und den mit gespaltenen Klauen*, sind wie folgt Col.b zu verstehen: was von Wiederkäuern und [Tieren] mit gespaltenen Klauen kommt, und du dennoch nicht essen darfst? Es heißt:[69] *Kamel &c. es ist unrein*; es ist unrein, nicht aber ist ein von einem reinen [Vieh] geworfenes unreines unrein, sondern rein. R. Šimón sagte: Es heißt zweimal[70] *Kamel, Kamel*, sowohl ein von einem Kamele geworfenes Kamel als auch ein von einer Kuh geworfenes Kamel. — Wofür verwenden die Rabbanan [die Wiederholung des Wortes] *Kamel*? — Eines, daß es selbst verboten ist, und eines, daß seine Milch verboten ist. — Woher entnimmt R. Šimón, daß seine Milch verboten ist? — Dies folgert er aus [dem Artikel] *das Kamel*. — Und die Rabbanan!? — Sie verwenden [den Artikel] *das* nicht zur Schriftforschung. Es wird nämlich gelehrt: Šimón Ímsoni interpretierte sämtliche *eth* in der Tora, und als er herankam [zum Schriftverse:][71] *den [eth] Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten*, zog er sich zurück[72]. Da sprachen seine Schüler zu ihm: Meister, was soll aus all den Forschungen werden, die du aus *eth* eruiert hast? Er erwiderte ihnen: Wie ich einen Lohn für die Forschung zu erwarten hätte, ebenso habe ich einen Lohn für die Zurücktretung zu erwarten. Als aber R. Áqiba kam, lehrte er: *Den Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten*, dies schließt die Schriftgelehrten ein. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Demnach folgern die Rabbanan aus [der Wiederholung] *Kamel, Kamel*, und R. Šimón folgert aus [dem Artikel] *das Kamel*, sonst aber würde man geglaubt haben, die Milch eines unreinen Viehs sei erlaubt; womit aber ist es hierbei anders, als bei folgender Lehre:[73] *die unrein sind*, daß nämlich auch Tunke, Gallerte und Bodensatz verboten sind!? — Dies ist nötig. Man könnte glauben, da dies[74] auch bei einem reinen Vieh ein Novum ist, denn der Meister sagte, das Blut trübe und werde Milch, und da dies ein Novum ist, sei auch die eines unreinen Viehs erlaubt, so lehrt

14,7. 71. Dt. 6,13. 72. Der Artikel את sollte Ähnliches einschließen. 73. Lev. 11,31. 74. Daß die Milch erlaubt ist. 75. Der Wöchnerin, infolge der Geburt.

er uns. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, das Blut trübe und werde Milch, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, ihre[75]Glieder lösen sich und ihre Lebenskraft kehre erst nach vierundzwanzig Monaten zurück!? — Dies ist nötig. Man könnte glauben, da der Allbarmherzige nichts vom Lebenden erlaubt hat, die Milch aber trotzdem erlaubt ist, obgleich sie einem Gliede vom Lebenden gleicht, somit sei auch die eines unreinen Viehs erlaubt, so lehrt er uns. — Woher, daß die Milch eines reinen Viehs erlaubt ist: wollte man sagen, da der Allbarmherzige Fleisch mit Milch verboten hat, so ist sie wohl gesondert erlaubt, so ist vielleicht die Milch gesondert nur zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt, während Fleisch mit Milch auch zur Nutznießung verboten ist!? Und nach R. Šimón, nach dem es zur Nutznießung erlaubt ist, [unterscheidet es sich] dadurch, daß das Kochen mit der Geißelung belegt ist. — Vielmehr, da der Allbarmherzige von untauglichen Opfertieren sagt:[76]*schlachten*, nicht aber scheren, *Fleisch*, nicht aber Milch, so ist die eines profanen Viehs erlaubt. — Vielleicht aber ist die des profanen nur zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt, und die des Heiligen auch zur Nutznießung verboten!? — Vielmehr, es heißt:[77]*und genug Ziegenmilch zu deiner Kost und der Kost deines Hauses, und Lebensmittel für deine Mägde.* — Vielleicht für den Handel!? — Vielmehr, weil es heißt:[78]*und die zehn Rahmschnitte.* — Vielleicht für den Handel!? — Ist denn der Handel Kriegsbrauch!? Wenn du aber willst, sage ich, hieraus:[79]*ein Land, das Milch und Honig fließt*; wieso würde, wenn diese nicht erlaubt wäre, die Schrift [das Land] einer Sache gelobt haben, die nicht verwendbar ist. Wenn du aber willst, sage ich, hieraus:[80]*geht, schaffet Vorrat und esset, geht, schaffet Vorrat ohne Geld, ohne Kaufpreis, Wein und Milch.* — Demnach deutet ja auch [die Wiederholung][81]*Kaninchen, Kaninchen, Hase, Hase, Schwein, Schwein,* hierauf!? Vielmehr wegen der folgenden Lehre: Weshalb sind sie[82]wiederholt worden? Beim Vieh wegen des Geteilten[83]und beim Geflügel wegen des Raá[84]. — Ebenso deutet ja auch [die Wiederholung] *Kamel, Kamel,* hierauf!? — Wo man hieraus etwas deuten kann, deute man.

Die Rabbanan lehrten: Hat ein Schaf Ziegenartiges geworfen, oder hat eine Ziege Schafartiges geworfen, so ist es erstgeburtsfrei; hat es manche Kennzeichen, so ist es pflichtig. R. Šimón sagt, nur wenn der Kopf und der größere Teil [des Körpers] der Mutter gleicht. Sie fragten: Ist

76. Dt. 12,15. 77. Pr. 27,27. 78. iSam. 17,18. 79. Ex. 3,17. 80. Jes. 55,1. 81. Die ebenfalls Dt. Kap. 14 wiederholt werden. 82. Die Namen der reinen und unreinen Tiere. 83. Unter שסועה, das nur Dt. Kap. 14 genannt wird, versteht der T. ein anormales Tier mit 2 Köpfen od. anderen Einzelgliedern; vgl. S. 187 Anm. 520. 84. In Dt. 14,13, wofür Lev. 11,14 דאה hat, beides wohl in derselben Bedeu-

nach R. Šimón der Kopf und der größere Teil [des Körpers] auch hinsichtlich des Essens erforderlich oder nicht. Hinsichtlich der Erstgeburt heißt es:[85]*jedoch das Erstgeborene eines Rindes*, nur wenn es selbst ein Rind ist und sein Erstgeborenes ein Rind ist, hinsichtlich des Essens aber sagte der Allbarmherzige nur von einem Kamel, daß es verboten sei, wenn es aber einem Kamel unähnlich ist, ist es erlaubt, oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied? — Komm und höre: Hat ein reines Vieh ein unreinartiges geworfen, so ist es zum Essen verboten; gleicht aber der Kopf und der größere Teil [des Körpers] der Mutter, so ist es erstgeburtspflichtig. Hieraus ist also zu entnehmen, daß nach R. Šimón[86] auch hinsichtlich des Essens der Kopf und der größere Teil [des Körpers] erforderlich ist. — Nein, nur hinsichtlich der Erstgeburt. Dies ist auch zu beweisen, denn er läßt das Essen und bezieht sich auf die Erstgeburt. Schließe hieraus, daß nach R. Šimón nur hinsichtlich der Erstgeburt der Kopf und der größere Teil [des Körpers] erforderlich ist, nicht aber hinsichtlich des Essens. — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist es nach ihm auch hinsichtlich des Essens erforderlich, nur ist dies von der Erstgeburt zu lehren nötig. Da es heißt: *jedoch die Erstgeburt eines Rindes*, so könnte man glauben, dies gelte nur dann, wenn es selbst ein Rind ist und sein Erstgeborenes ein Rind ist, Kopf und größerer Teil [des Körpers] aber genügen nicht, sondern nur dann, wenn es ganz ein solches ist, so lehrt er uns. — Komm und höre:[87]*Nur das dürft ihr nicht essen von den Wiederkäuern und Behuften*; dieses darfst du nicht essen, jedoch darfst du essen, was ein Kennzeichen hat. Was ist das, was ein Kennzeichen hat? Das ist ein von einem reinen [Vieh] geworfenes unreines, wenn die Schwängerung von einem reinen erfolgt ist. Man könnte glaugen, auch wenn die Schwängerung von einem unreinen erfolgt ist, so heißt es:[88]*Schaflamm und Ziegenlamm*, nur wenn der Vater ein Schaf ist und die Mutter ein Schaf ist — so R. Jehošuá. R. Eliézer sagt, die Schrift komme nicht das Erlaubte zu erlauben, sondern zum Erlaubten hinzuzufügen, und zwar das von einem reinen [Vieh] geworfene unreine, wenn die Schwängerung von einem unreinen erfolgt ist. — Vielleicht ist dem nicht so, sondern nur dann, wenn die Schwängerung von einem reinen erfolgt ist? Es heißt: *(Rind,) Schaflamm und Ziegenlamm*, in jedem Falle. — Er nennt es unrein, nach R. Šimón, und er sagt, man dürfe es essen, wenn es ein Kennzeichen hat!? — Dieser Autor ist seiner Ansicht in einer Hinsicht und streitet gegen ihn in einer Hinsicht. Manche führen dies als Einwurf und Erwiderung an: «Die Schwängerung von einem un-

Fol.7

tung, die Weihe. 85. Num. 18,17. 86. Dem wohl wegen dieser Unterscheidung diese Lehre zu addizieren ist. 87. Lev. 11,4. 88. Dt. 14,4. 89. Cf. Hul. Fol. 79b.

reinen.» Kann es denn geschwängert werden, R. Jehošuá b. Levi sagte ja, nie könne ein unreines von einem reinen oder ein reines von einem unreinen geschwängert werden, noch ein Großvieh von einem Kleinvieh oder ein Kleinvieh von einem Großvieh, noch ein Vieh von einem Wilde oder ein Wild von einem Vieh, ausgenommen der Fall, über den R. Eliêzer und seine Gegner[89] streiten, denn sie sagen, ein Wild könne von einem Vieh geschwängert werden, und hierzu sagte R. Jirmeja, wenn es von einem von einer Kuh geworfenen Einhufer geschwängert wurde, nach R. Šimón, und er lehrt, man dürfe es essen, wenn es ein Kennzeichen hat!? Dieser Autor ist seiner Ansicht in einer Hinsicht und streitet gegen ihn in einer Hinsicht. – Demnach ist R. Eliêzer der Ansicht, wenn es zwei Einwirkungen[90] sind, sei es erlaubt, und R. Jehošuá der Ansicht, wenn es zwei Einwirkungen sind, sei es verboten, während wir doch von ihnen wissen, daß sie entgegengesetzter Ansicht sind: das Junge eines Totverletzten darf, wie R. Eliêzer sagt, nicht auf dem Altar dargebracht werden, und wie R. Jehošuá sagt, wohl auf dem Altar dargebracht werden!? – Sonst ist R. Eliêzer der Ansicht, wenn es zwei Einwirkungen sind, sei es verboten, nur ist es hierbei anders, denn der Schriftvers sollte lauten: Schaf- und Ziegenlamm, wenn es aber *Lamm, Lamm* heißt, so ist hieraus zu entnehmen, jede Art von Lamm. Und ebenso ist, kann ich dir erwidern, R. Jehošuá sonst der Ansicht, wenn es zwei Einwirkungen sind, sei es erlaubt, nur ist es hierbei [anders]. Der Schriftvers könnte ja lauten: *Rind, Schaf und Ziege*, wenn es aber *Schafe* und *Ziegen* heißt, so ist hieraus zu entnehmen, nur wenn der Vater ein Schaf ist und die Mutter ein Schaf ist. – Komm und höre: R. Šimón sagt, es heißt *Kamel, Kamel*, zweimal, sowohl ein Kamel, das von einer Kamelin geworfen wurde, als auch ein Kamel, das von einer Kuh geworfen wurde; wenn aber der Kopf und der größere Teil [des Körpers] der Mutter gleicht, so ist es zum Essen erlaubt. Schließe hieraus, daß nach R. Šimón auch hinsichtlich des Essens der Kopf und der größere Teil [des Körpers] erforderlich ist. Schließe hieraus.

WAS VOM UNREINEN KOMMT &c. Man fragte R. Šešeth: Wie verhält es sich mit dem Urin des Esels? – Sollten sie es doch hinsichtlich des Pferdes und des Kamels gefragt haben!? – Von dem des Pferdes und des Kamels ist dies nicht fraglich, denn dieser ist nicht trübe und gleicht nicht der Milch, Wasser kam hinein und Wasser kommt heraus; fraglich ist es nur von dem des Esels, der trübe ist und der Milch gleicht. Wie ist es nun: ist er, weil vom Körper absorbiert, verboten, oder aber: Wasser kam hinein und Wasser kommt heraus, und trübe ist er nur durch die

90. Verbotenes und Erlaubtes, wie in diesem Falle, wo die Mutter ein reines Vieh

Körperwärme. R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Was vom Unreinen kommt, ist unrein, und was vom Reinen kommt, ist rein. Es heißt nicht: von[91]Unreinem, sondern: vom[91]Unreinen, und auch dieser Col.b gehört zur Art des Unreinen. Manche sagen: Von dem des Pferdes und des Kamels ist es nicht fraglich, da ihn Menschen nicht trinken, fraglich ist es nur von dem des Esels, den Menschen trinken, weil er gegen Gelbsucht verwendet wird; wie ist es nun? R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Was vom Unreinen kommt, ist unrein, und was vom Reinen kommt, ist rein, und auch dieser kommt vom Unreinen. Man wandte ein: Weshalb sagten sie, der Honig der Bienen sei erlaubt? Weil sie ihn in den Körper bringen, jedoch nicht aus dem Körper pressen[92]. — Er ist der Ansicht R. Jáqobs, welcher sagte, den Honig hat der Allbarmherzige erlaubt. Es wird nämlich gelehrt: R. Jáqob sagte:[93]*Dieses aber dürft ihr von allem beflügelten Kriechgetiere essen*; dieses darfst du essen, nicht aber darfst du unreines beflügeltes Kriechgetier essen. — Vom beflügelten Kriechgetiere ist dies ja ausdrücklich geschrieben!? — Vielmehr, du darfst unreines, beflügeltes Kriechgetier nicht essen, wohl aber darfst du essen, was das unreine Beflügelte auswirft, nämlich Bienenhonig. Man könnte glauben, auch den Honig der Wespen und Hornissen, so sage man: nein. Was veranlaßt dich, den der Bienen einzuschließen und den der Wespen und Hornissen auszuschließen? Ich schließe den Honig der Bienen ein, der keinen Beinamen[94]hat. und ich schließe den Honig der Wespen und Hornissen aus, der einen Beinamen hat. Die Lehre, der Honig der Wespen und Hornissen sei rein und zum Essen erlaubt, vertritt also nicht die Ansicht des R. Jáqob. Wenn er rein ist, so ist ja die Absicht[95]erforderlich. Ebenso wird gelehrt: Honig im Bienenstocke ist auch ohne Absicht als Speise verunreinigungsfähig. Von den Kügelchen der Hirschkuh[96]wollten die Rabbanan sagen, sie seien Eier und verboten[97], da sprach R. Saphra zu ihnen: Es sind Samentropfen des Hirschbockes, der der Hinde folgt und sich mit ihr nicht begatten kann, weil ihr Muttermund eng ist; er folgt der Hirschkuh, und sie lagern sich ab.

R. Hona sagte: Die Haut, die vor dem Gesichte des Esels[98]mitkommt, ist erlaubt, denn es ist nur eine Masse[99]. R. Ḥisda sprach zu ihm: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Die Haut, die vor dem Gesichte eines Menschen mitkommt, ob eines lebenden oder eines toten, ist rein. Doch

ist und der Vater ein unreines. 91. Ohne Artikel ist zu verstehen: von einem unreinen Tiere, mit dem Artikel dagegen: von der gleichen Art. 92. Obgleich er im Körper der verbotenen Bienen war. 93. Lev. 11,21. 94. Dieser wird schlechthin Honig genannt. 95. Ihn als Speise zu verwenden; erst dann ist er verunreinigungsfähig. 96. Richtig. Weibchen des Damhirsches, das eierartige Gebilde ausstoßen soll. 97. Als Teile von einem lebenden Tiere. 98. Bei der Geburt, eine Art Eihaut. 99. Wörtl. Absonderung, dh. kein Teil von einem leben-

wohl, ob er lebt und die Mutter lebt, oder er lebt und die Mutter tot[100] ist. — Nein, ob er lebt und die Mutter tot ist, oder er tot ist und die Mutter lebt. — Es wird ja aber gelehrt: einerlei ob er lebt und die Mutter lebt, oder er tot ist und die Mutter tot ist!? — Ist dies gelehrt worden, so ist es gelehrt worden.

ii,2 HAT EIN UNREINER FISCH EINEN REINEN FISCH VERSCHLUNGEN, SO IST ER ZUM ESSEN ERLAUBT, HAT ABER EIN REINER FISCH EINEN UNREINEN FISCH VERSCHLUNGEN, SO IST ER ZUM ESSEN VERBOTEN, WEIL ER NICHT SEIN ERZEUGNIS IST.

GEMARA. Nur wenn man ihn verschlingen gesehen hat, wenn man ihn aber nicht verschlingen gesehen hat, sagen wir, er sei seine Brut. Woher dies? — Es wird gelehrt: Ein unreiner Fisch wirft Junge, ein reiner Fisch legt Eier. — Demnach sollte man, auch wenn man ihn verschlingen gesehen hat, sagen, er habe jenen verdaut, und dieser sei seine Brut!? R. Šešeth erwiderte: Wenn er ihn durch den After ausgestoßen hat. R. Papa erwiderte: Wenn er ihn durch den Schlund ausgestoßen hat. R. Naḥman erwiderte: Wenn man ihn vollständig entwickelt findet. R. Aši erwiderte: Die meisten Fische bringen eine gleichartige Brut hervor[101], und es ist ebenso, als würde er ihn vor uns verschlungen haben.

Die Rabbanan lehrten: Ein unreiner Fisch wirft Junge, ein reiner Fisch legt Eier. Was gebiert, säugt, und was Eier legt, sammelt[102], ausgenommen die Fledermaus, die säugt, obgleich sie Eier legt. Die Delphine sind fruchtbar und mehren sich, wie[103] die Menschen. — Was sind Delphine? R. Jehuda erwiderte: Seemenschen[104]. Was die Hoden von außen hat, gebiert, und was sie von innen hat, legt Eier. — Dem ist ja aber nicht so, Šemuél sagte ja, Gans und Wildgans seien miteinander Gattungsmischung[105], und auf unsere Frage, weshalb dies, erwiderte Abajje, die eine habe die Hoden außen und die andre habe die Hoden innen, beide aber legen ja Eier!? — Vielmehr, was das männliche Glied von außen hat, gebiert, und was es von innen hat, legt Eier. Was sich am Tage begattet, gebiert am Tage, was nachts, gebiert nachts, und was sich sowohl am Tage als auch nachts begattet, gebiert sowohl am Tage als auch nachts. Was sich am Tage begattet, gebiert am Tage, das Huhn. Was nachts, gebiert nachts, die Fledermaus. Was sich sowohl am Tage als auch nachts begattet, gebiert sowohl am Tage als auch nachts, der Mensch, und alles, was ihm gleicht. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Hin-

Fol. 8

den Tiere. 100. Sie gehört also nicht zum unreinen toten Körper. 101. Es ist also ersichtlich, daß es nicht seine Brut ist. 102. Futter für die Jungen. 103. Nach einer anderen Lesart: von den Menschen, sie können sich gegenseitig begatten. 104. Nach Raschi Sirenen, halb Mensch und halb Fisch. 105. Und

sichtlich einer Lehre des R. Mari, des Sohnes R. Kahanas, denn R. Mari, Sohn des R. Kahana, sagte: Wenn man am Vorabend des Festes das Hühnernest untersucht und darin kein Ei gefunden hat, und am folgenden Morgen darin ein Ei findet, so ist es am Feste[106]zum Essen erlaubt, denn man hat wahrscheinlich nicht gut untersucht. – Er hat ja aber gut untersucht!? – Vielleicht war die größere Hälfte hervorgekommen und zurückgetreten. Dies nach R. Joḥanan, denn R. Joḥanan sagte: Wenn die größere Hälfte eines Eies vor dem Feste hervorgekommen war und zurückgetreten ist, so darf man es am Feste essen. Deren Begattungsweise und Schwangerschaft gleich ist, gebären und hegen von einander. Alle vollziehen die Begattung Gesicht gegen Nacken, ausgenommen drei, die die Begattung Gesicht gegen Gesicht vollziehen, und zwar: der Fisch, der Mensch und die Schlange. – Weshalb gerade diese drei? – Als R. Dimi kam, sagte er: Im Westen[107]erklärten sie, weil die Göttlichkeit mit ihnen gesprochen hat. Es wird gelehrt: Das Kamel Rücken gegen Rücken.

Die Rabbanan lehrten: Die Henne nach einundzwanzig Tagen: entsprechend beim Baume der Mandelbaum. Der Hund nach fünfzig Tagen; entsprechend beim Baume der Feigenbaum. Die Katze nach zweiundfünfzig Tagen; entsprechend beim Baume der Maulbeerbaum. Das Schwein nach sechzig Tagen; entsprechend beim Baume der Apfelbaum. Der Fuchs und alle Arten Kriechtiere nach sechs Monaten; entsprechend beim Baume das Getreide. Das reine Kleinvieh nach fünf Monaten; entsprechend beim Baume der Weinstock. Das unreine Großvieh nach zwölf Monaten; entsprechend beim Baume die Dattelpalme. Das reine nach neun Monaten; entsprechend beim Baume der Ölbaum. Der Wolf, der Löwe, der Bär, der Tiger, der Panther, der Elefant, der Affe, und die Meerkatze nach drei Jahren; entsprechend beim Baume die Weißfeige. Die Otter nach siebzig Jahren, und entsprechend beim Baume der Johannisbrotbaum. Der Johannisbrotbaum braucht von seiner Pflanzung bis zur Reife seiner Frucht siebzig Jahre. Die Tage seines Tragens[108]betragen drei Jahre. Die Schlange nach sieben Jahren, und für diesen Bösewicht finden wir nichts Entsprechendes. Manche sagen, die Mukhsasfeige[109]. – Woher dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs, und manche meinen, im Namen des R. Jehošuá b. Ḥananja: Es heißt:[110]*verflucht sollst du vor allem Vieh sein und vor allem Getiere des Feldes*; wenn sie vor dem Vieh verflucht worden ist, so ist sie es doch um so mehr[111]vor dem Getiere. Vielmehr besagt dies, wie das Vieh schwerer verflucht worden ist als das Tier, bei

nach der Schrift verboten; cf. Lev. 19,19. 106. Cf. Jt. Fol. 2a. 107. In Palästina, als Ggs. zu Babylonien. 108. Von der Blüte bis zur fertigen Frucht. 109. Eine minderwertige Abart der Weißfeige. 110. Gen. 3, 14. 111. Der Fluch wird auf die Dauer der Schwangerschaft bezogen, und beim Vieh dauert sie länger.

dem es nur ein Siebentel beträgt, nämlich der Esel mehr[112] als die Katze, ebenso ist diese schwerer verflucht worden als das Vieh, bei dem es nur ein Siebentel beträgt. Somit sind es sieben Jahre. – Vielleicht aber: wie das Tier [dreimal] schwerer verflucht worden ist als das Vieh, einmal in drei Jahren, nämlich der Löwe mehr als der Esel, ebenso mehr als das Tier, bei dem es einmal in drei Jahren erfolgt, somit sind es neun Jahre!? Col.b – Es heißt nicht: *vor allem Getiere und vor allem Vieh,* sondern: *vor allem Vieh und vor allem Getiere,* verflucht sei sie nämlich vor dem Vieh, das mehr verflucht ist als das Getier. – Vielleicht aber: wie das Vieh dreimal mehr verflucht ist als das Getier, nämlich die Ziege als die Katze, ebenso ist sie dreimal mehr verflucht als das Vieh, das sind also fünfzehn Monate!? – Wenn du willst, sage ich, es heißt: *vor allem Vieh,* und wenn du willst, sage ich: verflucht, man belege sie mit [dem größten] Fluche[113].

Der Kaiser fragte R. Jehošuá b. Ḥananja: Wieviel beträgt bei der Schlange die Zeit von der Schwängerung bis zur Geburt? Dieser erwiderte: Sieben Jahre. – Aber die Greise des Athenäums ließen ja eine begatten, und sie gebar nach drei!? – Jene war bereits seit vier Jahren schwanger. – Sie ließ sich ja aber begatten[114]!? – Sie ließ sich trotzdem begatten, wie auch der Mensch. – Jene sind ja aber weise!? – Wir sind weiser als sie. – Wenn ihr weiser seid, so geh und besiege sie, und bringe sie zu mir. Da sprach er zu ihm: Wieviel sind ihrer? – Sechzig Mann. Hierauf sprach er zu ihm: Baue mir ein Schiff, das sechzig Kammern hat, und sechzig Sessel in jeder Kammer. Da baute er ihm ein solches. Als er dort angekommen war, ging er zu einem Schlächter hinein, und als er einen Mann ein Vieh abhäuten sah, sprach er zu ihm: Ist dein Kopf zu verkaufen? Dieser erwiderte: Jawohl. Jener fragte: Um wieviel? Dieser erwiderte: Um einen halben Zuz. Da gab er ihn ihm. Hierauf[115] sprach er zu ihm: Ich sprach mit dir vom Kopfe des Viehs. Jener erwiderte: Willst du, daß ich von dir lasse, so gehe vor mir und zeige mir die Tür des Athenäums. Dieser sprach: Ich fürchte mich, denn wer sie zeigt, den töten sie. Jener erwiderte: Trage ein Bündel Rohr, und wenn du da herankommst, setze es ab, als wolltest du ausruhen. Als er hinkam, fand er Wächter von innen und Wächter von außen. Sahen sie die Fußspuren eines Eintretenden, töteten sie die Außenwächter, und wenn eines Hinausgehenden, so töteten sie die Innenwächter. Da drehte er seine Sandalen um, und sie töteten die Innenwächter, und hierauf drehte er sie abermals um und sie töteten sie alle. Als er nun die Jun-

112. Bei der Katze dauert die Schwangerschaft 52 Tage, beim Esel aber siebenfach, ein Jahr. 113. Der aus dieser Schriftstelle zu deuten ist. 114. Und Schwangere lassen sich nicht begatten. 115. Nachdem er vom Schlächter, sich auf den Wort-

gen oben und die Greise unten fand, dachte er: begrüße ich diese, so töten mich jene, denn die einen sagen, sie seien bedeutender, [und die anderen sagen,] sie seien älter und jene jünger. Da sprach[116] er: Friede mit euch! Sie sprachen zu ihm: Was willst du? Er erwiderte: Ich bin der Weise der Juden und möchte von euch Weisheit lernen. – Wenn dem so ist, so wollen wir dich manches fragen. Er erwiderte: Es sei; besiegt ihr mich, so tut mit mir alles, was ihr wollt, und besiege ich euch, so speiset mit mir auf meinem Schiffe. Da sprachen sie zu ihm: Soll, wer eine Frau verlangt, und man sie ihm nicht gibt, zu einer andren gehen, die höher steht als jene? Da nahm er einen Pflock und stieß ihn unten, und er drang nicht hinein, alsdann stieß er ihn oben, und er drang hinein. Hierauf sprach er: Auch dieser kann seine Bestimmte finden. – Soll, wer Geld verliehen hat und vollstrecken mußte, wiederum verleihen? Er erwiderte: Wer in den Wald geht, und das erste Bündel fällt und es nicht heben kann, fällt weiter, legt es zu jenem, bis er jemand findet, der ihm hilft. Hierauf sprachen sie zu ihm: Erzähle uns eine Hyperbel. Da sprach er zu ihnen: Einst warf ein Maulesel ein Junges, dem [am Hals] ein Zettel hing, worauf geschrieben stand, daß er von seinem Vater tausend Zuz zu fordern habe. Sie entgegneten ihm: Kann denn ein Maulesel werfen? Er erwiderte ihnen: Dies ist eben eine Hyperbel. – Womit salze man Salz, wenn es übelriechend wird? Er erwiderte ihnen: Mit der Nachgeburt eines Maulesels. – Hat denn ein Maulesel eine Nachgeburt!? – Kann denn Salz übelriechend werden!? – Baue uns ein Haus in der Luft. Da sprach er den Gottesnamen, blieb zwischen Himmel und Erde schweben und sprach zu ihnen: Reicht mir Ziegelsteine und Mörtel. – Wo ist die Mitte der Welt? Da erhob er seinen Finger und sprach: Hier. Sie sprachen zu ihm: Wer beweist dies? – Holet Stricke und messet nach. – Wir haben eine Grube auf dem Felde, bringe sie uns nach der Stadt. Da sprach er zu ihnen. Dreht mir Stricke aus Kleie, so will ich sie holen. – Wir haben eine zerbrochene Mühle, nähe sie uns zusammen. Er erwiderte: Dreht mir daraus Fäden, so will ich sie zusammennähen. – Womit mähe man ein Beet Messer? – Mit einem Eselshorn. – Hat denn ein Esel Hörner!? – Gibt es denn ein Beet von Messern!? Hierauf brachten sie ihm zwei Eier und sprachen zu ihm: Welches ist von einer schwarzen Henne und welches von einer weißen Henne? Da brachte er ihnen zwei Käse, und sprach zu ihnen: Welcher ist von einer schwarzen Ziege und welcher von einer weißen Ziege? – Wenn ein Küken[117] stirbt, wo geht die Seele hinaus? – Wo sie hineinkam, da kommt sie heraus. – Zeige uns eine Sache, die

laut seiner Frage berufend, dessen eigenen Kopf verlangt hatte. 116. Zu allen zusammen. 117. In der Schale. 118. Der tiefsten Stelle des Ozeans. 119. Sie

den [durch sie angerichteten] Schaden nicht wert ist. Da holte er eine Matte und breitete sie aus, und da sie durch die Tür nicht hineinging, sprach er zu ihnen: Holet eine Axt und reißet [die Wand] nieder. Diese ist eine Sache, die den [durch sie angerichteten] Schaden nicht wert ist. Hierauf lud er sie einzeln ein, und jeder dachte, als er sechzig Sessel sah, auch all seine Gefährten kommen her. Alsdann sprach er zum Kapitän: Löse das Schiff. Als sie abreisten, nahm er Erde von ihrer Erde Fol.9 mit, und als sie zu den Schluchten[118]kamen, nahm er aus den Schluchten ein Gefäß mit Wasser. Nachdem sie angekommen waren, brachte er sie zum Kaiser, und als er sie abgehärmt sah, glaubte er, sie seien es nicht. Da nahm er ihre Erde und warf sie vor sie hin, und sie wurden[119]gegen den Kaiser trotzig. Hierauf sprach er zu ihm: Tu mit ihnen, was du willst. Da holte er das Wasser, das er von den Schluchten mitgenommen hatte, und goß es in ein Gefäß, indem er zu ihnen sprach: Füllt es und geht. Da füllten sie ununterbrochen und es sickerte durch, bis ihnen die Schultern verrenkt wurden. So kamen sie um und gingen zugrunde.

iii WENN SEINE ESELIN, DIE NOCH NICHT GEWORFEN HAT, ZWEI MÄNNCHEN WIRFT, SO GEBE ER DEM PRIESTER EIN LAMM; WENN EIN MÄNNCHEN UND EIN WEIBCHEN, SO SONDERE ER EIN LAMM AB UND BEHALTE ES[120]FÜR SICH. WENN SEINE ZWEI ESELINNEN, DIE NOCH NICHT GEWORFEN HABEN, ZWEI MÄNNCHEN WERFEN, SO GEBE ER DEM PRIESTER ZWEI LÄMMER; WENN EIN MÄNNCHEN UND EIN WEIBCHEN ODER ZWEI MÄNNCHEN UND EIN WEIBCHEN, SO GEBE ER DEM PRIESTER EIN LAMM; WENN ZWEI WEIBCHEN UND EIN MÄNNCHEN ODER ZWEI MÄNNCHEN UND ZWEI WEIBCHEN, SO ERHÄLT DER PRIESTER[121]NICHTS. iv WENN EINE BEREITS GEWORFEN HAT UND EINE NOCH NICHT GEWORFEN HAT, UND SIE ZWEI MÄNNCHEN WERFEN, SO GEBE ER EIN LAMM DEM PRIESTER; WENN EIN MÄNNCHEN UND EIN WEIBCHEN, SO SONDERE ER EIN LAMM AB UND BEHALTE ES FÜR SICH, DENN ES HEISST:[122]*den Erstling eines Esels sollst du durch ein Schaf auslösen,* VON LÄMMERN ODER VON ZIEGEN, MÄNNCHEN ODER WEIBCHEN, GROSS ODER KLEIN, FEHLERFREI ODER FEHLERBEHAFTET. MAN KANN MIT DEMSELBEN MEHRERE MALE[123]AUSLÖSEN; ES KANN ZUR VERZEHNTUNG IN DIE HÜRDE KOMMEN; IST ES VERENDET, SO DARF MAN ES NUTZNIESSEN.

GEMARA. Wer ist der Autor? R. Jirmeja erwiderte: Nicht nach R. Jose dem Galiläer, denn R. Jose der Galiläer sagt ja, es[124]könne genau gleichzeitig erfolgen. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, es sei

glaubten dann, in ihrer Heimat zu sein. 120. Weil vielleicht das Weibchen zuerst geworfen worden ist. 121. Der vorangehend genannte Zweifel besteht über beide. 122. Ex. 13,13. 123. Wenn man ihn vom Priester zurückerhält. 124. Die Geburt beider Jungen, sodaß beide Erstgeborene sind. 125. Ex. 13,12. 126. RJ. spricht

R. Jose der Galiläer, denn anders ist es da, wo es heißt:[125]*die Männchen für den Herrn*[126]. — Sollte man doch hieraus[127]folgern!? — Der Allbarmherzige hat ja eingeschränkt: *die männlichen.* Manche lesen: Es wäre anzunehmen, daß es nicht R. Jose der Galiläer ist, denn R. Jose der Galiläer sagt ja, es könne genau gleichzeitig erfolgen. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, es sei R. Jose der Galiläer, denn anders ist es da, wo es heißt: *die Männchen für den Herrn.* — Erklärlich ist es nach R. Jirmeja, der sie nicht R. Jose dem Galiläer addiziert, daß er nicht[128] lehrt: und beide gleichzeitig ihre Köpfe hervorgesteckt haben, nach Abajje aber sollte er doch lehren: und beide ihre Köpfe gleichzeitig hervorgesteckt haben!? Ferner wird gelehrt: Wenn seine Eselin, die noch nicht geworfen hat, zwei Männchen wirft und beide die Köpfe gleichzeitig hervorgesteckt haben, so gehören, wie R. Jose der Galiläer sagt, beide dem Priester, denn es heißt: *die Männchen dem Herrn*!? — Aber dieser Schriftvers spricht ja von der Heiligkeit des Körpers[129]!? — Vielmehr, weil es heißt: *die Männchen dem Herrn*[130]. Dies ist eine Widerlegung Abajjes. Eine Widerlegung. — Die Rabbanan wären somit der Ansicht, ein Teil des Muttermundes[131]mache heilig, denn wenn nur der ganze Muttermund heilig machte, so sollte doch, wenn es auch genau gleichzeitig nicht erfolgen kann, immerhin eine Trennung erfolgen? Rabh erwiderte: Dinge derselben Art gelten nicht als Trennung. Col.b

WENN EIN MÄNNCHEN UND EIN WEIBCHEN, SO SONDERE ER EIN LAMM AB &c. Wozu braucht er es abzusondern, wenn er es für sich behält!? — — Um ihm das Verbot zu entziehen. — Demnach ist es, solange es nicht entfernt ist, zur Nutznießung verboten, somit vertritt unsere Mišna die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: Der Erstling eines Esels ist zur Nutznießung verboten; R. Šimón erlaubt es. — Was ist der Grund R. Jehudas? Úla erwiderte: Hast du denn etwas, das der Auslösung benötigt und erlaubt ist? — Etwa nicht, der Erstgeborene benötigt beim Menschen der Auslösung und ist erlaubt!? — Vielmehr, hast du denn etwas, wobei die Tora darauf geachtet hat, daß es durch ein Schaf erfolge, und erlaubt ist!? — Hat sie denn darauf geachtet, R. Neḥemja, Sohn des R. Joseph, löste ja [das Erstgeborene] aus mit gebrühten Kräutern im entsprechenden Werte!? — Vom entsprechenden Werte sprechen wir nicht, wir sprechen nur vom nicht entsprechenden Werte, und er meint es wie folgt: hast du denn etwas, worauf die Tora geachtet hat, ihm das Verbot durch

nicht von der Auslösung, sondern von reinen Tieren, die selbst heilig sind. 127. Vom reinen Erstgeborenen auf das unreine. 128. In unserer Mišna, wie weit. Fol. 17a bei der Lehre RJ.s. 129. Vgl. Anm. 126. 130. Wenn es bei reinen genau gleichzeitig erfolgen kann, so kann dies auch bei unreinen erfolgen. 131. Auch bei der gleichzeitigen Geburt kann beim Hervorkommen des ersten das andere nur

ein Schaf zu entziehen. – Beim Zehnten achtete ja die Tora darauf, daß es durch tyrisches Geld erfolge, und wir haben gelernt, R. Jehuda sagt, wenn absichtlich, sei die Antrauung gültig[132]!? – Auch wenn mit dem Erstling eines Esels ist die Antrauung gültig. Dies nach R. Eleázar; R. Eleázar sagte, eine Frau wisse, daß der zweite Zehnt durch sie nicht ausgeweiht werde, und sie zieht hinauf und verzehrt ihn in Jerušalem, ebenso weiß eine Frau auch, daß dem Erstlinge des Esels ein Verbot anhaftet, daher löst sie ihn aus und wird mit der Differenz[133]angetraut. – Was ist der Grund R. Šimôns? Úla erwiderte: Hast du denn etwas, dessen Lösung[134]erlaubt, es selbst aber verboten ist!? – Etwa nicht, bei der Siebentjahrsfrucht ist ja die Lösung erlaubt und diese selbst verboten!? – Bei der Siebentjahrsfrucht ist auch die Lösung verboten, denn der Meister sagte, das allerletzte werde[135]erfaßt. Wenn du willst, sage ich, R. Jehuda und R. Šimôn streiten über den folgenden Schriftvers. Es wird nämlich gelehrt:[136]*Du sollst nicht arbeiten mit dem Erstgeborenen deines Rindes*, wohl aber darfst du arbeiten mit dem, der dir und anderen[137] gehört; *und nicht scheren das Erstgeborene deines Schafes*, wohl aber darfst du scheren, was dir und anderen gehört – so R. Jehuda. R. Šimôn sagte: *Du sollst nicht arbeiten mit dem Erstgeborenen deines Rindes*, wohl aber darfst du arbeiten mit dem Erstgeborenen eines Menschen; *und nicht scheren das Erstgeborene deines Schafes*, wohl aber darfst du scheren das Erstgeborene eines Esels. – Erklärlich ist es nach R. Šimôn, daß zwei Schriftverse geschrieben sind, wozu aber sind nach R. Jehuda zwei Schriftverse nötig, um das auszuschließen, was dir und anderen gehört!? Und ferner sollte doch nach R. Jehuda das Erstgeborene auch beim Menschen verboten sein!? – Vielmehr, alle sind der Ansicht, [das Wort] *deines Rindes* schließe den Erstgeborenen eines Menschen aus, und sie streiten nur über [das Wort] *deines Schafes*. R. Jehuda vertritt seine Ansicht, es sei auch bei Teilhaberschaft eines Nichtjuden erstgeburtspflichtig, und der Schriftvers ist nötig, um es zur Schur und Arbeit zu erlauben, und R. Šimôn ist der Ansicht, es sei bei der Teilhaberschaft eines Nichtjuden erstgeburtsfrei, somit ist hinsichtlich der Schur und Arbeit kein Schriftvers nötig, und der Schriftvers ist nur wegen des Erstlings eines Esels nötig. – Allerdings heißt es nach R. Jehuda *deines Schafes*, und *deines Rindes*, wegen[138]*deines Schafes*, wozu aber heißt es nach R. Šimôn *deines Rindes* und *deines Schafes*!? – Ein Einwand.

mit einem Teile der Gebärmutter in Berührung sein. 132. Mit Geld vom Zehnten; cf. Qid. Fol. 2a. 133. Um wieviel ein Esel mehr wert ist als ein Schaf. 134. Das, wofür das Verbotene eingetauscht wurde. 135. Vom Verbote des Siebentjahres, wenn es auf eine andere Sache, u. diese auf eine andere eingetauscht wird. 136. Dt. 15,19. 137. Einem Nichtjuden. 138. Da das Pronomen bei dem einen

Rabba sagte: R. Šimón pflichtet jedoch bei, daß es nach dem Genickbrechen[139] verboten ist, denn er folgert dies durch [das Wort] *Genickbrechen*, vom genickbrochenen[140] Kalbe. Rabba sagte: Dies entnehme ich aus der folgenden Lehre: Das Ungeweihte, die Mischfrucht (eines Weinberges), das zu steinigende[141] Rind, das genickbrochene[142] Kalb, die Vögel[143] des Aussätzigen, der Erstling des Esels[144] und Fleisch in Milch[145] sind sämtlich[146] als Speisen verunreinigungsfähig. R. Šimón sagt, sie alle seien als Speisen nicht verunreinigungsfähig; jedoch pflichtet R. Šimón bei, daß Fleisch in Milch als Speise verunreinigungsfähig sei, da es eine Zeit der Tauglichkeit[147] hatte. Hierzu sagte R. Asi im Namen R. Johanans: Folgendes ist der Grund R. Šimóns, es heißt:[148] *von jeder Speise, die gegessen wird*; eine Speise, die man anderen[149] zu essen geben darf, heißt Speise, und eine Speise, die man anderen nicht zu essen geben darf, heißt nicht Speise. — Wieso wird demnach hinsichtlich des Fleisches in Milch begründet: weil es eine Zeit der Tauglichkeit hatte, es sollte doch schon der Umstand ausreichend sein, weil es eine Speise ist, die man anderen zu essen geben darf!? Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns: Fleisch in Milch ist zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt, denn hierbei heißt es:[150] *du bist ein heiliges Volk dem Herrn, deinem Gott*, und dort[151] heißt es: *heilige Leute sollt ihr mir sein*; wie es dort zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt ist, ebenso ist es auch hier zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt. — Zu diesem Grunde führt er noch einen anderen an; erstens ist es eine Speise, die man anderen zu essen geben darf, und zweitens hatte es auch für ihn selbst eine Zeit der Tauglichkeit. Wenn man nun sagen wollte, R. Šimón erlaube es nach dem Genickbrechen, so sollte er doch lehren, R. Šimón pflichte bei hinsichtlich des Erstlings eines Esels und des Fleisches in Milch, daß sie als Speisen verunreinigungsfähig sind!? — Wenn er es beabsichtigt[152] hat, ist dem auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn er es nicht beabsichtigt hat. — Weshalb ist es demnach nach den Rabbanan verunreinigungsfähig? — Die Jünger erklärten vor R. Šešeth, im Verbote liege seine Bedeutung[153]. — Sagen wir denn nach den Rabbanan, im Verbote liege seine Bedeutung, wir haben ja gelernt: dreizehn

Fol. 10

gebraucht wird, so wird es auch beim anderen gebraucht. 139. Wozu man verpflichtet ist, wenn man es nicht ausgelöst hat; cf. Ex. 13,13. 140. Bei dem dieses Wort ebenfalls gebraucht wird; cf. Dt. 21,4. 141. Beispielsweise wegen der Tötung eines Menschen; cf. Ex. 21,28. 142. Cf. Dt. 21,1ff. 143. Cf. Lev. 14,4ff. 144. Cf. Ex. 13,13. 145. Cf. Ex. 23,19. 146. Obgleich sie zum Genusse verboten sind. 147. Vorher war jedes erlaubt. 148. Lev. 11,34. 149. Nichtjuden, da sie nicht zur Nutznießung verboten ist. 150. Dt. 14,2. 151. Vom Fleische nicht rituell geschlachteter Tiere, Ex. 22,30. 152. Es als Speise zu verwenden. 153.

Dinge sagten sie vom Aase eines reinen Vogels, und dies ist eines davon; es benötigt der Beabsichtigung[152] und benötigt nicht der Befähigung[154]. Wozu ist, wenn im Verbote seine Bedeutung besteht, die Beabsichtigung erforderlich!? — Hier ist die Ansicht R. Šimóns[155] vertreten. — Komm und höre: Das Aas eines unreinen Viehs überall, und das Aas eines reinen Vogels und Talg in Dörfern benötigen der Beabsichtigung, und sie benötigen nicht der Befähigung. Wozu ist, wenn du sagst, im Verbot liege seine Bedeutung, die Beabsichtigung nötig? — Hier ist die Ansicht R. Šimóns vertreten. — Komm und höre: Das Aas eines reinen Viehs überall, und das Aas eines reinen Vogels und Talg in den Straßen benötigen nicht der Beabsichtigung noch der Befähigung. Das eines unreinen benötigt demnach der Befähigung. Wolltest du sagen, hier sei die Ansicht R. Šimóns vertreten, so ist ja, wenn der Schlußsatz die Ansicht R. Šimóns lehrt, der Anfangsatz nicht von R. Šimón. Der Schlußsatz lehrt nämlich: R. Šimón sagt, auch das Kamel, der Hase, das Kaninchen und das Schwein benötigen weder der Beabsichtigung noch der Befähigung, weil sie Merkmale der Reinheit haben. — Vielmehr, erwiderte Raba, alle sind der Ansicht, wir sagen nicht, im Verbote liege seine Be- Col.b deutung; hat er ihm das Genick gebrochen, so ist dem auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn er es zur Übung geschlachtet hat. Sie führen denselben Streit wie Nimos und R. Eliézer, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: Nimos, der Bruder R. Jehošuá des Gräupners, erzählte mir, daß, wenn jemand einen Raben zur Übung schlachtet, sein Blut [verunreinigungs]fähig[156] mache. R. Eliézer sagt, das Schlachtblut mache immer [verunreinigungs]fähig. R. Eliézer sagt ja dasselbe, was der erste Autor? Wahrscheinlich streiten sie, ob im Verbote die Bedeutung bestehe. Der erste Autor ist der Ansicht, das Blut mache [verunreinigungs]fähig andre Dinge, für sich selber aber ist die Beabsichtigung erforderlich, und hierzu sagte R. Eliézer, das Schlachtblut mache immer [verunreinigungs]fähig, und auch für sich selber ist die Beabsichtigung nicht erforderlich. — Woher dies, vielleicht ist R. Eliézer da dieser Ansicht aus dem Grunde, weil ein Rabe Zeichen der Reinheit[157] hat. — Woher, daß die Zeichen der Reinheit maßgebend sind? — Hierzu wird gelehrt: R. Šimón sagte: Aus dem Grunde, weil er Zeichen der Reinheit hat. Wolltest du erwidern: wäre dies wegen der Zeichen der Reinheit, so würde dies nicht nur von dem Falle gelten, wenn zur Übung, sondern auch dann, wenn absichtslos, so ist dem auch so, nur [lehrt er dies] wegen

Da es zum Essen verboten ist, so gilt es als Speise. 154. Zur Unreinheit, durch Befeuchtung (cf. Lev. 11,38), um als Speise verunreinigungsfähig zu sein. 155. Nach den Rabbanan wird es durch die Schlachtung zur Speise, obgleich es zum Essen verboten ist. 156. Speisen. worauf es kommt. 157. Cf. Hul. Fol. 61a.

[der Ansicht] Nimos'. Er wandte gegen ihn ein: Will er es nicht auslösen, so breche er ihm das Genick von hinten mit einem Hackemesser und begrabe es, und es ist zur Nutznießung verboten – so R. Jehuda; R. Šimón erlaubt es. Lies: lebend ist es zur Nutznießung verboten. R. Šimón erlaubt es. – Wenn aber der Schlußsatz von einem lebenden spricht, so spricht ja der Anfangsatz nicht von einem lebenden!? Im Schlußsatze lehrt er nämlich: Man darf es nicht töten mit einem Rohr, mit einer Sichel, mit einer Axt oder mit einer Säge; auch darf man es nicht in einen Raum bringen und die Tür vor ihm abschließen, damit es verende. Ferner ist es zur Schur und Arbeit verboten – so R. Jehuda. R. Šimón erlaubt dies. – Der Anfangsatz und der Schlußsatz sprechen beide von einem lebenden, nur spricht der Anfangsatz von der Nutznießung seines Geldwertes und der Schlußsatz von der Nutznießung seines Körpers. Und beides ist nötig. Würde er es nur von der Nutznießung seines Geldwertes gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Šimón erlaube nur dies, hinsichtlich der Nutznießung seines Körpers aber pflichte er R. Jehuda bei. Und würde er es nur von der Nutznießung seines Körpers gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Jehuda verbiete nur dies, hinsichtlich der Nutznießung seines Geldwertes aber pflichte er R. Šimón bei. Daher ist beides nötig. Ebenso sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, R. Šimón pflichte bei, daß es nach dem Genickbrechen verboten sei. Hierzu sagte R. Naḥman: Dies entnehme ich aus folgender Lehre:[158]*Du sollst ihm das Genick brechen*; hier heißt es 'Genickbrechen' und dort[159]heißt es 'Genickbrechen', wie es dort verboten ist, ebenso ist es auch hier verboten. Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Jehuda, so ist es ja auch lebend verboten; doch wohl nach R. Šimón. R. Šešeth sprach zu ihm: Dein Kollege Saphra sagte: Tatsächlich nach R. Jehuda, dennoch ist dies [zu lehren] nötig; man könnte glauben, da das Genickbrechen an Stelle des Auslösens tritt, mache, wie das Auslösen es erlaubt macht, auch das Genickbrechen es erlaubt, so lehrt er uns. Ferner sagte R. Naḥman: Dies entnehme ich aus einer Lehre Levis: Er hat das Vermögen des Priesters geschädigt, daher werde sein Vermögen geschädigt. Nach wessen Ansicht. wenn nach R. Jehuda, so ist es ja bereits[160]geschädigt; doch wohl nach R. Šimón. – Wenn du willst, sage ich, nach R. Jehuda, und wenn du willst, sage ich, nach R. Šimón. Wenn du willst, sage ich, nach R. Jehuda, denn dies bezieht sich auf den Schaden durch die Differenz[161]; und wenn du willst, sage ich nach R. Šimón, denn dies bezieht sich auf die Minderung durch den Tod[162]. Ebenso sagte Reš Laqiš, R. Šimón

158. Ex. 13,13. 159. Dt. 21,4. 160. Da es auch lebend zur Nutznießung verboten ist. 161. Lebend könnte er es durch eine Kleinigkeit auslösen. 162. Ob-

pflichte bei, daß es nach dem Genickbrechen verboten sei. R. Johanan, nach anderen R. Eleâzar, aber sagt, noch bestehe ein Streit. Manche beziehen das, was R. Nahman gesagt hat, auf das Folgende: Wenn jemand sich eine Frau antraut[163]mit dem Erstlinge eines Esels, so ist sie ihm nicht angetraut. Es wäre also anzunehmen, daß diese Lehre nicht die Ansicht R. Šimôns vertritt. R. Nahman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha, nach dem Genickbrechen, nach aller Ansicht. Manche sagen: Dies weder nach R. Jehuda noch nach R. Šimôn; nach R. Šimôn sollte sie mit dem ganzen angetraut sein, und nach R. Jehuda sollte sie mit der Differenz[161]angetraut sein. Rabba b. Abuha erwiderte im Namen Rabhs: Tatsächlich nach R. Jehuda, wenn er nämlich nur einen Šeqel wert[164]ist. Er ist der Ansicht des R. Jose b. Jehuda, denn es wird gelehrt: *Sollst du auslösen, sollst du*[165]*auslösen*; auslösen, sofort, auslösen, durch irgend etwas. R. Jose b. Jehuda sagt, die Auslösung dürfe nicht weniger als einen Šeqel betragen.

Der Meister sagte: *Sollst du auslösen, sollst du auslösen*; auslösen, sofort, auslösen durch irgend etwas. Selbstverständlich!? – Dies ist nötig; da es mit dem Erstgeborenen eines Menschen verglichen wird, so könnte man glauben, wie der Erstgeborene eines Menschen nach dreißig [Tagen] und durch fünf [Šeqel], ebenso auch dieses nach dreißig und durch fünf, so lehrt er uns: *sollst du auslösen*, sofort, *sollst du auslösen*, durch irgend etwas. «R. Jose b. Jehuda sagt, die Auslösung dürfe nicht weniger als einen Šeqel betragen.» Wie du es nimmst: vergleicht er es mit dem Erstgeborenen eines Menschen, so sollten fünf erforderlich sein, und vergleicht er nicht, wie kommt er auf einen Šeqel!? – Tatsächlich vergleicht er nicht, aber Raba sagte, die Schrift sagt:[166]*all deine Schätzungen sollen mit dem Šeqel des Heiligtums erfolgen*, jede Schätzung, die du schätzest, darf nicht weniger als einen Šeqel betragen. – Und die Rabbanan!? – Dieser [Schriftvers] spricht von der Erschwingung[167]. R. Nahman sagte: Die Halakha ist wie die Weisen. – Wieviel? R. Joseph erwiderte: Sogar ein Schindling[168]im Werte eines Danaqa. Raba sagte: Auch wir haben es gelernt: Ob groß oder klein. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, so wenig nicht, oder mit einem Schindling nicht, so lehrt er uns.

Fol. 11

R. Jehuda der Fürst hatte einen Erstling eines Esels, da sandte er zu R. Tryphon und ließ ihn fragen: Wieviel muß ich dem Priester geben?

gleich es tot zur Nutznießung erlaubt ist. 163. Dies erfolgt durch die Übergabe einer Wertsache. 164. Und da das Schaf, das man dem Priester geben muß, ebenfalls einen Šeqel wert sein muß, so ist keine Differenz vorhanden. 165. Dies kommt zweimal vor, Ex. 13,13 und ib. 34,20. 166. Lev. 27,25. 167. Wenn der Gelobende keinen Šeqel besitzt, so schätze ihn der Priester nicht. 168. Ein Schaf,

Dieser erwiderte: Sie sagten: der Freigebige einen Selá, der Knauser einen Šeqel[169], der Mittelmäßige einen Ragia. Raba sagte: Die Halakha ist, einen Ragia. — Wieviel ist dies? Drei Zuz, nahe[170] diesem und nahe jenem. — Es besteht ja ein Widerspruch zwischen der einen Halakha und der anderen Halakha!? — Das ist kein Widerspruch; eines, wenn er fragen kommt, und eines, wenn er selbständig handelt[171].

R. Jiçḥaq sagte im Namen des Reš Laqiš: Wer einen Erstling eines Esels und kein Schaf hat, ihn auszulösen, löse ihn um seinen Wert aus. — Nach wem, wollte man sagen, nach R. Jehuda, so sagt er ja, die Tora habe darauf geachtet, daß es durch ein Schaf erfolge!? — Vielmehr, nach R. Šimón. So lehrte es R. Aḥa. Rabina aber lehrte es als Einwurf: Bei einem Streite [zwischen] R. Jehuda und R. Šimón ist ja die Halakha wie R. Jehuda, und auch der Autor lehrt es anonym[172] nach R. Jehuda, und du sagst, die Halakha sei wie R. Šimón!? — Vielmehr, du kannst auch sagen, wie R. Jehuda, denn es ist ja hierbei nicht strenger als beim Heiligen[173] und nur als Erleichterung und nicht zur Erschwerung sagte die Tora, daß es durch ein Schaf erfolge. R. Naḥman, Sohn des R. Joseph, löste es aus, durch gekochtes Gemüse im entsprechenden Werte.

R. Šezbi sagte im Namen R. Honas: Wenn jemand den Erstling des Esels seines Nächsten auslöst, so ist die Auslösung gültig. Sie fragten: Gehört das Ausgelöste dem Auslösenden oder gehört das Ausgelöste dem Eigentümer? Nach R. Šimón ist dies nicht fraglich, denn da er sagt, es sei zur Nutznießung erlaubt, so ist es das Geld des Eigentümers, fraglich ist es nur nach R. Jehuda, welcher sagt, es sei zur Nutznießung verboten: gleicht es dem Heiligen, von dem der Allbarmherzige sagt:[174] *er gebe das Geld und erstehe*[175] *es*, oder gleicht es nicht dem Heiligen, da es ihm mit der Differenz zugeeignet wird. R. Naḥman sagte: Komm und höre: Wer den Erstling des Esels seines Nächsten stiehlt, bezahle das Doppelte[176] an den Eigentümer, denn obgleich es jetzt nicht ihm gehört, gehört es später[177] ihm. Wer [ist der Autor]: wollte man sagen, R. Šimón, wieso ist es jetzt nicht sein eigen; doch wohl R. Jehuda, und wenn man sagen wollte, man vergleiche es mit dem Heiligen, so sagt ja der Allbarmherzige:[178] *und es gestohlen wird aus dem Hause des Mannes*, nicht aber aus dem Hause des Heiligtums. Weiter nichts hierüber.

das nur zum Schinden verwendbar ist. 169. Die Hälfte eines Selá. 170. Im Texte רגיל, wohl Wortspiel zu רגיא, womit das Targum das biblische פלס, Waage, Gewicht, wiedergibt. Für moneta regia gibt es keinen Beleg. 171. Ist die Auslösung mit dem kleineren Betrag erfolgt, so ist sie gültig. 172. Die Halakha ist nach der anonymen Lehre zu entscheiden. 173. Das durch Geld auszulösen ist. 174. Lev. 27,19, in anderem Wortlaute. 175. Es gehört dem, der das Geld gibt. 176. Cf. Ex. 22,3. 177. Wenn er ihn auslöst. 178. Ex. 22,6. 179. Was nachher

Wenn eine bereits geworfen hat und eine noch nicht geworfen hat &c. Die Rabbanan lehrten: In welchem Falle kommt es in die Hürde, um verzehntet zu werden? Du kannst nicht sagen, wenn es bereits in die Hände des Priesters gekommen[179]war, denn wir haben ja gelernt, das Gekaufte und das Geschenkte sei frei vom Viehzehnten. Vielmehr gilt dies von einem Jisraéliten, der zehn zweifelhafte Eselserstlinge in seinem Hause hat, der für diese zehn Schafe absondere, sie verzehnte, und sie sind sein. Dies ist eine Stütze für R. Naḥman, denn R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn ein Jisraélit zehn zweifelhafte Eselserstlinge hat, so sondere er für sie zehn Schafe ab, entrichte von ihnen den Zehnten und sie sind sein. Ferner sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn ein Jisraélit zehn zweifellose Eselserstlinge in seinem Hause hat, die ihm vom Vater seiner Mutter, einem Priester, zugefallen sind, dem diese vom Vater seiner Mutter, einem Jisraéliten zugefallen waren, so sondere er für sie zehn Schafe ab, entrichte von ihnen den Zehnten und sie sind sein. Ferner sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn ein Jisraélit unverzehntetes glattgestrichenes[180] Getreide in seinem Hause hat, das ihm vom Vater seiner Mutter, einem Priester zugefallen ist, dem es vom Vater seiner Mutter, einem Jisraéliten zugefallen war, so verzehnte er es, und [der Zehnt][181]ist sein. Und beides ist nötig. Würde er nur das erste gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es bereits abgesondert[182]ist, nicht aber gelte dies da, wo die Priestergaben noch nicht abgehoben worden sind. Und würde er nur [das andere] gelehrt haben, so könnte man glauben, weil der Zehnt von diesem selbst entrichtet werden kann, und er daliegt, in jedem Falle aber, wo ein Schaf von anderwärts geholt werden muß, gelte es nicht als[183]abgesondert. Daher ist beides nötig.

R. Šemuél b. Nathan sagte im Namen R. Ḥaninas: Wenn jemand un-Col.b verzehntetes glattgestrichenes Getreide von einem Nichtjuden kauft, so verzehnte er es und [der Zehnt] ist sein. Wer soll es glattgestrichen haben: hat der Nichtjude es glattgestrichen, so sagt ja der Allbarmherzige: [184]*dein Getreide,* nicht aber das Getreide eines Nichtjuden!? — Vielmehr, wenn der Jisraélit es im Besitze des Nichtjuden glattgestrichen hat. Er entrichte davon den Zehnten, weil ein Nichtjude im Jisraéllande kein Aneignungsrecht hat, etwas der Verzehntung zu entziehen, und [der

durch Kauf oder Schenkung zurück in den Besitz des ersten Eigentümers gekommen ist. 180. Das Getreide wird beim Glattstreichen des Haufens zehntpflichtig; cf. Mas. I,6. 181. Den er allerdings nicht essen, aber an Private verkaufen kann. 182. Das Schaf für den Esel, es braucht nur an den Priester abgeliefert zu werden. 183. So sinngemäß; der Text ist korrupt und schleppend. 184. Dt. 18,4.

Zehnt] ist sein, denn er kann zu ihm[185] sagen: ich bin Rechtsnachfolger eines Mannes, mit dem du nicht prozessieren kannst.

Dort haben wir gelernt: Wenn jemand seine Früchte einem Samaritaner oder einem Manne aus dem gemeinen Volke[186] zur Aufbewahrung gibt, so verbleiben sie in ihrem Zustande hinsichtlich der Zehnte und des Siebentjahres; wenn bei einem Fremdlinge[187], so gleichen sie seinen Früchten. R. Šimón sagt, sie seien Demaj. R. Eleázar sagte: Über die Absonderung streiten sie nicht, sie streiten nur, ob man sie dem Priester gebe. Der erste Autor ist der Ansicht, jener habe sie entschieden vertauscht, und man muß sie daher dem Priester geben, und R. Šimón ist der Ansicht, sie seien Demaj. R. Dimi saß und trug diese Lehre vor, da sprach Abajje zu ihm: Also nur aus dem Grunde, weil es uns zweifelhaft ist, ob er sie vertauscht hat oder nicht vertauscht hat, wenn er sie aber sicher vertauscht hat, sind alle der Ansicht, er müsse sie dem Priester geben; aber R. Šemuél sagte ja im Namen R. Ḥaninas, wer von einem Nichtjuden unverzehntetes glattgestrichenes Getreide kauft, verzehnte es, und es ist sein eigen!? – Vielleicht gilt eines von der großen Hebe und eines von der Zehnthebe. Du hast mich einer Sache erinnert, die R. Jehošuá b. Levi gesagt hat: Woher, daß, wenn jemand unverzehntetes glattgestrichenes Getreide von einem Nichtjuden kauft, er von der Zehnthebe frei sei? Es heißt:[188] *und zu den Leviten rede und spricht zu ihnen: wenn ihr von den Kindern Jisraél kaufet*; von Unverzehntetem, das du von einem Jisraéliten kaufst, sondere die Zehnthebe ab und gib sie dem Priester, von Unverzehntetem aber, das du von einem Nichtjuden kaufst, brauchst du nicht die Zehnthebe abzusondern und dem Priester zu geben.

IST ES VERENDET, SO DARF MAN ES NUTZNIESSEN. Bei wem verendet, wollte man sagen, beim Priester verendet, so ist es ja selbstverständlich, daß der Priester es nutznießen darf, es ist ja sein Geld, und wenn beim Eigentümer verendet, so ist es ja ebenfalls selbstverständlich, daß der Priester es nutznießen darf!? – Man könnte glauben, solange es nicht in seine Hand gekommen ist, habe er es nicht geeignet, so lehrt er uns, daß es schon seit der Absonderung sich im Besitze des Priesters befindet.

MAN DARF NICHT MIT EINEM KALBE AUSLÖSEN, NICHT MIT EINEM WILDE, NICHT MIT GESCHLACHTETEM, NICHT MIT TOTVERLETZTEM, NICHT MIT EINEM MISCHLINGE[189] UND NICHT MIT EINEM KOJ. R. ELIÉZER ERLAUBT ES MIT EINEM MISCHLINGE, WEIL ES[190] EIN LAMM IST, UND VERBIETET ES MIT EINEM KOJ, WEIL ES ZWEIFELHAFTES IST. HAT MAN ES[191] DEM PRIESTER GEGEBEN, SO

Fol. 12

185. Dem Priester, der auf den Zehnten Anspruch erhebt. 186. Der hinsichtl. der Verzehntung verdächtig ist. 187. Einem Nichtjuden. 188. Num. 18,26. 189. Von Ziegenbock und Schaf. 190. Ob Ziege oder Schaf. 191. Das Erstgeborene

DARF DER PRIESTER ES NICHT [LEBEND] HALTEN, BIS ER DAFÜR EIN LAMM ABSONDERT.

GEMARA. Wer ist [der Autor] unsrer Mišna? – Es ist Ben Bag Bag, denn es wird gelehrt: Ben Bag Bag sagte: Hier[192]heißt es *Lamm* und dort[193]heißt es *Lamm*, wie dort all diese genannten ausgeschlossen sind, ebenso sind auch hierbei all diese genannten ausgeschlossen. Demnach sollte es, wie es dort männlich, fehlerfrei und einjährig sein muß, auch hierbei männlich, fehlerfrei und einjährig sein müssen!? Es heißt [zweimal] *auslösen, auslösen*, und dies ist einschließend. – Wenn [die Wiederholung des Wortes] *auslösen* einschließend ist, so sollten auch jene alle eingeschlossen sein!? – Welche Bedeutung hätte dann [die Wortanalogie] *Lamm*.

Sie fragten: Darf man mit einer Schlitzgeburt auslösen? Nach R. Meír ist dies nicht fraglich, denn da nach R. Meír die Schlitzgeburt der Schlachtung benötigt, so ist sie ein richtiges Lamm, fraglich ist es nur nach den Rabbanan, welche sagen, die Schlachtung der Mutter mache sie rein[194]: gleicht sie dem Fleische im Korbe, oder aber ist sie, da sie immer hin und her läuft, Lamm zu nennen? Mar Zuṭra sagte, man dürfe damit nicht auslösen, und R. Aši sagte, man dürfe damit auslösen. R. Aši sprach zu Mar Zuṭra: Wohl aus dem Grunde, weil du es vom Pesaḥopfer[195]folgerst, demnach sollte es, wie dieses männlich, fehlerfrei und einjährig sein muß, auch hierbei männlich, fehlerfrei und einjährig sein müssen!? – Es heißt [zweimal] *auslösen, auslösen*, und dies ist einschließend. – Wenn [die Wiederholung des Wortes] *auslösen* einschließend ist, so sollte es auch von der Schlitzgeburt gelten!? – Welche Bedeutung hätte demnach [die Wortanalogie] *Lamm*.

Sie fragten: Darf man mit einem Abnormen[196]auslösen? Nach R. Eliézer ist dies nicht fraglich, wenn man mit einem Mischling auslösen darf, so darf man dies um so mehr mit einem Abnormen, fraglich ist es nur nach den Rabbanan: darf man nur mit einem Mischling nicht auslösen, wohl aber mit einem Abnormen, oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied? – Komm und höre: Hat eine Kuh Ziegenartiges geworfen, so darf man damit nicht auslösen. Demnach darf man, wenn ein Schaf Ziegenartiges geworfen hat, damit auslösen. Nach wessen Ansicht, wenn nach R. Eliézer, so darf man ja auch mit einem Mischling auslösen, doch wohl nach den Rabbanan. – Nein, tatsächlich nach R. Eliézer, denn dies eben lehrt er uns, daß man nämlich, wenn eine Kuh Ziegenartiges ge-

eines Esels. 192. Ex. 13,13. 193. Ib. 12,3. 194. Dh. zum Essen erlaubt. 195. Wofür eine solche untauglich ist; cf. Hul. Fol. 38b. 196. Wörtl. Ähnliches, sc. einem anderen Tiere; ein ziegenähnliches Schaf oder eine schafähnliche Ziege; cf.

worfen hat, damit nicht auslösen darf; man sage nicht, man richte sich nach diesem selbst, und es ist eine richtige Ziege, vielmehr richte man sich nach der Mutter, und es ist ein Kalb. – Komm und höre: Rabba b. Šemuél lehrte: Welches heißt Mischling? Wenn ein Schaf Ziegenartiges geworfen hat und der Vater ein Schafbock ist. Wenn der Vater ein Schafbock ist, so ist es ja kein Mischling, sondern ein Abnormes!? Vielmehr, was ist das, was dem Mischlinge gleicht, das die Rabbanan dem Mischlinge gleichgestellt haben? Wenn ein Schaf Ziegenartiges geworfen hat und der Vater ein Schafbock ist. In welcher Hinsicht: wenn hinsichtlich der Heiligung, so wird ja, woher der Mischling ausgeschlossen wird, auch das Abnorme ausgeschlossen!? Es wird nämlich gelehrt: [197]*Rind oder Schaf*, ausgenommen der Mischling; *oder eine Ziege*, ausgenommen das Abnorme. Wenn hinsichtlich der Erstgeburt, so sagt ja der Allbarmherzige:[198]*nur das Erstgeborene eines Rindes*, nur wenn es selbst ein Rind ist und sein Erstgeborenes ein Rind ist. Und wenn hinsichtlich des Zehnten, so ist es ja durch [das Wort] *unter*[199]vom Heiligen zu folgern. Doch wohl hinsichtlich des Erstlings eines Esels. – Nein, tatsächlich hinsichtlich des Zehnten, und zwar wenn es manche Kennzeichen[200]hat; man könnte glauben, man folgere durch [das Wort] *vorüberziehen*[201] von der Erstgeburt, so lehrt er uns, daß man durch [das Wort] *unter* vom Heiligen folgere.

Sie fragten: Darf man mit untauglich gewordenen Opfertieren auslösen? Nach R. Šimón ist dies nicht fraglich, denn er sagt, es sei zur Nutznießung erlaubt, somit ist es profan, fraglich ist es nur nach R. Jehuda, welcher sagt, es sei zur Nutznießung verboten. Wie ist es: kann, da es zur Nutznießung verboten ist, ein Verbot sich nicht auf Verbotenes erstrecken, oder aber ist, da die Lösung[202]nicht erfaßt wird, dies nichts weiter als ein Ausscheiden des Verbotes. R. Mari, Sohn des R. Kahana, erwiderte: Ist denn zu unterschätzen, was von ihnen geschrieben steht:[203]*wie Hirsch und Reh*!? Wie man mit Hirsch und Reh nicht auslösen kann, ebenso kann man mit untauglich gewordenen Opfertieren nicht auslösen. Da du nun darauf gekommen bist, so ist auch nach R. Šimón zu erklären: bei diesen Col.b heißt es: *Hirsch und Reh*.

Sie fragten: Darf man auslösen durch ein für den Ertrag des Siebentjahres [gekauftes] Vieh? Von einem zweifellosen ist dies nicht fraglich, denn der Allbarmherzige sagt:[204]*zum Essen*, nicht aber[205]zum Handel,

infra Fol. 17a. 197. Lev. 22,27. 198. Num. 18,17. 199. Das sowohl beim Zehnten (Lev. 27,32) als auch beim Heiligen (ib. 22,27) gebraucht wird. 200. Der Mutter. 201. Das sowohl beim Zehnten (Lev. 27,32) als auch bei der Erstgeburt (Ex. 13,12) gebraucht wird. 202. Das Schaf, wodurch das Erstgeborene ausgelöst wird, wird nicht heilig. 203. Dt. 12,15. 204. Lev. 25,6. 205. Es ist eben-

fraglich ist es nur vom Zweifelhaften. Ferner ist es nach R. Šimón nicht fraglich, denn nach ihm gilt es nicht vom Zweifelhaften, fraglich ist es nur nach R. Jehuda. Wie ist es: heißt dies, da er ein Schaf absondert und es ihm gehört: zum Essen, oder aber gilt es, da es, so lange es des Verbotes nicht enthoben ist, nicht erlaubt ist, als Handel. – Komm und höre: R. Ḥisda sagte. Durch das für den Ertrag des Siebentjahres [gekaufte] Vieh darf man das zweifellose nicht auslösen, wohl aber darf man dadurch das zweifelhafte auslösen. Ferner sagte R. Ḥisda, ein für den Erlös des Siebentjahres [gekauftes] Vieh ist nicht erstgeburtspflichtig, jedoch zu den Priestergaben pflichtig. Es ist nicht erstgeburtspflichtig, denn der Allbarmherzige sagt: *zum Essen*, nicht aber zum Verbrennen[206]; zu den Priestergaben pflichtig, denn hiervon heißt es: *zum Essen*. Man wandte ein: Wer vom Teige des Siebentjahres ißt bevor die Teighebe davon abgehoben worden ist, ist des Todes schuldig. Weshalb denn, wenn es unrein wird, ist es ja zu verbrennen, und der Allbarmherzige sagt: *zum Essen*, nicht aber zum Verbrennen!? – Anders ist es hierbei, denn es heißt:[207] *für eure Geschlechter*[208]. Ebenso wird gelehrt: Woher, daß, wenn jemand vom Teige des Siebentjahres ißt bevor die Teighebe abgehoben worden ist, er des Todes schuldig ist? Es heißt: *für eure Geschlechter*. – Sollte man doch hieraus folgern[209]!? – Da ist es hauptsächlich zum Essen[210] bestimmt, hierbei aber hauptsächlich zum Verbrennen.

HAT MAN ES EINEM PRIESTER GEGEBEN &c. Wir lernen hier, was die Rabbanan gelehrt haben: Wenn ein Jisraélit einen Eselserstling im Hause hat und der Priester zu ihm sagt: gib ihn mir, ich will ihn auslösen, so gebe er ihn ihm nicht eher, als bis er ihn in seiner Gegenwart auslöst. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies besagt, daß Priester hinsichtlich der Eselserstlinge verdächtig sind. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, nur wenn es bekannt ist, daß dies[211] vorgekommen ist, sonst aber nicht, so lehrt er uns, daß er sich dies erlauben könnte.

vi WENN JEMAND DIE LÖSUNG EINES ESELSERSTLINGS ABGESONDERT HAT UND SIE VERENDET IST, SO IST ER, WIE R. ELIÉZER SAGT, ERSATZPFLICHTIG, WIE FÜR DIE FÜNF SELÁ FÜR EINEN SOHN, UND DIE WEISEN SAGEN, ER SEI DAFÜR NICHT ERSATZPFLICHTIG, WIE BEI DER LÖSUNG DES ZWEITEN ZEHNTEN. R. JEHOŠUÁ UND R. ÇADOQ BEKUNDETEN, DASS, WENN DIE LÖSUNG DES ESELSERSTLINGS VERENDET IST, DER PRIESTER NICHTS ZU BEANSPRUCHEN

so, als würde er dafür den erstgeborenen Esel kaufen. 206. Die Opferteile des Erstgeborenen sind zu verbrennen. 207. Num. 15,21. 208. Auch im Siebentjahre. 209. Daß man das Verbrennen nicht ausschließe. 210. Nur unrein ist die Teighebe zu verbrennen. 211. Daß er einen solchen unausgelöst zur Arbeit ver-

HABE. VERENDET DER ESELSERSTLING, SO IST ER, WIE R. ELIÉZER SAGT, ZU BEGRABEN, UND DIE NUTZNIESSUNG DES LAMMES IST ERLAUBT; DIE WEISEN SAGEN, ER BRAUCHE NICHT BEGRABEN ZU WERDEN, UND DAS LAMM GEHÖRE DEM PRIESTER.

GEMARA. R. Joseph sagte: Folgendes ist der Grund R. Eliézers. Es heißt:[66] *jedoch sollst du auslösen &c.*; wie man für den Erstgeborenen eines Menschen ersatzpflichtig ist, ebenso ist man für das Erstgeborene eines unreinen Viehs ersatzpflichtig. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte doch, wie der Erstgeborene eines Menschen zur Nutznießung erlaubt ist, auch das Erstgeborene eines unreinen Viehs [zur Nutznießung] erlaubt sein!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so haben wir ja gelernt, wenn der Eselserstling verendet ist, sei er, wie R. Eliézer sagt, zu begraben. Unter begraben ist wohl zu verstehen, er sei zur Nutznießung verboten. — Nein, er ist zu begraben, wie der Erstgeborene eines Menschen. — Demnach ist vom Menschen nur der Erstgeborene zu begraben, nicht aber der Nichterstgeborene!? Ferner wird gelehrt: R. Eliézer pflichtet bei, daß, wenn ein Jisraélit einen zweifelhaften Eselserstling im Hause hat, er dafür ein Lamm absondere, und es gehöre ihm!? — Vielmehr, erwiderte Raba, die Schrift sagt: *jedoch auslösen sollst du*; ich habe ihn hinsichtlich des Auslösens verglichen[212], nicht aber hinsichtlich einer anderen Sache.

Dort haben wir gelernt: Schätzgelübde, wie zur Zeit[213], die Auslösung des Sohnes nach dreißig Tagen, die Lösung des Eselserstlings sofort. — Ist denn die Lösung des Eselserstlings sofort [zu entrichten], ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Beim Schätzgelübde, bei der Auslösung des Sohnes, beim Nazirate[214] und beim Eselserstling sind es nicht weniger als dreißig Tage, und hinzufügen kann man unbeschränkt[215]!? R. Naḥman erwiderte: Dies besagt, daß, wenn er ausgelöst hat, die Auslösung gültig[216] ist. — Demnach ist sein Sohn, wenn er ihn ausgelöst[217] hat, nicht ausgelöst, und dem widersprechend wurde gelehrt, wenn jemand seinen Sohn innerhalb von dreißig Tagen auslöst, sei er ausgelöst!? — Hierzu wurde ja gelehrt: Raba sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn er 'sofort' [gesagt] hat, sein Sohn nicht ausgelöst[218] sei. R. Šešeth erwiderte: Dies Fol. 13

wendet hat. 212. Mit dem Erstgeborenen eines Menschen. 213. Wenn jemand den Schätzungswert einer Person gelobt hat; der sich nach dem Alter derselben richtet (cf. Lev. 27,2ff.), u. später entrichtet, so hat dies nach dem Schätzungswerte beim Geloben zu erfolgen. 214. Cf. Num. Kap. 6. 215. Wörtlich bis ewig; man kann ein längeres Nazirat als 30 Tage geloben, u. wenn die Auslösung lange nach dreißig Tagen erfolgt, braucht man nicht mehr zu entrichten. 216. Nach Vorschrift aber hat es nach 30 Tagen zu erfolgen. 217. Vor Ablauf von 30 Tagen. 218. Der Streit besteht nur über den Fall, wenn er den Betrag vorher entrichtet hat, die Auslösung aber sollte nicht sofort, sondern erst nach 30 Tagen

besagt, daß man keine Übertretung[219]begehe. Rami b. Ḥama wandte ein: Nach dem Gebote innerhalb von dreißig Tagen, von dann ab muß man entweder ihn auslösen oder ihm das Genick brechen. Wahrscheinlich ist es Gebot, ihn dreißig Tage zu halten!? – Nein, es ist Gebot, ihn innerhalb von dreißig Tagen auszulösen. – Wieso heißt es demnach: von dann ab muß man entweder ihn auslösen, oder ihm das Genick brechen, es sollte ja heißen: oder er begeht eine Übertretung!? – Vielmehr, erwiderte Raba, dies ist kein Einwand; eines nach R. Eliézer, der sie[220]vergleicht, und eines nach den Rabbanan, die sie nicht vergleichen.

vii WILL ER IHN NICHT AUSLÖSEN, SO BRECHE ER IHM VON HINTEN DAS GENICK UND BEGRABE IHN. DAS GEBOT DES AUSLÖSENS GEHT DEM GEBOTE DES GENICKBRECHENS VOR, DENN ES HEISST:[221]*wenn du es nicht auslösest, so sollst du ihm das Genick brechen.* DAS GEBOT DER BESTIMMUNG[222] GEHT DEM GEBOTE DES LOSKAUFENS VOR, DENN ES HEISST:[223]*wenn er sie sich nicht bestimmt hat, so kaufe er sie los.* DAS GEBOT DER SCHWAGEREHE GEHT DEM GEBOTE DER ḤALIÇA VOR. DIES GALT FRÜHER, WO MAN DAS GEBOT BEZWECKTE; JETZT ABER, WO MAN NICHT DAS GEBOT BEZWECKT, SAGTEN SIE, DAS GEBOT DER ḤALIÇA GEHE DEM GEBOTE DER SCHWAGEREHE[224] VOR. DAS GEBOT DER AUSLÖSUNG[225]HAT DURCH DEN EIGENTÜMER ZU ERFOLGEN, DER JEDEM ANDEREN VORGEHT, DENN ES HEISST:[226]*und wenn er nicht ausgelöst wird, so soll er nach deiner Schätzung verkauft werden.*

ZWEITER ABSCHNITT

i WER DIE GEBURT EINER KUH EINES NICHTJUDEN KAUFT ODER IHM EINE SOLCHE VERKAUFT, OBGLEICH MAN DIES NICHT DARF, ODER SICH MIT IHM DARAN BETEILIGT, ODER VON IHM [EIN VIEH ZUR AUFZUCHT] ÜBERNIMMT, ODER IHM [ZUR AUFZUCHT] GIBT, IST ERSTGEBURTSFREI, DENN ES HEISST: [1]*in Jisraél,* NICHT ABER VON ANDEREN. PRIESTER UND LEVITEN SIND DAZU VERPFLICHTET, DENN SIE SIND NICHT VON DER ERSTGEBURTSPFLICHT BEI EINEM REINEN VIEH BEFREIT, SONDERN NUR VON DER AUSLÖSUNG EINES SOHNES UND DES ESELSERSTLINGS.

erfolgen. 219. Innerhalb der Frist von 30 Tagen; erfolgt die Auslösung des Esels später, so begeht man eine Übertretung. 220. Das Erstgeborene des unreinen Viehs mit dem Erstgeborenen eines Menschen hinsichtl. der Auslösung. 221. Ex. 13,13. 222. Einer jüdischen Magd zur Ehefrau. 223. Ex. 21,8. 224. Scheidet das Gebot aus, so bleibt die Blutschande zurück. 225. Eines dem Heiligtume geweihten Tieres. 226. Lev. 27,27.

1. Num. 3,13. 2. Im vorangehenden Abschnitte, ob. Fol. 2a. 3. Nach der die

GEMARA. Weshalb lehrt er zuerst[2] von der Geburt eines Esels und nachher erst von der Geburt einer Kuh, sollte er doch zuerst von der Geburt einer Kuh lehren, die an sich heilig ist, und nachher erst von der Geburt eines Esels, von der nur der Geldwert heilig ist!? Im Westen erwiderten sie: Wenn du willst, sage ich, weil diese ihm lieber ist, nach der Lehre R. Ḥaninas[3], und wenn du willst, sage ich, da bei einem unreinen Vieh die Einzelheiten weniger sind, so fertigt er sie [zuerst] ab.

R. Jiçḥaq b. Naḥmani sagte im Namen des Reš Laqiš im Namen R. Ošâjas: Hat ein Jisraélit einem Nichtjuden Geld auf ein Vieh gegeben, so hat er es nach ihrem Rechte, auch wenn er es nicht an sich gezogen[4] hat, geeignet, und es ist erstgeburtspflichtig; hat ein Nichtjude einem Jisraéliten Geld auf ein Vieh gegeben, so hat er es nach ihrem Rechte, auch wenn er es nicht an sich gezogen hat, geeignet, und es ist erstgeburtsfrei.

Der Meister sagte: Hat ein Jisraélit einem Nichtjuden Geld [auf ein Vieh] gegeben, so hat er es nach ihrem Rechte, auch wenn er es nicht an sich gezogen hat, geeignet, und es ist erstgeburtspflichtig. Was heißt nach ihrem Rechte: wollte man sagen, nach ihrem Rechte heiße, ihre Person betreffend, denn es ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn der Jisraélit durch Geld seine Person eignet, denn es heißt: [5]*sie als Besitz zu erben*, die Schrift hat ihn mit dem Erbbesitze verglichen, wie der Erbbesitz durch Geld, Urkunde und Besitznahme geeignet wird, ebenso wird der kenaânitische Sklave durch Geld geeignet, und um so mehr gilt dies von seinem Eigentume, so sollte dies demnach auch durch Urkunde und Besitznahme erfolgen!? Ferner ist ja vom [Verkaufe] eines Jisraéliten an einen Jisraéliten [das Entgegengesetzte] zu beweisen: seine Person eignet er durch Geld, sein Eigentum aber nur durch Ansichziehen!? Vielmehr, erwiderte Abajje, nach ihrem Rechte, das die Tora ihnen festgesetzt hat: [6]*oder aus der Hand deines Nächsten kaufst*, aus der Hand eines Nächsten durch Ansichziehen, aus der Hand eines Nichtjuden aber durch Geld. — Vielleicht aus der Hand eines Nichtjuden überhaupt nicht[7]!? — Ich will dir sagen, dies ist nicht einleuchtend, denn es ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn er seine Person eignet, um wieviel mehr sein Eigentum. — Vielleicht aus der Hand eines Nichtjuden, nur wenn es zwei[8] sind!? — Ich will dir sagen: dies ist widersinnig: seine Person durch eines und sein Eigentum durch zwei!? — Vielleicht entweder durch dieses oder durch jenes? — Wie bei deinem Nächsten; wie von deinem Nächsten durch eines, ebenso von einem Nichtjuden durch eines.

Esel bevorzugter sind; cf. supra Fol. 5b. 4. Mobilien gehen in den Besitz des Käufers über, sobald er sie an sich gezogen hat; cf. Qid. Fol. 26a. 5. Lev. 25,46. 6. Ib. V. 14. 7. Sondern erst, wenn es in seinen Besitz gekommen ist. 8. Arten

Der Meister sagte: Hat ein Nichtjude einem Jisraéliten Geld auf ein Vieh gegeben, so hat er es nach ihrem Rechte, auch wenn er es nicht an sich gezogen hat, geeignet, und es ist erstgeburtsfrei. Was heißt nach ihrem Rechte: wollte man sagen, nach ihrem Rechte heiße, ihre Person betreffend, denn es ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn der Jisraélit durch Geld seine Person eignet, denn es heißt: [9]*von seinem Kaufgelde,* um wieviel mehr gilt dies von seinem Eigentume, so ist ja vom [Verkaufe] eines Jisraéliten an einen Jisraéliten [das Entgegengesetzte] zu beweisen: seine Person eignet er durch Geld, sein Eigentum aber durch Ansichziehen!? Vielmehr, erwiderte Abajje, nach ihrem Rechte, das die Tora ihnen festgesetzt hat: [6]*wenn du etwas an deinen Nächsten verkaufst,* an deinen Nächsten durch Ansichziehen, an einen Nichtjuden aber durch Geld. — Vielleicht an einen Nichtjuden überhaupt nicht[7]!? — Ich will dir sagen: es ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn er seine Person eignet, um wieviel mehr sein Eigentum. — Vielleicht an einen Nichtjuden, nur wenn es zwei[8] sind? — Dies ist widersinnig: seine Person durch eines und sein Eigentum durch zwei!? — Vielleicht entweder durch Col.b dieses oder durch jenes!? — Wie bei deinem Nächsten; wie an deinen Nächsten durch eines, ebenso an einen Nichtjuden durch eines. — Erklärlich ist es nach Amemar, welcher sagt, ein Nichtjude eigne durch das Ansichziehen, wenn er der Ansicht R. Johanans ist, welcher sagt, nach der Tora erfolge die Eignung durch Geld und nicht durch Ansichziehen, daß es *an deinen Nächsten* heißt, an deinen Nächsten durch Geld, an einen Nichtjuden durch Ansichziehen, wozu aber heißt es *an deinen Nächsten,* wenn er der Ansicht des Reš Laqiš ist, welcher sagt, das Ansichziehen sei in der Tora vorgesehen: an deinen Nächsten durch Ansichziehen und an einen Nichtjuden durch Ansichziehen!? — Ich will dir sagen, [dies deutet darauf:] an deinen Nächsten ist die Übervorteilung[10] zurückzugeben, nicht aber ist die Übervorteilung an einen Nichtjuden zurückzugeben. — Dies geht ja hervor aus: [11]*übervorteilt nicht einer seinen Bruder*!? — Eines spricht von einem Nichtjuden und eines vom Heiligtume[12]. Und beides ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur eines geschrieben haben, so könnte man glauben, nur bei einem Nichtjuden gebe es keine Übervorteilung, wohl aber gebe es eine Übervorteilung beim Heiligtume, so lehrt er uns. — Allerdings ist nach demjenigen, welcher sagt, seine Beraubung sei verboten, ein Schriftvers nötig, seine Übervorteilung zu erlauben, wenn er aber der Ansicht desjenigen ist, welcher sagt, seine Beraubung sei erlaubt, so gilt dies ja um so mehr von der Übervortei-

der Aneignung. 9. Lev. 25,51. 10. Bei Kauf und Verkauf; cf. Bm. Fol. 49b. 11. Lev. 25,14. 12. Bei dem dieses Gesetz ebenfalls keine Geltung hat. 13. In

lung!? — Ich will dir sagen, wenn er der Ansicht desjenigen ist, welcher sagt, seine Beraubung sei erlaubt, so ist er notgedrungen der Ansicht R. Johanans. Man wandte ein: Wenn jemand Bruchmetall von einem Nichtjuden kauft und darunter einen Götzen findet, so kann er, wenn er es an sich gezogen hat bevor er ihm das Geld gegeben hat, zurücktreten, und wenn nachdem er das Geld gegeben hat, so werfe er den Nutzen in das Salzmeer. Wozu ist, wenn du sagst, die Eignung erfolge durch das Geld, das Ansichziehen nötig!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er sich der jisraélitischen Gerichtsbarkeit unterworfen hat. — Wozu ist demnach das Geld nötig? — Er meint es wie folgt: obgleich er das Geld gegeben hat, nur dann, wenn er es an sich gezogen hat, sonst aber nicht. — Demnach ist ja vom Anfangsatze[13] ein Einwand zu erheben!? Abajje erwiderte: Im Anfangsatze deshalb, weil es ein irrtümlicher Kauf ist. Raba entgegnete: Im Anfangsatze ist es ein irrtümlicher Kauf und im Schlußsatze kein irrtümlicher Kauf!? Vielmehr, erwiderte Raba, ist es im Anfangsatze und im Schlußsatze ein irrtümlicher Kauf, jedoch erscheint es im Anfangsatze, wenn er das Geld nicht gezahlt hat, nicht als Götze in der Hand eines Jisraéliten, im Schlußsatze aber, wenn er das Geld gezahlt hat, erscheint es als Götze in der Hand eines Jisraéliten. — Und Abajje!? — Er kann dir erwidern: Im Anfangsatze ist es ein irrtümlicher Kauf; er wußte es nicht, denn er hat ihm kein Geld gegeben; im Schlußsatze ist es kein irrtümlicher Kauf, denn da er ihm das Geld gegeben hat, so sollte er es ansehen und erst dann an sich ziehen. R. Aši erklärte: Wenn er es im Anfangsatze durch das Ansichziehen nicht eignet, eignet er es auch im Schlußsatze nicht durch das Ansichziehen, da er aber im Anfangsatze 'an sich gezogen' lehrt, lehrt er auch im Schlußsatze 'an sich gezogen'. Rabina erklärte: Wenn er es im Schlußsatze durch das Ansichziehen eignet, eignet er es auch im Anfangsatze durch das Ansichziehen, nur ist der Anfangsatz wie folgt zu verstehen: wenn er nicht das Geld gegeben und es nicht an sich gezogen hat, trete er zurück. — Was heißt: demnach trete er zurück? — Er trete von seinem Worte zurück. Er ist der Ansicht, bei Worten[14] gebe es Mangel an Treue; dies aber nur bei Jisraéliten Jisraéliten gegenüber, die ihr Wort halten, nicht aber bei Jisraéliten Nichtjuden gegenüber, die ihr Wort nicht halten.

Fol. 14 ii

ALLE OPFERTIERE, DIE EINEN BLEIBENDENN LEIBESFEHLER HATTEN VOR IHRER HEILIGUNG UND AUSGELÖST WORDEN SIND, SIND PFLICHTIG FÜR DIE ERSTGEBURT UND DIE PRIESTERGABEN, SIE WERDEN PROFAN, UM ZUR SCHUR UND ZUR ARBEIT VERWANDT ZU WERDEN, IHRE JUNGEN UND IHRE

dem er zurücktreten kann. 14. Dh. Wortbruch, wenn jemand etwas verspricht und

MILCH NACH DER AUSLÖSUNG SIND ERLAUBT, WER SIE AUSSERHALB[15] SCHLACHTET, IST FREI, SIE ÜBERTRAGEN NICHT [DIE HEILIGKEIT] AUF DAS EINGETAUSCHTE, UND WENN SIE VERENDEN, SIND SIE AUSZULÖSEN, AUSGENOMMEN iii DAS ERSTGEBORENE UND DER ZEHNT. IST DIE HEILIGUNG VOR DEM LEIBESFEHLER ERFOLGT, ODER WENN SIE VOR DER HEILIGUNG EINEN VORÜBERGEHENDEN LEIBESFEHLER HATTEN UND NACHHER EINEN BLEIBENDEN LEIBESFEHLER BEKOMMEN HABEN UND AUSGELÖST WORDEN SIND, SO SIND SIE VON DER ERSTGEBURT UND DEN PRIESTERGABEN FREI, SIE WERDEN NICHT PROFAN, UM ZUR SCHUR UND ZUR ARBEIT VERWANDT ZU WERDEN, IHRE JUNGEN UND IHRE MILCH NACH DER AUSLÖSUNG SIND VERBOTEN, WER SIE AUSSERHALB[15] SCHLACHTET, IST SCHULDIG, SIE ÜBERTRAGEN [DIE HEILIGKEIT] AUF DAS EINGETAUSCHTE, UND WENN SIE VERENDEN, SIND SIE ZU BEGRABEN.

GEMARA. Nur wenn sie ausgelöst worden sind, sind sie aber nicht ausgelöst worden, so sind sie frei von der Erstgeburt und den Priestergaben; demnach ist er der Ansicht, die Heiligkeit des Geldwertes verdrängt [die Pflicht] der Erstgeburt und der Priestergaben.

SIE WERDEN PROFAN &c. Nur wenn sie ausgelöst worden sind, sind sie aber nicht ausgelöst worden, so sind sie zur Schur und Arbeit verboten. Dies ist eine Stütze für R. Eleázar, welcher sagt, Heiligtümer des Tempelreparaturfonds' seien zur Schur und zur Arbeit verboten. — Ich will dir sagen, nein, bei der für den Altar bestimmten Heiligkeit des Geldwertes könnte eine Verwechslung entstehen. Beim sachlich Heiligen für den Altar haben die Rabbanan eine Vorbeugung getroffen, nicht aber bei Heiligem des Tempelreparaturfonds'.

IHRE JUNGEN UND IHRE MILCH &c. ERLAUBT. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es trächtig wurde und geworfen hat nach der Auslösung, so ist es ja selbstverständlich, sie sind ja profan; doch wohl, wenn es trächtig war vor der Auslösung und geworfen hat nach der Auslösung. Col.b Demnach sind sie verboten, wenn vor der Auslösung. Dürfen sie fehlerfrei ausgelöst werden oder dürfen sie fehlerfrei nicht ausgelöst werden? — Komm und höre: Wenn man mit bleibendem Fehler behaftete [Tiere] für den Altar erfassen ließ und sie geworfen haben, so sind [die Jungen] fehlerfrei zu verkaufen, denn die Heiligkeit erstreckt sich nicht auf diese, weil es bei der Nebensache[16] nicht strenger sein darf als bei der Hauptsache. Nur aus dem Grunde, weil es bei der Nebensache nicht strenger sein darf als bei der Hauptsache, hat man aber ein Männchen wegen seines Geldwertes[17] geweiht, ist es sachlich heilig. Dies ist somit eine Stütze für Raba, denn Raba sagte, wenn man ein Männchen wegen seines Geldwertes geweiht hat, sei es selbst heilig.

nicht hält. 15. Des Tempelhofes, vor ihrer Auslösung. 16. Bei den Jungen. 17.

WER SIE AUSSERHALB SCHLACHTET, IST FREI. R. Eleázar lehrte: schuldig, und er bezieht es auf eine Privatanhöhe. R. Eleázar sagte nämlich: Woher, daß, wer zur Zeit, wo die Anhöhen erlaubt sind, ein fehlerbehaftetes Vieh auf einer Privatanhöhe schlachtet, ein Verbot übertrete? Es heißt:[18]*du sollst dem Herrn, deinem Gott, kein Rind oder Schaf schlachten,* und da dies nicht auf eine öffentliche Anhöhe[19]zu beziehen ist, denn es heißt:[20]*ein blindes oder gebrochenes &c.,* so beziehe man es auf eine Privatanhöhe. – Vielleicht aber: da es nicht auf Geheiligtes zu beziehen ist, so beziehe man es auf das Erstgeborene!? Man könnte glauben, daß es, da es fehlerbehaftet heilig ist, auch fehlerbehaftet dargebracht werde, so lehrt er uns, daß dem nicht so ist. – Ich will dir sagen, vom Erstgeborenen heißt es ausdrücklich:[21]*lahm oder blind darfst du es nicht schlachten.* – Vielleicht aber: da es nicht auf Geheiligtes zu beziehen ist, so beziehe man es auf den Zehnten!? Man könnte nämlich glauben, daß es, da es fehlerbehaftet heilig ist, denn es heißt:[22]*er soll zwischen gut und schlecht nicht untersuchen,* auch fehlerbehaftet dargebracht werde, so lehrt er uns, daß dem nicht so ist. – Ich will dir sagen, hinsichtlich des Zehnten ist es ebenfalls durch [den Ausdruck] *vorüberziehen*[23]vom Erstgeborenen zu folgern. – Vielleicht aber beziehe man es auf das Eingetauschte des Geheiligten!? Man könnte nämlich glauben, daß es, da es fehlerbehaftet heilig ist, denn es heißt:[24]*er darf es nicht vertauschen und nicht einwechseln &c.,* auch fehlerbehaftet dargebracht werde, so lehrt er uns, daß dem nicht so ist. – Die Schrift sagt:[24]*so sei es und das Eingetauschte heilig,* man vergleiche das Eingetauschte mit ihm; wie es selbst nicht fehlerbehaftet, ebenso das Eingetauschte nicht fehlerbehaftet. R. Zeéra wandte ein: Vielleicht beziehe man es auf die Jungen des Geheiligten!? Man könnte nämlich glauben, da sie fehlerbehaftet durch ihre Mutter heilig sind, seien sie auch fehlerbehaftet darzubringen, so lehrt er uns, daß dem nicht so ist. Raba erwiderte: Dies hat bereits der Autor der Schule R. Jišmáéls entschieden, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[25]*Nur deine Heiligtümer, die du haben wirst, und deine Gelübde. Nur deine Heiligtümer,* das sind die Eingetauschten; *die du haben wirst,* das sind die Jungen; *und deine Gelübde,* die Schrift hat sie mit dem Gelobten verglichen: wie das Gelobte nicht fehlerbehaftet, ebenso auch diese nicht fehlerbehaftet.

SIE ÜBERTRAGEN NICHT [DIE HEILIGKEIT] AUF DAS EINGETAUSCHTE. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt: *er soll es nicht vertauschen und nicht einwechseln &c.*; wenn du sagst, nicht ein schlechtes auf ein gutes,

Nicht zur Opferung. 18. Dt. 17,1. 19. Wie die zu Nob und Gibeón. 20. Lev. 22,22. 21. Dt. 15,21. 22. Lev. 27,33. 23. Der bei beiden gebraucht wird; cf. Ex. 13,12 u. Lev. 27,32. 24. Lev. 27,10. 25. Dt. 12,26. 26. Cf. Lev. 27,11,12.

um wieviel weniger ein gutes auf ein schlechtes!? Vielmehr: was vorher gut war, erfaßt das Eingetauschte, was vorher schlecht war, erfaßt das Eingetauschte nicht.

WENN SIE VERENDEN, SIND SIE AUSZULÖSEN. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht des R. Šimón, welcher sagt, Heiliges des Altars war einbegriffen hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens[26], Heiliges des Tempelreparaturfonds' war nicht einbegriffen hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens. Wir haben nämlich gelernt: R. Šimón sagte: Heiliges des Tempelreparaturfonds' ist, wenn es verendet, auszulösen. Jedoch pflichtet R. Šimón bei, daß es, wenn es von vornherein fehlerbehaftet war, auszulösen[27] sei. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[28]*es*, das *es* schließt das von vornherein fehlerbehaftete aus. Die Weisen aber sagen, wenn es verendet, sei es zu begraben. – Wer sind die Weisen? – Es ist der Autor aus der Schule Levis, denn in der Schule Levis wurde gelehrt: Alle waren einbegriffen hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens, auch das von vornherein fehlerbehaftete. Ebenso lehrte Levi in seiner Barajtha: selbst das Wild und selbst das Geflügel. – Es heißt ja *es*!? – Das *es* ist nach dem Autor der Schule Levis nicht zu erklären. – Nach den Rabbanan aber, die gegen R. Šimón streiten, ist es also, wenn es verendet, auszulösen, demnach sollte es ja heißen: dies ist die Ansicht R. Šimóns und seiner Gegner!? – Ich will dir sagen, Rabh ist der Ansicht des R. Šimón b. Laqiš, welcher sagt, nach den Rabbanan war Heiliges des Tempelreparaturfonds' hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens einbegriffen, und Heiliges des Altars hinsichtlich des Hinstellens und Schätzens nicht einbegriffen. Unsere Mišna ist aber nicht den Rabbanan zu addizieren, denn diese lehrt im Schlußsatze, wenn sie verenden, seien sie zu begraben. – Woher, daß sie, wenn sie verenden, deshalb zu begraben sind, weil sie des Hinstellens und Schätzens benötigen, vielleicht deshalb, weil man nicht Heiliges auslösen darf, um es Hunden zum Fressen zu geben!? – Ich will dir sagen, wenn dem so wäre, so sollte er doch lehren: werden sie totverletzt, so sind sie zu begraben. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich ist Rabh der Ansicht R. Johanans, und man lehre auch: dies ist die Ansicht R. Šimóns und seiner Gegner.

Fol. 15

WENN DIE HEILIGUNG VOR &c. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: [29]*Hirsch*, wie ein Hirsch erstgeburtsfrei ist, ebenso sind untauglich gewordene Opfertiere erstgeburtsfrei. Ich könnte das Erstgeborene ausschließen und nicht die Priestergaben, so heißt es *Reh*; wie das Reh frei ist von der Erstgeburt und den Priestergaben, ebenso ist das untauglich gewordene Opfertier frei von der Erstgeburt und den Priestergaben. Dem-

27. Auch lebend. 28. Lev. 27,12. 29. Dt. 12,15. 30. Daß man nicht beide am

nach sollte, wie der Talg von Hirsch und Reh erlaubt ist, auch der Talg von untauglich gewordenen Opfertieren erlaubt sein!? — Es heißt *nur*, teilend.

Der Meister sagte: Ich könnte das Erstgeborene ausschließen und nicht die Priestergaben. Weshalb? — Ich schließe das Erstgeborene aus, weil es nicht bei allen gleich ist, und ich schließe die Priestergaben nicht aus, weil sie bei allen gleich sind. Daher heißt es *Reh*. R. Papa sprach zu Abajje: Demnach sollte doch, wie bei Hirsch und Reh [das Gesetz vom] Vieh mit seinem Jungen[30] keine Geltung hat, auch bei untauglich gewordenen Opfertieren das Gesetz vom Vieh mit seinem Jungen keine Geltung haben!? Dieser erwiderte: Womit willst du es vergleichen: wenn mit Profanem, so gilt ja dabei [das Gesetz] vom Vieh mit seinem Jungen, und wenn mit den Opfertieren, so gilt auch dabei [das Gesetz] vom Vieh mit seinem Jungen. Dieser erwiderte: Demnach sollte man dies auch hinsichtlich des Talges sagen: womit willst du ihn vergleichen: wenn mit Profanem, so ist ja sein Talg verboten, und wenn mit den Opfertieren, so ist ihr Talg verboten!? Wahrscheinlich erklärst du: *nur*, nicht aber ihr Talg, ebenso erkläre: *nur*, nicht aber das Vieh mit seinem Jungen. Raba erwiderte: Das *nur* ist wegen [des Gesetzes] vom Vieh mit seinem Jungen nötig, und hinsichtlich des Talges ist es [aus dem Worte] *Blut* zu entnehmen. Es heißt nämlich:[31] *nur ihr Blut darfst du nicht essen*; was heißt Blut: wollte man sagen, wirkliches Blut, so ist es ja nicht weniger als das Blut von Hirsch und Reh, und ist etwa das Blut von Hirsch und Reh erlaubt? Vielmehr ist unter Blut der Talg zu verstehen. — Sollte doch der Allbarmherzige 'Talg' schreiben!? — Würde der Allbarmherzige 'Talg' geschrieben haben, so könnte man glauben, man wende die Vergleichung[32] an und man wende den Schriftvers an; man wende die Vergleichung an, es von der Ausrottung auszuschließen, denn der Schriftvers von der Ausrottung bezieht sich auf das Essen vom Talg eines Viehs, wie es heißt:[33] *denn wer Talg von einem Vieh ißt*; und man wende den Schriftvers an, dies nur mit einem Verbote zu belegen. Daher nennt es der Allbarmherzige B l u t, um zu sagen: wie das Blut mit der Ausrottung belegt ist, ebenso auch der Talg mit der Ausrottung. — Der Autor sagt ja aber: *nur*, nicht aber sein Talg!? — Er meint es wie folgt: hieße es nicht *Blut*, so würde ich gesagt haben: *nur*, nicht sein Blut, da es aber *Blut* heißt, so deutet es auf [das Gesetz] vom Vieh mit seinem Jungen.

SIE WERDEN NICHT PROFAN. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: [34] *Sollst du schlachten*, aber nicht scheren; *Fleisch*, aber keinen Talg; *du*

selben Tage schlachten darf; cf. Lev. 22,28. 31. Dt. 15,23 32. Mit Hirsch und Reh. 33. Lev. 7,25. 34. Dt. 12,15. 35. Zur Opferung ungeeignet, jedoch zum

sollst essen, aber nicht für deine Hunde. Hieraus, daß man nicht Opfer-
Col.b tiere auslösen darf, um sie Hunden zum Fressen zu geben. Manche sagen: *Du sollst schlachten und essen*, du darfst davon essen erst nach dem Schlachten; man darf aber Opfertiere auslösen, um sie den Hunden zum Fressen zu geben. (Das meint er auch.)

IHRE JUNGEN UND IHRE MILCH NACH DER AUSLÖSUNG SIND VERBOTEN. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie trächtig wurden und geworfen haben nach der Auslösung, weshalb denn, sie sind ja die Jungen von Hirsch und Reh[35]. Doch wohl, wenn sie vor der Auslösung trächtig wurden und nach der Auslösung geworfen haben; wenn aber vor der Auslösung, sind auch diese heilig. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: [36]*Männlich*, dies schließt das Junge ein; *weiblich*, dies schließt das Eingetauschte ein. Ich weiß dies nur vom Jungen von fehlerfreien und dem Eingetauschten von fehlerfreien, woher dies vom Jungen der fehlerbehafteten und dem Eingetauschten von fehlerbehafteten? Wenn es heißt: *wenn männlich*, so schließt dies das Junge der fehlerbehafteten ein, *wenn weiblich*, so schließt dies das Eingetauschte der fehlerbehafteten ein. Was geschieht mit den Jungen [aus der Zeit] nach der Auslösung, bevor sie ausgelöst[37] werden? – Hierüber besteht ein Streit; mancher sagt, sie seien zur Darbringung heilig, und mancher sagt, sie seien zum Weiden[38] heilig. – Was geschieht mit [den Jungen aus der Zeit] nach der Auslösung? R. Hona erwiderte: Man sperre sie in einen Raum und lasse sie verenden. Was sollte man mit ihnen sonst machen: wollte man sie darbringen, so kommen sie ja von einer verdrängten Heiligkeit[39], und wollte man sie auslösen, so sind sie nicht genügend [heilig], ihre Lösung zu erfassen. Im Westen sagten sie im Namen R. Ḥaninas, man lasse sie kurz vor ihrer Auslösung auf den Namen des betreffenden Opfers erfassen. – 'Kurz vor ihrer Auslösung'; sind sie denn auslösbar!? – Sage vielmehr, man lasse sie kurz vor der Auslösung der Mutter auf den Namen des betreffenden Opfers erfassen. – Aus welchem Grunde? R. Levi erwiderte: Es ist zu berücksichtigen, man könnte aus ihnen ganze Herden züchten.

Rabina fragte R. Šešeth: Darf man sie als Opfer nach Belieben erfassen lassen? Dieser erwiderte ihm: Man kann sie nicht erfassen lassen. – Weshalb? Dieser erwiderte: Es ist durch [das Wort] *in deinen Toren*[40] vom Erstgeborenen zu folgern: wie man das Erstgeborene nicht als irgend ein beliebiges Opfer erfassen lassen kann, denn es heißt:[41]*doch ein Erstge-*

Essen erlaubt. 36. Lev. 3,1. 37. Sie sind weder profan noch heilig. 38. Bis sie einen Leibesfehler bekommen, sodann verkaufe man sie. 39. Das Muttertier war fehlerbehaftet u. außerdem durch die Auslösung entheiligt. 40. Das bei beiden gebraucht wird; cf. Dt. 12,15 u. ib. 15,22. 41. Lev. 27,26. 42. Wenn

borenes, das erstgeboren dem Herrn gewidmet ist, soll keiner heiligen, ebenso kann man auch diese nicht als Opfer nach Belieben erfassen lassen. Übereinstimmend mit R. Šešeth wird gelehrt: Wenn Opfertiere, die vor der Heiligung mit einem bleibenden Fehler behaftet waren, ausgelöst worden sind, so ist es zur Erstgeburt und zu den Priestergaben pflichtig. Wer sie vor ihrer Auslösung oder nach ihrer Auslösung schert oder zur Arbeit verwendet, erhält nicht die vierzig [Geißelhiebe]. Sie übertragen, ob vor ihrer Auslösung oder nach ihrer Auslösung, nicht [die Heiligkeit] auf das Eingetauschte. Vor ihrer Auslösung gibt es bei ihnen eine Veruntreuung, nach ihrer Auslösung gibt es bei ihnen keine Veruntreuung. Ihre Jungen sind profan und fehlerfrei auszulösen[42], und man kann sie als jedes Opfer nach Belieben erfassen lassen. Die Regel hierbei ist: sie gelten in jeder Hinsicht als profan, nur haftet ihnen das Gebot der Schätzung[43] an. Wenn aber ihre Heiligung erfolgt ist, bevor sie den Leibesfehler hatten, oder sie einen vorübergehenden Leibesfehler [vor] ihrer Heiligung hatten und nachher einen bleibenden Leibesfehler bekommen haben und ausgelöst worden sind, so sind sie frei von der Erstgeburt und den Priestergaben. Wer sie, ob vor ihrer Auslösung oder nach ihrer Auslösung, schert oder zur Arbeit verwendet, erhält die vierzig [Geißelhiebe]. Sie übertragen, ob vor ihrer Auslösung oder nach ihrer Auslösung, [die Heiligkeit] auf das Eingetauschte. Vor ihrer Auslösung gibt es bei ihnen eine Veruntreuung, nach ihrer Auslösung gibt es bei ihnen keine Veruntreuung. Ihre Jungen sind heilig und sind fehlerfrei nicht auszulösen, und man kann sie nicht als Opfer nach Belieben erfassen lassen. Die Regel hierbei ist: sie gelten in jeder Hinsicht als heilig, nur sind sie zum Essen erlaubt. Die Regel im Anfangsatze schließt das Schlachten außerhalb[15] ein, daß man frei ist, und die Regel im Schlußsatze schließt den Talg ein[44].

Fol. 16

Der Meister sagte: Sie sind fehlerfrei nicht auszulösen, und man kann sie nicht als Opfer nach Belieben erfassen lassen. Nur fehlerfreie können nicht ausgelöst werden, fehlerbehaftete aber können ausgelöst werden. Nur nach Belieben können sie nicht erfaßt werden, für ein bestimmtes Opfer aber können sie wohl erfaßt werden. Es kann also der Fall vorkommen, daß man sie als das betreffende Opfer erfassen läßt und sie fehlerbehaftet auslöst. Dies wäre somit eine Widerlegung R. Honas[45]. R. Hona kann dir erwidern: tatsächlich können sie auch fehlerbehaftet nicht ausgelöst werden, da er aber im Anfangsatze lehrt, sie können fehlerfrei ausgelöst werden, so lehrt er entsprechend im Schlußsatze, sie können fehler-

vor der Auslösung geboren. 43. Od. Ausbietung; ihr Erlös ist heilig. 44. Daß er verboten ist. 45. Welcher sagt, daß man sie einsperre u. verenden lasse. 46.

frei nicht ausgelöst werden, und da er im Anfangsatze lehrt, als Opfer nach Belieben, lehrt er auch im Schlußsatze, als Opfer nach Belieben.

WER SIE AUSSERHALB SCHLACHTET, IST FREI. R. Hona lehrte: schuldig, und bezieht dies auf ein Häutchen am[46] Auge, und zwar nach R. Åqiba, welcher sagt, wenn sie [auf den Altar] gekommen sind, seien sie nicht herabzunehmen.

«Sie übertragen, ob vor ihrer Auslösung oder nach ihrer Auslösung, [die Heiligkeit], nicht auf das Eingetauschte.» R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Das Eingetauschte nach der Auslösung muß man verenden lassen. – Weshalb? – Was sollte man damit machen: wollte man es darbringen, so kommt es ja von einer verdrängten Heiligkeit, wollte man es auslösen, so hat es nicht die Kraft, die Lösung zu erfassen; daher lasse man es verenden. R. Åmram wandte ein: Mag es doch vom Eigentümer fehlerbehaftet gegessen werden, denn wodurch unterscheidet sich denn dieses vom Erstgeborenen und vom Zehnten!? Es wird nämlich gelehrt: Das Eingetauschte von Erstgeborenen und von Zehnten, sie selbst, ihre Jungen und die Jungen ihrer Jungen, bis ans Ende der Welt, gleichen dem Erstgeborenen und dem Zehnten, und sie dürfen vom Eigentümer fehlerbehaftet gegessen werden. Abajje erwiderte ihm: Das eine trägt den Namen seiner Mutter und das andre trägt den Namen seiner Mutter. Das eine heißt Eingetauschtes des Erstgeborenen und des Zehnten; wie Erstgeborenes und Zehnt von ihrem Eigentümer fehlerbehaftet zu essen sind, ebenso ist auch ihr Eingetauschtes zu essen. Und das andre trägt den Namen seiner Mutter, denn es heißt Eingetauschtes eines Opfertieres; wie ein Opfertier nur ausgelöst gegessen werden darf, ebenso darf das Eingetauschte nur ausgelöst gegessen werden, und es ist nicht stark genug, die Lösung zu erfassen. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Naḥman: Woher, daß das Eingetauschte des untauglich gewordenen Opfertieres verenden zu lassen ist? Es heißt:[47] *von den Wiederkäuern unrein*[48]. – Dies ist ja nötig wegen der fünf Sündopfer, die man[49] verenden lasse!? – Hinsichtlich dieser geht es hervor aus:[47] *von den hufgespalteten &c. unrein.* Ebenso wird auch gelehrt: Woher, daß man die fünf Sündopfer verenden lasse? Es heißt: *von den hufgespalteten unrein.* – Daß man die fünf Sündopfer verenden lasse, ist ja eine überlieferte Lehre!? – Vielmehr, der Schriftvers deutet auf das Eingetauschte eines Schuldopfers. – Auch hinsichtlich des Eingetauschten eines Schuldopfers ist es ja eine überlieferte Lehre: was beim Sündopfer verenden zu lassen ist, ist beim Schuldopfer weiden zu lassen!? – Vielmehr, tatsäch-

Das das Vieh nicht untauglich macht. 47. Lev. 11,14. 48. Nämlich in einem solchen Falle. 49. Weil sie nicht dargebracht werden können; cf. Tem. Fol. 21b.

lich deutet es auf die fünf Sündopfer, die man verenden lasse, jedoch sind sowohl der Schriftvers als auch die Halakha nötig. Wenn nur der Schriftvers, so könnte man glauben, zum Weiden, so lehrt uns die Halakha, zum Verenden. Und wenn nur die Halakha, so könnte man glauben, wenn es geschehen ist und man von diesen fünf Sündopfern gegessen hat, habe man nur Unzulässiges begangen, jedoch kein Verbot übertreten, so lehrt er uns, daß man auch ein Verbot übertrete. Wenn du aber willst, sage ich: Um das, was von den Wiederkäuern kommt, mit dem zu vergleichen, was von den Hufgespalteten kommt; wie dieses verenden lassen, ebenso jenes verenden lassen.

iv Col.b HAT JEMAND VON EINEM NICHTJUDEN EISERNES VIEH ÜBERNOMMEN, SO SIND DIE JUNGEN FREI UND DIE JUNGEN DER JUNGEN PFLICHTIG; HAT ER IHM DIE JUNGEN STATT DER MÜTTER[50][ZUR VERFÜGUNG] GESTELLT, SO SIND DIE JUNGEN DER JUNGEN FREI, UND DIE JUNGEN DER JUNGEN DER JUNGEN PFLICHTIG. R. ŠIMON B. GAMLIÉL SAGT, SIE SEIEN SOGAR BIS ZUR ZEHNTEN [GENERATION] FREI, DENN SIE SIND DEM NICHTJUDEN HAFTBAR. v WENN EIN SCHAF ZIEGENARTIGES GEWORFEN HAT, ODER EINE ZIEGE SCHAFARTIGES GEWORFEN HAT, SO IST ES ERSTGEBURTSFREI; HAT ES MANCHE KENNZEICHEN[51], SO IST ES PFLICHTIG.

GEMARA. Demnach befindet es sich, solange der Eigentümer kein Geld erhalten hat, im Besitze des Eigentümers; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf nicht eisernes Vieh von einem Jisraéliten übernehmen, weil dies Wucher ist. Demnach befindet es sich im Besitze des Übernehmenden!? Abajje erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; eines, wenn er[52][Haftung für] Unfälle und Preissturz übernommen hat, und eines, wenn er keine [Haftung für] Unfälle und Preissturz übernommen hat. Raba sprach zu ihm: Nennst du es, wenn er [Haftung für] Unfälle und Preissturz übernommen hat, eisernes Vieh!? Und wieso ist dies[53] ferner ausgemacht!? Und weshalb lehrt er ferner im Schlußsatze, man dürfe eisernes Vieh von einem Nichtjuden übernehmen, sollte er doch bei jenem selbst einen Unterschied machen: dies nur, wenn er keine [Haftung für] Unfälle und Preissturz übernommen hat, wenn er aber [Haftung für] Unfälle und Preissturz übernommen hat, ist es erlaubt. Vielmehr, erklärte Raba, handeln beide von dem Falle, wenn er keine [Haftung für] Unfälle und Preissturz übernommen hat, hier beim Erstgeborenen aber aus dem Grunde, weil der Nichtjude, wenn er kommt und Geld verlangt, und dieser ihm nicht zahlt, ihm das Vieh wegnimmt, und wenn er das Vieh nicht findet, ihm die Jungen wegnimmt; somit hat der

50. Falls diese verenden sollten. 51. Der Mutter. 52. Der Eigentümer; es ist dann erlaubt. 53. Daß die Mišna nur von einem solchen Falle spricht. 54. Son-

Nichtjude seine Hand dabei, und alles, wobei ein Nichtjude seine Hand hat, ist erstgeburtsfrei.

HAT ER IHM DIE JUNGEN STATT DER MÜTTER [ZUR VERFÜGUNG] GESTELLT, SO SIND DIE JUNGEN DER JUNGEN FREI. R. Hona sagte: Die Jungen sind frei und die Jungen der Jungen sind pflichtig. R. Jehuda aber sagt, auch die Jungen der Jungen seien frei, und nur die Jungen der Jungen der Jungen seien pflichtig. — Wir haben gelernt: Hat er ihm die Jungen statt der Mütter [zur Verfügung] gestellt, so sind die Jungen der Jungen frei. Nur wenn er sie ihm [zur Verfügung] gestellt hat, nicht aber, wenn er sie ihm nicht [zur Verfügung] gestellt hat!? Dies ist eine Widerlegung R. Jehudas!? — R. Jehuda kann dir erwidern: dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn er sie ihm nicht [zur Verfügung] gestellt hat, nur lehrt er uns folgendes: selbst wenn er sie ihm [zur Verfügung] gestellt hat, ist es, da ein Nichtjude die Jungen wegnimmt, ebenso, als hätte er sie ihm nicht [zur Verfügung] gestellt, und die Jungen der Jungen sind frei und die Jungen der Jungen der Jungen pflichtig. — Wir haben gelernt: R. Šimón b. Gamliél sagt, sie seien sogar bis zur zehnten Generation frei, denn sie sind dem Nichtjuden haftbar. Erklärlich ist es nach R. Jehuda, Fol. 17 welcher sagt, der erste Autor meine [zwei] Generationen, daß R. Šimón b. Gamliél sagt, sie seien auch bis zur zehnten Generation frei, was aber heißt 'bis zur zehnten Generation' nach R. Hona, welcher sagt, der erste Autor meine nicht [zwei] Generationen[54]!? — R. Hona kann dir erwidern: R. Šimón b. Gamliél bezieht sich auf den Fall, wenn er sie ihm [zur Verfügung] gestellt hat, wobei jener [zwei] Generationen meint. — Komm und höre: Hat jemand eisernes Vieh von Nichtjuden übernommen, so sind die Jungen frei und die Jungen der Jungen pflichtig. Dies ist eine Widerlegung R. Jehudas!? — R. Jehuda kann dir erwidern: Lies: sie und die Jungen. Manche lesen: So sind sie und ihre Jungen frei. Dies ist eine Widerlegung R. Honas!? — R. Hona kann dir erwidern: Lies: so sind sie und die Jungen frei, und die Jungen der Jungen pflichtig.

WENN EIN SCHAF ZIEGENARTIGES GEWORFEN HAT &c. R. Ošája kam aus Nehardeá und brachte folgende Lehre mit: Ein von einer Ziege geworfenes Schaf oder eine von einem Schaf geworfene Ziege ist, wie R. Meír sagt, pflichtig, und wie die Weisen sagen, frei. R. Hošája sprach zu Rabba: Wenn du zu R. Hona hinaufgehst, frage ihn: In welcher Hinsicht sind sie nach R. Meír pflichtig: wenn hinsichtlich der Erstgeburt, wieso sollte R. Meír nicht halten von [der Lehre]:[55]*jedoch das Erstgeborene eines Rindes*, nur wenn es selbst ein Rind ist und sein Erstgeborenes ein Rind ist;

dern nur die erste Generation; RS. sollte nur von den Jungen der Jungen sprechen, u. selbstverständlich gilt dies auch von den folgenden Generationen. 55.

und wenn hinsichtlich der Erstschur, wieso sollte er nicht halten von der Lehre der Schule R. Jišmáéls, daß Lämmer, deren Wolle hart ist, frei von der Erstschur sind, denn es heißt:[56]*und erwärmt*[57]*sich mit der Schur meiner Lämmer.* Dieser erwiderte: Wir wollen es erörtern: hier wird von dem Falle gesprochen, wenn ein Schaf Ziegenartiges geworfen hat und der Vater ein Bock ist, und sie streiten, ob der Same des Vaters zu berücksichtigen ist hinsichtlich des Gesetzes von einem Vieh mit seinem Jungen[39]. R. Meír ist der Ansicht, man berücksichtige den Samen des Vaters, und die Rabbanan sind der Ansicht, man berücksichtige nicht den Samen des Vaters. – Demnach sollten sie doch allgemein streiten, ob der Same des Vaters zu berücksichtigen sei, worüber ein Streit zwischen Ḥananja[58]und den Rabbanan besteht!? – Vielmehr, tatsächlich hinsichtlich der Erstgeburt, und hier handelt es sich um ein Schaf, das von einem einer Ziege entstammenden Schafe stammt; einer ist der Ansicht, man richte sich nach der Mutter, somit ist es kein Abnormes, und einer ist der Ansicht, man richte sich nach der Mutter der Mutter, somit ist es ein Abnormes. Wenn du aber willst, sage ich, dies gilt von einem Schafe, das von einer einem Schafe entstammenden Ziege stammt; einer ist der Ansicht, das Schafhafte sei zurückgekehrt[59], und einer ist der Ansicht, das Schafhafte sei nicht zurückgekehrt. R. Aši erklärte: Wenn es manche Kennzeichen hat. Unter Weisen ist R. Šimón zu verstehen, welcher sagt, wenn der Kopf und der größere Teil [des Körpers] der Mutter gleicht.

R. Joḥanan sagte: R. Meír pflichtet jedoch bei hinsichtlich des Ziegenbockes[60]des Neumondes, daß er einer Ziege entstammen muß. – Weshalb? – Die Schrift sagt:[61]*einen,* der seit den sechs Schöpfungstagen vorbestimmt ist. – Geht dies denn hieraus hervor, dies geht ja aus folgendem hervor:[62]*Rind oder Lamm,* ausgenommen der Mischling;[62]*oder eine Ziege,* ausgenommen das Abnorme!? – Dies ist nötig. Wenn nur jener [Schriftvers], so könnte man glauben, nur dann, wenn es nicht Generationen hinaufreicht[63], nicht aber, wenn es Generationen hinaufreicht; und wenn nur dieser, könnte man glauben, dies gelte nur von einem Pflichtopfer, nicht aber von einem freiwilligen. Daher ist beides nötig.

R. Aḥa b. Jáqob sagte: Alle stimmen überein, daß wegen seiner Wolle[64] nicht wegen Mischgewebes zu geißeln ist, denn es heißt:[65]*du sollst nicht Mischgewebe anlegen;* wie Flachs[66]unverändert, ebenso Wolle unverändert. R. Papa sagte: Alle stimmen überein, daß seine Wolle für die Pur-

Num. 18,17. 56. Ij. 31,20. 57. Was nicht wärmt, gilt nicht als Schur. 58. Cf. Ḥul. 78b. 59. In einem solchen Falle gilt es nicht als Abnormes. 60. Cf. Num. 28,11ff. 61. Num. 28,11. 62. Lev. 22,27. 63. Wenn die Mutter ihren Eltern gleicht. 64. Gemischt mit Flachs. 65. Dt. 22,11. 66. Der ausdrücklich in

purfäden[67]untauglich ist, denn es heißt: *du sollst nicht Mischgewebe anlegen,* [und darauf folgt:][68]*Schnüre sollst du dir machen*; wie Flachs unverändert, ebenso Wolle unverändert.

R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Alle stimmen überein, daß seine Wolle nicht durch Aussatz verunreinigungsfähig ist, denn es heißt:[69]*an einem Wollkleide oder an einem Flachskleide,* wie Flachs unverändert, ebenso Wolle unverändert. R. Aši sagte: Auch wir wollen Entsprechendes sagen: Hat man Weinranken auf einen Feigenbaum aufgezogen, so ist der Wein als Gußopfer untauglich, denn es heißt:[70]*Schlachtopfer und Gußopfer*; wie Schlachtopfer unverändert, ebenso Gußopfer unverändert. Rabina wandte ein: Wenn man Flachs auf Dornen aufzieht, ist er ja ebenfalls unverändert!? Du kannst also nicht sagen: wie Flachs unverändert, auch Flachs kann ja verändert sein. Dieser erwiderte: Bei jenem ist der Geruch verändert worden, bei diesem ist der Geruch nicht verändert worden.

vi WENN EIN SCHAF, DAS NOCH NICHT GEWORFEN HAT, ZWEI MÄNNCHEN WIRFT UND BEIDE DIE KÖPFE GLEICHZEITIG HERAUSGESTECKT HABEN, SO GEHÖREN, WIE R. JOSE DER GALILÄER SAGT, BEIDE DEM PRIESTER, DENN ES HEISST:[71]*das Männliche dem Herrn.* DIE WEISEN SAGEN, ES[72]KÖNNE UNMÖGLICH GENAU GLEICHZEITIG ERFOLGEN; VIELMEHR, EINES IHM UND EINES DEM PRIESTER. R. TRYPHON SAGT, DER PRIESTER SUCHE SICH DAS BESSERE AUS. R. ÅQIBA SAGT, SIE SCHÄTZEN[73]UNTER SICH UND DAS ANDERE WEIDE, BIS Col.b ES EINEN LEIBESFEHLER BEKOMMT. ES IST ZU DEN PRIESTERGABEN PFLICHTIG, NACH R. JOSE ABER FREI. VERENDET EINES VON IHNEN, SO MÜSSEN SIE, WIE R. TRYPHON SAGT, TEILEN; R. ÅQIBA SAGT, WER VOM ANDEREN FORDERT, HABE DEN BEWEIS ZU ERBRINGEN. WENN EIN MÄNNCHEN UND EIN WEIBCHEN, SO ERHÄLT DER PRIESTER NICHTS[74].

GEMARA. Sie sprachen: Wir wissen von R. Jose dem Galiläer, daß er der Ansicht ist, man könne präzisieren, auch wenn der Vorgang durch den Himmel erfolgt, und um so mehr, wenn durch Menschen, und von den Rabbanan, daß man nicht präzisieren kann, wenn durch den Himmel; wie ist es aber, wenn durch Menschen? — Komm und höre: Ein Strich von roter Farbe umgab [den Altar] um die Mitte, um zwischen dem oberhalb und dem unterhalb [zu sprengenden] Blute zu trennen. Wenn du nun sagst, man könne, wenn durch Menschen, nicht präzisieren, so kann es ja vorkommen, daß man das obere unten und das untere oben sprengt. — Man erweiterte ihn ein wenig[75]. — Komm und folgere von den

der Schrift genannt ist. 67. Zu den Çiçith; cf. Num. 15,38ff. 68. Dt. 22,12. 69. Lev. 13,14. 70. Ib. 23,37. 71. Ex. 13,12. 72. Die Geburt von beiden. 73. Wird weiter erklärt. 74. Er müsse beweisen, daß das Männchen zuerst herauskam. Im vorangehenden Falle gehört eines entschieden dem Priester. 75. Der rote

Maßen der Geräte[76] und von den Maßen des Altars!? — Anders ist es bei diesen; der Allbarmherzige sagte, daß man sie fertige, so gut dies möglich war:[77] *alles aufgezeichnet, von der Hand des Herrn, der mich belehrt.* R. Qaṭṭina sprach: Komm und höre: Hat man ihn[78] in zwei gleiche Hälften geteilt, so sind beide unrein, weil man nicht präzisieren[79] kann. R. Kahana erwiderte: Anders verhält es sich bei einem Tongefäße, weil es Unebenheiten[80] hat. — Komm und höre: Findet man ihn[81] genau zwischen zwei Städten, so bringen beide zwei Kälber — so R. Eliézer. Doch wohl deshalb, weil er der Ansicht ist, wenn durch Menschen, könne man präzisieren[82], und dies[83] gelte von d e r nahen[84] und auch von d e n nahen!? — Nein, R. Eliézer ist der Ansicht R. Jose des Galiläers, welcher sagt, wenn durch den Himmel, könne man präzisieren, und um so mehr, wenn durch Menschen. Fol. 18

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten. Findet man ihn genau zwischen zwei Städten, so hat das Genickbrechen nicht zu erfolgen. R. Eliézer sagt, beide bringen zwei Kälber. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: der erste Autor ist der Ansicht, man könne nicht[85] präzisieren, und R. Eliézer ist der Ansicht, man könne präzisieren[86]. — Glaubst du: wieso hat, wenn der erste Autor der Ansicht ist, man könne nicht präzisieren, das Genickbrechen nicht zu erfolgen, sie sollten doch gemeinsam ein Kalb bringen und vereinbaren[87]. Vielmehr sind nach diesen Autoren alle der Ansicht, man könne präzisieren, und hierbei streiten sie, ob dies nur von d e r nahen und nicht d e n nahen gilt. Der erste Autor ist der Ansicht, *die nahe*, nicht aber die nahen, und R. Eliézer ist der Ansicht, *die nahe*, und auch die nahen. — Wie bleibt es damit? R. Ḥija b. Abin erwiderte im Namen R. Åmrams: Es wird gelehrt: Findet man ihn genau zwischen zwei Städten, so müssen, wie R. Eliézer sagt, beide zwei Kälber bringen; die Weisen sagen, sie bringen gemeinsam ein Kalb und vereinbaren. Welcher Ansicht sind die Rabbanan: sind die Rabbanan der Ansicht, man könne präzisieren, und dies gelte von d e r nahen und auch von d e n nahen, so sollten sie doch zwei bringen, und wenn von d e r

Strich war breiter als nötig, sodaß für die genaue Mitte Spielraum zurückblieb. 76. Im Tempel; diese wurden genau nach den von Gott angegebenen Maßen gefertigt u. wären bei der kleinsten Abweichung untauglich. 77. iChr. 28,19. 78. Einen transportablen Backofen, der, wenn von ihm die größere Hälfte zurückbleibt, noch als Gefäß verunreinigungsfähig ist. 79. Jede gilt als größere. 80. An der Bruchstelle, sodaß auch die kleinere größer erscheint. 81. Einen Erschlagenen auf dem Wege; cf. Dt. 21,1 ff. 82. Daß der Erschlagene sich genau in der Mitte befindet. 83. Die Pflicht, das Kalb zu bringen. 84. Sc. Stadt, die nach der Schrift das Kalb zu bringen hat. 85. Jede könne sagen, sie sei nicht die nächste. 86. Jede gilt als nähere. 87. Daß jede zugunsten der wirklich

nahen und nicht von d e n nahen, so sollten sie auch eines nicht[85] bringen!? Wahrscheinlich sind die Rabbanan der Ansicht, man könne nicht präzisieren, selbst wenn durch Menschen. Schließe hieraus.

R. TRYPHON SAGT, DER PRIESTER SUCHE SICH DAS BESSERE AUS. Was ist der Grund R. Tryphons? – Er ist der Ansicht, das kräftigere komme zuerst hervor.

R. ÅQIBA SAGT, MAN SCHÄTZE &c. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Der Priester erhält das magerere. R. Ḥija b. Abba sprach zu R. Joḥanan: Wir haben ja gelernt, daß sie unter sich schätzen!? Dieser erwiderte: Als du noch in Babylonien Holzdatteln aßest, erklärten wir dies bereits aus dem Schlußsatze, denn der Schlußsatz lehrt: Verendet eines von ihnen, so müssen sie, wie R. Tryphon sagt, teilen; R. Åqiba sagt, wer vom andren fordert, habe den Beweis zu erbringen. Wenn man nun sagen wollte, 'unter sich schätzen' heiße, sie teilen gleichmäßig, so sollten sie auch hierbei untereinander[88] teilen!? Vielmehr ist unter 'schätzen' zu verstehen, sie haben über das fettere[89] unter sich abzumachen. Er kann nämlich zum Priester sagen: bringe den Beweis, daß dieses das Erstgeborene ist, und nimm.

UND DAS ANDERE WEIDE, BIS ES EINEN LEIBESFEHLER BEKOMMT. ES IST ZU DEN PRIESTERGABEN PFLICHTIG; NACH R. JOSE ABER FREI. Was ist der Grund R. Meírs? R. Joḥanan erwiderte: Weil der Priester an ihn von beiden Seiten herantreten kann, denn er kann zu ihm sagen: Ist es das Erstgeborene, so gehört es mir ganz, und ist es nicht das Erstgeborene, so gib mir davon die Priestergaben[90]. – Was ist der Grund R. Joses? Raba erwiderte: Sie haben die, die noch nicht geeignet haben, denen gleichgestellt, die bereits geeignet haben. Obgleich es noch nicht in seine Hand[91] gekommen ist, ist es ebenso, als wäre es in seine Hand gekommen und hätte er es dem Jisraéliten fehlerbehaftet verkauft.

R. Eleâzar sagte: Alle stimmen überein über ein zweifelhaftes Erstgeborenes, von dem kein Eingetauschtes in der Hand des Priesters ist, daß es zu den Priestergaben pflichtig ist. – 'Alle', die übereinstimmen, ist wohl R. Jose, und dies ist ja selbstverständlich!? R. Jose befreit ja nur da, wo Eingetauschtes in der Hand des Priesters ist, weil sie die, die noch nicht geeignet haben, denen gleichgestellt haben, die bereits geeignet haben, nicht aber, wo kein Eingetauschtes in der Hand des Priesters ist. – Man könnte glauben, der Grund R. Joses sei, weil er der Ansicht ist, er könnte, wenn man ihn zu den Priestergaben verpflichten würde, es zur Schur und zur Arbeit verwenden, auch wenn kein Eingetauschtes in der

pflichtigen Stadt auf ihren Anteil verzichte. 88. Das lebende. 89. Das W. משמנין ist nicht von שום, s c h ä t z e n, sondern von שמן, f e t t, abzuleiten. 90. Den er von Profanschlachtungen zu erhalten hat; cf. Bq. Fol. 110b. 91. Das Erstge-

Hand des Priesters ist, so lehrt er uns. — Wieso kannst du dies sagen, er lehrt ja im Schlußsatze: denn R. Jose sagt, wenn Eingetauschtes in der Col.b Hand des Priesters ist, sei es frei von den Priestergaben; nach R. Meír aber pflichtig. Nur wenn Eingetauschtes in der Hand des Priesters ist, nicht aber, wenn kein Eingetauschtes in der Hand des Priesters ist!? — Man könnte glauben, R. Jose sage dies nach der Ansicht R. Meírs: nach meiner Ansicht, auch wenn kein Eingetauschtes in der Hand des Priesters ist, denn wenn man ihn zu den Priestergaben verpflichten würde, könnte er es zur Schur und zur Arbeit verwenden, aber auch du solltest mir beipflichten, daß, wenn Eingetauschtes in der Hand des Priesters ist, sie den, der noch nicht geeignet hat, dem gleichgestellt haben, der bereits geeignet hat. R. Meír aber erwiderte ihm: nein.

R. Papa sagte: Alle stimmen über das zweifelhafte Zehnte überein, daß es frei ist von den Priestergaben. 'Alle', die beipflichten, ist wohl R. Meír, und dies ist ja selbstverständlich, denn R. Meír verpflichtet nur da, beim zweifelhaften Erstgeborenen, weil der Priester an ihn von zwei Seiten herantreten[92] kann, nicht aber beim zweifelhaften Zehnten!? — Man könnte glauben, der Grund R. Meírs sei, damit das Gesetz von den Priestergaben nicht in Vergessenheit gerate, somit gelte dies auch vom zweifelhaften Zehnten, so lehrt er uns. — Wieso kannst du dies sagen, im Schlußsatz lehrt er ja: R. Jose sagt nämlich, wenn Eingetauschtes sich in der Hand des Priesters befindet, sei es von den Priestergaben frei, nach R. Meír aber pflichtig!? — Man könnte glauben, R. Meír verpflichte auch bei zweifelhaftem Zehnten, nur streiten sie deshalb über das Eingetauschte, um dir die weitergehende Ansicht R. Joses hervorzuheben, der auch dann befreit, wenn der Priester an ihn von zwei Seiten herantreten kann, so lehrt er uns.

VERENDET EINES VON IHNEN, SO MÜSSEN SIE, WIE R. TRYPHON SAGT, TEILEN. Weshalb teilen sie, man sollte doch sehen: ist das fettere verendet, so ist es des Priesters, und das vorhandene gehört dem Eigentümer, und ist das magerere verendet, so ist es des Eigentümers, und das vorhandene gehört dem Priester. R. Ami erwiderte: R. Tryphon ist davon zurückgetreten.

R. ÁQIBA SAGT, WER VOM ANDEREN FORDERT, HABE DEN BEWEIS ZU ERBRINGEN. R. Ḥija sagte: Dies gleicht nach R. Tryphon dem Falle, wenn zwei einem Hirten in Verwahrung[93] gegeben haben, der es zwischen sie lege und sich entferne; und nach R. Áqiba gleicht dies dem Falle, wenn jemand etwas einem Hausherrn[94] in Verwahrung gegeben hat, wobei der-

borene in den Besitz des Priesters. 92. Auch wenn es nicht Erstgeborenes ist, hat er die Priestergaben zu erhalten. 93. Jeder ein Vieh u. eines von ihnen verendet ist. 94. Dh. einem Privatmanne sc. ein Vieh zur Verwahrung, u. dieser es

jenige, der von anderen fordert, den Beweis zu erbringen hat. Worüber streiten sie demnach: R. Áqiba über den Fall, wenn zwei einem Hirten in Verwahrung gegeben haben, der es zwischen sie lege und sich entferne, und R. Tryphon über den Fall, wenn einer einem Hausherrn etwas in Verwahrung gegeben[95] hat!? Raba, nach andren R. Papa, erwiderte: Alle stimmen überein, daß, wenn zwei etwas einem Hirten in Verwahrung gegeben haben, er es zwischen sie lege und sich entferne, und daß, wenn jemand einem Hausherrn etwas in Verwahrung gegeben hat, derjenige der vom andren fordert, den Beweis zu erbringen habe, und sie streiten nur über den Fall, wenn es sich im Hofe des Hausherrn befindet und der Hirt ein Priester ist. R. Tryphon ist der Ansicht, er habe ihm [den Raum] in seinem Hofe zugeeignet, denn es ist ihm lieb, daß mit seinem Gelde ein Gebot ausgeübt werde, somit ist dies ebenso, als hätten zwei etwas bei einem Hirten hinterlegt, wobei der Hirt es zwischen sie lege und sich entferne; R. Áqiba aber ist der Ansicht, da er dadurch einen Schaden erleidet, eigne er ihm nichts zu, somit ist dies ebenso, als hätte jemand etwas bei einem Hausherrn hinterlegt, wobei derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis zu erbringen hat.

vii WENN ZWEI SCHAFE, DIE NOCH NICHT GEWORFEN HABEN, ZWEI MÄNNCHEN WERFEN, SO GEHÖREN BEIDE DEM PRIESTER; WENN EIN MÄNNCHEN UND EIN WEIBCHEN, SO GEHÖRT DAS MÄNNCHEN DEM PRIESTER. WENN ZWEI MÄNNCHEN UND EIN WEIBCHEN, SO GEHÖRT EINES IHM UND EINES DEM PRIESTER. R. TRYPHON SAGT, DER PRIESTER SUCHE SICH DAS BESSERE AUS; R. ÁQIBA SAGT, SIE SCHÄTZEN UNTER SICH UND DAS ANDERE WEIDE, BIS ES EINEN LEIBESFEHLER BEKOMMT. ES IST ZU DEN PRIESTERGABEN PFLICHTIG, NACH R. JOSE ABER FREI. VERENDET EINES VON IHNEN, SO MÜSSEN SIE, WIE R. TRYPHON SAGT, TEILEN. R. ÁQIBA SAGT, WER VOM ANDEREN FORDERT, HABE DEN BEWEIS ZU ERBRINGEN. WENN ZWEI WEIBCHEN UND EIN MÄNNCHEN, ODER ZWEI MÄNNCHEN UND ZWEI WEIBCHEN, SO ERHÄLT[96] DER PRIESTER NICHTS. viii WENN EINES BEREITS ERSTMALIG GEWORFEN HAT UND EINES NOCH NICHT, UND SIE ZWEI MÄNNCHEN WERFEN, SO GEHÖRT EINES IHM UND EINES DEM PRIESTER. R. TRYPHON SAGT, DER PRIESTER SUCHE SICH DAS BESSERE AUS; R. ÁQIBA SAGT, SIE SCHÄTZEN UNTER SICH, UND DAS ANDERE WEIDE, BIS ES EINEN LEIBESFEHLER BEKOMMT. ES IST ZU DEN PRIESTERGABEN PFLICHTIG; NACH R. JOSE ABER FREI, DENN R. JOSE SAGT, WENN EINGETAUSCHTES SICH IN DER HAND DES PRIESTERS BEFINDET, SEI ES FREI VON DEN PRIESTERGABEN; NACH R. MEÍR ABER PFLICHTIG. VERENDET EINES VON IHNEN, SO MÜSSEN SIE, WIE R. TRYPHON SAGT, TEILEN; R. ÁQIBA SAGT, WER

in seine Herde gebracht hat, u. eines in seiner Herde verendet ist. 95. Es sind ja zwei ganz verschiedene Fälle. 96. Beide Männchen können später geboren sein.

VOM ANDEREN FORDERT, HABE DEN BEWEIS ZU ERBRINGEN. WENN EIN MÄNNCHEN UND EIN WEIBCHEN, SO ERHÄLT DER PRIESTER DAVON NICHTS.

GEMARA. Und beides ist nötig. Würde er nur den ersten Fall[97] gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Åqiba vertrete seine Ansicht nur da, weil es zwei von einem sind, in dem Falle aber, wenn es zwei Schafe sind, die noch nicht geworfen haben, wo es zwei von einem und eines von einem sind, pflichte er R. Tryphon bei, weil das allein geborene besser ist. Und würde er nur das andere gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Åqiba vertrete seine Ansicht nur hierbei, wo es zwei sind, die noch nicht geworfen haben, wenn aber eines geworfen und eines noch nicht geworfen hat, und sie zwei Männchen werfen, pflichte er R. Tryphon bei, weil das von der, die noch nicht geworfen hat, besser ist. Daher ist beides nötig. Fol. 19

ix DIE SEITENGEBURT UND DAS IHR FOLGENDE JUNGE MÜSSEN BEIDE WEIDEN, WIE R. TRYPHON SAGT, BIS SIE EINEN LEIBESFEHLER BEKOMMEN, SODANN DÜRFEN SIE FEHLERBEHAFTET VOM EIGENTÜMER GEGESSEN WERDEN. R. ÅQIBA SAGT, SIE GELTEN BEIDE NICHT ALS ERSTGEBORENE; DIE ERSTE, WEIL SIE NICHT ERSTLING DES MUTTERSCHOSSES IST, UND DAS ANDERE, WEIL EIN ANDERES IHM VORANGEGANGEN IST.

GEMARA. Worin besteht ihr Streit? – R. Tryphon ist es zweifelhaft, ob ein Erstgeborenes in einer Hinsicht als Erstgeborenes gilt oder nicht, und R. Åqiba ist es entschieden, daß ein Erstgeborenes in einer Hinsicht nicht als Erstgeborenes gilt.

Die Rabbanan lehrten: Die[98] Generalisierung, die der Spezialisierung benötigt, und die Spezialisierung, die der Generalisierung benötigt, zum Beispiel:[99] *Heilig ist mir alles Erstgeborene*; man könnte glauben, auch das weibliche sei einbegriffen, so heißt es:[100] *männlich*; wenn männlich, so könnte man glauben, auch wenn ihm ein Weibchen vorangegangen ist, so heißt es:[99] *Erstling des Mutterschoßes*; aus [den Worten] *Erstling des Mutterschoßes* könnte man entnehmen, auch wenn er einer Seitengeburt folgt, so heißt es: *Erstgeborenen*. R. Šerebja sprach zu Abajje: Im ersten Passus[101] bezieht sich der Talmud nicht auf [das Wort] *Erstgeborene*, demnach gilt das in einer Hinsicht Erstgeborene als Erstgeborenes, und im folgenden Passus bezieht sich der Talmud auf [das Wort] *Erstgeborene*, wonach das in einer Hinsicht Erstgeborene nicht als Erstgeborenes gilt!? Dieser erwiderte: Tatsächlich gilt das nur in einer Hinsicht Erstgeborene

97. Von einem Schafe; ob. Fol. 17a. 98. Erklärung dieser hermeneutischen Regel. 99. Ex. 13,2. 100. Dt. 15,19. 101. Bei der Ausschließung des Falles, wenn ihm ein Weibchen vorangegangen ist; auch dieser könnte durch das W. 'Erstgeborene' ausgeschlossen werden.

nicht als Erstgeborenes, nur ist der erste Passus wie folgt zu verstehen: aus [dem Worte] *männlich* könnte man entnehmen, dies gelte auch von der Seitengeburt, so heißt es: *Erstling des Mutterschoßes.* Rabina erwiderte: Tatsächlich gilt das nur in einer Hinsicht Erstgeborene wohl als Erstgeborenes, nur ist der Schlußsatz wie folgt zu verstehen: wenn man sagen wollte, das der Seitengeburt folgende sei heilig, wozu schrieb demCol.b nach der Allbarmherzige [das Wort] *Erstgeborene*; wenn etwa um [das Erstgeborene] auszuschließen, dem ein Weibchen vorangegangen ist, so geht dies ja schon aus [den Worten] *Erstling des Mutterschoßes* hervor!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß [das Wort] *Erstgeborene* das einer Seitengeburt folgende ausschließe. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Wenn du sagst, das in nur einer Hinsicht Erstgeborene gelte als Erstgeborenes, so ist es allerdings erklärlich, daß, wenn vorher eine männliche Seitengeburt herausgekommen ist und nachher ein Männliches durch den Mutterschoß, dieses nicht heilig ist, denn es ist ausgeschlossen durch [das Wort] *Erstgeborenes*, da es Erstgeborenes ist hinsichtlich des Mutterschoßes und nicht Erstgeborenes hinsichtlich der Männlichkeit. Wenn aber eine weibliche Seitengeburt herausgekommen ist und nachher ein Männliches durch den Mutterschoß, sollte dieses doch heilig sein, denn es ist ja Erstgeborenes hinsichtlich der Männlichkeit und Erstgeborenes hinsichtlich des Mutterschoßes!? – Am richtigsten ist es vielmehr, wie Abajje erklärt hat.

DRITTER ABSCHNITT

i,1 WENN JEMAND EIN VIEH VON EINEM NICHTJUDEN GEKAUFT HAT UND NICHT WEISS, OB ES BEREITS GEWORFEN HAT ODER NICHT GEWORFEN HAT, SO GEHÖRT ES, WIE R. JIŠMÁÉL SAGT, WENN ES EINE ERSTJÄHRIGE ZIEGE IST, ENTSCHIEDEN DEM PRIESTER, DARÜBER HINAUS IST ES ZWEIFELHAFT; WENN EIN ZWEITJÄHRIGES SCHAF, ENTSCHIEDEN DEM PRIESTER, DARÜBER HINAUS IST ES ZWEIFELHAFT; WENN EINE KUH ODER EIN ESEL DRITTJÄHRIG, ENTSCHIEDEN DEM PRIESTER, DARÜBER HINAUS IST ES ZWEIFELHAFT. R. ÁQIBA SPRACH ZU IHM: WÜRDE DAS VIEH NUR DURCH DIE GEBURT BEFREIT WERDEN, SO HÄTTEST DU RECHT, ABER SIE SAGTEN, DAS ZEICHEN DER BEREITS ERFOLGTEN GEBURT SEI BEIM KLEINVIEH DER BLUTSCHMUTZ, BEIM GROSSVIEH DIE NACHGEBURT UND BEIM WEIBE DIE EIHAUT UND DIE NACHGEBURT. DIE REGEL IST VIELMEHR: IST ES SICHER, DASS ES BEREITS GEWORFEN HAT, SO ERHÄLT DER PRIESTER NICHTS, DASS ES NOCH NICHT GEWORFEN HAT, SO GEHÖRT ES DEM PRIESTER, UND IST ES ZWEIFELHAFT, SO DARF ES VOM EIGENTÜMER FEHLERBEHAFTET GEGESSEN WERDEN.

GEMARA. Wieso ist es darüber hinaus zweifelhaft, man sollte sich doch nach der Mehrheit der Tiere richten, und die meisten Tiere werden trächtig und werfen innerhalb des ersten Jahres, wonach es entschieden bereits geworfen hat!? Demnach wäre R. Jišmáél der Ansicht R. Meírs, der die Minderheit berücksichtigt. – Du kannst auch sagen, der Rabbanan, denn diese richten sich nach der Mehrheit nur dann, wenn die Mehrheit vor uns liegt, wie zum Beispiel bei den neun Läden[1] oder dem Synedrium[2], bei einer Mehrheit aber, die nicht vor uns liegt[3], richten sich die Rabbanan nicht nach der Mehrheit. – Beim Minderjährigen und der Minderjährigen aber liegt ja die Mehrheit nicht vor uns, und die Rabbanan richten sich nach der Mehrheit!? Wir haben nämlich gelernt: Der Minderjährige hat und an der Minderjährigen ist die Ḥaliça und die Schwagerehe nicht zu vollziehen -- so R. Meír. Sie sprachen zu ihm: Du hast recht, daß die Ḥaliça nicht zu vollziehen ist, denn im Abschnitte heißt es *Mann*, und man vergleiche die Frau mit dem Manne, weshalb aber nicht die Schwagerehe vollziehen? Dieser erwiderte: Beim Minderjährigen kann es sich herausstellen, daß er impotent, und bei der Minderjährigen kann es sich herausstellen, daß sie steril ist, sodaß sie auf ein Inzestverbot[4] stoßen würden. Nach den Rabbanan aber richte man sich nach der Mehrheit; bei den Knaben, weil die meisten Knaben nicht impotent sind, und bei den Mädchen, weil die meisten Mädchen nicht steril sind. Vielmehr, erwiderte Raba, am richtigsten ist es, R. Jišmáél ist der Ansicht R. Meírs, der die Minderheit berücksichtigt. Rabina erwiderte: Du kannst auch sagen, er sei der Ansicht der Rabbanan, denn die Rabbanan richten sich nach der Mehrheit nur bei einer Mehrheit, die nicht von einer Handlung abhängt, nicht aber bei einer Mehrheit, die von einer Handlung[5] abhängt. Fol. 20

Die Rabbanan lehrten: Bei einer erstjährigen Ziege gehört [das Erstgeborene] entschieden dem Priester, darüber hinaus ist es zweifelhaft; bei einem zweitjährigen Schafe gehört es entschieden dem Priester, darüber hinaus ist es zweifelhaft; bei einer drittjährigen Kuh gehört es entschieden dem Priester, darüber hinaus ist es zweifelhaft. Eine Eselin gleicht einer Kuh; R. Jose b. R. Jehuda sagt, bei einer Eselin bis zum vierten Jahre. Bisher sind es die Worte R. Jišmáéls. Als diese Worte R. Jehošuá berichtet wurden, sprach er zu ihnen: Geht und sagt R. Jišmáél: Du irrst dich; würde das Vieh nur durch die Geburt befreit werden, so hättest du recht, aber das Zeichen der bereits erfolgten Geburt beim Klein-

1. Die geschlachtetes Fleisch verkaufen u. einer nichtgeschlachtetes u. man da ein Stück Fleisch findet, wobei man sich nach der Mehrheit richte; cf. Pes. Fol. 9b. 2. Bei der Abstimmung richte man sich nach der Mehrheit. 3. Wenn es sich um ein Abstraktum handelt. 4. Da dann das Gebot der Schwagerehe ausscheidet. 5. Wie beispielsweise bei der Erstgeburt, wo das Tier erst belegt werden

vieh ist der Blutschmutz, beim Großvieh die Nachgeburt und beim Weibe die Eihaut und die Nachgeburt. Ich aber sage nicht so. Vielmehr wirft eine Ziege, wenn sie mit sechs [Monaten] blutschmutzt, im ersten Jahre, und ein Schaf, wenn es mit einem Jahre blutschmutzt, im zweiten Jahre. R. Åqiba sprach: Ich komme nicht zu dieser Norm. Vielmehr, ist es sicher, daß es bereits geworfen hat, so erhält der Priester nichts, daß es nicht geworfen hat, so gehört es dem Priester, und ist es zweifelhaft, so darf es vom Eigentümer fehlerbehaftet gegessen werden. – Worin besteht der Streit zwischen R. Jišmåél und R. Jehošuå? – Es wäre anzunehmen, daß sie darüber streiten, ob der Blutschmutz befreie. R. Jišmåél ist der Ansicht, der Blutschmutz befreie nicht, und R. Jehošuå ist der Ansicht, der Blutschmutz befreie wohl. – Hat man Blutschmutz beobachtet, so stimmen alle überein, daß der Blutschmutz befreie, hier streiten sie aber, ob Blutschmutz zu berücksichtigen sei. R. Jišmåél ist der Ansicht, man berücksichtige Blutschmutz nicht, und R. Jehošuå ist der Ansicht, man berücksichtige Blutschmutz wohl. – Berücksichtigt er dies etwa nicht, Raba sagte ja, am richtigsten sei es, R. Jišmåél sei der Ansicht R. Meírs, der die Minderheit berücksichtigt!? – Er berücksichtigt dies nur erschwerend, erleichternd aber berücksichtigt er dies nicht. Wenn du aber willst, sage ich, er berücksichtige dies sowohl erleichternd als auch erschwerend, nur streiten sie darüber, ob es nach der Blutschmutzung abermals innerhalb des Jahres wirft; R. Jišmåél ist der Ansicht, wenn es blutschmutzt, werfe es nicht abermals innerhalb des Jahres, und da es geworfen hat, hatte es entschieden keinen Blutschmutz, und R. Jehošuå ist der Ansicht, auch wenn es blutschmutzt, werfe es abermals innerhalb des Jahres. Ich aber sage nicht so. Vielmehr wirft eine Ziege, wenn sie mit sechs [Monaten] blutschmutzt, im ersten Jahre, und ein Schaf, wenn es mit einem Jahre blutschmutzt, im zweiten Jahre. – Welchen Unterschied gibt es zwischen seiner Lehre und seiner Ansicht? – Wenn es am Ende der sechs [Monate] geworfen hat, wobei zwischen ihnen eine Meinungsverschiedenheit über eine Lehre Zeéris besteht. Zeéri sagte, es gebe keinen Blutschmutz unter dreißig Tagen[6]. Seine Lehre[7] stimmt mit Zeéri, seine Ansicht[8] aber stimmt nicht mit Zeéri. Wenn du willst, sage ich, beide seien der Ansicht Zeéris, und sie streiten über das Werfen vor der Frist[9]. Col.b Nach seiner Lehre sagen wir nicht, es könne vor der Frist werfen, nach seiner Ansicht aber[10] sagen wir, es könne vor der Frist werfen. Wenn du

muß u. zu berücksichtigen ist, dies sei nicht erfolgt. 6. Erst nach 30 Tagen läßt das Weibchen sich begatten. 7. Die keine Frist von 6 Monaten nennt. 8. Wenn es innerhalb des Jahres geworfen hat, war die Schwängerung vor Ablauf von 30 Tagen erfolgt. 9. Wörtl. beschnitten, gekürzt, dh. vor dem Ablauf der vollständigen Trächtigkeitsdauer. 10. Es erfolgt innerhalb eines Jahres. 11. Am sel-

aber willst, sage ich, wir sagen nicht, es könne [vor der Frist] werfen, und sie streiten, ob ein Teil des Tages als voller gilt. Nach seiner Ansicht sagen wir, ein Teil des Tages gelte als voller[11], nach seiner Lehre aber sagen wir nicht, ein Teil des Tages gelte als voller.

«R. Áqiba sprach: Ich komme nicht zu dieser Norm. Vielmehr, ist es sicher &c.» Welchen Unterschied gibt es zwischen R. Áqiba und R. Jehošuá? R. Ḥanina aus Sura erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, ob die Milch befreie. R. Áqiba ist der Ansicht, die Milch befreie, denn man richte sich nach der Mehrheit der Tiere, und die meisten Tiere geben Milch nur dann, wenn sie geworfen haben, und R. Jehošuá ist der Ansicht, es gibt ja wenige, die Milch geben, auch wenn sie nicht geworfen haben. — Berücksichtigt R. Jehošuá denn die Minderheit, wir haben ja gelernt: Hatte sie[12]eine Schwiegermutter, so braucht sie nichts zu berücksichtigen[13]; verreiste sie, als diese schwanger war, so berücksichtige[13]sie es. R. Jehošuá sagt, sie brauche es nicht zu berücksichtigen. Hierzu sagten wir, der Grund R. Jehošuás sei, weil er der Ansicht ist, die meisten Schwangeren gebären und die wenigsten abortieren, ferner besteht bei den Gebärenden die Hälfte aus männlichen und die Hälfte aus weiblichen [Kindern], somit verbinde man die Minderheit der Abortierenden mit der Hälfte der weiblichen [Kinder], sodaß die männlichen in der Minderheit sind, und die Minderheit berücksichtige man nicht!? — Vielmehr, man wende es um. Es wird auch gelehrt: Die Milch befreit — so R. Jehošuá; R. Áqiba sagt, die Milch befreie nicht.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine Ziege drei Junge geworfen hat und die drei Jungen je drei Jungen geworfen haben, so kommen sie alle in die Hürde, um verzehntet zu werden. R. Šimón sagte: Ich sah [eine Ziege], bei der eine solche Verzehntung innerhalb des Jahres erfolgt war. — Wozu lehrt er den Fall, wenn je drei, dies gilt ja auch dann, wenn eines von ihnen drei und die anderen je zwei[14]geworfen haben!? — Da es bei einem von ihnen drei sein müssen, lehrt er von allen, wenn sie je drei geworfen haben. — Wozu müssen es überhaupt drei sein, sollte er [doch den Fall lehren], wenn alle je zwei geworfen haben und auch [die Mutter] selbst geworfen[14]hat!? Er ist demnach der Ansicht, die blutschmutzt, werfe nicht abermals innerhalb desselben Jahres. Und wenn du sagst, die blutbeschmutzt, werfe abermals innerhalb desselben Jahres, wirft, die bereits geworfen hat, entschieden nicht innerhalb desselben Jahres.

Fol. 21

ben Tage kann eine neue Schwängerung erfolgen. 12. Eine Frau, die mit ihrem Manne nach dem Überseelande verreist war u. er da kinderlos gestorben ist, aber auch keinen Bruder hinterlassen hat, sodaß an ihr die Schwagerehe nicht zu vollziehen ist. 13. Diese könnte einen Sohn bekommen haben. 14. Zusammen sind es

«R. Šimón sagte: Ich sah eine Ziege &c.» Welchen Unterschied gibt es zwischen dem ersten Autor und R. Šimón? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Lehre Zeéris[15]. Der erste Autor hält von der Lehre Zeéris, R. Šimón aber hält nichts von der Lehre Zeéris. Wenn du willst, sage ich: alle halten sie von der Lehre Zeéris, und sie streiten über das Werfen vor der Frist. Nach dem ersten Autor wirft es nicht vor der Frist, nach R. Šimón aber wirft es wohl. Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht, es werfe nicht vor der Frist, und sie streiten, ob ein Teil des Tages als voller gilt. Nach dem ersten Autor sagen wir nicht, ein Teil des Tages gelte als voller, und nach R. Šimón sagen wir, ein Teil des Tages gelte als voller. Wenn du aber willst, sage ich; alle sind der Ansicht, wir sagen, ein Teil des Tages gelte als voller, und sie streiten, ob das der Frist ermangelnde[16] zur Verzehntung in die Hürde komme. Col.b Es wird auch gelehrt: R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns, das der Frist ermangelnde komme in die Hürde zur Verzehntung. Es gleicht dem Erstgeborenen: wie das Erstgeborene vor der Frist heilig und nach der Frist darzubringen ist, ebenso ist das der Frist ermangelnde vor der Frist heilig und nach der Frist darzubringen. – Weshalb folgert er vom Erstgeborenen, sollte er doch von den Opfertieren[17] folgern? – Es ist einleuchtender, vom Erstgeborenen zu folgern, denn [sie gleichen einander hinsichtlich] der Auslösung, des Leibesfehlers, des Umtauschens und des Essens[18]. – Im Gegenteil, es ist ja von den Opfertieren zu folgern, denn [sie gleichen einander hinsichtlich] des Männlichen, der Heiligkeit, der Priestergaben und des Einfachen[19]. – Vielmehr, R. Šimón folgert dies durch [das Wort] *vorüberziehen*[20].

Was heißt Blutschmutz? Raba erwiderte: Wie die Hirten zu sagen pflegten: Was das Leben zurückhält[21]. Šemuél erklärte: Blutklümpchen. Man muß dies einem Weisen zeigen[22]. – Woher weiß dies ein Weiser? R. Papa erwiderte: Einem weisen Hirten.

R. Ḥisda sagte: Sie sagten, die Bildung der Geburt im Weibe betrage vierzig[23] Tage. Folgendes aber fragte R. Ḥisda: Wie lange bei einem Vieh?

zehn. 15. Ob. Fol. 20a. 16. Das noch nicht das Alter zur Verzehntung erreicht hat. 17. Die Heiligung des Opfers kann erst 8 Tage nach der Geburt erfolgen. 18. Erstgeborenes reiner Tiere u. der Zehnt sind nicht auszulösen, beide sind auch mit einem Leibesfehler heilig, ihr Umgetauschtes ist nicht darzubringen, auch werden sie fehlerbehaftet gegessen. 19. Als Gegensatz zum Erstgeborenen. Der Zehnt u. Opfertiere brauchen nicht männlich zu sein, sind nicht von Geburt aus heilig, gehören nicht zu den Priestergaben u. sind nicht erstgeboren. 20. Das sowohl beim Erstgeborenen (Ex. 13,12) als auch beim Zehnten (Lev. 27,32) gebraucht wird. 21. Was aus dem Uterus kommt. Das gänzlich unverständliche Wort דיצלתא fehlt in Handschriften u. den Kommentaren. 22. Der weiß, ob es von einer der Erstgeburtspflicht entbindenden Geburt herrührt. 23. Vorher ist sie

R. Papa sprach zu Abajje: Dies ist ja die Lehre Zeêris, denn Zeêri sagte, es gebe keinen Blutschmutz unter dreißig Tagen. Dies wurde nur vom Vertragen[24] gelehrt.

Wir wissen es nun vom Kaufe von einem Nichtjuden, wie ist es, wenn man eines von einem Jisraéliten kauft? Rabh sagt, es sei entschieden Erstgeborenes, denn wenn es bereits geworfen hätte, würde dieser dies[25] angepriesen haben. Šemuél sagt, die Erstgeburt sei zweifelhaft, denn dieser dachte, er brauche es zum Schlachten. R. Johanan sagt, es sei entschieden profan. – Weshalb? – Hätte es noch nicht geworfen, so würde dieser es ihm, da ein Verbot vorliegt, mitgeteilt haben. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan, welcher sagt, es sei profan: Hat er ihm nichts[26] mitgeteilt, so gehe er hin und schlachte es ohne Bedenken. Dies wäre also eine Widerlegung Rabhs und Šemuéls!? – Da obliegt dies[27] dem Verkäufer, hierbei obliegt dies[27] dem Käufer.

R. ELIÊZER B. JÂQOB SAGTE: HAT EIN GROSSVIEH EINEN BLUTKUCHEN AUSGESTOSSEN, SO IST ER ZU BEGRABEN, UND ES IST ERSTGEBURTSFREI. i,2

GEMARA. R. Ḥija lehrte: Dieser ist nicht durch Berühren und nicht durch Tragen verunreinigend[28]. – Weshalb ist er, wenn er nicht durch Berühren und nicht durch Tragen verunreinigend ist, zu begraben? – Um es bekannt zu machen, daß es erstgeburtsfrei ist. – Demnach ist er eine richtige Geburt; wieso ist er nicht durch Berühren und nicht durch Tragen verunreinigend? R. Johanan erwiderte: Hier ist das Aufgehen in der Mehrheit[29] berührt worden. R. Johanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Johanan sagte: R. Eliêzer b. Jâqob und R. Šimôn lehrten dasselbe. R. Eliêzer b. Jâqob lehrte das, was wir eben gesagt haben, und R. Šimôn lehrte folgendes: Befindet sich die Eihaut[30] im Hause, so ist das Haus unrein; nicht etwa, weil die Eihaut selbst eine Geburt ist, sondern weil es keine Eihaut ohne Geburt[31] gibt. R. Šimôn sagt, die Geburt wurde zerquetscht, bevor sie herausgekommen ist[32]. Fol. 22

Dort haben wir gelernt: Bei Totgeborenen wird die Öffnung der Gebärmutter[33] nur dann beachtet, wenn der Kopf die Rundung eines Spindelknopfes erlangt hat. Was heißt Spindelknopf? R. Hona erwiderte: Wie

nichts weiter als eine Flüssigkeit. 24. Dreißig Tage nach dem Werfen ist das Weibchen für das Männchen nicht zugänglich. 25. Daß es nicht mehr erstgeburtspflichtig sei. 26. Der Verkäufer dem Käufer, daß er das Muttertier zum Schlachten verkauft habe, an Tagen, an denen dies mitgeteilt werden muß; cf. Ḥul. Fol. 83a. 27. Die Pflicht der Mitteilung, bzw. der Erstgeburt. 28. Wie dies bei einem Aase der Fall ist. 29. Das Fleisch verschwindet im Blute. 30. In der keine Geburt zu merken ist. 31. Die sich zersetzt hat; sie ist trotzdem verunreinigend. 32. Sie ist nach ihm dennoch nicht verunreinigend, weil das Fleisch sich in der Masse verliert. 33. Durch die die Unreinheit des toten Kindes in den

der Spindelknopf der Wolle. R. Ḥija b. Rabh sprach zu R. Hona: Erkläre doch der Meister, der Kettenfäden oder der Einschlagfäden[34]? Dieser erwiderte ihm: Es wird gelehrt: Der Spindelknopf der Kettenfäden — so R. Meír; R. Jehuda sagt, der Einschlagfäden. R. Eleázar b. R. Çadoq sagt, sobald die Knötchen[35] zu sehen sind. — Was heißt Knötchen? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls (im Namen des R. Eleázar b. R. Çadoq): In Jerušalem erklärten sie es wie folgt: Wie die Knötchen, die zu sehen sind beim Maultiere, wenn es zum Urinieren niederkniet.

R. Hona sagte: Ich habe von zwei Spindelknöpfen gehört, von einem der Kettenfäden und einem der Einschlagfäden, und ich weiß es nicht zu erklären. Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Johanans: Ich habe von drei Spindelknöpfen gehört, von einem der Kettenfäden, von einem der Einschlagfäden und von einem großen Spindelknopfe der Sacknähter, und ich weiß es nicht zu erklären. Als Rabin kam, erklärte er es im Namen R. Johanans: Bei einem Weibe[36], wie ein solcher der Kettenfäden, bei einem Vieh[37], wie ein solcher der Einschlagfäden, der große Knoten der Sacknähter, wie wir gelernt haben: Eine Erdscholle von einem Gräberpfluge oder dem Lande der Nichtjuden[38], wenn sie so groß ist wie der Spindelknopf der Sacknähter[39], der wie die Siegel der Warensäcke [groß] ist, wie solche sich auch auf der oberen Deckelseite der [Beth]leḥemitischen Fässer befinden.

Reš Laqiš sagte im Namen R. Jehuda des Fürsten: Wer Tunke von einem Menschen aus dem gemeinen Volke[40] kauft, bringe sie in Berührung[41] mit Wasser, und sie ist rein. Wie du es nimmst: ist das Wasser mehr, so wird sie rein durch die Berührung, und ist die Tunke mehr, so ist die Tunke[42] nicht verunreinigungsfähig; zu berücksichtigen wäre nur der kleinere Teil Wassers[43], und dieser verliert sich in der Mehrheit. R. Jirmeja sagte: Sie lehrten dies nur vom Eintauchen des Brotes[44], nicht aber für die Topfspeise, denn die eine Art findet eine Art ihresgleichen und erwacht[45]. R. Dimi saß und trug diese Lehre vor, da sprach Abajje zu ihm: Kann denn die geschwundene Unreinheit wieder erwachen!? Dieser erwiderte: Bist du etwa nicht dieser Ansicht? Wir haben ja gelernt: Col.b Ist eine Seá unreine Hebe in hundert Profanes gekommen, so sind sie rein.

Raum dringt. 34. Ersterer ist kleiner. 35. Der Scheide; dann dringt die Unreinheit durch den Muttermund. 36. Im oben genannten Falle. 37. Dessen tote Geburt als Aas verunreinigend ist, wobei ebenfalls die Größe des Kopfes entscheidend ist. 38. Das verunreinigend ist; cf. Sab. Fol. 15a. 39. Sie sind dann verunreinigend. 40. Der die Reinheitsgesetze nicht beobachtet. 41. Man stelle das Gefäß bis zum Rande in Wasser. 42. Meist Fischlake, die nur eine Ausschwitzung ist, u. daher nicht verunreinigungsfähig. 43. Der darin enthalten ist. 44. Wenn die Tunke nur dazu verwandt werden soll. 45. Stehender Ausdruck im T. Dh. das in der Tunke enthaltene Wasser verbindet sich mit dem Wasser der Speise,

R. Eliêzer sagt, man hebe sie ab und lasse sie verfaulen, denn man sage, die Séa, die hineingekommen, sei die, die herausgeholt wurde. Die Weisen sagen, sie gehe[46] auf und man esse es trocken, geröstet, mit Fruchtsaft[47] geknetet, oder man verteile es unter andere Teige, jedoch so, daß kein Eigroßes[48] an einer Stelle zurückbleibe. Hierzu wird gelehrt: Was geschehe mit dem Profanen[49] nach R. Eliêzer? Man esse es trocken, geröstet oder mit Fruchtsaft geknetet, oder man verteile es unter andere Teige, jedoch so, daß kein Eigroßes an einer Stelle zurückbleibe. Hierzu sagte Úla: Dies aus dem Grunde, weil zu berücksichtigen ist, man könnte einen Kab unreines Profanes aus anderer Stelle holen und einen Kab und etwas darüber von derselben Art, und glauben, es gehe in der Mehrheit auf, aber da dieses Minimum darin ist, findet die eine Art eine Art ihresgleichen und erwacht. Jener entgegnete: Wenn Unreines durch Unreines erwacht, sollte auch Unreines durch Reines erwachen!? Er wandte gegen ihn ein: Ist taugliche Asche[50] mit Herdasche vermischt worden, so richte man sich bei der Verunreinigung[51] nach der Mehrheit. Ist aber die Herdasche mehr, so ist sie nicht verunreinigend. Wenn du nun sagst, die Unreinheit gelte als noch vorhanden, so sollte sie doch, wenn sie auch durch Berühren nicht verunreinigend ist, immerhin durch Tragen verunreinigend sein!? — Hierzu wurde ja gelehrt: R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Rein, indem sie nicht durch Berührung verunreinigt, jedoch verunreinigt sie durch Tragen. — R. Ḥisda sagte ja aber, Aas werde durch Geschlachtetes[52] aufgehoben, weil Aas nicht Geschlachtetes werden kann. Zugegeben, daß es durch Berühren nicht verunreinigt, aber durch Tragen sollte es doch verunreinigen!? Dieser erwiderte: Ihr bezieht dies auf die Lehre R. Ḥisdas, wir beziehen dies auf die Lehre R. Ḥijas. R. Ḥija lehrte nämlich: Aas und Geschlachtetes gehen ineinander auf. Hierzu wird gelehrt: R. Jose b. Ḥanina sagte, es ist rein, indem es nicht durch Berühren verunreinigt, wohl aber verunreinigt es durch Tragen. — Wir haben ja aber gelernt: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Hat ein Großvieh einen Blutkuchen ausgestoßen, so ist er zu begraben, und es ist erstgeburtsfrei. Hierzu lehrte R. Ḥija, er verunreinige nicht durch Berühren und nicht durch Tragen. Weshalb denn, zugegeben, daß er durch Berühren nicht verunreinigt, aber durch Tragen sollte er doch verunreinigen!? Da schwieg er. — Vielleicht ist es hierbei anders, denn es ist eine verweste Unreinheit. —

Fol. 23

sodaß sie zusammen die Mehrheit ergeben. 46. In der Mehrheit. 47. In all diesen Fällen ist das Getreide nicht verunreinigungsfähig. 48. Mindestquantum für die Verunreinigungsfähigkeit. 49. Nachdem die eine Seá abgehoben worden ist. 50. Von der roten Kuh; cf. Num. Kap. 19. 51. Durch Berührung der Asche; cf. Num. 19,21. 52. Sind zwei Stücke Fleisch, eines von einem geschlachteten Vieh u. eines von Aas, vermischt, so sind sie nicht verunreinigend, weil sie als verschiedene Arten gelten u. das kleinere Quantum aufgeht. 53.

Erklärlich ist dies nach Bar Pada, welcher sagt, bei einer schweren Verunreinigung[53], wenn die Sache für einen Proselyten, und bei einer leichten Verunreinigung, wenn sie für einen Hund [genießbar][54] ist, nach R. Col.b Johanan aber, welcher sagt, bei der einen und bei der andren, wenn sie für einen Hund [genießbar] ist, ist dieser ja für einen Hund geeignet!? — Ein Einwand.

Der Text. Bar Pada sagte: Bei der schweren Verunreinigung, wenn die Sache für einen Proselyten, und bei der leichten Verunreinigung, wenn sie für einen Hund [genießbar] ist. R. Johanan aber sagt, bei der einen und bei der andren, wenn sie für einen Hund [genießbar] ist. Was ist der Grund Bar Padas? — Es heißt:[55] *ihr sollt keinerlei Aas essen, dem Fremdlinge &c*; was für einen Fremdling [genießbar] ist, heißt Aas, was für einen Fremdling nicht genießbar ist, heißt nicht Aas. — Und der andere!? — Dies schließt den Fall aus, wenn es schon vorher[56] stinkig war. — Und jener!? — War es schon vorher stinkig, so braucht die Schrift es nicht auszuschließen, denn es ist nichts weiter als Staub. — Wir haben gelernt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Hat ein Großvieh einen Blutkuchen ausgestoßen, so ist er zu begraben, und es ist erstgeburtsfrei. Hierzu lehrte R. Ḥija, er verunreinige nicht durch Berühren und nicht durch Tragen, und hierzu sagte R. Johanan, hierbei haben sie das Aufgehen in der Mehrheit berührt. Wozu das Aufgehen in der Mehrheit, es sollte doch schon der Umstand maßgebend sein, daß es überhaupt nicht verwendbar ist!? — Auch dieser war vorher durch die Mutter verwendbar.

Dort haben wir gelernt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Ist in reine Tunke[57] etwas Wasser gekommen, so ist sie unrein. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies besagt, daß Leute aus dem gemeinen Volke verdächtig sind, Tunke zur Hälfte [mit Wasser] zu mischen. Wozu die Hälfte, auch wenn weniger als die Hälfte, wird sie ja, wenn das Minimum hinzukommt, zur Hälfte, und die Hälfte verliert sich ja nicht!? — Lies: bis zur Hälfte. Wenn du aber willst, sage ich: die Unreinheit der Leute aus dem gemeinen Volke ist rabbanitisch, auch die Verunreinigungsfähigkeit von Flüssigkeiten ist rabbanitisch, und die Rabbanan haben eine Maßregel getroffen nur bei der Mehrheit, nicht aber haben sie eine Maßregel getroffen bei gleichen Hälften.

ii R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE: WER EIN SÄUGENDES VIEH VON EINEM NICHTJUDEN KAUFT, BRAUCHT NICHT ZU BEFÜRCHTEN, ES KÖNNTE DAS JUNGE EINES ANDEREN[58] SEIN. WER IN SEINE HERDE KOMMT UND DIE ERSTGEBÄREN-

Die durch das Tragen erfolgt. 54. Ist die Sache als Speise verunreinigungsfähig. 55. Dt. 14,12. 56. Noch lebend; es ist nicht verunreinigend, selbst wenn es für einen Hund genießbar ist. 57. Von einem, der hinsichtl. der Reinheitsgesetze verdächtig ist. 58. Und dieses noch nicht geworfen haben. 59. Wörtl.

DEN SÄUGEN SIEHT UND DIE ANDEREN SÄUGEN SIEHT, BRAUCHT NICHT ZU BEFÜRCHTEN, ES KÖNNTE DAS JUNGE DER EINEN ZUR ANDEREN UND DAS JUNGE DER ANDEREN ZU DIESER GEKOMMEN SEIN.

GEMARA. R. Naḥman sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist im ganzen Abschnitte [nach dessen Lehren] zu entscheiden, außer bei einem Streite. R. Šešeth sprach: Ich glaube, Rabh sagte diese Lehre, als er lag und schlief. Worauf sollte sich dies beziehen: wenn auf die erste Lehre, so streiten ja hierüber R. Jišmáél und R. Áqiba, wenn auf die des R. Eliézer b. Jáqob, so ist ja die Lehre des R. Eliézer b. Jáqob knapp[59] und klar, wenn auf die des R. Šimón b. Gamliél, so streiten sie ja hierüber in einer Barajtha, wenn auf die[60] des R. Jose b. Hamešullam, so sagte ja Rabh dies bereits einmal, denn Rabh sagte, die Halakha sei wie R. Jose b. Hamešullam, und wenn auf die vom Haare eines fehlerbehafteten [Erstgeborenen], so streiten ja hierüber Áqabja b. Mahalalél und die Rabbanan!? — Tatsächlich bezieht er sich auf die des R. Šimón b. Gamliél, nur lehrt er uns, daß der Streit in der Barajtha bedeutungslos[61] sei. — Wenn nun Rabh gesagt hat, die Halakha sei im ganzen Abschnitte [nach dessen Lehren] zu entscheiden, außer bei einem Streite, wozu sagt er, die Halakha sei wie R. Jose b. Hamešullam[62]? — Würde er nur gesagt haben, die Halakha sei im ganzen Abschnitte, nicht aber besonders von R. Jose b. Hamešullam, so könnte man glauben, er meine die des R. Jose b. Hamešullam, und spreche nur deshalb vom ganzen Abschnitte, weil R. Jose zweierlei lehrt, der Streit der Barajtha aber sei von Bedeutung; daher lehrt er, die Halakha sei wie R. Jose, um anzudeuten, daß er R. Šimón b. Gamliél meine, und der Streit der Barajtha sei bedeutungslos. — Was ist dies für eine Barajtha? — Es wird gelehrt: Wenn jemand ein säugendes Vieh von einem Nichtjuden kauft, so ist das folgende [Junge] ein zweifelhaftes Erstgeborenes, weil es Mitleid[63] hat, auch wenn es nicht geworfen hat. R. Šimón b. Gamliél sagt, man lasse es beim bisherigen Zustande. Ebenso sagte R. Šimón b. Gamliél: Wer nachts in seine Herde kommt und zehn oder fünfzehn Erstgebärende und Nichterstgebärende werfen sieht, und am folgenden Morgen die männlichen an den Nichterstgebärenden und die weiblichen an den Erstgebärenden hangen sieht, braucht nicht zu befürchten, das Junge der einen könnte zur andren gekommen sein.

Fol. 24

Sie fragten: Sind die Worte des R. Šimón b. Gamliél, man lasse es beim bisherigen Zustande, zu verstehen, es habe nur dann Mitleid, wenn es geworfen hat, sodaß man, wenn es geworfen hat, Mitleid berücksich-

ein Kab, dh. nur ein kleines Maß fassend. 60. Die hier genannten Lehren folgen weiter. 61. In der Mišna befindet sich dieser Streit nicht, somit ist nach RŠbG. zu entscheiden. 62. Niemand streitet ja gegen ihn. 63. Das Vieh mit dem viel-

tige, oder aber, es habe Mitleid nur mit dem eignen [Jungen], nicht aber mit einem fremden? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Ob dieserhalb zu geißeln ist wegen eines Tieres mit seinem[64]Jungen: wenn du sagst, es habe Mitleid nur mit dem eigenen [Jungen] und nicht mit einem fremden, ist dieserhalb zu geißeln, und wenn du sagst, es habe Mitleid auch mit einem fremden, ist dieserhalb nicht zu geißeln. Wie ist es nun? — Komm und höre: R. Šimón b. Gamliél sagte: Wer ein Vieh von einem Nichtjuden gekauft hat, braucht nicht zu befürchten, es war vielleicht das Junge eines andren[65]. — Es heißt ja nicht 'ist', sondern 'war'. Er meint es wie folgt: man braucht nur dann zu befürchten, es könne das Junge eines andren sein, wenn es bereits ein Junges hatte[66]. — Komm und höre: Wer in seine Herde kommt und die Erstgebärenden und die Nichterstgebärenden säugen sieht, braucht nicht zu befürchten, das Junge der einen könnte zur anderen und das Junge der anderen könnte zu dieser gekommen sein. Weshalb denn, man sollte doch befürchten, [das Vieh] hatte vielleicht Mitleid!? — Wenn es ein eignes hat, läßt es nicht seines und hat Mitleid mit einem fremden. — Komm und höre: Man lasse es beim bisherigen Zustande &c. Der Anfangsatz gleicht wohl dem Schlußsatze: wie es im Schlußsatze entschieden sein eignes ist, ebenso auch im Anfangsatze entschieden sein eignes. — Wieso denn, der eine so und der andere anders. — Was heißt demnach 'ebenso'? — Dies bezieht sich auf die Befreiung[67]von der Erstgeburtspflicht.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn man ein Ferkel hinter einem Schafe herlaufen sieht, so ist es erstgeburtsfrei, und jenes zum Essen[68]verboten.[69]*Bis er kommt und euch Gerechtigkeit lehrt.* Erstgeburtsfrei, doch wohl nach R. Šimón b. Gamliél, und zum Essen verboten, nach den Rabbanan!? Und wieso heißt es ferner nach den Rabbanan: *bis er kommt und euch Gerechtigkeit lehrt*, es sollte doch heißen: bis die Sache dir bekannt[70]ist!? Wolltest du erwidern, ihm sei es zweifelhaft, ob die Halakha wie R. Šimón b. Gamliél oder wie die Rabbanan[71]sei, wieso ist es, wenn es ihm zweifelhaft ist, erstgeburtsfrei!? Und ist es ihm denn ferner zweifelhaft, Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Joḥanans, überall, wo R. Šimón b. Gamliél etwas in unsrer Mišna lehrt, sei die Halakha wie er, ausgenommen die Lehren vom

leicht gar nicht zu ihm gehörenden Jungen. 64. Wegen Übertretung des Verbotes, beide an einem Tage zu schlachten; Lev. 22,28. 65. Es ist also anzunehmen, daß das Junge zu diesem gehört. 66. Es ist also nicht erstgeburtspflichtig, hinsichtl. des Schlachtens aber ist zu berücksichtigen, es seien viell. Mutter und Junges. 67. Nicht aber auf das Schlachten am selben Tage. 68. Obgleich angenommen wird, daß die Mutter ein reines Vieh ist. 69. Hos. 10,12. Dieser Schriftvers wird auf den Propheten Elijahu bezogen, erst er wird die Entscheidung treffen. 70. Hierbei handelt es sich nicht um eine halakhische Entscheidung, son-

Bürgen[72], von Çajdan[73] und vom nachträglichen Beweise[74]!? — Tatsächlich ist es ihm entschieden, daß die Halakha wie R. Šimón b. Gamliél sei, jedoch ist es ihm zweifelhaft, ob R. Šimón b. Gamliél der Ansicht ist, die Gebärende habe Mitleid, oder die Gebärende habe kein Mitleid. — Wieso lehrt er es demnach von einem Ferkel, sollte er es doch von einem Lamme lehren, und zwar hinsichtlich der Geißelung wegen eines Tieres mit seinem Jungen[64]!? — Dies ist von einem Ferkel zu lehren nötig. Würde er es von einem Lamme gelehrt haben, so könnte man glauben, selbst wenn man annimmt, er sei der Ansicht, die Gebärende habe Mitleid, gelte dies nur von derselben Art, nicht aber von einer andren Art, daher lehrt er es von einem Ferkel, daß man nämlich auch bei einer fremden Art Mitleid annehme.

Das ist es, was R. Johanan sagte. Ahaj Berabbi fragte: Wie ist es, wenn man ein Ferkel hinter einem Schafe herlaufen sieht? — Was war ihm da fraglich: wollte man sagen, hinsichtlich der Erstgeburt, und er fragte, ob die Halakha wie R. Šimón b. Gamliél sei oder die Halakha wie die Rabbanan sei, so sollte er doch hinsichtlich eines Lammes gefragt haben. — Ihm war es vielmehr fraglich hinsichtlich der Erstgeburt nach den Rabbanan inbetreff des Essens[75], und nach R. Šimón b. Gamliél inbetreff der Erstgeburt. — Und gilt dies nach den Rabbanan, die sagen, es habe Mitleid, nur von derselben Art und nicht von einer andren Art, oder hat es Mitleid auch mit einer andren Art? Hinsichtlich des Essens auch nach R. Šimón b. Gamliél: gilt dies, wenn du sagst, er sei der Ansicht, das geboren hat, habe Mitleid, nur bei derselben Art, nicht aber bei einer andren Art, oder aber hat es Mitleid auch bei einer andren Art. — Dies bleibt unentschieden. Col.b

R. JOSE B. HAMEŠULLAM SAGTE: WER DAS ERSTGEBORENE SCHLACHTET, MACHE DIE STELLE[76] FREI MIT DEM SCHLACHTMESSER UND RUPFE DAS HAAR AUS NACH DER EINEN UND NACH DER ANDEREN SEITE, NUR DARF ER ES NICHT VON DER STELLE FORTNEHMEN. DESGLEICHEN, WENN MAN DAS HAAR AUSRUPFT, UM DIE STELLE EINES LEIBESFEHLERS ZU UNTERSUCHEN. iii

GEMARA. Rabh sagte: Die Halakha ist wie R. Jose b. Hamešullam.

Man fragte R. Hona: Wie ist es entsprechend am Feiertage[77]: ist der Grund des R. Jose b. Hamešullam, weil er der Ansicht ist, das Ausrupfen gelte nicht als Scheren, somit ist es am Feiertage verboten, weil man

dern um die Feststellung, ob das Junge zur Mutter gehört. 71. Und die Entscheidung beziehe sich hierauf. 72. Cf. Bb. Fol. 173a. 73. Cf. Git. Fol. 74a. 74. Od. beim 2. Streite über den Beweis; cf. Syn. Fol. 31a. 75. Es ist ein unreines u. die Mutter ein reines Vieh. 76. Wo das Messer angesetzt wird, damit das Haar beim Schlachten nicht hinderlich sei. 77. Beim Schlachten eines profanen Viehs.

etwas Wachsendes ausreißt, oder aber ist R. Jose b. Hamešullam sonst der Ansicht, das Rupfen gelte als Scheren, und hierbei ist es deshalb erlaubt, weil es eine Handlung ist, die nicht bezweckt[78] wird, und eine Handlung, die nicht bezweckt wird, ist am Feiertage erlaubt. Da erwiderte er ihnen: Geht und fragt R. Ḥananel. Sagt er, die Halakha sei wie R. Jose b. Hamešullam, so entscheide ich es euch. Als sie hinkamen und ihn fragten, sprach er zu ihnen: Folgendes sagte Rabh: die Halakha ist wie R. Jose b. Hamešullam. Hierauf kamen sie zu R. Hona, und er sprach zu ihnen: Entsprechend am Feiertage ist es erlaubt. Es wurde auch gelehrt: R. Ḥananja b. Šelemja sagte im Namen Rabhs: Entsprechend am Feiertage ist es erlaubt. — Kann Rabh dies denn gesagt haben, R. Ḥija b. Aši sagte ja im Namen Rabhs, man dürfe am Feiertage den Spund nicht fest in das Faß[79] drücken!? — Da pflichtet auch R. Šimón bei, denn Abajje und Raba sagten beide: R. Šimón pflichte bei in dem Falle, der dem Kopfabschlagen ohne zu töten[80] gleicht. — Aber R. Ḥija b. Aši sagte ja im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Jehuda, und R. Ḥanan b. Ami sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Šimón, und R. Ḥija b. Abin lehrte es ohne [Zwischen]personen: Rabh sagte, die Halakha sei wie R. Jehuda, und Šemuél sagte, die Halakha sei wie R. Šimón!? — Vielmehr, tatsächlich ist Rabh der Ansicht, auch die unbezweckte Handlung sei verboten, auch gilt das Rupfen nicht als Scheren, nur ist es am Feiertage deshalb erlaubt, weil man Wachsendes nur nebenher[81] rupft. — Gilt denn das Rupfen nicht als Scheren, es wird ja gelehrt, wer eine Feder ausrupft, die Spitze abschneidet und die Fahnen schleißt, sei drei Sündopfer schuldig, und hierzu sagte Reš Laqiš, er sei schuldig ob des Rupfens, wegen Scherens, er sei schuldig ob des Abschneidens, wegen Schneidens, und er sei schuldig ob des Schleißens der Fahnen, wegen Schabens[82]!? — Anders verhält es sich bei einer Feder, da dies die gewöhnliche Art ist. — Wenn Rabh der Ansicht des R. Jose b. Hamešullam ist, ist ja R. Jose b. Hamešullam der Ansicht Rabhs; aber ist denn R. Jose b. Hamešullam der Ansicht, die unbezweckte Handlung sei verboten, es wird ja gelehrt: Wenn zwei Haare[83] an der Wurzel rot und an der Spitze schwarz sind, so schneide man sie, wie R. Jose b. Hamešullam sagt, ohne Bedenken mit einer Schere ab!? — Anders verhält es sich bei der

78. Bezweckt wird nicht das Ausrupfen der Haare, sondern die Freilegung der Schlachtstelle. 79. Wenn er mit Werg umwickelt ist, weil man die Flüssigkeit auspreßt, was am Feste verboten ist, u. auch dies wird nicht beabsichtigt. 80. Dh. wenn die unbezweckte Handlung unvermeidlich ist; dagegen ist die Freilegung der Schlachtstelle möglich, ohne das Haar auszureißen. 81. Wolle wird nicht gerupft, sondern geschoren; dies gilt überhaupt nicht als Tätigkeit. 82. Diese gehören zu den 39 am Sabbath verbotenen Arbeiten; cf. Sab. Fol. 73a. 83. An der roten Kuh;

[roten] Kuh, die nicht schürig ist. — Es wird ja aber gelehrt:[84]*Du sollst nicht arbeiten mit dem Erstgeborenen deines Rindes und das Erstgeborene deines Schafes nicht scheren*; ich weiß dies nur von der Arbeit mit dem Rinde und der Schur des Schafes, woher, daß das von diesem Gesagte auf jenes und das von jenem Gesagte auf dieses zu beziehen ist? Es heißt: *du sollst nicht arbeiten und*[85]*du sollst nicht scheren.* — Vielmehr, anders verhält es sich bei der [roten] Kuh, die zu den Heiligtümern des Tempelreparaturfonds' gehört[86]. — R. Eleázar sagte ja aber, Heiligtümer des Tempelreparaturfonds' seien zur Schur und Arbeit verboten!? — Rabbanitisch. — Es liegt ja aber ein rabbanitisches Verbot vor!? Vielmehr, anders verhält es sich bei der [roten] Kuh, da sie selten[87]ist. — Sollte man sie doch auslösen und profan werden lassen, dann scheren und nachher weihen!? — Ihr Wert ist hoch. — Sollte man doch dabei nach Šemuél verfahren, denn Šemuél sagte, wenn man Heiliges im Werte einer Mine durch den Wert einer Peruṭa ausgeweiht hat, sei es ausgeweiht!? — Šemuél sagte es nur, wenn man es bereits ausgeweiht hat, sagte er etwa, daß man es von vornherein tue!? Wenn du aber willst, sage ich: Rabh ist zwar der Ansicht des R. Jose b. Hamešullam, R. Jose b. Hamešullam ist aber nicht der Ansicht Rabhs.

RUPFE DAS HAAR AUS &C. NUR DARF ER ES NICHT VON DER STELLE FORTNEHMEN. R. Aši sagte im Namen des Reš Laqiš: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn mit der Hand, mit einem Geräte aber ist es verboten. — Er lehrt ja aber: mache die Stelle frei mit dem Schlachtmesser nach der einen und nach der anderen Seite!? — Lies: für das Schlachtmesser.

DESGLEICHEN, WENN MAN DAS HAAR AUSRUPFT, UM EINEN LEIBESFEHLER ZU UNTERSUCHEN. Sie fragten: Von vornherein, oder wenn es bereits geschehen ist? R. Jirmeja erwiderte: Komm und höre: Das am Ohre verhedderte Haar rupfe man aus, wie R. Jose b. Hamešullam sagt, um einen Leibesfehler zu untersuchen. Schließe hieraus, daß man es von vornherein darf. Schließe hieraus. R. Mari sagte: Auch wir haben dies gelernt: Desgleichen, wenn man das Haar ausrupft, um die Stelle eines Leibesfehlers zu untersuchen. Was heißt 'desgleichen': wollte man sagen, daß man es ebenfalls nicht von der Stelle fortnehmen darf, so darf man es ja, wenn man es beim Schlachten nicht fortnehmen darf, wo das Schlachten es[88]beweist, selbstverständlich nicht, um einen Leibesfehler zu besichtigen. Wahrscheinlich bezieht es sich auf das Ausrupfen. Schließe hieraus, daß es von vornherein gilt. Schließe hieraus.

cf. Num. Kap. 19. 84. Dt. 15,19. 85. Das 'und' ist eine Verbindung. 86. Sie wird nicht als Altaropfer dargebracht. 87. Daher ist dabei keine Vorsorge getroffen worden. 88. Daß man dies nicht wegen des Haares tut. 89. Das Haar zur Nutznie-

iv WENN VON EINEM FEHLERBEHAFTETEN ERSTGEBORENEN HAAR AUSGEFALLEN IST, DAS MAN AUFS FENSTER GELEGT HAT, UND MAN ES NACHHER GESCHLACHTET HAT, SO IST ES[89] NACH ÅQABJA B. MAHALALÉL ERLAUBT Col.b UND NACH DEN WEISEN VERBOTEN — SO R. JEHUDA. R. JOSE SPRACH ZU IHM: NICHT HIERBEI ERLAUBT ÅQABJA B. MAHALALÉL, SONDERN IN DEM FALLE, WENN MAN VON EINEM FEHLERBEHAFTETEN ERSTGEBORENEN AUSGEFALLENES HAAR AUFS FENSTER GELEGT HAT UND ES NACHHER VERENDET IST. ÅQABJA B. MAHALALÉL ERLAUBT ES UND DIE WEISEN VERBIETEN ES. DIE GELOCKERTE WOLLE AM ERSTGEBORENEN IST, SOWEIT SIE EINHEITLICH MIT DER SCHURWOLLE[90] ERSCHEINT, ERLAUBT, UND WAS NICHT [EINHEITLICH] MIT DER SCHURWOLLE ERSCHEINT, VERBOTEN.

GEMARA. Demnach[91] verbietet er es, [wenn geschlachtet;] wenn es von einem verendeten[92] erlaubt ist, um wie viel mehr von einem geschlachteten!? — Vielmehr, nicht hierbei erlaubt es Åqabja und verbieten es die Weisen. Wenn geschlachtet, stimmen alle überein, daß es erlaubt sei, sie streiten nur, wenn verendet.

R. Asi sagte im Namen des Reš Laqiš: Sie streiten nur über den Fall, wenn ein Bewährter es[93] erlaubt hat, denn einer ist der Ansicht, es sei zu befürchten, man könnte es behalten[94], und einer ist der Ansicht, dies sei nicht zu befürchten; wenn aber ein Bewährter es nicht erlaubt hat, stimmen alle überein, daß es verboten[95] ist. R. Šešeth wandte ein: Fehlerbehaftete machen verboten in jedem Verhältnisse[96]; R. Jose sagt, es sei zu untersuchen. Hierzu wandten wir ein: was heißt untersuchen, wollte man sagen, ob es fehlerbehaftet ist, und man entferne es, so wäre demnach der erste Autor der Ansicht, dem sei nicht[97] so!? Und R. Naḥman erklärte im Namen des Rabba b. Abuha, hier werde von der Schur eines fehlerbehafteten Erstgeborenen gesprochen, die mit der Schur von profanen vermischt worden ist, und der erste Autor sei R. Jehuda, welcher sagt, wenn geschlachtet, sei es[98] nach den Rabbanan verboten. R. Jose vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, wenn geschlachtet, sei es nach den Rabbanan erlaubt. Er lehrt nun, es sei zu untersuchen, und unter untersuchen ist wohl zu verstehen, ob es ein bleibender Fehler oder ein vorübergehender Fehler ist, obgleich ein Bewährter es nicht erlaubt hat!? Raba erwiderte: Nein, untersuchen: hat ein Bewährter es erlaubt, so ist es

ßung. 90. Die nach dem Schlachten geschoren wird. 91. Wenn es nach Å. nur in dem Falle erlaubt ist, wenn es verendet ist. 92. Das zu begraben ist. 93. Das Erstgeborene, wegen des Leibesfehlers. 94. Wird die Wolle zur Nutznießung erlaubt, so könnte man dazu kommen, das Erstgeborene lebend zu behalten, damit Wolle ausfalle, u. es zur Schur u. zur Arbeit zu verwenden. 95. Es gilt als fehlerfreies. 96. Befindet sich ein fehlerbehaftetes Vieh unter einer ganzen Herde, so sind alle zur Opferung verboten. 97. Besteht kein Zweifel, so kann man es ja selbstverständlich entfernen. 98. Im Falle unserer Mišna. 99. Sie streiten über lebende

recht, sonst aber nicht. Als Rabin kam, trug er diese Lehre R. Jirmeja vor, und dieser sprach: Die törichten Babylonier tragen, weil sie in einem finsteren Lande wohnen, finstere Lehren vor. Sie haben das nicht gehört, was R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans gesagt hat: Der Streit besteht über den Fall, wenn man untersucht und nicht gefunden[99]hat, und sie führen denselben Streit wie R. Meír und die Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: R. Meír sagte: Was im Zustande der Unreinheit sich befindet, gilt solange als unrein, bis du ermittelt hast, wo die Unreinheit[100] sich befindet. Die Weisen sagen, man grabe solange, bis man auf Felsen oder jungfräulichen Boden stößt[101].

R. Asi aber sagte im Namen R. Joḥanans: Der Streit besteht über den Fall, wenn man untersucht und [das fehlerbehaftete] gefunden[102]hat, und sie führen denselben Streit wie Rabbi und R. Šimón b. Gamliél, denn es wird gelehrt: Wenn auf einem Felde ein Grab sich verloren hat, so ist, wer da hinkommt, unrein; wird da ein Grab aufgefunden, so ist, wer da hinkommt, rein, denn man nehme an, das verlorene Grab sei mit dem aufgefundenen Grabe identisch — so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, das ganze Feld müsse untersucht[103]werden. — Weshalb sagt R. Asi nicht wie R. Ḥija b. Abba? — Er kann dir erwidern: allerdings ist es bei der Unreinheit möglich, daß ein Rabe gekommen ist und es fortgenommen hat, daß eine Maus gekommen ist und es fortgenommen[104]hat, wo aber soll hierbei das fehlerbehaftete[105]hingekommen sein. — Und jener!? — Es war vielleicht ein vorübergehender Leibesfehler und ist geschwunden. — Weshalb sagt R. Ḥija b. Abba nicht wie R. Asi? — Er kann dir erwidern: allerdings kann auf einem Felde, auf dem man zu begraben pflegt, wie da einer einen begraben hat, auch ein andrer einen begraben haben, ist es aber beim Heiligen anzunehmen, daß sie, nachdem man [die Tiere] untersucht hat, einen Leibesfehler bekommen haben!? — Und jener!? — Da sie miteinander bocken, kommen bei ihnen Leibesfehler vor. Man wandte ein: Hat man von einem fehlerfreien Erstgeborenen Wolle ausgerupft, so ist sie, auch wenn es einen Leibesfehler bekommen und man es geschlachtet hat, verboten. Nur von einem fehlerfreien, wenn aber von einem fehlerbehafteten, ist es erlaubt, auch wenn ein Bewährter es nicht erlaubt hat!? — Was ein Bewährter nicht erlaubt hat, nennt der Autor fehlerfrei. Fol. 26

Tiere, wenn man das Fehlerbehaftete nicht herausfindet. 100. Befindet sich auf dem Felde ein nicht festgestelltes Grab, so ist das ganze Feld solange unrein, bis dieses festgestellt ist. Entsprechend sind hierbei alle Tiere verboten, bis das Fehlerbehaftete herausgefunden ist. 101. Es ist dann rein. 102. Trotzdem berücksichtigt der erste Autor, es könnte ein anderes sein. 103. Es ist vielleicht ein anderes Grab. 104. Daher ist das Unreine nicht zu finden. 105. Richt. der Leibes-

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wenn man Wolle von einem fehlerfreien Erstgeborenen ausrupft, so ist sie verboten, auch wenn es einen Leibesfehler bekommen und man es geschlachtet hat. Wenn man sie von einem fehlerbehafteten ausgerupft hat und es nachher verendet ist, so ist sie nach Áqabja b. Mahalalél erlaubt und nach den Weisen verboten. R. Jehuda sprach: Nicht hierbei erlaubt es Áqabja b. Mahalalél, sondern beim ausgefallenen Haare des fehlerbehafteten Erstgeborenen, das man aufs Fenster gelegt hat, wenn man es nachher geschlachtet hat. In diesem Falle erlaubt es Áqabja b. Mahalalél und die Weisen verbieten es. R. Jose sprach: Hierbei pflichtet mein Vater Ḥalaphta bei, daß es erlaubt sei, jedoch sagten die Weisen ausdrücklich, daß man es aufs Fenster lege, vielleicht gibt es eine Hoffnung, denn wenn man es schlachtet, ist es nach aller Ansicht erlaubt. Ist es verendet, so ist es nach Áqabja b. Mahalalél erlaubt und nach den Weisen verboten. R. Jose sagt ja dasselbe, was der erste Autor!? Wahrscheinlich streiten sie über den Fall, wenn ein Bewährter es erlaubt hat. Der erste Autor ist der Ansicht, nur wenn ein Bewährter es erlaubt hat, sonst aber nicht, und hierzu sagte R. Jose, auch wenn ein Bewährter es nicht erlaubt hat. Raba erwiderte: Nein, alle stimmen überein, nur wenn ein Bewährter es erlaubt hat, nicht aber, wenn ein Bewährter es nicht erlaubt hat, und hierbei gibt er drei Ansichten; der erste Autor ist der Ansicht, sie streiten über den Fall, wenn verendet, und dasselbe gilt auch, wenn geschlachtet, nur streiten sie über den Fall, wenn verendet, um die weitgehendere Ansicht Áqabjas hervorzuheben. R. Jehuda ist der Ansicht, wenn verendet, seien alle der Ansicht, daß es verboten sei, und sie streiten nur über den Fall, wenn geschlachtet, und hierzu sagt R. Jose, wenn geschlachtet, seien alle der Ansicht, daß es erlaubt sei, und sie streiten nur, wenn verendet.

R. Naḥman sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda, weil mit ihm übereinstimmend in der Beḥirtha gelehrt wird. Da wird nämlich gelehrt: Wenn von einem fehlerbehafteten Erstgeborenen Haar ausgefallen ist, das man aufs Fenster gelegt hat, und man es nachher geschlachtet hat, so ist es[89]nach Áqabja b. Mahalalél erlaubt und nach den Weisen verboten. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Dies ist auch aus unsrer Mišna zu entnehmen, denn diese lehrt: Die gelockerte Wolle am Erstgeborenen ist, soweit sie [einheitlich] mit der Schurwolle erscheint, erlaubt, und was nicht [einheitlich] erscheint, verboten. Nach wem: wenn nach R. Jose, in dem Falle, wenn geschlachtet, so ist ja sowohl nach Áqabja als auch nach den Rabbanan beides erlaubt, und in dem Falle, wenn verendet, so ist ja nach den Rabbanan beides verboten, und nach Áqabja müßte es ja umgekehrt heißen: soweit sie [einheitlich] mit der Schurwolle erscheint, verboten,

weil sie durch das Verenden verboten wird, und was nicht [einheitlich] mit der Schurwolle erscheint, erlaubt, weil sie schon vorher abgetrennt war. Doch wohl nach R. Jehuda; in welchem Falle, wenn verendet, so ist ja sowohl nach Áqabja als auch nach den Rabbanan beides verboten. Doch wohl, wenn geschlachtet, und wenn nach Áqabja, so sollte doch beides erlaubt sein!? Wahrscheinlich nach den Rabbanan, somit ist hieraus zu entnehmen, daß sie über den Fall streiten, wenn geschlachtet. Schließe hieraus.

R. Jannaj fragte: Wie ist es, wenn jemand Wolle von einem fehlerfreien Brandopfer ausrupft. – 'Ausrupft', gibt es denn jemand, der dies erlaubt!? – Vielmehr, wie ist es, wenn Wolle von einem fehlerfreien Brandopfer ausgerupft worden ist? Hinsichtlich eines Sündopfers und eines Schuldopfers ist dies nicht fraglich, denn da sie zur Sühne dargebracht werden, hält man[106] sie nicht, ebensowenig hinsichtlich des Erstgeborenen und des Zehnten, denn da sie nicht als Sühne dargebracht werden, hält man[106] sie, fraglich ist es nur hinsichtlich eines Brandopfers. Wie ist es: kommt man dazu, es zu halten, da es nicht eigentlich zur Sühne dargebracht wird, oder aber hält man es nicht, da auch ein Brandopfer sühnt, nämlich [die Übertretung] eines Gebotes. – Komm und höre: Hat jemand von einem fehlerfreien Erstgeborenen Wolle ausgerupft, so ist es, auch wenn es einen Fehler bekommen und man es geschlachtet hat, verboten. Nur wenn ausgerupft, ist es aber von selbst erfolgt, so ist es erlaubt, und um so mehr gilt dies von einem Brandopfer, das man nicht hält. – Auch wenn es von selbst erfolgt, ist es verboten, nur lehrt er deshalb 'ausgerupft', um dir die weitgehendere Ansicht Áqabjas hervorzuheben, daß es bei einem fehlerbehafteten erlaubt ist, auch wenn man sie ausgerupft hat. – Wir haben ja aber 'ausgefallen' gelernt!? – Er lehrt 'ausgefallen', um die weitgehendere Ansicht der Rabbanan hervorzuheben, und er lehrt 'ausgerupft', um die weitgehendere Ansicht Áqabjas hervorzuheben.

Col.b

DIE GELOCKERTE WOLLE &c. Was heißt: nicht [einheitlich] mit der Schurwolle erscheint? R. Eleázar erwiderte im Namen des Reš Laqiš: Wenn die Wurzel nach der Spitze gewendet ist. R. Nathan b. Ošája erwiderte: Was sich nicht mit der Schurwolle lockt. – Weshalb erklärt Reš Laqiš nicht wie R. Nathan b. Ošája? R. Ileá erwiderte: Reš Laqiš ist der Ansicht, es gebe keine Schurwolle ohne gelockerte Härchen[107].

fehler. 106. Vgl. S. 522 Anm. 94. 107. Die nach oben vorstehen; demnach wäre es immer verboten.

VIERTER ABSCHNITT

i WIE LANGE MUSS DER JISRAÉLIT SICH MIT DEM ERSTGEBORENEN BEFASSEN[1]? BEIM KLEINVIEH DREISSIG TAGE, BEIM GROSSVIEH FÜNFZIG TAGE. R. JOSE SAGT, BEIM KLEINVIEH DREI MONATE. SAGTE DER PRIESTER ZU IHM INNERHALB DIESER ZEIT, DASS ER ES IHM GEBE, SO DARF ER ES IHM NICHT GEBEN; WENN ES ABER FEHLERBEHAFTET IST UND ER ZU IHM SAGT, DASS ER ES IHM GEBE, UM ES ZU ESSEN, SO IST ES ERLAUBT. WENN ER ZUR ZEIT, WENN DER TEMPEL BESTEHT, ZU IHM SAGT, DASS ER ES IHM GEBE, ER WOLLE ES DARBRINGEN, UND ES FEHLERFREI IST, SO IST ES ERLAUBT. DAS ERSTGEBORENE IST JAHR FÜR JAHR[2] ZU ESSEN, EINERLEI OB FEHLERFREI[3] ODER FEHLERBEHAFTET, DENN ES HEISST: [4]*vor dem Herrn,* ii *deinem Gott, sollst du es essen Jahr für Jahr.* HAT ES INNERHALB DES JAHRES EINEN LEIBESFEHLER BEKOMMEN, SO DARF MAN ES VOLLE ZWÖLF MONATE HALTEN; WENN NACH ZWÖLF MONATEN, SO DARF MAN ES NUR DREISSIG TAGE HALTEN.

GEMARA. Woher dies? R. Kahana erwiderte: Die Schrift sagt: [5]*die Erstgeborenen deiner Söhne sollst du mir geben; also tue mit deinem Schafe; mit deinem Getreide und deinem Moste sollst du nicht zögern; also tue mit deinem Rinde*[6]. – Vielleicht umgekehrt? – Es ist einleuchtend, daß das Erstere mit dem Ersteren und das Folgende mit dem Folgenden [zu vergleichen] ist. – Im Gegenteil, das Nebenstehende mit dem Nebenstehenden[7]!? Raba erwiderte: Die Schrift sagt [8]*tue,* damit hat die Schrift beim Rinde[9] ein zweites Tun hinzugefügt. – Vielleicht sechzig[10]!? – Die Schrift hat dies nur den Weisen überlassen[11].

Ebenso wird auch gelehrt: *Die Erstgeborenen deiner Söhne sollst du mir geben; also tue auch mit deinem Schafe.* Man könnte glauben, auch mit deinem Rinde, so heißt es *tue,* die Schrift hat dir beim Rinde ein zweites Tun hinzugefügt, und die Schrift hat dies nur den Weisen überlassen. Hieraus folgerten sie: Wie lange muß der Jisraélit sich mit dem

1. Und kann es nicht dem Priester geben. 2. Dh. nach Ablauf eines Jahres. 3. Zur Zeit des Tempels. 4. Dt. 15,20. 5. Ex. 22,28,29. 6. Die in diesen Schriftversen genannten Dinge werden mit einander verglichen; das Kleinvieh mit dem Erstgeborenen beim Menschen, der nach 30 Tagen auszulösen ist (cf. Num. 18,16), u. das Großvieh mit dem Getreide, dh. den Erstlingen, die nach 50 Tagen darzubringen sind (cf. Lev. 23,15). 7. In der Schrift befindet sich das W. 'Rind' neben 'Erstgeborenen deiner Söhne'. 8. Beim Rinde. 9. Bei diesem länger. 10. Ein zweites zu den 30 Tagen beim Kleinvieh. 11. Die ihren Grund hatten, es auf

Erstgeborenen befassen? Beim Kleinvieh dreißig Tage und beim Großvieh fünfzig Tage. R. Jose sagt, beim Kleinvieh drei Monate, weil bei diesem die Mühewaltung größer ist. Es wird gelehrt: Weil es zarte Zähne hat.

SAGT DER PRIESTER ZU IHM INNERHALB DIESER ZEIT, DASS ER ES IHM GEBE, SO DARF ER ES IHM NICHT GEBEN. Aus welchem Grunde? R. Šešeth erwiderte: Weil es den Anschein hat, als ob ein Priester auf der Tenne Hilfe leistet[12].

Die Rabbanan lehrten: Priestern, Leviten und Armen, die bei den Hirten, auf den Tennen und in den Schlachthäusern[13]helfen, darf man nicht Hebe und Zehnten als Lohn geben. Tut man dies, so haben sie sie entweiht. Über sie spricht die Schrift:[14]*ihr habt den Bund des Leviten verletzt.* Ferner heißt es:[15]*ihr sollt die Heiligtümer der Kinder Jisraél nicht entweihen, daß ihr nicht sterbet.* — Wozu ist das 'ferner'[16]nötig? — Man könnte glauben, sterben nicht, so heißt es: *ihr sollt die Heiligtümer der Kinder Jisraél nicht entweihen, daß ihr nicht sterbet.* Die Weisen wollten sie[17]maßregeln, daß man sie hierfür Hebe vom ihrigen absondern lasse, jedoch haben sie sie nicht gemaßregelt, weil man dadurch dazu kommen könnte, von Freiem[18]für das Pflichtige abzusondern. Bei allem aber gebührt der Dank dem Hausherrn. Wenn beispielsweise ein Jisraélit die Hebe von seinem Getreidehaufen abgehoben hat, und ein anderer Jisraélit ihn trifft und zu ihm spricht: da hast du diesen Selá, und gib [die Hebe] dem Sohne meiner Tochter, der Priester ist, so ist dies erlaubt; wenn aber ein Priester für einen Priester, so ist es verboten[19]. — Weshalb spricht der Autor nicht von [anderen] Priestergaben? — Er kann dir erwidern: die Hebe ist an sich heilig, und da es nicht ausgeweiht werden kann, irrt man sich hierbei nicht, von jenem aber ist nur der Geldwert heilig, somit könnte man sich hierbei irren, indem man sich sagt, ihre Heiligkeit sei durch vier Zuz auszuweihen, und mit diesen wie mit Profanem verfahren.

Fol. 27

Raba sagte: Außerhalb des Landes ist bei der Hebe die Hilfeleistung des Priesters auf der Tenne nicht verboten. R. Ḥama gab sie seinem Diener[20].

Šemuél sagte: Die Hebe außerhalb des Landes verliert sich in der Mehr-

50 Tage zu normieren. 12. Dies ist verboten; auch hierbei nimmt ihm der Priester die Mühe der Aufzucht ab. 13. Alles Orte, wo sie ihre Gaben erhalten. 14. Mal. 2,8. 15. Num. 18,32. 16. Der Beleg aus einem zweiten Schriftverse. 17. Die Priestergaben als Belohnung für Dienstleistungen geben. 18. Von dem Getreide, von dem er unzulässig den Zehnten bereits entrichtet hat, das nach dem Gesetze zehntfrei ist. 19. Weil auch er selber zum Empfange der Hebe berechtigt ist u. dies den Anschein eines Hilfe leistenden Priesters hat. 20. Der Priester war. 21. Sodaß ein Gemeiner oder ein unreiner Priester sie dann essen darf.

heit[21]. Rabba[20] ließ sie in der Mehrheit aufgehen und aß sie in den Tagen seiner Unreinheit. Wenn R. Hona, Sohn des R. Jehošuá. Wein von Hebe bekam, mischte er zwei Gefäße Profanes mit einem Gefäße Hebe und nahm eines zurück; sodann mischte er eines mit einem.

Ferner sagte Šemuél: Man darf [Getreide] aus dem Auslande nach und nach essen und die Hebe erst nachher absondern.

Ferner sagte Šemuél: Hebe aus dem Auslande ist nur dem verboten, dem die Unreinheit aus dem Körper[22] kommt. Dies gilt nur vom Essen, hinsichtlich der Berührung aber ist nichts dabei. Rabina sagte: Daher darf eine Menstruierende die Teighebe abschneiden und ein minderjähriger[23] Priester sie essen. Ist kein minderjähriger Priester anwesend, so nehme sie sie mit der Spitze einer Schaufel und werfe sie ins Feuer, sodann sondere sie eine andre Teighebe ab, damit das Gesetz von der Teighebe nicht in Vergessenheit gerate, und ein erwachsener Priester esse sie.

R. Naḥman, R. Ámram und Rami b. Ḥama reisten auf einem Schiffe, und R. Ámram entfernte sich zur Verrichtung der Notdurft. Da kam ein Weib, trat vor sie hin und sprach zu ihnen: Darf ein Leichenunreiner untertauchen und Hebe aus dem Auslande essen[24]? Da sprach R. Naḥman zu Rami b. Ḥama: Haben wir denn eine Besprengung[25]? Rami b. Ḥama erwiderte ihm: Wollen wir nicht den Greis respektieren!? Währenddessen kam R. Ámram heran und sprach zu ihnen: Folgendes sagte Rabh: Der Leichenunreine darf untertauchen und Hebe aus dem Auslande essen. Die Halakha ist aber nicht wie er. Auch Mar Zuṭra sagte im Namen des R. Šešeth, der an einem Kriechtiere verunreinigte dürfe untertauchen und Hebe aus dem Auslande essen. Die Halakha ist aber nicht wie er.

Col.b

DAS ERSTGEBORENE IST JAHR FÜR JAHR ZU ESSEN &C. Wenn er sagt: hat es innerhalb ihres Jahres einen Leibesfehler bekommen, so zählt man wohl nach seinem[26] Jahre; woher dies? R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt:[27] *vor dem Herrn, deinem Gott, sollst du es essen Jahr für Jahr*; welches Jahr ragt in das[28] andre hinein? Sage, das ist das Jahr[29] des Erstgeborenen. In der Schule Rabhs wurde gelehrt: *Jahr für Jahr*, ein Tag von diesem Jahre und ein Tag vom folgenden Jahre, dies lehrt, daß das Erstgeborene zwei Tage und eine Nacht gegessen werde. Woher

22. Beispielsweise Flußbehaftete, nicht aber durch Berührung Unreine. 23. Dem noch keine Unreinheit aus dem Körper kommt. 24. Vor Sonnenuntergang, wo erst dann seine Reinheit erfolgt. 25. Des Unreinen (cf. Lev. Kap. 14), wie zur Zeit des Tempels; die Zeremonie der Reinigung ist in der Jetztzeit gelockert. 26. Nach der Geburt des Erstgeborenen u. nicht nach dem Kalenderjahre. 27. Dt. 15,20. 28. Die Präposition ב heißt eigentlich: in, שנה בשנה, ein Jahr in das Jahr. 29. Das Kalenderjahr beginnt mit dem Tišri, was aber bei der Jährung des Erstgeborenen nicht zu berücksichtigen ist. 30. Daß man sich nach der Jährung des

entnimmt die Schule Rabhs jenes[30]? – Sie folgert dies von den Opfern[31]. – Woher dies von den Opfern selber? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Die Schrift sagt:[32]*ein Lamm seines Jahres*, seines Jahres und nicht des Kalenderjahres. – Woher entnimmt Rabh, daß es zwei Tage und eine Nacht gegessen werde? – Er entnimmt dies aus [den Worten][33]*ihr Fleisch sei dein, wie die Brust der Schwingung und die rechte Keule*, die Schrift vergleicht es mit Brust und Keule des Heilsopfers; wie dieses zwei Tage und eine Nacht, ebenso jenes zwei Tage und eine Nacht. – Und jener!? – Wenn hieraus, so könnte man glauben, wie Brust und Keule des Dankopfers[34]. – Und der andre!? – Die Schrift sagt *sei dein*, damit hat die Schrift beim Erstgeborenen ein zweites Sein hinzugefügt. – Und jener!? – Wenn hieraus, so könnte man glauben, [die Worte] *sei dein* lehren, daß man das fehlerbehaftete Erstgeborene dem Priester gebe, was wir sonst in der ganzen Tora nicht finden. – Und der andre!? – Es heißt *und ihr*[35]*Fleisch*, einerlei ob fehlerfrei oder fehlerbehaftet. – Und jener!? – *Und ihr Fleisch*, jener Erstgeborenen, das heißt: aller Jisraéliten.

Fol. 28

HAT ES INNERHALB DES JAHRES EINEN LEIBESFEHLER BEKOMMEN, SO DARF MAN ES VOLLE ZWÖLF MONATE HALTEN. Sie fragten: Wie meint er es: hat es innerhalb des Jahres [einen Leibesfehler] bekommen, so darf man es volle zwölf Monate halten, und außerdem dreißig Tage nach dem Jahre, oder aber darf man es, wenn es innerhalb des Jahres einen Leibesfehler bekommen hat, volle zwölf Monate halten, länger aber nicht, und wenn es einen nach Ablauf des Jahres bekommen hat, nur dreißig Tage halten? – Komm und höre: Es wird gelehrt: Das Erstgeborene darf man in der Jetztzeit, solange nichts bemerkt worden[36]ist, es einem Gelehrten zu zeigen, zwei oder drei Jahre halten; ist etwas bemerkt worden, es einem Gelehrten zu zeigen, so darf man, wenn der Leibesfehler innerhalb des Jahres entstanden ist, es volle zwölf Monate halten, und wenn nach einem Jahre, nicht einen Tag, und nicht einmal eine Stunde. Als Ablieferung des Verlorenen an den Eigentümer[37], sagten sie, darf man es jedoch dreißig Tage halten. – Aber immerhin ist es ja noch fraglich: dreißig Tage auch nach Ablauf des Jahres, oder nur vor Ablauf des Jahres. – Komm und höre: hat es einen Leibesfehler bekommen fünfzehn Tage innerhalb[38]des Jahres, so ergänze man ihm fünfzehn Tage nach dem Jahre. Schließe hieraus[39]. Dies ist eine Stütze für R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte, man gewähre ihm dreißig Tage von der Stunde an, in der es den Leibesfehler bekommen hat. Manche lesen: R. Eleázar sagte:

Erstgeborenen richte. 31. Die einjährig darzubringen sind. 32. Lev. 12,6. 33. Num. 18,18. 34. Dieses darf nur einen Tag u. eine Nacht gegessen werden. 35. In der Mehrzahl. 36. Sodaß es nicht verwendbar ist. 37. Damit er nicht gezwungen sei, es in aller Eile zu schlachten. 38. Dh. vor Schluß des Jahres. 39. Auch

Woher, daß, wenn ein Erstgeborenes innerhalb des Jahres einen Leibesfehler bekommen hat, man ihm dreißig Tage nach dem Jahre gewähre? Es heißt:[40]*vor dem Herrn, deinem Gott, sollst du es essen, Jahr für Jahr*, und die Tage, die als Jahre gelten, sind die dreißig Tage[41]. Man wandte ein: Hat es einen Leibesfehler am fünfzehnten Tage innerhalb des Jahres bekommen, so ergänze man ihm fünfzehn Tage nach dem Jahre. Ergänzen wohl, nicht aber gewähren!? Dies ist eine Widerlegung R. Eleázars. Eine Widerlegung.

iii WENN JEMAND DAS ERSTGEBORENE GESCHLACHTET HAT UND NACHHER DEN LEIBESFEHLER ZEIGT, SO IST ES NACH R. JEHUDA ERLAUBT; R. MEÍR SAGT, DA ES OHNE [ERLAUBNIS] EINES BEWÄHRTEN GESCHLACHTET iv,1 WORDEN IST, SEI ES VERBOTEN. WENN JEMAND, DER NICHT BEWÄHRTER IST, DAS ERSTGEBORENE BESICHTIGT UND MAN ES AUF SEINE ENTSCHEIDUNG HIN GESCHLACHTET HAT, SO IST ES ZU BEGRABEN, UND ER ERSETZE ES AUS SEINEM VERMÖGEN.

GEMARA. Rabba b. Bar Ḥana sagte: Über ein Häutchen am Auge streitet niemand, ob es verboten ist, weil es sich verändert[42], sie streiten nur über einen Leibesfehler am Körper. R. Meír ist der Ansicht, man habe bei Leibesfehlern am Körper ein Häutchen am Auge berücksichtigt, und R. Jehuda ist der Ansicht, man habe nicht bei Leibesfehlern ein Häutchen am Auge berücksichtigt. Desgleichen wird gelehrt: Wenn man das Erstgeborene geschlachtet hat und nachher den Leibesfehler zeigt, so ist es, wie R. Jehuda sagt, wenn es ein Häutchen am Auge ist, verboten, weil er sich verändert, wenn aber ein Leibesfehler am Körper, erlaubt, weil er sich nicht verändert. R. Meír sagt, sowohl bei diesem als auch bei jenem sei es verboten, weil sie sich verändern. – 'Weil sie sich verändern', wie kommst du darauf, verändern sich denn Leibesfehler am Körper!? – Vielmehr, wegen der sich verändernden[43]. R. Naḥman b. Jiçḥaq Col.b sagte: Dies geht auch aus unsrer Mišna hervor: R. Meír sagt, da es ohne [Erlaubnis eines] Bewährten geschlachtet worden ist, sei es verboten. Schließe hieraus, daß R. Meír ihn maßregelt. Schließe hieraus.

Sie fragten: wegen der sich verändernden, und alle[43]verändern sich, oder aber verändern sich manche und manche verändern sich nicht. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Zeugen als falsch zu überführen; wenn du sagst, alle verändern sich, sind es[44]Falschzeugen, und wenn du sagst, manche verändern sich und manche verändern sich nicht, verlasse man sich auf sie. Wie ist es nun? – Komm und höre: Rabba

nach Ablauf des Jahres. 40. Dt. 15,20. 41. Cf. Rh. 10b. 42. Beim Schlachten kann der Leibesfehler am Auge sich durch die Todesqual verändert haben, u. die nachträgliche Untersuchung ist nicht entscheidend. 43. Häutchen am Auge. 44.

b. Bar Ḥana sagte: R. Jošija aus Uša sprach zu mir: Komm, ich will dir zeigen, wie Häutchen am Auge sich verändern. Wenn er sagte: Komm, ich will dir zeigen, so gibt es demnach manche, die sich verändern, und manche, die sich nicht verändern.

WENN JEMAND, DER NICHT BEWÄHRTER IST, DAS ERSTGEBORENE BESICHTIGT, UND MAN ES AUF SEINE ENTSCHEIDUNG HIN GESCHLACHTET HAT, SO IST ES ZU BEGRABEN, UND ER ERSETZE ES AUS SEINEM VERMÖGEN. Demnach lehrt eine anonyme Mišna nach R. Meír? — Vielleicht gilt dies von einem Häutchen am Auge, nach aller Ansicht.

Es wird gelehrt: Wenn er Ersatz leistet, zahle er ein Viertel für ein Kleinvieh und die Hälfte für ein Großvieh. — Aus welchem Grunde? R. Papa erwiderte: Bei diesem ist es ein großer Schaden und bei jenem ist es ein kleiner Schaden. — Demnach sollte er doch dem Schaden entsprechend ersetzen!? R. Hona b. Manoaḥ erwiderte im Namen des R. Aḥa b. Iqa: Hierbei ist die Bestimmung über die Kleinviehzüchter berührt worden[45].

HAT [EIN RICHTER] EINE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN UND DEM UNRECHTHABENDEN RECHT GEGEBEN UND DEM RECHTHABENDEN UNRECHT GEGEBEN, ODER DAS REINE ALS UNREIN UND DAS UNREINE ALS REIN ERKLÄRT, SO IST SEINE ENTSCHEIDUNG GÜLTIG, ABER ER MUSS AUS SEINER TASCHE ERSATZ LEISTEN; IST ER BEI GERICHT BEWÄHRT[46], SO IST ER ERSATZFREI. iv,2

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß eine anonyme Mišna nach R. Meír lehrt, der wegen der Verursachung[47] verurteilt. R. Ileá erwiderte im Namen Rabhs: In dem Falle, wenn er mit der Hand genommen und gegeben hat. — Allerdings ist in dem Falle, wenn er dem Rechthabenden Unrecht gegeben hat, nehmen und geben mit der Hand möglich, wie ist dies aber in dem Falle möglich, wenn er dem Unrechthabenden Recht gegeben hat; sagte er zu ihm: du bist frei, so hat er ja nicht mit der Hand genommen und gegeben!? Rabina erwiderte: Wenn beispielsweise jener ein Pfand hat und er es ihm abgenommen hat. Das Reine als unrein erklärt hat: wenn er es mit einem Kriechtiere berührt[48] hat. Das Unreine als rein erklärt hat: wenn er es mit seinen Früchten vermischt hat.

EINST LIESS R. TRYPHON EINE KUH, DER DIE GEBÄRMUTTER ENTFERNT WORDEN WAR, DEN HUNDEN ZUM FRESSEN GEBEN. ALS DIE SACHE VOR iv,3

Zeugen, die bekunden, der Fehler am Auge habe sich nicht verändert. 45. Man darf kein Kleinvieh im Jisraéllande züchten (cf. Bq. Fol. 79b), u. daher wird der Eigentümer gemaßregelt, nur ein Viertel als Ersatz zu erhalten. 46. Wenn er sich nicht im Gesetze, sondern nur in der Erwägung geirrt hat. 47. Eines Schadens. 48. Und unrein gemacht. 49. Eine derartige Kuh ist demnach lebensfähig, u. er

DIE WEISEN ZU JABNE KAM, ERLAUBTEN SIE SIE. DER ARZT THEODOS SAGTE NÄMLICH, KEINE KUH UND KEINE SAU KOMME AUS ALEXANDRIEN IN ÄGYPTEN, DER MAN NICHT VORHER DIE GEBÄRMUTTER AUSGESCHNITTEN HÄTTE, DAMIT SIE NICHT WERFE. R. TRYPHON SPRACH: DEIN ESEL IST HIN[49], TRYPHON! DA SPRACH R. ÅQIBA ZU IHM: TRYPHON, DU BIST BEI GERICHT BEWÄHRT, UND WER BEI GERICHT BEWÄHRT IST, IST NICHT ERSATZPFLICHTIG.

GEMARA. Es sollte ja schon der Umstand genügen, daß er sich in einer Lehre[50] geirrt hat, und wer sich in einer Lehre geirrt hat, kann ja widerrufen!? — Er sagte dies und noch etwas: erstens kann, wer sich in einer Lehre geirrt hat, widerrufen, und auch wenn du dich in der Beurteilung geirrt haben solltest, bist du bei Gericht bewährt, und wer bei Gericht bewährt ist, ist nicht ersatzpflichtig.

v WENN JEMAND BELOHNUNG FÜR DIE BESICHTIGUNG DER ERSTGEBORENEN NIMMT, SO DARF MAN AUF SEINE ENTSCHEIDUNG HIN NICHT SCHLACHTEN, Fol. 29 ES SEI DENN, DASS ER BEWÄHRTER IST WIE ILA IN JABNE, DEM DIE WEISEN ERLAUBTEN, VIER ASSAR FÜR EIN KLEINVIEH UND SECHS FÜR EIN GROSSVIEH ZU NEHMEN, EINERLEI OB FEHLERFREI ODER FEHLERBEHAFTET.

GEMARA. Aus welchem Grunde? — Bei diesem ist die Mühe mehr und bei jenem ist die Mühe weniger.

EINERLEI OB FEHLERFREI ODER FEHLERBEHAFTET. Allerdings für ein fehlerbehaftetes, weil er es erlaubt, weshalb aber für ein fehlerfreies? — Weil man ihn verdächtigen und sagen könnte, dieses (fehlerbehaftete) sei tatsächlich fehlerfrei, und nur wegen der Belohnung habe er es erlaubt. — Demnach könnte man doch auch bei einem fehlerfreien sagen, es sei fehlerbehaftet, und er habe es nur deshalb nicht erlaubt, damit er ein zweites Mal[51] eine Belohnung erhalte!? — Wegen eines Males haben die Rabbanan eine Vorsorge getroffen, wegen eines zweiten Males haben die Rabbanan keine Vorsorge getroffen.

vi WER FÜR SEINE RECHTSPRECHUNG EINE BELOHNUNG NIMMT, DESSEN RECHTSPRECHUNG IST NICHTIG; WER FÜR SEINE ZEUGENAUSSAGE, DESSEN ZEUGENAUSSAGE IST NICHTIG; WER FÜR DAS BESPRENGEN[52] UND DAS WEIHEN[53], DESSEN [WEIH]WASSER IST HÖHLENWASSER[54] UND DESSEN [GEWEIHTE] ASCHE IST HERDASCHE. WENN ER[55] PRIESTER IST UND DABEI UNREIN GEWORDEN UND HEBE [ZU ESSEN] VERHINDERT IST, SO MUSS ER IHM SPEISE, TRANK

hat demnach Ersatz zu leisten. 50. Daß eine solche Kuh lebensfähig und zum Essen erlaubt ist; cf. Hul. Fol. 54a. 51. Damit er es nochmals untersuchen könne. 52. Eines Unreinen mit dem Entsündigungswasser. 53. Des Wassers mit der Asche von der roten Kuh; cf. Num. Kap. 19. 54. Das zur Reinigung untauglich ist; viell. v. ערה, Spülicht. 55. Der die oben genannten Funktionen ausüben geht.

UND SALBUNG GEBEN; IST ER ALT, SO LASSE ER IHN AUF EINEM ESEL REITEN. AUCH BEZAHLE ER IHN WIE EINEN LOHNARBEITER.

GEMARA. Woher dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt:[56]*siehe, ich lehre euch &c.*; wie ich umsonst, ebenso auch ihr umsonst. Ebenso wird gelehrt:[56]*Wie mein Gott, der Herr, mir geboten*; wie ich umsonst, ebenso auch ihr umsonst. Woher, daß man, wenn man [keinen Lehrer] umsonst gefunden hat, für das Lehren bezahle? Es heißt: [57]*Wahrheit kaufe.* Woher ferner, daß man nicht sage, wie ich gegen Belohnung gelernt habe, ebenso will ich gegen Belohnung lehren? Es heißt: *Wahrheit kaufe und verkaufe nicht.*

WER FÜR DAS BESPRENGEN UND DAS WEIHEN, DESSEN [WEIH]WASSER IST HÖHLENWASSER UND DESSEN [GEWEIHTE] ASCHE IST HERDASCHE. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand sich [eine Frau] antraut mit Entsündigungswasser[58]oder mit Entsündigungsasche, so ist sie ihm angetraut, auch wenn er Jisraélit[59]ist!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines, wenn es mit dem Lohne für das Bringen und das Füllen[60]erfolgt, und eines, wenn es mit dem Lohne für das Besprengen und das Weihen erfolgt. Dies ist auch zu beweisen, denn hier heißt es: für das Besprengen und das Weihen, dort aber heißt es: wenn jemand sich [eine Frau] antraut mit Entsündigungswasser oder mit der Entsündigungsasche[61]. Schließe hieraus.

WENN ER PRIESTER IST UND DABEI UNREIN GEWORDEN UND HEBE [ZU ESSEN] VERHINDERT IST &C. Wieso darf er überhaupt hingehen? – Auf einem Gräberpfluge, der nur rabbanitisch [unrein] ist. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Man blase auf einem Gräberpfluge [die Erde] weg[62]und gehe weiter. Ferner sagte R. Jehuda b. Ami im Namen R. Jehudas, ein ausgetretener Gräberpflug sei [rituell] rein. Oder auch, durch andre unreine Dinge, die ihm nicht verboten sind[63]. Col. b

IST ER ALT, SO LASSE ER IHN AUF EINEM ESEL REITEN &C. Es wird gelehrt: Wie einen müßigen Lohnarbeiter. Abajje erklärte: Wie einen Arbeiter, der sich seiner Berufsarbeit müßigt[64].

vii WER HINSICHTLICH DER ERSTGEBURT VERDÄCHTIG IST, VON DEM KAUFE MAN [AUCH] KEIN REHFLEISCH UND KEINE UNGEGERBTEN FELLE. R. ELIÉZER SAGT, MAN KAUFE VON IHM FELLE VON WEIBCHEN. FERNER KAUFE

56. Dt. 4,5. 57. Pr. 23,23. 58. Das er ihr als Wertsache gibt; cf. Qid. Fol. 2a. 59. Dies bezieht sich auf die in der angezogenen Mišna (Qid. II,10) vorangehend genannten Priestergaben. 60. Dies ist erlaubt. 61. Hier das Nomen verbi, also für die Tätigkeit, dort das Nomen rei, für die Besorgung der Sache. 62. Befindet sich da ein gerstengroßer Knochen, so berührt er ihn nicht. 63. Zu berühren, zBs. Kriechtiere. 64. Eine Belohnung für die Unterlassung seiner Berufsarbeit.

MAN VON IHM KEINE GEREINIGTE UND SCHMUTZIGE WOLLE, WOHL ABER DARF MAN VON IHM GESPONNENES UND KLEIDER KAUFEN.

GEMARA. Rehfleisch, weil man es mit dem eines Kalbes verwechseln könnte.

UND KEINE UNGEGERBTEN FELLE. Gegerbte aber darf man kaufen. Denn wäre es von einem Erstgeborenen, so würde er sich damit nicht so bemüht haben, denn er denkt: wenn die Gelehrten es[65] erfahren, fügen sie mir Schaden zu.

R. ELIÉZER SAGT, MAN KAUFE VON IHM FELLE VON WEIBCHEN. Weshalb? — Diese sind kenntlich. — Und der erste Autor!? — Er kann die Stelle der Männlichkeit ausschneiden und sagen, Mäuse hätten sie angefressen[66]. — Und jener!? — Was Mäuse [anfressen], ist kenntlich.

MAN KAUFE VON IHM KEINE GEREINIGTE UND SCHMUTZIGE WOLLE. Wenn man sogar keine gereinigte kaufen darf, um wieviel weniger schmutzige!? — Vielmehr, er lehrt eines: nur vom Schmutze gereinigte Wolle[67].

WOHL ABER DARF MAN VON IHM GESPONNENES UND KLEIDER KAUFEN. Wenn man Gesponnenes kaufen darf, um wieviel mehr Kleider!? — Unter Kleider ist Filz[68] zu verstehen.

viii WER HINSICHTLICH DES SIEBENTJAHRES VERDÄCHTIG[69] IST, VON DEM DARF MAN KEINEN FLACHS KAUFEN, NICHT EINMAL GEHECHELT; WOHL ABER DARF MAN VON IHM GESPONNENES UND GEWEBTES KAUFEN.

GEMARA. Wenn man Gesponnenes kaufen darf, um wieviel mehr Gewebtes!? — Unter Gesponnenes sind Schnüre zu verstehen.

ix WER VERDÄCHTIG IST, HEBE ALS PROFANES ZU VERKAUFEN, VON DEM DARF MAN NICHT EINMAL WASSER UND SALZ KAUFEN — SO R. JEHUDA. R. ŠIMÓN SAGT, ALLES, WAS DER HEBEPFLICHT UNTERLIEGT, DÜRFE MAN VON IHM NICHT KAUFEN.

GEMARA. Was schließt dies[70] ein? — Dies schließt Fischgeweide ein, dem man Olivenöl zusetzt.

Fol. 30 Einst war ein Schlächter verdächtigt, Nierentalg[71] als solchen vom Gekröse zu verkaufen. Da maßregelte ihn Raba, sogar keine Nüsse zu verkaufen. R. Papa sprach zu Raba: Also nach R. Jehuda, und nach R. Jehuda gilt dies ja auch vom Wasser und Salz!? — Tatsächlich nach R. Šimón, und man maßregle ihn nur bei dem, wobei eine Übertretung erfolgen kann. Kinderlehrer locken gewöhnlich [Kinder] mit Nüssen an,

65. Daß es von einem Erstgeborenen ist, das zur Nutznießung verboten ist. 66. Sie seien von weiblichen Tieren. 67. Vom groben Schmutze, jedoch noch nicht gebleicht. 68. Aus ungesponnener Wolle. 69. Früchte dieses Jahres (cf. Ex. 23,10,11) zu verkaufen. 70. Das W. 'alles'. 71. Der zum Genusse verboten ist.

und auch dieser kann die Kinder der Schlächter mit Nüssen anlocken, ihm Nierentalg zu bringen, und ihn als solchen vom Gekröse verkaufen.

WER HINSICHTLICH DES SIEBENTJAHRES VERDÄCHTIG IST, IST NICHT VERDÄCHTIG HINSICHTLICH DES ZEHNTEN; WER HINSICHTLICH DES ZEHNTEN VERDÄCHTIG IST, IST NICHT VERDÄCHTIG HINSICHTLICH DES SIEBENTJAHRES; WER HINSICHTLICH DIESES UND JENES VERDÄCHTIG IST, IST HINSICHTLICH DES REINHEITSGESETZES VERDÄCHTIG; UND MANCHER IST HINSICHTLICH DES REINHEITSGESETZES VERDÄCHTIG, UND DOCH NICHT VERDÄCHTIG HINSICHTLICH DES EINEN UND DES ANDEREN. DIE REGEL IST: WER HINSICHTLICH EINER SACHE VERDÄCHTIG IST, DARF DIESBEZÜGLICH NICHT RICHTEN UND NICHT ZEUGEN. x

GEMARA. Weshalb? — Siebentjahrsfrüchte benötigen nicht der Mauer, der Zehnt aber benötigt der Mauer[72], somit hält er dies für strenger.

WER HINSICHTLICH DES ZEHNTEN VERDÄCHTIG IST. Weshalb? — Für den Zehnten gibt es eine Auslösung, Siebentjahrsfrüchte aber sind gänzlich verboten und es gibt für sie keine Auslösung, daher hält er dies für strenger.

WER HINSICHTLICH DIESES UND JENES VERDÄCHTIG IST. Wenn er hinsichtlich [eines Gesetzes] der Tora verdächtig ist, so ist er es um so mehr hinsichtlich eines rabbanitischen.

MANCHER IST HINSICHTLICH DES REINHEITSGESETZES VERDÄCHTIG. Weshalb? — Zugegeben, daß er hinsichtlich eines rabbanitischen [Gesetzes] verdächtig ist, hinsichtlich [eines Verbotes] der Tora aber ist er nicht verdächtig. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer hinsichtlich des Reinheitsgesetzes glaubwürdig ist, ist glaubwürdig hinsichtlich des Siebentjahres. Demnach ist, wer verdächtig ist, verdächtig!? R. Eleáj erwiderte: Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn wir gesehen haben, daß er es[73] daheim unbeobachtet hält. R. Jannaj b. R. Jišmáél erwiderte: Wenn er hinsichtlich beider verdächtig war, dann aber vor die Gelehrten kam und es[74] hinsichtlich beider auf sich genommen, jedoch sich hinsichtlich des einen von ihnen verdächtig gemacht hat. Wir sagen, da er hinsichtlich des einen verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des andren verdächtig.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Johanans: Dies ist die Ansicht des nicht genannten R. Áqiba, die Weisen aber sagen, wer hinsichtlich des Siebentjahres verdächtig ist, sei auch hinsichtlich des Zehnten verdächtig. Unter 'Weisen' ist R. Jehuda zu verstehen, denn in der Ortschaft

72. Der 2. Zehnt darf nur innerhalb der Stadtmauer Jerušalems gegessen werden. 73. Das Gesetz vom Siebentjahre u. vom Zehnten. 74. Das Gesetz zu halten. 75.

R. Jehudas beobachtete man streng das Siebentjahr. Einst nannte nämlich jemand seinen Nächsten Proselyt, Sohn einer Proselytin, und dieser erwiderte ihm: Mag es mir zugute kommen, daß ich nicht wie du Siebentjahrsfrüchte esse. Manche lesen: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Dies ist die Ansicht des ungenannten R. Áqiba, die Weisen aber sagen, wer hinsichtlich des Zehnten verdächtig ist, sei auch hinsichtlich des Siebentjahres verdächtig. Unter 'Weisen' ist R. Meír zu verstehen, der sagt, wer hinsichtlich einer Sache verdächtig ist, sei hinsichtlich der ganzen Tora verdächtig. Von R. Jona und R. Jirmeja, den Schülern R. Zeéras, und manche sagen, von R. Jona und R. Zeéra, den Schülern R. Joḥanans, sagte der eine: die Weisen aber sagen, wer hin- Col.b sichtlich des Siebentjahres verdächtig ist, sei auch hinsichtlich des Zehnten verdächtig, und unter 'Weisen' ist R. Jehuda zu verstehen, und der andere sagte: wer hinsichtlich des Zehnten verdächtig ist, sei auch hinsichtlich des Siebentjahres verdächtig, und unter 'Weisen' ist R. Meír zu verstehen. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Mann aus dem gemeinen Volke Obliegenheiten der Genossen[75] auf sich genommen hat und hinsichtlich einer Sache verdächtig geworden ist, so ist er verdächtig hinsichtlich der ganzen Tora — so R. Meír. Die Weisen sagen, er sei nur hinsichtlich der einen Sache verdächtig. Wenn ein Proselyt die Beobachtung der Tora auf sich genommen hat, so ist er, wenn er auch nur hinsichtlich einer Sache verdächtig ist, hinsichtlich der ganzen Tora verdächtig, und er gilt als abtrünniger Jisraélit. Dies ist von Bedeutung: wenn er sich [eine Frau] antraut, so ist seine Antrauung giltig[76].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand kommt und die Obliegenheiten der Genossen mit Ausnahme einer einzigen Sache auf sich nehmen will, so nehme man ihn nicht auf. Wenn ein Nichtjude kommt und die Obliegenheiten der Tora mit Ausnahme einer einzigen Sache auf sich nehmen will, so nehme man ihn nicht auf. R. Jose b. R. Jehuda sagt, auch wenn nur einer Genauigkeit von den Worten der Schriftgelehrten. Ebenso nimmt man, wenn ein Levite kommt und die Obliegenheiten der Leviten auf sich nehmen will, wenn ein Priester kommt und die Obliegenheiten der Priester auf sich nehmen will mit Ausnahme einer Sache, ihn nicht auf, denn es heißt:[77] *der das Blut der Heilsopfer darbringt*[78] *&c.* Der Dienst, der den Söhnen Ahrons anvertraut ist: wer ihn nicht [vollständig] anerkennt, hat keinerlei Anteil an der Priesterschaft.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand kommt und die Obliegenheiten der Genossen auf sich nehmen will, so nehme man, wenn man sieht, daß er sie daheim unbeobachtet hält, ihn auf und lehre sie[79] ihn nachher;

Der Gelehrten, die besonders die Reinheitsgesetze beobachten. 76. Er gilt nicht als Nichtjude. 77. Lev. 7,33. 78. Weiter folgt: von den Söhnen Ahrons. 79.

wenn aber nicht, so lehre man sie ihn, und nachher nehme man ihn auf. R. Šimôn b. Joḥaj sagt, ob so oder so nehme man ihn auf, und er lernt dann allmählich.

Die Rabbanan lehrten: Man nehme einen auf hinsichtlich des Händewaschens[80] und nachher nehme man ihn auf hinsichtlich der Reinheitsgesetze; wenn er aber sagt, er nehme auf sich nur das Händewaschen, so nehme man ihn auf. Nahm er auf sich [die Beobachtung] der Reinheitsgesetze und nicht das Händewaschen, so hat er auch die Reinheitsgesetze nicht auf sich genommen.

Die Rabbanan lehrten: Für welche Dauer erfolgt die Aufnahme? Die Schule Šammajs sagt, für Flüssigkeiten[81] dreißig Tage, für Kleider zwölf Monate; die Schule Hillels sagt, für diese und für jene zwölf Monate. — Demnach gehört dies ja zu den Erleichterungen der Schule Šammajs und den Erschwerungen der Schule Hillels[82]!? — Vielmehr, die Schule Hillels sagt, für diese und für jene dreißig [Tage].

Die Rabbanan lehrten: Wer die Obliegenheiten der Genossen auf sich nehmen will, hat dies vor drei Genossen auf sich zu nehmen. Seine Söhne und seine Hausangehörigen brauchen es nicht vor drei Genossen auf sich zu nehmen. R. Šimôn b. Gamliél sagt, auch seine Söhne und seine Hausangehörigen müssen es vor drei Genossen auf sich nehmen, denn es ist nicht dasselbe, ob ein Genosse es auf sich nimmt, oder der Sohn eines Genossen es auf sich nimmt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand kommt und die Obliegenheiten der Genossen auf sich nehmen will, so muß er dies vor drei Genossen tun und selbst ein Schriftgelehrter muß es vor drei Genossen tun. Ein Ältester, der einen Sitz im Kollegium hat, braucht es nicht vor drei Genossen zu tun, denn er hat es bereits getan, als er den Sitz antrat. Abba Šaul sagt, auch ein Schriftgelehrter braucht es nicht vor drei Genossen auf sich zu nehmen. Und noch mehr, sogar andre können dies vor ihm auf sich nehmen.

R. Joḥanan sagte: Diese Lehre ist in den Tagen des Sohnes des R. Ḥanina b. Antigonos gelehrt worden. R. Jehuda und R. Jose waren im Zweifel über eine Angelegenheit des Reinheitsgesetzes; da sandten sie Ge-

Die Einzelheiten 80. Vor dem Anfassen von Speisen, die unter Beobachtung der Reinheitsgesetze gegessen werden. Nach der üblichen Erklärung ist das נ in כנפים eingeschoben, soviel wie כפים, Hände, jed. gebraucht der T. beim Händewaschen nur das W. ידים. Einleuchtender ist die Erklärung Luzzattos (הליכות קדם S. 41), כנפים sei die ursprüngliche Bezeichnung für die Beobachtung der Reinheitsgesetze, weil die Priester u. die Eigentümer der Opfer das heilige Fleisch in ihrem Rockzipfel (כנף) trugen; cf. Hag. 2,12. 81. Die nach der Gesetzlehre überhaupt nicht verunreinigungsfähig sind. 82. Die Ed. V,i als Ausnahmen aufgezählt werden, unter denen dieser Streit aber nicht mitgezählt wird; sonst ist die Schule

lehrte zum Sohne des R. Ḥanina b. Antigonos, um ihn zu bitten, darüber nachzudenken, und diese trafen ihn reine [Speisen] tragend. Da gesellten sich einige von seinen Jüngern zu ihnen, er aber blieb stehen und dachte darüber nach. Als sie zurückkamen und dies R. Jehuda und R. Jose berichteten, sprach R. Jehuda zu ihnen: Dessen Vater mißachtete Schriftgelehrte, und auch er mißachtet Schriftgelehrte. Da sprach R. Jose zu ihm: Die Ehre des Greises bleibe unangetastet, aber seit dem Tage, an dem der Tempel zerstört worden ist, haben die Priester Vornehmheit für sich eingeführt, die Reinheitsbedingungen nicht jedem anzuvertrauen.

Die Rabbanan lehrten: Ist ein Genosse gestorben, so bleiben seine Frau, seine Kinder und seine Hausgenossen in ihrem Zustande, bis sie verdächtig werden. Ebenso bleibt ein Hof, in dem Purpurfäden[83] verkauft werden, solange in seinem Zustande[84], bis er unzuverlässig wird.

Die Rabbanan lehrten: Wenn die Frau eines Menschen aus dem gemeinen Volke einen Genossen heiratet, desgleichen auch, wenn die Tochter eines Menschen aus dem gemeinen Volke einen Genossen heiratet, und desgleichen auch, wenn der Sklave eines Menschen aus dem gemeinen Volke an einen Genossen verkauft wird, so müssen sie alle zuerst die Obliegenheiten der Genossen auf sich nehmen. Wenn aber die Frau eines Genossen einen Menschen aus dem gemeinen Volke heiratet, desgleichen auch, wenn die Tochter eines Genossen einen Menschen aus dem gemeinen Volke heiratet, und desgleichen auch, wenn ein Sklave eines Genossen an einen Menschen aus dem gemeinen Volke verkauft wird, so brauchen sie nicht zuerst die Obliegenheiten der Genossen auf sich zu nehmen. R. Meír sagt, auch diese müssen zuerst die Obliegenheiten der Genossen auf sich nehmen. R. Šimôn b. Eleâzar sagte im Namen R. Meírs: Einst hatte eine Frau einen Genossen geheiratet, und sie half ihm Tephillin formen[85], und als sie darauf einen Menschen aus dem gemeinen Volke heiratete, half sie ihm Zöllnermarken knoten.

Fol. 31 Die Rabbanan lehrten: Sind jene[86] alle abgefallen[87], so nehme man sie nie wieder auf – so R. Meír. R. Jehuda sagt, sind sie heimlich[88] abgefallen, so nehme man sie nicht wieder auf, wenn öffentlich, so nehme man sie wieder auf. Manche lesen: Hatten sie die Obliegenheiten auch heimlich gehalten, so nehme man sie wieder auf, wenn aber nur öffentlich, so

S.s. immer erschwerend. 83. Für die Çiçith; cf. Num. 15,38. 84. Diese unverfälscht zu verkaufen; cf. Bm. Fol. 61b. 85. Oder nähen; syr. קמץ zusammennähen. Unricht. die Etymologie Levys (*NHWB*. IV p. 326) u. gänzlich falsch seine Erklärung der angezogenen Stelle aus Tosephta, da eine Sandale nicht mit dem Anziehen, sondern mit der Fertigung verunreinigungsfähig wird. על יד in der Bedeutung neben, mit, ist häufig (Sb. VII,3; Jom. III,4). 86. Die oben genannten Personen, die die Beobachtung des Gesetzes auf sich genommen haben. 87. So besser nach den Tosaphoth. 88. Sie sind Heuchler und unglaubwürdig.

nehme man sie nicht wieder auf. R. Šimón und R. Jehošuá b. Qorha sagen, ob so oder so nehme man sie wieder auf, denn es heißt:[89]*kehret um, abtrünnige Söhne.* R. Jiçḥaq aus Kephar Ákko sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie dieses Gelehrtenpaar.

Die Rabbanan lehrten: Früher sagten sie, wenn ein Genosse Zolleinnehmer geworden ist, schließe man ihn aus der Genossenschaft aus, und wenn er es aufgegeben hat, nehme man ihn nicht wieder auf, später aber traten sie zurück und sagten, wenn er es aufgegeben hat, gleiche er jedem andren Menschen.

R. Hona b. Ḥija mangelte es an Zeit[90], und wenn Rabba und R. Joseph und vierhundert Gelehrtenpaare zu ihm kamen, und er sie kommen hörte, richtete er ihnen vierhundert Sitze her. Später erfuhren sie, daß er Zolleinnehmer wurde, und ließen ihm sagen: Folge deiner Amtswürde und gehe zu deinem Berufe. Hierauf ließ er ihnen sagen: Ich habe es aufgegeben. R. Joseph ging nicht mehr hin, Rabba ging hin. R. Joseph sagte, wir haben gelernt, wenn er es aufgegeben hat, nehme man ihn nicht wieder auf. Rabba sagte, wir haben gelernt, sie traten zurück und sagten, wenn er es aufgegeben hat, gleiche er jedem andren Menschen.

Die Rabbanan lehrten: Jeder darf alle Erstgeborenen besichtigen, nur nicht die eigenen; jedoch darf man die eigenen Opfertiere und die eigenen Zehnten besichtigen[91], und man darf über seine Reinheiten[92]befragt werden.

Der Meister sagte: Jeder darf alle Erstgeborenen besichtigen, nur nicht die eigenen. In welchem Falle: wollte man sagen, allein, so ist er ja nicht[93]kompetent, doch wohl drei, und diese[94]sind ja nicht verdächtig!? Wir haben nämlich gelernt: Hat sie vor ihm[95]die Weigerung erklärt oder die Haliça vollzogen, so darf er sie heiraten, weil es vor Gericht erfolgt ist. — Tatsächlich allein, aber wie R. Ḥisda im Namen R. Joḥanans erklärt[96] hat, es gelte von einem einzelnen, der bewährt ist, ebenso auch hierbei ein einzelner, der bewährt ist.

«Jedoch darf man die eigenen Opfertiere besichtigen.» Denn wenn er wollte, könnte er [sein Gelübde] auflösen lassen[97].

89. Jer. 3,22. 90. Dh. er war durch die vielen an ihn gerichteten Rechtsfragen sehr in Anspruch genommen. 91. Haben sie einen bleibenden Leibesfehler, so löse er sie aus, u. sie sind profan. 92. Über die Reinheit seiner eigenen Speisen, wenn darüber ein Zweifel obwaltet. 93. Auch bei fremden sind 3 Personen erforderlich; cf. infra Fol. 36b. 94. Zwei Personen, die einer dritten, die die Sache betrifft, assistieren. 95. Einem Gelehrten, der die gerichtliche Funktion ausübt. 96. Cf. Ned. Fol. 78a. 97. Wenn er Grund dazu hat, sodaß das Opfertier überhaupt nicht mehr heilig ist; er ist daher nicht verdächtig, aus eigenem Interesse

«Und die eigenen Zehnten.» Denn wenn er wollte, könnte er seiner ganzen Herde Leibesfehler beibringen.

«Und man darf über seine Reinheiten befragt werden.» Weil sie für ihn verwendbar sind in den Tagen seiner Unreinheit[98].

FÜNFTER ABSCHNITT

i VON ALLEN UNTAUGLICH GEWORDENEN OPFERTIEREN GEHÖRT DIE NUTZNIESSUNG DEM HEILIGTUME. SIE WERDEN IM SCHARREN VERKAUFT, IM SCHARREN GESCHLACHTET UND NACH LITRA[1] AUSGEWOGEN, AUSGENOMMEN DAS ERSTGEBORENE UND DER ZEHNT, DEREN NUTZNIESSUNG DEM EIGENTÜMER GEHÖRT. DIE NUTZNIESSUNG DER UNTAUGLICH GEWORDENEN OPFERTIERE GEHÖRT DEM HEILIGTUME. VOM ERSTGEBORENEN WIEGE MAN TEIL GEGEN TEIL[2].

Col.b GEMARA. VON ALLEN UNTAUGLICH GEWORDENEN OPFERTIEREN GEHÖRT DIE NUTZNIESSUNG DEM HEILIGTUME. Wann, wollte man sagen, nach der Auslösung, wieso gehört die Nutznießung dem Heiligtume, die Nutznießung gehört ja dem Eigentümer, und wollte man sagen, vor der Auslösung, wieso werden sie geschlachtet, sie benötigen ja des Hinstellens[3] und der Schätzung!? Allerdings nach demjenigen, der sagt, Heiliges des Altars sei in [der Vorschrift] des Hinstellens und des Schätzens nicht einbegriffen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei in [der Vorschrift] des Hinstellens und des Schätzens einbegriffen!? – Vielmehr, tatsächlich nach der Auslösung, und [die Worte] 'gehört die Nutznießung dem Heiligtume', beziehen sich auf vorher[4]. Da der Meister sie im Scharren zu verkaufen, im Scharren zu schlachten und nach Litra auszuwiegen erlaubt hat, muß er von vornherein bei der Auslösung etwas hinzufügen.

AUSGENOMMEN DAS ERSTGEBORENE UND DER ZEHNT, DEREN NUTZNIESSUNG DEM EIGENTÜMER GEHÖRT. Allerdings darf das Erstgeborene nur im Scharren nicht verkauft werden, wohl aber kann es daheim verkauft werden; aber darf denn der Zehnt daheim verkauft werden!? Es wird nämlich gelehrt: Beim Erstgeborenen heißt es:[5]*es soll nicht ausgelöst werden*, und es darf lebend verkauft werden; beim Zehnten heißt es: [6]*es soll nicht*

über einen Leibesfehler falsch zu entscheiden. 98. Er ist nicht verdächtig, Unreines als rein zu erklären, weil er auch solches verwenden kann.

1. Dh. nach Gewicht verkauft. 2. Jeder Priester erhält einen gleichen Anteil. 3. Cf. Lev. 27,11,12. 4. Auf den Nutzen bei der Auslösung, da er etwas mehr gibt. 5. Num. 18,17. 6. Lev. 27,33. 7. Da sie es allein nicht aufessen können

losgekauft werden, und es darf nicht verkauft werden, weder lebend noch geschlachtet, weder fehlerfrei noch fehlerbehaftet. Dies war R. Šešeth abends schwierig, und morgens erklärte er es nach einer Barajtha. Hier handelt es sich um den Viehzehnten von Waisen, wobei der Schutz vor Verlust[7] berührt worden ist. R. Idi war Famulus des R. Šešeth, und als er es hörte, ging er hin und berichtete es im Lehrhause, ohne es im Namen des R. Šešeth zu sagen. R. Šešeth aber nahm es übel und sprach: Wer [mich] stach, den steche ein Skorpion. — Wieso achtete R. Šešeth darauf? — R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Es heißt: *ich will in deinem Zelte weltenlang wohnen*; kann ein Mensch denn in beiden Welten wohnen? Vielmehr sprach David: Herr der Welt, möge man doch eine Lehre in meinem Namen in dieser Welt vortragen. R. Johanan sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Johaj: Wenn man eine Lehre im Namen eines [verstorbenen] Schriftgelehrten auf dieser Welt vorträgt, so murmeln seine Lippen im Grabe. Hierzu sagte R. Jiçhaq b. Zeéri: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[8]*und dein Gaumen wie köstlicher Wein, der meinem Geliebten glatt hinunterfließt, er läßt murmeln die Lippen der Schlafenden.* Gleich einem Traubenhaufen; wie ein Traubenhaufen[9], sobald man mit dem Finger daran tippt, sofort zischt, ebenso die Schriftgelehrten, sobald man eine Lehre in ihrem Namen auf dieser Welt vorträgt, murmeln ihre Lippen im Grabe. — Was ist dies für eine Barajtha? — Es wird gelehrt: Den Viehzehnten von Waisen verkaufe man, und wenn man den Viehzehnten geschlachtet hat, kalkuliere man ein [den Erlös in den Erlös] für Haut, Fett, Sehnen und Hörner[10]. — Wie ist dies zu verstehen? Abajje erwiderte: Dies ist wie folgt zu verstehen: Den Viehzehnten der Waisen verkaufe man, indem man [das Fleisch] einkalkuliert. — Demnach darf ein Erwachsener es nicht, auch nicht bei einer Einkalkulierung; aber womit ist es hierbei anders als bei folgender Lehre: Wenn jemand von seinem Nächsten im Siebentjahre einen Feststrauß kauft, so gebe dieser ihm den Etrog als Geschenk, weil man ihn im Siebentjahre nicht kaufen darf. Und auf unsre Frage, wie es denn sei, wenn er ihn ihm nicht als Geschenk geben will, erwiderte R. Hona, er kalkuliere ihm den Preis für den Etrog in den des Feststraußes ein!? — Da ist es nicht ersichtlich, hierbei aber[11]ist es ersichtlich. Raba sprach: Wieso heißt es demnach[12]zweimal Viehzehnten!? Vielmehr, erwiderte Raba, meint er es wie folgt: Den Viehzehnten von Waisen verkaufe man auf gewöhnliche Weise, wenn man aber den Viehzehnten von Erwachse-

u. auf den Verkauf angewiesen sind. 8. Cant. 7,10. 9. Od. Gefäß, Kübel, worin die Trauben nachreifen. 10. Da man das Fleisch nicht verkaufen darf, so wird es in den Preis für die genannten Dinge einkalkuliert, sodaß der Käufer das Fleisch geschenkt erhält. 11. Da das Fleisch bedeutend mehr wert ist. 12. Wenn

nen geschlachtet hat, kalkuliere man ein [den Erlös in den Erlös] für Haut, Fett, Sehnen und Hörner. Raba sagte: Dies entnehme ich aus folgendem Schriftverse:[6]*so soll es und das Eingetauschte heilig sein, es soll nicht losgekauft werden.* Der Tausch erfolgt lebend, nicht losgekauft werden darf es lebend; nach dem Schlachten aber darf es losgekauft werden, nur haben die Rabbanan es auch nach dem Schlachten verboten mit Rücksicht auf [die Lösung] vor dem Schlachten. Bei dem, was lebend geschätzt[13]wird, haben die Rabbanan es verboten nach dem Schlachten mit Rücksicht auf [die Lösung] vor dem Schlachten, bei dem aber, was lebend nicht geschätzt wird, haben die Rabbanan es nicht verboten. Bei Waisen aber haben die Rabbanan es bei der Bestimmung der Tora belassen[14].

Fol. 32

Auch R. Šemuél b. R. Jiçḥaq hält es mit der Lehre Rabas, denn R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte: Woher, daß man den Viehzehnten von Waisen auf gewöhnliche Weise verkaufen darf? Es heißt:[15]*jedoch darfst du, wie es immer deine Seele begehrt, schlachten und Fleisch essen,* und der Viehzehnt ist es, woran der Segen nicht lebend, nur geschlachtet haftet[16].

Sie fragten: Darf man es in [den Erlös] der Knochen einkalkulieren. — R. Ḥija und R. Šimón b. Rabbi [lehrten es]; einer sagte, man dürfe einkalkulieren, und einer sagte, man dürfe nicht einkalkulieren. Sie streiten aber nicht; einer spricht von einem Kleinvieh und einer spricht von einem Großvieh. Wenn du willst, sage ich, beide von einem Großvieh, dennoch streiten sie nicht; einer nach dem Brauche seines Ortes und einer nach dem Brauche seines Ortes[17].

Der Text. Beim Erstgeborenen heißt es: *es soll nicht ausgelöst werden,* und es darf verkauft werden, beim Zehnten heißt es: *es soll nicht losgekauft werden,* und es darf nicht verkauft werden, weder lebend noch geschlachtet, weder fehlerfrei noch fehlerbehaftet. Woher dies? R. Ḥenana erwiderte im Namen Rabhs, und ebenso sagte R. Dimi im Namen R. Joḥanans: Beim Zehnten heißt es: *es soll nicht losgekauft werden,* und beim Gebannten heißt es:[18]*es soll nicht losgekauft werden,* wie da der Verkauf dazu gehört, ebenso gehört auch hierbei der Verkauf dazu. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu R. Hona, dem Sohne R. Jehošuás: Sie[19] sind entbehrlich, denn wenn sie nicht entbehrlich wären, könnte man einwenden: wohl gilt dies vom Gebannten, weil es sich auf alles erstreckt; aber sie sind entbehrlich: beim Gebannten braucht es ja nicht *und nicht losgekauft* zu heißen, denn man könnte es vom Zehnten folgern, wie

es sich um einen Fall handelt u. der 2. Satz eine Erklärung des 1. ist. 13. Beim Fleische, worin der Hauptwert besteht. 14. Daß nach dem Schlachten der gewöhnliche Verkauf des Fleisches erlaubt ist. 15. Dt. 12,15. 16. Es ist lebend zur Nutznießung verboten. 17. Wo die Knochen zu gewerblichen Zwecken verwendet werden u. einen Wert haben, ist dies erlaubt. 18. Lev. 27,28. 19. Die Schrift-

der Zehnt heilig ist und nicht losgekauft werden darf, ebenso ist das Gebannte heilig und darf nicht losgekauft werden, und wenn der Allbarmherzige dennoch *und nicht losgekauft* geschrieben hat, so ist es entbehrlich. – Es ist aber zu erwidern: wohl gilt dies vom Zehnten, bei dem das vorangehende und das folgende nicht heilig ist[20]. – Vielmehr, beim Gebannten brauchte es ja nicht *und nicht losgekauft* zu heißen, denn man könnte es vom Erstgeborenen folgern, wie das Erstgeborene heilig ist und nicht losgekauft werden darf, ebenso ist das Gebannte heilig und darf nicht losgekauft werden, und wenn der Allbarmherzige dennoch *und nicht losgekauft* geschrieben hat, so ist es entbehrlich. – Es ist aber zu erwidern: wohl gilt dies vom Erstgeborenen, das vom Mutterleibe aus heilig ist!? – Vielmehr, beim Zehnten brauchte es ja nicht *und nicht losgekauft* zu heißen, denn man könnte es durch [das Wort] *vorübergehen*[21]vom Erstgeborenen entnehmen, wie das Erstgeborene heilig ist und nicht losgekauft werden kann, ebenso ist der Zehnt heilig und kann nicht losgekauft werden, und wenn der Allbarmherzige dennoch beim Zehnten *und nicht losgekauft* geschrieben hat, so ist es entbehrlich. – Aber immerhin ist es ja auch beim Zehnten nicht überflüssig, denn es ist zu erwidern, wie wir erwidert haben!? – [Das Wort] *vorübergehen* ist gänzlich überflüssig. – Auch hinsichtlich des Erstgeborenen ist es ja durch [das Wort] *loskaufen*[22]vom Gebannten zu folgern!? – Beim Zehnten ist es entbehrlich, beim Erstgeborenen ist es nicht entbehrlich. – Woraus ersiehst du, daß [die Worte] *nicht ausgelöst* bei der Erstgeburt an sich nötig und beim Zehnten[23]entbehrlich sind, vielleicht sind sie beim Zehnten an sich nötig und bei der Erstgeburt entbehrlich!? – Man folgere [durch Vergleichung] von *loskaufen* mit *loskaufen*, nicht aber [durch Vergleichung] von *auslösen* mit *loskaufen*. – Welchen Unterschied gibt es denn hierbei, in der Schule R. Jišmáéls wurde ja gelehrt:[24]*Wenn der Priester wiederkommt,*[25]*wenn der Priester hineingeht,* kommen und gehen sind[26]dasselbe!? – Dies nur, wenn kein ähnliches Wort vorhanden ist, ist aber ein ähnliches vorhanden, so folgern wir vom ähnlichen. – Sollte man doch hinsichtlich der Erstgeburt durch [das Wort] *vorübergehen*[21] vom Zehnten folgern, wie auch hinsichtlich des Zehnten durch [das Wort] *loskaufen* vom Gebannten[22]gefolgert wird!? – Beim Gebannten hat es der Allbarmherzige durch [das Wort] *es* eingeschränkt: *es,* nicht aber das Erstgeborene. – Vielleicht: *es,* nicht aber der Zehnt!? – Beim Zehnten heißt es *loskaufen,* wie bei diesem. Raba erklärte: Beim Gebannten sind

worte, die hier als Wortanalogie angeführt werden. 20. Weder das 9. noch das 11. 21. Das bei beiden gebraucht wird; cf. Ex. 13,12 u. Lev. 27,32. 22. Das bei beiden gebraucht wird. 23. Bei dem das synonyme W. 'losgekauft' gebraucht wird. 24. Lev. 14,39. 25. Ib. V. 44. 26. Obgleich sie nicht wörtlich, sondern nur

[die Worte] *nicht losgekauft* nicht nötig; wo befindet es sich: wenn beim Eigentümer, so ist es ja heilig, und wenn beim Priester, so ist es ja profan. Es wird nämlich gelehrt: Das Gebannte gilt, solange es sich im Hause des Eigentümers befindet, in jeder Hinsicht als heilig, denn es heißt:[18]*alles Gebannte ist hochheilig dem Herrn*; hat man es dem Priester gegeben, so ist es in jeder Hinsicht profan, denn es heißt:[27]*alles Gebannte* Col.b *in Jisraél soll dein sein.* Wozu schrieb der Allbarmherzige demnach: *es soll nicht losgekauft werden*? Wenn es auf das Gebannte nicht zu beziehen ist, so beziehe man es auf den Zehnten[28]. — Vielleicht beziehe man es auf das Erstgeborene!? — Beim Zehnten wird wie bei diesem [der Ausdruck] *loskaufen* gebraucht. R. Aši erklärte: *Nicht loskaufen*, das beim Zehnten gebraucht wird, heißt: nicht verkaufen. R. Aši sprach: Dies entnehme ich aus folgendem: Es heißt:[6]*so soll es und das Eingetauschte heilig sein, es soll nicht losgekauft werden.* Der Tausch erfolgt lebend, nicht losgekauft werden darf es lebend; nach dem Schlachten aber darf es losgekauft werden. Es benötigt ja aber des Hinstellens und des Schätzens[29]!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß *nicht loskaufen* nicht verkaufen heiße. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, Heiliges des Altars sei in der Vorschrift vom Hinstellen und Schätzen einbegriffen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, Heiliges des Altars sei in der Vorschrift vom Hinstellen und Schätzen nicht einbegriffen!? — Wir meinen es wie folgt: gibt es denn etwas, das lebend nicht ausgelöst, geschlachtet aber ausgelöst werden darf? — Wieso denn nicht, lebend ist die Heiligkeit stärker, daher darf es nicht ausgelöst werden, geschlachtet ist die Heiligkeit leichter, daher darf es ausgelöst werden!? — Dies ist ja widersinnig: wenn es lebend, wo [die Heiligkeit] so stark ist, die Lösung zu erfassen[30], nicht ausgelöst werden kann, wie sollte es nach dem Schlachten, wo [die Heiligkeit] nicht so stark ist, die Lösung zu erfassen, ausgelöst werden können!? — Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß *nicht loskaufen* nicht verkaufen heißt. — Sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: nicht verkaufen!? — Würde der Allbarmherzige geschrieben haben: nicht verkaufen, so könnte man glauben, nur verkaufen nicht, weil man dann dabei auf profane Weise verfährt, auslösen aber darf man es wohl, weil man den Erlös in das Heiligtum bringt. Daher schrieb der Allbarmherzige: nicht loskaufen, weder verkaufen noch auslösen.

begrifflich einander gleichen. 27. Num. 18,14. 28. Daß er nicht verkauft werden dürfe. 29. Cf. Lev. 27,11,12. 30. Das, wodurch es ausgelöst wird, wird hei-

ii,1 DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, EIN JISRAÉLIT DÜRFE NICHT BETEILIGT WERDEN MIT EINEM PRIESTER BEIM [VERZEHREN] DES ERSTGEBORENEN, DIE SCHULE HILLELS ERLAUBT DIES, SOGAR EIN NICHTJUDE.

GEMARA. Wer ist [der Autor] unserer Mišna? — Es ist R. Áqiba, denn es wird gelehrt: Beim [Verzehren] des Erstgeborenen darf nur eine ganz aus Priestern bestehende Gesellschaft beteiligt sein — so die Schule Šammajs; die Schule Hillels sagt, auch Gemeine. R. Áqiba erlaubt sogar Nichtjuden. — Was ist der Grund der Schule Šammajs? — Es heißt:[31]*und ihr Fleisch sei dein &c.*; wie da[32]nur Priester und kein Jisraélit, ebenso auch hier nur Priester und kein Jisraélit. — Und die Schule Hillels!? — Fol. 33 Dies gilt nur von einem fehlerfreien, von einem fehlerbehafteten aber heißt es:[33]*der Unreine und der Reine, zusammen (mögen sie es essen).* Wenn ein Unreiner, der Minderheiliges nicht essen darf, vom Erstgeborenen essen darf, um wieviel mehr darf ein Gemeiner, der Minderheiliges essen darf, vom Erstgeborenen essen. — Es ist ja aber zu widerlegen: wohl der Unreine, dem von der Allgemeinheit heraus der Gemeindetempeldienst erlaubt[34]wurde!? — Und die Schule Hillels!? — Wir sprechen nicht vom Tempeldienste, wir sprechen vom Essen, und hinsichtlich des Essens ist ein Gemeiner bevorzugter.

«R. Áqiba erlaubt sogar Nichtjuden.» Was ist der Grund R. Áqibas? — [33]*Wie Hirsch und Reh*; wie Hirsch und Reh einem Nichtjuden erlaubt sind, ebenso ist auch das Erstgeborene[35]einem Nichtjuden erlaubt. — Und jener!? — Es heißt dreimal[36]*Hirsch und Reh*; einmal wegen der Lehre des R. Jiçḥaq[37]und des R. Ošája, einmal wegen der Lehre des R. Eleázar Haqappar[38], und einmal: wie Hirsch und Reh erstgeburtsfrei sind, ebenso ist das untauglich gewordene Opfertier erstgeburtsfrei.

Die Rabbanan lehrten: Man darf vom Erstgeborenen nicht Menstruierenden zu essen geben — Worte der Schule Šammajs; die Schule Hillels sagt, man dürfe davon Menstruierenden zu essen geben. Was ist der Grund der Schule Šammajs? — Es heißt:[31]*und ihr Fleisch sei dein*; wie da[32]keiner Menstruierenden, ebenso hier keiner Menstruierenden. — Und die Schule Hillels!? — Dies gilt nur von einem fehlerfreien, vom fehlerbehafteten aber [heißt es]: *der Unreine und der Reine (mögen es essen).* — Und die Schule Šammajs!? — Dies nur, wenn die Unreinheit nicht aus dem Körper kommt[39], nicht aber, wenn die Unreinheit aus dem Körper

lig. 31. Num. 18,18. 32. Bei den priesterl. Abgaben, die im angezogenen Schriftverse genannt werden. 33. Dt. 15,22. 34. Ist kein reiner Priester vorhanden, so darf ein unreiner das Gemeindeopfer darbringen. 35. So richt. nach manchen Randglossen. 36. Dt. 12,15; ib. V. 22; ib. 15,22. 37. Schon Raschi bemerkt, daß ihm eine solche unbekannt sei; die Tosaphisten verweisen auf dessen Lehre Mak. Fol. 22a, die mit diesem Schriftverse begründet werden soll. 38. Cf. Hul.

kommt. Wir finden nämlich, daß der Allbarmherzige zwischen der Unreinheit, die aus dem Körper kommt, und der Unreinheit, die nicht aus dem Körper kommt, unterscheidet, denn wir haben gelernt: Ist das Pesaḥopfer in Unreinheit dargebracht worden, so dürfen flußbehaftete Männer, Aussätzige, flußbehaftete Weiber, Menstruierende und Wöchnerinnen nicht davon essen. – Und die Schule Hillels!? – Da hat die Tora ausdrücklich bekundet:[40]*an einer Person verunreinigt*, hierbei heißt es schlechthin *der Unreine*, ohne Unterschied.

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Feiertage nicht die Haut von den Füßen aus[41]abziehen; desgleichen darf man beim Erstgeborenen nicht die Haut von den Füßen aus abziehen, und nicht beim untauglich gewordenen Opfertiere. Allerdings am Feiertage, weil dies eine Mühe ist, von der man dann keinen Gebrauch macht, wer aber lehrte dies vom Erstgeborenen? R. Ḥisda erwiderte: Es ist die Schule Šammajs, welche sagt, man dürfe es Menstruierenden nicht zu essen geben. – «Und nicht beim untauglich gewordenen Opfertiere.» Wer ist der Autor? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Eleázar b. R. Šimón, denn wir haben gelernt: Wenn er vor sich zwei Sündopfer[42]hat, eines fehlerfrei und eines fehlerbehaftet, so ist das fehlerfreie darzubringen und das fehlerbehaftete auszulösen; ist das fehlerbehaftete geschlachtet[43]worden, so ist es, wenn bevor das Blut des fehlerfreien gesprengt worden ist, erlaubt, und wenn nachdem das Blut des fehlerfreien gesprengt worden ist, verboten[44]. R. Eleázar b. R. Šimón sagt, selbst wenn das Fleisch sich bereits im Topfe befindet, das Blut des fehlerfreien aber gesprengt worden ist, sei es verboten. – Sollte sie doch R. Ḥisda ganz der Schule Šammajs addizieren[45]!? – Die Schule Šammajs sagt dies vielleicht nur vom Erstgeborenen, das vom Mutterleibe aus heilig ist, nicht aber von untauglich gewordenen Opfertieren, die nicht vom Col.b Mutterleibe aus heilig sind. – Sollte er sie doch ganz R. Eleázar b. R. Šimón[46]addizieren!? – R. Eleázar b. R. Šimón sagt dies vielleicht nur von untauglich gewordenen Opfertieren, [deren Heiligkeit] stark ist, die Lösung zu erfassen, nicht aber vom Erstgeborenen, [dessen Heiligkeit] nicht so stark ist, die Lösung zu erfassen. – Hält denn R. Eleázar b. R. Šimón nichts von der Lehre, daß alle untauglich gewordenen Opfertiere im Scharren verkauft und nach Litra ausgewogen werden dürfen, wonach man dies darf, wo ein Gewinn für das Heiligtum vorhanden ist!? R. Mari,

Fol. 28a. 39. Sondern durch Berechnung. 40. Num. 9,10. 41. Dh. die ganze Haut unverletzt, um sie als Schlauch zu verwenden. 42. Die man zur Sicherheit abgesondert hat, wenn eines abhanden kommen sollte. 43. Nach der Auslösung. 44. Auch zur Nutznießung, weil der Eigentümer bereits durch ein anderes Sühne erlangt hat. 45. Wenn diese bei der Erstgeburt erschwerend ist, so ist sie es wohl auch bei untauglich gewordenen Opfertieren. 46. Vgl. Anm. 45 mut. mut. 47.

Sohn des R. Kahana, erwiderte: Was an der Haut gewonnen wird, geht am Fleische verloren[47]. Im Westen erklärten sie im Namen Rabinas: Weil es den Anschein hat, als verrichte man [Profan]arbeit mit Opfertieren. R. Jose b. Abin erklärte: Aus Rücksicht darauf, man könnte aus solchen ganze Herden züchten[48].

HAT EIN ERSTGEBORENES BLUTANDRANG BEKOMMEN, SO DARF MAN IHM NICHT ZUR ADER LASSEN, SELBST WENN ES DARAN VERENDEN MUSS — SO R. JEHUDA. DIE WEISEN SAGEN, MAN LASSE IHM ZUR ADER, NUR DARF MAN IHM KEINEN LEIBESFEHLER BEIBRINGEN. HAT MAN IHM EINEN LEIBESFEHLER BEIGEBRACHT, SO DARF MAN ES NICHT DARAUFHIN SCHLACHTEN. R. ŠIMÓN SAGT, MAN DÜRFE IHM ZUR ADER LASSEN, SELBST WENN MAN IHM DABEI EINEN LEIBESFEHLER BEIBRINGT. ii,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Erstgeborenes Blutandrang bekommt, so lasse man ihm zur Ader an einer Stelle, wo man ihm keinen Leibesfehler beibringt; man darf ihm aber nicht zur Ader lassen an einer Stelle, wo man ihm einen Leibesfehler beibringt — so R. Meír. Die Weisen sagen, auch an einer Stelle, wo man ihm einen Leibesfehler beibringt, nur dürfe man es auf diesen Leibesfehler hin nicht schlachten. R. Šimón sagt, man dürfe es auch auf diesen Leibesfehler hin schlachten. R. Jehuda sagt, selbst wenn es daran verenden muß, dürfe man ihm nicht zur Ader lassen. R. Eleázar lehrte seinen Sohn, und wie manche sagen, R. Ḥija seinen Sohn: Wie sie hierüber streiten, so streiten sie auch über das Faß mit Hebe. Wir haben nämlich gelernt: Wenn über ein Faß mit Hebe ein Zweifel der Unreinheit entsteht, so stelle man es, wie R. Eliézer sagt, falls es sich auf einem freien Platze befindet, auf einen geborgenen Platz, und wenn es offen ist, so decke man es zu. R. Jehošuá sagt, befindet es sich auf einem geborgenen Platze, so stelle man es auf einen freien[49]Platz, und ist es zugedeckt, so decke man es auf[49]. R. Gamliél sagt, man ändere nichts daran. R. Meír ist der Ansicht R. Eliézers. die Rabbanan sind der Ansicht R. Jehošuás und R. Jehuda ist der Ansicht R. Gamliéls. — Wieso denn, vielleicht ist R. Meír dieser Ansicht nur hierbei, wo man es[50]mit Händen tut, da aber, wo man es nur verursacht, ist er der Ansicht R. Jehošuás. Und vielleicht ist R. Eliézer dieser Ansicht nur da, weil Elijahu[51]kommen und es als rein erklären kann, hierbei aber, wo es, wenn man dies unterläßt, verenden muß, ist er der Ansicht der Rabbanan. Und vielleicht sind die Rabbanan dieser Ansicht nur hierbei, weil es, wenn man dies unterläßt, verenden muß, da aber,

Durch die Schonung der Haut wird das Fleisch zerschnitten u. verunstaltet. 48. Wenn man auf Abnehmer solcher Häute wartet. 49. Damit es unrein werde u. man es verbrennen dürfe. 50. Den Leibesfehler beibringen. 51. Der Prophet,

wo Elijahu kommen und es als rein erklären kann, sind sie der Ansicht R. Eliézers. Und vielleicht ist R. Jehuda dieser Ansicht nur hierbei, wo man es[50] mit Händen tut, da aber, wo man es nur verursacht, ist er der Ansicht R. Jehošuás. Und vielleicht ist R. Gamliél dieser Ansicht nur da, weil Elijahu kommen und es als rein erklären kann, hierbei aber, wo es, wenn man dies unterläßt, verenden muß, ist er der Ansicht der Rabbanan. Und ferner streiten sie ja hier über Schriftverse und da über Schriftverse!? R. Ḥija b. Abin sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Alle stimmen überein, daß man, wenn man die gesäuerte [Opfergabe] säuert, schuldig sei, denn es heißt:[52] *sie darf nicht aus Gesäuertem gebacken werden*, und abermals:[53] *sie darf nicht bereitet werden*. Daß man ferner schuldig sei, wenn man ein Kastriertes abermals kastriert, denn es heißt: [54] *dem die Hoden zerquetscht, zerschlagen, abgerissen oder durchgeschnitten sind*, und da man, wenn man wegen des Durchschneidens schuldig ist, wegen des Abreißens erst recht schuldig[55] ist, so schließt dies das Abreißen nach dem Durchschneiden ein, daß man dieserhalb schuldig ist. Sie streiten nur über den Fall, wenn man einem fehlerbehafteten [Erstgeborenen] einen Leibesfehler beibringt. R. Meír sagt:[56] *keinerlei*[57] *Gebrechen darf an ihm sein*, und die Rabbanan sagen: *fehlerfrei soll es sein, zum Wohlgefallen*[58]. — Wofür verwendet R. Meír [die Worte]: *fehlerfrei soll es sein, zum Wohlgefallen*!? — Diese verwendet er zur Ausschließung eines von früher her[59] Fehlerbehafteten. — Von einem von früher her Fehlerbehafteten ist dies ja selbstverständlich, es ist ja nichts weiter als eine Palme[60]!? — Vielmehr, dies schließt untauglich gewordene Opfertiere nach ihrer Auslösung aus. Man könnte glauben, da sie zur Schur und zur Arbeit verboten sind, seien sie auch fehlerbehaftet verboten, so lehrt er uns. — Und die Rabbanan, es heißt ja: *keinerlei Gebrechen darf an ihm sein*!? — Dies ist wegen der Verursachung nötig. Es wird nämlich gelehrt:
Fol. 34 *Keinerlei Gebrechen darf an ihm sein*; ich weiß nur, daß man ihm keinen Leibesfehler beibringen darf, woher, daß man ihm [beispielsweise] nicht eine Preßfeige oder Teig aufs Ohr legen darf, damit ein Hund komme und es fresse[61]? Es heißt: *keinerlei Gebrechen*, es heißt *Gebrechen* und es heißt *keinerlei Gebrechen*. Und auch da streiten sie über Schriftverse, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, und ebenso sagte Reš Laqiš, und ebenso sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha:

der alle derartigen Zweifel lösen wird; cf. Ed. VIII,7. 52. Lev. 6,10. 53. Ib. 2,11. 54. Ib. 22,24. 55. Dies zu verbieten ist nicht nötig. 56. Lev. 22,21. 57. Die überflüssige Partikel כל deutet darauf, daß man auch dem gebrechenbehafteten kein Gebrechen beibringen darf. 58. Der ganze Schriftvers gehört zusammen u. besagt nur, daß es fehlerfrei sein muß. 59. Noch vor der Heiligung; einem solchen darf man einen Leibesfehler beibringen. 60. Dh. bei einem solchen kommt ja die Heiligkeit des Erstgeborenen überhaupt nicht inbetracht. 61.

[62]*Und ich, siehe, überweise dir, was von meinen Heben aufzubewahren ist*; R. Eleázar sagt, die Schrift spreche von zwei Heben, von einer reinen Hebe und von einer zweifelhaft [reinen] Hebe, und der Allbarmherzige sagt, daß man es bewahre. – Und R. Jehošuá!? – Es heißt: *meine Hebe*[63]. – Demnach wäre R. Eliézer der Ansicht, die Lesart[64] sei maßgebend; ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[65]*Wenn er an ihr treulos handelt*, sobald dieser über sie sein Gewand ausgebreitet hat, darf er[66] sie nicht mehr verkaufen – so R. Áqiba. R. Eliézer sagt, sobald er treulos an ihr gehandelt[67] hat, darf er sie nicht mehr verkaufen[68]. – Vielmehr, ihr Streit besteht darin: R. Jehošuá ist der Ansicht, was für dich geeignet, mußt du bewahren, und was für dich ungeeignet, brauchst du nicht zu bewahren, und R. Eliézer ist der Ansicht, auch dieses heiße geeignet, weil Elijahu kommen und es als rein erklären kann.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Šimón. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Welcher R. Šimón, wollte man sagen, R. Šimón unserer Mišna, [so ist ja zu erwidern:] hat Šemuél uns etwa nicht bereits gelehrt, daß die unbeabsichtigte Handlung erlaubt sei!? R. Ḥija b. Aši sagte nämlich im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Jehuda[69], und R. Ḥanin b. Aši sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Šimón, und R. Ḥija b. Abin lehrte es ohne Nennung von [Zwischen]personen: Rabh sagt, die Halakha sei wie R. Jehuda, und Šemuél sagt, die Halakha sei wie R. Šimón. – Vielmehr, es ist die Lehre R. Šimóns in der Barajtha[70]. R. Šiša, Sohn des R. Idi, lehrte es ausdrücklich: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie die Lehre R. Šimóns in der Barajtha.

WENN JEMAND EINEM ERSTGEBORENEN DAS OHR GESCHLITZT HAT, SO DARF ER ES NIE SCHLACHTEN – SO R. ELIÉZER. DIE WEISEN SAGEN, HAT ES EINEN ANDEREN LEIBESFEHLER BEKOMMEN, SO DARF ER ES DARAUFHIN SCHLACHTEN. iii,1

GEMARA. Maßregelt denn R. Eliézer für immer, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand einen Aussatzfleck[71] hatte und er abgeschnitten worden ist, so ist er rein; hat er ihn vorsätzlich abgeschnitten, so wird er, wie R. Eliézer sagt, nur wenn er ein andres Aussatz- Col.b

Und ihm dabei das Ohr beschädige. 62. Num. 18,8. 63. Die defektive Schreibweise תרומתי (st. תרומותי) kann als Einzahl gelesen werden. 64. Eines Schriftwortes, wenn sie von der Schreibweise abweicht. 65. Ex. 21,8. 66. Hat der Herr die Magd geehelicht, so darf ihr Vater sie nicht mehr verkaufen. 67. Indem er sie zur Magd verkauft hat. 68. Ihr Streit beruht auf einer Auslegung des W.es בבגדו im angezogenen Schriftverse, wobei RE. sich nach der überlieferten Schreibweise richtet; vgl. Bd. VI S. 562 Anm. 616. 69. Daß die unbeabsichtigte Tätigkeit verboten sei. 70. Ob. Fol. 33b, daß man es auch schlachten dürfe. 71. Den man

mal bekommt, von diesem[72] rein. Die Weisen sagen, sobald er ihn ganz überzieht[73], oder der Aussatzfleck kleiner als ein Graupenkorn war!? Rabba und R. Joseph erklärten beide: R. Eliézer maßregelt nur bei seinem Eigentume, bei seinem Körper aber maßregelt er nicht. Bei seinem Eigentume ist anzunehmen, er könnte dies [absichtlich][74] tun, aber ist etwa bei seinem Körper anzunehmen, er könnte dies absichtlich[75] tun!? Raba sprach: Befindet sich denn nur R. Eliézer in einem Widerspruche mit sich selbst und nicht auch die Rabbanan!? — Vielmehr, R. Eliézer befindet sich nicht in einem Widerspruche mit sich selbst, wie wir bereits erklärt haben, und die Rabbanan befinden sich ebenfalls nicht in einem Widerspruche mit sich selbst, denn in dem einen Falle wird er gemaßregelt mit dem, was er getan hat, und im andren Falle wird er gemaßregelt mit dem, was er getan hat. Hierbei wollte er es durch diesen Leibesfehler erlaubt machen, daher haben die Rabbanan ihn mit diesem Leibesfehler gemaßregelt, daß es durch diesen Leibesfehler nicht erlaubt werde. Und da haben sie ihn mit dem gemaßregelt, was er getan hat; er wollte durch dieses Abschneiden rein werden, und sie haben ihn mit diesem Abschneiden gemaßregelt[76].

R. Papa fragte: Heißt[77] es 'wird er rein' oder 'und rein[78] wird'? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Wenn an einem Hochzeiter sich ein Aussatz zeigt. Es wird nämlich gelehrt: Wenn an einem Hochzeiter sich ein Aussatz zeigt, so gewähre man ihm sieben Tage[79], ob an ihm selbst, seinem Mantel[80] oder seinem Untergewande. Desgleichen gewähre man einem am Feste alle Tage des Festes. Wenn du sagst, es heiße 'wird er rein', so ist er vom ersten rein, und wegen des anderen gewähre man ihm sieben Tage der Gasterei und wenn du sagst, es heiße 'und rein wird', so ist er, wenn er auch wegen des andren nicht unrein wird, immerhin wegen des ersten unrein. Wie ist es? — Dies bleibt unentschieden.

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wie ist es, wenn jemand einem Erstgeborenen das Ohr geschlitzt hat und gestorben ist, ob man seinen Sohn nach ihm maßregle? Wenn du dich darauf berufst, daß man, wenn jemand

nicht operativ entfernen darf. 72. Wenn der andere heilt, so ist anzunehmen, daß auch der erste geheilt haben würde. 73. Wodurch er rein wird (cf. Lev. 13,13), sodaß der 1. Aussatzfleck überhaupt nicht verunreinigend wäre. 74. Weil er dabei nichts riskiert: erlaubt man es wegen des beigebrachten Leibesfehlers, so hat er einen Gewinn, wenn aber nicht, so hat er nichts verloren. 75. Bekommt er kein anderes Aussatzmal, so bleibt er für immer unrein. 76. In diesem Falle ist dies eine schwere Maßregelung, da das entfernte Aussatzmal nie mehr als rein erklärt werden kann. 77. In der oben angezogenen Lehre RE.s. 78. Nach der ersten Fassung ist er vom ersten rein, sobald er einen anderen bekommt, nach der zweiten, erst wenn der andere als rein erklärt wird. 79. Dauer des Hochzeitsfestes; der Priester untersuche ihn nicht, sodaß er ihn nicht als unrein erklären kann. 80. Beim Kleideraussatze; cf. Lev. 13,47ff. 81. Der Sklave wird frei; cf.

seinen Sklaven an einen Nichtjuden verkauft hat und gestorben ist, seinen Sohn nach ihm maßregle[81], so entzieht er ihn ja jeden Tag der Ausübung der Gebote. Und wenn darauf, daß man, wenn jemand seine Arbeit absichtlich auf den Feiertag verschoben[82] hat, seinen Sohn nach ihm nicht maßregle, so hat er ja kein Verbot übertreten. Wie ist es nun hierbei: haben die Rabbanan nur ihn gemaßregelt, und er ist ja nicht mehr da, oder haben die Rabbanan sein Eigentum[83] gemaßregelt, und es ist vorhanden? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Ein Feld, das im Siebentjahre entdornt wurde, darf im Nachsiebentjahre besäet werden; das gedüngt oder gepfercht wurde, darf im Nachsiebentjahre nicht besäet werden. Hierzu sagte R. Jose b. R. Ḥanina, es sei uns überliefert, daß, wenn jemand [sein Feld] gedüngt hat und gestorben ist, sein Sohn es besäen dürfe. Die Rabbanan haben also nur ihn selbst gemaßregelt, seinen Sohn aber haben die Rabbanan nicht gemaßregelt.

Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß, wenn jemand reine Dinge [eines anderen levitisch] unrein gemacht hat und gestorben ist, sie seinen Sohn nach ihm nicht gemaßregelt haben. — Aus welchem Grunde? — Die unsichtbare Schädigung gilt nicht als Schädigung, und [die Ersatzleistung] ist nur eine rabbanitische Maßregelung; ihn selbst haben die Rabbanan gemaßregelt, seinen Sohn aber haben die Rabbanan nicht gemaßregelt. Fol. 35

EINST SAH EIN QUAESTOR EINEN ALTEN SCHAFBOCK MIT ZOTTIGEM HAARE, UND ALS ER FRAGTE, WELCHES BEWENDEN ES MIT DIESEM HABE, ERWIDERTE MAN IHM, ES SEI EIN ERSTGEBORENES, DAS NUR DANN GESCHLACHTET WERDEN DARF, WENN ES EINEN LEIBESFEHLER HAT. DA NAHM ER EINEN DOLCH UND SCHLITZTE IHM DAS OHR. ALS DIE SACHE VOR DIE WEISEN KAM, ERLAUBTEN SIE[84] IHN. ALS ER ABER, NACHDEM SIE IHN ERLAUBT HATTEN, HINGING UND ANDEREN ERSTGEBORENEN DIE OHREN SCHLITZTE, VERBOTEN SIE SIE. EINST SPIELTEN KINDER AUF DEM FELDE UND BANDEN DEN SCHAFEN DIE SCHWÄNZE ANEINANDER; DA WURDE EINEM VON IHNEN DER SCHWANZ ABGERISSEN UND ES WAR EIN ERSTGEBORENES. ALS DIE SACHE VOR DIE WEISEN KAM, ERLAUBTEN SIE ES. ALS SIE NUN SAHEN, DASS SIE ES DARAUFHIN ERLAUBTEN, GINGEN SIE HIN UND BANDEN ANDEREN ERSTGEBORENEN DIE SCHWÄNZE ANEINANDER; DA VERBOTEN SIE SIE. DIE REGEL HIERBEI IST: GESCHAH ES AUF SEINEN WUNSCH, SO IST ES VERBOTEN, WENN NICHT AUF SEINEN WUNSCH, SO IST ES ERLAUBT. iii,2

GEMARA. EINST &c. Und beides ist nötig. Würde er es nur vom Nichtjuden gelehrt haben, so könnte man glauben, weil bei ihm nicht zu be-

Git. Fol. 43a. 82. Manche Arbeiten sind, wenn Schaden im Verzuge vorliegt, am Feste erlaubt; jedoch dürfen sie nicht absichtlich auf das Fest verschoben werden; cf. Mq. 12b. 83. Dh. ob die Maßregelung persönlich od. dinglich ist. 84. Weil

rücksichtigen ist, er könnte sich daran gewöhnen, nicht aber gelte dies von einem Kinde, das sich daran gewöhnen könnte. Und würde er es nur von einem Kinde gelehrt haben, so könnte man glauben, weil man es nicht mit einem Erwachsenen verwechseln kann, nicht aber gelte dies von einem Nichtjuden, den man mit einem Erwachsenen verwechseln kann. Daher ist beides nötig.

R. Ḥisda sagte im Namen R. Qaṭṭinas: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man zu ihm gesagt hat: nur wenn es einen Leibesfehler hat, wenn man aber zu ihm gesagt hat: wenn es einen Leibesfehler bekommt, so ist es ebenso, als würde man zu ihm gesagt haben: geh und bringe ihm einen Leibesfehler bei. Raba sagte: Merke, er tut es ja unbewußt, welchen Unterschied gibt es denn zwischen 'hat' und 'bekommt'? — Vielmehr, auch 'bekommt' heißt unbeabsichtigt, und es gibt hierbei keinen Unterschied.

DIE REGEL HIERBEI IST: GESCHAH ES AUF SEINEN WUNSCH, SO IST ES VERBOTEN. Was schließt dies ein? — Dies schließt die Verursachung ein.

WENN NICHT AUF SEINEN WUNSCH. Dies schließt die harmlose Unterhaltung[85] ein.

iv,1 WENN EIN ERSTGEBORENES EINEN VERFOLGT HATTE, UND ER IHM EINEN FUSSTRITT VERSETZT UND IHM EINEN LEIBESFEHLER BEIGEBRACHT HAT, SO DARF MAN ES DARAUFHIN SCHLACHTEN.

GEMARA. R. Papa sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er ihm den Fußtritt bei der Verfolgung versetzt hat, nicht aber, wenn nach der Verfolgung. — Selbstverständlich. — Man könnte glauben, er dachte an seinen Schmerz, so lehrt er uns. Manche lesen: R. Papa sagte: Man sage nicht, nur wenn es bei der Verfolgung erfolgt ist, nicht aber, wenn nach der Verfolgung, vielmehr auch dann, wenn nach der Verfolgung, denn er dachte an seinen Schmerz.

R. Jehuda sagte: Man darf einem Erstgeborenen, bevor es in die Welt kommt, einen Leibesfehler beibringen. Raba sagte: Einem Böckchen am Ohre, einem Lämmchen an den Lippen[86]. Manche sagen: Auch einem Lämmchen am Ohre, weil es seitlich hervorkommen kann.

Raba sagte: Wenn man ihn[87] beim Fressen nicht sieht, beim Blöken aber sieht, so ist dies ein Leibesfehler. — Was lehrt er uns da, wir haben ja bereits gelernt: wenn die vordern Zähne beschädigt oder weggebrochen oder die hinteren ganz entwurzelt[88] sind; doch wohl deshalb, weil man es

jener gar nicht wußte, daß es dadurch zum Schlachten erlaubt werde. 85. Wenn der Nichtjude nicht einmal Auskunft verlangt, sondern bei der Unterhaltung von der Bedeutung des Leibesfehlers hört. 86. Diese kommen zuerst heraus. 87. Einen Leibesfehler am Maule des Erstgeborenen. 88. Dies sind Leibesfehler. 89.

sieht, wenn es blökt!? R. Papa erwiderte: Raba erklärt eben den Grund der Mišna: wenn ganz entwurzelt, ist dies deshalb ein Leibesfehler, weil man es sieht, wenn es blökt.

BEI ALLEN LEIBESFEHLERN, DIE DURCH MENSCHENHAND GEKOMMEN SEIN KÖNNEN, SIND JISRAÉLITISCHE HIRTEN GLAUBHAFT[89] UND PRIESTERLICHE HIRTEN NICHT GLAUBHAFT. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, MAN SEI NUR BEI DEM EINES ANDEREN GLAUBHAFT, NICHT ABER BEI SEINEM EIGENEN. R. MEÍR SAGT, WER HINSICHTLICH EINER SACHE VERDÄCHTIG[90] IST, DÜRFE DABEI NICHT RICHTEN UND NICHT ZEUGEN. iv,2

GEMARA. R. Johanan und R. Eleázar [streiten hierüber]: Einer sagt, jisraélitische Hirten bei Priestern seien glaubhaft, und man berücksichtige nicht, er wolle etwas abbekommen, priesterliche Hirten bei einem Jisraéliten seien nicht glaubhaft, denn er denkt: da ich mich für ihn bemühe, wird er mich nicht übergehen und es einem andren geben. Dasselbe gilt auch von einem Priester bei einem Priester, denn man berücksichtige Gegenseitigkeit[91]. Hierzu sagt R. Šimón b. Gamliél, er sei glaubhaft bei dem eines anderen, nicht aber sei er glaubhaft bei seinem eignen. Und R. Meír sagt, wer hinsichtlich einer Sache verdächtig ist, dürfe dabei nicht richten und nicht zeugen. Und einer sagt, die Hirten eines Jisraéliten, selbst wenn sie Priester sind, seien glaubhaft, denn [der Hirt] denkt: er wird nicht einen Gelehrten übergehen und es mir geben. Die Hirten eines Priesters aber, selbst wenn sie Jisraéliten sind, sind nicht glaubhaft, denn wir berücksichtigen, er wolle etwas abbekommen, und um so weniger, wenn beide Priester sind, denn wir berücksichtigen Gegenseitigkeit, und wir berücksichtigen, er wolle etwas abbekommen. Hierzu sagt R. Šimón b. Gamliél, er sei glaubhaft bei dem eines anderen, nicht aber sei er glaubhaft bei seinem eignen. Und R. Meír sagt, wer hinsichtlich einer Sache verdächtig ist, dürfe dabei nicht richten und nicht zeugen. Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, die Hirten eines Jisraéliten, die Priester sind, seien glaubhaft, daß R. Meír hierzu lehrt, wer hinsichtlich einer Sache verdächtig ist, dürfe dabei nicht richten und nicht zeugen; was aber lehrt R. Meír nach demjenigen, welcher sagt, priesterliche Hirten bei einem Jisraéliten seien nicht glaubhaft, dies lehrt ja auch der erste Autor!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Lehre des R. Jehošuá b. Qapusaj. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehošuá b. Qapusaj sagte: Über ein Erstgeborenes bei einem Priester müssen zwei von der Straße[92] es bekunden. R. Šimón b. Gamliél sagt, sogar sein Sohn, so- Col.b

Wenn sie bekunden, der Leibesfehler sei von selbst entstanden. 90. Dabei interessiert zu sein. 91. Er erwartet, dieser werde in einem anderen Falle zu seinen Gunsten bekunden. 92. Aber keine Hausangehörigen. 93. Vor der Verzehntung

gar seine Tochter. R. Jose sagt, selbst wenn es zehn sind, aber Familienangehörige, dürfen sie darüber nicht bekunden. — Wessen Ansicht vertritt die Lehre R. Ḥisdas im Namen R. Qaṭṭinas, daß über ein bei einem Jisraéliten geborenes zweifelhaft Erstgeborenes zwei von der Straße bekunden müssen? Doch wohl die des R. Jehošuá b. Qapusaj. R. Naḥman aber sagt, der Eigentümer könne darüber bekunden, denn wer kann, wenn man nicht so sagen wollte, nach R. Meír über den Zehnten bekunden!? — Beim Zehnten ist er entschieden glaubhaft, denn wenn er wollte, könnte er seine ganze Herde fehlerbehaftet[93]machen. Wer aber kann nach R. Meír über ein zweifelhaft Erstgeborenes bekunden? Wolltest du erwidern, es gebe für dieses tatsächlich kein Mittel, so haben wir ja gelernt: denn R. Jose sagte, alles, wovon das Eingetauschte sich in der Hand des Priesters befindet, sei frei von den Priestergaben, nach R. Meír aber pflichtig. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß der Eigentümer dabei zeugen kann. Priester sind hinsichtlich der Leibesfehler verdächtig, Jisraéliten sind hinsichtlich der Leibesfehler nicht verdächtig.

Es wurde gelehrt: R. Naḥman sagt, die Halakha sei wie R. Šimón[94]b. Gamliél; Raba sagt, die Halakha sei wie R. Jose. — Kann Raba dies denn gesagt haben, Raba sagte ja, wenn der Eigentümer mit uns auf der Straße steht, und es unbeschädigt hineingegangen war und beschädigt herauskommt, könne man darüber bekunden. — Lies: all seine Eigentümer[95] stehen, und man befürchte nicht. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, man befürchte eine Verdächtigung[96], so lehrt er uns. Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél, und nur Sohn und Tochter, seine Frau aber nicht, denn seine Frau gleicht seiner eignen Person.

R. Papa sprach zu Abajje: Demnach dürfen nach R. Meír, welcher sagt, wer in einer Sache verdächtig ist, dürfe darüber nicht richten und nicht zeugen, da nach R. Meír, wer hinsichtlich einer Sache verdächtig ist, verdächtig ist hinsichtlich der ganzen Tora, Priester nicht Recht sprechen, während es doch heißt:[97]*nach ihrem Munde soll jeder Streit und jeder* Fol. 36 *Aussatz entschieden werden*!? — R. Meír sagte nur, es sei zu befürchten, sagt er etwa, daß man sie dafür halte!?

Sie fragten: Wie verhält es sich beim Erstgeborenen mit der Aussage eines Zeugen aus dem Munde eines Zeugen? — R. Athaj verbietet es und R. Aši erlaubt es. R. Athaj sprach zu R. Aši: In der Schule R. Menašes wurde ja gelehrt, die Aussage eines Zeugen aus dem Munde eines Zeugen

ist dies nicht verboten. 94. Daß auch Sohn und Tochter glaubhaft sind. 95. Die Angehörigen des Eigentümers, wenn sie mit ihm draußen sind, der Hirt aber im Hause. 96. Der Hirt könnte ihm den Leibesfehler beigebracht haben. 97. Dt.

sei nur bei einem Weibe[98] zulässig!? – Lies: nur bei einer Aussage, zu der ein Weib zulässig ist. R. Jemar erklärte beim Erstgeborenen die Aussage eines Zeugen aus dem Munde eines Zeugen als gültig. Da rief Meremar über ihn: Jemar, der Erstgeborene erlaubt. Die Halakha ist, die Aussage eines Zeugen aus dem Munde eines Zeugen ist beim Erstgeborenen gültig.

R. Ileá sagte: Wenn es von einem [Vieh] nicht bekannt war, daß es Erstgeborenes ist, und jemand kommt und sagt, es sei Erstgeborenes und habe einen Leibesfehler, so ist er glaubhaft[99]. – Er lehrt uns damit, daß der Mund, der verboten gemacht hat, auch erlaubt machen könne, und dies haben wir ja bereits gelernt: Wenn eine Frau sagt, sie war Ehefrau und sei geschieden worden, so ist sie glaubhaft, denn derselbe Mund, der verboten macht, macht es erlaubt!? – Man könnte glauben, dies gelte nur da, denn wenn sie wollte, brauchte sie überhaupt nichts zu sagen, hierbei aber, wo es nicht angängig ist, überhaupt nichts zu sagen, denn er ißt nicht Heiliges[100] außerhalb, heiße es nicht, derselbe Mund, der verboten macht, macht es erlaubt, so lehrt er uns. Wenn dem so wäre, könnte er ihm einen kenntlichen Leibesfehler[101] beibringen und es essen. Mar b. R. Aši wandte ein: Womit ist es hierbei anders als im folgenden Falle. Einst vermietete jemand seinem Nächsten einen Esel und sprach zu ihm: Geh nicht den Weg am Strome Peqod, denn dort ist Wasser, geh den Weg über Naraš, wo kein Wasser ist. Er aber ging den Weg am Strome Peqod, und der Esel verendete. Hierauf kam er und sagte: Ich ging den Weg am Strome Peqod, jedoch war da kein Wasser. Da entschied Raba: Er hat keinen Grund zu lügen, denn wenn er wollte, könnte er sagen, er sei den Weg über Naraš gegangen. Abajje aber sagte: Wo Zeugen vorhanden[102] sind, sagen wir nicht, er habe keinen Grund zu lügen. – Ist es denn gleich: da war entschieden Wasser vorhanden, aber hat er ihm hierbei etwa entschieden einen Leibesfehler beigebracht, es ist ja nur eine Befürchtung, und wo es sich um eine Befürchtung handelt, sagen wir, er habe keinen Grund zu lügen.

Rabina saß und trug diese Lehre ohne Nennung von Personen vor. Da sprach Raba der Kleine zu Rabina: Wir lehren dies im Namen R. Ileás.

R. Çadoq hatte ein Erstgeborenes, und als er ihm einst Gerste in den Korb[103] schüttete, wurde ihm beim Fressen die Lippe gespalten. Als er zu

21,5. 98. Wenn er den Tod ihres Mannes bekundet, damit sie heiraten dürfe. 99. Hinsichtlich des Leibesfehlers, da er überhaupt nichts zu bekunden brauchte. 100. Der Priester ist zwar verdächtig, dem Erstgeborenen vorsätzlich einen Leibesfehler beizubringen, nicht aber ein solches fehlerfrei außerhalb des Tempelhofes zu essen. 101. Den jeder als solchen erkennt, ohne auf die Entscheidung eines Gelehrten angewiesen zu sein. 102. Alle Welt weiß, daß da Wasser ist. 103. Die kursierenden Ausgaben haben einen Zusatz: aus geschälten, dh. feinen Bach-

R. Jehošuá kam, sprach er: Unterscheiden wir zwischen einem Genossen und einem Menschen aus dem gemeinen[104]Volke? Da sprach R. Jehošuá zu ihm: Freilich. Hierauf kam er zu R. Gamliél und sprach: Unterscheiden wir zwischen einem Genossen und einem Menschen aus dem gemeinen Volke? Da sprach R. Gamliél zu ihm: Nein. Jener entgegnete: R. Jehošuá sagte mir ja, man unterscheide? Dieser erwiderte: Warte bis die Schildträger[105]ins Lehrhaus kommen. Als diese ins Lehrhaus kamen, stand der Fragende auf und fragte: Unterscheiden wir zwischen einem Genossen und einem Menschen aus dem gemeinen Volke? Da sprach R. Jehošuá: Nein. Hierauf sprach R. Gamliél zu ihm: Man sagte mir ja in einem Namen, [man unterscheide] wohl! Jehošuá, steh auf (auf deine Füße), und man soll gegen dich zeugen. Da stand R. Jehošuá auf (auf seine Füße) und sprach: Was ist nun zu machen; würde ich leben und er tot sein, so könnte der Lebende den Toten der Lüge zeihen; nun aber, da ich lebe und er ebenfalls lebt, wie kann der Lebende den Lebenden der Lüge zeihen!? R. Gamliél saß und trug vor, während R. Jehošuá auf seinen Füßen stand, bis das ganze Volk zu murren begann und dem Dolmetsch Ḥuçpith zurief: Höre auf. Da hörte er auf.

v,1 DER PRIESTER IST ZU SAGEN GLAUBHAFT, ER HABE DIESES ERSTGEBORENE GEZEIGT, UND ES SEI FEHLERBEHAFTET[106].

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Ein Priester ist zu sagen glaubhaft, dieses Erstgeborene habe ihm ein Jisraélit fehlerbehaftet gegeben. – Aus welchem Grunde? – Bei einer Sache, die sich später herausstellt, pflegt man nicht zu lügen. R. Aši sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Der Priester ist zu sagen glaubhaft, er habe dieses Erstgeborene gezeigt, und es sei fehlerbehaftet. Doch wohl aus dem Grunde, weil wir sagen, bei einer Sache, die sich herausstellt, pflegt man nicht zu lügen. – Da[107]aus dem Grunde, weil er nicht Heiliges außerhalb ißt, hierbei aber stehen sie im Verdachte, und sie sind verdächtig. R. Šezbi wandte ein: Wenn jemand einen, der hinsichtlich des Zehnten nicht glaubwürdig ist, beauftragt, für ihn etwas von einem zu kaufen, der glaubwürdig ist, oder von einem, der den Zehnten absondert, so ist dieser nicht glaubhaft. Weshalb denn, man sollte doch sagen, bei allem, was sich herausstellt, Col.b pflege man nicht zu lügen!? – Anders ist es da, weil er sich herausreden[108] kann. Vom Schlußsatze aber ist entschieden ein Beweis zu erbringen:

weiden. Es bestand die Vermutung, er habe es absichtlich getan. 104. Ob auch ein Priester, der Gelehrter ist, verdächtig ist, dies absichtlich zu tun. 105. Die Gewappneten, dh. die Gelehrten. 106. Ein Gelehrter habe entschieden, daß es wegen dieses Leibesfehlers geschlachtet werden dürfe. 107. Wo er selber es gezeigt haben will. 108. Er kann sagen, er halte jenen für glaubwürdig. 109.

[Sagte er:] von jenem, so ist er glaubhaft. – Da fürchtet er, weil er jemand genannt hat[109].

R. Jirmeja b. Abba sprach: Woher weiß dies[110] Jehuda? Ich habe dies Gidel[111] beigebracht, und Gidel brachte es ihm bei, und zwar sagte ich zu ihm wie folgt: Ein Jisraélit ist zu sagen glaubhaft, er habe dieses Erstgeborene dem Priester fehlerbehaftet gegeben. – Selbstverständlich!? – Dies ist wegen des Falls nötig, wenn [das Erstgeborene] klein war und groß geworden ist. Man könnte glauben, er kenne es nicht mehr, so lehrt er uns. In Sura lehrten sie es nach der zweiten Fassung, in Pumbeditha lehrten sie es nach der ersten Fassung. Die Halakha ist, auch nach der ersten Fassung[112].

Raphram im Pumbeditha hatte ein Erstgeborenes und gab es fehlerfrei einem Priester, und dieser brachte ihm einen Leibesfehler bei. Eines Tages, als er gerade Augenschmerzen hatte, brachte dieser es zu ihm und sprach: Dieses Erstgeborene gab mir ein Jisraélit fehlerbehaftet. Da strengte er seine Augen an und ertappte ihn bei der Lüge. Da sprach er zu ihm: Bin ich es nicht, der es dir gegeben hat? Dennoch achtete er darauf[113] nicht; dieser war besonders unverschämt, andre aber sind nicht unverschämt.

Einst wurde ein Anormales vor R. Aši gebracht, und er sprach: Was ist hier zu befürchten: ob Priester oder Jisraélit, es ist ein Erstgeborenes mit einem anhaftenden[114] Leibesfehler. Rabina sprach zu R. Aši: Vielleicht ist er Jisraélit, und R. Jehuda sagte, man dürfe das Erstgeborene eines Jisraéliten nur dann besichtigen, wenn der Priester dabei[115] ist. Dieser erwiderte: Was soll dies: sonst ist er, wenn man auch zugibt, er würde nicht Heiliges außerhalb essen, hinsichtlich des Eigentums des Priesters[115] verdächtig, hierbei aber, wo er weiß, daß es ein richtiger Leibesfehler ist, und es dennoch vor die Gelehrten bringt, tut er dies wegen der Ehrung der Gelehrten, und wenn er sogar auf die Ehrung der Gelehrten achtet, wie sollte er Verbotenes tun!?

JEDER IST GLAUBWÜRDIG HINSICHTLICH DES LEIBESFEHLERS DES ZEHNTEN. v,2

GEMARA. Weshalb? – Wenn er wollte, könnte er ihm vorher[116] einen Leibesfehler beibringen. – Weiß er denn, welches [als Zehntes] herauskommen wird? Wolltest du sagen, er kann es als Zehntes herauskommen

Wörtl. ein Mahner da ist. Er rechnet damit, daß jener es ihm bestimmt erzählen wird. 110. Die obige Lehre, der Priester sei glaubhaft. 111. Sonst גידל; nach einer 2. Erkl. Raschis kein Eigenname, sondern in der wörtl. Bedeutung groß, ein großer Mann. 112. Auch der Priester sei glaubhaft. 113. Diesbezüglich auch andere Priester zu verdächtigen. 114. Angeborenen, den ihm niemand beigebracht haben kann. 115. Mit bleibendem Leibesfehler darf es auch ein Jisraélit essen. 116. Vor der Verzehntung, wo es nicht verboten ist. 117. Lev. 27,33. 118. Auf

lassen, so sagt ja der Allbarmherzige:[117] *er suche nicht zwischen gut und schlecht.* – Vielmehr, wenn er wollte, könnte er seiner ganzen Herde Leibesfehler beibringen.

v,3 WENN EINEM ERSTGEBORENEN DAS AUGE GEBLENDET, DER VORDERFUSS ABGEHAUEN ODER DER HINTERFUSS GEBROCHEN IST, SO DARF ES DURCH[118] DREI MÄNNER DER GEMEINDE GESCHLACHTET WERDEN. R. JOSE SAGT, SELBST WENN DER HOCHPRIESTER DA ANWESEND IST, DÜRFE ES NUR DURCH EINEN BEWÄHRTEN[118] GESCHLACHTET WERDEN.

GEMARA. R. Simlaj und R. Jehuda der Fürst sagten beide im Namen des R. Jehošuá b. Levi, und manche sagen, R. Simlaj und R. Jehošuá b. Levi sagten beide im Namen R. Jehuda des Fürsten: Die Erlaubnis des Erstgeborenen außerhalb des Landes kann durch drei Männer der Gemeinde erfolgen. Raba sagte: Nur bei sicheren Leibesfehlern. – Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt, wenn einem Erstgeborenen das Auge geblendet, der Vorderfuß abgehauen oder der Hinterfuß gebrochen ist, dürfe es durch drei Männer der Gemeinde geschlachtet werden!? – Aus der Mišna könnte man entnehmen, außerhalb des Landes auch bei unsicheren Leibesfehlern, nur lehre er es von sicheren, um die Ansicht R. Joses hervorzuheben, so lehrt er uns.

R. Jehuda sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba, jedoch ist es zweifelhaft, ob[119] im Namen Rabhs oder im Namen Šemuéls: Wo kein Bewährter anwesend ist, dürfen drei das Erstgeborene erlauben. – Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt, es dürfe durch drei Männer der Gemeinde geschlachtet werden!? – Aus der Mišna könnte man entnehmen, auch wenn ein Bewährter anwesend ist, so lehrt er uns, nur wenn ein Bewährter nicht anwesend ist, nicht aber, wenn ein Bewährter anwesend ist.

R. Ḥija b. Ámram sagte: Wo kein Bewährter anwesend ist, dürfen drei das Erstgeborene erlauben, und wo kein Gelehrter anwesend ist, dürfen drei das Gelübde auflösen. Wo kein Bewährter anwesend ist, dürfen drei Fol. 37 das Erstgeborene erlauben, dies schließt die Ansicht R. Joses aus. Wo kein Gelehrter anwesend ist, dürfen drei das Gelübde auflösen, dies schließt die Ansicht R. Jehudas aus, denn es wird gelehrt: Die Auflösung von Gelübden erfolgt durch drei; R. Jehuda sagt, einer von ihnen müsse Gelehrter sein. – Wer zum Beispiel, wenn kein Gelehrter anwesend ist? R. Naḥman erwiderte: Zum Beispiel ich. – «R. Jehuda sagt: Einer von ihnen müsse Gelehrter sein.» Demnach die andren, wer sie auch[120] sind? Rabina erwiderte: Wenn man ihm erklärt, und er es versteht.

Grund ihres (bezw. seines) Urteils über das Gebrechen. 119. Sc. letzterer es gesagt hat. 120. Auch ganz unwissende Menschen. 121. Od. Gesetzeskunde; Git.

R. JOSE SAGT, SELBST WENN DER HOCHPRIESTER DA ANWESEND IST &C. R. Ḥananél sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist nicht wie R. Jose. – Selbstverständlich, [bei einem Streite] zwischen einem einzelnen und einer Mehrheit ist ja die Halakha wie die Mehrheit!? – Man könnte glauben, weil er stets seine Begründung[121]hat, so lehrt er uns. – Hieraus wäre somit zu entnehmen, daß die vorangehende Lehre[122]im Namen Šemuéls gelehrt worden ist, denn wenn im Namen Rabhs, so wäre dies ja nicht zweimal nötig. – Eines wurde aus dem andren entnommen.

WENN JEMAND DAS ERSTGEBORENE GESCHLACHTET HAT UND ES BEKANNT WIRD, DASS ER ES NICHT HAT BESICHTIGEN LASSEN, SO IST, WAS [DIE KÄUFER] GEGESSEN HABEN, BEREITS GEGESSEN, UND ER GEBE IHNEN[123]DAS GELD ZURÜCK, UND WAS NICHT GEGESSEN WORDEN IST, (DAS FLEISCH) ZU BEGRABEN, UND ER GEBE IHNEN DAS GELD ZURÜCK. DESGLEICHEN IST, WENN JEMAND EINE KUH GESCHLACHTET UND VERKAUFT HAT, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS SIE TOTVERLETZT WAR, WAS [DIE KÄUFER] GEGESSEN HABEN, BEREITS GEGESSEN, UND WAS SIE VOM FLEISCHE NICHT GEGESSEN HABEN, GEBEN SIE IHM ZURÜCK, UND ER GEBE IHNEN DAS GELD ZURÜCK. HABEN DIESE ES AN NICHTJUDEN VERKAUFT ODER HUNDEN VORGEWORFEN, SO HABEN SIE DEN PREIS FÜR TOTVERLETZTES ZU ZAHLEN[124]. vi

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand an seinen Nächsten Fleisch verkauft hat und es sich herausstellt, daß es Fleisch von einem Erstgeborenen war, Früchte, und es sich herausstellt, daß sie unverzehntet waren, Wein, und es sich herausstellt, daß er Libationswein war, so ist, was [die Käufer] gegessen haben, bereits gegessen, und er gebe ihnen das Geld zurück. R. Šimón b. Eleázar sagt, sind es Dinge, vor denen man sich ekelt, so gebe er ihnen das Geld zurück, und wenn [Dinge], vor denen man sich nicht ekelt, so ziehe er es vom Kaufpreise ab. Folgende sind Dinge, vor denen man sich ekelt, Aas und Totverletztes, Ekel- und Kriechtiere. Und folgende sind Dinge, vor denen man sich nicht ekelt, Erstgeborenes, Unverzehntetes und Libationswein. – Beim Erstgeborenen kann er ja zu ihm[125]sagen: Welchen Schaden habe ich dir[126]zugefügt!? – In dem Falle, wenn er ihm den fehlerbehafteten Teil verkauft hat. Dieser kann ihm erwidern: Hättest du es nicht aufgegessen, so könnte ich es besichtigen lassen, und man würde es mir erlaubt haben, nach R. Jehuda[127]. «Unverzehntetes.» Denn er kann sagen: Ich würde den Zehn-

Fol. 67a werden die Vorzüge der Gelehrten aufgezählt, u. von RJ. wird gesagt, er sei sehr gesetzeskundig. 122. Von der es oben heißt, es sei zweifelhaft, ob im Namen Rabhs oder im Namen Šemuéls. 123. Den Käufern des Fleisches. 124. Der besonders niedrig ist, u. die Differenz zahle er ihnen zurück. 125. Der Käufer zum Priester. 126. Fehlerfrei müßte der Priester das Fleisch begraben. 127.

ten entrichtet haben und es essen. «Libationswein.» Bei einer Mischung[128], nach R. Šimón b. Gamliél. Wir haben nämlich gelernt: Ist Libationswein in eine Weinkufe gekommen, so ist alles zum Genusse verboten. R. Šimón b. Gamliél sagt, man verkaufe alles an einen Nichtjuden mit Abzug des Wertes des darin enthaltenen Libationsweines.

SECHSTER ABSCHNITT

i AUF GRUND FOLGENDER LEIBESFEHLER DARF MAN DAS ERSTGEBORENE SCHLACHTEN: WENN IHM DAS OHR VERLETZT IST[1], AM KNORPEL, NICHT ABER AN DER HAUT; WENN ES GESPALTEN IST, AUCH WENN NICHTS FEHLT; WENN ES EIN LOCH GROSS WIE EINE WICKE HAT; ODER WENN ES VERDORRT IST. WAS HEISST VERDORRT? WENN MAN ES DURCHSTICHT UND KEIN TROPFEN BLUT HERAUSKOMMT. R. JOSE B. HAMEŠULLAM SAGT, VERDORRT HEISSE ES, WENN ES BRÖCKELT.

GEMARA. Weshalb denn, es heißt ja:[2]*lahm oder blind*!? – Es heißt auch:[2]*wenn es einen Leibesfehler hat.* Vielleicht aber: *wenn es einen Leibesfehler hat,* generell, *lahm oder blind,* speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so enthält die Generalisierung nur das, was die Spezialisierung nennt, nur blind und lahm, sonst aber nicht!? – *Irgend einen bösen Leibesfehler*, dies ist wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach der Spezialisierung: wie die Spezialisierung sichtbare Leibesfehler nennt, die nicht vorübergehen, ebenso alle andren Leibesfehler, die sichtbar sind und nicht vorübergehen. – Vielleicht aber: wie die Spezialisierung Leibesfehler nennt, die sichtbar sind, die Arbeitsleistung behindern und nicht vorübergehen, ebenso alle andren Leibesfehler, die sichtbar sind, die Arbeitsleistung behindern und nicht vorübergehen, während wir gelernt haben: wenn ihm das Ohr verletzt ist, am Knorpel, nicht aber an der Haut!? – [Die Worte] *irgend einen bösen Leibesfehler* sind eine Entschließung. – Demnach sollte dies auch von verborgenen Leibesfehlern gelten, während wir gelernt haben: wenn die vordern Zähne beschädigt oder abgebrochen, Col.b oder die hintern ganz entwurzelt sind. Nur wenn ganz entwurzelt, nicht aber wenn beschädigt oder abgebrochen!? – Nur wenn es ein böser Lei-

Nach dem man es nach dem Schlachten untersuchen lassen kann; cf. supra Fol. 28a. 128. Von solchem mit erlaubtem Weine; letzterer ist noch zum Nießbrauche erlaubt.

1. Das W. מום bedeutet eine Verletzung, wobei etwas fehlt. 2. Dt. 15,21. 3.

besfehler ist, was hierbei nicht der Fall ist. Demnach sollte es auch von einem vorübergehenden Leibesfehler gelten, während wir gelernt haben: nicht aber an der Haut!? — Vom vorübergehenden Leibesfehler ist es einleuchtend: wenn man auf Grund eines solchen nicht einmal auslösen darf, wie sollte man daraufhin schlachten dürfen!? Es wird nämlich gelehrt: [3]*Wenn irgend ein unreines Vieh, wie man davon dem Herrn kein Opfer darbringen darf*; die Schrift spricht von [ausgelösten] fehlerbehafteten. Du sagst, die Schrift spreche von ausgelösten fehlerbehafteten, vielleicht ist dem nicht so, sondern von einem wirklich unreinen Vieh!? Wenn es heißt: [4]*wenn vom unreinen Vieh,* so wird ja vom unreinen Vieh gesprochen, wozu heißt es weiter: *wie man davon kein Opfer darbringen darf*? Sage, von fehlerbehafteten, die ausgelöst worden sind. Man könnte glauben, sie seien wegen eines vorübergehenden Leibesfehler auszulösen, so heißt es: *wie man davon dem Herrn kein Opfer darbringen darf,* die überhaupt nicht dargebracht werden dürfen, ausgenommen ein solches, das heute nicht dargebracht werden darf, wohl aber morgen. Wenn du aber willst, sage ich: wozu hieße es demnach *lahm oder blind*?

WENN ES GESPALTEN IST, AUCH WENN NICHTS FEHLT. Die Rabbanan lehrten: Gespalten, irgendwie; verletzt, einerlei ob durch Menschenhände oder durch den Himmel. — Demnach nicht, wenn durch den Himmel gespalten? — Vielmehr, gespalten oder verletzt, einerlei ob durch den Himmel oder durch Menschenhände. — Wie groß muß die Verletzung sein? — Daß der Nagel daran haken bleibt.

EIN LOCH GROSS &c. Die Rabbanan lehrten: Wie groß muß das Loch am Ohre sein? In der Größe einer Wicke. R. Jose b. R. Jehuda sagt, einer Linse. Was heißt verdorrt? Wenn man es durchsticht und kein Tropfen Blut herauskommt. R. Jose b. Hamešullam sagt, verdorrt, wenn es bröckelt. Es wird gelehrt: Ihre Ansichten sind nahezu einander ähnlich. — Wessen Ansichten: wollte man sagen, die des ersten Autors und des R. Jose b. Hamešullam, so ist ja der Unterschied groß!? — Vielmehr, die des ersten Autors und des R. Jose b. R. Jehuda. — Nur[5] wie eine Linse, nicht aber kleiner als eine Linse; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [6]*Pfriemen,* ich weiß dies vom Pfriemen, woher, daß auch Stachel, Dorn, Nadel, Bohrer und Griffel einbegriffen sind? Es heißt: [6]*du sollst nehmen,* alles, was mit der Hand genommen werden kann — so R. Jose b. R. Jehuda. Rabbi sagte: *Pfriemen,* wie ein Pfriemen aus Metall ist, ebenso alles andre, was aus Metall ist. Und im Schlußsatze wird

Lev. 27,11. 4. Ib. V. 27, offenbar korrumpiert aus V. 11. 5. Wie in Handschriften ergänzt, nach RJbJ. 6. Dt. 15,17. 7. Und für den Tempeldienst untaug-

gelehrt: R. [Eleázar] sagte: Jodan Berabbi trug vor: Beim Bohren durchbohre man das Läppchen. Die Weisen sprachen: Ein hebräischer Sklave, der Priester ist, wird nicht angebohrt, weil er dadurch fehlerbehaftet[7] wird; wieso wird, wenn du sagst, man durchbohre das Läppchen, ein Sklave, der Priester ist, dadurch fehlerbehaftet!? Vielmehr durchbohre man den Oberteil des Ohrs. R. Ḥana b. Qaṭṭina erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines hinsichtlich der Schlachtung und eines hinsichtlich der Untauglichmachung[8].

Was heißt Wicke? R. Šerebja erwiderte: Hinda. R. Hošája fragte R. Hona den Großen: Daß eine Wicke hinein- und herauskommt, oder daß eine Wicke stecken bleibt? Dieser erwiderte: Dies habe ich nicht gehört, aber ähnliches habe ich gehört: Wir haben gelernt: Wenn vom Rückgrat oder vom Schädel etwas fehlt[9]. Was gilt beim Rückgrat als Fehlen, um nicht mehr durch Bezeltung zu verunreinigen? Die Schule Šammajs sagt, zwei Wirbel; die Schule Hillels sagt, ein Wirbel. Und vom Schädel? Die Schule Šammajs sagt, die Dicke eines Bohrers; die Schule Hillels sagt, daß ein Lebender, wenn es von ihm genommen wird, sterben muß.

R. Ḥisda saß und warf folgende Frage auf: Daß ein Lebender, wenn es von ihm genommen wird, sterben muß. Wieviel ist dies? R. Taḥlipha b. Evdämi sprach zu ihm: Folgendes sagte Šemuél: einen Selá [groß]. Es wurde gelehrt: R. Saphra sagt, er habe es ihm als [mündliche] Lehre gesagt, und R. Šemuél b. Jehuda sagt, er habe es ihm als aufgezeichnete Lehre gesagt. Als Merkzeichen diene dir: R. Šemuél b. Jehuda lehrte[10]. Jener erwiderte: Demnach[11] hast du ja die Ansicht der Schule Šammajs und die Ansicht der Schule Hillels zu einer und derselben gemacht!? Wir haben nämlich gelernt: Ein nicht durch Menschenhände entstandenes Lichtloch[12], in der Größe einer großen Faust. Das ist die Faust des Ben Baṭiaḥ[13]. R. Jose sagte: Es gibt solche so groß wie ein großer Menschenkopf. Ist es durch Menschenhände entstanden, wenn es so groß ist wie die Dicke des großen Bohrers der Tempelkammer, nämlich wie ein italischer[14] Pondion oder ein neronischer Selá, und (es gibt) so groß wie das Loch an der Jochdeichsel[15]. Als er darauf schwieg, sprach R. Ḥisda zu ihm: Vielleicht lautet die Lehre: wie die des Bohrers und seiner Aus-

Fol. 38

lich. 8. Bei manchen Leibesfehlern ist das Erstgeborene zwar als Opfer untauglich, jedoch darf es daraufhin nicht geschlachtet werden. 9. Dann sind sie nicht mehr durch Bezeltung verunreinigend. 10. Diese Formel kommt oft im Talmud vor. 11. Wenn nach der Schule H.s die Größe eines Selá erforderlich ist. 12. Läßt die Unreinheit aus einem Raume nach dem andren durch. 13. Neffe des R. Joḥanan b. Zakkaj, Anführer der Kriegspartei in Jerušalem zur Zeit des jüd.-röm. Krieges; er war sehr stark und beleibt. 14. Sonst wird diese Bezeichnung nur beim Assar gebraucht, der auch anderweitig als Größenmaß genannt wird. 15. Die Größe eines Selá u. des Bohrerloches sind also identisch. 16. Nach dem

weitung[16]. Hierauf sprach R. Taḥlipha zu ihm: Sage nicht vielleicht, sondern entschieden: wie die des Bohrers und seiner Ausweitung. Du kannst dich darauf verlassen, wie Ḥizqija, der Vater des Iqqeš[17]. Wir haben nämlich gelernt: Folgende Bekundung bekundete Ḥizqija, der Vater des Iqqeš, vor R. Gamliél in Jabne im Namen R. Gamliéls des Älteren: Jedes Tongefäß, das kein Inneres[18]hat, hat kein Äeußeres hinsichtlich der Teilung[19]; wird sein Inneres unrein, so ist auch sein Äußeres unrein, wird sein Äußeres unrein, so ist auch sein Inneres unrein. — Beim Tongefäße hat es ja der Allbarmherzige vom Inneren abhängig[20] gemacht: hat es ein Inneres, so wird es unrein, und hat es kein Inneres, so wird es nicht unrein!? R. Jiçḥaq b. Abin erwiderte: Er meint es wie folgt: Was beim Tongefäße kein Inneres hat, hat entsprechend beim Holzgefäße[21]kein Äußeres hinsichtlich der Teilung; wird sein Inneres unrein, so ist auch sein Äußeres unrein, wird sein Äußeres unrein, so ist auch sein Inneres unrein. — Wozu die Anlehnung an das Tongefäß, sollte er doch sagen: was beim Holzgefäße kein Inneres hat, hat kein Äußeres hinsichtlich der Teilung!? — Folgendes lehrt er uns: hat es ein Inneres, so gleicht es einem Tongefäße: wie beim Tongefäße, wenn sein Inneres unrein wird, auch sein Äußeres unrein ist, und wenn sein Inneres nicht unrein wird, auch sein Äußeres nicht unrein ist, ebenso ist beim Holzgefäße, wenn sein Inneres unrein wird, auch sein Äußeres unrein, und wenn sein Inneres nicht unrein wird, auch sein Äußeres nicht unrein. — Allerdings sagt der Allbarmherzige beim Tongefäße 'Inneres', aber sagt etwa der Allbarmherzige 'Inneres' beim Holzgefäße!? — Bei einer Unreinheit nach der Tora ist dem[22]auch so, hier aber handelt es sich um die rabbanitische Unreinheit durch eine Flüssigkeit. Wir haben nämlich gelernt: Wird das Äußere eines Gefäßes durch Flüssigkeit unrein, so ist sein Äußeres unrein, sein Inneres, sein Rand, sein Henkel und sein Griff sind rein; wird aber sein Inneres unrein, so ist es vollständig unrein. Nach der Tora macht eine Speise kein Gefäß unrein und macht eine Flüssigkeit kein Gefäß unrein, nur haben die Rabbanan dies angeordnet, wegen der Flüssigkeit von männlichen oder weiblichen Flußbehafteten; daher haben die Rabbanan es der Unreinheit des Tongefäßes gleichgestellt und nicht der eigentlichen Unreinheit der Tora. Die Rabbanan haben nämlich hierbei ein Kennzeichen[23]gemacht, damit man nicht

Durchbohren wird das Loch ausgeweitet. 17. Der sich auf seine Bekundung verließ, da niemand ihm widersprach. 18. Flach ohne Vertiefung. 19. Sonst wird beim Tongefäße das Innere vom Äußeren geteilt; wird die Innenseite unrein, so bleibt die Außenseite rein, u. vice versa. 20. Lev. 11,33 heißt es: wenn etwas in das Innere eines irdenen Gefäßes fällt. 21. Wörtl. Spülgefäß; cf. Lev. 15,12. 22. Das auch sonst nicht zu unterscheiden wäre. 23. Daß hierbei durch Flüssig-

wegen dieser Hebe und Heiliges[24]verbrenne. – Demnach sollten sie ein Kennzeichen machen, auch wenn es kein Inneres hat!? – Da sie ein Kennzeichen gemacht haben, wenn es ein Inneres hat, so weiß man, daß, wenn es kein Inneres hat, [die Unreinheit] rabbanitisch ist. – Ist denn ein Holzgefäß, wenn es kein Inneres hat, nach der Tora verunreinigungsfähig, es muß ja einem Sacke[25]gleichen: wie ein Sack beweglich ist und voll und leer sein kann, ebenso alles, was beweglich ist und voll und leer[26]sein kann!? – Solche, die es durch Auftreten[27]sein können. – Demnach sollte dies[28]auch vom Tongefäße gelten!? – Bei Tongefäßen gibt es kein Auftreten[29]. R. Papa erklärte[30]: Wir haben es[31]von einem großen Bohrer gelernt. – Demnach ist unter einem gewöhnlichen Bohrer ein kleinerer als ein Selá zu verstehen. Allerdings nach R. Meír, wie ist es aber nach den Rabbanan zu erklären!? Wir haben nämlich gelernt: Von welchem Bohrer sprechen sie? Wie R. Meír sagt, von einem kleinen der Ärzte; die Weisen sagen, von einem großen der Tempelkammer. – Stimmt es denn nach R. Meír, demnach wäre dies ja von den Erleichterungen der Schule Šammajs und den Erschwerungen der Schule Hillels, und dies[32]gilt ja nur von solchen, von denen wir es gelernt haben[33], und nicht von denen wir es nicht gelernt haben!? R. Naḥman erwiderte: Wir haben nur von einem neronischen Selá gelernt, daß er so [groß] wie ein großer Bohrer sei, ein gewöhnlicher Selá aber ist kleiner als ein gewöhnlicher Bohrer[34].

ii WENN EIN AUGENLID DURCHLÖCHERT IST, VERLETZT ODER GESPALTEN, ODER WENN AN SEINEM AUGE EIN HÄUTCHEN, EINE TRÜBUNG, EINE FÄRBUNG, EIN SCHLANGENFLECK ODER EIN WEINKERN IST. TRÜBUNG HEISST ES, WENN DAS WEISSE DIE IRIS UNTERBRICHT UND IN DAS SCHWARZE RAGT. RAGT DAS SCHWARZE IN DAS WEISSE, SO IST DIES KEIN LEIBESFEHLER.

Col.b GEMARA. Was heißt Lid[35]? R. Papa erwiderte: Die äußere Partie des Auges.

HÄUTCHEN, TRÜBUNG. Die Rabbanan lehrten: Das tiefe Häutchen[36]ist ein Leibesfehler, das vorstehende Häutchen[36]ist kein Leibesfehler. – Es gibt ja aber eine entgegengesetzte Lehre!? – Das ist kein Widerspruch; eines

keiten keine Verunreinigung erfolge. 24. Die unrein zu verbrennen sind. 25. Der Lev. 11,32 ausdrücklich genannt wird. 26. Es muß ein Inneres haben, um andere Dinge aufnehmen zu können. 27. Des Flußbehafteten, Sitz u. Polster. 28. Daß als Sitz geeignete verunreinigungsfähig sind, auch wenn sie kein Inneres haben. 29. Sie sind zerbrechlich u. als Sitz ungeeignet. 30. Den obigen Einwand, die Ansichten der Schule Š.s u. der Schule H.s seien identisch. 31. Daß er die Größe eines Selá hat. 32. Daß die Schule Š.s erleichternd ist. 33. Die Ed. V,1 aufgezählt werden. 34. Die Ansichten der Schule Š.s u. der Schule H.s sind also nicht identisch. 35. Die Frage ist wohl eine rein sprachliche: die Bedeutung des hierfür gebrauchten Wortes in der Mišna. 36. Wahrscheinl. durch das

gilt vom Schwarzen und eines gilt vom Weißen. – Beim Weißen[37] gilt es ja nicht als Leibesfehler!? – Vielmehr, eines gilt von einem weißen Häutchen und eines gilt von einem schwarzen Häutchen. Rabba b. Bar Ḥana sagte nämlich: R. Jošija aus Uša sagte mir, das schwarze vertiefte Häutchen sei ein Leibesfehler, das vorstehende sei kein Leibesfehler; das weiße vertiefte Häutchen sei kein Leibesfehler, das vorstehende sei ein Leibesfehler. Als Merkzeichen diene dir der Star[38].

EINE FÄRBUNG, EIN SCHLANGENFLECK ODER EIN WEINKERN. Sie fragten: ist Färbung identisch mit Schlangenfleck, oder heißt es: Färbung oder Schlangenfleck ?– Komm und höre: Rabba b. Bar Ḥana sagte, R. Joḥanan b. Eleázar habe ihm folgendes erzählt: In unserer Nachbarschaft war ein Greis namens R. Šimón, Sohn des Jose b. Laqonja, an dem ich nie im Leben vorüber gekommen war. Als ich eines Tages an ihm vorüberging, sprach er zu mir: Setz dich, mein Sohn, setz dich; diese Färbung[39] ist ein bleibender Leibesfehler, um daraufhin schlachten zu dürfen. Dies ist der Schlangenfleck, von dem die Weisen sprechen. Und obgleich sie gesagt haben, niemand dürfe für sich selber Leibesfehler besichtigen, so darf man dennoch die Schüler die Halakha lehren, und die Schüler entscheiden es ihm. – R. Abba sagte ja aber im Namen R. Honas, daß, wenn ein Gelehrter eine Halakha entscheidet, und der Fall eintritt, man auf ihn höre, wenn er sie vor dem Eintreten des Falles gelehrt hat, sonst aber höre man auf ihn nicht!? – Auch er hatte die Entscheidung vorher getroffen.

TRÜBUNG HEISST ES, WENN DAS WEISSE DIE IRIS UNTERBRICHT. Wer ist der Autor unserer Mišna? – Es ist R. Jose, denn es wird gelehrt: Wenn das Weiße in das Schwarze ragt oder wenn das Schwarze in das Weiße ragt, so ist dies ein Leibesfehler – so R. Meír. R. Jose sagt, wenn das Weiße in das Schwarze ragt, sei dies ein Leibesfehler, wenn das Schwarze in das Weiße ragt, sei dies kein Leibesfehler, denn beim Weißen gilt dies nicht als Leibesfehler. Rabh sagte: Folgendes ist der Grund R. Joses: es heißt:[40] *es gehe vom Fett ihr Auge*; es heißt Fett des Auges[41], nicht aber Auge schlechthin. – Was ist der Grund R. Meírs? – Trübung heißt das, was das Auge mischt[42].

WEISSE PUNKTE UND WASSER[43], WENN SIE BLEIBEND SIND. WELCHE WEISSEN PUNKTE GELTEN ALS BLEIBEND? DIE ACHTZIG TAGE ANHAL- iii

das Auge tiefer, bzw. vorstehend erscheint. 37. Wenn die dunkle Iris in das Weiße um dasselbe ragt. In der Mišna separata u. in Handschriften befindet sich dieser Satz im Mišnatexte. 38. Dieser ist ein bleibender Leibesfehler. 39. Am Auge eines Erstgeborenen, das er vor sich hatte. 40. Ps. 73,7. 41. Das Fett sitzt im Weißen. 42. Ob Weiß in Schwarz od. Schwarz in Weiß. 43. Im Auge,

TEN. R. ḤANANJA B. ANTIGONOS SAGT, MAN UNTERSUCHE SIE INNERHALB DER ACHTZIG TAGE DREIMAL[44]. DAS WASSER GILT ALS BLEIBEND, WENN [DAS VIEH] FRISCHES UND GETROCKNETES[45] VON REGENFEUCHTEN FELDERN GEFRESSEN HAT; FRISCHES UND GETROCKNETES VON RIESELFELDERN, ODER WENN ES ZUERST GETROCKNETES UND NACHHER FRISCHES[46] GEFRESSEN HAT, SO IST DIES KEIN LEIBESFEHLER. NUR WENN ES ZUERST FRISCHES UND NACHHER TROKKENES GEFRESSEN HAT.

GEMARA. Wer ist der Autor unserer Mišna? – Es ist R. Jehuda, denn es wird gelehrt: Die weißen Flecke sind bleibend, wenn sie vierzig Tage, und das Wasser ist bleibend, wenn es achtzig Tage [anhält] – so R. Meír. R. Jehuda sagt, die weißen Flecke achtzig Tage. Das Wasser gilt als bleibend, wenn [das Vieh] Frisches und Getrocknetes von [regenbewässerten Feldern gefressen hat]; wenn von Rieselfeldern, oder wenn es zuerst Getrocknetes und nachher Frisches gefressen hat, so ist es kein Leibesfehler; nur wenn es Getrocknetes nach dem Frischen gefressen hat und drei Monate verstrichen sind. – Wir haben ja beides gelernt: wenn es Frisches und Getrocknetes von regenbewässerten Feldern gefressen hat oder Frisches und Getrocknetes von Rieselfeldern!? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn es Frisches und Getrocknetes von regenbewässerten Feldern gefressen hat, so ist es ein Leibesfehler, wenn aber von Rieselfeldern, so ist dies kein Leibesfehler, und auch wenn von regenbewässerten, ist es, wenn es zuerst Getrocknetes und nachher Frisches gefressen hat, kein Leibesfehler; nur wenn es Getrocknetes nach dem Frischen gefressen hat und drei Monate verstrichen sind. – Dem ist ja aber nicht so, R. Idi b. Abin sagte ja im Namen des R. Jiçḥaq b. Ašjan: Im Adar und im Nisan ist es frisch, im Elul und im Tišri ist es getrocknet[47]!? – Lies: Im Adar und in der Hälfte von Nisan frisch, im Elul und in der Hälfte von Tišri getrocknet.

Sie fragten: Frisches zur Zeit des Frischen und Getrocknetes zur Zeit des Getrockneten, oder Frisches und Getrocknetes zur Zeit des Frischen? – Komm und höre: R. Idi b. Abin sagte im Namen des R. Jiçḥaq b. Ašjan: Im Adar und im Nisan frisch, im Elul und im Tišri getrocknet. – Vielleicht gebe man ihm die Ernte von Elul und Tišri im Adar und im Nisan zu fressen. – Wieviel gebe man ihm [täglich] davon zu fressen? – R. Joḥanan erwiderte im Namen des R. Pinḥas b. Áruba: Das Quantum einer Dörrfeige. Raba sagte: Im Westen fragten sie: das Quantum einer Dörrfeige bei der ersten Mahlzeit oder bei jeder Mahlzeit? Und wenn du

Fol. 39

gelten als Leibesfehler. 44. Ob sie nicht während dieser Zeit vorhanden waren. 45. Sc. Grünfutter, das man ihm erfolglos zur Heilung gegeben hat. 46. Auch von regenbewässerten Feldern. 47. Dies sind 4 Monate. 48. Bei all den folgenden

entscheidest, bei der ersten Mahlzeit, – vor dem Fressen oder nach dem Fressen? Vor dem Fressen ist es entschieden dienlich, wie jede Medizin, wie ist es aber nach dem Fressen? Vor dem Saufen oder nach dem Saufen? Vor dem Saufen ist es entschieden dienlich, wie Gerste, wie ist es aber nach dem Saufen? Gefesselt oder frei? Frei[48]ist es entschieden dienlich, wie ist es aber gefesselt? Allein oder zusammen mit einem anderen [Vieh]? Mit einem anderen zusammen ist es entschieden dienlich, wie ist es aber allein? In der Stadt oder auf dem Felde? Auf dem Felde ist es entschieden dienlich, wie ist es aber in der Stadt? R. Aši fragte: Wie ist es, wenn du entscheidest, auf dem Felde, in einem Garten nahe der Stadt? – Dies bleibt unentschieden.

R. Ḥananja b. Antigonos sagte &c. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Nur müssen es drei gleiche Teile[49]sein. Pinḥas, der Bruder Mar Šemuéls, fragte Šemuél: Ist es, wenn es gefressen hat und nicht genesen ist, rückwirkend fehlerbehaftet oder von jetzt ab[50]fehlerbehaftet? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Hinsichtlich der Veruntreuung[51]an seiner Lösung[52]. Wenn du sagst, es sei rückwirkend fehlerbehaftet, hat man eine Veruntreuung begangen, und wenn es von jetzt ab fehlerbehaftet ist, hat man keine Veruntreuung begangen. Wie ist es nun? Da las Šemuél hierüber:[53]*die Lahmen plünderten Beute*[54].

Wenn die Nase durchlöchert, verletzt oder gespalten ist, wenn die Oberlippe durchlöchert, verletzt oder gespalten ist. iv,1

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Sind die Nasen[flügel] von einem zum andren von außen durchlöchert, so ist dies ein Leibesfehler, wenn [die Nasenwand] von innen, so ist dies kein Leibesfehler.

Wenn die Oberlippe durchlöchert, verletzt oder gespalten ist. R. Papa sagte: Der äußere Rand der Lippe.

Wenn die vorderen Zähne beschädigt oder abgebrochen sind, oder wenn die hinteren entwurzelt sind. R. Ḥanina b. Antigonos sagt, man untersuche nicht von den Backenzähnen[55]einwärts, und auch nicht die Backenzähne selbst. iv,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Was heißt Backenzähne? Von den Backenzähnen einwärts; und die Backenzähne selbst gelten als einwärts.

Fragen fühlt sich das Vieh im ersten Falle wohler u. das Heilmittel schlägt besser an. 49. Die 80 Tage, während welcher die 3 Untersuchungen erfolgen sollen. 50. Wo der Leibesfehler als bleibender festgestellt wird. 51. Am Heiligtume; cf. Lev. 5,15. 52. Wenn man ein mit solchem Fehler behaftetes geheiligtes Vieh ausgelöst u. das Lösegeld benutzt hat. 53. Jes. 33,23. 54. Dies ist ungewöhnlich; ebenso ungewöhnlich schien ihm die schwierige Frage seines Bruders, auf die er nicht zu antworten wußte. 55. Wörtl. die geteilten od. Doppelzähne. 56. Dt. 15,21.

R. Jehošuá b. Qapusaj sagt, man schlachte nur auf Grund der vorderen. R. Ḥanina b. Antigonos sagt, man beachte die Backenzähne überhaupt nicht. — Wie meint er es? Und ferner sagt ja R. Jehošuá b. Qapusaj dasselbe, was der erste Autor!? — [Die Lehre] ist lückenhaft und es muß wie folgt lauten: Welche heißen hintere? Von den Backenzähnen einwärts, und die Backenzähne selbst gelten als hintere. Dies gilt nur von dem Falle, wenn sie verletzt oder abgebrochen sind, wenn aber entwurzelt, so schlachte man daraufhin. R. Jehošuá b. Qapusaj sagt, man schlachte nur auf Grund der vorderen; wenn aber die hinteren entwurzelt sind, so schlachte man nicht auf Grund dieser, jedoch ist es untauglich. R. Ḥanina b. Antigonos sagt, man beachte die Backenzähne überhaupt nicht, und es ist nicht einmal untauglich.

R. Aḥadboj b. Ami fragte: Gilt das Fehlen eines inneren Organes als Fehlen oder gilt das Fehlen eines inneren Organes nicht als Fehlen. — In welcher Hinsicht: wenn hinsichtlich der Erstgeburt, so heißt es ja:[56]*lahm oder blind,* und wenn hinsichtlich der Opfer, so heißt es ja:[57]*blind oder gebrochen*[58]. — Hinsichtlich des Schlachtens und Auslösens ist es uns nicht fraglich, fraglich ist es uns nur hinsichtlich der Untauglichkeit; der Allbarmherzige sagt:[59]*fehlerfrei soll es sein, zum Wohlgefallen,* nur fehlerfrei[60], nicht aber, wenn etwas fehlt, oder aber: *fehlerfrei soll es sein, zum Wohlgefallen,* einschließend; *keinen Leibesfehler darf es haben,* wie ein Leibesfehler äußerlich, ebenso das Fehlen äußerlich. — Komm und höre: [61]*Und die beiden Nieren,* nicht aber, wenn es eine Niere oder wenn es drei Nieren hat. Dagegen aber lehrt ein Andres:[61]*Er soll sie entfernen,* dies schließt eines mit einer Niere ein. Sie glaubten, alle seien der Ansicht, es gebe kein Geschöpf mit e i n e r Niere[62], vielmehr f e h l t sie ihm, somit besteht wohl ihr Streit in folgendem: nach einer Ansicht gilt das Fehlen innen als Fehlen, und nach einer Ansicht gilt das Fehlen innen nicht als Fehlen[63]. R. Ḥija b. Joseph erwiderte: Alle sind der Ansicht, es gebe ein Geschöpf mit e i n e r Niere, auch gelte das Fehlen innen als Fehlen, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn es mit zwei erschaffen wurde und eine fehlt, und eines in dem Falle, wenn es von Anfang an mit einer erschaffen wurde. — Er lehrt ja aber gleichlautend mit dem Falle von drei [Nieren]: wie drei von Anfang an, ebenso auch e i n e von Anfang an!? — Vielmehr, sie streiten, ob es ein Geschöpf mit einer [Niere] gebe: nach einer Ansicht gibt es ein Geschöpf mit einer, und nach einer Ansicht gibt es kein Geschöpf mit einer. R. Johanan aber sagte: Alle sind der Ansicht, es gebe kein Ge-

57. Lev. 22,22. 58. Also nur sichtbare Gebrechen. 59. Lev. 22,21. 60. Nach dem hebr. Wortlaute: g a n z. 61. Lev. 7,4. 62. Es ist nicht so geboren. 63. Weil der

schöpf mit einer, auch gilt das Fehlen innen als Fehlen, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn sie bereits vor dem Schlachten gefehlt hat, und eines in dem Falle, wenn sie erst nach dem Schlachten fehlt. — Ist es denn erlaubt, wenn nach dem Schlachten vor der Blutaufnahme[64], R. Zera sagte ja im Namen Rabhs, wenn man das Col.b Ohr des Farren schlitzt und nachher das Blut aufnimmt, sei er untauglich, denn es heißt:[65]*er nehme vom Blute des Farren,* vom F a r r e n, wie er vorher war!? — Vielmehr, eines in dem Falle, wenn sie bereits vor der Blutaufnahme gefehlt hat, und eines in dem Falle, wenn sie erst nach der Blutaufnahme fehlt. — Ist es denn erlaubt, wenn nach der Blutaufnahme vor dem Sprengen, es wird ja gelehrt:[66]*Ein fehlerfreies Schaf, männlich, erstjährig soll es euch sein,* es muß beim Schlachten fehlerfrei und erstjährig sein. Woher, daß auch bei der Blutaufnahme, beim Hinbringen[67]und beim Sprengen? Es heißt *sein,* bei all seinem Sein[68] muß es fehlerfrei und erstjährig sein? — Dies ist auf die Erstjährigkeit zu beziehen. Dies ist auch einleuchtend, denn es wird gelehrt: R. Jehošuá sagte: Wenn von einem aller in der Tora genannten Schlachtopfer ein olivengroßes Stück Fleisch oder ein olivengroßes Stück Fett zurückbleibt, so sprenge man das Blut[69]. Schließe hieraus. — Ist es denn möglich, daß es beim Schlachten erstjährig und bei der Blutaufnahme und dem Hinbringen zweitjährig ist!? Raba erwiderte: Dies besagt, daß bei den Opfern auch einzelne Stunden[70]untauglich machen.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten:[71]*Zerdrückt, zerquetscht, abgerissen oder abgeschnitten,* dies alles gilt von den Hoden — so R. Jehuda. — Nur von den Hoden und nicht vom Gliede!? — Lies: auch von den Hoden — so R. Jehuda. R. Eliézer b. Jáqob sagt, dies alles gilt vom Gliede. R. Jose sagt, 'zerdrückt' und 'zerquetscht' gilt auch von den Hoden, 'abgerissen' und 'abgeschnitten' nur vom Gliede und nicht von den Hoden. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, das Fehlen innen gelte als Fehlen, und einer ist der Ansicht, es gelte nicht als Fehlen. — Glaubst du: welcher Ansicht ist demnach R. Jose: ist er der Ansicht, das Fehlen innen gelte als Fehlen, so sollte es auch von dem Falle gelten, wenn abgerissen oder abgeschnitten, und ist er der Ansicht, es gelte nicht als Fehlen, so sollte es auch von dem Falle nicht gelten, wenn zerdrückt oder zerquetscht. Vielmehr streiten sie hier über sichtbare Leibesfehler. R. Jehuda ist der Ansicht, zerdrückt

Fehler unsichtbar ist. 64. Zur Sprengung auf den Altar. 65. Lev. 16,14. 66. Ex. 12,5. 67. Des Blutes zum Altar. 68. Dh. den Dienstleistungen beim Altar. 69. Nicht aber, wenn weniger; die vorangehende Auslegung ist also nicht auf die Vollständigkeit zu beziehen. 70. Die Herrichtung des Opfers darf nicht eine einzige Stunde in das nächste Geburtsjahr hineinragen. 71. Lev. 22,24. 72. Am Boden

und zerquetscht heiße es ein Leibesfehler, weil sie einschrumpfen, abgerissen und abgeschnitten heiße es ein Leibesfehler, weil sie hängen[72]; R. Eliézer b. Jáqob ist der Ansicht, zerdrückt und zerquetscht heiße es kein Leibesfehler, denn auch vorher schrumpfen sie zuweilen ein, abgerissen und abgeschnitten heiße es kein Leibesfehler, denn auch vorher hängen sie zuweilen; und R. Jose ist der Ansicht, zerdrückt und zerquetscht heiße es ein Leibesfehler, denn sie sind ja nicht vorhanden, abgerissen und abgeschnitten heiße es kein Leibesfehler, denn sie sind ja vorhanden[73].

v WENN DIE GLIEDHAUT ODER BEI OPFERTIEREN[74] BEIM WEIBCHEN DIE SCHAM VERLETZT IST, ODER WENN DER SCHWANZ AM KNOCHEN, NICHT ABER AM GELENKE VERLETZT IST, ODER WENN DAS ENDE DES SCHWANZES SICH SCHÄLT, (WENN[75] DIE HAUT UND DAS FLEISCH SICH ABLÖSEN UND DER KNOCHEN ZURÜCKBLEIBT,) ODER WENN ZWISCHEN EINEM GELENKE UND DEM ANDEREN EINE FINGERBREITE FLEISCHES IST.

GEMARA. R. Eleázar sagte: Beschädigt, nicht aber ganz entfernt[76]; der Sack, nicht aber das Glied[77] selbst. Ebenso wird gelehrt: Beschädigt, nicht aber ganz entfernt; der Sack, nicht aber das Glied selbst. R. Jose b. Hamešullam sprach: Einst ereignete es sich in Ênbul, daß ein Wolf einem [Vieh die Haut] fortnahm, und es genas.

WENN DER SCHWANZ AM KNOCHEN BESCHÄDIGT IST &c. Es wird gelehrt: Die Fingerbreite, von der sie sprechen, ist ein Viertel der Faustbreite eines Durchschnittsmenschen. In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? Rabba erwiderte: Hinsichtlich der Purpurfäden. Es wird nämlich gelehrt: Wieviel Fäden knüpfe man[78] ein? Die Schule Šammajs sagt, vier, die Schule Hillels sagt, drei. Wieviel muß[79] nachhängen? Die Schule Šammajs sagt, vier [Fingerbreiten], die Schule Hillels sagt, drei. Die drei, von denen die Schule Hillels spricht, sind solche, von denen jede den vierten Teil der Faustbreite eines Durchschnittsmenschen mißt. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Hinsichtlich der zwei Ellenmaße. Wir haben nämlich gelernt: Zwei Ellenmaße befanden sich in der Fol. 40 Šušankammer[80], eines in der nordöstlichen Ecke und eines in der südöstlichen Ecke; das nordöstliche war um einen halben Finger größer als die [Elle zur Zeit] Mošes, und das südöstliche war um einen halben Finger größer als diese, also um einen Finger größer als die [Elle zur Zeit]

des Hodensackes; der Fehler ist sichtbar. 73. Wenn sie noch am Körper hängen. 74. Als welche Weibchen darzubringen sind. 75. Der eingeklammerte Satz ist eine erklärende Glosse und fehlt in der Mišna separata. 76. Die Haut wächst dann nach. 77. Es heilt später. 78. In das Gewand; cf. Dt. 22,12. 79. Vom ungeknoteten Teile der Fäden. 80. Name einer Kammer am Osttore des Tempel-

Mošes. Weshalb war eines größer und eines kleiner? Damit die Handwerker mit dem kleineren übernehmen und mit dem größeren abliefern, um nicht zu einer Veruntreuung[81] zu kommen. – Wozu waren zwei[82] nötig? – Eines für Gold und Silber und eines für Bauarbeiten. R. Naḥman b. Jiçḥaq, manche sagen, R. Hona b. Nathan, [erwiderte:] Hinsichtlich dessen, was wir gelernt haben: wenn zwischen einem Gelenke und dem anderen eine Fingerbreite Fleisches ist.

vi WENN ES GAR KEINE HODEN ODER NUR EINE HODE HAT. R. JIŠMÂÉL SAGTE: HAT ES ZWEI[83] HODENSÄCKE, SO HAT ES ZWEI HODEN, HAT ES KEINE ZWEI HODENSÄCKE, SO HAT ES NUR EINE HODE. R. ÂQIBA SAGTE: MAN SETZE ES[84] AUF DEN STEISS UND DRÜCKE; IST NOCH EINE HODE VORHANDEN, SO KOMMT SIE ENDLICH HERVOR. EINST EREIGNETE ES SICH, DASS MAN DRÜCKTE, JEDOCH KAM KEINE HERVOR; NACHDEM MAN ES ABER GESCHLACHTET HATTE, FAND MAN SIE AN DEN LENDEN HAFTEN. R. ÂQIBA ERLAUBTE ES, UND R. JOḤANAN B. NURI VERBOT ES.

GEMARA. Wenn du sagst, es sei ein Leibesfehler, falls es nur eine Hode hat, um wieviel mehr, wenn es gar keine[85] hat!? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn es nicht zwei Hoden in zwei Hodensäcken hat, sondern in einem Hodensacke, oder wenn es zwei Hodensäcke und eine Hode hat, so ist dies ein Leibesfehler. R. Jišmâél sagte: Hat es zwei Hodensäcke, so hat es entschieden zwei Hoden, und hat es nur einen Hodensack, so ist es ebenso, als hätte es nur eine Hode. Hierzu sagte R. Âqiba: Sicher ist dies nicht, vielmehr setze man es auf den Steiß, und drücke; ist noch eine Hode vorhanden, so kommt sie endlich hervor.

EINST EREIGNETE ES SICH, DASS MAN DRÜCKTE, JEDOCH KAM NICHTS HERVOR &c. Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Einst ereignete es sich in Peran im Hause Menaḥems, daß man drückte und nichts hervorkam, und als man es schlachtete, fand man sie an der Lende haften. R. Âqiba erlaubte es, und R. Joḥanan b. Nuri verbot es. Da sprach R. Âqiba zu R. Joḥanan b. Nuri: Wie lange noch wirst du das Geld Jisraéls zugrunde richten? Hierauf sprach R. Joḥanan b. Nuri zu R. Âqiba: Wie lange noch wirst du die Kinder Jisraél Aas essen lassen? – Hat man es etwa nicht geschlachtet[86]!? – Vielmehr, Totverletztes. – Es unterliegt ja nicht dem Verbote des Totverletzten[87]!? – Vielmehr, wie lange noch willst du Jisraél Heiliges außerhalb[88] essen lassen?

hofes; cf. Mid. I,3. 81. Am Heiligtume, was bei einer genauen Messung vorkommen könnte. 82. Die beide größer als die Elle Mošes waren. 83. In der Mitte geteilt. 84. Wenn nur eine Hode zu merken ist. 85. Dieser Fall braucht nicht gelehrt zu werden. 86. Bei vorschriftsmäßiger Schlachtung kann es nicht Aas sein. 87. Das Tier ist in diesem Falle lebensfähig. 88. Des Tempelhofes;

vii WENN ES FÜNF BEINE ODER NUR DREI BEINE HAT; WENN SEINE FÜSSE RUNDHUFIG SIND, WIE DIE EINES ESELS; WENN ES VERRENKT ODER HOCHHÜFTIG IST. WAS HEISST VERRENKT? WENN EINE HÜFTE [AUS DEM GELENKE] GEKOMMEN IST; HOCHHÜFTIG? WENN EINE DER HÜFTEN HÖHER IST.

GEMARA. R. Hona sagte: Dies nur, wenn von den Vorderfüßen einer fehlt oder zuviel ist, wenn aber von den Hinterfüßen, so gilt es sogar als totverletzt, denn alles, was zuviel ist, gilt als fortgenommen[89].

R. Papa sagte: Man glaube nicht, nur wenn [die Hufe] rund und nicht gespalten sind, sondern rund, auch wenn gespalten.

VERRENKT UND HOCHHÜFTIG &c. Die Rabbanan lehrten: Was heißt hochhüftig und was heißt verrenkt? Verrenkt heißt es, wenn eine Hüfte [aus dem Gelenke] gekommen ist; hochhüftig, wenn ein Fuß in der Lende und ein Fuß über der Lende ist. Es wird gelehrt: Das Gestreckte und das Rundhufige. Gestreckt, wenn eine Hüfte sich ihm nachschleppt; rundhufig, dessen Füße rundhufig sind, wie die eines Esels oder Pferdes.

viii WENN IHM EIN KNOCHEN DES VORDERFUSSES ODER DES HINTERFUSSES GEBROCHEN IST, AUCH WENN ES NICHT ZU MERKEN IST. DIESE LEIBESFEHLER ZÄHLTE ILA IN JABNE AUF, UND DIE WEISEN PFLICHTETEN IHM BEI; ALS ER ABER NOCH DREI HINZUFÜGTE, SPRACHEN SIE ZU IHM: WIR HABEN ES VON DIESEN NICHT GEHÖRT. DESSEN AUGENHÖHLE RUND IST, WIE DIE EINES MENSCHEN, DESSEN MAUL DEM EINES SCHWEINES GLEICHT, UND DEM DER GRÖSSERE TEIL DER VORDERZUNGE[90] FEHLT. DAS GERICHT NACH IHNEN SAGTE, DIESE SEIEN LEIBESFEHLER.

GEMARA. Ist es denn, wenn es nicht zu merken ist, ein Leibesfehler? R. Papa erwiderte: Wenn es sonst nicht zu merken ist, wohl aber bei der Arbeit.

DIESE LEIBESFEHLER ZÄHLTE &c. Demnach ist dies[91] ungewöhnlich; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Hat sie eine Art Vieh, Wild oder Geflügel abortiert, ob unrein oder rein, so muß sie, wenn es männlich ist, wie bei [der Geburt] eines Knaben, wenn es weiblich ist, wie bei [der Geburt] eines Mädchens, und wenn es nicht erkennbar ist, wie bei [der Geburt] eines Knaben und eines Mädchens verweilen[92]— so R. Meír. Hierzu sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans: Folgendes ist der Grund R. Meírs: weil seine Augenhöhle rund wie die eines Menschen ist!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt vom Schwarzen und eines gilt vom Weißen[93].

ist es kein Lebensfehler, so ist es heilig. 89. Fehlt einem Vieh der hintere Oberschenkel, so ist es totverletzt. 90. Wörtl. der sprechende Teil an der Zunge. 91. Die runde Augenhöhle. 92. In Unreinheit u. darauffolgender Reinheit; cf. Lev. Kap. 12. 93. Die Pupille gleicht der eines Menschen, nicht aber das Weiße

DESSEN MAUL DEM EINES SCHWEINES GLEICHT. R. Papa sagte: Man sage nicht, nur wenn es spitz und gerundet ist, sondern gerundet, auch wenn es nicht spitz ist.

WENN DER GRÖSSERE TEIL DER VORDERZUNGE FEHLT. Wer ist der Autor unserer Mišna? – Es ist R. Jehuda, denn es wird gelehrt: Wenn der größere Teil der Zunge fehlt; R. Jehuda sagt, wenn der größere Teil der Vorderzunge fehlt.

EINST KAM EIN FALL VOR, DASS DIE UNTERE KINNLADE ÜBER DIE OBERE VORSTAND, UND ALS R. GAMLIÉL DIE WEISEN BEFRAGTE, SAGTEN SIE, ES SEI EIN LEIBESFEHLER. ix,1

GEMARA. Was lehrt er auf diesen Fall bezüglich[94]? – Er lehrt: dessen Maul dem eines Schweines gleicht, und die Rabbanan streiten gegen Rabbi, und hierzu sagt er, die Rabbanan streiten gegen Rabbi nur über den Fall, wenn die obere Lippe über die untere vorsteht, wenn aber die untere über die obere vorsteht, so ist dies ein Leibesfehler, und Col.b einst kam ein Fall vor, daß die untere Kinnlade über die obere vorstand, da befragte R. Gamliél die Weisen, und sie sagten, dies sei ein Leibesfehler. – Dies[95] haben wir ja aber von Menschen gelernt: wenn die obere Lippe über die untere oder die untere über die obere vorsteht, so ist dies ein Leibesfehler. Nur bei Menschen, denn es heißt:[96] *jedermann vom Samen Ahrons*, nur ein Mann, der dem Samen Ahrons gleicht, nicht aber gilt dies von einem Vieh!? R. Papa erwiderte: Das ist kein Einwand; eines, wenn der Knochen darin[97] ist, und eines, wenn der Knochen nicht darin ist.

WENN EIN BÖCKCHEN EIN GEDOPPELTES OHR HAT, SO IST DIES, WIE DIE WEISEN SAGTEN, WENN ES EIN KNOCHEN[98] IST, EIN LEIBESFEHLER, UND WENN ES NICHT EIN KNOCHEN[99] IST, KEIN LEIBESFEHLER. R. ḤANANJA B. GAMLIÉL SAGT, WENN DER SCHWANZ EINES BÖCKCHENS DEM EINES SCHWEINES GLEICHT, ODER WENN ES KEINE DREI WIRBEL HAT, SEI DIES EIN LEIBESFEHLER. ix,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Ist ihm das Maul zusammengeschrumpft, sind ihm die Füße zusammengeschrumpft, so ist dies, wenn durch den Abstand[100], kein Leibesfehler, und wenn durch den Knochen, ein Leibesfehler. Sind seine Ohren gedoppelt, so ist dies, wenn mit

des Auges. 94. Der hier angezogene Fall kann sich ja nur auf eine vorangehende Lehre beziehen. 95. Daß solches ein Leibesfehler ist. 96. Lev. 22,4. 97. In diesem Falle gilt dies auch von einem Vieh. 98. Dh. Knorpel, aus dem beide Ohren, eines im andren, auslaufen. 99. Wenn das Läppchen gedoppelt ist. 100. Der Gliederpartien von einander. Dieser Passus, der auch im Texte variiert, ist unklar u. wird von den Kommentaren u. den Dezisoren verschieden erklärt.

einer Ohrmuschel, ein Leibesfehler, wenn mit zwei Ohrmuscheln, kein Leibesfehler.

R. GAMLIÉL SAGT, WENN DER SCHWANZ EINES BÖCKCHENS DEM EINES SCHWEINES GLEICHT. R. Papa sagte: Man sage nicht, wenn er so dünn ist, sondern so geringelt, auch wenn dick.

ODER WENN ER KEINE DREI WIRBEL HAT &C. R. Hona sagte: Bei einem Böckchen sind zwei ein Leibesfehler, drei kein Leibesfehler; bei einem Lamme sind drei ein Leibesfehler, vier kein Leibesfehler. Man wandte ein: bei einem Böckchen ist einer ein Leibesfehler, zwei kein Leibesfehler; bei einem Lamme sind zwei ein Leibesfehler, drei kein Leibesfehler. Dies ist eine Widerlegung R. Honas. – Und R. Hona!? – Ihn hat unsre Mišna irregeführt; er glaubte, wenn der Anfangsatz von einem Böckchen spricht, spreche auch der Schlußsatz von einem Böckchen, dem ist aber nicht so; der Anfangsatz von einem Böckchen, der Schlußsatz von einem Lamme.

x R. ḤANINA B. ANTIGONOS SAGTE: WENN ES EINE BLATTER AM AUGE HAT; WENN DER KNOCHEN AN SEINEM VORDERFUSSE ODER SEINEM HINTERFUSSE VERLETZT IST, WENN IHM DER KNOCHEN IM MAULE GELÖST IST; WENN EINES SEINER AUGEN GROSS UND EINES KLEIN IST; WENN EINES SEINER OHREN GROSS UND EINES KLEIN IST, UND ZWAR ZU SEHEN UND NICHT GEMESSEN. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN EINE VON SEINEN BEIDEN HODEN SO GROSS IST WIE ZWEI VON DER ANDREN; DIE WEISEN ABER PFLICHTEN IHM NICHT BEI.

GEMARA. Demnach ist eine Blatter ein Leibesfehler; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Auf Grund folgender schlachte man[101] nicht, weder im Tempel noch in der Provinz: mit einem Grinde und mit einer Blatter behaftet!? – Glaubst du: die Blatter ist ja ausdrücklich in der Tora[102] genannt. Vielmehr ist dies kein Widerspruch; eines, wenn am Körper, und eines, wenn am Auge[103]. – Merke, die Schrift spricht ja allgemein, was ist nun der Unterschied, ob am Körper oder am Auge!? – Vielmehr, dies ist kein Widerspruch; eines, wenn mit einem Knochen, und eines, wenn ohne Knochen. Die Schrift spricht von dem Falle, wenn mit einem Knochen, die Mišna, wenn ohne Knochen; dann ist es am Augo ein Leibesfehler, am Körper aber kein Leibesfehler. – Ist es denn, wenn ohne Knochen, am Körper untauglich, es ist ja nur eine Fleischwarze, und wir haben gelernt, R. Eliézer sagt, die mit Fleischwarzen behafteten seien beim Menschen untauglich und beim Vieh tauglich!? – Vielmehr, beides am Auge, dennoch besteht hier kein Widerspruch;

101. Als Erstgeborenes, od. sonst ein Opfertier; es ist im Tempel als Opfer untauglich, aber auch nicht eigentlich fehlerbehaftet, um in der Provinz, dh. außerhalb des Tempels, profan geschlachtet zu werden. 102. Cf. Lev. 22,22. 103. Im

eines, wenn an der Pupille, und eines, wenn am Weißen. – Am Weißen ist es ja kein Leibesfehler!? – Vielmehr, beides am Weißen, und dies ist, wie Reš Laqiš sagte, kein Widerspruch; eines, wenn Haare daran sind, und eines, wenn keine Haare daran sind.

WENN EINES SEINER AUGEN GROSS IST &C. Es wird gelehrt: Groß, wie das eines Kalbes, klein, wie das einer Gans.

WENN EINES SEINER OHREN GROSS IST &C. Bis zu welcher [Größe] nach den Rabbanan[104]? – Es wird gelehrt: Manche sagen, auch wenn das andre nur bohnengroß ist, sei es tauglich.

xi,1 WENN DER SCHWANZ EINES KALBES NICHT BIS ZUM KNIEGELENKE REICHT. DIE WEISEN SPRACHEN: DIES IST JA BEI DEN MEISTEN KÄLBERN DER FALL; JE MEHR SIE WACHSEN, DESTO LÄNGER WIRD ER. WAS HEISST KNIEGELENK, VON DEM SIE SPRECHEN? R. ḤANINA B. ANTIGONOS ERWIDERTE: DAS KNIEGELENK IN DER MITTE DES SCHENKELS.

GEMARA. Es wird gelehrt: Die obere Gelenkkapsel und nicht die untere, wie es beim Kamel zu sehen ist. Fol. 41

xi,2 WEGEN DIESER LEIBESFEHLER SCHLACHTE MAN DAS ERSTGEBORENE, UND WEGEN DIESER SIND UNTAUGLICH GEWORDENE OPFER AUSZULÖSEN.

GEMARA. Wozu ist dies weiter nötig, er lehrte ja bereits im Anfangsatze, wegen dieser Leibesfehler schlachte man das Erstgeborene[105]!? – Der Schlußsatz ist nötig, daß man nämlich wegen dieser untauglich gewordene Opfer auslöse. – Auch dies ist ja selbstverständlich, wenn man sogar schlachten darf, um wieviel mehr auslösen!? – Vielmehr, da er von dreien lehrt, die man hinzugefügt hat, und sie gesagt haben, sie hätten es von diesen nicht gehört, dies also eine Einzelansicht ist, lehrt er von allen abschließend: wegen dieser Leibesfehler schlachte man das Erstgeborene, und untauglich gewordene Opfer sind wegen dieser auszulösen.

xii AUF GRUND FOLGENDER [LEIBESFEHLER] SCHLACHTE MAN NICHT, WEDER IM TEMPEL[106] NOCH IN DER PROVINZ: WENN EIN WEISSER FLECK ODER WASSER SICH [IM AUGE] BEFINDEN, NICHT BLEIBEND; WENN DIE HINTEREN ZÄHNE BESCHÄDIGT SIND, ABER NICHT ENTWURZELT, WENN ES MIT EINEM GRINDE, EINER BLATTER ODER EINER FLECHTE BEHAFTET IST, WENN ES ALT, KRANK ODER STINKIG IST, WENN DAMIT EINE SÜNDE BEGANGEN WORDEN IST, WENN ES EINEN MENSCHEN GETÖTET HAT UND NUR EIN ZEUGE ODER DER EIGENTÜMER[107] ES BEKUNDET, DAS GESCHLECHTSLOSE UND DER ZWITTER; WEDER IM TEMPPEL NOCH IN DER PROVINZ. R. ŠIMÔN SAGTE: DU HAST KEINEN

ersten Falle ist es kein ausgesprochener Leibesfehler. 104. Darf eine Hode kleiner sein. 105. Cf. supra Fol. 37a. 106. Vgl. S. 574 Anm. 101. 107. Sodaß es

GRÖSSEREN LEIBESFEHLER ALS DIES. DIE WEISEN SAGEN: DIESES IST GAR KEIN ERSTGEBORENES, VIELMEHR DARF ES ZUR SCHUR UND ZUR ARBEIT VERWANDT WERDEN.

GEMARA. Ist es denn der Grind nicht, der Grind wird ja in der Tora[102] genannt, und ist es denn die Flechte nicht, es heißt ja in der Tora *Jalepheth*, und es wird gelehrt: *Grind*, das ist der harte Grind, *Jalepheth*, das ist die ägyptische Flechte!? Und hierzu sagte Reš Laqiš, sie heiße deshalb Jalepheth, weil sie sich an den Menschen heftet[108] und ihm anhaftet bis zum Tage seines Todes. Allerdings besteht hier hinsichtlich der Flechte kein Widerspruch, denn eines gilt von der ägyptischen Flechte und eines gilt von der gewöhnlichen Flechte, hinsichtlich des Grindes aber besteht ja ein Widerspruch!? — Auch hinsichtlich des Grindes besteht kein Widerspruch, denn eines gilt vom feuchten und eines gilt vom trocknen, der feuchte heilt, der trockne aber heilt nicht. — Heilt denn der feuchte, es heißt ja:[109] *der Herr wird dich mit dem Geschwüre Miçrajims schlagen &c*, und da es noch[109] *mit Krätze* heißt, so ist ja vom feuchten Grinde die Rede, und es heißt weiter:[109] *von dem du nicht geheilt werden wirst*!? — Vielmehr, es gibt dessen drei; der in der Schrift genannte ist innen und außen trocken, der in der Mišna genannte ist außen und innen feucht, und der ägyptische ist innen trocken und außen feucht, denn es heißt:[110] *es ward zum Geschwüre, das in Blattern ausschlug an Mensch [und Vieh]*.

ALT, KRANK ODER STINKIG. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: [111] *Von den Schafen, von den Lämmern und von den Ziegen*, ausgenommen das Alte, das Kranke und das Stinkige. Und alles ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur eines zur Ausschließung eines Alten gegeschrieben haben, so könnte man glauben, weil es nicht wieder kräftig wird, nicht aber gelte dies von einem Kranken, das wieder kräftig wird. Und würde er nur eines zur Ausschließung eines Kranken geschrieben haben, so könnte man glauben, weil es außergewöhnlich ist, nicht aber gelte dies von einem Alten, das gewöhnlich ist. Und würde der Allbarmherzige zwei zur Ausschließung dieser geschrieben haben, so könnte man glauben, weil sie abgemagert sind, nicht aber gelte dies vom Stinkigen, das nicht abgemagert ist. Und wenn zur Ausschließung des Stinkigen, so könnte man glauben, weil es widerwärtig ist, nicht aber gelte dies von jenen, die nicht widerwärtig sind. Daher ist alles nötig.

MIT DEM EINE SÜNDE BEGANGEN WORDEN IST. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[112] *Vom Vieh*, dies schließt das aktiv oder passiv zur Besti-

nicht hinzurichten ist. 108. לפת v. לפף umschlingen, umwickeln. 109. Dt. 28,27. 110. Ex. 9,10. 111. Lev. 1,10. 112. Ib. V. 2. 113. Als Leibesfehler.

alität verwandte aus; *vom Rinde,* dies schließt das götzendienstlich angebetete aus; *vom Schafe,* dies schließt das [für den Götzendienst] reservierte aus; *und vom Schafe,* dies schließt das stößige aus. – Diese sind ja zu töten!? – Wenn ein einzelner Zeuge[107] oder der Eigentümer es bekundet.

DAS GESCHLECHTSLOSE &C. Allerdings kein Geschlechtsloses im Tempel, weil es vielleicht ein Weibchen ist, auch nicht in der Provinz, weil es vielleicht ein Männchen ist und kein Gebrechen hat, weshalb aber kein Zwitter; allerdings nicht im Tempel, weil es vielleicht ein Weibchen ist, in der Provinz aber sollte doch, selbst wenn es ein Männchen ist, die weibliche Scham als Einschnitt[113] gelten und es daraufhin geschlachtet werden!? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[114] *ein Eingeschnittenes oder ein Gebrochenes;* das Eingeschnittene gleicht dem Gebrochenen: wie das Gebrochene an einer Knochenstelle, ebenso das Eingeschnittene an einer Knochenstelle. Raba erwiderte: Auch ohne [Vergleichung mit dem] Gebrochenen kannst du nicht sagen, ein Spalt an einer Fleischstelle sei ein Leibesfehler. Es heißt:[115] *und sein Aussehen tiefer als die Haut erscheint,* wie die sonnige [Stelle] tiefer erscheint als die schattige. Da nun [der Meister] sagte, *Grind* sei der harte Grind, so machte er ja eine Vertiefung, und wenn man sagen sollte, dies[116] sei ein Leibesfehler, so sollte es doch der Allbarmherzige nur vom Einschnitt und nicht vom Grinde geschrieben, und ich würde gefolgert haben: wenn der Einschnitt, der nicht widerwärtig ist, ein Leibesfehler ist, um wieviel mehr der Grind, der widerwärtig ist. Der Allbarmherzige schrieb es daher vom Grinde, um zu sagen, daß der Einschnitt an einer Fleischstelle kein Leibesfehler sei.

R. JIŠMÁÉL SAGTE: DU HAST KEINEN GRÖSSEREN LEIBESFEHLER ALS DIES. Er[117] ist nicht der Ansicht Abajjes, denn wir sagen nicht, das Eingeschnittene gleiche dem Gebrochenen, und er ist auch nicht der Ansicht Rabas, denn dies[118] gilt vielleicht nur dann, wenn es nicht sehr kenntlich ist, ist es aber sehr kenntlich, so heißt es hierüber:[119] *böser Leibesfehler.*

Raba fragte: Was ist der Grund R. Jišmáéls: ist es ihm entschieden, der Zwitter sei Erstgeborenes mit anhaftendem Leibesfehler, oder ist es ihm zweifelhaft, und er sagt es nur angenommenenfalls: wenn man annimmt, er sei Erstgeborenes, so haftet ihm ein Leibesfehler an. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Ob seinethalben wegen Schur und Arbeit zu geißeln ist; oder auch, ob man ihn einem Priester geben[120] Col.b

114. Lev. 22,22. 115. Ib. 13,25. 116. Die Vertiefung an einer Fleischstelle. Der schleppende Satzbau des Textes an dieser Stelle ist in der Übersetzung geändert. 117. RJ., nach dem der weibliche Schamteil des Zwitters als Leibesfehler gilt. 118. Daß die Vertiefung nicht als Leibesfehler gilt. 119. Dt. 15,21. 120.

muß. — Komm und höre: R. Ileáj sagte im Namen R. Jišmáéls: Der Zwitter ist ein Erstgeborenes mit anhaftendem Leibesfehler. Schließe hieraus, daß es ihm entschieden ist. — Vielleicht sagt er es nur angenommenenfalls!? — Komm und höre:[121]*Männlich,* nicht aber weiblich; wozu heißt es weiter[122]abermals *männlich,* wo dies nicht nötig ist? Dies schließt das Geschlechtslose und den Zwitter aus. Wer ist der Autor: wollte man sagen, der erste Tanna, so ist es ja nach ihm zweifelhaft, und der Schriftvers sollte das Zweifelhafte ausschließen!? Wenn die letzteren Rabbanan, so wird dies ja aus einem Schriftverse entnommen, denn bei der Erstgeburt heißt es nur einmal *männlich,* das alles ausschließt. Doch wohl R. Jišmáél. Allerdings ist, wenn du sagst, es sei R. Jišmáél entschieden, ein Schriftvers nötig, diesen auszuschließen, wozu aber ist, wenn du sagst, es sei ihm zweifelhaft, ein Schriftvers nötig, das Zweifelhafte auszuschließen!? — Tatsächlich sind es die letzteren Rabbanan, denn auch bei der Erstgeburt sind zwei Schriftverse vorhanden: *männlich* und *die männlichen*[123].

DIE WEISEN SAGEN: DIESES IST GAR KEIN ERSTGEBORENES &C. R. Ḥisda sagte: Der Streit besteht nur über den Zwitter, über das Geschlechtslose aber sind alle der Ansicht, es sei zweifelhaft und des Zweifels wegen heilig. Raba sprach zu ihm: Demnach sollte ein solches beim Schätzgelübde geschätzt werden, während gelehrt wird:[124]*ein Mann,* nicht aber der Geschlechtslose und der Zwitter!? — Streiche hier 'der Geschlechtslose'. — Komm und höre: Man könnte glauben, er werde nicht nach der Einschätzung eines Mannes geschätzt, wohl aber werde er nach der Einschätzung eines Weibes geschätzt, so heißt es: *ein Mann,*[125]*wenn ein Weib,* nicht aber der Geschlechtslose und der Zwitter!? — Streiche hier 'der Geschlechtslose'. — Komm und höre:[126]*Wenn ein männliches oder ein weibliches,* nur ein sicher männliches und ein sicher weibliches, nicht aber ein Geschlechtsloses und ein Zwitter!? — Streiche hier 'ein Geschlechtsloses'. — Komm und höre:[121]*Männlich,* nicht aber weiblich; wozu heißt es weiter[122]abermals *männlich,* wo dies nicht nötig ist? Dies schließt das Geschlechtslose und den Zwitter aus!? — Streiche hier das Geschlechtslose'. — Komm und höre: Das götzendienstlich angebetete, für den Götzendienst abgesonderte, als Hurengabe oder Hundelohn entrichtete, das geschlechtslose und das zwitterhafte [Geflügel], sie alle machen[127]im Schlunde[128]die Kleider unrein. R. Eliézer sagt: Das geschlechts-

Fol. 42

Was nur bei einem zweifellos Erstgeborenen der Fall ist. 121. Lev. 1,3. 122. Ib. V. 10. 123. Cf. Dt. 15,19 u. Ex. 13,12. 124. Lev. 27,3. 125. Ib. V. 4. 126. Ib. 3,1. 127. Wenn es als Geflügelopfer hergerichtet wird; dies erfolgt nicht, wie beim Vieh, durch das Schlachten, sondern durch Abkneifen des Kopfes (cf. Lev. 1,15), u. da es zur Opferung untauglich u. nicht rituell geschlachtet ist, gilt es als Aas. 128. Das Aas vom Geflügel ist nicht durch Berührung verun-

lose und das zwitterhafte machen im Schlunde die Kleider nicht unrein. R. Eliézer sagte nämlich: Überall, wo es *männlich und weiblich* heißt, sind das Geschlechtslose und der Zwitter auszuschließen, und da es beim Geflügel nicht *männlich und weiblich* heißt, so sind dabei das Geschlechtslose und der Zwitter nicht auszuschließen!? — Streiche hier 'das Geschlechtslose'. — Komm und höre: R. Eliézer sagte: Das Totverletzte, der Mischling, die Seitengeburt, das Geschlechtslose und der Zwitter werden nicht heilig und machen andres nicht heilig. Und dies erklärte Šemuél: Sie werden nicht heilig durch Umtausch[129], und machen andres nicht heilig, Umtausch[130] zu bewirken!? — Streiche hier 'das Geschlechtslose'. — Komm und höre: R. Eliézer sagte: Fünf werden nicht heilig und machen nicht heilig, und zwar: das Totverletzte, der Mischling, die Seitengeburt, das Geschlechtslose und der Zwitter. Wolltest du sagen, man streiche auch hier 'das Geschlechtslose', so würden es ja vier sein!? — Streiche 'das Geschlechtslose' und füge 'das Verwaiste[131] hinzu. Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten. R. Ileáj sagte nämlich im Namen R. Jišmáéls: Der Zwitter ist ein Erstgeborenes mit anhaftendem Leibesfehler. Die Weisen sagen, die Heiligkeit erfasse ihn nicht. R. Šimón b. Jehuda sagt im Namen R. Šimóns, es heißt *männlich*, und überall, wo es *männlich* heißt, deutet dies nur auf die Ausschließung des Geschlechtslosen und des Zwitters. Wolltest du sagen, man streiche auch hier 'des Geschlechtslosen', so würde ja R. Šimón b. Jehuda derselben Ansicht wie die Rabbanan sein. Wahrscheinlich streiten sie über das Geschlechtslose; der erste Autor ist der Ansicht, die Heiligkeit erfasse nur den Zwitter nicht, über das Geschlechtslose aber besteht ein Zweifel, und es ist des Zweifels wegen heilig, und hierzu sagt R. Šimón b. Jehuda, das Geschlechtslose sei ein Wesen für sich und nicht heilig. — Nein, alle sind der Ansicht, über das Wesen des Geschlechtslosen bestehe kein Zweifel[132], der Zweifel besteht nur, ob es männlich oder weiblich ist. Uriniert es aus der männlichen Stelle, so stimmen alle überein, daß es männlich ist, sie streiten nur über den Fall, wenn es aus der weiblichen Stelle uriniert; einer ist der Ansicht, man berücksichtige, seine Männlichkeit könnte in Weiblichkeit verwandelt worden sein, und einer ist der Ansicht, man berücksichtige dies nicht. So lehrte auch R. Eleázar: Wenn ein [geschlechtsloses] Vieh aus der weiblichen Stelle uriniert, so ist es profan[133]. R. Johanan staunte darüber: wer ist

Col. b

reinigend, sondern erst beim Essen, sobald es in den Schlund kommt. 129. Wenn Opfertiere gegen sie umgetauscht werden. 130. Wenn man sie zur Opferung bestimmt u. gegen anderes umgetauscht hat. 131. Dessen Mutter bei der Geburt verendet ist; cf. Hul. Fol. 38b. 132. Es ist kein besonderes Wesen für sich. 133. Wenn es Erstgeborenes ist. 134. Die beiden lehren, das geschlechts-

es, der weder den ersten Autor noch R. Jišmáél beachtet[134]!? – Sollte doch R. Joḥanan auch gesagt haben: und nicht die letzteren Rabbanan beachtet, denn R. Ḥisda sagte, der Streit bestehe nur über den Zwitter, während über das Geschlechtslose alle übereinstimmen, daß es zweifelhaft sei!? – R. Joḥanan hält nichts von dem, was R. Ḥisda gesagt hat. – Wenn er davon nichts hält, sollte er doch gesagt haben, er[135] sei der Ansicht der letzten Rabbanan!? – Das sagte er auch: wer übergeht zwei und entscheidet nach einem. – Wessen Ansicht ist R. Eleázar? – Wie Reš Laqis gesagt hat: Daß über den Geschlechtslosen ein Zweifel bestehe, sagten sie nur vom Menschen, weil bei ihm die Männlichkeit und die Weiblichkeit an derselben Stelle[136] sind, beim Vieh aber ist es, wenn es aus der männlichen Stelle uriniert, männlich, und wenn es aus der weiblichen Stelle uriniert, weiblich. R. Ošája wandte ein: Es ist ja zu berücksichtigen, seine Männlichkeit könnte in Weiblichkeit verwandelt worden sein!? Jener erwiderte: Also nach R. Meír, der die Minderheit berücksichtigt!? Abajje b. Abin und R. Ḥananja b. Abin sagten beide: Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn da es anormal ist, ist es anormal[137]. – Manche sagen, es sei eine Verwandlung anzunehmen, und manche sagen, eine Verwandlung sei nicht anzunehmen.

Es wäre anzunehmen, daß darüber, ob eine Verwandlung anzunehmen ist oder eine Verwandlung nicht anzunehmen ist, Tannaím streiten. Es wird nämlich gelehrt: Hat ein Geschlechtsloser sich [eine Frau] angetraut, so ist die Antrauung gültig, hat man ihn angetraut, so ist die Antrauung gültig; er kann die Ḥaliça vollziehen, man kann an seiner Frau die Ḥaliça vollziehen, und man kann an seiner Frau die Schwagerehe vollziehen. Dagegen lehrt ein Andres: An der Frau eines Geschlechtslosen ist die Ḥaliça zu vollziehen, nicht aber ist an ihr die Schwagerehe zu vollziehen. Sie glaubten, alle seien der Ansicht R. Áqibas, welcher sagt, der Naturkastrat[138] könne weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe vollziehen. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: nach demjenigen, welcher sagt, er vollziehe die Ḥaliça und man vollziehe an seiner Frau die Ḥaliça und die Schwagerehe, sage man nicht, da er anormal ist, kann an ihm eine Verwandlung eingetreten sein, und nach demjenigen, welcher sagt, an ihr sei die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, sage man, da er anormal ist, kann an ihm eine Verwandlung eingetreten sein. – Nein, alle sind der Ansicht, man sage, da er anormal ist,

lose Erstgeborene dürfe nicht geschlachtet werden. 135. R. Eleázar; es ist also nichts dabei, daß er weder auf die Ansicht des ersten Autors noch auf die des R. Jišmáél achtet. 136. Es läßt sich also nicht feststellen, aus welcher Stelle er uriniert. 137. Es ist tatsächlich zu berücksichtigen, bei ihm könnte eine Verwandlung eingetreten sein. 138. Der so geboren ist, als Ggs. zum durch Operation

kann an ihm eine Verwandlung eingetreten sein, nur lehrt eines nach R. Eliêzer und eines nach R. Âqiba[139]. — Wer lehrt nach R. Âqiba, wollte man sagen, R. Jehuda, so macht er ihn ja entschieden zum Kastraten, denn wir haben gelernt: R. Jehuda sagt, wenn ein Geschlechtsloser aufgerissen[140] und als Mann befunden wird, dürfe er die Ḥaliça nicht vollziehen, weil er einem Kastraten gleicht. — Vielmehr, es ist R. Jose b. R. Jehuda, denn es wird gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagt, der Geschlechtslose vollziehe nicht die Ḥaliça, denn er kann aufgerissen und als Naturkastrat befunden werden. — Wird denn jeder, der aufgerissen wird, nur als Mann und nicht als Weib befunden!? — Er meint: vielleicht; er kann aufgerissen und vielleicht als Weib befunden werden, und selbst wenn als Mann, kann er vielleicht als Naturkastrat befunden werden. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Raba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Untauglichmachung, falls Brüder vorhanden[141] sind, und hinsichtlich der Ḥaliça, falls keine Brüder vorhanden sind[142]. Fol. 43

SIEBENTER ABSCHNITT

i DIESE LEIBESFEHLER, OB BLEIBEND ODER VORÜBERGEHEND, MACHEN AUCH MENSCHEN[1] UNTAUGLICH, UND [BEIM MENSCHENN] AUSSER DIESEN NOCH DER KEGELKÖPFIGE, DER RÜBENKÖPFIGE, DER HAMMERKÖPFIGE, DER SCHRÄGKÖPFIGE UND DER PLATTKÖPFIGE. DER BUCKLIGE IST NACH R. JEHUDA TAUGLICH UND NACH DEN WEISEN UNTAUGLICH. ii,1 DER KAHLKÖPFIGE IST UNTAUGLICH. WER HEISST KAHLKÖPFIG? DER KEINE VON OHR ZU OHR REICHENDE REIHE HAARE HAT; HAT ER EINE, SO IST ER TAUGLICH.

GEMARA. Wieso denn, da ist ja die Blatter, von der die Tora beim Menschen nichts geschrieben hat; da sind ja Häutchen [am Auge] und Trübung, von denen beim Vieh nichts geschrieben ist[2]!? — Man fol-

Kastrierten. 139. Die hierüber streiten; cf. Jab. Fol. 79b. 140. Wenn die verwachsenen Geschlechtsorgane freigelegt werden. 141. Nach R. Jehuda ist er entschieden Kastrat u. seine Handlung wirkungslos, sodaß ein andrer Bruder an der Witwe die Schwagerehe vollziehen darf; nach R. Jose hingegen ist es zweifelhaft u. seine Handlung insofern von Wirkung, als die Witwe nunmehr für die übrigen Brüder 'untauglich' wird. 142. Ist er der einzige Bruder, so benötigt die Witwe nach R. Jehuda überhaupt nicht der Ḥaliça.

1. Priester mit solchen behaftet, sind für den Tempeldienst unzulässig. 2. Manche der genannten Leibesfehler werden in der Schrift überhaupt nicht erwähnt u. sind bei beiden in den Worten 'böser Leibesfehler' einbegriffen; diese aber werden nur beim Menschen od. nur beim Vieh genannt u. gelten wahrscheinl.

gere sie von einander. Es wird nämlich gelehrt: Beim Menschen wird die Blatter nicht genannt und beim Vieh werden Häutchen und Trübung nicht genannt; woher, daß das bei diesem Genannte auch von jenem gilt, und das bei jenem Genannte auch von diesem gilt? Es heißt bei beiden[3] *Grind und Flechte,* als Wortanalogie[4]. Und es[5] ist entbehrlich, denn wäre es nicht entbehrlich, so könnte man erwidern, hinsichtlich eines Menschen sei nicht vom Vieh zu folgern, denn es selbst wird auf dem Altar dargebracht, und hinsichtlich eines Viehs sei nicht vom Menschen zu folgern, denn er ist inbetreff der Gebote bedeutender[6]. Aber es ist entbehrlich; der Allbarmherzige sollte ja nur *Flechte* und nicht *Grind* geschrieben, und man würde gefolgert haben: wenn die Flechte, die nicht widerwärtig ist, ein Leibesfehler ist, um wieviel mehr der Grind, der widerwärtig ist. Wenn nun der Allbarmherzige bei beiden *Grind* geschrieben hat, so ist es entbehrlich. — Sollte doch der Allbarmherzige alle [Leibesfehler] nur bei einem, *Grind und Flechte* aber bei beiden geschrieben haben, und man würde es von einander gefolgert haben!? — Bei wem sollte der Allbarmherzige es geschrieben haben: würde er alle beim Menschen geschrieben haben, so könnte man glauben, was den Menschen untauglich macht, mache auch das Vieh untauglich, Rundhufer und Zahnschäden aber, die beim Menschen nicht [untauglich machen], machen auch beim Vieh nicht untauglich. Und würde der Allbarmherzige alle beim Vieh geschrieben haben, so könnte man glauben, was das Vieh untauglich macht, mache auch den Menschen untauglich, Höcker und Plattnase aber, die beim Vieh nicht [untauglich machen], machen auch beim Menschen nicht untauglich. — Sollte doch der Allbarmherzige alle bei einem, und was beim Vieh nicht vorkommt, beim Menschen, und was beim Menschen nicht vorkommt, beim Vieh, und *Grind und Flechte* bei beiden geschrieben, und man würde es von einander gefolgert haben!? — Vielmehr, dies nach einer Lehre der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Wenn ein Abschnitt gelehrt und wiederholt wird, so wird er nur wegen einer darin vorkommenden Neuerung[7] wiederholt.

Raba sagte: Wozu schrieb der Allbarmherzige von den Leibesfehlern beim Menschen, von den Leibesfehlern bei Opfertieren und von den Leibesfehlern beim Erstgeborenen? Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige von den Leibesfehlern nur beim Menschen geschrieben haben,

nur bei dem einen od. dem anderen. 3. Lev. 21,20 u. ib. 22,22. 4. Daß sie einander hinsichtl. aller Leibesfehler gleichen. 5. Das zur Wortanalogie verwandte Schriftwort. 6. Ihm ist die Ausübung von Geboten auferlegt worden, somit steht er auch in dieser Hinsicht höher als das Vieh. 7. Auch hierbei werden beim Menschen Leibesfehler aufgezählt, die beim Vieh nicht vorkommen, ebenso

so könnte man glauben, weil er bedeutender ist inbetreff der Gebote. Vom Erstgeborenen beim Vieh ist hinsichtlich des Menschen nicht zu folgern, denn es selbst wird auf dem Altar dargebracht. Vom Erstgeborenen ist hinsichtlich der Opfertiere nicht zu folgern, denn es ist vom Mutterschoße aus heilig. Von dem Opfertiere ist hinsichtlich des Menschen nicht zu folgern, denn es selbst wird auf dem Altar dargebracht. Und von den Opfertieren ist hinsichtlich des Erstgeborenen nicht zu folgern, denn seine Heiligkeit ist mannigfaltiger[8]. — Wenn eines von einem nicht zu folgern ist, so folgere man doch eines von zweien!? — Von welchen sollte es gefolgert werden: wenn der Allbarmherzige es nicht vom Erstgeborenen geschrieben hätte und man es von jenen folgern wollte, so [könnte man erwidern:] wohl gilt dies von jenen, weil ihre Heiligkeit mannigfaltiger ist und sie auch bei Nichterstgeborenen Geltung haben. Wenn nicht bei den Opfertieren und man es von jenen folgern wollte, so [könnte man erwidern:] wohl gilt dies von jenen, die ganz von selbst heilig[9] sind. Und wenn nicht beim Menschen und man es von jenen folgern wollte, so [könnte man erwidern:] wohl gilt dies von jenen, die selbst auf dem Altar dargebracht werden. Daher [ist es bei allen] nötig.

UND BEIM MENSCHEN AUSSER DIESEN. Woher dies? R. Johanan erwiderte: Die Schrift sagt:[10]*jedermann vom Samen Ahrons, dem ein Leibesfehler anhaftet,* der dem Samen Ahrons gleicht. — Welchen Unterschied gibt es zwischen einem Leibesfehler und der Ungleichheit mit dem Samen Ahrons? — Er besteht in der Entweihung des Dienstes; der Fehlerbehaftete entweiht den Dienst, denn es heißt:[11]*ein Leibesfehler haftet ihm an, er soll nicht entweihen,* der dem Samen Ahrons nicht gleicht, entweiht den Dienst nicht. — Welchen Unterschied gibt es zwischen dem, der dem Samen Ahrons nicht gleicht, und dem, der des [unangenehmen] Aussehens wegen[12][untauglich ist]? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in [der Übertretung] des Gebotes[13].

Col.b

DER KEGELKÖPFIGE. Dessen Kopf einem Faßdeckel[14]gleicht.

DER RÜBENKÖPFIGE. Dessen Kopf einem Rübenkopfe gleicht. Es wird gelehrt: Dessen Hals sich in der Mitte des Kopfes[15]befindet.

DER HAMMERKÖPFIGE. Dessen Kopf einem Hammer gleicht.

DER SCHRÄGKÖPFIGE. Vorn.

DER PLATTKÖPFIGE. Hinten. Wie die Leute zu sagen pflegen: ein

beim Vieh, die beim Menschen nicht vorkommen. 8. Es gibt viele Arten von Opfern. 9. Während Opfertiere geheiligt werden müssen. 10. Lev. 21,21. 11. Ib. V. 23. 12. Körperliche Fehler, die weiter aufgezählt werden. 13. Die nur der begeht, dem der Tempeldienst wegen der Ungleichheit mit dem Samen Ahrons verboten ist. 14. Der oben zugespitzt ist. 15. Wenn er auch hinten vor-

Stück fehlt. Es wird gelehrt: Sein Hals ist vertieft und gestreckt. Vertieft, wenn er versteckt ist; gestreckt, wenn er lang und gedehnt ist.

DER BUCKLIGE IST, WIE R. JEHUDA SAGT &C. Hat [der Buckel] einen Knochen, so stimmen alle überein, daß er untauglich ist, sie streiten nur, wenn er keine Knochen hat; einer ist der Ansicht, er gleicht ja nicht dem Samen Ahrons, und einer ist der Ansicht, [der Buckel] sei nichts als ein Fleischklumpen.

DER KAHLKÖPFIGE IST UNTAUGLICH. Raba sagte: Dies nur, wenn er hinten keine [Haare] hat und vorn hat, wenn er aber hinten hat, so ist er tauglich, und umso mehr, wenn er hinten hat und vorn keine[16]hat. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: hat er eine, so ist er tauglich. Raba sagte: Dies nur, wenn er sie hinten hat und vorne keine hat, hat er aber hinten und vorn, so ist er untauglich, und umso mehr ist er untauglich, wenn er nur vorn hat und hinten keine hat, oder wenn er gar keine hat.

R. Joḥanan sagte: Die Kahlköpfigen, die Zwerghaften und die Triefäugigen sind untauglich, weil sie nicht dem Samen Ahrons gleichen. — Von den Kahlköpfigen haben wir es gelernt, von den Zwerghaften haben wir es gelernt, und er brauchte es ja nur von den Triefäugigen zu lehren!? — Man könnte glauben, nur wegen des [unangenehmen] Aussehens[17]. — Von den Fällen wegen [unangenehmen] Aussehens lehrt er es ja besonders: wenn ihm die Augenlider ausgefallen sind, so ist er wegen des [unangenehmen] Aussehens untauglich!? — Man könnte glauben, er lehre dies von einem, und dies gelte auch von allen. — Wo solches [zu berücksichtigen] ist, wiederholt er ja und lehrt es besonders: wenn ihm die Zähne fehlen, so ist er wegen des [unangenehmen] Aussehens untauglich!? — Vielmehr, dies schließt folgende Lehre aus: Die Kahlköpfigen, die Zwerghaften und die Triefäugigen sind tauglich, und nur wegen des [unangenehmen] Aussehens sagten sie, daß sie untauglich sind. — Wer ist dieser Autor? — Es ist R. Jehuda, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte:[18]*Die Priester*, dies schließt die Kahlköpfigen ein.

ii,2 WER KEINE BRAUEN ODER NUR EINE BRAUE HAT. DAS IST DER IN DER TORA GENANNTE GIBEN[19]. R. DOSA SAGT, DESSEN BRAUEN HÄNGEN. R. ḤANINA B. ANTIGONOS SAGT, DER ZWEI RÜCKEN HAT UND ZWEI WIRBELSÄULEN[20].

steht. 16. Dies sieht besser aus, als wenn man welche rings um den Kopf hat. 17. Werden sie als untauglich bezeichnet, jedoch übertreten sie, wenn sie den Tempeldienst verrichten, kein Verbot. 18. Lev. 1,8. 19. Cf. Lev. 21,20; גִבֵּן wird also nicht, wie allgemein angenommen wird, von גב Rücken, sondern von גבין Augenbrauen abgeleitet. 20. Dessen Rücken verkrüppelt ist, daß er so erscheint.

GEMARA. Heißt denn Giben jemand der keine hat, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Giben, der mehrere Brauen hat; woher dies von dem, der keine Brauen oder nur eine Braue hat? Es heißt: *oder ein Giben*!? Raba erwiderte: Dies ist die Auslegung von *oder ein Giben*.

R. DOSA SAGT &c. Demnach kann ein solcher[21] leben, und dem widersprechend wird gelehrt [von einer Frau], die ein Geschöpf mit zwei Rücken oder zwei Wirbelsäulen abortiert hat, und hierzu sagte Rabh, bei einem Weibe sei ein solches keine Geburt[22] und bei einem Vieh zum Essen verboten[23]!? — Bereits hat R. Šimi b. Ḥija diesen Einwand erhoben gegen Rabh, und dieser erwiderte ihm: Du bist Šimi[24]!? — Wenn die Wirbelsäule nur gekrümmt ist[25].

iii DER PLATTNASIGE IST UNTAUGLICH. PLATTNASIGER IST DER, DER BEIDE AUGEN GLEICHZEITIG SCHMINKEN KANN. WER BEIDE AUGEN NACH OBEN, BEIDE AUGEN NACH UNTEN, EIN AUGE NACH OBEN UND EIN AUGE NACH UNTEN HAT, WER ZIMMER UND SÖLLER GLEICHZEITIG SIEHT, WER DIE SONNE NICHT VERTRÄGT, DER ASYMMETRISCHE, DER TRÄNIGE UND DEM DIE WIMPERN AUSGEFALLEN SIND, SIND UNTAUGLICH WEGEN DES [UNANGENEHMEN] AUSSEHENS.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Der Plattnasige, dessen Nase tief ist; woher dies von dem, dessen Nase stupsig ist, dessen Nase geschlossen ist, dessen Nase herunterhängt? Es heißt:[26] *oder der Plattnasige*. R. Jose sagt, plattnasig heiße nur der, der beide Augen gleichzeitig schminken kann. Sie sprachen zu ihm: Du übertreibst; auch wenn er nicht beide Augen gleichzeitig schminken kann. Fol. 44

BEIDE AUGEN NACH OBEN, BEIDE AUGEN NACH UNTEN. Was heißt beide Augen nach oben, beide Augen nach unten: wollte man sagen, beide Augen nach oben, die nach oben sehen, beide Augen nach unten, die nach unten sehen, ein Auge nach oben und ein Auge nach unten, wenn ein Auge nach unten und ein Auge nach oben sieht, so ist dies ja dasselbe wie der Fall, wenn er Zimmer und Söller gleichzeitig sieht!? — Vielmehr, beide Augen nach oben, wenn sie hoch sitzen, beide Augen nach unten, wenn sie tief sitzen, ein Auge nach oben und ein Auge nach unten, wenn ein Auge hoch sitzt und ein Auge tief sitzt; und auch dann, wenn sie richtig sitzen, er aber Zimmer und Söller gleichzeitig sieht. — Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[27] *An seinem Auge*, was auch an seinem Auge ist; hieraus folgernd sagten sie, wenn er seine beiden Augen nach unten hat, seine beiden Augen nach oben, ein Auge nach oben und ein

21. Der zwei Rücken hat. 22. Sie ist nicht geburtsunrein; cf. Lev. Kap. 12. 23. Da es nicht lebensfähig ist. 24. Dh. du brauchst so etwas nicht zu fragen. 25. Von einem solchen Falle spricht unsere Mišna. 26. Lev. 21,18. 27. Ib. V. 20.

Auge nach unten, oder er Zimmer und Söller gleichzeitig sieht, oder er mit einem spricht und der andre glaubt, er sehe ihn an.

Die Rabbanan lehrten:[26]*Blinder*, einerlei ob blind auf beiden Augen oder blind auf einem Auge. Woher dies vom weißen Flecke und vom bleibenden Wasser [im Auge]? Es heißt: *ein blinder Mann.* Raba sagte: Wozu schrieb der Allbarmherzige: *ein blinder Mann,*[27]*oder ein Häutchen oder eine Trübung am Auge*? Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur *blinder* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wer gar keine [Augen] hat, nicht aber gelte dies vom weißen Flecke und vom bleibenden Wasser [im Auge], der also welche hat, daher schrieb der Allbarmherzige *ein Mann.* Und würde der Allbarmherzige nur *ein Mann* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wer überhaupt nicht sieht, nicht aber, wenn nur mangelhaft, daher schrieb der Allbarmherzige *Häutchen.* Und würde der Allbarmherzige nur *Häutchen* geschrieben haben, so könnte man glauben, weil es beeinträchtigt, nicht aber gelte dies von einer Vermischung[28], daher schrieb der Allbarmherzige *Trübung.* Und würde der Allbarmherzige nur *Trübung* geschrieben haben, so könnte man glauben, weil eine Vermischung vorliegt, nicht aber gelte dies von einer Anomalie, daher schrieb der Allbarmherzige *am Auge.* Raba sagte: Daher ist die Stumpfheit aus [dem Worte] *Mann,* die Beeinträchtigung aus [dem Worte] *Häutchen,* die Vermischung aus [dem Worte] *Trübung* und die Anomalie [aus dem Worte] *am Auge* zu entnehmen.

WER DIE SONNE NICHT VERTRÄGT. R. Joseph lehrte: Der Sonne abhold.

DER ASYMMETRISCHE. R. Hona zeigte: eines wie meine und eines wie seine[29]. Da nahm R. Jehuda es übel. Man wandte ein: 'Der Liegende', dessen Augenbrauen liegen[30]; der 'Asymmetrische', eines schwarz und eines weiß[31]!? — Der Autor nennt jedes Paar, das einander nicht gleicht, asymmetrisch.

DER TRÄNIGE. Dessen Augen rund, triefend, tränend, tropfend und fließend sind. Es wird gelehrt: Der Blinzelnde[32], der Belidete und der Lidlose. Der Blinzelnde, dessen Augen blinzeln. Der Belidete, dessen Lider buschig sind. Der Lidlose, dessen Lider nicht mehr da sind. — Wieso zählt er diese zu den Fehlerbehafteten, wir haben ja gelernt, dem die Wimpern ausgefallen sind, sei wegen des [unangenehmen] Aussehens untauglich!? — Das ist kein Einwand; eines, wenn Stoppeln zurückgeblieben sind, und eines, wenn keine Stoppeln zurückgeblieben sind.

28. Der Pupille mit dem Weißen des Auges. 29. An RJ. gewandt, der ihm gegenüber saß. 30. Auf den Augen. 31. Soll wohl heißen, ein Auge dunkel u. eines hell. 32. דריר bezw. דייר sind wohl Schreibfehler. 33. Ex. 40,19. 34. Ib. 26,16.

WENN SEINE AUGEN GROSS WIE DIE EINES KALBES ODER KLEIN WIE DIE EINER GANS SIND, WENN SEIN KÖRPER FÜR SEINE GLIEDER ZU GROSS ODER ZU KLEIN IST, WENN SEINE NASE FÜR SEINE GLIEDER ZU GROSS ODER ZU KLEIN IST, DER SCHLAPPOHRIGE UND DER KLEINOHRIGE. KLEINOHRIGER HEISST DER, DESSEN OHREN KLEIN SIND; SCHLAPPOHRIGER, DESSEN OHREN EINEM SCHWAMME GLEICHEN. WENN DIE OBERE LIPPE ÜBER DIE UNTERE VORSTEHT, ODER DIE UNTERE ÜBER DIE OBERE VORSTEHT, SO IST DIES EIN LEIBESFEHLER. WEM DIE ZÄHNE AUSGEFALLEN SIND, IST UNTAUGLICH WEGEN DES [UNANGENEHMEN] AUSSEHENS. iv v,1

GEMARA. Rabh sagte: Unser Meister Moše maß zehn Ellen, denn es heißt:[33]*und er breitete das Zelt über die Wohnung*; der es breitete, war unser Meister Moše, und es heißt:[34]*zehn Ellen die Länge der einen Bohle.* R. Šimi b. Ḥija sprach zu Rabh: Demnach machst du ja unsren Meister Moše zu einem Fehlerbehafteten, denn es wird gelehrt: wenn sein Körper für seine Glieder zu groß oder zu klein ist!? Dieser erwiderte: Šimi, ich meine die Elle des Heiligtumes[35].

WENN SEINE NASE ZU GROSS IST &c. Es wird gelehrt: wie der kleine Finger[36].

DER SCHLAPPOHRIGE UND DER KLEINOHRIGE. Es wird gelehrt: Auch der Çimaḥ. Die Jünger wußten nicht, was Çimaḥ bedeute; da hörten sie, wie ein Araber sprach: Wer wünscht ein Çimaḥ, und es ergab sich, daß es eine Ziege mit hängenden Ohren war.

R. Ḥisda sagte: Eine Ziege, die keine Hörner hat, und ein Schaf, das Hörner hat, sind für den Altar tauglich. Ebenso wird auch gelehrt: Es gibt Dinge, die wie Leibesfehler erscheinen und doch keine Leibesfehler sind; man darf bei solchen im Tempel schlachten, nicht aber in der Provinz. Folgende sind es: wenn eine Ziege keine Hörner hat, wenn ein Schaf Hörner hat, wenn es Hängeohren hat, wenn es Schlappohren hat, und wenn es zu kleine Ohren hat.

R. Ḥisda sagte im Namen Amemars: Sind ihnen die Hörner samt dem Kern genommen worden, so sind sie untauglich, jedoch nicht daraufhin auszulösen; sind ihnen die Hufe samt dem Kern genommen worden, so sind sie untauglich und daraufhin auszulösen. Man wandte ein: Sind ihnen die Hörner oder die Hufe samt dem Kern genommen worden, so sind sie untauglich und daraufhin auszulösen!? — Das ist kein Einwand; eines, wenn sie ganz entwurzelt sind, und eines, wenn sie abgeschnitten sind. — Sind sie denn, wenn abgeschnitten, untauglich, ich will auf

35. Er selber war proportioniert. Das W. אמה (Elle) bedeutet Armlänge, u. der Fragende glaubte, M. hatte 10 Armlängen nach seinem eignen Arm gemessen, während ein normaler Mensch nur 3 Armlängen hat. 36. Ist das normale Maß.

einen Widerspruch hinweisen: Wenn die Hörner oder die Klauen der [roten] Kuh[37] schwarz sind, so schneide man sie ab!? — Zeéri erklärte: über dem Kern.

Col.b v,2 DEM DIE BRÜSTE HÄNGEN, WIE BEI EINEM WEIBE, DEM DER BAUCH AUFGEDUNSEN IST, DEM DER NABEL VORSTEHT, DER EPILEPTIKER, SELBST NUR EINMAL IN [VIELEN] TAGEN, DER VON BESESSENHEIT BEFALLEN WIRD, DER HODENHAFTE[38] UND DER MASSIGE.

GEMARA. R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, sagte: Man darf vor einer Menschenmenge Wasser lassen, nicht aber darf man vor einer Menschenmenge[39] Wasser trinken. Ebenso wird auch gelehrt: Man darf vor einer Menschenmenge Wasser lassen, nicht aber darf man vor einer Menschenmenge Wasser trinken. Einst wollte jemand Wasser lassen und tat es nicht, da schwoll ihm der Bauch an. Šemuél hatte einst das Bedürfnis am Festsabbath[40], und man spannte vor ihm ein Gewand aus. Als er hierauf zu seinem Vater kam, sprach dieser zu ihm: Ich gebe dir vierhundert Zuz, und geh und stelle es[41] her. Du kannst dies[42], aber sollte denn der, dem dies nicht möglich ist, sich der Gefahr aussetzen? Mar, Sohn des R. Aši, hatte Bedürfnis am Grabenstege, und er urinierte da; als man ihm sagte, seine Schwiegermutter komme, sprach er: In ihr Ohr[43]. — Vielleicht geschah es[44] infolge eines Egels[45]? — Ihm tropfte es.

Die Rabbanan lehrten: Der Mensch hat zwei Kanäle, aus einem kommt der Urin und aus einem kommt der Samen, und [die Wand] zwischen einem und dem andren ist nur wie eine Knoblauchschale. Wenn der Mensch Bedürfnis hat, und[46] zwischen dem einen und dem andren ein Loch entsteht, wird er steril.

Reš Laqiš sagte: Es heißt:[47] *es soll unter dir kein Unfruchtbarer sein und keine Unfruchtbare und nicht unter deinem Vieh*; es soll unter dir kein Unfruchtbarer sein, wenn du dich deinem Vieh gleichstellst. R. Jehošuá b. Levi sagte: *Es soll unter dir kein Unfruchtbarer sein*, an Schülern; *und keine Unfruchtbare*, dein Gebet wird vor Gott nicht fruchtlos sein. Dies geschieht dann, wenn du dich einem Vieh gleichstellst[48].

R. Papa sagte: Man uriniere nicht in ein Tongefäß[49], noch auf eine

37. Cf. Num. Kap. 19. 38. Die Lesart מאושכן in der Mišna separata u. die Ableitung von אשך (Hode) ist falsch; cf. GEIGER, אוצר נחמד, II S. 89. 39. Man sei öffentlich mäßig beim Essen u. Trinken. 40. An dem er den Vortrag hielt. 41. Dh. trage vor, daß man im Notfalle öffentlich urinieren u. sich nicht enthalten darf. 42. Ein Gewand ausbreiten lassen. 43. Sc. würde ich es ebenfalls tun. 44. Im obigen Falle, wo einem der Bauch anschwoll. 45. Den er beim Trinken verschluckt hatte. 46. Durch die Zurückhaltung. 47. Dt. 7,14. 48. Sich beim Urinieren nicht enthält. 49. Aus dem man den Urin in den Fluß gießt. 50. Von

harte Stelle[50], denn Rabh sagte, die abschüssigen Stellen in Babylonien ergießen ihr Wasser in den Fluß Ėṭam[51].

Abajje sagte: Ein Weib stelle sich nicht direkt vor ein Kind hin; seitwärts[52] ist nichts dabei.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Die zurückkehrende Säule[53] bringt den Menschen zur Wassersucht, der zurückgehaltene Strahl bringt den Menschen zur Gelbsucht.

Rabba b. R. Hona sagte im Namen R. Qaṭṭinas im Namen des Reš Laqiš: Viel Blut, viel Grind; viel Samen, viel Aussatz; viel Kotmassen, viel Wassersucht; viel Urin, viel Gelbsucht.

DER VON BESESSENHEIT BEFALLEN WIRD. Was ist dies? – Es wird gelehrt: Der Geist des Bennephel kommt über ihn.

DER HODENHAFTE UND DER MASSIGE. Es wird gelehrt: Der Hodenhafte, an den Hoden; der Massige, am Gliede. Es wird gelehrt: Der Hodenhafte, das ist der Qijon; Gerabtan, das ist der Großgliedige. Qijon, an den Hoden; Gerabtan, am Gliede. – Wie groß? R. Jehuda zeigte: bis zum Knie. Es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Bis zum Knie ist er untauglich, über dem Knie ist er tauglich. Manche lesen: Bis zum Knie ist er tauglich, unter dem Knie ist er untauglich.

v,3 DER KEINE HODEN ODER DER NUR EINE HODE HAT; DAS IST DER IN DER SCHRIFT[54] GENANNTE HODENGEQUETSCHTE. R. JIŠMÁÉL ERKLÄRT, DESSEN HODEN ZERDRÜCKT SIND. R. ÁQIBA ERKLÄRT, DESSEN HODEN AUFGEDUNSEN SIND. R. ḤANINA B. ANTIGONOS ERKLÄRT, DESSEN AUSSEHEN SCHWARZ IST[55].

GEMARA. R. Jišmáél war folgendes schwierig: es sollte ja heißen: dem die Hoden fehlen!? Daher lehrt er: dessen Hoden zerdrückt[56] sind. Und R. Áqiba war folgendes schwierig: demnach sollte es heißen: dessen Hoden zerdrückt[57] sind!? Daher lehrt er: dessen Hoden aufgedunsen sind. Und R. Ḥanina b. Antigonos war folgendes schwierig: demnach sollte es doch heißen: Lufthoden!? Daher lehrt er: dessen Aussehen schwarz ist. Er ist der Ansicht, man entferne [Buchstaben], füge hinzu und lege aus. – Dieser ist ja ein Mohr[58]!? – R. Ḥanina b. Antigonos lehrt es da nicht vom Mohren.

dem er in den Fluß abfließt. 51. In dem der Hochpriester am Versöhnungstage untertaucht; cf. Jom. Fol. 31a. 52. Möglicherweise von גנס, vertraut sein, abzuleiten: wenn sie mit ihm vertraut ist u. sie sich vor einander nicht genieren. 53. Bei der Notdurft. 54. Cf. Lev. 21,20. 55. Es handelt sich hier überhaupt nicht um die Zeugungsorgane. 56. Der Gleichklang dieser Auslegung mit dem Textworte ist nur im Texte zu merken. 57. In der Übersetzung unverständlich. Nach RA. ist das מ in מרוח Präfix, u. wenn es von מרח abzuleiten wäre, müßte es ממרוח heißen; er leitet es daher von רוח Wind, Luft, ab. 58. Von dem in der

vi,1 Fol. 45 DER MIT DEN KNÖCHELN ODER MIT DEN KNIEN ANEINANDER SCHLÄGT. DER KLUMPFÜSSIGE UND DER KRUMMBEINIGE. WER HEISST KRUMMBEINIG? DER DIE FÜSSE ZUSAMMENSCHLÄGT UND DIE KNIE EINANDER NICHT BERÜHREN. WENN EIN WULST AUS SEINEM GROSSEN ZEH HERVORSTEHT, WENN SEINE FERSE HINTEN HINAUSRAGT, WENN SEINE FUSSOHLEN BREIT SIND WIE BEI EINER GANS. WENN SEINE FINGER AUFEINANDER LIEGEN, ODER NACH OBEN BIS ZUM GELENKE ZUSAMMENGEWACHSEN SIND, SO IST ER TAUGLICH, WENN UNTERHALB DES GELENKES UND ER SIE AUSEINANDERGESCHNITTEN HAT, SO IST ER TAUGLICH. WENN ER EINEN ÜBERFINGER HATTE UND IHN ABGESCHNITTEN HAT, SO IST ER, WENN ER EINEN KNOCHEN HATTE, UNTAUGLICH, WENN ABER NICHT, TAUGLICH. WENN ER EINEN ÜBERFINGER AN HÄNDEN UND FÜSSEN HAT, JE SECHS, ALSO VIERUNDZWANZIG, SO IST ER NACH R. JEHUDA TAUGLICH UND NACH DEN WEISEN UNTAUGLICH. WER BEIDE HÄNDE BEHERRSCHT, IST NACH RABBI UNTAUGLICH UND NACH DEN WEISEN TAUGLICH.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[59]*Beinbruch*, ich weiß dies nur vom Beinbruch, woher, daß auch der Krummfüßige[60], der Krummbeinige und der Veitstänzer einbegriffen sind? Es heißt: *oder Beinbruch*. Es wird gelehrt. Der Klumpfüßige und der Plattfüßige. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Der Klumpfüßige, der viel [Fleisch]polster hat; der Plattfüßige, der gar kein [Fleisch]polster hat.

WENN EIN WULST AUS SEINEM GROSSEN ZEH HERVORSTEHT, WENN SEINE FERSE NACH HINTEN HINAUSRAGT. R. Eleázar sagte: Wenn ihm das Bein in der Mitte des Fußes sitzt.

WENN SEINE FUSSOHLEN BREIT SIND WIE BEI EINER GANS. R. Papa sagte: Man sage nicht, wenn sie flach und [die Zehen] nicht getrennt sind, sondern wenn sie flach sind, auch wenn [die Zehen] getrennt sind.

WENN SEINE FINGER AUFEINANDER LIEGEN ODER ZUSAMMENGEWACHSEN SIND. Die Rabbanan lehrten:[59]*Handbruch*, ich weiß dies nur vom Handbruche, woher dies von dem Falle, wenn die Finger aufeinander liegen oder unterhalb des Gelenkes zusammengewachsen sind und er sie auseinandergeschnitten hat? — Du sagtest ja, er sei dann tauglich!? — Vielmehr, und er sie nicht auseinandergeschnitten hat. Woher dies? Es heißt *oder Handbruch*.

WENN ER EINEN ÜBERFINGER HATTE UND IHN ABGESCHNITTEN HAT, SO IST ER, WENN ER EINEN KNOCHEN HATTE, UNTAUGLICH, WENN ABER NICHT, TAUGLICH. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Nur wenn er an der Hand mitgezählt[61]wird.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Überfinger[62]einen Knochen, aber kei-

weiter folgenden Mišna besonders gelehrt wird. 59. Lev. 21,19. 60. Eigentl. der Klopfende, der beim Gehen die Füße aneinanderschlägt. 61. In einer Reihe mit

nen Nagel hat, so ist er durch Berühren und durch Tragen verunreinigend, durch Bezeltung verunreinigend[63], und er wird zur Zahl hundertfünfundzwanzig[64] mitgezählt. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn er an der Hand mitgezählt wurde.

R. Ḥisda sagte: Folgendes sagte unser großer Meister, Gott gewähre ihm Hilfe: Wenn ein Überfinger einen Knochen, aber keinen Nagel hat, so ist er durch Berühren und durch Tragen verunreinigend, aber nicht verunreinigend durch Bezeltung. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn er an der Hand nicht mitgezählt wird. R. Joḥanan sprach: Sie haben ihre Worte zu Prophetenworten[65] gemacht; wie du es nimmst: ist er ein Glied, so sollte er auch durch Bezeltung verunreinigen, und ist er kein Glied, so sollte er auch durch Tragen und durch Berühren nicht verunreinigen!? R. Hona b. Manoaḥ erwiderte im Namen R. Aḥas, des Sohnes R. Iqaš: Hierbei haben sie die Bestimmung vom gerstengroßen Knochen[66] berücksichtigt. R. Papa erwiderte: Der nicht mitgezählte mit Rücksicht auf den mitgezählten. – Demnach sollte der nicht mitgezählte auch durch Bezeltung verunreinigen!? – Die Rabbanan haben hierbei ein Merkzeichen gegeben, damit man nicht wegen dessen Hebe und Heiliges[67] verbrenne.

Dort haben wir gelernt: Der größere Teil des Körperbaues und der größere Teil der Gliederzahl von einem Toten, auch wenn sie kein Viertelkab ausmachen, sind unrein.

Die Rabbanan lehrten: Was heißt größerer Teil des Körperbaues? Zwei Schenkel und eine Hüfte, weil diese bei einem Erwachsenen den größeren Teil der Statur ausmachen. Was heißt größerer Teil der Gliederzahl? Hundertfünfundzwanzig. Rabina sprach zu Raba: Sollte der Autor uns die Anzahl lehren[68] wollen!? – Er lehrt uns das, was in folgendem gelehrt wird: Hat er[69] weniger, nur zweihundert, oder mehr, zweihunderteinundachtzig, so werden sie bei der Anzahl hundertfünfundzwanzig mitgerechnet[70], denn man richte sich nach den meisten Menschen.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Einst kochten[71] die Schüler R. Jišmáéls eine Hure, die von der Regierung zum Tode durch Verbrennen verurteilt worden war, und als sie sie untersuchten, fanden sie bei ihr

den übrigen Fingern. 62. Von einer Leiche. 63. In der Parallelstelle u. Handschriften: nicht verunreinigend. 64. Glieder der Leiche. Nach der t.schen Annahme besteht der menschliche Körper aus 248 Gliedern, u. in manchen Fällen ist die Leiche nur dann verunreinigend, wenn der größere Teil der Glieder vorhanden ist. 65. An denen nicht zu deuteln ist; dh. sie begründen sie nicht. 66. Der durch Berühren u. Tragen verunreinigend ist. 67. Die unrein zu verbrennen sind. 68. Die Anzahl des ganzen Körpers ist bekannt, somit auch die der größeren Hälfte. 69. Durch Anomalie. 70. Mit den entsprechenden Gliedern, dh. sie zählen nicht besonders. 71. Zum Zwecke des Sezierens. 72. Bildlich für die Ge-

zweihundertzweiundfünfzig [Glieder]. Da sprach er zu ihnen: Ihr habt wohl bei einem Weibe untersucht, bei der die Schrift noch zwei Türangeln und zwei Türen[72] zugefügt hat. Es wird gelehrt: R. Eleázar sagte: Wie ein Haus Türpfannen hat, so hat das Weib Türpfannen, denn es heißt:[73] *sie sank nieder und gebar, denn ihre Wehen[74] überkamen sie.* R. Jehošuá sagte: Wie ein Haus Türen hat, so hat ein Weib Türen, denn es heißt:[75] *denn er hat meines Leibes Türen nicht geschlossen.* R. Áqiba sagte: Wie ein Haus einen Schlüssel hat, so hat das Weib einen Schlüssel, denn es heißt:[76] *und er öffnete ihren Muttermund.* — R. Áqiba[77] befindet sich ja in Widerspruch mit den Schülern R. Jišmáéls!? — Er[78] war wahrscheinlich, weil er sehr klein ist, aufgelöst worden. Rabh sagte: Sie alle[79] verunreinigen nicht durch Bezeltung, denn es heißt:[80] *dies ist das Gesetz, wenn ein Mensch im Zelte stirbt;* nur das, was bei allen Menschen gleich ist. Abajje sprach zu ihm: Hat sie ein Mann etwa nicht, es heißt ja:[81] *Wehen[74] ergriffen mich, wie die Wehen einer Gebärenden!?* — Türpfannen aus Fleisch[82]. — Es heißt ja:[83] *Herr, bei deiner Erscheinung überkommen mich Wehen!?* — Türpfannen aus Fleisch. Dies ist auch zu beweisen, denn wieso sind es, wenn man nicht so sagen wollte, zweihundertachtundvierzig, dies stimmt ja weder beim Manne noch beim Weibe.

Col.b EINEN ÜBERFINGER AN HÄNDEN UND FÜSSEN. R. Jiçḥaq sagte: Beide legen sie ein und denselben Schriftvers aus.[84] *Und nochmals war Krieg,* und es heißt:[84] *da war ein Mann von großer Länge, je sechs seiner Hände Finger und seiner Füße Zehen.* Einer ist der Ansicht, dies werde zu seiner Verächtlichmachung[85] erzählt, und einer ist der Ansicht, dies werde zu seinem Ruhme erzählt. Rabba sagte: Wozu heißt es: *je sechs, vierundzwanzig an der Zahl?* — Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur *je sechs* geschrieben haben, so könnte man glauben, sechs an einer Hand und sechs an einem Fuße, daher schrieb der Allbarmherzige auch *vierundzwanzig;* und würde er nur *vierundzwanzig* geschrieben haben, so könnte man glauben, je fünf an der einen Seite und je sieben an der andren Seite, daher schrieb er auch *je sechs an der Zahl,* sie waren an der Hand zu zählen.

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Einst kam jemand vor R. Tryphon, und hatte Überfinger an den Händen und an den Füßen, je sechs,

schlechtsorgane. 73. iSam. 4,19. 74. Für 'Wehen' u. 'Türpfannen' hat das Hebräische das gleiche Wort. 75. Ij. 3,10. 76. Gen. 30,22. 77. Nach dem es 5 mehr sind. 78. Der Schlüssel, das Organ, das RA. bekannt war, aber beim Sezieren durch das starke Kochen nicht mehr gefunden wurde. 79. Die nur beim Weibe vorhandenen Glieder. 80. Num. 19,14. 81. Jes. 21,3. 82. Ohne Knochen sind sie nicht verunreinigend; sie sind nicht so entwickelt, wie bei einem Weibe. 83. Dan. 10,16. 84. iiSam. 21,20. 85. Dies ist also ein Leibesfehler. 86. Man wür-

vierundzwanzig. Da sprach er zu ihm: Deinesgleichen möge es viele in Jisraél geben. R. Jose sprach zu ihm: Soll dies ein Beweis sein!? Er sprach zu ihm wie folgt: Wenn dir gleich die Bastarde und die Nethinim, so würden ihrer in Jisraél wenige sein[86].

WER BEIDE HÄNDE BEHERRSCHT. Die Rabbanan lehrten: Der Linkser, einerlei ob mit der Hand oder mit dem Fuße, ist untauglich; wer beide Hände beherrscht, ist nach Rabbi untauglich und nach den Weisen tauglich. Einer ist der Ansicht, bei ihm trete die Schwäche der Rechten hervor, und die andren sind der Ansicht, bei ihm trete die Kraft der Linken hervor.

DER KUŠI, DER GIḤOR, DER LABQAN, DER QIPEAḤ, DER ZWERG, DER TAUBE, DER BLÖDE, DER BETRUNKENE UND DER MIT EINEM REINEN AUSSATZE[87]BEHAFTETE SIND BEIM MENSCHEN[88]UNTAUGLICH UND BEIM VIEH TAUGLICH. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, BEIM VIEH GEHÖRE DAS BLÖDE NICHT ZU DEN BESTEN[89]. R. ELEÁZAR SAGT, AUCH DENEN FLEISCHMASSEN HERABHÄNGEN, SEIEN BEIM MENSCHEN UNTAUGLICH UND BEIM VIEH TAUGLICH. vi,2

GEMARA. Kuši, der Schwarze. Giḥor, der Weißling. Labqan, der Rote. Wie die Leute zu sagen pflegen: ein überaus roter. — Dem ist ja aber nicht so, einst sagte ja jemand: wer wünscht ein Labqan, und es war ein Weißling!? — Vielmehr, Kuši, der Schwarze; Giḥor, der Rote; Labqan, der Weißling. So sprach einst jemand: wer wünscht ein Labqan, und es war ein Weißling[90].

DER QIPEAḤ. R. Zebid lehrte: Der übermäßig hohe. — Dem ist ja aber nicht so, R. Abahu lehrte ja: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, auf die Hochgewachsenen stolz ist. Es heißt:[91]*und ich habe vor ihnen den Emori vertilgt, dessen Höhe der Höhe der Zedern gleicht.* R. Papa erwiderte: Hoch und hager ist häßlich.

Reš Laqiš sagte: Ein Langer heirate keine Lange, denn aus ihnen könnte ein Mastbaum hervorgehen. Ein Zwerg heirate keine Zwergin, denn aus ihnen könnte ein Däumling hervorgehen. Ein Blasser heirate keine Blasse, denn aus ihnen könnte ein Weißling hervorgehen. Ein Schwarzer heirate keine Schwarze, denn aus ihnen könnte ein Rußtopf hervorgehen.

DER TAUBE, DER BLÖDE, DER BETRUNKENE. Der Betrunkene entweiht ja den Dienst und sollte unter den Leibesfehlerbehafteten mitgezählt werden, die den Dienst entweihen[92]!? — Dies gilt von andren berauschen-

de sie erkennen u. sich mit ihnen nicht vermischen. 87. Cf. Lev. 13,13. 88. Für den Priesterdienst. 89. Zur Opferung ist das Beste zu verwenden. 90. Der Text ist hier korrumpiert. 91. Am. 2,9. 92. Unter den richtigen Fehlerbehafteten, ob. Fol. 43a. 93. Nicht vom Weine, der den Priestern in der Schrift ver-

den Dingen[93]. Nicht wie R. Jehuda, denn es wird gelehrt: Wer eine qeilische Feige gegessen oder Milch oder Honig getrunken hat und in den Tempel eingetreten ist, ist schuldig[94].

vii FOLGENDE SIND BEIM MENSCHEN TAUGLICH UND BEIM VIEH UNTAUGLICH: VATER UND SOHN[95], DAS TOTVERLETZTE, DIE SEITENGEBURT, MIT DEM EINE SÜNDE[96] BEGANGEN WORDEN IST, UND DAS EINEN MENSCHEN GETÖTET[97] HAT. WER EIN WEIB IN SÜNDE[98] GENOMMEN HAT, IST UNTAUGLICH, BIS ER SICH DEN GENUSS VON IHR ABGELOBT. WER SICH AN TOTEN VERUNREINIGT HAT, IST UNTAUGLICH, BIS ER AUF SICH GENOMMEN HAT, SICH NICHT MEHR AN TOTEN ZU VERUNREINIGEN.

GEMARA. FOLGENDE SIND BEIM MENSCHEN TAUGLICH. Was heißt Vater und Sohn: wollte man sagen, Ahron und seine Söhne, und dementsprechend ein Bock und sein Junges, so gilt dies ja nicht bei diesen, denn es wird gelehrt, [das Gesetz vom] Vieh und seinem Jungen gilt nur bei Weibchen und nicht bei Männchen, und wenn etwa eine Ziege und ihr Junges, und dementsprechend eine Priesterin und ihr Sohn, so ist ja eine Priesterin nicht für den Tempeldienst geeignet!? – Tatsächlich Ahron und sein Sohn, und dementsprechend ein Bock und sein Junges, denn im Westen[99] sagten sie im Namen des R. Jose b. Abin, dies besage, daß hier Ḥananja vertreten ist. Es wird nämlich gelehrt: [Das Gesetz vom] Vieh und seinem Jungen hat Geltung nur bei Weibchen und nicht bei Männchen; Ḥananja sagt, es gelte bei Männchen und bei Weibchen.

WER EIN WEIB GENOMMEN &c. Es wird gelehrt: Er gelobe, verrichte den Dienst, steige herab[100] und lasse sich scheiden. – Es ist ja zu berücksichtigen, er könnte zu einem Gelehrten gehen, und dieser ihm das Gelübde auflösen!? – Er ist der Ansicht, man müsse das Gelübde nennen[101]. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man müsse das Gelübde nennen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man brauche das Gelübde nicht zu nennen!? – Man lasse ihn öffentlich geloben. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, für das öffentlich abgelegte Gelübde gebe es keine Auflösung, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es gebe dafür eine Auflösung!? – Man Fol. 46a lasse ihn im Sinne der Öffentlichkeit geloben. Amemar sagte nämlich: Die Halakha ist, auch nach demjenigen, welcher sagt, für das öffent-

boten ist. 94. Wegen Betreten des Tempels in trunkenem Zustande, da dies ein wenig berauscht. Diese Lehre ist von RJ.; cf. Naz. Fol. 4a. 95. Sie dürfen gleichzeitig den Tempeldienst verrichten, dagegen darf ein Vieh nicht geopfert werden am Tage, an dem die Mutter geschlachtet worden ist. 96. Durch Bestialität. 97. Cf. supra Fol. 41a. 98. Die ihm verboten ist; cf. Lev. 21,7. 99. In Palästina, westlich von Babylonien. 100. Vom Altar; er darf noch vor der Scheidung den Dienst verrichten. 101. Der Gelehrte löst ihm dann das Gelübde nicht auf.

lich abgelegte Gelübde gebe es eine Auflösung, gibt es für das im Sinne der Öffentlichkeit abgelegte Gelübde keine Auflösung. Dies jedoch nur für eine freigestellte Sache, zur Ausübung eines Gebotes[102] aber gibt es eine Auflösung. So ließ einst R. Aḥa einen Kinderlehrer [den Unterricht] abgeloben, weil er die Kinder mißhandelte; Rabina aber setzte ihn wieder ein, weil er keinen fand, der so gründlich war wie dieser.

Wer sich an Toten verunreinigt &c. Weshalb genügt es in diesem Falle, daß er es auf sich nimmt, während man ihn in jenem geloben läßt? – Da ist er von seinem Triebe ergriffen.

ACHTER ABSCHNITT

MANCHER ist Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft[1] und nicht Erstgeborener für den Priester[2], [mancher] ist Erstgeborener für den Priester und nicht Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft, mancher ist Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft und für den Priester, und mancher ist Erstgeborener weder hinsichtlich der Erbschaft noch für den Priester. Wer ist Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft und nicht für den Priester? Der nach einer Fehlgeburt kommt, obgleich der Kopf lebend hervorgekommen ist, oder einem Neunmonatskinde, dessen Kopf tot hervorgekommen ist, und, wie R. Meír sagt, wenn [die Mutter] vorher eine Art Vieh, Wild oder Vogel abortiert hat; die Weisen sagen, nur wenn etwas Menschenähnliches an ihr war. Wenn [die Mutter] vorher einen Sandel[3], eine Nachgeburt oder eine entwickelte Eihaut abortiert hat, oder [das Kind] zerstückelt herauskam, so ist, der nach ihnen kommt, Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft, nicht aber Erstgeborener für den Priester. Wenn jemand, der keine Kinder hatte, eine Frau genommen hat, die bereits geboren hatte als Sklavin und nachher freigelassen wurde, als Nichtjüdin und sich nachher bekehrt hat, und sie, nachdem sie den Jisraéliten geheiratet, geboren hat, so ist [das Kind] Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft, nicht aber Erstgeborener für den Priester. R. Jose der Gali- i,1

102. Wenn die Auflösung zu diesem Zwecke erfolgen soll.

1. Von der der Erstgeborene einen doppelten Anteil erhält; cf. Dt. 21,17. 2. Hinsichtl. der Zahlung des Lösegeldes an diesen; cf. Num. 18,16. 3. Eine formlose plattgedrückte Mißgeburt, die nach der Erklärung des T. wie ein Fisch (*σάνδαλον*) od. wie eine Ochsenzunge (wahrscheinl. aber ebenfalls Name eines Fisches, die S e e z u n g e) aussieht. Nach dem T. war dieser lebensfähig u. wurde

LÄER SAGT, ES SEI ERSTGEBORENER HINSICHTLICH DER ERBSCHAFT UND FÜR DEN PRIESTER, DENN ES HEISST:[4]*Durchbruch des Mutterschosses unter den Kindern Jisraél*; WENN DER DURCHBRUCH DES MUTTERSCHOSSES IN JISRAÉL ERFOLGT IST. WENN JEMAND KINDER HATTE UND EINE FRAU GENOMMEN HAT, DIE NOCH NICHT GEBOREN HAT, ODER EINE SICH SCHWANGER BEKEHRT HAT ODER SCHWANGER FREIGELASSEN WURDE, ODER WENN EINE ZUSAMMEN MIT EINER PRIESTERIN ODER EINER LEVITIN GEBOREN HAT, ODER MIT EINER FRAU, DIE BEREITS GEBOREN[5] HAT, ODER WENN EINE KEINE DREI MONATE NACH [DEM TODE] IHRES MANNES GEWARTET UND GEHEIRATET UND GEBOREN HAT, SODASS MAN NICHT WEISS, OB [DAS KIND] EIN NEUNMONATLICHES VOM ERSTEN ODER EIN SIEBENMONATLICHES VOM ZWEITEN IST, SO IST [DAS KIND] ERSTGEBORENER FÜR DEN PRIESTER, NICHT ABER ERSTGEBORENER HINSICHTLICH DER ERBSCHAFT.

Col.b GEMARA. Šemuél sagte: Bei den Fehlgeburten[6] befreit der Kopf allein[7] nicht, denn es heißt:[8]*alles, was einen lebenden Odem in der Nase hat*; ist ein solcher in seiner Nase, so ist der Kopf von Bedeutung, sonst aber ist der Kopf nicht von Bedeutung. — Wir haben gelernt: Der nach einer Fehlgeburt kommt, obgleich der Kopf lebend hervorgekommen ist, oder einem Neunmonatskinde, dessen Kopf tot hervorgekommen ist. Hier wird also vom Kopfe gelehrt!? — Unter Kopf ist der größere Teil [des Körpers] zu verstehen. — Demnach sollte er es doch vom größeren Teile lehren!? — Eigentlich sollte er es tatsächlich vom größeren Teile lehren, da er aber im Schlußsatze lehren will: einem Neunmonatskinde, dessen Kopf tot hervorgekommen ist, nur wenn der Kopf tot, wenn aber der Kopf lebend, so ist der ihm folgende nicht Erstgeborener auch hinsichtlich der Erbschaft, daher lehrt er es auch vorher vom Kopfe. — Er lehrt uns somit, daß, wenn der Kopf hervorkommt, dies eine Geburt sei, und dies haben wir ja bereits gelernt: hat [die Geburt] den Kopf herausgestreckt, auch wenn sie ihn zurückgezogen hat, so gilt sie als geboren!? Wolltest du erwidern, er lehre dies vom Vieh und er lehre dies vom Menschen, denn hinsichtlich eines Menschen ist vom Vieh nicht zu folgern, weil es kein Ostium hat, und hinsichtlich eines Viehs ist vom Menschen nicht zu folgern, weil seine Gesichtsbildung bedeutender ist, so haben wir es ja auch von diesem bereits gelernt: kommt [das Kind] auf gewöhnliche Weise[9] heraus, sobald[10] der größere Teil seines Kopfes

zerdrückt. 4. Ex. 13,2. 5. Und die Kinder vermischt worden sind. 6. Eigentl. Frühgeburt; nach dem T. ist das Siebenmonatskind lebensfähig, dagegen das Achtmonatskind eine Fehlgeburt. 7. Nach Raschi, wenn sie den Kopf zurückzieht u. der Zwillingsbruder zuerst herauskommt, so ist letzterer Erstgeborener für den Priester; nach dem T. aber ist auch diese nicht lebensfähig. 8. Gen. 7,22. 9. Mit dem Kopfe voran. 10. Sc. gilt es als geboren. 11. Von der Auslösung des

herauskommt, und größerer Teil des Kopfes heißt es, wenn die Stirnpartie herauskommt!? Dies ist eine Widerlegung Šemuéls. Eine Widerlegung.

R. Šimón b. Laqiš sagte: Die Stirnpartie befreit[11] immer, nur gilt dies nicht bei der Erbschaft, denn der Allbarmherzige sagt:[12] *anerkennen*[13]. R. Joḥanan aber sagt, auch bei der Erbschaft. – Was schließt [das Wort] 'immer' ein? – Es schließt folgende Lehre der Rabbanan ein: Wenn das Kind einer Proselytin die Stirnpartie herausgesteckt hat als sie noch Nichtjüdin war, und sie sich darauf bekehrt hat, so gewähre man ihr keine Tage der Unreinheit[14] und der Reinheit, und sie bringe kein Geburtsopfer dar. Man wandte ein: *Anerkennen,* die Kenntlichkeit des Gesichtes. Was heißt Kenntlichkeit des Gesichtes? Das Gesichtsbild mit der Nase!? – Lies: bis zur Nase. – Komm und höre: Man kann bekunden[15] nur auf Grund des Gesichtes mit der Nase!? – Lies: bis zur Nase. – Komm und höre: Man kann nicht bekunden auf Grund der Stirnpartie ohne Gesicht oder des Gesichtes ohne Stirnpartie; nur auf Grund beider mit der Nase. Und hierzu sagte Abajje, und nach anderen R. Kahana, hierauf deute folgender Schriftvers:[16] *ihres Gesichtes Ausdruck zeugt gegen sie*!? – Anders verhält es sich bei der Zeugenaussage inbetreff einer Frau, wobei die Rabbanan es erschwert haben. – Haben es denn die Rabbanan dabei erschwert, wir haben ja gelernt: Es wurde eingeführt, die Heirat zu erlauben auf [Grund der Aussage] eines Zeugen aus dem Munde[17] eines Zeugen, aus dem Munde eines Weibes, aus dem Munde eines Sklaven oder aus dem Munde einer Sklavin[18]. – Erleichtert haben die Rabbanan es nur am Ende, zu Beginn aber haben die Rabbanan es nicht erleichtert[19]. Wenn du aber willst, sage ich: 'anerkennen' ist [ein Begriff] für sich und 'Gesichtsausdruck' ist [ein Begriff] für sich[20]. Fol. 47

Es wurde gelehrt: Wenn er als Nichtjude Söhne hatte und sich bekehrt hat, so hat er, wie R. Joḥanan sagt, keinen Erstgeborenen hinsichtlich der Erbschaft, und wie Reš Laqiš sagt, einen Erstgeborenen hinsichtlich der Erbschaft. R. Joḥanan sagt, er habe keinen Erstgeborenen hinsichtlich der Erbschaft, denn er hat ja einen Erstling seiner Kraft[21];

Erstgeborenen; wenn von Zwillingen ein Bruder die Stirnpartie herausgesteckt u. zurückgezogen hat, u. darauf der andere zuerst herausgekommen ist, so ist der andere nicht auszulösen. 12. Dt. 21,17. 13. Erkennen kann man nur das ganze Gesicht. 14. Die nach der Geburt eintreten; cf. Lev. Kap. 12. 15. Dh. eine Leiche rekognoszieren, um der Witwe die Verheiratung zu ermöglichen. 16. Jes. 3,9. 17. Der den Tod des Ehemannes nicht gesehen, sondern von einem anderen gehört hat. 18. Die sonst als Zeugen unzulässig sind. 19. Ist die Identität festgestellt worden, so ist hinsichtlich der Zulässigkeit der Zeugen zu erleichtern, bei der Identifizierung aber ist nicht zu erleichtern. 20. Unter 'anerkennen' ist durchaus nicht ein Erkennen des Gesichtes zu verstehen. 21. Benennung des Erst-

R. Šimón b. Laqiš sagt, er habe einen Erstgeborenen hinsichtlich der Erbschaft, denn ein Proselyt, der sich bekehrt, gleicht einem neugeborenen Kinde. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wurde gelehrt: Wenn er als Nichtjude Kinder hatte und sich bekehrt hat, so hat er, wie R. Joḥanan sagt, die Fortpflanzung[22] ausgeübt, und wie R. Šimón b. Laqiš sagt, die Fortpflanzung nicht ausgeübt. R. Joḥanan sagt, er habe die Fortpflanzung ausgeübt, denn [es heißt:][23] *er hat sie nicht zur Öde geschaffen, er hat sie zur Bewohnung*[24] *gebildet*; R. Šimón b. Laqiš sagt, er habe die Fortpflanzung nicht ausgeübt, denn ein Proselyt, der sich bekehrt, gleicht einem neugeborenen Kinde. Und [beide Lehren] sind nötig. Würde nur die erste gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Šimón b. Laqiš sei seiner Ansicht nur hierbei, weil [die Söhne] aus der Zeit, wo er Nichtjude war, nicht erbberechtigt sind, hierbei aber pflichtet er R. Joḥanan bei, denn [es heißt:] *er hat sie nicht zur Öde geschaffen, er hat sie zur Bewohnung gebildet,* und dies hat er ja getan. Und würde nur die andre gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Joḥanan sei seiner Ansicht nur hierbei, da aber pflichte er R. Šimón b. Laqiš bei. Daher [sind beide] nötig. — Wir haben gelernt: Wenn jemand, der keine Kinder hatte, eine Frau nimmt, die bereits geboren hatte als Sklavin und nachher freigelassen wurde, als Nichtjüdin und sie sich nachher bekehrt hat, und sie, nachdem sie den Jisraéliten geheiratet, geboren hat, so ist ihr Kind Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft, nicht aber Erstgeborener für den Priester. Von wem geboren: wollte man sagen, von einem Jisraéliten, der keine Söhne hatte, so gilt dies ja nicht nur von Proselytin und Sklavin, dies sollte doch auch von einer Jisraélitin gelten. Doch wohl von einem Proselyten, der Söhne hatte und sich bekehrt hat, und er lehrt, [das Kind] sei Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft!? — Nein, tatsächlich von einem Jisraéliten, der keine Kinder hatte, und [zu lehren] nötig ist es, daß er nicht Erstgeborener für den Priester sei. Dies schließt die Ansicht R. Jose des Galiläers aus, welcher sagt, er sei Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft und für den Priester, denn es heißt:[4] *Durchbruch des Mutterschoßes unter den Kindern Jisraél,* nur wenn der Durchbruch des Mutterschoßes in Jisraél erfolgt ist; er lehrt uns, daß dem nicht so sei. — Komm und höre: Wenn er als Nichtjude Söhne hatte und sich bekehrt hat, so hat er einen Erstgeborenen hinsichtlich der Erbschaft!? Rabina, wie manche sagen R. Aḥa, erwiderte: Hier ist entschieden die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt: *Durchbruch des Mutterschoßes unter den Kindern Jisraél,*

geborenen in der Schrift (Dt. 21,17), was in diesem Falle entscheidend ist. 22. Zu der jeder Jisraélit verpflichtet ist. 23. Jes. 45,18. 24. Er hat seine Pflicht

nur wenn der Durchbruch des Mutterschoßes in Jisraél erfolgt ist, und er folgert von ihr auf ihn[25].

R. Ada b. Ahaba sagte: Hat eine Levitin einen Sohn geboren, so ist ihr Sohn von den fünf Selá[26]frei. Von wem geschwängert: wollte man sagen, wenn sie von einem Priester oder einem Leviten geschwängert worden ist, so gilt dies ja nicht nur von einer Levitin, dies gilt ja auch von einer Jisraélitin, und ist sie von einem Jisraéliten geschwängert worden, so heißt es ja:[27]*nach ihren Geschlechtern, nach ihrem Vaterhause*!? R. Papa erwiderte: Wenn sie von einem Nichtjuden geschwängert worden[28]ist. Und man sage nicht, nach demjenigen welcher sagt, man beflecke nicht das Kind[29], sondern auch nach demjenigen, welcher sagt, man beflecke das Kind, denn es ist ein bemakelter Levite. Mar, Sohn des R. Joseph, erwiderte im Namen Rabas: Tatsächlich, wenn sie von einem Jisraéliten geschwängert worden ist, und anders ist es hierbei, denn die Schrift sagt: *Durchbruch des Mutterschoßes*, der Allbarmherzige hat es vom Durchbruch des Mutterschoßes abhängig[30]gemacht. – Wir haben gelernt: Wenn jemand Kinder hatte und eine Frau genommen hat, die noch nicht geboren hat, oder eine sich schwanger bekehrt hat, oder schwanger freigelassen wurde, oder wenn eine zusammen mit einer Priesterin oder einer Levitin geboren hat, oder mit einer Frau, die bereits geboren[5] hat, oder wenn eine keine drei Monate nach [dem Tode] ihres Mannes gewartet und geheiratet und geboren hat, sodaß man nicht weiß, ob [das Kind] ein neunmonatliches vom ersten oder ein siebenmonatliches vom zweiten ist, so ist [das Kind] Erstgeborener für den Priester, nicht aber Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft. Demnach sind Priesterin und Levitin frei. Vom wem geschwängert: wollte man sagen, von einem Priester oder einem Leviten geschwängert, so gilt dies ja nicht nur von einer Priesterin oder Levitin, dies gilt ja auch von einer Jisraélitin; doch wohl von einem Nichtjuden geschwängert. Wieso ist eine Priesterin frei, R. Papa sagte ja: Raba prüfte uns [durch die Frage], wie es denn sei, wenn eine Priesterin von einem Nichtjuden geschwängert worden[31]ist, und ich erwiderte ihm, dies sei der Fall des R. Ada b. Ahaba, denn er sagte, wenn eine Levitin geboren hat, sei ihr Sohn von den fünf Selá frei. Hierauf sprach er zu mir: Was soll dies: allerdings bleibt eine Levitin bei ihrer Heiligkeit, denn es wird gelehrt, einer Levitin, die gefangen war oder außerehelich be-

erfüllt. 25. Wie bei der Proselytin die Zeit vor der Bekehrung diesbezüglich nicht berücksichtigt wird, ebenso auch bei einem Proselyten. 26. Dem Lösegelde an den Priester. 27. Num. 1,20. 28. Da es bei ihm keine Geschlechtsfolge gibt, so gehört er zur Mutter. 29. Es dem nichtjüdischen Vater folgen zu lassen. 30. Die Geschlechtsfolge wird hierbei nicht berücksichtigt. 31. Ob das Kind frei von

schlafen worden ist, dürfe man vom Zehnten geben, daß sie esse; ist aber eine Priesterin beschlafen worden, so ist sie ja eine Gemeine!? Allerdings ist es nach Mar, dem Sohne R. Josephs, der im Namen Rabas erklärte, wenn sie von einem Jisraéliten geschwängert worden ist, auf den Fall zu beziehen, wenn sie von einem Jisraéliten geschwängert worden ist, auf welchen Fall aber ist es nach R. Papa zu beziehen!? — Tatsächlich, wenn sie von einem Priester geschwängert worden und sie Jisraélitin ist, und er nennt sie deshalb Priesterin, weil ihr Sohn Priester ist.

Col.b Es wurde gelehrt: Wenn ein Priester gestorben ist und einen entweihten Sohn[32] hinterlassen hat, so muß der Sohn, wie R. Ḥisda sagt, sich selber auslösen; Rabba b. R. Hona sagt, er brauche sich nicht selber auszulösen. Ist der Vater nach dreißig Tagen[33] gestorben, so stimmen alle überein, daß der Sohn sich selber nicht auszulösen brauche, denn die Lösung war bereits dem Vater[34] zugefallen, sie streiten nur über den Fall, wenn der Vater innerhalb dreißig Tagen gestorben ist. R. Ḥisda sagt, der Sohn müsse sich selber auslösen, denn die Lösung ist dem Vater nicht zugefallen; Rabba b. R. Hona sagt, der Sohn brauche sich selber nicht auszulösen, denn er kann zu ihm[35] sagen, er sei Rechtsnachfolger eines Mannes, mit dem nicht zu prozessieren ist[36]. — Wir haben gelernt: Hat sie sich schwanger bekehrt, so ist er Erstgeborener für den Priester. Wieso denn, er kann ja zu ihm[35] sagen, er sei Rechtsnachfolger eines Mannes, mit dem nicht zu prozessieren[37] ist!? — Anders verhält es sich bei einem Nichtjuden, der keine Geschlechtsfolge hat[38].

Es wurde gelehrt: R. Šimón [b.] Jasinja sagte im Namen des R. Šimón b. Laqiš: Wenn ein Priester innerhalb der dreißig Tage gestorben ist und einen entweihten Sohn hinterlassen hat, so muß der Sohn sich selber auslösen, denn noch war dem Vater die Lösung nicht zugefallen; ist er aber nach dreißig Tagen gestorben, so braucht der Sohn sich selber nicht auszulösen, denn die Lösung war bereits dem Vater zugefallen.

ODER WENN EINE KEINE DREI MONATE NACH [DEM TODE] IHRES MANNES GEWARTET &c. Nur Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft ist er nicht, wohl aber erhält er einen Anteil wie ein Nichterstgeborener; wieso denn, wendet er sich an diesen, so kann er ihn zurückweisen, und wendet er sich an den andren, so kann er ihn zurückweisen!? R. Jirmeja erwiderte: Dies bezieht sich auf den ihm folgenden [Bruder], und er meint es wie

der Auslösung sei. 32. Aus einer unerlaubten Ehe. 33. Die Auslösung hat 30 Tage nach der Geburt zu erfolgen. 34. Das Lösegeld gehört dem Vater, der Priester ist, von dem der Sohn es erbt. 35. Dem Priester, der von ihm das Lösegeld verlangt. 36. Der Vater würde das Lösegeld für sich behalten haben. 37. Der Nichtjude hat kein Lösegeld zu zahlen. 38. Er ist nicht Rechtsnachfolger seines

folgt: er ist Erstgeborener für den Priester[39], und der ihm folgt, ist nicht Erstgeborener hinsichtlich der Erbschaft[40]. – Sollen sie doch einander[41] eine Vollmacht schreiben!? Wolltest du sagen, unsre Mišna meine ohne Vollmacht[42], so beziehen wir sie ja weiter[43] auf den Fall, wenn mit Vollmacht!? Dies ist also eine Stütze für R. Jannaj, denn R. Jannaj sagte: Wenn man sie[44] vorher auskannte und sie nachher vermischt worden sind, so schreiben sie einander eine Vollmacht, wenn man sie aber vorher nicht auskannte (und sie vermischt worden sind), so schreiben sie einander keine Vollmacht.

WER IST ERSTGEBORENER HINSICHTLICH DER ERBSCHAFT UND FÜR DEN PRIESTER? WENN EINE EINE EIHAUT VOLL WASSER, VOLL BLUT ODER VOLL VERSCHIEDENER GEBILDE AUSGESTOSSEN HAT, ODER WENN EINE FISCH-, HEUSCHRECKEN-, EKEL- ODER KRIECHTIERARTIGES AUSGESTOSSEN HAT, ODER WENN EINE AM VIERZIGSTEN TAGE[45] EINE FEHLGEBURT ABORTIERT HAT, SO IST DER DARAUF FOLGENDE ERSTGEBORENER HINSICHTLICH DER ERBSCHAFT UND FÜR DEN PRIESTER. DIE SEITENGEBURT UND DER IHR FOLGENDE SIND BEIDE KEINE ERSTGEBORENEN, WEDER HINSICHTLICH DER ERBSCHAFT NOCH FÜR DEN PRIESTER. R. ŠIMÓN SAGT, DER ERSTERE SEI ES HINSICHTLICH DER ERBSCHAFT UND DER ANDERE HINSICHTLICH DER FÜNF SELÁ.

i,2

ii

GEMARA. Der erste nicht hinsichtlich der Erbschaft, weil erforderlich ist:[46]*und ihm geboren werden*, auch nicht hinsichtlich der fünf Selá, weil erforderlich ist:[47]*Durchbruch des Mutterschoßes*. Der andre nicht hinsichtlich der Erbschaft, weil erforderlich ist:[48]*der erste seiner Kraft*, auch nicht hinsichtlich der fünf Selá, denn er ist der Ansicht, der Erstgeborene in einer Hinsicht gelte nicht als Erstgeborener. R. Šimón sagt, der erstere sei es hinsichtlich der Erbschaft und der andre hinsichtlich der fünf Selá. R. Šimón vertritt hierbei seine Ansicht[49], denn er sagt: [50]*gebiert*, dies schließt die Seitengeburt ein, und der andre ist es hinsichtlich der fünf Selá, denn er ist der Ansicht, der Erstgeborene in einer Hinsicht gelte als Erstgeborener.

WENN EINEM SEINE FRAU, DIE NOCH NICHT GEBOREN HAT, ZWEI MÄNNLICHE KINDER[51] GEBIERT, SO GEBE ER DEM PRIESTER FÜNF SELÁ; STIRBT EINES VON IHNEN INNERHALB VON DREISSIG TAGEN, SO IST DER VA-

Fol. 48 iii

Vaters. 39. Da er erster der Mutter ist. 40. Weil die Erben des ersten u. des zweiten ihn zurückweisen können. 41. Der zweifelhafte u. der ihm folgende Bruder; einer von ihnen ist entschieden Erstgeborener. 42. Erhalte er nicht, wohl aber, wenn sie einander eine Vollmacht schreiben. 43. Cf. infra Fol. 49a. 44. In derartigen Fällen, wo über zwei Erben ein Zweifel besteht; cf. Bb. Fol. 127a. 45. Nach der Konzeption; erst nachher beginnt die Entwicklung des Embryos. 46. Dt. 21,15. 47. Ex. 13,2. 48. Dt. 21,17. 49. Cf. Nid. Fol. 40a. 50. Lev, 12,5. 51. Und man nicht weiß, welches Erstgeborener ist. 52. Da er behaupten kann,

TER[52] FREI; STIRBT DER VATER UND BLEIBEN DIE KINDER LEBEN, SO IST ES, WIE R. MEÍR SAGT, WENN SIE VOR DER ERBTEILUNG GEZAHLT HABEN, BEREITS GESCHEHEN, WENN ABER NICHT, SO SIND SIE FREI. R. JEHUDA SAGT, DAS VERMÖGEN SEI HAFTBAR. WENN EIN MÄNNLICHES UND EIN WEIBLICHES, SO HAT DER PRIESTER NICHTS[53].

GEMARA. Wann soll der Vater gestorben sein: wollte man sagen, wenn er nach dreißig Tagen gestorben ist, wieso sagt R. Meír, wenn sie bereits geteilt haben, seien sie frei, das Vermögen ist ja haftbar; doch wohl wenn er innerhalb von dreißig Tagen gestorben ist. Wenn sie geteilt haben, wohl deshalb, weil, wenn [der Priester] zu diesem kommt, er ihn zurückweisen kann, und wenn er zu jenem kommt, er ihn zurückweisen kann, somit kann ja auch, wenn sie noch nicht geteilt haben, wenn er zu diesem kommt, er ihn zurückweisen, und wenn er zu jenem kommt, er ihn zurückweisen!? R. Jirmeja erwiderte: Dies besagt, daß, wenn zwei [Personen namens] Joseph, Sohn Šimóns, in einer Stadt[54] wohnen, und sie gemeinschaftlich ein Feld gekauft haben, ein Gläubiger von ihnen einfordern[55] könne, denn er kann zu jedem sagen: habe ich von dir zu fordern, so nehme ich deinen Teil, und habe ich von deinem Gefährten zu fordern, so nehme ich den Teil deines Gefährten. Raba sprach: Merke, das Vermögen eines Menschen ist ja sein Bürge, und es ist ja nicht möglich, daß man von einem [eine Schuld] nicht einfordern und von seinem Bürgen wohl einfordern[56] kann!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand seinem Nächsten auf Veranlassung eines Bürgen [Geld] geliehen hat, so kann er keine Zahlung vom Bürgen verlangen, und wir wissen, [dies heiße,] man könne nicht zuerst den Bürgen mahnen. Vielmehr, erwiderte Raba: Tatsächlich, wenn er nach dreißig Tagen gestorben ist; ist viel Vermögen vorhanden, so erhält er auch, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn nur fünf Selá vorhanden sind. Alle sind sie der Ansicht R. Asis, denn R. Asi sagte, Brüder, die geteilt haben, seien[57] zur Hälfte Erben und zur Hälfte Käufer, ferner sind sie alle der Ansicht, ein Darlehn, das in der Tora geschrieben[58] ist, gelte nicht als Darlehn auf einen Schuldschein[59], ferner sind sie alle der Ansicht R. Papas, denn R. Papa sagte, ein mündliches Darlehn sei von den Erben einzufordern, nicht aber von den Käufern, und hier streiten sie über [die Auslegung:] *fünf*[60],

Col.b

das lebende sei nicht Erstgeborener. 53. Da er nicht nachweisen kann, daß der Knabe zuerst geboren wurde. 54. Gegen die wegen der gleichen Personen- u. Ortsnamen niemand einen Schuldschein präsentieren kann; cf. Bb. Fol. 172a. 55. Seine Schuld vom Felde. 56. Ohne sich vorher an den Schuldner fruchtlos gewandt zu haben. 57. Hinsichtl. der Haftbarkeit; cf. Bq. Fol. 9a. 58. Dh. eine nach einer Bestimmung des Gesetzes zu leistende Zahlung, wie die Zahlung der 5 Selá. 59. Für das die verkauften Immobilien des Schuldners dem Gläubiger

nicht aber die Hälfte[61] von fünf. R. Meír ist der Ansicht, *fünf*, nicht aber die Hälfte von fünf, und R. Jehuda ist der Ansicht, *fünf*, und auch die Hälfte von fünf. – Wieso sagt R. Jehuda demnach, das Vermögen sei haftbar, es sollte ja heißen, die Person[62] sei haftbar!? Ferner wird gelehrt: R. Jehuda sagt, wenn die Brüder[63] geteilt haben, so sind sie, wenn zehn Zuz für den einen und zehn Zuz für den andren vorhanden sind, verpflichtet, wenn aber nicht, frei. Was heißt zehn Zuz für den einen und zehn Zuz für den andren: wollte man sagen, sowohl Erbschaft als auch Erworbenes, und *fünf*, auch die Hälfte von fünf, wieso zehn, dies sollte ja gelten, auch wenn weniger als zehn!? Doch wohl zehn Zuz von der Erbschaft für den einen und zehn Zuz von der Erbschaft für den andren, somit ist er der Ansicht, *fünf*, nicht aber die Hälfte von fünf!? – Vielmehr, alle sind der Ansicht, *fünf*, nicht aber die Hälfte von fünf, und hier streiten sie über die Lehren von R. Asi und R. Papa. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: Das Vermögen sei haftbar. Wann soll der Vater gestorben sein: wollte man sagen, nach dreißig [Tagen], demnach ist R. Meír der Ansicht, sie seien frei, wenn sie geteilt haben; aber wieso denn, das Vermögen ist ihm ja haftbar; und wenn innerhalb von dreißig [Tagen], wieso ist er nach R. Jehuda verpflichtet, dieser kann ja, wenn er sich an ihn wendet, ihn zurückweisen, und jener kann ja, wenn er sich an ihn wendet, ihn zurückweisen!? R. Jirmeja erwiderte: Dies besagt, daß, wenn zwei [Personen namens] Joseph, Sohn Šimôns, in einer Stadt wohnen, und einer vom andren ein Feld gekauft hat, ein Gläubiger[64] es ihm abnehmen könne, denn er kann zu ihm sagen: habe ich von dir zu fordern, so nehme ich deinen Teil, und habe ich von deinen Gefährten zu fordern, so ist es mir vor dir verpfändet. Raba sprach: Merke, das Vermögen eines Menschen ist ja sein Bürge &c. Und alles wie in der ersten Lesart.

iv WENN ZWEI FRAUEN[65], DIE NOCH NICHT GEBOREN HABEN, ZWEI MÄNNLICHE KINDER GEBÄREN, SO GEBE ER DEM PRIESTER ZEHN SELÂ, STIRBT EINES VON IHNEN INNERHALB VON DREISSIG TAGEN, SO MUSS, WENN ER SIE EINEM PRIESTER GEGEBEN HAT, DIESER IHM FÜNF SELÂ ZURÜCKGEBEN, UND WENN ER SIE ZWEI PRIESTERN GEGEBEN HAT, SO KANN ER VON IHNEN NICHTS[66] ZURÜCKFORDERN. WENN EIN MÄNNLICHES UND EIN WEIBLICHES ODER ZWEI MÄNNLICHE UND EIN WEIBLICHES[67], SO GEBE ER DEM PRIESTER FÜNF SELÂ; WENN ZWEI WEIBLICHE UND EIN MÄNNLICHES ODER ZWEI MÄNNLICHE UND

haften. 60. Cf. Num. 18,16. 61. Die in diesem Falle auf jeden entfällt. 62. Jeder für den auf ihn entfallenden Teil. 63. Über die der Zweifel besteht. 64. Des Verkäufers. 65. Eines Mannes. 66. Weil jeder ihn zurückweisen kann. 67. Eines ist sicher Erstgeborener u. hinsichtl. des anderen besteht ein Zweifel, u. der Priester hat den Beweis zu erbringen. 68. Da über beide ein Zweifel obwal-

ZWEI WEIBLICHE, SO ERHÄLT DER PRIESTER NICHTS[68]. WENN EINE BEREITS GEBOREN UND DIE ANDERE NOCH NICHT GEBOREN HAT, UND BEIDE ZWEI MÄNNLICHE KINDER GEBÄREN, SO GEBE ER DEM PRIESTER FÜNF SELÂ; STIRBT EINES VON IHNEN INNERHALB VON DREISSIG TAGEN, SO IST DER VATER FREI, STIRBT DER VATER UND BLEIBEN DIE KINDER LEBEN, SO IST ES, WIE R. MEÍR SAGT, WENN SIE VOR DER ERBTEILUNG GEZAHLT HABEN, BEREITS GESCHEHEN, WENN ABER NICHT, SO SIND SIE FREI. R. JEHUDA SAGT, DAS VERMÖGEN SEI HAFTBAR. WENN EIN MÄNNLICHES UND EIN WEIBLICHES, SO HAT DER PRIESTER NICHTS.

v WENN ZWEI FRAUEN VON ZWEI MÄNNERN, DIE NOCH NICHT GEBOREN HABEN, ZWEI MÄNNLICHE KINDER[69] GEBÄREN, SO GEBE DER EINE DEM PRIESTER FÜNF SELÂ UND DER ANDERE GEBE DEM PRIESTER FÜNF SELÂ; STIRBT EINES VON IHNEN INNERHALB VON DREISSIG TAGEN, SO MUSS, WENN SIE EINEM PRIESTER GEGEBEN HABEN, DIESER IHNEN FUNF SELÂ ZURÜCKGEBEN, UND WENN SIE SIE ZWEI PRIESTERN GEGEBEN HABEN, SO KÖNNEN SIE AUS IHRER HAND NICHTS MEHR ZURÜCKFORDERN. WENN EIN MÄNNLICHES UND EIN WEIBLICHES, SO SIND DIE ELTERN FREI UND DER SOHN MUSS SICH SELBST AUSLÖSEN; WENN ZWEI WEIBLICHE UND EIN MÄNNLICHES ODER ZWEI WEIBLICHE UND ZWEI

vi,1 MÄNNLICHE, SO HAT DER PRIESTER NICHTS. WENN EINE DER BEIDEN MÄNNER BEREITS GEBOREN HATTE UND EINE NOCH NICHT GEBOREN HATTE, UND SIE ZWEI MÄNNLICHE KINDER GEBÄREN, SO MUSS DER, DESSEN FRAU NOCH NICHT GEBOREN HATTE, DEM PRIESTER FÜNF SELÂ GEBEN; WENN EIN MÄNNLICHES UND EIN WEIBLICHES, SO HAT DER PRIESTER NICHTS.

GEMARA. Wenn es zwei Priester sind, wohl deshalb, weil der eine, wenn er sich an ihn wendet, ihn abweisen kann, und der andre, wenn er sich an ihn wendet, ihn abweisen kann, somit sollte doch auch ein Priester[70], wenn dieser sich an ihn wendet, ihn abweisen, und wenn jener sich

Fol. 49 an ihn wendet, ihn abweisen!? Šemuél erwiderte: Wenn er mit einer Vollmacht[71] kommt. — Die Nehardeénser sagten ja aber, man schreibe keine Vollmacht auf Mobilien[72]!? — Dies nur dann, wenn [der Schuldner] leugnet, wenn er aber nicht leugnet, schreibe man.

WENN EIN MÄNNLICHES UND EIN WEIBLICHES, SO HAT DER PRIESTER NICHTS. R. Hona lehrte: Wenn zwei männliche und ein weibliches, so hat der Priester nichts. Unser Autor lehrt dies aber nicht, da dies[73] nur bei zwei Männern vorkommen kann, nicht aber bei einem Mann und zwei Frauen.

vi,2 STIRBT DER SOHN INNERHALB VON DREISSIG TAGEN, SO MUSS DER PRIESTER, WENN ER SIE IHM BEREITS GEGEBEN HAT, SIE ZURÜCKGEBEN; WENN NACH DREISSIG TAGEN, SO MUSS JENER, AUCH WENN ER NOCH NICHT GEGEBEN HAT,

tet. 69. Die mit einander vermischt worden sind. 70. Wenn es zwei Männer sind. 71. Jeder der Väter mit einer Vollmacht vom anderen. 72. Weil sie beseitigt werden können. 73. Daß der Priester nichts erhält. 74. Das sowohl bei

SIE IHM GEBEN. STIRBT ER AM DREISSIGSTEN TAGE, SO GLEICHT DIESER DEM VORANGEHENDEN TAGE. R. ÅQIBA SAGT, HAT ER SIE BEREITS GEGEBEN, ERHALTE ER NICHTS ZURÜCK, UND HAT ER SIE NOCH NICHT GEGEBEN, BRAUCHE ER NICHT ZU GEBEN.

GEMARA. Was ist der Grund der Rabbanan? – Sie folgern es durch [das Wort] *Monat* von der Wüste[74], wie dort 'und darüber', ebenso hierbei 'und darüber'[75]. – Und der des R. Åqiba? – Ihm ist es zweifelhaft; da es auch beim Schätzgelübde 'und darüber'[76] heißt, und dies nicht von [der Zählung in] der Wüste gefolgert wird, so sind es zwei Schriftverse, die dasselbe lehren, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nicht zu entnehmen[77], oder vielleicht ist von diesen nur hinsichtlich andrer Dinge nichts zu entnehmen, wohl aber hinsichtlich dieser[78] selbst. Daher ist es ihm zweifelhaft. R. Aši sagte: Alle stimmen überein, daß hinsichtlich der Trauer[79] der dreißigste Tag dem vorangehenden gleiche. Auch sagte Šemuél: Bei der Trauer ist die Halakha nach dem Erleichternden zu entscheiden.

STIRBT DER VATER INNERHALB VON DREISSIG TAGEN, SO GILT [DER SOHN] ALS NICHT AUSGELÖST, BIS ER DEN BEWEIS ERBRINGT, DASS ER AUSGELÖST WORDEN IST; WENN NACH DREISSIG TAGEN, SO GILT ER ALS AUSGELÖST, BIS MAN IHM SAGT[80], ER SEI NICHT AUSGELÖST WORDEN. IST ER AUSZULÖSEN UND SEIN SOHN AUSZULÖSEN, SO GEHT ER SEINEM SOHNE VOR; R. JEHUDA SAGT, SEIN SOHN GEHE IHM VOR, DENN DIE PFLICHT FÜR IHN SELBST OBLIEGT SEINEM VATER UND DIE PFLICHT FÜR SEINEN SOHN OBLIEGT IHM. vi,3

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wenn jemand seinen Sohn innerhalb von dreißig Tagen auslöst, so ist sein Sohn, wie Rabh sagt, ausgelöst, und wie Šemuél sagt, nicht ausgelöst. Alle stimmen überein, daß, wenn es[81] sofort erfolgen sollte, sein Sohn nicht ausgelöst sei, und wenn nach dreißig Tagen und das Geld vorhanden ist, sein Sohn entschieden ausgelöst sei, sie streiten nur über den Fall, wenn nach dreißig Tagen und das Geld verzehrt worden[82] ist. Rabh sagt, sein Sohn sei ausgelöst, wie dies auch bei der Antrauung einer Frau[83] der Fall ist; obgleich das Geld verzehrt worden ist, ist die Antrauung gültig, und auch hierbei ist es nicht anders. Col.b Šemuél aber kann dir erwidern: da liegt es in seiner Macht, sie sich so-

der Auslösung des Erstgeborenen (Num. 18,16) als auch bei der Zählung in der Wüste (ib. 3,40) gebraucht wird. 75. Die Fälligkeit beginnt erst am 31. Tage. 76. Cf. Lev. 27,7. 77. Bezüglich ähnlicher Dinge; durch die Wiederholung wird bekundet, daß es nur von diesen gilt. 78. Auch bei der Zählung in der Wüste handelte es sich um die Erstgeborenen. 79. Daß sie, wenn das Kind innerhalb von 30 Tagen stirbt, nicht abzuhalten ist, da es viell. nicht lebensfähig war. 80. Wenn man es ihm im Namen seines Vaters berichtet. 81. Die Wirkung der Auslösung. 82. Die Fälligkeit sollte zur richtigen Zeit eintreten, dann aber war das Geld nicht

fort anzutrauen, hierbei aber kann er ihn nicht sofort auslösen. Und obgleich es für uns feststeht, daß überall, wo Rabh und Šemuél streiten, die Halakha bei kanonischen Dingen wie Rabh und bei Rechtssachen wie Šemuél ist, ist hierbei die Halakha dennoch wie Šemuél. — Wir haben gelernt: Stirbt [der Sohn] innerhalb von dreißig Tagen, so muß der Priester, wenn jener ihm die fünf Selá bereits gegeben hat, sie ihm zurückgeben. Nur wenn er stirbt, stirbt er aber nicht, so ist sein Sohn ausgelöst!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn das Geld noch vorhanden ist. — Komm und höre: So gilt er[84] als nicht ausgelöst, bis er den Beweis erbringt, daß er ausgelöst worden[85] ist!? — Da ebenfalls in dem Falle, wenn das Geld noch (in seinem Zustande) vorhanden ist.

Ein Jünger rezitierte vor R. Jehuda: Wenn jemand seinen Sohn innerhalb von dreißig Tagen auslöst, so ist sein Sohn ausgelöst. Da sprach dieser zu ihm: Šemuél sagt, sein Sohn sei nicht ausgelöst, und du sagst, sein Sohn sei ausgelöst. Und obgleich es für uns feststeht, die Halakha sei bei kanonischen Dingen wie Rabh und bei Rechtssachen wie Šemuél, ist hierbei die Halakha wie Šemuél.

Ist er auszulösen und sein Sohn auszulösen, so geht er seinem Sohne vor &c. Die Rabbanan lehrten: Ist er auszulösen und sein Sohn auszulösen, so geht er seinem Sohne vor: R. Jehuda sagt, sein Sohn gehe ihm vor, denn die Pflicht für ihn selbst obliegt seinem Vater, und die Pflicht für seinen Sohn obliegt ihm. R. Jirmeja sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn nur fünf Selá vorhanden sind, er seinem Sohne vorangehe, denn die ihn selbst betreffende Pflicht geht vor, sie streiten nur über den Fall, wenn fünf ansprüchlich[86] und fünf bar[87] vorhanden sind. R. Jehuda ist der Ansicht, ein in der Tora geschriebenes Darlehn gleiche einem Darlehn[58] auf einen Schuldschein[88], somit kann er für seine Pflicht haftbaren [Grundbesitz] wegnehmen und für die fünf bar löse er seinen Sohn aus, und die Rabbanan sind der Ansicht, ein in der Tora geschriebenes Darlehn gleiche nicht einem Darlehn auf einen Schuldschein, daher geht die Pflicht für ihn selbst vor.

vii Die fünf Selá für einen Sohn sind in tyrischer Währung[89] zu zahlen; die dreissig für einen Sklaven[90], die fünfzig des Notzüchters und Verführers[91] und die hundert des Verleumders[92] sind sämt-

vorhanden. 83. Durch einen Geldbetrag. 84. Wenn der Vater innerhalb von dreißig Tagen gestorben ist. 85. Erbringt er den Beweis, so ist er ausgelöst. 86. Eine ausstehende Schuld, die durch Grundstücke gedeckt ist. 87. Wörtl. frei, dh. unbelasteter Grundbesitz. 88. Wofür der Grundbesitz des Schuldners haftbar ist, sodaß der Gläubiger das verkaufte Grundstück dem Käufer wegnehmen kann. 89. Die aus reinem Silber u. höher im Kurse war als der sog. Provinzial-Selá. 90. Die als Ersatz für ihn zu zahlen sind; cf. Ex. 21,32. 91. Cf. Ex. 22,16 u. Dt. 22,29. 92. Wörtl. Ausbringer eines schlechten Namens, sc. über das Vorleben

LICH IN ŠEQEL DES HEILIGTUMES UND TYRISCHER WÄHRUNG ZU ZAHLEN. ALLES[93] KANN DURCH GELD UND GELDESWERT AUSGELÖST WERDEN, AUSGENOMMEN DIE ŠEQALIM[94].

GEMARA. IN TYRISCHER WÄHRUNG. R. Asi erklärte: Die in Tyrus gangbare Mine. R. Ami erklärte: Der arabische Denar. R. Ḥanina erklärte: Der syrische Stater, der acht auf einen [Gold]denar gehandelt wird. Durch solche fünf erfolgt die Auslösung eines Sohnes. R. Joḥanan erklärte: Der hadrianische und der trajanische Denar, der abgebrauchte[95], die mit fünfundzwanzig auf den Zuz gehandelt werden. Von diesen ziehe man ein Sechstel ab, und was bleibt, ist für die Auslösung eines Sohnes. — Es bleiben ja einundzwanzig weniger ein Sechstel[96]!? — Vielmehr, ziehe davon ein Sechstel und einen Zuz ab, und was bleibt, ist für die Auslösung eines Sohnes. — Aber immerhin bleiben es ja zwanzig weniger ein Sechstel!? — Vielmehr, ziehe davon einen Zuz und ein Sechstel ab, und was bleibt, ist für die Auslösung eines Sohnes; das sind zwanzig Gewichte[97] im Gewichte eines Denars, das sind achtundzwanzigeinhalb Zuz und ein halbes Sechstel.

Fol. 50

Raba sagte: Der in der Tora genannte Selá hat drei und ein Drittel[98], denn es heißt:[99] *zwanzig Gera der Šeqel*; dies übersetzen wir: zwanzig Maá, und es wird gelehrt, sechs Silbermaá seien ein Denar. Man wandte ein: Der Selá des Heiligtumes hatte ja achtundvierzig Pondion, welche Bedeutung hat nun dieses Pondion[100]? Ein Kollybus[101] als Aufgeld!? — Nachdem sie dazu hinzugefügt[102] haben. Es wird nämlich gelehrt: *Zwanzig Gera hat der Šeqel*; hieraus lernen wir, daß der Šeqel zwanzig Gera hat; woher, daß, wenn man hinzufügen will, man dies dürfe? Es heißt:[103] *soll sein*. Man könnte glauben, auch mindern. So heißt es:[104] *ist es*[105].

Einst sandte R. Aši an R. Aḥa, den Sohn Rabinas, siebzehn Zuz als Lösung für seinen Sohn, und ließ ihm sagen: Möge mir der Meister das darin enthaltene übersteigende Drittel[106] zurücksenden. Dieser aber ließ

seiner Frau; cf. Dt. 22,13ff. 93. Was nach der Schrift auszulösen ist. 94. Die als Tempelsteuer zu entrichten sind; cf. Seq. I,1. 95. Od. abgescheuerte, durch das Passieren. So wörtlich, jed. unklar; nach ZUCKERMANN (*Talmud. Münzen* S. 20) die umgeprägten. 96. Der Selá hat 4 Denar und 5 Selá beträgt das Lösegeld. 97. Münzen, Geldstücke, die auch als Gewichtstücke benutzt wurden. 98. Tyrische Denare. 99. Ex. 30,13. 100. Diese Lehre bezieht sich auf die Auslösung eines im Jobeljahre (cf. Lev. 25,10) dem Heiligtume geweihten Feldes (cf. ib. 27,16), die 49 Selá u. 49 P. beträgt, also für den 50jährigen Jobelzyklus 50 Šeqel u. 1 P. 101 Kleine Münze; vgl. Bd. II, S. 688 Anm. 10. 102. Das Sechstel zum biblischen Seqel. 103. Lev. 27,25. 104. Num. 18,16. 105. Das W. 'sein' wird oft im T. als Hinzufügung gedeutet; 'ist es' bedeutet: es bleibe dabei. 106. Nach Raba hat der biblische Selá nur $3^1/_3$ Denar od. Zuz, sodaß 5 Selá $16^2/_3$ D. betragen. 107. Der tyrische Selá hat 4 Denar, wonach er 20 Zuz entrichten sollte.

ihm erwidern: Möge der Meister mir noch drei senden, die man hinzugefügt[107]hat.

R. Ḥanina sagte: Überall, wo in der Tora von Geld schlechthin gesprochen wird, ist es ein Selá, wenn in den Propheten, ist es ein Litra[108], und wenn in den Hagiographen, ist es ein Talent[109]; ausgenommen ist das bei Ėphron genannte Geld[110]; obgleich es sich in der Tora befindet, ist es ein Talent, denn es heißt:[111]*vierhundert Silberstücke, gangbar im Handel,* und es gibt Orte, wo das Talent Šeqel genannt wird[112].

R. Ošája sagte: Sie wollten alles Silber und Gold der Welt wegen des Silbers und Goldes Jerušalems[113]verstecken, bis sie einen Vers in der Schrift fanden, auf Grund dessen sie es erlaubt haben, denn es heißt: [114]*und Räuber sollen dahin kommen und es entweihen.* – Ist Jerušalem denn die Mehrheit der Welt? Vielmehr, erwiderte Abajje, sie wollten den hadrianischen und trajanischen abgebrauchten Denar verstecken wegen der Prägungen aus [dem Golde] Jerušalems, bis sie einen Vers in der Schrift fanden, auf Grund dessen sie ihn erlaubt haben, denn es heißt: *es sollen Räuber dahin kommen und es entweihen.*

Col.b R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Überall, wo die Tora von Geld schlechthin spricht, ist es tyrisches Geld, und wenn [die Gelehrten], so ist es Provinzial-Geld. – Ist dies denn eine stichhaltige Regel, von der Forderung heißt es ja:[115]*wenn jemand seinem Nächsten Geld oder Geräte zur Aufbewahrung gibt,* und wir haben gelernt: beim gerichtlichen Eide müsse die Forderung zwei Silberlinge betragen!? – Anders verhält es sich da, wo es heißt: *Geld oder Geräte*; wie 'Geräte' mindestens zwei, ebenso 'Geld' mindestens zwei, und wie Geld eine Sache von Wert ist, ebenso Geräte, wenn von Wert[116]. – Vom Zehnten heißt es ja:[117]*du sollst das Geld in deine Hand binden,* dennoch haben wir gelernt: wenn jemand einen Selá vom Gelde des zweiten Zehnten in Scheidemünze[118]wechselt!? – [Die Wiederholung des Wortes] '*Geld*'[119]ist einschließend. – Vom Heiligen heißt es ja:[120]*er gebe das Geld und soll es erstehen,* und Šemuél sagte, wenn man Heiliges im Werte einer Mine durch den Wert einer Peruṭa ausgeweiht hat, sei die Ausweihung gültig!? – Auch hinsichtlich des Heiligen folgert er es [durch das Wort] *heilig*[121]vom Zehnten. – Von der Antrauung eines Weibes heißt es ja:[122]*so gehe sie umsonst ohne*

108. Als Münzeinheit 25 Selá. 109. Hundert Selá. 110. Cf. Gen. 23,10. 111. Gen. 23,16. 112. Er gab ihm Šeqel, die in der ganzen Welt gangbar waren. 113. Von der Tempelsteuer, das heilig war u. mit anderem vermischt wurde. 114. Ez. 7,22. 115. Ex. 22,6. 116. Es ist daher der Wert von 2 Silbermünzen erforderlich. 117. Dt. 14,25. 118. Die Schrift spricht von Geld, dennoch sind Kupfermünzen zulässig. 119. Das in dieser Schriftstelle dreimal wiederholt wird. 120. Lev. 27,19, jed. in anderem Wortlaute. 121. Das bei beiden gebraucht wird; cf. Lev. 27,14 u. ib. V. 30. 122. Ex. 21,11. 123. Erfolge die Antrauung. 124.

Geld aus, dennoch haben wir gelernt: die Schule Šammajs sagt, mit einem Denar[123]und dem Werte eines Denars, und die Schule Hillels sagt, mit einer Peruṭa und dem Werte einer Peruṭa. Demnach lehrte R. Asi nach der Schule Šammajs[124]!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Jehuda lehrte im Namen R. Asis: Überall, wo die Tora einen festgesetzten Geldbetrag nennt, ist es tyrisches Geld, und wenn [die Gelehrten], so ist es Provinzial-Geld. Was lehrt er uns damit, wir haben ja bereits gelernt: die fünf Selá für einen Sohn &c.!? — Nötig ist [der Passus:] und wenn [die Gelehrten], so ist es Provinzial-Geld. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand seinem Nächsten einen Faustschlag[125]versetzt, so zahle er an ihn einen Selá. Man sage nicht, einen Selá von vier Zuz, sondern von einem halben Zuz, denn die Leute pflegen einen halben Zuz Selá zu nennen.

Einst versetzte der böse Ḥanan einem einen Faustschlag, und als er hierauf vor R. Hona kam, sprach er zu ihm: Zahle an ihn einen halben Zuz. Er hatte aber bei sich einen abgescheuerten halben Zuz, der nicht ging; da versetzte er ihm einen zweiten Faustschlag und gab ihn ihm. Fol. 51

DIE DREISSIG FÜR EINEN SKLAVEN, DIE FÜNFZIG DES NOTZÜCHTERS UND DES VERFÜHRERS. Wozu ist dies weiter nötig, er lehrte es ja bereits im Anfangsatze!? — Dies ist vom Notzüchter und vom Verleumder zu lehren nötig; man könnte glauben, da bei ihnen nicht Šeqel genannt wird, seien nur irgendwelche Münzen zu zahlen, so lehrt er uns, daß sie von einander zu folgern sind.

AUSGENOMMEN DIE ŠEQALIM. Es wird gelehrt: Ausgenommen die Šeqalim, der Zehnt, und das Erscheinen[126]. Die Šeqalim, denn wir haben gelernt: Man darf wegen der Last beim Transporte die Šeqalim in Dariken[127]einwechseln. Der Zehnt, denn es heißt:[117]*du sollst das Geld in deine Hand binden*[128]. Das Erscheinen. R. Joseph lehrte: Daß er nicht Verfälschtes[129]in den Tempelhof bringe.

MAN KANN NICHT AUSLÖSEN DURCH SKLAVEN[130], NICHT DURCH SCHULDSCHEINE, NICHT DURCH GRUNDSTÜCKE UND NICHT DURCH HEILIGES. HAT ER DEM PRIESTER GESCHRIEBEN, ER VERPFLICHTE SICH, IHM FÜNF SELÁ ZU GEBEN, SO MUSS ER SIE IHM GEBEN, SEIN SOHN ABER IST NICHT AUSGELÖST. DAHER[131]DARF DER PRIESTER, WENN ER ES WILL, SIE IHM ALS GESCHENK GE- viii

Während die Halakha nach der Schule Hillels zu entscheiden ist. 125. Nach andrer Erklärung: Backenstreich. 126. Im Tempel an den 3 Festen des Jahres; cf. Hg. Fol. 2a. 127. Altpersische Geldmünze. לדרבונות in den Texten ist ein Lapsus. 128. Das W. וצרת wird v. צורה F i g u r, abgeleitet, gemünztes Geld. 129. Sondern richtiges gemünztes Geld. 130. Diese können nicht als Lösegeld in Zahlung gegeben werden. 131. Damit er das Lösegeld nicht zweimal zu zahlen

ben. Wenn jemand das Lösegeld für seinen Sohn abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, so ist er haftbar, denn es heisst:[132]*es soll dein sein*, und: *du sollst auslösen*[133].

GEMARA. Unsre Mišna vertritt nicht die Ansicht Rabbis, denn es wird gelehrt, Rabbi sagt, man könne den Erstgeborenen eines Menschen mit allem auslösen, ausgenommen Schuldscheine. Was ist der Grund Rabbis? – Er wendet hierbei [die Regel von der] Einschließung und der Ausschließung an.[104]*Und seine Lösung, im Alter von einem Monat an sollst du lösen*, einschließend, *nach der Schätzung von fünf Šeqel Silber*, ausschließend, *sollst du lösen*, einschließend, und wenn auf eine Einschließung eine Ausschließung und wiederum eine Einschließung folgt, so ist alles eingeschlossen. Eingeschlossen ist jede Sache und ausgeschlossen sind Schuldscheine. Die Rabbanan aber wenden hierbei [die Regel von der] Generalisierung und der Spezialisierung an. *Und seine Lösung im Alter von einem Monat an*, generell, *nach der Schätzung von fünf Šeqel Silber*, speziell, *sollst du lösen*, wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und eine Generalisierung folgt, so richte dich nach der Spezialisierung; wie das Spezialgenannte eine bewegliche Sache und selbst Geld ist, ebenso alles andre, was beweglich und selbst Geld ist. Ausgenommen Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen Schuldscheine, die, obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind. Rabina sprach zu Meremar: Wendet denn Rabbi [die Regel von der] Einschließung und der Ausschließung an, Rabbi wendet ja beim Pfriemen [die Regel von der] Generalisierung und der Spezialisierung an!? Es wird nämlich gelehrt:[134]*Pfriemen*, ich weiß dies vom Pfriemen, woher, daß auch Stachel, Dorn, Nadel, Bohrer und Griffel einbegriffen sind? Es heißt:[134]*du sollst nehmen*, dies schließt alles ein, was mit der Hand genommen werden kann – so R. Jose b. R. Jehuda. Rabbi sagte: *Pfriemen*, wie ein Pfriemen aus Metall ist, ebenso alles andre, was aus Metall ist. Hierzu sagten wir, ihr Streit bestehe in folgendem. Rabbi wendet hierbei [die Regel von der] Generalisierung und der Spezialisierung an, und R. Jose b. R. Jehuda wendet hierbei [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an. – Allerdings, sonst wendet Rabbi [die Regel von der] Generalisierung und der Spezialisierung an, hier aber ist nach der Lehre der Schule R. Jišmáéls zu erklären. In der Schule R. Jišmáéls wurde nämlich gelehrt:[135]*Im Wasser, im Wasser*, zweimal; dies ist nicht eine Gene-

brauche. 132. Num. 18,15. 133. Das 'dein' bezieht sich auf den Priester; erst nach der Auslösung gehört das Geld dem Priester. 134. Dt. 15,17. 135. Lev.

ralisierung und eine Spezialisierung, sondern eine Einschließung und eine Ausschließung. Die Rabbanan aber erklären, wie sie im Westen sagen: Überall, wo du zwei Generalisierungen nebeneinander findest, schiebe die Spezialisierung dazwischen und wende dabei [die Regel von der] Generalisierung und der Spezialisierung an.

UND NICHT DURCH HEILIGES. Selbstverständlich, es ist ja nicht seines!? — Lies: und nicht Heiliges durch diese. Col.b

HAT ER DEM PRIESTER GESCHRIEBEN, ER VERPFLICHTE SICH, IHM FÜNF SELÁ ZU GEBEN, SO MUSS ER SIE IHM GEBEN &c. Úla sagte: Nach der Tora ist sein Sohn ausgelöst, sobald er sie ihm gibt, nur ist er deshalb nicht ausgelöst, weil berücksichtigt wurde, man könnte sagen, man dürfe mit einem Schuldscheine auslösen. Ein Schüler rezitierte vor R. Naḥman: Sein Sohn ist ausgelöst, sobald er sie ihm gibt. Da sprach R. Naḥman zu ihm: Dies ist die Ansicht des Anonymus R. Jose b. R. Jehuda, und manche sagen, die Ansicht des Anonymus R. Eleázar b. R. Šimón; die Weisen aber sagen, sein Sohn sei nicht ausgelöst. Die Halakha ist, sein Sohn ist nicht ausgelöst.

DAHER DARF DER PRIESTER, WENN ER ES WILL, SIE IHM ALS GESCHENK GEBEN. Wir lernen nun das, was die Rabbanan gelehrt haben: Hat er es zehn Priestern mit einem Male gegeben, so hat er seiner Pflicht genügt, wenn nacheinander, so hat er seiner Pflicht genügt; hat jener sie genommen und ihm zurückgegeben, so hat er seiner Pflicht genügt. So pflegte es auch R. Tryphon zu tun; er nahm sie und gab sie zurück. Als die Weisen dies hörten, sagten sie: Dieser hat diese Halakha ausgeübt. — Diese Halakha und weiter keine!? — Vielmehr, dieser hat auch diese Halakha ausgeübt.

R. Ḥanina pflegte sie zu nehmen und zurückzugeben. Einst sah er einen Mann vor ihm[136] umhergehen; da sprach er zu ihm: Du hattest nicht den Willen zu geben; du hast nicht recht getan. Sein Sohn ist daher nicht ausgelöst.

WENN JEMAND DAS LÖSEGELD FÜR SEINEN SOHN ABGESONDERT HAT UND ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, SO IST ER HAFTBAR. Woher dies? R. Šimón b. Laqiš erwiderte: Dies ist durch [das Wort] *Schätzung*[137] vom Schätzgelübde zu folgern. R. Dimi erwiderte im Namen R. Jonathans:[138] *Jeden Erstgeborenen deiner Söhne sollst du auslösen, man soll vor meinem Angesichte nicht leer erscheinen*, und man folgere durch [das Wort] *leer* vom Brandopfer des Erscheinens: wie man für das Brandopfer des Erscheinens haftbar[139] ist, ebenso ist man für das Lösegeld seines Sohnes

11,9. 136. Er machte sich bemerkbar, damit er ihm die 5 Selá zurückgebe. 137. Das sowohl beim Erstgeborenen (Num. 18,16), als auch beim Schätzgelübde (Lev. 27,2) gebraucht wird. 138. Ex. 34,20. 139. Da man sonst leer erscheinen wür-

haftbar. R. Papa wandte ein: Ein Schriftvers für einen Schriftvers[140]!? Vielmehr, erwiderte R. Papa, wie er dies auch begründet: *es soll dein*[133] *sein,* und: *du sollst auslösen,* und die Lehre des Reš Laqiš bezieht sich auf den Anfangsatz: Stirbt es nach dreißig Tagen, so muß jener, auch wenn er noch nicht gegeben hat, sie ihm geben. Woher dies? R. Šimón b. Laqiš erwiderte: Dies ist durch [das Wort] *Schätzung* vom Schätzgelübde zu folgern. R. Dimi erwiderte im Namen R. Jonathans: *Jeden Erstgeborenen deiner Söhne sollst du auslösen, man soll vor meinem Angesichte nicht leer erscheinen,* wie bei diesem die Erben haftbar sind, ebenso sind auch hierbei die Erben haftbar.

ix DER ERSTGEBORENE ERHÄLT DEN DOPPELTEN ANTEIL VOM VERMÖGEN DES VATERS, ER ERHÄLT ABER KEINEN DOPPELTEN ANTEIL VOM VERMÖGEN DER MUTTER, AUCH ERHÄLT ER KEINEN VON DER MELIORATION[141], UND Fol. 52 KEINEN VOM ANWARTSCHAFTLICHEN[142] WIE VOM VORHANDENEN. EBENSO AUCH NICHT DIE FRAU FÜR IHRE MORGENGABE[143], NICHT DIE TÖCHTER[144] FÜR IHREN UNTERHALT UND NICHT DER EHESCHWAGER[145]. SIE ALLE ERHALTEN NICHTS VON DER MELIORATION UND NICHTS VOM ANWARTSCHAFTLICHEN WIE VOM VORHANDENEN.

GEMARA. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[146] *ihm das Recht der Erstgeburt*; das Recht der Erstgeburt dem Manne, nicht aber das Recht der Erstgeburt der Frau.

ER ERHÄLT NICHTS VON DER MELIORATION. Denn es heißt:[146] *von allem, was bei ihm vorhanden.*

UND KEINEN VOM ANWARTSCHAFTLICHEN WIE VOM VORHANDENEN. Denn es heißt: *von allem, was bei ihm vorhanden.*

AUCH NICHT DIE FRAU FÜR IHRE MORGENGABE. Dem ist ja aber nicht so, Šemuél sagte ja, ein Gläubiger[147] könne von der Melioration einfordern!? R. Abba erwiderte: Hier lehrten sie von den Erleichterungen bei der Morgengabe.

NICHT DIE TÖCHTER FÜR IHREN UNTERHALT. Aus welchem Grunde? – Die Vereinbarungen zur Morgengabe[148] gleichen der Morgengabe.

UND NICHT DER EHESCHWAGER. Aus welchem Grunde? – Der Allbarmherzige.

de. 140. Auch der Autor unsrer Mišna belegt seine Ansicht mit einem Schriftverse, u. man braucht eine Lehre der Schrift nicht mit einem Schriftverse zu begründen. 141. Wenn die Güter zwischen dem Tode u. der Teilung melioriert wurden. 142. Was der Vater noch nicht im Besitze hatte, ihm aber später zugefallen sein würde. 143. Vgl. Bd. IV S. 614 Anm. 43. 144. Der Frau aus erster Ehe, die der Ehemann zu unterhalten hat. 145. Der die kinderlose Witwe seines Bruders heiratet (cf. Dt. 21,15ff.) u. ihn beerbt. 146. Dt. 21,17. 147. Als welche die Witwe gilt. 148. Die Verpflichtungen, die der Ehemann gegen seine Frau übernimmt u. die in die Urkunde über die Morgengabe aufgenommen werden (cf. Ket. Fol. 51a), zu

herzige nennt ihn[149]Erstgeborener. Abajje sagte: Dies gilt nur von der Melioration der Güter zwischen dem Tode und der Schwagerehe, von der [Melioration] zwischen der Schwagerehe und der Teilung aber erhält er wohl. Aus welchem Grunde? -- Der Allbarmherzige sagt:[150]*auf den Namen seines verstorbenen Bruders treten*, und er ist ja getreten. Raba sagte: Auch von der zwischen der Schwagerehe und der Teilung erhalte er nicht, denn er gleicht dem Erstgeborenen, und wie der Erstgeborene vor der Teilung nichts erhält, ebenso erhält auch der Eheschwager nichts vor der Teilung.

SIE ALLE ERHALTEN NICHTS VON DER MELIORATION. Dies schließt die von selber entstandene Melioration ein. Wenn aus Futtergras Ähren, oder aus den Knospen Datteln geworden sind. Col.b

UND NICHTS VOM ANWARTSCHAFTLICHEN WIE VOM VORHANDENEN. Dies schließt die Güter des Großvaters ein.

FOLGENDES GEHT IM JOBELJAHRE NICHT[151]ZURÜCK: DER ERSTGEBURTSANTEIL, WAS MAN VON SEINER FRAU GEERBT HAT, WAS MAN DURCH DIE SCHWAGEREHE [GEERBT HAT], UND DIE SCHENKUNG — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, DIE SCHENKUNG GLEICHE DEM VERKAUFE. R. ELIÉZER SAGT, DIES ALLES GEHE IM JOBELJAHRE ZURÜCK. R. JOḤANAN B. BEROQA SAGT, AUCH WAS MAN VON SEINER FRAU GEERBT HAT, GEBE MAN DEN FAMILIENANGEHÖRIGEN ZURÜCK, ZIEHE ABER ETWAS VOM GELDE AB[152]. x

GEMARA. Was ist der Grund R. Meírs? — Der Allbarmherzige sagt nur vom Verkauften, daß es im Jobeljahre zurückgehe, Schenkung und Erbschaft aber nicht; was durch Erbschaft zufällt, ist Erbschaft, und was durch Schenkung, ist Schenkung. Der Erstgeburtsanteil, denn [es heißt]: [153]*ihm doppelten Anteil zu geben*, der Allbarmherzige nennt es eine Gabe.

WAS MAN VON SEINER FRAU GEERBT HAT. Die Erbschaft des Mannes ist aus der Tora.

WAS MAN DURCH DIE SCHWAGEREHE GEERBT HAT. Der Allbarmherzige nennt ihn Erstgeborener[149].

DIE WEISEN SAGEN, DIE SCHENKUNG GLEICHE DEM VERKAUFE. Was ist der Grund der Rabbanan? —[154]*Ihr sollt zurückkehren*, dies[155]schließt die Schenkung ein. Jene[156]aber sind Erbschaft. Der Erstgeburtsanteil, denn die Schrift sagt: *ihm doppelten Anteil zu geben*, sie vergleicht den Anteil des Erstgeborenen mit dem Anteile des Nichterstgeborenen; wie der An-

denen auch die Unterhaltung ihrer Töchter gehört. 149. Der T. (cf. Jab. Fol. 24a) bezieht das W. 'Erstgeborener' in Dt. 25,6 auf den Eheschwager. 150. Dt. 25,6. 151. Zum früheren Besitzer; cf. Lev. 25,13. 152. Wird weiter erklärt. 153. Dt. 21,17. 154. Lev. 25,10. 155. Diese Wiederholung, wo schon am Beginne des bezüglichen Schriftverses die Rückkehr geboten wird. 156. Bezüglich wel-

teil des Nichterstgeborenen Erbschaft ist, ebenso ist der Anteil des Erstgeborenen Erbschaft.

R. ELIÉZER SAGT, SIE ALLE KEHREN IM JOBELJAHRE ZURÜCK. Er ist der Ansicht der Rabbanan, welche sagen: *ihr sollt zurückkehren*, dies schließt die Schenkung ein, und auch jene alle sind Schenkungen. Der Erstgeburtsanteil, denn [es heißt:] *ihm doppelten Anteil zu geben*, der Allbarmherzige nennt es Gabe. Was man von seiner Frau geerbt hat, denn die Erbschaft des Ehemannes ist rabbanitisch. Was man durch die Schwagerehe geerbt hat, denn der Allbarmherzige nennt ihn Erstgeborener[149].

R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Brüder, die [Grundbesitz] geteilt haben, gelten als Käufer und erstatten einander im Jobeljahre zurück. R. Hošâja wandte ein: Folgendes geht im Jobeljahre nicht zurück: der Erstgeburtsteil!? R. Eleâzar erwiderte ihm: Unter 'nicht zurückgehen' ist zu verstehen, sie gehen nicht umsonst[157]zurück. R. Šešeth wandte ein: Demnach meint derjenige, welcher sagt, sie gehen zurück, sie gehen umsonst zurück!? Da rief R. Ḥama über R. Šešeth:[158]*Gut ist Weisheit mit Erbschaft*[159]*gepaart*. Er hat das nicht gehört, was Rabin, als er kam, im Namen R. Johanans gesagt hat, und wie manche sagen, R. Eleâzar im Namen des R. Eleâzar b. Šammuâ. Unter zurückgehen ist zu verstehen, sie gehen umsonst zurück.

R. JOHANAN B. BEROQA SAGT, AUCH WAS MAN VON SEINER FRAU GEERBT HAT, GEBE MAN ZURÜCK &c. Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, das Erbrecht des Ehemannes sei aus der Tora, wieso gebe er es den Familienangehörigen zurück, und ist er der Ansicht, das Erbrecht des Ehemannes sei rabbanitisch, wieso ist vom Gelde abzuziehen!? — Tatsächlich ist er der Ansicht, das Erbrecht des Ehemannes sei aus der Tora, und hier handelt es sich um den Fall, wenn seine Frau ihm einen Begräbnisplatz vererbt hat; wegen der Bemakelung der Familie sagten die Rabbanan, daß er einen Geldersatz nehme und ihn zurückgebe. Wie gelehrt wird: Wenn jemand sein [Familien]grab, den Weg zu seinem [Familien]grabe, den Aufstellungsplatz[160]oder sein Trauerhaus verkauft hat, so kommen seine Familienangehörigen und bestatten ihn da[161]zwangsweise, wegen der Bemakelung der Familie. — Was heißt: er ziehe aber etwas vom Gelde ab? — Das Geld für das Begräbnis seiner Frau[162].

cher die Rabbanan nicht streiten. 157. Ohne Ersatz; sie teilen abermals u. der Erstgeborene erhält einen doppelten Anteil. 158. Ecc. 7,11. 159. Wahrscheinl. die Weisheit beim Erbschaftsgesetze; nach Raschi, die ererbten Lehren. 160. Für das Trauergefolge. 161. Sie können den Verkauf rückgängig machen. 162. Das ihm obliegt.

NEUNTER ABSCHNITT

Fol. 53 i

DER VIEHZEHNT HAT GELTUNG IM LANDE UND AUSSERHALB DES LANDES, WENN DER TEMPEL BESTEHT UND WENN DER TEMPEL NICHT BESTEHT. BEI PROFANEM, ABER NICHT BEI HEILIGEM; ER HAT GELTUNG BEIM RINDE UND BEIM KLEINVIEH, JEDOCH DARF DER ZEHNT NICHT VON DEM EINEN FÜR DAS ANDERE ENTRICHTET WERDEN; BEI SCHAFEN UND BEI ZIEGEN, UND DER ZEHNT DARF VON DEN EINEN FÜR DIE ANDEREN ENTRICHTET WERDEN; BEI DIESJÄHRIGEN UND BEI VORJÄHRIGEN[1], JEDOCH DARF DER ZEHNT NICHT VON DEN EINEN FÜR DIE ANDEREN ENTRICHTET WERDEN. MAN KÖNNTE NÄMLICH FOLGERN: WENN BEI DIESJÄHRIGEN UND VORJÄHRIGEN, DIE MITEINANDER KEINE VERBOTENE MISCHUNG[2] SIND, DER ZEHNT NICHT VON DEN EINEN FÜR DIE ANDEREN ZU ENTRICHTEN IST, UM WIEVIEL WENIGER IST BEI SCHAFEN UND ZIEGEN, DIE MITEINANDER VERBOTENE MISCHUNG SIND, DER ZEHNT VON DEN EINEN FÜR DIE ANDEREN ZU ENTRICHTEN. DAHER HEISST ES: [3]*und Kleinvieh,* DIES HEISST, ALLES KLEINVIEH IST EINS.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß unsre Mišna nicht die Ansicht R. Áqibas vertritt, denn es wird gelehrt: R. Áqiba sagte: Man könnte glauben, man bringe den Viehzehnten von außerhalb des Landes nach dem Lande und bringe ihn dar, so heißt es: [4]*ihr sollt da eure Brandopfer darbringen und eure Schlachtopfer und eure Zehnten.* Die Schrift spricht von zwei Zehnten, vom Viehzehnten und vom Getreidezehnten; aus Orten, aus denen du den Getreidezehnten bringst, hast du den Viehzehnten zu bringen, und aus denen du den Getreidezehnten nicht bringst, hast du auch den Viehzehnten nicht zu bringen. — Du kannst auch sagen, die des R. Áqiba, denn eines gilt von der Darbringung und eines gilt von der Heiligung[5]. Dies ist auch zu beweisen, denn der Talmud bezieht sich auf [den Schriftvers]: *ihr sollt darbringen*[6]. Schließe hieraus. — Wieso ist es, wenn es nicht dargebracht wird, heilig!? — Hinsichtlich des Essens für den Eigentümer, wenn es fehlerbehaftet ist[7].

WENN DER TEMPEL BESTEHT UND WENN DER TEMPEL NICHT BESTEHT. Demnach auch jetzt!? — Nach R. Hona, denn R. Hona sagte: mit Rücksicht auf ein Verwaistes[8]. — Demnach auch früher nicht!? Vielmehr mußt du erklären, man könne es[9] bekannt machen, ebenso kann man es auch

1. Wörtl. bei neuen u. alten. 2. Cf. Lev. 19,19. 3. Lev. 27,32. 4. Dt, 12,6. 5. Unsre Mišna spricht von der Heiligung ohne Darbringung. 6. Wohl zur Darbringung. 7 Fehlerfrei darf ein solches Vieh nicht gegessen werden. 8. Dessen Mutter bei der Geburt verendet ist; ein solches wird nicht mitverzehntet. 9.

jetzt bekannt machen. Vielmehr, erwiderte Raba, wegen eines Verstoßes[10]. — Woher entnimmst du, daß wir einen Verstoß berücksichtigen? — Es wird gelehrt: Man darf in der Jetztzeit nichts heiligen, kein Schätzgelübde tun und nichts als Banngut[11]weihen; hat man geheiligt, ein Schätzgelübde getan oder Banngut geweiht, so muß man, wenn es ein Vieh ist, es lähmen, wenn es Früchte, Kleider und Geräte sind, sie verfaulen lassen, und wenn Geld oder Metallgeräte, sie ins Salzmeer werfen. Was heißt lähmen[12]? Man schließe vor ihm die Tür ab, und es verendet von selbst. — Demnach sollte auch das Erstgeborene nicht heilig sein!? — Hängt es denn beim Erstgeborenen von uns ab, es ist ja vom Mutterschoße aus heilig. — Er meint es wie folgt: man kann ja seine[13]Ohren einem Nichtjuden übereignen, sodaß es von vornherein nicht heilig[14]ist!? — Man Col.b kann auch nach R. Jehuda verfahren, denn R. Jehuda sagte, man dürfe dem Erstgeborenen, bevor es in den Weltenraum kommt, einen Leibesfehler beibringen[15]. — Auch jenem[16]kann man ja vorher einen Leibesfehler beibringen!? — Weiß man denn, welches [als Zehntes] herauskommen wird. Wolltest du erwidern, man kann es als Zehntes herauskommen lassen, so sagt ja der Allbarmherzige:[17]*er suche nicht zwischen gut und schlecht.* Wolltest du erwidern, man könne seiner ganzen Herde Leibesfehler beibringen, so kann ja binnen Kurzem der Tempel erbaut werden, und wenn wir ein Vieh zur Darbringung brauchen, ist keines da. — Dies gilt ja auch vom Erstgeborenen: binnen Kurzem kann der Tempel erbaut werden, und wenn wir ein Vieh zur Darbringung brauchen, ist keines da!? — Man kann Nichterstgeborene verwenden. — Auch da[18]kann man ja gekaufte[19]verwenden!? — Wenn man seiner ganzen Herde Leibesfehler beibringt, und noch außerdem andere Leibesfehler Opfer untauglich machen, denn auch ein Häutchen am Auge macht untauglich, so fehlen sie[20].

BEI PROFANEM, ABER NICHT BEI HEILIGEM. Vom Heiligen ist es ja selbstverständlich, es ist ja nicht seines!? — Bei Minderheiligem, nach R. Jose dem Galiläer, welcher sagt, Minderheiliges sei Eigentum des Besitzers. Es wird nämlich gelehrt:[21]*Und am Herrn eine Veruntreuung*

Daß solche nicht mitverzehntet werden dürfen. 10. Da es jetzt nicht dargebracht werden kann u. man es halten muß, bis es einen Leibesfehler bekommt, könnte man dazu kommen, es zur Schur u. zur Arbeit zu verwenden. 11. Cf. Lev. 27,28. 12. Dies die sprachl. Bedeutung des im Texte gebrauchten Wortes; an dieser Stelle in der Bedeutung entwurzeln, vernichten, ausrotten. 13. Des Muttertieres. 14. Ist ein Nichtjude daran beteiligt, so obliegt es nicht der Erstgeburtspflicht; cf. supra Fol. 2a. 15. Man kann es schlachten u. braucht es nicht zu halten. 16. Dem Zehnten. 17. Lev. 27,33. 18. Bei den Erstgeborenen, wenn sie fehlerbehaftet sind. 19. Die nicht zu verzehnten sind; weit. Fol. 55b. 20. Wenn welche zur Opferung gebraucht werden. 21. Lev. 5,21. 22. Ib. 27,32.

begeht, dies schließt Minderheiliges ein, das Eigentum des Besitzers ist — so R. Jose der Galiläer. Man könnte glauben, es sei zu verzehnten, so lehrt er uns. — Vielleicht ist dem auch so!? — Der Allbarmherzige sagt: [22]*soll heilig sein,* nicht aber, was bereits heilig ist. — Nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *soll heilig sein,* sonst aber würde man gesagt haben, die Heiligkeit des Zehnten erstrecke sich auf dieses. Wenn aber die schwere Heiligkeit die leichte Heiligkeit nicht erfaßt, um wieviel weniger die leichte Heiligkeit die leichte Heiligkeit!? — Welches Bewenden hat es damit? — Wir haben gelernt: Man darf weder Heiliges für den Altar, noch Heiliges für den Tempelreparaturfonds von einer Heiligkeit auf eine andre Heiligkeit abändern[23], wohl aber darf man ihren Schätzungswert heiligen oder als Banngut weihen[24]. — Man könnte glauben, dies nur da[25], weil nicht jedes Vieh Brandopfer[26]ist, hierbei aber, wo jedes Vieh zur Verzehntung bestimmt ist, entziehe man es nicht dem Verbote des Zehnten[27], auch wenn man es geheiligt hat. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung[28]? — Hinsichtlich [des Verbots]:[29]*es darf nicht ausgelöst werden.* So lehrt er uns[30].

ES HAT GELTUNG BEIM RINDE UND BEIM KLEINVIEH, JEDOCH DARF DER ZEHNT NICHT VON DEM EINEN FÜR DAS ANDRE ENTRICHTET WERDEN; BEI SCHAFEN UND BEI ZIEGEN &c. Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß diesjährige und vorjährige für einander verzehntet werden dürfen: wenn Schafe und Ziegen, die miteinander eine verbotene Mischung sind, für einander verzehntet werden dürfen, um wieviel mehr dürfen diesjährige und vorjährige, die miteinander keine verbotene Mischung sind, für einander verzehntet werden!? — Es heißt:[31]*einen Zehnten verzehnten sollst du,* die Schrift spricht von zwei Zehnten, vom Viehzehnten und vom Getreidezehnten, und man vergleiche den Viehzehnten mit dem Getreidezehnten; wie den Getreidezehnten nicht von diesjährigen für vorjährige, ebenso den Viehzehnten nicht von diesjährigen für vorjährige. — Demnach sollte

23. Ist es für diesen Zweck geheiligt worden, so darf es nicht für jenen verwendet werden. 24. Hat man beispielsweise ein als Opfer bestimmtes Vieh für den Tempelreparaturfonds geweiht, so wird es seiner Bestimmung nicht entzogen, jed. ist der Wert desselben für den Tempelreparaturfonds zu spenden. Das W. עילוי für Schätzung (verbal nur im Hiph.) dürfte wohl von עלה aufsteigen, abzuleiten sein; in weitern Sinne übersteigen, steigern, Hiph. aussteigern, wodurch der Wert festgestellt wird. 25. Bei einem Vieh, das für den Tempelreparaturfonds geheiligt ist. 26. Bei einem solchen ist nur der Geldwert heilig u. es kann nicht in ein Opfer verwandelt werden. 27. Es anderweitig zu verwenden. 28. Beide sind in gleichem Grade minderheilig. 29. Lev. 27,33; die W.e ובלא ימכר, aus V. 28 herübergenommen, sind zu streichen. Dieses Verbot gilt nur vom Zehnten u. nicht von minderheiligen Opfern. 30. Daß das Erstgeburtsgesetz sich auf Heiliges nicht erstreckt. 31. Dt. 14,22. 32. Alles Kleinvieh gehört zusam-

man dies auch von Schafen und Ziegen sagen, man vergleiche den Viehzehnten mit dem Getreidezehnten, wie den Getreidezehnten nicht von einer Art für eine andre Art, ebenso den Viehzehnten nicht von einer Art für eine andre Art!? — Der Allbarmherzige [schreibt] einschließend: *Kleinvieh*[32]. — Demnach sollte dies auch von diesjährigen und vorjährigen gelten!? — Es heißt ja: *einen Zehnten sollst du verzehnten.* — Was veranlaßt dich dazu[33]!? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[31]*Jahr für Jahr,* ich habe sie nur hinsichtlich des Jahres[34]verglichen und nicht hinsichtlich einer andren Sache.

Dort haben wir gelernt: Man darf nicht die Hebe entrichten von einer Art für die andre Art; hat man bereits entrichtet, so ist die Abhebung ungültig. Woher dies? R. Ami erwiderte im Namen R. Jannajs, manche sagen, R. Ami im Namen des R. Šimôn b. Laqiš:[35]*Alles Beste vom Öl und alles Beste vom Most und vom Getreide*; die Tora sagt damit, daß man das Beste von diesem und das Beste von jenem [besonders] entrichte. Fol. 54 Wir wissen dies von Most und Öl, woher dies von Most und Getreide, von Getreide und Getreide? — Es ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn Most und Öl, die miteinander keine verbotene Mischung sind, für einander nicht verzehntet werden dürfen, um wieviel weniger sind Most und Getreide, Getreide und Getreide, die miteinander eine verbotene Mischung[36]sind, für einander zu verzehnten. — Wie ist es nach R. Jošija zu folgern, welcher sagt, nur[37] wenn man Weizen, Gerste und Weinbeerkerne mit einem Handwurfe sät? — Er folgert es also: wenn Most und Öl, die selbst mit andrem keine verbotene Mischung sind, für einander nicht verzehntet werden dürfen, um wieviel weniger sind Most und Getreide, Getreide und Getreide, die mit andrem eine verbotene Mischung sind, für einander zu verzehnten. — Woher wissen wir dies von zwei sonstigen Arten? — Bei diesen ist es rabbanitisch, und die Rabbanan haben all ihre Anordnungen denen der Tora gleichgestellt; wie bei denen der Tora[38]zwei Arten nicht für einander verzehntet werden dürfen, ebenso auch bei den rabbanitischen. Raba b. R. Ḥanan sprach zu Abajje: Der Viehzehnt, von dem es nicht heißt:[39]*jeder Zehnt vom Rinde und jeder Zehnt vom Kleinvieh*[40], sollte doch von einer Art für die andre entrichtet werden!? Col.b Dieser erwiderte: Die Schrift sagt:[39]*das Zehnte*; beziehe das 'Zehnte' auf dieses und beziehe das 'Zehnte' auf jenes. — Demnach sollte dies auch von Schaf und Ziege gelten!? — *Und Kleinvieh,* dies heißt, alles Kleinvieh ist

men. 33. Die Schriftworte an der einen Stelle einschließend u. an der andren ausschließend auszulegen. 34. Der Entrichtung vom diesjährigen. 35. Num. 18,12. 36. Cf. Lev. 19,19. 37. Dann sei es verboten. 38. Von denen der Zehnt nach der Tora zu entrichten ist. 39. Lev. 27,32. 40. Das W. 'Zehnt' bei jedem

eins. – Sollte man auch hierbei sagen, alle Getreidearten seien eins!? Abajje erwiderte:[35] *Ihr Erstes*[41]. Ebenso erklärte R. Ileá: *Ihr Erstes*. Raba erwiderte: Auch abgesehen [vom Worte] *ihr Erstes* kannst du nicht sagen, daß alle Getreidearten eins seien. Allerdings sagen wir da: *und Kleinvieh*, dies heißt, alles Kleinvieh sei eins, denn wenn man sagen wollte, Schafe und Ziegen[42], so sollte es doch heißen: jeder Zehnt vom Vieh. Wollte man aber einwenden, hieße es: jeder Zehnt vom Vieh, so könnte man glauben, dies gelte auch von einem Wilde[43], so ist durch [das Wort] *unter*[44] vom Heiligen[45] zu folgern. Da es nun [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom diesjährigen und vorjährigen zu folgern[46] ist und es dennoch heißt: *Rind und Kleinvieh*, so bedeutet dies: nur Rind und Kleinvieh sind nicht für einander zu verzehnten, wohl aber sind Schafe und Ziegen für einander zu verzehnten. Aber kann denn hierbei [das Wort] *Getreide*, zur Ausschließung andrer Arten, fortgelassen werden!? R. Hona, Sohn des R. Naḥman, wandte ein: Vielleicht deutet dies auf die Mischung von Rind und Kleinvieh[47]!? Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, erwiderte ihm: Auch Raba deutet [das Wort] *das Zehnte*[48]. Manche lesen: Raba sagte: Auch abgesehen [vom Worte] *das Zehnte* kannst du nicht sagen, daß Rind und Kleinvieh für einander zu verzehnten sind, denn der Viehzehnt wird mit dem Getreidezehnten verglichen, wie den Getreidezehnten nicht von einer Art für eine andre Art, ebenso den Viehzehnten nicht von einer Art für eine andre Art. – Raba aber ist es ja, welcher deutet: *Jahr für Jahr*, ich habe sie nur hinsichtlich des Jahres verglichen, nicht aber hinsichtlich einer andren Sache[34]!? – Raba ist davon abgekommen. Wenn du aber willst, sage ich, eines davon sagte R. Papa.

BEIM VIEHZEHNTEN ERFOLGT EINE VEREINIGUNG[49] [AUF EINER AUSDEHNUNG] SOWEIT EIN WEIDENDES VIEH SICH ENTFERNT. WIEVIEL BETRÄGT [EINE AUSDEHNUNG] SOWEIT EIN WEIDENDES VIEH SICH ENTFERNT? SECHZEHN MIL. SIND ZWISCHEN DIESEN UND JENEN ZWEIUNDDREISSIG MIL, SO WERDEN SIE NICHT VEREINIGT; BEFINDEN SICH WELCHE IN DER MITTE, SO HOLE ER JENE UND VERZEHNTE SIE[50] IN DER MITTE. R. MEÍR SAGT, DER JARDEN GILT BEIM VIEHZEHNTEN ALS TRENNUNG[51]. ii

besonders, sondern bei beiden zusammen. 41. Dies bezieht sich auf das vorangehende W. Getreide; für jede Art besonders. 42. Sc. seien für einander nicht zu verzehnten. 43. Das unter 'Vieh' einbegriffen ist; cf. Bq. Fol. 54b. 44. Das sowohl beim Heiligen (Lev. 22,27) als auch beim Zehnten (ib. 27,32) gebraucht wird. 45. Wobei das Wild ausgeschlossen ist. 46. Ob. Fol. 53b. 47. Daß bei diesen der Zehnt von dem einen für das andre zu entrichten ist. Wenn es 'Vieh' hieße, so könnte man durch den obigen Schluß entgegengesetzt folgern. 48. Das auf jedes von beiden zu beziehen ist. 49. Zu einer Herde. 50. Dh. sie werden mit diesen vereinigt. 51. Sind 5 Stück Vieh auf der einen Seite u.

GEMARA. Woher dies? Rabba b. Šila erwiderte: Die Schrift sagt: [52]*noch sollen die Schafe unter des Zählenden Händen hindurchgehen*, und es war den Rabbanan bekannt, daß das Auge des Hirten sechzehn Ellen beherrscht.

Sind zwischen den einen und den andren zweiunddreissig Mil, so werden sie nicht vereinigt &c. Nur zweiunddreißig werden nicht vereinigt, weniger aber werden wohl vereinigt: er lehrt ja aber sechzehn Mil, mehr aber nicht!? — Weil er im Schlußsatze lehren will: befinden sich welche in der Mitte, so hole er jene und verzehnte sie in der Mitte. — Wieviel[53]? Rabh erwiderte: Fünf da, fünf dort und fünf in der Mitte, denn diese fünf können zu diesen und können zu jenen gezählt werden. Šemuél aber sagt, selbst wenn fünf sich da befinden, fünf dort und eines in der Mitte, denn wir betrachten den Hirten als da[54]befindlich, und er Fol. 55 kann sie zählen. Man wandte ein: Hat jemand fünf in Kephar Ḥananja und fünf in Kephar Òthni[55], so werden sie nicht vereinigt, es sei denn, daß er eines in Sepphoris hat. Dies ist eine Widerlegung Rabhs. Šemuél erklärte es nach Rabh: Wenn er neun da, neun dort und eines in der Mitte hat, denn dieses kann zu diesen und kann zu jenen gezählt werden. R. Papa sprach: Nach Šemuél vereinigt sie[56]sogar der Hirt, und sogar die Geräte des Hirten vereinigen sie. R. Aši fragte: Wie ist es mit dem Hunde des Hirten: werden sie, da er, wenn man ihn anruft, herankommt[57], nicht vereinigt, oder aber, es kommt vor, daß er nicht herankommt und er selber hingehen muß? — Dies bleibt unentschieden.

R. Meír sagt, der Jarden gelte beim Viehzehnten als Trennung. R. Ami sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn da keine Brücke ist, ist da aber eine Brücke, vereinigt sie die Brücke. Also aus dem Grunde[58], weil sie einander nicht nahe kommen. Man wandte ein: Hat jemand [Vieh] an beiden Seiten des Jarden, da und dort, oder in zwei Bezirken, wie bespielsweise Namer und Namori, so werden sie nicht vereinigt, und umso weniger, wenn außerhalb des Landes und im Lande. Wenn außerhalb des Landes und im Lande, gleicht dies ja einem Orte, wo eine Brücke ist, und er lehrt, daß sie nicht vereinigt werden!? Vielmehr, erwiderte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Johanans, ist folgendes der Grund R. Meírs. Die Schrift sagt:[59]*der Jarden begrenze es nach der östlichen Seite*, die Schrift machte ihn zur sondernden Grenze. — Es heißt ja

5 auf der andren, so sind sie nicht zehntpflichtig. 52. Jer. 33,13. 53. Müssen an beiden Seiten u. in der Mitte sein, um vereinigt zu werden. 54. In der Mitte, von wo aus er beide Seiten übersehen kann. 55. Die von einander 32 Mil entfernt waren; Sepphoris lag in der Mitte. 56. Wenn sich 5 da u. 5 dort befinden. 57. Sodaß der Hirt nicht hinzugehen braucht. 58. Gilt der Fluß als Trennung. 59. Jos. 18,20. 60. Ib. VV. 14,15. 61. Auch innerhalb des Landes; eine Herde

auch:[60]*dann bog die Grenze um, und die Grenze stieg*; demnach hat sie die Schrift zu gesonderten Grenzgebieten[61]gemacht!? — Anders verhält es sich da, wo die Schrift sagt:[62]*dies soll euch das Land sein nach seinen Grenzen ringsum*, das ganze Jisraélland ist e i n Gebiet. — Demnach sollte dies auch vom Jarden gelten!? — *Das Land*, nicht aber der Jarden. — Erklärlich ist es nach R. Ḥija b. Abba, daß er es vom Jarden lehrt, nach R. Ami aber sollte er es doch von allen Flüssen lehren!? — Ein Einwand.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten.[63]*Denn ihr zieht über den Jarden in das Land Kenaán*; d a s L a n d ist das Land Kenaán, nicht aber ist d e r J a r d e n das Land Kenaán — so R. Jehuda b. Bethera. R. Šimón b. Johaj sagte: Es heißt:[64]*jenseits des Jarden vor Jereḥo, in Morgen-Ost*; wie Jereḥo zum Lande Kenaán gehört, ebenso gehört der Jarden zum Lande Kenaán.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Johanans: Der Jarden gilt als solcher nur von Beth Jereḥo abwärts. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung: wollte man sagen, hinsichtlich der Gelübde[65], so richtet man sich ja dabei nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche der Leute, und verboten ist einem nur das, was die Leute Jarden nennen!? — Vielmehr, hinsichtlich des Viehzehnten. Desgleichen wird gelehrt: Der Jarden entspringt aus der Höhle von Paneas und mündet in das Meer von Sikhni[06], in das Meer von Tiberias und in das Meer von Sedom; dann geht er weiter und gelangt in das große Meer. Jarden heißt er nur von Beth Jereḥo abwärts.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Jonathans: Er heißt deshalb Jarden, weil er von Dan abwärts[66]fließt. R. Abba sprach zu R. Aši: Ihr entnehmt dies hieraus, wir entnehmen es aus folgendem:[67]*Lešem aber benannten sie Dan, nach dem Namen ihres Vaters Dan*, und R. Jiçḥaq sagte, Lešem sei Paneas, und ferner wird gelehrt, der Jarden entspringe aus der Höhle von Paneas[68].

R. Kahana sagte: Die Kraft des Jarden ist die Höhle von Paneas. Wenn jemand gesagt hat, er werde kein Wasser aus der Höhle von Paneas trinken, so ist ihm der ganze Jarden verboten. Die Kraft des Blutes ist die Leber. Dies nach R. Jiçḥaq, denn R. Jiçḥaq sagte: Die zerriebene Leber[69] ist im Quantum eines Viertellog verunreinigend. Die Kraft der Gewässer ist der Euphrat. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Wer sich das

auf einem zu 2 Stammesgebieten gehörenden Raume müßte also zu teilen sein. 62. Num. 34,12. 63. Ib. 33,51. 64. Ib. 34,15. 65. Wer sich den Genuß vom Jarden abgelobt, für den gilt dies nur von diesem Orte abwärts. 06. So besser nach einer Handschrift. 66. ירדן, Compositum von ירד דן. 67. Jos. 19,47. 68. Das in Dan lag. 69. Von einer Leiche, von der ein Viertellog Blut durch Bezel-

Wasser des Euphrat abgelobt hat, dem sind alle Gewässer der Welt verboten. — In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er gesagt hat, er werde vom Wasser des Euphrat nicht trinken, so sagte er ja, nur er werde vom Wasser des Euphrat nicht trinken, wohl aber werde er solches aus einem andren Flusse trinken!? — Vielmehr, wenn er gesagt hat, er werde kein Wasser trinken, das aus dem Euphrat kommt. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Alle Flüsse fließen unterhalb der drei[70]Flüsse, und Col.b die drei Flüsse unterhalb des Euphrat. — Es gibt ja aber Quellen, die höher liegen!? R. Mešaršeja erwiderte: Diese sind die Aufstiegkanäle des Euphrat. — Es heißt ja aber:[71]*und der vierte*[75]*Strom, das ist der Euphrat*!? R. Naḥman b. Jiçḥaq, manche sagen, R. Naḥman b. Jáqob erwiderte: Es ist der Euphrat, der vorher[76]genannt wird.

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Sein[77]Name ist Jubal, denn es heißt: [78]*er wird wie ein am Wasser gepflanzter Baum sein, der nach dem Bache [Jubal] seine Wurzeln streckt*, und nur deshalb heißt er Euphrat, weil sein Wasser sich mehrt [parim] und wächst. Dies ist eine Stütze für Šemuél, denn Šemuél sagte, der Strom wächst[79]von seinem eignen Felsen. Er streitet gegen Rabh, denn R. Ami sagte im Namen Rabhs, der Euphrat sei ein bedeutender Zeuge des Regens im Westen[80]. Der Vater Šemuéls errichtete für seine Töchter Tauchbäder in den Tagen des Nisan und [besorgte] Matten[81]in den Tagen des Tišri. «Ein Tauchbad in den Tagen des Nisan.» Er ist nämlich der Ansicht Rabhs, denn R. Ami sagte im Namen Rabhs, der Euphrat sei ein bedeutender Zeuge des Regens im Westen, somit könnte da[82]das tropfende [Wasser] das quellende übersteigen und das Regenwasser in der Mehrheit[83]sein. «Und Matten in den Tagen des Tišri.» Er befindet sich also in einem Widerspruche mit sich selbst, denn Šemuél sagte, das fließende Wasser sei nicht reinigend, nur der Euphrat in den Tagen des Tišri[84].

iii,1 **WAS EINER GEKAUFT ODER ALS GESCHENK ERHALTEN HAT, IST VOM VIEHZEHNTEN FREI.**

GEMARA. Woher dies? R. Kahana erwiderte: Die Schrift sagt:[85]*die Erstgeburt deiner Söhne sollst du mir geben, und so verfahre auch mit*

tung verunreinigend ist. 70. Die Gen. 2,11ff. aufgezählt werden. 71. Gen. 2,14. 75. Er wird also von den übrigen nicht unterschieden. 76. Vers 10 wird von einem Strome gesprochen, von dem die andren sich abzweigen. 77. Des Euphrat. 78. Jer. 17,8. 79. Von ברך, *segnen*, gesegnet werden; nach andrer Erklärung derivat v. ברכה, Teich, Wasser entwickeln. 80. Regnet es im höher gelegenen Palästina, so schwillt er an. 81. Als Schutz gegen den im Flusse enthaltenen Schmutz, der beim Untertauchen am Körper nicht haften bleiben darf. 82. Im Flusse. 83. Für das Tauchbad ist Quellwasser erforderlich. 84. Da er dann nur eigenes Wasser enthält. 85. Dt. 22,28,29. 86. Ex. 22,29. 87. Im Tempel an den 3 Fe-

deinem Rinde und mit deinem Kleinvieh; wie es bei deinen Söhnen Kauf und Schenkung nicht gibt, ebenso gilt dies nicht von Kauf und Schenkung bei Kleinvieh und Rind. – Dieser Schriftvers befindet sich ja bei der Erstgeburt!? – Die Schrift sagt:[86]*so verfahre auch,* und da dies auf das Erstgeborene nicht zu beziehen ist, da es hierbei kein Verfahren gibt, denn es ist schon vom Mutterschoße aus heilig, so beziehe man es auf den Viehzehnten. – Vielleicht beziehe man es auf Sündopfer und Schuldopfer!? – Gleich deinem Sohne; wie es bei deinem Sohne nicht wegen einer Sünde erfolgt, ebenso auch bei Kleinvieh und Rind, wenn es nicht wegen einer Sünde dargebracht wird. – Vielleicht beziehe man es auf Brandopfer und Heilsopfer!? – Gleich deinem Sohne; wie es bei deinem Sohne nicht als Gelobtes und freiwillige Spende erfolgt, ebenso bei Kleinvieh und Rind &c. – Vielleicht beziehe man es auf das Brandopfer des Erscheinens[87]!? – Gleich deinem Sohne; wie es bei deinem Sohne nicht zu einer festgesetzten Zeit erfolgt, ebenso bei Rind und Kleinvieh, wenn dafür keine Zeit festgesetzt ist. – Demnach auch: wie es bei deinem Sohne keinen Kauf gibt, ebenso bei Rind und Kleinvieh, wenn kein Kauf erfolgt ist, während doch R. Asi im Namen R. Johanans gesagt hat, wenn jemand zehn Geburten im Leibe der Mütter gekauft hat, so kommen sie alle in die Hürde zur Verzehntung!? Raba erwiderte: die Schrift sagt: *verfahre,* die Schrift hat es nur zur Zeit des Verfahrens eingeschränkt[88].

Fol. 56

Der Text. R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Wenn jemand zehn Geburten im Leibe der Mütter gekauft hat, so müssen sie alle in die Hürde zur Verzehntung kommen. – Wir haben ja aber gelernt, was man gekauft oder als Geschenk erhalten hat, sei vom Viehzehnten frei!? R. Eleázar erwiderte: Ich habe R. Johanan im Traume gesehen und will etwas Gutes sagen. Die Schrift sagt: *verfahre,* die Schrift hat es nur zur Zeit des Verfahrens eingeschränkt. R. Šimón b. Eljaqim wandte gegen R. Eleázar ein. [Die Bestimmung vom] Gekauften[89]gilt [auch] bei dem, das das Alter noch nicht erreicht[90]hat!? Dieser erwiderte: Dies ist keine Mišna, und wenn du sagen willst, es sei eine Mišna, so ist es R. Šimón b. Jehuda zu addizieren, der im Namen R. Šimóns sagt, das das Alter noch nicht erreicht hat, komme in die Hürde zur Verzehntung[91]; es gleicht dem Erstgeborenen: wie das Erstgeborene vor der Frist heilig und nach der Frist darzubringen ist, ebenso ist, das das Alter noch nicht erreicht hat, vor der Frist heilig und nach der Frist darzubringen.

sten des Jahres. 88. Bei der Eignung zur Verzehntung sind gekaufte ausgeschlossen, wenn man sie aber vor der Geburt kauft, sind sie zu verzehnten. 89. Daß es nicht zehntpflichtig ist. 90. Vor 7 Tagen; cf. Ex. 22,29; wörtl. dem die Frist noch fehlt. Auch dieses Alter heißt nicht ‘eine Zeit des Verfahrens’. 91. Dieses

Ein Jünger rezitierte vor Rabh: Welches ist eine Hurengabe[92], das in die Hürde zur Verzehntung komme? Was er ihr gegeben und von ihr zurückgekauft hat[93]. — Es ist ja als Gekauftes untauglich!? — Ihm ist das entgangen, was R. Asi im Namen R. Joḥanans gesagt hat, wenn jemand zehn Geburten im Leibe ihrer Mütter gekauft hat, so kommen sie alle Col.b in die Hürde zur Verzehntung. — Sollte sie es[94] verzehnten!? — Wenn es eine nichtjüdische Hure ist. — Sollte er es doch auf eine jisraélitische Hure beziehen, und sie es verzehnten!? — Er lehrt uns, daß es bei einer jisraélitischen Hure keine Hurengabe[95] gebe. Dies nach Abajje, denn Abajje sagte: Die Hurengabe einer nichtjüdischen Hure ist verboten, und ein Priester, der ihr beiwohnt, ist nicht zu geißeln wegen [des Verbotes:] [96] *er soll seinen Samen nicht entweihen*; die Hurengabe einer jisraélitischen Hure ist erlaubt, und ein Priester, der ihr beiwohnt, ist zu geißeln wegen [des Verbotes:] *er soll seinen Samen nicht entweihen*. Die Hurengabe einer nichtjüdischen Hure ist verboten, denn er folgert dies durch [das Wort] *Gräuel*[97] von den Inzestuösen; wie bei den Inzestuösen eine Antrauung nicht erfolgen kann, ebenso eine Hure, bei der eine Antrauung nicht erfolgen kann. Ein Priester, der ihr beiwohnt, ist nicht zu geißeln wegen [der Verbotes:] *er soll seinen Samen nicht entweihen*, denn der Allbarmherzige sagt: *er soll seinen Samen nicht entweihen*, und dieser ist nicht sein Samen[98].

iii,2 BRÜDER, DIE GESELLSCHAFTER SIND, SIND, WENN SIE ZUM AUFGELDE VERPFLICHTET SIND, VOM VIEHZEHNTEN FREI, UND WENN SIE ZUM VIEHZEHNTEN VERPFLICHTET SIND, VOM AUFGELDE FREI. HABEN SIE ES AUS DEM BESITZE DES HAUSES[99] GEEIGNET, SO SIND SIE VERPFLICHTET, WENN ABER NICHT, SO SIND SIE FREI. HABEN SIE GETEILT UND SICH WIEDER ZUSAMMENGETAN, SO SIND SIE ZUM AUFGELDE VERPFLICHTET UND VOM VIEHZEHNTEN FREI.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[100] *Soll dein sein*, nicht aber das der Gesellschafter. Man könnte glauben, auch wenn sie es mit dem Besitze des Hauses geeignet haben, so heißt es *sein*[101]. — Dieser Schriftvers befindet sich ja bei der Erstgeburt!? — Da dies auf die Erstgeburt nicht zu beziehen ist, denn diese hat Geltung auch bei Gesellschaftern, denn es

Alter gilt als 'Zeit des Verfahrens'. 92. Die zu heiligen Zwecken nicht verwendet werden darf; cf. Dt. 23,19. 93. Es ist mitzuzählen, wenn es aber als Zehntes herauskommt, schlachte es der Eigentümer gebrechenbehaftet. 94. Hat er es ihr noch vor der Geburt geschenkt, so ist es überhaupt zehntpflichtig. 95. Dh. was man ihr schenkt, ist nicht als solche verboten. 96. Lev. 21,15. 97. Das bei beiden gebraucht wird; cf. Lev. 18,26 u. Dt. 23,19. 98. Das von einer Nichtjüdin erzeugte Kind gehört zur Mutter; cf. Jab. Fol. 23a. 99. Aus der Erbschaftsmasse. 100. Num. 18,18. 101. In jedem Falle. 102. Dt. 12,6. 103. Sie haben es direkt

heißt:[102] *und die Erstgeborenen eurer Rinder und eurer Schafe,* so beziehe man es auf den Viehzehnten.

R. Jirmeja sagte: Zuweilen sind sie zu beiden verpflichtet, zuweilen sind sie von beiden frei, zuweilen sind sie zum Aufgelde verpflichtet und vom Viehzehnten frei, und zuweilen sind sie zum Viehzehnten verpflichtet und vom Aufgelde frei. Zu beiden verpflichtet, wenn sie Bargeld geteilt und das Vieh[103] nicht geteilt haben; von beiden frei, wenn sie das Vieh geteilt und das Bargeld nicht geteilt haben; zum Aufgelde verpflichtet und vom Viehzehnten frei, wenn sie beides geteilt haben; zum Viehzehnten verpflichtet und vom Aufgelde frei, wenn sie beides nicht geteilt haben. – Selbstverständlich!? – Nötig ist der Fall, wenn sie das Vieh und nicht das Bargeld geteilt haben. Man könnte glauben, da sie das Vieh geteilt haben, so haben sie bekundet, daß sie teilen wollen, somit seien sie auch zum Aufgelde verpflichtet, so lehrt er uns.

R. Ánan sagte: Dies[104] lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie Ziegen gegen Böcke und Böcke gegen Ziegen geteilt haben, wenn sie aber Ziegen gegen Ziegen und Böcke gegen Böcke geteilt haben, so sage man, das sei sein Anteil, der ihm von vornherein zugefallen war. R. Naḥman aber sagt, auch wenn sie Ziegen gegen Ziegen und Böcke gegen Böcke geteilt haben, sage man nicht, dies sei sein Anteil, der ihm von vornherein zugefallen war. R. Eleázar sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie neun gegen zehn und zehn gegen neun geteilt haben, wenn sie aber neun gegen neun und zehn gegen zehn geteilt haben, so sage man, dies sei sein Anteil, der ihm von vornherein zugefallen war. R. Joḥanan aber sagt, auch wenn sie neun gegen neun oder zehn gegen zehn geteilt haben, sage man nicht, dies sei sein Anteil, der ihm von vornherein zugefallen war. R. Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans, Brüder, die geteilt haben, gelten als Käufer, und erstatten einander im Jobeljahre[105] zurück. Und beides ist nötig. Würde er nur dieses gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Joḥanan vertrete seine Ansicht nur hierbei, wie bei einem Sohne[106], wie es dir bei einem Sohne entschieden[107] ist, ebenso bei Rind und Kleinvieh, wenn es dir entschieden[108] ist, vom Felde aber sagte der Allbarmherzige nur, daß das gekaufte im Jobeljahre zurückkehre, nicht aber das geerbte und das geschenkte. Und würde er es nur vom Felde gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es erschwerend erfolgt, oder nur von vornherein, nicht aber hierbei. Daher ist beides nötig. Man wandte ein: Desgleichen auch, wenn Gesellschafter geteilt haben, und der eine zehn [Schafe] und

Fol. 57

von der Erbschaftsmasse. 104. Daß sie als Gesellschafter gelten, wenn sie sich nach der Teilung zusammengetan haben. 105. Cf. Lev. 25,10ff. 106. Dh. dem erstgeborenen Sohne; cf. supra Fol. 56a. 107. Sc. daß es dein Sohn ist. 108.

der andre neun und einen Hund[109] genommen hat; die zum Gegenwerte des Hundes gehören, sind verboten, und die mit dem Hunde, sind erlaubt. Wenn man nun sagen wollte, es gebe eine fiktive[110] Sonderung, so sollte doch eines von ihnen für den Hund ausscheiden und entfernt werden, die übrigen aber erlaubt sein!? R. Aši erwiderte: Sind sie alle von gleichem Werte, so ist dem auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn sie einander in ihrem Werte nicht gleichen, und der Hund wie eines von ihnen und etwas von andren wert ist; dieses etwas erstreckt sich auf alle.

iv ALLES KOMMT IN DIE HÜRDE ZUR VERZEHNTUNG, AUSGENOMMEN DER MISCHLING, DAS TOTVERLETZTE, DIE SEITENGEBURT, DEM DAS ALTER[111] FEHLT, UND DAS VERWAISTE. WELCHES HEISST VERWAISTES? WENN DIE MUTTER VERENDET ODER GESCHLACHTET WORDEN IST UND ES NACHHER GEBOREN[112] WURDE. R. JEHOŠUÁ SAGT, SELBST WENN DIE MUTTER GESCHLACHTET WORDEN IST UND DER BALG NOCH VORHANDEN IST, SEI ES KEIN VERWAISTES.

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[113] *Ein Rind oder ein Schaf,* ausgenommen der Mischling;[113] *oder eine Ziege,* ausgenommen das Anormale;[113] *das geboren wird,* ausgenommen die Seitengeburt;[113] *bleibe sieben Tage,* ausgenommen dem die Frist fehlt;[113] *bei seiner Mutter,* ausgenommen das Verwaiste. R. Jišmáél, Sohn des R. Johanan b. Beroqa, sagte: Hierbei heißt es:[114] *unter dem Stabe,* und dort[115] heißt es *unter seiner Mutter;* wie dort all diese Genannten ausgeschlossen sind, ebenso sind auch hier all diese Genannten ausgeschlossen, und wie hier das Totverletzte[116] ausgeschlossen ist, ebenso ist dort das Totverletzte ausgeschlossen. – Was schließt [das Wort] 'alles' ein? – Dies schließt folgende Lehre der Rabbanan ein: Das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte [Tier], das für den Götzendienst abgesonderte, das götzendienstlich angebetete, das als Hurengabe oder Hundelohn entrichtete, das Geschlechtslose und der Zwitter, sie alle kommen in die Hürde zur Verzehntung. R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns, das Geschlechtslose und der Zwitter kommen nicht in die Hürde zur Verzehntung. – Sollte doch unser Autor, wenn er durch [das Wort] *unter* von den Opfern folgert, auch diese nicht [einbegreifen], und wenn er nicht folgert, woher weiß er es von jenen[117]!? – Tatsächlich folgert er, nur hat diese der Allbarmherzige einbegriffen. Es

Daß die Geburt in deinem Besitze erfolgt ist. 109. Der als Hundelohn verwendet worden ist; cf. Dt. 23,19. 110. Jedes Stück gilt als Gegenwert des andren, obgleich effektiv eine solche Teilung nicht erfolgt ist. 111. Von 7 Tagen; cf. Ex. 22,29. 112. Lebend aus dem Mutterleibe geholt. 113. Lev 22,27. 114. Ib. 27,32. 115. Bei den Opfern, Lev. 22,27. 116. Beim Viehzehnten wird der Ausdruck 'vorübergehen' (Lev. 27,32) gebraucht, was bei manchem Totverletzten nicht möglich ist. 117. Den in der Mišna genannten, daß sie nicht zu verzehnten sind.

heißt nämlich:[118]*denn ihre Verderbtheit an ihnen, ein Leibesfehler haftet ihnen an, sie werden euch nicht wohlgefällig sein*, und in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, überall, wo es *verderben* heißt, seien Unzucht und Götzendienst zu verstehen. Unzucht, denn es heißt:[119]*denn alles Fleisch hat seinen Wandel verderbt auf Erden*; Götzendienst, denn es heißt:[120]*daß ihr nicht so verderbt handelt und euch ein Schnitzbild verfertigt, irgend eines Standbildes Gestalt, männlich oder weiblich.* Was ein Leibesfehler untauglich macht, machen Unzucht und Götzendienst untauglich, und was ein Leibesfehler nicht untauglich macht, machen Unzucht und Götzendienst nicht untauglich; und da ein Leibesfehler den Zehnten nicht untauglich macht, denn es heißt:[121]*er soll zwischen gut und schlecht nicht untersuchen und nicht umtauschen*, so machen ihn auch Unzucht und Götzendienst nicht untauglich. Passive und aktive Bestialität ist Unzucht, für den Götzendienst Abgesondertes und götzendienstlich Angebetetes ist Götzendienst, Hurengabe ist Unzucht, Hundelohn gleicht der Hurengabe, und hinsichtlich des Geschlechtslosen und des Zwitters ist er der Ansicht, sie seien zweifelhaft[122]. «R. Šimón b. Jehuda sagt &c.» Er ist der Ansicht, sie seien zweifelhaft, und da der Allbarmherzige bei den Opfertieren eingeschränkt hat: *männlich*, zweifellos, *und weiblich*, zweifellos, nicht aber das Geschlechtslose und der Zwitter, so gilt dies auch vom Zehnten, hinsichtlich dessen er es durch [das Wort] *unter*[123]von den Opfertieren folgert.

Die Rabbanan lehrten: Alles kommt in die Hürde zur Verzehntung, ausgenommen der Mischling und das Totverletzte – so R. Eleázar b. R. Jehuda aus Kephar Barthuta, der es im Namen R. Jehošuás sagte. R. Áqiba sprach: Ich hörte von ihm, auch die Seitengeburt, das das Alter noch nicht erlangt hat und das Verwaiste. – Folgert der erste Autor durch [das Wort] *unter*[123]von den Opfertieren, so sollten auch jene[124]nicht [verzehntet werden], und folgert er nicht, so ist dies allerdings erklärlich hinsichtlich des Totverletzten, denn es heißt:[114]*alles, was unter dem Stabe vorübergeht*, ausgenommen das Totverletzte, das nicht vorübergeht, woher weiß er dies aber vom Mischlinge!? – Tatsächlich folgert er, nur ist er hinsichtlich der Seitengeburt der Ansicht R. Šimóns, welcher sagt, die Col.b Seitengeburt sei eine richtige Geburt, und nicht wie R. Johanan; hinsichtlich dessen, das das Alter noch nicht erlangt hat, ist er der Ansicht des R. Šimón b. Jehuda; und hinsichtlich des Verwaisten gilt dies von dem Falle, wenn der Balg noch vorhanden ist. R. Jehošuá vertritt hierbei

118. Lev. 22,25. 119. Gen. 6,12. 120. Dt. 4,16. 121. Lev. 27,33. 122. Ob männlich od. weiblich, sie sind auf jeden Fall zehntpflichtig. 123. Das bei beiden gebraucht wird, wie vorangehend RJbB. 124. Da alle zur Opferung untaug-

seine Ansicht, denn er sagt, selbst wenn man die Mutter geschlachtet hat, der Balg aber noch vorhanden ist, sei es kein Verwaistes.

R. Jišmáél b. Sathriél aus Árkath Libna bekundete vor Rabbi: In unsren Orten zieht man dem toten [Vieh] die Haut ab und wickelt darin das lebende[125]. Rabbi sagte: Nun ist uns der Grund unsrer Mišna[126] klar. In unsren Orten hat der Lattich sechzig Myriaden Blätter. [In unsren Orten haben die Böcke[127] sechzig Myriaden Häutchen in ihrem Magen.] Einst stürzte in unsrem Orte eine Zeder um, und sechzehn Karren fuhren über ihre Breite[128]. Einst fiel ein Ei des Bar Jukhni[129] herab und versenkte sechzig Städte und riß dreihundert Zedern um. – Läßt er denn [die Eier] fallen, es heißt ja:[130] *des Straußweibchens Fittig schlägt lustig*[131] *an*!? R. Aši erwiderte: Es war ein verdorbenes[132].

v ES GIBT DREI TERMINE[133] FÜR DEN VIEHZEHNTEN: IN DER MONATSHÄLFTE[134] DES PESAḤFESTES, IN DER MONATSHÄLFTE DES WOCHENFESTES UND IN DER MONATSHÄLFTE[135] DES [HÜTTEN]FESTES. DIES SIND DIE TERMINE FÜR DEN VIEHZEHNTEN – SO R. ÁQIBA. BEN ÁZAJ SAGT, AM NEUNUNDZWANZIGSTEN ADAR, AM ERSTEN SIVAN UND AM NEUNUNDZWANZIGSTEN AB. R. ELEÁZAR UND R. ŠIMÓN SAGEN, AM ERSTEN NISAN, AM ERSTEN SIVAN UND AM NEUNUNDZWANZIGSTEN ELUL. WESHALB SAGTEN SIE, AM NEUNUNDZWANZIGSTEN ELUL, UND NICHT AM ERSTEN TIŠRI? DA DIESER EIN FEIERTAG IST UND MAN AM FEIERTAGE DEN ZEHNTEN NICHT ENTRICHTEN DARF, SO HAT MAN IHN AUF DEN VORANGEHENDEN NEUNUNDZWANZIGSTEN ELUL VERLEGT. R. MEÍR SAGT, DER ERSTE ELUL SEI JAHRESANFANG FÜR DEN VIEHZEHNTEN. BEN ÁZAJ SAGT, DIE

vi IM ELUL GEBORENEN SEIEN BESONDERS ZU VERZEHNTEN. ALLE VOM ERSTEN TIŠRI BIS ZUM NEUNUNDZWANZIGSTEN ELUL[136] GEBORENEN WERDEN [ZUR VERZEHNTUNG] VEREINIGT. FÜNF VOR NEUJAHR UND FÜNF NACH NEUJAHR [GEBORENE] WERDEN NICHT VEREINIGT; FÜNF VOR DEM TERMINE UND FÜNF NACH DEM TERMINE [GEBORENE] WERDEN VEREINIGT. WESHALB HEISST ES DEM-

lich sind. 125. Wenn das Muttertier bei der Geburt verendet, wird das Junge in deren Haut gewickelt, wohl zur Wärmung u. Erhaltung desselben. 126. Weshalb es vom Vorhandensein des Mutterbalges abhängig gemacht wird. 127. In manchen Texten: Mücken. Der eingeklammerte Satz findet sich nur in Handschriften. 128. Dicke des Stammes. 129. Name eines Riesenvogels, viell. identisch mit זיז שדי, von dem Bb. Fol. 73b berichtet wird. 130. Ij. 39,13. 131. Das W. נעלסה wird Men. Fol. 66b gedeutet: es steigt hinauf und entledigt sich des Eies; es läßt es nicht fallen. 132. Zum Ausbrüten nicht mehr geeignet. 133. Wörtl. Tennen. Die Tenne ist der Ort, wo das Getreide räumlich zehntpflichtig wird, u. gilt als Begriff für die Fälligkeit des Zehnten (איזהו גרנן למעשרות, Mas. I,5), zeitlich übertragen auf den Viehzehnten: Termin. 134. Wörtl. Durchbrochenes, Geteiltes, sc. des 30tägigen Monats. 135. Die zwischen dem einen Termine u. dem anderen Geborenen sind zum nächsten Termine zehntpflichtig. 136. Während des ganzen Kalenderjahres. 137. Da die Verzehntung noch nicht

NACH, ES GEBE DREI TERMINE FÜR DEN VIEHZEHNTEN? DASS MAN NÄMLICH VOR DEM TERMINE [UNVERZEHNTET] VERKAUFEN UND SCHLACHTEN[137] DARF; IST DER TERMIN HERANGEREICHT, SO DARF MAN NICHT MEHR SCHLACHTEN, HAT MAN GESCHLACHTET, SO IST MAN FREI[138].

GEMARA. Weshalb drei? Rabba b. Šila erwiderte: Entsprechend den Frühlingen, den Spätlingen und den Sommerlingen. – Weshalb gerade an diesen Zeiten? R. Tanḥum, Sohn des R. Ḥija, aus Kephar Åkko erwiderte: Damit die Wallfahrer Vieh zur Verfügung haben. Und obgleich wir gelernt haben, man dürfe vor dem Termine [unverzehntet] verkaufen und schlachten, so ist es trotzdem jedem lieb, daß mit seinem Gelde ein Gebot ausgeübt werde, und erst dann verkaufe und verzehre man es. – Weshalb nennt er es Tenne[139]? – Weil [das Vieh] dann zehntpflichtig wird, wie [das Getreide] auf der Tenne. – Was heißt Monatshälfte? R. Jose b. R. Jehuda erklärte: Unter Monatshälfte sind mindestens fünfzehn Tage zu verstehen. – Woraus geht dies hervor? R. Abahu erwiderte: Die Hälfte des Durchbrochenen. – Wovon die Hälfte? – Die Hälfte der [Vorträge über die] Vorschriften des Pesaḥfestes. Es wird nämlich gelehrt: Dreißig Tage vor dem Pesaḥfeste disputiere und trage man vor über die Vorschriften des Pesaḥfestes. R. Šimón b. Gamliél sagt, zwei Wochen.

Fol. 58

BEN ÅZAJ SAGT, AM NEUNUNDZWANZIGSTEN ADAR, AM ERSTEN SIVAN. Worüber streiten R. Åqiba und Ben Åzaj? – R. Aqiba ist der Ansicht, der Adar vor Nisan sei zuweilen vollzählig[140] und zuweilen unvollzählig, sodaß es zuweilen am dreißigsten Tage eintrifft, und zuweilen am neunundzwanzigsten eintrifft, somit ist hierfür keine Zeit festgesetzt; Ben Åzaj aber ist der Ansicht, der Adar vor Nisan sei immer unvollzählig, somit ist hierfür eine Zeit festgesetzt, am neunundzwanzigsten Adar.

AM ERSTEN SIVAN. Weil es nicht viele sind, und wenn man sagen wollte, man verzehnte sie vorher, so würden sie bis zum Feste zuende sein[141].

AM NEUNUNDZANZIGSTEN AB &c. Ben Åzaj vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, die im Elul Geborenen seien gesondert zu verzehnten. – Soll man sie doch am dreißigsten verzehnten!? – Es kann vorkommen, daß der Ab unvollzählig ist, und es ist eine Kenntlichmachung zwischen diesjährigen und vorjährigen erforderlich.

R. ELEÅZAR UND R. ŠIMÓN SAGEN, AM ERSTEN NISAN, AM ERSTEN SIVAN &c. Am ersten Nisan, nach R. Šimón b. Gamliél, welcher sagt, zwei Wochen. Am ersten Sivan, wie wir bereits erklärt[142] haben. Am neunundzwanzig-

fällig ist. 138. Es ist nur eine Unterlassungssünde, das geschlachtete Vieh aber zum Essen erlaubt. 139. Vgl. Anm. 133. 140. Der vollzählige Monat hat 30 u. der unvollzählige 29 Tage. 141. Es würde für die Wallfahrer kein Jungvieh geben. 142. Weil es nur wenige sind. 143. Cf. Rh. Fol. 2a. 144. Den

sten Elul, denn R. Eleázar und R. Šimón vertreten hierbei ihre Ansichten, denn sie sagen, der erste Tišri sei Jahresanfang für den Viehzehnten[143].

WESHALB SAGTEN SIE AM NEUNUNDZWANZIGSTEN ELUL UND NICHT AM ERSTEN TIŠRI? DA DIESER EIN FEIERTAG IST &c. Sollte doch schon der Grund ausreichen, daß eine Kenntlichmachung zwischen den diesjährigen und den vorjährigen erforderlich ist!? — Er meint es: dies und noch etwas; erstens ist eine Kenntlichmachung zwischen diesjährigen und vorjährigen erforderlich, und zweitens, weil dieser ein Feiertag ist und man am Feiertage nicht verzehnten darf, wegen des roten Striches[144].

R. MEÍR SAGT, DER ERSTE ELUL SEI JAHRESANFANG FÜR DEN VIEHZEHNTEN. BEN ÁZAJ SAGT &c. Es wird gelehrt: Ben Ázaj sagte: Da die einen so sagen und die andren so sagen, so sind die im Elul Geborenen besonders zu verzehnten. — Sollte man doch erwägen, wessen Begründung einleuchtender ist!? Wolltest du erwidern, man vermöge über ihre Gründe nicht zu entscheiden, so wird ja gelehrt: Ben Ázaj sagte: Alle Weisen Jisraéls sind für mich wie eine Knoblauchschale, ausgenommen dieser Kahlkopf[145]. R. Joḥanan erwiderte: Sie sagten es nach einer Überlieferung, aus dem Munde von Ḥaggaj, Zekharja und Maleakhi[146].

Es wird gelehrt: Von welchem Falle sagte Ben Ázaj, die im Elul Geborenen seien gesondert zu verzehnten? Sind fünf im Ab und fünf im Elul geboren, so werden sie nicht vereinigt; wenn fünf im Elul und fünf im Tišri, so werden sie nicht vereinigt, wenn fünf im Tišri und fünf im [folgenden] Ab, so werden sie vereinigt. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, wie die Jahre trennen, ebenso trennen auch die Termine, so lehrt er uns. Wie wir gelernt haben: Fünf vor Neujahr und fünf nach Neujahr [Geborene] werden nicht vereinigt, fünf vor dem Termine und fünf nach dem Termine [Geborene] werden vereinigt.

Raba sagte: Nach Ben Ázaj sind sie, wenn fünf im Ab, fünf im Elul und fünf im Tišri geboren sind, in der Hürde zur Verzehntung zu bringen; er nehme eines von den im Elul geborenen, und die übrigen sind frei. Wie man es nimmt: ist der erste Elul Jahresanfang, so werden die vom Elul und die vom Tišri vereinigt, die vom Ab aber sind frei, und ist der erste Tišri Jahresanfang, so werden die vom Ab und die vom Elul vereinigt, die vom Tišri aber sind frei. Wolltest du sagen, man vereinige sie mit denen des nächsten Termines, so sagt ja der Allbarmherzige:[147] *das zehnte*, entschiedenes und nicht zweifelhaftes. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, man könnte dazu kommen, von den anderen zu nehmen; so lehrt er uns.

Col.b

zu zeichnen am Feste aber verboten ist. Die als Zehnt ausgehobenen Tiere werden mit roter Farbe gekennzeichnet. 145. Nach Raschi, R. Aqiba, von den Tosaphoth aber widerlegt. 146. Der letzten Propheten. 147. Lev. 27,32. 148.

AUF WELCHE WEISE ERFOLGT DIE VERZEHNTUNG? MAN TREIBE SIE IN DIE HÜRDE UND LASSE IHNEN EINE ÖFFNUNG SO KLEIN, DASS NICHT ZWEI GLEICHZEITIG HERAUSKOMMEN KÖNNEN; DANN ZÄHLE MAN EINS, ZWEI, DREI, VIER, FÜNF, SECHS, SIEBEN, ACHT, NEUN, UND WENN DAS ZEHNTE HERAUSKOMMT, ZEICHNE MAN ES MIT ROTER FARBE UND SAGE: DIESES SEI ZEHNT. HAT MAN ES NICHT MIT ROTER FARBE GEZEICHNET, SIE NICHT MIT DEM STABE GEZÄHLT, ODER SIE LIEGEND ODER STEHEND GEZÄHLT, SO SIND SIE VERZEHNTET. WENN MAN HUNDERT HAT UND ZEHN HERAUSHOLT, ODER ZEHN UND EINES HERAUSHOLT, SO IST DIES KEINE VERZEHNTUNG. R. JOSE B. R. JEHUDA SAGT, DIES SEI EINE VERZEHNTUNG. IST EINES VON DEN GEZÄHLTEN ZURÜCK UNTER DIE ANDEREN GESPRUNGEN, SO SIND SIE[148] FREI; WENN EINES VON DEN ZEHNTEN UNTER DIE ANDREN, SO LASSE MAN SIE WEIDEN, BIS SIE EINEN LEIBESFEHLER BEKOMMEN, SODANN DÜRFEN SIE FEHLERBEHAFTET VOM EIGENTÜMER GEGESSEN WERDEN. vii

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Auf welche Weise erfolgt die Verzehntung? Man treibe sie in die Hürde und lasse eine Öffnung so klein, daß nicht zwei zusammen herauskommen können. Man lasse ihre Mütter draußen stehen, und wenn sie drinnen sind, blöken sie und kommen zu ihren Müttern heraus. – Man kann sie ja selber herausführen!? – Es heißt:[147] *vorübergeht*, nicht aber vorüberführen. – Man kann ihnen ja Grünkraut vorwerfen, und sie kommen heraus!? R. Hona erwiderte: Hierbei ist das Gekaufte und das Verwaiste[149] berücksichtigt worden.

Die Rabbanan lehrten: *Alles, was unter dem Stabe vorübergeht*, ausgenommen das Totverletzte, das nicht unter dem Stabe[150] vorübergeht. Es ist Gebot, sie mit dem Stabe zu zählen; woher dies von dem Falle, wenn man sie nicht mit dem Stabe gezählt hat, oder wenn man sie liegend oder stehend gezählt hat? Es heißt:[147] *und das zehnte [soll] heilig sein*, in jedem Falle. Ich weiß dies ferner von dem Falle, wenn man es als zehntes bezeichnet hat, woher dies von dem Falle, wenn man es nicht als zehntes bezeichnet hat? Es heißt: *soll heilig sein*, in jedem Falle. Man könnte glauben, auch wenn er hundert hat und zehn herausholt oder zehn hat und eines herausholt, seien sie verzehntet, so heißt es: *das zehnte*, und dieses ist nicht das zehnte. R. Jose b. R. Jehuda sagt, sie seien verzehntet. – Was ist der Grund des R. Jose b. R. Jehuda? – Er ist der Ansicht des Abba Eleázar b. Gomel, denn es wird gelehrt: Abba Eleázar b. Gomel sagte: [151]*Eure Heben sollen euch angerechnet werden*, die Schrift spricht von

Auch die sich in der Hürde befinden, weil das durch die Zählung bereits befreite, das man nicht herauskennt, als zehntes herauskommen könnte; dieses ist als Zehnt für die andren untauglich. 149. Dessen Mutter bei der Geburt verendet ist; diese sind nicht zehntpflichtig. 150. Dh. unter den Totverletzten gibt es auch solche. 151. Num. 18,27. 152. Vgl. Bd. VI S. 276 Anm. 187. 153. Die

zwei[152] Heben, von der großen Hebe und von der Zehnthebe[153]; wie die große Hebe nach Vermutung[154] und durch Bestimmung[155] entrichtet werden kann, ebenso kann die Zehnthebe nach Vermutung[154] und durch Bestimmung[155] entrichtet werden. Den Zehnten nennt der Allbarmherzige 'Hebe', denn es heißt:[156] *denn den Zehnten, den die Kinder Jisraél dem Herrn abheben, gebe ich den Leviten zum Erbbesitze,* und man vergleiche den Viehzehnten mit dem Getreidezehnten; wie der Getreidezehnt nach Vermutung und durch Bestimmung entrichtet werden kann, ebenso kann der Viehzehnt nach Vermutung und durch Bestimmung entrichtet werden.

Fol. 59

Raba sagte: Das Zehnte ist von selbst[157] heilig. Woher entnimmt dies Raba? Wollte man sagen aus folgender Lehre: Ich weiß dies nur von dem Falle, wenn man es als zehntes bezeichnet hat, woher dies, wenn man es nicht als zehntes bezeichnet hat? Es heißt: *das zehnte soll heilig sein,* in jedem Falle. Aber vielleicht nur in dem Falle, wenn man es nicht als zehntes, wohl aber als heilig bezeichnet[158] hat!? — Vielmehr, aus folgender Lehre: Wenn man das neunte als zehntes bezeichnet und beim zehnten, wenn es herauskam, nichts gesagt hat, so darf das neunte fehlerbehaftet gegessen werden, und das zehnte ist Zehnt. — Aber vielleicht ist es da anders, da das zehnte ausgesondert[159] ist. Oder auch, wenn man auf dieses gezeigt hat. — Vielmehr aus folgender Lehre: Wenn man das neunte als zehntes bezeichnet hat und das zehnte in der Hürde verendet ist, so darf das neunte fehlerbehaftet gegessen werden und die andren sind frei. Die andren sind wohl deshalb frei, weil das zehnte heilig ist. — Vielleicht aber sind sie durch die zur Zählung geeigneten[160] frei, denn Raba sagte, die zur Zählung geeigneten machen die andren frei. — Vielmehr, aus folgender Lehre: Wenn man das neunte als zehntes bezeichnet hat und das zehnte in der Hürde geblieben ist, so darf das neunte fehlerbehaftet gegessen werden und das zehnte ist der Zehnt. — Es wird ja aber gelehrt, das neunte sei profan!? — Ein Jünger lehrte vor R. Šešeth, hier sei die Ansicht des R. Šimón b. Jehuda vertreten, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns, auch[161] das neunte sei nicht heilig,

Col. b

der Levite an den Priester zu entrichten hat. 154. Nach Augenmaß; sie braucht nicht gemessen zu werden. 155. Auch wenn man sie nur bestimmt, aber nicht effektiv entrichtet hat, dürfen die Früchte gegessen werden. 156. Num. 18,24. 157. Hat man 9 gezählt, so ist das 10. schon in der Hürde heilig, auch wenn es nicht herausgekommen u. nicht gezählt worden ist. 158. Nur in diesem Falle gilt es als Zehnt. 159. Es ist ja endlich herausgekommen, obgleich man es nicht als solches bezeichnet hat. 160. Die aus der Hürde kommen, sind frei, da in ihr noch andre vorhanden sind, aus denen der Zehnt entnommen werden kann; das zehnte selbst aber ist nur dann heilig, wenn es als solches bezeichnet worden ist. 161. Das 'auch' bezieht sich auf eine andre Lehre, die vom 11. spricht. 162.

es sei denn, daß jenem die Bezeichnung 'zehntes' gänzlich entzogen[162] ist. Und dies ist auch durch einen Schluß zu folgern: wenn das elfte, dem Heiligkeit anhaftet, um selbst dargebracht[163] zu werden, nur dann heilig ist, wenn jenem die Bezeichnung 'zehntes' gänzlich entzogen ist, um wieviel mehr ist es das neunte, dem keine Heiligkeit anhaftet, um selbst dargebracht zu werden, nur dann, wenn jenem die Bezeichnung 'zehntes' gänzlich entzogen ist, sonst aber nicht. Dasselbe aber ergibt: beim elften, dem Heiligkeit anhaftet, um selbst dargebracht zu werden, gilt dies nur dann, wenn jenem die Bezeichnung 'zehntes' gänzlich entzogen ist, sonst aber nicht, beim neunten aber, dem keine Heiligkeit anhaftet, um selbst dargebracht zu werden, gilt dies auch dann, wenn jenem die Bezeichnung 'zehntes' nicht gänzlich entzogen ist. Oder auch: beim elften, wo das zehnte bereits festgestellt ist, gilt dies nur dann, wenn diesem die Bezeichnung 'zehntes' gänzlich entzogen ist, sonst aber nicht, beim neunten aber, wo das zehnte noch nicht festgestellt ist, gilt dies auch dann, wenn diesem die Bezeichnung 'zehntes' nicht gänzlich entzogen ist. Weiter nichts darüber.

Raba sagte: Die zur Zählung geeigneten machen die andren frei. – Woher entnimmt Raba dies? Wollte man sagen, aus folgender Lehre: Ist eines von den gezählten zurück unter die anderen gesprungen, so sind alle frei. Wieso sind die gezählten selber frei? Doch wohl durch die zur Zählung geeigneten. Aber vielleicht von denen, für die der Zehnt bereits entrichtet ist!? – Dies kannst du nicht sagen, denn er lehrt: wenn von den verzehnteten unter die andren. – Vielleicht sind unter 'verzehnteten' die Zehnten selber zu verstehen!? Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt, man lasse sie weiden. Vielmehr, erwiderte Raba, die Schrift sagt: *vorübergeht*, nicht aber, was bereits vorübergegangen ist. Was heißt 'bereits vorübergegangen ist': hat man dafür den Zehnten abgesondert, so braucht es ja nicht gelehrt zu werden, doch wohl, wenn es durch die zur Zählung geeigneten befreit worden ist. Schließe hieraus. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: Wenn jemand zehn Lämmer hatte und sie in die Hürde getrieben hat, und nachdem er fünf gezählt hat, eines von ihnen verendet ist, so kann er, wenn eines von den gezählten verendet ist, weiter zählen und zu jenen ergänzen, und wenn eines von den ungezählten verendet ist, so sind die gezählten frei[164] und die ungezählten beim nächsten Termine zu vereinigen.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand vierzehn Lämmer hatte und sie in die Hürde getrieben hat, und sechs durch e i n e Öffnung herausgekommen und vier durch eine andre Öffnung herausgekommen und vier da zurück-

Wenn man es beispielsweise als 9. bezeichnet hat. 163. Wird das 11. als 10. bezeichnet, so ist es als Heilsopfer darzubringen. 164. Durch die zur Zählung ge-

geblieben sind, so nehme er, wenn die vier durch die Öffnung der sechs herauskommen, eines[165] von ihnen, und die übrigen sind beim nächsten Termine zu vereinigen, wenn aber nicht, so sind die sechs frei, und diese und jene vier zum nächsten Termine zu vereinigen. Sind vier durch eine und sechs durch eine andre Öffnung herausgekommen und vier da zurückgeblieben, so nehme er, wenn die vier durch die Öffnung der sechs herauskommen, eines von ihnen und die übrigen sind[166] frei, wenn aber nicht, so sind die vier und die sechs frei und die andren vier beim nächsten Termine zu vereinigen. Sind vier durch eine Öffnung und vier durch eine andre Öffnung herausgekommen und sechs da zurückgeblieben, so nehme er, wenn die sechs durch eine Tür herauskommen, eines von ihnen und die übrigen sind frei, wenn aber nicht, so sind [diese und jene] vier frei und sechs beim nächsten Termine zu vereinigen. — Er lehrt uns damit, daß die zur Zählung geeigneten die andren frei machen, und dies sagte ja Raba bereits einmal!? — Man könnte glauben, dies gelte nur von entschieden zur Zählung geeigneten, nicht aber bei einem Zweifel, ob mit diesen oder mit jenen zur Zählung geeignet, so lehrt er uns.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand fünfzehn Lämmer hat, so sage er nicht, er wolle zehn aussuchen und in die Hürde treiben, dann eines von ihnen [als Zehnten] holen, damit die übrigen frei seien, vielmehr treibe er sie alle in die Hürde, lasse zehn herauskommen und hole eines von ihnen, und die übrigen sind beim nächsten Termine zu vereinigen. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand fünfzehn Lämmer hat, so sage er nicht, er wolle zehn aussuchen und eines von ihnen [als Zehnten] holen, damit die übrigen frei seien, vielmehr treibe er sie alle in die Hürde, lasse zehn herauskommen und hole eines von ihnen, und die übrigen sind beim nächsten Termine zu vereinigen. — Es wird ja aber gelehrt, [hat jemand] neunzehn Lämmer, so sage er nicht, er wolle zehn aussuchen, und eines von ihnen [als Zehnten] holen, damit die übrigen frei seien, vielmehr treibe er sie alle in die Hürde, lasse zehn herauskommen und hole eines von ihnen, und die übrigen[167] sind frei? R. Hona b. Sehora erklärte vor Raba beim Festvortrage: Hier wird von einer Hürde gesprochen, die zwei Türen hat, und neun durch die eine Tür und neun durch die andre Tür herausgekommen sind, sodaß das eine mit diesen und mit jenen [mitgezählt] werden kann. — Sollte er ihm doch erwidert haben: wenn er neun gezählt, und als das zehnte herauskam, er wiederum mit 'eins' begonnen[168] hat!? — Er ist der Ansicht, das zehnte ist von selbst[169] hei-

Fol. 60

eigneten. 165. Als Zehnt. 166. Da zuerst 10 zurückgeblieben waren. 167. Er darf nur die schlechtesten nicht heraussuchen. 168. Auch die ersten 9 sind frei, weil in der Hürde noch andre zum Mitzählen geeignete vorhanden waren. 169. Auch wenn man es nicht als solches bezeichnet hat; es blieben somit 9 zurück.

lig. — Sollte er ihm doch erwidert haben, wenn er sie paarweise gezählt[170] hat!? — Er ist der Ansicht, das zehnte sei nach der Zahl der Viehstücke[171] heilig. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Glücklich zu preisen ist die Mutter des R. Hona b. Seḥora, der beim Festvortrage diese Lehre auf Grund seiner Lehre[172] erklärte.

KOMMEN ZWEI ZUSAMMEN HERAUS, SO ZÄHLE MAN SIE ZWEI; ZÄHLT MAN SIE ALS EINES[173], SO SIND DAS NEUNTE UND DAS ZEHNTE VERDORBEN. HAT MAN DAS NEUNTE ALS ZEHNTES, DAS ZEHNTE ALS NEUNTES UND DAS ELFTE ALS ZEHNTES BEZEICHNET, SO SIND ALLE DREI HEILIG; DAS NEUNTE IST FEHLERBEHAFTET ZU ESSEN, DAS ZEHNTE IST ZEHNT UND DAS ELFTE IST ALS HEILSOPFER DARZUBRINGEN, UND ES BEWIRKT UMTAUSCH[174] — SO R. MEÍR. R. JEHUDA SPRACH: KANN DENN EINGETAUSCHTES[175] UMTAUSCH BEWIRKEN!? MAN ERWIDERTE IM NAMEN R. MEÍRS: WÄRE ES EINGETAUSCHTES, SO WÜRDE ES NICHT DARGEBRACHT WERDEN KÖNNEN. HAT MAN DAS NEUNTE ALS ZEHNTES, DAS ZEHNTE ALS ZEHNTES UND DAS ELFTE ALS ZEHNTES BEZEICHNET, SO IST DAS ELFTE NICHT HEILIG. DIE REGEL HIERBEI IST: IST DEM ZEHNTEN DIE BEZEICHNUNG 'ZEHNTES' NICHT ENTZOGEN, SO IST DAS ELFTE NICHT HEILIG. viii

GEMARA. R. Joḥanan sagte: Hat man sie paarweise gezählt oder zu Hunderten, so ist das zehnte der Zählung heilig. — Was heißt der Zählung? R. Mari erklärte, es sei nach seiner Zählung[176] heilig; R. Kahana erklärte, es sei nach der Viehzählung[177] heilig. — Wir haben gelernt: Kommen zwei zusammen heraus, so zähle man sie zwei; zählt man sie als eines, so sind das neunte und das zehnte verdorben. Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, es sei nach seiner Zählung heilig, daß das neunte und das zehnte verdorben sind, denn er nannte das zehnte 'neuntes' und das elfte 'zehntes', nach demjenigen aber, welcher sagt, es sei nach der Viehzählung heilig, nannte er ja[178] das neunte 'neuntes' und das zehnte 'zehntes'!? — R. Joḥanan kann dir erwidern: ich spreche von dem Falle, wenn es seine Absicht war, Paare herauskommen zu lassen, nicht aber, wenn sie selber so herausgekommen sind. — Komm und höre: Hat man sie rück-

170. Je 2 zusammen, u. beim 9. Paare nur eines herauskam; dieses ist 10. für je 9. Das W. בגירן ist, wie aus Handschriften zu ersehen ist, aus כגון entstanden. 171. Beim 5. Paare ist das 10. heilig, sodaß nur 9 zurückbleiben. 172. Des Raba; seine Erklärung beruht auf der Lehre R.s, die zur Zählung geeigneten befreien vom Viehzehnten. 173. Und fortfahrend das 3. mit 'zwei'. Dies ist der klare Sinn der Mišna gegen die anders lautenden Erklärungen. Die Wiederholung des W.es שנים fehlt in der Erstausgabe der Mišna separata u. der ed. LOWE, sowie in Handschriften; wahrscheinl. auf Mißverständnis beruhende Einschiebung. 174. Es überträgt Heiligkeit auf das Vieh, worauf es umgetauscht wird. 175. Das 11. ist nur Eingetauschtes des 10. 176. Das 10. Paar, bzw. die letzten 10 des Hunderts. 177. Jedes 10. Stück ist heilig, ohne Rücksicht auf seine Zählung. 178. Dh. seine Nennung ist bedeutungslos u. man richte sich nach der wirklichen

wärts gezählt, so ist das zehnte der Zählung heilig. Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, es sei nach der Viehzählung heilig, nach demjenigen aber, welcher sagt, es sei nach seiner Zählung heilig, nannte er ja das zehnte 'erstes'!? Raba erwiderte: Weil dies bei der persischen Zählung vorkommt, in der 'zehn' eins heißt[179].

Col.b HAT MAN DAS NEUNTE ALS ZEHNTES, DAS ZEHNTE ALS NEUNTES UND DAS ELFTE ALS ZEHNTES BEZEICHNET. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß, wenn man das neunte als zehntes, das zehnte als neuntes und das elfte als zehntes bezeichnet hat, alle drei heilig sind? Es heißt:[180]*alles zehnte vom Rinde und vom Kleinvieh, alles, was unter dem Stabe vorübergeht, das zehnte soll heilig sein.* Man könnte glauben, auch das achte und das zwölfte seien einzuschließen, so ist zu erwidern: dieses ist heilig und das dafür fehlerhaft [gezählte] ist heilig, wie bei diesem selbst das nächste[181] heilig ist, ebenso ist beim fehlerhaft [gezählten] das nächste heilig. – Es wird ja aber gelehrt: wie dieses einzig ist, ebenso auch das fehlerhaft [gezählte] einzig[182]!? – Ein Jünger lehrte vor R. Johanan, hier ist R. Eleázar b. R. Šimón vertreten, denn es wird gelehrt: R. Eleázar b. R. Šimón sagte, das elfte ist nur dann heilig, wenn man beim neunten geschwiegen und das zehnte als neuntes und das elfte als zehntes bezeichnet hat. – Er ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, das irrtümlich als Zehnt bezeichnete gilt als Eingetauschtes[183], und er ist der Ansicht seines Vaters, welcher sagt, man könne nicht eintauschen und abermals eintauschen[184].

Raba sagte: Wenn beim neunten zwei herausgekommen sind, und er sie als neuntes bezeichnet hat, so sind Zehnt und Profanes mit einander vermischt, denn das zehnte ist von selbst heilig und das neunte bezeichnete er als neuntes; hat er sie als zehntes bezeichnet, so sind das zehnte und das neunte mit einander vermischt, denn er bezeichnete beide als zehntes. Wenn beim zehnten zwei herausgekommen sind und er sie als zehntes bezeichnet hat, so sind das zehnte und das elfte mit einander vermischt; hat er sie als elftes bezeichnet, so sind Zehnt und Profanes mit einander vermischt. – Wozu ist dies weiter nötig, es ist ja dasselbe!? – Folgendes lehrt er uns: wenn gleichzeitig, sind beide heilig, obgleich ihm die Bezeichnung 'zehntes' nicht gänzlich entzogen ist.

R. Kahana saß und trug diese Lehre vor, da sprach R. Aši zu R. Kahana: Diesem ist ja die Bezeichnung 'zehntes' nicht entzogen worden, und wir haben gelernt: die Regel hierbei sei, solange ihm die Bezeichnung 'zehntes' nicht entzogen worden ist, sei das elfte nicht heilig!? – Dies nur, wenn nacheinander, wenn aber gleichzeitig, sind beide heilig. – Der

Zahl. 179. Bei der wahrscheinl. das Zehnt mit eins bezeichnet wird. 180. Lev. 27,32. 181. Dh. dieses selbst, das sich am nächsten ist. 182. Nur eines ist heilig. 183. Auf ein Opfer, das dessen Heiligkeit annimmt. 184. Ein 2. Umtausch

Fall, wenn nacheinander, wird ja ausdrücklich gelehrt: wenn er das neunte als zehntes, das zehnte als zehntes und das elfte als zehntes bezeichnet hat, so ist das elfte nicht heilig, und die Regel schließt wohl den Fall ein, wenn es gleichzeitig erfolgt ist!? — Nein, sie schließt den Fall ein, wenn das zehnte herausgekommen ist und er nichts gesagt hat, so daß ihm die Bezeichnung 'zehntes' nicht entzogen worden ist. Es wird ja auch gelehrt, wenn beim zehnten zwei herausgekommen sind, eines nicht früher als das andre, und er sie als zehntes bezeichnet hat, seien das zehnte und das elfte miteinander vermischt, und wenn man nicht so erklären wollte, [wäre ja einzuwenden:] ihm ist ja die Bezeichnung 'zehntes' nicht entzogen worden!? Wahrscheinlich sagen wir, wenn gleichzeitig, seien beide heilig. — Wenn nur dies, so beweist dies nichts, denn hier handelt es sich um den Fall, wenn eines den Kopf zuerst herausgesteckt und er es als elftes bezeichnet hatte, dann aber beide vermischt worden und zusammen herausgekommen sind und er sie als zehntes bezeichnet hat; ihm ist ja die Bezeichnung 'zehntes' entzogen worden. — Er lehrt ja 'nicht früher'!? — Unter 'nicht früher' ist zu verstehen: wenn sie wieder vermischt worden sind. — Also nicht nach Rabbi, denn wenn nach Rabbi, so sagt er ja, die Zählung des elften sei keine Entziehung[185]? — Du kannst auch sagen, nach Rabbi, denn Rabbi sagt es nur von dem Falle, wenn man viel Vieh[186] hat, denn wir sagen, er habe 'ein[187] Zehnt' verstanden, hierbei aber gilt dies von dem Falle, wenn er nicht viel Vieh hat. — Was ist dies für eine Lehre Rabbis? — Es wird gelehrt: Hat er das zehnte als elftes und das elfte als zehntes bezeichnet, so ist das elfte nicht heilig — so Rabbi. R. Jose b. R. Jehuda sagt, das elfte sei heilig. Rabbi sagte eine Regel: Solange jenem die Bezeichnung 'zehntes' nicht entzogen ist, ist das elfte nicht heilig. Raba erklärte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er viel Vieh hat, denn wir sagen, er habe 'ein Zehnt' verstanden.

Sind beim zehnten zwei herausgekommen, so lasse man sie, wie Eines lehrt, weiden[188], ein Andres lehrt, sie seien darzubringen, und ein Drittes lehrt, man lasse sie verenden. Das ist aber kein Widerspruch. Die Lehre, daß man sie weiden lasse, gilt nach den Rabbanan, welche sagen, man bringe kein Heiliges in den Untauglichenraum[189]; die Lehre, daß sie darzubringen seien, gilt nach R. Šimón, welcher sagt, man bringe Heiliges in den Untauglichenraum; und die Lehre, daß man sie verenden lasse, Fol. 61

ist wirkungslos; cf. Tem. Fol. 9a. 185. Der Eigenschaft des Zehnten. 186. Sodaß mehrere Tiere als Zehnt zu entrichten sind. 187. Hebräisch heißt die Zahl elf 'einzehn' (wie im Deutschen von dreizehn ab), sodaß man bei der Bezeichnung 'einzehn' ein Zehn verstanden haben kann, da noch mehrere folgen. 188. Bis sie einen Leibesfehler bekommen u. erlaubt werden. 189. Dh. man vermeide die Möglichkeit es untauglich werden zu lassen; Opferfleisch darf nur innerhalb

gilt nach R. Jehuda, welcher sagt, das irrtümlich als Zehnt bezeichnete gelte als Eingetauschtes, und R. Jehuda ist der Ansicht, das Eingetauschte des Zehnten lasse man verenden. – Ist R. Jehuda denn der Ansicht, man lasse das Eingetauschte des Zehnten verenden, wir haben ja gelernt: Man erwiderte im Namen R. Meírs: Wäre es Eingetauschtes, so würde es nicht dargebracht werden können. Demnach ist R. Jehuda der Ansicht, es sei darzubringen. Wolltest du erwidern: R. Meír sage es nach seiner Ansicht, so wird ja gelehrt: ein Unterschied zwischen dem elften und dem Heilsopfer bestehe nur darin, indem dieses Heiligkeit zur Darbringung überträgt und jenes keine Heiligkeit zur Darbringung überträgt – so R. Jehuda. Heiligkeit zur Darbringung überträgt es nicht, wohl aber ist es selber darzubringen. Ferner wird gelehrt:[190] *Wenn vom Rinde*, dies schließt das elfte als Heilsopfer ein. Man könnte glauben, auch das neunte sei einzuschließen, so ist zu erwidern: überträgt das Heilige die Heiligkeit vorangehend oder folgend? Doch wohl folgend. Eine anonyme Lehre im Siphra ist ja von R. Jehuda, und eine solche lehrt: *vom Rinde*, dies schließt das elfte als Heilsopfer ein!? – Vielmehr, R. Šimón b. R. Abba erklärte es vor R. Joḥanan, dies gelte vom Zehnten in der Jetztzeit, und zwar wegen eines Verstoßes[191]. – Wieso demnach zwei[192], dies sollte doch auch von einem gelten!? Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich ist dies von einem, da kein [großer] Schaden vorliegt, zwei aber, wobei der Schaden groß ist, [könnte man glauben,] halte man bis sie einen Leibesfehler bekommen und verzehre sie, so lehrt er uns.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand zu seinem Vertreter gesagt hat, daß er gehe und für ihn den Zehnten entrichte, so ist, wie R. Papi im Namen Rabas sagt, wenn dieser das neunte als zehntes bezeichnet hat, dieses heilig, und wenn das elfte als zehntes, dieses nicht heilig. R. Papa aber sagt, auch wenn er das neunte als zehntes bezeichnet hat, sei es nicht heilig, denn er kann zu ihm sagen: ich habe dich zur Nutzbringung beauftragt und nicht zur Schädigung. – Womit ist es hierbei anders als bei der folgenden Lehre: Wenn jemand zu seinem Vertreter gesagt hat, daß er gehe und für ihn die Hebe absondere, so hebe er sie nach dem Wunsche des Hausherrn[193] ab, und wenn er den Wunsch des Hausherrn nicht kennt, so entrichte er sie eines von fünfzig vom Mittelmäßigen; hat er zehn weniger oder zehn[194] mehr abgehoben, so ist seine Abhebung gültig!? – Ich will dir sagen, da kann er, da mancher mit scheelem Auge und mancher mit

einer bestimmten Frist gegessen werden u. ist nachher untauglich. 190. Lev. 3,1. 191. Man könnte es zur Schur u. zur Arbeit verwenden od. fehlerfrei schlachten. 192. Die gleichzeitig herauskommen. 193. Hierfür ist kein Quantum festgesetzt. 194. Dh. eines von 60 od. 40. 195. Er hat nicht gegen den Auftrag gehandelt.

gönnendem Auge die Hebe entrichtet, sagen, er habe ihn auf soviel eingeschätzt[195], hierbei aber liegt ein Irrtum vor, und jener kann zu ihm sagen: du solltest dich nicht irren.

V.

מסכת ערכין

DER TRAKTAT ÅRAKHIN

VOM SCHÄTZGELÜBDE

ERSTER ABSCHNITT

JEDER KANN SCHÄTZEN[1] UND GESCHÄTZT WERDEN, [SEINEN GELDWERT][1] GELOBEN UND GELOBT WERDEN, PRIESTER, LEVITEN, JISRAÉLITEN, WEIBER UND SKLAVEN. DER GESCHLECHTSLOSE UND DER ZWITTER KÖNNEN GELOBEN, GELOBT WERDEN UND SCHÄTZEN, ABER NICHT GESCHÄTZT WERDEN, DENN GESCHÄTZT WERDEN KANN NUR, WER ENTSCHIEDEN MANN ODER WEIB IST. DER TAUBE, DER BLÖDE UND DER MINDERJÄHRIGE KÖNNEN GELOBT UND GESCHÄTZT WERDEN, NICHT ABER GELOBEN UND SCHÄTZEN, WEIL SIE KEINEN VERSTAND HABEN. I,1

GEMARA. JEDER KANN SCHÄTZEN. Was schließt dies ein? – Dies schließt den Jüngling nahe dem Mannesalter ein. – Was schließt dies beim Geschätztwerden ein? – Dies schließt Widerwärtige und Grindige ein. Man könnte glauben, es heißt ja:[2]*Gelübde nach deiner Schätzung*, wer einen Geldwert hat, sei beim Schätzgelübde einbegriffen, und wer keinen Geldwert hat, sei beim Schätzgelübde nicht einbegriffen, so lehrt er uns, daß [das Wort] [2]*Seelen* jeden einbegreife. – Was schließt dies beim Geloben ein? – Nötig ist dies wegen des Gelobtwerdens. – Was schließt dies beim Gelobtwerden ein: wenn etwa den Geschlechtslosen und Zwitter, so lehrt er ja von diesen ausdrücklich, wenn den Tauben, Blöden und Minderjährigen, so lehrt er es ja auch von diesen ausdrücklich, wenn den unter einem Monat alten, so lehrt er es ja auch von diesem[3] ausdrücklich, und wenn Nichtjuden, so lehrt er es ja auch von diesen[4] ausdrücklich!? – Tatsächlich schließt dies den unter einem Monat alten ein, denn zuerst lehrt er es [allgemein] und nachher nennt er sie. – Was schließen [die Worte] 'jeder kann stützen'[5] ein? – Diese schließen den Erben ein, gegen die Ansicht R. Jehudas[6]. – Was schließen [die Worte] 'jeder kann umtauschen'[7] ein? – Diese schließen den Erben ein, gegen die Ansicht R. Jehudas. Es wird nämlich gelehrt: Der Erbe kann stützen, der Erbe kann um-

1. Unter 'schätzen' ist in diesem Traktate die Spende seiner 'Einschätzung' für die Tempelkasse zu verstehen, wobei der Wert sich nach dem Alter richtet u. Lev. 27,2ff. festgelegt ist, unterschieden vom Gelübde seines Geldwertes, wobei die Person wie ein Sklave nach der Leistungsfähigkeit geschätzt wird. 2. Lev. 27,2. 3. Weit. Fol. 5a. 4. Weit. Fol. 5b. 5. Die Hände auf den Kopf des darzubringenden Opfers; cf. Lev. 1,4 uö. 6. Ein Erbe könne das Opfer seiner Vaters nicht darbringen. 7. Ein Opfertier auf ein andres. 8. Lev. 1,3. 9. Die Heiligung des

tauschen. R. Jehuda sagt, der Erbe könne nicht stützen, der Erbe könne nicht umtauschen. – Was ist der Grund R. Jehudas? – [8]*Sein Opfer,* nicht aber das Opfer seines Vaters, und er folgert hinsichtlich des Beginnes der Heiligung von der Beendigung der Heiligung[9]; wie bei Beendigung der Heiligung der Erbe nicht stützen kann, ebenso kann bei Beginn der Heiligung der Erbe nicht umtauschen. – Und die Rabbanan!? – [10]*Umtauschen wird er umtauschen,* dies schließt den Erben ein, und wir folgern hinsichtlich der Beendigung der Heiligung vom Beginne der Heiligung, wie beim Beginne der Heiligung der Erbe umtauschen kann, ebenso kann bei Beendigung der Heiligung der Erbe stützen. – Wofür verwenden die Rabbanan [das Wort] *sein Opfer*? – Dies deuten sie: *sein Opfer,* nicht aber das Opfer eines Nichtjuden; *sein Opfer,* nicht aber das Opfer seines Nächsten; *sein Opfer,* dies schließt alle Beteiligten hinsichtlich des Stützens[11]ein. – Und R. Jehuda? – Er hält nichts von der Einschließung aller Col.b Beteiligten hinsichtlich des Stützens. Oder aber, er hält wohl davon, nur folgert er hinsichtlich eines Nichtjuden und hinsichtlich seines Nächsten aus e i n e m Schriftworte, somit bleiben zwei [12]zurück, von denen eines deutet: *sein Opfer,* nicht aber das Opfer seines Vaters, und eines alle Beteiligten hinsichtlich des Stützens einschließt. – Wofür verwendet R. Jehuda [die Worte:] *umtauschen wird er umtauschen*!? – Diese verwendet er zur Einschließung des Weibes. Es wird nämlich gelehrt: Da die ganze Schriftstelle in männlicher Fassung gehalten ist, wo finden wir [einen Anhalt] auch das Weib einzuschließen? Es heißt: *umtauschen wird er umtauschen.* – Und die Rabbanan!? – [Es heißt:] *w e n n [umtauschen].* – Und R. Jehuda!? – Er verwendet das *wenn* nicht zur Schriftforschung.

«Jeder ist zur Festhütte verpflichtet.» Was schließt dies ein? – Dies schließt einen Minderjährigen ein, der seiner Mutter nicht mehr benötigt. Wir haben nämlich gelernt: Ein Minderjähriger, der seiner Mutter nicht mehr benötigt, ist zur Festhütte verpflichtet. – «Jeder ist zum Feststrauße verpflichtet.» Was schließt dies ein? – Dies schließt einen Minderjährigen ein, der [den Feststrauß] zu schütteln versteht. Wir haben nämlich gelernt: Ein Minderjähriger, der [den Feststrauß] zu schütteln versteht, ist zum Feststrauße verpflichtet. «Jeder ist zu den Çiçith verpflichtet.» Was schließt dies ein? – Dies schließt einen Minderjährigen ein, der sich in die Çiçith zu hüllen versteht. Es wird nämlich gelehrt: Ein Minderjähriger, der sich in die Çiçith zu hüllen versteht, ist zu den

Tieres zum Opfer beginnt mit dem Umtausche u. endet mit dem Stützen der Hände auf dessen Kopf zur Opferung. 10. Lev. 27,10. 11. Bringen mehrere Personen gemeinsam ein Opfer dar, so müssen alle die Hände auf den Kopf des Opfers stützen. 12. Einschränkungen 'sein Opfer'. 13. Im Tempel zu Jerušalem an den

Çiçith verpflichtet. – «Jeder ist zu den Tephillin verpflichtet.» Was schließt dies ein? – Dies schließt einen Minderjährigen ein, der die Tephillin zu verwahren versteht. Es wird nämlich gelehrt: Einem Minderjährigen, der die Tephillin zu verwahren versteht, kaufe der Vater Tephillin. – «Jeder ist zum Erscheinen[13] verpflichtet.» Was schließt dies ein? – Dies schließt den Halbsklaven ein. Nach Rabina aber, welcher sagt, der Halbsklave sei vom Erscheinen befreit, schließt dies den ein, der am ersten Tage lahm war und am zweiten Tage normal wurde. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, sie alle[14] seien ein Ersatz für einander, was aber schließt dies nach demjenigen ein, welcher sagt, sie seien alle ein Ersatz für den ersten!? – Dies schließt den auf einem Auge Blinden ein, gegen die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Joḥanan b. Dahabaj sagte im Namen R. Jehudas: Der Blinde auf einem Auge ist vom Erscheinen frei, denn es heißt[15] 'sehen' und 'gesehen[16] werden'; wie er[17] sehen kommt, so muß man auch erscheinen: wie sehen mit beiden Augen, ebenso erscheinen mit beiden Augen. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich schließt dies den Halbsklaven ein, wenn du aber einen Einwand erhebst nach der Ansicht Rabinas, so ist dies kein Einwand, denn das eine gilt nach der ersten Fassung der Lehre und das andre nach der letzten Fassung der Lehre. Wir haben nämlich gelernt: Der Halbsklave diene einen Tag seinem Herrn und einen Tag sich selber – so die Schule Hillels. Die Schule Šammajs sprach zu ihnen: Ihr habt allerdings eine Vorsorge für seinen Herrn getroffen, ihr habt aber keine Vorsorge getroffen für ihn: er kann keine Sklavin heiraten und er kann keine Freie heiraten, und wollte er [die Heirat] ganz unterlassen, so ist ja die Welt zur Fortpflanzung erschaffen worden, wie es heißt:[18] *nicht zur Einöde hat er sie geschaffen, zum Wohnen vielmehr gebildet.* Als vorsorgende Institution zwinge man vielmehr seinen Herrn, ihn zum Freien zu machen, und dieser schreibe ihm einen Schuldschein über die Hälfte seines Wertes. Da trat die Schule Hillels zurück und lehrte wie die Schule Šammajs.

«Jeder ist zum Posaunenblasen[19] verpflichtet.» Was schließt dies ein? – Dies schließt einen Minderjährigen ein, der zur Angewöhnung herangewachsen ist. Wir haben nämlich gelernt: Man hindere Kinder nicht, wenn

3 Festen des Jahres; vgl. Ex. 23,17. 14. Die einzelnen Tage des Festes; wer am 1. Tage zur Darbringung nicht verpflichtet od. verhindert war, ist am 2. verpflichtet, wer am 2. verhindert war, am 3. verpflichtet usw. Demnach ist der während des Festes Genesende dazu verpflichtet; nach der anderen Ansicht ist, wer am 1. Tage nicht verpflichtet od. verhindert war, überhaupt nicht mehr verpflichtet. 15. Ex. 23,17. 16. Das vokallose יראה kann aktiv (sehen) u. passiv (gesehen werden, erscheinen) gelesen werden. 17. Das Pronomen wird von den Kommentaren auf Gott bezogen, der mit beiden Augen die Besucher sehen kommt. 18. Jes. 45,18. 19. Am Neujahrsfeste, cf. Lev. 23,24 u. Num. 29,1. 20. Am Purim-

sie am Feste blasen. — «Jeder ist zum Lesen der Esterrolle[20] verpflichtet. **Fol.3** Jeder ist zum Vorlesen der Esterrolle zulässig.» Was schließt dies ein? — Dies schließt Weiber ein, nach R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte, Weiber seien zum Lesen der Esterrolle verpflichtet, denn auch sie waren bei diesem Wunder einbegriffen. «Jeder ist zum gemeinsamen Tischsegen[21] verpflichtet.» Was schließt dies ein? — Dies schließt Weiber und Sklaven ein, denn es wird gelehrt: Weiber schließen sich zum Tischsegen besonders zusammen und Sklaven schließen sich besonders zusammen. — «Jeder wird zum gemeinsamen Tischsegen angeschlossen.» Was schließt dies ein? — Dies schließt einen Minderjährigen ein, der versteht, wen man preist. R. Naḥman sagte nämlich: Versteht er, wen man preist, so wird er zum gemeinsamen Tischsegen mitgerechnet. — «Jeder ist durch den Fluß verunreinigend.» Was schließt dies ein? — Dies schließt ein eintägiges Kind ein. Es wird nämlich gelehrt:[22] *Mann,* wozu heißt es *jeder*[23] *Mann*? Dies schließt ein eintägiges Kind ein, daß es nämlich durch Fluß verunreinigend ist — so R. Jehuda. R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagt, dies sei nicht nötig; es heißt:[24] *den Flußbehafteten, ob Mann oder Weib; ob Mann,* was nur Mann ist, ob Kind oder Erwachsener; *oder Weib,* was nur Weib ist, ob Kind oder Erwachsene. — Wozu heißt es demnach *jeder Mann*? — Die Tora gebraucht die übliche Redewendung der Menschen[25]. — «Jeder ist verunreinigungsfähig durch einen Leichenunreinen.» Was schließt dies ein? — Dies schließt ein Kind ein; man könnte glauben, [es heißt:][26] *ein Mann, der sich verunreinigt und sich nicht reinigt,* nur ein Mann und nicht ein Kind, so heißt es:[27] *und für die Seelen, die da waren.* — Was schließt demnach [das Wort] *Mann* aus? — Dies schließt einen Minderjährigen von der Ausrottung[28] aus. — «Jeder verunreinigt durch Aussatz.» Was schließt dies ein? — Dies schließt einen Minderjährigen ein. Man könnte glauben, es heißt:[29] *ein aussätziger Mann,* nur ein Mann und kein Minderjähriger, so lehrt er uns. — Vielleicht ist dem auch so!? —[30] *Wenn einem Menschen an der Haut seines Fleisches,* wer es auch ist. — Wieso heißt es demnach *Mann*!? — Wegen der folgenden Lehre: *Mann,* ich weiß dies nur von einem Manne, woher dies von einem Weibe? Wenn es heißt:[31] *und*[32] *der Aussätzige,* so sind es zwei, und da demnach [das Wort] *Mann* nicht nötig ist, so beziehe man es auf das

feste; cf. Meg. Fol. 2a. 21. Wörtl. Vorbereitung, eigentl. Zusammenschluß; wenn 3 od. mehr Personen gemeinsam gespeist haben, so müssen sie sich zusammenschließen u. den Tischsegen gemeinsam sprechen; cf. Ber. Fol. 49b. 22. Lev. 15,2 23. Hebräisch durch die Wiederholung des W.es 'Mann' ausgedrückt. 24. Lev. 15,33. 25. Das W. 'jeder' gehört zur Satzkonstruktion. 26. Num. 19,20. 27. Ib. V. 18. 28. Wegen Verunreinigung des Tempels, wovon die Schrift spricht. 29. Lev. 13,44. 30. Ib. V. 2. 31. Ib. V. 45. 32. Nach der Konstruktion eine

folgende:[33] der Mann entblöße [das Haar] und zerreiße [die Kleider], nicht aber entblöße und zerreiße das Weib. — «Jeder besichtige die Aussatzmale; jeder ist zulässig, die Aussatzmale zu besichtigen.» Was schließt dies ein? — Dies schließt den ein, der in diesen und in ihren Namen nicht kundig ist. — Der Meister sagte ja aber, wer in diesen und in ihren Namen nicht kundig ist, dürfe die Aussatzmale nicht besichtigen!? Rabina erwiderte: Das ist kein Einwand; eines wenn man ihm erklärt, und er es versteht, und eines, wenn man ihm erklärt, und er es nicht versteht. — «Jeder ist zur Heiligung[34] zulässig.» Was schließt dies ein? — Nach R. Jehuda schließt dies einen Minderjährigen ein und nach den Rabbanan schließt dies ein Weib ein. Wir haben nämlich gelernt: Jeder ist zur Heiligung zulässig, ausgenommen der Taube, der Blöde und der Minderjährige; nach R. Jehuda ist der Minderjährige zulässig, ein Weib aber und ein Zwitter unzulässig. — «Jeder ist zum Besprengen[35] zulässig.» Was schließt dies ein? — Dies schließt einen Unbeschnittenen ein. Dies nach R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte, wenn ein Unbeschnittener besprengt hat, sei die Besprengung gültig. — «Jeder darf schlachten.» Was schließt dies ein? — Einmal[36] schließt dies einen Samaritaner ein, und einmal schließt dies einen abtrünnigen Jisraéliten ein. — «Jeder kann zwingen, [mit ihm] nach dem Jisraéllande[37] zu ziehen.» Was schließt dies ein? — Dies schließt Sklaven[38] ein. — Was schließt dies nach demjenigen ein, der Sklaven ausdrücklich in der Mišna[39] lehrt? — Dies schließt [den Umzug] aus einer schönen Wohnung nach einer schlechten Wohnung[40] ein. — «Niemand kann fortzuziehen[41] zwingen.» Dies schließt einen Sklaven ein, der aus dem Auslande nach dem Jisraéllande entflohen ist. — «Jeder kann zwingen, [mit ihm] nach Jerušalem zu ziehen.» Was schließt dies ein? — Dies schließt [den Umzug] aus einer schönen Wohnung nach einer schlechten Wohnung[42] ein. — «Niemand kann fortzuziehen zwingen.» Was schließt dies ein? — Dies schließt [den Umzug] aus einer schlechten Wohnung nach einer schönen Wohnung[42] ein.

Col. b

«Jeder ist zur Festhütte[43] verpflichtet, Priester, Leviten und Jisraéliten.»

Hinzufügung zum vorangehend genannten Aussätzigen. 33. Weiter spricht die Schrift nicht von der Unreinheit, sondern vom Zerreißen der Kleider u. dem Entblößen des Haares. 34. Des Entsündigungswassers; cf. Num. 19,9. 35. Des unreinen mit dem Entsündigungswasser. 36. Dieser Passus kommt im Abschnitte über das Schlachten zweimal vor; cf. Hul. Fol. 2a et Fol. 15b. 37. Der Ehemann muß sich der Frau fügen od. in die Scheidung willigen. 38. Widrigenfalls der Herr ihn freilassen muß. Nach anderer Erkl., wenn der Herr ihn verkaufen will, muß er ihn auf Wunsch nach dem Jisraéllande verkaufen. 39. Vgl. Bd. V S. 356 Anm. 165. 40. Aus dem Auslande nach dem Jisraéllande, die Frau muß sich fügen. 41. Aus dem Jisraéllande nach dem Auslande. 42. Cf. Anm. 40 mut. mut. 43. Wiederholung der vorangehenden Einwürfe, jed. gegen die Speziali-

Selbstverständlich, wenn diese nicht verpflichtet sein sollten, wer denn sollte verpflichtet sein!? — Dies ist wegen der Priester nötig; da es heißt: [44]*in Hütten sollt ihr weilen,* und der Meister hierzu sagte: das Weilen müsse dem Wohnen gleichen, wie in der Wohnung Mann und Weib zusammen, ebenso in der Hütte Mann und Weib zusammen, so könnte man glauben, Priester seien, da sie den Dienst zu verrichten[45]haben, nicht verpflichtet, so lehrt er uns, daß sie, wenn sie auch zur Dienstzeit frei sind, außerhalb der Dienstzeit verpflichtet sind. Wie dies auch bei Reisenden der Fall ist, denn der Meister sagte, Tagreisende seien am Tage von der Festhütte frei und nachts dazu verpflichtet.

«Jeder ist zu den Çiçith verpflichtet, Priester, Leviten und Jisraéliten.» Selbstverständlich!? — Dies ist wegen der Priester nötig; da es heißt: [46]*du sollst nicht Mischgewebe anlegen, mache dir Quastenschnüre,* so könnte man glauben, wer Mischgewebe nicht anlegen darf, sei zum Gebote der Çiçith verpflichtet, Priester aber, denen Mischgewebe erlaubt[47] ist, seien dazu nicht verpflichtet, so lehrt er uns, daß es ihnen allerdings zur Dienstzeit erlaubt ist, außerhalb der Dienstzeit aber verboten. — «Jeder ist zu den Tephillin verpflichtet, Priester, Leviten und Jisraéliten.» Selbstverständlich!? — Dies ist wegen der Priester nötig; da es heißt:[48]*du sollst sie zum Zeichen an deine Hand binden, und sie sollen zum Stirnbande zwischen deinen Augen sein,* so könnte man glauben, dem die der Hand geboten ist, dem ist auch die des Kopfes geboten, Priester aber, denen die der Hand nicht geboten ist, denn es heißt:[49]*soll er über seinen Leib ziehen,* nichts darf zwischen [den Kleidern] und seinem Leibe trennen, seien auch zu der des Kopfes nicht verpflichtet, so lehrt er uns, daß sie voneinander nicht abhängig sind. Wie wir gelernt haben: Die des Kopfes ist nicht von der der Hand abhängig, und die der Hand ist nicht von der des Kopfes abhängig. — Die der der Hand[50]wohl deshalb, weil es heißt: *soll er über seinen Leib ziehen,* und auch vom Kopfe heißt es ja:[51]*du sollst ihm den Turban aufs Haupt setzen*!? — Es wird gelehrt: Zwischen dem Stirnblatte[52]und dem Turban war sein Haar zu sehen, wo er die Tephillin anlegte.

«Jeder ist zum Posaunenblasen verpflichtet, Priester, Leviten und Jisraéliten.» Selbstverständlich? — Dies ist wegen der Priester nötig; da es heißt:[53]*ein Tag des Lärmblasens soll er euch sein,* so könnte man glauben, dem das Blasen des einen Tages geboten ist, sei dazu verpflichtet, Priester aber, denen das Blasen das ganze Jahr geboten ist, wie es

sierung. 44. Lev. 23,42. 45. Und sich von ihren Frauen zurückziehen. 46. Dt. 22,11. 47. Manche der Dienstgewänder waren aus Wolle u. Flachs gefertigt. 48. Dt. 6,8. 49. Lev. 6,3. 50. Sc. ist ihnen nicht geboten. 51. Ex. 29,6. 52. Cf. Ex. 28,36. 53. Num. 29,1. 54. Ib. 10,10. 55. Der Versöhnungstag im Jobel-

heißt:[54] *ihr sollt bei euren Brandopfern mit Trompeten blasen*, seien dazu nicht verpflichtet. – Ist es denn gleich: da sind es Trompeten, hierbei aber ist es ein Blashorn!? – Dies ist nötig; da wir gelernt haben, der Jobeltag[55] gleiche dem Neujahrsfeste hinsichtlich des Lärmblasens und der Segenssprüche, so könnte man glauben, wer dem Gebote des Jobels unterworfen ist, sei zum Gebote des Neujahres verpflichtet, und wer dem Gebote des Jobels nicht unterworfen ist, sei auch dem Gebote des Neujahres nicht unterworfen, somit seien Priester, die dem Gebote des Jobels nicht unterworfen sind, denn wir haben gelernt, Priester und Leviten dürfen immer[56] verkaufen, und immer auslösen, auch dem Ge- Fol.4 bote des Neujahres nicht unterworfen, so lehrt er uns; denn zugegeben, daß sie bei der Erlassung von Grundstücken[57] nicht einbegriffen sind, so sind sie immerhin bei der Erlassung von Geldforderungen und der Entlassung von Sklaven[58] einbegriffen.

«Jeder ist zum Lesen der Esterrolle verpflichtet, Priester, Leviten und Jisraéliten.» Selbstverständlich!? – Dies ist nötig wegen der Unterbrechung ihres Dienstes, und zwar nach R. Jehuda im Namen Šemuéls, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, die Priester bei ihrem Dienste, die Leviten auf der Estrade[59] und die Jisraéliten beim Beistande unterbrechen alle ihren Dienst und kommen das Vorlesen der Esterrolle hören. – «Jeder ist zum gemeinsamen Tischsegen verpflichtet, Priester, Leviten und Jisraéliten.» Selbstverständlich!? – Dies ist[60] wegen des Falles nötig, wenn sie Heiliges essen; da der Allbarmherzige sagt:[61] *sie sollen es essen, wodurch ihnen Sühne verschafft wurde*, so könnte man glauben, dies sei eine Sühne, so lehrt er uns, denn der Allbarmherzige sagt: *du sollst essen und satt sein*, und sie sind es. – «Jeder wird zum gemeinsamen Tischsegen mitvereinigt, Priester, Leviten und Jisraéliten.» Selbstverständlich!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn die Priester Hebe oder Heiliges und die Gemeinen Profanes gegessen haben; da der Jisraélit, wenn er mit dem Priester essen wollte, dies nicht dürfte, so könnte man glauben, sie werden nicht vereinigt, so lehrt er uns; denn zugegeben, daß der Jisraélit nicht mit einem Priester essen darf, aber ein Priester darf mit einem Jisraéliten essen.

«Jeder kann schätzen, Priester, Leviten und Jisraéliten.» Selbstverständlich!? Raba erwiderte: Dies ist wegen [der Lehre] des Ben Bokhri nötig, denn wir haben gelernt: R. Jehuda sagte: Ben Bokhri bekundete in Jabne, daß ein Priester, der den Šeqel[62] entrichtet, keine Sünde begehe. Da

jahre, an dem ebenfalls das Posaunenblasen geboten ist; cf. Lev. 25,9. 56. Auch im Jobeljahre, in dem der Verkauf eines Jisraéliten ungültig ist. 57. Die nur für Jisraéliten gilt; cf. Lev. 25,10ff. 58. Cf. ib. V. 39ff. 59. Auf der die Tempelmusik spielte. 60. Von Priestern zu lehren. 61. Ex. 29,33. 62. Die Tempel-

sprach R. Joḥanan b. Zakkaj zu ihm: Nicht so, vielmehr sündigt der Priester, der den Šeqel nicht entrichtet, nur legen die Priester folgenden Schriftvers zu ihren Gunsten aus:[63]*jedes Speisopfer eines Priesters soll Ganzopfer sein, es darf nicht gegessen werden*; wie dürften demnach die Schwingegarbe, die zwei Brote[64]und die Schaubrote[65], wenn sie unser[66]wären, gegessen werden!? – Wenn sie aber nach Ben Bokhri von vornherein zu entrichten nicht verpflichtet sind, so sind sie ja Sünder, wenn sie bringen, denn er bringt ja Profane in den Tempelhof!? – Er bringe und übergebe ihn der Gemeinde. Da es heißt:[67]*all deine Schätzungen sollen nach dem Šeqel des Heiligtumes sein*, so könnte man glauben, wer den Šeqel zu entrichten hat, könne ein Schätzgelübde tun, die Priester aber, da sie den Šeqel nicht zu entrichten haben, können auch kein Schätzgelübde tun, so lehrt er uns. Abajje sprach zu ihm: [Die Worte] *all deine Schätzungen* deuten ja darauf, daß alle Schätzgelübde, die du gelobst, nicht weniger als einen Selá betragen dürfen!? Vielmehr, erwiderte Abajje, ist dies deshalb nötig; da es heißt:[68]*und seine Lösung, im Alter von einem Monat sollst du nach der Schätzung lösen*, so könnte man glauben, wer bei der Auslösung des Sohnes einbegriffen ist, sei auch bei der Schätzung einbegriffen, Priester aber, die bei der Auslösung eines Sohnes nicht einbegriffen sind, seien auch bei der Schätzung nicht einbegriffen, so lehrt er uns. Raba sprach zu ihm: Auch beim Schuldopfer-Widder heißt es ja: [69]*und sein Schuldopfer bringe er dem Herrn, einen fehlerfreien Widder vom Kleinvieh, nach deiner Wertschätzung*; demnach [wäre zu folgern:] wer bei der Wertschätzung einbegriffen ist, sei auch beim Schuldopfer-Widder einbegriffen, der Geschlechtslose aber und der Zwitter, die bei der Wertschätzung nicht einbegriffen sind, seien auch beim Schuldopfer-Widder nicht einbegriffen!? Vielmehr, erwiderte Raba, nach andren R. Aši, ist dies deshalb nötig; da es heißt:[70]*er stelle ihn vor den Priester*, so könnte man glauben, nicht aber ein Priester vor einen Priester, so lehrt er uns.

«Werden geschätzt, dies schließt den Widerwärtigen und den Grindigen ein.» Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: *Nach deiner Wertschätzung*, dies schließt die unbezeichnete Wertschätzung ein. Eine andre Auslegung: *Nach deiner Wertschätzung*, er gebe den Schätzungswert des ganzen [Körpers] und nicht den Schätzungswert einzelner Glieder[71]. Man könnte glauben, auszuschließen sei auch das, woran die Seele hängt[72], so heißt es [2]*Seelen. Seelen*, nicht aber einen Toten. Man könnte den

steuer. 63. Lev. 6,16. 64. Cf. Lev. 23,17. 65. Cf. Ex. 25,30. 66. Wenn wir dazu beitrügen. 67. Lev. 27,25. 68. Num. 18,16. 69. Lev. 5,25. 70. Ib. 27,8. 71. Gelobt man ein Glied, so ist dies nichts. 72. Ein Glied, wovon das Leben ab-

Toten ausschließen und nicht den Sterbenden, so heißt es:[73]*er stelle hin und schätze,* was zum Hinstellen geeignet ist, ist zum Schätzen geeignet, und was nicht zum Hinstellen geeignet ist, ist auch zum Schätzen nicht geeignet. Eine andre Auslegung: *Seelen,* ich weiß dies nur von dem, der den Schätzungswert von einem gelobt hat, woher dies von dem, der den Schätzungswert von hundert gelobt hat? – Es heißt *Seelen.* Eine andre Auslegung: *Seelen,* ich weiß dies nur von einem Manne, der den Col.b Schätzungswert gelobt hat, ob von einem Manne oder von einem Weibe, woher dies von einem Weibe, das den Schätzungswert eines Mannes gelobt hat, von einem Weibe, das den Schätzungswert eines Weibes gelobt hat? Es heißt *Seelen.* Eine andre Auslegung: *Seelen,* dies schließt den Widerwärtigen und den Grindigen ein. Man könnte nämlich auslegen:[2]*ein Gelübde nach deiner Wertschätzung,* wer einen Geldwert hat, sei beim Schätzgelübde einbegriffen, und wer keinen Geldwert hat, sei beim Schätzgelübde nicht einbegriffen, so heißt es *Seelen.*[74]*Und es sei deine Wertschätzung,* dies schließt den Geschlechtslosen und den Zwitter hinsichtlich des Geldwertes[75]ein. Man könnte nämlich auslegen: *ein Gelübde nach deiner Wertschätzung,* wer beim Schätzgelübde einbegriffen ist, habe einen Geldwert, und wer beim Schätzgelübde nicht einbegriffen ist, habe keinen Geldwert, so heißt es *es sei. Deine Wertschätzung, der Mann;* ein Mann, nicht aber ein Geschlechtsloser und ein Zwitter. Man könnte glauben, sie seien nicht einbegriffen bei der Wertschätzung eines Mannes, wohl aber bei der Wertschätzung eines Weibes, so heißt es: *es sei deine Wertschätzung, der Mann,*[76]*und wenn ein Weib,* entschieden Mann oder entschieden Weib, nicht aber der Geschlechtslose und der Zwitter.

Der Meister sagte: *Nach deiner Wertschätzung,* dies schließt die unbezeichnete Wertschätzung ein. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand gesagt hat, er nehme auf sich [die Spende] einer (unbezeichneten)[77] Wertschätzung, so gebe er das niedrigste der Wertschätzung. – Was heißt das niedrigste? – Drei Šeqel. – Vielleicht fünfzig[78]!? – Ergreifst du viel, so hast du nichts ergriffen, ergreifst du wenig, so hast du es ergriffen. – Vielleicht einen Šeqel, denn es heißt:[79]*und all deine Wertschätzung sei nach dem Šeqel des Heiligtumes*!? – Dies steht bei Vermögens[losigkeit][80]geschrieben. – Wozu ist demnach[81]der Schriftvers nötig!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies besagt, daß hierbei Vermögens[losigkeit] nicht berücksichtigt[82]wird. – Weshalb? – Weil es ebenso ist, als hätte er [eine Person] genannt. Manche lesen:

hängt. 73. Lev. 27,11,12. 74. Ib. 27,3. 75. Vgl. S. 643 Anm. 1. 76. Lev. 27,4. 77. Wenn er weder seine noch sonst eine Person genannt hat. 78. Das Höchste der Wertschätzung. 79. Lev. 27,25. 80. Wobei überhaupt nicht geschätzt wird. 81. Wenn der niedrigste Betrag zu zahlen ist. 82. Er muß 3 Seqel zahlen, auch

R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Hierbei wird die Vermögens[losigkeit] berücksichtigt. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, es sei ebenso als hätte er es bezeichnet, so lehrt er uns.

«Eine andre Auslegung. *Nach deiner Wertschätzung*; er gebe den Schätzungswert des ganzen [Körpers] und nicht den Schätzungswert einzelner Glieder.» Du hast dies ja auf die unbezeichnete Wertschätzung bezogen!? – Lies hierbei *Wertschätzung, deine Wertschätzung*[83].

«Man könnte glauben, auszuschließen sei auch das, woran die Seele hängt, so heißt es *Seelen. Seelen,* nicht aber einen Toten.» Du hast es ja bereits ausgelegt!? – Lies hierbei *Seele, Seelen*[84].

«Man könnte den Toten ausschließen und nicht den Sterbenden, so heißt es: *er stelle hin und schätze.*» Demnach ist ja auch der Tote auszuschließen durch [die Worte]: *er stelle hin und schätze*!? – Dem ist auch so. – Wozu ist demnach [die Auslegung] *Seele, Seelen* nötig!? – Wie wir weiter erklären werden.

«Eine andre Auslegung: *Seelen,* ich weiß dies nur von dem, der den Schätzungswert von einem gelobt hat, woher dies von dem, der den Schätzungswert von hundert gelobt hat? Es heißt *Seelen.* Eine andre Auslegung: *Seelen,* ich weiß dies nur von einem Manne, der den Schätzungswert gelobt hat, ob von einem Manne oder von einem Weibe, woher dies von einem Weibe, das den Schätzungswert eines Mannes gelobt hat, von einem Weibe, das den Schätzungswert eines Weibes gelobt hat? Es heißt *Seelen.* Eine andre Auslegung: *Seelen,* dies schließt den Widerwärtigen und den Grindigen ein.» Du hast es ja für jene [Auslegungen] verwendet!? – Für jene ist kein Schriftvers nötig, denn sie sind gleichwiegend und können alle gefolgert werden, nötig ist der Schriftvers nur wegen eines Widerwärtigen und Grindigen.

«*Und es sei deine Wertschätzung,* dies schließt den Geschlechtslosen und den Zwitter hinsichtlich des Geldwertes ein.» Wozu ist ein Schriftvers wegen des Geldwertes nötig, diese sind ja nicht weniger als eine Dattelpalme, und hat jemand, der den Wert einer Dattelpalme gelobt, diesen nicht zu geben!? Raba erwiderte: Dies besagt, daß nach der Bedeutung[85] zu schätzen ist. Da es heißt: *Gelübde nach deiner Wertschätzung,* so könnte man glauben, wer bei der Wertschätzung einbegriffen ist, dem werde [das Glied] nach der Bedeutung geschätzt, und wer bei der Wertschätzung nicht einbegriffen ist, dem werde es nicht nach der Bedeutung geschätzt. Abajje sprach zu ihm: Wird es denn bei dem, der in der Wertschätzung nicht einbegriffen ist, nach der Bedeutung geschätzt,

wenn er vermögenslos ist. 83. Das Suffix deutet auf die andere Auslegung. 84. Die Mehrzahl deutet auf die andere Auslegung. 85. Des Gliedes, wenn es beispielsweise der Kopf ist, so ist die ganze Person zu schätzen. 86. Den Wert des

es wird ja gelehrt: [Sagt jemand:] der Kopf dieses Sklaven sei Heiliges, so sind er und das Heiligtum Teilhaber an ihm. [Sagt jemand:] der Kopf des Sklaven sei dir verkauft, so schätze man[86] zwischen ihnen. [Sagt jemand:] der Kopf dieses Esels sei Heiliges, so sind er und das Heiligtum Teilhaber an ihm. [Sagt jemand:] der Kopf des Esels sei dir verkauft, so schätze man zwischen ihnen. [Sagt jemand:] der Kopf der Kuh sei dir verkauft, so hat er nur den Kopf der Kuh verkauft. Und noch mehr, selbst wenn [er sagt:] der Kopf der Kuh sei Heiliges, gehört dem Heiligtume nur der Kopf. Hierzu sagte R. Papa: Weil ein Kuhkopf beim Schlächter verkauft wird. Esel und Kuh sind ja bei der Wertschätzung nicht einbegriffen und bei ihnen wird es nicht nach der Bedeutung geschätzt!? – Auch nach deiner Auffassung ist ja hinsichtlich des Sklaven einzuwenden: er ist ja bei der Wertschätzung einbegriffen, und bei ihm wird es nicht nach der Bedeutung geschätzt. Vielmehr ist dies kein Einwand; eines gilt vom Heiligen für den Altar und eines vom Heiligen für den Tempelreparaturfonds. – Wie ist, wenn du dies auf das Heilige für den Altar beziehst, der Schlußsatz zu erklären: und noch mehr, selbst wenn [er sagt:] der Kopf dieser Kuh sei Heiliges, gehört dem Heiligtume nur der Kopf. Weshalb denn, die Heiligkeit sollte doch auf das ganze ausgedehnt werden!? Es wird ja auch gelehrt: Man könnte glauben, wenn jemand sagt: der Fuß von diesem sei ein Brandopfer, sei das ganze ein Brandopfer, Fol.5 so heißt es:[87] *alles, was er davon dem Herrn gibt, sei heilig*; davon sei heilig, nicht aber sei das ganze heilig. Man könnte glauben, es werde profan, so heißt es *sei*, es bleibe bei seinem Sein. Was mache man nun? Es werde zur Anschaffung von Brandopfern verkauft, und der Erlös ist mit Ausnahme des Wertes des betreffenden Gliedes profan – so R. Meír. R. Jehuda, R. Jose und R. Šimón sagen: Woher, daß, wenn jemand sagt: der Fuß von diesem sei ein Brandopfer, das ganze ein Brandopfer sei? Es heißt: *alles, was er davon gibt, sei heilig*, dies schließt das ganze ein. Und auch nach demjenigen, welcher sagt, das ganze sei nicht Brandopfer, gilt dies nur dann, wenn man etwas heiligt, wovon das Leben nicht abhängt, wenn aber etwas, wovon das Leben abhängt, ist das ganze heilig. Vielmehr ist dies kein Widerspruch; eines gilt von der Heiligkeit der Sache und eines gilt von der Heiligkeit des Geldwertes. – Der Meister selber ist es ja aber, welcher sagt, wenn jemand den Geldwert eines Männchens weiht, sei es sachlich heilig[88]!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn man das ganze geheiligt hat, und eines, wenn man ein Glied geheiligt hat. – Aber auch hinsichtlich eines Gliedes ist es uns ja fraglich, denn Raba fragte, wie es denn sei, wenn man den Geldwert eines Gliedes

Sklaven, der zu teilen ist. 87. Lev. 27,9. 88. Da es als Brandopfer geeignet ist.

geheiligt hat!? — Er fragte es nur hinsichtlich eines fehlerfreien, hier aber wird von einem fehlerbehafteten gesprochen, gleich einem Esel[89]. — Aber auch hinsichtlich eines fehlerbehafteten ist es uns ja fraglich, denn Raba fragte, wie es denn sei, wenn jemand sagt: der Wert meines Kopfes[90] für den Altar!? — Fraglich war es ihm, bevor er diese Lehre gehört hatte, jetzt, wo er diese Lehre gehört hat, ist es ihm nicht fraglich.

Der Text. Raba fragte: Wie ist es, wenn jemand sagt: der Wert meines Kopfes für den Altar. Wird er bei ihm nach der Bedeutung geschätzt, oder wird er nicht nach der Bedeutung geschätzt? [Sagen wir,] wir finden nicht, daß beim Geldwerte nicht nach der Bedeutung geschätzt werde, oder aber, wir finden nicht, daß bei [Spenden] für den Altar nach der Bedeutung geschätzt werde? — Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Wie ist es, [wenn jemand sagt, er nehme] auf sich seinen Schätzungswert für den Altar: wird bei ihm Vermögens[losigkeit] berücksichtigt, oder wird bei ihm Vermögens[losigkeit] nicht berücksichtigt? [Sagen wir,] wir finden nicht, daß beim Schätzgelübde Vermögens[losigkeit] nicht berücksichtigt werde, oder aber, wir finden nicht, daß bei [Spenden] für den Altar Vermögenslosigkeit berücksichtigt werde[91]? — Dies bleibt unentschieden.

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn jemand ein Erbbesitzfeld für den Altar geheiligt hat: sagen wir, wir finden nicht, daß ein Erbbesitzfeld anders ausgelöst werde als fünfzig Šeqel die Aussaatfläche eines Ḥomers Gerste[92], oder aber, wir finden nicht, daß [bei Spenden] für den Altar anders als nach dem Werte ausgelöst werde? — Dies bleibt unentschieden.

i,2 UNTER EINEM MONAT KANN ER[93] GELOBT, ABER NICHT GESCHÄTZT WERDEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wer [ein Kind] unter einem Monat schätzt[1], gebe, wie R. Meír sagt, seinen Geldwert; die Weisen sagen, er habe nichts gesagt. Worin besteht ihr Streit? — R. Meír ist der Ansicht, niemand bringe seine Worte unnütz hervor, und da man weiß, daß es bei einem unter einem Monat keinen Schätzungswert gebe, so meinte er den Geldwert, und die Rabbanan sind der Ansicht, man bringe seine Worte auch unnütz hervor. — Die Lehre R. Gidels im Namen Rabhs, daß, wenn jemand sagt, er nehme auf sich, den Schätzungswert dieses Gerätes [zu spenden], er den Geldwert geben müsse, vertritt also die Ansicht R. Meírs. — Selbstverständlich, daß sie die des R. Meír vertritt!? — Man könnte glauben, dies gelte auch nach den Rabbanan, denn da kann er sich geirrt

89. Der ebenfalls nicht sachlich heilig werden kann. 90. Ein Mensch gleicht einem fehlerbehafteten Vieh, da er zur Opferung nicht verwendbar ist. 91. So besser nach Handschriften. 92. Cf. Lev. 27,16. 93. Der Wert eines solchen Kindes.

haben, indem er glaubte, wie es einen Schätzungswert bei einem einen Monat alten [Kind] gibt, ebenso gebe es einen solchen auch bei einem unter einem Monat alten, hierbei aber, wo man sich nicht irren kann, da jeder weiß, daß es bei einem Geräte keinen Schätzungswert[94] gebe, meinte er den Geldwert. Daher lehrt er uns. – Wozu ist dies nach R. Meír Col.b zu lehren nötig? – Man könnte glauben, der Grund R. Meírs sei da, weil man bei einem Kinde unter einem Monat eines über einen Monat berücksichtige, nicht aber gilt dies hierbei, wo nichts zu berücksichtigen ist, so lehrt er uns, daß der Grund R. Meírs ist, niemand bringe seine Worte unnütz hervor, einerlei ob in diesem oder in jenem Falle. – Wessen Ansicht vertritt die Lehre des Rabba b. Joseph im Namen Rabhs, und wie manche sagen, des R. Jeba b. Jose im Namen Rabhs, daß, wenn jemand das Vieh seines Nächsten heiligt, er dessen Geldwert[95] gebe? Die des R. Meír. – Rabh sagte dies ja bereits einmal, denn R. Gidel sagte im Namen Rabhs, wenn jemand sagt, er nehme auf sich den Schätzungswert dieses Gerätes [zu spenden], er den Geldwert gebe!? – Man könnte glauben, dies gelte nur da, weil jeder weiß, daß es bei einem Geräte keinen Schätzungswert gibt, somit meinte er den Geldwert, bei einem Vieh aber, das geheiligt werden kann, könnte man glauben, habe er wie folgt gedacht: da der Eigentümer es mir, wenn ich es ihm sage, verkauft, so sei es von jetzt ab heilig und ich bringe es dar, er meinte aber nicht den Geldwert, so lehrt er uns. R. Aši sagte: Dies nur, wenn er gesagt hat, er nehme auf sich[96], nicht aber wenn er 'dieses' gesagt hat[97].

EIN NICHTJUDE KANN, WIE R. MEÍR SAGT, GESCHÄTZT WERDEN, NICHT ii ABER SCHÄTZEN, UND WIE R. JEHUDA SAGT, SCHÄTZEN, NICHT ABER GESCHÄTZT WERDEN; BEIDE PFLICHTEN BEI, DASS NICHTJUDEN GELOBEN UND GELOBT WERDEN KÖNNEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[98] *Kinder Jisraél*, nur diese können schätzen, nicht aber können Nichtjuden schätzen. Man könnte glauben, sie können auch nicht geschätzt werden, so heißt es:[98] *Mann* – so R. Meír. R. Meír sprach: Wieso sage ich, wenn ein Schriftwort einschließt und ein Schriftwort ausschließt, er könne geschätzt werden und nicht schätzen? Weil die Schrift bei denen, die geschätzt werden können, mehr einbegriffen hat als bei denen, die schätzen können, denn auch der Taube, der Blöde und der Minderjährige können geschätzt werden, aber nicht

94. Vgl. S. 643 Anm. 1. 95. Da jeder weiß, daß man ein fremdes Vieh nicht zur Opferung heiligen kann, so meinte er den Geldwert. 96. Sc. die Heiligung des Viehs; wenn es nicht das Vieh selbst ist, so gebe er den Geldwert. 97. Wenn die Haftbarkeit keine persönliche, sondern eine dingliche ist, so sind seine Worte nichtig, da es nicht ihm gehört. 98. Lev. 27,2. 99. Ezr. 4,3. 100. Nichtjuden

schätzen. R. Jehuda sagte: *Kinder Jisraél*, nur diese können geschätzt werden, nicht aber können Nichtjuden geschätzt werden. Man könnte glauben, sie können auch nicht schätzen, so heißt es *Mann*. R. Jehuda sprach: Wieso sage ich, wenn ein Schriftwort einschließt und ein Schriftwort ausschließt, ein Nichtjude könne schätzen und nicht geschätzt werden? Weil die Schrift bei denen, die schätzen können, mehr einbegriffen hat als bei denen, die geschätzt werden können, denn der Geschlechtslose und der Zwitter können schätzen, nicht aber geschätzt werden. Raba sagte: Die Lehre R. Meírs ist einleuchtend, seine Begründung aber ist nicht einleuchtend; die Begründung R. Jehudas ist einleuchtend, seine Lehre aber ist nicht einleuchtend. Die Lehre R. Meírs ist einleuchtend, denn es heißt: [99]*nicht euch und uns steht es an, das Haus unsres Gottes*[100]*zu bauen*. Seine Begründung ist nicht einleuchtend, denn er beruft sich auf Taube, Blöde und Minderjährige, aber anders ist es bei Tauben, Blöden und Minderjährigen, die nicht verständig sind. Die Begründung R. Jehudas ist einleuchtend, denn er beruft sich auf Geschlechtslose und Zwitter, die der Allbarmherzige ausgeschlossen hat, obgleich sie verständig sind. Seine Lehre ist nicht einleuchtend, denn es heißt: *nicht euch und uns steht es an, das Haus unsres Gottes zu bauen*. — Wofür verwendet R. Jehuda [die Worte:] *nicht euch und uns steht es an*? R. Ḥisda erwiderte im Namen Abimis: Sein Schätzungswert ist zu verstecken[101]. — Demnach sollte es dabei keine Veruntreuung[102]geben, denn wir haben gelernt, von den fünf Sündopfern, die man verenden[103]lassen, und von den Geldern, die man ins Salzmeer werfen[104]muß, dürfe man nicht genießen und man begehe daran keine Veruntreuung, während von den heiligen [Spenden] der Nichtjuden gelehrt wird, dies gelte nur vom Heiligen für den Altar, am Heiligen für den Tempelreparaturfonds aber begehe man eine Veruntreuung!? Vielmehr, erwiderte Raba, wegen[105]der Schlaffmachung der Hände, denn es heißt:[106]*und das Volk des Landes machte schlaff die Hände des Volkes Jehuda, und sie schreckten sie ab vom Bau*[107].

Fol.6 Eines lehrt, wenn ein Nichtjude eine freiwillige Gabe für den Tempelreparaturfonds spendet, nehme man es von ihm an, und ein Andres lehrt, man nehme es nicht an!? R. Ila erwiderte im Namen R. Joḥanans: Das ist kein Widerspruch; eines bei Beginn und eines bei Beendigung. R.

sollen also nichts für den Tempel spenden. 101. Sein Schätzgelübde ist zwar gültig, jed. ist es nicht zu verwenden, vielmehr ist es zu verstecken u. als heilig zur Nutznießung verboten. 102. Am Heiligen, wenn ein Gemeiner davon nutznießt; cf. Lev. 5,15. 103. Weil sie nicht mehr darzubringen sind. 104. Wie beispielsweise in diesem Falle. 105. Deshalb wurde beim Tempelbau von den Nichtjuden keine Hilfeleistung angenommen; sonst aber können sie wohl Spenden geloben. 106. Ezr. 4,4. 107. Ihr Anerbieten zur Hilfeleistung war nicht ernst gemeint; sie wollten sie später zurückziehen, damit der Bau nicht fortgeführt werde.

Asi sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Bei Beginn[108] nehme man von ihnen nicht einmal Wasser und Salz an, bei Beendigung aber nehme man Gekennzeichnetes[109] nicht an, Ungekennzeichnetes nehme man an. – Was heißt Gekennzeichnetes? R. Joseph erwiderte: Beispielsweise eine Elle Rabenscheuche[110]. R. Joseph wandte ein:[111] *Und einen Brief an Asaph, den Hüter des Parkes, der dem Könige gehört*[112] *&c*!? Abajje erwiderte ihm: Anders verhält es sich bei einem Könige, der nicht zurücktritt. Šemuél sagte nämlich: Sagt ein König, er wolle den Berg niederreißen, so reißt er den Berg nieder und tritt nicht zurück.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hat ein Nichtjude die Hebe von seinem Getreidehaufen abgesondert, so untersuche man es: hat er sie im Sinne eines Jisraéliten abgesondert[113], so gebe man sie einem Priester, wenn aber nicht, so benötigt sie des Versteckens, denn man berücksichtige, sein Herz war vielleicht dem Himmel zugewendet. Man wandte ein: Wenn ein Nichtjude einen Balken spendet und der Gottesname darauf geschrieben ist, so untersuche man es: sagt er, er habe ihn im Sinne eines Jisraéliten gespendet, so schneide man [den Gottesnamen] heraus und benutze das übrige, wenn aber nicht, so benötigt er des Versteckens, denn man berücksichtige, sein Herz war vielleicht dem Himmel zugewendet. – Er benötigt nur dann des Versteckens, wenn der Gottesname darauf geschrieben ist, wenn aber der Gottesname nicht darauf geschrieben ist, benötigt er nicht des Versteckens? – Auch wenn der Gottesname nicht darauf geschrieben ist, benötigt er des Versteckens, nur lehrt er uns folgendes: auch wenn der Gottesname darauf geschrieben ist, darf man ihn herausschneiden und das übrige benutzen, denn der Gottesname an einer ungeeigneten Stelle ist nicht heilig. Wir haben nämlich gelernt: Ist er auf Griffen von Geräten geschrieben oder den Füßen eines Bettes, so schneide man ihn heraus und verstecke ihn.

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn jemand gesagt hat: dieser Selá sei für Almosen, so darf er ihn anderweitig[114] verwenden. Man könnte hieraus entnehmen, nur für sich, nicht aber für einen andren, aber es wurde gelehrt, R. Ami sagte im Namen R. Joḥanans, sowohl für sich als auch für einen andren. R. Zeéri sagte: Dies nur, wenn er 'auf[115] mich' gesagt hat, wenn er aber 'dieser' gesagt[116] hat, so muß er die-

108. Eines baulichen Unternehmens; man nehme es von ihnen nicht an, weil sie viell. ihr Versprechen nicht einlösen u. nur die Fortführung verhindern wollen. 109. Was dauernd als Spende von Nichtjuden sichtbar bleibt. 110. Die eisernen Dachplatten waren mit langen Stacheln versehen, als Schutz gegen Beschmutzung durch Raben u. andere Vögel. 111. Neh. 2,8. 112. Diese Schriftstelle spricht von den Schenkungen des Königs Cyrus für den Tempelbau bei Beginn desselben. 113. Daß die Hebe so verwandt werde, wie die eines Jisraéliten. Nach einer anderen Erklärung: auf Geheiß eines Jisraéliten. 114. Und Ersatz leisten. 115. Er

sen geben. Raba wandte ein: Im Gegenteil, das Entgegengesetzte leuchtet ja ein: sagte er 'dieser', so mag er ihn benutzen, damit er für ihn haftbar sei, nicht aber, wenn er 'auf mich' gesagt[117] hat!? — Vielmehr, es gibt hierbei keinen Unterschied. Es gibt eine Lehre, übereinstimmend mit Raba: Gelobtes für Almosen, nicht aber Heiliges für Almosen. Wie ist dies zu verstehen: ist ja weder Gelobtes noch Heiliges für Almosen!? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: Beim Almosen begeht man [wie beim Gelobten] das Verbot[118] des Versäumens, jedoch gleicht es nicht dem Heiligen, denn das Heilige darf man nicht benutzen, das Almosen aber darf man benutzen. R. Kahana sagte: Ich trug diese Lehre R. Zebid aus Nehardeå vor, und er sprach: So lehrt ihr es, wir aber lehren es wie folgt: R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: Wenn jemand gesagt hat: dieser Selå sei für Almosen, so darf er ihn anderweitig verwenden, ob für sich oder für einen andren, ob er 'auf mich' gesagt hat oder er 'dieser' gesagt hat.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand gesagt hat: dieser Selå sei für Almosen, so darf er, solange er noch nicht in die Hand des Almoseneinnehmers gekommen ist, ihn anderweitig verwenden, ist er in die Hand des Almoseneinnehmers gekommen, so darf er ihn nicht anderweitig verwen-

Col.b den. — Dem ist ja aber nicht so, R. Jannaj lieh ja[119] und bezahlte!? — Anders verhielt es sich bei R. Jannaj; dies war den Armen lieb, denn je länger er [die Rückzahlung] verzögerte, desto mehr nötigte er andre[120] und gab ihnen.

Die Rabbanan lehrten: Hat ein Jisraélit eine Leuchte oder eine Lampe für das Bethaus gespendet, so darf er sie nicht anderweitig verwenden. R. Ḥija b. Abba wollte sagen, einerlei ob zu Freigestelltem oder zu einer gottgefälligen Handlung, da sprach R. Ami zu ihm: Folgendes sagte R. Joḥanan: dies nur zu Freigestelltem, zu einer gottgefälligen Handlung aber darf man sie anderweitig verwenden. R. Asi sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Nichtjude eine Leuchte oder eine Lampe für das Bethaus gespendet hat, so darf man sie, solange der Name des Eigentümers nicht in Vergessenheit geraten ist, nicht anderweitig verwenden, und nachdem der Name des Eigentümers in Vergessenheit geraten ist, anderweitig verwenden. Wofür: wenn für Freigestelltes, so gilt dies ja nicht nur von einem Nichtjuden, sondern auch von einem Jisraéliten, doch wohl für eine gottgefällige Handlung, und dies gilt nur von

nehme auf sich die Spende eines Selå. 116. Er spende diesen Selå. 117. Da er ohnehin haftbar ist. 118. Wenn man es nicht rechtzeitig abliefert; cf. Rh. Fol. 6a. 119. Almosengeld für seinen Gebrauch. 120. Almosen zu geben, da ihm das Geld

einem Nichtjuden, weil er[121] lärmt, bei einem Jisraéliten aber, der nicht lärmt, ist es zulässig.

Der Araber Šeázraq spendete eine Lampe für das Lehrhaus R. Jehudas, und als Reḥaba sie für einen andren Zweck verwandte, rügte es Rabba. Manche sagen, Rabba verwandte sie für einen andren Zweck und Raḥaba rügte es. Manche sagen, die Aufseher von Pumbeditha verwandten sie für einen andren Zweck, und Raḥaba und Rabba rügten es. Wer sie für einen andren Zweck verwandte, rechnete damit, daß er nicht anwesend war, und wer dies rügte, rechnete damit, daß es zuweilen vorkam, daß er anwesend war.

DER STERBENDE UND DER ZUR HINRICHTUNG HINAUSGEFÜHRTE KANN NICHT GELOBT UND NICHT GESCHÄTZT WERDEN[122]. R. ḤANINA B. ÁQABJA SAGT, ER KÖNNE GESCHÄTZT WERDEN, WEIL SEIN GELDWERT FESTGESETZT[123] IST. R. JOSE SAGT, ER KÖNNE GELOBEN, SCHÄTZEN UND HEILIGEN; HAT ER SCHADEN ANGERICHTET, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. iii

GEMARA. Erklärlich ist es, daß ein Sterbender nicht gelobt werden kann, denn er hat keinen Geldwert, und daß er nicht geschätzt werden kann, denn er kann nicht hingestellt und geschätzt[124] werden, weshalb aber kann der zur Hinrichtung Hinausgeführte, wenn er auch nicht gelobt werden kann, da er keinen Geldwert hat, nicht geschätzt[124] werden!? — Es wird gelehrt: Woher, daß, wenn jemand, der zur Hinrichtung hinausgeführt wird, sagt, er gelobe seinen Schätzungswert, er nichts gesagt hat? Es heißt:[125] *alles Gebannte kann nicht ausgelöst werden.* Man könnte glauben, auch vor seiner Aburteilung, so heißt es: *vom Menschen*, nicht aber der ganze Mensch[126]. — Wofür verwendet R. Ḥanina b. Áqabja, welcher sagt, er könne geschätzt werden, weil sein Geldwert festgesetzt ist, [den Vers] *alles Gebannte*? — Für folgende Lehre: R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: Da wir finden, daß diejenigen, die dem Tod durch den Himmel verfallen sind, Lösegeld zahlen und es ihnen vergeben wird, wie es heißt:[127] *wenn ihm ein Lösegeld auferlegt wird*, so könnte man glauben, dies gelte auch vom Tode durch Menschenhände, so heißt es: *alles Gebannte kann nicht ausgelöst werden.* Ich weiß dies nur von den schweren Todesarten, für die es bei Versehen keine Sühne gibt, woher dies von den leichten Todesarten, für die es bei Versehen eine Sühne gibt? Es heißt: *alles Gebannte.*

fehlte. 121. Wenn sie anderweitig verwandt wird. 122. Wie bereits erklärt, deren Geldwert gelobt od. deren Schätzung gespendet werden. 123. Im bezüglichen Abschnitte; cf. Lev. 27,8. 124. Hierbei handelt es sich nicht um den Geldwert, sondern um den in der Schrift festgelegten Schätzungswert. 125. Lev. 27,29. 126. Als welcher er vor seiner Aburteilung noch gilt. 127. Ex. 21,30. 128. Als

R. Jose sagt, er könne geloben, schätzen &c. Sagt denn der erste Autor, er könne dies nicht!? — Vielmehr, über das Geloben, das Schätzen und das Heiligen streitet niemand, sie streiten nur über seine Schädigung; der erste Autor ist der Ansicht, wenn er Schaden angerichtet hat, sei er nicht ersatzpflichtig, und R. Jose ist der Ansicht, wenn er Schaden angerichtet hat, sei er ersatzpflichtig. Worin besteht ihr Streit? R. Joseph erwiderte: Sie streiten, ob das mündliche Darlehn[128] von den Erben einzufordern sei; der erste Autor ist der Ansicht, das mündliche Darlehn sei von der Erben nicht einzufordern, und R. Jose ist der Ansicht, das mündliche Darlehn sei von den Erben einzufordern. Raba erwiderte: Alle stimmen überein, daß das mündliche Darlehn von den Erben nicht einzufordern sei, hier aber streiten sie über das in der Tora geschriebene[129] Darlehn; der erste Autor ist der Ansicht, das in der Tora geschriebene Darlehn gleiche nicht dem Darlehn auf einen Schuldschein, und R. Jose ist der Ansicht, es gleiche dem Darlehn auf einen Schuldschein. Manche beziehen dies auf das folgende: Hat der zur Hinrichtung Hinausgeführte andere verletzt, so ist er schuldig, und haben andre ihn verletzt, so sind sie frei. R. Šimón b. Eleázar sagt, auch wenn er andre verletzt hat, sei er Fol.7 frei, denn er darf nicht nochmals vor das Gericht gestellt werden. Demnach ist der erste Autor der Ansicht, er könne nochmals vor das Gericht gestellt[130] werden!? R. Joseph erwiderte: Sie streiten, ob das mündliche Darlehn von den Erben einzufordern sei; der erste Autor ist der Ansicht, das mündliche Darlehn sei von den Erben einzufordern, und R. Šimón b. Eleázar ist der Ansicht, es sei nicht von den Erben einzufordern. Rabba sagte: Alle stimmen überein, das mündliche Darlehn sei nicht von den Erben einzufordern, hier aber streiten sie über das in der Tora geschriebene[129] Darlehn, ob es dem Darlehn auf einen Schuldschein gleiche; der erste Autor ist der Ansicht, es gleiche dem Darlehn auf einen Schuldschein; und R. Šimón b. Eleázar ist der Ansicht, es gleiche nicht dem Darlehn auf einen Schuldschein. Man wandte ein: Wenn jemand eine Grube auf öffentlichem Gebiete gräbt und ein Rind auf ihn fällt und ihn tötet, so ist [der Besitzer] frei; und noch mehr: wenn das Rind verendet, haben die Erben des Besitzers der Grube dem Eigentümer den Wert des Rindes zu ersetzen!? R. Ila erwiderte im Namen Rabhs: Wenn er vor Gericht gestanden hat. Er lehrt ja: und ihn tötet!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Wenn er ihn auf den Tod verletzt[131] hat. — R. Naḥman sagte ja aber, Ḥaga lehrte: verendet und ihn begraben hat!? — Die Halakha ist: wenn das Gericht am Rande der Grube gesessen hat.

welches die Ersatzleistung vor der Verurteilung gilt. 129. Als solche gilt die Ersatzleistung für angerichteten Schaden. 130. Was aber nicht der Fall ist, da die Exekution nicht hingezogen werden darf. 131. Wenn er nach der Verurteilung

Die Rabbanan lehrten: Für den, der zur Hinrichtung hinausgeführt wird, sprenge man[132] vom Blute seines Sündopfers und vom Blute seines Schuldopfers. Begeht er um diese Zeit eine Sünde, so achte man nicht darauf[133]. – Weshalb? R. Joseph erwiderte: Weil man seine Aburteilung nicht hinschleppen darf. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte dies auch vom Anfangsatze[134] gelten!? – Wenn zur Stunde sein Opfer geschlachtet liegt. – Weshalb lehrt er, wenn dies demnach nicht von dem Falle gilt, wenn sein Opfer nicht zur Stunde geschlachtet liegt, daß, wenn er die Sünde in dieser Stunde begangen hat, man darauf nicht achte, sollte er doch beim selben Falle einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Falle, wenn zur Stunde sein Opfer geschlachtet liegt, nicht aber, wenn sein Opfer nicht geschlachtet liegt!? – Dies sagt er auch: dies gilt nur von dem Falle, wenn zur Stunde sein Opfer geschlachtet liegt, wenn aber sein Opfer nicht geschlachtet liegt, so ist es ebenso, als hätte er die Sünde in dieser Stunde begangen, und man achte nicht darauf.

WIRD EINE FRAU ZUR HINRICHTUNG HINAUSGEFÜHRT, SO WARTE MAN NICHT, BIS SIE GEBOREN HAT; SITZT SIE AUF DEM GEBÄRSTUHLE, SO WARTE MAN DAMIT, BIS SIE GEBOREN HAT. IST EINE FRAU HINGERICHTET WORDEN, SO DARF MAN IHR HAAR NUTZNIESSEN; IST EIN VIEH HINGERICHTET WORDEN, SO IST ES ZUR NUTZNIESSUNG VERBOTEN. iv

GEMARA. Selbstverständlich, es ist ja ihr Körper!? – Dies ist nötig; da es heißt:[135] *wie der Ehemann des Weibes ihm auferlegt*, so könnte man glauben, [die Geburt] sei sein Eigentum und man dürfe ihm keinen Schaden zufügen, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? R. Abahu erwiderte im Namen R. Johanans: Die Schrift sagt:[136] *sie sollen auch beide sterben*, dies schließt die Geburt ein. – Dies deutet ja auf [die Lehre]: Sie müssen beide[137] gleich sein – so R. Jošija!? – Ich entnehme es aus [dem Worte] *auch*.

SITZT SIE AUF DEM GEBÄRSTUHLE &c. Aus welchem Grunde? – Sobald [die Geburt] sich losgelöst hat, ist es ein andrer Körper.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wird eine Frau zur Hinrichtung hinausgeführt, so versetze man ihr einen Stoß gegen die Schwangerschaftsstelle, damit das Kind zuerst sterbe, um Häßliches[138] zu vermeiden. – Demnach stirbt sie zuerst, während doch uns bekannt ist, daß das Kind zuerst sterbe!? Wir haben nämlich gelernt: Ein einen Tag altes Kind erbt und vererbt, und hierzu sagte R. Šešeth, es erbe das Vermögen seiner

gestorben ist. 132. Auf den Altar; sein Opfer gilt nicht als eines, dessen Eigentümer gestorben ist. 133. Daß er dieserhalb ein Opfer darbringe. 134. Durch das Blutsprengen wird die Exekution verzögert. 135. Ex. 21,22. 136. Dt. 22,22. 137. Der Ehebrecher u. die Ehebrecherin. 138. Damit das Kind nicht nach der

Mutter[139] und vererbe es den Brüdern väterlicherseits. Also nur ein einen Tag altes, die Geburt aber nicht, weil diese zuerst stirbt, und das Kind seine Mutter nicht im Grabe beerben kann, um [das Vermögen] den Brüdern väterlicherseits zu vererben. – Dies nur bei einem [natürlichen] Tode, denn da das Leben des Kindes nur schwach ist, dringt der Tropfen des Todesengels ein und durchschneidet ihm die Halsgefäße, wenn [die Mutter] aber hingerichtet wird, stirbt sie zuerst. – Einst ereignete es sich ja aber, daß [die Geburt] bis drei Zuckungen zuckte!? – Wie dies auch beim Eidechsenschwanze der Fall ist, der ebenfalls zuckt[140].

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Wenn eine Frau am Šabbath auf dem Gebärstuhl sitzt und stirbt, so hole man ein Messer, schlitze ihr den Bauch auf und hole das Kind heraus. – Selbstverständlich, man tut Col.b ja hierbei nichts weiter als Fleisch[141] schneiden!? Raba erwiderte: Dies ist deshalb [zu lehren] nötig, daß man nämlich das Messer über öffentliches Gebiet[142] holen darf. – Er lehrt uns somit, daß man des Zweifels wegen den Šabbath entweihen dürfe, und dies haben wir ja bereits gelernt!? Wenn über einen Trümmer zusammengestürzt sind und es zweifelhaft ist, ob er sich da befindet oder nicht, oder es zweifelhaft ist, ob er lebt oder tot ist, oder es zweifelhaft ist, ob er ein Nichtjude oder ein Jisraélit ist, so trage man seinethalben die Trümmer ab. – Man könnte glauben, dies gelte nur da, wo es feststeht, daß er vorher gelebt hat, nicht aber hierbei, wo es nicht feststeht, daß er vorher gelebt hat, so lehrt er uns.

IST EINE FRAU HINGERICHTET WORDEN &c. Weshalb denn, es sind ja Dinge, die zur Nutznießung verboten[143] sind!? Rabh erwiderte: Wenn sie verfügt hat, daß man ihr Haar ihrer Tochter gebe. – Würde man denn, wenn sie verfügt hätte, daß man ihre Hand ihrer Tochter gebe, sie ihr geben!? R. Papa erwiderte: Dies gilt von einer Perücke[144]. – Also nur in dem Falle, wenn sie verfügt hat, daß man es ihr gebe, wenn sie aber nicht verfügt hat, daß man es ihr gebe, gehört es zu ihrem Körper und ist verboten; aber dies war ja R. Jose b. R. Ḥanina fraglich!? R. Jose b. R. Ḥanina fragte nämlich, wie es sich mit dem Haare der frommen Frauen[145] verhalte, und Raba sagte, er frage hinsichtlich einer Perücke. – Die Frage des R. Jose b. R. Ḥanina bezieht sich auf den Fall, wenn sie am Pflocke

Hinrichtung herauskomme. 139. Vom Vermögen des Vaters braucht dies nicht gelehrt zu werden, da dieses die Brüder auch ohne seine Vermittlung erben. 140. Nachdem er vom Körper getrennt worden ist; es ist kein Leben, sondern ein Reflex. 141. Strafbar ist nur die Verletzung eines Lebenden am Šabbath. 142. Was sonst am Šabbath verboten ist; cf. Sab. Fol. 2a. 143. Der Tote ist zur Nutznießung verboten. 144. Wörtl. fremde Locke; falsches Haar, falscher Zopf. 145. In einer abtrünnigen Stadt (cf. Dt. 13,13ff.), die am Götzendienste nicht beteiligt waren, ob dieses zur in der Schrift genannten 'Beute' gehört. 146. Das

hängt, hier aber, wenn sie sie anhat; nur wenn sie verfügt hat, daß man sie ihr gebe, wenn sie aber nicht verfügt hat, daß man sie ihr gebe, gehört sie zu ihrem Körper und ist verboten. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Er lehrt es ja [von der Frau] gleichlautend wie vom Vieh; wie es nun beim Vieh von seinem Körper gilt, ebenso bei [der Frau] von ihrem Körper!? Vielmehr, erwiderte R. Naḥman, diese macht der Tod[146] verboten, jenes aber macht die Verurteilung[147] verboten. Levi lehrte übereinstimmend mit Rabh und Levi lehrte übereinstimmend mit R. Naḥman b. Jiçḥaq. Levi lehrte übereinstimmend mit Rabh: Wenn eine Frau zur Hinrichtung hinausgeführt wird und sagt, daß man ihr Haar ihrer Tochter gebe, so gebe man es ihr. Stirbt eine, so gebe man es ihr nicht, weil ein Toter zur Nutznießung verboten ist. Dies ist ja selbstverständlich!? Wahrscheinlich [lehrt dies,] daß von einem Toten auch das Abgeänderte[148] zur Nutznießung verboten ist. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Naḥman b. Jiçḥaq: Ist eine Frau gestorben, so darf man ihr Haar nutznießen; ist ein Vieh hingerichtet worden, so ist es[149] zur Nutznießung verboten. Welchen Unterschied gibt es zwischen diesem und jener? Jene macht der Tod verboten, dieses aber macht die Verurteilung verboten.

ZWEITER ABSCHNITT

DIE WERTSCHÄTZUNG BETRÄGT NICHT WENIGER ALS EINEN SELÅ UND NICHT MEHR ALS FÜNFZIG SELÅ. ZUM BEISPIEL. WENN ER EINEN SELÅ ENTRICHTET[1] HAT UND REICH GEWORDEN IST, SO BRAUCHT ER NICHTS WEITER ZU ENTRICHTEN; WENN WENIGER ALS EINEN SELÅ UND REICH GEWORDEN IST, SO ENTRICHTE ER FÜNFZIG SELÅ. HAT ER FÜNF SELÅ IN SEINEM BESITZE, SO ENTRICHTE ER, WIE R. MEÍR SAGT, NUR EINEN, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, ALLE. DIE WERTSCHÄTZUNG BETRÄGT NICHT WENIGER ALS EINEN SELÅ UND NICHT MEHR ALS FÜNFZIG SELÅ. ii,1

GEMARA. DIE WERTSCHÄTZUNG BETRÄGT NICHT WENIGER ALS EINEN SELÅ. Woher dies? — Es heißt:[2] *all deine Schätzungen sollen mit dem Šeqel des Heiligtumes geschehen,* alle Wertschätzungen, die du gelobst, sollen nicht unter einen Šeqel betragen.

Haar aber wird vom Tode nicht berührt u. ist erlaubt. 147. Die Verurteilung des Viehs, wodurch es zur Nutznießung verboten wird, erstreckt sich auch auf das Haar. 148. Dh. was nicht direkt von seinem Körper kommt, wie das falsche Haar. 149. Sogar das Haar.

1. Als Armer, der nur diesen Betrag zu entrichten hat; cf. Lev. 27,8. 2. Lev.

Und nicht mehr als fünfzig Selá. Denn es heißt:[3] *fünfzig*.

Hat er fünf in seinem Besitze &c. Was ist der Grund R. Meírs? – Es heißt *fünfzig* und es heißt *Šeqel*, entweder fünfzig oder einen Šeqel. – Und die Rabbanan!? – Dies deutet darauf, daß alle Wertschätzungen, die du schätzest, nicht weniger als einen Šeqel betragen dürfen. Von dem Falle aber, wenn er [Vermögen] besitzt, sagt die Schrift:[4] *soweit die Hand des Gelobenden reicht*, und seine Hand reicht ja. – Und R. Meír!? – Dies deutet darauf, daß es die Hand des Gelobenden sein muß, nicht aber die Hand des Gelobten[5]. – Und die Rabbanan!? – Ist es denn nicht selbstverständlich, daß, wenn seine Hand reicht, man von ihm[6] nehme?

R. Ada b. Ahaba sagte: Wenn jemand, der fünf Selá hat, gesagt hat, er gelobe seinen Schätzungswert, dann wiederum gesagt hat, er gelobe seinen Schätzungswert, und vier für den zweiten und einen für den ersten gegeben hat, so hat er der Pflicht beider genügt. Dies aus folgendem Grunde: wenn ein späterer Gläubiger [dem ersteren] zuvorgekommen ist und eingefordert[7] hat, so ist die Einforderung gültig. Als er für den zweiten gab, schuldete er für den ersten, und als er für den ersten gab, hatte Fol. 8 er nichts mehr. Hat er aber vier für den ersten und einen für den zweiten gegeben, so hat er der Pflicht des zweiten genügt, der Pflicht des ersten aber nicht genügt, denn alles war dem ersten haftbar.

R. Ada b. Ahaba fragte: Wie ist es, wenn jemand fünf Selá im Besitze hat und sagt, er gelobe zwei Schätzungswerte mit einem Male: erfassen ihn, da er mit einem Male gelobt hat, beide gleichzeitig, somit gebe er zweieinhalb für den einen und zweieinhalb für den andren, oder aber [sagen wir:] alle sind ja für den einen und alle sind für den andren geeignet[8]? – Dies bleibt unentschieden.

Die Wertschätzung beträgt nicht weniger als einen Selá und nicht mehr &c. Wozu dies wiederum? – Er lehrt uns folgendes: es gibt keine unter einem Selá, wohl aber gibt es welche über einen Selá; es gibt keine über fünfzig, wohl aber gibt es welche unter fünfzig[9]. Eine anonyme Lehre[10] nach den Rabbanan.

27,25. 3. Ib. V. 3. 4. Ib. V. 8. 5. Dessen Schätzungswert gelobt worden ist. 6. Das Vermögen dessen, dessen Wert gelobt wird, ist nicht zu berücksichtigen. 7. Vom Schuldner, der nur einen befriedigen kann. 8. Somit schuldet er noch für einen. 9. Besitzt der Gelobende beispielsweise 5 Selá, so hat er diese, die der letzten Stufe entsprechen, zu entrichten. 10. Nach der entschieden wird. 11. Die folgenden Lehren dieses Abschnittes stehen in gar keinem Zusammenhange mit dem Inhalte unseres Traktates; sie wurden nur deshalb zusammengestellt, weil sie alle gleich der ersten mit der gleichen Formel אין (es gibt nicht) beginnen. 12. Die Unreinheit der Menstruation, einerlei ob sie nur einen Tag od. länger an-

DER[11] MENSTRUATIONSBEGINN[12] BEI EINER IN WIRKUNG GERATENEN[13] ERFOLGT FRÜHESTENS NACH SIEBEN UND SPÄTESTENS NACH SIEBZEHN [TAGEN][14]. i,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn eine in Wirrung geraten ist und sagt, sie habe einen Tag Unreinheit gemerkt, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach siebzehn [Tagen[15]. Sagt sie,] sie habe zwei Tage Unreinheit gemerkt, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach siebzehn [Tagen. Sagt sie,] sie habe drei Tage Unreinheit gemerkt, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach siebzehn [Tagen. Sagt sie,] sie habe vier Tage Unreinheit gemerkt, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach sechzehn [Tagen. Sagt sie,] sie habe fünf Tage Unreinheit gemerkt, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach fünfzehn [Tagen. Sagt sie,] sie habe sechs Tage Unreinheit gemerkt, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach vierzehn [Tagen. Sagt sie,] sie habe sieben Tage Unreinheit gemerkt, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach dreizehn [Tagen. Sagt sie,] sie habe acht Tage Unreinheit gemerkt, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach zwölf [Tagen. Sagt sie,] sie habe neun Tage Unreinheit gemerkt, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach elf [Tagen. Sagt sie,] sie habe zehn Tage Unreinheit gemerkt, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach zehn Tagen. Wenn elf [Tage], so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach [neun Tagen]. Wenn zwölf, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach acht [Tagen]. Wenn Col.b dreizehn, so erfolgt ihr Menstruationsbeginn nach sieben [Tagen]. Bei einer in Wirrung Geratenen gibt es nämlich keinen Menstruationsbeginn vor sieben und keinen nach siebzehn Tagen. R. Ada b. Ahaba sprach zu Raba: Wozu dies alles, soll sie doch sieben Tage zählen und erlaubt[16] sein!? Dieser erwiderte: Wir sprechen von einer Vorsorge: der Eintritt der Menstruation und ihr Beginn.

Die Rabbanan lehrten: Alle flußbehaftet in Wirrung geratenen [Frauen] bringen ein Opfer dar, und es darf nicht gegessen[17] werden, ausgenommen diejenigen, deren Menstruationsbeginn nach sieben und deren Menstruationsbeginn nach acht [Tagen] erfolgt, die ein Opfer bringen, das zu essen ist. – Sind denn alle in Wirrung Geratenen flußbehaftet!? Und hat denn ferner, die einen Tag oder zwei Tage gemerkt hat, ein Opfer dar-

hält, währt 7 Tage; nach 7 Tagen gilt der Fluß als krankhafter Ausfluß, der Lev. 15,25ff. behandelt wird. Auf jede Beobachtung eines solchen innerhalb von 11 Tagen hat ein Reinheitstag zu folgen u. erst dann gilt die Frau als rein; hält der Fluß 3 Tage hintereinander an, so ist sie darauf 7 Tage unrein u. hat 7 Reinheitstage abzuwarten u. ein Opfer darzubringen, u. erst dann ist sie rein. Mit dem 1. Flusse nach der erlangten Reinheit beginnt eine neue Menstruationsperiode. 13. Wenn sie nicht weiß, ob es sich um Menstruation od. einen krankhaften Fluß handelt. 14. Der Reinheit. 15. Die dann erfolgende Blutung gilt als Beginn einer neuen Periode. 16. RA. glaubte, die Frau sei nach den hier aufgezählten Tagen rein. 17. Weil es viell. kein Fluß war u. das Opfer ungültig ist. 18. Die Dauer

zubringen!? — Vielmehr, alle Flußbehafteten, die in Wirrung geraten sind, haben ein Opfer darzubringen, und es darf nicht gegessen werden, ausgenommen diejenigen, deren Menstruationsbeginn nach sieben, und deren Menstruationsbeginn nach acht [Tagen] erfolgt, die ein Opfer darzubringen haben, das zu essen ist.

i,3 BEI DEN AUSSATZMALEN WÄHRT ES[18] NICHT WENIGER ALS EINE WOCHE UND NICHT MEHR ALS DREI WOCHEN.

GEMARA. Nicht weniger als eine Woche, Aussatzmale eines Menschen; und nicht mehr als drei Wochen, Aussatzmale von Häusern.

R. Papa sagte:[19] *Deine Gerechtigkeit wie die Berge Gottes*, das sind die Aussatzmale eines Menschen;[19] *deine Gerichte ein tiefer Abgrund*, das sind die Aussatzmale von Häusern. — Was ist der einfache Sinn des Schriftverses? R. Jehuda erwiderte: Wäre deine Gerechtigkeit nicht wie die Berge Gottes, wer könnte vor deinen Gerichten bestehen, die wie ein tiefer Abgrund sind. Rabba erklärte: Deine Gerechtigkeit wie die Berge Gottes, weil deine Gerichte wie ein tiefer Abgrund sind. — Worin besteht ihr Streit? — Sie führen den Streit des R. Eleázar und R. Jose b. R. Ḥanina, denn er wurde gelehrt: R. Eleázar sagt, er halte zurück[20]. R. Jose b. R. Ḥanina sagt, er verzeihe. Rabba ist der Ansicht des R. Eleázar[21] und R. Jehuda ist der Ansicht des R. Jose b. R. Ḥanina.

DAS JAHR DARF NICHT WENIGER ALS VIER VOLLMONATE[22] HABEN, UND ES SCHEINT, NICHT MEHR ALS ACHT. DIE ZWEI BROTE[23] WERDEN NICHT VOR ZWEI UND NICHT NACH DREI TAGEN GEGESSEN. DAS SCHAUBROT WIRD NICHT VOR NEUN UND NICHT NACH ELF TAGEN[24] GEGESSEN. EIN KIND IST NICHT VOR ACHT UND NICHT NACH ZWÖLF TAGEN ZU BESCHNEIDEN.

GEMARA. Was heißt 'scheint, nicht mehr als acht'? R. Hona erwiderte: Es schien den Weisen nicht richtig, mehr als acht Monate als voll fest-

Fol.9 zusetzen. — Neun wohl deshalb nicht, weil der [Neu]mond drei Tage zu früh[25] erscheinen könnte, und auch so kann er ja zwei Tage zu früh erscheinen!? — Wie R. Mešaršeja erklärt[26] hat, wenn es ein Schaltjahr ist, ebenso auch hierbei, wenn das vorangehende ein Schaltjahr war; die Interkalation des Jahres beträgt einen Monat. — Wenn du einen vollen Monat und einen unvollen abziehst, bleibt ja immerhin ein Tag zurück!?

der Abschließung zur Untersuchung; cf. Lev. Kap. 13. 19. Ps. 36,7. 20. Gott verstecke die Sünden des Menschen, damit sie bei der Gerichtsverhandlung nicht zum Vorschein kommen. 21. Die Gerichte wie ein tiefer Abgrund, wo Gott die Sünden versteckt. 22. Der volle Monat hat 30 Tage u. der unvolle (חסר, mangelhaft) hat 29 Tage; sie hatten keinen festen Kalender u. der Monatsanfang wurde beim Erscheinen des Neumondes festgestellt. 23. Am Wochenfeste; cf. Lev. 23,15ff. 24. Nach dem Backen. 25. Vor dem Neujahrstage. 26. Folgt weiter. 27. So

— Die Leute nehmen es nicht genau. Ûla erklärte: Es schien den Weisen nicht richtig, mehr als acht als unvoll festzusetzen. Dies ist nämlich eine Begründung: das Jahr hat deshalb nicht weniger als vier Vollmonate, weil es den Weisen nicht richtig schien, mehr als acht als unvoll festzusetzen. — Neun wohl deshalb nicht, weil der [Neu]mond drei Tage zu spät[27] erscheinen[28] könnte und auch so kann er ja zwei Tage zu spät erscheinen!? — Wie R. Mešaršeja erklärt[26] hat, wenn es ein Schaltjahr ist, ebenso auch hierbei, wenn das vorangehende ein Schaltjahr war. — Wenn du einen unvollen Monat, und einen vollen abziehst, bleibt ja immerhin ein Tag zurück!? — Man denkt, er sei erschienen, nur haben wir es nicht gemerkt. — Worin besteht ihr Streit? — [Sie streiten] über die Interkalation des Jahres. Es wird nämlich gelehrt: Wieviel beträgt die Interkalation des Jahres? Dreißig Tage; R. Šimón b. Gamliél sagt, einen Monat[29]. Man wandte ein: Das Wochenfest fällt nur auf den Tag[30] der Schwingung[31]; das Neujahr fällt nur auf den Tag der Schwingung oder auf [den Tag][30], der der Nacht seines[32] Volltages[33] [folgt]. Allerdings kann es nach Ûla, welcher sagt, man setze acht unvolle fest, man setze aber nicht acht volle fest, vorkommen, daß er, wenn beide[34] unvoll sind, auf den Tag der Schwingung, und wenn einer voll und einer unvoll ist, auf [den Tag] nach der Nacht des Volltages fällt; nach R. Hona aber, welcher sagt, man setze soviel volle fest, kann es ja auch vorkommen, daß er auf den Tag fällt, der dem Tage folgt, der auf die Nacht des Volltages[35] folgt!? — R. Hona kann dir erwidern: stimmt es denn nach Ûla? Nur acht dürfen es nicht sein, wohl aber sieben; wenn wir sie nicht im Winter, sondern nur im Sommer festsetzen, kann er ja auf den Tag fallen, der dem Tage folgt, der auf die Nacht des Volltages folgt!? Vielmehr, hier sind die Anderen vertreten, denn es wird gelehrt: Andre sagen, von einem Wochenfeste zum folgenden Wochenfeste, von einem Neujahrstage zum folgenden Neujahrstage gebe es nur eine Differenz[36] von vier, und in einem Schaltjahre von fünf [Wochen]tagen. — Aber immerhin kann er ja nach den Andren nicht auf den Tag der Schwingung fallen!? R. Mešaršeja erwiderte: Wenn es ein Schaltjahr ist; die Schaltung des Jahres beträgt dreißig Tage, und wenn man zu einem [Sommer]monate[37] den [Schalt]monat fügt[38], fällt er auf den Tag der Schwingung. R. Ada b. Ahaba sprach zu Raba: Wollen

Col.b

besser nach Handschriften u. anderen Texten. 28. Nach dem Neujahrstage. 29. Der gewöhnlich 29 Tage hat. 30. Auf denselben Wochentag. 31. Der Darbringung der Schwingegarbe; cf. Lev. 23,10ff. 32. Des Monats Nisan. 33. Des letzten Tages des vollzähligen Monats; der Tag, der diesem folgt, ist der 1. des folgenden Monats. War der 1. Nisan ein Sonntag, so ist dieser ein Dienstag. 34. Der 3. Monat nach Tišri (Kislev) u. der 3. nach Nisan (Sivan). 35. Also 4 Tage später. 36. Durch die Unteilbarkeit der Monate in Wochen. 37. Der nur 29 Tage hat. 38. Wodurch der Neujahrstag um 2 Tage hinausgeschoben wird. 39.

die Andren uns etwa die Zahl [der Tage] lehren!? — Folgendes lehren sie uns: es besteht kein Gebot, den Neumond nur bei Sichtung zu weihen. Rabina wandte ein: Es gibt ja auch einen Tag von einzelnen Stunden[39] und einen Tag in dreißig Jahren[40]!? — Da dieser nicht jedes Jahr vorkommt, zählt er ihn nicht mit.

Und auch Šemuél ist der Ansicht R. Honas, denn Šemuél sagte: das Mondjahr hat nicht weniger als dreihundertzweiundfünfzig Tage und nicht mehr als dreihundertsechsundfünzig Tage. Wieso dies? — Sind beide[41] voll, dann sechs, sind beide[42] unvoll, dann zwei, ist einer voll und einer unvoll, dann vier. Man wandte ein: [Sagte jemand,] er wolle Nazir sein in der Anzahl der Tage des Sonnenjahres, so absolviere er ein Nazirat von dreihundertfünfundsechzig Tagen, entsprechend den Tagen des Sonnenjahres; wenn in [der Anzahl] der Tage des Mondjahres, so absolviere er ein Nazirat von dreihundertvierundfünfzig Tagen, entsprechend den Tagen des Mondjahres. Wenn dem nun so wäre, so kommen ja auch sechs vor!? -- Bei den Gelübden richte man sich nach der Ausdrucksweise der Menschen, und ebenso nach den meisten Jahren.

Und auch Rabbi ist der Ansicht R. Honas, denn es wird gelehrt: Einst setzte Rabbi (übereinstimmend mit R. Hona) neun unvolle [Monate] fest, und der Neumond[43] erschien zur Zeit. Da wunderte sich Rabbi und sprach: Wir haben neun unvoll festgesetzt[44], und der Neumond erschien zur Zeit! R. Šimón b. Rabbi sprach vor ihm: Vielleicht war es ein Schalt- jahr, und die Schaltung des Jahres beträgt dreißig Tage; im vorigen Jahre setzten wir beide[41] als voll fest, und wenn man drei gegen drei[45] rechnet, gelangt er zur richtigen Stelle. Da sprach jener zu ihm: Leuchte Jisraéls, so war es auch.

Fol. 10

MAN BLIES IM TEMPEL NICHT WENIGER ALS EINUNDZWANZIG TÖNE[46] UND NICHT MEHR ALS ACHTUNDVIERZIG. MAN HATTE DA[47] NICHT WENIGER ALS ZWEI UND NICHT MEHR ALS SECHS HARFEN. MAN HATTE DA NICHT WENIGER ALS ZWEI UND NICHT MEHR ALS ZWÖLF FLÖTEN. AN ZWÖLF TAGEN IM JAHRE TÖNTE DIE FLÖTE VOR DEM ALTAR: BEIM SCHLACHTEN DES ERSTEN PESAḤOPFERS, BEIM SCHLACHTEN DES ZWEITEN PESAḤOPFERS[48], AM ERSTEN

Die beim Ausgleich mit dem Sonnenjahre zurückbleiben u. alle 3 Jahre zu einem Tage vereinigt werden. 40. Auch beim 3jährigen Zyklus bleiben einzelne unvollständige Stunden zurück, die in 30 Jahren einen Tag ergeben. 41. Die sonst unvollen Monate, wie Ḥešvan u. Ijar (8. Monat des jüdischen Kalenders, ungefähr Mai). 42. Die sonst vollen Monate, wie Kislev u. Sivan; nach dieser Lehre können 8 Monate voll sein. 43. Der des Tišri, bei der Festsetzung des Neujahrs. 44. Der Neumond sollte dann später erscheinen. 45. Die 3 vollen gegen die 3 von Rabbi unvoll festgesetzten. 46. An einem Tage; cf. Suk. Fol. 53b. 47. Bei der Tempelmusik. 48. Wer verhindert war, das Pesaḥopfer darzubringen, hatte es

TAG DES PESAḤFESTES, AM WOCHENFESTE UND AN DEN ACHT TAGEN DES [HÜTTEN]FESTES. MAN BLIES NICHT AUF EINER PFEIFE AUS KUPFER, SONDERN AUF EINER AUS ROHR, WEIL DEREN TON ANGENEHMER IST. DER AUSKLANG ERFOLGTE MIT NUR EINER PFEIFE, WEIL ES SO SCHÖNER AUSKLINGT. ES WAREN[49]SKLAVEN VON PRIESTERN — SO R. MEÍR. R. JOSE SAGT, iv [LEUTE AUS DEN] FAMILIEN DER PEGARÄER UND DER ÇIPARÄER UND AUS EMMAUS, DIE MIT DER PRIESTERSCHAFT[50]IN HEIRATSVERBINDUNG STANDEN. R. ḤANINA B. ANTIGONOS SAGT, ES WAREN LEVITEN.

GEMARA. Unsre Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, nicht weniger als sieben und nicht mehr als sechzehn. — Worin besteht ihr Streit? — R. Jehuda ist der Ansicht, Stoßton, Trillerton und Stoßton[51]gelten zusammen als e i n [Ton], und die Rabbanan sind der Ansicht, Stoßton besonders, Trillerton besonders und Stoßton besonders. — Was ist der Grund R. Jehudas? — Es heißt:[52]*ihr sollt in Stoßtönen blasen,* und es heißt:[53]*blasen sollen sie in Stoßtönen,* somit ist hieraus zu entnehmen, daß Stoßton, Trillerton und Stoßton zusammen als e i n [Ton] gelten. — Und die Rabbanan!? — Dies deutet darauf hin, daß [dem Trillertone] ein einfacher Ton vorangehen und ein einfacher folgen muß. — Was ist der Grund der Rabbanan? — Es heißt: [54]*und beim Versammeln der Gemeinde sollt ihr blasen und nicht lärmblasen,* und wenn man sagen wollte, Stoßton, Trillerton und Stoßton gelten zusammen als e i n [Ton], so würde ja der Allbarmherzige gesagt haben, daß man ein halbes Gebot ausübe. — Und R. Jehuda!? — Dies[55]ist nichts weiter als ein Signal[56]. Die Lehre R. Kahanas, daß zwischen Stoßton und Trillerton keinerlei [Unterbrechung] erfolgen darf, vertritt also die Ansicht R. Jehudas. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, auch die der Rabbanan, nur schließe sie die Ansicht R. Joḥanans aus, welcher sagt, wer die neun Töne[57]in neun Stunden (am Tage) gehört hat, habe seiner Pflicht genügt, so lehrt er uns. — Vielleicht ist dem auch so!? — Wieso hieße es demnach 'keinerlei'[58].

AN ZWÖLF TAGEN IM JAHR TÖNTE DIE FLÖTE &c. Weshalb gerade an diesen? — Weil an diesen der einzelne[59]das Loblied vollständig liest. R. Joḥanan sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq: Achtzehn

einen Monat später nachzuholen; cf. Num. 9,10ff. 49. Die die Flöte spielten. 50. Die Priester verschwägerten sich nur mit besonders vornehmen Familien. 51. Der Trillerton besteht aus 3 kurzen Stößen, die zusammen die Länge eines Stoßtones haben (cf. Rh. Fol. 33b.); beim Posaunenblasen geht dem Trillertone ein Stoßton voran u. folgt ihm einer. 52. Num. 10,5. 53. Ib. V. 6. 54. Ib. V. 7. 55. Das Blasen zur Versammlung der Gemeinde. 56. Und keine rituelle Handlung; die Vorschriften des rituellen Blasens sind hierbei nicht zu berücksichtigen. 57. Der Posaune am Neujahrstage. 58. Es darf also gar keine Unterbrechung erfolgen. 59. Der das Gebet allein u. nicht mit der Gemeinde verrichtet. 60. Wo des Zwei-

Tage sind es, an denen der einzelne das Loblied vollständig lese: die acht Tage des [Hütten]festes, die acht Tage des Ḥanukafestes, der erste Tag des Pesaḥfestes und der erste Tag des Wochenfestes. In der Diaspora[60] sind es einundzwanzig Tage: die neun Tage des [Hütten]festes, die acht Tage des Ḥanukafestes, die zwei Tage des Pesaḥfestes und die zwei Tage des Wochenfestes. — Weshalb wird es am [Hütten]feste jeden Tag gelesen, Col.b am Pesaḥfeste aber nicht jeden Tag gelesen? — Die Tage des [Hütten]-festes unterscheiden sich von einander durch ihre Opfer, die des Pesaḥ-festes unterscheiden sich nicht voneinander durch ihre Opfer[61]. — Sollte man es doch am Šabbath lesen, der sich durch seine Opfer unterscheidet!? — Dieser heißt nicht Fest. — Am Neumondstage, der Fest heißt, sollte man es doch [vollständig] lesen!? — Er ist hinsichtlich der Arbeitsleistung nicht heilig[62]. — Es heißt nämlich:[63]*Lieder werdet ihr singen, wie in der Nacht der Festweihe*; die Nacht, die zum Feste geweiht ist, benötigt des Lobliedes, und die nicht zum Feste geweiht ist, benötigt nicht des Lobliedes. — Sollte man es doch am Neujahrsfeste und am Versöhnungstage lesen, die Feste heißen und auch hinsichtlich der Arbeitsverrichtung heilig sind!? — Wegen einer Lehre R. Abahus, denn R. Abahu sagte: Die Dienstengel sprachen vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, weshalb singt dir Jisraél kein Lied am Neujahrsfeste und am Versöhnungstage? Er erwiderte ihnen: Ist es denn schicklich, daß, während der König auf dem Richterstuhle sitzt, die Bücher der Lebenden und Sterbenden vor ihm aufgeschlagen sind, Jisraél vor ihm ein Lied singe!? — Das Ḥanukafest ist ja weder dies noch jenes[64], und man liest es dann!? — Wegen des Wunders[65]. — Sollte man es doch am Purimfeste lesen, an dem ebenfalls ein Wunder geschehen ist!? R. Jiçḥaq erwiderte: Weil man kein Loblied liest über ein Wunder, das außerhalb des Landes geschehen ist. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Beim Auszuge aus Miçrajim ist ja das Wunder ebenfalls außerhalb des Landes geschehen, und man liest das Loblied!? — Wie gelehrt wird: Bevor Jisraél in das Land kam, waren alle Länder würdig, ihrethalben ein Lied anzustimmen, nachdem sie aber in das Land gekommen waren, waren alle Länder nicht mehr würdig, ihrethalben ein Lied anzustimmen. R. Naḥman erwiderte: Das Lesen [der Esterrolle] ersetzet das Loblied. Raba erwiderte: Allerdings [stimmt dies] da:[66]*preiset ihr Knechte des Herrn*, nicht aber Knechte des Pareó, wieso aber hierbei: *preiset ihr Knechte des Herrn*, nicht aber Knechte des

fels wegen die biblischen Feste einen Tag länger gefeiert werden. 61. An allen 8 Tagen des Pesaḥfestes werden die gleichen Opfer dargebracht, was aber am Hüttenfeste nicht der Fall ist; cf. Num. 29,12ff. 62. An diesem ist die Arbeit erlaubt. 63. Jes. 30,29. 64. Es ist nicht heilig hinsichtl. der Arbeit, auch sind die Opfer nicht abweichend. 65. Das dann geschehen ist. 66. Ps. 113,1; Beginn des

Aḥašveroš, wir sind ja noch Knechte des Aḥašveroš. — Wieso sagte R. Naḥman, das Lesen [der Esterrolle] ersetze das Loblied, es wird ja gelehrt, nachdem sie in das Land gekommen waren, waren alle Länder nicht mehr würdig, ihrethalben ein Lied anzustimmen!? — Nachdem sie vertrieben waren, erlangten sie ihre frühere Würdigkeit.

MAN BLIES NICHT AUF EINER PFEIFE AUS KUPFER &c. Er beginnt mit der Flöte und endet mit der Pfeife!? R. Papa erwiderte: Flöte und Pfeife sind dasselbe[67], nur nennt er sie deshalb Pfeife, weil sie einen angenehmen Ton[68] hat.

Die Rabbanan lehrten: Im Tempel war eine Flöte aus Rohr, sie war poliert und fein, und stammte aus den Tagen Mošes. Da befahl der König, und man überzog sie mit Gold; aber sie hatte keinen feinen Ton mehr. Hierauf nahm man den Überzug ab, und der Ton war wieder fein wie zuvor. Im Tempel war eine Zymbel aus Kupfer, und sie hatte einen feinen Ton; als sie einst beschädigt wurde, sandten die Weisen und ließen Handwerker aus Alexandrien in Miçrajim holen, und sie reparierten sie; aber sie hatte keinen feinen Ton mehr. Hierauf ließen sie die Reparatur entfernen, und der Ton war wieder fein wie zuvor. Im Tempel war ein Mörser aus Kupfer, der aus den Tagen Mošes stammte, und er würzte[69] das Räucherwerk[70]; als er einst beschädigt wurde, ließ man Handwerker aus Alexandrien in Miçrajim holen, und sie reparierten ihn; aber er würzte nicht mehr wie zuvor. Hierauf ließen sie die Reparatur entfernen, und er würzte wie zuvor. Es sind dies die beiden Geräte, die vom ersten Tempel zurückgeblieben und beschädigt worden waren, und für die es keine Reparatur mehr gab. Über sie sprach David:[71] *geglättetes Kupfer, poliertes Kupfer.* Ferner heißt es über sie:[72] *und zwei Geräte von glänzendem feinem Kupfer, kostbar wie Gold.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, jedes von ihnen wog zwei aus Gold auf, und einer sagt, beide wogen eines aus Gold auf. R. Joseph lehrte: Beide wogen eines aus Gold auf. Es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Es waren[73] je zwei, denn es heißt *šnajim,* und man lese nicht *šnajim* [zwei], sondern *šnijim* [Doppelstücke].

R. Šimón b. Gamliél lehrte: Der Šiloaḥ hatte eine Strahlmündung wie ein Assar; da befahl der König, und man verbreiterte sie, damit sein Wasser sich vermehre; aber es verminderte sich. Hierauf verschmälerte man sie, und das Wasser hatte einen Strahl [wie zuvor]. Zur Bestätigung

Lobliedes. 67. Dh. sprachlich; sie führen beide abwechselnd die gleiche Benennung. 68. חליל v. חלי, süß sein. 69. Durch den feinen Ton; cf. Ker. Fol. 6b. 70. Für den Tempel; cf. Ex. 30,34ff. 71. iReg. 7,45; wie schon die Kommentare bemerken, ist dieser Schriftvers nicht von David. 72. Ezr. 8,27. 73. Zymbel u.

dessen, was geschrieben steht:[74] *es rühme sich nicht der Weise mit seiner Weisheit, und nicht rühme sich der Starke mit seiner Stärke.* Ebenso sagte R. Šimŏn b. Gamliél: Im Tempel war kein Hirdoles[75]. – Was ist Hirdoles? Abajje erwiderte: Eine gorgodanische[76] Tafel. Weil es einen groben[77] Klang hat und die Feinheit [des Tones] beeinträchtigt.

Rabba b. Šila sagte im Namen R. Mathnas im Namen Šemuéls: Im Tempel war eine Schippe, die zehn Löcher hatte, und jedes brachte zehn verschiedene Töne hervor, sodaß die ganze hundert verschiedene Töne hervorbrachte. In einer Barajtha wurde gelehrt: Sie war eine Elle groß und eine Elle hoch, und aus ihr ragte ein Stiel hervor, der zehn Löcher hatte; jedes brachte hundert verschiedene Töne hervor, sodaß die ganze tausend verschiedene Töne hervorbrachte. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Als Merkzeichen diene dir: die Barajtha übertreibt[78].

Fol. 11

ES WAREN SKLAVEN VON PRIESTERN &C. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht: derjenige, welcher sagt, es waren Sklaven, ist der Ansicht, die Tempelmusik war vornehmlich eine vokale, und das Instrument diente nur zur Verfeinerung des Tones, und derjenige, welcher sagt, es waren Leviten, ist der Ansicht, die Tempelmusik war vornehmlich eine instrumentale. – Glaubst du: welcher Ansicht ist demnach R. Jose[79]: ist er der Ansicht, die Tempelmusik war vornehmlich eine vokale, so sollte es auch durch Sklaven erfolgen können, und ist er der Ansicht, die Tempelmusik war vornehmlich eine instrumentale, so sollten doch Leviten erforderlich sein!? – Tatsächlich ist er der Ansicht, die Tempelmusik war vornehmlich eine vokale, und hier streiten sie, ob die Estrade[80] die Legitimität[81] beweise und zu den Zehnten berechtige. Derjenige, welcher sagt, es waren Sklaven, ist der Ansicht, die Estrade beweise nicht die Legitimität und berechtige nicht zu den Zehnten; derjenige, welcher sagt, es waren Leviten, ist der Ansicht, die Estrade beweise die Legitimität und berechtige zu den Zehnten; und derjenige, welcher sagt, es waren Jisraéliten, ist der Ansicht, die Estrade beweise die Legitimität, berechtige aber nicht zu den Zehnten.

Die Rabbanan lehrten: Das Opfer[82] ist vom [Tempel]gesange abhängig – so R. Meír; die Weisen sagen, es sei davon nicht abhängig. Was ist der

Mörser. 74. Jer. 9,22. 75. Wie weiter erklärt wird, ein Schlaginstrument; keine der in den Texten abweichenden Lesarten (הרדבלין, הרדווה, ערדי, ארדי) berechtigt die hier nicht passende Korrektur הדראולים (Wasserorgel). 76. Wahrscheinl. Ortsname. 77. St. ערב ist wohl עב zu lesen od. לא hinzuzusetzen. 78. Wie dies auch in anderen Fällen vorkommt. 79. Nach dem es vornehme Jisraéliten waren. 80. Auf der die Priester den Priestersegen sprachen. 81. Pflegt jemand die Estrade zu betreten, so gilt er als legitimer Priester, u. er ist zum Empfange der priesterlichen Abgaben berechtigt. 82. Nach den Kommentaren, das zu diesem gehörende

Grund R. Meírs? – Die Schrift sagt:[83]*ich gebe die Leviten als Gabe dem Ahron und seinen Söhnen aus der Mitte der Kinder Jisraél &c. und die Kinder Jisraél zu sühnen*; wie die Sühne unerläßlich ist, ebenso ist der [Tempel]gesang unerläßlich. – Und die Rabbanan!? – Dies deutet auf eine andere Lehre R. Eleázars, denn R. Eleázar sagte: Wie die Sühne am Tage [zu erfolgen hat], ebenso auch der [Tempel]gesang am Tage.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wo ist der [Tempel]gesang aus der Tora zu entnehmen? Es heißt:[84]*und wird den Amtsdienst verrichten im Namen seines Gottes*; welcher Amtsdienst erfolgt beim Namen Gottes? Sage, das ist der [Tempel]gesang. – Vielleicht der Priestersegen[85]!? – Wenn es heißt:[86]*ihn zu bedienen und in seinem Namen zu segnen*, so ist ja demnach der Priestersegen kein Dienst. R. Mathna entnimmt dies aus folgendem:[87]*dafür daß du dem Herrn, deinem Gott, nicht mit Freude gedient hast und Herzenslust*; welcher Dienst erfolgt mit Freude und Herzenslust? Sage, das ist der [Tempel]gesang. – Vielleicht Worte der Tora, denn es heißt:[88]*die Befehle des Herrn sind recht, herzerfreuend*!? – Sie sind wohl herzerfreuend, nicht aber Herzenslust. – Vielleicht die Erstlinge, denn es heißt:[89]*du sollst dich mit all dem Guten freuen*!? – Sie heißen Gutes, nicht aber Herzenslust.

R. Mathna sagte: Woher, daß die Erstlinge des [Tempel]gesanges benötigen? Dies ist aus [dem Worte] *Gutes* zu entnehmen, das auch hier gebraucht[90] wird. – Dem ist ja aber nicht so. R. Šemuél b. Naḥmani sagte ja im Namen R. Jonathans: Woher, daß man einen Lobgesang nur über den Wein spreche? Es heißt:[91]*es sprach die Rebe zu ihnen: Soll ich meinen Most lassen, der Menschen und Gott erfreut*? Wenn er auch Menschen erfreut, wieso aber erfreut er Gott? Hieraus, daß man einen Lobgesang nur über den Wein spreche. – Dies kann nach einer Lehre R. Joses vorkommen: Du darfst die Frucht bringen[92], nicht aber Flüssigkeiten. Woher dies[93] von dem Falle, wenn er Trauben gebracht hat, die er getreten hat? Es heißt:[94]*die du bringst*.

Ḥizqija entnimmt dies hieraus:[95]*Und Kenanjahu, der Obere der Leviten, unterwies im Vortrage*, und man lese nicht *jasor* [unterwies], sondern *jašir* [sang]. Balvati entnimmt dies im Namen R. Joḥanans hieraus:[96]*Die Leistung des Dienstes zu verrichten*; welche Leistung benötigt des Dienstes? Sage, der [Tempel]gesang[97]. R. Jiçḥaq entnimmt dies hier-

Gußopfer. 83. Lev. 8,19. 84. Dt. 18,7. 85. Wörtl. das Erheben der Hände, sc. zum Segen. 86. Dt. 10,8. 87. Ib. 28,47. 88. Ps. 19,7. 89. Dt. 26,11. 90. Wie beim Tempelgesange; Dt. 28,47. 91. Jud. 9,13. 92. In den Tempelhof, als Erstlingsgabe; cf. Dt. 26,1ff. 93. Daß man der Pflicht genügt. 94. Dt. 26,2. 95. iChr. 15,22. 96. Num. 4,47. 97. Er wurde beim Gußopfer aus Wein ange-

aus:[98]*Bringet Saitenspiel und reichet Pauken her, liebliche Zithern mit Psaltern.* R. Naḥman b. Jiçḥaq entnimmt dies hieraus:[99]*Sie erheben ihre Stimme, jauchzen, ob der Herrlichkeit des Herrn jubeln sie vom Meer her.* Ein Autor entnimmt dies hieraus:[100]*Aber den Söhnen Qehaths gab er nichts, denn der Dienst des Heiligtumes lag ihnen ob; auf den Schultern trugen sie;* wenn es *auf den Schultern* heißt, so weiß ich ja, daß sie trugen, wozu heißt es *trugen sie*? Unter *trugen sie* ist vielmehr ein Gesang zu verstehen, wie es heißt: *traget Gesang vor und reichet Pauken her.* Ferner heißt es: *sie erheben*[101]*ihre Stimme, jauchzen &c.* Ḥananja, Bruderssohn des R. Jehošuá, entnimmt dies hieraus:[102]*Moše redete und Gott antwortete ihm mit der Stimme,* inbetreff der Stimme[103]. Col.b R. Aši entnimmt dies hieraus:[104]*Und als zugleich die Trompeter und die Sänger einstimmige Klänge ertönen ließen.* R. Joḥanan entnimmt dies hieraus:[105]*Sie sollen nicht sterben, weder sie noch ihr;* wie ihr beim Altardienste, ebenso auch sie[106]beim Altardienste. Desgleichen wird gelehrt: *Sie sollen nicht sterben, weder sie noch ihr,* wenn ihr ihren oder sie euren [Dienst verrichten], so ist dies mit der Todesstrafe belegt, wenn sie[107]untereinander, so ist dies nicht mit der Todesstrafe, sondern nur mit der Verwarnung belegt.

Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß, wenn ein Sänger[108]den Tordienst seines Genossen verrichtet, er des Todes schuldig sei, denn es heißt: [109]*und die vor der Wohnung gegen Norden lagerten vor der Stiftshütte &c. und der Gemeine der naht, soll sterben.* Wer heißt 'Gemeiner': wenn ein wirklicher[110]Gemeiner, so steht dies ja bereits geschrieben; doch wohl ein Gemeiner hinsichtlich des betreffenden Dienstes. Man wandte ein: Wenn ein Sänger Tordienst tat, oder wenn ein Torwärter Sängerdienst tat, so ist er nicht des Todes schuldig, sondern der Verwarnung!? — Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Einst ging R. Jehošuá b. Ḥananja zu R. Joḥanan b. Gudgada, um ihm beim Einheben der Türen zu helfen; da sprach er zu ihm: Mein Sohn, kehre um; du gehörst zu den Sängern, und nicht zu den Torwärtern. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer war der Ansicht, es sei mit dem Tode belegt, und die Rabbanan haben hierbei ein Verbot angeordnet, und einer ist der Ansicht, nur mit einer Verwarnung, und sie haben hierbei kein Verbot angeordnet. — Alle sind der Ansicht, nur mit einer Verwarnung,

stimmt; cf. Num. 20,10. 98. Ps. 81,3. 99 Jes. 24,14. 100. Num. 7,9. 101. Od. tragen. 102. Ex. 19,19. 103. Des Tempelgesanges; Moše war Levite. 104. iiChr. 5,13. 105. Num. 18,3. 106. Die Leviten wie die Priester; der Dienst der Leviten bestand in der Tempelmusik. 107. Sc. den Dienst vertauschen; manche Leviten hatten Dienst bei der Tempelmusik, manche hingegen beim Schließen der Tore. 108. Ein Levite, der beim Tempelgesange Dienst tut. 109. Num. 3,38. 110. Ein Jisraélit, der bei keinem Dienste zulässig ist. 111. Num. 10,10. 112.

nur ist einer der Ansicht, die Rabbanan haben auch bei der Hilfeleistung ein Verbot angeordnet, und einer ist der Ansicht, die Rabbanan haben dabei kein Verbot angeordnet.

R. Abin fragte: Benötigt das freiwillige Brandopfer der Gemeinde des Gesanges oder benötigt es nicht des Gesanges? Der Allbarmherzige sagt: [111]*eure Brandopfer*, einerlei ob ein pflichtiges Brandopfer oder ein freiwilliges Brandopfer, oder aber, der Allbarmherzige sagt: *eure Brandopfer*, von ganz Jisraél. – Komm und höre:[112]*Und Ḥizqijahu bestimmte, das Brandopfer auf den Altar zu bringen, und sobald das Opfer anfing, fing der Gesang des Herrn an und die Trompeten und die Saitenspiele Davids, des Königs von Jisraél.* Was war dies für ein Gesang: wollte man sagen, zu einem pflichtigen Brandopfer, so braucht ja hierüber nichts bestimmt zu werden; doch wohl zu einem freiwilligen Brandopfer. R. Joseph erwiderte: Nein, es war ein Brandopfer des Neumondes, und es war ihm fraglich, ob der Neumond zur richtigen Zeit festgesetzt wurde, daraufhin [das Opfer] darbringen zu können, oder nicht. Abajje sprach zu ihm: Wieso kannst du dies sagen, es heißt ja:[113]*am sechzehnten Tage des ersten Monats &c. und Ḥizqijahu bestimmte, das Brandopfer auf den Altar zu bringen*!? Vielmehr, erwiderte Rami, Sohn des R. Jeba, war es das Lamm, das mit der Schwingegarbe dargebracht wird, und es war ihm fraglich, ob der Neumond zur richtigen Zeit festgesetzt wurde, daraufhin [das Opfer] darbringen zu können, oder nicht. R. Ivja wandte ein: Man sollte doch gesehen haben, wann das Pesaḥopfer hergerichtet wurde, wann das Ungesäuerte gegessen[114] wurde!? Vielmehr, erwiderte R. Aši, da[115]verhielt es sich wie beim Gemeindevertreter, der ebenfalls[116]beratschlagt. Da du nun daraufgekommen bist, kannst du auch erklären, daß es ein pflichtiges Brandopfer war, wie bei einem Gemeindevertreter, der ebenfalls beratschlagt[117]. – Komm und höre: R. Jose sagte: Man führt Gutes herbei an einem guten Tage[118] und Böses an einem bösen Tage. Sie sagten, der Tag, an dem der Tempel das erste Mal zerstört wurde, war der neunte Ab; es war am Ausgange eines Šabbaths und Ende eines Siebentjahres. Die Priesterwache Jehojarib[119]hatte dann Dienst, und (die Priester und) die Leviten standen auf der Estrade und trugen den Tempelgesang vor. Welchen Gesang trugen sie vor? –[120]*Und er vergalt ihnen ihren Frevel und in ihrer Bosheit*

iiChr. 29,27. 113. Ib. V. 17. 114. Cf. Lev. 23,5ff. Sind die Tage hierfür festgestellt, so ist auch der Tag der Schwingegarbe nicht zweifelhaft. 115. Bei der Besprechung Ḥizqijas über die Darbringung der Opfer, wobei nichts zweifelhaft war. 116. Über Angelegenheiten der Gemeinde. 117. Darüber Rücksprache nimmt, ohne daß irgend etwas zweifelhaft ist. 118. An dem auch sonst Gutes geschehen ist. 119. Name der 1. od. 2. P. cf. iChr. 24,7. 120. Ps. 94,23. 121, Aus Mangel an

vertilgte er sie. Noch hatten sie [die Worte] *vertilgte er sie, der Herr, unser Gott,* nicht beendet, da kamen die Nichtjuden und bezwangen sie. Ebenso auch das zweite Mal. Welcher Tempelgesang war es: wollte man sagen, des pflichtigen Brandopfers, so gab es ja dann keines mehr, denn am siebzehnten Tammuz war das beständige Opfer eingestellt[121]worden; doch wohl des freiwilligen Brandopfers. — Glaubst du: wieso sollte es denn Pflichtopfer nicht gegeben haben und freiwillige Opfer wohl gegeben haben!? — Das ist kein Einwand; ihnen kam gerade ein junges Rind zur Hand. Raba, nach anderen R. Aši, sprach: Glaubst du: der Tempelgesang des Tages[122]war ja:[123]*Dem Herrn gehört die Erde und ihre Fülle,* und [der Vers:] *Er vergalt ihnen ihren Frevel,* gehört ja zum Tempelgesange des Mittwochs!? Vielmehr kam ihnen gerade ein Klagevers in den Mund. — Er lehrt ja aber: sie standen auf ihrer Estrade!? — Dies nach Reš Laqiš, welcher sagte, sie sprachen [den Tempelgesang] ohne Opfer-[dienst]. — Demnach sollte dies[124]auch vom freiwilligen Brandopfer gelten!? — Man könnte zu einem Verstoße[125]kommen. — Wie bleibt es damit[126]? — Komm und höre: R. Mari, Sohn des R. Kahana, lehrte:[111]*Über eure Brandopfer und eure Heilsopfer*; wie das Brandopfer hochheilig ist, ebenso Heilsopfer, die hochheilig[127]sind, und wie für die Heilsopfer eine Zeit[128]festgesetzt ist, ebenso Brandopfer, für die eine Zeit festgesetzt[129]ist.

Fol. 12 Sie fragten: Benötigen Gußopfer, die gesondert[130]dargebracht werden, des Tempelgesanges oder benötigen sie nicht des Tempelgesanges. Spricht man ihn wohl, da R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans gesagt hat, es sei zu entnehmen, daß man den Tempelgesang über den Wein spreche, oder aber spricht man ihn nur über Speise und Trank, nicht aber über Trank allein. — Komm und höre: R. Jose sagte: Man führt Gutes herbei an einem guten Tage &c. Was war es für ein Tempelgesang: wollte man sagen, zum pflichtigen Brandopfer, so gab es ja dann keines, denn am siebzehnten Tammuz war das beständige Opfer eingestellt worden, und wollte man sagen, zum freiwilligen Brandopfer, so lehrte ja R. Mari, Sohn des R. Kahana, daß ein solches dessen nicht benötige; doch wohl zum Gußopfer!? Raba, nach andren R. Aši, erwiderte: Glaubst du: der Tempelgesang des Tages war ja: *Dem Herrn*

Opfertieren, durch die Belagerung. 122. An jedem Wochentage wurde ein anderer Psalm gesungen; cf. Tam. Fol. 33b. 123. Ps. 24,1. 124. Daß Tempelgesang u. Opfer voneinander unabhängig sind; die obige Frage des R. Abin wäre hieraus zu entscheiden. 125. Man könnte glauben, wie beim freiwilligen Brandopfer sei auch beim pflichtigen Brandopfer die Tempelmusik freigestellt. 126. Mit der Frage RA.s. 127. Dies gilt nur von den Lämmern des Wochenfestes (cf. Lev. 23,19), die, obgleich Heilsopfer, hochheilig sind (cf. ib. V. 20). 128. Am Wochenfeste. 129. Dies gilt nur vom pflichtigen Brandopfer. 130. Ohne Schlachtopfer.

gehört die Erde und ihre Fülle, und [der Vers:] *Er vergalt ihnen ihren Frevel,* gehört ja zum Tempelgesange des Mittwochs!? Vielmehr kam ihnen gerade ein Klagevers in den Mund. — Er lehrt ja aber: sie standen auf ihrer Estrade!? — Dies nach Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte, sie sprachen den Tempelgesang ohne Opfer[dienst]. — Demnach sollte dies auch vom Gußopfer gelten!? — Man könnte zu einem Verstoße[131] kommen.

Der Text. R. Jose sagte: Man führt Gutes herbei an einem guten Tage &c. Wieso kann dies[132] das erste Mal am Ende eines Siebentjahres erfolgt sein, es heißt ja:[133] *im fünfundzwanzigsten Jahre seit unsrer Verbannung, am Jahresanfange, am zehnten des Monats, im vierzehnten Jahre nachdem die Stadt geschlagen worden war.* Das Jahr, in dem der Jahresanfang am zehnten des Monats [gefeiert wird], ist ja das Jobeljahr[134], und wenn man sagen wollte, er sei im ersten [Jahre] des Septenniums zerstört worden, so sind es ja vom ersten [Jahre] des Septenniums bis zum ersten des andren acht [Jahre], und bis zum ersten des folgenden fünfzehn!? Rabina erwiderte: Im vierzehnten Jahre nach dem Jahre, in dem die Stadt geschlagen worden war. — Wieso demnach im fünfundzwanzigsten Jahre, es war ja im sechsundzwanzigsten!? Der Meister sagte nämlich: Sie sind im siebenten verbannt worden, sie sind im achten[135] verbannt worden, sie sind im achtzehnten verbannt worden, und sie sind im neunzehnten verbannt worden. Vom siebenten bis zum achtzehnten sind elf, und fünfzehn dazu sind sechsundzwanzig. — Rabina kann dir erwidern: stimmt es etwa nach deiner Ansicht? Merke, sie sind ja auch im neunzehnten verbannt worden; vom siebenten bis zum neunzehnten sind zwölf, und vierzehn dazu sind sechsundzwanzig!? Du mußt also erklären, außer dem Jahre, in dem sie verbannt worden waren, ebenso auch nach mir, außer dem Jahre, in dem sie verbannt worden waren. — Aber immerhin ist ja die Zahl neunzehn nach Rabina unerklärlich!? — Du glaubst wohl, es waren drei [weitere] Verbannungen? Sie sind verbannt worden im siebenten [Jahre] seit der Unterwerfung Jehojaqims, das ist das achte Nebukhadneçars, und sie sind verbannt worden im achtzehnten [Jahre] seit der Unterwerfung Jehojaqims, das ist das neunzehnte Nebukhadneçars. Der Meister sagte nämlich: Im ersten Jahre eroberte er Ninve, im zweiten zog er hinauf und unterwarf Jehojaqim. Col. b

«Ebenso auch das zweite Mal.» Kann es denn das zweite Mal am Ende eines Siebentjahres erfolgt sein, merke, der zweite Tempel bestand ja vierhundertundzwanzig Jahre, und da vierhundert Jahre acht Jobelzyklen,

131. Cf. Anm. 125 mut. mut. 132. Die Zerstörung des Tempels. 133. Ez. 40,1. 134. Ein Jobelzyklus besteht aus 7 Septennien, sodaß das letzte Jahr des Septenniums nicht mit dem Jobeljahre zusammentreffen kann. 135. Wird weiter er-

und vierzehn Jahre zwei Septennien ausmachen, so bleiben sechs zurück, mithin erfolgte es ja im sechsten [Jahre] des Septenniums!? – Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, das fünfzigste Jahr werde nach oben und nach unten[136] gerechnet; die acht der acht Jobelzyklen mit jenen sechs ergeben vierzehn, somit ergibt es sich, daß [der Tempel] am Ausgange des Siebentjahres zerstört worden ist. – Wenn die des R. Jehuda, so kann es ja das erste Mal nicht dann erfolgt sein!? Es wird nämlich gelehrt: Siebzehn Jobelzyklen zählten die Jisraéliten seit ihrem Einzuge in das Land bis zu ihrem Auszuge. Du kannst nicht sagen, sie zählten sie seit ihrem wirklichen Einzuge, denn wolltest du dies sagen, so würde es sich ja ergeben, daß der Tempel zu Beginn des Jobelzyklus zerstört wurde, und man könnte nicht aufrecht erhalten [die Worte:] *im vierzehnten Jahre nachdem die Stadt geschlagen worden war*; vielmehr sind von diesen die sieben [Jahre] der Eroberung und die sieben der Aufteilung[137] abzuziehen, und aufrecht erhalten sind [die Worte:] *im vierzehnten Jahre nachdem die Stadt geschlagen worden war.* Nach R. Jehuda aber kommen ja siebzehn der siebzehn Jobelzyklen zu diesen hinzu, demnach geschah es ja im dritten [Jahre] des Septenniums!? – Die Jahre seit der Verbannung durch Sanḥerib, bis Jirmejahu kam und sie zurückbrachte, zählte er nicht mit. Wenn du willst, sage ich: tatsächlich die der Rabbanan, und die Lehre, daß es ebenso das zweite Mal geschah, bezieht sich auf das übrige[138]. Dies ist auch einleuchtend: denn wenn man nicht so erklären wollte, [wäre ja einzuwenden:] im zweiten Tempel war ja keine Priesterwache Jehojarib!? Es wird nämlich gelehrt: **Vier Priesterwachen zogen aus der Verbannung herauf:** Jedája, Ḥarim, Pašḥur und Immer, darauf kamen die Propheten, die unter ihnen waren, und teilten sie in vierundzwanzig Priesterwachen. Man mischte [die Loszettel] durcheinander und tat sie in eine Urne; sodann kam Jedájahu und zog sechs für sich und für seine Genossen, dann kam Ḥarim und zog sechs für sich und für seine Genossen, und ebenso Pašḥur und ebenso Immer. Die Propheten, die unter ihnen waren, bestimmten, daß, selbst wenn die [einstige][139] Hauptwache Jehojarib heraufkommen sollte, Jedája dennoch nicht von seiner Stelle verdrängt werden solle, vielmehr bleibe Jedája Hauptwache und Jehojarib ihm angeschlossen. Dies bezieht sich also auf das übrige. R. Aši erklärte: Die sechs[140] Jahre, bis Ézra hinaufgezogen war und [den Tempel] eingeweiht hatte, zählt er nicht mit, denn es heißt:[141] *da wurde gestört die Arbeit am Gotteshause in Jerušalem,*

Fol. 13

klärt. 136. Es gilt zugleich als erstes des neuen Jobelzyklus, der somit nur 49 Jahre hat. 137. Des Landes unter Jehošuá. 138. Daß es am 9. Ab u. Ausgange des Sabbaths geschah. 139. Zur Zeit des 1. Tempels. 140. Seit dem Beginne des 2. Tempelbaues. 141. Ezr. 4,24. 142. Ib. 6,15. 143. Ib. 7,8. 144. Jos. 14,7.

und es heißt:[142] *und man vollendete dieses Haus bis zum dritten Tage des Monats Adar, das ist das sechste Jahr der Regierung des Königs Dariaveš.* Hierzu wird gelehrt: Um dieselbe Zeit im darauffolgenden Jahre zog Ézra mit seinen Exulanten hinauf, wie es heißt:[143] *und er kam nach Jerušalem im fünften Jahre, das ist das siebente Jahr des Königs.*

Der Text. Siebzehn Jobelzyklen zählten die Jisraéliten seit ihrem Einzuge in das Land bis zu ihrem Auszuge. Du kannst nicht sagen, sie zählten sie seit ihrem wirklichen Einzuge, denn wolltest du sagen, sie zählten sie seit ihrem Einzuge, so würde es sich ergeben, daß der Tempel zu Beginn des Jobelzyklus zerstört wurde, und man könnte nicht aufrecht erhalten [die Worte:] *im vierzehnten Jahre, nachdem die Stadt geschlagen worden war &c.* Woher, daß die Eroberung sieben Jahre [währte]? — Kalebh sagte:[144] *vierzig Jahre war ich alt, als mich Moše, der Knecht des Herrn, von Qadeš Barneá aussandte, um das Land auszukundschaften &c.*[145] *und nun bin ich fünfundachtzig Jahre alt.* Und der Meister sagte: Im ersten Jahre[146] fertigte Moše die Wohnung, im zweiten Jahre stellte er die Wohnung auf und sandte die Kundschafter aus. Kalebh war demnach[147] als sie den Jarden überschritten achtzig weniger zwei [Jahre alt], und als er die Erbbesitze verteilte, sagte er, er sei fünfundachtzig Jahre alt; es ergibt sich also, daß sie [das Land] sieben Jahre eroberten. — Woher, daß die Aufteilung sieben Jahre währte? — Wenn du willst, sage ich: wenn die Eroberung sieben währte, währte auch die Aufteilung sieben, und wenn du willst, sage ich: anders würden nicht aufrecht zu erhalten sein [die Worte:] *vierzehn Jahre nachdem die Stadt geschlagen worden war.*

ES MUSSTEN MINDESTENS SECHS UNTERSUCHTE LÄMMER[148] IM LÄMMERSTALLE SEIN, WIE FÜR EINEN ŠABBATH UND DIE FESTTAGE DES NEUJAHRES, UND MEHR UNBESCHRÄNKT. ES MUSSTEN MINDESTENS ZWEI TROMPETEN SEIN UND NEUN HARFEN, UND MEHR UNBESCHRÄNKT; ZYMBELN NUR EINE. v

GEMARA. Die beständigen Opfer und die Zusatzopfer[149] waren ja mehr? — Der Autor spricht von gewöhnlichen [Tagen], nur von den beständigen Opfern, und [die Worte] ‘wie für einen Šabbath und die beiden Festtage’ sind nur ein Merkzeichen. Er meint es wie folgt: es mußten mindestens sechs untersuchte Lämmer[150] im Lämmerstalle sein, die vier Tage vor der Schlachtung untersucht worden sind. Hier ist die Ansicht des Ben Bag Bag vertreten, denn es wird gelehrt: Ben Bag Bag sagte: Woher, Col.b

145. Jos. 14,10. 146. Seit dem Auszuge aus Ägypten. 147. Da der ganze Aufenthalt in der Wüste 40 Jahre währte. 148. Für das beständige Opfer. 149. An den genannten 3 auf einander folgenden Tagen. 150. Ausreichend für 3 gewöhnliche

daß das beständige Opfer vier Tage vor dem Schlachten untersucht werden muß? Hierbei heißt es:[151]*sollt ihr wahren, mir zur bestimmten Zeit darzubringen,* und dort[152]heißt es: *und es bleibe euch zur Verwahrung bis zum vierzehnten Tage dieses Monats,* wie dort vier Tage vor dem Schlachten[153]eine Untersuchung erforderlich war, ebenso ist hierbei vier Tage vor dem Schlachten eine Untersuchung erforderlich. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: wie für einen Šabbath, er lehrt aber nicht: für einen Šabbath. Schließe hieraus.

ZWEI TROMPETEN &c. Bis wieviel? R. Hona, manche sagen R. Zabdi im Namen R. Honas, erwiderte: Bis hundertundzwanzig, denn es heißt: [154]*mit ihnen Priester hundertundzwanzig auf Trompeten blasend.*

NEUN HARFEN &c. ZYMBELN NUR EINE. Woher dies? R. Asi erwiderte: Die Schrift sagt:[155]*und Asaph spielte auf Zymbeln.* — Zymbeln sind ja zwei!? — Da sie eine Arbeit leisten und ein Mensch dabei tätig ist, nennt er sie eine.

vi ES WAREN NICHT WENIGER ALS ZWÖLF LEVITEN, DIE AUF DER ESTRADE STANDEN, UND MEHR UNBEGRENZT. EIN MINDERJÄHRIGER DURFTE NICHT DEN TEMPELHOF ZUM TEMPELDIENSTE BETRETEN, AUSSER WENN DIE LEVITEN BEIM TEMPELGESANGE WAREN. AUCH DURFTEN SIE NICHT MIT LAUTE UND HARFE BEGLEITEN, SONDERN NUR MIT DEM MUNDE, UM DEM TONE LIEBLICHKEIT ZU VERLEIHEN. R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGTE: SIE[156]WURDEN NICHT[157] MITGEZÄHLT, AUCH DURFTEN SIE NICHT DIE ESTRADE BESTEIGEN, VIELMEHR STANDEN SIE AUF DER ERDE UND IHRE KÖPFE REICHTEN ZU DEN FÜSSEN DER LEVITEN; MAN NANNTE SIE DIE LEVITENQUÄLER.

GEMARA. Wem entsprechen diese? R. Papa erwiderte: Entsprechend den neun Harfen, zwei Lauten und einer Zymbel, wie es heißt:[158]*er und seine Söhne zwölf.*

EIN MINDERJÄHRIGER DURFTE NICHT DEN TEMPELHOF ZUM TEMPELDIENSTE BETRETEN, AUSSER WENN DIE LEVITEN &c. Woher dies? R. Johanan erwiderte: Die Schrift sagt:[159]*und Jošuá trat auf und seine Söhne und seine Brüder, Qadmiél und seine Söhne, die Söhne Jehudas, wie ein Mann, vorzustehen den Arbeiten im Gotteshause &c.*

AUCH DURFTEN SIE NICHT MIT LAUTE UND HARFE BEGLEITEN, SONDERN NUR MIT DEM MUNDE &c. Demnach sind Psalter und Harfe[160]von einander verschieden, somit vertritt unsre Mišna nicht die Ansicht R. Jehudas,

Tage. 151. Num. 28,2. 152. Ex. 12,6. 153. Das Pesahlamm wurde am 10. Nisan geholt u. am 14. geschlachtet; cf. Ex. 12,3ff. 154. iiChr. 5,12. 155. iChr. 16,5. 156. Die Minderjährigen; nach anderen, die nur das Instrument spielten u. nicht sangen. 157. Zu den 12 Leviten. 158. iChr. 25,9. 159. Ezr. 3,9. 160. Dh. im hebr. Sprachgebrauche. Daß כנור gegen die anders lautende Übersetzung nur die Harfe sein kann, geht aus Ber. Fol. 3b hervor, wo von einem כנור ge-

denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Die Harfe im Tempel hatte sieben Saiten, denn es heißt:[161]*der Freuden Fülle ist vor deinem Antlitze,* und man lese nicht *sobá* [Fülle] sondern *šebá* [sieben]. Die der messianischen Tage hat acht, denn es heißt:[162]*dem Sangmeister auf dem Achter,* auf der achten Saite. Die der zukünftigen Welt hat zehn, denn es heißt:[163]*auf dem Zehnsaitigen und auf dem Psalter, auf dem Getöne der Harfe.* Ferner heißt es,[164]*danket dem Herrn mit der Harfe, mit dem zehnsaitigen Psalter*[165]*spielet ihm; singet ihm ein neues Lied.* – Du kannst auch sagen, die des R. Jehuda, denn da sie in der zukünftigen Welt mehr Saiten hat und ihr Ton kräftig ist, wie der des Psalters, nennt er sie Psalter.

R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGTE: SIE WURDEN NICHT MITGEZÄHLT &C. Es wird gelehrt: Man nannte sie Levitengehilfen. – Und unser Autor!? – Da diese eine feine Stimme und jene eine grobe Stimme hatten, sodaß diese sie tief stimmen konnten, jene sie aber nicht tief stimmen konnten, nennt er sie Quäler[166].

DRITTER ABSCHNITT

ES GIBT BEI DEN SCHÄTZUNGEN ERLEICHTERUNG UND ERSCHWERUNG, BEIM ERBBESITZFELDE[1] ERLEICHTERUNG UND ERSCHWERUNG, BEIM VERWARNTEN OCHSEN[2], DER EINEN SKLAVEN GETÖTET HAT, ERLEICHTERUNG UND ERSCHWERUNG, UND BEIM NOTZÜCHTER[3], BEIM VERFÜHRER[4] UND BEIM VERLEUMDER[5] ERLEICHTERUNG UND ERSCHWERUNG. WIESO ERLEICHTERUNG UND ERSCHWERUNG BEI DEN SCHÄTZUNGEN? WER DIE SCHÄTZUNG DES SCHÖNSTEN IN JISRAÉL ODER DES HÄSSLICHSTEN IN JISRAÉL GELOBT HAT, GEBE FÜNFZIG SELÁ. SAGTE ER ABER: ICH [GELOBE] SEINEN GELD[WERT], SO GEBE ER SEINEN GELDWERT. i

GEMARA. WIESO ERLEICHTERUNG UND ERSCHWERUNG BEI DEN SCHÄTZUNGEN? WER GELOBT HAT DIE SCHÄTZUNG &C. Nur in Jisraél, nicht aber

sprochen wird, der durch den Luftzug Töne erklingen läßt (Aeolsharfe). 161. Ps. 16,11. 162. Ib. 12,1. 163. Ib. 92,4. 164. Ib. 33,2,3. 165. Nach RJ. in der Bedeutung Harfe. 166. Die t.sche Auslegung des W.es צוערי ist so gezwungen, daß sie nur als Mißverständnis bezeichnet werden kann. Es ist nichts weiter als das biblische צעיר (so tatsächlich in manchen Texten) jung, junger Mann, u. wohl eine Nebenform desselben. Entsprechend dem bibl. צעירי הצאן (Hirtenjunge) hat צעירי לויה die Bedeutung Levitenjunge.

1. Bei der Weihung eines solchen; cf. Lev. 27,16ff. 2. Einen stößigen Ochsen, dessen Eigentümer verwarnt worden ist (Ex. 21,29); der Kürze wegen spricht der T. von einem verwarnten bezw. nicht verwarnten Ochsen. 3. Cf. Dt. 22,23ff. 4. Cf. Ex. 22,15ff. 5. Hinsichtl. der Unbescholtenheit seiner Frau; cf. Dt. 22,13ff.

unter Nichtjuden, somit wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Meírs vertritt, denn wir haben gelernt: R. Meír sagt, [ein Nichtjude] könne geschätzt werden, nicht aber schätzen. — Du kannst auch sagen, die des R. Meír, denn dies gilt auch von einem Nichtjuden, nur lehrt er uns nebenbei, daß die Lehre des R. Jehuda im Namen Rabhs zu berücksichtigen sei. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs, man dürfe nicht sagen: wie schön ist dieser Nichtjude. — Sollte er doch lehren: des Schönsten in Jisraél und des Häßlichsten unter den Nichtjuden!? — Er spricht von einer Nation und nicht von zwei Nationen. — Etwa nicht, er lehrt[6] ja: die Vornehmste unter den Priestern und die Geringste in Jisraél!? — Da ist es eine Nation, nur sind die Priester heiliger. Wenn du aber willst, sage ich: da er im Schlußsatze vom Erbbesitzfelde lehren will, das nur bei Jisraéliten und nicht bei Nichtjuden vorkommen[7] kann, weil sie nicht erbbesitzfähig sind, so lehrt er es auch hierbei von Jisraéliten.

Fol. 14

ii WIESO ERLEICHTERUNG UND ERSCHWERUNG BEIM ERBBESITZFELDE? EINERLEI OB JEMAND [EIN FELD] IM UMKREISE DER STADT[8] ODER IN DEN OBSTGÄRTEN VON SEBASTE GEWEIHT HAT, ER MUSS FÜNFZIG ŠEQEL FÜR DIE AUSSAATFLÄCHE VON EINEM ḤOMER GERSTE GEBEN; FÜR EIN GEKAUFTES FELD GEBE ER DEN WERT. R. ELIÉZER SAGT, EINERLEI OB EIN GEKAUFTES FELD ODER EIN ERBBESITZFELD. WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES DEMNACH ZWISCHEN EINEM ERBBESITZFELDE UND EINEM GEKAUFTEN FELDE? BEI EINEM ERBBESITZFELDE FÜGE ER[9] DAS FÜNFTEL HINZU UND BEI EINEM GEKAUFTEN FELDE FÜGE ER DAS FÜNFTEL NICHT HINZU.

GEMARA. R. Hona sagte: Hat jemand ein Feld voll Bäume geweiht, so muß er, wenn er sie auslöst, die Bäume um ihren Wert auslösen, dann das Grundstück um fünfzig Šeqel für die Aussaatfläche von einem Ḥomer Gerste. R. Hona ist somit der Ansicht, wer etwas weiht, tue dies mit gönnendem[10] Auge. R. Naḥman wandte gegen R. Hona ein: Einerlei ob jemand [ein Feld] im Umkreise der Stadt oder in den Obstgärten von Sebaste geweiht hat, er muß fünfzig Šeqel für die Aussaatfläche von einem Ḥomer Gerste[11] geben!? Dieser erwiderte: Er meint, für Obstgärten geeignet. Er wandte gegen ihn ein: Aussaatfläche; ich weiß dies nur von einem Saatfelde, woher dies von einem Grundstücke mit Weinstöcken, einem Grundstücke mit Röhricht, oder einem Grundstücke mit Bäumen? Es heißt:[12] *Feld*, in jedem Falle!? Dieser erwiderte: Auch hierbei löse er

6. Weit. Fol. 14b u. 15a. 7. Daß es für den in der Schrift genannten Betrag eingelöst werden kann; Nichtjuden haben vielmehr den richtigen Wert zu zahlen. 8. Das wegen des schlechten Bodens nur wenig wert ist. 9. Der Eigentümer, wenn er selber es einlöst. 10. Die Bäume besonders u. das Feld besonders. 11. Nicht für die Bäume besonders. 12. Lev. 27,16. 13. Zuerst die Bäume, für ihren Wert,

aus und löse wiederum[13]aus. Er wandte gegen ihn ein: Wer drei Bäume in der Verteilung von zehn auf einer Seáfläche[14]geweiht hat, hat auch das Grundstück samt den zwischen diesen befindlichen Bäumen[15]geweiht; löst er sie aus, so muß er die Aussaatfläche von einem Ḥomer Gerste für fünfzig Šeqel[16]auslösen. Sind es weniger oder mehr[17], oder hat er sie nach einander geweiht, so hat er weder das Grundstück noch die zwischen diesen befindlichen Bäume mitgeweiht. Und noch mehr, selbst wenn er zuerst die Bäume und nachher das Grundstück geweiht hat, muß er, wenn er sie auslöst, die Bäume um ihren Wert auslösen, dann das Grundstück um fünfzig Šeqel für die Aussaatfläche von einem Ḥomer Gerste!? Wolltest du erwidern, auch hierbei löse er einmal aus und löse abermals aus, so gilt dies ja, wenn er im Schlußsatze auslöse und abermals auslöse, nicht vom Anfangsatze. — Vielmehr, hier ist R. Šimón vertreten, welcher sagt, wer etwas dem Heiligtume weiht, tue dies mit mißgönnendem Auge. Es wird nämlich gelehrt: Wer ein Feld geweiht hat, hat alles[18]mitgeweiht; R. Šimón sagt, er habe nur den gepfropften Johannisbrotbaum und den Sykomorenstamm[19]mitgeweiht. — Wie ist, wenn R. Šimón, der Schlußsatz zu erklären: und noch mehr: selbst wenn er zuerst die Bäume und nachher das Grundstück geweiht hat, muß er, wenn er sie auslöst, die Bäume um ihren Wert auslösen, dann [das Grundstück] um fünfzig Šeqel für die Aussaatfläche von einem Ḥomer Gerste. Nach R. Šimón sollte man sich doch nach der Auslösung[20] richten, und [die Bäume]sollten durch das Grundstück ausgelöst sein!? Wir wissen nämlich von R. Šimón, daß er sich nach der Auslösung richtet, denn es wird gelehrt: Woher, daß, wenn jemand von seinem Vater ein Feld gekauft und es geweiht hat, und der Vater darauf gestorben ist, es als Erbbesitzfeld gilt? Es heißt:[21]*wenn aber ein von ihm gekauftes Feld, das nicht zu seinem erblichen Grundbesitze gehört*; ein Feld, das nicht sein erblicher Grundbesitz[22]sein würde, ausgenommen dieses, das sein erblicher Grundbesitz sein würde — so R. Jehuda und R. Šimón. R. Meír sagte: Woher, daß, wenn jemand von seinem Vater ein Feld gekauft, und nachdem sein Vater gestorben ist, es geweiht hat, es als Erbbesitzfeld gilt? Es heißt: *wenn aber ein von ihm gekauftes Feld, das* Col. b *nicht zu seinem erblichen Grundbesitze gehört*; ein Feld, das nicht sein

dann das Feld. 14. Cf. Sb. 1,6. 15. Den jungen Setzlingen, die nicht mitzählen. 16. Die Bäume gehören zum Felde. 17. Wenn sie eine größere od. kleinere Fläche einnehmen; im 1. Falle ist das Feld nicht wegen der Bäume da, im 2. Falle werden sie später umgepflanzt. 18. Was sich auf diesem befindet. 19. Die den Boden sehr verbrauchen. 20. Bei der Auslösung befinden sich die Bäume auf dem Grundstücke, u. es ist ganz irrelevant, ob er sie zusammen oder nacheinander geweiht hat. 21. Lev. 27,22. 22. Das er von einem Fremden gekauft hat.

erblicher Grundbesitz ist, ausgenommen ein solches, das sein erblicher Grundbesitz ist. Aus welchem Grunde gilt es nach R. Jehuda und R. Šimôn, auch wenn er es geweiht und der Vater nachher gestorben ist, als Erbbesitzfeld: wenn wegen des Schriftverses, so deutet ja der Schriftvers auf die Lehre R. Meírs!? Doch wohl, weil man sich nach der Auslösung richte. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: R. Jehuda und R. Šimôn fanden einen Schriftvers und legten ihn aus. Der Allbarmherzige sollte doch geschrieben haben: wenn ein von ihm gekauftes Feld, das nicht sein erblicher Grundbesitz ist, wenn es aber heißt: *zu seinem [erblichen] Grundbesitze*, so heißt dies: ein Feld, das nicht geeignet ist, sein erblicher Grundbesitz zu sein.

R. Papa sagte: Hat jemand Felsboden geweiht, so löse er ihn um den richtigen Wert aus, denn der Allbarmherzige spricht von einer Saatfläche, und dieser ist zum Säen ungeeignet. Löst er ihn nicht aus, so fällt er[23] im Jobeljahre [den Priestern] zu, denn der Allbarmherzige spricht von einem Felde, welches es auch sei. Hat jemand Felsboden verkauft, so ist er auch vor zwei Jahren[24] auszulösen. — Weshalb? — Der Allbarmherzige sagt:[25] *nach Anzahl der Jahre des Ertrages*, und dieser ist nicht ertragsfähig. Hat er ihn nicht ausgelöst, so geht er im Jobeljahre zurück an den Eigentümer. — Weshalb? — Der Allbarmherzige sagt:[26] *er kehre zu seinem Erbbesitze zurück*, und auch dieser ist Erbbesitz. Hat jemand Bäume geweiht, so löse er sie um ihren Wert aus. — Weshalb? — Der Allbarmherzige spricht von einer Saatfläche, nicht aber Bäume. Hat er sie nicht ausgelöst, so fallen sie im Jobeljahre nicht den Priestern zu, denn der Allbarmherzige sagt:[27] *so soll das Feld sein*, nicht aber Bäume. Hat jemand Bäume verkauft, so sind sie nicht vor zwei Jahren auszulösen. — Weshalb? — Der Allbarmherzige sagt: *Jahre des Ertrages*, und diese sind Jahre des Ertrages. Hat er sie nicht ausgelöst, so gehen sie im Jobeljahre nicht an den Eigentümer zurück. — Weshalb? — Der Allbarmherzige sagt: *er kehre zu seinem Erbbesitze zurück*, nicht aber zu Bäumen.

Der Meister sagte: Hat jemand Bäume geweiht, so löse er sie um ihren Wert aus. Weshalb denn, sie sollten doch durch den Boden geweiht werden und durch den Boden ausgelöst werden!? Wolltest du erwidern, er habe nur die Bäume geweiht, nicht aber hat er den Boden geweiht, so sagten ja die Nehardeénser, wenn jemand seinem Nächsten eine Dattelpalme verkauft, eigne dieser [den Boden] von der Basis[28] bis zum Ab-

23. Cf. Lev. 27,20. 24. Obgleich bei einem normalen Felde eine Einlösung erst nach 2 Jahren erfolgen kann; cf. infra Fol. 29bff. 25. Lev. 25,15. 26. Ib. V. 27. 27. Ib. V. 21. 28. Verdorrt der Baum, so darf er einen andren pflanzen.

grunde!? – Hierzu wurde ja gelehrt, wenn er sein Recht darauf geltend macht[29].

Für ein gekauftes Feld gebe er den Wert. Die Rabbanan lehrten: [30]*Den Betrag.* Was lehrt dies? Da es heißt:[31]*die Aussaatfläche eines Ḥomer Gerste für fünfzig Silberšeqel,* so könnte man glauben, dies gelte auch von einem gekauften Felde, so heißt es: *den Betrag*[32]. R. Eliézer sagte: Hier[33]heißt es: *er rechne,* und dort[34]heißt es: *er rechne,* wie dort etwas festgesetztes[35], ebenso hier etwas festgesetztes.

Sie fragten: Halten die Rabbanan von dieser Wortanalogie und folgern hinsichtlich des Fünftels[36], oder halten sie nicht von der Wortanalogie und folgern nicht hinsichtlich des Fünftels? Raba erwiderte: Es ist einleuchtend, daß sie von dieser Wortanalogie nicht halten, denn der Allbarmherzige lehrt dies vom Fünftel beim Erbbesitzfelde und bei der Heiligung eines Hauses, somit sind es zwei Schriftverse, die dasselbe lehren, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern[37]. – Nach demjenigen aber, welcher sagt, es sei wohl zu folgern!? – Der Allbarmherzige lehrt vom Fünftel auch beim Zehnten vom reinen Vieh und vom unreinen Vieh, somit wird dies vielmals gelehrt, und ist hieraus nichts zu folgern. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Raba, aber nicht wegen des von ihm angegebenen Grundes. Es wird gelehrt: *Den Betrag der Schätzung,* die Schrift vergleicht es mit der Schätzung: wie bei der Schätzung das Fünftel nicht hinzuzufügen ist, ebenso ist beim gekauften Felde das Fünftel nicht hinzuzufügen.

iii WIESO ERLEICHTERUNG UND ERSCHWERUNG BEIM VERWARNTEN OCHSEN? EINERLEI, OB ER DEN SCHÖNSTEN UNTER DEN SKLAVEN ODER DEN HÄSSLICHSTEN UNTER DEN SKLAVEN GETÖTET HAT, ZAHLE [DER EIGENTÜMER] DREISSIG SELÅ; HAT ER EINEN FREIEN GETÖTET, SO ZAHLE ER DESSEN WERT. HAT ER DEN EINEN ODER DEN ANDREN VERLETZT, SO ZAHLE ER DEN VOLLEN SCHADENERSATZ.

GEMARA. Nur bei einem verwarnten, nicht aber bei einem nicht verwarnten, somit wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Åqibas vertritt. Wir haben nämlich gelernt: R. Åqiba sagt, auch wenn der nicht verwarnte [Ochs] den Menschen [mehr] verletzt hat, sei die übersteigende Schädigung vollständig zu ersetzen[38]. – Du kannst auch

29. Wenn er nachher behauptet, er habe ausdrücklich den Boden mitgekauft. 30. Lev. 27,23. 31. Ib. V. 16. 32. Eigentl. den eingeschätzten, dem Werte entsprechenden Betrag. 33. Beim gekauften Felde, Lev. 27,23. 34. Beim Erbbesitzfelde, ib. V. 18. 35. Die 50 Šeqel. 36. Daß es auch beim gekauften Felde hinzuzufügen ist. 37. Die Wiederholung deutet darauf, daß dies nur von diesen gilt. 38. Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn ein Mensch u. ein Tier einander verletzt haben;

sagen, die des R. Áqiba, denn dies gilt auch von einem nicht verwarnten, und nur weil er im Schlußsatze den Fall lehren will, wenn er (einen Sklaven oder) einen Freien getötet hat, was nur bei einem verwarnten und nicht bei einem nicht verwarnten gilt, lehrt er es von einem verwarnten.

iv WIESO ERLEICHTERUNG UND ERSCHWERUNG BEIM NOTZÜCHTER UND BEIM VERFÜHRER? EINERLEI, OB ER DIE VORNEHMSTE AUS EINEM PRIESTERHAUSE ODER DIE GERINGSTE AUS EINEM JISRAÉLITENHAUSE GENOTZÜCHTIGT ODER VERFÜHRT HAT, ZAHLE ER FÜNFZIG SELÁ; BESCHÄMUNG UND WERTMINDERUNG NACH [DER STELLUNG DES] BESCHÄMENDEN UND DES BESCHÄMTEN.

GEMARA. Weshalb denn, vielleicht meint der Allbarmherzige fünfzig Selá für alles[39] zusammen!? R. Zeéra erwiderte: Man würde dann sagen: wieso sollte, wer eine Königstochter beschlafen hat, fünfzig [zahlen], und wer die Tochter eines Gemeinen beschlafen hat, ebenfalls fünfzig [zahlen][40]. Abajje sprach zu ihm: Demnach kann man ja auch hinsichtlich eines Sklaven sagen: wieso für einen Sklaven, der Perlen locht, dreißig, und für einen Sklaven, der Nadelarbeit verrichtet, ebenfalls dreißig!? Fol. 15 Vielmehr, erwiderte R. Zeéra, wenn zwei [ein Weib] beschlafen würden, einer auf widernatürliche Weise[41] und einer auf natürliche Weise, würde man sagen: wieso sollte, der eine bescholtene beschlafen hat, fünfzig [zahlen], und der eine intakte beschlafen hat, ebenfalls fünfzig [zahlen]!? Abajje sprach zu ihm: Ebenso kann man ja auch hinsichtlich eines Sklaven sagen: wieso für einen gesunden Sklaven dreißig und für einen grindigen Sklaven ebenfalls dreißig!? Vielmehr, erwiderte Abajje, die Schrift sagt:[42] *weil er sie geschwächt*; demnach gibt es außerdem noch Beschämung und Wertminderung. Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[42] *so gebe der Mann, der bei ihr gelegen hat*; die fünfzig für den Genuß des Liegens, demnach gibt es noch außerdem andere Dinge, nämlich Beschämung und Wertminderung.

v WIESO ERLEICHTERUNG UND ERSCHWERUNG BEIM VERLEUMDER? WER EINE ÜBLE NACHREDE AUSBRINGT ÜBER DIE VORNEHMSTE AUS EINEM PRIESTERHAUSE ODER ÜBER DIE GERINGSTE AUS EINEM JISRAÉLITENHAUSE, ZAHLE HUNDERT SELÁ. ES ERGIBT SICH ALSO, DASS DAS SPRECHEN MIT DEM MUNDE SCHWERER IST ALS DIE AUSÜBUNG EINER TAT[43]. SO FINDEN WIR AUCH,

war der Eigentümer des Tieres nicht verwarnt worden, so ist der übersteigende Schaden nach dem 1. Autor nur zur Hälfte zu ersetzen. Ausführl. Bq. Fol. 33a. 39. Beschämung u. Wertminderung sind nicht zu zahlen. 40. Die Schmach der einen ist bedeutend größer als die der andren. 41. Sodaß sie noch Jungfer bleibt u. ein 2. Mal Anspruch auf die Geldbuße hat. 42. Dt. 22,29. 43. Wer eine üble

DASS DAS VERHÄNGNIS ÜBER UNSRE VORFAHREN IN DER WÜSTE ERST WEGEN DER VERLEUMDUNG BESIEGELT WURDE, DENN ES HEISST:[44]*und sie versuchten mich nun zehnmal &c.*

GEMARA. Woher dies[45], vielleicht aus dem Grunde, weil er ihren Tod herbeiführen wollte, denn es heißt:[46]*wenn aber die Sache wahr ist &c., so führe man die Jungfrau hinaus &c.*!? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[47]*denn er hat einen bösen Ruf ausgebracht,* wegen des bösen Rufes, den er ausgebracht hat.

SO FINDEN WIR AUCH, DASS DAS VERHÄNGNIS &C. BESIEGELT WURDE. Woher dies, vielleicht deshalb, weil ihr Maß noch nicht voll war!? R. Hamnuna sagte nämlich: Der Heilige, gepriesen sei er, übt Vergeltung an einem Menschen erst dann, wenn sein Maß voll ist, denn es heißt:[48]*wenn sein Genüge voll ist, trifft ihn die Not.* Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt: *sie versuchten mich nun zehnmal,* wegen dieses Males ist das Verhängnis besiegelt worden.

Es wird gelehrt: R. Eleázar b. Proto sagte: Komm und sieh, wie groß die Kraft der Verleumdung ist. Woher dies? Von den Kundschaftern: wenn es dem, der über Holz und Stein[49]eine üble Nachrede ausbringt, so ergeht, um wieviel mehr dem, der eine üble Nachrede über seinen Nächsten ausbringt. — Woher dies, vielleicht wegen der Lehre des R. Ḥanina b. Papa!? R. Ḥanina b. Papa sagte nämlich: Ein starkes Wort sprachen die Kundschafter in jener Stunde. Es heißt:[50]*denn er ist stärker als wir,* und man lese nicht: *(denn er ist stärker) als wir,* sondern *als er*[51]; der Hausherr kann, als ob dies denkbar wäre, seine Geräte von dort nicht holen. — Vielmehr, sagte Rabba im Namen des Reš Laqiš, die Schrift sagt:[52]*und es starben die Männer, die das üble Gerücht über das Land ausgebracht,* wegen des üblen Gerüchtes, das sie über das Land ausgebracht.

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Zehn Versuchungen sind es, durch die unsere Vorfahren den Heiligen, gepriesen sei er, versucht haben: zwei am Meere, zwei wegen des Wassers, zwei wegen des Manna, zwei wegen der Wachteln, eine durch das Kalb und eine in der Wüste von Paran. Zwei am Meere, einmal beim Hinabsteigen und einmal beim Heraufsteigen. Beim Hinabsteigen, denn es heißt:[53]*gibt es denn keine Gräber in Miçrajim?* Beim Heraufsteigen, nach R. Hona, denn R. Hona sagte: Die Jisraéliten jenes Zeitalters waren kleingläubig; dies nach Rabba b. Mari,

Nachrede ausbringt, hat mehr zu zahlen als der Notzüchter. 44. Num. 14,22. 45. Daß der Verleumder deshalb mehr zahlen muß, weil das Sprechen schwerer gilt. 46. Dt. 22,20. 47. Ib. V. 19. 48. Ij. 20,22. 49. Wie dies bei den Kundschaftern der Fall war, die üble Nachrede über das Land ausbrachten. 50. Num. 13,31. 51. Als Gott; vgl. Bd. VI S. 119 Anm. 130. 52. Num. 14,37. 53. Ex.

denn Rabba b. Mari sagte: Es heißt:[54]*sie widersetzten sich am Meere, am Schilfmeere, und er half ihnen wegen seines Namens*; dies lehrt, daß die Jisraéliten sich in jener Stunde widersetzten und sprachen: Wie wir auf dieser Seite heraufgekommen sind, ebenso können ja die Miçrijim auf einer anderen Seite heraufkommen. Hierauf sprach der Heilige, gepriesen sei er, zum Meeresfürsten: Speie sie aufs Festland aus. Da sprach er vor ihm: Herr der Welt, ist es denn üblich, daß der Herr seinem Diener ein Geschenk gibt und es ihm wieder abnimmt? Er erwiderte: Ich will dir [später] anderthalbmal[55]soviel geben. Jener sprach vor ihm: Herr der Welt, ist es denn üblich, daß ein Diener seinen Herrn mahnt? Er erwiderte: Der Strom Qišon soll Bürge dafür sein. Hierauf spie er sie aufs Festland, wie es heißt:[56]*und Jisraél sah die Miçrijim tot &c.* Zwei wegen des Wassers, in Mara und in Rephidim. Im Mara, denn es heißt:[57]*und sie kamen nach Mara, aber sie konnten nicht trinken,* und es heißt:[58]*und das Volk murrte wider Moše.* In Rephidim, denn es heißt:[59]*sie lagerten in Rephidim und es war kein Wasser zu trinken,* und es heißt:[60]*das Volk* Col.b *haderte mit Moše.* Zwei wegen des Manna, denn er sagte[61]zu ihnen, daß sie nicht hinausgehen[62]sollten, sie aber gingen hinaus, daß sie nichts zurücklassen[63]sollten, sie aber ließen zurück. Zwei wegen der Wachteln, wegen der ersteren Wachteln[64]und wegen der letzteren[64]Wachteln. Von den ersteren Wachteln heißt es:[65]*als wir*[66]*am Fleischtopfe saßen.* Von den letzteren Wachteln heißt es:[67]*und das Gesindel in seiner Mitte.* Durch das Kalb, wie es da geschah[68]. In der Wüste Paran, wie es da geschah[69].

R. Johanan sagte im Namen des R. Jose b. Zimra: Es heißt:[70]*was schenkt dir und was mehrt dir die trügerische Zunge.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zur Zunge: Alle Glieder des Menschen stehen, du aber liegst, alle Glieder des Menschen befinden sich außen, du aber innen; und noch mehr, ich habe dich mit zwei Mauern umgeben, einer aus Knochen und einer aus Fleisch: *was schenkt dir und was mehrt dir die*[71]*trügerische Zunge*[72].

Ferner sagte R. Johanan im Namen des R. Jose b. Zimra: Wenn jemand Verleumdung spricht, so ist es ebenso, als hätte er Gott verleugnet,

14,11. 54. Ps. 106,7. 55. Am Schilfmeere waren es 600 Streitwagen (Ex. 14,7), am weiter genannten Strome Qišon aber waren es 900 Streitwagen (Jud. 4,3). 56. Ex. 14,30. 57. Ib. 15,23. 58. Ib. 17,3. 59. Ib. V. 1. 60. Ib. V. 2. 61. Das in Handschriften fehlende דכתיב ist zu streichen. 62. Am Šabbath, um das Manna zu sammeln; cf. Ex. Kap. 16. 63. Das Manna für den nächsten Tag. 64. Cf. Ex. 16,13 u. Num. 11,31. 65. Ex. 16,3. 66. So richt. nach dem masor. Texte. 67. Num. 11,4. 68. Cf. Ex. Kap. 32. 69. Das Ereignis mit den Kundschaftern; cf. Num. Kap. 13. 70. Ps. 120,3. 71. Nach der t.schen Auslegung besser vocativ: du. 72. Dh. welcher Schutz ist noch weiter nötig. 73. Ps. 12,5. 74. Ps. 101,5.

denn es heißt:[73]*die da sprechen: mit unseren Zungen bringen wir es hoch, sind unsre Lippen mit uns, wer wird unser Herr sein.*

Ferner sagte R. Jose b. Zimra: Wer Verleumdung spricht, über den kommen Aussatzplagen, denn es heißt:[74]*wer im Verborgenen seinen Nächsten verleumdet, den vernichte ich,* und dort[75]heißt es: *für ewig,* was wir 'absolut'[76]erklären, und es wird gelehrt, zwischen einem abgeschlossenen[77] Aussätzigen und einem absoluten Aussätzigen gebe es keinen anderen Unterschied als den des ungepflegten Haares und der zerrissenen Gewänder[78].

Ferner sagte Reš Laqiš: Es heißt: *dies ist das Gesetz inbetreff des Aussätzigen,* dies ist das Gesetz für den Verleumder[79].

Ferner sagte Reš Laqiš: Es heißt:[80]*wenn die Schlange beißt ohne Geflüster, auch der Zungenfertige hat keinen Vorteil.* Dereinst werden sich alle Tiere versammeln, zur Schlange kommen und zu ihr sprechen: Der Löwe packt zu und frißt, der Wolf zerfleischt und frißt, welchen Nutzen aber hast du!? Sie aber wird erwidern: Welchen Vorteil hat der Zungenfertige!?

Ferner sagte Reš Laqiš: Wer Verleumdung spricht, steigert die Sünde bis zum Himmel, denn es heißt:[81]*sie versetzen zum Himmel ihren Mund, und ihre Zunge ergeht sich auf der Erde.*

R. Ḥisda sagte im Namen Mar Ŭqabas: Wer Verleumdung spricht, verdient (mit Steinen) gesteinigt zu werden, denn von diesem heißt es: *den vernichte ich,* und dort[82]heißt es: *sie vernichteten in der Grube mein Leben, und warfen Steine nach mir.*

Ferner sagte R. Ḥisda im Namen Mar Ŭqabas: Wenn jemand Verleumdung spricht, so spricht der Heilige, gepriesen sei er: Ich und er können nicht zusammen auf der Welt wohnen, denn es heißt: *wer im Verborgenen seinen Nächsten verleumdet, den vernichte ich; der vom stolzen Blicke und hochfahrenden Sinne, den mag ich nicht,* und man lese nicht: *otho [den] mag ich nicht,* sondern: *itho [mit dem] mag ich nicht.* Manche beziehen dies auf die Hochmütigen.

Ferner sagte R. Ḥisda im Namen Mar Ŭqabas: Wenn jemand Verleumdung spricht, so spricht der Heilige, gepriesen sei er, zum Fegefeuer: Ich über ihm oben und du über ihm unten, und wir wollen ihn richten. So heißt es auch:[83]*die Pfeile eines Helden, geschärft, samt den Kohlen*

75. Lev. 25,30. 76. Die W.e 'vernichte ich' (eigentl. lasse ich verstummen) u. 'für ewig' (eigentl. bis zur Verstummung) werden beide von der gleichen Wurzel צמת abgeleitet, u. im 2. Verse wird es durch ein Wort erklärt, das beim Gesetze vom Aussatze gebraucht wird. 77. Zur Feststellung; cf. Lev. Kap. 13. 78. Was nur beim letzteren zu erfolgen hat; cf. Lev. Kap. 13. 79. Der mit dem Aussatze bestraft wird; מצורע als Compositum v. מוציא רע. 80. Ecc. 10,11. 81. Ps. 73,9. 82. Thr. 3,53. 83. Ps. 120,4. 84. Jer. 9,7. 85. Jes. 42,43. 86. Pr. 15,4. 87.

der Ginster. Pfeil ist nichts anderes als die Zunge, wie es heißt:[84]*ein mörderischer Pfeil ist ihre Zunge, redet Trug,* Held ist niemand anders als der Heilige, gepriesen sei er, denn es heißt:[85]*der Herr zieht wie ein Held aus,* und Kohlen der Ginster ist das Fegefeuer.

R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte: Welches Mittel gibt es für die Verleumder? Ist er ein Schriftgelehrter, so befasse er sich mit der Gesetzeskunde, denn es heißt:[86]*Heilung der Zunge, ein Baum des Lebens.* Zunge ist nichts anderes als die Verleumdung, wie es heißt: *ein mörderischer Pfeil ist ihre Zunge,* und Baum ist nichts anderes als die Tora, wie es heißt: [87]*sie ist ein Baum des Lebens für die, die sie halten.* Und ist er ein Mann aus dem gemeinen Volke, so demütige er sich, denn es heißt:[86]*aber Falschheit darin ist ein Bruch des Geistes.* R. Aḥa b. R. Ḥanina sagte: Hat jemand bereits Verleumdung geredet, so gibt es für ihn kein Mittel mehr, denn bereits David hat ihn im heiligen Geiste ausgerottet, wie es heißt: [88]*ausrotten wird der Herr alle glatten Lippen, die großsprecherische Zunge.* Welches Mittel gibt es vielmehr, daß man zur Verleumdung nicht komme? Ist er ein Schriftgelehrter, so befasse er sich mit der Tora, und ist er ein Mann aus dem gemeinen Volke, so demütige er sich, denn es heißt: *Falschheit darin ist ein Bruch des Geistes.*

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Wer Verleumdung redet, steigert die Sünde, daß sie den drei Missetaten entspricht: Götzendienst, Unzucht und Blutvergießen. Hierbei heißt es: *großsprecherische Zunge,* beim Götzendienste heißt es:[89]*ach, dieses Volk hat eine große Sünde begangen,* bei der Unzucht heißt es:[90]*wie sollte ich diese große Übeltat begehen,* und beim Blutvergießen heißt es:[91]*groß ist meine Sünde, um sie zu ertragen.* – Vielleicht sind unter *groß*[92]nur zwei zu verstehen!? – Welches von ihnen sollte denn ausgeschieden werden!? Im Westen sagten sie: Die dreifaltige[93]Zunge tötet drei: sie tötet den Erzähler, den Zuhörer und den Betroffenen.

R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte: Es heißt:[94]*Leben und Tod in der Hand der Zunge.* Hat denn die Zunge eine Hand? Dies besagt dir, wie die Hand tötet, ebenso tötet die Zunge. Man könnte glauben, wie die Hand nur in der Nähe tötet, ebenso töte auch die Zunge nur in der Nähe, so heißt es: *ein mörderischer Pfeil ist ihre Zunge.* Man könnte glauben, wie ein Pfeil nur bis vierzig oder fünfzig Ellen [reicht], ebenso die Zunge nur bis vierzig oder fünfzig Ellen, so heißt es:[81]*sie versetzten zum Himmel ihren Mund, und ihre Zunge ergeht sich auf der Erde.* – Wenn es schon heißt: *sie versetzten zum Himmel ihren Mund,* wozu heißt es wei-

Ib. 3,18. 88. Ps. 12,4. 89. Ex. 32,31. 90. Gen. 39,9. 91. Ib. 4,13. 92. In Ps. 12,4; im Texte in der Mehrzahl. 93. Die mit dem Sprecher u. dem Hörer eine Dreiheit bildet. 94. Pr. 18,21. 95. Bei ihm wird stets gekocht, er ist gefräßig.

ter: *ein mörderischer Pfeil ist ihre Zunge*? – Folgendes lehrt er uns: sie tötet wie ein Pfeil. – Wenn es schon heißt: *ein mörderischer Pfeil ist ihre Zunge*, wozu heißt es weiter: *Leben und Tod in der Hand der Zunge*? – Wegen einer Lehre Rabas, denn Raba sagte: Wer leben will: mit der Zunge; war sterben will: mit der Zunge. – Was heißt Verleumdung? Rabba erwiderte: Schon wenn jemand beispielsweise sagt: bei jenem gibt es Feuer. Abajje sprach zu ihm: Was hat er denn getan, dies ist ja nur eine Auskunft!? – Vielmehr, wenn er es in verleumderischer Weise spricht; wenn er sagt: wo anders sollte es Feuer geben, als bei jenem[95]?

Raba sagte: Alles, was man in Gegenwart des Betreffenden selbst sagt, gilt nicht als Verleumdung. [Abajje] sprach zu ihm: Dann ist es ja erst recht Grobheit und Verleumdung!? Dieser erwiderte: Ich halte es mit R. Jose, denn R. Jose sagte: Noch nie im Leben habe ich etwas gesagt und mich nach hinten umgesehen[96].

Rabba b. R. Hona sagte: Was vor dreien gesagt wird, gilt nicht als Verleumdung, denn dein Freund hat einen Freund, und deines Freundes Freund hat einen Freund[97]. Fol. 16

Als R. Dimi kam, sagte er: Es heißt:[98]*wer seinen Freund am frühen Morgen mit lauter Stimme segnet, dem wird dies als Fluch angerechnet.* Wer beispielsweise irgendwo als Gast eingekehrt war, wo man ihm viel Aufmerksamkeit erwiesen hat, und am folgenden Morgen auf die Straße geht und sagt: möge der Allbarmherzige jenen segnen, der sich für mich soviel bemüht hat, so kommen Leute, die es hören, und belästigen ihn.

R. Dimi, der Bruder R. Saphras, lehrte: Nie unterhalte man sich über das Lob seines Nächsten, denn von [vielem] Loben kommt man zur Verunglimpfung. Manche erzählen: R. Dimi, der Bruder R. Saphras, erkrankte, und R. Saphra besuchte ihn. Da sprach er: Möge es mir zugute kommen, daß ich alles gehalten habe, was die Rabbanan gesagt haben. Da sprach jener zu ihm: Hast du auch gehalten [das Verbot], sich nie über das Lob seines Nächsten zu unterhalten, weil man von [vielem] Loben zur Verunglimpfung kommt? Dieser erwiderte: Ich habe es nicht gehört; hätte ich es gehört, so würde ich es gehalten haben.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Wegen sieben Vergehen kommen Aussatzplagen: wegen der Verleumdung, wegen des Blutvergießens, wegen des falschen Schwörens, wegen der Unzucht, wegen des Hochmutes, wegen des Raubes und wegen der Mißgunst. Wegen

96. Ob nicht der Betreffende es hört; er sagte es ins Gesicht. Nach einer andren Erklärung ist hier חזר in der Bedeutung 'wiederrufen' zu verstehen: wenn der Betreffende ihm Vorhaltungen machte, nahm er es nicht zurück. 97. 'Verleumdung' bedeutet wohl hier: ausplaudern, weiter erzählen; der Erzählende rechnete damit.

der Verleumdung, denn es heißt: *wer im Verborgenen seinen Nächsten verleumdet, den vernichte ich*[99]. Wegen des Blutvergießens, denn es heißt: [100]*und es soll nicht ausgehen im Hause Joåbs Samenflüssiger und Aussätziger &c.* Wegen des falschen Schwörens, denn es heißt:[101]*da sprach Naåman: möge es dir gefallen, nimm zwei Kikar,* und es heißt:[102]*so hafte der Aussatz Naåmans an dir &c.* Wegen der Unzucht, denn es heißt: [103]*und der Herr plagte den Pareó &c. Plagen.* Wegen des Hochmutes, denn es heißt:[104]*aber wie er stark war, erhob sich sein Herz bis zur Ausartung, und er ward untreu dem Herrn, seinem Gott.*[105]*und es brach Aussatz auf seiner Stirn hervor.* Wegen des Raubes, denn es heißt:[106]*und der Priester gebiete, daß sie das Haus ausräumen,* und hierzu wird gelehrt: Er hat fremdes Geld eingeheimst, daher möge der Priester kommen und sein Geld verstreuen. Wegen der Mißgunst, denn es heißt:[107]*so komme der, dem das Haus gehört &c.,* und in der Schule R. Jišmåéls wurde gelehrt: der sein Haus für sich allein bestimmt. – Dem ist ja aber nicht so, R. Ånani b. Sason sagte ja: Der Abschnitt von den Priestergewändern[108]ist dem Abschnitte von den Opfern deshalb angereiht worden, um dir zu sagen: wie die Opfer sühnen, ebenso sühnen die Priestergewänder. Der Rock sühnt das Blutvergießen, denn es heißt:[109]*und sie tauchten den Rock in Blut.* Die Beinkleider sühnen die Unzucht, denn es heißt:[110]*und mache ihnen Beinkleider aus Linnen, die Blöße des Fleisches zu bedecken.* Der Kopfbund sühnt den Hochmut, nach R. Ḥanina, denn R. Ḥanina sagte: Es komme das, was hoch ist, und sühne den Hochmut. Der Gürtel sühnt die sündhaften Gedanken des Herzens, wo er sich befindet, denn es heißt: [111]*er sei auf dem Herzen Ahrons.* Das Brustschild sühnt [Vergehen gegen] das Recht, denn es heißt:[112]*du sollst ein Brustschild des Rechtes machen.* Der Schulterlatz sühnt den Götzendienst, denn es heißt:[113]*ohne Schulterlatz und ohne Teraphim.* Das Oberkleid sühnt die Verleumdung, denn der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Möge das Tönende[114]kommen und die Handlung des Tones sühnen. Das Stirnblatt sühnt die Frechheit, denn von diesem heißt es:[115]*es soll auf der Stirn Ahrons sein,* und dort[116]heißt es: *du hattest die Stirn eines Hurenweibes.* – Das ist kein Einwand; eines, wenn seine Handlung[117]Folgen hatte, und eines, wenn seine Handlung

98. Pr. 27,14. 99. Wie ob. erklärt wird, durch Aussatz. 100. iiSam. 3,29. 101. iiReg. 5,23. 102. Ib. V. 27. 103. Gen. 12,17. 104. iiChr. 26,16. 105. Ib. V. 19. 106. Lev. 14,36. 107. Lev. 14,35. 108. Cf. Ex. Kap. 28. 109. Gen. 37,31. 110. Ex. 28,42. 111. Ib. V. 30, wo es לבו heißt; dieser Vers bezieht sich jed. nicht auf den Gürtel, sondern auf das Brustschild, weshalb der ganze Passus in Handschriften fehlt. 112. Ex. 28,15. 113. Hos. 3,4. 114. Das Oberkleid hatte am Saume kleine Glöckchen, damit man das Kommen des Hochpriesters höre; cf. Ex. 28,33ff. 115. Ex. 28,38. 116. Jer 3,3. 117. Die Verleumdung. 118.

keine Folgen hatte. Hatte seine Handlung Folgen, so kommen Aussatzplagen über ihn, hatte seine Handlung keine Folgen, so sühnt das Oberkleid. — R. Simon sagte ja aber im Namen des R. Jehošuá b. Levi, für zwei Dinge sei keine Sühne durch Opfer zu finden, wohl aber sei für sie eine Sühne durch andres zu finden: das Blutvergießen und die Verleumdung. Für das Blutvergießen das genickbrochene Kalb[118] und für die Verleumdung das Räucherwerk!? R. Ḥanina lehrte nämlich: Wir lernen, daß das Räucherwerk sühnt, denn es heißt:[119] *da legte er das Räucherwerk auf und sühnte das Volk*. Ferner wurde in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Was sühnt das Räucherwerk? Die Verleumdung. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach nämlich: es komme das Heimliche[120] und sühne das Heimliche. Somit besteht ein Widerspruch hinsichtlich des Blutvergießens, und ebenso besteht ein Widerspruch hinsichtlich der Verleumdung. — Hinsichtlich des Blutvergießens besteht kein Widerspruch, denn eines gilt von dem Falle, wenn man weiß, wer ihn getötet hat, und eines gilt von dem Falle, wenn man nicht weiß, wer ihn getötet hat. — Wenn man weiß, wer ihn getötet hat, ist er ja hinzurichten!? — Wenn es vorsätzlich erfolgt ist, man ihn aber nicht gewarnt hat. Hinsichtlich der Verleumdung besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn eines gilt, wenn heimlich, und eines gilt, wenn öffentlich. Col. b

R. Šemuél b. Nadabh fragte R. Ḥanina, manche sagen, R. Šemuél b. Nadabh, der Schwiegersohn R. Ḥaninas, R. Ḥanina, und manche sagen, R. Jehošuá b. Levi: Weshalb ist es beim Aussätzigen anders, daß es von ihm heißt:[121] *abgeschieden soll er wohnen, außerhalb des Lagers sei seine Wohnung*? Er hat[122] zwischen Mann und Frau getrennt, zwischen einem und seinem Nächsten, darum sagt die Tora: *abgeschieden soll er wohnen &c.*.

R. Jehuda b. Levi sagte: Weshalb ist es beim Aussätzigen anders, daß die Tora [von ihm][123] sagt, er bringe zwei Vögel zu seiner Reinigung? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Er[124] hat wie ein Schnatterer gehandelt, daher, sagt die Tora, bringe er Schnatternde als Opfer.

Die Rabbanan lehrten:[125] *Du sollst nicht deinen Bruder in deinem Herzen hassen*. Man könnte glauben, man dürfe nur ihn nicht schlagen, nicht puffen und ihm nicht fluchen, daher heißt es: *in deinem Herzen*, die Schrift spricht von Haß im Herzen. Woher, daß, wenn man etwas Häßliches an seinem Nächsten sieht, man ihn zurechtweisen muß? Es heißt:[125] *zurechtweisen*. Woher, daß, wenn man ihn zurechtgewiesen und

Cf. Dt. Kap. 21. 119. Num. 17,12. 120. Das Räucherwerk wurde im Heiligtume heimlich dargebracht (cf. Jom. Fol. 44a) u. ebenso wird die Verleumdung gewöhnl. heimlich gesprochen. 121. Lev. 13,46. 122. Durch Verleumdung. 123. Cf. Lev. 14,4. 124. Der Verleumder, der mit dem Aussatze bestraft wird.

dieser darauf nicht geachtet hat, man ihn wiederum zurechtweisen muß? Es heißt:[125]*sollst du zurechtweisen*, wiederholt, Man könnte glauben, auch wenn sein Gesicht sich verfärbt[126], so heißt es:[125]*daß du nicht seinetwegen Sünde tragest.*

Es wird gelehrt: R. Tryphon sagte: Es würde mich wundern, wenn es in diesem Zeitalter jemand geben sollte, der Zurechtweisung annimmt. Sagt man zu einem: nimm den Splitter, der zwischen deinen Augen, so erwidert er: nimm du den Balken, der zwischen deinen Augen. R. Eleâzar b. Âzarja sagte: Es würde mich wundern, wenn es in diesem Zeitalter jemand geben sollte, der zurechtzuweisen[127]versteht. Auch sagte R. Johanan b. Nuri: Ich rufe Himmel und Erde als Zeugen an, daß Âqiba häufig durch mich geschlagen wurde, weil ich mich über ihn bei R. Šimón b. Rabbi beklagt hatte; er aber liebte mich umso mehr. Dies bestätigt, was geschrieben steht:[128]*weise den Spötter nicht zurecht, denn er könnte dich hassen; weise den Klugen zurecht, und er wird dich lieben.*

R. Jehuda, Sohn des R. Šimón, fragte ihn: Was ist von gutgemeinter Zurechtweisung und selbstsüchtiger Demut[129]bevorzugter? Dieser erwiderte: Gibst du etwa nicht zu, daß gutgemeinte Demut bevorzugter ist, wo doch der Meister sagte, Demut sei bedeutender als sie[130]alle? Sie ist auch selbstsüchtig bevorzugter. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Man befasse sich stets mit der Tora und guten Werken auch nicht um ihrer selbst willen, denn auch wenn man es nicht um ihrer selbst willen tut, wird man dadurch veranlaßt, es um ihrer selbst willen zu tun. — Was heißt gutgemeinte Zurechtweisung und selbstsüchtige Demut? — Wie in folgendem Falle. R. Hona und Ḥija b. Rabh saßen vor Šemuél, und Ḥija b. Rabh sprach zu ihm: Sehe doch der Meister, wie er mich quält. Da nahm er auf sich, ihn nicht mehr zu quälen. Nachdem jener hinausgegangen war, sprach dieser zu ihm: Er hat dies und jenes getan. Da sprach [Šemuél]: Weshalb hast du es ihm nicht ins Gesicht gesagt? Dieser erwiderte: Ich befürchtete die Nachkommen Rabh könnten durch mich beschämt werden.

Wie weit reiche die Zurechtweisung? — Rabh sagt, bis zum Schlagen[131]; Šemuél sagt, bis zum Fluchen; R. Johanan sagt, bis zum Anschreien. Hierüber streiten auch Tannaím: R. Eliézer sagt, bis zum Schlagen; R. Jehošuá sagt, bis zum Fluchen; Ben Âzaj sagt, bis zum Anschreien. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Alle drei legen ein und denselben Schriftvers

125. Lev. 19,17. 126. Durch die Zurechtweisung öffentlich beschämt wird. 127. Ohne den Zurechtgewiesenen zu beschämen. 128. Pr. 9,8. 129. Wenn man bescheiden tut u. die Zurechtweisung unterläßt; nur um sich keiner Unannehmlichkeit auszusetzen. 130. Die Az. Fol. 20b aufgezählten sittlichen Handlungen. 131. Daß der Zurechtgewiesene in Wut gerät u. den Zurechtweisenden schlägt.

aus:[132]*Da entbrannte der Zorn Šaúls über Jehonathan und er sprach zu ihm: Du Sohn verdrehter Widerspenstigkeit.* Und es heißt:[133]*Da schleuderte Šaúl den Speer auf ihn, ihn zu treffen.* Einer sagt, bis zum Schlagen, denn es heißt: *ihn zu treffen*; einer sagt, bis zum Fluchen, denn es heißt:[132]*zu deiner Schande und der Schande deiner Mutter*; und einer sagt, bis zum Anschreien, denn es heißt: *da entbrannte der Zorn Šaúls.* — Aber nach demjenigen, der bis zum Anschreien sagt, [ist ja einzuwenden:] es werden ja auch Schlagen und Fluchen genannt!? — Anders verhielt es sich da; wegen der großen Freundschaft, die Jehonathan gegen David hegte, opferte er sich mehr.

Wie weit reiche die Beharrlichkeit in der Gaststätte[134]? — Rabh sagt, bis zum Schlagen; Šemuél sagt, bis man ihm seine Sachen über den Rücken hängt. Über den Fall, wenn man ihn selbst schlägt,, streitet niemand, wenn man ihm selber seine Sachen über den Rücken hängt, streitet niemand, sie streiten nur über den Fall, wenn man seine Frau schlägt; einer ist der Ansicht, da man ihm selber nichts tut, gehe es ihn nicht an, und einer ist der Ansicht, er könnte in Streit geraten. — Weshalb dies alles? — Weil der Meister sagte, ein Logiergast bemakele und werde bemakelt[135].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wo ist aus der Tora zu entnehmen, daß man seine Gaststätte nicht wechsle? Es heißt:[136]*bis an den Ort, wo sein Zelt zuvor war.* R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Hieraus:[136]*er zog über seine Reisestätten.* — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich einer gelegentlichen Gaststätte[137].

R. Johanan sagte: Woher, daß man seinen Beruf und seiner Väter Beruf nicht wechseln soll? Es heißt:[138]*da sandte der König Šelomo und ließ den Ḥiram aus Çor holen, den Sohn einer Witwe aus dem Stamme Naphtali, und sein Vater war ein Kupferschmied aus Çor.* Hierzu sagte der Meister, seine Mutter war aus dem Hause Dan, und es heißt:[139]*mit ihm Ahaliáb, der Sohn Aḥisamakhs, aus dem Stamme Dan*[140].

Wie weit reicht die Grenze[141] der Züchtigung? R. Eleázar erwiderte: Wenn man einem ein Gewand zum Anziehen gewebt hat, und es ihm nicht paßt. Raba der Kleine, nach andren R. Šemuél b. Naḥmani, wandte ein: Noch mehr als dies sagten sie: selbst wenn man einem mit Warmem

132. iSam. 20,30. 133. Ib. V. 33. 134. Daß der Gast sie trotz der schlechten Behandlung nicht verlasse. 135. Wenn ein Logiergast seinen Wirt verläßt, so kommen beide in den Ruf, unverträgliche Menschen zu sein. 136. Gen. 13,3. 137. Die man nicht aufgesucht, sondern in die man zufällig hineingeraten ist; solche waren die im 2. Schriftverse genannten. 138. iReg. 7,13,14. 139. Ex. 31,6. 140. Die ganze Familie hatte den gleichen Beruf. 141. Nach unten; irgend eine

mischen wollte, und man ihm mit Kaltem gemischt hat, oder mit Kaltem, und man ihm mit Warmem gemischt hat, und du sagst, so weit!? Mar, der Sohn Rabinas, sagte: Selbst wenn einem das Hemd sich umgedreht hat. Raba sagte, nach andren R. Ḥisda, nach andren R. Jiçḥaq, und nach andren wurde es in einer Barajtha gelehrt: Selbst wenn man die Hand in die Tasche steckt, um drei hervorzuholen und ihm zwei in die Hand geraten. Aber nur drei [hervorzuholen], und ihm zwei in die Hand geraten, nicht aber, wenn zwei [hervorzuholen], und drei ihm in die Hand geraten, weil es keine Mühe ist, es zurückzulegen. – Weshalb dies alles? – Weil in der Schule R. Jišmáéls gelehrt wurde: Wenn einem vierzig Tage ohne Züchtigung vergehen, so hat er seine Welt erhalten. Im Westen sagten sie, über einen solchen komme ein Verhängnis.

Fol. 17

Es wird gelehrt: R. Eliézer der Große sagte: Wollte der Heilige, gepriesen sei er, selbst mit Abraham, Jiçḥaq und Jáqob zu Gericht gehen, so könnten sie vor der Zurechtweisung nicht bestehen, denn es heißt: [142]*nun stellt euch auf und ich will mit euch vor dem Herrn rechten, wegen all der Wohltaten des Herrn, die er an euch getan und an euren Vätern.*

[143]*Also ist das Geschlecht seiner Verehrer, die dein Antlitz suchen, Jáqob, Sela.* Hierüber streiten R. Jehuda der Fürst und die Rabbanan; einer sagt, wie der Führer, so das Geschlecht, und einer sagt, wie das Geschlecht, der Führer. – In welcher Hinsicht: wollte man sagen, hinsichtlich der Tugendhaftigkeit, einer ist der Ansicht, ist das Geschlecht tugendhaft, sei auch der Führer tugendhaft, und einer ist der Ansicht, ist der Führer tugendhaft, sei auch das Geschlecht tugendhaft, so war ja Çidqija tugendhaft, während sein Geschlecht nicht tugendhaft war, und ebenso war Jehojaqim nicht tugendhaft, während sein Geschlecht tugendhaft war!? R. Joḥanan sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Es heißt: [144]*im Anfange der Regierung Jehojaqims, des Sohnes Jošijahus, des Königs von Jehuda*; der Heilige, gepriesen sei er, wollte die Welt in Leere und Öde verwandeln wegen des Jehojaqim, als er aber auf sein Geschlecht schaute, beruhigte er sich. Desgleichen wollte der Heilige, gepriesen sei er, die Welt in Leere und Öde verwandeln wegen des Geschlechtes Çidqijahus, als er aber auf Çidqijahu schaute, beruhigte er sich. – Vielmehr, wir sagen es hinsichtlich des Zornes und der Milde[145].

Unannehmlichkeit, die als Züchtigung anzusehen ist. 142. iSam. 12,7. 143. Ps. 24,6. 144. Jer. 26,1. 145. Das Geschlecht gleicht diesbezüglich seinem Führer u. vice versa.

VIERTER ABSCHNITT

DIE VERMÖGENSAUSREICHUNG DES GELOBENDEN[1], DAS ALTER DES GELOBTEN, DER SCHÄTZUNGSWERT DES GESCHÄTZTEN[2] UND DIE SCHÄTZUNG ZUR ZEIT DES SCHÄTZGELÜBDES. DIE VERMÖGENSAUSREICHUNG DES GELOBENDEN, ZUM BEISPIEL: HAT EIN ARMER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES REICHEN GELOBT, SO GEBE ER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES ARMEN; HAT EIN REICHER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES ARMEN GELOBT, SO GEBE ER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES REICHEN. NICHT SO ABER VERHÄLT ES SICH BEI DEN OPFERN. SAGTE JEMAND: ER NEHME AUF SICH DAS OPFER DIESES AUSSÄTZIGEN, SO BRINGE ER, WENN DER AUSSÄTZIGE EIN ARMER IST, DAS OPFER EINES ARMEN, UND WENN EIN REICHER, DAS OPFER EINES REICHEN. RABBI SAGTE: ICH SAGE, BEIM SCHÄTZGELÜBDE VERHALTE ES SICH EBENSO. DASS EIN ARMER, DER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES REICHEN GELOBT, NUR DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES ARMEN GIBT, ERFOLGT NUR DESHALB, WEIL DER REICHE NICHTS SCHULDIG IST; WENN ABER EIN REICHER SAGT, ER NEHME AUF SICH SEINE SCHÄTZUNG, UND EIN ARMER ES HÖRT UND SAGT, ER NEHME AUF SICH, WAS DIESER GESAGT HAT, SO HAT ER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES REICHEN ZU GEBEN.

i

ii,1

GEMARA. Die Vermögensausreichung ist ja nur beim Schätzgelübde zu berücksichtigen[3]!? – Es heißt:[4]*wie das Vermögen des Gelobenden reicht, schätze ihn der Priester.* – Wieso das Alter des Gelobten, es richtet sich ja nach dem Geschätzten!? – Da er von der Vermögensausreichung des Gelobenden spricht, spricht er auch vom Alter des Gelobten.

DIE VERMÖGENSAUSREICHUNG DES GELOBENDEN, ZUM BEISPIEL: HAT EIN ARMER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES REICHEN GELOBT, SO GEBE ER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES ARMEN. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt: *wie das Vermögen des Gelobenden reicht*, der Allbarmherzige hat es vom Gelobenden abhängig gemacht.

NICHT SO ABER VERHÄLT ES SICH BEI DEN OPFERN. SAGTE JEMAND: ICH NEHME AUF MICH DAS OPFER DIESES AUSSÄTZIGEN, SO BRINGE ER, WENN DER AUSSÄTZIGE EIN ARMER IST, DAS OPFER EINES ARMEN. Auch wenn der Gelobende ein Reicher ist; aber der Allbarmherzige sagt ja:[5]*wenn er arm ist,*

1. Daß er nach Lev. 27,8 den normierten Betrag des Schätzgelübdes nicht zu zahlen braucht. 2. Dessen Schätzungswert gelobt worden ist; cf. Lev. 27,2ff. 3. Während unsre Mišna vom 'Gelobenden' spricht; vgl. S. 643 Anm. 1. 4. Lev. 27,8. 5. Ib. 14,21. 6. Dh. ein Fall weicht tatsächlich nicht ab. 7. Sc. in jeder

während dieser nicht arm ist!? R. Jiçhaq erwiderte: Wenn er ihn arm gelobt hat. – Vielleicht aber hat der Allbarmherzige nur ihn selbst geschont, nicht aber den Gelobenden, denn es heißt[4]*er*!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: [5]*Und sein Vermögen nicht reicht*, dies schließt den Gelobenden ein. – Wieso heißt es, wenn demnach der Gelobende, falls er reich ist, das Opfer eines Reichen darbringen muß, nicht so aber verhalte es sich bei den Col.b Opfern!? – Eines[6] bezieht sich auf den Fall, wenn der Aussätzige arm und der Gelobende arm ist, und eines auf den Fall, wenn der Aussätzige reich und der Gelobende arm ist. Man könnte nämlich glauben, daß sie, da sie einbegriffen sind, einbegriffen sind[7], so lehrt er uns. Wir finden nämlich beim Schätzgelübde, daß, wenn ein Armer den Schätzungswert eines Reichen gelobt hat, er den Schätzungswert eines Armen gebe, somit könnte man glauben, dieser ebenso, so heißt es: *wenn er arm ist.* – Rabbi sagte, er sage, beim Schätzgelübde verhalte es sich ebenso, wonach er der Ansicht ist, man richte sich nach der Verpflichtung der Person[8], wonach kein Schriftvers zur Ausschließung nötig ist; was schließt nun [das Wort] *er* aus? – Dies schließt den Fall aus, wenn der Aussätzige arm und der Gelobende reich ist; man könnte glauben, Rabbi sagt ja, man richte sich nach der Verpflichtung der Person, so lehrt er uns[9].

ii,2 WENN ER ARM WAR UND REICH GEWORDEN IST, ODER REICH WAR UND ARM GEWORDEN IST, SO GEBE ER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES REICHEN. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN ER ARM WAR, REICH GEWORDEN, UND WIEDER ARM GEWORDEN IST, GEBE ER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES REI- iii CHEN. NICHT SO ABER VERHÄLT ES SICH BEI DEN OPFERN. SELBST WENN SEIN VATER STIRBT UND IHM EINE MYRIADE HINTERLÄSST ODER SEIN SCHIFF AUF DEM MEERE ANKOMMT UND IHM MYRIADEN BRINGT, HAT DAS HEILIGTUM DARAN NICHTS.

GEMARA. WENN ER ARM WAR UND REICH GEWORDEN IST. [4]*Soweit die Hand des Gelobenden reicht.*

REICH WAR UND ARM GEWORDEN IST. [4]*Je nachdem es reicht.*

R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN ER ARM WAR, REICH GEWORDEN, UND WIEDER ARM GEWORDEN IST, GEBE ER DENN SCHÄTZUNGSWERT EINES REICHEN. Was ist der Grund R. Jehudas? – Die Schrift sagt: [4]*wenn er zu arm ist für diese Schätzung*, nur wenn er sich von Anfang bis Ende in seiner Armut befindet. – Es heißt ja auch: [5]*wenn er arm ist*, etwa auch hierbei, wenn er sich von Anfang bis Ende in seiner Armut befindet!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so haben wir ja gelernt: Wenn ein Aussätziger [eines] seiner Opfer als Armer dargebracht und reich geworden ist, oder als Reicher und arm geworden ist, so richte man sich nach dem

Hinsicht. 8. Die das Schätzgelübde zuerst gelobt hat. 9. Daß er in diesem Falle

Sündopfer — so R. Šimón: R. Jehuda sagt, man richte sich nach dem Schuldopfer. Ferner wird gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagt, man richte sich nach den Vögeln[10]. — Hierzu wurde ja gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Alle drei legen sie ein und denselben Schriftvers aus:[11]*Dessen Vermögen nicht ausreicht bei seiner Reinigung.* R. Šimón erklärt: das, was sühnt, das ist das Sündopfer. R. Jehuda erklärt: das, was ihn tauglich macht, das ist das Schuldopfer. Und R. Eliézer b. Jáqob erklärt: das, was seine Reinheit veranlaßt, das sind die Vögel. — Wozu heißt es demnach *er*? — Nach Rabbi, wie er es auslegt, und nach den Rabbanan, wie sie es auslegen. — Es heißt ja auch:[12]*und er war Zeuge,* demnach nur dann, wenn er von Anfang bis Ende zulässig ist!? Wolltest du sagen, dem ist auch so, so wird ja gelehrt: Wenn er für ihn Zeugnis abzulegen wußte, bevor er sein Schwiegersohn geworden war, und sein Schwiegersohn geworden ist, oder wenn er[13]hörend war und taub geworden ist, sehend war und erblindet ist, oder vernünftig war und blöde geworden ist, so ist er [als Zeuge] unzulässig; wenn er aber für ihn Zeugnis abzulegen wußte, bevor er sein Schwiegersohn geworden war, dann sein Schwiegersohn geworden und darauf seine Tochter[14]gestorben ist, oder wenn er hörend war, taub wurde und wieder hörend geworden ist, oder wenn er sehend war, blind wurde und wieder sehend geworden ist, oder vernünftig war, blöde wurde und wieder vernünftig geworden ist, so ist er zulässig. Die Regel hierbei ist: wenn er am Anfang fähig war und am Ende fähig ist, so ist er zulässig. — Anders ist es da, denn die Schrift sagt:[12]*oder gesehen und nicht sagt,* der Allbarmherzige hat es vom Sehen und vom Sagen abhängig gemacht, was hierbei der Fall ist. — Wozu heißt es demnach *er*? — Wegen folgender Lehre: Man könnte glauben, wenn jemand eine Gesellschaft von Menschen sieht, unter welchen sich auch seine Zeugen befinden, und spricht: ich beschwöre euch, daß ihr, wenn ihr für mich Zeugnis abzulegen wisset, kommen und es ablegen sollt, seien sie schuldig, so heißt es: *und er war Zeuge,* während dieser seine Zeugen nicht bezeichnet hat. Man könnte glauben, auch wenn er gesagt hat: jeder, der [weiß], so heißt es: *und er war Zeuge,* und dieser hat seine Zeugen bezeichnet[15].

Fol. 18

NICHT SO ABER VERHÄLT ES SICH BEI DEN OPFERN &c. Wenn sein Vater gestorben ist und ihm eine Myriade hinterlassen hat, ist er ja ein Reicher!? R. Abahu erwiderte: Lies: und sein Vater, [wenn er stirbt,] ihm eine Myriade hinterläßt. — Selbstverständlich!? — Wenn sein Vater in

das Opfer eines Reichen zu bringen hat. 10. Die er lebend für die Besprengungen zu bringen hat; cf. Lev. 14,4. 11. Lev. 14,32. 12. Ib. 5,1. 13. Als er das Zeugnis abzulegen wußte. 14. Die Frau des Zeugen. 15. Im 1. Falle hat er alle

der Agonie liegt. Man könnte sagen, die meisten, die in der Agonie liegen, sterben ja, so lehrt er uns. – Wenn sein Schiff auf dem Meere ankommt und ihm Myriaden bringt, ist er ja ein Reicher!? R. Ḥisda erwiderte: Wenn es an andre verpachtet oder vermietet war. – Er erhält ja die Miete!? – Die Miete ist erst nachher zu zahlen. – Er sollte es ja schon wegen des Schiffes[16] sein!? – Hier ist die Ansicht R. Eliëzers vertreten, denn wir haben gelernt: R. Eliëzer sagt, ist er Bauer, so lasse man ihm sein Rindergespann, ist er Eseltreiber, so lasse man ihm seinen Esel[17].

iv,1 DAS ALTER DES GELOBTEN, ZUM BEISPIEL: HAT EIN JUNGER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES ALTEN GELOBT, SO GEBE ER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES ALTEN; HAT EIN ALTER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES JUNGEN GELOBT, SO GEBE ER DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES JUNGEN. DEN SCHÄTZUNGSWERT DES GESCHÄTZTEN, ZUM BEISPIEL: HAT EIN MANN DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES WEIBES GELOBT, SO GEBE ER DEN WERT EINES WEIBES; HAT EIN WEIB DEN SCHÄTZUNGSWERT EINES MANNES GELOBT, SO GEBE SIE DEN WERT EINES MANNES. DIE SCHÄTZUNG ZUR ZEIT DES SCHÄTZGELÜBDES, ZUM BEISPIEL: WENN ER DEN SCHÄTZUNGSWERT GELOBT HAT, BEVOR ER FÜNF JAHRE ALT WAR UND FÜNF GEWORDEN IST, ODER BEVOR ER ZWANZIG JAHRE ALT WAR UND ZWANZIG GEWORDEN IST, SO GEBE ER NACH DEM ALTER ZUR ZEIT DES GELOBENS.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Du vergleichest das Wertgelübde[18] mit dem Schätzungswerte, die Perle für Geringe[19], und man richte sich nach der Wichtigkeit[20]; man könnte somit glauben, man vergleiche auch das Schätzgelübde mit dem Wertgelübde, daß er nämlich gebe den Wert beim Geben, so heißt es:[21]*so gelte es nach dieser Schätzung*, er gebe nur den Wert zur Zeit des Gelobens.

iv,2 DER DREISSIGSTE TAG[22] ZÄHLT NACH UNTEN; DAS FÜNFTE JAHR UND DAS ZWANZIGSTE JAHR ZÄHLEN NACH UNTEN. ES HEISST NÄMLICH:[23]*und wenn von sechzig Jahren und darüber*, UND WIR FOLGERN VOM SECHZIGSTEN JAHRE AUF DIE ANDREN: WIE DAS SECHZIGSTE JAHR NACH UNTEN[24] ZÄHLT, EBENSO ZÄHLEN DAS FÜNFTE UND DAS ZWANZIGSTE JAHR NACH UNTEN. ABER

beschworen, im 2. Falle nur seine Zeugen. 16. Das einen hohen Wert hat. 17. Dinge, durch die er seinen Lebensunterhalt bestreitet, sind wegen seines Gelübdes nicht pfändbar. 18. Vgl. S. 643 Anm. 1. 19. Dh. Unbemittelte; wenn der Gelobende eine Perle besitzt, die an Ort u. Stelle, weil keine kauffähigen Interessenten da sind, nur 30 Selá wert ist, in einer Großstadt aber die erforderlichen 50 Selá erzielen würde, so richte man sich nach dem gegenwärtigen Werte. 20. Sc. des Organes; wenn er einen Körperteil, mit dem das Leben verbunden ist, als Schätzgelübde gelobt hat, so ist es ebenso, als hätte er seine ganze Person gelobt. 21. Lev. 27,17. 22. Mindestalter beim Schätzgelübde. 23. Lev. 27,7. 24. Da es heißt: und darüber. 25. Das W. 'Jahr' in den betreffenden Schrift-

SOLLTEN DENN, WEIL DAS SECHZIGSTE JAHR ERSCHWEREND NACH UNTEN ZÄHLT, DAS FÜNFTE JAHR UND DAS ZWANZIGSTE JAHR ERLEICHTERND NACH UNTEN ZÄHLEN!? ES HEISST DA UND DORT *Jahr*, ALS WORTANALOGIE: WIE DAS BEIM SECHZIGSTEN GENANNTE *Jahr* NACH UNTEN ZÄHLT, EBENSO ZÄHLT DAS BEIM FÜNFTEN UND BEIM ZWANZIGSTEN GENANNTE *Jahr* NACH UNTEN, SOWOHL ERLEICHTERND ALS AUCH ERSCHWEREND. R. ELIÉZER SAGT, NUR WENN EINEN MONAT UND EINEN TAG ÜBER DIE JAHRE HINAUS.

GEMARA. Sie sind[25]entbehrlich, denn wären sie nicht entbehrlich, könnte man[26]einwenden, wie wir eingewandt[27]haben. Aber [die Wiederholung des Wortes] *Jahr* ist überflüssig. — Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht Rabbis vertritt, denn wenn die des Rabbi, so sagt er ja: *bis*, und das 'bis' ist einbegriffen. Es wird nämlich gelehrt: [28]*Vom ersten Tage bis zum siebenten Tage*; man könnte glauben, ersten, und der erste sei nicht einbegriffen, siebenten, und der siebente sei nicht einbegriffen, wie es auch heißt:[29]*von seinem Kopfe bis zu seinen* Col.b *Füßen*, Kopfe, und der Kopf ist nicht einbegriffen, Füßen, und die Füße sind nicht einbegriffen, so heißt es:[30]*bis zum einundzwanzigsten Tage des Monats am Abend*[31]. Rabbi sagt, dies sei nicht nötig: *ersten*, und der erste ist einbegriffen, *siebenten*, und der siebente ist einbegriffen. — Du kannst auch sagen, die des Rabbi, denn die Schriftworte sind schwebend[32]. Merke, es heißt ja: *von einem Monat bis zu fünf Jahren*, wieso weiter: *von fünf Monaten bis zu zwanzig Jahren*? — Sie sind also schwebend.

Der Meister sagte: Kopf, und der Kopf ist nicht einbegriffen, Füßen, und die Füße sind nicht einbegriffen. Woher dies? — Wenn du willst, sage ich: weil die Kennzeichen des Körpers anders sind als die Kennzeichen des Kopfes, und wenn du willst, sage ich: [es heißt:][29]*soweit die Augen des Priesters sehen*[33].

R. ELIÉZER SAGT, NUR WENN EINEN MONAT UND EINEN TAG ÜBER DAS JAHR HINAUS. Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Hier heißt es: *und darüber*, und dort[34]heißt es: *einen Monat und darüber*, wie dort von einem Monat und einem Tage an, ebenso hier einen Monat und einen Tag. — Vielleicht aber, wie dort: wie dort einen[35]Tag, ebenso hier einen Tag!? — Welche Bedeutung hätte demnach die Wortanalogie.

Die Rabbanan lehrten: Das Jahr beim Heiligen[36], das Jahr bei den

stellen. 26. Gegen den Schluß durch die Wortanalogie. 27. In unsrer Mišna. 28. Ex. 12,15. 29. Lev. 13,12. 30. Ex. 12,18. 31. Ebenso beginnt das Pesaḥfest am Abend vorher. 32. Das 5. bezw. 20. Jahr kann sowohl nach unten als auch nach oben einbegriffen sein; es ist also nur durch die Wortanalogie zu folgern. 33. Während die Kennzeichen des Aussatzes am Kopfe wegen des Haars nicht zu sehen sind, u. ebensowenig zwischen den Zehen. 34. Num. 3,43. 35. Bei einem Monat beträgt der Zuschuß nur einen Tag. 36. Worauf sich dies bezieht, geht aus

Häusern einer ummauerten Stadt[36], die zwei Jahre beim Erbbesitzfelde, die sechs Jahre beim hebräischen Sklaven und ebenso die bei einem Sohn und bei einer Tochter sind sämtlich von Stunde bis Stunde[37] zu verstehen. Woher dies vom Jahre beim Heiligen? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Die Schrift sagt:[38] *ein Lamm in seinem ersten Jahre,* nach seinem Jahre, nicht aber nach dem Kalenderjahre. — Vom Jahre bei den Häusern einer ummauerten Stadt? — Es heißt:[39] *bis sein Verkaufsjahr zuende ist,* sein Verkaufsjahr, nicht aber das Kalenderjahr. — Von den zwei Jahren beim Erbbesitzfelde? — Es heißt:[40] *nach der Zahl der Ertragsjahre soll er dir verkaufen*; es kann vorkommen, daß jemand drei Ernten[41] in zwei Jahren genießt. — Von den sechs beim hebräischen Sklaven? — Es heißt:[42] *sechs Jahre soll er dienen und im siebenten*; es kommt also vor, daß er auch im siebenten dient. — In welcher Hinsicht bei einem Sohne und bei einer Tochter[43] von Stunde bis Stunde? R. Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Hinsichtlich des Schätzgelübdes[44]. R. Joseph erwiderte: Hinsichtlich [der Lehren im] Abschnitte von der Seitengeburt[45]. Abajje sprach zu R. Joseph: Streitet ihr? Dieser erwiderte: Nein, ich sage eines und er sagt anderes. Dies ist auch einleuchtend; wieso kann man sagen, sie streiten, wer hinsichtlich der Schätzgelübde sagt, nach dem gelte es nicht von [den Lehren im Abschnitte] von der Seitengeburt, Rabh sagt ja, die Halakha sei bei allen Lehren in jenem ganzen Abschnitte: von Stunde bis Stunde. — Weshalb sagt demnach derjenige, der hinsichtlich der Schätzgelübde sagt, nicht hinsichtlich [der Lehren im Abschnitte] von der Seitengeburt? — Gleich jenen, wie jene [in der Tora] geschrieben sind, ebenso diese, die geschrieben sind[46]. — Und jener!? — Wenn man sagen wollte, die ge-
Fol. 19 schrieben sind, wieso heißt es demnach 'Sohn' und 'Tochter', es sollte ja 'männlich' und 'weiblich' heißen[47]. — Weshalb wird ein Weib, wenn es alt ist, mit einem Drittel bewertet, ein Mann aber nicht mit einem Drittel[48] bewertet? Ḥizqija erwiderte: Die Leute pflegen zu sagen: Ein Greis

den weiter angezogenen Schriftversen hervor. 37. Bis zur gleichen Stunde des folgenden Jahres. 38. Lev. 12,6. 39. Ib. 25,29. 40. Ib. V. 15. 41. Das W. 'Ertragsjahr' deutet darauf, daß mehrere Erträge im Jahre einbegriffen sind; dies kann vorkommen, wenn man ein Feld mit der Ernte kurz vor Beginn des neuen Kalenderjahres gekauft hat; richtet man sich aber nach dem Kalenderjahre, so beginnt mit diesem ein neues Jahr. 42. Ex. 21,2. 43. Die mit 13 bzw. 12 Jahren großjährig werden. 44. Wobei man sich genau nach dem Alter richte. 45. Der 5. Abschnitt im Traktate Nidda, in dem das Alter hinsichtl. der Gelübdefähigkeit normiert wird. 46. Bei denen des Abschnittes von der Seitengeburt handelt es sich um rabbanitische Lehren. 47. Da auch die Schrift diesen Ausdruck gebraucht; cf. Lev. 27,4ff. 48. Ein Weib unter 60 Jahren mit 30 Šeqel u. über 60 mit 10 Šeqel, ein Mann aber mit 50 bzw. 15. 49. Wahrscheinl. v.

im Hause, eine Last[49] im Hause; eine Greisin im Hause, ein Schatz im Hause[50].

FÜNFTER ABSCHNITT

WENN JEMAND SAGT, ER GELOBE SEIN GEWICHT, SO GEBE ER SEIN GEWICHT, WENN SILBER, IN SILBER, WENN GOLD, IN GOLD. EINST SAGTE DIE MUTTER DER JERMAṬJA[1], SIE GELOBE DAS GEWICHT IHRER TOCHTER; HIERAUF KAM SIE NACH JERUŠALEM, WO MAN SIE WOG, UND SIE GAB IHR GEWICHT IN GOLD. [SAGT JEMAND,] ER GELOBE DAS GEWICHT SEINER HAND, SO FÜLLE ER, WIE R. JEHUDA SAGT, EIN FASS MIT WASSER UND STECKE SIE BIS ZUM ELLENBOGEN HINEIN[2], SODANN WIEGE ER SOVIEL FLEISCH VON EINEM ESEL MIT KNOCHEN UND SEHNEN UND TUE ES HINEIN, BIS ES WIEDER VOLL WIRD. R. JOSE SPRACH: WIE IST ES SO ABZUPASSEN MÖGLICH, DASS DAS FLEISCH DEM FLEISCHE UND DIE KNOCHEN DEN KNOCHEN GENAU ENTSPRECHEN? VIELMEHR SCHÄTZE MAN DIE HAND, WIEVIEL SIE WOHL WIEGEN MAG.

GEMARA. Was heißt: wenn Silber, in Silber, wenn Gold, in Gold? R. Jehuda erwiderte: Nannte er Silber, in Silber, nannte er Gold, in Gold. — Selbstverständlich!? — Folgendes lehrt er uns: nur wenn er es genannt hat, wenn er es aber nicht genannt hat, kann er sich mit irgend etwas[3] befreien. Dies nach Reḥaba, denn Reḥaba sagte: In Orten, wo man Pech wiegt, kann er sich sogar mit Pech befreien. — Selbstverständlich!? — Dies ist wegen des Falles nötig, wenn mancher es wiegt und mancher es mißt; man könnte glauben, damit nicht, weil nicht alle es wiegen, so lehrt er uns. R. Papa sagte: In Orten, wo man Zwiebeln wiegt, kann er sich sogar mit Zwiebeln befreien. — Selbstverständlich!? — Dies ist deshalb nötig, weil man nach dem Wiegen zwei oder drei hinzufügt; man könnte glauben, dadurch werde das Wiegen aufgehoben, so lehrt er uns.

EINST SAGTE DIE MUTTER DER JERMAṬJA &c. Ein Tatfall zur Widerlegung[4]!? — [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Ist es ein angesehener Mann, so hat es, auch wenn er nichts genannt hat, nach seiner Würde zu erfolgen. Einst sagte die Mutter der Jermaṭja, sie gelobe das Gewicht ihrer Tochter; hierauf kam sie nach Jerušalem, wo man sie wog, und sie gab ihr Gewicht in Gold.

neusyr. פחא, kalt, matt, schlaff. 50. Sie ist noch für manche Hausarbeiten zu gebrauchen.

1. Viell. v. ἱερομαθής, Heiliges lernend, die sich dem Heiligen Hingebende. 2. Sodaß das durch die Hand verdrängte Wasser überläuft. 3. Es braucht kein Edelmetall zu sein. 4. Vorher heißt es, nur wenn man das Edelmetall genannt

R. Jehuda sagte: Sagt jemand, er gelobe seine Statur, so gebe er einen Stab[5], der nicht zu biegen ist; sagte er: die Höhe seiner Statur, so gebe er einen Stab, der zu biegen ist[6]. Man wandte ein: Sagte jemand, er gelobe seine Statur, oder: die Höhe seiner Statur, so gebe er einen Stab, der nicht zu biegen ist!? — Er ist der Ansicht R. Áqibas, der es mit der überflüssigen Redewendung genau nimmt. Wir haben nämlich gelernt: Nicht den Brunnen[7] und nicht die Zisterne, obgleich er 'Tiefe und Höhe' geschrieben hat. Er muß sich aber einen Weg zu diesen kaufen[8]— so R. Áqiba; die Weisen sagen, er brauche dies nicht. Jedoch pflichtet R. Áqiba bei, daß, wenn er 'außer diesen' gesagt hat, er sich den Weg nicht zu kaufen brauche. Demnach wollte er, da er es nicht zu sagen brauchte, es aber gesagt hat, etwas hinzufügen, ebenso wollte er hierbei, da er es nicht zu sagen brauchte, es aber gesagt hat, etwas hinzufügen.

Col.b Sie fragten: Wie ist es, wenn [er gesagt hat:] meine Stehe, meine Breite, meine Sitze, meine Dicke, meinen Umfang. — Dies bleibt unentschieden.

ER GELOBE DAS GEWICHT SEINER HAND &c. Die Rabbanan lehrten: Sagte jemand, er gelobe das Gewicht seiner Hand, er gelobe das Gewicht seines Fußes, so hole er, wie R. Jehuda sagt, ein Faß, fülle es mit Wasser und stecke die Hand hinein bis zum Armgelenke, den Fuß bis zum Kniegelenke, sodann wiege er soviel Fleisch von einem Esel mit Sehnen und Knochen und tue es hinein, bis es wieder voll wird. Und obgleich es hierfür keinen Beweis gibt, so gibt es immerhin eine Andeutung, denn es heißt: [9]*deren Fleisch Fleisch des Esels ist.* R. Jose sprach zu ihm: Wie ist es denn so abzupassen möglich, daß das Fleisch dem Fleische, die Sehnen den Sehnen und die Knochen den Knochen genau entsprechen? R. Jehuda sprach zu ihm: Man schätze. R. Jose erwiderte: Anstatt diese zu schätzen, schätze man doch die Hand selbst. — Und R. Jehuda!? — Soweit möglich, tue man dies[10]. — «Die Hand bis zum Armgelenke.» Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Das Waschen der Hände und der Füße im Tempel hat bis zum Gelenke zu erfolgen!? — Nach der Tora bis zum Gelenke, bei den Gelübden aber richte man sich nach dem Sprachgebrauche[11] der Menschen. — Wieso nach der Tora bis zum Gelenke, bei den Tephillin heißt es ja ebenfalls: [12]*deine Hand*, und in der Schule Menašes wurde gelehrt: *Deine Hand*, das ist der Armmuskel!? — Nach der Tora bis zum Armmuskel, bei den Gelübden richte man sich nach dem Sprach-

hat, sonst braucht es nicht solches zu sein. 5. In Metall, das er genannt hat. 6. Da er die Höhe betont hat, so kommt es nur auf die Höhe an, auch dünn. 7. Hat der Verkäufer des Feldes mitverkauft. 8. Der Käufer des Feldes kann ihm den Zutritt zu diesen verbieten. 9. Ez. 23,20. 10. Das Gewicht durch Wiegen feststellen. 11. Unter Hand versteht man diese mit dem Arm. 12. Ex. 13,9. 13.

gebrauche der Menschen, und hinsichtlich der Waschung von Händen und Füßen im Tempel ist es eine überlieferte Lehre.

«Den Fuß bis zum Kniegelenke.» Ich will auf einen Widerspruch hinweisen. *Füße*[13], ausgenommen Stelzbeinige[14]!? — Bei den Gelübden richte man sich nach dem Sprachgebrauche der Menschen, nach der Tora aber sind Stelzbeinige ausgenommen. — Bei der Ḥaliça heißt es ja:[15]*sein Fuß*, und es wird gelehrt, wenn sie [die Sandale] unterhalb des Kniegelenkes gelöst hat, sei die Ḥaliça gültig!? — Anders verhält es sich da, denn die Schrift sagt:[15]*von [über] seinem Fuße*. — Demnach sollte es auch von dem Falle gelten, wenn oberhalb des Kniegelenkes!? — *Von [über]*, nicht aber von über über [dem Fuße]. R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß das Sprungbein[16]bis zur Erde reicht, denn wenn man sagen wollte, es werde[17]unterbrochen, so befindet sich ja das Sprungbein über [dem Schenkel] und der Schenkel über über [dem Fuße]. R. Aši sagte: Du kannst auch sagen, es werde unterbrochen, denn was zum Fuße gehört, heißt Fuß.

SAGT JEMAND], ER GELOBE DEN WERT SEINER HAND, SO SCHÄTZE MAN IHN, WIEVIEL ER MIT HAND UND WIEVIEL ER OHNE HAND WERT IST. DIESBEZÜGLICH IST ES BEI GELÜBDEN STRENGER ALS BEI SCHÄTZGELÜBDEN[18]. ii,1

GEMARA. Wie schätze man ihn? Raba erwiderte: Man schätze ihn, wie man bei Beschädigungen schätzt. Abajje sprach zu ihm: Ist es denn gleich: da ist der Mann verkrüppelt, hierbei aber ist der Mann unversehrt!? Vielmehr, erwiderte Abajje, schätze man, wieviel jemand für einen Sklaven zahlt, der Arbeit mit einer Hand verrichtet, und wieviel für einen, der sie mit beiden Händen verrichtet. — Mit einer Hand heißt ja, wenn die andre abgehauen ist, somit ist es ja dasselbe!? — Vielmehr, wenn eine Hand seinem früheren Herrn verschrieben ist[19].

Raba fragte: Wie ist es, wenn man ihn wegen einer Beschädigung geschätzt hat, und er sagt, er gelobe seinen Geldwert[20]? Sagen wir, man hat ihn ja bereits einmal geschätzt, oder aber ist die Schätzung durch zehn[21]anderes als die Schätzung durch drei[21]? Und wie ist es, falls du entscheidest, die Schätzung durch zehn sei anders als die Schätzung durch drei, wenn er gesagt hat, er gelobe seinen Geldwert, und man ihn geschätzt hat, und er dann wiederum sagt, er gelobe seinen Geldwert: hierbei haben ihn ja zehn geschätzt, oder aber, er kann währenddessen an

So wird das W. רגלים (Ex. 23,14) verstanden. 14. Diese sind zur Wallfahrt nicht verpflichtet; unter Fuß ist also nur der Fuß bis zum Knöchel zu verstehen. 15. Dt. 25,9. 16. Vgl. Bd. IV S. 683 Anm. 85. 17. Durch noch ein anderes Gelenk. 18. Solche erstrecken sich nicht auf Glieder, von denen das Leben nicht abhängt. 19. Daß er mit dieser für seinen neuen Herrn keine Arbeit verrichte. 20. Ob man ihn dieserhalb abermals schätzen muß. 21. Bei Gelübden hat die Schätzung durch

Wert zugenommen haben? Und wie ist es, wenn er gesagt hat, er gelobe seinen Geldwert, und man ihn nicht geschätzt hat, und er abermals sagt, er gelobe seinen Geldwert: ist er hierbei entschieden nur einmal zu schätzen[22], oder aber, da er nacheinander gelobt hat, schätze man ihn zweimal? Und wie ist es, falls du entscheidest, da er nacheinander gelobt hat, schätze man ihn zweimal, wenn er zwei Geldwerte mit einem Male gelobt hat: hierbei hat er entschieden mit einem Male gelobt, somit schätze man ihn nur einmal, oder aber, da er zwei gesagt hat, so ist es ebenso wie nacheinander. Und wie ist es, falls du entscheidest, da er zwei gesagt hat, sei es ebenso wie nacheinander, wenn man ihn ohne Anlaß geschätzt[23] hat: sagen wir, wenn er auch ohne Anlaß geschätzt worden ist, bleibe es dabei, oder aber ist bei der Schätzung der Zweck erforderlich? — Eines davon ist immerhin zu entscheiden, denn wir haben gelernt: Wenn jemand gesagt hat, er gelobe seinen Wert, und gestorben ist, so brauchen die Erben nichts zu geben, denn die Toten haben keinen Geldwert. Wenn man nun sagen wollte, die Schätzung ohne Anlaß gelte als Schätzung, so ist er ja bereits geschätzt, denn es gibt ja keinen Menschen, der nicht vier Zuz wert wäre. — Wer ohne Anlaß geschätzt wurde, ist zur Schätzung gelangt, wer aber nur gesagt hat, er gelobe seinen Geldwert, ist nicht zur Schätzung gelangt.

Fol. 20

ii,2 IN WELCHER HINSICHT IST ES BEI SCHÄTZGELÜBDEN STRENGER ALS BEI GELÜBDEN? WENN JEMAND GESAGT HAT, ER GELOBE SEINEN SCHÄTZUNGSWERT UND GESTORBEN IST, SO MÜSSEN DIE ERBEN ES GEBEN, WENN ABER: SEINEN GELDWERT, UND GESTORBEN IST, SO BRAUCHEN DIE ERBEN ES NICHT ZU GEBEN, DENN DIE TOTEN HABEN KEINEN GELDWERT. [SAGTE JEMAND,] ER GELOBE DEN SCHÄTZUNGSWERT SEINER HAND ODER SEINES FUSSES, SO HAT ER NICHTS GESAGT, WENN ABER: DEN SCHÄTZUNGSWERT SEINES KOPFES, ODER: DEN SCHÄTZUNGSWERT SEINER LEBER, SO GEBE ER SEINEN GANZEN SCHÄTZUNGSWERT. DIE REGEL HIERBEI IST: IST ES EINE SACHE, VON DER iii DAS LEBEN ABHÄNGT, SO GEBE ER SEINEN GANZEN SCHÄTZUNGSWERT. [SAGTE JEMAND,] ER GELOBE DIE HÄLFTE SEINES SCHÄTZUNGSWERTES, SO GEBE ER DIE HÄLFTE SEINES SCHÄTZUNGSWERTES, WENN ABER: DEN SCHÄTZUNGSWERT SEINER HÄLFTE, SO GEBE ER SEINEN GANZEN SCHÄTZUNGSWERT. [SAGTE JEMAND,] ER GELOBE DIE HÄLFTE SEINES GELDWERTES, SO GEBE ER DIE HÄLFTE SEINES GELDWERTES, WENN ABER: DEN GELDWERT SEINER HÄLFTE, SO GEBE ER SEINEN GANZEN GELDWERT. DIE REGEL HIERBEI IST: IST ES EINE SACHE, VON DER DAS LEBEN ABHÄNGT, SO GEBE ER SEINEN GANZEN GELDWERT. iv WENN JEMAND GESAGT HAT, ER GELOBE DEN SCHÄTZUNGSWERT VON

10 Personen zu erfolgen, bei Schädigungen aber durch drei. 22. Und er gebe den doppelten Betrag. 23. Durch 10 Personen. 24. Als welches das Gelobte gilt.

JENEM, UND DER GELOBENDE UND DER GELOBTE GESTORBEN SIND, SO MÜSSEN DIE ERBEN ES GEBEN; WENN ABER: DEN GELDWERT VON JENEM, UND DER GELOBENDE GESTORBEN IST, SO MÜSSEN DIE ERBEN ES GEBEN, UND WENN DER GELOBTE GESTORBEN IST, SO BRAUCHEN DIE ERBEN ES NICHT ZU GEBEN, DENN DIE TOTEN HABEN KEINEN GELDWERT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Bei Gelübden ist es strenger als bei Schätzgelübden, denn das Gelübde erstreckt sich auch auf Vieh, Wild und Geflügel, auch wird bei ihnen nicht die Vermögensausreichung berücksichtigt, was beim Schätzgelübde nicht der Fall ist. Und strenger ist es bei Schätzgelübden als bei Gelübden. zum Beispiel: wenn jemand gesagt hat, er gelobe seinen Schätzungswert, und gestorben ist, so müssen die Erben es geben, wenn aber: seinen Geldwert, und er gestorben ist, so brauchen die Erben es nicht zu geben, denn die Toten haben keinen Geldwert. «Wenn er gesagt hat, er gelobe seinen Schätzungswert, und gestorben ist, so müssen die Erben es geben.» Hieraus ist somit zu entnehmen, daß ein mündliches Darlehen[24] von den Erben einzufordern sei[25]? — Anders ist es hierbei, denn es ist ein in der Tora genanntes Darlehen. — Hieraus ist demnach zu entnehmen, daß das in der Tora genannte Darlehen dem Darlehen auf einem Schuldschein[25] gleiche? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er bereits vor Gericht gestanden hat. — Dementsprechend beim Geloben des Geldwertes, wenn er bereits vor Gericht gestanden hat: weshalb brauchen die Erben es nicht zu geben!? — Beim Geloben des Geldwertes fehlt die Schätzung, beim Geloben des Schätzungswertes fehlt nichts[26].

ER GELOBE DEN SCHÄTZUNGSWERT SEINER HAND ODER SEINES FUSSES &c. R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Er gebe jedoch ihren Geldwert. — Er lehrt ja aber, er habe nichts gesagt!? — Er hat nichts gesagt, nach den Rabbanan, und er gebe ihren Geldwert, nach R. Meír[27]. — Dies sagte er ja bereits einmal, denn R. Gidel sagte im Namen Rabhs, wenn jemand sagt, er gelobe den Schätzungswert dieses Gerätes, gebe er den Geldwert desselben!? — Man könnte glauben, nur da, weil ein Mensch weiß, daß es bei einem Geräte kein Schätzgelübde gebe, somit meinte er den Geldwert, hierbei aber kann er sich geirrt haben, denn er glaubte, wie es ein Wertschätzungsgelübde für Kopf und Leber gibt, ebenso gebe es ein Wertschätzungsgelübde für Hand und Fuß, den Geldwert aber meinte er nicht, so lehrt er uns.

DEN SCHÄTZUNGSWERT SEINES KOPFES, ODER: DEN SCHÄTZUNGSWERT SEINER LEBER, SO GEBE ER SEINEN GANZEN SCHÄTZUNGSWERT. Weshalb? — Der Allbarmherzige sagt:[28] *Seelen*.

25. Hierüber besteht ein Streit. 26. Die Höhe des Betrages ist in der Schrift festgesetzt. 27. Cf. supra Fol. 5a. 28. Lev. 27,2. 29. Dh. er ist gestraft. 30. So-

DIE REGEL HIERBEI IST: IST ES EINE SACHE, VON DER DAS LEBEN ABHÄNGT &c. Dies schließt alles über dem Kniegelenke ein.

ER GELOBE DIE HÄLFTE SEINES SCHÄTZUNGSWERTES, SO GEBE ER &c. Die Rabbanan lehrten: [Sagte jemand,] er gelobe die Hälfte seines Schätzungswertes, so gebe er die Hälfte seines Schätzungswertes. R. Jose b. R. Jehuda sagt, er sei zu geißeln und gebe seinen ganzen Schätzungswert. Weshalb zu geißeln? R. Papa erwiderte: Er ist zu geißeln[29], indem er seinen ganzen Schätzungswert zu geben hat. – Aus welchem Grunde? – Man berücksichtige bei der Hälfte des Schätzungswertes den Schätzungswert seiner Hälfte, und beim Schätzungswert seiner Hälfte ist es eine Sache, von der das Leben abhängt[30].

ER GELOBE DIE HÄLFTE SEINES GELDWERTES, SO GEBE ER &c., DEN GELDWERT SEINER HÄLFTE, SO GEBE ER SEINEN GANZEN GELDWERT. Aus welchem Grunde? Es heißt:[28]*ein Gelübde nach dem Schätzungswerte*[31]*von Personen.*

DIE REGEL HIERBEI IST: IST ES EINE SACHE, WOVON DAS LEBEN ABHÄNGT. Dies schließt alles über dem Kniegelenke ein.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand die Hälfte des Schätzungswertes eines Gerätes gelobt, so gebe er, wie R. Meír sagt, seinen Geldwert; die Weisen sagen, er habe nichts gesagt. Einst erkrankte Raba, und Abajje und die Rabbanan besuchten ihn. Als sie da saßen, sprachen sie: Allerdings ist R. Meír der Ansicht, niemand bringe seine Worte unnütz hervor, somit ist es einerlei, ob sein Ganzes oder seine Hälfte, welcher Ansicht aber sind die Rabbanan: bringt man seine Worte unnütz hervor, so sollte es auch vom ganzen[32]gelten, und bringt man seine Worte nicht unnütz hervor, so sollte es auch von der Hälfte gelten[33]!? Da sprachen Raba und Abajje zu ihnen: Die Rabbanan dieser Lehre sind der Ansicht R. Meírs und der Ansicht R. Šimóns. Sie sind der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, niemand bringe seine Worte unnütz hervor; und sie sind der Ansicht R. Šimóns, welcher sagt, er habe nicht so gespendet, wie man zu spenden pflegt. Man pflegt ein Ganzes zu spenden, nicht aber pflegt man ein Halbes zu spenden.

WENN JEMAND GESAGT HAT, ER GELOBE DEN SCHÄTZUNGSWERT VON JENEM, UND DER GELOBENDE GESTORBEN IST &c. Wohl in dem Falle, wenn er vor Gericht gestanden hat, somit ist es ja dasselbe[34]!? – Nötig ist der Schlußsatz: wenn aber: den Geldwert von jenem, und der Gelobende gestorben ist, so müssen die Erben es geben. Man könnte glauben, da man ihn nicht geschätzt hat, seien die Güter nicht haftbar, so lehrt er uns,

daß seine ganze Person erfaßt wird. 31. Das Gelübde gleicht dem Schätzgelübde. 32. Daß ein Gerät vom Schätzgelübde nicht erfaßt wird. 33. Das Schätzgelübde sollte als Sachgelübde gelten. 34. Was der Anfangsatz lehrt, der oben auf diesen

daß die Güter, da er vor Gericht gestanden hat, haftbar sind, und die Schätzung nichts weiter als eine Feststellung ist.

WENN JEMAND GESAGT HAT, DIESER OCHS SEI EIN BRANDOPFER, ODER: DIESES HAUS SEI EIN OPFER, UND DER OCHS VERENDET ODER DAS HAUS EINGESTÜRZT IST, SO BRAUCHT ER KEINEN ERSATZ ZU LEISTEN; WENN ABER: ICH NEHME AUF MICH, DIESEN OCHSEN ALS BRANDOPFER [ZU SPENDEN], ODER: ICH NEHME AUF MICH, DIESES HAUS ALS OPFER [ZU SPENDEN], UND DER OCHS VERENDET ODER DAS HAUS EINGESTÜRZT IST, SO MUSS ER ERSATZ LEISTEN. v

GEMARA. R. Ḥija b. Rabh sagte: Dies nur, wenn er gesagt hat: ich nehme auf mich, den Geldwert dieses Ochsen als Brandopfer [zu spenden], wenn er aber gesagt hat: ich nehme auf mich, diesen Ochsen als Brandopfer [zu spenden], ist er, da er 'dieser' gesagt hat, und er verendet ist, dafür nicht haftbar, denn er meinte: ihn darzubringen. Man wandte ein: [Sagte jemand:] dieser Ochs sei ein Brandopfer, so ist der Ochs Heiliges und es gibt dabei eine Veruntreuung[35]; ist er verendet oder gestohlen worden, so ist er nicht haftbar. Wenn aber: ich nehme auf mich, diesen Ochsen als Brandopfer [zu spenden], so ist der Ochs Heiliges und es gibt dabei eine Veruntreuung; ist er verendet oder gestohlen worden, so ist er haftbar!? — Ist diese Lehre etwa bedeutender als unsere Mišna, die wir auf den Fall bezogen haben, wenn er 'den Geldwert' gesagt hat? Auch diese, wenn er 'den Geldwert' gesagt hat. — Wenn aber der Schlußsatz von dem Falle spricht, wenn er 'den Geldwert' gesagt hat, so handelt ja der Anfangsatz von dem Falle, wenn er nicht 'den Geldwert' gesagt hat!? Der Schlußsatz lehrt nämlich: [Sagte jemand:] der Geldwert des Ochsen sei ein Brandopfer, so ist der Ochs profan und es gibt dabei keine Veruntreuung; ist er verendet oder gestohlen worden, so ist er nicht haftbar, jedoch ist er haftbar für seinen Geldwert. — Der Anfangsatz und der Schlußsatz, wenn er 'den Geldwert' gesagt hat, nur spricht der Anfangsatz von dem Falle, wenn er gesagt hat: der Ochs sei für seinen Gelderlös heilig, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn er gesagt hat: sobald sein Gelderlös eingeht, sei er heilig. — Man kann ja aber nicht das heiligen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Hier ist R. Meír vertreten, welcher sagt, man könne das heiligen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist. Manche lesen: R. Papa sprach zu Abajje, und wie manche sagen, Rami b. Ḥama zu R. Ḥisda: Also nach R. Meír, welcher sagt, man könne das heiligen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist!? Dieser erwiderte: Nach wem denn sonst? Manche beziehen dies auf das folgende: Wenn

Fall bezogen wird. 35. Am Heiligen, wenn ein Gemeiner davon genießt. 36. So-

jemand seinem Nächsten ein Haus vermietet hat und es aussätzig geworden ist, so kann er, obgleich der Priester es als aussätzig erklärt[36] hat, zu ihm[37] sagen: da hast du deines vor dir; hat [der Priester] es bereits niedergerissen, so muß er ihm ein [anderes] Haus zur Verfügung stellen. Hat es geweiht, der darin wohnt, so zahle er die Miete an das Heiligtum. – 'Hat es geweiht, der darin wohnt'; wieso kann er es weihen, der Allbarmherzige sagt ja:[38] *wenn jemand sein Haus weiht*, wie sein Haus in seinem Besitze ist, ebenso alles, was in seinem Besitze ist!? – Er meint es wie folgt: hat er es geweiht, der Vermieter, so zahle, der darin wohnt, die Miete an das Heiligtum. Wieso darf er, wenn der Vermieter es geweiht hat, darin wohnen, er begeht ja eine Veruntreuung!? Und wieso zahle er ferner die Miete an das Heiligtum, nachdem er eine Veruntreuung begangen hat, wird ja die Miete profan!? – Wenn er gesagt hat: sobald die Miete eingeht, sei sie heilig. Niemand kann ja aber das heiligen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Hier ist R. Meír vertreten, welcher sagt, man könne das heiligen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist. Manche lesen: R. Papa sprach zu Abajje, und wie manche sagen, R. Mari b. Ḥama zu R. Ḥisda: Also nach R. Meír, welcher sagt, man könne das heiligen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist!? Dieser erwiderte: Nach wem denn sonst?

vi DIE SCHÄTZGELÜBDE SCHULDEN, PFÄNDE MAN; DIE SÜNDOPFER ODER SCHULDOPFER SCHULDEN, PFÄNDE MAN NICHT; DIE BRANDOPFER ODER HEILSOPFER SCHULDEN, PFÄNDE MAN. OBGLEICH ER NICHT EHER SÜHNE ERLANGT, ALS BIS ER ES AUS EIGENEM WILLEN [DARBRINGT], DENN ES HEISST: [39]*nach seinem Wohlgefallen*, SO ZWINGE MAN IHN DENNOCH, BIS ER SAGT, ER WOLLE ES. DASSELBE FINDEST DU BEI EHESCHEIDUNGEN: MAN ZWINGE[40] IHN, BIS ER SAGT, ER WOLLE ES.

GEMARA. R. Papa sagte: Zuweilen kann es vorkommen, daß man Schuldner von Sündopfern pfände und Schuldner von Brandopfern nicht pfände. Daß man Schuldner von Sündopfern pfände; dies gilt vom Sündopfer eines Nazirs. Der Meister sagte nämlich, daß er[41], wenn er sich auf Grund eines der drei [Opfer] das Haar schneiden ließ, seiner Pflicht genügt habe, und daß der Nazir, wenn das Blut eines von diesen gesprengt worden ist, Wein trinken und sich an Toten verunreinigen dürfe, somit könnte er fahrlässig handeln und es nicht darbringen. Daß man Schuldner von Brandopfern nicht pfände; dies gilt vom Brand-

daß es niedergerissen werden muß; cf. Lev. 14,34ff. 37. Der Vermieter zum Mieter. 38. Lev. 27,14. 39. Ib. 1,3. 40. Wenn er aus gesetzlichen Gründen gezwungen wird, sich von seiner Frau scheiden zu lassen. 41. Der Nazir, der nach Beendigung des Nazirates 3 Opfer (Brandopfer, Sündopfer u. Heilsopfer) darbringen muß, u. sich dann das Haar schneiden lasse; cf. Num. 6,14ff. 42. Die

opfer einer Wöchnerin[42]. – Wohl aus dem Grunde, weil die Schrift es zuerst[43]nennt, aber Raba sagte ja, die Schrift ließ es nur bei der Nennung[44] vorangehen!? – Vielmehr, dies gilt vom Brandopfer eines Aussätzigen, denn es wird gelehrt: R. Jišmåél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: Wie es[45]von seinem Sündopfer und seinem Schuldopfer abhängig ist, ebenso ist es von seinem Brandopfer[46]abhängig.

OBGLEICH ER NICHT EHER SÜHNE ERLANGT, ALS BIS ER ES AUS SEINEM EIGENEN WILLEN [DARBRINGT]. Die Rabbanan lehrten:[39]*Soll er es darbringen,* dies lehrt, daß man ihn zwinge. Man könnte glauben, auch durch Gewalt, so heißt es: *nach seinem Wohlgefallen.* Auf welche Weise? Man nötige ihn, bis er sagt, er wolle es.

Šemuél sagte: Das Brandopfer benötigt des Einverständnisses, denn es heißt: *nach seinem Wohlgefallen.* – Was lehrt er uns da, wir haben ja bereits gelernt: obgleich er nicht eher Sühne erlangt, als bis er es aus seinem eigenen Willen [darbringt], denn es heißt: *nach seinem Wohlgefallen*!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn ein andrer [das Opfertier] für ihn abgesondert hat. Man könnte glauben, das Einverständnis sei nur dann erforderlich, wenn es von seinem[47]erfolgt, nicht aber, wenn von dem seines Nächsten, so lehrt er uns. Es kann nämlich vorkommen, daß er keine Sühne erlangen will durch das, was nicht sein ist. Man wandte ein: [Sagt jemand:] ich nehme auf mich das Sündopfer oder das Schuldopfer von jenem, so hat jener, wenn mit Einverständnis, seiner Col.b Pflicht genügt, und wenn ohne Einverständnis, seiner Pflicht nicht genügt; wenn das Brandopfer oder das Heilsopfer von jenem, so hat er, ob mit Einverständnis oder ohne Einverständnis, seiner Pflicht genügt. – Šemuél kann dir erwidern: diese Lehre spricht [vom Einverständnisse] bei der Sühne[48], nachdem er einverstanden war bei der Absonderung, ich aber spreche [vom Einverständnisse] bei der Absonderung. Er streitet somit gegen Ůla, denn Ůla sagte: Sie unterschieden zwischen Sündopfer und Brandopfer nur insofern, als das Sündopfer bei der Absonderung des Einverständnisses benötigt und das Brandopfer bei der Absonderung nicht des Einverständnisses benötigt, bei der Sühne aber genügt er bei beiden seiner Pflicht nur mit Einverständnis, nicht aber ohne Einverständnis. Man wandte ein: [Sagte jemand,] er nehme auf sich das Sündopfer, das Schuldopfer, das Brandopfer oder das Heilsopfer von jenem, so hat jener, wenn mit Einverständnis, seiner Pflicht genügt,

erst nach der Darbringung ihres Brandopfers völlige Reinheit erlangt; cf. Lev. 12,4ff. 43. Es wird früher genannt als das Sündopfer; cf. ib. V. 6. 44. Dargebracht wird jed. zuerst das Sündopfer. 45. Die Reinigung des Aussätzigen. 46. Cf. Lev. 14,10ff. Auch ohne Pfändung unterläßt er nicht die Darbringung desselben. 47. Wenn er beispielsweise wegen des Opfers gepfändet wird. 48.

und wenn ohne Einverständnis, seiner Pflicht nicht genügt!? — Šemuél bezieht dies auf die Absonderung und Ûla bezieht dies auf die Sühne. R. Papa sagte: Die Lehren widersprechen einander nicht, denn eine spricht [vom Einverständnisse] bei der Sühne und eine [vom Einverständnisse] bei der Absonderung. Sie widersprechen auch nicht den Amoraím, denn Šemuél bezieht die erste auf die Sühne und die andere auf die Absonderung, Ûla aber entgegengesetzt. Die Amoraím aber streiten entschieden. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, unter 'bei der Absonderung', von der Šemuél spricht, sei zu verstehen, auch bei der Absonderung, obgleich die erste [Lehre] dem widerspricht, so lehrt er uns.

DASSELBE BEI EHESCHEIDUNGEN &c. R. Šešeth sagte: Wenn jemand eine Erklärung abgibt hinsichtlich eines Scheidebriefes[49], so ist die Erklärung gültig. — Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn man ihn [nachher] gezwungen und er eingewilligt hat; man könnte glauben, er habe [die Erklärung] aufgehoben, so lehrt er uns. Es sollte doch[50] heißen: bis er gibt, wenn es aber heißt: bis er sagt, so heißt dies: bis er seine Erklärung widerruft.

SECHSTER ABSCHNITT

i,1 DIE SCHÄTZUNG[1] VON WAISENGUT WÄHRT DREISSIG TAGE, DIE SCHÄTZUNG VON HEILIGENGUT WÄHRT SECHZIG TAGE; DIE AUSBIETUNG ERFOLGT MORGENS UND ABENDS.

GEMARA. Weshalb morgens und abends? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Beim Fortgehen der Lohnarbeiter und beim Antreten der Lohnarbeiter. Beim Fortgehen der Lohnarbeiter, denn mancher will kaufen und sagt zu den Lohnarbeitern, daß sie gehen und es für ihn besichtigen mögen; beim Antreten der Lohnarbeiter, damit er sich erinnere, was er zu ihnen gesagt hat, und sie frage. Desgleichen wird gelehrt: Die Schätzung von Waisengut währt dreißig Tage, die Schätzung von Heiligengut währt sechzig Tage; die Ausbietung erfolgt morgens und abends, beim Fortgehen der Lohnarbeiter und beim Antreten der Lohnarbeiter. Er spreche: Das Feld von N. mit seinen Grenzzeichen und Bäumen ist soviel wert[2] und mit soviel geschätzt worden; wer es kaufen will, komme und kaufe, um der Frau ihre Morgengabe, beziehungsweise dem Gläubiger seine Schuld zu bezahlen. — Wozu braucht er zu sagen: um der Frau

Dh. bei der Darbringung. 49. Daß er ihn gezwungen gibt u. er somit ungültig ist. 50. In unsrer Mišna.

1. Dh. die Ausbietung gepfändeter Sachen zur Befriedigung der Gläubiger. 2.

ihre Morgengabe, beziehungsweise dem Gläubiger seine Schuld zu bezahlen? — Mancher will lieber mit einem Gläubiger zu tun haben, weil er die Geldzahlung erleichtert, und mancher will lieber mit einer Witwe zu tun haben, weil sie auch ratenweise nimmt.

Die Rabbanan lehrten: Die Schätzung von Waisengut währt dreißig Tage, die Schätzung von Heiligengut währt sechzig Tage — so R. Meír. R. Jehuda sagt, die Schätzung von Waisengut währe sechzig Tage und die Schätzung von Heiligengut währte neunzig Tage. Die Weisen sagen, dieses und jenes sechzig Tage. R. Ḥisda sagte im Namen Abimis: Die Halakha ist: die Schätzung von Waisengut währt sechzig Tage. R. Ḥija b. Abin saß und trug diese Lehre vor. Da sprach R. Naḥman b. Jiçḥaq zu R. Ḥija b. Abin: Sagtest du sechzig, oder sagtest du dreißig? Dieser erwiderte: Sechzig. — Waisengut oder Heiligengut? Dieser erwiderte: Waisengut. — Nach R. Meír oder nach R. Jehuda? Dieser erwiderte: Nach R. Meír. — R. Meír sagte ja aber dreißig!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Ḥisda: Tüchtige Schläge erhielt ich von Abimi wegen dieser Lehre. Erfolgt die Ausbietung ununterbrochen, dann dreißig [Tage], wenn aber am Montag und am Donnerstag, dann sechzig, obgleich es, wenn man die Ausbietungstage zusammenzählt, nur achtzehn sind, denn da es sich hinzieht, erfahren es die Leute.

Fol. 22

R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Man greife das Vermögen der Waisen nur dann an, wenn Zinsen daran zehren. Und R. Joḥanan sagte, entweder wegen eines Schuldscheines mit Zinsen, oder wegen der Morgengabe einer Frau, wegen ihres Unterhaltes[3]. — Weshalb sagt R. Asi nicht, wegen der Morgengabe einer Frau? — Die Weisen haben ihm ja ihrer Hände Arbeit zugesprochen[4]. — Und der andre!? — Oft reicht sie nicht. — Wir haben gelernt: Die Schätzung von Waisengut währt dreißig Tage, die Schätzung von Heiligengut währt sechzig Tage, und die Ausbietung erfolgt morgens und abends. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es ein nichtjüdischer Gläubiger ist, so gehorcht er ja nicht[5], doch wohl ein jisraélitischer Gläubiger, und wenn ferner Zinsen daran zehren, so läßt man es ja nicht zu, doch wohl, wenn keine Zinsen daran zehren, und er lehrt, daß man angreife. Allerdings kann R. Joḥanan es auf die Morgengabe einer Frau beziehen, gegen R. Asi aber ist dies ja ein Einwand!? — R. Asi kann dir erwidern: stimmt es denn nach R. Joḥanan: wieso lassen wir den Unterhalt, wodurch sie entschieden Schaden erleiden, und verlassen uns auf die Ausbietung, von der wir nicht wissen, ob

Wörtl. gut, dh. bringt diesen Ertrag. 3. Den die Witwe bis zur Auszahlung ihrer Morgengabe zu erhalten hat. Bei allen andren Forderungen haben die Gläubiger bis zur Großjährigkeit derselben zu warten. 4. Die nun den Waisen gehört, sodaß sie keinen Schaden erleiden. 5. Er achtet nicht auf die Ausbietungstage. 6.

sie dadurch gewinnen oder nicht!? — Dies ist kein Einwand; wenn sie ihre Morgengabe durch das Gericht einfordert. Dies nach R. Jehuda im Namen Šemuéls, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Fordert sie ihre Morgengabe durch das Gericht ein, so erhält sie keinen Unterhalt. — Demnach braucht man sich ja mit ihr nicht zu befassen[6]!? — Vielmehr, da man sich mit ihr vorher befaßt hat, befaßte man sich mit ihr auch nachher[7]. — Aber immerhin ist dies ja ein Einwand gegen R. Asi!? — Tatsächlich gilt dies von einem nichtjüdischen Gläubiger, wenn er aber auf sich genommen hat, sich einem jisraélitischen Gerichte zu unterwerfen. — Demnach sollte er auch keine Zinsen nehmen!? — Wenn er das eine auf sich genommen hat, das andre aber nicht auf sich genommen hat. — Komm und höre: Von Gütern der Waisen kann man nur Schlechtes[8] einfordern. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es ein nichtjüdischer Gläubiger ist, so gehorcht er ja nicht, doch wohl ein jisraélitischer Gläubiger; und wenn ferner Zinsen daran zehren, so läßt man es ja nicht zu, doch wohl, wenn keine Zinsen daran zehren, und er lehrt, daß man sich damit[9] befasse. Allerdings kann R. Joḥanan es auf die Morgengabe einer Frau beziehen, gegen R. Asi ist dies ja aber ein Einwand? — R. Asi kann dir erwidern: stimmt es denn nach R. Joḥanan: wenn es sich um die Morgengabe handelt, so gilt dies ja nicht nur von Waisen, auch von ihm selber hat sie ja nur Schlechtes zu beanspruchen? — Das ist kein Einwand, dies nach R. Meír, welcher sagt, die Morgengabe sei vom Mittelmäßigen einzufordern, von Waisen aber vom Schlechten. Gegen R. Asi aber ist dies ja ein Einwand!? — Tatsächlich gilt dies von einem nichtjüdischen Gläubiger, wenn er aber auf sich genommen hat, sich einem jisraélitischen Gerichte zu unterwerfen. — Demnach sollte er auch keine Zinsen nehmen!? — Wenn er das eine auf sich genommen hat, das andre aber nicht auf sich genommen hat. — Komm und höre: Um der Frau ihre Morgengabe, beziehungsweise dem Gläubiger seine Schuld zu bezahlen. Allerdings dem Gläubiger seine Schuld, nach dem einen und nach dem anderen, wie wir erklärt[10] haben, hinsichtlich der Morgengabe aber stimmt dies zwar nach R. Joḥanan, gegen R. Asi aber ist dies ja ein Einwand!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn der Schuldner dem zugestimmt[11] hat. — Da du nun darauf gekommen bist, so sind auch all jene [Lehren] zu erklären, wenn der Schuldner dem zugestimmt hat.

Güter der Waisen zu verkaufen; sie kann warten. 7. Sie hat durch das Gericht ihren Unterhalt eingebüßt, u. das Gericht muß ihr zu ihrer Morgengabe verhelfen. 8. Für eine Forderung. Der T. teilt den Landbesitz in 3 Klassen, u. ein Gläubiger hat sonst auf Mittelmäßiges Anspruch; cf. Git. Fol. 48b et Bq. Fol. 7b. 9. Mit dem Verkaufe der Güter von Waisen. 10. Wenn es ein nichtjüdischer Gläubiger ist. 11. Vor seinem Tode. 12. Den die Waisen an die Witwe bis zur

Meremar ließ die Morgengabe einer Geschiedenen von Waisengütern einfordern; da sprach Rabina zu Amemar: R. Jehuda sagte ja im Namen R. Asis, man greife das Vermögen von Waisen nur dann an, wenn Zinsen daran zehren, und R. Joḥanan sagte, entweder wegen eines Schuldscheines mit Zinsen, oder wegen der Morgengabe einer Frau, wegen des Unterhaltes. Und auch R. Joḥanan sagte es nur von einer Witwe, weil sie durch den Unterhalt[12] Schaden erleiden, nicht aber von einer Geschiedenen. Dieser erwiderte: Wir erklärten die Lehre R. Joḥanans: wegen der Gunstbezeugung[13].

R. Naḥman sagte: Früher ließ ich Waisengüter unangetastet, nachdem ich aber gehört habe, was unser Genosse Hona im Namen Rabhs sagte, daß nämlich Waisen, die Fremdes verzehren, dem folgen mögen, der sie zurückgelassen hat, halte ich mich auch an solche. — Weshalb nicht vorher? R. Papa erwiderte: Die Bezahlung des Gläubigers ist ein Gebot[14], und Waisen sind zur Ausübung von Geboten nicht angehalten. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Er hat ihm[15] vielleicht Vermögensstücke eingehändigt. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn der Schuldner[16] es zugegeben hat. Oder auch, wenn man ihn in den Bann getan[17] hat, und er im Banne gestorben ist. Von dort[18] ließen sie sagen: Wenn man ihn in den Bann getan hat und er im Banne gestorben ist. Die Halakha ist wie R. Hona, Sohn des R. Jehošuá[19]. — Wir haben gelernt: Die Schätzung von Waisengut währt dreißig Tage, die Schätzung von Heiligengut währt sechzig Tage; die Ausbietung erfolgt morgens und abends. Von wem wird hier gesprochen: wollte man sagen, von einem nichtjüdischen Gläubiger, so gehorcht er ja nicht, doch wohl von einem jisraélitischen Gläubiger; allerdings kann R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, es auf den Fall beziehen, wenn der Schuldner[16] es zugegeben hat; gegen R. Papa aber ist dies ja ein Einwand!? — R. Papa kann dir erwidern: wenn du willst, sage ich, dies gelte von der Morgengabe, wegen der Gunstbezeugung[13], und wenn du willst, sage ich, dies gelte von einem nichtjüdischen Gläubiger, der auf sich genommen hat, sich einem jisraélitischen Gerichte zu unterwerfen. — Wenn er es auf sich genommen hat, so warte er doch, bis sie erwachsen sind!? — Wenn er das eine auf sich genommen hat, das andere aber nicht auf sich genommen hat. — Komm und höre: Um der Frau ihre Morgengabe, beziehungsweise dem Gläubiger seine Schuld zu bezahlen. In wel-

Col. b

Auszahlung der Morgengabe zu zahlen haben. 13. Gegen die Frau, sodaß auch die Geschiedene Unterhalt erhält. 14. Dh. eine religiöse Pflicht. 15. Der Schuldner dem Gläubiger, als Sicherheit für seine Schuld. 16. Daß der Gläubiger von ihm nichts erhalten hat. 17. Wegen Nichtbefolgung des Urteils, die Schuld zu bezahlen. 18. Aus Palästina. 19. Hat man ihn nicht in den Bann getan, so ist

chem Falle: ist es ein nichtjüdischer Gläubiger, so gehorcht er ja nicht, doch wohl ein jisraélitischer Gläubiger; allerdings kann R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, es auf den Fall beziehen, wenn der Schuldner es zugibt, R. Papa aber kann zwar hinsichtlich der Morgengabe erklären, wegen der Gunstbezeugung, vom Gläubiger aber ist ja gegen ihn ein Einwand zu erheben!? – Tatsächlich gilt dies von einem nichtjüdischen Gläubiger, wenn er auf sich genommen hat, sich einem jisraélitischen Gerichte zu unterwerfen. – Wenn er es auf sich genommen hat, so warte er doch, bis sie erwachsen sind!? – Wenn er auf sich das eine genommen hat, das andere aber nicht auf sich genommen hat. Raba erklärte: Wegen einer etwaigen Quittung[20]. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach zu Raba: Berücksichtigen wir denn [das Vorhandensein] einer Quittung, wir haben ja gelernt: Die sich [ihre Morgengabe in ihres Ehemannes] Abwesenheit auszahlen läßt, erhält sie nur gegen Eid. Hierzu sagte R. Aḥa der Burgfürst: Einst kam ein solcher Fall vor R. Jiçḥaq den Schmied in Antiochien, und er entschied, dies gelte nur von der Morgengabe der Frau, wegen der Gunstbezeugung, nicht aber von einem Gläubiger. Rabba aber sagte im Namen R. Naḥmans, dies gelte auch von einem Gläubiger. Wenn man nun [das Vorhandensein] einer Quittung berücksichtigt, so sollte man dies auch da berücksichtigen!? Dieser erwiderte: Da aus dem Grunde, der angegeben wird: damit nicht einer das Geld eines andren nehme und sich in einem überseeischen Lande niederlasse.

Raba sagte: Die Halakha ist, man nehme Güter der Waisen nicht weg; hat aber [der Vater] 'gebt'[21] gesagt, so nehme man weg. [Sagte er:] 'dieses Feld' oder 'diese Mine'[22], so nehme man weg, und man bestelle [für die Waisen] keinen Vormund[23]. [Sagte er aber] schlechthin 'ein Feld', oder schlechthin 'eine Mine', so nehme man weg, und man bestelle ihnen einen Vormund. Die Nehardeénser sagten: In all diesen Fällen nehme man weg, und bestelle ihnen einen Vormund, ausgenommen der Fall, wenn es sich herausstellt, daß das Feld nicht ihm gehörte, denn wir halten die Zeugen[24] nicht für lügenhaft. R. Aši sagte: Man nehme daher nicht weg, denn Raba sagte, die Halakha sei, man nehme nicht weg. Hat man weggenommen, so bestelle man ihnen einen Vormund, denn die Nehardeénser sagten, in all diesen Fällen nehme man weg und bestelle ihnen einen Vormund, außer in dem Falle, wenn es sich herausstellt, daß das Feld nicht ihm gehörte, denn wir halten die Zeugen nicht für lügenhaft.

zu berücksichtigen, er kann ihm Vermögensstücke übergeben haben. 20. Die der Vater vielleicht hatte, die die Waisen aber nicht finden. 21. Daß man dem Gläubiger die Schuld bezahle. 22. Gebe man dem Gläubiger. 23. Der hierbei ihre Interessen wahrnimmt. 24. Die bekunden, daß das Feld gar nicht dem Vater

WENN JEMAND SEINE GÜTER DEM HEILIGTUME GEWEIHT UND ER DIE MORGENGABE EINER FRAU [ZU BEZAHLEN] HAT, SO MUSS ER, WIE R. ELIÊZER SAGT, WENN ER SICH VON IHR SCHEIDEN LÄSST, SICH DEN GENUSS VON IHR ABGELOBEN[25]. R. JEHOŠUÅ SAGT, ER BRAUCHE DIES NICHT. DESGLEICHEN SAGTE AUCH R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL, WENN JEMAND EINER FRAU FÜR IHRE MORGENGABE GEBÜRGT HAT, UND IHR MANN SICH VON IHR SCHEIDEN LÄSST, SO MUSS ER SICH JEDEN GENUSS VON IHR ABGELOBEN, DENN SIE KÖNNTEN SONST EINE FRAUDULÖSE ABMACHUNG ÜBER DAS VERMÖGEN VON JENEN TREFFEN[26] UND ER SEINE FRAU WIEDER HEIRATEN.

Fol. 23 i,2

GEMARA. Worin besteht ihr Streit? — R. Eliêzer ist der Ansicht, man treffe eine fraudulöse Abmachung gegen das Vermögen des Heiligtumes, und R. Jehošuå ist der Ansicht, man treffe keine fraudulöse Abmachung gegen das Vermögen des Heiligtumes. — R. Hona sagte, wenn ein Sterbender sein ganzes Vermögen dem Heiligtume geweiht hat und darauf sagt, jener habe bei ihm eine Mine, sei er glaubhaft, weil es als feststehend gilt, daß niemand eine fraudulöse Abmachung gegen das Heiligtum treffe; demnach lehrte er etwas, worüber Tannaím streiten!? — Nein, sie streiten über einen Gesunden, über einen Sterbenden aber stimmen alle überein, daß man keine fraudulöse Abmachung gegen das Heiligtum treffe, denn niemand sündigt, ohne selber etwas davon zu haben. Manche lesen: Über einen Gesunden stimmen alle überein, daß man eine fraudulöse Abmachung[27] gegen das Heiligtum treffe, hier aber streiten sie über das öffentlich abgelegte Gelübde; einer ist der Ansicht, es gebe dafür eine Auflösung, und einer ist der Ansicht, es gebe dafür keine Auflösung. — Wenn du aber willst, sage ich, alle sind der Ansicht, für ein öffentlich abgeelgtes Gelübde gebe es eine Auflösung, und hier streiten sie über ein im Sinne der Öffentlichkeit abgelegtes Gelübde. — Amemar sagte, für ein öffentlich abgelegtes Gelübde gebe es eine Auflösung, für ein im Sinne der Öffentlichkeit abgelegtes gebe es keine Auflösung; demnach lehrte er etwas, worüber Tannaím streiten!? Und wieso heißt es ferner: R. Jehošuå sagt, er brauche es nicht, es sollte doch heißen: es nütze nicht[28]!? — Vielmehr, hier streiten sie über das Nachsuchen[29] beim Heiligen. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand seine Güter dem Heiligtume geweiht und die Morgengabe einer Frau [zu bezahlen] hat, so muß er, wie R. Eliêzer sagt, wenn er sich von ihr scheiden läßt, sich den Genuß von ihr abgeloben. R. Jehošuå sagt, er brauche dies nicht. Hierzu

gehörte. 25. Weil er sie vielleicht ihre Morgengabe vom Heiligtume einfordern lassen u. sie wieder heiraten will. 26. Die Morgengabe von jenem einfordern. 27. So richtiger nach Handschriften. 28. Weil es aufgelöst werden kann. 29. Bei einem Gelehrten um Auflösung des Gelübdes, wenn man einen Grund zur

sagte R. Eleázar b. R. Šimón: Diese sind die Worte der Schule Šammajs und jene sind die Worte der Schule Hillels. Die Schule Šammajs sagt nämlich, die irrtümliche Heiligung gelte als Heiligung, und die Schule Hillels sagt, die irrtümliche Heiligung gelte nicht als Heiligung[30].

DESGLEICHEN SAGTE AUCH R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL &C. Moše b. Açri war Bürge für [die Morgengabe] seiner Schwiegertochter, und sein Sohn R. Hona war Gelehrtenjünger, und es ging ihm schlecht. Da sprach Abajje: Ist denn niemand da, der R. Hona den Rat erteilen könnte, sich von seiner Frau scheiden zu lassen, sie dann ihre Morgengabe von seinem Vater einfordern zu lassen, und sie nachher wieder zu heiraten? Raba sprach zu ihm: Wir haben ja gelernt, er müsse sich dann jeden Genuß von ihr abgeloben. – Und Abajje!? – Läßt sich denn jeder, der sich scheiden läßt, vor Gericht[31]scheiden!? Später stellte es sich heraus, daß er Priester war[32]. Da sprach Abajje: Dem Armen folgt das Elend. – Kann Abajje dies[33]denn gesagt haben, Abajje sagte ja, ein schlauer Bösewicht sei derjenige, der den Rat erteilt, Güter[34]zu verkaufen, nach R. [Šimón b.] Gamliél[35]!? – Anders verhält es sich bei einem eigenen Sohne, und anders verhält es sich bei einem Gelehrtenjünger. – Aber es sollte ja der Umstand entscheidend sein, daß der Bürge einer Morgengabe nicht Col.b haftbar[36]sei!? – Er war Schuldübernehmer[37]. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, bei einer Schuldübernahme sei er haftbar, auch wenn der Schuldner kein Vermögen hat, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, er sei haftbar, wenn dieser solches hat, aber nicht haftbar, wenn dieser keines hat!? – Wenn du willst, sage ich: R. Hona hatte solches, und es war zerstört worden, und wenn du willst, sage ich: ein Vater für seinen Sohn verbürgt[38]sich. Es wurde nämlich gelehrt: Bei der Bürgschaft für die Morgengabe ist er[39]nach aller Ansicht nicht haftbar, bei der Schuldübernahme einem Gläubiger gegenüber ist er nach aller Ansicht haftbar, und sie streiten nur über die Bürgschaft einem Gläubiger gegenüber und die Schuldübernahme für die Morgengabe; einer ist der Ansicht, er sei nur dann haftbar, wenn der Schuldner Vermögen hat, und nicht haftbar, wenn er keines hat, und einer ist der An-

Reue hat. 30. Nach der einen Ansicht kann man nicht um Auflösung nachsuchen, nach der andren Ansicht kann man, wenn die Heiligung auf eiem Irrtum beruht, um Auflösung nachsuchen. 31. Erfolgt die Scheidung nicht vor Gericht, so ist niemand da, der ihn zum Gelöbnis zwingt. 32. Der keine Geschiedene heiraten darf. 33. Daß man ihm einen solchen Rat erteile. 34. Die jemand einem hinterlassen hat, mit der Bestimmung, daß sie nach seinem Tode einem andren zufallen sollen. 35. Nach dem der Verkauf gültig ist; cf. Ket. Fol. 95b. 36. Der Grund wird weiter angegeben. Er eignete ihr gleich diesen Betrag von seinem Vermögen zu; in diesem Falle ist man auch für die Morgengabe haftbar. 38. Auch wenn dieser kein Vermögen hat. 39. Der die Bürgschaft übernommen hat. 40.

sicht, er sei haftbar, auch wenn er keines hat. Die Halakha ist: er ist in allen Fällen haftbar, auch wenn dieser keines hat, ausgenommen der Bürge für die Morgengabe, der nicht haftbar ist, auch wenn dieser solches hat. — Aus welchem Grunde? — Er hat nur eine gottgefällige Handlung[40] ausgeübt und ihr nichts abgenommen[41].

Einst verkaufte jemand seine Güter und ließ sich von seiner Frau scheiden. Da ließ R. Joseph, der Sohn Rabas, R. Papa fragen: Vom Bürgen wird es gelehrt, vom Heiligen wird es gelehrt, wie verhält es sich bei einem Käufer? Dieser ließ ihm erwidern: Sollte der Autor wie ein Hausierer alles aufzählen[42]!? Die Nehardeénser aber sagten: Was gelehrt worden ist, ist gelehrt worden, und was nicht gelehrt worden ist, ist nicht gelehrt worden. R. Mešaršeja sagte: Folgendes ist der Grund der Nehardeénser: allerdings beim Heiligen, wegen des Gewinnes des Heiligtums, ebenso beim Bürgen, denn er hat ein Gebot ausgeübt und ihr nichts abgenommen, weshalb aber [die Rücksicht] auf den Käufer? Merke, er wußte ja, daß jener mit einer Morgengabe belastet ist, warum kaufte er es? Er hat sich also selber den Schaden zugefügt.

WENN JEMAND SEINE GÜTER DEM HEILIGTUME GEWEIHT UND SEINER FRAU DIE MORGENGABE ODER EINEN GLÄUBIGER [ZU BEZAHLEN] HAT, SO KANN DIE FRAU IHRE MORGENGABE NICHT VOM HEILIGEN EINFORDERN, AUCH NICHT DER GLÄUBIGER SEINE SCHULD, VIELMEHR LÖST DER AUSLÖSENDE ES UNTER DER BEDINGUNG AUS, DER FRAU IHRE MORGENGABE UND DEM GLÄUBIGER SEINE SCHULD ZU BEZAHLEN. HAT JEMAND DEM HEILIGTUME NEUNZIG MINEN GEWEIHT, WÄHREND SEINE SCHULD HUNDERT MINEN BETRÄGT, SO FÜGE ER[43] NOCH EINEN DENAR HINZU UND LÖSE [DAMIT] DIESE GÜTER AUS, UNTER DER BEDINGUNG, DER FRAU IHRE MORGENGABE ODER DEM GLÄUBIGER SEINE SCHULD ZU BEZAHLEN. ii

GEMARA. Wozu sagt er: löst der Auslösende[44] es aus? — Wegen einer Lehre R. Abahus, denn R. Abahu sagte: Damit man nicht sage, Heiliges werde ohne Auslösung profan. — Unsre Mišna vertritt nicht die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagt: entspricht seine Schuld dem Heiligen, so löse er es aus, wenn aber nicht, so löse er es nicht aus[45]. — Wieviel nach den Rabbanan? R. Hona b. Jehuda erwiderte im Namen des R. Šešeth: Bis zur Hälfte.

Er hat ihm die Verheiratung ermöglicht. 41. Bei einem Darlehen dagegen veranlaßt der Bürge den Gläubiger, einen Geldbetrag herzugeben. 42. Wenn dies von jenen gilt, so gilt dies auch von diesem. 43. Der Gläubiger, leihweise. 44. Wenn die Heiligung sich nicht auf das erstreckt, was nicht ihm gehört, so ist ja die Auslösung nicht nötig. 45. Ist die Schuld größer, so hat er sich überhaupt nicht auf

iii OBGLEICH SIE GESAGT HABEN, DASS MAN SCHULDNER VON SCHÄTZGELÜBDEN PFÄNDE, SO LASSE MAN IHM DENNOCH UNTERHALT FÜR DREISSIG TAGE, KLEIDUNG FÜR ZWÖLF MONATE, EIN HERGERICHTETES BETT, SANDALEN UND TEPHILLIN; FÜR IHN, NICHT ABER FÜR SEINE FRAU UND NICHT FÜR SEINE KINDER. IST ER HANDWERKER, SO LASSE MAN IHM ZWEI HANDWERKSGERÄTE VON JEDER SORTE. EINEM ZIMMERMANN LASSE MAN ZWEI HOBEL UND ZWEI SÄGEN. R. ELIÉZER SAGTE: IST ER BAUER, SO LASSE MAN IHM SEIN GESPANN, IST ER iv ESELTREIBER, SO LASSE MAN IHM SEINEN ESEL. HAT ER VON EINER SORTE MEHR UND VON EINER SORTE WENIGER, SO ERLAUBE MAN IHM NICHT ZU VERKAUFEN, VON DER ER MEHR HAT, UM ZU KAUFEN, VON DER ER WENIGER HAT, VIELMEHR LASSE MAN IHM ZWEI, VON DER ER MEHR HAT, UND ALLES, VON DER ER WENIGER HAT. WENN JEMAND [ALL] SEINE GÜTER DEM HEILIGTUME GEWEIHT HAT, SO VERSTEIGERE MAN SOGAR SEINE TEPHILLIN.

Fol. 24 GEMARA. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[46]*wenn er zu arm ist für diese*[47]*Schätzung*, man lasse ihm zum Leben von dieser Schätzung.

NICHT ABER FÜR SEINE FRAU UND NICHT FÜR SEINE KINDER &c. Aus welchem Grunde? – *Er*[48]*für diese Schätzung*, nicht aber seine Frau und seine Kinder für diese Schätzung.

R. ELIÉZER SAGTE: IST ER BAUER, SO LASSE MAN IHM SEIN GESPANN &c. Und die Rabbanan!? – Dieses ist kein Handwerksgerät, sondern Vermögen.

HAT ER VON EINER SORTE &c. Selbstverständlich, was ihm bisher gereicht hat, muß ihm ja auch weiter reichen!? Man könnte glauben, bisher wohl, da andere ihm liehen, weil er auch verleihen konnte, jetzt aber nicht, weil niemand ihm mehr leiht, so lehrt er uns.

WENN JEMAND [ALL] SEINE GÜTER DEM HEILIGTUME GEWEIHT HAT, SO VERSTEIGERE MAN SOGAR SEINE TEPHILLIN. Einst verkaufte jemand all seine Güter, und als er vor R. Jemar kam, sprach er zu ihnen: Nehmet ihm seine Tephillin weg. – Was lehrt er uns da, dies lehrte ja die Mišna: wenn jemand seine Güter dem Heiligtume geweiht hat, so versteigere man sogar seine Tephillin!? – Man könnte glauben, nur da, weil er denkt, er übe damit eine gottgefällige Handlung aus, beim Verkaufe aber verkaufe man nicht das, womit man ein Gebot[49]ausübt, so lehrt er uns.

v EINERLEI OB JEMAND SEINE GÜTER DEM HEILIGTUME GEWEIHT ODER EIN SCHÄTZGELÜBDE GELOBT HAT, ER[50]HAT KEIN ANRECHT AUF DIE KLEIDER SEINER FRAU, AUCH NICHT AUF DIE KLEIDER SEINER KINDER, NICHT AUF DIE

die Güter gestützt. 46. Lev. 27,8. 47. Wörtl. von dieser Schätzung; von dieser lasse man ihm zum Leben zurück. 48. Aus diesen Worten wird oben gefolgert, daß man ihm zum Leben zurücklasse. 49. Wörtl. das Gebot an seinem Körper, dh. die Tephillin, die man am Körper anhat. 50. Der Schatzmeister des Heilig-

FÜR SIE GEFÄRBTEN [STOFFE] UND NICHT AUF DIE NEUEN FÜR SIE GEKAUFTEN SANDALEN[51]. OBGLEICH SIE GESAGT HABEN, SKLAVEN SEIEN IN IHRER KLEIDUNG ZU VERKAUFEN, WEIL DIES VORTEILHAFT IST, DENN WENN MAN IHM EIN KLEID FÜR DREISSIG DENAR KAUFT, WIRD ER UM EINE MINE MEHR BEWERTET, EBENSO IST EINE KUH, WENN MAN MIT IHR[52] AUF DEN VIEHMARKT WARTET, MEHR WERT, UND EBENSO IST EINE PERLE, WENN MAN SIE NACH EINER GROSSTADT BRINGT, MEHR WERT, SO HAT DAS HEILIGTUM DENNOCH [ANSPRUCH NUR AUF DEN WERT] AM ORTE UND ZUR ZEIT[53].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[54] *Und er gebe die Schätzung an diesem Tage*; man halte nicht zurück eine Perle für den Minderbemittelten[55]. *Heilig für den Herrn.* Heiligungen schlechthin sind für den Tempelreparaturfonds zu verwenden.

SIEBENTER ABSCHNITT

MAN HEILIGE NICHT[1] WENIGER ALS ZWEI JAHRE VOR DEM JOBELJAHRE, UND MAN LÖSE NICHT AUS WENIGER ALS EIN JAHR NACH DEM JOBELJAHRE. MAN RECHNE DEM HEILIGTUME NICHT DIE [EINZELNEN] MONATE[2] AN, WOHL ABER KANN DAS HEILIGTUM DIE [EINZELNEN] MONATE ANRECHNEN[3]. i,1

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man heilige sowohl vor dem Jobeljahre, als auch nach dem Jobeljahre, im Jobeljahre selber aber heilige man nicht; hat man geheiligt, so ist die Heiligung ungültig!? — Rabh und Šemuél erklären beide, man kann nicht heiligen und mit einem Abzuge[4] auslösen, wenn es weniger als zwei Jahre sind, und da man nicht heiligen und mit einem Abzuge auslösen kann, wenn es weniger als zwei Jahre sind, so schone jeder seine Güter und heilige sie nicht, wenn es keine zwei Jahre sind.

tums. 51. Obgleich sie sie noch garnicht angehabt haben. 52. Mit dem Verkaufe derselben. 53. In der es in den Besitz des Heiligtumes gelangt. 54. Lev. 27,23. 55. Wenn ein Armer ein Schätzgelübde schuldet, jedoch eine Perle besitzt, die, wenn man mit dem Verkaufe wartet od. sie nach einer Großstadt bringt, einen höheren Erlös bringen würde, so richte man sich nach dem gegenwärtigen Werte im betreffenden Orte.

1. Ein Erbbesitzfeld, das im Jobeljahre auszulösen ist; cf. Lev. 27,16ff. 2. Vor dem ersten Jahre der Heiligung, bei der Auslösung im Jobeljahre. 3. Zu seinem Vorteil; wird weiter erklärt. 4. Nach der Schrift sind bei der Auslösung eines Feldes für den Jobelzyklus 50 Selá für die Korfläche zu zahlen u. die vom Jobelzyklus fehlenden Jahre sind in Abzug zu bringen; da die Schrift die Mehrzahl 'Jahre' gebraucht, so hat, wenn es keine vollen 2 Jahre sind, hierbei das Ge-

Es wurde gelehrt: Heiligt jemand sein Feld im Jobeljahre selbst, so ist es, wie Rabh sagt, heilig, und er zahle[5] fünfzig [Šeqel], und wie Šemuél sagt, überhaupt nicht heilig. R. Joseph wandte ein: Erklärlich ist es, daß Šemuél gegen Rabh über den Verkauf[6] streitet, denn es ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn das bereits verkaufte [Feld im Jobeljahre] zurückgeht[7], um wieviel weniger kann das noch nicht verkaufte verkauft werden, aber ist denn hierbei vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern, es wird ja gelehrt, wenn das Jobeljahr heranreicht und es nicht ausgelöst wird, nehmen die Priester es in Besitz und zahlen den Wert[8] — so R. Jehuda!? — Šemuél ist der Ansicht R. Simôns, welcher sagt, sie nehmen es in Besitz Col.b und zahlen nichts. Rabh aber ist der Ansicht, immerhin gelangt es nicht zurück zum Eigentümer; es gelangt zu den Priestern, und die Priester erhalten es vom Tische des Höchsten. — Was ist der Grund Rabhs? — Die Schrift sagt: [9]*und wenn vom Jobeljahre ab*, das Jobeljahr ist einbegriffen. — Und Šemuél!? — Heißt es etwa: wenn im Jobeljahre, es heißt ja: *wenn vom Jobeljahre*, vom Jahre nach dem Jobeljahre ab. — Erklärlich ist es nach Rabh, daß es heißt: *wenn vom Jobeljahre*, und: [10]*wenn nach dem Jobeljahre*, was aber heißt nach Šemuél: *wenn nach dem Jobeljahre*[11]!? — Nach nach[12]. — Man wandte ein: Man heilige sowohl vor dem Jobeljahre als auch nach dem Jobeljahre, im Jobeljahre selber aber heilige man nicht; hat man geheiligt, so ist die Heiligung ungültig!? — Rabh kann dir erwidern: es erfolgt keine Heiligung mit einem Abzuge, wohl aber ist es heilig, und er zahle[13] fünfzig [Šeqel]. — Demnach ist es vor dem Jobeljahre heilig und mit einem Abzuge auszulösen, dagegen sagen ja Rabh und Šemuél beide, man könne nicht unter zwei Jahren heiligen und mit einem Abzuge auslösen!? — Rabh kann dir erwidern: hier ist die Ansicht der Rabbanan vertreten, während ich der Ansicht Rabbis bin; dieser sagt: [14]*ersten*, und der erste ist einbegriffen, [14]*siebenten*, und der siebente ist einbegriffen, ebenso auch hierbei: *im [Jobeljahre]*, und das Jobeljahr ist einbegriffen. — Welches Bewenden hat es, wenn Rabbi so auslegt, mit dem Pondion[15]!? Wolltest du erwidern, er halte

setz vom Abzuge keine Geltung u. der Auslösende hat den Betrag für den ganzen Jobelzyklus zu zahlen. 5. Bei der Auslösung; vgl. Anm. 4. 6. Eines Feldes an einen Gemeinen, das ebenfalls im Jobeljahre auszulösen ist (cf. Lev. 25,8ff.); hierüber weiter Fol. 29b. 7. An den Verkäufer. 8. Es gelangt also ohne Auslösung nicht aus dem Besitze des Heiligtumes. 9. Lev. 27,17. 10. Ib. V. 18. 11. Auch der vorangehende Schriftvers gilt ja nach dem Jobeljahre. 12. Im 2. Jahre; erst dann beginnt die Bestimmung vom Abzuge, nicht aber im 1. Jahre nach dem Jobeljahre. 13. Bei der Auslösung. 14. Ex. 12,15; dieser Schriftvers spricht von den Tagen des Pesahfestes; cf. supra Fol. 18a. 15. Der Auslösende hat zum Selâ für das Jahr noch ein Pondion ($^1/_{48}$ eines Selâ) hinzuzu-

nichts davon, so wird ja gelehrt: [Über den Fall], wenn er [das Feld] zwei oder drei Jahre vor dem Jobeljahre geheiligt hat, sagte Rabbi: Ich sage, er müsse einen Selá und ein Pondion zahlen!? – Rabbi ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, das fünfzigste Jahr werde nach oben und nach unten gezählt[16]. – Nach Šemuél[17] muß man also sagen, Rabbi sei der Ansicht der Rabbanan, denn wenn der des R. Jehuda, müßte es ja heißen: einen Selá und zwei[18] Pondion. Nach Šemuél ist Rabbi also notgedrungen der Ansicht der Rabbanan. – Komm und höre: Und man löse nicht aus weniger als ein Jahr nach dem Jobeljahre. Erklärlich ist es nach Šemuél, daß man nicht weniger als ein Jahr nach dem Jobeljahre auslöse, wieso aber nach Rabh [nicht weniger] als ein Jahr nach dem Jobeljahre!? – Du glaubst wohl, 'nach dem Jobeljahre' sei wörtlich zu verstehen, 'nach dem Jobeljahre' heißt in der Mitte des Jobelzyklus; solange das Jahr nicht voll ist, ist nichts abzuziehen[19]. – Er lehrt uns also, daß man dem Heiligtume die [einzelnen] Monate nicht anrechne, und dies lehrt er ja ausdrücklich: man rechne dem Heiligtume die [einzelnen] Monate nicht an!? – Er gibt den Grund an: man löse weniger als ein Jahr nach dem Jobeljahre deshalb nicht aus, weil man dem Heiligtume die [einzelnen] Monate nicht anrechne.

Fol. 25

MAN RECHNE DIE [EINZELNEN] MONATE NICHT AN &c. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man dem Heiligtume die [einzelnen] Monate nicht anrechne? Es heißt:[20] *so berechne ihm der Priester das Geld nach Verhältnis der Jahre, die noch übrig bleiben*; man rechne die Jahre, man rechne aber nicht die Monate. Woher, daß man, wenn man die Monate zu einem Jahre zusammenrechnen will, dies tue, in dem Falle, wenn man es in der Mitte des achtundvierzigsten[21] geheiligt hat? Es heißt: *so berechne ihm der Priester*, in jedem Falle.

WENN JEMAND ZUR ZEIT DES JOBELGESETZES[22] SEIN FELD HEILIGT, SO ZAHLE ER FÜR DIE AUSSAATFLÄCHE EINES ḤOMERS GERSTE FÜNFZIG SILBERŠEQEL. SIND DA ZEHN HANDBREITEN TIEFE SPALTEN ODER ZEHN HANDBREITEN HOHE FELSEN VORHANDEN, SO WERDEN SIE NICHT MITGEMESSEN,

i,2

fügen, weil angenommen wird, die Schrift spreche vom 2. Jahre, wonach für 48 Jahre 50 Selá zu zahlen sind; nach dieser Auslegung spricht die Schrift vom Jobeljahre, sodaß genau ein Selá für des Jahr zu zahlen ist. 16. Es ist letztes des alten u. erstes des neuen Jobelzyklus, sodaß es in diesem selber nur 49 Jahre sind. 17. Welcher sagt, nach Rabbi sei das Jobeljahr nicht einbegriffen, wonach 50 für 49 Jahre zu zahlen sind. 18. Da es nur 48 Jahre sind. 19. Auch für das unvollständige Kalenderjahr ist der volle Betrag von einem Selá und einem Pondion zu zahlen. 20. Lev. 27,18. 21. Wenn man die verstrichenen Monate dieses Jahres als volles Jahr rechnet, so bleiben keine 2 Jahre zurück, die bei der Heiligung erforderlich sind. 22. Wenn dieses Geltung hat. 23. Vgl.

WENN KLEINERE, SO WERDEN SIE MITGEMESSEN. HAT ER ES ZWEI ODER DREI JAHRE VOR DEM JOBELJAHRE GEHEILIGT, SO ZAHLE ER EINEN SELÁ UND EIN PONDION[23] FÜR DAS JAHR. SAGT JEMAND, ER WOLLE JÄHRLICH DEN JAHRESBETRAG ZAHLEN, SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN, VIELMEHR MUSS ER ALLES ZU-
ii SAMMEN BEZAHLEN. EINERLEI OB DER EIGENTÜMER ODER IRGEND EIN ANDERER. DER UNTERSCHIED ZWISCHEN DEM EIGENTÜMER UND JEDEM ANDEREN BESTEHT NUR DARIN, DASS DER EIGENTÜMER DAS FÜNFTEL[24] HINZUFÜGEN MUSS, WÄHREND EIN ANDERER DAS FÜNFTEL NICHT HINZUZUFÜGEN BRAUCHT.

GEMARA. Es wird gelehrt: Ein Kor Aussaat, nicht aber ein Kor Ertrag. Handwurf, nicht aber Ochsenwurf[25]. Levi lehrte: Nicht zu dick und nicht zu dünn, sondern mittelmäßig.

SIND DA SPALTEN &c. TIEF VORHANDEN. Sollten sie doch gesondert heilig sein!? Wolltest du erwidern, da sie keine Korfläche haben, seien sie nicht heilig, so wird ja gelehrt:[26]*Feld,* was lehrt dies? Da es heißt:[26]*die Aussaat eines Ḥomers Gerste für fünfzig Šeqel Silber,* so weiß ich dies nur von dem Falle, wenn er es auf diese Weise[27] geheiligt hat, woher, daß auch ein Lethekh oder ein halbes Lethekh, eine Seá oder eine halbe Seá, ein Trikab oder ein halber Trikab einbegriffen sind? Es heißt *Feld,* in jedem Falle. Mar Úqaba b. Ḥama erwiderte: Hier wird von Spalten voll Wasser gesprochen, die zum Besäen ungeeignet sind. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt von diesen zusammen mit Felsen[28]. Schließe hieraus. – Demnach sollte dies auch von kleineren gelten!? – Solche heißen Erdritzen, oder heißen Erdadern.

HAT ER ZWEI ODER DREI &c. GEHEILIGT. Die Rabbanan lehrten:[29]*Und es wird abgezogen von der Schätzung,* auch dem Heiligtume; wenn das Heiligtum zwei oder drei Jahre davon genossen hat, oder es davon nichts hatte, sondern es in seinem Besitze war, so ziehe er ab einen Selá und ein Pondion für das Jahr.

SAGT JEMAND, ER WOLLE &c. ZAHLEN. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß, wenn der Eigentümer sagt, er wolle jährlich den Jahresbetrag zahlen, man auf ihn nicht höre? Es heißt: *so berechne ihm der Priester das Geld,* nur das ganze Geld zusammen. Einerlei ob der Eigentümer oder irgend ein anderer; der Unterschied zwischen dem Heiligtume und jedem anderen besteht nur darin, daß der Eigentümer das Fünftel hinzufügen muß, während ein anderer das Fünftel nicht hinzuzufügen braucht.

Anm. 15. 24. Cf. Lev. 27,19. 25. Man pflegte die Aussaat in durchlöcherte Säcke zu tun u. diese den Ochsen auzuhängen, die über das Feld geführt wurden; die Körner fielen dichter u. die erforderliche Fläche war kleiner. 26. Lev. 27,16. 27. Eine ganze Korfläche. 28. Die zum Besäen ungeeignet sind. 29. Lev. 27,18. 30. Wie dies bei einem Fremden der Fall ist, aus dessen Besitz es

HAT ER ES GEHEILIGT UND AUSGELÖST, SO KOMMT ES IM JOBELJAHRE NICHT AUS SEINEM BESITZE[30]; HAT SEIN SOHN ES AUSGELÖST, SO GELANGT ES IM JOBELJAHRE AN SEINEN VATER. WENN EIN FREMDER ODER EINER VON DEN VERWANDTEN ES AUSGELÖST UND ER ES VON DIESEM AUSGELÖST HAT, SO GELANGT ES IM JOBELJAHRE AN DIE PRIESTER. WENN EINER DER PRIESTER ES AUSGELÖST HAT UND ES SICH IN SEINEM BESITZE BEFINDET, SO KANN ER NICHT SAGEN: DA ES IM JOBELJAHRE AN DIE PRIESTER GELANGT UND ES SICH IN MEINEM BESITZE BEFINDET, SO GEHÖRT ES MIR, VIELMEHR KOMMT ES AUS SEINEM BESITZE UND WIRD AN ALL SEINE PRIESTERBRÜDER VERTEILT. iii

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[31]*Wenn er das Feld nicht auslöst*, der Eigentümer;[31]*wenn er das Feld verkauft*, der Schatzmeister;[31]*einem anderen Manne*, einem anderen, nicht aber seinem Sohne. Du sagst, einem anderen, nicht aber seinem Sohne, vielleicht ist dem nicht so, sondern einem anderen, nicht aber seinem Bruder. — Wenn es *Mann* heißt, so gilt dies ja auch von seinem Bruder, somit schließt [das Wort] *anderen* seinen Sohn aus. — Was veranlaßt dich, den Sohn einzuschließen und den Bruder auszuschließen? — Ich schließe den Sohn ein, der anstelle seines Vaters tritt hinsichtlich der Bestimmung[32]und des hebräischen Sklaven[33]. — Im Gegenteil, der Bruder ist ja einzuschließen, da er anstelle des Bruders tritt bei der Schwagerehe[34]!? — Die Schwagerehe erfolgt nur dann, wenn kein Sohn vorhanden ist, ist aber ein Sohn vorhanden, so erfolgt keine Schwagerehe. — Es sollte doch schon der Umstand genügen, daß bei jenem zweierlei und bei diesem nur eines[35]zu berücksichtigen ist!? — Hinsichtlich des hebräischen Sklaven[36]wird es eben aus dieser Erwiderung gefolgert: die Schwagerehe erfolgt nur dann, wenn kein Sohn vorhanden ist[37]. Col.b

Rabba b. Abuha fragte: Kann eine Tochter ihrem Vater das Feld erhalten[38]? Kann sie es ihm erhalten, wie auch bei der Schwagerehe Sohn und Tochter gleichmäßig entbinden, oder aber kann sie es ihm nicht erhalten, da auch bei der Erbschaft die Tochter dem Sohne gegenüber als Fremde[39]gilt. — Komm und höre: In der Schule R. Jišmáéls wurde

im Jobeljahre kommt u. in den Besitz der Priester gelangt; cf. Lev. 27,21. 31. Lev. 27,20. 32. Der hebräischen Magd zur Ehefrau (cf. Ex. 21,9); das vom Vater gezahlte Kaufgeld gilt als Antrauungsgeld auch für den Sohn. 33. Der, wenn sein Herr stirbt, die 6 Jahre (cf. Ex. 21,2) beim Sohne, nicht aber beim Bruder abdienen muß. 34. Cf. Dt. 25,5ff. 35. Der Sohn gleicht seinem Vater in 2 Hinsichten, der Bruder seinem Bruder nur in einer Hinsicht. 36. Daß der Sohn an die Stelle seines Vaters tritt. 37. Diese Bestimmung befindet sich nicht in der Schrift, u. die Einschließung des Sohnes wird, wie hier hinsichtl. der Auslösung, aus dieser Erwiderung gefolgert (cf. Qid. 17b), u. in Wirklichkeit geht jeder von ihnen dem andren nur in einer Hinsicht vor. 38. Ob das Feld, wenn sie es ausgelöst hat, im Jobeljahre ihm zurück od. den Priestern zufällt. 39. Sie

gelehrt: Wer dem Sohne gegenüber als Fremder[40] gilt. Einem Sohne gegenüber gilt auch diese als Fremde.

R. Zera fragte: Wer erhält einer Frau[41] das Feld? Erhält[42] es ihr der Ehemann, der sie auch beerbt, oder erhält es ihr der Sohn, der[43] auch das Anwartschaftliche[44] wie das Vorhandene erhält? — Dies bleibt unentschieden.

Rami b. Ḥama fragte R. Ḥisda: Fällt es, wenn er es weniger als zwei Jahre vor dem Jobeljahre geheiligt hat, den Priestern zu? Dieser erwiderte: Du denkst wohl, [weil es heißt:][20] *und es wird abgezogen von der Schätzung,*[45] *so soll das Feld, wenn es im Jobeljahre ausgeht,* nur wenn ein Abzug erfolgt, nicht aber, wenn kein Abzug erfolgt; im Gegenteil, [es heißt:][31] *wenn er das Feld nicht auslöst, so soll das Feld, wenn es im Jobeljahre ausgeht,* und auch dieses ist auszulösen.

Wenn einer von den Priestern es ausgelöst hat &c. Die Rabbanan lehrten:[45] *Dem Priester bleibe sein Erbbesitz.* Was lehrt dies? Woher, daß, wenn einer von den Priestern ein Feld, das im Jobeljahre den Priestern zufällt, ausgelöst hat, er nicht sagen kann, da es den Priestern zufällt und es sich in meinem Besitze befindet, so gehört es mir, denn dies ist durch einen Schluß zu folgern: wenn mir fremdes zufällt, um wieviel mehr mein eigenes, so heißt es: *sein Erbbesitz,* und dies ist nicht seines[46]. Was geschieht? Es kommt aus seiner Hand und wird an seine Priesterbrüder verteilt.

iv WENN DAS JOBELJAHR HERANREICHT UND ES NICHT AUSGELÖST WIRD, SO NEHMEN ES DIE PRIESTER IN BESITZ UND ZAHLEN DEN GELDWERT — SO R. JEHUDA. R. ŠIMÓN SAGT, SIE NEHMEN ES IN BESITZ UND ZAHLEN NICHTS. R. ELIÉZER[47] SAGT, WEDER NEHMEN SIE ES IN BESITZ NOCH ZAHLEN SIE ETWAS, VIELMEHR HEISST ES 'VERLASSENES FELD', BIS ZUM NÄCHSTEN JOBELJAHRE; WENN DAS NÄCHSTE JOBELJAHR HERANREICHT UND ES NICHT AUSGELÖST WIRD, SO HEISST ES 'WIEDERHOLT VERLASSENES FELD', BIS ZUM DRITTEN JOBELJAHRE. NICHT EHER NEHMEN DIE PRIESTER ES IN BESITZ, ALS BIS EIN ANDERER ES AUSGELÖST HAT.

GEMARA. Was ist der Grund R. Jehudas? — Er folgert dies durch [das Wort] *heilig* von der Heiligung eines Hauses[48]: wie dieses durch eine Geldzahlung, ebenso jenes durch eine Geldzahlung. — Und der des R.

ist nicht erbberechtigt. 40. Kann ihm das Feld nicht erhalten. 41. Die ein ihr gehöriges Feld dem Heiligtume geweiht hat. 42. Cf. Anm. 38 mut. mut. 43. Wenn sie keinen Mann hinterläßt u. er sie beerbt. 44. Was bei ihrem Tode noch nicht vorhanden ist, sondern erst später eingeht; der Ehemann erbt solches nicht; cf. Bb. Fol. 113a. 45. Lev. 27,21. 46. Er hat es nicht von seinem Vater geerbt. 47. So weiter im T.; richtiger wohl Eleázar [b. Šamuá], Zeitgenosse R. Jehudas. 48. Das bei beiden gebraucht wird; cf. Lev. 27,14 u. ib. V. 23. 49. Cf. Lev. 23,20.

Šimón? – Er folgert dies durch [das Wort] *heilig* von den Lämmern des Wochenfestes[49]: wie diese unentgeltlich, ebenso jenes unentgeltlich. – Sollte doch auch R. Jehuda es von den Lämmern des Wochenfestes folgern!? – Man folgere hinsichtlich des Heiligen für den Tempelreparaturfonds vom Heiligen für den Tempelreparaturfonds, nicht aber folgere man hinsichtlich des Heiligen für den Tempelreparaturfonds vom Heiligen für den Altar. – Sollte doch auch R. Šimón es von der Heiligung eines Hauses folgern!? – Man folgere hinsichtlich einer Sache, die ein Geschenk an die Priester ist, von einer Sache, die ein Geschenk an die Priester ist, nicht aber folgere man hinsichtlich einer Sache, die ein Geschenk an die Priester ist, von einer Sache, die kein Geschenk an die Priester ist[50].

Fol. 26

R. ELIÉZER SAGT, WEDER NEHMEN SIE ES IN BESITZ NOCH ZAHLEN SIE ETWAS &c. Rabba sagte: Was ist der Grund R. Eliézers? Die Schrift sagt: [31]*wenn er das Feld nicht auslöst, so kann es nicht mehr ausgelöst werden; oder wenn er das Feld verkauft, so soll das Feld,*[45]*wenn es im Jobeljahre ausgeht.* Abajje sprach: Ein scharfes Messer zerschneidet die Schriftverse[51]! Vielmehr, sagte Abajje, ist der Grund R. Eliézers, wie gelehrt wird: *Es kann nicht ausgelöst werden*; man könnte glauben, nicht ausgelöst, nicht einmal als gekauftes Feld zu gelten, so heißt es *mehr*, es kann nicht ausgelöst werden, um das zu sein, was zuvor[52], wohl aber kann es ausgelöst werden, um wie ein gekauftes Feld zu sein. Wann: wollte man sagen, im ersten Jobeljahre, wieso kann es nicht ausgelöst werden, es bleibt ja sogar Erbbesitzfeld; doch wohl im nächsten Jobeljahre. Nach wessen Ansicht: wollte man sagen, nach R. Jehuda und R. Šimón, so gelangt es ja an die Priester, doch wohl nach R. Eliézer. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß dies der Grund R. Eliézers ist. – Glaubst du: wofür verwenden demnach R. Jehuda und R. Šimón [das Wort] *mehr*? Vielmehr wird hier von einem Felde gesprochen, das den Priestern zugefallen war; wenn der Priester es geheiligt hat und der Eigentümer es auslösen will. Man könnte glauben, es könne nicht ausgelöst werden, nicht einmal als gekauftes Feld zu gelten, so heißt es *mehr*, es kann nicht ausgelöst werden, um das zu sein, was zuvor, wohl aber kann es ausgelöst werden, um als gekauftes Feld zu gelten. Es wird auch gelehrt:[53]*Im Jobeljahre soll das Feld zu dem zurückkehren, von dem er es gekauft hat*; man könnte glauben, es kehre zum Schatzmeister zurück, von dem er es gekauft hat, so heißt es:[53]*dessen der Erbbesitz des Landes ist.* Es sollte

50. Was beim geheiligten Hause der Fall ist. 51. Die hier angezogenen Schriftverse befinden sich in der Schrift in einer ganz andren Verbindung. 52. Ein Erbbesitzfeld. 53. Lev. 27,24. 54. Mit dem Grunde RE.s, woher er seine Ansicht

doch nur heißen: *dessen der Erbbesitz des Landes ist*, wozu heißt es noch: *von dem er es gekauft hat*? Wenn das Feld den Priestern zugefallen war und der Priester es verkauft hat, worauf der Käufer es geheiligt hat, und darauf ein andrer es ausgelöst hat. Man könnte glauben, es kehre zum ersten Eigentümer zurück, so heißt es: *von dem er es gekauft hat*. Und sowohl [die Worte:] *es kann nicht ausgelöst werden*, als auch [die Worte:] *von dem er es gekauft hat*, sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *es kann nicht ausgelöst werden*, so könnte man glauben, wenn es überhaupt nicht zurückkehrt, hierbei aber, wo es zurückkehrt, kehre es zum Eigentümer zurück; daher schrieb der Allbarmherzige: *von dem er es gekauft hat*. Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *von dem er es gekauft hat*, so könnte man glauben, wenn der Eigentümer nicht das Geld zahlt, hierbei aber, wo der Eigentümer das Geld zahlt, bleibe es in seinem Besitze; daher schrieb der Allbarmherzige: *es kann nicht ausgelöst werden*. Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *es kann nicht ausgelöst werden*, nicht aber *mehr*, so könnte man glauben, es könne überhaupt nicht ausgelöst werden; daher schrieb der Allbarmherzige *mehr*, es kann nicht ausgelöst werden, um das zu sein, was zuvor, wohl aber kann es ausgelöst werden, um als gekauftes Feld zu gelten. — Wie bleibt es damit[54]? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[45] *so soll das Feld sein, wenn es im Jobeljahre ausgeht*, wenn es aus dem Besitze eines anderen ausgeht.

Col.b Sie fragten: Gilt beim nächsten Jobeljahre der Eigentümer als anderer oder nicht? — Komm und höre: *Es kann nicht ausgelöst werden*; man könnte glauben, es könne nicht ausgelöst werden, nicht einmal als gekauftes Feld zu gelten, so heißt es *mehr*, es kann nicht ausgelöst werden, um das zu sein, was zuvor, wohl aber kann es ausgelöst werden, um als gekauftes Feld zu gelten. Wann: wollte man sagen, im ersten Jobeljahre, wieso kann es nicht ausgelöst werden, es bleibt ja sogar Erbbesitzfeld; doch wohl im nächsten Jobeljahre. Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Jehuda und R. Šimón, so gelangt es ja an die Priester, doch wohl nach R. Eliézer. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß der Eigentümer im nächsten Jobeljahre als anderer gilt. — Glaubst du: wofür verwenden demnach R. Jehuda und R. Šimón [das Wort] *mehr*? Vielmehr wird hier von einem Felde gesprochen, das den Priestern zugefallen war, wenn der Priester es geheiligt hat und der Eigentümer es auslösen will. Man könnte glauben, es könne nicht ausgelöst werden, nicht einmal als gekauftes Feld zu gelten, so heißt es *mehr*, es kann nicht ausgelöst werden, um das zu sein, was zuvor, wohl aber kann es ausgelöst werden, um als gekauftes

entnimmt. 55. Lev. 27,22. 56. Im Jobeljahre kommt es aus seinem Besitz.

Feld zu gelten. Es wird auch gelehrt: *Soll das Feld zu dem zurückkehren, von dem er es gekauft hat*; man könnte glauben, es kehre zum Schatzmeister zurück, von dem er es gekauft hat, so heißt es: *dessen der Erbbesitz des Landes ist.* Wieso aber heißt es: *von dem er es gekauft hat*? Wenn das Feld den Priestern zugefallen war und der Priester es verkauft hat, worauf der Käufer es geheiligt und ein anderer es gekauft hat. Man könnte glauben, es kehre zum ersten Eigentümer zurück, so heißt es: *von dem er es gekauft hat.* Und sowohl [die Worte:] *es kann nicht ausgelöst werden,* als auch [die Worte:] *von dem er es gekauft hat,* sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *es kann nicht ausgelöst werden,* so könnte man glauben, wenn es überhaupt nicht zurückkehrt; daher schrieb der Allbarmherzige: *von dem er es gekauft hat.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *von dem er es gekauft hat,* so könnte man glauben, wenn der Eigentümer nicht das Geld zahlt, hierbei aber, wo der Eigentümer das Geld zahlt, bleibe es in seinem Besitze; daher schrieb der Allbarmherzige: *es kann nicht ausgelöst werden.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *es kann nicht ausgelöst werden,* nicht aber *mehr,* so könnte man glauben, es könne überhaupt nicht ausgelöst werden; daher schrieb der Allbarmherzige *mehr,* es kann nicht ausgelöst werden, um das zu sein, was zuvor, wohl aber kann es ausgelöst werden, um als gekauftes Feld zu gelten. — Wie ist es nun? — Komm und höre: R. Eliézer sagte: Hat der Eigentümer es im nächsten Jobeljahre ausgelöst, so fällt es im Jobeljahre den Priestern zu. Rabina sprach zu R. Aši: Wir haben ja aber eine anders lautende Lehre: R. Eliézer sagt, die Priester nehmen es nicht eher in Besitz, als bis ein anderer es ausgelöst hat!? Dieser erwiderte: Im nächsten Jobeljahre gleicht der Eigentümer einem anderen. Manche lesen: R. Eliézer sagte: Hat [der Eigentümer] es im nächsten Jobeljahre ausgelöst, so fällt es im Jobeljahre den Priestern nicht zu. Rabina sprach zu R. Aši: Auch wir haben demgemäß gelernt: R. Eliézer sagt, die Priester nehmen es nicht eher in Besitz, als bis ein anderer es ausgelöst hat. Dieser erwiderte ihm: Wenn nur die Mišna, so könnte man glauben, im nächsten Jobeljahre gelte der Eigentümer als anderer, so lehrt er uns.

WENN JEMAND VON SEINEM VATER EIN FELD GEKAUFT HAT UND SEIN VATER GESTORBEN IST, UND ER ES NACHHER GEHEILIGT HAT, SO GILT ES ALS ERBBESITZFELD; WENN ER ES ABER GEHEILIGT HAT UND SEIN VATER NACHHER GESTORBEN IST, SO GILT ES ALS GEKAUFTES FELD — SO R. MEÍR. R. JEHUDA UND R. ŠIMÓN SAGEN, ES GELTE ALS ERBBESITZFELD, DENN ES HEISST:[55] *wenn sein gekauftes Feld, das nicht zu den Feldern seines Erbbesitzes gehört,* EIN FELD, DAS ERBBESITZ ZU WERDEN NICHT GEEIGNET WAR, v

AUSGENOMMEN DIESES, DAS ERBBESITZFELD ZU WERDEN GEEIGNET WAR. EIN GEKAUFTES FELD GELANGT IM JOBELJAHRE NICHT AN DIE PRIESTER, DENN NIEMAND KANN HEILIGEN, WAS NICHT IHM[56] GEHÖRT. PRIESTER UND LEVITEN KÖNNEN IMMER HEILIGEN UND IMMER AUSLÖSEN, OB VOR DEM JOBELJAHRE ODER NACH DEM JOBELJAHRE.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß, wenn jemand von seinem Vater ein Feld gekauft und es geheiligt hat, und der Vater darauf gestorben ist, es als sein Erbbesitzfeld gilt? Es heißt: *wenn ein von ihm gekauftes Feld, das nicht zu den Feldern seines Erbbesitzes gehört,* ein Feld, das Erbbesitzfeld zu werden nicht geeignet war, ausgenommen dieses, das Erbbesitzfeld zu werden geeignet war — so R. Jehuda und R. Šimón. R. Meír sagte: Woher, daß, wenn jemand ein Feld von seinem Vater gekauft hat und sein Vater gestorben ist, und er es darauf geheiligt hat, es als sein Erbbesitzfeld gilt? Es heißt: *wenn ein von ihm gekauftes Feld, das nicht zu den Feldern seines Erbbesitzes gehört,* ein Feld, das nicht Erbbesitzfeld ist, ausgenommen dieses, das sein Erbbesitzfeld ist. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht. R. Meír ist der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche dem Besitze der Sache[57], und R. Jehuda und R. Šimón sind der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche nicht dem Besitze der Sache. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Sonst gleicht auch nach R. Šimón und R. Jehuda der Besitz der Fol. 27 Früchte dem Besitze der Sache, hierbei aber fanden sie einen Schriftvers und legten ihn aus. Der Allbarmherzige sollte doch geschrieben haben: wenn ein von ihm gekauftes Feld, das nicht sein Erbbesitzfeld ist, oder: das nicht Erbbesitzfeld ist, wenn es aber heißt: zu den Feldern seines Erbbesitzes, so bedeutet dies, ein Feld, das nicht geeignet ist, Erbbesitzfeld zu sein, ausgenommen dieses, das geeignet ist, Erbbesitzfeld zu sein.

PRIESTER UND LEVITEN KÖNNEN IMMER HEILIGEN &c. Allerdings ist dies vom Auslösen zu lehren nötig, um Jisraéliten auszuschließen, die nur bis zum Jobeljahre auslösen können, er lehrt uns daher, daß Priester und Leviten immer auslösen können; von der Heiligung aber gilt dies ja nicht nur von Priestern und Leviten, dies gilt ja auch von Jisraéliten!? Wolltest du erwidern: im Jobeljahre selbst, so stimmt dies allerdings nach Šemuél, welcher sagt, man könne im Jobeljahre nicht heiligen, daher lehrt er uns, daß Priester und Leviten immer heiligen können, wieso aber wird dies nach Rabh von Priestern und Leviten gelehrt, dies gilt ja auch von Jisraéliten!? — Wozu heißt es, auch nach deiner Auffassung: ob vor dem Jobeljahre oder nach dem Jobeljahre? Vielmehr lehrt er[58], da er im An-

57. Der Sohn galt schon bei Lebzeiten des Vaters durch das Besitzrecht auf die Früchte als Eigentümer, somit hat er es vom Vater nicht geerbt; die Schrift lehrt aber, daß es in diesem Falle trotzdem als Erbbesitzfeld gilt. 58. Wenn er vom

fangsatze[59] lehrt: vor dem Jobeljahre und nach dem Jobeljahre, auch im Schlußsatze: ob nach dem Jobeljahre oder vor dem Jobeljahre. Und da er im Anfangsatze lehrt: [Jisraéliten] können nicht heiligen und nicht auslösen, lehrt er auch im Schlußsatze: [Priester] können heiligen und auslösen.

ACHTER ABSCHNITT

WENN JEMAND SEIN FELD GEHEILIGT HAT ZUR ZEIT, WO DAS JOBELGESETZ KEINE GELTUNG[1] HAT, SO SAGE MAN[2] ZU IHM, FANGE DU ZUERST AN[3]; DER EIGENTÜMER HAT NÄMLICH DAS FÜNFTEL HINZUZUFÜGEN, JEDER ANDERE ABER HAT DAS FÜNFTEL NICHT HINZUZUFÜGEN. EINST HATTE JEMAND SEIN FELD GEHEILIGT, WEIL ES SCHLECHT WAR, UND ALS MAN ZU IHM SAGTE, DASS ER ZUERST ANFANGE, SPRACH ER: ES SEI MEIN UM EINEN ASSAR. R. JOSE SAGT, DIESER HABE NICHT UM EINEN ASSAR GESAGT, SONDERN UM EIN EI. DAS GEHEILIGTE KANN NÄMLICH DURCH GELD UND GELDESWERT AUSGELÖST WERDEN. DA SPRACH [DER SCHATZMEISTER] ZU IHM: ES SEI DEIN. ES ERGAB SICH, DASS ER EINEN ASSAR VERLOR UND SEIN FELD BEHIELT.

GEMARA. WENN JEMAND SEIN FELD GEHEILIGT HAT ZUR ZEIT &c. Wieso ‘sage man’, es wird ja gelehrt, daß man ihn zwinge!? — Unter ‘sagen’ ist eben zu verstehen, man zwinge ihn. Wenn du aber willst, sage ich: zuerst sage man zu ihm, und wenn er gehorcht, so ist es recht, wenn aber nicht, so zwinge man ihn.

DER EIGENTÜMER HAT NÄMLICH DAS FÜNFTEL HINZUZUFÜGEN &c. Wozu [die Begründung], der Eigentümer habe das Fünftel hinzuzufügen, es genügt ja der Umstand, daß der Eigentümer, da er daran hängt, mehr zahlt und es auslöst!? Ferner hat ja das Gebot des Auslösens durch den Eigentümer[4] zu erfolgen!? — Er meint es außerdem: erstens zahlt er mehr, da er daran hängt, und löst es aus, zweitens hat das Gebot des Auslösens durch den Eigentümer zu erfolgen, und außerdem hat der Eigentümer das Fünftel hinzuzufügen &c.

EINST HATTE JEMAND SEIN FELD GEHEILIGT &c. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht: R. Jose ist der Ansicht, Geldeswert glei-

Jobeljahre selbst spricht. 59. Zu Beginn des Abschnittes, Fol. 24a.

1. Sodaß der in der Schrift festgesetzte Lösebetrag von 50 Šeqel für das Kor nicht zur Anwendung kommt, vielmehr ist der Wert durch eine öffentliche Ausbietung festzustellen. 2. Bei der Ausbietung. 3. Mit dem Gebote. 4. In der Schrift (Lev. 27,27) heißt es: wenn der Eigentümer es nicht auslöst, so werde es an einen

che dem Gelde, und die Rabbanan sind der Ansicht, Geldeswert gleiche nicht dem Gelde; aber uns ist es ja bekannt, daß Geldeswert dem Gelde gleiche[5]!? — Alle sind der Ansicht, Geldeswert gleiche dem Gelde, hier aber streiten sie, ob man mit einer Sache auslösen könne, von der das Fünftel keine Peruṭa wert ist. Der erste Autor ist der Ansicht, man könne auslösen mit einem Assar, dessen Fünftel eine Peruṭa[6] wert ist, und R. Jose ist der Ansicht, man könne auslösen auch mit einem Ei.

DA SPRACH [DER SCHATZMEISTER] ZU IHM: ES SEI DEIN. ES ERGAB SICH, DASS ER EINEN ASSAR VERLOR UND SEIN FELD BEHIELT. Anonym nach den Rabbanan.

ii WENN EINER SAGT: ES SEI MEIN FÜR ZEHN SELÁ, UND EINER SAGT: FÜR ZWANZIG, UND EINER SAGT: FÜR DREISSIG, UND EINER SAGT: FÜR VIERZIG, UND EINER SAGT: FÜR FÜNFZIG, UND DER FÜNFZIG GEBOTEN HAT, ZURÜCKTRITT, SO PFÄNDE MAN BIS ZEHN VON SEINEN GÜTERN; TRITT DER ZURÜCK, DER VIERZIG GEBOTEN HAT, SO PFÄNDE MAN BIS ZEHN VON SEINEN GÜTERN; TRITT DER ZURÜCK, DER DREISSIG GEBOTEN HAT, SO PFÄNDE MAN BIS ZEHN VON SEINEN GÜTERN; TRITT DER ZURÜCK, DER ZWANZIG GEBOTEN HAT, SO PFÄNDE MAN BIS ZEHN VON SEINEN GÜTERN; TRITT DER ZURÜCK, DER ZEHN GEBOTEN HAT, SO VERKAUFE MAN ES FÜR DEN WERT, UND DEN REST FORDERE MAN EIN VON DEM, DER ZEHN GEBOTEN HAT. WENN DER EIGENTÜMER ZWANZIG BIETET UND EIN ANDERER ZWANZIG BIETET, SO GEHT DER EIGENTÜMER VOR, WEIL ER DAS FÜNFTEL HINZUFÜGT. iii SAGT JEMAND: ES SEI MEIN Col.b FÜR EINUNDZWANZIG, SO HAT DER EIGENTÜMER SECHSUNDZWANZIG[7] ZU ZAHLEN; WENN ZWEIUNDZWANZIG, SO HAT DER EIGENTÜMER SIEBENUNDZWANZIG ZU ZAHLEN; WENN DREIUNDZWANZIG, SO HAT DER EIGENTÜMER ACHTUNDZWANZIG ZU ZAHLEN; WENN VIERUNDZWANZIG, SO HAT DER EIGENTÜMER NEUNUNDZWANZIG ZU ZAHLEN; WENN FÜNFUNDZWANZIG, SO HAT DER EIGENTÜMER DREISSIG ZU ZAHLEN; ER BRAUCHT NÄMLICH ZUM MEHRGEBOTE DES ANDEREN DAS FÜNFTEL NICHT HINZUZUFÜGEN. WENN ABER EINER SAGT: ES SEI MEIN FÜR SECHSUNDZWANZIG, SO GEHT DER EIGENTÜMER VOR, WENN ER EINUNDDREISSIG UND EINEN DENAR[8] BIETET, WENN ABER NICHT, SO SAGT MAN ZU JENEM: DU HAST ES ERSTANDEN.

GEMARA. R. Ḥisda sagte: Dies[9] nur dann, wenn der, der vierzig geboten hat, bei seinem Gebote bleibt, wenn aber der, der vierzig geboten

Fremden verkauft. 5. Bei Zahlungen; cf. Bq. Fol. 7a. 6. Ein A. hat 6 P.s. 7. Auch gegen seinen Willen; mit dem Fünftel beträgt sein Gebot 25, also mehr als das Gebot des anderen, u. damit das Heiligtum nicht zu Schaden komme, muß er das Gebot des anderen annehmen u. zu seinem eignen das Fünftel hinzufügen. 8. Ein Viertel Selá, von welcher Münzeinheit die Mišna spricht. 9. Daß man bei dem, der 50 geboten hat, nur 10 pfände. 10. Wenn der Ausfall 20 be-

hat, nicht bei seinem Gebote bleibt, so verteile man es unter ihnen[10]. — Es wird gelehrt: tritt der zurück, der vierzig geboten hat, so pfände man bei ihm bis zehn. Weshalb denn, der fünfzig geboten hat, sollte doch mit ihm[11] zahlen!? — Wenn der, der fünfzig geboten hat, nicht mehr da ist. — Tritt der zurück, der dreißig geboten hat, so pfände man bis zehn von seinen Gütern. Weshalb denn, der vierzig geboten hat, sollte doch mit ihm zahlen!? — Wenn der, der vierzig geboten hat, nicht mehr da ist. — Tritt der zurück, der zwanzig geboten hat, so pfänd man bis [zehn] von seinen Gütern. Weshalb denn, der dreißig geboten hat, sollte doch mit ihm zahlen!? — Wenn der, der dreißig geboten hat, nicht mehr da ist. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Tritt der zurück, der zehn geboten hat, so verkaufe man es für den Wert, und den Rest fordere man ein von dem, der zehn geboten hat. Der zwanzig geboten hat, sollte doch mit ihm zahlen!? Wolltest du erwidern, auch hierbei in dem Falle, wenn der, der zwanzig geboten hat, nicht mehr da ist, wieso heißt es demnach: fordere man ein von dem, der zehn geboten hat, es sollte doch heißen: fordere man von ihm[12] ein!? Vielmehr, erwiderte R. Ḥisda, dies ist kein Einwand; eines, wenn gleichzeitig, und eines, wenn nach einander[13]. Ebenso wird auch gelehrt: Treten sie alle gleichzeitig zurück, so verteile man es unter ihnen. Wir haben ja aber gelernt, daß man bis zehn von seinen Gütern pfände? Wahrscheinlich ist es nach R. Ḥisda zu erklären. Schließe hieraus. Manche führen dies als Widerspruch an: Wir haben gelernt, wenn der zurücktritt, der zehn geboten hat, verkaufe man es für den Wert und fordere den Rest ein von dem, der zehn geboten hat, und [dem widersprechend] wird gelehrt, daß man es unter ihnen verteile!? R. Ḥisda erwiderte: Dies ist kein Einwand; eines, wenn gleichzeitig, und eines, wenn nach einander.

Wenn der Eigentümer zwanzig bietet und ein anderer zwanzig &c. Demnach ist das Fünftel bevorzugter; ich will auf einen Widerspruch hinweisen. Wenn[14] der Eigentümer einen Selá bietet und ein anderer einen Selá und einen Assar[15], so geht der vor, der einen Selá und einen Assar bietet, weil er zum Grundwerte hinzufügt!? — Hierbei, wo das Fünftel ein Gewinn des Heiligtumes ist, ist das Fünftel bevorzugter, da aber, wo das Fünftel ein Gewinn des Eigentümers ist, ist auf ein höheres Lösegeld zu achten, das Fünftel aber geht uns nicht an.

Sagt jemand: es sei mein &c. für fünfundzwanzig, so hat der Eigen-

trägt, so zahle der erstere 15 u. der andre 5. 11. Die Hälfte seines Gebotes. 12. Da er der einzige ist, von dem gesprochen wird. 13. Wenn gleichzeitig, sind alle haftbar, nach RḤ., wenn nacheinander, so scheidet jeder aus u. überläßt den andren die Haftbarkeit für den Betrag vor seinem Gebote. 14. Bei der Auslösung des zweiten Zehnten. 15. Der nur $^1/_{96}$ eines Selá beträgt. 16. Mit

TÜMER DREISSIG ZU ZAHLEN. Der Eigentümer kann ja sagen: jemand ist meinerstatt eingetreten!? — Wenn der Eigentümer einen Denar [mehr] geboten[16] hat. — Sollte er doch lehren: [und] einen Denar!? — Er nimmt es nicht[17] genau. — Etwa nicht, er lehrt ja: so geht der Eigentümer vor, wenn er einunddreißig und einen Denar bietet!? Vielmehr, erwiderte Raba, wenn der Eigentümer eine Peruṭa [mehr] bietet, und damit nimmt er es nicht genau.

ER BRAUCHT ZUM MEHRGEBOTE &c. NICHTS HINZUZUFÜGEN. R. Ḥisda sagte: Dies nur dann, wenn das Heilige nicht von dreien geschätzt worden[18] ist, ist aber das Heilige von dreien geschätzt worden, so muß er hinzufügen. Ebenso wird auch gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, er füge hinzu, und die Schule Hillels sagt, er füge nicht hinzu. In welchem Falle: ist es nicht geschätzt worden, was ist dann der Grund der Schule Šammajs, doch wohl, wenn es geschätzt worden ist. — Demnach lehrte R. Ḥisda nach der Schule Šammajs[19]!? — Tatsächlich, wenn es nicht geschätzt worden ist, und die Schule Šammajs ist erschwerend. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich wenn es geschätzt worden ist, und man wende es um: die Schule Šammajs sagt, er füge nicht hinzu. — Demnach sollte er es doch unter den Erleichterungen der Schule Šammajs und Erschwerungen der Schule Hillels[20] lehren!? — Vielmehr, tatsächlich, wenn es nicht geschätzt worden ist, und die Schule Šammajs ist erschwerend.

WENN EINER ABER SAGT: ES SEI MEIN FÜR SECHSUNDZWANZIG &c. Nur wenn er es will, sonst aber nicht, denn er kann sagen: jemand ist meinerstatt eingetreten. — Welches Bewenden hat es mit dem Denar[21]? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn der Eigentümer von vornherein einen Betrag geboten hat, der einunddreißig und einem Denar entspricht; wenn er nämlich einundzwanzig geboten[22] hat, so geht der Eigentümer vor; wenn aber nicht, so sagt man zu ihm: du hast es erstanden.

Fol. 28

iv MAN KANN ALS BANNGUT WEIHEN [EINEN TEIL] VON SEINEN SCHAFEN, SEINEN RINDERN, SEINEN KENAÂNITISCHEN SKLAVEN UND SKLAVINNEN UND VON SEINEM ERBBESITZFELDE. HAT JEMAND ALLES ALS BANNGUT GEWEIHT, SO IST ES KEIN BANNGUT — SO R. ELIÉZER. R. ELEÂZAR B. ÂZARJA SPRACH: WENN EIN MENSCH NICHT EINMAL DEM HÖCHSTEN ALL SEINE GÜTER ALS BANNGUT WEIHEN DARF, UM WIEVIEL MEHR IST ES SONST PFLICHT EINES MENSCHEN, SEINE GÜTER ZU SCHONEN.

dem Fünftel mehr als das Gebot des andren. 17. Er spricht nur von Steigerungen um einen Selá. 18. Übereinstimmend mit dem Gebote des letzteren 19. Während die Halakha nach der Schule H.s zu entscheiden ist. 20. Vgl. S. 537 Anm. 82. 21. Zum Mehrgebote ist ja das Fünftel nicht hinzuzufügen. 22. Mit

GEMARA. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[23]*Von allem, was sein*, nicht aber alles, was sein; *von Menschen*, nicht aber alle Menschen; *vom Vieh*, nicht aber alles Vieh; *vom Erbbesitzfelde*, nicht aber alle Erbbesitzfelder. Man könnte glauben, man dürfe es nicht als Banngut weihen, wenn man aber geweiht hat, sei es gültig, so heißt es *nur* — so R. Eliézer. R. Eleázar b. Ázarja sprach: Wenn ein Mensch nicht einmal dem Höchsten all seine Güter als Banngut weihen darf, um wieviel mehr ist es sonst Pflicht eines Menschen, sein Vermögen zu schonen. Und alles ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *von allem, was sein*, so könnte man glauben, alles, was er hat, dürfe man nicht als Banngut weihen, eine Art aber dürfe man vollständig als Banngut weihen, daher schrieb der Allbarmherzige: *von Menschen*, nicht aber alle Menschen. Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *von Menschen*, [so könnte man glauben,] weil man ohne Arbeit[24]nicht auskommen kann, bei einem Felde aber ist Pacht möglich. Und würde er es nur von beiden gelehrt haben, so könnte man glauben, weil dieses zum Leben nötig ist und jene zum Leben nötig sind, bewegliche Sachen aber könne man vollständig als Banngut weihen. Daher ist alles nötig. Wozu ist dies vom Vieh nötig? — Wegen der folgenden Lehre: Man könnte glauben, ein Mensch dürfe seinen Sohn, seine Tochter, seine hebräischen Sklaven und Sklavinnen und sein gekauftes Feld als Banngut weihen, so heißt es *Vieh*; wie es einem freisteht, sein Vieh zu verkaufen, ebenso alles andre, was er verkaufen darf. Man könnte glauben, man dürfe seine minderjährige Tochter, die man verkaufen darf, als Banngut weihen, so heißt es *Vieh*; wie man sein Vieh für immer verkaufen darf, ebenso alles andere, was man für immer verkaufen darf.

R. ELEÁZAR B. ÁZARJA SPRACH: WENN EIN MENSCH NICHT EINMAL DEM HÖCHSTEN &c. Das sagt ja auch der erste Autor!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Lehre R. Ilas, denn R. Ila sagte: In Uša haben sie angeordnet, wer verschwenderisch spendet, verschwende nicht mehr als ein Fünftel. Einst wollte jemand mehr als ein Fünftel verschwenden, und seine Genossen ließen es nicht zu; das war R. Ješebab. Manche sagen, R. Ješebab wollte es, und seine Genossen ließen es nicht zu, das war R. Áqiba.

v WENN JEMAND SEINEN SOHN, SEINE TOCHTER, SEINEN HEBRÄISCHEN SKLAVEN, SEINE HEBRÄISCHE SKLAVIN ODER SEIN GEKAUFTES FELD ALS BANNGUT WEIHT, SO SIND SIE KEIN BANNGUT, DENN NIEMAND KANN ALS BANNGUT WEIHEN, WAS NICHT IHM GEHÖRT. PRIESTER UND LEVITEN KÖNNEN NICHTS ALS BANNGUT WEIHEN — SO R. JEHUDA. R. ŠIMÓN SAGT, PRIESTER KÖNNEN

dem Fünftel 26 u. ein Denar, u. dieser um 5 gesteigert hat. 23. Lev. 27,28. 24.

NICHT ALS BANNGUT WEIHEN, WEIL DAS BANNGUT IHNEN[25] ZUFÄLLT, LEVITEN KÖNNEN ALS BANNGUT WEIHEN, WEIL DAS BANNGUT NICHT IHNEN ZUFÄLLT. RABBI SAGTE: DIE WORTE R. JEHUDAS SIND EINLEUCHTEND BEI GRUNDSTÜKKEN, DENN ES HEISST:[26] *denn ein ewiger Erbbesitz ist es ihnen*, UND DIE WORTE R. ŠIMÓNS BEI BEWEGLICHEN SACHEN, DENN DAS BANNGUT GEHÖRT NICHT IHNEN.

GEMARA. Einleuchtend ist es nach R. Jehuda, daß Priester nichts als Banngut weihen können, weil das Banngut ihnen gehört, Leviten aber sollten doch, wenn sie auch Grundstücke nicht als Banngut weihen können, denn es heißt: *denn ein ewiger Erbbesitz ist es ihnen*, bewegliche Sachen als Banngut weihen können!? – Die Schrift sagt:[27] *von allem, was ihm gehört &c. von seinem Erbbesitzfelde*, sie vergleicht bewegliche Sachen mit Grundstücken. – Erklärlich ist es nach R. Šimón von Priestern, wie wir eben gesagt haben, wieso aber können Leviten, wenn sie auch bewegliche[28] Sachen als Banngut weihen können, weil er sie nicht vergleicht, Grundstücke weihen, es heißt ja: *denn ein ewiger Erbbesitz ist es ihnen*!? – Das Bannen, von dem er spricht, bezieht sich auch nur auf bewegliche Sachen. – Im Schlußsatz lehrt er ja aber: Rabbi sagte: Die Worte R. Jehudas sind einleuchtend bei Grundstücken und die Worte R. Šimóns bei beweglichen Sachen. Demnach spricht ja R. Šimón auch von Grundstücken!? – Er meint es wie folgt: Rabbi sagte: Die Worte R. Jehudas sind auch R. Šimón einleuchtend bei Grundstücken, denn R. Šimón streitet gegen ihn nur über bewegliche Sachen, bei Grundstücken aber pflichtet er ihm bei.

R. Ḥija b. Abin sagte: Hat jemand bewegliche Sachen als Banngut geweiht, so gebe er sie jedem ihm beliebigen Priester, denn es heißt:[29] *alles* Col. b *Gebannte in Jisraél soll dein sein.* Hat jemand Felder als Banngut geweiht, so gebe er sie dem Priester der betreffenden Priesterwache, denn es heißt:[30] *wie das Feld des Bannes, dem Priester verbleibe es als sein Erbbesitz*, und es ist durch [das Wort] *dem Priester* vom Raube des Proselyten[31] zu folgern. – Woher dies von diesem? – Es wird gelehrt:[32] *Dem Herrn, dem Priester*, Gott hat es geeignet und dem Priester der jeweiligen Priesterwache gegeben. Da sagst, dem Priester der jeweiligen Priesterwache, vielleicht ist dem nicht so, sondern jedem Priesetr, der ihm beliebt? Es heißt:[32] *abgesehen von dem Sühnewidder, mit dem man ihm Sühne schafft*; die Schrift spricht also vom Priester der jeweiligen Prie-

Einen Menschen, der für ihn arbeitet. 25. Der Weihende behält es für sich. 26. Lev. 25,34. 27. Ib. 27,28. 28. Mit Grundstücken. 29. Num. 18,14. 30. Lev. 27,21. 31. Der, weil dieser keine Verwandten hat, an den Priester zu erstatten ist. Auch hierbei wird, wie weiter folgt, das W. 'dem Priester' gebraucht 32.

sterwache. Das Feld, das im Jobeljahre den Priestern zufällt, gebe man der Priesterwache, in deren Amtszeit das Jobel fällt.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er[33] auf einen Šabbath[34] fällt? R. Ḥija b. Ami erwiderte im Namen Ḥulphanas: Man gebe es der abtretenden Priesterwache. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Desgleichen[35] wird auch gelehrt: Es ergibt sich also, daß das Jobeljahr und das Siebentjahr gleichzeitig Erlaß[36] erwirken, jedoch das Jobeljahr am Beginne und das Siebentjahr am Schlusse. — Im Gegenteil, deshalb eben[37]!? — Lies: weil das Jobeljahr &c. — Allerdings das Siebentjahr am Schlusse, denn es heißt:[38] *am Schlusse von sieben Jahren halte Erlaß,* wieso aber das Jobel am Beginne, es erfolgt ja am Versöhnungstage[39], denn es heißt:[40] *am Versöhnungstage sollt ihr Posaunenschall ergehen lassen in eurem ganzen Lande*!? — Hier ist R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, vertreten, welcher sagt, das Jobel beginne schon am Neujahr.

Als Ḥizqija b. Beloṭi dies[41] hörte, ging er und trug es R. Abahu vor. [Er sprach:] Sollte er doch bewegliche Sachen mit Grundstücken vergleichen!? — [Streiten] etwa nicht hierüber Tannaím[42]? Einer vergleicht sie mit einander und einer vergleicht sie nicht, und er ist der Ansicht desjenigen, der sie nicht vergleicht.

FÜR DAS DEN PRIESTERN ZUFALLENDE BANNGUT GIBT ES KEINE AUSLÖSUNG, VIELMEHR IST ES DEM PRIESTER ZU GEBEN, WIE DIE HEBE. R. JEHUDA B. BETHERA SAGT, BANNGUT SCHLECHTHIN GEHÖRE DEM TEMPELREPARATURFONDS, DENN ES HEISST:[43] *alles Gebannte (in Jisraél) ist hochheilig für den Herrn.* DIE WEISEN SAGEN, BANNGUT SCHLECHTHIN GEHÖRE DEN PRIESTERN, DENN ES HEISST:[39] *wie das Feld des Bannes, dem Priester verbleibe es als sein Erbbesitz.* WIESO ABER HEISST ES: *alles Gebannte sei hochheilig für den Herrn?* DASS ES HOCHHEILIGES UND MINDERHEILIGES ERFASST. MAN KANN SEINE OPFERTIERE ALS BANNGUT WEIHEN, OB HOCHHEILIGES, ODER MINDERHEILIGES. IST ES GELOBTES, SO GEBE MAN DEN GELDWERT, UND IST ES EINE FREIWILLIGE SPENDE, SO GEBE MAN DEN WERT DER BEFRIEDIGUNG[44]. [HATTE ER GESAGT:] DIESER OCHS SEI EIN BRANDOPFER, SO SCHÄTZE MAN, WIEVIEL JEMAND FÜR DIESEN OCHSEN GEBEN WÜRDE, UM IHN ALS BRANDOPFER DARZUBRINGEN, OBGLEICH ER DAZU NICHT VERPFLICHTET

vi

vii,1

Num. 5,8. 33. Der Wendetag des Jobeljahres. 34. An dem die Priesterwachen wechseln. 35. Daß der Jobelzyklus mit der abtretenden beginnt. 36. Aller Schuldforderungen; cf. Dt. 15,1ff. 37. Sie erwirken gleichzeitig Erlassung, weil der Schluß des Siebentjahres mit dem Beginne des Jobeljahres zusammentrifft; der Ausdruck jedoch' ist mithin nicht richtig. 38. Dt. 15,1. 39. Am 10. des Monats. 40. Lev. 25,9. 41. Die vorangehende Lehre des RIIbA, der dies nur von Grundstücken lehrte. 42. Ob. Fol. 28a. 43. Lev. 27,28. 44. Ein Opfer dargebracht zu haben, zu dem er nicht verpflichtet ist; hierfür legt man nur

ist. Man kann das Erstgeborene als Banngut weihen, ob gebrechenfrei oder gebrechenbehaftet. Wie löse man es aus? Man schätze, wieviel jemand für dieses Erstgeborene geben würde, um es dem Sohne seiner Tochter oder dem Sohne seiner Schwester[45] zu geben.

Fol. 29 GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Für das den Priestern zufallende Banngut gibt es keine Auslösung, vielmehr ist es dem Priester zu geben. Das Banngut, so lange es sich im Hause des Eigentümers befindet, gleicht in jeder Hinsicht dem Geheiligten, denn es heißt: *alles Gebannte (in Jisraél) ist hochheilig für den Herrn.* Hat man es dem Priester gegeben, so gilt es in jeder Hinsicht als profan, denn es heißt:[46] *alles Gebannte in Jisraél soll dein sein.*

R. Jehuda b. Bethera sagt, Banngut schlechthin gehöre dem Tempelreparaturfonds &c. Erklärlich ist die Ansicht der Rabbanan, wie sie ihren Grund angeben, und auch den Grund[47] des R. Jehuda b. Bethera [erklären], wofür aber verwendet R. Jehuda b. Bethera [die Worte:] *wie das Feld des Bannes?* – Diese sind für folgende Lehre nötig: *Wie das Feld des Bannes, dem Priester verbleibe es als sein Erbbesitz;* was lehrt dies? Woher, daß ein Priester, der sein Banngutfeld geweiht hat, nicht sagen darf: da es den Priestern zufällt und sich in meinem Besitze befindet, bleibe es mein, und dies ist auch durch einen Schluß zu folgern: wenn mir fremdes zufällt, um wieviel mehr mein eignes, so heißt es: *wie das Feld des Bannes, dem Priester verbleibe es als sein Erbbesitz.* Was lernen wir aus [den Worten] *wie das Feld des Bannes?* Was lehren sollte, lernt nun: man vergleiche sein Feld des Bannes mit dem Erbbesitzfelde eines Jisraéliten; wie das Erbbesitzfeld eines Jisraéliten aus seiner Hand kommt und an die Priester verteilt wird, ebenso kommt sein Feld des Bannes aus seiner Hand und wird an seine Priesterbrüder verteilt. – Und jene[48]!? – Aus [dem Artikel] *des Bannes*[49]. – Und der andere!? – Die Folgerung aus [dem Artikel] *des Bannes* leuchtet ihm nicht ein. – Woher entnimmt R. Jehuda b. Bethera, daß es Hochheiliges und Minderheiliges erfaßt!? – Er ist der Ansicht R. Jišmáéls[50].

Rabh sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda b. Bethera. – Rabh läßt die Rabbanan und entscheidet nach R. Jehuda b. Bethera!? – Eine Barajtha lehrt entgegengesetzt. – Er läßt eine Mišna und entscheidet nach der Barajtha!? – Rabh lehrt auch die Mišna entgegengesetzt. – Was veranlaßt dich, die Mišna wegen der Barajtha entgegengesetzt zu lehren,

einen geringen Betrag an. 45. Der Priester ist. 46. Num. 18,14. 47. Dh. den von ihm zur Begründung angeführten Schriftvers. 48. Woher entnehmen sie dies. 49. Der Artikel könnte fortbleiben u. der kürzere Status constructus 'Bannfeld' gebraucht werden. 50. In der weiter folgenden Mišna, der es aus einem

sollte er doch die Barajtha wegen der Mišna entgegengesetzt lehren!? — Rabh hatte eine überlieferte Lehre. — Wieso sagte er demnach[51]: wie R. Jehuda b. Bethera, er sollte doch sagen: wie die Rabbanan!? — Er meint es wie folgt: wie ihr sie entgegengesetzt lehrt, ist die Halakha wie R. Jehuda b. Bethera.

Einst weihte jemand in Pumbeditha seine Güter als Banngut, und als er vor R. Jehuda kam, sprach dieser zu ihm: Nimm vier Zuz, weihe sie durch diese aus und wirf sie in den Fluß, sodann sind sie dir erlaubt. Er ist somit der Ansicht, Banngut schlechthin gehöre dem Tempelreparaturfonds. — Also nach Šemuél, welcher sagt, wenn man Heiliges im Werte einer Mine durch den Wert einer Peruṭa ausgeweiht hat, sei es ausgeweiht, aber Šemuél sagt es ja nur von dem Falle, wenn man bereits ausgeweiht hat, sagt er es etwa auch von vornherein!? — Dies nur zur Zeit, wenn der Tempel besteht, wo eine Schädigung vorliegt, in der Jetztzeit aber darf man es auch von vornherein. — Demnach sollte doch auch eine Peruṭa genügen!? — Um die Sache bekannt zu machen. Úla sagte: Wäre ich dabei gewesen, so hätte ich alles den Priestern gegeben. Demnach ist Úla der Ansicht, Banngut schlechthin gehöre den Priestern. Man wandte ein: [Das Gesetz] vom hebräischen Sklaven hat Geltung nur zur Zeit, wenn das Jobelgesetz Geltung hat, denn es heißt:[52]*bis zum Jobeljahre soll er bei dir dienen*; [das Gesetz] vom Banngutfelde hat Geltung nur zur Zeit, wenn das Jobelgesetz Geltung hat, denn es heißt:[53]*und im Jobeljahre wird es frei und gelangt zu seinem Besitztume*; [das Gesetz] von den Häusern einer ummauerten Stadt hat Geltung nur zur Zeit, wenn das Jobelgesetz Geltung hat, denn es heißt:[54]*es wird im Jobeljahre nicht frei.* R. Šimón b. Johaj sagte: [Das Gesetz] vom Banngutfelde hat Geltung nur zur Zeit, wenn das Jobelgesetz Geltung hat, denn es heißt:[30]*so soll das Feld, wenn es im Jobeljahre frei wird, heilig sein für den Herrn, wie das Feld des Bannes.* R. Šimón b. Eleázar sagte: [Das Gesetz] vom Beisaßproselyten hat Geltung nur zur Zeit, wenn das Jobelgesetz Geltung hat. R. Bebaj sagte: Aus welchem Grunde? Dies ist durch [das Wort] *wohl* zu folgern; hierbei heißt es:[55]*weil es ihm wohl ist bei dir*, und dort heißt es:[56]*wo es ihm wohl geht, du darfst ihn nicht kränken.* — Das ist kein Einwand: eines gilt von Grundstücken und eines gilt von beweglichen Sachen. — Beim Ereignisse in Pumbeditha waren es ja Grundstücke!? — Grundstücke außerhalb des Landes gleichen beweglichen Sachen im Lande.

andren Schriftverse entnimmt. 51. Wenn nach ihm die Mišna entgegengesetzt lautet. 52. Lev. 25,40. 53. Ib. V. 28. 54. Ib. V. 30. 55. Dt. 15,16. 56. Ib.

vii,2 R. JIŠMÁÉL SAGTE: EIN SCHRIFTVERS LAUTET:[57]*sollst du heiligen*, UND EIN SCHRIFTVERS LAUTET:[58]*soll er nicht heiligen*; DU KANNST NICHT SAGEN, ES SEI HEILIG, DENN ES HEISST JA: *soll er nicht heiligen*, UND DU KANNST NICHT SAGEN, ES SEI NICHT HEILIG, DENN ES HEISST JA: *sollst du heiligen*; WIE IST ES NUN ZU ERKLÄREN? DU KANNST ES ZUR SCHÄTZUNG[59] HEILIGEN, DU KANNST ES ABER NICHT FÜR DEN ALTAR HEILIGEN[60].

GEMARA. Und die Rabbanan!? – [Die Worte] *nicht heiligen* sind als Verbot nötig, und [die Worte] *sollst du heiligen* sind wegen der folgenden Lehre nötig: Woher, daß, wenn einem ein Erstgeborenes in seiner Herde geboren wurde, es Gebot sei, es zu heiligen? Es heißt:[61]*das Männliche sollst du heiligen*. – Und R. Jišmáél!? – Ist es etwa nicht heilig, wenn man es nicht heiligt, es ist ja vom Mutterschoße aus heilig!? Da es nun heilig ist, auch wenn man es nicht heiligt, so braucht man es nicht zu heiligen.

NEUNTER ABSCHNITT

Col.b WER SEIN FELD VERKAUFT ZUR ZEIT, WENN DAS JOBELGESETZ GELTUNG HAT, DARF ES NICHT VOR ZWEI JAHREN EINLÖSEN, DENN ES HEISST:[1]*nach der Zahl der Jahre des Ertrages soll er es dir verkaufen*. WAR DARUNTER EIN JAHR DES KORNBRANDES, DES ROSTES ODER EIN SIEBENTJAHR, SO ZÄHLT ES NICHT MIT[2]; HAT ER ES NUR AUFGERODET ODER BRACH LIEGEN LASSEN, SO ZÄHLT ES MIT. R. ELIÉZER SAGTE: HAT ER ES IHM VOR NEUJAHR VOLL MIT FRUCHT VERKAUFT, SO GENIESST ER DAVON DREI ERNTEN IN ZWEI JAHREN.

GEMARA. WER SEIN FELD VERKAUFT ZUR ZEIT, WENN DAS JOBELGESETZ GELTUNG HAT &c. Er lehrt nicht: löse es nicht aus, sondern: so darf er es nicht auslösen, somit ist er der Ansicht, es liege auch ein Verbot vor, sodaß man sogar nicht mit Münzen klimpern[3] darf. Selbstverständlich übertritt der Verkäufer ein Gebot, denn es heißt: *nach der Zahl der Jahre des Ertrages soll er es dir verkaufen*, aber auch der Käufer übertritt ein Gebot, denn es heißt:[1]*Jahren &c. sollst du kaufen*, was hierbei[4] nicht der Fall ist.

23,17. 57. Vom Erstgeborenen, Dt. 15,19. 58. Lev. 27,26. 59. Des Wertes, den es nach der obigen Erklärung (vgl. Anm. 44) für den Eigentümer hat, der den Priestern zufällt. 60. Als Opfer darbringen. 61. Lev. 15,19.

1. Lev. 25,15. 2. Da die Schrift von Ertragsjahren spricht. 3. Um dem Käufer anzudeuten, daß er Geld hat u. es einlösen möchte. 4. Wenn der erstere Be-

Es wurde gelehrt: Wenn jemand sein Feld im Jobeljahre selbst verkauft, so ist es, wie Rabh sagt, verkauft und es geht[5] zurück, und wie Šemuél sagt, überhaupt nicht verkauft. — Was ist der Grund Šemuéls? — Es ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn das bereits verkaufte zurückgeht, um wieviel weniger kann das noch nicht verkaufte verkauft werden. — Ist denn nach Rabh ein derartiger [Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere nicht zu folgern, es wird ja gelehrt: Man könnte glauben, man dürfe seine Tochter im Mädchenalter[6] verkaufen[7], so ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die bereits verkaufte dann frei[8] ausgeht, um wieviel weniger kann die noch nicht verkaufte verkauft werden!? — Diese kann nicht wiederum verkauft[9] werden, jenes aber kann wiederum verkauft werden. Man wandte ein:[10]*Jahre nach dem Jobeljahre sollst du kaufen*; dies lehrt, daß man nahe dem Jobeljahre kaufen darf. Woher, daß auch weit vom Jobeljahre? Es heißt:[11]*nach Verhältnis der vielen Jahre &c. und nach Verhältnis der wenigen Jahre.* Im Jobeljahre selbst darf man nicht verkaufen, hat man verkauft, so ist der Verkauf ungültig!? — Rabh kann dir erwidern: der Verkauf ist ungültig hinsichtlich der Anzahl der Ertragsjahre[12], jedoch ist es verkauft und geht zurück. — Sollte es doch, wenn der Verkauf gültig ist, bis nach dem Jobeljahre in seinem Besitze bleiben, und nach dem Jobeljahre, nachdem er [zwei] Ertragsjahre davon genossen hat, er es zurückgeben, denn es wird gelehrt, daß man ihm, wenn er es ein Jahr vor dem Jobeljahre genossen hat, ein Jahr nach dem Jobeljahre ergänze[13]!? — Da hat er den Besitz des Genusses angetreten, hierbei aber hat er den Besitz des Genusses nicht angetreten.

R. Ånan sagte: Ich hörte von Meister Šemuél zweierlei; eines ist dieses und das andre ist folgendes: Wenn jemand seinen Sklaven an Nichtjuden oder nach dem Auslande verkauft, so geht er frei aus. Bei einem, [sagte er], sei der Verkauf rückgängig, und bei einem sei der Verkauf nicht rückgängig[14]; ich weiß aber nicht, bei welchem von ihnen. R. Joseph sagte: Wir wollen es feststellen. In einer Barajtha wird gelehrt, wenn jemand seinen Sklaven nach dem Auslande verkauft, gehe er frei aus und benötige einer Freilassungsurkunde von seinem zweiten Herrn; da er ihn 'zweiten Herrn' nennt, so ist der Verkauf nicht rückgängig; demnach sagte Šemuél von unserem Falle, es sei nicht verkauft und das Geld zu-

sitzer es vor Ablauf von 'Jahren' zurückkauft. 5. Im selben Jobeljahre, sodaß der Käufer sein Geld verliert. 6. Im 12. Lebensjahre. 7. Als Magd; cf. Ex. 21,7. 8. Cf. Qid. Fol. 4a. 9. Cf. ib. Fol. 18a. 10. Lev. 25,15. 11. Ib. V. 16. 12. Der Käufer hat nichts davon, da er es zurückgeben muß. 13. Weil es 2 Jahre in seinem Besitze sein muß. 14. Vielmehr verliert der Käufer sein Geld. 15. Das

Fol. 30 rückzugeben. R. Ânan aber hatte jene Barajtha nicht gehört, und auch aus der Lehre Šemuéls[15] ist nicht zu entnehmen, daß es nicht verkauft und das Geld zurückzugeben sei; vielleicht ist es nicht verkauft und das Geld ein Geschenk, wie dies auch bei der Antrauung einer Schwester der Fall ist. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn jemand sich seine Schwester angetraut hat, so ist, wie Rabh sagt, das Geld zurückzugeben, und wie Šemuél sagt, das Geld ein Geschenk[16]. Abajje sprach zu R. Joseph: Was veranlaßt dich, den Käufer zu maßregeln, sollte man doch den Verkäufer[17] maßregeln!? Dieser erwiderte: Nicht die Maus hat gestohlen, sondern das Loch hat gestohlen[18]. – Woher hätte das Loch, wenn die Maus nicht wäre!? – Es ist einleuchtend, daß man den maßregle, bei dem das Verbotene sich befindet.

WAR DARUNTER EIN JAHR DES KORNBRANDES &c. Wenn es mitgezählt wird, falls er es brachliegen läßt, um wieviel mehr, wenn er es aufrodet!? – Vom Aufroden ist dies zu lehren nötig; man könnte glauben, man sage zu ihm: bezahle ihm [das Aufroden], und er gehe, so lehrt er uns.

R. ELIÉZER SAGTE: HAT ER ES IHM VERKAUFT &c. Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Woher, daß, wenn er es ihm vor Neujahr voll mit Frucht verkauft hat, er zu ihm nicht sagen kann: gib es mir so, wie ich es dir gegeben habe? Es heißt:[1] *nach der Zahl der Jahre des Ertrages soll er es dir verkaufen*; zuweilen genießt jemand drei Ernten in zwei Jahren

ii WENN ER ES AN EINEN FÜR EINE MINE, UND DIESER ES AN EINEN ANDEREN FÜR ZWEIHUNDERT ZUZ VERKAUFT HAT, SO HAT ER NUR MIT DEM ERSTEN ABZURECHNEN, DENN ES HEISST:[19] *mit dem Manne, an den er es verkauft hat.* WENN ER ES AN EINEN FÜR ZWEIHUNDERT ZUZ, UND DIESER ES AN EINEN ANDEREN FÜR EINE MINE VERKAUFT HAT, SO HAT ER NUR MIT DEM ANDEREN ABZURECHNEN, DENN ES HEISST:[19] *er rechne die Jahre seit seinem Verkaufe ab und gebe den Überschuß zurück dem Manne,* DEM MANNE, DER ES IM BESITZ HATTE. MAN DARF NICHT EIN ENTFERNTES VERKAUFEN UND EIN NAHES EINLÖSEN, EIN SCHLECHTES [VERKAUFEN] UND EIN GUTES EINLÖSEN, AUCH NICHT BORGEN UND EINLÖSEN, NOCH IN HÄLFTEN EINLÖSEN; BEIM HEILIGEN IST DIES ALLES ERLAUBT. HIERBEI IST ES BEI PROFANEM STRENGER ALS BEIM HEILIGEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß er, wenn er es an einen für eine Mine, und dieser es an einen anderen für zweihundert Zuz

Feld sei nicht verkauft. 16. Da er vorher wußte, daß die Antrauung ungültig ist. 17. Das Geld zurückgeben zu müssen. 18. Der Käufer gab die Gelegenheit. 19. Lev. 25,27. 20. Wenn es im Besitze des ersten Käufers, der 200 gezahlt hat,

verkauft hat, nur mit dem ersten abzurechnen hat? Es heißt: *mit dem Manne, an den er es verkauft hat.* Woher, daß er, wenn er es an einen für zweihundert Zuz und dieser es an einen anderen für eine Mine verkauft hat, nur mit dem anderen abzurechnen hat? Es heißt: *dem Manne,* dem Manne, der es im Besitze hatte — so Rabbi. R. Dostaj b. Jehuda sagte: Woher, daß er, wenn er es ihm für eine Mine verkauft und dieser es melioriert hat, sodaß es zweihundert [Zuz] wert ist, nur eine Mine zu verrechnen habe? Es heißt: *er gebe den Überschuß zurück,* den Überschuß, der in seiner Hand. Woher, daß er, wenn er es ihm für zweihundert Zuz verkauft hat und es schlechter geworden, sodaß es nur eine Mine wert ist, nur eine Mine zu verrechnen habe? Es heißt: *er gebe den Überschuß zurück,* den Überschuß, der im Grundstücke. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Wenn es im Werte gestiegen, gesunken und wieder gestiegen[20] ist. — Woher, daß erleichternd [zu verrechnen ist], vielleicht erschwerend!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es ist durch [das Wort] *Auslösung*[21] vom hebräischen Sklaven zu folgern. — Woher dies von diesem? — Es wird gelehrt: Woher, daß, wenn er für eine Mine verkauft worden war, dann zugenommen hat und zweihundert [Zuz] wert ist, nur eine Mine zu verrechnen ist? Es heißt:[22] *von seinem Kaufgelde.* Woher, daß, wenn er für zweihundert verkauft worden war und abgenommen hat und nur eine Mine wert ist, nur eine Mine zu verrechnen ist? Es heißt:[23] *entsprechend seinen Jahren.* Ich weiß dies nur von einem hebräischen Sklaven, der an einen Nichtjuden verkauft worden ist, daß er ausgelöst wird und die Oberhand hat, woher dies von einem, der an einen Jisraéliten verkauft worden ist? Es heißt zweimal[24] *Löhner,* als Wortanalogie.

Einst sagte Abajje: Ich fühle mich wie Ben Åzaj[25] in den Straßen von Tiberias. Da sprach ein Jünger zu Abajje: [Jene Schriftverse][26] können ja erleichternd ausgelegt werden und können erschwerend ausgelegt werden, was veranlaßt nun, sie erleichternd auszulegen, vielleicht erschwerend? — Dies ist nicht einleuchtend, da der Allbarmherzige für ihn erleichtert hat. Es wird nämlich gelehrt:[27] *Weil ihm wohl ist bei dir;* mit dir beim Essen und mit dir beim Trinken. Du darfst nicht feines Brot essen und er grobes Brot, du [darfst nicht] alten Wein trinken und er

Col.b

auf 100 gesunken war u. im Besitze des anderen wieder auf 200 gestiegen ist. Nach Rabbi ist nur eine Mine zu verrechnen, die der zweite gezahlt hat. 21. Das bei beiden gebraucht wird; cf. Lev. 25,26 u. ib. V. 51. 22. Lev. 25,51. 23. Ib. V. 52. 24. Lev. 21,50, beim Verkaufe an einen Nichtjuden, u. Dt. 15,18, beim Verkaufe an einen Jisraéliten. 25. In der Gesetzeskunde so bewandert u. zum Lehren aufgelegt. 26. Aus denen oben hinsichtl. der Auslösung eines Sklaven gefolgert wird. 27. Dt. 15,16. 28. Die leichteste Übertretung dieses Gesetzes,

neuen Wein; du [darfst nicht] auf Weichem schlafen und er auf der Erde. Hieraus folgernd sagten sie, wenn jemand einen hebräischen Sklaven kauft, sei es ebenso, als kaufte er einen Herrn über sich. — Im Gegenteil, man sollte für ihn erschweren, wegen einer Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina!? R. Jose b. R. Ḥanina sagte nämlich: Komm und sieh, wie streng sogar der Staub des Siebentjahrgesetzes[28] ist. Wer mit Früchten des Siebentjahres handelt, verkauft endlich seine Mobilien, denn es heißt: [29]*in diesem Jobeljahre sollt ihr ein jeder zu seinem Besitze zurückkehren,* und darauf folgt:[30]*wenn ihr eurem Nächsten etwas verkauft oder aus der Hand des Nächsten kauft,* eine Sache, die von Hand zu Hand[31] gekauft wird. Merkt er dies nicht[32], so verkauft er endlich seine Felder, denn es heißt:[33]*wenn dein Bruder verarmt und von seinem Erbbesitze verkauft.* Sie[34] reicht an ihn nicht heran, bis er endlich auch sein Haus verkauft, denn es heißt:[35]*wenn jemand ein Wohnhaus in einer ummauerten Stadt verkauft.* — Weshalb heißt es anfangs: merkt er dies nicht, weiter aber: sie reicht an ihn nicht heran? — Nach R. Hona, denn R. Hona sagte, wenn jemand eine Sünde begangen und sie wiederholt hat, werde sie ihm erlaubt. — 'Werde sie ihm erlaubt', wie kommst du darauf!? — Sage vielmehr, sie kommt ihm erlaubt vor. Sie reicht an ihn nicht heran, bis er sogar auf Wucher borgt, denn es heißt:[36]*wenn dein Bruder verarmt &c.,* und weiter:[37]*nimm von ihm nicht Zins und Wucher.* Sie reicht an ihn nicht heran, bis er auch seine Tochter verkauft, denn es heißt:[38]*wenn jemand seine Tochter als Magd verkauft.* Dies obgleich [der Verkauf] einer Tochter in diesem Abschnitte nicht genannt wird, denn man verkaufe lieber seine Tochter, als auf Wucher borgen, weil im ersten Falle [der Betrag] sich fortwährend verringert, während er im anderen Falle fortwährend wächst. Sie reicht an ihn nicht heran, bis er auch sich selbst verkauft, denn es heißt:[39]*wenn dein Bruder verarmt und sich dir verkauft.* Nicht nur dir, sondern auch einem Fremdlinge, denn es heißt: [40]*einem Fremdlinge,* und nicht nur einem wirklichen Proselyten, sondern auch einem Beisassen, denn es heißt: *einem Beisaßfremdlinge.* Unter *Fremdlingsgeschlecht*[41] ist ein Nichtjude zu verstehen, und wenn es noch *Abkömmling* heißt, so ist darunter der Verkauf als Pfaffe für den Götzendienst selber zu verstehen. Jener erwiderte: Diesbezüglich hat die Schrift ihn wieder aufgenommen. In der Schule R. Jišmáéls wurde nämlich gelehrt: [Man könnte glauben,] da dieser hingegangen ist und sich

wie der weiter genannte Handel mit Siebentjahrsfrüchten. 29. Lev. 25,13. 30. Ib. V. 14. 31. Mobilien, die durch Übergabe geeignet werden. 32. Wenn diese Strafe, Mobilien verkaufen zu müssen, wirkungslos bleibt. 33. Lev. 25,25. 34. Die Reue; wenn auch diese Strafe wirkungslos bleibt. 35. Lev. 25,29. 36. Ib. V. 25. 37. Ib. V. 36. 38. Ex. 21,7. 39. Lev. 25,39. 40. Ib. V. 47. 41. So

für den Götzendienst verkauft hat, werfe man dem Stürzenden einen Stein nach, so heißt es: *soll ihm Einlösung werden,* auch geht er im Jobeljahre frei aus. – Vielleicht soll ihm Einlösung werden, damit er nicht zwischen Nichtjuden untergehe, hinsichtlich des Lösegeldes aber erschwere man ihm!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es heißt:[42]*sind es noch viel der Jahre,* und es heißt:[43]*und wenn wenig der Jahre zurückbleiben;* gibt es denn viele Jahre und wenige[44]Jahre!? Vielmehr, ist sein Wert gestiegen[45], so richte man sich nach seinem Kaufpreise, ist sein Wert gesunken, so richte man sich nach den Jahren[46]. – Vielleicht aber wie folgt: wenn er zwei [Jahre] gedient hat und vier zurückbleiben, zahle er ihm für vier zurück, von seinem Kaufgelde, und wenn er vier gedient hat und zwei zurückbleiben, zahle er ihm zwei zurück, nach den Jahren[47]!? – Demnach sollte es heißen: sind es noch viele Jahre, wenn es aber *der Jahre* heißt, [so heißt dies:] ist während der Jahre sein Wert gestiegen, so richte man sich nach seinem Kaufgelde, ist während der Jahre sein Wert gesunken, so richte man sich nach den Jahren. R. Joseph sagte: R. Naḥman b. Jiçḥaq legte die Schriftverse so aus, als wäre es vom Sinaj.

MAN DARF NICHT EIN ENTFERNTES VERKAUFEN &C. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[48]*Und seine Hand reicht,* seine eigene Hand; er darf nicht borgen und einlösen. *Und findet,* ausgenommen der Fall, wenn er es bereits hatte; er darf nicht ein entferntes verkaufen und ein nahes einlösen, ein schlechtes [verkaufen] und gutes einlösen. *Als er zur Einlösung braucht,* er darf das ganze einlösen, nicht aber in Hälften. – Demnach ist unter 'finden' zu verstehen, was schon vorher da war; ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[49]*Und treffen*[50]*wird,* ausgenommen der Fall, wenn jener sich treffen läßt. Hieraus folgerte R. Eliézer, daß, wenn nachdem der Stein aus seiner Hand gekommen war, jener den Kopf hervorgestreckt hat und getroffen[51]wurde, er frei sei. Somit ist unter 'finden' zu verstehen, wenn die Sache schon vorher da war!? Raba erwiderte: Hier berücksichtige man den Zusammenhang des Schriftverses und dort berücksichtige man den Zusammenhang des Schriftverses. Hierbei gleich dem 'erreichen[52]seiner Hand', wie das 'erreichen seiner Hand' erst jetzt, ebenso 'finden' erst jetzt. Ebenso dort gleich dem Walde; wie der Wald[53]schon vorher da war, ebenso das 'treffen', wenn er schon vorher da war.

richt. in Handschriften u. der Parallelstelle Qid. 20a. 42. Lev. 25,51. 43. Ib. V. 52. 44. Der Verkauf erfolgt auf 6 Jahre. 45. Unter 'viel' u. 'wenig' ist zu verstehen, im Werte gestiegen od. gesunken. 46. Nach seinem Werte bei der Einlösung. 47. Die er noch zu dienen hat; die Schrift spricht aber nicht vom Fallen u. Sinken des Wertes. 48. Lev. 25,26. 49. Dt. 19,5. 50. Im Hebräischen das gleiche Wort wie für 'finden'. 51. In diesem Falle ist der Totschläger frei. 52. Dh. zu Vermögen kommen; cf. Lev. 25,26. 53. Von dem die angezogene

Beim Heiligen &c. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[54] *Wenn einlösen wird er einlösen*, dies lehrt, daß er borgen und einlösen darf, daß er in Hälften einlösen darf. R. Šimón sagte: Aus folgendem Grunde: Wir finden, daß beim Verkaufe eines Erbbesitzfeldes einerseits sein Recht gestärkt ist, indem es, wenn das Jobeljahr heranreicht und es nicht eingelöst worden ist, im Jobeljahre an den Eigentümer zurückgeht, andererseits aber sein Recht geschwächt ist, indem er nicht borgen und einlösen darf, auch nicht in Hälften einlösen darf. Bei der Heiligung eines Erbbesitzfeldes aber ist sein Recht einerseits geschwächt, indem es, wenn das Jobeljahr heranreicht und es nicht eingelöst wird, den Priestern zufällt, dafür aber ist sein Recht andererseits gestärkt, indem er borgen und einlösen darf, auch in Hälften einlösen darf. – Eines lehrt, er dürfe borgen und einlösen, er dürfe in Hälften einlösen, und ein Anderes lehrt, er dürfe nicht borgen und einlösen, er dürfe nicht in Hälften einlösen!? – Das ist kein Widerspruch; eines nach den Rabbanan und eines nach R. Šimón.

Fol. 31

iii WER EIN HAUS (VON HÄUSERN) IN EINER UMMAUERTEN STADT[55] VERKAUFT HAT, KANN ES SOFORT EINLÖSEN UND KANN ES INNERHALB ZWÖLF MONATEN EINLÖSEN; DIES IST EINE ART WUCHER[56] UND DOCH KEIN WUCHER. STIRBT DER VERKÄUFER, SO KANN SEIN SOHN ES EINLÖSEN; STIRBT DER KÄUFER, SO KANN ER ES VON SEINEM SOHNE EINLÖSEN. MAN RECHNE DAS JAHR NUR VON DER STUNDE AN, WO ER ES VERKAUFT HAT, DENN ES HEISST: [57] *bis ihm ein Jahr voll ist*, UND WENN ES NOCH *ganzes* HEISST, SO SCHLIESST DIES AUCH DEN SCHALTMONAT EIN. RABBI SAGT, MAN BERECHNE IHM DAS JAHR MIT DEM ÜBERSCHUSSE[58]. iv,1 WENN DER [LETZTE] TAG DER ZWÖLF MONATE HERANREICHT UND ES NICHT EINGELÖST WIRD, SO VERFÄLLT ES IHM, EINERLEI OB GEKAUFT ODER ALS GESCHENK ERHALTEN, DENN ES HEISST: [59] *für immer*.

GEMARA. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht Rabbis, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte:[57] *Tage*, unter Tage sind nicht weniger als zwei zu verstehen[60]. – Wofür verwenden die Rabbanan [das Wort] *Tage*? – Sie deuten dieses: vom Tage bis zum Tage[61]. – Woher entnimmt Rabbi die Deutung vom Tage bis zum Tage? – Er folgert dies aus:[57] *bis das*

Schriftstelle spricht. 54. Lev. 27,31. 55. Cf. Lev. 25,29ff. 56. Wenn er es ohne Abzug einlöst, so hat der Käufer darin für die Benutzung des Geldes unentgeltlich gewohnt. 57. Lev. 52,29. 58. Das Mondjahr hat 354 od. 355 Tage u. zum Ausgleiche mit dem Sonnenjahre werden die 10 od. 11 Überschußtage alle 3 Jahre zu einem Monat (Schaltmonat) vereinigt; in diesem Falle rechne man nach dem Sonnenjahre. 59. Lev. 25,30. 60. Es muß sich mindestens 2 Tage im Besitze des Käufers befunden haben, während nach unserer Mišna die Einlösung sofort nach dem Verkaufe erfolgen kann. 61. Vom Verkaufstage bis zum selben

Jahr seines Verkaufes zuende ist. — Und die Rabbanan!? — Dies deutet darauf, daß man sich nach dem Jahre seines Verkaufes richte und nicht nach dem Kalenderjahre, und [das Wort] *Tage* deutet darauf, daß es von Stunde bis zur Stunde[62] erfolge. Aus [den Worten:] *bis das Jahr seines Verkaufes zuende ist,* könnte man entnehmen, vom Tage bis zum Tage, nicht aber von Stunde bis zur Stunde, daher schrieb der Allbarmherzige *Tage.* — Woher entnimmt Rabbi, daß es von Stunde bis zur Stunde erfolge? — Er entnimmt dies aus [dem Worte] *ganzes.* — Und die Rabbanan!? — Dieses deutet auf den Schaltmonat[63]. — Auch nach Rabbi ist es ja wegen des Schaltmonats nötig!? — Dem ist auch so, und daß es vom Tage bis zum Tage und von Stunde bis zur Stunde erfolge, entnimmt er aus [dem Verse]: *bis zuende ist das Jahr seines Verkaufes.*

Dies ist eine Art Wucher &c. Es wird ja aber gelehrt, es sei richtiger Wucher, nur habe die Tora es erlaubt!? R. Johanan erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines nach R. Jehuda und eines nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine zu fordern und dieser ihm den Verkauf seines Feldes [verpfändet] hat, so ist dies, wenn der Verkäufer die Früchte genießt, erlaubt, und wenn der Käufer die Früchte genießt, verboten. R. Jehuda sagt, auch wenn der Käufer die Früchte genießt, sei es erlaubt[64]. R. Jehuda sagte: Einst [verpfändete] Boëthos, der Sohn Zonins, den Verkauf seines Feldes mit Zustimmung des R. Eleázar b. Ázarja, und der Käufer genoß die Früchte. Man erwiderte ihm: Soll dies ein Beweis sein!? Der Verkäufer genoß die Früchte und nicht der Käufer. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des eventuellen[65] Wuchers. Der erste Autor ist der Ansicht, der eventuelle Wucher sei verboten, und R. Jehuda ist der Ansicht, der eventuelle Wucher sei erlaubt. Raba erwiderte: Alle sind der Ansicht, der eventuelle Col. b Wucher sei verboten, und ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des zurückzuerstattenden Wuchers[66]. Einer ist der Ansicht, er sei verboten, und einer ist der Ansicht, er sei erlaubt.

Stirbt der Verkäufer, so kann sein Sohn es einlösen. Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, der Allbarmherzige sagt ja:[57] *wenn jemand ein Wohnhaus verkauft,* und dieser hat es ja nicht verkauft, so lehrt er uns:[57] *sei ihm Einlösung,* in jedem Falle.

Stirbt der Käufer, so kann er es von seinem Sohne einlösen &c. Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, der Allbarmherzige sagt ja:

Tage des nächsten Jahres u. nicht bis zum Ablaufe des Kalenderjahres. 62. Bis zur gleichen Stunde des nächsten Jahres. 63. Daß er mitzurechnen ist. 64. Weil die Rückzahlung des Kaufbetrages unsicher ist. 65. Wörtl. des einseitigen Wuchers; Wucher liegt nur dann vor, wenn er das Feld einlöst. 66. Wenn sie ver-

[67]*der es gekauft hat,* und dieser hat es ja nicht gekauft, so lehrt er uns: *sei ihm Einlösung,* in jedem Falle.

Man rechne das Jahr nur von der Stunde an, wo er es verkauft hat &c. Die Rabbanan lehrten: *Jahr,* ich würde nicht gewußt haben, ob ein Jahr seit dem [Verkaufe] an den ersten oder ein Jahr seit dem [Verkaufe] an den zweiten[68], wenn es aber heißt: *bis ihm ein ganzes Jahr voll ist,* so gilt dies vom ersten. — Wem verfällt es? — R. Eleázar sagt, es verfalle dem ersten, und R. Joḥanan sagt, es verfalle dem zweiten. — Erklärlich ist die Ansicht R. Eleázars, denn man rechnet auch nach ihm[69], was aber ist der Grund R. Joḥanans? R. Abba b. Mamal erwiderte: Was der erste an den zweiten verkauft hat, ist jedes Recht, das ihm zusteht.

R. Abba b. Mamal sagte: Wenn jemand zwei Häuser in einer ummauerten Stadt verkauft hat, eines am fünfzehnten des ersten Adar und eines am ersten des zweiten Adar, so wird, wenn der erste Adar des folgenden Jahres heranreicht, das Jahr voll für das [am ersten] des zweiten Adar verkaufte, und für das am fünfzehnten des ersten Adar verkaufte wird das Jahr voll erst am fünfzehnten Adar des folgenden Jahres[70]. Rabina wandte ein: Er kann ja zu ihm[71]sagen: Ich habe vor dir das Feuer angemacht[72]! — Dieser kann ihm erwidern: Du bist in den Schaltmonat getreten[73].

Ferner sagte R. Abba b. Mamal: Wenn einem zwei Lämmer[74]geboren worden sind, eines am fünfzehnten des ersten Adar und eines am ersten des zweiten Adar, so wird, wenn der erste Adar des folgenden Jahres heranreicht, das Jahr voll für den, dem es am ersten des zweiten Adar geboren wurde, und für den, dem es am fünfzehnten des ersten Adar geboren wurde, wird das Jahr voll erst am fünfzehnten des folgenden Jahres. Rabina wandte ein: Er kann ja zu ihm[75]sagen: Ich habe früher als du Grünkraut gegessen!? — Dieser kann ihm erwidern: Du bist in den Schaltmonat getreten, ich bin nicht in den Schaltmonat getreten. — Wozu ist dies weiter nötig, es ist ja dasselbe!? — Man könnte glauben, [dies gelte nur] da, wobei es *ganzes* heißt, nicht aber hierbei, wo es nicht *ganzes* heißt, so lehrt er uns, daß dies durch [das Wort] *Jahr*[76]von jenem zu folgern ist.

einbart haben, daß im Falle des Rückkaufes der Käufer die genossenen Früchte bezahle; auch nach RJ. ist es nur in diesem Falle erlaubt. 67. Lev. 25,30. 68. Wenn der Käufer es weiter verkauft hat. 69. Nach dem Verkaufe an den ersten. 70. Obgleich es dann 13 Monate sind. 71. Der erste Käufer zum zweiten, wenn es 2 sind. 72. Das Haus in Benutzung genommen; seines sollte daher früher verfallen. 73. Du hast bekundet, daß du ein Schaltjahr, eines von 13 Monaten, haben wolltest. 74. Die im 1. Jahre als Opfer darzubringen sind; nach and. Erklärung hinsichtl. der Verzehntung, vgl. jed. Bek. Fol. 57b. 75. Nicht recht verständlich; wahrscheinl. nur bildlich, das eine Lamm zum anderen. 76. Das bei

WENN ES NOCH *ganzes* HEISST &c. RABBI SAGT, MAN BERECHNE IHM DAS JAHR MIT DEM ÜBERSCHUSS. Die Rabbanan lehrten:[59]*Ein ganzes Jahr*. Rabbi sagte: Man zähle dreihundertfünfundsechzig Tage, entsprechend den Tagen des Sonnenjahres; die Weisen aber sagen, man zähle zwölf Monate vom Tage bis zum Tage, und wenn es ein Schaltjahr wird, so wird es Schaltjahr für ihn.

WENN DER [LETZTE] TAG DER ZWÖLF MONATE HERANREICHT UND ES NICHT EINGELÖST WIRD &c. Die Rabbanan lehrten:[59]*Für immer*, ganz und gar. Eine andre Auslegung: *Für immer*, dies schließt das Geschenkte ein. – Wieso? – Weil es [statt] *çamith, çemituth*[77]heißt. Die Jünger sprachen vor R. Papa: Also nicht nach R. Meír, denn R. Meír sagt ja, die Schenkung gleiche nicht dem Verkaufe. R. Papa erwiderte: Man kann auch sagen, nach R. Meír, denn anders ist es hierbei, wo der Allbarmherzige sie durch [das Wort] *çemituth* einbegriffen hat. Die Jünger sprachen zu R. Papa, und wie manche sagen, R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, zu R. Papa: Auch beim [Gesetze vom] Jobeljahre heißt es ja:[78]*ihr sollt zurückkehren*, zur Einschließung des Geschenkten[79], dennoch schließt es R. Meír nicht ein!? Vielmehr, entschieden nicht nach R. Meír.

Die Rabbanan lehrten: Wer ein Haus (von Häusern) in einer ummauerten Stadt geheiligt hat, kann es [sofort] einlösen und kann es ewig einlösen. Wenn ein andrer es aus dem Besitze des Heiligtumes eingelöst hat, und nachdem der [letzte] Tag der zwölf Monate herangereicht, [von jenem] nicht eingelöst worden ist, so verfällt es ihm. Woher dies? Šemuél erwiderte: Die Schrift sagt,[59]*dem der es kauft*, auch aus der Hand des Heiligtumes. – Sollte es dem Heiligtume verfallen!? – Die Schrift sagt: *für seine Geschlechter*, ausgenommen das Heiligtum, das keine Geschlechter hat. – Wozu heißt es:[59]*es geht im Jobeljahre nicht frei aus*? R. Saphra erwiderte: Dies ist wegen des Falles nötig, wenn jemand ein Haus (von den Häusern) in einer ummauerten Stadt verkauft hat, und das Jobeljahr auf dieses Jahr fällt; man könnte glauben, es gehe im Jobel frei aus, so lehrt er uns, daß es im Jobel nicht frei ausgehe.

FRÜHER [KAM ES VOR], DASS ER SICH AM [LETZTEN] TAGE DER ZWÖLF MONATE VERBORGEN HIELT, DAMIT [DAS HAUS] IHM VERFALLE, DA ORDNETE HILLEL [DER ÄLTERE] AN, DASS [DER VERKÄUFER] DAS GELD IN DER KAMMER[80]EINZAHLE, DIE TÜR EINBRECHE UND HINEINGEHE, UND JENER KANN DANN ZU JEDER IHM BELIEBIGEN ZEIT KOMMEN UND SEIN GELD IN EMPFANG NEHMEN. iv,2

beiden gebraucht wird; cf. Lev. 25,30 u. Dt. 15,20. 77. Eigentl. gänzlich, unwiderruflich; die längere Form statt der kürzeren deutet hierauf. 78. Lev. 25,10. 79. Cf. Bek. Fol. 52b. 80. Beim Gerichte, Gerichtskasse. 81. Gegen den Willen

GEMARA. Raba sagte: Aus der Anordnung Hillels ist zu entnehmen, daß, wenn jemand gesagt hat: da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, und sie sie ihm gegeben hat, sie, Fol. 32 wenn willig, geschieden, und wenn gezwungen, nicht geschieden sei. Da Hillel es anzuordnen nötig hatte, daß die gezwungene Zahlung[81] als Zahlung gelte, so gilt wohl sonst die gezwungene Zahlung nicht als Zahlung. R. Papa, nach andren R. Aši, wandte ein: Vielleicht brauchte Hillel es anzuordnen nur für den Fall, wenn es in seiner Abwesenheit erfolgt, in seiner Anwesenheit aber ist die Zahlung gültig, ob willig oder gezwungen!? Manche lesen: Raba sagte: Aus der Anordnung Hillels ist zu entnehmen, daß, wenn jemand gesagt hat: da ist dein Scheidebrief mit der Bedingung, daß du mir zweihundert Zuz gibst, und sie sie ihm gegeben hat, das Geben gültig sei, einerlei ob willig oder gezwungen. Hillel brauchte dies anzuordnen nur für den Fall, wenn es in seiner Abwesenheit erfolgt, in seiner Anwesenheit aber ist die Zahlung gültig, ob willig oder gezwungen. R. Papa, nach andren R. Šimi b. Aši, wandte ein: Vielleicht sowohl in seiner Anwesenheit als auch in seiner Abwesenheit nur willig und nicht gezwungen, nur ordnete Hillel das an, was dann erforderlich war!?

v ALLES, WAS SICH INNERHALB DER MAUER BEFINDET, GLEICHT DEN HÄUSERN DER UMMAUERTEN STADT, AUSGENOMMEN DIE FELDER; R. MEÍR SAGT, AUCH DIE FELDER. EIN IN DER MAUER EINGEBAUTES HAUS GLEICHT, WIE R. JEHUDA SAGT, NICHT DEN HÄUSERN EINER UMMAUERTEN STADT; R. ŠIMÓN SAGT, DIE ÄUSSERE WAND SEI SEINE [UMRINGENDE] MAUER.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[57]*Haus*, ich weiß dies nur von einem Hause, woher, daß auch Kelterräume, Badehäuser, Verschläge, Taubenschläge, Gruben, Graben und Höhlen einbegriffen sind? Es heißt:[59]*die in der Stadt*. Man könnte glauben, auch Felder seien einbegriffen, so heißt es *Haus* – so R. Jehuda. R. Meír sagte: *Haus*, ich weiß dies nur von einem Hause, woher, daß auch Kelterräume, Badehäuser, Verschläge, Taubenschläge, Gruben, Graben, Höhlen und sogar Felder einbegriffen sind? Es heißt: *die in der Stadt*. – Es heißt ja aber *Haus*!? R. Ḥisda erwiderte im Namen R. Qaṭṭinas: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines Kieshügels oder einer Tiefung. Es wird auch gelehrt: Kieshügel und Tiefung gleichen, wie R. Meír sagt, Häusern, und wie R. Jehuda sagt, Feldern.

DAS IN DER MAUER EINGEBAUTE HAUS GLEICHT, WIE R. JEHUDA SAGT, NICHT DEN HÄUSERN EINER UMMAUERTEN STADT &c. R. Joḥanan sagte: Beide legen ein und denselben Schriftvers aus:[82]*Und sie ließ sie an einem*

des Käufers. 82. Jos. 2,15. 83. Wenn die eng aneinander gebauten Häuser eine

Seile durch das Fenster hinunter, denn ihr Haus war in der Wand der Mauer, sodaß sie in der Mauer wohnte. R. Šimón hält sich an den einfachen Sinn des Schriftverses; R. Jehuda aber erklärt: *sie in der Mauer wohnte,* nicht aber in der von der Mauer umgebenen Stadt.

vi EINE STADT, BEI DER DIE HAUSDÄCHER IHRE MAUER[83] BILDEN, UND DIE NICHT IN DEN TAGEN JEHOŠUÁS, DES SOHNES NUNS, MIT EINER MAUER UMGEBEN WAR, GILT NICHT ALS UMMAUERTE STADT, ALS HÄUSER EINER UMMAUERTEN STADT GELTEN SIE, WENN DIESE DREI HÖFE MIT JE ZWEI HÄUSERN HAT, UND IN DEN TAGEN JEHOŠUÁS, DES SOHNES NUNS, MIT EINER MAUER UMGEBEN WAR, BEISPIELSWEISE DAS ALTE QAÇRA[84] BEI SEPPHORIS, ḤAQRA[84] BEI GUŠ ḤALAB[85], DAS ALTE JOTAPATA, GAMLA, GEDUD, ḤADID, ONO, JERUŠALEM UND IHRESGLEICHEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[59] *Eine Mauer,* nicht aber eine Dächerreihe;[59] *ringsum,* ausgenommen Tiberias, dem das Meer als Mauer dient. R. Eliézer b. R. Jose sagte: *Der eine Mauer,* auch wenn sie jetzt keine hat, früher aber eine hatte.

ALS HÄUSER EINER UMMAUERTEN STADT GELTEN SIE &C. Es wird gelehrt: Gamla in Galiläa, Gedud in Transjarden, Ḥadid, Ono und Jerušalem in Judäa. Wie meint er[86] es? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: Bis Gamla in Galiläa, bis Gedud in Transjarden, Ḥadid, Ono und Jerušalem in Judäa. Raba erwiderte: Gamla in Galiläa, dies schließt Gamla in andren Ländern aus; Gedud in Transjarden, dies schließt Gedud in andren Ländern aus; bei den übrigen aber, die anderswo nicht vorkommen, ist [die Angabe][87] nicht nötig. — Verfällt denn in Jerušalem ein Haus für immer, es wird ja gelehrt: Zehn Dinge[88] wurden von Jerušalem gesagt: ein Haus verfällt darin nicht!? R. Joḥanan erwiderte: Wie Jerušalem, das in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben war, und nicht wie Jerušalem, denn in diesem verfällt ein Haus nicht, in jenem aber verfällt ein Haus. R. Aši erwiderte: Wie R. Joseph erklärt[89] hat, es waren zwei [Orte Namens] Qedeš, ebenso waren es zwei Jerušalem. (Col. b)

Es wird gelehrt: R. Jišmáél b. R. Jose sagte: Wozu zählten die Weisen sie auf? — Als die Exulanten heimkehrten, fanden sie diese vor und heiligten[90] sie, während die erste [Heiligung][91] mit der Aufhebung der Heiligkeit des Landes[92] aufgehört hatte. Er ist somit der Ansicht, die erste Heiligung galt nur für die damalige Zeit und nicht für die Zukunft;

Mauer um die Stadt bilden. 84. Wahrscheinl. castra, bezw. אקרא (ἄκρα) Burg, Festung, Kastell. 85. Wohl identisch mit Giskala bei Josephus. 86. Es ist ja nicht anzunehmen, daß in den aufgezählten Ländern nur diese als solche gelten. 87. In welchem Lande sie sich befinden. 88. Cf. Bq. Fol. 82b. 89. Cf. Mak. Fol. 10a. 90. Cf. ib. Fol. 16a. 91. Bei der Verteilung des Landes durch Jehošuá. 92. Durch die Zerstörung des 1. Tempels. 93. Dt. 3,4,5. 94. Neh. 8,17. 95. Dt.

ich will auf einen Widerspruch hinweisen: R. Jišmáél b. R. Jose sagte: Waren es denn nur diese, es heißt ja:[93]*sechzig Städte, alles, was zum Bezirke Argob gehörte &c. lauter befestigte Städte*; weshalb zählten die Weisen nur diese auf? Als die Exulanten heimkehrten, fanden sie diese vor und heiligten sie. — 'Und heiligten sie', wir sagten ja, man brauchte sie nicht zu heiligen!? — Vielmehr, und zählten sie auf. — Und nicht nur diese, sondern bei jeder Stadt, von der es dir von deinen Vorfahren überliefert ist, daß sie in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben war, haben all diese Gebote Geltung, weil die erste Heiligung sowohl für die damalige Zeit als auch für die Zukunft galt. — Wenn du willst, sage ich, zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Jišmáéls, und wenn du willst, sage ich, eine von diesen Lehren ist von R. Eleázar b. R. Jose. Es wird nämlich gelehrt: R. Eleázar b. R. Jose sagte: *Der eine Mauer*, auch wenn sie jetzt keine hat, früher aber eine hatte. — Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, die erste Heiligung galt nur für die damalige Zeit und nicht für die Zukunft? — Es heißt:[94]*und alle Exulanten, die aus der Gefangenschaft zurückkamen, machten Hütten, und sie wohnten in den Hütten, denn die Kinder Jisraél hatten seit den Tagen Jošuás, des Sohnes Nuns, nicht gemacht &c. und es war eine sehr große Freude.* Ist es denn möglich, daß sie, seitdem David gekommen war, keine Hütten gemacht hatten, bis Ézra kam? Vielmehr vergleicht er ihre Ankunft in den Tagen Ézras mit ihrer Ankunft in den Tagen Jehošuás; wie sie in den Tagen Jehošuás Erlaß- und Jobeljahre gezählt und ummauerte Städte geheiligt hatten, ebenso zählten sie bei ihrer Ankunft in den Tagen Ézras Erlaß- und Jobeljahre und heiligten ummauerte Städte. Ferner heißt es:[95]*und der Herr, dein Gott, wird dich in das Land bringen, das deine Väter besessen, und du wirst es in Besitz nehmen*; er vergleicht deine Besitznahme mit der Besitznahme deiner Väter; wie die Besitznahme deiner Väter bei Erneuerung all dieser Dinge, ebenso deine Besitznahme bei Erneuerung all dieser Dinge[96]. — Und jener!? — Er flehte um Erbarmen ob des Triebes des Götzendienstes und schaffte ihn fort, und sein Verdienst gewährte ihnen Schutz wie eine Hütte. Das[97]ist es, weshalb die Schrift Jehošuá tadelte, indem es an jeder andren Stelle J e h o š u á heißt, hier aber heißt es J o š u á. — Erklärlich ist es, daß Moše nicht um Erbarmen gefleht hat, weil dann das Verdienst des Jisraéllandes noch nicht da war, weshalb aber flehte Jehošuá nicht um Erbarmen, bei dem das Verdienst des Jisraéllandes schon da war, denn es heißt: *das deine Väter besessen, und du wirst es in Besitz nehmen*!? — Er meint es wie folgt: da deine Väter es besessen, hast du es in Besitz[98]. — Zählten sie denn dann

30,5. 96. Es mußte von Neuem geheiligt werden. 97. Daß er ob des Triebes des Götzendienstes nicht gefleht hatte; cf. Syn. 64a. 98. Es braucht nicht von neuem

Erlaß- und Jobeljahre, wenn sogar nach der Verbannung des Stammes Reúben, des Stammes Gad und des halben Stammes Menaše das Jobeljahr eingestellt wurde, wie sollte Ézra sie gezählt haben, wo es heißt: [99]*die ganze Gemeinde zusammen vier Myriaden und zweitausendsechshundertundsechzig*[100]!? Es wird nämlich gelehrt: Als der Stamm Reúben, der Stamm Gad und der halbe Stamm Menaše verbannt wurden, hörten die Jobeljahre auf, denn es heißt:[101]*ihr sollt Erlaß ausrufen im Lande für all seine Bewohner;* zur Zeit, wenn all seine Bewohner darin sind, nicht aber zur Zeit, wenn ein Teil in der Verbannung ist. Man könnte glauben, wenn sie sich darin befinden und vermischt sind, der Stamm Binjamin unter Jehuda und der Stamm Jehuda unter Binjamin, habe das Jobelgesetz Geltung, so heißt es: *für all seine Bewohner,* wenn seine Bewohner nicht vermischt sind, nicht aber, wenn durcheinander vermischt. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Sie zählten die Jobeljahre, um die Erlaßjahre zu heiligen[102]. — Einleuchtend ist dies nach den Rabbanan, welche sagen, das fünfzigste Jahr werde nicht[103] mitgezählt, wozu ist dies[104] aber nach R. Jehuda nötig, welcher sagt, das fünfzigste Jahr werde nach oben und unten gezählt, die [Zählung der] Erlaßjahre ist ja ausreichend!? — Entschieden nicht nach R. Jehuda. — Zählten sie denn nicht Erlaß- und Jobeljahre, es heißt ja:[105]*nach Verlauf von sieben Jahren sollt ihr jeder seinen Bruder entlassen, den Hebräer, der sich dir verkaufen sollte,* und auf unseren Einwand, wieso denn nach sieben Jahren, es heißt ja:[106]*er soll dir sechs Jahre dienen,* erwiderte R. Naḥman b. Jiçḥaq, sechs beim Verkaufe und sieben beim Anbohren[107]!? — Dies ist bei der Zurechtweisung geschrieben; der Prophet sprach nämlich: habt ihr etwa entlassen? — Es heißt ja aber:[108]*und sie hörten und entließen*!? Vielmehr, erwiderte R. Joḥanan, Jirmeja hat sie zurückgebracht und Jošija, der Sohn Amons, regierte über sie. — Woher, daß sie zurückgekehrt waren? — Es heißt:[109]*denn der Verkäufer gelangt nicht wieder zum Verkauften;* ist es denn möglich, daß das Jobeljahr aufgehört hatte, und der Prophet weissagte, es werde aufhören!? Vielmehr lehrt dies, daß Jirmeja sie zurückgebracht hatte. — Woher, daß Jošija über sie regierte? —

Fol. 33

geheiligt zu werden. 99. Ezr. 2,64. 100. In den alten Übersetzungen übereinstimmend mit dem masor. Texte; Handschriften haben ebenfalls ששו, also kein Druckfehler für ושלש. 101. Lev. 25,10. 102. Die Gesetze des Erlaßjahres hatten Geltung, jedoch nicht die des Jobeljahres. 103. Zum Jobelzyklus. 104. Die Zählung der Jobeljahre. 105. Jer. 34,14. 106. Dt. 15,12. 107. Des Ohres des Sklaven, der seinen Herrn nicht verlassen will (cf. Ex. 21,6), der ewig, dh. bis zum Jobeljahre dienen muß, das in das 7. od. 8. Dienstjahr fallen kann. Dieser Schriftvers spricht von der Zeit Çidqijahus, lange nach der Verbannung durch Sanḥerib, u. das Jobelgesetz hatte dann Geltung. 108. Jer. 34,10. 109. Ez. 7,13.

Es heißt:[110] *und er sprach: Was für ein Mal ist jenes, das ich sehe? Und die Stadtleute sprachen zu ihm: Es ist das Grab des Gottesmannes, der aus Jehuda gekommen war, und diese Dinge über den Altar in Beth El verkündet hat, die du getan.* Wie kommt Jošija[111] nach Beth El? Vielmehr, als Jirmeja sie zurückbrachte, regierte Jošija über sie. R. Naḥman b. Jiçḥaq entnimmt dies aus folgendem:[112] *Auch dir, Jehuda, ist die Ernte*[113] *bestellt, wenn ich die Gefangenen meines Volkes zurückführe.*

vii,1 DEN HÄUSERN IN DEN FLECKEN[114] GEWÄHRE MAN DIE VORRECHTE DER HÄUSER EINER UMMAUERTEN STADT UND DIE VORRECHTE DER FELDER; SIE KÖNNEN SOFORT EINGELÖST WERDEN UND DIE GANZEN ZWÖLF MONATE, WIE HÄUSER[115], UND SIE KEHREN ZURÜCK IM JOBEL ODER NACH ABZUG[116] DES NUTZUNGSGELDES, WIE FELDER.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[117] *Zu den Feldern des Landes werden sie gerechnet,* die Schrift vergleicht sie mit den Erbbesitzfeldern; wie das Erbbesitzfeld im Jobel und nach Abzug des Nutzungsgeldes zurückgeht, ebenso gehen Häuser in Flecken im Jobel und nach Abzug des Nutzungsgeldes zurück. Demnach sollten doch, wie das Erbbesitzfeld vor zwei Jahren nicht eingelöst werden kann, auch diese vor zwei Jahren nicht eingelöst werden können? Es heißt:[117] *Einlösung sei ihm,* sofort. Da du ihnen nun die Vorrechte der Felder und die Vorrechte der Häuser gewährt hast, so könnte man glauben, sie kehren im Jobel nicht zurück, so heißt es:[117] *und im Jobel gehe es zurück.* Wie meint er[118] es? R. Hona erwiderte: Dies ist wegen des Falles nötig, wenn jemand ein Haus in einem Flecken geheiligt und ein Fremder es aus dem Besitze des Heiligtumes eingelöst hat, und im folgenden Jahre das Jobel eingetroffen ist. Womit willst du es vergleichen: vergleicht man es mit den Häusern einer ummauerten Stadt, so verfällt es ja dem Käufer für immer, und vergleicht man es mit dem Erbbesitzfelde, so fällt es ja den Priestern zu; daher heißt es: *und im Jobel gehe es zurück.* R. Zeéra wandte ein: Wieso nur, wenn ein Fremder es eingelöst hat, dies erfolgt ja auch dann, wenn ein Fremder es nicht eingelöst hat!? Abajje erwiderte: Damit man nicht sage, das Heilige gehe ohne Auslösung aus. — Woher dies? — Dies ist vom Leviten [zu folgern:] wenn einem Leviten, dessen Recht bei seinem Verkaufe gestärkt[119] ist, sein Recht beim Heiligen geschwächt[120] ist, um wie-

110. iiReg. 23,17. 111. Der König von Jehuda war, während Beth El in Jisraél lag. 112. Hos. 6,11. 113. Nach Raschi ist, da die Dentales oft miteinander vertauscht werden, קציר (Ernte) wie קצין (Fürst) zu lesen. 114. Eigentl. Gehöfte, hier in der Bedeutung unbefestigte Städte. 115. In einer ummauerten Stadt. 116. Ob. Fol. 29b. 117. Lev. 25,31. 118. Wieso sollten sie im Jobeljahre nicht zurückgehen. 119. Er kann sein verkauftes Feld sofort einlösen, Häuser immer, auch gehen sie im Jobeljahre an ihn zurück. 120. Er erhält ohne Lösung nichts

viel mehr ist einem Jisraéliten, dessen Recht bei seinem Verkaufe geschwächt ist, beim Heiligen sein Recht zu schwächen. — Woher dies von jenem? — Es wird gelehrt:[121]*So geht sein Verkauftes aus*; man könnte verstehen, auch Sklaven, Mobilien und Schuldscheine, so heißt es:[121]*Haus und Stadt seines Besitzes*. Wieso heißt es demnach *sein Verkauftes*? Sein Verkauftes geht ohne Entgelt zurück, Heiliges aber geht nicht ohne Entgelt zurück, sondern nur gegen Auslösung. Er streitet somit gegen R. Ošája, denn R. Ošája sagte: Alles war einbegriffen in der Verallgemeinerung:[122]*er gebe das Geld und es gehöre ihm*, und wenn der Allbarmherzige vom Erbbesitzfelde besonders sagt:[123]*so sei das Feld, wenn es im Jobel ausgeht, dem Herrn heilig*, so ist nur das Feld auszulösen, und es fällt den Priestern zu, bei jenen aber bleibt die Bestimmung bestehen. — Wozu heißt es: *und im Jobel gehe es zurück*? R. Papa erwiderte: Dies ist wegen des Falles nötig, wenn jemand ein Haus in einem Flecken verkauft und im folgenden Jahre das Jobel eintrifft. Womit willst du es vergleichen: vergleicht man es mit den Häusern einer ummauerten Stadt, so verfällt es ja dem Käufer für immer, und vergleicht man es mit einem Erbbesitzfelde, so ist ja die Ergänzung[124]nötig; daher heißt es: *und im Jobel gehe es zurück*. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Hona und zur Widerlegung R. Ošájas: Wer ein Haus in einem Flecken heiligt, kann es sofort einlösen und kann es ewig einlösen; wenn ein anderer es aus dem Besitze des Heiligtumes ausgelöst hat, und das Jobeljahr heranreicht und es nicht ausgelöst wird, so geht es im Jobeljahre an den Eigentümer zurück.

vii,2 Col.b

FOLGENDE SIND HÄUSER IN EINEM FLECKEN: ZWEI HÖFE MIT JE ZWEI HÄUSERN; AUCH WENN SIE IN DEN TAGEN JEHOŠUÁS, DES SOHNES NUNS, MIT EINER MAUER UMGEBEN WAREN, GELTEN SIE ALS HÄUSER IN EINEM FLECKEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn es heißt: *Häuser in Flecken*, so weiß ich ja, daß sie keine Mauer haben, wozu heißt es: *die keine Mauer haben*? Auch wenn sie eine Mauer haben, ist es ebenso, als hätten sie keine Mauer. Unter ‘Häuser’ sind zwei zu verstehen, unter ‘Höfe’[125] sind zwei zu verstehen; zwei Höfe mit je zwei Häusern. — Vielleicht e i n Haus und e i n Hof!? — Demnach sollte der Allbarmherzige nur ‘Höfe’ geschrieben haben. Wolltest du erwidern, hätte der Allbarmherzige nur ‘Höfe’ geschrieben, so würde man einen Hof ohne Haus verstanden haben, so wird ein solcher Gehege genannt.

zurück. 121. Lev. 25,33. 122. Ex. 27,19, jedoch abweichend. 123. Lev. 27,21. 124. Zu den 2 Jahren, die es im Besitze des Käufers sein muß, ob. Fol. 29b. 125. Das im Texte gebrauchte Wort für Flecken. 126. Lev. 25,33. 127. Einerlei

viii,1 WENN EIN JISRAÉLIT DEN VATER SEINER MUTTER, EINEN LEVITEN, BEERBT, SO KANN ER NICHT AUF DIESE WEISE EINLÖSEN. EBENSO KANN EIN LEVITE, DER DEN VATER SEINER MUTTER, EINEN JISRAÉLITEN, BEERBT, NICHT AUF DIESE WEISE EINLÖSEN, DENN ES HEISST:[126]*denn die Häuser in den Städten der Leviten sind ihr Besitztum*, NUR WENN ER LEVITE IST UND IN STÄDTEN DER LEVITEN — SO RABBI. DIE WEISEN SAGEN, DIESE WORTE GELTEN NUR VON DEN STÄDTEN DER LEVITEN[127].

GEMARA. Also[128]vielmehr wie ein Levite, und später lehrt er: nur wenn er Levite ist und in Städten von Leviten!? — Lies: er kann nur in dieser Weise einlösen, nur wenn er Levite ist und in Städten der Leviten — so Rabbi. — Einleuchtend ist dies von den Städten der Leviten, denn es heißt: *denn die Häuser in den Städten der Leviten,* woher dies aber vom Leviten? — Es heißt:[126]*wenn jemand von den Leviten einlöst.* Es wird gelehrt: *Wenn jemand von den Leviten einlöst,* man könnte glauben, nur ein Levite von einem Jisraéliten könne einlösen, weil das Recht von jenem gestärkt und das Recht von diesem geschwächt ist, nicht aber ein Levite von einem Leviten, weil das Recht von diesem gestärkt ist und das Recht von jenem gestärkt ist, so heißt es: *von den Leviten. Von den Leviten,* nicht aber alle Leviten, ausgenommen ein Levite, der Hurenkind oder Nathin ist.

DIE WEISEN SAGEN, DIESE WORTE GELTEN NUR VON DEN STÄDTEN DER LEVITEN. Wir sagen aber nicht, nur wenn er Levite ist.

viii,2 MAN DARF NICHT EIN FELD ZUR TRIFT[129]ODER EINE TRIFT ZUM FELDE MACHEN, NICHT EINE TRIFT ZUR STADT ODER EINE STADT ZUR TRIFT. R. ELEÂZAR SAGTE: DIES GILT NUR VON DEN STÄDTEN DER LEVITEN, BEI STÄDTEN VON JISRAÉLITEN ABER DARF MAN EIN FELD ZUR TRIFT MACHEN, NICHT ABER EINE TRIFT ZUM FELDE, EINE TRIFT ZUR STADT, NICHT ABER EINE STADT ZUR TRIFT, UM NICHT DIE STÄDTE JISRAÉLS ZU ZERSTÖREN. PRIESTER UND LEVITEN DÜRFEN EWIG VERKAUFEN UND EWIG EINLÖSEN, DENN ES HEISST: [130]*ewiges Einlösungsrecht sei den Leviten.*

GEMARA. R. ELEÂZAR SAGTE: DIES GILT NUR VON DEN STÄDTEN DER LEVITEN, BEI STÄDTEN VON JISRAÉLITEN ABER DARF MAN MACHEN &c. Alle sind immerhin der Ansicht, bei denen der Leviten dürfe man nicht ändern; woher dies? R. Eleâzar erwiderte: Die Schrift sagt:[131]*und ein Feld im Bezirke ihrer Städte darf nicht verkauft werden;* was heißt 'nicht verkauft werden': wollte man sagen, überhaupt nicht verkauft werden, so heißt es ja: *ewiges Einlösungsrecht sei den Leviten,* wonach sie verkauft

wer der Besitzer des Hauses ist. 128. Wenn nicht in dieser Weise, wie ein Jisraélit. 129. Um die Stadt der Leviten; cf. Num. 35,3ff. 130. Lev. 25,32. 131.

werden können!? Wahrscheinlich ist unter ‘nicht verkauft werden’ zu verstehen, nicht abgeändert werden.

PRIESTER UND LEVITEN DÜRFEN EWIG VERKAUFEN UND EWIG EINLÖSEN. Die Rabbanan lehrten: *Ewiges Einlösungsrecht sei den Leviten*; was lehrt dies? Da es heißt:[132] *nach der Zahl der Erntejahre soll er dir verkaufen*, so könnte man glauben, dieses ebenso, so heißt es: *ewiges Einlösungsrecht sei den Leviten*. Und da es heißt:[133] *und das Feld sei, wenn es im Jobel ausgeht, heilig dem Herrn*, so könnte man glauben, dieses ebenso, so heißt es: *ewiges Einlösungsrecht sei den Leviten*. Und da es heißt:[134] *so bleibe das Haus, das in einer Stadt der eine Mauer, für immer*, so könnte man glauben, dieses ebenso, so heißt es: *ewiges Einlösungsrecht sei den Leviten*. Allerdings lasse man dies bei jenen beiden gelten, wieso aber kommen Leviten zu Häusern in einer ummauerten Stadt!? Es wird ja gelehrt: Diese Städte[135] dürfen nicht kleine Dörfer sein, auch nicht Großstädte, sondern nur Mittelstädte[136]. R. Kahana erwiderte: Das ist kein Einwand; eines, wenn zuerst ummauert[137] und nachher bewohnt, und eines, wenn zuerst bewohnt und nachher ummauert[138]. — Gilt sie denn in diesem Falle als ummauert, es wird ja gelehrt:[139] *Wenn jemand ein Wohnhaus in einer ummauerten Stadt verkauft*, wenn sie zuerst ummauert war und nachher bewohnt wurde, nicht aber, wenn zuerst bewohnt und nachher ummauert. Man könnte glauben, auch wenn die Jisraéliten sie[140] ummauert haben, so heißt es hierbei *Mauer* und dort[141] heißt es ebenfalls *Mauer*, wie dort durch Nichtjuden, ebenso auch hierbei durch Nichtjuden. Man könnte glauben, auch wenn Nichtjuden sie nachher[140] ummauert haben, so heißt es hier *Mauer* und auch dort heißt es *Mauer*, wie dort durch Nichtjuden vorher, ebenso auch hierbei durch Nichtjuden vorher. R. Joseph, Sohn R. Sala des Frommen, erklärte es vor R. Papa: Wenn sie ihnen samt ihrer Trift zugefallen waren[142]. — Diese (und ihre Vorplätze) sind ja niederzureißen!? R. Aši erwiderte: [Von diesen zu lehren] ist nötig; man könnte glauben, was niederzureißen ist, reiße man nieder, wenn aber [vorher Häuser darin] verkauft worden sind, verfallen sie, so lehrt er uns. Fol. 34

Die Rabbanan lehrten:[143] *Wie das Feld des Bannes, dem Priester verbleibe es als Erbbesitz*; was lehrt dies? Woher, daß ein Priester, der sein Bannfeld geweiht hat, nicht sagen darf: da es den Priestern zufällt und

Ib. V. 34. 132. Lev. 25,15. 133. Ib. 27,21. 134. Ib. 25,30. 135. Der Leviten; cf. Mak. 10a. 136. Ohne Stadtmauer. 137. Dies kann bei Levitenstädten nicht vorkommen. 138. Die Priester können sie nachher mit einer Mauer umgeben haben. 139. Lev. 25,29. 140. Nach der Aufteilung des Landes. 141. Bei den Städten der Urbewohner Palästinas, Dt. 3,5. 142. Und die innere Stadt erst nachher ausgebaut wurde. 143. Lev. 27,21. 144. Num. 5,10. 145. Die Op-

sich in meinem Besitze befindet, bleibe es mein, und dies ist auch durch einen Schluß zu folgern: wenn fremdes mir zufällt, um wieviel mehr mein eigenes, so heißt es:[143] *so sei das Feld, wenn es im Jobel ausgeht, dem Herrn heilig, wie das Feld des Bannes.* Was lernen wir aus [den Worten] *wie das Feld des Bannes?* Was lehren sollte, lernt nun: man vergleiche sein Feld des Bannes mit dem Erbbesitzfelde eines Jisraéliten; wie das Erbbesitzfeld eines Jisraéliten im Jobeljahre aus seiner Hand kommt und an die Priester verteilt wird, ebenso kommt das Feld des Bannes aus seiner Hand und wird an seine Priesterbrüder verteilt.

Der Meister sagte: Wenn fremdes mir zufällt. Ist es denn gleich: da fällt es ihm zu, hierbei aber nimmt er es selber!? Rami b. Ḥama erwiderte: Dies ist nötig; da es heißt:[144] *und eines jeden Heiligtümer*[145] *gehören ihm,* so könnte man glauben, auch dies gelte als sein Heiligtum. – Es ist ja nicht gleich: seine Heiligtümer sind nicht in seinem[146] Besitze, dieses aber ist in seinem Besitze[147]!? Vielmehr, erwiderte R. Naḥman, ist dies deshalb nötig; da es heißt:[148] *denn ewiger Erbbesitz sei es ihnen,* so könnte man glauben, auch dies sei sein Erbbesitz, so lehrt er uns: *sein Erbbesitz,* nur sein Erbbesitz und nicht sein Gebanntes.

fer, die ein Priester für sich selber darbringt. 146. Durch die Darbringung der Opferteile wird ihm alles übrige von Gott zugeteilt. 147. Er hält es eigenmächtig zurück. 148. Lev. 25,34.

REGISTER

der in diesem Bande gebräuchlichen und erklärten Wörter

(Die Ziffern bedeuten die Zahl der Seite und der Anmerkung)

INHALT